<36700012490010
<36700012490010
Bayer. Staatsbibliothek
E. 82. F

Jus. 1974. ab.

Kr

J. Bibl. germ. 427

Leist

Lehrbuch

des

Teutſchen Staatsrechts

von

Juſtus Chriſtoph Leiſt
beider Rechte Doctor, ordentlichem Profeſſor und Aſſeſſor der JuriſtenFacultät zu Göttingen.

Nebſt einem Abdrucke des Lüneviller Friedens, des Friedens von CampoFormio, des den erſteren ratificirenden Reichsſchluſſes, des ReichsdeputationsHauptſchluſſes und des denſelben genehmigenden Reichsſchluſſes.

Göttingen,
bey Johann Christian Daniel Schneider.
1803.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Den Herren

ViceCanzleydirector

Ernſt Auguſt Rumann

und

Commerzrath

Ernſt Brandes

in Hannover

gewidmet.

Vorrede.

Schon vor einigen Jahren wurden die erſten zehn Bogen des gegenwärtigen Lehrbuchs gedruckt; allein die politiſchen Ereigniſſe und die dadurch bey jedem hervorgebrachte Ueberzeugung, daß die Teutſche Staatsverfaſſung gewiß manche nicht unbedeutende Abänderung erleiden werde, bewogen mich, den fernern Druck des Werks bis auf die Epoche des Reichsfriedens mit Frankreich aufzuſchieben. Nachdem ſich nun Teutſchland durch den Lüneviller Frieden die ſeit vielen Jahren entbehrte Ruhe mit groſſen Aufopferungen erkauft hatte, und die im Frieden einer weitern Erörterung und Unterhandlung vorbehaltenen

Gegenſtände, wie auch noch einige andere durch die Bemühungen der beiden vermittelnden Mächte, Frankreichs und Rußlands, und durch den patriotiſchen Eifer und die Weisheit der zu Regensburg verſammelten auſſerordentlichen Reichsdeputation berichtigt, mithin die wichtigſten Abänderungen in der Teutſchen Verfaſſung entſchieden waren, glaubte ich mit der Herausgabe des ganzen Werks, worin natürlich die erſten zehn Bogen in mehreren Puncten gänzlich umgeändert werden mußten, nicht länger zögern zu dürfen.

Seit dem Januar dieſes Jahrs, da mit dem Drucke der Anfang gemacht iſt, hat ſich aber wieder einiges ereignet, welches eine Veränderung verſchiedener Stellen des Lehrbuchs nach ſich zieht, und daher kürzlich hier angeführt werden muß. I) Der erſte Hauptſchluß der auſſerordentlichen Reichsdeputation kam am 23. November 1802. zu Stande. Weil ihr aber nach der Zeit von den vermittelnden Mächten mehrere Noten, welche Zuſätze, Abänderungen und Modificationen verſchiedener Paragraphen des Hauptſchluſſes enthielten, über-

übergeben waren, ſie auch den Bericht von der für die Entſchädigungsangelegenheit der Reichsgrafen beſonders ernannten Commiſſion erhalten hatte: ſo ward, um Verwirrungen vorzubeugen, aus allen von der Deputation gefaßten Schlüſſen am 25. Februar 1803. ein neuer Hauptſchluß (ſ. Anhang Nr. VII.), in welchem man jedoch die vorige Anzahl der Paragraphen gänzlich beybehielt, entworfen und der Reichsverſammlung übergeben. Deswegen muß die Jahrzahl 1802., unter welcher der Deputations-Hauptſchluß in mehreren Bogen des Lehrbuchs aufgeführt iſt, mit der von 1803. vertauſcht werden. — II) Der dem Reichstage übergebene Deputationsſchluß ward durch das von den drey Reichscollegien am 24. März 1803. abgefaßte Reichsgutachten (ſ. Anhang Nr. VIII.) ſeinem ganzen Inhalte nach genehmigt, und zugleich darauf angetragen, ſämmtliche Reichs-Grundgeſetze, inſonderheit den Weſtphäliſchen Frieden und die nachher errichteten Reichs-Friedensſchlüſſe, inſofern ſie nicht durch den Lüneviller Frieden oder durch den Deputations-Hauptſchluß ausdrücklich abgeändert worden, mithin die Teutſche

Reichsverfaſſung in allen nicht aufgehobenen Puncten, ſo wie ſie für Churfürſten, Fürſten und Stände, für den Teutſchen Orden und die unmittelbare Reichsritterſchaft bisher beſtanden habe, zu beſtätigen. Das Reichs-Oberhaupt hat hierauf in dem Commiſſionsdecrete vom 27. April 1803. (ſ. Anhang Nr. IX.) dem Reichsgutachten im allgemeinen zwar ſeine vollkommenſte Beyſtimmung ertheilt, und folglich den Deputations-Hauptſchluß zu einem allgemein verbindlichen Reichsgeſetze erhoben, gleichwohl die Ratification des im §. 32. deſſelben enthaltenen Punctes wegen Vermehrung der Virilſtimmen im Reichs-Fürſtenrathe fürs erſte ſuspendirt und ſich vorbehalten, durch ein ferneres Commiſſionsdecret neue, dem Intereſſe des catholiſchen Religionstheils mehr entſprechende, Vorſchläge über dieſen Gegenſtand von dem Corps der Reichsſtände zu fordern. Dieſes kaiſerliche Decret (worin zugleich den Reichsſtänden der Antrag gemacht wird, ihre Berathſchlagung auch auf die Erörterung der Frage zu erſtrecken: ob jetzt und künftig die Religionseigenſchaft der reichsſtändiſchen Stimmen nach der Religion des

Lan-

Landes, oder des Landesherrn zu beſtimmen ſey?) iſt bereits erſchienen und am 8. Julius durch die Dictatur bekannt gemacht. Wie aber hierüber der Schluß der Reichsſtände ausfallen werde, muß die Zukunft lehren. Da nun auf dieſe Art der Punct wegen der Virilſtimmen im Fürſtenrathe noch keine geſetzliche Kraft erhalten hat: ſo iſt auch die Gültigkeit einiger darauf ſich beziehenden Stellen des Lehrbuchs, insbeſondere des §. 61 und 62. für jetzt noch als ſuspendirt anzuſehen. — III) Wegen der Führung des Directoriums im reichsſtädtiſchen Collegium haben die Reichsſtädte am 4. May 1803. einen Vertrag errichtet, nach welchem das Directorium unter ihnen von zwey zu zwey Jahren abwechſelt, und der Aufruf nach der im §. 27. des Deputations-Hauptſchluſſes angenommenen Ordnung dergeſtalt geſchieht, daß diejenige Stadt zuerſt aufgerufen wird, welche der Reihe nach auf die jedesmalige Directorialſtadt folgt, dieſe hingegen ihre Stimme zuletzt ablegt. Der Reichsſtadt Hamburg iſt das Directorium zuerſt übertragen.

Recht

Recht ſehr zu wünſchen iſt es übrigens, daß die verſchiedenen Puncte der Reichsverfaſſung, welche noch einer beſondern Beſtimmung bedürfen, wohin vorzüglich die Organiſation einiger Reichskreiſe, das Präſentationsweſen am kaiſerlichen und ReichsCammergerichte, wie auch der Unterhaltungsfond deſſelben, die Berichtigung der Rheingrenze und genauere Einrichtung der Schiffahrtsoctroi auf dem Rheine gehören, baldigſt mögen erörtert und auf eine die Wohlfahrt des Reichs befördernde Weiſe entſchieden werden.

Auſſerordentliche Freude würde es mir gewähren, wenn ich durch das in dem gegenwärtigen Lehrbuche aufgeſtellte Syſtem und durch die Behandlung der einzelnen Lehren deſſelben meinen Zuhörern nützlich werden, und überhaupt zur gründlichen Erlernung der wichtigen und leider! nur zu oft vernachläſſigten Disciplin des Teutſchen Staatsrechts etwas beytragen könnte. — Hoffentlich wird das von vielen jungen Männern gefaßte Vorurtheil, als ob das Staatsrecht nur für künftige Staatsminiſter und Geſandte brauchbar

ſey,

ſey, durch die von mir gewählte Behandlungsart deſſelben allmählich völlig verbannt werden, indem ich auf die öffentlichen Verhältniſſe in den einzelnen Teutſchen Staaten, deren Kenntniß doch keiner, welcher künftig ein juriſtiſches Staatsamt bekleiden will, entbehren kann, ganz vorzüglich, und mehr, als bisher geſchehen iſt, Rückſicht genommen habe. — Nach dem Beyſpiele Pütters, meines groſſen, mir unvergeßlichen Lehrers, habe ich bey den wichtigern Rechtsſätzen nicht bloß die Geſetze, ſondern auch die Hauptworte derſelben immer angeführt, wodurch die Vernachläſſigung des ſo nothwendigen Quellenſtudiums unſtreitig am ſicherſten verhütet wird. Durch das öftere Leſen der Texte kann manche neue Idee geweckt und die beſte Veranlaſſung zu Berichtigungen der gangbaren Theorien gegeben werden. Die im Anhange des Lehrbuchs befindlichen neuen Reichsgeſetze ſind von der Beſchaffenheit, daß der Publiciſt ſie ſtets zur Hand haben muß, und deswegen glaube ich, durch den Abdruck derſelben, bey welchem man ſich nach den zu Regensburg erſchienenen Originalabdrücken genau gerichtet

hat,

hat, meinen Zuhörern und allen, die ſich dieſes Lehrbuchs bedienen werden, keinen unangenehmen Dienſt erwieſen zu haben.

Göttingen den 20. Auguſt 1803.

Inhalt.

Inhalt.

A) Einleitung.

Iſter Abſatz,

Von dem Begriffe, der Abtheilung, der Allgemeinheit und Behandlungsart des Teutſchen Staatsrechts.

§. 1. Begriff des Teutſchen Staatsrechts.
§. 2. Abtheilung des Teutſchen Staatsrechts.
§. 3. Juriſtiſche Allgemeinheit der Lehren des Teutſchen Staatsrechts.
§. 4. Culturgeſchichte des Teutſchen Staatsrechts.
§. 5. Behandlungsart des Teutſchen Staatsrechts.

IIter Abſatz,

Von den Quellen des Teutſchen Staatsrechts.

§. 6. Abtheilung der Quellen.
§. 7. I) Allgemeine einheimiſche Quellen, und zwar 1) geſchriebene Teutſche ReichsGrundgeſetze.
§. 8. Aufzählung der wichtigſten ReichsGrundgeſetze.
§. 9. 2) Reichsobſervanz oder Reichsherkommen. Anmerk. Analogie.
§. 10. II) Particuläre einheimiſche Quellen.
§. 11. III) Auswärtige Quellen.

IIIter Abſatz,

Von den Hülfsmitteln des Teutſchen Staatsrechts.

§. 12. Verſchiedene Arten der Hülfsmittel.
§. 13. Vorzüglichſte Schriften über das Teutſche Staatsrecht.

B) Abhandlung des Teutſchen Staatsrechts.

Iſtes Buch,

Teutſches Conſtitutionsrecht.

Vorerinnerungen.

§. 14. I. Umfang des Teutſchen Reichsterritoriums.
§. 15. u. 16. II. Teutſche Staatsverfaſſung im allgemeinen.

Iſter Theil,

Von dem Conſtitutionsrechte der einzelnen Teutſchen Staaten.

Iſte Abtheilung,

Von dem Conſtitutionsrechte der monarchiſchen Staaten Teutſchlands.

Iſter Abſchnitt,

Von der Landeshoheit überhaupt und der Beſchaffenheit der monarchiſchen Staaten oder Territorien Teutſchlands.

§. 17. Begriff der Landeshoheit und Abtheilung derſelben.
§. 18. Unterwürfigkeit unter die Landeshoheit.
§. 19. Eingriffe in die Landeshoheit.
§. 20. Allgemeines Verhältniß der Landeshoheit gegen die ReichsStaatsgewalt.
§. 21. Abtheilung der monarchiſchen Staaten.
§. 22. Beſtandtheile der monarchiſchen Staaten.
§. 23. Territorialgrenzen.

IIter Abſchnitt,

Von der Erwerbung der Landeshoheit in den Teutſchen Staaten durch Succeſſion nach dem Geblütsrechte.

§. 24. Entſcheidungsnormen.

Iſtes

Iſtes Hauptſtück,

Von dem Succeſſionsrechte.

§. 25. Abſtammung vom erſten Erwerber und Vorzug der Agnaten vor den Cognaten.
§. 26. Mißheurath.
§. 27. Uneheliche Geburt.
§. 28. Geiſtlicher Stand.
§. 29. Blödſinn und Minderjährigkeit.

IItes Hauptſtück,

Von der Succeſſionsordnung.

§. 30. I. Succeſſionsordnung bey eintretender Theilung.
§. 31. II. Succeſſionsordnung nach dem Rechte der Primogenitur.
§. 32. Abfindung der Nachgebohrnen.
§. 33. III. Von der Succeſſion der Cognaten und der Scheidung der Staats- und PrivatVerlaſſenſchaft.

IIIter Abſchnitt,

Von der Erwerbung der Landeshoheit durch Succeſſion kraft Erbvertrags, Teſtaments, kaiſerlicher Expectanz, Eventual- und Sammtbelehnung, wie auch aus einigen andern Gründen.

§. 34. I. Vertragsmäſſige Succeſſion.
§. 35. II. Teſtamentariſche Succeſſion.
§. 36. III. Succeſſion in Gemäßheit einer kaiſerlichen Expectanz und Eventualbelehnung.
§. 37. IV. Succeſſion vermöge der Sammtbelehnung.
§. 38. V. Veräuſſerung. VI. Verfügung der Reichs-Staatsgewalt. VII. Verjährung. Anmerk. Verluſt der Landeshoheit zur Strafe.

IVter Abſchnitt,

Von dem Antritte der Landesregierung und der Verbindlichkeit des Regierungsnachfolgers aus den Handlungen des Vorfahren.

§. 39. I. Antritt der Landesregierung. Reſidenz, Hofſtaat, ErbHofämter, Titulaturen.

§. 40. II. Vormundſchaftliche Regierung.
§. 41. III. Kaiſerliche Belehnung.
§. 42. IV. Verbindlichkeit des Regierungsnachfolgers aus den Handlungen ſeines Vorfahren.

Vter Abſchnitt,

Von den Landſtänden.

§. 43. Begriff von oen Landſtänden und ihr Verhältriß gegen d-n Landesherrn.
§. 44. Eintheilang der Landſtände und repräſentativer Characcer derſelben.
§. 45. Landtag.

IIte Abtheilung,

Von dem Conſtitutionsrechte der unmittelbaren reichsritterſchaftlichen Territorien.

§. 46. Unmittelbarkeit der Reichsritter und Beſchaffenheit der ihnen zuſtehenden Staatsgewalt.
§. 47. Ritterkreiſe, Cantons, Bezirke und Directorien.
§. 48. Aufnahme neuer reichsritterſchaftlicher Mitglieder und Ausſchlieſſung derſelben.
§. 49. Reichsritterſchaftlicher Retract. Anmerk. Ganerbſchaften.

IIIte Abtheilung,

Von dem Conſtitutionsrechte der republicaniſchen Staaten Teutſchlands.

§. 50. Reichsſtädte überhaupt.
§. 51. Innere Regierungsverfaſſung der Reichsſtädte.

IIter Theil,

Von dem Conſtitutionsrechte Teutſchlands, als Ein Staat betrachtet.

Iſter Abſchnitt,

Vom Kaiſer und Römiſchen Könige.

I. Vom ReichsOberhaupte.

§. 52.

§. 52. Entſtehung des Kaiſers durch Wahl. a) Deſſen Eigenſchaften. b) Churfürſten.
§. 53. c) Art und Weiſe der Wahl.
§. 54. Krönung des Kaiſers.
§. 55. Antritt der kaiſerlichen Regierung und Ende derſelben.

II. Vom Römiſchen Könige.

§. 56. Erwählung eines Römiſchen Königs und Rechte deſſelben.

IIter Abſchnitt,

Von den Reichsſtänden.

I. Von den Reichsſtänden überhaupt.

§. 57. Begriff und Abtheilung der Reichsſtände.
§. 58. Entſtehung, Prorogation, Suspenſion und Verluſt der Reichsſtandſchaft.

II. Von dem allgemeinen Reichstage.

§. 59. Begriff und Entſtehung eines allgemeinen Reichstages.
§. 60. Collegien des Reichstages. a) Churfürſten-Collegium.
§. 61. u. 62 b) ReichsFürſtencollegium.
§. 63. c) ReichsſtädteCollegium.
§. 64. Allgemeines Directorium auf dem Reichstage.
§. 65. a) Kaiſerlicher Principal- und Concommiſſär. b) Geſandte der Reichsſtände. c) Beſondere Vorrechte derſelben.
§ 66. ReichsErbmarſchallamt.
§. 67. Berathſchlagung auf dem Reichstage.
§. 68. Abfaſſung der Collegialſchlüſſe. Reichsgutachten. Reichsſchluß. Reichsabſchied.
§. 69. Fälle, in welchen Stimmenmehrheit in der Reichsverſammlung wegfällt.

III. Von den Reichsdeputationen und einigen andern Arten reichsſtändiſcher Verſammlungen.

§. 70. Begriff, Weſen und Arten der Reichsdeputationen.
§. 71. Ordentliche Reichsdeputationen.

§. 72. Auſſerordentliche Reichsdeputationen.
§. 73. Verſammlungen des corpus catholicorum und evangelicorum.
§. 74. Beſondere Verſammlungen der Churfürſten, Fürſten, Grafen und Reichsſtädte.

IIIter Abſchnitt,

Von der Kreisverbindung.

§. 75. Urſprung, Begriff und Eintheilung der Reichskreiſe.
§. 76. Kreisſtandſchaft.
§. 77. KreisDirectorialämter. Kreisofficianten.
§. 78. Kreistag. Kreisſchlüſſe und Abſchiede. Anmerk. Kreisaſſociationen.

IVter Abſchnitt,

Von dem Reichsvicariate.

§. 79. Begriff des Reichsvicariates.
§. 80. Zwey Reichsvicarien. Allgemeiner Umfang ihrer Gewalt. Anmerk. Ihr Recht zu Reichsbelehnungen.
§. 81. Anfang und Ende des Reichsvicariates. Fortgang des Reichstages während deſſelben.

IItes Buch,

Teutſches Regierungsrecht.

Iſte Abtheilung,

Von den Regierungsrechten überhaupt.

§. 82. Abtheilung der Regierungsrechte. Quellen derſelben in den einzelnen Teutſchen Staaten.
§. 83. Erwerbung der Regierungsrechte von Landesunterthanen.
§. 84. Beſchränkung der Regierungsrechte durch Staatsrechts Dienſtbarkeiten.
§. 85. Unterſchied zwiſchen Regierungs- und Juſtiz-Sachen.
§. 86. Aufhebung wohlerworbener Rechte.

IIte

IIte Abtheilung,

Von den allgemeinen Regierungsrechten.

Iſter Abſchnitt,

Von der oberaufſehenden Gewalt.

§. 87. Begriff, Weſen und Umfang der oberaufſehenden Gewalt.
§. 88. Oberaufſicht der ReichsStaatsgewalt, der Reichskreiſe und der Landeshoheit.

IIter Abſchnitt,

Von der geſetzgebenden Gewalt.

I. Von der geſetzgebenden Gewalt überhaupt.
§. 89. Begriff und Umfang der geſetzgebenden Gewalt.
§. 90. Beſchaffenheit der Privilegien.

II. Von der geſetzgebenden Gewalt der Reichs-Staatsgewalt.
§. 91. A) Errichtung der Reichsgeſetze. Kraft und Wirkung derſelben.
§. 92. B) Kaiſerliche Privilegien. Anmerk. Ertheilung derſelben von den Reichsvicarien.

III. Von der geſetzgebenden Gewalt in den einzelnen Teutſchen Staaten.
§. 93. A) Errichtung der Landesgeſetze.
§. 94. B) Verbindliche Kraft der Landesgeſetze.
§. 95. C) Statuten mittelbarer Familien und Corporationen, inſonderheit Stadtgeſetze.
§. 96. D) Retorſion.
§. 97. E) Ertheilung der Privilegien von der Landeshoheit.

IIIter Abſchnitt,

Von der vollziehenden Gewalt.

§. 98. Begriff, Weſen und Ausübung der vollziehenden Gewalt im Teutſchen Reiche und in den einzelnen Teutſchen Staaten.

IIIte Abtheilung,
Von den beſonderen Regierungsrechten.

Iſter Abſchnitt,
Von dem Rechte Staatsämter und Würden zu verleihen.

I. Von den Staatsämtern.

§. 99. Begriff und Arten der Staatsämter. Recht der Anordnung und Beſetzung derſelben überhaupt.
§. 100. Art und Weiſe der Beförderung zu Staatsämtern.
§. 101. Verbindlichkeiten und Rechte der Staatsbeamten.
§. 102. Erledigung der Staatsämter.
§. 103. Collegien der Staatsbeamten. Archive.

II. Von den Würden.

§. 104. Verleihung der Würden überhaupt, inſonderheit der academiſchen Würden und des Adels. Anmerk. Adeliche Geſchlechtswapen.

IIter Abſchnitt,
Von der bürgerlichen Juſtizgewalt.

Iſtes Hauptſtück,
Von der bürgerlichen Juſtizgewalt in Teutſchland, als Ein Staat betrachtet.

§. 105. Oberſte Juſtizgewalt in Teutſchland im allgemeinen.

Iſter Abſatz,
Von der Verfaſſung der höchſten Reichsgerichte.

Iſtes Capitel,
Von der Verfaſſung des kaiſerlichen und Reichs-Cammergerichts.

§. 106. I. Beſtimmung des Cammergerichts und die vorzüglichſten ſeine Verfaſſung und Verfahrungsart betreffenden Geſetze.

§. 107.

§. 107. II. RichteramtsPerſonen. A) Cammerrichter und Präſidenten.
§. 108. B) Aſſeſſoren. a) Anzahl und Präſentation derſelben im allgemeinen.
§. 109. b) Art und Weiſe der Präſentation. Eigenſchaften der Präſentirten. Einrücken.
§. 110. Erledigung der RichteramtsStellen.
§. 111. III. CammergerichtsCanzley.
§. 112. IV. CammergerichtsAdvocaten und Procuratoren.
§. 113. V. Rechte und Freyheiten ſämmtlicher Cameralperſonen.
§. 114. VI. Behandlungsart der Geſchäfte am Cammergerichte.
§. 115. Entſtehung der Stimmengleichheit.

IItes Capitel,
Von der Verfaſſung des kaiſerlichen Reichshofraths.
§. 116. I. Beſtimmung des Reichshofraths und die vorzüglichſten ſeine Verfaſſung und Verfahrungsart betreffenden Geſetze.
§. 117. II. RichteramtsPerſonen. Reichshofraths Präſident, Vicepräſident, Reichshofräthe.
§. 118. III. Kaiſerliche ReichsHofcanzley.
§. 119. IV. ReichshofrathsAgenten. ReichsHoffiscal.
§. 120. V. Behandlungsart der Geſchäfte am Reichshofrathe.

IIItes Capitel,
Von der Verfaſſung der ReichsVicariatshofgerichte.
§. 121. Baierſches und Sächſiſches Vicariats-Hofgericht.

IIter Abſatz,
Von der Verfaſſung der ReichsUntergerichte.
§. 122. Kaiſerliche Hof- und Landgerichte. Anmerk. Auſträgalgerichte (ſ. unten.)

IIIter Abſatz,
Von der Gerichtbarkeit der höchſten Reichsgerichte.
§. 123. I. Gerichtbarkeit der höchſten Reichsgerichte überhaupt.

§. 124. II. Länder und Sachen, in Rückſicht welcher die Gerichtbarkeit der höchſten Reichsgerichte gar nicht Statt findet.
§. 125. III. Auſträgalinſtanz der Reichsunmittelbaren. a) Im allgemeinen.
§. 126. b) Geſetzliche Austräge. Auſträgalgerichte.
§. 127. c) Sachen, in welchen auch Auſträgalberechtigte in erſter Inſtanz unter den höchſten Reichsgerichten ſtehen.
§. 128. IV. Gerichtbarkeit der höchſten Reichsgerichte in Klagen der Unterthanen gegen ihre Landesobrigkeit.
§. 129. V. Privilegium electionis fori einiger Reichsunmittelbaren.
§. 130. VI. Gerichtbarkeit der höchſten Reichsgerichte über Mittelbare in erſter Inſtanz.
§. 131. VII. Ausſchlieſſende Gerichtbarkeit der höchſten Reichsgerichte.

IVter Abſatz,

Von der Vollſtreckung der Urtheile der höchſten Reichsgerichte.

§. 132. Art und Weiſe der Vollſtreckung gegen Unmittelbare und Mittelbare.

Vter Abſatz,

Von der Viſitation der höchſten Reichsgerichte und dem Recurſe an den Reichstag.

§. 133. Viſitation der höchſten Reichsgerichte.
§. 134. Recurs an den Reichstag.

IItes Hauptſtück,

Von der bürgerlichen Juſtizgewalt in den einzelnen Teutſchen Staaten.

§. 135. I. LandesJuſtizgewalt im allgemeinen.
§. 136. II. Anordnung der Gerichte im Lande.
§. 137. III. Ausübung der Gerichtbarkeit durch die Landesgerichte. Verbot aller Eingriffe in den geraden Lauf der Juſtiz.
§. 138. IV. JuſtizGeſetzgebung und Oberaufſicht über das LandesJuſtizweſen.

§. 139.

§. 139. V. Verſchiedene Arten der Landesgerichte. Anmerk. 1. 2. Gerichte für gewiſſe Gattungen von Sachen und gewiſſe Claſſen von Perſonen. Spruchcollegien.
§. 140. VI. Eigene, inſonderheit Patrimonialgerichtbarkeit.
§. 141. VII. Verhältniß der Landesgerichte gegen die höchſten Reichsgerichte. A) In Hinſicht auf Appellation.
§. 142. B) In Rückſicht der Beſchwerden über unheilbare Nichtigkeiten, Verzögerung oder Verweigerung der Juſtiz.

IIIter Abſchnitt,
Von der Criminalgewalt.

§. 143. Begriff, Umfang und Arten der Criminalgewalt in Teutſchland.
I. ReichsCriminalgewalt.
§. 144. ReichsCriminalgewalt überhaupt.
§. 145. Criminalgerichtbarkeit über Reichsunmittelbare.
II. Criminalgewalt in den einzelnen Teutſchen Staaten.
§. 146. LandesCriminalgewalt überhaupt. Criminalgeſetzgebung.
§. 147. Criminalgerichtbarkeit. a) Umfang derſelben.
§. 148. b) Ausübung der Criminalgerichtbarkeit durch die Landesgerichte. Verhältniß derſelben zu den höchſten Reichsgerichten.
§. 149. PatrimonialCriminalgerichtbarkeit.
§. 150. Beſtätigung der Criminalurtheile. Uebernehmung der Criminalkoſten.
§. 151. Privilegienertheilung in Hinſicht auf Verbrechen. Anmerk. Das Recht, Freyſtätte anzuordnen.

IVter Abſchnitt,
Von der Policeygewalt.

Ites Hauptſtück,
Von der Policeygewalt überhaupt.

§. 152. Begriff und Arten der Policeygewalt in Teutſchland.

§. 153. 1) ReichsPoliceygewalt. ReichsPoliceyordnungen.
§. 154. 2) KreisPoliceygewalt.
§. 155. 3) LandesPoliceygewalt.
§. 156. Einzelne Policeygegenſtände. Policeycollegien.
§. 157. Unterſchied zwiſchen Policey- und Juſtiz-Sachen.

IItes Hauptſtück,

Von dem Rechte der inneren öffentlichen Sicherheitspolicey.

§. 158. Innere öffentliche Sicherheitspolicey überhaupt.
§. 159. Rechte der Reichs- und KreisPoliceygewalt in Hinſicht auf öffentliche Sicherheit.
§. 160. Rechte der Landesobrigkeiten in Rückſicht der öffentlichen Sicherheit.

IIItes Hauptſtück,

Von dem Rechte der Bevölkerungspolicey.

§. 161. Bevölkerungspolicey überhaupt.
§. 162. Aufnahme neuer Unterthanen, inſonderheit der Juden.
§. 163. Auswanderungen.

IVtes Hauptſtück,

Von dem Rechte der Vormundſchaftspolicey.

§. 164. Vormundſchaftspolicey im allgemeinen.
§. 165. Vormundſchaftspolicey über Reichsunmittelbare und Mittelbare.

Vtes Hauptſtück,

Von dem Legitimationsrechte.

§. 166. Legitimationsrecht des Kaiſers und der Landespoliceygewalt.

VIᵗᵉˢ Hauptſtück,

Von dem Rechte der Unterrichts- und BücherPolicey.

§. 167. Unterrichtspolicey.
§. 168. Bücherpolicey. Anmerk. Druckprivilegien.

VIIᵗᵉˢ Hauptſtück,

Von dem Rechte der Stadt- und HandwerksPolicey.

I. Stadtpolicey überhaupt.

§. 169. Verleihung des Stadtrechts. Städtiſche Magiſtrate.
§. 170. Handel und Gewerbe der Städte.

II. Handwerkspolicey.

§. 171. Begriff und Arten der Zünfte. Zunftgeſetzgebung.
§. 172. Rechte der Landespolicey in Rückſicht der Zünfte.
§. 173. Verhältniß der Zünfte gegen die Localpolicey.

VIIIᵗᵉˢ Hauptſtück,

Von dem Rechte der Handlungspolicey.

Iſter Abſatz,

Von dem Rechte der Handlungspolicey im allgemeinen.

§. 174. Begriff. Rechte der Reichs- und Landes-Policeygewalt.
§. 175. Handelsfreyheit.
§. 176. Märkte, Meſſen.
§. 177. Stapelrecht. Kranenrecht.
§. 178. Monopole.
§. 179. Moratorien.

IIter Abſatz,

Von dem Münzrechte.

§. 180. Münzweſen überhaupt.

§. 181.

§. 181. Münzrecht.
§. 182. ReichsMünzgeſetze.
§. 183. Verſchiedene Münzfüſſe in Teutſchland.
§. 184. KreisMünzſtädte. MünzProbationstage. Kaiſerliche Aufſicht.
§. 185. Beſtrafung der Münzmißbräuche.
§. 186. LandesMünzpolicey.

IIIter Abſatz,

Von dem Poſtrechte.

§ 187. Begriff, Arten und Urſprung der Poſten.
§. 188. Landesherrliches Poſtregal.
§. 189. Kaiſerliche und ReichsPoſten.
§. 190. Genaueres Verhältniß zwiſchen den Reichsposten und dem LandesPoſtregal. Anmerk. Verbindlichkeit der Poſtherren zum Schadenserſatze.

IVter Abſatz,

Von dem Rechte der Straſſenpolicey.

§. 191. StraſſenPoliceyrecht überhaupt.
§. 192. Anlegung und Unterhaltung der Heerſtraſſen. Anmerk. Gemeindewege.
§. 193. Sicherheit der Heerſtraſſen. Geleitsrecht.

IXtes Hauptſtück,

Von dem Rechte der Waſſerpolicey.

§. 194. Gewäſſer überhaupt. Inſeln und Alluvionen. Anmerk. Strand= und GrundruhrRecht.
§. 195. Schiffahrt. Floßrecht.
§. 196. Brücken, Fähren, Marktſchiffe.
§. 197. Verhütung der Waſſerſchäden, insonderheit durch Deiche.

Xtes Hauptſtück,

Von dem Rechte der Forſt= und JagdPolicey.

I. Forſtpolicey.

§. 198. Begriff und Weſen der Forſtpolicey.

§. 199. Hauptrechte der Forſtpolicey.

II. §. 200. Jagdpolicey.

Vter Abſchnitt,

Von der Cameral- oder FinanzGewalt.

§. 201. Cameral- oder FinanzGewalt überhaupt.

Iſtes Hauptſtück,

Von dem Domanialgute und dem Beſteurungsrechte.

I. Von den ReichsDomänen und dem ReichsBeſteurungsrechte.

§. 202. Reichsdomänen. Kaiſerliche Einkünfte.

§. 203. Reichsſteuern; a) Cammerzieler.

§. 204. b) Römermonathe.

II. Von dem Cammergute und dem Beſteurungsrechte in den einzelnen Teutſchen Staaten.

§. 205. Cammergut.

§. 206. LandesBeſteurungsrecht überhaupt. Nothwendige und freywillige Steuern.

§. 207. Nothwendige Steuern; a) nach Vorſchrift der Reichsgeſetze.

§. 208. b) nach beſondern Landesgeſetzen und Obſervanzen.

§. 209. Beſteurungsart und Erhebung der Steuern.

§. 210. Befreyung von Steuern.

IItes Hauptſtück,

Von der Landfolge.

§. 211. Begriff und Verſchiedenheit der Landfolge von andern Dienſten. Verbindlichkeit zur Landfolge.

§. 212.

§. 212. Verſchiedene Arten der Landfolge.

IIItes Hauptſtück,

Von dem Nachſteuer- und AbzugsRechte.

§. 213. Begriff, Urſprung und Regalität des Nachſteuer- und AbzugsRechts.

§. 214. Erforderniſſe bey der Ausübung des Nachſteuer- und AbzugsRechts.

§. 215. Befreyungen von dem Nachſteuer- und AbzugsRechte.

IVtes Hauptſtück,

Vom Zollrechte.

§. 216. Begriff und verſchiedene Abtheilungen des Zolls.

§. 217. Erwerbung des Zollrechts. Zollmißbräuche. Wehrzoll.

§. 218. Befreyungen vom Zolle.

§. 219. Zolldefraudationen.

Vtes Hauptſtück,

Von dem Bergwerksrechte.

§. 220. Regalität des Bergwerksrechts.

§. 221. Ausübung des Bergregals.

§. 222. Rechte die beym freyerklärten Bergbau eintreten.

§. 223. Vorrechte der Bergleute.

VItes Hauptſtück,

Vom Fiscusrechte.

§. 224. Fiscusrecht überhaupt.

§. 225. Einkünfte der Landeshoheit kraft des Fiscusrechts.

§. 226. Kaiſerliches Fiscusrecht.

Anmerk. Verſchiedene Finanzquellen in den einzelnen T. Staaten.

VIter Abſchnitt,

Von der Militärgewalt.

§. 227. Begriff, Rechte und Arten der Militärgewalt in Teutſchland.

Iſtes Hauptſtück,

Von der ReichsMilitärgewalt.

§. 228. Reichsarmee in Friedenszeiten. Reichsfeſtungen.

§. 229. Reichskrieg. Repreſſalien. Kreishülfe vor erklärtem Reichskriege.

§. 230. ReichsKriegserklärung, Avocatorien, Inhibitorien und Wegſchaffung der Geſandten.

§. 231. Neutralität.

§. 232. Zuſammenſetzung der Reichsarmee in Kriegszeiten.

§. 233. Obercommando über die Reichsarmee. ReichsOperationscaſſe.

§. 234. Reichsbündniſſe, ReichsFriedensſchlüſſe und Garantie derſelben.

IItes Hauptſtück,

Von der LandesMilitärgewalt.

§. 235. LandesMilitärgewalt überhaupt.

§. 236. Recht Militär zu halten. Verſchiedenheit des Militärs. I) Reguläres Militär. Begriff und Beſtimmung deſſelben.

§. 237. Unterhalt, Montur und Armatur des regulären Militärs. Beſondere Vorrechte deſſelben.

§. 238. II) Landſoldaten oder Landmiliz.

§. 239. Landesaufgebot.

§. 240. Aufbringung des regulären Militärs durch Werbung und Ausnahme.

§. 241. Einquartirung und Servis des regulären Militärs.

§. 242. Durchmarſch fremder Truppen.

§. 243. Anlegung von Feſtungen.

§. 244. Kriegs- Friedens- und BündnißRecht.

Druck-

Druckfehler und Verbeſſerungen.

Seite 21. Zeile 11. von oben, nach abgeändert ſetze hinzu: und abgeſchaft.
S. 33. Note 1. Z. 5. v. o. ſtatt finiubs lies finibus.
— — N. 2. Z. 2. ſtreiche weg: die gegenwärtige Grenze und.
S. 40. N. 15. Z. 2. v. o. ſtatt Jan. lies Jun.
S. 42. Z. 6 v. o. ſtreiche weg: beſonderen.
S. 58. Z. 6. v. o. nach allodiale ſetze hinzu:, inſofern ſie nicht etwa von einem andern Herrn zu Lehen gehen.
S. 58. Z. 1. v. unten, ſtatt darauf lies in dem Territorium.
S. 59. N. 10. Z. 3. v. o. ſetze nach altero ein,.
S. 62. Z. 9. v. o. ſtatt Befugniſſe lies Freyheiten.
S. 66. Z. 5. v. o. nach beſonders ſetze: von.
S. 66. N. 4. Z. 3. v. u. ſtatt Antonomie lies Autonomie.
S. 75. Z. 5. v. u. ſtatt vorhandene lies vorhandenen.
S. 85. Z. 3. v. o. ſtatt eigentlichen lies engern.
S. 97. Z. 1. v. o. ſtatt VI. VII. VIII. lies V. VI. VII.
S. 103. N. 5. Z. 2. v. u. ſtatt zum lies Zum.
S. 108. N. 2. Z. 3 v. u. ſtatt gerechnet lies an gerechnet.
S. 109. N. 4. Z. 10. ſtatt welchem lies welchen.
S. 110. Z. 2. v. u. nach für ſetze: die.
S. 112. N. 12. Z. 2. v. u. ſtatt weltche lies weltliche.
S. 117. N. 1. Z. 1. v. o. ſtatt Langes lies Langs und eben ſo N. 2. Z. 1.
S. 124. N 4. Z. 5. v. o. ſtatt Landesherrn lies Landesherren.
S. 129. N. 5. Z. 3. v. u. ſtatt questr. lies equestr.
S. 136. N. 3. Z. 3 v. u. ſtatt Catons lies Cantons.
S. 141. N. 2. Z. 1. ſtatt Dachröden lies Dacheröden.
S. 144. N. 5. Z. 1. v. o. nach auch ſetze hinzu: wie.
S. 153. Z. 1. v. o. ſtatt Fürſt von Salzburg lies Herzog von Salzburg.
S. 168. N. 3. Z. 3. ſtatt competente lies competentis.
S. 169. iſt die ganze Note 6. wegzuſtreichen.
S. 169. Z. 2. v. u. ſtatt vormirt lies normirt.
S. 170. N. 8. Z. 1. v. u. ſtatt ſind lies iſt.
S. 189. fehlen vor Nr. 33. zwey **.
S. 191. Nr. 86. Z. 5. ſtatt Nyrburg lies Kyrburg.
S. 192. fehlen vor Nr. 105. zwey **.
S. 212. Z. 5. ſtatt) ſetze (.
S. 222. N. 7. Z. 4. v. u. ſtatt Reichdeputationen lies Reichsdeputationen.
S. 227. N. 1. Z. 2. v. u. ſtatt dieſe lies dieſem.
S. 234. N. 4. Z. 14. v. u. ſtatt Geſtlacher lies Gerſtlacher.
S. 278. N. 8. Z. 8. v. o. ſtatt Capitulation ohne welche, lies Capitulation, welche ohne.

S. 285.

S. 285. Z. 5. v. u. nach wird ſetze hinzu: daher.
S. 287. N. 9. Z. 4. v. o. ſtatt vor an Landes=, lies vor die Landes=,.
S. 288. N. 11. Z. 2. ſtatt gleichsfalls lies gleichfalls.
S. 289. N. 2. Z. 4. v. o. ſtatt mit der lies die mit der.
S. 306. Z. 4. v. u. ſtatt des lies das.
S. 365. N. 10. Z. 3. nach Herren= ſetze ein,.
S. 369. N. 3. Z. 2. ſtatt collectan. lies collect.
S. 384. N. 2. Z. 2. ſtatt §. 57. lies §. 56. am Ende.
S. 393. N. 8. Z. 6. v. o. ſtatt Beſetzung lies Beſatzung.
S. 395. N. 1. Z. 3. v. u. ſtatt in den lies in deſſen.
S. 414. N. 3. Z. 12. v. o. ſtatt von lies vor.
S. 421. N. 6. Z. 2. v. u. ſtatt affectas lies affeclas.
S. 442. Z. 7. ſtreiche die Note 2. hinter Gütern aus und ſetze ſie in Z. 8. nach befreyet ſind.
S. 446. Z. 8. v. o. ſtatt andere lies die andere.
S. 457. N. 24. Z. 9. v. u. ſtreiche das, aus.
S. 461. Z. 3. v. o. ſtatt auf die lies auf.
S. 487. Z. 1. ſtatt 1. ſetze 1).
S. 504. Z. 6. v. o. nach Recht ſetze: gewöhnlich.
S. 511. Z. 3. v. o. ſtatt Vollßjährigen lies Volljährigen.
S. 584. N. 10. Z. 3. v. o. ſtatt vis lies viis.
S. 596. N. 9. Z. 2. v. u. ſtatt von lies vor.
S. 615. Z. 3. v. u. ſtatt Steueru lies Steuern.
S. 617. Z. 9. v. o. nach keine ſetze hinzu: angetroffen werden,.
S. 648. N. 1. Z. 1. ſtatt iure lies iuribus.

Einleitung.

Einleitung.

Iſter Abſatz,

Von dem Begriffe, der Abtheilung, der Allgemeinheit und Behandlungsart des Teutſchen Staatsrechts.

§. 1.

Begriff des Teutſchen Staatsrechts.

Das Teutſche Staatsrecht (ius publicum germanicum) iſt der Inbegriff von Lehren, welche das Subject der Staatsgewalt und die verſchiedenen Rechte derſelben ſowohl in Teutſchland überhaupt, als in den einzelnen Teutſchen Staaten betreffen [1]). Der erſte Theil des Staatsrechts, der ſich mit der Unterſuchung über das Subject der Staatsgewalt, oder über die Form und das Weſen der Staatsverfaſſung beſchäftiget, kann das Conſtitutionsrecht, der andere Theil hingegen, welcher

[1]) Vergl. *Schnaubert* de analogia iuris publici imperii in fontibus iuris publici S. R. I. territoriorum non numeranda. Helmſt. 1785. §. 1.; in Mereaus Miscellaneen zum Teutſchen Staats- und Privatrechte. Th. I. S. 428.

A

welcher die Ausübung der einzelnen in der Staatsgewalt begriffenen Rechte erörtert, das Regierungsrecht genannt werden [z]).

§. 2.
Abtheilung des Teutſchen Staatsrechts.

Da wir Teutſchland in einer doppelten Eigenſchaft, theils als Einen Staat, theils als ein Aggregat mehrerer einzelnen Staaten, in welchen ſich eine eigene, jedoch untergeordnete Staatsgewalt, Landeshoheit genannt, befindet, betrachten können: ſo kann man auch das Teutſche Staatsrecht in das reine ReichsStaatsrecht (ius publicum *imperii* ſ. *imperiale* ſtricte ſic dictum) und Territorial- oder LandesStaatsrecht (ius publicum *territoriale* ſ. territoriorum Germaniae) abtheilen. Letzteres beſchäftiget ſich nun entweder mit den beſondern Teutſchen Staaten überhaupt (ius publicum territoriale *commune*), oder nur mit einem einzelnen Teutſchen Staate (ius publicum territoriale *ſpeciale*). Beide Hauptarten ſtehen aber in einer ſo genauen und mannigfaltigen wechſelſeitigen Verbindung, daß ſich die eine ohne die andere nie ganz verſtehen und erklären läßt; auch bleibt es bey mehreren Lehren in der That immer ſehr zweifelhaft, zu welchem Theile ſie am beſten gerechnet werden möchten [1]).

§. 3.

[z]) Joh. Chriſtian Majers Teutſche Staatsconſtitution. Th. I. S. 16.

[1]) Vergl. *Schnaubert* in der a. diſſ. §. 5. und *Hartleben* oratio inauguralis de origine, incrementis et fontibus iuris publici territoriorum Imp. Rom. Germ. communis. Salisburgi 1796. §. 7.

§. 3.
Juriſtiſche Allgemeinheit der Lehren des Teutſchen Staatsrechts.

Nicht ſämmtliche Lehren des Teutſchen Staatsrechts, beſonders nach dem in dem gegenwärtigen Lehrbuche befolgten Plane, können als gemeines Recht betrachtet werden, weil die Quellen ſelbſt, woraus ſie abgeleitet werden müſſen, keine allgemeine Verbindlichkeit für ganz Teutſchland haben. Dieſen Lehren geht es daher wie dem größten Theile des Teutſchen Privatrechts. Sie dienen nämlich ganz vorzüglich zur Einleitung in das ſpecielle TerritorialStaatsrecht und können nur dann bey entſtehenden Streitigkeiten eine Entſcheidungsnorm an die Hand geben, wenn ſie gerade nach den Begriffen und Hauptbeſtimmungen bearbeitet ſind, welche die particuläre Quelle ſelbſt aufſtellt.

§. 4.
Culturgeſchichte des Teutſchen Staatsrechts [1].

Um das Teutſche Staatsrecht, deſſen Bearbeitung erſt mit dem 17ten Jahrhunderte ihren eigentlichen Anfang nimmt, haben ſich nach und nach hauptſächlich folgende Männer [2]), theils durch ſyſtematiſche Werke, theils durch einzelne Abhandlungen, theils durch Zuſammentragung vieler brauchbaren Materialien, große Verdienſte erworben:

1) Jo-

[1]) Johann Chriſt. Krauſes Abhandlungen aus dem Teutſchen Staatsrechte 1797. Nr. I.

[2]) Johann Stephan Pütters Literatur des Teutſchen Staatsrechts. Th. I. und II. (§. 12. Note 5.)

1) Johann Limnäus geb. 1592. † 1663 als Brandenburg Anſpachſcher GeheimerRath.

2) Hermann Conring geb. 1606. † 1681 als Profeſſor zu Helmſtädt. Ausgezeichnet durch viele Abhandlungen, in welchen ſich critiſcher Scharfſinn mit Geſchichtskunde vereiniget findet, wodurch mehrere Parthieen des Staatsrechts ein ganz neues Licht gewannen. Er lebte noch lange in ſeinen Schülern fort.

3) Georg Melchior von Ludolf geb. 1667. † 1740. als kaiſerl. ReichsCammergerichts-Aſſeſſor zu Wetzlar. Seine Werke ſind um ſo ſchätzbarer, weil er große Erfahrung beſaß, und ihm gerade durch ſein Staatsamt der Zutritt zu wichtigen Urkunden ſehr erleichtert wurde.

4) Johann Peter von Ludwig und ſein ſtets wachſamer Antagoniſt Nicolaus Hieronymus Gundling, der ihm an Scharfſinn, Wahrheitsliebe und ächten Kenntniſſen weit überlegen war. Erſterer geb. 1668. † als Canzler der Univerſität Halle 1743. Letzterer geb. 1671. † als GeheimerRath in Halle 1729.

5) Johann Chriſtian Lünig geb. 1662. † 1740. als Stadtſchreiber zu Leipzig. Ein Sammler, wie wir ihn vorher nicht hatten, und nicht wieder bekommen werden. Sein Teutſches Reichsarchiv bleibt, aller Mängel und Fehler ungeachtet, eine reichhaltige und höchſt ergiebige Quelle für das Teutſche Staatsrecht.

6) Juſt

6) Juſt Henning Boehmer geb. 1674. zu Hannover, † 1749. als Director der Univerſität Halle und Canzler des Herzogthums Magdeburg. Im Kirchenrechte macht er wahre Epoche. Aber auch auf das Staatsrecht bleibt ſein Einfluß unverkennbar.

7) Heinrich v. Henniges † als Brandenburgiſcher Comitialgeſandte 1711.

8) Johann Friedrich Pfeffinger † 1730. als Inſpector der Ritteracademie zu Lüneburg. Sein eiſerner Fleiß hat manchem nachfolgenden Publiciſten die Arbeit gar ſehr erleichtert.

9) Johann Jacob Mascov † 1761. als Profeſſor zu Leipzig. Mit ihm kann der ungefähr 20 Jahre vorher zu Jena verſtorbene Burchard Gotthelf Struv nicht paralleliſirt werden.

10) Johann Jacob Moſer geb. 1701. † 1785. zu Stuttgard [3]). Wenn er gleich kein ſcharfer Syſtematiker, kein großer Hiſtoriker war, und ihm die Grundſätze des Civilrechts, die ein Teutſcher Publiciſt nicht entbähren kann, nicht immer zu Gebote ſtanden, er auch überdieß zuviel auf das Herkommen bauete: ſo ſind doch ſeine Verdienſte um das Teutſche Staatsrecht ausgezeichnet groß. Seine ſämmtlichen Werke enthalten einen wahren Reichthum der brauchbarſten Materialien und Nachrichten. Ueberall iſt in ihnen der practiſch richtige Blick, Un=

[3]) J. J. Moſers Lebensgeſchichte, von ihm ſelbſt beſchrieben. Th. 1-3. Dritte Aufl. 1777. 8. Th. 4. 1783. 8. Friedrich Carl von Moſers patriotiſches Archiv. Th. VI. S. 439.

Unbefangenheit und Freymüthigkeit in den Urtheilen ſichtbar.

11) Johann Jacob Schmauß geb. 1690. † 1757. Er trug nicht nur durch ſeinen vortrefflichen mündlichen Vortrag, ſondern auch durch ſeine Schriften außerordentlich viel zum Glanze der Univerſität Göttingen bey.

12) David Georg Strube geb. 1694. † 1775. als Vicecanzler zu Hannover. Durch ſeine Abhandlungen iſt der Wiſſenſchaft ein bleibender Gewinn verſchafft.

13) Johann Daniel von Olenſchlager geb. 1711. † 1776. als Burgemeiſter der Reichsſtadt Frankfurt.

14) Johann Maximilian von Günderrode geb. 1713. Seine Verdienſte um das Staatsrecht ſind häufig verkannt.

15) Johann Stephan Pütter geb. 1725 [4]. Mit dieſem in jeder Rückſicht ſo ausgezeichneten Manne, dem auch der Verfaſſer ſeine publiciſtiſche Bildung größtentheils verdankt, nimmt die Epoche der beſſeren Bearbeitung des Staatsrechts ihren wahren Anfang.

16) Johann Heinrich Chriſtian von Selchow geb. 1732. † 1795. als Canzler der Univerſität Marburg.

17) Johann Chriſtian Majer geb. 1741. Profeſſor zu Tübingen, der ſich hauptſächlich durch Scharfſinn und Quellenſtudium auszeichnet.

18) Lud-

[4]) J. St. Pütters Selbſtbiographie, zur dankbaren Jubelfeier ſeiner 50jährigen Profeſſorſtelle zu Göttingen. Th. I. II. 1798. 8.

18) Ludwig Timotheus Spittler, Wirtembergiſcher GeheimerRath. Dieſer eben ſo talentvolle als gelehrte Mann hat, ob er gleich nicht Publiciſt von Profeſſion war, durch ſeine Territorialgeſchichten dem Staatsrechte ſelbſt neue Geſichtspuncte eröffnet.

19) Carl Friedrich Häberlin zu Helmſtädt, Andreas Joſ. Schnaubert zu Jena, Johann Ludwig Klüber, Johann Reichard von Roth, Günther Heinrich von Berg und einige andere.

§. 5.

Behandlungsart des Teutſchen Staatsrechts.

Die Grundſätze, auf welche man bey der Bearbeitung des gegenwärtigen Lehrbuchs vorzüglich Rückſicht genommen hat, ſind folgende: 1) alles, was nicht ſowohl zur Dogmatik des Staatsrechts, ſondern vielmehr zu den hiſtoriſchen und philoſophiſchen Gründen deſſelben gehört, iſt faſt gänzlich getrennt, und das Hiſtoriſche der Reichsgeſchichte [1]), das Philoſophiſche hingegen dem allgemeinen Staatsrechte und der Politik überlaſſen. Wegen

[1]) Nettelbladt von Vermiſchung des Teutſchen Staatsrechts mit der Teutſchen Staatshiſtorie u. ſ. w.; in ſeinen Erörterungen einiger einzelnen Lehren des Teutſchen Staatsrechts. Halle 1773. 8. Nr. 1. Auch deſſen Abhandlung über die rechte Einrichtung eines Lehrbuchs der Teutſchen Staatsrechts-Gelahrtheit; in ſeiner Sammlung kleiner juriſtiſcher Abhandlungen Nr. XV. S. 381. u f. Darin finden ſich übrigens einige unausführbare Ideen. Die Reichsgeſchichte wird erſt alsdann vollkommen nütz-

gen der 2) ſo ſehr veränderten Zeitumſtände muß das eigentliche ReichsStaatsrecht kurz behandelt, und dafür deſto umſtändlicher und ſorgfältiger alles, was zum TerritorialStaatsrechte gehört, entwikkelt werden. Dadurch gewinnt die Wiſſenſchaft des Teutſchen Staatsrechts offenbar an practiſcher Brauchbarkeit und beſondere Vorleſungen über das allgemeine TerritorialStaatsrecht, die viele mit großem Nachdrucke empfehlen [2]), werden dadurch in der That völlig überflüſſig gemacht. Im Conſtitutionsrechte 3) muß, ſo viel möglich, das Reichs- und TerritorialStaatsrecht gänzlich von einander getrennet werden; dahingegen gewähret im Regierungsrechte die beſtändige Verbindung beider Theile gröſſere Vortheile, als die abſondernde Methode [3]). 4) Das ſogenannte PrivatFürſtenrecht (ius privatum principum, ſ. ius perſonarum illuſtrium, ſ. iurisprudentia heroica), welches ſich vorzüglich mit der Lehre von der Succeſſion in

nützlich und brauchbar werden, wenn in ihr nicht bloß die merkwürdigſten Begebenheiten erzählet, ſondern zugleich die Veränderungen des Culturzuſtandes in einer jeden Periode dargeſtellt, und die wichtigſten Dogmen des Rechts ſelbſt gehörig entwickelt werden. Ueber die Behandlung der Reichsgeſchichte vergl. Joh. Chriſt. Majers Germaniens Urverfaſſung und zwar in der Vorrede. 1798. 8.

[2]) Hartleben in der §. 2. Note 1. angeführten Diſſertation und in ſeiner Methodologie des Teutſchen Staatsrechts. Salzburg 1800. 8. worin ohne Noth die ſtaatsrechtlichen Vorleſungen vervielfältiget ſind.

[3]) ſ. Majers Teutſche Staatsconſtitution Th. I. S. 29. Dagegen *Zachariae* delineatio iuris publ. Germanici. S. 23.

in den einzelnen Teutſchen Staaten und der Vormundſchaft über Landesregenten beſchäftiget, gehört nicht in das Teutſche Privatrecht, ſondern in das Teutſche Staatsrecht [4]) und hat daher auch in demſelben ſeinen gehörigen Platz bekommen. Die Lehren 5), welche diejenigen Rechte der Privaten betreffen, die in einer nahen und genauen Beziehung auf die Rechte der Staatsgewalt ſtehen, ſind, wenn ſie gleich dem eigentlichen Staatsrechte nicht angehören, ſondern auf der Grenze zwiſchen Staats- und Privatrecht ſich befinden, aufgenommen und mit dem Regierungsrechte verbunden worden [5]). Diejenigen Theile des Kirchenrechts 6), welche gewöhnlich ins Teutſche Staatsrecht

[4]) *Ludolf* de iure foeminarum illuſtr. S. II. Membr. I. §. 15. Majers Teutſche Staatsconſtitution. Th. II. S. 448. Schnauberts Beyträge zum Teutſchen Staats- und Kirchenrechte. Th. II. Nr. 2. S. 118. Dagegen Nettelbladt in der zuletzt angeführten Sammlung. Nr. 15. S. 395. Rundes Grundſätze des gemeinen Teutſchen Privatrechts. §. 5. Zachariä am a. O. S. 11. §. 2. Note 8. Poſſe über die Sonderung reichsſtändiſcher Staats- und Privatverlaſſenſchaft. 1790. in der Vorerinnerung S. 8.

[5]) Mehrere halten es für methodiſcher, dieſe Lehren geradezu ins Teutſche Privatrecht zu verweiſen, oder daraus eine für ſich beſtehende Abhandlung zu machen. S. Hufelands Inſtitutionen des geſammten poſitiven Rechts. S. 383. auch deſſen Beyträge zur Erweiterung und Berichtigung der poſitiven Rechtswiſſenſchaft. 2tes Stück 1801. S. 77 u. folg., woſelbſt er ſeine Ideen von dem ſogenannten RegierungsPrivatrechte umſtändlicher entwickelt hat. Darin finden ſich aber zum Theil Lehren, die doch wohl nur im eigentlichen Privatrechte ihren Platz finden ſollten.

recht gezogen werden, ſind gänzlich übergangen, weil ſie, wegen fehlender Vorkenntniſſe, nicht deutlich genug vorgetragen werden könnten, ſie auch überdieß in den beſonderen Vorleſungen über das Kirchenrecht wieder vorkommen, indem in denſelben nicht nur die kirchliche Verfaſſung der beiden Religionstheile in Teutſchland, ſondern auch ihr Verhältniß ſowohl gegen die Reichsſouverainetät und Landeshoheit, als gegen einander erörtert werden muß. Dem Teutſchen Völkerrechte 7) iſt kein vom Ganzen abgeſonderter Theil, wie mehrere dieß vorgeſchlagen haben [6]), gewidmet, ſondern die wenigen mit Recht dahin zu rechnenden Materien können füglich in Verbindung mit dem Staatsrechte, wenn ſie auch gleich im ſtrengen Sinne zu demſelben nicht gehören [7]), abgehandelt werden. Nur Geſetze und Obſervanzen 8) müſſen den Publiciſten in ſeinen Urtheilen leiten und jede Art der Sectirerey muß gänzlich vermieden werden [8]).

IIter

[6]) Dabelow verſprach, gleich ſeinem Vorgänger von Selchow, das Teutſche Völkerrecht in dem 2ten Theile des Staatsrechts abzuhandeln, aber keiner von beiden hat darin Wort gehalten. Beſondere Bearbeitungen dieſer Wiſſenſchaft haben geliefert: Carl Heinrich von Römers Völkerrecht der Teutſchen. Halle, 1789. 8. Johann Jacob Moſers Teutſches auswärtiges Staatsrecht. Frankf. u. Leipzig 1772. 4.

[7]) Hufelands Beyträge S. 76. Daher iſt auch im Begriffe vom Staatsrechte keine beſondere Rückſicht auf das Verhältniß gegen Auswärtige, welches gleichwohl von vielen für nothwendig gehalten wird, genommen worden.

[8]) *Gottl. Sam. Treuer* diſſ. de ſtudiis Imperii Rom. Germ. ruinam procurantibus. Helmſtadii 1730. Deſſelben

IIter Abſatz,

Von den Quellen des Teutſchen Staatsrechts.

§. 6.

Abtheilung der Quellen.

Die Quellen, aus welchen die ſtaatsrechtlichen Wahrheiten geſchöpft werden müſſen, ſind theils einheimiſche, theils ſelbſt auswärtige. Die einheimiſchen ſind entweder geſchriebene, ausdrückliche Grundgeſetze, oder Obſervanzen. Beide haben dann bald eine allgemeine verbindliche Kraft für ganz Teutſchland, bald enthalten ſie nur particuläres Recht.

§. 7.

I) Allgemeine einheimiſche Quellen, und zwar 1) geſchriebene Teutſche Reichsgrundgeſetze [1]).

Die geſchriebenen Teutſchen ReichsGrundgeſetze (leges imperii fundamentales ſcriptae), welche

ſelben diſſ. de cautione in tractando iure publico Rom. Germ. Goettingae 1735. und de ſtudiis nimiae libertatis. 1738.

[1]) Joh. Jac. Moſer von Teutſchland und deſſen Staatsverfaſſung überhaupt. Stuttgard. 1766. 4. S. 195. Deſſelben Staatsrecht Th. I. Cap. 4. S. 46. Speners Teutſches ius publ. Th. I. B. I. C. 4. §. 8. *Io. Steph. Pütteri* diſſ. de legum Imperii fundamentalium et civilium differentia. Goettingae. 1763.

che eine Hauptquelle ausmachen, ſind diejenigen von der höchſten Gewalt Teutſchlands, auf gehörige Weiſe, errichteten Geſetze, welche über das Subject der Staatsgewalt und die verſchiedenen Rechte derſelben ſowohl im Ganzen, als in den einzelnen Theilen Teutſchlands Beſtimmungen enthalten. Sie werden im weſentlichen immer ganz auf dieſelbe Art, wie die übrigen Reichsgeſetze zu Stande gebracht, und ſehr häufig iſt ein und daſſelbe Reichsgeſetz in der einen Rückſicht als ein wahres ReichsGrundgeſetz, in der anderen hingegen als ein bloſſes ReichsPrivatgeſetz zu betrachten. Es kann demnach die vertragsmäßige Errichtung keinesweges ein characteriſtiſches Kennzeichen eines ReichsFundamentalgeſetzes ausmachen. — Die ReichsGrundgeſetze bekommen zum Theil noch beſondere Benennungen, welche von dem Gegenſtande, von der beſondern Art und Weiſe der Errichtung, wodurch gleichwohl in der Hauptſache nichts verändert wird, oder von anderen zufälligen Umſtänden entlehnt werden.

§. 8.

Aufzählung der wichtigſten ReichsGrundgeſetze.

Die Geſchichte der Entſtehung der Teutſchen ReichsGrundgeſetze [1]) und die Analyſe derſelben gehört

1763. *Gottf. Dan. Hoffmann* (reſp. *Io. Henr. Harprecht*) diſſ. de uno eodemque iure et modo ferendi leges tam publicas, quam privatas. Tübingae, 1775. Gerſtlachers corpus iur. publ. et priv. Th. I. S. 38. u. f.

[1]) Ueber die ReichsGrundgeſetze überhaupt ſ. (Johann Daniel von Gullmanns) Geſchichte der wich-

gehört in die verſchiedenen Perioden der Reichsgeſchichte. Es können daher hier nur die vorzüglichſten (mit Hinweglaſſung derjenigen, welche auf die Teutſche Kirchenverfaſſung allein Beziehung haben), faſt bloß dem Namen nach, angegeben werden:

1) Die goldene Bulle von 1356. [2]), die auf dem Reichstage zu Nürnberg angefangen und zu Metz vollendet wurde. Durch dieſes Geſetz wurde die Art und Weiſe der Wahl des Reichs-Oberhaupts, die Führung der Reichsregierung im Zwiſchenreiche beſtimmt, dadurch erhielten zugleich die Churfürſten mehrere ſehr beträchtliche Vorrechte.

2) Der ewige Landfrieden, welcher 1495. zu Worms publicirt, nachher 1521. zu Worms erneuert, ſodann 1522. zu Nürnberg erklärt und verbeſſert, zu Speyer 1542. beſtätiget, wiederum

wichtigſten Teutſchen ReichsGrundgeſetze. Frankf. und Leipzig. 1767. 8. Joh. Daniel von Olenſchlagers Einleitung in die Geſchichte der Teutſchen Reichsabſchiede, vor der neuen Sammlung der Reichsabſchiede. Frankf. 1747. J. J. Moſers Staatsrecht Th. 1. S. 83-556. Th. 2. S. 1-130. Derſelbe von Teutſchland überhaupt. S. 214-484. Carl Friedrich Gerſtlachers corpus iuris Germanici publici et privati. Frankf. und Leipz. 1783-1789. 4 Theile 8. Darin finden ſich ſehr gute Beyträge zur Geſchichte der eynzelnen Reichsgeſetze und brauchbare Bemerkungen über ihren Inhalt.

[2]) Joh. Daniel von Olenſchlagers neue Erläuterung der goldenen Bulle Carls des IV. aus den älteren Teutſchen Geſchichten und Geſetzen. Frankf. und Leipz. 1766. 4. Dadurch ſind die älteren Commentare, ſelbſt der des J. P. v. Ludwig, faſt gänzlich überflüſſig gemacht worden.

um 1548. zu Augsburg erläutert und ergänzt und wiederholt beſtätiget worden iſt [3]).

3) Die Wormſer Reichsmatrikel von 1521. [4]).

4) Die ExecutionsOrdnung von 1555. [5]).

5) Die CammergerichtsOrdnungen, insbeſondere die neueſte von 1555. Das Concept der erneuerten und verbeſſerten CammergerichtsOrdnung von 1613. kann indeſſen als ein förmliches Reichsgeſetz nicht betrachtet werden [6]). Hiermit können auch ſogleich die Reichs-Hofraths-Ordnungen, vorzüglich die neueſte von 1654., verbunden werden.

6) Die kaiſerliche Wahlcapitulation, welche 1519. ihren Anfang nimmt, nachdem ſchon 1518. ein Entwurf gemacht war [7]). Sie hat nach und nach, bey den verſchiedenen Kaiſerwahlen ſo beträchtliche Zuſätze erhalten, daß ſie gegenwärtig eine der reichhaltigſten und allgemein-

[3]) Zur Erläuterung dient: *I. Ph. Datt* volumen rerum germanicarum novum ſ. de pace imperii publica vom 12ten Jahrh. bis 1495. Ulmae, 1698 fol.

[4]) ſ. unten Cameral- oder Finanzgewalt.

[5]) Es iſt zu bedauern, daß das Project einer neuen Executionsordnung von 1673. mit den durch die nachfolgenden Zeitumſtände nothwendig gewordenen Abänderungen noch nicht in ein Reichsgeſetz verwandelt iſt. N. Sammlung der Reichsabſchiede Th. IV. S. 94. Pachners Sammlung der Reichsſchlüſſe. Th. I. S. 634 und S. 686. Wahlcap. Art. XII. §. 5.

[6]) ſ. unten bürgerliche Juſtizgewalt.

[7]) Hoffmanns vermiſchte Beobachtungen aus den Teutſchen Staatsgeſchichten und Rechten. Th. II. S. 1-32.

meinſten Quellen des Teutſchen Staatsrechts iſt [8]). Das Project einer beſtändigen Wahlcapi-

[8]) Ueber die Verfertigung dieſes Grundgeſetzes ſ. beſonders unten Buch II. geſetzgebende Gewalt.

Die Folge der kaiſerlichen Capitulationen iſt:

1. Carls V. vom 3. Jul. 1519.
2. Ferdinands I., als Röm. Königs, vom 7. Jan. 1531. und als Kaiſers, vom 14. März 1558.
3. Maximilians II. vom 30. Nov. 1562.
4. Rudolfs II. vom 1. Nov. 1575.
5. Matthias vom 18. Jun. 1612.
6. Ferdinands II. vom 28. Aug. 1619.
7. Ferdinands III. vom 24. December 1636.
8. Ferdinands IV., als Röm. Königs, vom 2. Jun. 1653.
9. Leopolds I. vom 18. Jul. 1658.
10. Josephs I., als Röm. Königs, vom 24. Jan. 1690.

Project der beſtändigen Wahlcapitulation vom 8. Jul. 1711.

11. Carls VI. vom 12. Octob. 1711.
12. Carls VII. vom 24. Jan. 1742.
13. Franz I. vom 13. Sept. 1745.
14. Joſephs II., als Röm. Königs, vom 27. März 1764.
15. Leopolds II. vom 30. Sept. 1790.
16. Franz II. vom 5. Jul. 1792.

Die brauchbarſten Bücher über die Wahlcapitulation ſind folgende: Carls VII. Wahlcapitulation mit Beylagen und Anmerkungen von J. J. Moſer. Frankf. 1742-44. 3 Theile 4. Franz. I. Wahlcapitulation mit Beylagen und Anmerkungen von J. J. Moſer. Frankf. 1745. 1747. 2 Th. 4. — J. J. Moſers Betrachtungen über die Wahlcapitulation Joſephs II. 1777. 1778. 2 Th. 4. — Joſephs II. harmoniſche Wahlcapitulation mit allen vorhergehenden Wahlcapitulationen verglichen von J. A. v. Riegger. Prag, 1781. 1782. 2 Th. 8. — Wahl-

capitulation wurde, nach vielen Debatten, erſt 1711. vollendet.

7) Der Weſtphäliſche Frieden zu Osnabrück und Münſter 1648. errichtet, deſſen Garantie ſämmtliche paciscirende Theile, mithin auch die beiden auswärtigen Mächte, Frankreich und Schwe-

Wahlcapitulation Leopolds II. mit hiſtoriſchen und publiciſtiſchen Anmerkungen und Erklärungen von A. F. W. Crome Hildburghauſen 1791. 4. — (von Roths) ächtes vollſtändiges Protocoll des churfürſtl. hohen Wahlconvents zu Frankfurt im Jahre 1790. Bd. I. Heft 1-7. Bd. II. Heft 8-14. Frankf. 1791. 4. — Freymüthige und erläuternde Betrachtungen über die Wahlcapitulation Leopolds II. von W. H. v. Bülow 1791. 8. — Pragmatiſche Geſchichte der neueſten kaiſerl Wahlcapitulation Leopolds II. von Häberlin 1792. 8. Anhang zu derſelben, welcher die Verhandlungen über die Capitulation Franz II. enthält. Leipz. 1793. 8. — Wahlcapitulation Leopolds II. und Franz II. verglichen mit ihren Quellen. Bayreuth 1793. 4. — Wahlcapitulation Franz II. mit kritiſchen Anmerkungen und einem Verſuche ihres Vortrages in gereinigter Canzelleyſprache des jetzigen Zeitalters, von F. A. Schmelzer. Helmſtädt, 1793. 4. Angehängt findet ſich H. B. Jürgens alphab. ſyſtematiſches Regiſter, welches auch beſonders unter folgendem Titel herausgekommen iſt: Repertorium, zum Gebrauche bey allen Ausgaben der k. W. C. Franz II., Leopolds II., Joſephs II., Franz I. und Carls VII. — Die Wahlcapitulation Franz II. in ſyſtematiſcher Ordnung nebſt einer kurzen Einleitung herausgegeben von G. H. v. Berg. Göttingen, 1792. 8. — Sammlung reichshofräthlicher Gutachten bey Gelegenheit der Abfaſſung der neueſten Wahlcapitulation herausgegeben von J. Zang (Ganz) 1790. 4.

Schweden, übernahmen [9]). Obgleich die beiden Inſtrumente, aus welchen der Weſtphäliſche Frieden beſteht, nicht immer dieſelben Materien abhandeln, ſo wird es doch rechtlich ſo angeſehen, als ob ſie vollkommen gleichlautend wären [10]).

8) Ver=

[9]) Inſtr. pac. Osn. Art. XVII. §. 5. Inſtr. pac. Monaſt. Art. XVI. §. 115. Frankreichs Garantie müßte gegenwärtig als erloſchen angeſehen werden. Aber ihre baldige Wiederherſtellung iſt wohl keinem Zweifel unterworfen.

[10]) Wegen des Weſtphäliſchen Friedens ſ. Négociations ſecrètes touchant la paix de Munſter et d'Osnabruc, ou recueil général des préliminaires, inſtructions, memoires, lettres - - concernant ces négociations, depuis 1642. jusqu'à leur concluſion en 1648, avec les depêches de Ms. de *Vautorte* et autres pieces au ſujet du même traité jusqu'en 1654. incluſivement. à la Haye 1725. 26. 4 Tom. fol. — *Hyacinthe Bougeant* hiſtoire du traité de paix de Weſtphalie. Paris 1744. 2 Tom. 4. — *Pfanneri* hiſtoria Pacis Osnabrugenſis. 1669. 8. — **C. W. Gärtners** Weſtphäliſche Friedenscanzley, welche nur bis zum 31. May 1646. geht. Leipzig 1731 - 1737. 9 Theile 8. — **J. G. v. Meiern** Acta pacis publica, oder Weſtphäliſche Friedenshandlungen und Geſchichte. Hannover und Göttingen 1734 - 1736. 6 Theile Fol. **Deſſelben** Acta pacis executionis publica, oder Nürnbergiſche Friedens-Executionshandlungen und Geſchichte. Hannover und Göttingen 1736 - 1737. 2 Theile Fol. Ueber beide Sammlungen hat **Joh. Ludolf Walther** 1740. ein Regiſter in einem beſondern Folianten geliefert, welches aber ſehr fehlerhaft iſt. — Von **Meiern** Acta comitialia ratisbonenſia. Leipz. und Göttingen 1738 - 1740. 2 Th. Fol. — *Adam Adami* relatio hiſtorica de pacificatione Osnabrugo-Monaſterienſi ex autographo auctoris reſtituta atque actorum P. W. teſtimoniis aucta

8) Verſchiedene nach 1648. errichtete ReichsFriedensſchlüſſe [11]), worin für Teutſchland, vorzüglich deſſen Grenzen, einzelne merkwürdige Beſtimmungen enthalten ſind. In der Rückſicht zeichnen ſich aus: der Nimweger Frieden von 1679.; der Ryswicker von 1697.; die Raſtadter Friedenspräliminarien von 1714. welche noch in demſelben Jahre zu Baden im Ergau in einen förmlichen Frieden verwandelt wurden; die Wiener Friedenspräliminarien von 1735, mit dem Definitivfrieden von 1738., und der Lüneviller Frieden vom 9. Febr. 1801, welcher durch das Reichsgutachten vom 7. März und das kaiſerliche CommiſſionsRatificationsdecret vom 9. März 1801., nach ſeinem ganzen Inhalte, genehmiget iſt [12]). Eine Folge des Friedens iſt der unter

et correcta, accurante *I. G.* de *Meiern.* Lipſiae 1737. 4. — *A. Cortreii* Corpus iuris publici T. IV. P. I., worin ſich des berühmten kaiſerlichen Geſandten Iſaac Volmars Diarium über die Weſtphäliſchen Friedensunterhandlungen befindet, welches aber leider nur bis auf den Januar 1648. geht, und folglich gerade den letzten höchſt intereſſanten Zeitpunct unberührt läßt. — *A. H. Henniges* meditationes ad inſtrumentum Pacis Caeſareo-Suecicum. Halae 1706-1712. 4. J. J. Moſers Erläuterungen des Weſtphäl. Friedens aus reichshofräthlichen Handlungen. Erlangen Th. I. 1775. Th. II. 1776. 4. J. St. Pütters Geiſt des Weſtphäliſchen Friedens. Göttingen 1795. 8.

[11]) Vergl. Abrégé de l'hiſtoire des traités de paix entre les puiſſances de l'Europe depuis la paix de Weſtphalie par Mr. *Koch.* à Basle 1796-97. 4 Tom. 8.

[12]) ſ. unten im Anhange. Wegen der mit dem Lüneviller Frieden in Verbindung ſtehenden Unterhandlungen der ReichsFriedensdeputation zu Raſtadt (vom

ter Frankreichs u. Rußlands Mediation errichtete wichtige DeputationsHauptſchluß vom 23. November 1802. [13]), welcher ſchon jetzt ſo betrachtet werden kann, als ob er mit ſeinen Nachträgen die Ratification der ReichsStaatsgewalt erhalten hätte. — Auſſerdem enthalten noch viele andere Reichsgeſetze, die bey den einzelnen Materien vorkommen werden, wichtige Beſtimmungen für das Staatsrecht.

Von den ReichsGrund- und übrigen ReichsPrivatgeſetzen ſind mehrere Sammlungen theils in chronologiſcher theils in ſyſtematiſcher Ordnung veranſtaltet [14]).

§. 9.

(vom 9. Dec. 1797. bis 25. April 1799.) ſ. Geheime Geſchichte der Raſtadter Friedensverhandlungen in Verbindung mit den Staatshändeln dieſer Zeit, von einem Schweizer. Germanien. Th. I-VI. 8. Die 5 letzten Bände enthalten bloß Actenſtücke. — Protocoll der ReichsFriedensdeputation zu Raſtadt ſammt allen Beylagen, herausgegeben und mit einigen erläuternden Anmerkungen verſehen von Heinr. Frhrn. von **Münch** von Bellinghauſen. Raſtadt, 1800. Bd. I-VI. 4. (von **Schwarzkopfs**) Handbuch des Congreſſes zu Raſtadt. Mit drey Fortſetzungen. Raſtadt und Baſel 1798. 1799. 8. **Reuß** Teutſche Staatscanzley Jahrgang 1799. Th. VII. S. 296. f. Th. VIII. S. 268.

[13]) S. unten im Anhange. Das Protocoll der auſſerordentlichen Reichsdeputation iſt jetzt bis zur 40. Seſſion zu Regensburg herausgekommen.

[14]) Neue und vollſtändigere Sammlung der Reichsabſchiede, zuletzt beſorgt von **J. D. v. Olenſchlager**. Frankf. 1747. 4 Theile. Fol. — **Johann Joſeph Pachners** von Eggenſtorf vollſtändige Sammlung aller vom Anfange des noch fürwährenden Teutſchen Reichstags von 1663. bis anhero abgefaßten Reichsſchlüſſe. Regensburg. 1740-1777. 4. Theil Fol. Sie geht bis 1740. Es

§. 9.

2) Reichsobſervanz oder Reichsherkommen [1]).

Nicht immer beruhen die ſtaatsrechtlichen Wahrheiten, welche allgemein für Teutſchland, es mag nun als Ein Staat, oder als ein Inbegriff mehrerer einzelnen ſubordinirten Staaten betrachtet werden, verbindlich ſind, auf geſchriebenen oder ausdrücklichen ReichsGrundgeſetzen, ſondern häufig nur

wäre ſehr zu wünſchen, daß der Plan des Pfälziſchen Legationsſecretärs Bauer in Regensburg, die Reichsſchlüſſe von dem Zeitpuncte, wo jenes Werk ſich endiget, herauszugeben, ausgeführt wäre. — Joh. Jacob Schmauß corpus iuris publici academicum 1722. 1727. 1735. 1745. und 1759. 1774. mit Vermehrungen herausgegeben von Gottl. Schumann. Neueſte Ausgabe Leipzig 1794. 8. Hierzu hat Herr Dr. Hommel von S. 1528 einige Zuſätze geliefert. Schmauß hat die chronologiſche Ordnung befolgt. — Carl Friedr. Gerſtlachers Handbuch der Teutſchen Reichsgeſetze nach dem möglichſt ächten Texte in ſyſtematiſcher Ordnung, 1786-1794. Th. I-XI. Letzterer hat zwey Abtheilungen. Das oben von ihm angeführte corpus iuris publ. et privati iſt als Commentar über den erſten Theil des Handbuchs zu betrachten.

[1]) Joh. Jac. Moſer von Teutſchland überhaupt S. 492-517. Deſſelben Staatsrecht Th. II. S. 139. Ebendeſſelben Abhandl. verſchiedener Rechtsmaterien. St. 4. S. 518. *And. El. Roſsmanni* diſſ. de conſenſu Imperatoris ad obſeruantiam imperii neceſſario. Erlangae 1744. 4. *Io. Ge. Kulpis* de obſeruantia imperii; in opuſc. p. 39-82. Gerſtlachers corp. iur. publ. et priv. Th. IV. S. 95. C. *F. G.* de *Spangenberg* comment. iuris publici de obſeruantia imperii Halae 1795. 8. Schnauberts Beyträge zum Teutſchen Staats- und Kirchenrechte Th. I. u. VI. S. 70. Heinr. Meurers juriſtiſche Abhandl. (Erſte Samml. Leipz. 1780.) N. VI.

nur auf der ſtillſchweigenden Uebereinkunft derjenigen, welche Inhaber der höchſten Gewalt in Teutſchland ſind, denen daher auch das Recht zuſteht, ſolche allgemeine grundgeſetzliche Beſtimmungen zu machen, und alsdann iſt eine allgemeine Reichsobſervanz vorhanden, die, wenn ſie nur gehörig geeigenſchaftet iſt, in ihren Wirkungen den geſchriebenen ReichsFundamentalgeſetzen vollkommen gleich geachtet werden muß, durch welche auch letztere nicht nur erklärt und genauer beſtimmt, ſondern ſogar gänzlich abgeändert werden können [2]), ſollte ihnen gleich die derogatoriſche Clauſel angehängt ſeyn. — Diejenigen Obſervanzen, welche nur einzelne Teutſche Staaten, oder andere einzelne Theile des Teutſchen Staatskörpers betreffen, ſo daß dabey ihr Verhältniß gegen die ReichsStaatsgewalt nicht weiter in Betrachtung kommt, können zur Reichsobſervanz im eigentlichen Sinne nicht gezählet werden.

Anmerk. Die Analogie kann, genau genommen, als Quelle des Teutſchen Staatsrechts, wie dieß von vielen geſchieht, nicht aufgeführet werden [3]).

§. 10.

[2]) Wahlcap. Art. II, §. 3. in den Worten: "und durch die nachfolgenden Reichsconſtitutionen und Geſetze, oder das rechtmäßige Reichsherkommen nicht wieder aufgehoben worden."

[3]) Vergl. übrigens Moſer von Teutſchland überh. S. 518. Deſſen Staatsrecht Th. II. S. 272. C. *H. Geisler* de analogia iuris publici. Vitebergae, 1784. 4. *D. Nettelbladt* de deciſione caſuum ſecundum

§. 10.

II) Particuläre einheimiſche Quellen.

Auch dieſe beſtehen theils in geſchriebenen Grundgeſetzen, theils in der Obſervanz und betreffen bald die beſondern Teutſchen Staaten, bald andere einzelne Theile des Teutſchen Staatskörpers. Hier kommen nun vorzüglich in Betrachtung: 1) Stellen in den Reichsgeſetzen, welche das Staatsrecht dieſes oder jenes beſondern Teutſchen Staates betreffen; 2) kaiſerliche Verleihungen, Privilegien und Lehenbriefe; 3) die zwiſchen den Landesherren und Unterthanen, ſie mögen Landſtände ſeyn, oder nicht, errichteten Verträge, welche das LandesStaatsrecht betreffen. Dieſe bekommen ſehr verſchiedene Benennungen, z. B. LandtagsAbſchiede, Receſſe, Reverſalen, Aſſecurationen, Landescompactate, Landes- und Erbvergleiche, Wahlcapitulationen, Privilegien u. ſ. w.; 4) die von den Landesherren, der Landesverfaſſung gemäß, einſeitig erlaſſenen Geſetze, welche das Staatsrecht des Landes zum Gegenſtande haben; 5) die landesherrlichen Familien- oder Hausgeſetze; 6) die Verträge zwiſchen dem Magiſtrat und der Bürgerſchaft in den Reichsſtädten, wie auch die kaiſerlichen Local- oder HofcommiſſionsReceſſe; 7) die Kreisſchlüſſe und Abſchiede [1]; 8) die Vereine unter einzelnen Claſſen

dum analogiam. Halae, 1751. *Schnaubert* in der §. 1. Note 1. angeführten Diſſertation. — Glücks Erläuterung der Pandecten Th. 1. S. 254. 412.

[1]) Fr. C. v. Moſers Sammlung ſämmtlicher Kreisabſchiede und anderer Schlüſſe. Leipzig und Ebersdorf, 1747-1748. Th. I-III. 4. Sie ſchließt ſich mit

Claſſen der Reichsſtände; 9) die Ordnungen der unmittelbaren Reichsritterſchaft [2]); 10) rechtskräftige Urtheile der höchſten Reichsgerichte, welche in das Staatsrecht einzelner Theile des Reichs einſchlagen; 11) Verträge Teutſcher Staaten unter einander und mit auswärtigen Mächten.

§. 11.

III) Auswärtige Quellen.

Selbſt in Teutſchen Staatsſachen kann nicht nur von dem Römiſchen, ſondern auch von dem Longobardiſchen Lehenrechte, welches man gewiſſermaßen auch als eine einheimiſche Quelle betrachten könnte, Anwendung gemacht werden, inſofern nämlich einheimiſche Entſcheidungsnormen gänzlich abgehen, und die Teutſche Staatsverfaſſung überhaupt nicht entgegen ſteht [1]).

IIIter

mit dem Jahre 1599. Deſſelben Sammlung des Fränkiſchen Kreiſes Abſchiede und Schlüſſe von 1600-1748. Nürnberg, 1752. 2 Th. 4. Deſſelben Sammlung der Abſchiede des Oberſächſiſchen Kreiſes. Jena, 1752. 4.

[2]) Johann Stephan Burgermeiſters reichsritterſchaftliches corpus iuris oder codex diplomaticus equeſtris. Ulm 1707. 4; 2. Ausgabe unter dem Titel: Codex diplomaticus equeſtris cum continuatione oder ReichsritterArchiv mit deſſen Fortſetzung. Ulm 1721. 2 Bände 4.

[1]) Moſers Staatsrecht. Th. 2. S. 197-218. und 225-32. Derſelbe von Teutſchland überhaupt S. 531. Schnauberts Beyträge zum Teut. Staats- und Kirchenrechte, Th. 2. S. 93. Weſtphal von dem Gebrauche des Juſtinianeiſchen Rechts in dem Teut-

 ſchen

IIIter Abſatz,

Von den Hülfsmitteln des Teutſchen Staatsrechts.

§. 12.

Verſchiedene Arten der Hülfsmittel.

Als Hülfswiſſenſchaften des Staatsrechts verdienen inſonderheit folgende angeführt zu werden: die Teutſche Reichs- und Particulargeſchichte; Geographie [1]); Statiſtik [2]); Diplomatik [3]); Genea-

ſchen Staatsrechte und der PrivatRechtsgelartheit der erlauchten Perſonen in Teutſchland 1779. 4. Pütters Erörterungen und Beyſpiele des Teutſchen Staats- und Fürſtenrechts. Th. 1. S. 186.

[1]) A. F. Büſchings Erdbeſchreibuug. Mit dem 5. Theile fängt an die geographiſche Beſchreibung des Teutſchen Reichs.

[2]) H. M. G. Grellmanns Staatskunde von Teutſchland im Grundriſſe. Göttingen Th. 1. 1790. Deſſelben hiſtoriſch-ſtatiſtiſches Handbuch von Teutſchland und den vorzüglichſten ſeiner beſonderen Staaten Th. I. Göttingen 1801. 8. Durch die Statiſtik der Teutſchen ParticularStaaten wird für die Wiſſenſchaft ein großer Gewinn entſtehen.

[3]) J. Ch. Gatterers Abriß der Diplomatik. Göttingen 1798. 8. Carl Traugott Gottlob Schönemanns Verſuch eines vollſtändigen Syſtems der allgemeinen, beſonders ältern Diplomatik. Band I. Hamburg 1801. 8. Deſſelben Codex für die practiſche Diplomatik. Göttingen Th. 1. 1800. 8.

Genealogie [4]); das allgemeine Staatsrecht; die Politik und endlich die Literärgeſchichte des Staatsrechts. — Obgleich das Staatsrecht ſich einer muſterhaften Literatur [5]) zu erfreuen hat, ſo ſcheinet es doch keinesweges überflüſſig, ſo wohl hier überhaupt die vorzüglichſten Werke von dieſer Wiſſenſchaft, als nachmals bey den einzelnen Materien immer die brauchbarſten Schriften anzugeben.

§. 13.

[4]) J. Ch. Gatterers Abriß der Genealogie. Göttingen 1788. 8. *I. St. Pütteri* tabulae genealogicae ad illuſtrandam hiſtoriam imperii Germaniamque principem. Goettingae 1768. 4.

[5]) J. St. Pütters Literatur des Teutſchen Staatsrechts. Göttingen Th. I. 1776. Th. II. 1781. Th. III. 1783. 8. Zu dem dritten Bande, welcher die Bibliographie von den einzelnen Theilen der Wiſſenſchaft enthält, hat Herr J. L. Klüber einen ſehr ſchätzbaren Supplementband geliefert, welcher als 4ter Theil des Hauptwerkes zu Erlangen 1791. 8. herausgekommen iſt. Die Nachträge zur Pütterſchen Literatur von J. Th. Roth, wovon 3 Bände in 8. unter dem Titel: Beyträge zum Teutſchen Staatsrechte und zur Literatur deſſelben, ein Nachtrag zu Pütters Literatur (1791 – 1798.), erſchienen ſind, bedeuten wenig. — Da die Deductionen in Staatsſachen oft von großer Erheblichkeit ſind, ſo verdienet folgendes literäriſches Werk hier ſeinen Platz: Deductions-Bibliothek von Teutſchland nebſt den dazu gehörigen Nachrichten angefangen von Chriſt. Sigmund von Holzſchuher, und fortgeſetzt von J. Chr. Siebenkees. Th. 1. 1778. Th. 2. 1779. Th. 3. 1781. Th. 4. 1783. 8. Dadurch iſt Lünigs bibliotheca deductionum vermehrt herausgegeben von G. A. Jenichen (1745. 8.) faſt überflüſſig gemacht worden.

§. 13.

Vorzüglichſte Schriften über das Teutſche Staatsrecht.

Die Schriften zum Behuf des Teutſchen Staatsrechts laſſen ſich am beſten auf folgende Hauptclaſſen bringen:

I. Sammlungen, welche die Teutſchen Grundgeſetze und andere wichtige Urkunden wie auch öffentliche Nachrichten enthalten. Auſſer den ſchon §. 8. Note 14. angeführten Sammlungen gehören noch hierher:

1) J. Chr. Lünigs Teutſches Reichsarchiv. Leipzig 1710 - 1722. Th. 1 - 24. Fol. — 2) Deſſelben Codex Germaniae diplomaticus, worin Documente enthalten, welche im Reichsarchive nicht befindlich. Frankf. und Leipzig 1732. 1733. Th. 1 u. 2. Fol. — 3) Deſſelben collectio noua, worin der mittelbaren oder landſäſſigen Ritterſchaft in Teutſchland ſonderbare Praerogativen und Gerechtſame auch Privilegien und Freyheiten enthalten ſind. Frankf. und Leipzig 1730 Fol. — 4) A. Fabers (Chriſtian Leonhard Leuchts) Europäiſche Staatscanzley von 1697 - 1760. 115 Th. 8. und 9 Bände Hauptregiſter 1729 - 1765. 8. 5) Anton Fabers neue Europäiſche Staatscanzley, 30 Bände, und 2 Bände Hauptregiſter. Ulm, 1761 - 1772. 8. 6) Anton Fabers fortgeſetzte neue Europäiſche Staatscanzley, 25 Bände und Regiſter über die 10 erſten Theile. 1772-1782. 8. 7) Joh. Carl Königs ſelecta iuris publici noviſſima 1740 - 1754. Th. 1 - 29. 8. 8) J. A. Reuß Teutſche Staatscanzley. Ulm 1783. 8. Dieſes Werk, wovon bisjetzt 39 Theile herausgekommen ſind, kann gewiſſermaßen als eine Fortſetzung der Europäiſchen Staatscanzley betrachtet werden; aber der Plan deſſelben iſt zweckmäßiger und beſſer. Mit dem Jahrgang 1799. hat Herr Reuß gleichſam eine neue Sammlung angefangen: T. Staatscanzley. Jahrg. 1799. Ulm 1800. Th. 1-9. 8. Jahrg. 1800. Th. 1 - 3. Jahrg. 1801. Th. 1 u. 2. Den Begebenheiten eines jeden Jahres ſoll nun immer

mer eine eigene Reihe von Bänden gewidmet, und der entſtandene Rückſtand in fortlaufenden Bänden der bisher herausgekommenen Teutſchen Staats-canzley nachgetragen werden. — 9) Deſſelben Deductions- und Urkundenſammlung. Ulm 1785. Davon ſind jetzt 16 Bd. erſchienen. Sie wird fortgeſetzt. — 10) F. Cottas Teutſche Staatsliteratur von 1790-1792. 8. — 11) G. H. v. Bergs neue Teutſche Staatsliteratur, und nach deren Beendigung deſſen Teutſches Staatsmagazin. Göttingen 1795., wovon des 3ten Bandes 3tes Heft 1800. herausgekommen iſt. — 12) Häberlins Staatsarchiv. 1796. 8., wovon bisher 35 Hefte herausgekommen ſind.

II. **Werke, die zur Erläuterung der wichtigſten ReichsGrundgeſetze dienen.** Siehe §. 8. in den Noten.

III. **Werke, in welchen das Teutſche Staatsrecht ſyſtematiſch bearbeitet iſt:**

1) *Limnaei* ius publicum I. Rom. Germ. cum additamentis T. I-V. edit. noviſſ. Argentorati 1699. 4. — 2) *Io. Friderici Pfeffingeri Vitriarius illuſtratus.* Davon ſind mehrere Ausgaben erſchienen. ed. I. Friburg. 1691. 8. ed. II. T. I. II. Gothae 1698 und 1699. 4. ed. III. ebendaſelbſt T. I. (1712.) T. II. (1718.) T. III. (1725.) T. IV. (1730. auch mit der Jahrzahl 1731.) 4. ed. IV. daſelbſt T. I-IV. 1739. 4. Letztere Ausgabe führt auch den Titel: corpus iuris publici ad ductum inſtitut. *Vitriarii* elaboratum a *Pfeffingero.* Ed. V. zu Frankfurt 1754. T. I-IV. Recht brauchbar wird aber dieſes Werk erſt durch: *Riccii* repertorium locupletiſſimum in Pfeffingeri corpus iuris publici. Gothae 1741. 4. ed. II. Francof. 1754. 3) Jac. Carl Speners Teutſches ius publicum Th I-VI. 1723-1727. 4. Th. VII. von Jac. Aug. Frankenſtein (das Werk iſt nicht vollendet). 4) *Burcardi Goth. Struvii* corpus iuris publici. Ienae 1638. 4. — 5) J. J. Moſers Staatsrecht. Nürnberg 1737-1753. 4. Dieſes Werk beſteht aus 50 Theilen, wozu noch 2 Theile Zuſätze und 1 Theil Regiſter (1754.)

(1754.) gehören, umfaßt aber nicht alle Materien des Staatsrechts. — 6) Deſſelben neues Teutſches Staatsrecht, welches jedoch nicht dieſen allgemeinen Titel führt, ſondern aus mehreren einzelnen Werken beſteht, deren jedes wieder ſeinen beſondern Titel hat. Das Werk enthält das erheblichſte aus dem alten Staatsrechte, nur mehr in die Kürze gezogen, und iſt bis auf die neueren Zeiten fortgeſetzt. Es nahm 1766. ſeinen Anfang, ward 1775. beendiget und beſteht aus 21 von einander abgeſonderten Werken in 4. von denen verſchiedene mehrere Theile ausmachen. (Moſer ſelbſt rechnet aber die zwey Theile vom reichsſtändiſchen Schuldenweſen nicht mit). Dazu gehören noch ein allgemeines, wiewohl ſehr mangelhaftes, Regiſter (1775. 4.) und 3 Bände Zuſätze, welche 1781-1782. zu Frankf. und Leipz. in 4. herausgekommen ſind. 7) J. Maxim. v. Günderrodes Abhandlung des Teutſchen Staatsrechts. Gieſſen 1743. 8. — 8) J. J. Schmauß compendium juris publici. 1746. 1752. 1754. mit Anmerkungen von J. H. C. von Selchow 1766. 1782. Hiermit ſind zu verbinden: a) der aus Schmauß Vorleſungen von Heldmann herausgegebene fehlerhafte Commentar unter folgendem Titel: Schmauß academiſche Reden und Vorleſungen über das Teutſche Staatsrecht. Lemgo 1766. 4. b) *Io. Ge. Pertſchii* und *Fr. Dom. Haeberlin* annotationes in Schmauſſii compendium iuris publici. Helmſtadii 1761. 8. c) Tableau du gouvernement actuel de l'Empire d'Allemagne. à Paris 1756. 8. (Eine Ueberſetzung des Schmaußiſchen Compendiums von L. G. comte de *Buat*). — 9) *Io. St. Pütteri* inſtitutiones iuris publici Germanici. ed. VI. Goettingae 1802. welche auch überſetzt und commentirt ſind: Pütters Anleitung zum Teutſchen Staatsrechte, überſetzt von C. A. Fr. Graf v. Hohenthal und mit einigen Anmerkungen verſehen von Fr. Wernh. Grimm. Bayreuth Theil I. 1791. Theil 2. 1793. 8. Häberlins Handbuch des Teutſchen Staatsrechts nach dem Pütterſchen Syſteme. Berlin 1794-1797. 3 Theile 8. Von den beiden erſten Theilen iſt bereits eine neue Auflage erſchienen. —

10)

10) J. St. Pütters kurzer Begriff des Teutſchen Staatsrechts. Götting. 2te Aufl. 1768. wozu folgender Commentar gehört: Erklärung des Teutſchen Staatsrechts nach Pütters kurzem Begriff und den Vorleſungen auf der Wiener hohen Schule 1793. 8. Das Buch iſt aus den Heften des Hrn. J. Bernh. Hölſch, Profeſſors des Staatsrechts in Wien, entſtanden, und vom Hrn. Dölliner beſorgt. — 11) *Io. Iac. Maſcovii* principia iuris publici Imperii Rom. Germ. 1729. 1738. 1744. 1750. 1759. Vermehrt und verändert herausgegeben von Heinr. Gottl. Franke. Lipſ. 1769. 8 12) *I. H. Ch.* de *Selchow* elementa iuris publici Germanici. Goettingae T. I. 1769. ed. II. 1782. T. II. (ius privatum principum) 1772. 1794. — 13) Joh. Chr. Majers Teutſches weltl. Staatsrecht, abgetheilt in Reichs- und Landrecht 1. und 2. Band 1775. 3. Band 1776. Leipzig. 8. Deſſelben Teutſche Staatsconſtitution. Hamburg 1800. 2 Theile 8. — 14) *Bened. Schmidt* principia iuris publici Germanici. Ingolſt. 1768. 8. — 15) Th. Kretſchmanns Lehrbuch des Teutſchen Staatsrechts. Bayreuth 1793. 8. — 16) Chr. Chr. Dabelows Lehrbuch des Staats- und Völkerrechts der Teutſchen. Halle Th. 1. 1795. 8.

IV. Werke, welche allein dem allgemeinen Teutſchen TerritorialStaatsrechte gewidmet ſind:

1) Mehrere Theile von dem neuen Moſerſchen Staatsrechte, welches vorher angeführt iſt. — 2) Cottas Einleitung in das allgemeine Staatsrecht der geſammten Reichslande. Tübingen 1786. 8. — 3) Schnauberts Anfangsgründe des Staatsrechts der geſammten Reichslande. Jena 1787. 8. — Inſonderheit 4) Joh. Rich von Roths Staatsrecht der Teutſchen Reichslande. Mainz Th. 1. 1788. Th. 2. 1792. 8.

V. Unter den Staatsrechten einzelner Teutſchen Staaten zeichnen ſich aus:

1) *Io. Gottl. Breyeri* elementa iuris publici Wirtembergici Ed. II. Tubing. 1787. 8. — 2) Eman. Friedr. Hagemeiſters Einleitung in das Mecklenburgi-

burgiſche Staatsrecht. Leipz. 1793. 8. — 3) Wig. Xav. Aloys. Frhr. v. Kreittmayrs Bayerſches Staatsrecht, welches den 3. Th. ſeines allgemeinen und Teutſchen Staatsrechts ausmacht. München 1770. 8. — 4) C. H. von Römers Staatsrecht und Statiſtik des Churfürſtenthums Sachſen. Halle 1787-1792. 3 Theile 8. — In den verſchiedenen Moſerſchen ParticularStaatsrechten, z. B. dem BraunſchweigLüneburgiſchen, Baadenſchen u. ſ. w. iſt der richtige Geſichtspunct ganz verfehlt.

VI. **Werke, worin Abhandlungen über einzelne ſtaatsrechtliche Gegenſtände anzutreffen ſind:**

1) *Io. Nic. Hertii* commentationes atque opuſcula ed. *Io. Iac. Hombergk.* Francof. 1737. Vol. I. II. 4. 2) *Io. Ge. Eſtor* commentationes et opuſcula. Lemg. 1768-1774. Vol. I. P. I. II. III. 4. — 3) Dav. Ge. Strubens Nebenſtunden. Hildesheim u. Hannover 1742-1765. 6 Theile 8. — 4) Deſſelben decas obſeruationum iuris et hiſtoriae Germanicae. — 5) J. St. Pütters Beyträge zum Teutſchen Staats- und Fürſtenrechte. Gött. 1777-1779. II Theile 8. — 6) Deſſelben Erörterungen und Beyſpiele des Teutſchen Staats- und Fürſtenrechts. Götting. Band 1. 1793. Band 2. 1794. und 3. Bandes 1. Heft 1797. 8. — 7) J. J. Moſers Nebenſtunden. Frankf. u. Leipz. Th. I-VI. 1757-1758. 8. Deſſelben Abhandlung verſchiedener Rechtsmaterien. Frankf. und Leipz. 1772-1777. St. 1-20. Zuſammen 6 Octavbände. Deſſelben Sammlung einiger neuen Abhandlungen von Staatsſachen. Stuttg. 1765. 4. — 8) Schnauberts Beyträge zum Teutſchen Staats- und Kirchenrechte. Gieſſen 1782. 8. — 9) Repertorium reale pragmaticum iur. publ. et feudalis von einer Geſellſchaft Gelehrter mit Buders Vorrede 1751. 4. Vermehrt und verbeſſert herausgegeben von Heinr. Gottfr. Scheidemantel unter folgendem Titel: Repertorium des Teutſchen Staats- und Lehenrechts. Leipzig Th. I. 1782. Th. II. 1783. 4. fortgeſetzt von C. Fr. Häberlin. Leipz. Th. III. 1793. Th. IV. 1795. 4. Der letzte Theil geht bis

auf

auf den Buchſtaben R. — 10) **Ernſt Chr. Weſtphals** Teutſches Staatsrecht in wiſſenſchaftlich geordneten und mit practiſchen Ausarbeitungen beſtärkten Abhandlungen und Anmerkungen über deſſen wichtigſte Gegenſtände (nach der Ordnung der **Pütterſchen** institutiones). Leipzig 1784. 8. — 11) **Dan. Nettelblatts** Erörterungen einiger einzelnen Lehren des Teutſchen Staatsrechts. Halle 1773. 8.

VII. Einige Werke, welche Rechtsfälle, die in das Teutſche Staatsrecht vorzüglich einſchlagen, enthalten:

1) *Ge. Melch. de Ludolf* Symphorema conſultationum forenſium. Francof. 1731 - 1739. T. I - III. fol. — 2) **Deſſelben** obſeruationes forenſes cum ſupplementis. ed. 2 Wetzlariae 1734 - 1737. T. I - IV. 4. — 3) *Io. Ulr. de Crameri* obſervationes iuris univerſi. 1758 - 1772. T. I - VI. 4. — 4) **Deſſelben** Wetzlariſche Nebenſtunden. Ulm 1755 - 1773. Th. 1 - 128. 8. Vollſtändiges Hauptregiſter über die ſämmtlichen Cramerſchen Werke II Theile 1768. 1774. 4. — 5) **J. St. Pütters** auserleſene Rechtsfälle. Göttingen 1760 - 1802. III Bände, deren jeder 4 Theile in ſich faßt und Band IV. wovon bisjetzt 2 Theile erſchienen ſind. — 6) **Dav. Georg Strubens** rechtliche Bedenken. Hannover 1760 - 1777. Th. I - V. 4. — 7) **J. J. Moſers** merkwürdige Reichshofraths-Concluſa. 8 Bände. Frankf. 1726 - 1732. 8. Auserleſene Reichshofraths-Concluſa. Bayreuth 1740. 8. Alte und neue Reichshofraths-Concluſa. 4 Bände. Frankf. 1743 - 1745. 8. — **Fr. Carl von Moſers** Sammlung von Reichshofraths-Gutachten Th. I - VI. Frankf. 1752 - 1769. 8) **Joh. Heinr. Chriſt. von Selchows** Rechtsfälle. Lemgo 1782 - 1785. IV Bände 4. **Deſſelben** neue Rechtsfälle. Frankf. a. M. 1787 - 1789. III Bände. — 9) Der Reichshofrath in Juſtiz-, Gnaden- und anderen Sachen mit Fällen, Präjudicien und Rechtsbemerkungen (von dem Reichshofrathe von **Rieffel**). Augsb. 1791 - 1798. Th. I - IV. 8. — 10) Merkwürdige Reichshof-

raths-

rathsGutachten mit Geſichtspuncten für den Leſer (von G. W. Bergſträßer). Frankf. 1792-1795. Th. I-IV. 8. — 11) Sammlung merkwürdiger am kaiſerl. Cammergerichte entſchiedener Rechtsfälle (herausgegeben von Hoſcher). Lemgo Th. I-VI. 1789-1794. 8.

Iſtes

Iſtes Buch,

Teutſches ConſtitutionsRecht.

Vorerinnerungen.

§. 14.

I. Umfang des Teutſchen Reichsterritoriums [1]).

Die wichtigen Veränderungen und beträchtlichen Verminderungen, welche das Teutſche Reichsterritorium in dem Laufe mehrerer Jahrhunderte erlitten hat, zum Theil aus Urſachen, die ſelbſt in der Verfaſſung [2]) gegründet ſind, lehrt die

[1]) Die meiſten, die Reichsgrenzen betreffenden Fragen, über welche ſonſt mit größter Lebhaftigkeit debattiret wurde, ſind durch die Ereigniſſe der neuern Zeit antiquirt. S. überhaupt *Herm. Conring* de finibus Imperii Germanici 1654. 1680. 1696. 4. in operibus S. 114. *I. I. Moſer* de dubiis regni germanici finibus modernis 1735. 4. Derſelbe von Teutſchland überhaupt S. 21-181. Deſſelben Rechtsmaterien Th. V. 58. Römers Völkerrecht der Teutſchen S. 244. Gerſtlachers Handbuch der Reichsgeſetze Th. II. Cap. 1-3. S. 233-354. Majers Teutſches weltliches Staatsrecht B. II. S. 72. u. f.

[2]) Vergebens haben daher die Reichsgeſetze das Reichsoberhaupt verpflichtet, nicht nur die gegenwärtige

die Teutſche Reichsgeſchichte. Der letzte und anſehnlichſte Verluſt iſt für Teutſchland durch den Lüneviller Frieden von 1801. (§. 8.) entſtanden [3]).

Die weſtliche Grenze des Teutſchen Reichs machen nun gegenwärtig die Nordſee, die Bataviſche und Franzöſiſche Republik, und zwar in Rückſicht der letzteren der Thalweg des Rheins [4]), von dem Puncte an, wo derſelbe den Helvetiſchen Staat verläßt, bis dahin, wo er in das Bataviſche Territorium eintritt [5]). Durch

Grenze und den Umfang des Reichsterritoriums aufrecht zu erhalten, ſondern auch ſich dahin zu beſtreben, daß alles das, was vormals unrechtmäßiger Weiſe von dem Reiche abgeriſſen worden, zurückgebracht würde. Wahlcapitulation Art. X. §. 3.

[3]) Carl Ernſt Adolf von Hoff, das Teutſche Reich vor der Franzöſiſchen Revolution und nach dem Frieden zu Lüneville. Th. I. Gotha 1801. 8. Carl Heinrich Langs Tabellen über Flächeninhalt, Menſchenzahl, Einkünfte und bevorſtehenden Verluſt der Teutſchen Reichslande. Baſel 1798. 4. Statiſtiſch-geographiſch-hiſtoriſche Beſchreibung ſämmtlicher auf der linken Seite des Rheins liegenden Teutſchen Reichslande; mit 5 Tabellen. Frankfurt 1801. Unterſuchung des Gewinnes und Verluſtes Teutſchlands durch die Säculariſation. 1801. 8. Poſſelts Europäiſche Annalen. Jahrg. 1801.

[4]) Protocoll der Reichs-Friedensdeputation zu Raſtadt (§. 8.) Th. V. S. 68. 82. 181. Th. II. S. 622. Th. VI. S. 4. Th. III. S. 8. Th. VI. S. 20. 24. 40.

[5]) Lüneviller Frieden Art. VI. "de maniere, qu'en conformité de ce, qui avoit été expreſſement conſenti au congrès de *Raſtadt* par la députation de l'Empire et approuvé par l'Empereur, le *Thalweg du Rhin*

Durch die an Frankreich mit voller Souverainetät geſchehene Abtretung nicht nur der Burgundiſchen [6]) und übrigen jenſeit des Rheins belegenen, dem Hauſe Oeſterreich gehörenden Länder und Beſitzungen [7]), ſondern auch überhaupt der ſämmtlichen

Rhin ſoit déformais *le limite entre la République Françaiſe et l'Empire Germanique*, ſavoir, *dépuis l'endroit, ou le Rhin quitte le territoire Helvetique, jusqu' à celui, où il entre dans le territoire Batave.*" — Die vorher zu Raſtadt gemachten beſondern Beſtimmungen wegen der unterhalb Mainz auf der rechten Seite des Fahrwaſſers belegenen Petersaue und der Inſeln, welche in der Strecke, wo der Rhein zwiſchen Schwaben und Elſaß ſchon vor dem letzten Kriege die Grenze mit Frankreich machte, auf der rechten Seite des Fahrwaſſers liegen, wie auch, daß eine etwa künftig ſich ereignende Veränderung des Fahrwaſſers in der Hoheit über die Inſeln keine Aenderung machen ſolle, ſind im Frieden ganz übergangen.

[6]) Wegen der ehemaligen Verbindung des Burgundiſchen Kreiſes ſ. Gerſtlachers Handbuch Th. II. S. 246.

[7]) Lüneviller Frieden Art. II. "La ceſſion des ci-devant *provinces belgiques* à la Republique Françaiſe, ſtipulée par l'article 3. du traité de Campo-Formio eſt rénouvellée ici de la maniere la plus formelle; en ſorte que S. M. Impériale et Royale, pour elle et ſes ſucceſſeurs, tant en ſon nom, qu'au nom de l'Empire Germanique, rénonce à tous ſes droits et titres aux ſusdites provinces, les quelles ſeront posſédées à perpétuité *en toute ſouveraineté et proprieté par la République Françaiſe, avec tous les biens territoriaux, qui en dépendent.* Sont pareillement cedés à la République Françaiſe par S. M. Impériale et Royale et du conſentement de l'Empire: 1) le comté de *Falkenſtein* avec ſes dépendances; 2) le *Frickthal*, et tout ce qui appartient à la maiſon d'Autriche à la rive

chen auf dem linken Rheinufer befindlichen Teutſchen Staaten und Domainen [8]), ſind die ſehr bedeuten-

rive gauche du Rhin entre Zurchach et Basle; la République Françaiſe ſe reſervant de céder ce dernier pays à la République Helvétique." (Dieſes iſt 1802. geſchehen).

[8]) Lüneviller Frieden Art. VI. "S. M. l'Empereur et Roi, tant en ſon nom, qu'en celui de l'Empire Germanique, conſent à ce, que la République Françaiſe poſſède déſormais *en toute ſouveraineté et propriété, les pays et domaines ſitués à la rive gauche du Rhin*, et qui faiſaient partie du l'Empire Germanique, (ſ. Note 5.). En conſequence de quoi la République Françaiſe *rénonce formellement à toute poſſeſſion quelconque ſur la rive droite du Rhin*, et conſent à reſtituer, à qui il appartient, les places de Duſſeldorf, Ehrenbreitſtein, Philipsbourg, le fort de Caſſel et autres fortifications, vis à vis de Mayence, à la rive droite, le fort de Kehl, et le vieux Briſach, ſous la condition expreſſe, que ces places et forts continueront *à reſter dans l'état, où ils ſe trouveront lors de l'évacuation*."— **Die Entſchädigung der Erbfürſten**, welche durch die Abtretung des linken Rheinufers ihre Beſitzungen verlohren, beſtimmt Art. VII. des Friedens. ſ. auch Verſuch einer doctrinellen Auslegung des VII. Friedensartikels von Lüneville. Germanien. 1801. 8. Verſuch einer natürlichen Erklärung des VII. Friedensartikels von Lüneville. 1801. 8 — Die Entſchädigung der im VII. Artikel erwähnten Erbfürſten, wie auch einiger andern, die in dieſe Claſſe nicht gehören, iſt, unter der Vermittelung Frankreichs und Rußlands, von der außerordentlichen Reichsdeputation theils durch Säculariſation der geiſtlichen Staaten Teutſchlands, theils durch Aufopferung der meiſten Reichsſtädte und der Reichsdörfer zu Stande gebracht. ſ. Deputations-Hauptſchluß im Anhange. Vergl. Franzöſiſch-Ruſſiſchen Entſchädigungsplan mit hiſtoriſchen, geographiſchen und ſtatiſtiſchen Erläuterungen und einer Verglei-

deutenden Ueberreſte des ehemaligen Lothringiſchen [9]), wie auch des Burgundiſchen oder Arelatenſiſchen [10]) Reichs, welche bis dahin mit dem

gleichungstafel. Regensburg 1802. 8. Neueſter Provinzenwechſel als Folge der Friedensſchlüſſe zu Campoformio und Lüneville nach dem definitiven Franzöſiſch-Ruſſiſchen Entſchädigungsplane und dem Deputationshauptſchluſſe. Hof 1803. 8. Der Teutſche Zuſchauer. Offenbach. Heft 1-3. (wird fortgeſetzt).

9) *Io. Iac. Mascov* diſſ. de nexu regni Lotharingici cum Imp. Rom. Germ. Lipſiae 1718. 4. Der Elſaß, welcher ehemals einen Theil des Lothringiſchen Reichs ausmachte, hätte ſchon ſeit dem Ryswicker Frieden nicht mehr zu Teutſchland gerechnet werden ſollen. ſ. meinen tract. iur. publ. de pacis Ryswicenſis art. IV. ordines ac ſtatus reliquosque in Alſatia immediatos, maximam partem, Galliae ſuprematui transcribente. Gottingae 1796. 8. S. 165-269. Dagegen: Reflexions ſur le vrai ſens de l'article IV. du traité de Ryswick avec un examen des argumens employés du Prof. Leiſt pour donner au même article une interpretation contraire. à Vienne 1797. 8. von Bergs Staatsmagazin Band II. Heft 2. S. 185 u.f.

10) *Io. Iac. Mascov* diſſ. de nexu regni Burgundici cum imperio Rom. Germanico. Lipſiae 1720. 4. In Rückſicht Savoyens, welches zu den Reſten des Arelatenſiſchen Reichs gehört, ließen ſich allenfalls noch einige Zweifel erregen; denn dieſes Land iſt unter der allgemeinen Ceſſion des linken Rheinufers nicht mitbegriffen, auch findet ſich darüber weder in dem Frieden von Campoformio, noch in dem von Lüneville eine beſondere Verordnung. Aber ſchon in dem Pariſer Frieden vom 15. May 1796. Art. III. ward Savoyen (wiewohl ohne Genehmigung der ReichsStaatsgewalt) von dem Könige von Sardinien an Frankreich völlig abgetreten. de *Martens* recueil des traités. T. VI. S. 612.

dem übrigen Teutſchland zu einem gemeinſchaftlichen Ganzen vereiniget waren, eingebüßt [11]).

Auch gegen Mittag hat das Reichsterritorium einen nicht unwichtigen Verluſt erlitten. Die Ueberbleibſel des Longobardiſchen oder Italiäniſchen Königreichs (Italiäniſche Reichslehen) [12]), die als Theile eines unterwürfigen Nebenſtaates mit den übrigen Teutſchen Provinzen nie einerley Gerechtſame im Reichsſyſteme genoſſen, können als Reichsländer nicht ferner betrachtet werden. Folgt gleich dieſes nicht in der Maaße aus den ausdrücklichen Verordnungen des Lüneviller Friedens [13]), ſo

[11]) Nur von dem zum Burgundiſchen Reiche gehörenden Biſthume Baſel iſt ein kleiner, auf dem rechten Rheinufer liegender, Theil bey Teutſchland geblieben, welchen Baden erhalten hat.

[12]) Moſers auswärtiges Staatsrecht S. 398 f. Joh. Anton Ludw. Seidenſtickers Beyträge zum Reichs-Staatsrechte Welſcher Nation. Gött. 1795. 8. Deſſen Italien und die kaiſerlichen Staaten, insbeſondere Wien, zu mehrerer Aufklärung einiger rechtlichen und politiſchen Verhältniſſe. Berlin 1797. 8. Grellmanns hiſt. ſtatiſtiſches Handbuch von Teutſchland. Th. I. S. 4. f. Wahlcap. Art. X. §. 6. 10. 12. Art. XXVI. §. 1. 2. Reichsabſchied von 1641. §. 88. Reichsſchlüſſe vom 9. Dec. 1722. 13. Jul. 1731. 18. Jan. 1771.

[13]) Denn durch ihn ſind nur die Staaten in Italien, die vorher unter Oeſterreichiſcher und Modeneſiſcher Hoheit ſtanden, ferner das Großherzogthum Toscana (jetzt Königreich Hetrurien), und die der Liguriſchen Republik (Genua) abgetretenen Reichslehen der Teutſchen Oberherrſchaft und Lehenverbindung ausdrücklich entzogen, ingleichen die Unabhängig-

ſo muß es doch wohl nicht nur nach den vorhergegangenen Unterhandlungen, ſondern auch vorzüglich nach allen nachfolgenden Umſtänden angenommen werden [14]).

In

gigkeit der **Liguriſchen** und **Italiäniſchen** (vorher **Cisalpiniſchen**) Republik völlig garantirt, und die Stadt **Venedig** mit einem Theile der Venetianiſchen Länder mit voller Souverainetät dem **Hauſe Oeſterreich** abgetreten. ſ. Art. XII. des Friedens. "Sa Majeſté Impériale et Royale rénonce pour Elle et ſes ſucceſſeurs en faveur de la République *Cisalpine* à tous les droits et titres provenans de ces droits, que ſa dite Majeſté pourrait prétendre ſur les pays, qu'elle poſſédait en Italie avant la guerre, et qui aux termes de l'article VIII. du traité de Campo-Formio font maintenant partie de la République Cisalpine, *laquelle les poſſédera en toute ſouveraineté et proprieté*, avec tous *les biens territoriaux, qui en dépendent.*" — Art. XIII. Sa Majeſté Impériale et Royale tant en ſon nom, qu'au nom de l'Empire Germanique, confirme l'adhéſion déja donnée par le traité de Campo-Formio à la réunion *des ci-devant fiefs impériaux à la République Ligurienne* et rénonce à tous droits et titres provenans de ces droits ſur les dits fiefs. Art. XI. wegen der Unabhängigkeit der Italiäniſchen und Liguriſchen Republik. Art. V. "Le Grand-Duc de Toscane rénonce --- au Grand-Duché de Toscane et à la partie de l'isle d'Elbe, qui en dépend, ainſi qu'à tous droits et titres réſultans de ces droits ſur les dits Etats, *les quels ſeront poſſedés déſormais en toute ſouveraineté et proprieté* par S. A. R. l'Infant Duc de Parme. Le Grand-Duc obtiendra en Allemagne une indemnité pleine et entiere de ſes Etats d'Italie." — Der Art. IV. verbindet den Kaiſer, dem Herzoge von Modena für die Ceſſion ſeiner Italiäniſchen Staaten zum Beſten der Italiäniſchen Republik, den Breisgau als Entſchädigung zu geben.

14) Da nach dem Lüneviller Frieden das Teutſche Reich

In Rückſicht der öſtlichen Grenze des Reichs iſt hier nur zu bemerken: a) die Verbindung des Königreichs Boehmen mit Teutſchland iſt zwar im Anfange des 18ten Jahrhunderts von neuem befeſtiget [15]), dennoch aber ſehr lax. b) Schleſien und Glaz können nicht zu Teutſchland gezählt werden

Reich nicht allgemein auf ſeine Hoheits- und Lehenrechte in Italien Verzicht geleiſtet hat (Note 13.): ſo könnte man in der Hinſicht annehmen, daß ſeine Rechte noch fortdauerten: 1) auf Parma, Piacenza und Guaſtalla; 2) auf Piemont (worin auch die Langhiſchen Lehen (feuda langharum) (Strubens rechtl. Bed. Th. II. Bed. 56.) liegen), Montferrat und einige dazu gekommene Mayländiſche Pertinenzen, inſofern ſie nicht nach Art. XII. des Friedens zur Italiäniſchen Republik gehören. Allein, nach dem 1802. erfolgten Tode des Herzogs von Parma, hat ſich Frankreich die Verfügung über ſeine Staaten, wegen des vorher mit Spanien 1801. eingegangenen Tractats, angemaßt. Auch hat der König von Sardinien ſich ſchon am 9. Dec. 1796. aller Hoheit über die Italiäniſchen Staaten, zum Beſten Frankreichs, begeben, und, wenn gleich wegen der nachfolgenden Zeitumſtände auf jene Verzichtleiſtung nicht brauchte Rückſicht genommen zu werden, ſo iſt doch wirklich Piemont am 11. Sept. 1802. mit Frankreich vereiniget und in ſechs Departements abgetheilt.

15) Reichsgutachten in der Böhmiſchen Readmiſſionsſache vom 30. Jan. 1708. in *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 1135. "Nachdem Ihro K. M. -- geäußert, daß ſie den Ihro als König und Churfürſten in Böhmen gebührenden Sitz und Stimme im churfürſtlichen Collegio zu deſſelben und des Reichs mehrerem Splendor und Beſten bey allen Ordinari- und ExtraordinariZuſammenkünften, es ſey auf Reichs- Deputations- Collegial- oder anderen Tagen hinführo wieder einnehmen, bekleiden und verführen zu laſſen, allergnädigſt geſinnet ſey; ſo

den, wenn auch gleich das Reich im Jahre 1751. ſich ſeine Rechte ausdrücklich vorbehalten hat [16]).

Die Eider und Oſtſee machen noch immer die mitternächtliche Grenze Teutſchlands. Die Herrſchaft Jever iſt ein Theil des Reichs [17]).

§. 15.

II. Teutſche Staatsverfaſſung im allgemeinen [1]).

Der Teutſche Staat beſteht aus mehreren einzelnen gröſſeren und kleineren Ländern, welche wie-

ſo iſt — — beſchloſſen worden, daß J. K. M. frey zu ſtellen ſey, ob und wenn ſie, vermöge dero habenden undisputirlichen Rechts und Befugniſſes, ihren Boehmiſchen Sitz und Stimme durch eine eigene genugſam bevollmächtigte Geſandtſchaft bekleiden, und in allen deliberationibus, in churfürſtlichen Collegial- und anderen Tagen verführen, hingegen aber auch zu allen Reichs- und Kreisoneribus und praeſtationibus, auch andern Anlagen für nun wenigſtens einen churfürſtlichen Anſchlag und 300 Cammergulden zum Cammergericht (ihren privilegiis fori jedoch unnachtheilig) übernehmen und in allen Anlagen bezahlen zu laſſen — geruhen möchten."

[16]) Reichsſchluß von 1751. Gerſtlachers Handbuch Th. I. S. 190. Moſers Staatsarchiv von 1751, Th. VII. S. 86. Derſelbe von Teutſchland überhaupt. S. 35.

[17]) Gerſtlacher a. a. O. Th. II. S. 266. Mehrere dagegen.

[1]) S. Moſer von Teutſchland überhaupt S. 544. Derſelbe von den kaiſerl. Regierungsrechten S. 1-43. Pütters Beyträge zum Teutſchen Staats- und Fürſtenrechte Th. I. N. 2. Joh. v. Paccaſſi's Beyträge zu dem Teutſchen Staatsrechte. Wien 1780. N. 1. *Damian. Ferdin. Haas* de monarchia S. R. I. limitata. Gieſſ. 1750.

wieder beſondere Staaten bilden. Daher wird dann auch die Staatsgewalt in Teutſchland abgetheilt [2]), in die Staatsgewalt über das Teutſche Reich im Ganzen (ReichsStaatsgewalt, Reichshoheit, Reichsſouverainetät) und in den einzelnen beſonderen Teutſchen Staaten und Gebieten (LandesStaatsgewalt, Landeshoheit, *ſuperioritas territorialis*, welche Benennung zur Bezeichnung der Staatsgewalt in einigen Theilen des Reichs nicht einmal ganz paſſend iſt). Letztere iſt nur eine untergeordnete, erſtere hingegen eine vollkommen unabhängige Gewalt.

Wenn man nun das Teutſche Reich als Einen Staat betrachtet, ſo iſt deſſen Regierungsform unſtreitig monarchiſch. Das Oberhaupt deſſelben heißt König in Germanien und erwählter Römiſcher Kaiſer [3]). Nur der Kaiſer kann auf eine wahre perſönliche Majeſtät und Unabhängigkeit Anſpruch machen [4]); aber er iſt nicht alleiniger Inhaber der ReichsStaatsgewalt, ſondern daran nehmen zugleich mehrere juriſtiſche Perſonen, die zuletzt eine einzige (allgemeine Reichsverſammlung,

[2]) Nettelbladts Samml. kleiner juriſtiſcher Abhandlungen. Nr. V. S. 126. u. f.

[3]) Circularſchreiben Maximilians I. an die Reichsſtände von 1508. in *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 68. *I. P. de Ludwig* in opuſc. miſcellis T. I. p. 985. *Io. Ge. Eſtor* de cognominibus Auguſtalibus ſ. honorum nominibus — — Imp. Franciſci I. Marb. 1758.

[4]) Krauſe Abhandlungen aus dem Teutſchen Staatsrechte. N. 2. S. 76. u. f.

lung, comitia imp. univerſalia) bilden, Antheil, deren Mitglieder Reichsſtände (ſtatus, ordines imperii) genannt werden, und denen in der Hinſicht allenfalls eine Mitregierung (coimperium) beygelegt werden kann. Wenn gleich die Corporation der Reichsſtände in den durch ReichsGrundgeſetze und Obſervanz beſtimmten Fällen der Mitwirkung von dem Willen des ReichsOberhauptes gänzlich unabhängig iſt: ſo bleibt doch jeder einzelne Reichsſtand immer Unterthan der Reichs-Staatsgewalt. Die Theilnahme der Reichsſtände an der Reichshoheit äußert ſich bey der Ausübung der vorzüglichſten und wichtigſten ReichsRegierungsrechte [5]), die deswegen auch wohl Comitialrechte

[5]) Inſtr. pacis Osnabr. art. VIII. §. 2. "Gaudeant (ſtatus imperii) ſine contradictione iure ſuffragii *in omnibus deliberationibus ſuper negotiis imperii*, praeſertim ubi leges ferendae, vel interpretandae, bellum decernendum, tributa indicenda, delectus aut hoſpitationes militum inſtituendae, nova munimenta intra ſtatuum ditiones extruenda nomine publico, veterave firmanda praeſidiis, nec non ubi pax aut foedera facienda, *aliave eiusmodi negotia peragenda fuerint, nihil horum aut quicquam ſimile poſthac unquam fiat, vel admittatur, niſi de comitiali liberoque omnium imperii ſtatuum ſuffragio et conſenſu.*" *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 776. Wahlcapitulation Art. IV. §. 1. "In allen Berathſchlagungen über die Reichsgeſchäfte, inſonderheit diejenigen, welche in dem inſtrumento pacis namentlich exprimiret, und dergleichen, ſollen und wollen Wir die Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs ihres iuris ſuffragii ſich gebrauchen laſſen, und ohne derſelben reichstägige freye Beyſtimmung in ſelbigen Dingen nichts vornehmen und geſtatten." Chr. Gottl. Biener von der kaiſerlichen Machtvollkommenheit S. 39. 40. 155. Joh. Jac. Moſers

wieder beſondere Staaten bilden. Daher wird dann auch die Staatsgewalt in Teutſchland abgetheilt [2]), in die Staatsgewalt über das Teutſche Reich im Ganzen (ReichsStaatsgewalt, Reichshoheit, Reichsſouverainetät) und in den einzelnen beſonderen Teutſchen Staaten und Gebieten (LandesStaatsgewalt, Landeshoheit, *ſuperioritas territorialis*, welche Benennung zur Bezeichnung der Staatsgewalt in einigen Theilen des Reichs nicht einmal ganz paſſend iſt). Letztere iſt nur eine untergeordnete, erſtere hingegen eine vollkommen unabhängige Gewalt.

Wenn man nun das Teutſche Reich als Einen Staat betrachtet, ſo iſt deſſen Regierungsform unſtreitig monarchiſch. Das Oberhaupt deſſelben heißt König in Germanien und erwählter Römiſcher Kaiſer [3]). Nur der Kaiſer kann auf eine wahre perſönliche Majeſtät und Unabhängigkeit Anſpruch machen [4]); aber er iſt nicht alleiniger Inhaber der ReichsStaatsgewalt, ſondern daran nehmen zugleich mehrere juriſtiſche Perſonen, die zuletzt eine einzige (allgemeine Reichsverſammlung,

[2]) Nettelbladts Samml. kleiner juriſtiſcher Abhandlungen. Nr. V. S. 126. u. f.

[3]) Circularſchreiben Maximilians I. an die Reichsſtände von 1508. in *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 68. *I. P. de Ludwig* in opuſc. miſcellis T. I. p. 985. *Io. Ge. Eſtor* de cognominibus Auguſtalibus ſ. honorum nominibus — — Imp. Franciſci I. Marb. 1758.

[4]) Krauſe Abhandlungen aus dem Teutſchen Staatsrechte. N. 2. S. 76. u. f.

lung, comitia imp. univerſalia) bilden, Antheil, deren Mitglieder Reichsſtände (ſtatus, ordines imperii) genannt werden, und denen in der Hinſicht allenfalls eine Mitregierung (coimperium) beygelegt werden kann. Wenn gleich die Corporation der Reichsſtände in den durch ReichsGrundgeſetze und Obſervanz beſtimmten Fällen der Mitwirkung von dem Willen des ReichsOberhauptes gänzlich unabhängig iſt: ſo bleibt doch jeder einzelne Reichsſtand immer Unterthan der ReichsStaatsgewalt. Die Theilnahme der Reichsſtände an der Reichshoheit äußert ſich bey der Ausübung der vorzüglichſten und wichtigſten ReichsRegierungsrechte [5]), die deswegen auch wohl Comitialrechte

[5]) Inſtr. pacis Osnabr. art. VIII. §. 2. "Gaudeant (ſtatus imperii) ſine contradictione iure ſuffragii *in omnibus deliberationibus ſuper negotiis imperii*, praeſertim ubi leges ferendae, vel interpretandae, bellum decernendum, tributa indicenda, delectus aut hoſpitationes militum inſtituendae, nova munimenta intra ſtatuum ditiones extruenda nomine publico, veterave firmanda praeſidiis, nec non ubi pax aut foedera facienda, *aliave eiusmodi negotia peragenda fuerint, nihil horum aut quicquam ſimile poſthac unquam fiat, vel admittatur, niſi de comitiali liberoque omnium imperii ſtatuum ſuffragio et conſenſu.*" *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 776. Wahlcapitulation Art. IV. §. 1. "In allen Berathſchlagungen über die Reichsgeſchäfte, inſonderheit diejenigen, welche in dem inſtrumento pacis namentlich exprimiret, und dergleichen, ſollen und wollen Wir die Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs ihres iuris ſuffragii ſich gebrauchen laſſen, und ohne derſelben reichstägige freye Beyſtimmung in ſelbigen Dingen nichts vornehmen und geſtatten." Chr. Gottl. Biener von der kaiſerlichen Machtvollkommenheit S. 39. 40. 155. Joh. Jac. Moſers

rechte genannt werden. Gerade hieraus ergibt ſich die große Beſchränktheit der Teutſchen Monarchie. Der Einfluß der Reichsſtände auf die ganze Reichsregierung muß natürlicher Weiſe um ſo bedeutender ſeyn, da ſie zugleich Regenten beſonderer Teutſcher Staaten ſind.

Nur wenige Hoheitsrechte iſt der Kaiſer ohne Mitwirkung des Corps der Reichsſtände auszuüben befugt. Dieſe werden kaiſerliche Reſervatrechte (iura reſervata caeſarea) genannt. Aber einige von dieſen ſind doch wieder an die Einwilligung gewiſſer, geſetzliche beſtimmter, Reichsſtände gebunden (reſervata caeſarea limitata).

Der Kaiſer wird zu ſeiner oberhauptlichen Würde durch die Wahl einiger Reichsſtände erhoben [6]), welche deswegen die vorzüglichſten ſind, und Churfürſten (principes electores) heißen. Dieſe können aber nicht wohl umhin, bey ihrer Wahl auf einen mächtigen Territorialregenten Rückſicht zu nehmen, weil die Reichsregierung doch immer einen

ſers Staatsrecht Th. III. S. 210. §. 37. Majers weltl. Staatsrecht Th. I. S. 68. 459 - 473.

[6]) Goldene Bulle Cap. II. Wahlcap. Art. II. §. 9. "Uns keiner Succeſſion oder Erbſchaft des Reichs anmaßen, unterwinden, noch unterfangen, noch darnach trachten, daſſelbe auf uns, unſere Erben und Nachkommen, oder auf jemand anders zu bringen." Art. III. § 9. "Wir ſollen und wollen auch die Churfürſten, ihre Nachkommen und Erben bey ihrer freyen Wahlgerechtigkeit, nach Inhalt der goldenen Bulle, verbleiben laſſen." §. 13. daſelbſt.

einen beträchtlichen Aufwand verurſacht, und die kaiſerlichen Revenüen äuſſerſt unbedeutend ſind [7]).

§. 16.

Fortſetzung.

Die beſondern Teutſchen Staaten ſind: I) Monarchien, deren Oberhäupter (Landesherren) entweder durch Succeſſion oder Wahl entſtehen, wozu noch gewöhnlich die Belehnung von Seiten des Kaiſers treten muß, und die häufig in der Ausübung der Landeshoheit, auf eine ähnliche Weiſe wie der Kaiſer, durch Corporationen, deren Mitglieder Landſtände (*ſtatus, ordines provinciales*) genannt werden, eingeſchränkt ſind. Die monarchiſchen Staaten erhalten ſehr verſchiedene Benennungen, welche gröſtentheils von ehemaligen Kronbedienungen entlehnt ſind. An die erſte Claſſe der Staaten ſchließen ſich die reichsritterſchaftlichen Territorien zunächſt an. II) Republiken, deren Regierungsform aus Democratie und Ariſtocratie zuſammengeſetzt iſt, und bald von der einen, bald von der andern einen ſtärkern Zuſatz hat.

In allen den verſchiedenen Staaten, die das Reich ausmachen, bleibt die Landeshoheit der ReichsStaatsgewalt immer untergeordnet. Jene begreift auch einige Hoheitsrechte nicht einmal in ſich,

[7]) Moſer von dem Römiſchen Kaiſer S. 536. *Gabr. Schweder* de domanio S. Rom. imperii; in ſeinen Diſputationen T. I. Meiners und Spittlers hiſtor. Magazin. Th. IV. St. 1. N. 7. S. 146. Politiſches Journal von 1789. S. 921. ſ. unten Cameral- oder Finanzgewalt.

ſich, und bey andern muß ſie ſich noch zuweilen eine Concurrenz von Seiten des Kaiſers gefallen laſſen. Dadurch entſtehen ſodann wieder kaiſerliche Reſervatrechte, aber in einem von dem obigen (§. 15.) verſchiedenen Sinne. Denn hier wird auf das Verhältniß des Kaiſers gegen die Landeshoheit [1]), vorher aber auf das gegen das Corps der Reichsſtände Rückſicht genommen.

Da nun in Teutſchland immer eine zwiefache Staatsgewalt anzutreffen iſt: ſo erklären ſich daraus faſt ſchon von ſelbſt die Begriffe von reichsmittel- und unmittelbaren Perſonen und Ländern [2]).

[1]) *Multz* in prolegom. ad repraeſent. Maieſt. imper. Cap. III. §. 5. Biener von der kaiſerl. Machtvollkommenheit Th. III. S. 213.

[2]) Verſuch einer richtigen Beſtimmung der weſentlichen Merkmahle und Begriffe der heutigen Reichsmittel- und Unmittelbarkeit von Joh. Philipp Gregel. Würzburg 1795. 8. (E. J. v. Fahnenbergs) Reichsunmittelbarkeit, Reichsſtandſchaft, Landeshoheit, in ihrem Rechtsverhältniſſe zum ReichsOberhaupte. Germanien 1798. 8. Pütters Beyträge zum Teutſchen Staats- und Fürſten-Rechte Th. I. S. 43.

I[ſter] Theil,

Von dem ConſtitutionsRechte der einzelnen Teutſchen Staaten.

I[ſte] Abtheilung,

Von dem ConſtitutionsRechte der monarchiſchen Staaten Teutſchlands.

I[ſter] Abſchnitt,

Von der Landeshoheit überhaupt und der Beſchaffenheit der monarchiſchen Staaten oder Territorien Teutſchlands [1]).

§. 17.

Begriff der Landeshoheit und Abtheilung derſelben.

Die Landeshoheit iſt der Inbegriff ſämmtlicher Regierungs- oder HoheitsRechte, welche über die innerhalb der Grenzen eines beſondern Teutſchen Staa-

[1]) Moſer von der Landeshoheit der Teutſchen Reichsſtände überhaupt. Leipzig 1773. 4. Derſelbe von der Teutſchen Reichsſtände Landen u. ſ. w. Leipzig 1769. 4. Deſſelben Zuſätze zum neuen Teutſchen Staatsrechte. Band II. S. 661–694. Dav. Ge. Strubens Nebenſtunden. Th. IV. Abhandl. 22. Th. VI. Abhandl. 45. *Pfeffingeri* corp. iur. publ. lib. III. tit. 15. *Io. Nic. Hertius* de ſuperioritate terri-

Staates befindlichen Perſonen und Güter, in Gemäßheit der ReichsGrundgeſetze und Obſervanz, aus eigener Macht und in eigenem Namen, wiewohl in Abhängigkeit von der ReichsStaatsgewalt, ausgeübt werden [a]). Ungeachtet ſie nach den Reichs-

territoriali; in opuſculis. T. I. Vol. 2. p. 127. ſq. Pütters Beyträge zum Teutſchen Staats- und FürſtenRechte Th. I. N. 17. 19. 20. Geſchichte der landeshoheitlichen Streitigkeiten und Grundſätze, nach welchen dieſelben beurtheilt werden müſſen. Regensburg 1795. 8. *Chriſt. Gottl. Bieneri* comment. de natura et indole dominii in territoriis Germaniae. Halae 1780. 8. Adolf Felix Heinr. Poſſe über das Staatseigenthum in den Teutſchen Reichslanden. Roſtock und Leipzig 1794. 8.

[a]) Inſtr. pac. Osn. art. VIII. §. 1. "Omnes et ſinguli electores, principes et ſtatus imperii in antiquis ſuis iuribus, praerogativis, libertate, privilegiis, *libero iuris territorialis tam in eccleſiaſticis*, *quam in politicis exercitio*, ditionibus, *regalibus* horumque omnium poſſeſſione vigore huius transactionis ita ſtabiliti firmatique ſunto, ut a nullo umquam, ſub quocunque praetextu, de facto turbari poſſint vel debeant." Art. V. §. 30. "cum eiusmodi ſtatibus immediatis cum *iure territorii* et *ſuperioritatis* etc. Wahlcapitulation Art. 1. §. 8. "Wir ſollen weder den Reichsgerichten, noch ſonſt jemanden, wer der auch ſey, ſo in- als auſſer dem Reiche, geſtatten, daß den Ständen in ihren Territoriis, in ihre **Landeshoheits- und Regierungs-**, beſonders in **Religions-**, **Policey-**, **Cameral-**, **Militär-**, **Juſtitz-**, **Lehen-**, **Criminal- und Gnadenſachen**, ſub quocunque praetextu, wider die Reichsgeſetze, den Friedensſchluß, oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche pacta **vor- oder eingegriffen werde.**" Art. 1. §. 9. "Sollen und wollen auch Churfürſten, Fürſten und Ständen (die unmittelbare Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen) ihre Hoheitsrechte, Regalien,

ReichsGrundgeſetzen in allen Teutſchen Staaten vollkommen gleich iſt, ſo begreift ſie doch nach den particulären Grundgeſetzen und Obſervanzen oft mehr, oft weniger Rechte in ſich.

Die Landeshoheit ſteht entweder einem allein, oder mehreren zugleich und ungetheilt zu: im letzteren Falle wird ſie eine gemeinſchaftliche Landeshoheit genannt [3]). Eine wirklich getheilte Landeshoheit gibt es aber eigentlich nicht, wiewohl ſie von mehreren angenommen wird [4]).

§. 18.

Unterwürfigkeit unter die Landeshoheit [1]).

Alle phyſiſche und juriſtiſche Perſonen mit ihren Gütern, von welcher Art ſie immer ſeyn mögen,

galien, Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien --- Gerechtigkeiten, Gebräuche und gute Gewohnheiten, ſo ſie bisher gehabt, oder in Uebung geweſen, zu Waſſer und Lande, auf gebührendes Anſuchen, ohne Weigerung und Aufenthalt, in beſtändiger Form confirmiren, ſie auch dabey als Röm. König handhaben und ſchützen, und Niemanden einiges Privilegium darwider ertheilen." Moſers Betrachtungen über die Wahlcapitulation Kaiſer Joſephs II. Th. I. S. 54.

[3]) *Frommann* diſſ. de condominio territorii. Tubingae 1682. 4.

[4]) Geſchichte der landeshoheitlichen Streitigkeiten S. 80. Note a.

[1]) Moſer von der Teutſchen Unterthanen Rechten und Pflichten. 1774. Cap. 1. Derſelbe von der Reichsſtände Landen S. 903. Derſ. von der Landeshoheit in Anſehung der Unterthanen Perſonen und

gen, die ſich innerhalb der Grenzen eines Territoriums befinden, ſind der Hoheit deſſelben ſolange unterworfen, oder befinden ſich in der Landesunterthänigkeit (welche jedoch das LandesBürgerrecht nicht immer begründet), bis auf eine rechtmäßige Weiſe eine Ausnahme dargethan werden kann. Dieſe darf aber aus dem Beſitze einzelner Vorrechte, ſelbſt einzelner Hoheitsrechte keinesweges ſogleich gefolgert werden. Wenn Perſonen nur allein Grundſtücke in einem Teutſchen Particularſtaate beſitzen, ohne zugleich darin domicilirt zu ſeyn (forenſes): ſo entſteht zwar eine reelle, aber keine perſönliche Unterthänigkeit, inſofern nicht daſelbſt vermöge eines beſonderen Geſetzes oder des Herkommens der vollkommne Landſaſſiat, die volle Landſäſſerey (landſaſſiatus plenus) gilt [2]).

Da die Reichsunmittelbarkeit gerade eine Befreyung von der Landeshoheit enthält, ſo verſteht es ſich, daß alle Reichsunmittelbare, mithin auch die Gemahlinnen und Kinder der Landesregenten, wie auch die Apanagirten (§. 32.) und wirklichen Reichs-

und Vermögens. Cap. I. III. IV. V. *Io. Nic. Hertii* diſſ. de ſubiectione territoriali; in opuſc. Vol. I. T. II. n. 6. p. 257. *H. C. Geisler* de landſaſſiatu libellus primus. Marb. 1780. 8.

[2]) *Luder. Menken* diſſ. de vi ſuperioritatis territorialis in territoriis imperii clauſis. Lipſ. 1712. Joh. Ge. Eſtors kleine Schriften B. III. S. 155. Deſſen neue kleine Schriften B. I. S. 49. 60. 494. *Io. Schilteri* exercitat. ad D. p. 288. Strubens rechtl. Bedenken Th. II. Bed. 25. *Eſ. Pufendorfi* introductio in proc. civil. P. I. c. 10. §. 31. Riccius vom landſäßigen Adel, Hauptſtück 19. §. 3. u. folg.

Reichsritter (§. 46.) der Hoheit des Territoriums, worin ſie ſich aufhalten, in der Regel, nicht unterworfen ſind [3]), wiewohl in gewiſſer Hinſicht, als durch den Beſitz landſäſſiger Güter, durch Bekleidung eines Staatsamtes [4]), Ausnahmen entſtehen können.

Um die Landesunterthänigkeit noch mehr zu verſtärken und zu befeſtigen, iſt der Huldigungseid (homagium) [5]) eingeführt, welcher bald perſönlich, bald bloß dinglich iſt. Er wird, ordentlicher Weiſe, nur dem gegenwärtigen Landesregenten, zuweilen aber auch dem Landesnachfolger [6]), bey eingetretener vormundſchaftlichen Regierung dem Vormunde [7]), und in einem geiſtlichen Staate dem Domcapitel auf den Fall des Zwiſchenreichs geleiſtet [8]).

Bey

[3]) *Io. Chriſt. Frid. Breyeri* diſſ. de charactere immedietatis. Tübingae 1774. Chriſtian Schönes rechtliches Bedenken: ob eines regierenden Fürſten und Landesherrn Gemahlinn ihres Gemahls Unterthaninn ſey? Leipzig 1733. 4. *Caſp. Achat. Beck* de poteſtate et iurisdictione principum ſpeciatim S. R. I in liberos. Ienae 1729. — Der Art. V. §. 28. des inſtr. pac. Osn. enthält in der That das nicht, was man gegen die Reichsritter oft daraus hat folgern wollen.

[4]) S. unten Aemterrecht.

[5]) C. G Bunz Grundſätze der Huldigung in Teutſchland. Tübingen 1794. Moſer von der Landeshoheit in Anſehung der Unterthanen Perſonen und Vermögens, Cap. VI.

[6]) Reuß Staatscanzley Th. XVI. S. 131.

[7]) Reuß a. a. O. Th. XXI. S. 39.

[8]) Reuß a. a. O. Th. VII S. 304.

Bey den über die Unterwürfigkeit unter die Landeshoheit entſtehenden Streitigkeiten kann der abgelegte Huldigungseid allerdings als ein gutes Beweismittel, um die Subjection darzuthun, betrachtet werden. Indeſſen kommt es ſowohl hierbey, als bey mehreren andern Gründen, zu welchen man bey dem Beweiſe der Landeshoheit ſeine Zuflucht zu nehmen pflegt, immer gar ſehr auf die beſondern Umſtände an [9]).

§. 19.

Eingriffe in die Landeshoheit.

Wenn ſelbſt Landesunterthanen in Hoheitsrechte, in deren rechtmäßigem und ruhigem Beſitze die Landesregenten ſich befinden, auf irgend eine Weiſe Eingriffe wagen, ſo können dieſe entweder den Weg der Selbſthülfe einſchlagen und mit Gewalt ihre Unterthanen zum Gehorſam zurückführen, auch zu dem Ende den Beyſtand der benachbarten Territorialregenten verlangen [1]), oder Hülfe beym Kaiſer nach-

[9]) Moſer von der Landeshoheit überhaupt Cap. VII. S. 95 u. f. §. 99 u. f. findet ſich ein aus Staatsſchriften gezogenes Verzeichniß von den Kennzeichen der Landeshoheit und ihrer Trüglichkeit. Deſſelben Zuſätze zum neuen Staatsrechte Th. II. S. 662. Vergl. auch Strubens Nebenſtunden Th. IV. Abh. 25. *Crameri* obſervationes T. VI. obſ. 1421. p. 194. Tom. II. P. I. p. 246. Reuß Staatscanzley Th. XI. S. 303. Weſtphals Teutſches Staatsrecht Abh. 50. S. 571. Pütters Rechtsfälle Bd. II. Th. 4. S. 860. u. f. *Io. Heumann* diſſ. de notis characteriſticis ſuperioritatis territorialis. Ingolſt. 1771. 4. v. Tröltſch Anmerkungen und Abhandlungen Th. I. S. 72.

[1]) Wahlcapitulation Art. XV. §. 8. "Inmaſſen dann auch

nachſuchen [2]), den **Weg Rechtens** erwählen, und von den höchſten Reichsgerichten Beyſtand zu erhalten ſuchen. Nicht weniger iſt in den ReichsGrundgeſeßen dem **ReichsOberhaupte** [3]), den höchſten

auch Churfürſten, Fürſten und Ständen (die unmittelbare Reichsritterſchaft mit begriffen) zugelaſſen und erlaubt ſeyn ſoll, ſich nach der Verordnung der Reichsconſtitutionen, bey ihren hergebrachten und habenden landesfürſtlichen und herrlichen *iuribus*, ſelbſt und mit Aſſiſtenz der benachbarten Stände, wider ihre Unterthanen zu manuteniren und ſie zum Gehorſam zu bringen; jedoch andern benachbarten oder ſonſt intereſſirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil." Reichsabſchied von 1526. §. 9. Neue Sammlung der Reichsabſchiede Th. II. S. 275. R. A. von 1529. §. 14. a. a. O. S. 295. R. A. von 1530. §. 70 a. a. O. S. 317. kaiſerl. Reſolution von 1671. in *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 1079. **Gönners** juriſtiſche Abhandlungen Th. II. Nr. 1. **Strubens** Unterricht von Regierungs- und Juſtizſachen Sect. III. §. 13. Note 6. **Weſtphals** Staatsrecht Abh. 12. S. 123. **Gerſtlachers** Handbuch der Reichsgeſetze Th. X. S. 2346. f.

[2]) Wahlcap. Art. XV. §. 1 u. 6.

[3]) Wahlcapitulation Art. I. §. 8. (ſ. oben §. 17. Note 2.) auch Art. I. §. 4. "Noch ſeiner Landesregierung, es geſchehe gleich proviſorie, oder in contumaciam, oder auf irgend eine andere Weiſe, entſetzen. (vergl. unten §. 40.) Art. XV. §. 2. "Wie wir dann keinem Churfürſten, Fürſten und Stande, ſeine Landſaſſen, ihm mit oder ohne Mittel unterworfene Unterthanen, und mit landesfürſtlichen auch andern Pflichten zugethane Eingeſeſſene, und zum Lande gehörige, von deren Bothmäſſigkeiten und Jurisdictionen, wie auch wegen landesfürſtlicher hoher Obrigkeit und ſonſten rechtmäſſig hergebrachten reſpective Steuern, Zehnten und andern

 dem

ſten Reichsgerichten [4]), den Landesherren und allen unmittelbaren Obrigkeiten jede Handlung unterſagt, welche einen Eingriff in die Landeshoheit eines einzelnen Teutſchen Staates enthält.

§. 20.

Allgemeines Verhältniß der Landeshoheit gegen die ReichsStaatsgewalt.

Die Abhängigkeit der Landeshoheit von der ReichsStaatsgewalt [1]), welche unſtreitig in vielfacher Hinſicht beträchtliche Vortheile gewährt [2]), äußert ſich im allgemeinen hauptſächlich in folgenden Stücken: 1) die Landesherren müſſen ſich bey der Ausübung ihrer Staatsgewalt genau nach den in den ReichsGrundgeſetzen darüber enthaltenen Vorſchriften richten, inſofern nicht auf eine rechtsbeſtändige Weiſe eine Abänderung vorgefallen iſt. 2) Ihre Unterthanen können wegen begangenen Mißbrauchs der Landeshoheit nicht nur auſſergerichtlich beym Kaiſer, ſondern auch bey den höch-ſten

gemeinen Bürden und Schuldigkeiten, weder unter dem Praetext der Lehenherrſchaft, Standeserhöhung, noch einigem andern Schein, eximiren und befreyen, noch ſolches andern geſtatten wollen." Art. XXII. §. 5.

[4]) S. vorige Note.

[1]) J. St. Pütters Beyträge zum Teutſchen Staats- und Fürſtenrechte Theil I. Nr. XVII. XVIII.

[2]) Chr. Ernſt Weiße von den Vortheilen der Teutſchen Reichsverbindung Leipz. 1790. 8. De la monarchie Pruſſienne ſous Frédéric le Grand (par Ms. le comte de *Mirabeau*) Tom. V. p. 346. 376. u. f. (Joh. Müllers) Darſtellung des Fürſtenbundes. S. 90.

ſten Reichsgerichten Hülfe nachſuchen [3]), ſo wie umgekehrt den Landesherren daſſelbe Recht gegen ihre ungehorſamen Unterthanen (§. 19.), und in dem Falle zuſteht, wenn dieſe ihnen billige, dem Staatszwecke völlig entſprechende, Forderungen ohne Grund abſchlagen. 3) Streitigkeiten, die unter den Landesregenten über ihre wechſelſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten entſtehen, müſſen im Wege Rechtens ausgemacht; und 4) alle gegen Kaiſer und Reich gerichtete Bündniſſe, wie überhaupt ſolche, durch welche der öffentliche Ruheſtand Teutſchlands Gefahr leiden könnte, vermieden werden [4]). Auch darf 5) die Reichsgrenze durch Abtretung der Landeshoheit an auswärtige Mächte, ohne Einwilligung der ReichsStaatsgewalt, auf keine Weiſe verändert werden [5]). Endlich 6) können

[3]) Wahlcap. Art. XV. §. 1. Art. XIX. §. 6. Daß aber Unterthanen in ſolchen Fällen ſich nicht an auswärtige Mächte oder andere Landesherren wenden ſollen, iſt in mehreren Reichsgeſetzen ausdrücklich unterſagt: kaiſerl. Reſolution von 1671. *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 1079. Wahlcapitulat. Art. XXVII. §. 1-3. Reichsabſchied von 1529. §. 10. 1541. §. 26. 1544. §. 83. 1548. §. 1. 1555. §. 23. Reuß Staatscanzley Th. 4. S. 334. vorzüglich Moſers Abhandlung verſchiedener beſonderer Rechtsmaterien St. 2. Nr. 4. St. 3. Nr. 5. St. 4. Nr. 1. *Io. Henr. Bocris* diſſ. de eo, quod circa protectionem alterius domini territorialis inter ſtatus imperii iuſtum eſt. Bambergae 1751. 4.

[4]) Wahlcapitulation Art. VI. §. 4. Inſtr. pac. Osn. Art. VIII. §. 2.

[5]) Wahlcapitulation Art. X. §. 5.

nen die Landesherren ſelbſt ihrer Staatsgewalt durch die Reichshoheit verluſtig erklärt werden.

Auſſerdem entſtehen noch einige nicht ganz unerhebliche Einſchränkungen für die Landeshoheit durch die aus den ältern Zeiten herrührenden kaiſerlichen Reſervatrechte (§. 16.)[6]. Einige derſelben, und zwar die wichtigern, ſind noch gegenwärtig von der Beſchaffenheit, daß ſie durchaus nicht vermöge der Landeshoheit ausgeübt werden können (ausſchließende Reſervatrechte, iura reſervata excluſiva ſ. privativa), mag dann übrigens die Ausübung vom Kaiſer ſelbſt, oder von den Landesregenten und andern, welchen eine conſtitutionsmäßige kaiſerliche Verleihung zu Theil geworden iſt, geſchehen. Andere kaiſerliche Reſervatrechte ſind zwar jetzt gleichfalls in der Landeshoheit begriffen, aber der Kaiſer iſt dennoch befugt, ſie ſelbſt, oder durch andere, mit und neben den Landesherren auszuüben (gemeinſchaftliche Reſervatrechte, iura reſerv. communia ſ. cumulativa).

§. 21.

Abtheilung der monarchiſchen Territorien [x]).

Die monarchiſchen Staaten Teutſchlands, über welche die Landeshoheit auf die vorher angegebene Weiſe ausgeübt wird, können ſeyn: I) weltliche (Erb-) oder geiſtliche (Wahl-) Staaten;

[6]) Pütters Beyträge Th. I. Nr. XI. XIII. XIV. Deſſen Erörterungen und Beyſpiele Heft 1. S. 1-17.

[x]) J. J. Moſer von der Reichsſtände Landen Buch I. Cap. 5-14. Deſſen Zuſätze Th. II. S. 630.

ten; von den letzteren ſind aber, nach der großen 1802 erfolgten Säculariſation, nur noch einige unbedeutende Ueberreſte vorhanden. In einem geiſtlichen [2]) Staate iſt übrigens die Landeshoheit mit einem reichsunmittelbaren Kirchenamte verbunden [3]); er wird daher als Kirchengut betrachtet, und in der Hinſicht nach den Regeln des canoniſchen Rechts beurtheilt. In den weltlichen Staaten hingegen ſteht die Landeshoheit erblich einer Familie zu. II) Reichslehenbare oder allodiale. Erſtere ſind unſtreitig ſolche, über welche ſelbſt die Landeshoheit von der ReichsStaatsgewalt unmittelbar oder mittelbar zu Lehen getragen wird [4]). Dadurch erleidet indeſſen das Weſen und der Umfang der Landeshoheit ſelbſt nicht die geringſte Veränderung. Reichslehen der Art

[2]) Der Ausdruck "geiſtlicher Staat" iſt eigentlich unpaſſend, da der Staat immer etwas weltliches iſt.

[3]) *Io. Chr. Barthel* in opusc. T. I. p. 313. *Biener* de natura et indole dominii. p. 43. Das durch Wahl zum Kirchenamte befördeꝛte Subject gelangt zur Ausübung der Landeshoheit.

[4]) *Biener* a. a. O. §. 17. p. 82. Poſſe über Staatseigenthum. S. 120. Derſelbe über Sonderung der Staats- und Privatverlaſſenſchaft §. 5. 6. 46. J. J. Moſers ReichsHofrathsproceß Th. III. C. 7. §. 1. 107. Strubens Nebenſtunden Theil II Abhandlung XI. §. 6. Adolf Friedr. Reinhards Sammlung juriſt. krit. und philoſ. Aufſätze. Bützow 1774. 8. Bd. I. St. 6. *Io Guil. Itter* de feudis imperii c. 22. §. 5. von Kamptz Erläuterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürſten aus den Handlungen ſeines Vorfahren. 1800. 8. S. 185.

Art werden auch Regallehen (feuda imperii regalia)[5]) genannt, und dieſe wieder in Fürſten- und niedere Regallehen abgetheilt. Diejenigen Territorien hingegen, deren Landeshoheit ſich in der Reichslehenverbindung nicht befindet, heißen allodiale[6]); ſie werden auch dadurch, daß die Landesherren etwa einzelne Güter oder Rechte von Kaiſer und Reich zu Lehen tragen, in lehenbare nicht verwandelt. III) Mehrere Publiciſten theilen die Teutſchen Staaten auch noch in geſchloſſene und offene (territoria clauſa, non clauſa ſ. mixta) ab, ohne jedoch in dem Begriffe übereinzuſtimmen[7]). Allein, die ganze Diſtinction iſt in der That ohne Grund und Nutzen und veranlaßt nur Verwirrung. Denn es gehört durchaus nicht weſentlich zum Begriffe eines Territoriums, daß es ein geographiſch zuſammenhängendes Ganzes ausmache; jedes ſogenannte offene Territorium, welches, ſeiner Lage nach betrachtet, zerſtückelt iſt und von einem andern Territorium, oder Theilen deſſelben durchſchnitten wird, iſt doch im eigentlichen Verſtande immer geſchloſſen[8]), indem alles, was darauf

5) Inſtr. pac. Osn. art. V. §. 21. "Et iuramenta *regalibus* ſueta *feudis* praeſtiterint," und art. IV. §. 50. "Si quae etiam *feuda regalia*."

6) *Burch. Gotth. Struvii* comment. de allodiis imperii. Ienae 1734. 8.

7) Moſer von der Reichsſtände Landen Cap. VIII. S. 104. *Pfeffingeri* Vitriarius illuſtr. lib. III. tit. 19. §. 4. not. d. *Lud. Menken* in der §. 18. Note 2. angeführten Diſſertation §. 12. 13. Strubens Nebenſtunden Th. IV. S. 153.

8) Majers weltliches Staatsrecht Th. I. S. 76. vergl. Friedr. Chriſt. Schmidts Beyträge zum Staats- und Völkerrechte Th. I. 1797.

darauf, es mag ſo zerſtreuet liegen, als es immer will, ſich befindet, der Hoheit deſſelben, in der Regel, unterworfen angenommen werden muß (§. 18). Auch laſſen ſich nicht einmal die Territorien, welche man ihrer Lage nach geſchloſſen nennen könnte, mit völliger Gewißheit angeben. IV) Gibt es für ſich beſtehende, oder mit anderen vereinigte Territorien. Die vorgefallene Vereinigung kann bald eine bloß perſönliche, bald eine RealUnion, bald eine eigentliche Incorporation ſeyn [9]). Wird das Land, welches bis jetzt Theil eines anderen Hauptlandes war, wieder zu einem ſelbſtſtändigen Territorium gemacht, ſo entſteht eine Excorporation [10]). Einige Territorien ſind V) Reichs- oder andere Pfandſchaften. Die erſteren werden von den Reichsſtänden unwiderruflich beſeſſen, indem zu ihrem Beſten das Wiedereinlöſungsrecht derſelben dem Kaiſer durch die Reichsgeſetze gänzlich entzogen iſt [11]).

§. 22.

[9]) *Ahasv. Fritſch* de unione et incorporatione bonorum, cum primis provinciarum; in opusc. T. II. P. III. n. 17. p. 351.

[10]) Die goldene Bulle hat die Churländer für unzertrennlich erklärt. Cap. 20. §. 1. "Nec aliquid praemiſſorum ab altero quum ſint et eſſe debeant inſeparabilia, dividi, vel ullo tempore debeat ſeparari" c. 25. §. 1. Decernimus igitur — — quod ſcindi, dividi, ſeu quavis conditione dimembrari non debeant, ſed ut potius in ſua perfecta integritate perpetuo maneant." Gerſtlachers Handbuch der Reichsgeſchichte Th. IV. S. 531.

[11]) Inſtr. pac. Osnabr. art. V. §. 26. "Quod ad *oppignorationes imperiales* attinet, quum in capitulatione

§. 22.

Beſtandtheile der monarchiſchen Staaten.

Von den Beſtandtheilen der monarchiſchen Staaten verdienen hier beſonders erwähnt zu werden: 1) die Cammer- (Domanial-) Güter [1]). An

tione caeſarea diſpoſitum reperiatur, quod electus Romanorum Imperator, *electoribus, principibus caeterisque ſtatibus immediatis imperii,* eiusmodi oppignorationes confirmare atque *illos in earundem tranquilla* et *quieta poſſeſſione defendere ac manutenere debeat;* conventum eſt, hanc diſpoſitionem, donec conſenſu electorum, principum et ſtatuum aliter ſtatutum fuerit, obſervandam eſſe." Wahlcapitulation Art. X. §. 4. "Die **Churfürſten, Fürſten** und **Stände** aber bey den ihnen verſchriebenen und innehabenden **Reichspfandſchaften,** nach Maaßgebung des inſtrumenti pacis, **ohne Wiederlöſung und Widerruf zu ſchützen,** und ruhig dabey, bis auf anderweite Vergleichung zwiſchen denen Römiſchen Kaiſern und Reichsſtänden, bleiben zu laſſen." Vergl. *Steph. Chr. Harpprecht* diſſ. de reluitione oppignorationum imperialium. Tübing. 1713. In Anſehung der übrigen Pfandſchaften verordnet hingegen der W. F. Art. V. §. 27. "Quae vero bona *ſtatus imperii* ſibi invicem pignoris iure ante hominis memoriam obligaverunt, in iis reluitioni aliter locus non detur, niſi poſſeſſorum exceptiones et merita cauſarum ſufficienter examinentur."

[1]) *(Chriſt. Frieſe)* ius domaniale ex celeberrimorum iuriſconſultorum, praeſertim Germanorum, tractatibus repraeſentatum. Francof. ad M. 1701 fol. Dan. Godofr. Schrebers Abhandl. von Cammergütern. Leipz. 1754. 4. **Moſer** von der Reichsſtände Landen S. 206 u. f. **Strubens** rechtl. Bedenken Th. II. Bed. 1. **Schnauberts** Erläuterung des Lehenrechts (ed. 1791.) S. 118 u. f. **von Bergs** juriſtiſche Beobachtungen und Rechtsfälle. Hannover Th. I. 1802. Nr. 1. **W. F. Chaſſot de Florencourt**

An dieſer Gattung von Gütern ſteht in den Teutſchen Erbſtaaten das Eigenthum keinesweges dem Staate oder Lande ſelbſt zu, ſondern nur allein der landesherrlichen Familie, und folglich müſſen ſie auch als Privatgüter der regierenden Familie, und nicht als wahre Staatsgüter (woran der Staat ſelbſt das Eigenthum, der Regent aber nur Beſitz, Benutzung und Verwaltung hätte), oder als Domainen im eigentlichen Sinne betrachtet werden, wie dieß die Geſchichte ihrer Entſtehung bewahrheitet und über alle Zweifel erhebt. Auch dadurch kann ihre rechtliche Beſchaffenheit nicht verändert werden, daß ihre Revenüen zur Beſtreitung des Regierungsaufwandes verwandt werden [2]; daraus darf kein Schluß zum Nachtheil des Landesherrn, und zum Vortheil des Landes gemacht werden. Uebrigens iſt der zeitige Regent in dem freyen Dispoſitionsrechte über dieſe Güter, theils durch ihre ſtemmatiſche Eigenſchaft, theils ſelbſt zuweilen durch die particuläre Verfaſſung ſehr beſchränkt. Durch die Reichslehenbarkeit des Staates werden ſie nicht in Reichslehen verwandelt. Neben den eigentlichen Cammergütern ſind hin und wieder noch beſondere Chatoulgüter [3]) vorhanden, worunter gewöhnlich diejenigen verſtanden werden, die der Regent bloß für ſich und ſeine Perſon beſitzt,

court Etwas über die Natur, die Veräußerung und Verſchuldung der Cammergüter Teutſcher weltlicher Reichsſtände. Helmſtädt 1795. 8. v. Kamptz a. a. O. (§. 21. Note 3.) S. 14.

[2]) S. unten Cameral- oder Finanzgewalt.

[3]) *Io. Tob. Hoffmann* diſſ. de patrimonio principis privato, quod die Chatoul vocant, eiusque privilegiis et iuribus. Ienae 1727. 4.

beſitzt, und worüber er ganz nach Willkühr verfügen kann.

In einem geiſtlichen Staate gehören die Cammergüter der geiſtlichen Fundation ſelbſt eigenthümlich [4]), und von ihnen können Menſal- oder Tafelgüter abgeſondert ſeyn.

II) Die Ritter- oder adelich freyen Güter [5]), unter welchen man diejenigen verſteht, denen beſondere Befugniſſe und Vorrechte, inſonderheit die Befreyung von den ordentlichen und gewöhnlichen Staatslaſten, ankleben (nobilitas realis). Indeſſen kommt es hierbey immer ſehr auf die particuläre Verfaſſung an. In der Regel müſſen aber jene Vorrechte auf jeden dritten Beſitzer des Gutes übergehen [6]). III) Den Rittergütern ſind die Bauer- oder pflichtigen Güter entgegengeſetzt, welche nicht nur den gemeinen öffentlichen, ſondern auch noch beſonderen Laſten, die in Frohnen und Grundzins zu beſtehen pflegen, unterworfen ſind. Die Beſitzer dieſer Güter bilden den Bauerſtand. So wenig nun die perſönliche Eigenſchaft des Beſitzers, ordentlicher Weiſe, in den Realvorrechten eines Gutes eine Aenderung bewirkt: ſo iſt auch dieſes in Hinſicht der Laſten, die auf demſelben haften, der Fall. IV) Die Güter

[4]) Strubens Nebenſtunden Th. 1. Abhandl. 1. §. 18. *Biener* de natura et indole dominii p. 43.

[5]) Fr. Benedict Weber oeconomiſch juriſtiſche Abhandlung über die Rittergüter. Leipzig 1802. 8. *Hertii* opusc. Vol. I. T. II. p. 330.

[6]) de *Pufendorf* obſerv. Tom. III. obſ. 103. Tom. I. obſ. 34.

ter der geiſtlichen Stiftungen, welche in Rückſicht der beſondern Freyheiten und Vorrechte mit den Rittergütern gewöhnlich übereintreffen. V) Die ſtädtiſchen Güter, welche bald einzelnen Bürgern, bald der ſtädtiſchen Corporation ſelbſt (gemeine Stadt-Cämmereygüter) gehören.

§. 23.

TerritorialGrenzen [1]).

Die LandesGrenzen ſind entweder natürliche oder künſtliche. Wenn ein Fluß die Grenze zwiſchen mehreren Territorien bildet, ſo muß, der Regel nach, angenommen werden, daß derſelbe in Anſehung der Hoheit jedem der Landesherren, deren Territorien er von einander ſcheidet, zur Hälfte gehöre. — Jeder Eingriff in die rechtmäßig beſtehenden Landesgrenzen enthält eine offenbare Verletzung der Landeshoheit.

[1]) J. J. Moſers nachbarliches Staatsrecht S. 217. *Iac. Brunnemann* diſſ. de iure limitum provincialium. Viteberg. 1738. 4. *Io. Iod. Beck* tr. de iure limitum provincialium 1734. 4. *Io. Oettinger* de iure et controverſiis limitum ac finibus regundis. Ulmae 1692. 4.

IIter Abſchnitt,

Von der Erwerbung der Landeshoheit in den Teutſchen Staaten durch Succeſſion nach dem Geburts-Rechte.

Da die Succeſſion in den einzelnen Staaten Teutſchlands und die damit wieder in Verbindung ſtehenden Materien den vorzüglichſten Gegenſtand des ſogenannten PrivatFürſtenrechts ausmachen, ſo ſind ſowohl für dieſen, als die beiden nachfolgenden Abſchnitte, diejenigen Werke zu empfehlen, welche jener Wiſſenſchaft beſonders gewidmet ſind: *B. G. Struvii* corpus iuris gentium ſ. iurisprudentia heroica, ed. ab *Io. Aug. Hellfeldt.* Ienae 1743-1753. T. I-VII. 4. *Io. Frid. Wilh.* de *Neumann* meditationes iuris principum privati. Francof 1751-1756. T. I-IX 4. J. J. Moſers Staatsrecht Th. XII. S. 329. bis Th. XXVI. S. 225. Deſſelben Familien-Staatsrecht der Teutſchen Reichsſtände. Frankf. und Leipzig 1775. 2 Th. 4. Ebendeſſelben perſönliches Staatsrecht der Teutſchen Reichsſtände. Frankf. und Leipz. 1775. 2 Th. 4. *Io. St. Pütteri* primae lineae iuris privati principum. ed. III. Goettingae 1789. 8. womit deſſen ſylloge commentationum ius privatum principum illuſtrantium, die 1779. herausgekommen iſt, verbunden werden muß. *I. H. C.* de *Selchow* elementorum iuris publici germanici T. II. Meurer von der Succeſſion in Lehen und Stammgüter unter dem hohen und niedern Teutſchen Adel. Iſtes Stück. Leipzig 1781. 8. Chronologiſch ſyſtematiſches Verzeichniß zur Erläuterung des Teutſchen PrivatFürſtenrechts vorzüglich gehöriger Urkunden, von Joh. Daniel Reiche. Bückeburg 1785. 4.

§. 24.

Entſcheidungsnormen.

Die Grundſätze von der Succeſſion in den einzelnen Teutſchen Staaten müſſen, da in den Teutſchen Reichsgeſetzen ſelbſt darüber faſt gar keine Beſtimmungen angetroffen werden [1]), ganz vorzüglich aus particulären Grundgeſetzen (§. 10.), und zwar aus den kaiſerlichen Lehenbriefen [2]), insonderheit aus den einzelnen landesherrlichen Familien- oder Hausgeſetzen [3]), die übrigens zu ihrer Gültigkeit, ordentlicher Weiſe, der kaiſerlichen Beſtätigung nicht bedürfen [4]), und aus der Obſervanz

[1]) de *Ludolf* de iure primogeniturae part. ſpec. §. 10. n. 11. S. 58.

[2]) Wahlcap. Art. XI. §. 1.

[3]) Pütters Erörterungen und Beyſpiele Th. I. Heft II. S. 131. u. f. Unter den Hausgeſetzen iſt vorzüglich der Erbverein des Geſammthauſes Naſſau vom J. 1783., welcher vom Kaiſer 1786 beſtätiget iſt, merkwürdig. Reuß T. Staatscanzley, Th. XVI. S. 75-139.

[4]) Wahlcap. Art. 1. §. 9. Art. XI. §. 2. "Wir ſollen und wollen auch Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs mit der Edition der alten pactorum familiae nicht beſchweren, vielweniger die Reichsbelehnung wegen erſtgedachter Edition der pactorum familiae (welchen jedoch, wenn ſie nach den Reichs-Grundgeſetzen, auch habenden und gleichfalls reichsconſtitutionsmäßigen kaiſerlichen Privilegien aufgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen ſolle), ſie ſeyen neue oder alte — — aufhalten." Gerſtlachers Handbuch der Reichsgeſetze Th. X. S. 2249. Moſers Abh. verſchiedener Rechtsmaterien St. 18. S. 409. f. Deſſelben FamilienStaatsrecht Th. II.

 S.

ſervanz geſchöpft werden. Auf den Fall aber, daß nicht nur die particulären, ſondern auch die allgemeinen Teutſchen Quellen gänzlich verlaſſen, kann ſelbſt von den fremden gemeinen Rechten, beſonders dem Longobardiſchen Lehenrechte [5]), Gebrauch gemacht werden; indeſſen iſt dabey immer die größte Behutſamkeit und Vorſicht anzuwenden [6]), und nie darf die Rückſicht bey Seite geſetzt werden, daß hier nicht von einer Privat-, ſondern von einer wahren Staatsſucceſſion die Rede iſt. Im übrigen kommen die Grundſätze von der Succeſſion in den lehenbaren und allodialen Teutſchen Staaten (§. 21.) in den Hauptmomenten vollkommen mit einander überein.

S. 1048. Th. I. S. 323. Deſſen Staatsrecht Th. XXIII. S. 164. §. 119. Biener von der kaiſerlichen Machtvollkommenheit Th. II. S. 282. **Pütters** Rechtsfälle Bd. I. Th. 4. S. 893. Bd. II. Th. 1. S. 47. *Iaup* diſſ. de valore et efficacia pactorum ſeu ſtatutorum familiarum illuſtrium et nobilium intuitu tertii praecipue creditoris. Gieſſae 1792. Vergl. auch **Chriſt. Majers** Antonomie des Fürſten- und übrigen unmittelbaren Adelſtandes im Teutſchen Reiche St. I. II. Tübingen 1782. 8.

5) Schnauberts Beyträge Th. II. S. 118.

6) **Pütters** Beyträge Th. II. Nr. 37.

Iſtes

Iſtes Hauptſtück,
Von dem SucceſſionsRechte.

§. 25.
Abſtammung vom erſten Erwerber und Vorzug der Agnaten vor den Cognaten.

Das Succeſſionsrecht ſelbſt [1]) wird nicht von dem letzten Inhaber des Landes, ſondern immer von dem erſten Erwerber deſſelben abgeleitet (ſucceſſio ex pacto et providentia maiorum), daher auch denen, die von dieſem abſtammen und übrigens gehörig geeigenſchaftet ſind, das dadurch einmal erworbene Recht von keinem Beſitzer des Landes, wider ihren Willen entzogen werden kann. Unter den Nachkommen des erſten Erwerbers müſſen aber, ohne Unterſchied, ob der Staat mit der Lehenqualität behaftet iſt, oder nicht, die Cognaten den Agnaten in der Succeſſion, in der Regel, immer nachſtehen [2]), und ſehr häufig können jene, ſelbſt

[1]) Den wichtigen Unterſchied zwiſchen Succeſſionsrecht und Succeſſionsordnung verwirft Poſſe in der Prüfung des Unterſchiedes zwiſchen ErbfolgeRecht und ErbfolgeOrdnung. Roſtock 1796. 8. S. darüber Rundes Beyträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenſtände Bd. I. Nr. 13. S. 415. Majers T. Staatsconſtitution Th. II. S. 459.

[2]) II. F. 11. im Anfange I. F. 1. §. 2. II. F. 2. §. 3. Pütters Beyträge zum Teutſchen Staats- und Für-

ſelbſt nach gänzlich erloſchenem agnatiſchen Stamme, auf die Staatsſucceſſion gar keinen Anſpruch machen. In der Hinſicht ſind auch die eidlichen Verzichte der Töchter zum Beſten des Mannsſtammes [3]), denen der Vorbehalt auf den ledigen Anfall angehängt zu werden pflegt, als völlig unnöthig und überflüſſig zu betrachten. Sie ſind im 13ten Jahrhunderte aufgekommen, und nach und nach in den meiſten fürſtlichen und gräflichen Familien Teutſchlands üblich geworden.

§. 26.
Mißheirath.

Um aber ein Succeſſionsrecht zu erlangen, iſt die bloße Abſtammung vom erſten Erwerber noch nicht allein hinreichend, ſondern es wird auch zugleich erfordert, daß ſie durch eine ſolche Ehe bewirkt ſey, die für keine **wahre Mißheirath** (diſparagium, matrimonium vere inaequale) gehal-

Fürſtenrechte Th. II. Nr. 38. Deſſelben Rechtsfälle Bd. III. Th. 1. S. 194. Bd. I. Th. 1. S. 159. Joh. Jac. Reinhard von dem Erbfolgerechte der Töchter vor den Stammvettern in Teutſchen Reichsallodien. Gieſſen 1746.

3) *Nic. Hier. Gundling* errores pragmaticorum de renunciatione hereditatum filiarum illuſtrium. Halae 1729. *Io. Mich. Dahm* de natura renunciationis bis zu einem ledigen Anfall. Mogunt. 1746. *Fr. Iac. Diet. Boſtel* diſſ. de origine renunciationum filiarum illuſtrium. Gieſſae 1766. Pütters Encyclopädie S. 228. *Henr. Chr.* de *Senkenberg* de renunciationibus filiarum illuſtrium; in meditat. faſc. II. Gieſſ. 1739. 8. S. 408. *Crameri* opuſcula Tom. I. Nr. 3. Moſers Staatsrecht Th. XV. S. 456. f. Deſſelben FamilienStaatsrecht Theil I. S. 747-804.

gehalten werden kann. Wenn nun gleich die Reichs-Grundgeſetze bisher noch nicht ausdrücklich beſtimmt haben, in welchen Fällen eine Ehe als eine wirkliche Mißheirath betrachtet werden müſſe, ſo läßt ſich doch, wenn man nicht nur auf das, was zur Abfaſſung der unten [1]) angeführten Stelle der Wahlcapitulation Carls VII. die Veranlaſſung gege-

[1]) Wahlcapitulation Art. XXII. §. 4. "Noch auch den aus **unſtreitig notoriſcher Mißheirath**, oder einer gleich anfangs eingegangenen morganatiſchen Heirath erzeugten Kindern eines Standes des Reichs, oder aus ſolchem Hauſe entſproſſenen Herrn, zu Verkleinerung des Hauſes, die väterliche Titel, Ehren und Würden beylegen, vielweniger dieſelben zum Nachtheile der wahren Erbfolger, und ohne deren beſondere Einwilligung, für ebenbürtig und ſucceſſionsfähig erklären, auch, wo dergleichen vorhin bereits geſchehen, ſolches für null und nichtig anſehen und achten. So viel aber die noch erforderliche nähere Beſtimmung anbetrift, was eigentlich notoriſche Mißheirathen ſeyen, wollen wir den zu einem darüber zu treffenden Regulativ erforderlichen Reichsſchluß baldmöglichſt zu befördern, uns angelegen ſeyn laſſen." Churfürſtliches CollegialSchreiben über dieſen Artikel von 1742. in *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 1580, worin es heißt: "So will beynebens in weiterem nöthig ſeyn, wegen eines eigentlichen Regulativi derer dafür zu haltenden etwa noch zweifelhaft ſcheinenden Mißheirathen die nähere Abmaaße erſt möglichſt zu Stande zu bringen." Spittlers Anmerkungen über die Worte unſtreitig notoriſch in der kaiſerl. Wahlcapitulation, im hiſtoriſchen Magazin Bd. V. St. 1. N. 3. Moſers Anmerkungen über Carls VII. Wahlcapit. Th. II. Art. 22. §. 4. S. 566. Ludw. Carl von Hellfelds Beyträge zum Staatsrecht und der Geſchichte von Sachſen Th. III. 1790. S. 238. f.

gegeben, ſondern auch darauf, was ſich nachher zugetragen hat, Rückſicht nimmt, diejenige Ehe allgemein für eine unſtreitige Mißheirath, welche folglich für die Kinder den Verluſt des Succeſſionsrechts in dem Staate nach ſich zieht, erklären, die ein Teutſcher Landesherr und Reichsſtand, oder der, welcher aus einer ſolchen Familie abſtammt, mit Perſonen aus dem bürgerlichen Stande eingegangen iſt [2]). In andern Fällen hingegen kann ſolange, als nicht eine neue reichsgeſetzliche Beſtimmung gemacht wird, allgemein keine eigentliche Mißheirath angenommen werden. Hiergegen wird auch vergebens die Behauptung einer ausdehnenden allgemeinen Reichsobſervanz aufgeſtellt, da ſie in der That nicht vorhanden iſt, wie ſich dieß aus einer rechtlichen Prüfung der verſchiedenen Fälle,

[2]) Moſers FamilienStaatsrecht Theil II. S. 23-174. Deſſelben Staatsrecht Th. XIX. S. 1-369. Schnauberts Erläuterung des Lehenrechts. (ed. 1791.) S. 391. f. Aug. Friedr. Batz Entwickelung des Begriffs unſtandesmäßiger Ehen hauptſächlich der Teutſchen Reichsſtände 1781. 4. *G. L. Boehmer* Diſſ. de impari matrimonio et iure liberorum ex eo natorum circa ſucceſſionem feudalem §. 22. Rundes Grundſätze des Teutſchen Privatrechts S. 470-477. Danz Handbuch des Teutſchen Privatrechts Th. VI. S. 202. f. Repertorium des Teutſchen Staats- und Lehenrechts, Band III. S. 625. f. — Die ſtrengere Theorie haben ausgeführt Struben in ſeinen Nebenſtunden Th. V. N. 36. S. 232., in den rechtlichen Bedenken Th. II. Bed. 135. und am umſtändlichſten Pütter in ſeinem Werke über Mißheirathen Teutſcher Fürſten und Grafen. Göttingen 1796. 8. womit in Verbindung ſteht deſſen Abh. über den Unterſchied der Stände, beſonders des hohen und niedern Adels in Teutſchland. Göttingen 1795. 8.

Fälle, die gewöhnlich angeführt werden, am beſten ergibt. Die Befugniß aber, auſſerdem noch durch beſondere Familiengeſetze Ehen für Mißheirathen zu erklären, die es ſonſt in Gemäßheit der Reichslegislation nicht ſeyn würden, ſcheint nicht in Zweifel gezogen werden zu können [3]); auch bedürfen Dispoſitionen der Art zu ihrer Gültigkeit keiner kaiſerlichen Beſtätigung. In den Fällen nun, wo eine Mißheirath vorhanden iſt, kann der Kaiſer den daraus erzeugten Kindern eben ſo wenig, als denjenigen, die ihren Urſprung einer von Anfange an morganatiſchen Ehe (*matrimonium ad morganaticam*) [4]) verdanken, die väterlichen Titel und Würden und die Succeſſionsfähigkeit, ohne beſondere Einwilligung aller **wahren** LandesNachfolger, verleihen.

§. 27.

[3]) *Chriſt. Wiederhold* de vi atque efficacia pactorum ſeu ſtatutorum familiarum illuſtrium matrimonia inaequalia prohibentium. Marburgi 1795.

[4]) S. Note 1. II. F. 29. Quidam habens filium ex nobili conjuge, poſt mortem eius non valens continere, aliam minus nobilem duxit: qui nolens exiſtere in peccato eam deſponſavit, *ea lege, ut nec ipſa, nec filii eius amplius habeant de bonis patris, quam dixerit tempore ſponſaliorum*, — — quod Mediolanenſes dicunt accipere uxorem *ad Morganaticam*, alibi *lege Salica*. Hic filius ex ea ſusceptus deceſſit. Iſti in proprietatem *non ſuccedunt* aliis exſtantibus, *ſed nec in feudo, etiam aliis non exiſtentibus*." Moſers Familien-Staatsrecht Th. II. S. 165. f. Deſſen Staatsrecht Th. XIX. S. 354. *Sam. Frid. Willenberg* de matrimonio ad morganaticam contracto; in deſſen ſelectis iur. matrim. S. 379. *Nettelbladt* diſſ. an et quatenus matrimonium ad morganaticam pacto tale licitum ſit? Halae 1748.

§. 27.
Uneheliche Geburt.

Der Fehler der unehelichen Geburt iſt dem Succeſſionsrechte in den lehenbaren Teutſchen Territorien immer hinderlich, auch kann er durch die nachfolgende Ehe nicht wieder gut gemacht werden, ſollte dieſelbe auch keine Mißheirath ſeyn [1]). Daſſelbe Princip muß auch in den allodialen Staaten angenommen werden, wenn gleich darüber in den Hausgeſetzen keine Beſtimmung angetroffen werden ſollte, indem der Abgang derſelben durch beſondere Obſervanz erſetzt wird.

§. 28.
Geiſtlicher Stand.

Der geiſtliche Stand bey Catholiken ſchließt von der Succeſſion in den Churſtaaten, kraft der Verordnung der goldenen Bulle, allerdings aus [1]), es ſey denn, daß derſelbe ſogleich reſignirt, oder doch davon durch beſondere Dispenſation des Kirchenobern eine Befreyung erhalten werden könnte. So zweifelhaft übrigens die Frage von der Succeſſion der catholiſchen Geiſtlichen in den übrigen lehenbaren Staaten Teutſchlands iſt, inſonderheit wegen der entgegenſtehenden Entſcheidungen des

Lon-

[1]) II. F. 26. §. 10. "Naturales filii, *licet poſtea fiant legitimi*, ad ſucceſſionem feudi, nec ſoli, nec cum aliis admittuntur. Moſers FamilienStaatsrecht Theil II. S. 855. Deſſelben ReichsHofrathsproceß Th. III. S. 269.

[1]) G. B. Cap. VII. §. 2 und 3. (ſ. unten §. 31. Note 2.)

Longobardiſchen Rechts [2]), ſo wenig auch eine allgemeine Obſervanz zu ihrem Beſten behauptet werden mag [3]), ſo hat ſich doch wohl jetzt die Praxis ſo ziemlich für ſie entſchieden [4]).

§. 29.

Blödſinn und Minderjährigkeit.

Ein ſolcher Geiſtesfehler, der zur Ausübung der Regentenpflichten gänzlich untüchtig macht, bewirkt Verluſt des Succeſſionsrechts [1]), vorausgeſetzt, daß er ſich ſchon vor dem Antritte der Regierung geäuſſert hat. Minderjährigkeit hingegen bringt nur eine vormundſchaftliche Regierung hervor, von welcher nicht nur in dem Falle, ſondern auch, wenn ſie, wegen des nach angetretener Regierung entſtandenen Blödſinnes, eintritt, unten noch beſonders gehandelt werden wird.

[2]) II. F. 21. II. F. 26. §. 5. II. F. 30. §. 1. und II. F. 36.

[3]) Schnauberts Erläuterung des Lehenrechts S. 401. f.

[4]) Vergl. *Fr. Geor. Ditterich* de ſucceſſione primogeniti clerici in feuda maiora imperii Rom. Germ.; in *Schmidt* theſ. iur. eccleſ. Tom. VI. Nr. 1. Moſers FamilienStaatsrecht Th. I. S. 23. f. Pütters Rechtsfälle Bd. II. Th. 3. S. 553. f. Deſſelben Beyträge Th. II. S. 149. f.

[1]) goldene Bulle Cap. 25. §. 3. "Primogenitus filius ſuccedat, ſibique ſoli ius et dominium competat, niſi forſitan *mente captus*, *fatuus*, ſeu alterius famoſi et notabilis defectus exiſteret, *propter quem non deberet* ſeu *poſſet hominibus principari.*"

IItes Hauptſtück,
Von der SucceſſionsOrdnung.

§. 30.

I. SucceſſionsOrdnung bey eintretender Theilung.

Wenn ein Teutſches Territorium zur Claſſe der weltlichen Churfürſtenthümer nicht gehört, auch ſich darin keine ſpecielle Succeſſionsordnung rechtsbeſtändig eingeführt findet, ſo werden in Rückſicht der Ordnung der Succeſſion im Ganzen die Grundſätze zur Anwendung gebracht, welche auch ſchon bey Privatlehen und Stammgütern gelten.

Auf den Fall nun mehrere auf gleiche Art Berechtigte vorhanden ſind, ſo muß, wenn nicht eine gemeinſchaftliche oder abwechſelnde Regierung beliebt wird, eine Theilung mit dem Staate ſelbſt vorgenommen werden [1]), wodurch denn, zum wahren Nachtheile der Unterthanen, ſo viele beſondere Territorialregenten entſtehen, als Landesportionen gemacht werden.

Obgleich bey der ganzen Succeſſion nur einzig und allein auf qualificirte Abkömmlinge vom erſten Erwerber Rückſicht genommen wird (§. 25.), ſie

[1]) Der Text II. F. 55. §. 2. hat in Teutſchland, wie die Geſchichte klar beweiſet, keine Anwendung gefunden.

ſie mithin eine bloße DeſcendentenSucceſſion iſt: ſo können doch die Berechtigten füglich in zwey Claſſen, in die der Deſcendenten des letzten Beſitzers, und der Collateralen, (worunter natürlich gleichfalls nur ſolche Perſonen, die vom erſten Erwerber abſtammen, zu verſtehen ſind,) abgetheilt werden [2]). In Ermangelung der erſten Claſſe gelangt die zweyte zur Folge, inſofern nicht ihr Recht durch eine ehemals vorgefallene wirkliche Grund- und Todtheilung (diviſio totalis) [3]), welche jedoch ſehr ſelten angetroffen wird, und nicht vermuthet werden kann, oder durch Vernachläſſigung der etwa zu beobachtenden geſammten Hand, verlohren gegangen iſt. Steht nun ein ſolcher Umſtand der Succeſſion nicht im Wege, ſo muß ſodann der vorhandene Special- (Neben-) Linie, ohne auf die Nähe des Grades zum letzten Beſitzer die mindeſte Rückſicht zu nehmen, der Vorzug vor den übrigen Hauptlinien der Familie eingeräumt werden. Unter mehreren Speciallinien in

[2]) Eine AſcendentenSucceſſion gibt es nicht. II. F. 50. Koch über AſcendentenSucceſſion in Familien-Fideicommiſſen und Lehen. Gieſſen 1793. 8. Rundes Beyträge Th. I. Nr. XIII. Dagegen Danz Verſuch einer hiſtoriſchen Entwickelung der gemeinrechtlichen Erbfolgeart in Lehen. Stuttgard 1793. 8. Reuß Deductions- und Urkundenſammlung, Bd. V. S. 233. Bd. VI. S. 340. Mehrere Schriften über dieſen Gegenſtand finden ſich in der neuen allgemeinen Teutſchen Bibliothek Band 28. St. 1. S. 3-5. angezeigt.

[3]) *Io. Ge. Eſtor* de terrarum partitionibus illuſtrium Germaniae inter ſe, praeſertim ea, quae vocatur *Todtheilung*, earumque effectu quod ad ſucceſſionem, Marb. 1746.; in opuſc. Vol. I. P. III. Nr. 13.

in einer Hauptlinie ſchließt aber diejenige, welche mit der ausgegangenen den nächſten gemeinſchaftlichen Stammvater hat, die übrigen aus. Sind mehrere gleich berechtigte Speciallinien vorhanden, ſo müſſen auch ſo viele Theile gemacht werden, als Linien ſind, die mit der ausgegangenen einen nähern gemeinſchaftlichen Stammvater haben. In den Linien ſelbſt kommt es auf Nähe des Grades gar nicht an, ſondern die ſich darin befindenden Deſcendenten treten immer in die Stelle ihrer vorweggeſtorbenen Väter, und erhalten den Theil, den ſie ſelbſt bekommen haben würden, wenn ſie den Fall erlebt hätten. Wenn nun aber eine Hauptlinie der Familie gänzlich erliſcht, ſo gelangen ſämmtliche vorhandene Hauptlinien auf gleiche Weiſe zur Folge, dergeſtalt daß durch die Anzahl der Hauptſtämme die Zahl der zu machenden Landesportionen beſtimmt wird. Auch muß in jeder Hauptlinie daſſelbe wieder beobachtet werden, was in den Speciallinien gilt. Hieraus ergibt ſich, daß in allen Fällen, wenn nicht das Gegentheil ausdrücklich angeordnet iſt, die reine Stamm- oder Linealfolge zur Anwendung kommen müſſe, welche auch wirklich im Longobardiſchen Rechte [4]), wenn man nur daſſelbe

[4]) II. F. 50. "Quod ſi quis habens beneficium, quatuor ſuperſtitibus filiis decedat, et feudum *ad unum ſolum ex diviſione* deveniat, et iſte *ſuperſtitibus filiis* duobus vel tribus decedat, qui patrueles dicuntur; et ad *unum* eorum beneficium feudi *ex diviſione* perveniat, et ſimiliter iſte *ſuperſtitibus filiis* decedat, qui patrueles dicuntur, ad quorum *unum* feudum ſimiliter pervenit: ſicut etiam ex aliis ſuperioribus vel primis fratribus ſuperſunt maſculi: ſi ille, qui feudum habet, deceſſerit nullo filio relicto: an *ad omnes*,

daſſelbe ohne vorgefaßte Meinung prüft, enthalten iſt [5]).

§. 31.

II. Succeſſionsordnung nach dem Rechte der Primogenitur [1]).

Der Anwendung der im vorigen § über die Succeſſionsordnung enthaltenen Grundſätze ſtehen in

nes, vel ad *quos* perveniat, quaeritur? Reſpondeo, *ad ſolos et ad omnes*, *qui ex illa linea ſunt*, *ex qua iſte fuit.* Et hoc eſt, quod dicitur *ad proximiores* pertinere. Iſti vero *proximiores* eſſe dicuntur *reſpectu aliarum linearum.* Sed omnibus ex hac linea deficientibus: *omnes aliae lineae aequaliter vocantur.*"

[5]) Pütters Erörterungen und Beyſpiele des Teutſchen Staats- und Fürſtenrechts Bd. I. Nr. 6. S. 208-306. Deſſelben Rechtsfälle Band I. Th. I. S. 90. Poſſe über Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung S. 163. Ge. Ernſt Ludwig von Preuſchen von der Lehenfolge der Seitenverwandten in theilbaren Lehen nach den Stämmen und nicht nach dem näheren Grade; in Zepernicks Sammlung auserleſener Abhandlungen aus dem Lehenrechte Th. 3. Nr. XI. S. 227. *Bieneri* diſſ. de ſucceſſione feudorum non ſecundum ius repraeſentationis, ſed linearum praerogativam ordinanda. Lipſ. 1782. Cap. IV. Vorzüglich Carl Reichhelms Verſuch einer Auslegung dunkler Geſetze aus dem Civil- und Lehenrechte. Halle 1799. 8. Nr. I. S. 1-152. Majers Teutſche Staatsconſtitution Th. II. S. 477. Dagegen *Boehmer* princ. iur. feud. §. 144. §. 442. Schnaubert in ſeinem Commentar über das Lehenrecht §. 144-145. Danz in dem oben angeführten Werke S. 226 u. ſ. w.

[1]) *Carl Chph. Hofacker* de originibus et fatis ſucceſſionis ex iure primogeniturae in familiis illuſtribus Germaniae. Goettingae 1771. 4. *G. M.* de *Ludolf* de intro-

in den meiſten Teutſchen Staaten beſondere Succeſſionsordnungen entgegen. Die gangbarſte und wichtigſte unter denſelben iſt die Ordnung nach dem Rechte der Primogenitur. In Rückſicht der Churſtaaten gilt ſie vermöge ausdrücklicher Vorſchrift der Reichsgrundgeſetze [2]), in Anſehung der übrigen

introductione iuris primogeniturae (ed. 3.). Ienae 1733. fol., nebſt den dazu gehörigen Ergänzungen in Deſſelben Symphorem. conſultationum et deciſionum T. II. *G. L. Boehmer* de ordine ſuccedendi ex iure promogeniturae inter coinveſtitos in feudis imperii, ſpeciatim in dynaſtia *Schauen*. Goettingae 1765. J. J. Moſers FamilienStaatsrecht Th. I. S. 73. f. Pütters Erörterungen und Beyſpiele des Teutſchen Staats- und Fürſtenrechts Th. I. Nr. 7. S. 307.

2) goldene Bulle Cap. VII. §. 2. 3. 4. Ne inter eorundem principum ſaecularium electorum filios ſuper iure, voce et poteſtate futuris temporibus -- diſſenſionum materia poſſit ſuscitari, - - ſtatuimus - - et decernimus, ut poſtquam iidem principes electores ſaeculares et eorum quilibet eſſe deſierint, ius, vox et poteſtas electionis huiusmodi *ad filium primogenitum, legitimum, laicum;* illo vero non exſtante, ad *eiusdem primogeniti primogenitum*, ſimiliter *laicum*, libere et ſine contradictione devolvatur. Si vero primogenitus hujusmodi absque heredibus maſculinis, legitimis, laicis ab hac luce migraret, ius, vox et poteſtas electionis praedictae ad *ſeniorem fratrem*, *laicum*, *per veram paternalem lineam deſcendentem*, et deinceps ad *illius primogenitum laicum* devolvatur. Cap. XXV. §. 3. 4. "*Primogenitus* filius ſuccedat in iis (electoratibus) niſi - - (ſ. §. 29. Note 1.), in quo caſu inhibita ſibi ſucceſſione *ſecundogenitum*, ſi fuerit in ea progenie, ſeu alium ſeniorem fratrem, vel *conſanguineum* laicum, *qui paterno ſtipiti in deſcendenti recta linea proximior fuerit*, volumus ſucceſſurum.

Wegen

gen Teutſchen Staaten [3]) hingegen, inſofern ſie in denſelben durch kaiſerliche Privilegien, Familien- oder Hausgeſetze, oder Obſervanz gültig eingeführt iſt.

Das Primogeniturrecht in der eigentlichen Bedeutung beſteht aber in derjenigen Succeſſionsordnung, kraft welcher die Succeſſion in dem Staate einem Einzigen ungetheilt dergeſtalt zukommt, daß der Erſtgebohrne und deſſen erſtgebohrne Linie auf immer allen Nachgebohrnen und deren Linien in der Succeſſion vorgeht, ohne daß je auf höheres Alter oder Nähe des Grades weiter Rückſicht genommen würde, welches ſodann, nach gänzlichem Abgange der erſtgebohrnen Linie, in gleicher Maaße

Wegen der Untheilbarkeit der Churſtaaten, Cap. XX. §. 1. XXV. §. 5. Wahlcapit. Art. III. §. 4. "Inſonderheit auch die weltlichen Churhäuſer bey ihrem Primogeniturrechte, ohne daſſelbe reſtringiren zu laſſen — erhalten." Daniel von Olenſchlagers neue Erläuterung der goldenen Bulle S. 341. v. Ludwigs Erläuterung der goldenen Bulle S. 712. Gerſtlachers Handbuch der Reichsgeſetze Th. X. S. 2493. Biener von der kaiſerlichen Machtvollkommenheit, Th. II. S. 275. 281. 282.

[3]) Z. B. in Oeſterreich, Braunſchweig-Wolfenbüttel, Heſſen-Darmſtadt, Holſtein, Anhalt-Deſſau, Bernburg uud Cöthen, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Sachſen-Weimar, Gotha, Hildburghauſen und Coburg-Saalfeld, Naſſau-Uſingen, Weilburg und Dietz oder Oranien (deſſen vortreffl. Primogeniturconſtitution von 1785. in Reuß Staats-Canzley Th. XIX. S. 244. zu finden iſt), Schwarzburg-Rudolſtadt und Sondershauſen, Hohenzollern-Hechingen und Sigmaringen, Lippe-Detmold und Bückeburg, Reuß zu Greiz, Gera, Schlaiz und Lobenſtein, Solms-Laubach u. ſ. w.

Maaße bey der zweyt- und drittgebohrnen Linie und ſo ferner beobachtet werden muß. Die characteriſtiſchen Kennzeichen [4]) des Primogeniturrechts ſind daher: 1) Untheilbarkeit; 2) Vorzug des Erſtgebohrnen, oder überhaupt des Vorhergebohrnen, mag nun dieſer der eigentliche Erſtgebohrne mit Ausſchließung des Zweyt- und Drittgebohrnen u. ſ. w., oder, in Ermangelung des Erſtgebohrnen, der Zweytgebohrne mit Ausſchließung des Drittgebohrnen u. ſ. w. ſeyn. 3) Vorzug der Linie des Erſtgebohrnen, welcher auch eintritt, wenn gleich der erſtgebohrne Aſcendent den Succeſſionsfall nicht erlebt haben ſollte. Auch muß, wenn in der Hauptlinie des Erſtgebohrnen wieder mehrere Nebenlinien entſtanden ſind, dem Erſtgebohrnen in der Nebenlinie vor den andern die Succeſſion eingeräumt werden, welche mit der ausgegangenen den nächſten gemeinſchaftlichen Stammvater hat. Wegen des beſtändigen Vorzugs der Linie des Erſtgebohrnen wird denn auch dieſe Succeſſionsart Linealfolge κατ᾽ ἐξοχην genannt.

Durch Familiengeſetze bekommt die Primogeniturfolge hin und wieder beſondere Modificationen, ſo daß der Vater Einen unter den Söhnen zum Nachfolger im Staate erwählen kann, und nur erſt in dem Falle des nicht ausgeübten Wahlrechts, das Primogeniturrecht ſeine volle Wirkſamkeit äußert [5]). In gröſſeren Staaten kann neben der Primogenitur auch noch eine Secundo- ja wohl ſelbſt eine Tertiogenitur beſtehen, und nicht ſelten gilt

[4]) Schnauberts Erläuterung des Lehenrechts S. 493.

[5]) Rundes Beyträge Th. I. Nr. XI. S. 350.

gilt auſſer der Primogenitur in Rückſicht gewiſſer Gerechtſame oder Güter Majorat oder Seniorat [6]). Das Primogeniturrecht kann entweder allein für das agnatiſche, oder auch zugleich für das cognatiſche Geſchlecht (primogenitura *agnatica*, *cognatica*) angeordnet ſeyn, ſo daß es auch dereinſt, wenn die cognatiſche Succeſſion, nach abgegangenem agnatiſchen Geſchlechte, Statt findet, beobachtet werden muß (§. 33.). Ordentlicher Weiſe erſtreckt ſich das Primogeniturrecht nicht nur auf die gegenwärtige Ländermaſſe, ſondern auch auf die künftigen Erwerbungen; indeſſen kommt doch hierbey immer ſehr viel auf den Inhalt der Primogeniturverordnung an.

Zur rechtsbeſtändigen Einführung des Primogeniturrechts, es mag durch Vertrag oder durch eine

[6]) Höchſt ſelten finden aber dieſe beiden, ſehr unbequemen und in mehrfacher Rückſicht nachtheiligen Succeſſionsordnungen in Anſehung der Succeſſion in dem Territorium ſelbſt Statt. Bey der Majoratsfolge im eigentlichen Sinne gelangt derjenige zur Succeſſion, welcher dem Verſtorbenen dem Grade nach am nächſten verwandt iſt, und unter mehreren, die in gleichem Grade ſtehen, entſcheidet das höhere Alter den Vorzug. Bey der Senioratsfolge hingegen wird der Nachfolger allein durch das höhere Alter beſtimmt. *Io. Frid. Brandis* diſſ. de vera ordinis ſuccedendi in maioratu notione ex pactis familiarum illuſtrium repetenda. Goettingae 1784. *A. Frid. Schott* diſſ. de iudicio ſuper ſucceſſione in maioratu ſaepe arduo. Lipſiae 1782 *W. A. Rudloff* diſſ. de iure ſenii in familiis illuſtribus. Bützov. 1769. 4. Ueber die Minoratsfolge, die gleichfalls ſelten iſt, ſ. *Cramer* opusc. T. I. N. 9. und ſupplem. opusc. N. 12. p. 614.

eine letzte Willensordnung geſchehen ſollen, iſt die Einwilligung aller damals vorhandenen Perſonen unumgänglich erforderlich, die dadurch der mit der Geburt auf die Succeſſion erworbenen Anſprüche beraubt werden ſollen. Die Wohlfahrt des Staates könnte nur im äuſſerſten Nothfalle als eine vollgültige Urſache betrachtet werden, ſich über die Weigerung der Berechtigten hinauszuſetzen. Befinden ſich unter denen, deren Einwilligung nothwendig iſt, noch Minderjährige, ſo muß ihnen zu dieſer Handlung ein Curator gegeben werden, der in ihrem Namen den Conſens ertheilt. Soll das Primogeniturrecht nicht bloß die Deſcendenten des Stifters, ſondern auch ſämmtliche dereinſt ſuccedirende Linien der Familie verbinden, ſo darf die Nachſuchung der Einwilligung aller vorhandenen Stammsvettern auf keine Weiſe verſäumt werden, indem es ſonſt, bey ſich ereignendem Succeſſionsfalle, wieder zur Theilung kommen müßte. Da bey Einführung des Primogeniturrechts die Abfindung der von der Succeſſion ausgeſchloſſenen Nachgebohrnen durchaus beſtimmt werden muß (§. 32.): ſo können ſie, oder die ihnen gegebenen Vormünder verlangen, daß ihnen ein genauer, und hinreichend beſcheinigter, Etat von den Revenüen und Ausgaben des Territoriums vorgelegt werde, weil ſie nur erſt dadurch gehörig in den Stand geſetzt werden, zu beurtheilen, ob auch die ausgeworfene Verſorgung hinreichend iſt. So zuträglich übrigens wegen dereinſt entſtehender Streitigkeiten die kaiſerliche Beſtätigung der Primogeniturordnung werden kann: ſo bewirkt doch ihr Abgang keine Ungültigkeit [7]).

§. 32.

[7]) *Iuſt. Frid. Runde* diſſ. de confirmatione caeſarea iuris

§. 32.

Abfindung der Nachgebohrnen.

Dafür daß der Erſtgebohrne alleiniger Territorialregent wird, muß er den Nachgebohrnen eine Abfindung (Unterhalt, Deputat, Alimentengelder, Apanage, apanagium, paragium [1])) entrichten [2]), welche mithin als ein Surrogat für die entzogene Succeſſion zu betrachten iſt. Bey Beſtimmung der Größe derſelben, welche gleich bey Anordnung der Primogenitur erfolgt (§. 31.), muß auf die Beträchtlichkeit der Landesrevenüen, nach Abzug der davon zu beſtreitenden Regierungskoſten,

iuris primogeniturae in familiis illuſtribus Germaniae. Goett. 1770. *Wilh. Aug. Rudloff* progr. de confirmatione caeſarea iuris primogeniturae in familiis illuſtribus Germaniae, in primis intuitu feudorum imperii. Bützov. 1771.

[1]) Moſers Staatsrecht Th. XIV. S. 1–499. Deſſen Familien Staatsrecht Th. I. S. 360–511. *Ioach. Meyeri* corpus iuris apanagii et paragii. Lemgov. 1727. fol. Darin finden ſich nicht nur des Herausgebers Diſſertation de apanagii et paragii antiquitate et utilitate, ſondern auch die über dieſen Gegenſtand v. Hert, Schilter, Berger, Springsfeld, Cocceji Hofmeiſter u. ſ. w. geſchriebenen Abhandlungen. *Pütteri* diſſ. de augendo apanagio auctis reditibus primogeniti regentis, cum praefat. *Koppii* de incongrua applicatione paragii et apanagii improprii ad familias Germanorum illuſtres 1745.; in der ſylloge (oben S. 64.) Nr. 2. S. 49.

[2]) Die goldene Bulle ſagt Cap. XXV. §. 5. "Qui (primogenitus elector) tamen apud alios fratres et ſorores ſe clementem et pium exhibebit omnino, iuxta datam ſibi a Deo gratiam et iuxta ſuum beneplacitum *et ipſius patrimonii facultates.*"

koſten, Rückſicht genommen werden [3]). Grundſätze vom Römiſchen Pflichttheile dürfen aber nicht zur Anwendung gebracht werden, da die Apanage auf keine Weiſe deſſen Natur hat, wenn ſie gleich zuweilen ſo genannt worden iſt.

Das Recht Apanage zu fordern, nimmt, ordentlicher Weiſe, mit dem Tode des Vaters ſeinen Anfang [4]); ſie kann aber den Nachgebohrnen aus dem Grunde, weil ſie ſonſt hinreichend zu leben haben, durchaus nicht wieder entzogen werden. In dem beſtimmten Apanagequantum wird auch von der agnatiſchen ſtandesmäßigen Deſcendenz des Nachgebohrnen ſuccediret, und im Fall es daran fehlt, fällt die Apanage an den Landesregenten zurück, wenn nicht durch die Hausgeſetze für die übrigen Nachgebohrnen beſonders geſorgt iſt. In Rückſicht der Succeſſion in der Apanage kann von den Nachgebohrnen wieder eine beſondere Succeſſionsordnung eingeführt werden, inſofern nicht die Hausgeſetze entgegen ſtehen. Wenn die Revenüen des Landesregenten auf eine ſolche Art vermehrt werden, wovon auch die Nachgebohrnen Vortheil gezogen haben würden, wenn keine beſondere Succeſſionsordnung eingeführt wäre, fordert Billigkeit und Recht eine Erhöhung der Apanage [5]).

Die

[3]) von Ludwigs Erläuterung der goldenen Bulle Th. II. S. 536. *Pfeffingeri* Vitriarius illuſtratus, lib. III. tit. 20. §. 68.

[4]) *God. Dan. Hoffmann* diſſ. de aetate apanagiali, ſive de termino apanagiorum a quo. Tub. 1773.

[5]) Pütter a. a. O. (Note 1.) Cap. III. S. 115. f. Kretſchmanns kleine Abhandlungen aus dem Staats- und Privatrechte S. 41. f.

Die Apanage der Nachgebohrnen beſteht übrigens bald 1) in Naturaleinkünften und baarem Gelde (gewöhnlich Apanage im eigentlichen Sinne genannt), welche bey eintretender Debitcommiſſion nothwendig zu den Currentzahlungen zu rechnen iſt [6]), bald 2) in einer Portion Landes (gewöhnlich Paragium genannt), über welche jedoch die Landeshoheit von dem Erſtgebohrnen, wie dieß das Weſen der Primogenitur ſchon mit ſich bringt, ausgeübt wird. Gleichwohl pflegen dem Paragirten auſſer den Cameralrevenüen beſondere Vorrechte und einige Hoheitsrechte eingeräumt zu ſeyn [7]).

Wenn gleich die Nachgebohrnen durch das Primogeniturrecht allen Anſpruch auf Landesregierung verliehren: ſo bedienen ſie ſich doch in der Regel einerley Titulatur und Wapens mit dem Landesherrn; ihnen verbleibt ihre Reichsunmittelbarkeit mit den daraus abflieſſenden Rechten und ſie können als Unterthanen des Erſtgebohrnen nicht betrachtet werden (§. 18.).

§. 33.

[6]) Moſer vom reichsſtändiſchen Schuldenweſen Th. II. S. 339. 361. Dagegen *Heydenreich* diſſ. de iure apanagii comitum S. R. I. mediatorum in Saxonia conturbata re familiari. Lipſiae 1785. Prüfung der Diſſertation in **Pütters** Rechtsfällen, Bd. III. Th. 4. S. 899. f. *Zimmermann* diſſ. de iure apanagii in proceſſu conturbationis ſeu concurſu illuſtrium. Goett. 1786. **Pütters** Erörterungen Bd. I. Heft 2. S. 180. f.

[7]) Vergl. **Pütters** Rechtsfälle Bd. II. Th. 2. S. 494. f. Bd. IV. Th. 2. S. 305. f. S. 327. f. S. 332. f.

§. 33.

III. Von der Succeſſion der Cognaten und der Scheidung der Staats- und Privatverlaſſenſchaft.

Auf die Succeſſion in denjenigen Teutſchen Staaten, welche reine Mannlehen ſind, können die vom erſten Erwerber abſtammenden Cognaten [1]), auch ſelbſt nach Abgang des geſammten agnatiſchen Geſchlechtes, gar keinen Anſpruch machen, ſondern es entſteht eine Conſolidation, wiewohl dieſe aus mehr als einer Urſache verhindert zu werden pflegt. Iſt hingegen das Territorium allodial, oder ein Mann- und Weiberlehen, ſo gelangen die Cognaten, der Regel nach, erſt dann zur Succeſſion, wenn der ganze agnatiſche Stamm erloſchen iſt (beym ledigen Anfall), wiewohl es auch ausnahmsweiſe möglich iſt, daß ihnen beym Abgange einer agnatiſchen Linie die Succeſſion vor der andern agnatiſchen Linie gebührt (§. 30.) [2]). Findet nun die cognatiſche Folge wirklich Statt: ſo muß die zu beobachtende Succeſſionsordnung einzig und allein nach den Grundſätzen beſtimmt werden, welche auch für die Agnaten die Regel ausmachen. Daher genießen des letzten Beſitzers Töchter und deren Deſcendenten ohne Widerrede einen Vorzug vor den ſämmtlichen Collateralen, für welche aus den früher abgelegten Verzichten, ſie mö-

[1]) Alſo Weibsperſonen und diejenigen Mannsperſonen, welche durch Weibsperſonen vom erſten Erwerber abſtammen, welche letztere oft vorzugsweiſe Cognaten genannt werden, wiewohl ſonſt dieſer Ausdruck beide Arten von Perſonen in ſich faßt.

[2]) Reinhard von dem Erbfolgerechte der Töchter vor den Stammsvettern Cap. 2.

mögen übrigens mit, oder ohne ausdrücklichen Vorbehalt auf den ledigen Anfall (§. 25.) geſchehen ſeyn, durchaus keine vortheilhafte Folgerungen gezogen werden können [3]). Auch müſſen nicht nur bey den Deſcendenten, ſondern auch, in deren Ermangelung, bey den Collateralen, die Grundſätze von der nach den Stämmen oder Linien vorzunehmenden Theilung, gerade wie ſie oben (§. 30.) bey

[3]) *H. Chr.* de *Senkenberg* diſſ. de ſucceſſione filiarum in regnis et principatibus, cum additionibus et appendice de ſucceſſione Auſtriaca. Gieſs. 1742. Deſſelben meditat. ex iure et hiſt. S. 637. Pütters Rechtsfälle Bd. I. Th. 3. S. 817-827. Bd. II. Th. 1. S. 1-73. Bd. II. Th. 3. S. 811-828. Bd. III. Th. 4. S. 1056-1059. Schrötters Oeſterr. Staatsrecht Th. V. S. 241. *Fr. Ign. Wedekind* diſſ. de vanitate iuris regrediendi collateralium. Manh. 1767. Vergl. Moſers Staatsrecht Th. XVI. S. 270. Deſſen FamilienStaatsrecht Th. I. S. 839. — Die Regredientfolge, wiewohl unter verſchiedenen Modificationen, vertheidigen folgende Schriften: *I. U.* de *Cramer* diſſ. de renunciationibus filiarum, clauſulis ſucceſſionis reſervativis, harumque valore, et ſucceſſione Hanoica. Marb. 1736.; in opusc. Tom. I. Nr. V. S. 149-240., und Nr. VI. Derſelbe de vero ſuccedendi feminarum ſecundum ius primogeniturae indeque fluente iure ſuccedendi domus Bavaricae in pleraſque terras auſtriacas; in opusc. T. I. in appendice, und T. IV. Nr. III. S. 104. (Hoſchers) Sammlung merkwürdiger Rechtsfälle, Theil V. S. 144-266. v. Kreittmayrs Anmerkungen zum Cod. Bav. civil. Th. III. §. 8. S. 1315. Gottfr. Dan. Hoffmanns Rechtsbeſtand der Regredienterbſchaft; für die verwittwete Gräfinn von Hohenlohe-Ingelfingen gegen die Limburgiſchen Allodialerben 1775. Fol. Derſelbe: Beſtens gegründeter Regreß zu der Hanau-Lichtenbergiſchen Allodialerbſchaft. 1766.

bey den Agnaten vorgekommen ſind, angewandt werden, inſofern nicht gezeigt werden kann, daß die für den Mannsſtamm bisher gegoltene beſondere Succeſſionsordnung (§. 31.) auch auf die Cognaten gehe, welches aus dem Inhalte der Primogeniturordnung abgenommen werden muß [4]).

Wenn die Cognaten zur Staatsverlaſſenſchaft ſelbſt nicht gelangen können, weil noch eine agnatiſche Linie vorhanden iſt, welcher der Vorzug gebührt, ſo bekommen ſie doch etwas, welches ſie, ſo lange ſich das Land bey der vorigen Linie befand, nicht verlangen konnten, nämlich die Privatverlaſſenſchaft [5]), welche gewöhnlich, wiewohl unpaſſend, Allodial- oder Mobiliarerbſchaft genannt wird. Dieſe begreift ſodann in ſich theils 1) diejenigen beweglichen Sachen, welche weder zum

[4]) Mosers FamilienStaatsrecht Theil I. S. 925. Schnauberts Erläuterung des Lehenrechts S. 494. Einige geben in der Ausdehnung der beym Mannsſtamme beobachteten beſondern Succeſſionsordnung auf die Cognaten zu weit, z. B. Cramer in der in der Note 3 aus dem T III. der opusc. angeführten Diſſ. und Pütter in ſeinen Erörterungen und Beyſpielen des Teutſchen Staats- und Fürſtenrechts Th. 1. Heft 3. S. 334. u. f.

[5]) *Carl Aug.* ab *Uffel* diſſ. de hereditate mobiliari perſonarum illuſtrium. Ien. 1740. Mosers Staatsrecht Theil XXVI. S. 61-191. Deſſen perſönliches Staatsrecht Theil II. S. 532-584. FamilienStaatsrecht Th. II. S. 1167. Zuſätze zum neuen Staatsrechte Th. II. S. 477. und deſſen Reichshofraths Proceß Th. IV. Cap. 9. Ganz vorzüglich folgendes mit vielem Scharfſinne geſchriebenes Werk: Poſſe über die Sonderung reichsſtändiſcher Staats- und Privatverlaſſenſchaft. Göttingen 1790. 8.

zum beſtändigen Nutzen und Gebrauche des Staates, noch aus deſſen Mitteln angeſchaft ſind, noch auch kraft beſonderer Verträge und des Herkommens, oder aus einem andern gültigen Grunde dem Staatsnachfolger gebühren; theils 2) diejenigen unbeweglichen Güter, welche der letzte Beſitzer erworben hat und worüber er eine Diſpoſition hätte machen können; dahingegen die übrigen von der erloſchenen Linie, ſeit der beſtehenden Theilung, erworbenen Güter wegen geſchehener Incorporation, errichteter gemeinſchaftlicher FamilienFideicommiſſe, erfolgter Mitbelehnung, abgelegter Verzichte, und Obſervanz faſt immer als gemeinſchaftlich für ſämmtliche Linien der Familie, ohne daß hierin zwiſchen fürſtlichen und gräflichen Häuſern ein Unterſchied gemacht werden kann, betrachtet werden, und folglich dem Staatsnachfolger anheim fallen müſſen.

Eben ſo kann es auch zur Scheidung der Staats- und Privatverlaſſenſchaft kommen, wenn nach Abgang des geſammten Mannsſtammes das Land auf den Lehenherrn, oder denjenigen fällt, der ſich durch Expectanz, Eventualbelehnung oder Erbvertrag ein Succeſſionsrecht erworben hat.

III^ter Abſchnitt,

Von der Erwerbung der Landeshoheit durch Succeſſion kraft Erbvertrags, Teſtaments, kaiſerlicher Expectanz, Eventual- und Sammtbelehnung, wie auch aus einigen andern Gründen.

§. 34.

I. Vertragsmäßige Succeſſion [r]).

Unter den Erbverträgen, wodurch ein Succeſſionsrecht in den einzelnen Teutſchen Staaten erworben werden kann, welches ohne dieſelben nicht Statt gefunden haben würde, zeichnen ſich vorzüglich aus die Erbverbrüderungen (pacta confraternitatis), welche eine wechſelſeitige Succeſſion der ſämmtlichen paciscirenden Familien anordnen, und ſich bald auf alle, bald aber nur auf gewiſſe Länder

r) *Io. Petr. Banniza* de pactorum ſucceſſoriorum, praecipue familiarum illuſtrium, conſtante in Germ. valore. Wirceb. 1748. 4. *Wilh. Aug. Rudloff* de pactis ſucceſſoriis illuſtrium et nobilium Germaniae, ſpeciatim iis, quae pacta confraternitatis appellantur. Bützov. 1770. 4. *Bened. Carpzov* diſſ. de pacto confraternitatis Saxo-Haſſiacae. Lipſ. 1647.; in ſeinem vol. dispp. Lipſ. 1651. 1666. *Henr. Bodinus* (eigentlich Kemmerich) de pacto confraternitatis Saxonico-Brandenburgico-Haſſiacae. Halae 1718. *Petr. Haſelberg* de pactis confraternitatis. Goett. 1787. 8., und de origine et incremento pacti confraternitatis Saxo-Haſſiaci. Helmſt. 1788. Moſers Staatsrecht Th. XVII. S. 19-169. Deſſelben Familien-Staatsrecht Th. I. S. 920. 931-53 und 969-1023.

Länder und Güter derſelben erſtrecken. So unumgänglich nothwendig zur Rechtsbeſtändigkeit der Erbverbrüderungen die Einwilligung derjenigen Perſonen iſt, die dadurch in ihrem Succeſſionsrechte gekränkt werden ſollen [2]): ſo kann doch die kaiſerliche Einwilligung, und, in gewiſſen Fällen, auch die der Reichsſtände (§. 36.), nur in dem Falle als ein zur Gültigkeit weſentlich erforderliches Stück betrachtet werden [3]), wenn die Länder, welche den Gegenſtand der Erbverträge ausmachen, reichslehenbar ſind. Uebrigens läßt ſich wohl nicht behaupten, daß ohne Unterſchied allen ältern Erbverbrüderungen vermöge der Wahlcapitulation Leopolds I. (1658.) [4]) die kaiſerliche Beſtätigung ertheilt, und es erſt bey den ſeit Carls VI. Zeiten errichteten Erbverbrüderungen nothwendig ſey, um die Beſtätigung beſonders nachzuſuchen [5]).

§. 35.

[2]) Poſſe von der Sonderung reichsſtändiſcher Staats- und Privatverlaſſenſchaft S. 63. *Biener* de natura et indole dominii in territoriis Germ. §. 14.

[3]) Pütters Beyträge Th. II. Nr. 34. S. 179. f.

[4]) Art. VI. §. 5. "Wie wir dann auch die vor dieſem unter ihnen (den Churfürſten) den Reichs-conſtitutionibus gemäß gemachten *uniones* gleichergeſtalt, zuvörderſt aber die unter Churfürſten, Fürſten und Ständen aufgerichteten Erbverbrüderungen hiermit confirmiren und approbiren." Moſers FamilienStaatsrecht Theil I. S. 1017.

[5]) Wahlcapit. (ſeit 1711.) Art. 1. §. 9. "Sollen und wollen auch Churfürſten, Fürſten und Ständen, (die unmittelbare Reichsritterſchaft miteingeſchloſſen) — — die ſowohl vor als nach dieſem Wahl-

§. 35.

II. Teſtamentariſche Succeſſion.

Um Jemanden durch ein Teſtament die Succeſſion in einem Teutſchen Territorium zuwenden zu können, die ihm ſonſt nicht zugeſtanden haben würde, wird immer, der Staat mag lehenbar oder allodial ſeyn, erfordert, daß gar keine Perſonen mehr vorhanden ſind, die aus irgend einem Grunde ein Succeſſionsrecht anſprechen können [1]), oder daß ſie auf gehörige Weiſe ihre Einwilligung ertheilt haben [2]). Steht das Land in der Reichslehenverbindung, ſo iſt überdieß Einwilligung des Kaiſers, und, in gewiſſen Fällen (§. 36.), die der Reichsſtände nothwendig [3]). In Hinſicht der Förmlichkeiten der Teſtamente der Landesregenten

vertrage gemachten, und noch in Zukunft, vermöge der ihnen zuſtehenden Rechte zu machenden, den Reichsgeſetzen gemäſſen Unionen, zuvörderſt aber die unter Churfürſten, Fürſten und Ständen aufgerichteten Erbverbrüderungen — — auf gebührendes Anſuchen, ohne Weigerung und Aufenthalt, in beſtändiger Form confirmiren."

[1]) Nach den Hausgeſetzen ſind zuweilen nicht einmal ſelbſt erworbene Güter einer freyen Diſpoſition unterworfen.

[2]) Wegen Oeſterreichs Vorrechte ſ. Schrötters Oeſterreichiſches Staatsrecht Th. I. S. 228. In den erneuerten Oeſterreichiſchen Privilegien von Carl V. vom J. 1530. heißt es: "der Erherzog hat freye Macht ſeine Lande zu vergeben und zu verſchaffen, wem er will, ſo er, das Gott verhüte, ohne Erbkinder abginge, und ſoll daran durch das Reich nicht gehindert werden."

[3]) Moſers FamilienStaatsrecht Th. II. S. 969. f.

genten kann aber das Römiſche Recht wohl nicht zur Anwendung gebracht werden [4]).

§. 36.

III. Succeſſion in Gemäßheit einer kaiſerl. Expectanz und Eventualbelehnung [1]).

Mit den reichslehenbaren Teutſchen Territorien ereignet ſich gegenwärtig der Fall einer Conſolidation ſehr ſelten, theils aus Gründen, die ſich ſchon aus dem vorhergehenden ergeben, theils weil ehemals ſehr häufig von den Kaiſern auf den Aperturfall Anwartſchaften und Eventualbelehnungen ertheilt worden ſind [2]). Die Gültigkeit derſelben muß immer nach den ſtaatsrechtlichen Grundſätzen beurtheilt werden, die gerade zur Zeit der Er-

[4]) *Schrader* de feudis Part. 10. Sect. I. Nr. 36. p. 22. *Io. Franc. Buddeus* de teſtamentis ſummorum imperantium; in deſſen ſelectis iuris naturae et gentium p. 516-521. Pütters Erörterungen und Beyſpiele Th. I. S. 186 207. Dagegen **Moſers** Staatsrecht Theil XXV. S. 188. Deſſen perſönliches Staatsrecht Th. II. S. 313. *Roſenthal* de feudis c. 12. concl. 10 n. 11. *Fr. Ios. Bodmann* comment. de arduo inter teſtamentum principis S R. I. publicum et privatum diſcrimine. Mogunt. 1784. §. 11. 13.

[1]) *Io. Iacob Maſcov* de expectativis in feuda imperii. Lipſ. 1719. 4. **Moſer** von der Teutſchen Lehensverfaſſung. Leipzig 1774. S. 169. f.

[2]) Einige Nachrichten von den auf die gröſſeren Reichslehen ertheilten kaiſerlichen Expectanzen ſ in *Pfeffingeri* Vitr. illuſtr. T. II. lib. II. tit. 1. p. 962. 963. und *Itter* de feudis imperii Cap. V. §. 5. 6. p. 563. 567.

Ertheilung geltend waren [3]). Iſt nun gegen ihre Gültigkeit nichts einzuwenden, ſo entſteht daraus ein Succeſſionsrecht, welches wirkſam wird, nachdem alle berechtigte Perſonen, mithin auch diejenigen, welche ſich in einer ältern rechtsbeſtändigen Erbverbrüderung befinden, abgegangen ſind. Jede vom Kaiſer zur Vereitelung des einmal erworbenen Rechts unternommene Handlung iſt nichtig [4]).

Um indeſſen dem Reiche einige Domainen wieder zu verſchaffen, haben die ReichsGrundgeſetze den Kaiſer in Rückſicht der Wiederverleihung der gröſſeren Reichslehen (oder ſolcher, die etwas merkliches ertragen), wie auch der darauf zu ertheilenden Anwartſchaften und Eventualbelehnungen nach und nach ſehr eingeſchränkt [5]), dergeſtalt, daß

[3]) Wahlcapitulation Art. XI. §. 12. "Doch uns, von wegen unſerer Erblande, und ſonſt männiglich, an ſeinen Rechten und Freyheiten, auch den von unſern Vorfahren am Reich den Ständen propter bene merita ertheilten und den damaligen Reichsconſtitutionen gemäſſen Anwartungen auf künftig ſich erledigende Reichslehen an ihrer Kraft und Verbindlichkeit unſchädlich."

[4]) Daſelbſt Art. XI. §. 9. "Sodann ſollen diejenigen, (Lehenbriefe und Expectanzen) welche den von vorigen Kaiſern ertheilten und beſtätigten Anwartungen, auch darauf beſchehenen und confirmirten Erbvergleichen zum Präjudiz, auf andere, ſo in den alten Lehenbriefen nicht begriffen, extendirt worden, ungültig ſeyn."

[5]) Nach Carls V. Wahlcap. (1519.) Art. XXIV. §. 1. ſollten die erledigten gröſſeren Reichslehen nicht wieder verliehen, ſondern zu Reichsdomainen gemacht werden. Ferdinand II. verſprach in ſeiner Wahl-

daß er gegenwärtig dazu, wenn es Churfürſtenthümer ſind *), die Einwilligung des churfürſtlichen

Wahlcap. (1619) Art. 28. auch keine Expectanz auf die gröſſeren Reichslehen geben zu wollen. Ferdinands IV. Wahlcap. (1653.) beſtimmte, daß der Kaiſer, ohne Einwilligung der Churfürſten, die gröſſern Reichslehen weder wiederverleihen, noch darauf eine Anwartſchaft geben ſollte. Aus der perpetuirlichen Capitulation (1711.) gingen in Carls VI. Capitulation noch einige Einſchränkungen über, welche in den nachfolgenden Capitulationen beybehalten ſind, daher die Wahlcap. gegenwärtig Art. XI. §. 10. 11. folgende Vorſchrift enthält: "Wenn auch inskünftige Lehen dem Reiche durch Todesfälle, oder Verwirkung eröffnet, und ledig heimfallen werden, ſo etwas merkliches ertragen, als Churfürſtenthümer, Fürſtenthümer, Grafſchaften und Herrſchaften, Städte und dergleichen, die ſollen und wollen wir, die Churfürſtenthümer ohne des churfürſtlichen Collegii, die Fürſtenthümer, Graf- und Herrſchaften, Städte und dergleichen aber, ohne der churfürſtlichen, fürſtlichen, auch, (wenn es nämlich eine Reichsſtadt betrift) ſtädtiſcher Collegiorum Vorwiſſen und Conſens, ferner niemanden leihen, auch niemanden einige Expectanz oder Anwartung darauf geben, ſondern zu Unterhaltung des Reichs, unſer und unſerer nachkommenden Könige und Kaiſer behalten, einziehen und incorporiren." Moſers Reichshofraths Proceß Th. III. Cap. 2. §. 11. Zepernicks Sammlung auserleſener Abhandl. aus dem Lehenrechte Th. I. Nr. 2.

*) Durch die obige Stelle der Wahlcapitulation iſt in gewiſſer Hinſicht die Verordnung der G. B. Cap. VII. §. 5. aufgehoben: "Si vero aliquem ex huiusmodi principatibus (electoralibus) Imperio ſacro vacare contingeret, tunc Imperator, ſeu Rex Romanorum, qui pro tempore fuerit, de ipſo providere *debebit* et *poterit*, tamquam de re ad ſe et Imperium legitime devoluta."

chen Collegiums, wenn es hingegen Fürſtenthümer, Graf-, Herrſchaften, Reichsſtädte und andere, den genannten gleichkommende Reichslehen betrifft, ſowohl die Einwilligung des chur- als des fürſtlichen, auch, wenn von Reichsſtädten die Rede iſt, des ſtädtiſchen Collegiums haben muß. Geringere Reichslehen kann hingegen der Kaiſer für ſich, ohne an jemandes Einwilligung gebunden zu ſeyn, verleihen, auch darauf nach Willkühr Expectanzen ertheilen.

§. 37.

IV. Succeſſion vermöge der Sammtbelehnung.

Auch durch die Mitbelehnung kann auf die Teutſchen Territorien ein Succeſſionsrecht erworben werden, welches ſonſt aus keinem Grunde zugeſtanden haben würde.

Uebrigens bedürfen die vom erſten Erwerber abſtammenden Perſonen keinesweges der geſammten Hand, um ihr Succeſſionsrecht zu erhalten, wenn nicht die beſondere Einführung derſelben dargethan werden kann [1]).

§. 38.

[1]) ReichshofrathsOrdnung Tit. III. §. 12. "In welchen Geſchlechtern und in denjenigen Reichskreiſen, da die *ſimultanea inveſtitura* hergebracht und im Gebrauche, dabey ſolle ſolche auch gehalten und derſelben nachgelebt werden." Moſers Reichshofraths-Proceß Th. III. Cap. 3. §. 69. und Cap. 4. §. 23. *Schilter* diſſ. de inveſtitura ſimultanea principum imperii, ſpeciatim quoad ſucceſſionem Lauenburgenſem Cap. II. und III.; im corp. iur. feud. alemannici.

§. 38.

VI. Veräußerung. VII. Verfügung der ReichsStaatsgewalt. VIII. Verjährung.

Außer den bisher in dieſem und in dem vorhergehenden Abſchnitte abgehandelten Erwerbungsarten der Landeshoheit, gibt es noch einige andere, wohin inſonderheit zu rechnen ſind: 1) die **Veräußerung eines Territoriums** [1]) an einen ſolchen, der auf die Landeshoheit deſſelben durch Abſtammung, Mitbelehnung u. ſ. w. noch kein Recht hat. Zur Rechtsbeſtändigkeit einer ſolchen Veräußerung eines weltlichen Teutſchen Staates gehört zwar nicht die Einwilligung der Landſtände und Unterthanen [2]), inſofern nicht die Particularverfaſſung das Gegentheil beſtimmt; dafür iſt aber, der Staat

[1]) **Moſer** von der Teutſchen Reichsſtände Landen S. 193. S. 214. f. Derſelbe von der Teutſchen Lehenverfaſſung S. 398. f. **Reuß** Teutſche Staatscanzley Th. IV. S. 381.

[2]) *Struben* de ſtatuum provincialium origine et praecipuis iuribus §. 17.; in obſerv. iur. et hiſt. obſ. IV. *Biener* de natura et indole dominii §. 42. S. 222. f. *Schmalz* diſſ. de iure alienandi territoria absque conſenſu ſtatuum provincialium principibus Germaniae competente. Rintel. 1786. 8. Dagegen **Poſſe** über das Einwilligungsrecht Teutſcher Unterthanen in Landesveräußerungen, bey Gelegenheit des vorgeweſenen Vertauſches der Baierſchen Lande; in **Häberlins** Nachrichten von den bey der Reichsverſammlung und den Reichsgerichten erſcheinenden Schriften, St. VII. *Io. Aug. Hellfeld (Emminghaus)* diſſ. de reſtricta illuſtrium alienandi facultate, maxime quoad allodia avita. Ienae 1747. cap. III. §. 39. *Ziegler* de iuribus majeſt. lib. IV. §. 28. Vergl. **Moſer** von der Reichsſtände Landen §. 12. S. 311.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Staat mag nun lehenbar oder allodial ſeyn, die Einwilligung aller derjenigen, welchen vermöge ihrer Abſtammung, oder aus irgend einem andern Grunde ein Succeſſionsrecht zuſteht, immer erforderlich [3]). Daſſelbe gilt auch von der Einwilligung des Kaiſers, wenn das Territorium reichslehenbar iſt [4]). 2) Verfügung der Reichs-Staatsgewalt, wodurch nicht nur in den vorigen [5]), ſondern auch in den jetzigen Zeiten [6]) die Landeshoheit zuweilen erworben iſt. 3) Verjährung, wozu, wenn von weltlichen Teutſchen Staaten gegen einander die Rede iſt, nicht gerade die unvordenkliche Verjährung nöthig iſt. Schon die 30jährige Verjährung müßte als hinreichend betrachtet werden [7]).

Anmerk. Kennt man die Erwerbungsarten der Landeshoheit, ſo weiß man auch, wie ſie verlohren geht. Indeſſen kann auch noch die Landeshoheit zur Strafe, vermöge einer Erklärung der

[3]) Bey Veräußerung einzelner Theile des Territoriums halten viele, wiewohl ohne Grund, den agnatiſchen Conſens nicht für nothwendig. *Itter* de feudis imp. cap. 22. §. 3.

[4]) Zuweilen iſt bey Veräußerungen außer der kaiſerl. Einwilligung auch die des Corps der Reichsſtände erforderlich, ſ. oben §. 20. S. 20.

[5]) Inſtr. pac. Osnabr. art. X. §. 2. 3. 6. 7. art. XI. §. 1–6. art. XII. art. XIII. art. XV.

[6]) S. Deputations-Hauptſchluß vom 23. Nov. 1802.

[7]) Vergl. Moſer von der Landeshoheit überhaupt S. 88. *Mich. Graſs* diſſ. de praeſcriptione ſuperioritatis territorialis adquiſitiva. Tub. 1727. 4.; in Moſers diſſert. misc. iur. publ. S. 333. f.

[library stamp]

der ReichsStaatsgewalt, verlohren werden [8]). Die aber von der Felonie im Longobardiſchen Rechte enthaltenen Grundſätze können auf die Teutſchen lehenbaren Staaten nicht angewandt werden [9]).

[8]) S. unten Criminalgewalt.

) Moſer von der Teutſchen Lehenverfaſſung S. 397. f. *G. L. Boehmer* principia iuris feudalis §. 498. f.

IVter Abſchnitt,

Von dem Antritte der Landesregierung und der Verbindlichkeit des Regierungsnachfolgers aus den Handlungen des Vorfahren.

§. 39.

I. Antritt der Landesregierung [1]).

In den weltlichen Staaten Teutſchlands geſchieht der Antritt der Landesregierung ſogleich nach angefallener Succeſſion [2]). Hierauf erfolgt die Huldigung (§. 18), wogegen dann auch der neue Regent die LandesGrundverfaſſung zu beſtätigen pflegt [3]). Der Landesherr kann ſich, wenn er nicht durch

[1]) Moſers Staatsrecht Th. XVIII. S. 471–492.

[2]) In einem geiſtlichen Staate nach Annahme der ruhig vollbrachten Wahl oder Poſtulation. Moſers perſönliches Staatsrecht Th. II. S. 3. *Koch* ſanctio pragmatica germanorum illuſtrata S. 221. Note 43. — Ueber die geiſtlichen Wahlcapitulationen ſ. Poſſe über die Rechtsbeſtändigkeit der Wahlcapitulationen catholiſchgeiſtlicher Teutſcher Fürſten in Bezug auf die Landeshoheitsrechte im Weltlichen. Gött. 1784. 4 Derſelbe über Grundherrſchaft und Wahlcapitulationen der Teutſchen Domſtifter. Hannover 1787 8. *Schmidt* theſaur. iuris eccleſ. T. II. n. 19. *Buder* de capitulationibus epiſcoporum. Ienae 1737.; in opuſc.

[3]) Moſer von der Reichsſtände Landen S. 1158. f. Deſſelben perſönliches Staatsrecht Th. II. S. 10. 14.

durch die beſondere Landesverfaſſung hierin eingeſchränkt iſt, den Ort zu ſeiner Reſidenz [4]) wählen, den er für gut findet. Eben ſo hängt auch die Einrichtung ſeines Hofſtaates von ſeiner Willkühr ab [5]). Von den aus den ältern Zeiten in den einzelnen Teutſchen Staaten noch vorhandenen Erb-Hofämtern [6]) wird faſt nie Gebrauch gemacht.

Anmerk Von den Titulaturen, welche die Landesherren ſowohl von ſich gebrauchen, als von anderen erhalten [7]).

§. 40.

14. 35. de *Ickſtadt* vindiciae poteſtatis territorialis adverſus capitulationum, compactatorum et litterarum reverſalium abuſus in imperii principatibus inolescentes. Monachii 1759.; in opusc.

[4]) Moſers perſönliches Staatsrecht Th. 2. S. 72. Deſſelben Zuſätze zum neuen Teutſchen Staatsrecht Th. II. S. 355. *Stryck* de ſanctitate reſidentiarum. Halae 1697. 1739. 4.

[5]) Moſers perſönliches Staatsrecht Th. II. S. 82. Fried. Carl v. Moſers Teutſches Hofrecht. Frankf. und Leipzig 1754. 1755. 2 Th. 4.

[6]) *Buder* de feudis officialium hereditariorum procerum ac provinciarum germaniae; in opusc. S. 201. f. Nic. Anton Heuſſers hiſt. juriſt. Abh. von den Erz- und ErblandHofämtern des Erzſtifts Mainz. 1789. 4.

[7]) Lünigs Titularbuch mit einer Vorrede herausgegeben von Jenichen. Leipz. 1750. 8. Moſer von den Teutſchen Reichsſtänden S. 425 651. 788. 795. 912. Deſſelben perſönliches Staatsrecht Th. II. S. 39 44. 47. Ebendeſſelben auswärtiges Staatsrecht S. 219. 241. 252 256. Pütters Anleitung zur juriſtiſchen Praxis, 3te Zugabe S. 54. Biſchofs Lehrbuch des T. Canzleyſtyls T. I. S. 381. f.

§. 40.

II. Vormundſchaftliche Regierung [1]).

Sollte der auf die eine oder die andere Weiſe beſtimmte Landesregent das zum wirklichen Antritte der Landesregierung erforderliche Alter noch nicht erreicht haben: ſo muß es zu einer vormundſchaftlichen Regierung kommen, welche in den Erbſtaaten [2]) Teutſchlands in Verträgen (Familien- oder Landes- oder Particulärverträgen d. h. ſolchen, die ſich nur auf einzelne Vormundſchaften erſtrecken), Teſtamenten, in unmittelbarer geſetzlicher Dispoſition [3]), und ſelbſt in obrigkeitlicher Beſtellung, (wel-

Reuß Staatscanzley Th. XXI. S. 398. und deſſelben Deductions- und Urkundenſammlung Bd. IV. S. 324.

[1]) Moſers Staatsrecht Th. XVII. S. 169 - 556. Th. XVIII. S. 1 - 470. Deſſen perſönliches Staatsrecht Th. I. S. 288 - 609. Deſſelben Zuſätze zum neuen Staatsrechte Band II. S. 337. *Chr. Dan. Praetorius* de illuſtri tutela, praecipue in Imperio Germ. Erlangae 1763. H. F. C. v. Lynkers Abhandlung von der Vormundſchaftsbeſtellung bey Privat- und erlauchten Perſonen. 1790. 1791. 2 Th. 8. *Otto Graebe* obſervationes de tutela et cura principum. Rintel. 1796. 8.

[2]) In einem geiſtlichen Staate führt das Domcapitel die vormundſchaftliche Regierung, welchem während der Sedisvacanz die Verwaltung der Regierung zukommt. Inſtr. pac. Osnabr. art. V. §. 17. *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 760. *Io. Iac. Ioſ. Sündermahler* opuſc. Nr. 10. S. 493. *Frid. Ern.* Comitis de *Schoenburg* diſſ. de epiſcopo minorenni. Ienae 1769. 4. Moſers perſönliches Staatsrecht Th. I. S. 175.

[3]) Für die Churſtaaten beſtimmt die goldene Bulle Cap.

(welche von einem der beiden höchſten Reichsgerichte geſchieht [4]), ihren Grund haben kann.

Bey den StaatsVormundſchaften müſſen in Rückſicht der Confirmation [5]), der Caution, der Errich-

Cap. VII. §. 4. "Si principem electorem ſeu eius primogenitum aut filium ſeniorem laicum mori, et heredes maſculos, legitimos, laicos, *defectum aetatis patientes* relinquere contingeret, tunc *frater ſenior eiusdem primogeniti, tutor eorum et adminiſtrator exiſtat*, donec *ſenior* ex iis *legitimam aetatem* attigerit, quam in principe electore *decem et octo annos completos* cenſeri volumus, et ſtatuimus perpetuo haberi: quam dum exegerit, ius, vocem et poteſtatem et omnia ab ipſis dependentia tutor ipſe ſibi totaliter cum officio teneatur protinus aſſignare." **Gerſtlachers** Handbuch der Reichsgeſetze Th. X. S. 1795. f. Ueber die Colliſion der **geſetzlichen** und **teſtamentariſchen** Vormundſchaft in den Churfürſtenthümern ſ. *Tob. Oelhafen* repraeſentat. reip. Germ. Norimb. 1657. S. 383 - 604. woſelbſt mehrere über dieſen Gegenſtand gewechſelte Streitſchriften anzutreffen ſind; ferner *Arumaei* diſcurſ. iur. publ. vol. III. p. 30. und *Fritſchii* exercit. iur. publ. P. I. S. 1.

In den **NichtChurländern** ſpricht für die Vormundſchaft der **Mutter** nicht nur das gemeine Recht, ſondern auch das Reichsherkommen; auch iſts keinesweges immer nöthig, daß ihr einer der nächſten Agnaten als **Contutor** zugeordnet werde.

4) Denn die dem Kaiſer über die Reichsunmittelbaren zuſtehende Obervormundſchaft, wird von den beiden höchſten Reichsgerichten ausgeübt. S. unten Policeygewalt. S. auch *Io. Frid. Fleiſchmann* de tutela dativa perſonarum illuſtrium. Argentorati 1713. 4. **Malblanks** Anleitung zur Kenntniß der Reichs- und ProvincialGerichtsverfaſſung Th. IV. S. 44. f.

5) **Majers** Teutſche Staatsconſtitution Th. II. S. 510. zum wenigſten müßte doch immer eine Notification geſchehen.

Errichtung eines Inventariums, des Vormundſchaftseides, und, auf den Fall die Mutter zur Vormundſchaft gelangt, der Verzichtleiſtung auf die zweyte Ehe und auf das Vellejaniſche Senatusconſult, die im Römiſchen Rechte und vorzüglich in den Reichsgeſetzen [6]) enthaltenen Vorſchriften, welche für die mittelbaren Unterthanen Teutſchlands verbindlich ſind, gleichfalls beobachtet werden [7]), bis eine beſondere Ausnahme dargethan werden kann. Auch kann ſich der Vormund von Ablegung der Rechnung keineswegs befreyet erachten, wiewohl dabey nicht ganz ſo, wie bey Privatvormundſchaften, verfahren zu werden pflegt.

Da der Vormund während der Minderjährigkeit die Regierung des Landes allein führt: ſo werden dadurch auch die demſelben zu beweiſenden Ehrenbezeugungen, die Art und Weiſe der Ausfertigungen beſtimmt; daraus ergibt ſich auch die Ungültigkeit der von dem Minorennen vorgenommenen Handlungen, welche auf die Regierung des Landes ſelbſt Beziehung haben.

Unter den verſchiedenen Beendigungsarten der Vormundſchaft verdienen hier beſonders bemerkt zu werden: 1) erlangte Volljährigkeit, welche bey den Churfürſten nach zurückgelegtem 18ten Jahre [8]), bey den übrigen Landesherren aber

[6]) Reichs-Policeyordnung von 1577. tit. 32. §. 1–3. Concept der C. G. O. Th. I. Tit. 94. und Tit. 34. §. 13. Moſers Staatsrecht Th. XVIII. S. 299.

[7]) Gerſtlacher a. a. O. S. 1786.

[8]) G. B. Cap. VII. §. 4. (oben Note 3.).

aber [9]) erſt nach geendigtem 25ſten Jahre eintritt, wenn nicht etwa vermöge beſonderer kaiſerlicher Privilegien, Familiengeſetze und der Obſervanz ein früherer Termin angenommen werden muß. 2) Die vom Kaiſer, als oberſtem Vormunde der Unmittelbaren, ertheilte Volljährigkeitserklärung (conceſſio veniae aetatis) [10]), welcher allerdings ſämmtliche noch nicht großjährige Landesherren zur Antretung der Landesregierung bedürfen [11]).

Obgleich eine vormundſchaftliche Regierung ordentlicher Weiſe nur durch den Abgang der Majorennität hervorgebracht wird: ſo muß ſie doch gleichfalls, ohne alles Bedenken, faſt unter denſelben Modificationen, Statt finden, wenn der Landesregent nach angetretener Regierung in einen ſolchen Gemüthszuſtand geräth, der ihn zur ferneren Ausübung der Regierung gänzlich untüchtig macht [12]).

Aber

9) *Carl Frid. Gerſtlacher* de maiori ſtatuum imperii aetate antiquiſſima, antiqua et hodierna. Francof. 1755. *Io. Mich. Dahm* de maiori perſonarum illuſtrium aetate. Mogunt. 1757.

10) Reuß T. Staatscanzley Th. XIII. S. 410.

11) Reuß a. a. O. Th. III. S. 307. Th. VII. S. 210. *God. Dan. Hoffmann* de iure Imperatoris circa veniam aetatis principum. Tub. 1754. Hanzelys Anleitung zur neueſten Reichshofrathspraxis §. 1480.

12) Reuß a. a. O. Th. XIX. S. 1-82. Koppes Magazin für die geſammte Rechtsgelahrtheit, Jahrg. I. St. 2. Rechtfertigung der Landſtände der Grafſchaft Lippe in Betreff des Verfahrens bey der Gemüthskrankheit ihres Landesherrn, von Hoffbauer. Bielefeld 1795. Häberlins Staatsarchiv Heft III. S. 274. Ueber den beym Reichscammergerichte vorgekommenen Neuwiediſchen Fall, der

 ſo

Aber weder der Kaiſer allein, noch vielweniger die höchſten Reichsgerichte ſind berechtiget, diejenigen Landesherren, die ihren Pflichten kein Genüge leiſten, und ihre Unterthanen gegen die Reichs- und LandesGrundgeſetze bedrücken, oder ſich in große Schulden ſtürzen, durch anzuordnende Vormundſchaften, Adminiſtrationen, Debitcommiſſionen [13]), oder auf irgend eine andere Art, von der Landesregierung proviſoriſch zu ſuſpendiren, oder wohl gar ſie derſelben gänzlich verluſtig zu erklären. Zur Rechtsbeſtändigkeit einer ſolchen Handlung wird die Uebereinkunft der Inhaber der Reichs-Staatsgewalt erfordert [14]).

§. 41.

ſo vieles Aufſehen gemacht hat, ſ. Häberlins Staatsarchiv Heft V. Nr. 7. S. 114. Heft XI. S. 310. (darin findet ſich der Vortrag des Hrn. Correferenten Frh. v. Fahnenberg). Heft XII. S. 396. Heft XIII. S. 20. (Votum des Referenten Hrn. v. Globig) Heft XVI. S. 397. Heft XIX. S. 273. (Votum des Hrn. v. Balemann) Heft XXIII. S. 308. Malblanks Anleitung u. ſ. w. Th. IV. S. 52. f.

Die Anordnung einer Vormundſchaft wegen eines erwieſenen Blöd- oder Wahnſinnes des Landesregenten iſt den höchſten Reichsgerichten durch §. 4. Art. 1. der Wahlcapitulation (oben §. 19. Note 3.) nicht genommen. Moſers perſönliches Staatsrecht Th. I. S. 664. Dagegen: Erläuterung des dritten und vierten Paragraphen des erſten Artikels der Wahlcapitulation (von Hoffmann) 1794.

13) *Io. Dan. Henr. Muſaeus* de iure commiſſionum, quae in concurſu illuſtrium ſolent conſtitui. Goettingae 1774. Moſer vom reichsſtändiſchen Schuldenweſen. Frankf. 1774. und 1775. 2 Th. 4.

14) Wahlcapitulation Art. I. §. 4. (§. 19. Note 1.)

§. 41.

III. Kaiſerliche Belehnung.

Wenn die Landesherren die Regierung des Staates angetreten haben, und derſelbe reichslehenbar iſt, müſſen ſie beym Kaiſer, welcher in ſeinem und des Reichs Namen die oberſte Lehenherrſchaft verwaltet (prodominus), um die Ertheilung der Belehnung nachſuchen, wozu ſie auch in dem Falle verbunden ſind, wenn die Perſon des Reichsoberhauptes verändert wird. Befindet ſich der Regierungsnachfolger noch unter Vormundſchaft: ſo liegt dem Vormunde dieſelbe Verbindlichkeit zur Nachſuchung um die Belehnung ob; der Landesherr iſt aber nachmals, wenn er, nach erlangter Großjährigkeit, die Regierung des Staates ſelbſt übernommen hat, zur Wiederholung der Belehnung nicht verbunden [1]).

In-

[1]) Wahlcap. Art. XI. §§. 5. 6. "Wenn auch ein Churfürſt, Fürſt oder ſonſt unmittelbarer Stand und Lehenmann des Reichs mit Tode abgeht, und minderjährige Leibeserben hinterläßt, ſo ſoll der Vormund nach angetretener wirklicher Adminiſtration der Tutel oder Curatel, ihre, der Minderjährigen, von dem Reiche habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag wirklich ſuchen, und bey der darauf folgenden Belehnung das gewöhnliche iuramentum fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten, an welche der Vormünder Empfangung und eidliche Verſprechung die Minderjährigen ſelbſt, nach erlangter Pubertät und reſpective Majorennität, dergeſtalt gebunden ſeyn ſollen, als wenn ſie, Minderjährige, berührte Regalien und Lehne nach übernommener Regierung ſelbſten empfangen, und den Lehenseid erſtattet hätten. Dagegen ſollen und wollen wir ſie Minderjährige

Inſofern nicht von Ertheilung der erſten Belehnung, ſondern von Erneuerung derſelben die Rede iſt, muß von den Reichsvaſallen binnen Jahr und Tag [2]) das Schreiben wegen der Lehenmuthung (recognitio feudi) dem oberſten Reichslehenhofe [3]) mit allen erforderlichen Beylagen [4]) übergeben werden. Dieſer faßt darüber für

ſich

rigen, nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität, zu anderweitiger Empfängniß ſolcher Lehen und Regalien, wie auch Leheneide nicht anhalten, ſondern ſie bey obgedachter erſten, denen Vormündern ertheilten Belehnung allerdings laſſen."

[2]) Ordnung des kaiſerl. Regiments von 1521. §. 21. Wahlcap. Art. XI. §. 5. Inſtr. pacis Osnabr. art. V. §. 21. Moſers R. H. R. Proceß Th III. S. 489-496. Hanzelys Anleitung zur neueſten R. H. R. Praxis Th. II. S. 763. Not. ** — Iſt wegen der mit der Perſon des Kaiſers vorgegangenen Veränderung eine Lehenerneuerung nöthig, ſo läuft der geſetzliche Termin bey den Thronlehen von Zeit der Krönung des neuen Kaiſers, bey den geringern Lehen aber von Zeit des in Erfahrung gebrachten Todes des Kaiſers. Erfolgt hingegen die Lehenerneuerung wegen der auf Seiten des Vaſallen vorgegangenen Veränderung, ſo wird der Termin bey den weltlichen Vaſallen von Zeit der angefallenen Succeſſion, bey den geiſtlichen aber von der angenommenen Wahl oder Poſtulation gerechnet. Wegen des Rechts der Reichsvicarien, Belehnungen zu ertheilen, ſ. unten.

[3]) Dieſer iſt der kaiſerliche Reichshofrath, von welchem im 2ten Buche gehandelt werden wird.

[4]) R. H. R. Ordnung Tit. III §. 8. Es ſollen auch die Agenten und Procuratores, ſo oft ſie die Reichslehen zu empfahen, oder von neuem zu empfangen

an-

ſich allein die Entſcheidung, wenn auch er die Belehnung ertheilt, ſonſt aber überläßt er, nach abgeſtattetem Gutachten, dem Kaiſer die Entſchließung [5]). Sollte der Reichsvaſall in der geſetzlich beſtimmten Zeit die Lehenrequiſition nicht gehörig vornehmen, oder die Belehnung nicht empfangen können oder wollen, ſo muß er um ein Lehenindult nachſuchen [6]), wofür, nach Ablauf des Jahrs, eine nach der Beſchaffenheit der Lehen verſchiedene Sum-

anſuchen, neben ihrem Suppliciren, den letzten kaiſerl. ausgefertigten OriginalLehenbrief, oder in churfürſtl. Maynziſcher zu Speier an Cammergerichtscanzley vidimirte, oder von des R. H. Canzley Regiſtratoren collationirte glaubhafte Copias einliefern; zu dem, wann einer, etliche, oder alle, deren Namen in vorigen Lehenbrief einverleibt, Tods verſchieden, alsdann genugſame Beweisthum und glaubliche Atteſtationes, in welchem Jahr, Monath und Tag, wann ſich deren jedweder Todesfall zugetragen, angezeigt wird, gleichfalls mit beylegen, wie nahe auch der anſuchende Lehenfolger ſolchem vorigen verwandt, ausdrücklich vermelden, und dann die nothwendige Gewalt zu Leiſtung des Leheneides zu gleicher Zeit und alles auf einmal produciren." Gemeiner Beſcheid von 1776. §. 4. Wahlcap. Art. XI §. 2. "dabey auch dieſelben mit der Edition der alten pactorum familiae nicht beſchweren." Hanzely a. a. O. S. 766 f Moſer a. a. O. S. 517. *Crameri* ſyſtema proceſſus imperii § 1371.

5) Zuweilen bittet man um einen Muthſchein über die wirklich geſchehene Requiſition. Moſers R. H. R. Proceß Th. III. S. 663. Deſſen Lehenverfaſſung S. 245.

6) Moſers R. H. R. Proceß Th. III. S. 652. §. 154. 156.

Summe monathlich bezahlt werden muß [7]). Bevor es jedoch zur Empfangung der Reichsbelehnung kommt, die entweder vom Kaiſer ſelbſt (Reichs-Thronlehen), oder von dem Reichs-Hofrathe (kleinere Reichslehen) ertheilt wird, müſſen von den Vaſallen einige Lehenabgaben, die nach den Lehen und andern Umſtänden verſchieden ſind, berichtiget werden. Dahin gehören: 1) die Gebühren für die Expedition des Lehenbriefes. 2) Die eigentliche Lehentaxe (taxa feudalis), welcher die Nicht-Thronlehen allein unterworfen ſind [8]). Sie iſt nach der Beträchtlichkeit der Lehen verſchieden und ein- für allemal beſtimmt. Sie wird in das Reichs-Hofcanzley-Taxamt entrichtet. 3) Die Gebühren ſowohl für Hofbeamten, als für die niedere Hofdienerſchaft (baſſe cour) [9]), welche nur allein bey

7) Bey Thronlehen monathlich 15 Fl. und bey Graf- und Herrſchaften 10 Fl. Moſer a. a. O. §. 159. f. Reuß T. Staatscanzley Th. XXIII. S. 254.

8) Erneuerte Reichs-Hofcanzley-Taxordnung von 1659. in *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 1044. "Hierbey iſt zu wiſſen, daß die Teutſchen fürſtlichen Belehnungen keinen Tax, ſondern nur allein die Hofämter bezahlen."

9) *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 1046. u. 1047. Vorzüglich von dieſen Gebühren, und nicht von der eigentlichen Lehentaxe iſt auch zu verſtehen Wahlcap. Art. XVII. §. 9. "In der Lehentaxe aber wollen wir bey der Verordnung der goldenen Bulle (Cap. 29. §. 2.), vermöge deren von einer Belehnung, wenn gleich verſchiedene Lehen empfangen werden, mehreres nicht, als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben, und darwider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung, ohne der Stände Willen, aufkommen laſſen." Aber dieſe Stelle iſt nicht immer genau beobachtet worden. Moſer von der Teutſchen Lehenverfaſſung S. 319.

bey den Thronlehen, mit Ausnahme der Churfürſtenthümer [10]), vorkommen; und endlich 4) die Laudemial- und Anfallsgelder. Erſtere beſtimmt und erhält der Reichs-Hofrath, uud letztere, welche gewöhnlich die Hälfte davon betragen, verlangt die Reichs-Hofcanzley in den Fällen, worin Laudemium bezahlt wird. Der Reichs-Hofrath iſt aber über die Fälle, in welchen dieſe Abgaben zu entrichten ſind, wie auch über deren Größe, mit den Reichsvaſallen in bedeutende Streitigkeiten verwickelt, die als eine ſtark mitwirkende Urſache der mehr und mehr abkommenden Reichsbelehnungen betrachtet werden müſſen, und die nicht wohl anders, als durch eine neue Legislation beygelegt werden können, da gegen die von jedem Theile gemachte Auslegung der von den Laudemien und Anfallsgeldern handelnden Stelle der Wahlcapitulation [11]) allerdings erhebliche Einwendungen vorgebracht werden können.

Zur

[10]) Goldene Bulle Cap. XXIX. §. 1. "Decernimus, ut principes electores, dum feuda ſua ab Imperatore recipiunt, ad dandum vel ſolvendum aliquid nulli penitus ſint adſtricti." Aber die Geſchenke an die niedere Dienerſchaft pflegen ſie doch wie die übrigen Fürſten zu entrichten.

[11]) Art. XVII. §. 10. "Vielweniger die Churfürſten, Fürſten und Stände mit den Laudemien und Anfallsgeldern von den Lehen, damit ſie allbereit coinveſtirt geweſen, oder ſonſt mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beſchweren, noch beſchweren laſſen. Joh. Heinr. Eberhards Betrachtungen über die Laudemien, beſonders in Beziehung auf die kaiſerliche Wahlcapitulation. Wittemb. und Zerbſt 1771. 8. Moſers Zuſätze zum Staatsrechte Th. II. S. 150. f. Ueber die

Zur Empfangung der Belehnung wird übrigens die perſönliche Gegenwart der Vaſallen in keinem Falle erfordert, ſondern dazu iſt ein Bevollmächtigter hinreichend [12]). Nach vollbrachter Belehnung, welche vorzüglich bey den Thronlehen aus verſchiedenen Gründen [13]) immer mehr und mehr in Abnahme gerathen iſt, muß der Lehenbrief, mit

die noch deutlichere Beſtimmung der kaiſerl. W. C. Art. XVII. §§. 18. 19. (jetzt 9. 10.) die Lehentaxen bey ReichsThronbelehnungen betreffend. Bayreuth 1790. Ueber die Irrungen, welche in Anſehung der Reichsbelehnungen überhaupt, und der coram throno insbeſondere u. ſ. w. obwalten. Nürnberg 1791. 4. Reuß Staatscanzley Th. XXII. S. 318-347. Th. XXIII. S. 218-263. Journal von und für Teutſchland. Jahrgang VIII. 1791. St. VII. S. 564. f. *Io. Conr. Gottl. Reuſs* comment. de controverſia ſuper inveſtituris feudorum throni noviſſime mota. Stuttgard. 1794. 4. Häberlins Repertorium des Teutſchen Staats- und Lehenrechts Th. III. S. 259. — Ueber die Befreyung der Churfürſten von den Laudemial- und Anfallsgeldern in Rückſicht der Churländer ſ. *Cramer* ſyſtema proceſſus imperii §. 2354. Moſer von der T. Lehenverfaſſung S. 282.

[12]) Gemeiner Beſcheid des R. H. R. vom 28ſten Aug. 1688. "daß von Churfürſten und Fürſten zu Empfahung der Lehen ihre vornehme Miniſtri aus dem Herrn- oder Ritterſtande zum kaiſerlichen Hofe geſchickt und abgeſendet werden." *Schmauſs* corp. iur. publ. p. 1098. Wahlcap. Art. XI. §. 4. "beſonders auch den geiſtlichen Chur- und Fürſten keine Maaß vorſchreiben, ob dieſelbe zu Empfangung ihrer Reichslehen vor dem kaiſerlichen Throne geiſtliche ex gremio capitulorum oder weltche Bevollmächtigte abzuſchicken, für gut finden mögen."

[13]) Reuß Staatscanzley a. a. O.

mit dem vorigen übereinſtimmend, ausgefertiget werden [14]).

§. 42.

Verbindlichkeit des Regierungsnachfolgers aus den Handlungen ſeines Vorfahren [1]).

Der Nachfolger in der Regierung muß alle diejenigen Handlungen, die ſein Vorfahr vermöge der

[14]) Wahlcap. Art. XI. §. 1. "Wir ſollen und wollen auch die Lehen und Lehenbriefe den Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs und anderen Reichsvaſallen, jedesmal nach dem vorigen Tenor, in ſo weit nicht die inzwiſchen von Seiten derſelben vorgekommenen beſonderen Umſtände eine andere Einrichtung erfordern, unweigerlich und aller Contradiction ungehindert, (als welche zum rechtlichen Austrage zu verweiſen) wiederfahren laſſen." §. 8. "und ſollen auch die Lehenbriefe — — bey keiner anderen, als der Reichscanzley ins künftige ertheilet und ausgefertiget werden."

[1]) *Io. Peter* de *Ludwig* opuſc. miſcell. T. I. S. 539-646. Joh. Wilh. v. Göbels Helmſtädtiſche Nebenſtunden Stück III. *Frid. Lud.* de *Berger* opuſc. miſcell. iur. publ. S. 224. *Crameri* opuſc. T. II. nr. 3. S. 42. T. IV. nr. 14. S. 386. Deſſen ſupplementum opuſc. nr. 13. S. 665. Deſſelben Nebenſtunden Th. II. S. 501. Th. 116. S. 507. Chriſt. Jacob v. Zwierleins Nebenſtunden Th. I. Abh. 3. S. 61-82. Moſers perſönliches Staatsrecht Th. II. S. 212-238. Derſelbe von der Reichsſtände Landen S. 214. Weſtphals Teutſches Staatsrecht Abh. 16. S. 157. *Wolrad Burchardi* diſſ. de hereditate quadruplici ſ. de genere bonorum quadruplici in ſucceſſionibus illuſtrium a ſe invicem ſeparando quod attinet ad excluſionem foeminarum et obligationem ſucceſſoris praeſtandi facta anteceſſoris. Marb. 1754. Reuß Deductio

H

der Landeshoheit, alſo in der wahren Regenten-qualität, vorgenommen hat, anerkennen und erfüllen [2]); es ſey denn a) daß jener dabey die durch allgemeine oder particuläre Grundgeſetze und Obſervanzen gezogenen Grenzen ſeiner Macht überſchritten, oder, in Ermangelung ſolcher poſitiven Beſtimmungen, gegen die Wohlfahrt des Staates offenbar gehandelt hätte, worüber es jedoch zu einer gerichtlichen Unterſuchung und Entſcheidung kommen kann; oder b) daß die eingegangenen Verbindlichkeiten bloß auf die Lebenszeit des Regenten beſchränkt geweſen wären; oder daß ſie c) von der Beſchaffenheit wären, daß er ſie ſelbſt zu jeder Zeit hätte widerrufen können. Die Erfüllungsverbindlichkeit des Regierungsnachfolgers in Rückſicht der Regentenhandlungen bleibt aber immer ganz dieſelbe, der Staat mag allodial, oder lehenbar ſeyn; der Staatsfolger mag zugleich die Privatverlaſſenſchaft ſeines Vorfahren erhalten, oder ſie gänzlich ausgeſchlagen haben; derſelbe mag Sohn, oder

ductions- und Urkundenſammlung Bd. I. S. 269. Ideen über das Herzoglich Sachſen Coburg-Saalfeldiſche Hausgeſetz (von 1802) über die Nichtverbindlichkeit der Regierungsnachfolger die Schulden und Veräußerungen der Regierungsvorfahren anzuerkennen. Leipz. 1802. 8. Vorzüglich aber von **Kamptz** Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürſten aus den Handlungen ſeines Vorfahren. 1800. 8. Hierin iſt dieſer ſehr wichtige Gegenſtand, der wegen des Abgangs allgemeiner geſetzlicher Entſcheidungen mit vielen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, mit Scharfſinn und Gelehrſamkeit behandelt.

[2]) Vergl. Schreiben des Kaiſers Franz II. an die Churfürſten wegen der Preuſſiſchen Occupationen in Franken vom 7ten Sept. 1796, in **Häberlins** Staatsarchiv Heft IX. Nr. 1.

oder Seitenverwandter ſeines Vorgängers ſeyn, da überhaupt die coexiſtirende Eigenſchaft des Privaterben auf den Regierungsnachfolger, als ſolchen, keinen mehrenden, und der Abgang derſelben keinen mindernden Einfluß hat, auch der Sohn und der Seitenverwandte ſich in dieſer Hinſicht völlig gleich ſtehen, und daher jener, ſo gut wie dieſer, zur Ausſchlagung der Privaterbſchaft vollkommen berechtiget iſt, wogegen auch das berühmte Longobardiſche Lehengeſetz [3]) nicht angeführt werden kann, da dieſes auf die mit Landeshoheit verſehenen Territorien Teutſchlands durchaus keine Anwendung findet [4]). Der Staatsnachfolger, er mag nun ſeyn, wer er immer will, muß die gültigen Staatshandlungen auch gerade in der Maaße erfüllen, in welcher der Vorfahr in der Regierung ſelbſt dazu verbunden war, ohne daß die Einrede der zuerſt vorzunehmenden Excuſſion der Privatverlaſſenſchaft vorgeſchützt werden dürfte. Indeſſen kann doch, um die Befriedigung zu leiſten, die Subſtanz des Landes ſelbſt nicht angegriffen werden. Die Befriedigung muß daher allein aus den Staatseinkünften erfolgen.

Was hingegen die **Privathandlungen** des Regierungsvorfahren betrifft, zu welchen auch dieieni

[3]) II. f. 45.

[4]) **Pütters** Rechtsfälle Band II. Th. 3. Bed. 220. von **Kamptz** Verſuch über das Longobardiſche Lehengeſetz II. f. 45. Göttingen 1794. 8. S. 84–106. **Poſſe** über die Sonderung der Staats- und Privatverlaſſenſchaft S. 208. *Ludolf* Symphor. conſult. T. I. p. 185. Deſſelben introductio iuris primog. in app. p. 321. Dagegen G. L. **Böhmers** Rechtsfälle Th. III. Abth. II. Nr. 215.

jenigen gerechnet werden müſſen, die zwar von ihm als Landesherrn vorgenommen worden ſind, welche aber wegen Ueberſchreitung der verfaſſungsmäßigen Befugniſſe als Staatshandlungen nicht betrachtet werden können: ſo iſt der Staatsfolger nur in dem Falle dieſelben anzuerkennen und zu erfüllen verbindlich, wenn er die Privatverlaſſenſchaft zugleich angetreten hat. Auch müßte er ſodann, der richtigern Theorie zufolge, nicht angehalten werden, dafür mit Staatseinkünften irgend einer Art ſubſidiariſch zu haften. Durch Ausſchlagung der Privaterbſchaft wird aber der Nachfolger von der Verbindlichkeit, die Privathandlungen zu erfüllen, immer gänzlich befreyet, wenn nicht etwa dadurch zugleich das Wohl des Staates oder der regierenden Familie wirklich befördert worden iſt [5]), oder vorhergegebene Einwilligung dargethan werden kann.

[5]) Pütters Rechtsfälle Band II. Th. 1. Bed. 219. *Crameri* obſervationes iur. T. III. obſ. 859. Moſer vom reichsſtändiſchen Schuldenweſen B. I. S. 150. 275. 325. B. II. S. 30.

Vter

Vter Abſchnitt,
Von den Landſtänden [1]).

§. 43.
Begriff von den Landſtänden und ihr Verhältniß gegen den Landesherrn.

Unter Landſtänden, die wir in vielen einzelnen Teutſchen Staaten antreffen [2]), deren Entſtehung

[1]) Carl Heinrich Langes hiſt. Prüfung des vermeintlichen Alters der Teutſchen Landſtände. Göttingen 1796. 8. Dagegen Andreas Ludolf Jacobi verſuchte Auflöſung einiger Zweifel über das Alter und die Repräſentationsrechte Teutſcher Landſtände. Hannover 1798. 8. *Carl Gottlieb Weber* de vera ordinum provincialium tum in Germania generatim, tum ſpeciatim in Bavariae ducatu, epocha recte conſtituenda. P. 1. et 2. Lipſiae 1797. 4. Verſuch über den Urſprung und Umfang der landſtändiſchen Rechte in Baiern. 1798. 1799. 8. Moſer von der Teutſchen Reichsſtände Landen, deren Landſtänden, Unterthanen u. ſ. w. S. 313-903. und 1385-1521. B. G. Struv vom Urſprunge, Unterſchied und Gerechtſamen der Landſtände in Teutſchland, beſonders im Herzogthum Mecklenburg, mit nöthigen Anmerkungen herausgegeben von C. G. J. (d. h. Chr. Ge. Jargow.) Hamburg 1741. 8. Pütters Beyträge Th. I. Nr. VI. S. 107-133. *Struven* obſervat. iuris et hiſtoriae Germ. nr. IV. Deſſelben Nebenſtunden Th. II. Nr. 10. Möſers patriotiſche Phantaſien Band IV. S. 206. Poſſe über das Staatseigenthum in den Teutſchen Reichslanden und das Repräſentationsrecht der Teutſchen Landſtände. S. 157-248.

[2]) Langes hiſtoriſche Entwickelung der Teutſchen Steuerverfaſſung S. 225.

ſtehung nicht in ſo ſehr frühe Zeiten zu ſetzen, aber auch nicht gerade erſt im XVten oder XVIten Jahrhunderte zu ſuchen iſt, deren Exiſtenz und Rechte im allgemeinen ſelbſt durch Reichsgeſetze garantirt ſind [3]), die, bey allen ihren Fehlern und Mängeln, für den Staat dennoch oft von großer Wichtigkeit ſind, verſtehen wir diejenigen phyſiſchen und juriſtiſchen Perſonen, welche, kraft ausdrücklicher particulärer Grundgeſetze oder der Obſervanz, ihres Landeigenthums wegen zur Ausübung gewiſſer Regierungsrechte mitzuwirken, und deswegen zum Sitz- und Stimmrechte auf allgemeinen Landesverſammlungen berechtiget ſind. Das Recht ſelbſt heißt **Landſtandſchaft**. In jener Rückſicht können Landſtände als Theilnehmer der Staatsgewalt betrachtet werden [4]), wiewohl ſonſt jeder einzelne Landſtand die Eigenſchaft eines Unterthans völlig beybehält, auch ſelbſt das ganze Corps der Landſtände auf Unabhängigkeit von der Landeshoheit keinen Anſpruch machen kann, abgerechnet die einmal grundgeſetzlich beſtimmten Fälle der Concurrenz, in welchen ihre Entſchlieſſungen von den Befehlen des Landesregenten durchaus nicht abhängig ſeyn können. Die Entſcheidung der darüber zwiſchen den Ständen und dem Landesherrn entſtehenden Streitigkeiten kommt an die höchſten Reichsgerichte [5]). So wie es

[3]) Inſtr. pac. Osn. art. V. §. 33. art. X. §. 16. Wahlcap. Art. II. §. 3.

[4]) Pütters Beyträge Th. I. Nr. X. S. 179. f. Dagegen Moſer von der Landeshoheit überhaupt S. 207. und von der Reichsſtände Landen S. 839. 896.

[5]) S. unten bürgerliche Juſtizgewalt.

es aber den Landesunterthanen überhaupt unterſagt iſt, ſich in den Schutz auswärtiger Mächte oder anderer Landesherren zu begeben (§. 20. Note 3.): ſo tritt auch dieſes vollkommen bey den Landſtänden ein. Die von andern Staaten übernommene Garantie der landſchaftlichen Verfaſſung [6]) berechtiget nie zu irgend einer Art von Obergewalt über Landesherr und Stände.

§. 44.

Eintheilung der Landſtände und repräſentativer Character derſelben.

Das Corps der Landſtände oder die **Landſchaft** beſteht gewöhnlich aus drey Hauptheilen (Claſſen, Curien, Bänken) [1]): nämlich I) aus Prälaten [2]), wozu die Vorſteher oder Deputirten landſäſſiger geiſtlicher Corporationen, der Biſthümer, Dom= und Collegiatſtifter, Abteyen, Probſteyen, Klöſter, Comthureyen des Teutſchen und Johanniter Ordens, auch ſelbſt der Academien [3]) gerechnet werden. II) Aus Rittern, das heißt Perſonen, welche mit vollem oder analogem Eigen=

[6]) Wegen der Wirtembergiſchen ſ. neue Staatscanzley Th. XIV. S. 155. f.

[1]) Moſer von der Reichsſtände Landen u. ſ. w. S. 411. f.

[2]) Stecks Abh. von der Prälatenbank auf Landtagen; in ſeinen Abh. aus dem Teutſchen Staats= und Lehenrechte. Nr. 5.

[3]) Hauſen von dem Prälatenrechte der Univerſitäten. 1788. 8.; in Koppes Niederſächſiſchem Archiv für Jurisprudenz Bd. I. Nr. VI.

genthumsrechte ſolche allodiale oder lehenbare Güter beſitzen, denen die Landſtandſchaft anklebt [4]), welche gerade zu den vorzüglichſten Vorrechten der Ritter- oder adelich freyen Güter (§. 22.) gehört. Jene beſondere Eigenſchaft der Güter ergibt ſich aus der Landesmatrikel [5]), wiewohl auch noch auf andere Weiſe die Landtagsfähigkeit derſelben dargethan werden kann [6]). Die perſönlichen Vorrechte des Geſchlechtsadels allein können aber die Landſtandſchaft nicht begründen, ſondern es wird immer zugleich der Beſitz eines landtagsfähigen Gutes erfordert. Da die Vorrechte der Rittergüter, in der Regel, auf jeden dritten Beſitzer übergehen (§. 22.): ſo müſſen auch Bürgerliche, inſofern ſie nur nicht überhaupt von der Erwerbung ſolcher Güter verfaſſungsmäßig ausgeſchloſſen ſind, der auf denſelben haftenden Landſtandſchaft theilhaftig werden. Indeſſen werden doch, nach der rechtsbeſtändigen Verfaſſung mehrerer Teutſchen Staaten, von den Beſitzern der landtagsfähigen Güter gewiſſe perſönliche Eigenſchaften [7]) verlangt, wenn ſie zur wirklichen Ausübung der Landſtandſchaft gelangen wollen. Dahin gehören inſonderheit

[4]) *Seger* de coniunctione loci et ſuffragii in comitiis provincialibus cum dominio praediorum nobilium. Lipſiae 1769. *Carl. Chriſt. Kohlſchütter* (praeſ. *Franke*) comment. de iure ſtandi in comitiis provincialibus, Vitebergae 1787. §. 5. S. 14. f.

[5]) Moſer a. a. O. S. 641. f.

[6]) Moſer a. a. O. S. 539. f.

[7]) Moſer a. a. O. S. 500. 525. f. *Leyſer* med. ad P. ſpec. 664. m. 30. 31. Ledderhoſes kleine Schriften Th. I. S. 32.

heit Bekenntniß zur Landesreligion, Indigenat, Adel und zwar zuweilen in der Maaße, daß eine gewiſſe Anzahl Ahnen ſtiftsmäßig bewieſen werden muß. Fehlen daher den Erwerbern der Güter die erforderlichen Eigenſchaften, ſo quieſcirt das Sitz- und Stimmrecht. Durch landſchaftliche Statute allein können aber dergleichen und andere Eigenſchaften von neuem nicht eingeführt werden [8]). — Uebrigens verleihet der Beſitz mehrerer Matriculargüter auch das Recht zu mehreren Stimmen; hingegen Theilung eines Gutes verſchafft kein mehrfaches Stimmrecht. Der antichretiſche Gläubiger iſt zur Ausübung des Stimmrechts nicht befugt: es verbleibt dem Eigenthümer. Mit dem Verluſte des Gutes hört in der Rittercurie auch das Stimmrecht wieder auf; auſſerdem kann man aber, ſelbſt mit Beybehaltung des Gutes, durch begangene Verbrechen [9]), und auf andere Weiſe der Ausübung der Landſtandſchaft verluſtig werden. III) Aus den Deputirten der Städte, die meiſtens in der Landesverſammlung die minder bedeutende Rolle

[8]) Vergl. Aufklärung der Rechtmäßigkeit einer Ausſchließung vom Landtage durch die bey der ritterſchaftlichen Curie eingeführte Ahnenprobe; in einem Berichte über die beym kaiſerl. RCammergerichte von den ſogenannten nicht aufgeſchwornen Mitgliedern der Paderborniſchen Ritterſchaft angebrachte Klage. Wetzlar 1797. Kurze Darſtellung der Unrechtmäßigkeit einer Ausſchließung vom Landtage durch die bey der ritterſchaftlichen Curie eingeführte Ahnenprobe, von Juſtus Friedrich Runde. Göttingen 1796. 4.

[9]) von Bergs juriſtiſche Beobachtungen Theil I. S. 69.

Rolle ſpielen. Stadtrecht an und für ſich verlei-
het noch nicht Landſtandſchaft.

Nicht bloß etwa in der Ritter- ſondern auch in der Prälaten- und StädteCurie haftet die Landſtandſchaft immer auf dem Landeigenthume. Sie iſt daher eben ſo gut wie die Reichsſtandſchaft (§. 57.) ein Realrecht, nur mit dem Unterſchiede, daß es bey dieſer auf reichsunmittelbare Länder, bey jener hingegen nur auf mittelbare Güter ankommt.

Obgleich die Landſtände, ſie mögen aus drey, oder mehr, oder weniger Claſſen beſtehen, als wirkliche Repräſentanten des geſammten Landes nicht betrachtet werden können [10]), wenn man auf ihre erſte Entſtehung und das wahre Fundament ihres Stimmrechtes Rückſicht nimmt: ſo legt ihnen doch die Praxis [11]), welche ſelbſt zuweilen durch ausdrückliche Grundgeſetze unterſtützt wird, einen repräſentativen Charakter dergeſtalt bey, daß ihre Beſchlüſſe, nach erhaltener landesherrlicher Sanction, der Regel nach, auch diejenigen Corporationen, Güter und Menſchen verbinden, welche weder zum Eigenthum der Prälaten und Ritter gehören, noch unter ihrer Gerichtbarkeit ſtehen, noch Mitglieder einer repräſentirten Gemeinheit ſind, wodurch jedoch bey ſolchen Landſtänden, die ihre Pflichten vergeſſen, ſehr leicht äußerſt nachtheilige Folgen entſtehen können.

§. 45.

[10]) Poſſe a. a. O. S. 173. f. S. 200. f.

[11]) Moſer a. a. O. S. 716. Jacobi a. a. O. S. 76. f.

§. 45.

Landtag [1]).

Unter einem Landtage verſteht man die unter landesherrlicher Auctorität gehaltene Verſammlung der Landſtände, um die grundgeſetzlich beſtimmten Landesangelegenheiten in Berathſchlagung zu ziehen und darüber Schlüſſe zu faſſen. Je nachdem nun alle mit Landſtandſchaft verſehene phyſiſche und juriſtiſche Perſonen, oder nur ein Ausſchuß derſelben [2]), zur Verſammlung berufen werden, iſt der Landtag ein allgemeiner oder particulärer. Zur Entſtehung eines Landtages gehört immer Convocation des Landesherrn [3]), von deſſen Willkühr es auch, der Regel nach, abhängt, ob und wann er von dieſem Rechte Gebrauch machen will. Die von den Landſtänden ohne vorgängige landesherrliche Zuſammenberufung veranſtalteten Zuſammenkünfte ſind als bloſſe Privatconvente zu betrachten. Zur Anſtellung derſelben ſind aber Landſchaften, ſo wie andere von der Staatsgewalt genehmigte Collegien, ſolange berechtiget, bis eine beſondere Ausnahme dargethan werden kann. Vergebens beruft man ſich auch auf die Reichsgeſetze

[1]) *Ahasv. Fritſch* de conventibus provincialibus, von Landtagen; in opusc. T. I. P. I. nr. VIII. S. 182-196. *Frid. Ulr. Peſtel* diſſ. de comitiis provincialibus, vulgo Landtagen. Rint. 1732. 4. Moſer a. a. O. S. 1385-1529.

[2]) Großer, kleiner oder engerer Ausſchuß, Rittertag, Verſammlung der Landräthe. Die Ausſchüſſe ſind häufig den Rechten des allgemeinen Landtages nachtheilig geworden.

[3]) *Struben* obſerv. iur. et hiſt. obſ. IV. §. 24.

ſetze [4]), um daraus allgemein die Unrechtmäßigkeit und Unſtatthaftigkeit ſolcher landſtändiſchen Convente zu beweiſen.

Der Landtag wird entweder vom Landesherrn ſelbſt, oder von einem dazu bevollmächtigten Commiſſär eröffnet, welcher den verſammelten Ständen die landesherrlichen Propoſitionen (Poſtulate) mittheilt, die jedoch nicht immer den alleinigen Gegenſtand der Berathſchlagungen ausmachen [5]), indem auch den einzelnen Landſtänden das Recht Motionen zu machen nicht abgeſprochen werden kann. Obgleich der Landesherr, als ſolcher, den landſtändiſchen Sitzungen nicht beyzuwohnen befugt iſt, damit die ſo nöthige Stimmfreyheit nicht zu ſehr eingeſchränkt werde: ſo würde er ſich doch, wenn ſich

[4]) Wahlcapitulation Art. XV. §. 3. "Auch nicht gutheißen, noch zugeben, daß die Landſtände die Diſpoſition über die Landſteuer, deren Empfang, Ausgab und Rechnungsreceſſirung mit Ausſchlieſſung der Landesherrn privative vor und an ſich ziehen, oder in dergleichen und anderen Sachen, ohne des Landesfürſten Vorwiſſen und Bewilligung, Convente anſtellen und halten." *Struben* a. a. O. Deſſelben Nebenſtunden Th. II. Abh. 10 §. 31. Pütters Rechtsfälle Band III. Th. 2. S. 289. f. Reichshofrath in Gnaden- und Juſtitzſachen Th. I. S. 156. von Schelhaß über die Gerichtbarkeit der höchſten Reichsgerichte in Klagen zwiſchen den Unterthanen und ihrer Landesobrigkeit S. 159. 163. Vergl. Moſers Nebenſtunden Th. VI. Nr. 23. S. 876-902. Deſſelben Abh. von der T. Landſtände Conventen ohne landesherrliche Bewilligung; in deſſen 2ter Sammlung einiger neuen Abhandlungen (1765.) Nr. 3. S. 105. f.

[5]) Moſer a. a. O. S. 1505. f.

ſich keine beſondere Einſchränkungen im Lande vorfinden, durch Erwerbung ſolcher Güter, auf welchen die Landſtandſchaft haftet, den Zutritt verſchaffen können, oder ſodann das Stimmrecht durch einen ſeiner Beamten auszuüben berechtiget ſeyn [6]). Ob Landſtände auf das ergangene landesherrliche Ausſchreiben erſcheinen wollen, oder nicht, hängt, ordentlicher Weiſe, von ihrem Ermeſſen ab [7]). Kommen ſie nicht, ſo verbinden doch die gefaßten Schlüſſe ſie eben ſo, als wenn ſie dazu mitgeſtimmt hätten. Nicht bloß den landſtändiſchen Corporationen, ſondern auch den Rittern muß im allgemeinen das Recht, durch Bevollmächtigte zu erſcheinen und zu ſtimmen, eingeräumt werden. Die Berathſchlagungen ſelbſt geſchehen entweder von den Ständen gemeinſchaftlich, oder von einer jeden Curie derſelben abgeſondert, ſo daß Majorität der Curien den Schluß hervorbringt. In jeder einzelnen Curie entſcheidet, in der Regel, die reſpective Stimmenmehrheit. Auf den Fall einer unter den Ständen entſtehenden Stimmenparität kann dem Landesherrn das Entſcheidungsrecht nicht beygelegt werden [8]), wenn nicht die beſondere Landesverfaſſung es mit ſich bringt. Die von den Landſtänden gefaßten Schlüſſe erhalten erſt durch die landesherrliche Genehmigung ihre verbin=

6) Fried. Aug. Rudloff über die Zuläſſigkeit oder Unzuläſſigkeit landesherrlicher Bedienten bey landſtändiſchen Verſammlungen, Schwerin 1774. 4.

7) Bey den Mitgliedern der beſtändigen Ausſchüſſe findet gewöhnlich das Gegentheil Statt.

8) *Ludolf* ſymphor. conſult. et deciſ. T. I. S. 158. n. II.

bindende Kraft. Dem Landesherrn ſteht überhaupt in Anſehung aller von den Landſtänden ihm vorgelegten Schlüſſe ein freyes Verneinungsrecht (Veto) zu. Werden ſämmtliche genehmigte Beſchlüſſe in eine Urkunde zuſammengefaßt, ſo entſteht ein Landtagsabſchied, der im Namen des Landesherrn publicirt wird.

So wie kein Landtag ohne landesherrliche Convocation entſteht, ſo iſt auch deſſen Prorogation, Limitation und Diſſolution ein landesherrliches Recht [9]).

[9]) Moſer a. a. O. S. 1510.

IIte Abtheilung,

Von dem Conſtitutionsrechte der unmittelbaren reichsritterſchaftlichen Territorien [1]).

§. 46.

Unmittelbarkeit der Reichsritter und Beſchaffenheit der ihnen zuſtehenden Staatsgewalt.

Die Reichsritter in Schwaben, Franken und am Rhein, zu deren Verfaſſung der wahre Grund erſt am Ende des XVten und im XVIten Jahr-

[1]) Wenn gleich die unmittelbaren reichsritterſchaftlichen Territorien zu den kleinen erblichen monarchiſchen Staaten Teutſchlands gezählt werden müſſen: ſo iſt es doch wegen der dabey eintretenden Abweichungen nothwendig, der ſtaatsrechtlichen Verfaſſung derſelben eine beſondere Abtheilung zu widmen. — Die brauchbarſten Bücher ſind folgende: Lünigs Reichsarchiv Part. ſpec. contin. III. die freye Reichsritterſchaft in Schwaben, Franken und am Rheinſtrom u. ſ. w. *Burgermeiſter* codex diplomaticus equeſtris (ſ. oben §. 10. Note 2.). Deſſelben theſaurus iuris equeſtris publici et privati. Ulm. 1718. T. I. II. 4. Moſers vermiſchte Nachrichten von reichsritterſchaftlichen Sachen. Nürnberg 1772. 1773. 6 Hefte 8. Deſſelben Beyträge zu einer Geſchichte der Reichsritterſchaft. Leipzig 1775. 4 Hefte 8. Deſſelben neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft. Frankfurt und Leipzig 2 Theile 8. Derſelbe von den Teutſchen Reichsſtänden, der Reichsritterſchaft, auch den übrigen unmittelbaren Reichsgliedern S. 1241-1471. Johann Georg Ker-

Jahrhunderte gelegt worden iſt [2]), die ſich bey den heftigen politiſchen Stürmen, welche ſie von Zeit zu Zeit erſchütterten, noch immer glücklich zu erhalten gewußt haben, genießen nicht nur für ihre Perſon, ſondern auch in Rückſicht ihrer Territorien, welche gewöhnlich Gebiete genannt werden, eine vollkommene Unmittelbarkeit, dergeſtalt, daß ſie von aller landesherrlichen Gewalt gänzlich befreyet, und allein der ReichsStaatsgewalt unterworfen ſind [3]). Die reichsſtändiſche Eigen-

Kerners Staatsrecht der unmittelbaren freyen Reichsritterſchaft, abgetheilt in StaatsLandrecht, StaatsGenoſſenſchaftsrecht und StaatsReichsrecht. Lemgo 1786 - 1789. 3 Th. 8. *Io. Lud. Klüber* iſagoge in elementa iuris publici, quo utuntur nobiles immediati. Erlangae 1793. 8. *Jc. Mader* ſelecta equeſtria ſ. opuscula iura et ſtatum nobilitatis imp. immediatae illuſtrantia, edita et inedita. Lipſ. 1774. 1775. Th. III. 8. Deſſelben Sammlung reichsgerichtlicher Erkenntniſſe in reichsritterſchaftl. Angelegenheiten. Frankf. und Leipz. 1776 - 1790. 25 Th. 8. Deſſelben reichsritterſchaftliches Magazin. Frankf. und Leipz. 1780 - 1790. 13 Th. 8.

2) Vergl. Joh. Friedr. Brandis über das reichsritterſchaftliche Staatsrecht und deſſen Quellen. Göttingen 1788. 8.; in Koppes Archiv für Jurisprudenz Th. II. Nr. 31. meine commentatio de ſubſidio charitativo nobilitatis immediatae. Goettingae 1793. §. 7. f.

3) Reichsabſchied 1564. §. 21. R. A. 1566. §. 29. R. A. 1576. §. 23. I. P. O. art. IV. §. 17. "liberam imperii nobilitatem per *Franconiam*, *Sueviam* et *tractum Rheni* cum diſtrictibus appertinentibus in ſuo ſtatu *immedietatis* inviolate relinquat (Elector palatinus)". Gegen die, der Regel nach, anzunehmende perſönliche Unmittelbarkeit der wirklichen Reichsritter kann auch nicht angeführt werden I. P. O. art. V. §. 28.

genſchaft, mit welcher ſonſt die meiſten Territorialregenten verſehen ſind, ſteht ihnen nicht zu, welches ſie aber in der That für ein Glück halten ſollten, indem ihnen ſonſt höchſtwahrſcheinlich der, wiewohl zuweilen durch CharitativSubſidien [4]), etwas theuer erkaufte, kaiſerliche Schutz entzogen werden möchte, ohne welchen ſie ſich vielleicht ſchon längſt unter die Landeshoheit hätten beugen müſſen.

Die den einzelnen Reichsrittern über ihre Territorien zuſtehende Staatsgewalt iſt, wenn man völlig unparteyiſch die Sache erwägt, nicht eigentlich die Landeshoheit ſelbſt [5]), mithin kein Inbegriff ſämmtlicher Regierungs- oder Hoheitsrechte, inſofern nicht hin und wieder durch kaiſerliche Reſervatrechte beſondere Einſchränkungen entſtehen (§. 17. 20.). Sie beſteht vielmehr nur aus einzelnen Regierungsrechten, zu welchen jedoch auch mehrere von denen gehören, die als vorzüglich wichtige Rechte der Landeshoheit zu betrachten ſind [6]); daher ſtehen aber auch dem Kaiſer auf den reichsritterſchaftlichen Territorien Hoheitsrechte zu, die in den mit Landeshoheit verſehenen Teutſchen Staaten gar nicht vor-

[4]) S. unten Cammer- oder Finanzgewalt.

[5]) Vergl. Moſer a. a. O. S. 1278. f. Derſelbe von der Landeshoheit überhaupt S. 58. f. Cramers Wetzl. Beyträge Th. III. S. 186. Kerner a. a. O. Th. I. S. 60. f. *Io. Laur. Schmidt* diſſ. ſuperioritatem territorialem nobilibus imperii immediatis aſſerens 1708.; in *Burgermeiſter* bibliotheca queſtr. T. I. S. 1461. *Feltz* de dignitate nobilitatis immediatae S. Rom. imperii. diſſ. VI. Argentorati 1725. 4.

[6]) Dieß ergibt ſich aus dem im 2ten Buche abzuhandelnden Regierungsrechte.

vorkommen können. Auſſerdem werden mehrere der den Reichsrittern zukommenden Hoheitsrechte nur von den ritterſchaftlichen Cantons- und Kreis-directorien (§. 47.) auf den einzelnen Territorien, vermöge erfolgten Auftrages, ausgeübt. Dieſen iſt gleichfalls die Verwaltung verſchiedener kaiſerlicher Rechte anvertraut. Wegen der zwiſchen der Landeshoheit und der Staatsgewalt der Reichsritter anzutreffenden Verſchiedenheit haben daher mehrere zur Bezeichnung der letztern den Ausdruck **Landesherrlichkeit** gewählt, wiewohl auch dieſer zuweilen ſelbſt von der Landeshoheit gebraucht wird. Uebrigens iſt den Reichsrittern in den Reichs-Grundgeſetzen nirgend die Landeshoheit ausdrücklich abgeſprochen, vielmehr ſind ſie darin in Hinſicht verſchiedener wichtiger Rechte den Landesregenten vollkommen gleichgeſetzt [7]). Letzteren müßte es in der That auch völlig gleichgültig ſeyn, ob den Reichsrittern über ihre Territorien Landeshoheit beygelegt wird, oder nicht; denn ihr wechſelſeitiges Verhältniß erhält dadurch keine Veränderung; die landesherrlichen Rechte können dadurch keine Verminderung oder Vermehrung bekommen, da ja die Reichsritter in Hinſicht ihrer Territorien keiner Landeshoheit unterworfen ſind [8]). Die ritterſchaft-

[7]) Z. B. Wahlcap. Art. I. §. 9. (oben §. 17. Note 2.) Art. XV. §. 8. (oben §. 19. Note 1.) Art. III. §. 6. Art. XV. §. 6. inſtr. pac. Osnabr. art. V. §. 28. in den Worten "in iuribus religionem concernentibus u. ſ. w.

[8]) Die Landesregenten haben wiederholt große Beſchwerden über die Ausdehnung der reichsritterſchaftlichen Vorrechte geführt. S. den Schluß der drey

ſchaftlichen Territorien ſind bald lehenbar bald allodial. In Rückſicht der Succeſſion in denſelben kommen im Ganzen die Grundſätze zur Anwendung, die oben (Abſchn. II.) erörtert ſind.

§. 47.

Ritterkreiſe, Cantons, Bezirke und Directorien.

Das geſammte reichsritterſchaftliche Corpus [1]) iſt in drey Kreiſe, den Schwäbiſchen [2]), Frän-

drey Reichscollegien vom 4. Jun. 1704.; in *Schmauſs* corp. iuris publ. S. 1130. Reichsſchluß von 1753.; in Gerſtlachers Handbuch der Reichsgeſetze Th. IV. S. 470. f. Vorlegung der anwachſenden reichsritterſchaftlichen Irrungen und daher entſtehenden Nothdurft eines endlichen, hinlänglichen, gerecht- und billigmäßigen Reichsregulativs. Stuttgard 1749. Fol.; in Fabers Europ. Staatscanzley Th. 101. S. 125. f. Reichsſtändiſche Archivalurkunden und documenta ad cauſam equeſtrem u. ſ. w. Th. I. II. Regensb. 1750. Fol. Vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit der Reichsritterſchaft in Franken, Schwaben und am Rhein wider die Wirtembergiſche ſogenannte Vorlegung Theil I. II. 1750. 1752. Fol. Moſers Staatsarchiv von 1751, Th. II. S. 134. f.

[1]) Ein Verzeichniß der reichsritterſchaftlichen Territorien ſ. in Büſchings Erdbeſchreibung Theil IX. (ed. VII. 1792.) S. 630-694.

[2]) Die Schwäbiſche Ritterordnung kam, nachdem der Kreis ſchon ſeine völlige Ausbildung erhalten hatte, den 7. Auguſt 1560. zu Munderkingen zu Stande und erhielt 1561. vom Kaiſer Ferdinand I. die Confirmation. *Burgermeiſter* codex dipl. eq. T. I. S. 161. Die projectirte neue Ritterordnung von 1653. ſteht a. a. O. S. 186.

Fränkiſchen [3]) und Rheiniſchen [4]) abgetheilt, welche unter ſich in Vereinigung ſtehen und folglich nur ein Ganzes bilden. Die Kreiſe zerfallen wieder in mehrere Cantons oder Ritterorte, welche zuweilen wiederum in Bezirke, Quartiere oder Viertel abgetheilt werden [5]). In jedem Canton findet

[3]) Die Fränkiſche Ritterordnung wurde 1590. zu Schweinfurt gemacht, in demſelben Jahre vom Kaiſer Rudolf II, nachher 1652. von Ferdinand III, von Leopold I. 1666. und endlich 1718. von Carl VI. beſtätiget, nachdem ſie 1716. auf einer Zuſammenkunft zu Nürnberg in mehreren Puncten erklärt und verbeſſert war. Sie iſt 1772. in 4. zuletzt herausgekommen. S. auch **Maders** r. r. Magazin Th. I. S. 90-96.

[4]) Die Rheiniſche Ritterordnung iſt 1652. gemacht und vom Kaiſer Leopold I. 1662. wie auch von mehreren nachfolgenden Kaiſern beſtätiget. **Lünigs** Reichsarchiv P. ſpec. cont. III. Abſatz 3. S. 36.

[5]) Um die Abtheilung der reichsritterſchaftlichen Territorien deſto beſſer zu verſtehen, dient folgendes Schema. I) **Schwäbiſcher Kreis.** 1) Canton Donau. 2) C. Hegau, Allgau und Bodenſee, welcher wieder in zwey Bezirke abgetheilt wird, a) Hegau und b) Allgau-Bodenſee. 3) C. Neckar, Schwarzwald und Ortenau. Ortenau macht einen eigenen Bezirk. 4) C. Kocher, und 5) C. Craichgau. II) **Fränkiſcher Kreis.** 1) C. Odenwald (hat durch die Preuſſiſche Occupation ungefähr $\frac{1}{5}$ verlohren). 2) C. Gebürg, welcher wieder in 4 Quartiere abgetheilt iſt: nämlich a) in das Rodacher; b) das Hohlfelder; c) das Vorchheimer, und d) das Fichtelberger. (Auch dieſer Canton hat durch Preuſſen gelitten). 3) C. Rhönwerra, deſſen Quartiere ſind: a) das Saaliſche, b) Mayniſche, c) Hennebergiſche, und d) Buchiſche. 4) C. Steigerwald. (Hat beträchtlich verlohren, ungefähr

findet ſich ein Collegium, Directorium oder Ortsvorſtand [6]) genannt, welches gewöhnlich aus einem Director oder Ritter Hauptmann, Ritterräthen und Ausſchüſſen beſteht. Dieſe Directorialperſonen werden durch die Mehrheit der Stimmen aller Ritter des Cantons aus den qualificirten Mitgliedern gewählt [7]), und kaiſerliche Beſtätigung iſt nicht erfor-

fähr ⅕ ſeiner Beſitzungen). 5) C. Baunach. Den ſonſt noch vorhandenen ſechſten Canton Altmühl hat die Preuſſiſche Occupation, bis auf zwey ritterſchaftliche Territorien, gänzlich verſchlungen. III) **Rheiniſcher Kreis.** Durch die im Lüneviller Frieden (1801.) erfolgte Abtretung des linken Rheinufers ſind die beiden Cantons **Oberrhein** und **Niederrhein** gänzlich aufgehoben, daher bleibt nur noch der Canton **Mittelrhein** übrig, deſſen vier Quartiere folgende ſind: a) das Wetterauiſche; b) das Rheingauiſche; c) das Heinrichiſche und d) das Weſterwaldiſche, nebſt dem Seebacher Grunde.

6) Wenn die Canzleyen der Cantons ſich in fremden Territorien befinden, ſo können die dabey angeſtellten Officianten in den Sachen, die nicht zu ihrem Amte gehören, keine Befreyung von der Ortsobrigkeit in Anſpruch nehmen. Dagegen **Pütters** Rechtsfälle Bd. I. S. 221.

7) Allgemeines Heilbronner Receptionsſtatut vom 16. Jun. 1750. §. 5. "Bey Directors-Haupt-manns-Räthen- und Ausſchußwahlen ſollen die neorecepti, ſo lange ſie nicht anſehnlich actualiter begütert ſeynd, weder ad votum activum et paſſivum zugelaſſen, nach beſchehener Begüterung aber, zwar die Altadelichen ad votum activum et paſſivum admittirt, hingegen die neonobilitati ſolange a voto paſſivo excludirt werden, und die munera directorialia zu vertreten unfähig, auch denen alten ſtiftsmäßigen Cavalieren bey denen Ritterconventen pro futuro

erforderlich. Nach dem Beyſpiele der Cantons iſt auch für jeden Kreis ein Directorium conſtituirt, welches unter den Cantonsdirectorien von Zeit zu Zeit abwechſelt, mit Ausnahme des Schwäbiſchen Kreiſes, worin es beſtändig vom Canton Donau geführt wird. Außer den Cantons- und Kreisdirectorien gibt es auch noch ein Generaldirectorium für das geſammte ritterſchaftliche Corps, welches wieder unter den verſchiedenen Specialdirectorien alternirt.

§. 48.

Aufnahme neuer reichsritterſchaftlicher Mitglieder und Ausſchließung derſelben.

Der Reichsritterſchaft ſteht zur Ergänzung der nach und nach abgegangenen Familien unſtreitig das Recht zu, neue Mitglieder in ihre Genoſſenſchaft aufzunehmen [1]), deren Eigenſchaften lediglich nach den darüber abgefaßten Schlüſſen und vorhandenen Obſervanzen abgemeſſen werden müſſen, da die Reichsgeſetze und kaiſerlichen Privilegien dieſelben unberührt laſſen.

Die Aufnahme in die Reichsritterſchaft kann ſeyn: 1) eine bloß perſönliche (receptio in conſortium equeſtre), wodurch ihr jemand nur für ſeine Per-

futuro den unweigerlichen Vorgang zu laſſen ſchuldig ſeyn, bis ſelbige vier Ahnen vom Vater und eben ſo viel von der Mutter erlebt, und probiren können." in Moſers vermiſchten Nachrichten von reichsritterſchaftlichen Sachen S. 779. f. auch hinter der §. 48. in der Note 1. angeführten Abhandl.

1) Franz Herrmanns Abh. von der Aufnahme in die reichsritterſchaftliche Genoſſenſchaft. Mainz 1792. 4.

Perſon einverleibt wird, ohne zugleich ein zur Caſſe eines Cantons ſteuerbares ritterſchaftliches Gebiet zu beſitzen, wiewohl die Erwerbung eines ſolchen Bedingung der Aufnahme iſt (Perſonaliſten [2]). 2) Eine Immatriculation, welche vorausſetzt, daß der Aufzunehmende ein unmittelbares bey einem Canton immatriculirtes Gut beſitzt, weswegen er der Perſonalmatrikel des Cantons einverleibt wird (Realiſten). Die Aufnahme, ſie mag von der erſten, oder von der zweyten Art ſeyn, hängt nie von dem Entſchluſſe eines Cantons allein ab, ſondern dazu gehört nicht nur die Einwilligung der übrigen Cantons des Kreiſes, unter welchen, wie in jedem einzelnen Canton, die Stimmenmehrheit entſcheidet, ſondern auch die einſtimmige Bewilligung ſämmtlicher Ritterkreiſe [3]). Die bey der Auf-

[2]) Dazu gehören auch diejenigen, welche, nachdem ſie ihre unmittelbaren Güter verlohren haben, als ritterſchaftliche Mitglieder dispenſationsweiſe beybehalten ſind. Moſer von den Reichsſtänden, der Reichsritterſchaft u. ſ. w. S. 1258. **Kerner a. a. O. Th. II. S. 174.**

[3]) Heilbronner Receptionsſtatut von 1750. §. 2. "Hat man einmüthiglich verglichen - - - - daß derjenige, ſo in die ritterſchaftliche Gemeinſchaft recipirt zu werden ſucht, ſolches bey des Ritterorts Ritter-Hauptmann, und reſpective Directoren, Räthen und Ausſchuß anbringe, welche - - - ſolches an das jedesmalige Directorium ſelbigen Kreiſes, — dieſes aber an das jeweilige Generaldirectorium herkömmlich und zu dem Ende anzeigen und berichten ſolle, damit denen übrigen Ritterkreiſen und Cantons das Anſuchen proponirt und ihre Einwilligung und Entſchließung darüber eingeholt werden möge. Maſſen die drey Ritterkreiſe - - ſich dahin vereinbaret haben,

Aufnahme in Betrachtung kommenden Erforderniſſe ſind: 1) Beſitz eines unmittelbaren ritterſchaftlichen Gebiets, welches zum wenigſten 6000 Rthl. an Werthe beträgt. Fehlt es daran, ſo muß der Aſpirant ſich doch anheiſchig machen, ſich ein ſolches Gut bey erſter Gelegenheit erwerben zu wollen, bis zu welcher Zeit er ein ſehr unbeträchtliches Capital beym Canton unverzinslich deponirt [4]). 2) Muß der Aſpirant, wenn er als altadelich aufgenommen zu werden verlangt, acht, ſonſt aber doch vier Ahnen beweiſen [5]). Auſſerdem muß 3) das ſtädtiſche Bürgerrecht aufgegeben; endlich 4) müſſen die ſtatutenmäßigen Receptionsgebühren erlegt, und der Rittereid abgelegt, oder ein Revers, der mit dem Rittereide von gleichem Inhalte zu ſeyn pflegt, ausgeſtellt werden. Aus erheblichen Gründen kann indeſſen wegen dieſes oder jenen Erforderniſſes von dem Canton, in welchem die Reception geſchehen ſoll, nach vorgängiger Communication mit den übrigen Ritterkreiſen, dispenſirt wer-

haben, -- daß keiner ohne der übrigen Kreiſe Vorwiſſen und Bewilligung, mithin absque unanimi trium circulorum conſenſu, dergleichen receptiones vorzunehmen befugt, ---- jedoch denen Catons jeden Kreiſes, ratione ſeines zu ertheilenden voti, unter ſich maiora zu machen unbenommen ſeyn ſolle."

[4]) Ebendaſelbſt §. 4.

[5]) Daſelbſt §. 3. 5. 6. 8. in Verbindung mit dem Heilbronner GeneralCorreſpondenzreceſſe vom 27. May 1762. §. 3. Herrmann a. a. O. S. 17-27. S. 37. Andere machen acht Ahnen zur Regel. Kerner a. a. O. Th. II. S. 164. Einige verlangen nur vier Ahnen. *Mader* ſelecta equeſtria Th. I. S. 97.

werden [6]). Die erfolgte Aufnahme verſchafft dem Aufgenommenen a) perſönliche Unmittelbarkeit; b) den Genuß der perſönlichen Reichsritterfreyheiten; c) das Sitz- und Stimmrecht auf allgemeinen und beſondern Ritterconventen, vorausgeſetzt, daß er wirklich ein unmittelbares ritterſchaftliches Gut beſitzt [7]); d) votum activum et paſſivum bey Ritterhauptmanns- Raths- und Ausſchußwahlen, wozu gleichfalls der Beſitz eines unmittelbaren Gutes erfordert wird. Wahlfähig iſt aber in der Regel der Begüterte nicht anders, als wenn er zugleich acht Ahnen zu erweiſen vermag [8]); und endlich e) das Einſtandsrecht (§. 49.). Die Wirkungen der Reception erſtrecken ſich auf alle qualificirte Deſcendenten. — Da man nur durch Aufnahme der reichsritterſchaftlichen Immedietäts- Immunitäts- und Genoſſenſchaftsrechte theilhaftig werden kann: ſo ergibt ſich, daß alle die, welche ritterſchaftliche Territorien beſitzen, ohne zugleich recipirt zu ſeyn (Güterbeſitzer) [9]), auf jene ritterſchaftliche Vorrechte keinen

6) Heilbronner Receptionsſtatut §. 3. Moſer a. a. O. S. 1327.

7) Receptionsſtatut §. 4. 5. "Ein neoreceptus ſoll bey Conventen, wenn er mit einem zur Ritterſchaft collectablen Gute, ſo ſich wenigſtens im Werthe auf 6000 Rthl. beläuft, ſich anſäſſig gemacht, ad votum et ſeſſionem zugelaſſen werden. Wie dann überhaupt niemand, der nicht unter einem Canton actualiter begütert und poſſeſſionirt, auf Conventen ad votum et ſeſſionem zuzulaſſen iſt; es wäre denn, daß bey ein- oder anderm Canton wirklich ein anderes ratione ſeſſionis et voti activi eingeführt ſeye."

8) Ebendaſelbſt §. 5. (ſ. oben §. 48. Note 7.).

9) Maders reichsritterſch. Magazin Th. VII. S. 336. Hermann a. a. O. S. 3. S. 60.

keinen Anſpruch machen können, wiewohl ihnen auf ihrem unmittelbaren Gebiete alle Hoheitsrechte zuſtehen, die wirkliche Reichsritter darauf haben, auch die Reichsritterſchaft darüber alle Rechte in derſelben Maaße ausübt, als wenn die Beſitzer wirkliche Reichsritter wären.

So wie der Reichsritterſchaft das Recht der Aufnahme zuſteht, ſo hat ſie auch die Befugniß, Mitglieder ihres Sitz- und Stimmrechts auf Ritterconventen zu berauben, und ſie gänzlich von der Genoſſenſchaft wieder auszuſchließen. Zu dem einen, wie zu dem andern wird aber eine rechtmäßige Urſache [10]) erfordert. Die erfolgte Ausſchließung hat übrigens auf die auf dem ritterſchaftlichen Gebiete auszuübenden Rechte keinen Einfluß.

§. 49.

Reichsritterſchaftlicher Retract [x]).

Zur Aufrechthaltung der reichsritterſchaftlichen Verfaſſung dient vorzüglich der durch Verträge und Statute zuerſt eingeführte, und nachher durch kaiſerliche

[10]) Fränkiſche Ritterordnung Th. I. Tit. II. S. 16. f. Tit. XII. Tit. XIII. Schwäbiſche Ritterordnung § 36. Herrmann a. a. O. S. 84. f.

[x]) *Imman. Weber* diſſ. de retractu gentilitio nobilibus imperii immediatis per privilegia caeſarea conceſſo. Gieſſae 1719. 1744.; in *Mader* ſelecta equeſtria Th. I. S. 1. f. *Geisler* diſſ. de retractu gentilitio inter nobiles imperii immediatos; in Maders Magazin Th. III. Nr. 7. Walch vom Näherrechte (ed. III. 1795.) S. 419. f. Kerner a. a. O. Th. II. S. 249.

ſerliche Privilegien [2]) ausdrücklich beſtätigte ritterſchaftliche Retract. Er beſteht in der Befugniß des Rittercorps und der einzelnen Mitglieder deſſelben, die der Ritterſchaft einverleibten und zur Rittercaſſe ſteuerbaren an einen Fremden veräußerten Rittergebiete wieder einzulöſen. In der That haben die Territorialregenten, ohne hinreichenden Grund über dieſes Recht der Reichsritterſchaft ſich beſchwert; auch kann dagegen zum Beſten der Churfürſten eine Stelle aus der goldenen Bulle [3]) nicht angezogen werden. Jener Retract kann nun in der Regel bey allen Arten der Veräußerungen [4]), und gegen jeden, der nicht wirklich Mitglied der ritterſchaftlichen Genoſſenſchaft iſt, dieſer mag Landesherr, oder Güterbeſitzer (§. 48.) oder ſonſt jemand ſeyn, ausgeübt werden. Die zum Retracte berechtigten Perſonen ſind [5]): 1) die nächſten Anverwandten des Veräußerers, inſofern ſie wirklich Mitglieder der Reichsritterſchaft ſind (§. 48.). Findet ſich 2) keiner von dieſen, jedes andere wirkliche

[2]) Maders Magazin Th. VIII. S. 17. 18. Moſer von den Reichsſtänden, der Reichsritterſchaft S. 295. f.

[3]) Cap. X. §. 2. 3. Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. I. S. 601.

[4]) Maders Sammlung Th. IV. S. 127. von Cramers Wetzl. Nebenſt. Th. 86. S. 90. Walch a. a. O. S. 433. §. 8. S. 441. §. 12. — Die ſogenannten Gratialien, die neben dem Kaufgelde noch Statt gefunden haben, fallen weg und ſind für den Retrahenten von keiner Verbindlichkeit. Kerner a. a. O. S. 266.

[5]) *Io. Wilh. Schick* de retractu equeſtri contra manus mortuas non praeſcriptibili. Gieſſae 1783. §. XI - XIII.

liche reichsritterſchaftliche Mitglied des Kreiſes, wozu das veräußerte Gut gehört; 3) der Ritterkreis ſelbſt; 4) jedes wirkliche Mitglied der übrigen beiden Ritterkreiſe, und endlich 5) dieſe ſelbſt. Die Berechtigten müſſen aber den Retract binnen drey Jahren [6]), angerechnet von Zeit der dem Directorium von der vorgenommenen Veräußerung gemachten Anzeige, anſtellen. Hat aber das Directorium hiervon den Mitgliedern durch Circularien Nachricht zu geben unterlaſſen: ſo läuft der Termin erſt von der Zeit der erhaltenen Wiſſenſchaft. Der Retract gegen geiſtliche Corporationen (todte Hände) iſt keiner Verjährung unterworfen, ſondern kann beſtändig ausgeübt werden [7]).

Anmerk. Gewiſſermaßen kann man an die Reichsritterſchaft die wenigen in Teutſchland noch vorhandenen reichsunmittelbaren Ganerbſchaften an-

[6]) Privilegium Leopolds I. von 1688. "Als haben wir --- unſerer Reichsritterſchaft den terminum retrahendi a die denunciationis directorio factae computando auf drey Jahr lang dergeſtalt allergnädigſt extendirt u. ſ. w. *Burgermeiſter* codex dipl. eq. T. I. S. 288.

[7]) Privilegium für die Rheiniſche Ritterſchaft von 1702. beym *Burgermeiſter* a. a. O. S. 166. Fränkiſche Ritterordnung 1718. von Carl VI beſtätiget, Cap. 15. Carls VI. Privilegium für die Schwäbiſche Ritterſchaft von 1718. beym *Burgermeiſter* a. a. O. S. 1064. Vergl. *Schick* a. a. O. §. 22. *Ge. Chriſt. Cramer* diſſ. de alienatione bonorum cum primis equeſtrium ad manus mortuas per ſtatutum prohibita; in Maders Magazin Th. V. S. 174. Maders Samml. Theil III. S. 436. Theil VI. S. 362.

anſchlieſſen [8]), unter welchen die der Burg Friedberg [9]) die anſehnlichſte iſt.

IIIte Abtheilung,

Von dem ConſtitutionsRechte der republicaniſchen Staaten Teutſchlands.

§. 50.

Reichsſtädte überhaupt [1]).

Nachdem durch den ReichsDeputationshauptſchluß von 1802. die in einigen Gegenden Teutſchlands befindlichen Reichsdörfer [2]) aufgehoben und der

[8]) Moſer von den Reichsſtänden S. 1493. f. S. 1501. f. Büſchings Erdbeſchreibung Theil IX. (ed. VII.) S. 696.

[9]) Maders ſichere Nachrichten von der kaiſerlichen und des heil. R. R. Burg Friedberg. Lauterbach 1766-1774. 3 Theile.

[1]) Moſer von den Teutſchen Reichsſtänden u. ſ. w. S. 1041-1241. Derſelbe von der reichsſtädtiſchen Regimentsverfaſſung. Frankf. und Leipz. 1772. 4. Deſſelben reichsſtädtiſches Handbuch. Frankf. 1744. 2 Th. 4. Ebendeſſelben reichsſtädtiſches Magazin. Frankf. u. Leipzig 1774. 1775. 3 Th. 8.

[2]) von Dachröden Verſuch eines Staatsrechts, Geſchichte und Statiſtik der freyen Reichsdörfer in Teutſchland. Th. I. Leipzig 1785. 8. Moſer von den Reichsſtänden u. ſ. w. S. 1508. Inſtr. pac. Osn. art. V. §. 2.

der Landeshoheit unterworfen ſind: ſo gehören gegenwärtig zu den republicaniſchen Staaten Teutſchlands nur noch allein die Reichsſtädte, deren Anzahl aber gleichfalls durch den angeführten Deputationsſchluß, um verſchiedenen Territorialregenten eine Entſchädigung zu verſchaffen, ſo ſehr vermindert worden iſt, daß nur noch ſechs [3]) übrig geblieben ſind.

Unter den Reichsſtädten verſtehen wir aber diejenigen ſtädtiſchen Corporationen Teutſchlands, welche vermöge kaiſerlicher Privilegien, eines unvordenklichen Beſitzes und ſelbſt ausdrücklicher Verordnungen der ReichsGrundgeſetze der Reichs-Staatsgewalt unmittelbar unterworfen ſind und ſich in dem Beſitze der vollen Landeshoheit befinden [4]).

Alle

[3]) Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg. DeputationsHauptſchluß §. 27.

[4]) Inſtr. pac. Osn. art. VIII. §. 4. "iisque (ſc. liberis imperii civitatibus) rata et intacta maneant regalia, vectigalia, reditus annui, libertates, privilegia confiscandi, collectandi et inde dependentia, aliaque iura ab Imperatore et Imperio legitime impetrata, vel longo uſu ante hos motus obtenta, poſſeſſa et exercita, cum omnimoda iurisdictione intra muros et in *territorio*, caſſatis, annullatis et in futurum prohibitis iis, quae per repreſſalia, arreſta, viarum occluſiones et alios actus praeiudiciales, ſive durante bello quocunque praetextu in contrarium facta, et propria auctoritate hucusque attentata ſunt, ſive dehinc, nullo praecedente legitimo iuris et executionis ordine, fieri attentarive poterunt." art. V. §. 29. Wahlcap. Art. I. §. 8. (§. 17. Not. 2.) "Auch beſonders die Reichsſtädte bey ihren wohlhergebrachten Verfaſſungen und geſetzlichen Regierungsformen handhaben, ohne darin willkührliche Veränderun-

Alle Rechtsnormen, welche oben (Abtheilung I. Abſchn. I. §. 17-21.) von dem Weſen und den Wirkungen der Landeshoheit der Territorialregenten aufgeſtellt ſind, finden im Ganzen auch auf dieſe republicaniſchen Staaten und das dazu gehörende Territorium ihre völlige Anwendung. Sie befinden ſich gleichfalls, wie ſich dieß unten zeigen wird, in dem Genuſſe der Reichsſtandſchaft. Aber bey einer Vergleichung der monarchiſchen Staaten Teutſchlands mit den Reichsſtädten zeigen ſich doch vorzüglich folgende Verſchiedenheiten: 1) die Landeshoheit der letztern iſt nie reichslehenbar, wiewohl ſie ſonſt zuweilen einzelne Reichslehen von Kaiſer und Reich haben. 2) Sie ſtehen practiſch in einem ſtrengern Subordinationsverhältniſſe gegen das ReichsOberhaupt, worüber ſie jedoch ſchon mehrmals laute Klagen erhoben haben.

Drey der Reichsſtädte, Lübeck, Bremen und Hamburg werden noch Hanſeſtädte genannt [5]), obgleich

derungen zu machen, noch zu geſtatten." DeputationsHauptſchluß §. 27. "Sie genießen in dem ganzen Umfange ihrer reſpectiven Gebiete die volle Landeshoheit." *Leonh. Iul. Stahl* de ſuperioritate territoriali civitatibus Imp. competente. Argent. 1747. — Die ſonſt von einigen gegen die Landeshoheit der Reichsſtädte aus verſchiedenen, wiewohl ſehr unzureichenden, Gründen gemachten Zweifel ſind durch jene Erklärung des Deputationsſchluſſes hinreichend beſeitiget.

[5]) Inſtr. pac. Osnabr. art. X. §. 16. "civitatibus *Anſeaticis* eam navigationis et commerciorum libertatem, tam in exteris regnis, rebuspublicis et provinciis, quam in Imperio, integram conſervabunt, quam ibi ad praeſens usque bellum habuerunt." Wahlcap. Art.

gleich die alte berühmte Handlungsverbindung, wovon jene Benennung herrührt, schon längſt erloſchen iſt [6]).

§. 51.

Innere Regierungsverfaſſung der Reichsſtädte.

In den Reichsſtädten Teutſchlands iſt die geſammte Corporation der Bürgerſchaft das wahre und einzige Subject der Staatsgewalt [1]). Da ſie aber begreiflich die Führung der Regierung nicht ſelbſt unmittelbar übernehmen kann, ſo iſt zur **Verwaltung** und **Ausübung** der ihr zuſtehenden **Landeshoheit** ein **Magiſtrats**: oder **Rathscollegium** durch Wahl angeordnet. Dieſem müſſen zwar ſämmtliche Bürger und übrige Einwohner des ſtädtiſchen Territoriums Gehorſam leiſten, aber es kann ſie nicht als ſeine **Unterthanen** betrachten [2]), indem

Art. VII. §. 2. "Sollen und wollen wir auch die Handlung treibenden Städte überhaupt, alſo inſonderheit die vor andern zum gemeinen Beſten zur See trafiquirenden Städte, **Lübeck**, **Bremen** und **Hamburg** bey ihrer Schifffahrt und Handlung, Rechten und Freyheiten, dem inſtrumento pacis gemäß, erhalten und kräftigſt ſchützen."

6) Georg Sartorius Geſchichte des Hanſeatiſchen Bundes. Göttingen 1802. Th. I. 8.

1) **Moſer** von der reichsſtädtiſchen Regimentsverfaſſung S. 64. 523. 534. *A. C. F. Rentz* diſſ. de nexus inter magiſtratum et cives civitatum imperii fundamento ac effectu. Goettingae 1779. §. 4 - 9. Ein Auszug daraus in Jägers Magazin für die Teutſchen Reichsſtädte Bd. III. S. 429. f.

2) Selecta iuris publici noviſſ. Th. XIII. Cap. 1. §. 1. Ein Auszug aus dem daſelbſt befindlichen Reichs-Hof-

indem es nicht die eigentliche Regentenperſon iſt, auch nicht als Reichsſtand angeſehen werden kann. Inwiefern aber dem Magiſtrate die Ausübung der Landeshoheit zukommt, hängt lediglich ab, theils von den Verträgen, die deswegen zwiſchen ihm und der Bürgerſchaft errichtet ſind (§. 10.) wie auch von den kaiſerlichen Privilegien, theils von der beſondern Obſervanz [3]). Je nachdem der Bürgerſchaft ſelbſt mehr oder weniger Antheil an der Regierung übrig geblieben iſt, neigt ſich die Regierungsform der Reichsſtadt mehr auf die Seite der Democratie oder Ariſtocratie [4]). In vorzüglich wichtigen Angelegenheiten iſt der Magiſtrat an die Zuziehung und Einwilligung der Bürgerſchaft gebunden. Dieſe übt aber ihre Concurrenz in den grundgeſetzlich beſtimmten gewöhnlichen und auſſerordentlichen Fällen nach den Verfaſſungen der einzelnen Reichsſtädte auf verſchiedene Weiſe aus. Entweder veranſtaltet ſie a) allgemeine Zuſammenkünfte, in welchen über die Gegenſtände berathſchlaget wird und Schlüſſe abgefaßt werden; oder b) die Verwaltung dieſer Geſchäfte iſt ganz, oder zum Theil gewiſſen Repräſentanten übertragen, die bald ein eigenes Collegium bilden, bald in gar keiner colle-

Hofrathsconcluſum vom J. 1746. beym Moſer a. a. O. S. 64. und ein anderes Concluſum vom J. 1751. S. 430.

[3]) Eiſenharts Anleitung zum Teutſchen Stadt- und Bürgerrechte S. 82. f. Vergl. *G. Chr. Carl* de *Woelckern* ſelecta capita doctrinae iuris publici de conſtitutione civitatum imperii interna. Altorf. 1787. 8.

[4]) *Rentz* a. a. O. §. 10. f.

K

collegialiſchen Verbindung mit einander ſtehen [5]). Die Collegien, welche die Bürgerſchaft vertreten, ſind entweder der ſogenannte äuſſere (gröſſere, gemeine, neue, junge) Rath [6]), oder ein Bürgerausſchuß.

Die Wahl der Magiſtratsglieder wird bald vom Magiſtrate allein, bald mit Zuziehung der Bürgerſchaft, oder ihrer Repräſentanten, bald nur allein von der Bürgerſchaft verrichtet. Die Rathsſtellen werden theils auf Lebenszeit, theils auf eine gewiſſe Anzahl Jahre verliehen. Zuweilen ſind die Magiſtratsglieder auf mehrere Bänke vertheilt [7]).

Ueber die Eigenſchaften, welche erforderlich ſind, um zum Magiſtratsmitgliede gewählt werden zu können (Rathsfähigkeit), iſt die Fundamentalverfaſſung der Reichsſtädte ſehr verſchieden. Vorzüglich wichtig wird in der Hinſicht der Patriciat [8]). Unter den Patriciern verſteht man aber diejenigen ſtädtiſchen Geſchlechter, welche einen gewiſſen

[5]) Moſer a. a. O. S. 106.

[6]) Im Gegenſatze des eigentlichen Magiſtrats, der ſodann der innere (engere, geheime, beſtändige, kleine, alte) Rath genannt wird.

[7]) Moritz Verſuch einer Einleitung in die Staatsverfaſſung der Reichsſtadt Frankfurt Th. I. S. 286.

[8]) *Ach. Chr. Ranger* (oder vielmehr *Phil. Iac. Haller ab Hallerſtein*) de patriciis. Regiom. 1684. Gieſſae 1740. mit Vorrede und Noten von Senkenberg. von Günderrodes Werke herausgegeben von Poſſelt Bd I. S. 461. f. Paul von Stettens Geſchichte der adelichen Geſchlechter in der Reichsſtadt Augsburg 1762. 4. Eiſenhart a. a. O. S. 67. f.

wiſſen Vorzug vor den übrigen Bürgern genießen, und meiſtens dazu beſtimmt ſind, daß aus ihnen die Magiſtratswürden beſetzt werden müſſen. Die Patricier, die in adeliche und unadeliche abgetheilt werden können, haben ſich oft in beſondere, auf eine gewiſſe Anzahl Mitglieder beſtimmte Geſellſchaften [9]), die zuweilen ſelbſt vom Kaiſer ausdrücklich beſtätiget ſind, zuſammengeſchloſſen. Den Patriciat verleihet übrigens, der Regel nach, die Reichsſtadt für ſich allein, da es von ihr lediglich abhängt, ob einige ihrer Mitbürger vor den übrigen gewiſſe Vorzüge genießen ſollen, oder nicht [10]). Doch kann der von der Stadt ertheilte Patriciat keinen wirklichen Adel verſchaffen [11]). Umgekehrt kann aber auch der, welcher vom Kaiſer den adelichen Patriciat erhalten hat, auf die mit dem Patriciat an und für ſich in einer Stadt verknüpften beſondern Vortheile noch keinen Anſpruch machen.

9) Collegia patriciorum. Beyſpiele ſ. in Moſers Staatsrecht Th. XLII. S. 433. f.

10) Eiſenhart a. a. O. S. 92.

11) S. unten Aemter und Würden.

IIter Theil,

Von dem Conſtitutionsrechte Teutſchlands, als Ein Staat betrachtet.

Iſter Abſchnitt,

Vom Kaiſer und Römiſchen Könige.

I. Vom ReichsOberhaupte [1]).

§. 52.

Entſtehung des Kaiſers durch Wahl. a) Deſſen Eigenſchaften. b) Churfürſten.

Das Oberhaupt des geſammten Teutſchen Reichs, der Kaiſer, von deſſen Majeſtät und oberhauptlicher Gewalt im allgemeinen ſchon oben (§. 15.) gehandelt worden iſt, der in den einzelnen mit Landeshoheit verſehenen Staaten, deren Conſtitution in dem vorigen Theile erörtert iſt, ordentlicher Weiſe, keine Regierungsrechte auszuüben hat, gelangt nur durch freye Wahl zu ſeiner Würde [2]). Ueber die dazu erforderlichen Eigenſchaften finden ſich in den geſchriebenen Reichs-Grundgeſetzen eigentlich gar keine Beſtimmungen

[1]) Moſer von dem Römiſchen Kaiſer, Römiſchen Könige und den Reichsvicarien. Frankf. 1764. 4.

[2]) S. oben §. 15. Note 6.

gen [3]). Nur vermöge des Reichsherkommens und inſonderheit der Analogie läßt ſich annehmen, daß das zu erwählende ReichsOberhaupt a) aus dem hohen Adel, und b) einer der beiden [4]) im Teutſchen Reiche grundgeſetzlich genehmigten Religionen zugethan ſeyn müſſe. Großjährigkeit, die auf den Anfang des 18ten Jahres zu ſetzen ſeyn würde [5]), iſt kein ſchlechterdings nothwendiges Erforderniß [6]); indeſſen würde doch Mangel derſelben beym Gewählten bewirken, daß die Reichsvicarien [7]) zur Verwaltung der Reichsregierung bis zum Eintritte der Majorennität gelangten [8]).

Mit

[3]) In der goldenen Bulle Cap. II. §. 1. wird nur verlangt, daß der Erwählte homo iuſtus, bonus et utilis ſey, und in dem Wahleide heißt es: "eligere volo - - Regem Romanorum in Caeſarem promovendum, qui ad hoc exiſtat *idoneus*, in quantum diſcretio et ſenſus mei me dirigunt." Vergl. **Moſers** Staatsrecht Th. II. S. 322. f.

[4]) **Pütters** Rechtsfälle Bd III. Th. 3. S. 788.

[5]) Wahlcap. Joſephs I. (1690.) Art. 47. "Wir ſollen und wollen uns auch keiner Regierung oder Adminiſtration im h. Röm. Reiche, ſo lange Ihre kaiſerl. Majeſtät im Leben, oder nach dero Tode, zum Präjudiz der Reichsvicarien, welche inmittelſt die Reichsadminiſtration führen, die Expedition aber in unſerm Namen verfügen ſollen, unterziehen, **bis wir das achtzehnte Jahr unſers Alters erreicht und angefangen haben.**" **Gerſtlachers** Handbuch der Reichsgeſetze Th. X. S. 1794. *Hellfeld* iuriſprud. heroica P. VI. Cap. 5. §. 6.

[6]) *Phil.* de *Klinglin* de aetate legitima eligendi Regis Romanorum. Argent. 1753. §. 4. f.

[7]) S. unten Abſchn. IV.

[8]) S. Note 5. ferner Wahlcap. Art. III. §. 14. Art. XIII. §. 9. "Und da nach Abſterben eines Kaiſers,

 oder

Mit dem Vorrechte einiger Reichsſtände das ReichsOberhaupt zu erwählen [9]) iſt durch den Deputations Hauptſchluß von 1802. und den ihm einverleibten Nachtrag von 1803. in der Hinſicht eine wichtige Veränderung vorgegangen, daß nicht nur von den bisherigen geiſtlichen Churfürſten die beiden von Trier und Cölln gänzlich aufgehoben, ſondern auch vier weltliche Territorialregenten und Reichsſtände von neuem zu Churfürſten erhoben ſind. In Gemäßheit dieſer Veränderungen ſind daher gegenwärtig die Churfürſten folgende: 1) der Erzbiſchof von Regensburg (ſonſt von Mainz) [10]) und ReichsErzcanzler [11]); 2) der König

oder in deſſen Minderjährigkeit — — den Reichsvicarien die Ausſchreibung und Haltung eines Reichstags, oder da dergleichen ſchon vorhanden, die Continuirung deſſelben, ſtatt eines Römiſchen Kaiſers allerdings zukommt" — — Moſers Staatsrecht Th. VII. S. 366. f. S. 372. f. Derſelbe vom Röm. Kaiſer S. 34. f. S. 805. f.

9) Goldene Bulle Cap. VII. §. 2. Moſer von den Teutſchen Reichsſtänden S. 369. f. Deſſen Staatsrecht Th. XXXII. S. 347. f. Th. XXXIII.

10) Deputations Hauptſchluß von 1802. §. 25. "Der Stuhl zu Mainz wird auf die Domkirche zu Regensburg übertragen. Die Würde eines Churfürſten, ReichsErzcanzlers, Metropolitan-Erzbiſchofs und Primas in Teutſchland bleiben auf ewige Zeiten damit vereiniget. — — Der ChurfürſtErzcanzler wird fernerhin nach den Statuten ſeiner alten Metropolitankirche gewählt werden." Ueber deſſen Dotation ſ. §. 25. u. 39. 45. — Die päbſtliche Einwilligung in die Verwandelung Regensburgs in ein Erzbiſthum wird wahrſcheinlich in dem zu erwartenden neuen Concordate nachfolgen.

11) Sein jetziger Titel iſt: Churfürſt ReichsErzcanzler,

nig von Böhmen, welcher ſeit 1708. wieder zum völligen Genuſſe aller Churgerechtſame gelangt iſt [12]). 3) Der Herzog von Baiern (ſonſt der Pfalzgraf am Rhein) [13]); 4) der Herzog von Sach-

ler. Sonderbar iſts, daß man dieſe Benennung derjenigen vorgezogen hat, die geradezu von dem Lande, mit deſſen Hauptkirche die Chur verbunden iſt, entlehnt würde. Warum nicht kurzweg Churfürſt von Regensburg? — Das Erzamt des Churfürſten, nämlich das Erzcanzellariat durch Germanien, welches ſeit mehreren Jahrhunderten mit dem erzbiſchöflichen Stuhle zu Mainz verbunden war, iſt von den weltlichen ReichsErzämtern (§. 54.) weſentlich verſchieden, indem es ein Staatsamt von ſehr hoher Bedeutung und Wichtigkeit iſt, welches in die ganze Reichsverfaſſung tief verflochten iſt. Seine Wirkſamkeit äuſſert ſich auf dem Wahlcongreſſe, auf dem Reichstage, bey Deputationen, am kaiſerlichen Hofe und auf andere Weiſe, wie ſich dieſes bey den einzelnen Materien zeigen wird. S. auch **Moſers** Mainziſches Staatsrecht §. 8. S. 41. f. **Derſelbe** vom Röm. Kaiſer u. ſ. w. S. 424.

12) S. oben §. 14. Note 15.

13) Wegen der Benennung dieſer Chur befindet man ſich gegenwärtig in einer kleinen Verlegenheit. Die Pfalzgrafſchaft am Rhein, worauf die Chur ruhete, iſt durch den DeputationsHauptſchluß zerſtückelt und an andere Territorialregenten zur Entſchädigung vertheilt. Daher würde **Churpfalz** jetzt unrichtig ſeyn. Aber auch **Churbaiern** dürfte wohl nicht publiciſtiſch richtig ſeyn. Denn die Baierſche Chur iſt eigentlich mit dem am 30. Dec. 1777. erfolgten Abſterben des Churfürſten Maximilian Joſeph von Baiern und dem dadurch entſtandenen Abgange der Baierſch-Wilhelminiſchen männlichen Linie gänzlich erloſchen, indem auf die Zeiten vor der goldenen Bulle keine weitere Rückſicht genommen werden kann, und nach ausdrücklicher Verordnung des

Sachſen-Wittemberg; 5) der Markgraf von Brandenburg; 6) der Herzog von Braunſchweig-Lüneburg Hannöverſcher Linie, der zwar ſchon im Jahre 1692. vom Kaiſer Leopold I. die Churwürde erhielt [14]), aber erſt nach vielen Streitigkeiten im Jahre 1708. im Churcollegium

des Weſtph. Friedens die in demſelben für Pfalz errichtete 8te Chur, nach Abgang der Baierſchen Linie, gänzlich aufhören, und ſodann die ehemalige Pfälziſche 5te Chur, die Baiern ſeit den Zeiten des 30jährigen Krieges beſeſſen hatte, auf Pfalz zurückfallen ſollte, welches auch wirklich geſchehen iſt. Art. IV. §. 3. pac. Osn. "Quod attinet domum *Bavaricam*, dignitas electoralis, quam *electores Palatini antehac habuerunt*, - - - maneat penes dominum Maximilianum - - Bavariae ducem - - totamque lineam *Guilhelmianam*, quamdiu maſculi ex ea ſuperſtites fuerint" §. 9. "quodſi vero contigerit, lineam *Guilhelmianam* maſculinam prorſus deficere, ſuperſtite *Palatina*, non modo palatinatus ſuperior, ſed etiam *dignitas electoralis*, quae penes *Bavariae duces fuit*, ad eosdem ſuperſtites *Palatinos -- redeat, octavo tunc electoratu prorſus expungendo.*" Kaiſerl. Commiſſionsdecret vom 10. Febr. 1778. wegen Vorrückung des Churfürſten von der Pfalz in die alte Pfälz. Chur. **Gerſtlachers** Handbuch der Reichsgeſetze Th. IV. S. 477. f. *G. D. Hoffmann* diſſ. de expuncto nunc electoratu octavo. Tub. 1778. — Aber deſſen ungeachtet wird es wohl bey dem Ausdrucke: **Churbaiern**, oder **ChurPfalzbaiern** bleiben, beſonders, da der Churfürſt ſchon 1778. und 1790., als auf dem Reichstage und dem Wahlconvente der Benennung **Pfalzbaiern** widerſprochen ward, deswegen ſeine Gerechtſame ausdrücklich in Schutz genommen hat, er auch im Deputations-Hauptſchluſſe ſo genannt worden iſt.

[14]) Spittlers Hannöverſche Geſchichte Theil II. S. 355. f.

legium eingeführt wurde [15]). 7) Der Fürſt von Salzburg [16]); 8) der Markgraf von Baden;

9)

[15]) Moſer von den Teutſchen Reichsſtänden S. 405-424. Deſſen Staatsrecht Th. XXXIII. S. 23-206. *Cortreii* corpus iuris publ. T. IV. *Acta publica* den neunten Electorat betreffend. 1692. 1693. *Miscellanea* iuris publici curioſa de novemviratu. 1692. 1693. Gerſtlachers Handbuch der Reichsgeſetze Th. IV. S. 480. f. — Reichsgutachten vom 30. Jun. 1708. "Als man in allen drey Reichscollegiis das 1706. per publicam dictaturam communicirte kaiſerl. Commiſſionsdecret, die Braunſchweig-Lüneburgiſche Chur betreffend, in förmliche Propoſition geſtellt, ſo iſt -- beſchloſſen worden: nachdem das von vielen Säculis her berühmte Haus **Braunſchweig-Lüneburg Hannöverſcher Linie**, um kaiſerl. Majeſtät und das h. Röm. Reich ſich hoch meritirt gemacht, und dem Publico ſehr erſpriesliche Dienſte geleiſtet, daß in ſonderbarem Betrachte ſowohl der in dem kaiſerl. Commiſſionsdecrete enthaltenen, als anderer triftigen Urſachen und wichtigen Conſiderationen mehr, in die von — — Leopoldo demſelben, und zwar der **männlichen Linie** in der **Ordnung der Erſtgeburt**, zugelegte und verliehene Churwürde zu willigen." Kaiſerl. Ratificationsdecret vom 6. Sept. 1708. **Gerſtlacher** a. a. O. S. 486. Bey der Gelegenheit wurde der catholiſchen Parthie im Churcollegium **eine überzählige Stimme** auf einen einzigen Fall eingeräumt, welchen das vorher angeführte Reichsgutachten beſtimmt. Wegen der damals von den Evangeliſchen verlangten Gegenſubſtitution ſ. v. Schauroths Sammlung der concluſorum corporis evangelicorum Th. III. S. 958-961.

[16]) DeputationsHauptſchluß §. 31. Dem Erzherzoge von Oeſterreich, welcher ſonſt das Großherzogthum Toscana beſaß, ſind die ſäculariſirten Länder, Salzburg, Eichſtädt (mit einigen Ausnahmen) ein Theil von Paſſau und Berchtolsgaden zur Entſchädigung gegeben, wodurch die im Lüneviller Frieden (Art. V.

 ſ. oben

9) der Herzog von Wirtemberg, und 10) der Landgraf von Heſſen-Caſſel [17]). — Um allen Streitigkeiten wegen der Führung der weltlichen Churſtimmen vorzubeugen, radicirte die goldene Bulle das Wahlrecht auf das Land und verband es unzertrennlich mit dem Beſitze des Churfürſtenthums, erklärte daſſelbe für untheilbar, führte darin unter den männlichen Nachkommen die Succeſſionsordnung nach dem Rechte der Erſtgeburt ein, und ſorgte noch beſonders für den Fall der Minderjährigkeit [18]).

§. 53.

c) Art und Weiſe der Wahl.

Nach einer entſtandenen Thronerledigung muß der Churfürſt Reichs-Erzcanzler binnen einem Monathe [1]), anzurechnen von Zeit der erhaltenen Wiſ-

ſ. oben §. 14. Note 13.) übernommene Verbindlichkeit gänzlich erfüllt iſt. Deputations-Hauptſchluß §. 1. Convention vom 26. December 1802. zwiſchen Oeſterreich und Frankreich, deren Inhalt dem Deputationsſchluſſe einverleibt iſt.

17) Ebendaſelbſt. Darnach werden die drey Churfürſten von Baden, Wirtemberg und Heſſen-Caſſel mit einander nach den im Fürſtenrathe geltenden Strophen (ſ. unten) alterniren. Nach gänzlichem Abgange von Heſſen-Caſſel fällt die Churwürde auf Heſſen-Darmſtadt.

18) S. oben §. 31. S. 78. 79. Note 2. und §. 40. Note 3.

1) Goldene Bulle Cap I. §. 18 u. 21. "infra *unum menſem*, a *die notitiae* obitus huius continue numerandum, ſingulis principibus electoribus obitum ipſum et intimationem — per *archiepiſcopum Moguntinenſem* iubemus et decernimus ſuis patentibus literis declarari." Cap. IV. §. 2.

Wiſſenſchaft, die übrigen Churfürſten, jeden beſonders, davon benachrichtigen und ſie zur Erwählung eines neuen ReichsOberhauptes nach Frankfurt am Mayn [2]) einladen. Sie müſſen in drey Monathen, von der Zeit an, da ſie das offene Einladungsſchreiben erhalten haben [3]), auf dem Wahlcongreſſe erſcheinen, entweder in Perſon, oder durch Stellvertreter [4]) (Bothſchafter, legati primi ordinis [5]), die mit einer offenen, unumſchränkte Gewalt in Hinſicht der Wahlhandlung ertheilenden Vollmacht verſehen ſeyn ſollen. Das Wegbleiben dieſes oder jenes Churfürſten, wie auch die verſpätete Ankunft deſſelben oder ſeines Bothſchafters be-

[2]) G. B. Cap. I. §. 19. 21. 22. Cap. XXVIII. §. 5. "niſi legitimum impedimentum obviaret." Der ReichsErbmarſchall (ſ. unten) beſorgt in Verbindung mit dem Magiſtrate der Reichsſtadt Frankfurt die nöthigen Einrichtungen und Vorkehrungen. Wahlcap. Art. III. §. 23.

[3]) G. B. Cap. I. §. 19. "Huiusmodi literae continebunt, ut a die in literis ipſis expreſſa, *inter tres menſes continuos* omnes et ſinguli principes electores Francofordiae ſuper Moganum eſſe debeant conſtituti." §. 18. "In quibus quidem literis talis dies et terminus exprimatur, infra quem eaedem literae ad ſingulos eosdem principes veriſimiliter poſſint pervenire." Cap. XVIII. §. 1-6. liefert das Formular von ſolchem Schreiben. — *G. L. Boehmer* reliquiae iuris canonici in Imp. electione §. 3. in obſerv. iuris can. S. 71.

[4]) G. B. Cap. I. §. 19. "vel *ſuos nuntios* deſtinare cum *plena* et *omnimoda poteſtate* ſuisque patentibus literis. Cap. XVIII. §. 2.

[5]) Vergleich der churfürſtlichen Geſandtſchaften auf dem Wahltage vom J. 1711. wegen des Ceremoniels in *Schmauſs* corp. iur. publ. p. 1143.

bewirkt keinen Aufenthalt [6]). Nach der goldenen Bulle ſollten die Churfürſten oder ihre Abgeordneten den Tag darauf, nachdem der beſtimmte Termin des zu eröffnenden Wahlcongreſſes erſchienen iſt, den Wahleid ablegen und das Wahlgeſchäft beginnen, auch in 30 Tagen daſſelbe beendigen [7]). Aber gegenwärtig wird zuvor von dem verſammelten Churcollegium das Geſchäft der Errichtung der dem neuen Oberhaupte zur Beſchwörung vorzulegenden **Wahlcapitulation** vorgenommen [8]), welche die Bedingungen in ſich begreift, die daſſelbe bey Führung der Reichsregierung zu beobachten hat. Erſt nachdem die Wahlcapitulation in den Conferenzen gänzlich berichtiget iſt, wird der **Wahltermin** von dem Churcollegium angeſetzt. An dem Tage wird auch erſt von der Verordnung der goldenen Bulle [9]) wegen Herausſchaffung der Fremden

[6]) G. B. Cap. I. §. 23. "Princeps vero elector ad electionem - - - non veniens, vel legales nuntios - - non dirigens; aut veniens, aut huiusmodi nuntios forte transmittens, ſi poſtea princeps ipſe, aut praedicti nuntii a praedicto electionis loco recederent, Rege Romanorum - - non electo, nec ad praemiſſa procuratore legitimo conſtituto ſolenniter et relicto: electionis voce ſeu iure, quod in eadem electione habuit, et tali modo deſeruit, careat ea vice." Cap. II. §. 7. "Si per tempus aliquod morari, abeſſe et tardare contingeret aliquem de electoribus ſeu nuntiis, dum tamen veniret, antequam electio eſſet celebrata, hunc ad electionem ipſam *in eo ſtatu* admitti debere decernimus, in quo ipſa adventus ſui tempore conſiſtebat."

[7]) Daſelbſt Cap. II. §. 4. 5.

[8]) Die von den Churfürſten hierbey zu beobachtenden Grenzen ſ. unten geſetzgebende Gewalt.

[9]) Cap. I. §. 25. 26.

den Gebrauch gemacht. Davon ſind jedoch diejenigen befreyet, die unter der Protection einer Geſandtſchaft ſtehen.

An dem beſtimmten Wahltage begeben ſich die Churfürſten oder ihre Bothſchafter, nachdem zuvor die Wahlſtadt den Sicherheitseid abgelegt hat [10]), in feyerlicher Proceſſion vom Römer nach der St. Bartholomäuskirche, legen daſelbſt, nach angehörter Meſſe [11]), vor dem Altar den **Wahl**eid ab [12]), und verfügen ſich ins Conclave, worin, in Beyſeyn eines Notarius, bey verſchloſſenen Thüren [13]), die Wahl durch ein ordentliches Scrutinium vollzogen wird. Der ChurfürſtErzcanzler ſammelt die Stimmen ein. Die **Mehrheit** derſelben entſcheidet die Wahl [14]); auch muß die Stimme, die der Gewählte ſich ſelbſt gegeben hat, mitgezählt werden, um die Majorität herauszubringen [15]). Nach vollendeter Wahl erfolgt ſogleich im

[10]) Daſelbſt Cap. I. §. 24.

[11]) Daſelbſt Cap. II. §. 1. 2. Die Evangeliſchen Bothſchafter entfernen ſich ſolange.

[12]) Daſelbſt Cap. II. §. 2. 3.

[13]) Die Grafen von **Werthern** bekleiden das **Reichs-ErbThürhüterAmt**. **Moſers** Staatsrecht Th. VI. S. 331.

[14]) G. B. Cap. II. §. 4. "niſi prius *maior pars* ipſorum temporale caput mundo elegerit." §. 6. "Poſtquam autem in eodem loco ipſi vel *pars eorum maior* numero elegerit, talis electio perinde haberi et reputari debebit, ac ſi foret ab ipſis omnibus, nemine diſcrepante, concorditer celebrata." *G. D. Hoffmann* de pluralitate ſuffragiorum in electione Imperatoris. Tub. 1742.

[15]) "Vocem *illius electi*, ſi praeſens affuerit, aut *nuntio-*

im Conclave die Beſchwörung der entworfenen Wahlcapitulation, wenn der Neugewählte oder ein von ihm dazu bevollmächtigter Geſandter gegenwärtig iſt. Iſt die Beſchwörung von dem letztern geſchehen, ſo muß ſie der Gewählte nachmals, vor Empfangung der Krönung, in Perſon wiederholen. Hierauf geſchieht die Proclamation der Wahl in der Kirche und das Churcollegium fertiget, ſobald möglich, das förmliche Wahldecret aus, welches dem Neugewählten, wenn er abweſend iſt, durch einen Fürſten des Reichs überſandt wird. Dagegen gibt er ſo viele Exemplare der Wahlcapitulation, als Churfürſten ſind, mit einem eigenhändig unterſchriebenen Reverſe zurück.

§. 54.

Krönung des Kaiſers.

Das neugewählte ReichsOberhaupt führt bis zur Krönung, welche aber ſobald möglich vorgenommen werden muß [1]), den Titel: Römiſcher König [2]). Er ſelbſt ſetzt den Tag zur Krönung an. Dieſe geſchieht gegenwärtig an dem Wahlorte, mithin, ordentlicher Weiſe, zu Frankfurt am Mayn [3]). Dahin werden auch die Reichsinſig-

tiorum ipſius, ſi eum abeſſe contingeret, plenum vigorem habere *et eligentium augere numerum*, *partemque maiorem decernimus conſtituere*, ad inſtar ceterorum principum electorum."

[1]) Wahlcap. Art. III. §. 7.

[2]) Dom. Häberlins kleine Schriften Bd II. S. 53.

[3]) Nach der goldenen Bulle in der ehemaligen an Frankreich jetzt abgetretenen Reichsſtadt Aachen. Cap. XXVIII. §. 5.

inſignien (Kleinodien) [4]) gebracht, um von ihnen bey den Krönungsfeyerlichkeiten Gebrauch zu machen. Am Tage der Krönung begibt ſich das ReichsOberhaupt, bey verſchloſſenen Thoren der Stadt, in einer feyerlichen Proceſſion in die Kirche. Nach angehörter Meſſe verrichtet der ChurfürſtErzcanzler [5]), vorausgeſetzt, daß er ſelbſt ſchon mit der biſchöflichen Weihe verſehen iſt, die Conſecration des Kaiſers. Jener legt dieſem aber zuvor gewiſſe, ſeine künftige Regierung betreffende, Fragen vor, die er eidlich zu beantworten hat [6]).

Die

[4]) In Nürnberg werden aufbewahrt: Reichskrone, Reichsapfel, Scepter, Schwerdt Carls des Gr., das des H. Mauritius, die Krönungskleider und einige Reliquien. S. Chriſtoph Gottl. von Murrs Beſchreibung der ſämmtlichen Reichskleinodien und Heiligthümer, welche in Nürnberg aufbewahrt werden. 1790. 8. In Aachen befanden ſich ſonſt: ein Schwerdt Carls des Gr., ein Evangelienbuch aus deſſen Grabe und eine Kapſel mit Blut des heil. Stephans.

[5]) Der wegen Verrichtung der Krönung 1657. abgeſchloſſene Vertrag (*Schmauſs* corp. iur. publ. S. 1028. Wahlcap. Art. III. §. 8.) iſt durch Aufhebung der Cöllniſchen Churwürde gleichfalls aufgehoben.

[6]) Vis ſanctam fidem catholicam et apoſtolicam tenere et operibus iuſtis ſervare? Vis ſanctis eccleſiis eccleſiarumque miniſtris fidelis eſſe tutor ac defenſor? Vis *regnum a Deo tibi conceſſum* ſecundum iuſtitiam praedeceſſorum tuorum regere et efficaciter defendere? Vis iura regni et imperii, bona eiusdem iniuſte diſperſa recuperare et conſervare, et fideliter in uſus regni et imperii diſpenſare? Vis pauperum ac divitum, viduarum et orphanorum aequus eſſe iudex et pius defenſor? Vis Sanctiſſimo in Chriſto Patri et Domino Romano pontifici et ſanctae Romanae eccleſiae ſubiectionem debitam et fidem reverenter exhibere?

Die Umſtehenden werden ſodann von dem Conſecrator zur Gelobung des Gehorſams aufgefordert [7]). Nach vollendeter Conſecration ſetzt der Conſecrator dem mit den Krönungskleidern verſehenen Kaiſer, welchem gleichfalls Ring, Scepter und Reichsapfel übergeben worden ſind, die Krone auf. Hierauf legt der Kaiſer den Regierungseid in lateiniſcher und teutſcher Sprache ab, empfängt das Abendmahl, beſteigt den beym Altar errichteten Thron, erhält vom ChurfürſtenErzcanzler im Namen der übrigen Churfürſten den Glückwunſch, verrichtet den Ritterſchlag, und begibt ſich ſodann in dem vollen Krönungsornate nach dem Römer, um die Krönungsmahlzeit einzunehmen.

Bey der Krönungsfeyer, und nur allein bey dieſer Gelegenheit, zeigt ſich der alte ReichsHofſtaat des Kaiſers noch wirkſam. Die ReichsErzhofämter [8]) werden von folgenden Churfürſten bekleidet: 1) Böhmen iſt Erzſchenk; 2) Baiern (ſonſt Pfalz) Erztruchſeß; 3) Sachſen Erzmarſchall; 4) Brandenburg Erzcämmerer, und 5) Braunſchweig-Lüneburg Erzſchatzmeiſter. Die vier neuen Churfürſten, von Salzburg, Baden, Wirtemberg und Heſſen-Caſſel ſind bis jetzt noch nicht mit Erzämtern verſehen. Jene ReichsErzhofbeamten haben aber die Ausübung ihrer Aemter wieder an andere übertragen, welche daher Reichs-Erb-

[7]) Vultis tali principi et rectori vos ſubiicere ipſiusque regnum firmare, fide ſtabilire, atque iuſſionibus illius obtemperare iuxta apoſtolum: omnis anima poteſtatibus ſublimioribus ſubdita ſit, ſive regi tamquam praecellenti?

[8]) Moſer vom Röm. Kaiſer u. ſ. w. S. 422. f.

Erbhofbeamte genannt werden. Dieſe ſind: 1) für Böhmen die Grafen von Althann; 2) für Baiern (Pfalz) die Gr. Truchſeß von Waldburg; 3) für Sachſen die Gr. von Pappenheim; 4) für Brandenburg die Fürſten von Hohenzollern, welche aber ihr Erbamt nicht mehr in Perſon ausüben, und 5) für Braunſchweig-Lüneburg die Gr. von Sinzendorf. Von den Erbbeamten werden nun theils bey der Proceſſion vor und nach der Krönung die Reichsinſignien getragen, theils verrichten ſie nach vollendeter Krönung gewiſſe Functionen [9].

Die päbſtliche Krönung des Kaiſers kommt nicht mehr vor. Daher ſollte auch der im kaiſerlichen Titel enthaltene, nicht mehr paſſende Zuſatz: erwählter (§. 15.) wegfallen. Der Kaiſer macht aber ſeine Erwählung und den Antritt ſeiner Regierung dem Pabſte durch eine ſogenannte ObedienzGeſandtſchaft bekannt [10].

Von der Willkühr des Kaiſers hängt es lediglich ab, ob er bey Gelegenheit ſeiner Krönung, oder nachher, oder gar nicht, ſeine Gemahlinn krönen laſſen will. Durch ihre Krönung, bey welcher beſondere Erzbeamten vorkommen [11], wird aber

[9]) Goldene Bulle Cap. XXVII.

[10]) *Buder* de legationibus obedientiae Romam miſſis. 1737.; in deſſen opusc. Nr. 5. S. 331. Moſers Staatsrecht Th. II. S. 325. 476. f. Deſſen auswärtiges Staatsrecht S. 583.

[11]) Dieſe waren ſonſt der Biſchof von Fulda (Erzkanzler), der Abt von Kempten (Erzmarſchall), und

aber das Verhältniß der Unterwürfigkeit gegen den Kaiſer nicht verändert.

§. 55.

Antritt der kaiſerlichen Regierung und Ende derſelben.

Der Kaiſer tritt die Reichsregierung in dem Augenblicke an, da er die ihm vorgelegte Wahlcapitulation in eigener Perſon beſchworen hat [1]. Von der Zeit an hört daher auch die Regierung der Reichsvicarien auf. Da dem Kaiſer von Seiten des Reichs keine Stadt zur Reſidenz angewieſen iſt, auch keine kaiſerliche Domainen mehr vorhanden ſind: ſo beſtimmt er in ſeinen eigenen Staaten einen Ort dazu, der jedoch, der Regel nach, innerhalb der Grenzen des Teutſchen Reichs gelegen ſeyn muß [2]. Sein Hofſtaat muß mit Teutſchen

und der Abt von St. Maximin (Erzcaplan). Letztere Abtey iſt an Frankreich abgetreten, und Fulda wie auch Kempten ſind ſäculariſirt.

1) Wahlcapitulation Art. XXX. §. 5. 6. "Wir verſprechen und geloben aber, ſothane Beſchwörung der Capitulation, noch vor Empfang der Krone, in eigener Perſon ſelbſt zu leiſten, und uns zur Feſthaltung beſagter Capitulation nochmals zu verbinden; auch ehe wir ſolches gethan, uns der Regierung nicht zu unterziehen, ſondern geſchehen zu laſſen, daß die in der goldenen Bulle benannten Vicarien indeſſen anſtatt unſer die Adminiſtration des Reichs continuiren."

2) Wahlcap. Art. XXIII. §. 1. "Wir ſollen und wollen unſere kaiſerliche Reſidenz, Anweſung und Hofhaltung im heil. Röm. Reiche Teutſcher Nation, es erfordere dann der Zuſtand der Zeiten ein anders,

ſchen und vom Adelſtande beſetzt werden. Eine förmliche Huldigung, wodurch die ohnehin ſchon vorhandene Verpflichtung der Reichsunterthanen zum Gehorſam und zur Unterthänigkeit gegen das neue ReichsOberhaupt noch mehr bekräftigt und verſtärkt würde, wird nur allein von den Reichsſtädten geleiſtet [3]), bey welchen niemals eine perſönliche Würde die feyerliche Gelobung der Reichsunterthänigkeit verhinderte, und die ſich nicht in der Lage befinden, daß die Ablegung des Leheneides gewiſſermaßen die Stelle des Huldigungseides vertreten könnte.

Die kaiſerliche Regierung endiget ſich durch Tod und Reſignation [4]). Ueber die Abſetzung des Kaiſers ſind weder ausdrückliche Vorſchriften in den ReichsGrundgeſetzen vorhanden, noch können die Beyſpiele älterer Zeiten zur Begründung einer Obſervanz angeführt werden [5]).

An-

anders, allen Gliedern, Ständen und Unterthanen deſſelben zu Nutzen, Ehre und Gutem, beſtändig haben und halten."

[3]) Die Krönungsſtadt huldiget dem Kaiſer ſelbſt. Die übrigen Reichsſtädte hingegen leiſten die Huldigung entweder kaiſerlichen Commiſſarien, oder durch Bevollmächtigte dem ReichsHofrathe.

[3]) Fabers Staatscanzley Th. 32. S. 567.

[4]) Acta und vollſtändige Beſchreibung von der durch Carls V. Geſandten zu Frankfurt 1558. vollzogenen Reſignation der kaiſerlichen Würde; in Joh. Wilhelm Hoffmanns Samml. ungedruckter Nachrichten Th. I. S. 1-68.

[5]) Dagegen *Hippolithus a Lapide* de ratione ſtatus imp. Rom. Germ. P. I. C. 3. Sect. 2. S. 40 - 51.

 "quae

Anmerkung. Von dem Reichswapen, ingleichen von den kaiſerlichen Siegeln.

II. Vom Römiſchen Könige.

§. 56.

Erwählung eines Römiſchen Königs und Rechte deſſelben [1]).

Die Perſon, welche die Churfürſten noch bey Lebzeiten des Kaiſers, auf den Fall, daß deſſen Regierung auf irgend eine Art beendiget werden wird, zum Oberhaupte des Reichs erwählen, heißt nach dem neuern Reichsſtyle Römiſcher König. Die Wahl deſſelben, die, was ihre Art und Weiſe betrifft, mit der Kaiſerwahl übereinkommt, zu welcher auch die Einwilligung des Kaiſers nicht unumgänglich erforderlich iſt, kann in gewiſſen, in der Wahlcapitulation [2]) angegebenen, Fällen, deren ge-

"quae (ſc. exauctoratio Imperatoris) non modo, ſi Imperator leges fundamentales Imperii violet ſtatumque ſubvertere conetur, et ita in ipſam rempublicam peccet, ſed et aliis de cauſis, atque ob alia quaedam delicta, pro arbitrio Imperii ordinum fieri conſuevit, locumve habet." Auch S. 279. Vergl. Moſers Staatsrecht Th. VII. S. 71. f.

[1]) *Chr. God. Hoffmann* de rege Romanorum, vivente Imperatore, electo. Francof. 1733. *Edzardi Pompeii Smith* tract. de Rege Romanorum. Gröningae 1760. 8. Moſer vom Römiſchen Kaiſer u. ſ. w. S. 671-738.

[2]) Art. III. §. 10. "Und nachdem von Churfürſten und Fürſten zu Regensburg, nach Anleitung art. VIII. inſtrumenti pacis von der Wahl eines Römiſchen Königs bey Lebzeiten eines erwählten Röm. Kai-

genauere Beurtheilung und Entſcheidung jedoch nur allein [3]) den Churfürſten zugeſprochen werden muß, veranſtaltet werden. Der Römiſche König kann

Kaiſers gehandelt und verglichen worden, daß die Churfürſten nicht leichtlich zur Wahl eines Röm. Königs, vivente Imperatore, ſchreiten, es wäre dann, daß entweder der erwählte und regierende Römiſche Kaiſer ſich aus dem Röm. Reiche begeben, und beſtändig oder allzulang aufhalten wollte, oder derſelbe wegen ſeines hohen Alters, oder beharrlicher Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorſtehen könnte, oder ſonſten eine anderwärtige hohe Nothdurft, daran des h. Röm. Reichs Conſervation und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen Röm. König noch bey Lebzeiten des regierenden Kaiſers zu erwählen, und dann, daß in ſolchem ein= und andern angeregten, wie auch erſtgedachtem Nothfalle, die Wahl eines Röm. Königs mit, oder ohne des regierenden Kaiſers Conſens, wenn derſelbe auf angelegte Bitte, ohne erhebliche Urſache verweigert werden ſollte, vorgenommen, und damit der goldenen Bulle, auch ihrem von dem h. Röm. Reiche tragenden Amte und Pflichten nach, von ihnen allerdings frey und ungehindert verfahren werden ſolle; ſo wollen und ſollen wir dieſen der Chur= und Fürſten unter einander verabfaßten Schluß, wie hiermit geſchieht, für genehm, und uns dem gemäß und conform halten."

[3]) Ueber die zwiſchen den Churfürſten und übrigen Ständen des Reichs über das Entſcheidungsrecht auf dem Weſtphäliſchen Friedenscongreſſe geführten Streitigkeiten ſ. v. Meierns Weſtph. Fr. Handl. Th. I. S. 750. Th. II. S. 355. S. 921. Th. IV. S. 491. 493. Das Reſultat aller Debatten iſt art. VIII. §. 3. inſtr. pac. Osn. Vergl. auch *Dan. Nettelbladt* de iure Imperatoris, electorum et ſtatuum Imperii circa quaeſtionem an? in electione Regis Romanorum. Halae 1753.

kann aus eigener Macht auf eine Mitregentſchaft oder Theilnahme an der wirklichen Reichsregierung keinen Anſpruch machen. Es hängt daher, ordentlicher Weiſe, ganz von der Willkühr des Kaiſers ab, ob und inwiefern er ihm die, in ſeinem Namen zu führende, Reichsverwaltung übertragen will. Ihm gebührt übrigens die Nominal- und PerſonalMajeſtät. Er behauptet unmittelbar nach dem Kaiſer den Rang. Nach erfolgter Beendigung der kaiſerlichen Regierung tritt er ſogleich die Regierung des Reichs an, wenn er nicht etwa daran noch durch Minderjährigkeit verhindert wird (§. 52. Note 5.). Mithin wird durch die Exiſtenz eines Römiſchen Königs der Eintritt eines Zwiſchenreichs [s]) vermieden.

[r]) Wahlcap. (Joſephs II. 1764.) Art. XXX. §. 3. "Wir ſ. u. w. auch keiner Regierung und Adminiſtration im h. R. Reiche, ſo lange Ihre kaiſerliche Majeſtät im Leben, ohne dero ausdrücklichen Auftrag und Einwilligung uns unterziehen, noch Ihro an der Hoheit und Würde des Kaiſerthums einigen Eintrag thun."

[s]) S. Abſchn. IV.

IIter Abſchnitt,

Von den Reichsſtänden.

I. Von den Reichsſtänden überhaupt [1]).

§. 57.

Begriff und Abtheilung der Reichsſtände.

Das ReichsOberhaupt iſt bey der Ausübung der Reichsregierung durch die bedeutenden Rechte des Corps der Reichsſtände, welchem eine Theilnahme an der ReichsStaatsgewalt zuſteht, im höchſten Grade beſchränkt (§. 15.). Unter den Reichsſtänden ſind aber diejenigen reichsunmittelbaren phyſiſchen und juriſtiſchen Perſonen zu verſtehen,

[1]) *Henr. Coccei* diſſ. de charactere ſtatuum. 1709.; in deſſen exercit. Vol. II. nr. 46. *Io. Wilh. Engelbrecht* diſſ. de nota characteriſtica ſtatuum imperii. Helmſt. 1717. 4. *Henr.* ab *Henniges* de ſtatibus imperii; in deſſen meditationibus ad inſtr. pacis Oſnabr. Spec. II. S. 199. f. Heinr. Ferd. Chr. Frhr. von Lynker von der Reichsſtandſchaft, und dem damit verknüpften Sitz- und Stimmrechte auf Reichstagen; auch ob und wie weit deſſen Beylegung oder zeitige Abnahme und Unterdrückung von des Kaiſers Machtvollkommenheit abhange? Frankf. und Leipzig 1761. 8. Moſers Staatsrecht Theil VIII. S. 468-502. Th. IX. S. 1-385. Th. XLIII. S. 215. f. S. 396. f. Derſelbe von den Teutſchen Reichsſtänden, Reichsritterſchaft u. ſ. w. S. 1-311.

ſtehen, deren Einwilligung, in Gemäßheit der ReichsGrundgeſetze, zur Ausübung der vorzüglichſten ReichsRegierungsrechte [2]) unumgänglich erforderlich iſt, und die deswegen zum Sitz- und Stimmrechte auf allgemeinen Reichsverſammlungen (§. 59.) berechtiget ſind. Die Reichsſtandſchaft iſt aber kein perſönliches, ſondern ein Realrecht [3]). Sie haftet in der Regel auf reichsunmittelbaren mit Landeshoheit verſehenen Ländern [4]), mag deren Regierungsform monarchiſch oder republicaniſch ſeyn (Th. I. Abth. I. III.) [5]). Mithin ſollen die Reichsſtände immer zugleich Regenten Teutſcher Particularſtaaten ſeyn; aber das Lan-

[2]) Inſtr. pac. Osnabr. art. VIII. §. 2. Wahlcap. Art. IV. §. 1. (ſ. oben §. 15. Note 5.).

[3]) *Ier. Eberh. Linkii* diſſ. de fundamento voti comitialis. Argent. 1709. *Adol. Fel. Henr. Poſſe* diſſ. de transmiſſione voti in comitiis competente. Göttingae 1785. §. 2-5.

[4]) Goldene Bulle Cap. XX. J. R. A. 1654. §. 197. Wahlcap. Art. 1. §. 5. (ſ. Note 2. §. 58.). In der Reſervation des fürſtlichen Collegiums vom J. 1715. heißt es: "Daß man von dem in den Reichsſatzungen und der Obſervanz begründeten principio, kraft deſſen niemand in dieſem collegio votum et ſeſſionem haben kann, der nicht ein ſolches Fürſtenthum, dem dieſes Recht conſenſu ſtatuum anklebt, *iure proprio et pleno territoriali* beſitzt, nicht im geringſten hierdurch abweichen, ſondern demſelben vielmehr beſtändig und durchgehends in allen andern Fällen inhäriren wolle." *Schmauſs* corpus iuris publ. S. 1268.

[5]) Weder den einzelnen reichsritterſchaftlichen Territorien, noch dem ganzen Corps der Reichsritterſchaft ſteht Reichsſtandſchaft zu (§. 46.). Derſelbe Fall tritt auch ein bey den Ganerbſchaften (§. 49.).

Landes: und ReichsStaatsverhältniß darf nicht mit einander verwechſelt werden. Indeſſen gibt es auch Länder, welche zwar mit der Landeshoheit verſehen ſind, denen aber dennoch keine Reichsſtandſchaft zukommt. Daraus ergibt ſich auch, daß Landeshoheit allein für ein untrügliches Kennzeichen der Reichsſtandſchaft nicht gehalten werden kann. Vielmehr muß ſie für einen Teutſchen Staat zugleich durch Obſervanz hergebracht, oder durch beſondere rechtsgültige Bewilligung darauf gelegt ſeyn. Noch viel weniger läßt ſich aus der bloſſen Reichsunmittelbarkeit ein Schluß auf Reichsſtandſchaft machen, zumal da Perſonaliſten inconſtitutionell ſind.

Die Abtheilung der Reichsſtände in geiſtliche und weltliche hat ihre Wichtigkeit jezt faſt gänzlich verlohren, da von den erſteren, nach der durch den DeputationsHauptſchluß von 1802. erfolgten großen Säculariſation der geiſtlichen Staaten (§. 21.) nur noch einige wenige übrig geblieben ſind (§. 60. 61.). Auch läßt ſich nach dem Geiſte des Deputationsſchluſſes [6]) und andern Umſtänden erwarten, daß die Religionsverſchiedenheit der Reichsſtände keinen weitern bedeutenden Einfluß haben werde. Uebrigens ſollte durch den Religionscharacter des Staates [7]) auch die Religionseigenſchaft der reichsſtändiſchen Stimme in der Reichsverſammlung vormirt werden, ohne daß hierin die perſönliche Religionsveränderung des Reichsſtandes, oder

[6]) §. 63. vergl. mit inſtr. pac. Osnabr. art. VII. §. 2.

[7]) Inſtr. pac. Osnabr. art. V. §. 31. verbunden mit §. 23. 29.

oder die von der herrſchenden Landesreligion verſchiedene Religion des Regierungsnachfolgers eine Abänderung machen dürfte [8]). Aber faſt ſcheint jene Regel ſo gut wie aufgehoben, da die Stimmen der ſäculariſirten catholiſchen Staaten, welche jetzt an Reichsſtände der Evangeliſchen Religion gekommen ſind, den catholiſchen Stimmen nicht weiter beygezählet werden. — Die königliche Würde, mit welcher einige Reichsſtände verſehen ſind (ſtatus reges), bewirkt theoretiſch im reichsſtändiſchen Verhältniſſe eben ſo wenig, als in dem landeshoheitlichen eine Veränderung.

Sämmtliche Reichsſtände beſtehen aus drey Hauptclaſſen, nämlich 1) aus Churfürſten, 2) Fürſten, unter welcher Benennung ſodann ſehr verſchiedene als z. B. Herzoge, Landgrafen, Markgrafen, Fürſten in der engern und eigentlichen Bedeutung und ſelbſt Grafen zuſammengefaßt werden, und 3) aus den Reichsſtädten. Sie bilden auf dem allgemeinen Reichstage (§. 59.) drey von einander gänzlich abgeſonderte Collegien, von welchen die beiden erſten die höhern genannt werden.

§. 58.

Entſtehung, Prorogation, Suspenſion und Verluſt der Reichsſtandſchaft.

Die grundgeſetzlich beſtimmten allgemeinen Erforderniſſe zur Entſtehung [1]) einer neuen Reichs-

[8]) Ge. Jac. Fr. Meiſters Verſuch einer Beſtimmung der Grundſätze, wornach die Religionsbeſchaffenheit der ReichstagsStimmen zu beurtheilen ſind. Göttingen 1780. 8. S. 39. 49.

[1]) Moſer a. zuletzt a. O. S. 33. f. *Chriſt. Wiederhold*

Reichsſtandſchaft ſind folgende: 1) eigenthümlicher Beſitz eines unmittelbaren mit Landeshoheit begabten Fürſtenthums [2]), einer ſolchen Graf- oder Herr-

hold diſſ. de receptione novorum ſtatuum imperii per capitulationem caeſ. admodum reſtricta. Marburg. 1795. 8.

[2]) R. A. 1641. §. 98. J. R. A. §. 197. "Daß diejenigen, welche, ohne vorhergehende Vollziehung der ſchuldigen Präſtationen, und inſonderheit der im Reiche unmittelbaren Begüterung, wegen dero vortrefflichen Meriten dießmal - - - admittirt und eingeführt worden, von niemanden, wer der auch ſeye, pro exemplo oder praeiudicio nicht an- noch zu einiger Conſequenz gezogen, und dieſes beneficium ſeſſionis et voti auf dero Erben und Succeſſoren nicht extendirt werden ſolle, ſie haben ſich denn vorhero mit unmittelbaren fürſtenmäßigen Reichsgütern verſehen, und ſolle forthin, ohne vorgehende Realerfüllung aller nothwendigen und beſtimmten Requiſiten, und inſonderheit erſtgemeldeter Begüterung, und ohne der Churfürſten und Stände Vorwiſſen und Conſens keiner zur Seſſion und Stimme im Fürſtenrathe zugelaſſen werden." Wahlcap. Art. I. §. 5. "Auch keine Fürſten, Grafen und Herren in fürſtlichen und gräflichen collegiis an- und aufnehmen, ſie haben ſich dann vorher dazu mit einem Immediat Fürſtenthume, reſpective Graf- und Herrſchaft genugſam qualificirt und mit einem ſtandeswürdigen Reichs- und Cammergerichtlichen Matricularanſchlage in einem gewiſſen Kreiſe eingelaſſen und verbunden, und über ſolches alles neben dem churfürſtlichen, auch dasjenige Collegium und Bank, darinnen ſie aufgenommen werden ſollen, in die Admiſſion ordentlich gewilliget, alſo, daß ſothane Admiſſion, erſt nach vollſtändig bewirkter Qualificirung, erfolge, am wenigſten aber ſolche von bloſſen Perſonaliſten, die nicht mit vorbeſchriebenen an ſich bereits unmittelba-

Herrſchaft. 2) Nicht nur Einwilligung des Reichs-Oberhauptes, ſondern auch ſämmtlicher drey reichsſtändiſchen Collegien, wenn von einer neuen Chur die Rede iſt [3]), ſonſt aber nur des churfürſtlichen und fürſtlichen Collegiums [4]). 3) Uebernehmung eines standesmäßigen Beytrages zu den ordentlichen und auſ-

telbaren Beſitzungen verſehen ſind, Statt finden ſoll." — **Hein. Ern. Ludw. v. Preuſchen** Gedanken von Einführung neuer Stimmen in dem ReichsFürſtenrathe. Frankf. 1758. **Reuß** Teutſche Staatscanzley Th. XII. S. 189. **Häberlins** Geſchichte der Wahlcap. S. 37. **Moſer** a. a. O. S. 177. f. Derſelbe von Reichstagen Th. I. S. 51. Th. II. S. 89.

[3]) Inſtr. pac. Osnabr. art. IV. §. 5. "*Imperator* cum *imperio* — — *conſentit*, ut vigore praeſentis conventionis inſtitutus ſit electoratus octavus." In dem Commiſſionsdecrete vom 21. Jul. 1706., welches in der Braunſchweig-Lüneburgiſchen Churangelegenheit erlaſſen wurde, ertheilte der Kaiſer das Verſprechen: "daß, was ſeithero in ermeldeter Sache geſchehen, weder zum Nachtheil und Präjuditz des denen Fürſten und andern Ständen zuſtehenden Rechts gemeinet, noch dahin jemals angezogen, auch künftighin neue und mehrere Churwürden, ohne des geſammten Reichs Einwilligung, nicht eingeführt, und ſolches dem künftigen Reichsabſchiede *in forma* ſanctionis pragmaticae einverleibt werden ſolle." *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 1132. **Moſer** a. a. O. S. 358-361. Frhr. v. **Lynker** über die Wiederbeſetzung der erledigten neunten Churwürde. Leipzig 1788. 8. S. 236. f.

[4]) S. Note 2. **Moſer** a. a. O. S. 179. Bey Aufnahme eines neuen Grafen iſt auch die Einwilligung des gräflichen Collegiums, an deſſen Geſammtſtimme (§. 61.) der neue Reichsſtand Antheil bekommen ſoll, beſonders erforderlich.

auſſerordentlichen Reichsbedürfniſſen [5]), und endlich 4) Erwerbung der Kreisſtandſchaft [6]). So lange nun dieſen Vorſchriften kein Genüge geleiſtet iſt, ſoll keiner zur Ausübung des Sitz- und Stimmrechts zugelaſſen werden [7]). So wenig der Kaiſer eigenmächtig jemanden zum Reichsſtande erheben kann, eben ſo wenig darf er auch für ſich allein die nur einer Linie eines Hauſes verliehene, durch deren Ausgang aber erloſchene Reichsſtandſchaft auf eine andere Linie derſelben Familie prorogiren [8]). Die ſonſt der Erwerbung neuer Reichsſtandſchaften entgegenſtehenden Schwierigkeiten ſind durch den Deputations-Hauptſchluß glücklich beſiegt, indem in denſelben die Anzahl der chur- und fürſtlichen Reichsſtandſchaften beträchtlich vermehrt iſt, wiewohl auch dadurch auf der andern Seite die der ſonſt vorhandenen reichsſtädtiſchen eine große Verminderung erlitten hat. — Die einmal rechtsbeſtändig erworbene Reichsſtandſchaft geht in der Regel auf alle nachfolgende Beſitzer desjenigen Staates über, worauf ſie ruht [9]). Reichsſtandſchaft allein ohne das dazu gehörende Land darf aber, ordent-

5) S. Note 2.

6) S. Note 2. und unten Abſchn. III.

7) S. Note 2. und Wahlcap. Art. I. §. 7.

8) Wahlcap. Art. I. §. 6. "Wir wollen uns einer Prorogation und Erſtreckung des von einer Linie eines fürſtlichen Hauſes entfallenen Sitz- und Stimmrechts auf die andern, ſo dergleichen nicht hergebracht, ohne obverſtandener chur- und fürſtlicher *collegiorum* Einwilligung für uns allein nicht anmaßen."

9) Moſer a. a. O. S. 278. 279. *Poſſe* a. a. O. §. 13. f.

dentlicher Weiſe, nicht cedirt werden. Durch bloſſe Theilung eines mit Reichsſtandſchaft verſehenen Territoriums können gegenwärtig die Stimmen nicht mehr vervielfältiget werden. Der Verluſt der Reichsſtandſchaft [10]) kann theils ein freywilliger, theils ein gezwungener ſeyn. Mit dem Verluſte des Staates, worauf die Reichsſtandſchaft haftet, geht auch ſie ſelbſt verlohren. Daſſelbe gilt, wenn nur über das Land die Landeshoheit verlohren wird. Das ReichsOberhaupt allein kann aber keinen ſeiner Reichsſtandſchaft verluſtig erklären, ſondern dazu gehört auch die Einwilligung des geſammten Corps der Reichsſtände, welche auf gleiche Weiſe in dem Falle einer bloſſen Suspenſion [11]) unumgänglich erforderlich iſt [12]).

II. Von

10) Moſer a. a. O. S. 293. f.

11) Moſer S. 282. f.

12) Wahlcap. Art. I. §. 3. "Bevorab allen und jeden Ständen des Reichs ihren freyen Sitz und Stimme auf Reichstagen ſowohl, als andern reichsſtändiſchen Verſammlungen aufrecht erhalten, und, ohne der Churfürſten, Fürſten und Stände vorhergehende Bewilligung, keinen Reichsſtand, der ſeſſionem et votum in den Reichscollegiis hergebracht, davon unter einigerley Vorwande, als noch nicht erhaltener Belehnung, nicht geſuchter, oder nicht ertheilter Beſtätigung der Vormundſchaft und Landesverwaltung, weder *proviſorie*, noch auf ſonſtige Weiſe ſuspendiren und ausſchlieſſen."

II. Von dem allgemeinen Reichstage [1].

§. 59.

Begriff und Entſtehung eines allgemeinen Reichstages.

Der allgemeine Reichstag (Reichsverſammlung, Reichsconvent, das unter ſeinem Oberhaupte verſammelte Reich, comitia imperii univerſalia, comitia imperii, diaeta imperii) iſt die unter kaiſerlichen Auſpicien gehaltene Verſammlung, zu welcher ſämmtliche mit Reichsſtandſchaft verſehene Perſonen berufen ſind, um über die Ausübung der, dem ReichsOberhaupte nicht beſonders vorbehaltenen, ReichsRegierungsrechte (Comitialrechte) zu berathſchlagen und darüber Schlüſſe abzufaſſen. Das ReichsOberhaupt und Corps der Reichsſtände bilden alſo die Reichsverſammlung.

Das Convocationsrecht zum Reichstage hat nur allein das ReichsOberhaupt, wiewohl nicht nur dazu: ob überhaupt Reichstag zu halten? ſondern auch dazu: wohin derſelbe zu berufen ſey? die Einwilligung der Churfürſten erforderlich iſt [2]). Im Namen des Kaiſers ergeht an jeden einzelnen Reichsſtand die ſchriftliche Berufung, und die Nichterſcheinenden ſind an das, was die Anweſen-

[1]) Henr. Gottl. Frankens Nachricht von der neueſten Beſchaffenheit eines Reichstages im heil. Röm. Reiche. Regensb. 1761. 4. Moſer von den Teutſchen Reichstagen. Frankf. und Leipz. 1774. Th. I. II. 4. Heinr. Wilhelm von Bülows Geſchichte und Verfaſſung des gegenwärtigen Reichstages. Regensb. 1792. Th. I. II. 8.

[2]) Wahlcap. Art. XIII. §. 1.

weſenden beſchließen, gebunden [3]). Zum wenigſten alle zehen Jahre ſoll innerhalb der Grenzen des Teutſchen Reichs ein Reichstag ausgeſchrieben werden [4]). Allein, der unter Leopold I. 1663. zu Regensburg eröffnete Reichstag iſt permanent geworden [5]), und wird es auch wahrſcheinlich und hoffentlich bleiben, da die Permanenz der Reichsverſammlung dem ganzen Geiſte der Reichsconſtitution ſo ſehr entſprechend iſt. Für die künftige Ruhe und Sicherheit des Reichstages iſt nun auch dadurch noch beſonders geſorgt, daß der gegenwärtig mittelbaren Stadt Regensburg eine unbedingte Neutralität, ſelbſt in Reichskriegen, zugeſichert iſt [6]).

§. 60.

Collegien des Reichstages. a) Churfürſten-Collegium [1]).

Die erſte Erſcheinung eines abgeſonderten churfürſtlichen Collegiums auf dem Reichstage fällt ins XVte Jahrhundert [2]), und ſpäterhin erfolgte aus-

3) R. A. von 1541. §. 66. R. A. von 1542. §. 121.

4) Wahlcap. a. a. O.

5) Carl Theodor Gemeiners Geſchichte der öffentlichen Verhandlungen des zu Regensburg noch fortwährenden Reichstages von deſſen Anfange bis auf die neuern Zeiten. Nürnberg 1794. Th. I. II. III. 4. (wird fortgeſetzt).

6) Deputations-Hauptſchluß von 1802. §. 25.

1) Moſer von den Reichsſtänden u. ſ. w. S. 343-518.

2) *Datt* de pace imperii publica Buch I. Cap. 29. Nr. 24. Lehmanns Speyerſche Chronik B. VIII. Cap. 120.

ausdrückliche geſetzliche Genehmigung [3]). Nach verſchiedenen Veränderungen beſteht daſſelbe gegenwärtig aus zehen Churfürſten (§. 52.), von denen ſich vier zur catholiſchen und ſechs zur evangeliſchen Religion bekennen. Wenn gleich die Churfürſten durch die ihnen zuſtehende Erwählung des ReichsOberhauptes vor den übrigen Reichsſtänden einen beſondern Vorzug genießen, wenn ſie gleich als Haupttheile des Reichs und gebohrne geheime Räthe des Kaiſers betrachtet werden, und dieſer daher verſpricht, ſie vor allen andern hochzuhalten, ſich in wichtigen Reichsangelegenheiten immer ihres Rathes zu bedienen und darin ohne ihre Einwilligung nichts zu unternehmen, auch ſie bey ihren Präeminenzen zu ſchützen [4]); wenn es auch gleich wirk-

[3]) R. A. von 1544. §. 25. "Und inſonderheit ſoll dieſe Verordnung und Handhabung – – den Churfürſten an ihrem Herkommen und Brauche, daß ſie einen ſondern Rath haben und ein jeder in den gemeinen Ausſchüſſen, von gemeinen Ständen des heil. Reichs fürgenommen, ſein ſonderbare Perſon und Stimme haben mag, an ihrem ſondern Rath und Stimmen, wir von Alters herkommen, keinen Abbruch und Verletzung gebähren." Wahlcap. Art. III. §. 13. "Wir wollen die Churfürſten – – bey ihrem abgeſonderten Rathe, in Sachen das h. Röm. Reich betreffend, geruhiglich bleiben und ganz ungekränkt laſſen."

[4]) Goldene Bulle im Eing. und Cap. III. §. 1. "Qui velut *columnae proceres* ſacrum aedificium circumſpectae prudentiae ſollerti pietate ſuſtentant, quorum praeſidio dextra imperialis potentiae roboratur." Cap. XII. §. 1. "Qui ſolidae *baſes imperii* et *columnae immobiles*." Cap. XXIV. § 2. "Nam et ipſi *pars corporis noſtri* ſunt." Wahlcap. Art. III. §. 1. "Wir ſollen und wollen des h. R. R. Churfürſten, als deſſen inner-

wirklich mehrere Fälle gibt, worin der Kaiſer zur gültigen Ausübung eines Rechts nur allein ihrer Einwilligung [5]), und nicht der des ganzen Corpus der Reichsſtände bedarf: ſo bleibt doch, nach der ausdrücklichen Beſtimmung der ReichsGrundgeſetze [6]), in allen die Regierung des Reichsſtaates be-

innerſte Glieder und die Hauptſeulen des heil. Reichs jederzeit in ſonderbarer hoher Conſideration halten." §. 3. "Sodann in wichtigen Sachen, ſo das Reich betreffen, nach Anleitung der G. B., jedoch dem Friedensſchluſſe ohne Abbruch, ihres Rathes, Bedenkens und Gutachtens uns gebrauchen, auch ohne dieſelben hierin nichts vornehmen; überhaupt aber, ihre der Churfürſten Vorſtellungen und Geſinnungen, auch alsdann, wenn ſie aus eigenem Antriebe an uns gebracht werden, gerne vernehmen, und uns darauf nach Beſchaffenheit der Umſtände jedesmal mit kaiſerlichem Vertrauen zurückäußern." Art. XI. §. 21. "Wir ſ. u. w. auch in wichtigen Sachen, ſo das Reich betreffen und von hohem Präjudiz und weitem Ausſehen ſind, bald Anfangs der Churfürſten, als unſerer innerſten Räthe, Gedanken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürſten und Stände Raths und Bedenkens uns gebrauchen, und ohne dieſelben hierin nichts vornehmen." Art. VI. §. 2. "Da aber ſalus publica et utilitas eine mehrere Beſchleunigung erforderte, da ſollen und wollen wir aller Churfürſten ſämmtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahlſtadt, und zwar auf einer Collegialzuſammenkunft - - bis man zu einer gemeinen Reichsberathſchlagung kommen kann, wie ſonſt in allen andern des Reichs Sicherheit und ſtatum publicum concernirenden Sachen, alſo auch vornämlich in dieſer, zuvor erlangen." Art. III. §. 4. §. 20.

[5]) z. B. Wahlcap. Art. XI. §. 10. Art. VIII. §. 2.

[6]) Inſtr. pac. Osnabr. art. VIII. §. 2. Wahlcap. Art. IV. §. 1. (oben §. 15. Note 5.) Art. III. §. 3. (Note 4.)

betreffenden Angelegenheiten die Regel immer für das geſammte Corps der Reichsſtände, und mithin können ſich die Churfürſten Sachen der Art, mit Ausſchließung der übrigen Reichsſtände, nicht anders anmaßen, als wenn ſie einen rechtsbeſtändigen Erwerbungsgrund darzuthun vermögen [7]).

Sämmtliche Churfürſten genießen königliche Ehrenbezeigungen [8]). Bey Reichsſolennitäten behaupten ſie, vermöge der goldenen Bulle [9]), auch ſelbſt vor den Königen den Rang. Auſſerdem aber weichen ſie ihnen, und ihre Geſandten ſollen nach der Wahlcapitulation [10]) nur den Geſandten der

[7]) Majers T. Staatsconſtitution Th. I. S. 191-196.

[8]) *Aug. Frid. Schott* diſſ. de honoribus regiis principum electorum. Lipſiae 1771. 4. Günthers Europäiſches Völkerrecht Th. I. S. 255. f.

[9]) Cap. VI. §. 1. "Decernimus, ut in celebratione imperialis curiae - - principes electores - - iuxta praeſcriptum ordinem atque modum, a dextris et a ſiniſtris immutabiliter teneant loca ſua eisque vel eorum alicui in quibuscunque actibus ad *curiam ipſam ſpectantibus*, eundo, ſtando vel ſedendo nullus princeps alius, cuiuscunque ſtatus, dignitatis, praeeminentiae vel conditionis exiſtat, nullatenus praeferatur. Eo ſignanter expreſſo, quod nominatim rex Bohemiae in celebratione curiarum huiusmodi *in omnibus et ſingulis locis et actibus* antedictis, quemcunque regem alium — immutabiliter antecedat." Vergl. von Olenſchlagers Erläuterung der G. B. S. 283. §. 72. v. Ludwig über die G. B. Th. I S. 618.

[10]) Art. III. §. 19. Churfürſtlicher Receß wegen des Ranges ihrer Geſandten vom 24. Auguſt 1671.; in *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 1080. f. Natürlich verbindet die Wahlcapitulation auswärtige Staaten nicht, und der T. ReichsFürſtenſtand behaup-

der Könige, der königlichen Wittwen und der noch unter Vormundſchaft ſtehenden Könige den Rang geben, ſonſt aber den Geſandten auswärtiger Republiken, wie auch allen Fürſten in Perſon vorgehen. Das Ceremoniel iſt unter allen Churfürſten gleich [11]). Ihr Rang iſt nach der Lineal-, Lateral- und ProceſſionsOrdnung theils ſchon durch die goldene Bulle [12]), theils inſonderheit durch den Collegialſchluß vom 11ten März 1653. [13]) beſtimmt [14]). Zur Aufrechthaltung ihrer Rechte ſtehen alle Churfürſten in einer eigenen Union, die zuerſt zu Renſe 1338. [15]) eingegangen wurde, und nachher mehrmals, vorzüglich 1558. [16]), erneuert iſt. Sie hat die kaiſerliche Beſtätigung erhalten [17]), und iſt auch 1790. und 1792. von den

hauptet, daß churfürſtlichen Geſandten vor den Fürſten in Perſon der Vorrang nicht zukomme.

11) Wahlcap. Art. III. §. 20. "Beſonders wollen wir nirgendwo zwiſchen den Churfürſten unter einander in ceremoniali einen Unterſchied einführen, noch einführen laſſen."

12) Cap. III. IV. XXI. XXII.

13) *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 889. Gerſtlachers Handbuch der Reichsgeſetze Th. IV. S. 535. f.

14) Moſer von den Reichsſtänden S. 448. f.

15) *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 10. f.

16) Ebend. S. 210. f.

17) Wahlcap. Art. III. §. 5. 6. "Wie wir nicht weniger die gemeine und ſonderbare rheiniſche Verein der Churfürſten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kaiſer rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiters die

den Churfürſten, die ſie vorher noch nicht beſchwo-
ren hatten, beſchworen.

Das Directorium im churfürſtlichen Collegium, es mag auf dem Reichstage, oder auſſer demſelben verſammelt ſeyn, führt immer der Churfürſt ReichsErzcanzler. Auf dieſes Vorrecht kann aber das Regensburgiſche Domcapitel während der Sedisvacanz keinen Anſpruch machen.

§. 61.

b) ReichsFürſtenCollegium [r]).

Das ReichsFürſtenCollegium begreift in ſich theils Churfürſten, welche hier in einer andern Rückſicht in Betrachtung kommen, theils Fürſten unter verſchiedenen Benennungen, theils Grafen, jedoch mit dem großen Unterſchiede, daß letzteren nur überhaupt vier Curiat- oder GeſammtStimmen zuſtehen, erſtere hingegen Virilſtimmen zu führen berechtiget ſind.

Die Mitglieder dieſes Collegiums zerfielen ſonſt in die beiden Hauptclaſſen der geiſtlichen und weltlichen Stände. Da aber durch den Deputati-

die Herren Churfürſten allerſeits unter einander gut befinden und vergleichen mögen, auch unſers Theils approbiren und confirmiren, jedoch dem inſtrumento pacis und andern Reichsſatzungen, auch denen von Fürſten und Ständen, (die unmittelbare Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen), hergebrachten iuribus, Hoheiten und privilegiis unabbrüchig."

[r]) Moſer von den Teutſchen Reichsſtänden u. ſ. w. S. 519. f.

tations-Hauptſchluß von 1802. die Staaten der geiſtlichen Reichsſtände (der Erzbiſchöfe, Biſchöfe, gefürſteten und anderer reichsunmittelbaren Prälaten) faſt ſämmtlich ſäculariſirt ſind, und dieſe natürlich dadurch zugleich ihre bisherige Reichsſtandſchaft verlohren haben: ſo ſind gegenwärtig, mit einigen Ausnahmen, nur noch weltliche Reichsſtände vorhanden. Zu den Ausnahmen gehören: der Churfürſt-Erzcanzler wegen Regensburg und Aſchaffenburg, der Hoch- und Teutſchmeiſter und der Johanniter-Meiſter. Gerade dadurch iſt aber auch der Unterſchied zwiſchen der geiſtlichen und weltlichen Bank im weſentlichen gänzlich aufgehoben [2]), wiewohl es ſonſt der Entſcheidung des Collegiums lediglich überlaſſen iſt, ob die beiden Bänke in der Hinſicht, um in der bisherigen Ordnung ſo wenig als möglich zu ändern, beybehalten werden ſollen [3]). Denn die Viriſtimmen der ehemaligen geiſtlichen, zur Entſchädigung an andere vertheilten, Staaten ſind keinesweges aufgehoben, ſondern vielmehr auf die neuen Erwerber [4]) in den Maa-

[2]) Damit fällt auch die Queerbank (I. P. O. a. V. §. 22.) weg, indem das evangeliſche Bisthum Lübeck dem Herzoge von Oldenburg und das zwiſchen dem catholiſchen und evangeliſchen Religionstheile bisher abwechſelnde Bisthum Osnabrück dem Churfürſten von Braunſchweig-Lüneburg zugefallen iſt.

[3]) Deputations-Hauptſchluß §. 32.

[4]) Die Stimmen der Bisthümer Worms und Baſel ſind jedoch nicht auf diejenigen gekommen, welche die auf dem rechten Rheinufer befindlichen Ueberreſte der Länder erhalten haben. Man ſah die Stimmen als erloſchen an, und glaubte deswegen auch über ihre

Maaße übertragen, daß ſie ihre vorigen Stellen behalten, wie auch dieß bey den Stimmen der durch den Weſtphäliſchen Frieden ſäculariſirten Länder größtentheils der Fall geweſen iſt. Iſt nun gleich durch die Säculariſation ſelbſt die Anzahl der Virilſtimmen [5]) des Fürſtenraths nicht vermindert worden: ſo hatte ſie doch durch die im Lüneviller Frieden geſchehene Abtretung des linken Rheinufers und auf andere Weiſe beträchtlich gelitten [6]). Um daher den entſtandenen Stimmenabgang wieder zu ergänzen, und zugleich mehrere fürſtliche Häuſer Teutſchlands, die theils ſchon ehemals, theils jetzt wegen neuer Stimmen, oder Vermehrung der ihrigen ſich beworben hatten, völlig zu befriedigen, auch um das Verhältniß zwiſchen den catholiſchen und evangeliſchen Stimmen, welches, zum Nachtheile der erſtern, eine große Veränderung erlitten hatte,

ihre Plätze zum Beſten anderer Reichsſtände verfügen zu können. Die Stimmen der Bisthümer Straßburg und Speyer hielt man gleichfalls für erloſchen, hat ſie aber von neuem auf deren Ueberreſte auf dem rechten Rheinufer radicirt, und den Erwerbern derſelben verliehen.

5) Nur die beiden Curiatſtimmen der Schwäbiſchen und Rheiniſchen Prälaten ſind aufgehoben.

6) Verlohren waren folgende geiſtliche und weltliche Stimmen: 1) Burgund. 2) Pfalz-Lautern. 3) Biſanz. 4) Pfalz-Simmern. 5) Pfalz-Zweybrücken. 6) Worms. 7) Pfalz-Veldenz. 8) Speyer. 9) Straßburg. 10) Baſel. 11) Lüttich. 12) Chur. 13) Weiſſenburg. 14) Prüm. 15) Stablo. 16) Savoyen. 17) Nomeny. 18) Mömpelgard. 19) Aremberg und 20) Salm.

hatte, einigermaßen wieder herzuſtellen [7]), ſo iſt durch den DeputationsHauptſchluß die Anzahl der Virilſtimmen ſo ſehr vermehrt, daß ihrer gegenwärtig 127. [8]) ſind, wozu denn noch die 4 Curiatſtimmen kommen. Die von neuem eingeführten Stimmen ſind aber theils auf die zur Entſchädigung gegebenen ſäculariſirten Länder, die vorher mit keinem Siz und Stimmrechte verſehen waren, theils auf unmittelbare Länder, welche die Familien ſchon vorher beſaſſen, gelegt worden. Sie ſind entweder in die Stellen, welche durch den Lüneviller Frieden und auf andere Art vacant geworden waren, oder auch in ſolche eingerückt, deren Eröfnung ſchon lange vorher erfolgt war.

Erſt mit dem Ende des XVI^ten^ Jahrhunderts, und zwar von der Zeit des Augsburger Reichstages vom J. 1582. hat ſich die Anzahl der Stimmen der altfürſtlichen Häuſer im Fürſtenrathe recht zu fixiren angefangen [9]). Man richtete ſich nach der Norm jenes Reichstages, wiewohl auf demſelben deswegen nichts ausdrücklich ausgemacht war [10]). Es ward daher von dem Zeitpuncte an eine ziemlich

[7]) Sonſt war die Zahl der catholiſchen Stimmen überwiegend, jezt iſts umgekehrt.

[8]) Vor dem Lüneviller Frieden waren, wenn man noch Biſanz und Savoyen mitzählte, 94 Viril- und 6 CuriatStimmen.

[9]) Moſers Urſprung und Grund der jezigen Stimmen auf des ReichsFürſtenraths weltlicher Bank, in den Moſerianis P. I. (Leipzig 1739. 8.) S. 1. f. und in deſſen Staatsrechte Th. XXXIV. S. 281.

[10]) Fr. Dom. Häberlins neueſte T. Reichsgeſchichte Bd XII. S. 620. f.

lich allgemein bey den fürſtlichen Familien durchgreifende Regel [11]): daß jede derſelben von dem Lande gerade ſo viel Stimmen führt, als ſie davon 1582. gehabt hat, ohne daß dieſe durch nachmalige Ländertheilungen vermehrt werden, und daß die damals in Uebung geweſenen Stimmen auf alle künftige Erwerber der Länder, worauf ſie ruhen, übergehen. Allein, von jener Regel ſind nun auch durch den DeputationsHauptſchluß in Rückſicht einiger fürſtlichen Häuſer Ausnahmen entſtanden, indem er ihnen wegen ihrer alten Länder Stimmen wieder beygelegt hat, die ſchon 1582. nicht mehr im Gange waren.

Um den Streitigkeiten über die Ordnung, in welcher die Stimmen abzulegen ſind, vorzubeugen, haben mehrere altfürſtliche Häuſer bisher Alternationen [12]) unter ſich eingeführt. Die wichtigſte Alternation iſt aber die, welche unter den ſechs Familien, Wirtemberg, Heſſen, Baden, Pommern, Mecklenburg und Holſtein durch die Receſſe von 1576. 1640. und 1740. eingeführt [13]), und

[11]) Vergl. Joh. Ulr. Röder von den herzoglich Sächſiſchen Reichstagsſtimmen u. ſ. w. Hildburghauſen 1779. 4.

[12]) *Ahasv. Fritſch* de iure alternandi inter ſtatus imperii; in opuſc. T. II. S. 536. f.

[13]) *Schmauſs* corpus iur. publ. S. 721. S. 1489. S. 1491. Gerſtlachers Handbuch der Reichsgeſetze Th. IV. S. 566–575. — Jene Häuſer werden vorzugsweiſe die alternirenden genannt.

und nach zehen ſogenannten Strophen beſtimmt iſt [14]).

Sämmtliche mit Reichsſtandſchaft verſehene Grafen [15]) nehmen an einer der vier Curiatſtimmen Antheil. Anfänglich waren ſolcher nur zwey für die Wetterauiſchen und Schwäbiſchen Grafen. Nach-

[14]) Dieſe ſind: I. Pommern, Mecklenburg, Wirtemberg, Heſſen, Baden, Holſtein. II. Mecklenburg, Wirtemberg, Holſtein, Baden, Pommern, Heſſen. III. Wirtemberg, Heſſen, Baden, Mecklenburg, Holſtein, Pommern. IV. Heſſen, Holſtein, Wirtemberg, Mecklenburg, Pommern, Baden. V. Baden, Pommern, Holſtein, Heſſen, Mecklenburg, Wirtemberg. VI. Pommern, Mecklenburg, Wirtemberg, Baden, Heſſen, Holſtein. VII. Mecklenburg, Pommern, Wirtemberg, Holſtein, Heſſen, Baden. VIII. Wirtemberg, Holſtein, Baden, Heſſen, Pommern, Mecklenburg. IX. Heſſen, Pommern, Wirtemberg, Holſtein, Baden, Mecklenburg. X. Baden, Wirtemberg, Holſtein, Mecklenburg, Heſſen, Pommern.

[15]) In Rückſicht ihres Ranges beſtimmt die Wahlcap. Art. III. §. 21. "Es ſoll auch bey kaiſerlichen und königlichen Krönungen und andern Reichsſolennitäten den Immediat-Reichsgrafen und Herren, die im Reiche *ſeſſionem et votum* haben, und als ſolche von Churfürſten, Fürſten und Ständen bey der Reichsverſammlung angeſehen und erkannt werden, vor andern aus- und inländiſchen Grafen und Herren, wie auch kaiſerlichen Räthen und Cammerherren, und zwar gleich nach dem Fürſtenſtande vor allen andern, weil ſie im ReichsFürſtenrathe votum et ſeſſionem hergebracht, deswegen ihnen auch billig, wie bey den conſultationibus, oneribus und Beſchwerlichkeiten, alſo auch bey ſolchen actibus ſolennibus die Stelle, und was dem anhängt, gelaſſen; und ebenmäßig auſſer ſolchen Reichsfeſtivitäten am kaiſerlichen Hofe und allen Orten obſerviret werden."

Nachher ward aber 1641. den Fränkiſchen Grafen die dritte [16]) und 1654. den Weſtphäliſchen Grafen die vierte Curiatſtimme [17]) bewilliget. Die Theilnehmer an den 4 Curiatſtimmen [18]) bilden eben ſo viele Collegien [19]), welche beſondere Directorien haben. Da mehrere Mitglieder der Collegien ihre Territorien durch den Lüneviller Frieden verlohren hatten: ſo ſind ſie durch ſäculariſirte reichsunmittelbare Abteyen und Klöſter entſchädiget, und auf dieſe neuen Beſitzungen iſt ihre Reichsſtandſchaft wieder gelegt [20]).

Das

[16]) S. Ferdinands III. Decrete vom 23. Nov. 1640. und 3. May 1641.; in *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 725. und 727. f.

[17]) S. Ferdinands III. Decret vom 17. Jan. 1654. a. a. O. S. 897.

[18]) Ueber den evangeliſchen Religionscharacter der Fränkiſchen und Weſtphäliſchen Curiatſtimmen und der ihnen zugeordneten Collegien entſtand 1774. ein Streit, der nachher die Thätigkeit des Reichstags mehrere Jahre hindurch völlig lähmte. S. von **Bülow** a. a. O. Th. I. S. 61. Note p. **Reuß** T. Staatscanzley Th. VI. S. 350. **Pütters** hiſtoriſche Entwickelung Th. III. S. 141. f. Vermöge des Vergleichs beider Religionstheile von 1784. wird das Weſtphäliſche Collegium für gemiſcht gehalten, ſo daß deſſen Curiatſtimme abwechſelnd von einem Catholiſchen und Evangeliſchen geführt werden ſoll. Die Fränkiſche Stimme wird gegenwärtig von einem evangeliſchen Geſandten geführt.

[19]) Ein Verzeichniß von den Mitgliedern derſelben ſ. beym **Moſer** von den Reichsſtänden S. 816. f., welches aber natürlich wegen der vorgefallenen Veränderungen einer großen Rectification bedarf.

[20]) Deputations-Hauptſchluß §. 24. §. 41.

Das Directorium im ReichsFürſtenrathe wird fernerhin von Oeſterreich und Salzburg [21]) dergeſtalt geführt, daß ſie von Materie zu Materie abwechſeln [22]).

§. 62.

Fortſetzung.

Die Stimmen, welche nun nach mannigfaltigen Veränderungen gegenwärtig, in Gemäßheit des §. 32. des DeputationsHauptſchluſſes, im ReichsFürſtenrathe vorhanden ſind, zeigt nachfolgende Tafel, bey welcher die 10te Strophe zum Grunde gelegt iſt, und worin die gebliebenen Stimmen der ſäculariſirten Staaten mit †*, die aber erſt durch den Deputationsſchluß von neuem verliehenen Virilſtimmen mit ** bezeichnet ſind. Darin iſt zugleich immer bemerkt, in welche Stelle der ſowohl in neuern als ältern Zeiten erloſchenen Stimmen die neuen Stimmen eingerückt ſind.

1. Oeſterreich cath.
2. Oberbaiern (ſonſt ſchlechtweg Baiern) cath.
**3. Steyermark (ſtatt Burgund) (Oeſterreich) cath.
4. Magdeburg evang.
†*5. Salzburg (Erzh. v. Oeſterreich, ſonſt Großh. v. Toscana, jetzt Churfürſt von Salzburg) cath.
**6. Niederbaiern (ſtatt Lautern) cath.
7. Regensburg (in die Stelle von Beſançon hinaufgerückt) (Churfürſt Erzcanzler) cath.
**8. Sulzbach (Baiern) cath.
9. Hoch- und Teutſchmeiſter cath.
10. Neuburg cath.

†*11.

21) Ebendaſelbſt §. 32.
22) Moſer a. a. O. S. 692.

†* 11. Bamberg (Baiern) cath.
12. Bremen ev.
** 13. Markgrafſchaft Meiſſen (ſtatt Worms) (Churfürſt v. Sachſen) ev.
** 14. Berg (ſtatt Zweybrücken) (Baiern) cath.
†* 15. Würzburg (Baiern) cath.
** 16. Cärnthen (ſtatt Veldenz) (Oeſterreich) cath.
†* 17. Eichſtädt (Churf. v. Salzburg) cath.
18. Sachſen-Coburg ev.
** 19. Bruchſal (ſtatt Speyer) (Baden) ev.
20. Sachſen-Gotha ev.
** 21. Ettenheim (ſtatt Straßburg) (Baden) ev.
22. Sachſen-Altenburg ev.
†* 23. Coſtanz (Baden) ev.
24. Sachſen-Weimar ev.
†* 25. Augsburg (Baiern) cath.
26. Sachſen-Eiſenach ev.
†* 27. Hildesheim (Brandenburg) ev.
28. Brandenburg-Anſpach ev.
†* 29. Paderborn (Brandenburg) ev.
30. Brandenburg-Bayreuth ev.
†* 31. Freyſingen (Baiern) cath.
32. Braunſchweig-Wolfenbüttel ev.
33. Landgrafſchaft Thüringen (ſtatt der hinaufgerückten Stimme von Regensburg) (Churſachſen abwechſelnd mit Sachſen-Weimar und Sachſen-Gotha) ev.
34. Braunſchweig-Zelle ev.
†* 35. Paſſau (Baiern) cath.
36. Braunſchweig-Calenberg ev.
†* 37. Trient (Oeſterreich) cath.
38. Braunſchweig-Grubenhagen ev.
†* 39. Brixen (Oeſterreich) cath.
40. Halberſtadt ev.

**41.

**41. Crain (Oeſterreich) cath.

42. Baden-Baden ev.

**43. Teck (ſtatt Lütrich) (Wirtemberg) ev.

44. Baden-Durlach ev.

†*45. Osnabrück (Churbraunſchweig-Lüneburg) ev.

46. Verden ev.

†*47. Münſter (Brandenburg) ev.

48. Baden-Hochberg ev.

†*49. Lübeck (Holſtein-Oldenburg) ev.

50. Wirtemberg ev.

**51. Hanau (ſtatt Chur) (Heſſen-Caſſel) ev.

52. Holſtein-Glückſtadt ev.

†*53. Fulda (Naſſau-Dietz oder Oranien) ev.

54. Holſtein-Oldenburg ev.

†*55. Kempten (Baiern) cath.

56. Mecklenburg-Schwerin ev.

†*57. Ellwangen (Wirtemberg) ev.

58. Mecklenburg-Güſtrow ev.

59. Johanniter-Meiſter cath.

60. Heſſen-Darmſtadt ev.

†*61. Berchtolsgaden (Churf. von Salzburg) cath.

62. Heſſen-Caſſel ev.

**63. Weſtphalen (ſtatt Weiſſenburg) (Heſſen-Darmſtadt) ev.

64. Vor-Pommern ev.

**65. Plön (Holſtein) ev.

66. Hinter-Pommern ev.

**67. Breisgau (ſtatt Stablo) (vormaliger Herzog v. Modena) cath.

68. Sachſen-Lauenburg ev.

†*69. Corvey (Naſſau-Dietz oder Oranien) ev.

70. Minden ev.

**71. Burggrafſchaft Meiſſen (ſtatt Savoyen) Churf. von Sachſen) ev.

72. Leuchtenberg cath.

73. Anhalt ev.

74.

74. Henneberg ev.
75. Schwerin ev.
76. Camin ev.
77. Ratzeburg ev.
78. Hirſchfeld ev.
**79. Tyrol (ſtatt Nomeny) (Oeſterreich) cath.
**80. Tübingen (ſtatt Mömpelgard) (Wirtemberg) ev.
**81. Querfurt (ſtatt Burg Meiſſen) (Churf. v. Sachſen) ev.
**82. Aremberg (die Stimme von dem alten unmittelbaren Lande auf dem linken Rheinufer iſt beybehalten und auf die dafür gegebenen Entſchädigungsländer übertragen.) cathol.
83. Hohenzollern-Hechingen cath.
**84. Fritzlar (ſtatt Eggenberg) (Heſſen-Caſſel) ev.
85. Lobkowitz cath.
**86. Salm-Salm (Wegen dieſer Stimme gilt daſſelbe, was vorher bei Aremberg bemerkt iſt; nunmehr iſt ſie auch nicht weiter mit Salm-Kyrburg gemeinſchaftlich.) cath.
87. Dietrichſtein cath.
88. Naſſau-Hadamar (Naſſau-Dietz oder Oranien) ev.
**89. Zwiefalten (ſtatt Piccolomini) Wirtemberg) ev.
90. Naſſau-Dillenburg (Naſſau-Dietz oder Oranien) ev.
91. Auersberg cath.
**92. Starkenburg (ſtatt Portia) (Heſſen-Darmſtadt) ev.
93. Oſtfriesland ev.
94. Fürſtenberg cath.
95. Schwarzenberg cathol.
**96. Göttingen (ſtatt Waldeck) (Churbraunſchweig-Lüneburg) ev.
**97. Mindelheim (ſtatt Mindelheim) (Baiern) cath.
98. Lichtenſtein cath.
99. Thurn und Taxis cath.

100. Schwarzburg ev.
** 101. Ortenau (ſtatt der Curiatſtimme der Schwäbiſchen Prälaten) (vormal. Herzog von Modena) cath.
** 102. Aſchaffenburg (ſtatt der Curiatſtimme der Rheiniſchen Prälaten) (Churfürſt Erzcanzler) cath.
** 103. Eichsfeld (ſtatt der heruntergerückten Schwäbiſchen gräfl. Curiatſtimme) (Brandenburg) ev.
** 104. Blankenburg (ſtatt der heruntergerückten Wetterauiſchen gräfl. Curiatſtimme) (Braunſchweig-Wolfenbüttel) ev.
105. Stargard (ſtatt der heruntergerückten Fränkiſchen gräfl. Curiatſtimme) (Mecklenburg-Strelitz) ev.
** 106. Erfurt (ſtatt der heruntergerückten Weſtphäliſchen gräfl. Curiatſtimme) (Brandenburg) ev.
** 107. Naſſau-Uſingen ev.
** 108. Naſſau-Weilburg ev.
** 109. Hohenzollern-Sigmaringen cath.
** 110. Salm-Kyrburg (ſ. Nr. 86.) cath.
** 111. Baar u. Stühlingen (Fürſtenberg) cath.
** 112. Klettgau (Schwarzenberg) cath.
** 113. Buchau (Thurn und Taxis) cath.
** 114. Waldeck ev.
** 115. Löwenſtein-Wertheim cath.
** 116. Oettingen-Spielberg cath.
** 117. Oettingen-Wallerſtein cath.
** 118. Solms-Braunfels ev.
** 119. Hohenlohe-Neuenſtein ev.
** 120. Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürſt cath.

**

**121. Hohenlohe-Waldenburg-Bartenſtein cath.
**122. Iſenburg-Birſtein ev.
**123. Rittberg (Kaunitz) cath.
**124. Reuß-Plauen-Graitz ev.
**125. Leiningen ev.
**126. Edelſtetten (Ligne) cath.
**127. Wolbeck (Looz) cath.
128. Schwäbiſche cath.
129. Wetterauiſche ev.
130. Fränkiſche ev.
131. Weſtphäliſche gemiſcht.
(128–131: gräfl. Curiatſtimmen.)

§. 63.

c) Reichsſtädte-Collegium.

Das reichsſtädtiſche Collegium theilte ſich ſonſt in die Rheiniſche und Schwäbiſche Bank, wovon die erſte 14, die andere hingegen 37 Reichsſtädte in ſich begriff. Nach erfolgter Aufhebung der meiſten Reichsſtädte durch den Deputations-Hauptſchluß beſteht das Collegium gegenwärtig nur noch aus ſechs, die ſchon oben vorgekommen ſind (§. 50.). Nach langem Streite iſt ihm auf dem Weſtphäliſchen Friedenscongreſſe eine völlig zählbare Stimme in den Reichsangelegenheiten zugeſtanden und daſſelbe in der Hinſicht den beiden höhern Collegien pariſicirt [1]). Hierin iſt auch durch ſeine

[1]) Inſtr. pac. Osnabr. art. VIII. §. 4. "Tam in univerſalibus quam particularibus diaetis, *liberis imperii civitatibus*, non minus quam caeteris ſtatibus imperii competat *votum deciſivum*." Von Meiern acta P. Weſtph. Tom. I. S. 825.

ſeine beträchtliche innere Verminderung keine Veränderung erfolgt: nur darf es in allen auf Krieg und Frieden Beziehung habenden Angelegenheiten fernerhin kein Stimmrecht ausüben [2]).

Das Directorialamt im Collegium ward ſonſt von der Reichsſtadt, in welcher der Reichstag gehalten wurde, verwaltet, mithin ſeit 1663. von der Reichsſtadt Regensburg. Nach ihrer Verwandelung in eine landſäſſige Stadt iſt über dieſen Punct noch keine neue Beſtimmung gemacht worden.

§. 64.

Allgemeines Directorium auf dem Reichstage [1]).

Auſſer den obigen Specialdirectorien gibt es auch noch ein allgemeines reichstägliches oder Reichsdirectorium, welches von dem Reichs-Erzcanzler geführt wird [2]). Darauf macht nicht nur während der Regensburger Sedisvacanz, ſondern auch ſo oft ſonſt die Führung deſſelben verhindert

2) Deputations-Hauptſchluß §. 27.

1) Moſer von den T. Reichstagen Th. I. S. 531. f.

2) Wahlcap. Art. XIII. §. 6. "Wir ſollen und wollen auch den Churfürſten zu Mainz (Churfürſt-Erzcanzler) der kaiſerlichen Propoſition zufolge und dem Reiche zum Beſten, ein und andere Sachen, wie auch der klagenden Stände Beſchwerniſſe, wenn auch ſchon dieſelben unſere Haus- Reichs- Hof- und andere Räthe und Bedienten ihrer Art nach betreffen, in das churfürſtliche, oder in alle Reichscollegien zu bringen, zu proponiren uud zur Deliberation zu ſtellen, keinen Einhalt thun, noch ſonſt in dem Churmainziſchen Erzcanzellariat und Reichsdirectorium Ziel und Maaß geben."

dert iſt, der Churfürſt von Sachſen kraft ſeines ReichsErzmarſchallAmtes Anſpruch [3]), ohne gleichwohl bisher einen ruhigen Beſitz für ſich zu haben.

Unter den mit dem Reichsdirectorium verknüpften Rechten, die zum Theil erſt nachher genauer vorkommen, zeichnen ſich vorzüglich folgende aus: 1) nur durch daſſelbe können Schriften, ſie mögen herrühren von wem ſie wollen, zur legalen Wiſſenſchaft des Reichs gebracht werden [4]). 2) Dieſes geſchieht durch die von ihm zu beſorgende, jedoch auf keine Weiſe willkührlich auszuübende, Dictatur [5]), wodurch bewirkt wird, daß die Schrif-

[3]) *Mich. Henr. Griebner* de directorio, quod, archicancellario mortuo, abſente vel impedito, archimareſchallo competit. Vitebergae 1712. von Bülows Geſchichte und Verfaſſung des gegenwärtigen Reichstages Th. I. S. 152.

[4]) v. Bülow a. a. O. Th. I. S. 144.

[5]) Wahlcap. Art. XIII. §. 7. "Noch daran hinderlich ſeyn, daß die in dergleichen Sachen eingegebenen Memorialien, wenn dieſelben anders mit gehöriger Ehrerbietung und ohne unziemlich harte Ausdrücke (worüber jedoch, wenn ſich deshalb einiger Anſtand findet, das Reichsdirectorium mit dem churfürſtlichen Collegium vorgängige Communication und Beredung zu pflegen, und darnach zu verfahren hat,) eingerichtet ſind, vorderſamſt zur Dictatur gebracht, und den Ständen auf ſolche Weiſe communicirt werden." §. 8. in den Worten: "nach der vom Reichsdirectorium geſchehenen und unter keinerley Vorwande zu verweigernden oder zu verzögernden Dictatur." Moſer a. a. O. Th. I. S. 401. f. v. Bülow a. a. O. Th. II. S. 168. u. f.

Schriften ein Theil der Reichsacten werden. 3) Es beſorgt die Verfertigung des Anſagezettels und auf ſeinen Antrag wird Verlaß genommen [6]. 4) Bey ihm werden die Legitimationen vollzogen [7]. Es faßt 5) die Reichsgutachten und Reichsabſchiede ab [8], und hat 6) die Aufbewahrung des Reichsarchivs.

§. 65.

a) Kaiſerlicher Principal- und Concommiſſär. b) Geſandte der Reichsſtände. c) Beſondere Vorrechte derſelben.

Da der Kaiſer nicht mehr perſönlich dem Reichstage beywohnt, ſo hält er auf demſelben ſeine Stellvertreter, Commiſſäre genannt [1], deren in der Regel zwey vorhanden ſind, die aber in keinem Reichscollegium den Berathſchlagungen beywohnen. Der Principalcommiſſär [2], der nicht gerade aus dem hohen Adel zu ſeyn braucht [3], repräſentirt nur allein die Perſon des ReichsOberhaupts, weswegen er auch einen ſo vorzüglich hohen

6) S. §. 67.

7) S. §. 65.

8) S. §. 68.

1) Wahlcap. Art. XIII. §. 2. "Auf ſolchen Reichstagen auch entweder in Perſon, oder per *commiſſarios* zu erſcheinen."

2) Moſer a. a. O. Th. I. S. 79. von Bülow a. a. O. S. 77.

3) Mehrere ſind dagegen wegen der im R. A. von 1548. §. 17. (Neue Samml. der R. A. Theil II. S. 486.) vorkommenden, auf dieſen Fall aber eigentlich nicht paſſenden Worte: "kaiſerl. Majeſtät verordneten Commiſſarien, ſo Fürſten des Reichs ſeyn ſollen."

hen Rang genießt. Er legitimirt ſich durch ein kaiſerliches an die Reichsverſammlung gerichtetes Creditiv, welches zugleich einer beſondern offenen Vollmacht erwähnt. Beides wird zwar dem Reichsdirectorium zugeſtellt, doch erſteres nur durch den Weg der Dictatur bekannt gemacht, worauf vom Reichsdirectorium, Namens geſammter Stände, die Bewillkommnung erfolgt. — Der Concommiſſär [4]), dem der Repräſentativcharacter abgeht, wird vom Kaiſer der Principalcommiſſion zur Beſorgung der ihr obliegenden Geſchäfte zugeordnet. Auch ſeine Legitimation geſchieht durch ein kaiſerliches Creditiv, welches gleichfalls dictirt wird. Die vorkommenden Expeditionen werden durch eine eigene Commiſſionscanzley beſorgt.

Die Reichsſtände, die ſo wenig wie der Kaiſer, in Perſon auf dem Reichstage erſcheinen, werden durch Geſandte [5]) vertreten. Jene ſind bey Ernennung derſelben auf keine Weiſe eingeſchränkt; nur müſſen ſie Mitglieder des Religionstheils ſeyn, wozu die von ihnen zu führende Stimme gerechnet wird. Verſchiedene Gründe verhindern nicht ſelten die Abſchickung eines eigenen Geſandten; daher wird ſodann die Führung der Stimmen einem andern Comitialgeſandten mit übertragen, wenn nicht der Reichsſtand ſie ganz ruhen zu laſſen beſſer findet. Der Rang eines jeden Geſandten wird durch die Würde, die ſein Committent

[4]) Moſer a. a. O. S. 144.

[5]) *God. Dan. Hoffmann* de legatis ſtatuum imperii comitialibus. Tubingae 1770. 4.

tent als Teutſcher Reichsſtand bekleidet, beſtimmt. Allein, über den Punct des Ceremoniels [6]), vorzüglich über den Titel: Excellenz, iſt wohl nicht leicht eine Vereinbarung unter den ſämmtlichen Geſandten zu erwarten. Die churfürſtlichen Geſandten erkennen ſich unter einander für Geſandte vom erſten Range [7]), verweigern aber die davon abhängenden Vorzüge den fürſtlichen Geſandten [8]), weswegen denn dieſe, welche nicht geringer gehalten ſeyn wollen, zur Retorſion ihre Zuflucht nehmen. Die reichsſtädtiſchen Abgeordneten bemühen ſich

6) Pütters hiſtor. Entwickelung Th. II. S. 264. f. Th. III. S. 59. f. Fabers Staatscanzley Th. 97. 98. 99.

7) S. §. 53. Wahlcap. Art. III. §. 20. *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 1143. Die churfürſtlichen Geſandten erkennen den kaiſerlichen Concommiſſär gleichfalls für einen Ambaſſadeur und ſehen ihn als den Erſten unter ſich an. von Bülow a. a. O. Th. I. S. 130. 177.

8) Schluß des churfürſtl. Collegiums wegen des Ceremoniels mit den fürſtlichen Geſandten vom J. 1678. in *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 1084. — Ueber die verlangte Gleichſtellung des Oeſterreichiſchen Directorialgeſandten mit den churfürſtlichen ſ. v. Bülow a. a. O. Th. I. S. 180. Verſuch über die Pariſication des erzherzoglich Oeſterreichiſchen Geſandten mit den Geſandten der Churfürſten. Wien 1781. Meine Gedanken über die Pariſication der erzh. Oeſterreichiſchen Geſandten mit den churfürſtlichen. 1794. Die Worte aus dem Friedericianiſchen Freyheitsbriefe von 1156, auf welche man ſich von Oeſterreichiſcher Seite vorzüglich berufen hat, ſind: "Si quibusvis curiis publicis imperii *dux Auſtriae* praeſens fuerit, *unus de palatinis archiducibus eſt cenſendus* et nihilominus in conſeſſu et inceſſu ad latus dextrum imperii poſt electores principes obtineat primum locum."

ſich vergebens eine Gleichſtellung mit den fürſtlichen Geſandten zu erhalten.

Die Geſandten und Abgeordneten legitimiren ſich bey dem Reichsdirectorium. Die chur- und fürſtlichen Geſandten ſtellen ihm ihre Vollmachten durch ihre Legationsſecretäre zu; hingegen die Geſandten der Curiatſtimmen und die Abgeordneten der Reichsſtädte thun dieß in Perſon. Hierauf wird, ohne erfolgende Dictatur, der Legitimationsſchein ausgefertiget, und vom Reichsdirectorium den Specialdirectorien die vollzogene Legitimation gehörig bekannt gemacht, wovon ſodann dieſe in nächſter collegialiſcher Verſammlung bey der Eröfnung des Protocolls Anzeige machen. Der ReichsDirectorialgeſandte ſelbſt legitimirt ſich aber bey dem kaiſerlichen Principalcommiſſär durch Uebergebung einer Vollmacht, worauf dieſer durch ein Commiſſionsdecret die geſchehene Legitimation bekannt macht.

Die Geſandten und Abgeordneten ſind ihren Committenten allein verantwortlich, von deren Willkühr in der Regel auch lediglich ihre Zurückberufung abhängt [p]). Sie genießen die beſondern Rechte und Freyheiten, die nach dem Völkerrechte überhaupt mit dem geſandtſchaftlichen Character verbunden ſind. Sie erkennen daher über ſich, ihre Familie und Dienerſchaft nur ihrer Committenten Civil-

[p]) Friedr. Carl v. Moſers kleine Schriften Th. VIII. S. 466. Th. IX. S. 1. f.

Civil- und Criminalgerichtbarkeit [10]); auch haben ſie in Anſehung der Sachen und Effecten, die ſie mitnehmen, oder nachmals kommen laſſen, nicht nur vom Zolle, ſondern auch von andern Abgaben eine Befreyung [11]). Aber weder Geſetz noch Herkom-

[10]) Moſer von den T. Reichstagen Th. I. S. 282. Wegen der Behauptung des ErbmarſchallAmtes ſ. §. 66. Note 3.

[11]) Wahlcap. Art. VIII. §. 31. "Nachdem auch die Billigkeit erfordert, daß Churfürſten, Fürſten und Ständen und deren Abgeſandten, ſo ſich auf Reichs- Collegial- Deputations- und Kreistagen befinden, oder alldahin verfügen, ihre an den Ort der anberaumten Zuſammenkunft abſchickende Mobilien und Conſumtibilien, als Wein, Bier, Getreide, Vieh und andere Nothdurft, ohne Zoll, Mauth, Aufſchlag oder einigen andern dergleichen Entgeld, wie er auch Namen haben mag, auf Vorweiſung beglaubter und mit ihrer der Churfürſten Fürſten und Stände, oder ihrer Abgeſandten Unterſchrift und Inſiegel bekräftigter Urkunde, aller Orten in geſammten Reichs- auch unſern Erblanden, ohne Ausnahme, paſſiret und repaſſiret, zugleich, wenn jemand von dieſen ableibete, deren Erben und Nachfolger, ingleichen angeregte Mobilien ohne Zoll, Mauth, Aufſchlag oder anderweitigen Entgeld zurück- und durchgelaſſen werden: als ſollen und wollen wir die wirkliche Vorſehung thun, daß dem allem nachgelebt, und hierwider kein Churfürſt, Fürſt oder Stand, noch deren Abgeſandte, auf einigerley Weiſe beſchweret, jedoch dabey aller Unterſchleif vermieden werde." Kaiſerliches Mandat vom 1. März 1666. in der N. Samml. der Reichsabſch. Th. IV. S. 45. Friedr. Carl v. Moſers kleine Schriften Th. VII. S. 43. f. Gründliche Abh. von den Reichs-Collegial- Deputations- und Kreistagen und der den dazu bevollmächtigten Bothſchaftern und Geſandten zuſtehenden Accis- und Zollfreyheit, zur Erläuterung des Art. VIII. §. 31. der Wahlcap. 1772. 4.

kommen unterſtützt die verlangte allgemeine Exemtion vom Briefporto.

Die geſandtſchaftlichen Secretäre ſind öffentliche Perſonen, da ſie den Geſandten ſelbſt von den Höfen zugeordnet werden, und ſich beym Reichsdirectorium ordentlich legitimiren müſſen. Daher verdienen auch ihre Protocolle vollen Glauben, und die Secretäre der Directorien können hierin keinen Vorzug vor ihnen verlangen. Sie ſind aber nicht berechtiget, während der Abweſenheit oder Verhinderung der Geſandten, die Stimmen in den Reichscollegien zu führen. Uebrigens kommen ihnen die beſondern Vorrechte der Geſandten in Rückſicht der Gerichtbarkeit und Befreyung von den Abgaben auf gleiche Weiſe zu Statten.

§. 66.

ReichsErbmarſchallamt.

An dem Orte der Reichsverſammlung hat der ReichsErbmarſchall (§. 54.) im Namen des ReichsErzmarſchalls verſchiedene, inſonderheit auf Aufrechthaltung guter Policey [1]) Beziehung habende

[1]) Wahlcap. Art. III. §. 23. "Und weil bey Aufrichtung der Policey- und Taxordnung auf Reichs- und Wahltagen das Directorium zu führen und ſolche Ordnung in unſerm Namen zu publiciren dem ErbmarſchallAmte zukommt und gebühret: ſo ſoll von unſerm HofmarſchallAmte oder andern, weder unterm Prätexte kaiſerlicher Commiſſion, noch ſonſten, darin, ſo zu ſolchem Reichsamte gehörig iſt, Hinderung gemacht, und etwas nachtheiliges concediret, gleichwohl aber dem HofmarſchallAmte in ſeinen zukommenden und vom ErzmarſchallAmte de-

bende Rechte auszuüben. Die vielfachen mit den Reichsſtädten darüber ehemals entſtandenen Streitigkeiten ſind durch den 1614. errichteten, und 1617. vom Kaiſer Matthias und vom Churfürſten von Sachſen beſtätigten Vergleich [2]) in der Hauptſache gänzlich gehoben, welcher auch noch gegenwärtig als Normativ für die Stadt Regensburg betrachtet werden muß, wenn ſie gleich nunmehr der Landeshoheit unterworfen iſt. Da aber der Vergleich nur die Paciscenten verbindet: ſo ſind dadurch zwiſchen den Reichsſtänden und dem Erbmarſchall-Amte keinesweges alle Streitigkeiten aus dem Wege geräumt, wie ſich dieſes vorzüglich bey Ausübung der Gerichtbarkeit über die Dienerſchaft der Comitialgeſandtſchaften äußert, welche in jenem Vergleiche zwar dem ErbmarſchallAmte eingeräumt iſt [3]), von den Geſandten aber nicht anerkannt wird

pendirenden Amtsverrichtungen durch unſere Landesregierung oder andere kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden." Moſer von den T. Reichstagen Th. II. S. 470. Weiſſe über die Gerichtbarkeit, Policeygewalt ꝛc. des Erbmarſchalls auf dem Reichstage; in deſſen Aufſätzen über einige unerörterte Gegenſtände des Teutſchen Staatsrechts S. 195. f.

2) *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 704. f.

3) a. a. O. S. 709. "Was die bisher zwiſchen obbemeldeten Parteyen beſtrittenen iurisdictionalia betrifft: ſo iſt es dahin geſtellt, daß der ReichsErbmarſchall die Jurisdiction in civilibus über der Reichsſtände, oder deren Geſandten wie auch der fremden Potentaten, oder ihrer Bothſchafter Diener und Geſinde, ſie hätten gleich unter und wider einander ſelbſt, oder andere, ſo der StadtJurisdiction unterworfen, wider ſie zu klagen, ganz und allein haben

wird (§. 65.). Ausserdem gebührt noch dem ReichsErbmarſchall die Einführung neuer Fürſten im Fürſtenrathe und der Aufruf der Stimmen in demſelben: beides erfordert aber nothwendig ſeine perſönliche Gegenwart [4]).

§. 67.

Berathſchlagung auf dem Reichstage.

Soll über einen Gegenſtand, der Antrag mag nun vom Kaiſer in einem Hof- oder Commiſſionsdecrete [1]), oder von irgend einem andern [2]) geſchehen, eine Berathſchlagung auf dem Reichstage erfolgen: ſo muß zuvörderſt die den Antrag ent-

haben und behalten - - - ſoll. Was aber criminalem iurisdictionem belangen thut, - - ſoll der Reichs-Erbmarſchall dieſelbe über der Stände oder deren Geſandten wie auch der fremden Bothſchafter Diener und Geſinde, doch mit folgender Maaße haben - - - ". *Iac. Henr. Born* de poteſtate iuris dicundi cum archimareſchallatu Saxonico coniuncta, Lipſiae 1773. Fabers Staatscanzley Th. 42. S. 760. Th. 44. S. 611. S. 630. Th. 55. S. 484.

[4]) Der Erbmarſchall iſt ordentlicher Weiſe in Regensburg nicht gegenwärtig, ſondern es findet ſich daſelbſt nur eine ReichsErbmarſchallscanzley.

[1]) Die Reichsſtände ſind nicht verbunden, bey ihren Berathſchlagungen die Ordnung zu befolgen, die bey der Eröfnung eines Reichstages in der kaiſerlichen Hauptpropoſition, oder nachmals in den ſchriftlichen Anträgen gewählt iſt. Wahlcap. Art. XIII. §. 4. Moſers Staatsrecht Th. XLVII. S. 316.

[2]) Moſer von den T. Reichstagen Th. I. S. 375. Wegen der Sprache, worin die Anträge Auswärtiger abzufaſſen ſind, ſ. deſſelben auswärtiges Staatsrecht Buch II. Cap. 3. S. 85.

enthaltende Schrift von dem Reichsdirectorium durch die Dictatur (§. 64.) zur geſetzlichen Wiſſenſchaft der Reichsſtände gebracht werden. Aus der vollzogenen Dictatur folgt indeſſen noch keinesweges, daß über die Materie auch wirklich ſogleich berathſchlagt werde. Hierauf kommt der Gegenſtand in den Anſagezettel [3]), der ſeit 1791. eine zweckmäſſigere Einrichtung erhalten hat. Vor wirklicher Eröfnung der Deliberation wird aber die Sache vom ReichsDirectorialgeſandten zur Inſtructionseinholung empfohlen und auf deſſen Antrag muß Verlaß [4]) genommen werden, wodurch der Termin zur Eröfnung des Protocolls beſtimmt wird. Nach Erſcheinung des Termins beginnt jedes Reichscollegium abgeſondert die Berathſchlagung, nachdem das Specialdirectorium eine den zu erörternden Gegenſtand gehörig darſtellende Propoſition gemacht hat. Im churfürſtlichen Collegium verrichtet das Directorium die Umfrage und legt, von Churſachſen aufgerufen, ſeine Stimme zuletzt ab. Auf gleiche Weiſe hält auch im Fürſtenrathe, wenn der Erbmarſchall nicht gegenwärtig iſt (§. 66.), das

3) der in der Canzley des Reichsdirectoriums verfertiget, und in der Erbmarſchallscanzley, ſo oft es nöthig iſt, abgeſchrieben wird. *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 248.

4) Wahlcap. Art. XIII. §. 8. "Darob beſonders zu halten, daß die beym Reichsconvent einkommenden gravamina und deſideria ſtatuum --- von dem Reichsdirectorium, nach vorgängiger herkömmlicher und gebührender Verlaßnehmung, längſtens innerhalb 2 Monathen, oder wo periculum in mora iſt, noch eher zur Propoſition und Berathſchlagung gebracht werden." von **Bülow** vom Reichstage Th. II. S. 34. f.

das in der Materie dirigirende Directorium (§. 61.) die Umfrage mit genauer Beobachtung der verſchiedenen Alternationsordnungen. Oeſterreich legt, auch ſelbſt wenn an ihm das Directorium ſteht, ſeine Stimme zuerſt ab. — Alles Interloquiren iſt während des Abſtimmens in der Regel gänzlich unterſagt [s]). Die Secretäre führen in den Sitzungen das Protocoll, ohne daß ihnen jedoch die einzelnen Abſtimmungen eigentlich dictirt werden. Nachmals ajouſtiren ſie es, um Uebereinſtimmung zu bewirken, worauf ſodann das des Fürſtenraths durch den Druck gewöhnlich bekannt gemacht wird.

§. 68.

Abfaſſung der Collegialſchlüſſe. Reichsgutachten. Reichsſchluß. Reichsabſchied.

Nach Ablegung der ſämmtlichen Stimmen, oder doch wenigſtens des gröſſeren Theils derſelben iſt das Directorium in jedem Reichscollegium zur Entwerfung des Collegialſchluſſes berechtiget, der nach der reſpectiven Stimmenmehrheit gezogen werden muß, da dieſe nicht nur in den drey Collegien des Reichstages, ſondern überhaupt in allen reichsſtändiſchen Verſammlungen die Regel ausmacht [t]). Dasjenige der beiden höheren Collegien, welches ſeinen Schluß zuerſt abgefaßt hat, theilt ihn durch ſein Directorium dem andern Collegium

[s]) Reuß Teutſche Staatscanzley Th. XXVII. S. 210.

[t]) Moſer von den Reichstagen Th. II. S. 146. R. A. 1512. §. 7. Reg. Ord. von 1521. §. 12. R. A. 1542. §. 25. R. A. 1555. § 69. R. A. 1559. §. 44. J. R. A. 1654. §. 183. Die Ausnahmen von der Regel ſ. im §. 69.

gium mit. Hierauf wird zwiſchen beiden Collegien durch ihre Directorien die Re- und Correlation [2]) veranſtaltet, um die Abfaſſung eines gemeinſamen Schluſſes zu bewirken. Kann unter ihnen keine Vereinbarung erreicht werden: ſo wird gewöhnlich mit dem reichsſtädtiſchen Collegium nicht einmal weiter unterhandelt, ſondern die Sache gänzlich abgebrochen; im entgegengeſetzten Falle kommt es aber mit dem Directorium des letztern Collegiums gleichfalls zur Re- und Correlation [3]). Stimmt nun dieſes in ſeinem Schluſſe mit den beiden andern Collegien überein, welches gewöhnlich der Fall iſt: ſo muß von dem Reichsdirectorium aus dem gemeinſamen Schluſſe der drey Reichscollegien ein Reichsgutachten an das ReichsOberhaupt verfertiget werden [4]), welches dem anweſenden kaiſerlichen Principalcommiſſär ſelbſt überreicht, oder in ſeiner Abweſenheit an die PrincipalCommiſſionscanzley gebracht wird, um die erforderliche kaiſerliche Genehmigung zu erhalten.

Wenn

[2]) Moſer a. a. O. Th. II. S. 292.

[3]) Ueber die von den Reichsſtädten verlangte gleichzeitige Re- und Correlation mit den beiden höhern Reichscollegien ſ. von Meiern acta comitialia ratisbonenſia Tom. I. p. 241. 254. 288. 475. Moſer a. a. O. Th. II. S. 329. f. *Io. Iac. Wickh* diſſ. de iure liberarum imp. civitatum adſpirandi ad ſimultaneam re- et correlationem in comitiis; in Wegelins theſ. diſſ. de lib. et immed. civitatibus Tom. I. nr. XX.

[4]) Natürlich iſt dieß nicht nöthig, wenn ſchon vertragsmäßige Einwilligung der Reichsſtände zu einem Schluſſe hinreichend iſt. Pütters hiſt. Entwickelung Th. II. S. 166. Moſer a. a. O. Th. II. S. 400.

Wenn das reichsſtädtiſche Collegium ſich zu einer von dem gemeinſamen Schluſſe der beiden höheren Collegien weſentlich verſchiedenen Meinung bekannt hat, oder auch letztere ſich über einen gemeinſamen Beſchluß nicht haben vereinigen können, und das reichsſtädtiſche Collegium bey der mit ihm etwa noch angeſtellten Re- und Correlation dem einen oder andern Theile beypflichtet, oder eine verſchiedene dritte Meinung annimmt: ſo kommt es, falls nicht noch gütlich ein Ausweg getroffen werden kann [5]), zu keinem Reichsgutachten, ſondern die ganze Angelegenheit bleibt unentſchieden und beruhet auf ſich, da das Princip der in den einzelnen Collegien geltenden Stimmenmehrheit unter den drey Collegien ſelbſt durchaus nicht zur Anwendung gebracht werden kann [6]), und der Kaiſer bey der Disharmonie der Reichscollegien zur Ausübung eines entſcheidenden Stimmrechtes auf keine Weiſe berechtiget iſt [7]).

Uebri-

[5]) **Pütters** Beyträge zum T. Staats- und Fürſtenrechte Th. I. S. 97. von **Bülow** a. a. O. Th. II. S. 109.

[6]) **Pütter** a. a. O. Th. I. Nr. 4. S. 77. u. f. **Londorps** acta publica Th. VII. Buch VI. Cap. 306. **Hardens** Grundfeſte Th. II. Cap. VI. S. 140. f. **Moſer** a. a. O. Th. II. S. 441. f.

[7]) **Pütter** a. a. O. Th. I. Nr. 5. *Ad. Frid. Reinhard* diſſ. de ſemiſſe comitiorum et ſupremae in I. R. G. poteſtatis doctorum iuris publici antiquiorum figmento. Goettingae 1769. 4. v. **Bülow** a. a. O. Th. II. S. 113. Vergl. **Moſers** Staatsrecht Th. L. S. 41. f. Derſelbe von den Reichstagen Th. II. S. 441. f. *Io. Iac. Trunck* de iure Caeſaris in diſſenſu trium collegiorum in comitiis pro et cum duobus decidendi. Wetzlariae 1782. 4.

Uebrigens hat der Kaiſer in Rückſicht des ihm übergebenen Reichsgutachtens ein völlig freyes Veto. Es hängt daher lediglich von ſeiner Willkühr ab, ob er daſſelbe in allen ſeinen Puncten, oder nur zum Theil ratificiren oder verwerfen will [8]). Nur darf ſeine Erklärung nicht zu lange verzögert werden [9]). Ertheilt der Kaiſer ſeine Genehmigung durch ein Ratifications- Commiſſions- oder Hofdecret, ſo entſteht ein Reichsſchluß (concluſum imperii). Verweigert er hingegen die Sanction, ſo bleibt es beym Alten, und es iſt eben ſo gut, als ob kein Reichsgutachten erfolgt wäre, da zu jedem Reichsſchluſſe beider Theile, des ReichsOberhaupts und des Corps der Reichsſtände Uebereinſtimmung ſchlechterdings erforderlich iſt. Der errichtete neue Reichsſchluß muß gehörig bekannt gemacht werden. Die Art der Publication iſt aber nach den Umſtänden und Gegenſtänden der Reichsſchlüſſe verſchieden. Ehemals wurden ſämmtliche zwiſchen Kaiſer und Ständen auf einem Reichstage verglichene Schlüſſe bey deſſen Beendigung in eine Urkunde gebracht, welche Reichsabſchied [10]) (receſſus imperii) genannt wird. Dieſer kann gegenwärtig, da der Reichstag fortdaurend geworden iſt, nicht vorkommen [11]).

§. 69.

8) Moſer a. zuletzt a. O. S. 429.

9) Wahlcap. Art. XIII. §. 5. "Wie wir dann nicht weniger über die an uns von dem Reiche geziemend gebrachten Gutachten unſere Erklärung und Decrete ſchleunigſt ertheilen wollen."

10) Moſer a. a. O. Th. II. S. 541. f.

11) *God. Dan. Hoffmann* de novo receſſu imperii conficiendo hoc et ſuperiori ſaeculo agitata. Tubingae 1758. 4.

§. 69.

Fälle, in welchen Stimmenmehrheit in der Reichsverſammlung wegfällt [1]).

Wenn gleich in jedem einzelnen Collegium des Reichstages der Schluß, ordentlicher Weiſe, durch die Stimmenmehrheit hervorgebracht wird: ſo gibt es doch auch, nach ausdrücklicher Vorſchrift der ReichsGrundgeſetze [2]), einige Sachen und Fälle,

[1]) *Io. Ad.* de *Ickſtadt* de fundamentis atque hiſtoria exceptionum a iure maiorum in conventibus imperii tam univerſalibus, quam particularibus; in opuſc. Tom. II. *Ge. Ludov. Stecker* (praeſ. *Io. Chriſti. Majer*) de non attendenda votorum pluralitate in Imperio R. Germ. et liberis civitatibus mixtis. Tubingae 1783. Moſers Staatsrecht Th. XLVIII. S. 268. bis ans Ende und Th. XLIX. S. 2-64. Deſſen vermiſchte Schriften Th. I. S. 507. f. Derſelbe von den Reichstagen Th. II. S. 262. f.

[2]) Inſtr. pac. Osnabr. art. V. §. 52. "1) In *cauſis religionis*, 2) omnibusque aliis negotiis, *ubi ſtatus tamquam unum corpus* conſiderari nequeunt, 3) ut etiam catholicis et auguſtanae confeſſionis *ſtatibus in duas partes euntibus*, *ſola amicabilis compoſitio lites dirimat, non attenta votorum pluralitate.*" Veranlaßt durch folgende von den Evangeliſchen auf dem Weſtphäliſchen Friedenscongreſſe am 15 Dec. 1645. übergebene Erklärung: "halten demnach dafür, man hätte ſich deswegen miteinander freundſchaftlich und alſo zu vergleichen, daß nicht allein in Religions- Contributions- (ſ. Note 9.) und denen Sachen, da die Stände ut ſinguli zu conſideriren, ſondern auch in allen und jeden andern, ſie treffen an, was ſie immer wollen, darin die Catholiſchen eine und die Evangeliſchen die andere Partey conſtituiren, das Ueberſtimmen hinfüro nicht mehr gelten, noch der Schwächere von dem Stärkern überlegt, ſondern eine durchgehende Aequali-

Fälle, worin vorhandene Stimmenmehrheit keinen verbindlichen Schluß bewirkt, und mithin nur allein gütliche Vereinigung und Ausgleichung Statt findet. Jene ſind nun: 1) die Sachen, welche unmittelbar die Religion ſelbſt und die damit wieder in Verbindung ſtehenden Angelegenheiten betreffen [3]). 2) So oft die Reichsſtände als Ein Corpus nicht betrachtet werden können, das heißt wenn von ſolchen Rechten einzelner Reichsſtände die Rede iſt, bey welchen die allgemeine geſellſchaftliche Verbindung, worin ſie ſich ſämmtlich befinden, nicht in Betrachtung kommt, und die auf den Zweck dieſer

qualität unter den Ständen des Reichs gehalten und keiner von dem andern wider Recht und Billigkeit beſchweret werden ſolle." ſ. von Meiern Weſtphäl. Friedenshandl. Tom. I. S. 740. 760. S. 801. 823. Tom. II. S. 531. Die darauf am 29. Jan. 1646. erfolgte Antwort der catholiſchen Stände. ſ. a. a. O. Tom. II. S. 539. 563. Ihre fernere Erklärung ſ. Tom. III. S. 153. 155. "In Religionsſachen läßt man geſchehen, daß die maiora vota nicht Statt haben, in übrigen Reichsſachen verbleibt es bey dem Herkommen, daß die maiora ſchlieſſen." Der Evangeliſchen Antwort vom 9. Jun. 1646. ſ. Tom. III. S. 167. Nachmals wichen die Evangeliſchen zwar etwas von ihrer erſten Propoſition ab (Tom. III. S. 285.), kehrten jedoch 1647. wieder zu derſelben zurück, und ſo wurde endlich die angeführte Stelle in das Friedensinſtrument eingerückt. Vergl. *Stecher* ſ. *Majer* a. a. O. S. 30-44. Majers geiſtliches Staatsrecht Th. I. Cap. VII. S. 245. f.

3) S. vorige Note auch inſtr. pac. Osnabr. art. V. § 9. "Pluralitas autem votorum *in cauſis religionem ſive directe ſive indirecte* concernentibus nequaquam attendatur." *Io. Adam.* de *Ickſtadt* de cauſis religionis a iure ſuffragiorum maiorum in comitiis imperii Rom. Germ. exceptis; in opusc. Tom. II.

dieſer Vereinigung keine Beziehung haben (iura ſingulorum, cauſae haud collegiales) [4]). 3) Wenn die catholiſchen und evangeliſchen Reichsſtände ſich nach der Religion in zwey Theile abſondern (itio in partes) [5]). Dieſes Recht ſteht ihnen beiden ganz auf dieſelbe Weiſe zu, nicht nur in Religions: ſondern auch überhaupt in allen politiſchen [6]) Angelegenheiten, wie dieß theils durch die Worte des Geſetzes, theils durch das Reichsherkommen bewahrheitet und über alle Zweifel erhoben wird. Sobald nun der eine oder andere Religionstheil von der Ition auf dem Reichstage Gebrauch ma-

4) Häberlins Staatsrecht Th. I. S. 585. *Ferd. Maria* de *Schäching* de cauſis, in quibus ſtatus imperii ut unum corpus conſiderari nequeunt, a iure ſuffragiorum maiorum exemtis; in de *Ickſtadt* opusc. Tom. II. *Henr. Gottl. Franke* diſſ. de iure ſingulorum controverſo. Lipſiae 1755.

5) S. Note 2. *Sacra libertatis anchora* i. e. analyſis §. 52. art. V. I. P. W., ubi agitur de pluralitate votorum, in quibus cauſis non ſit attendenda, ſpeciatim de iure eundi in partes, nec non de iuribus ſingulorum. Ratisb. 1720. fol.; in von Schauroths concl. corp. evangelicorum Tom. II. S. 42. f. ſteht auch dem weſentlichen Inhalte nach in Moſers Staatsrechte Th. 48. S. 381. *Io. Adam.* de *Ickſtadt* de cauſis, in quibus ſtatus imperii in partes eunt, a iure ſuffragiorum maiorum exceptis; in opusc. T. II. *Chriſt. Gottl. Biener* diſſ. de iure eundi in partes officioque imperatoris, ordinibus imperii in partes euntibus. Lipſiae 1785. 4.

6) Selecta iur. publ. Th. 40. S. 35. Th. 41. S. 108. *Ern. Ludov. Poſſelt* omnibus in cauſis in partes eundi ius an civili prudentiae et publicae Germaniae ſaluti conveniat? Carlsruh. 1786. 8.

machen will [7]), ſo pflegt er ſeine vorher verglichene gemeinſchaftliche Abſtimmung (votum commune) in den Reichscollegien, entweder noch vor dem wirklichen Anfange der Berathſchlagung, oder nachher,) ſolange nur noch kein Schluß abgefaßt iſt, wenn gleich übrigens ſämmtliche Stimmen ſchon wirklich in dem Protocolle liegen ſollten), abzulegen. Zur Entſtehung des gemeinſamen Schluſſes eines Religionstheiles iſt aber die Uebereinſtimmung ſämmtlicher Glieder deſſelben keinesweges erforderlich, ſondern die Stimmenmehrheit iſt unſtreitig hinreichend [8]).

Auſſer den angeführten drey Fällen werden von ſehr vielen die ReichsSteuerſachen gleichfalls von der Stimmenmehrheit ausgenommen. Da es aber darüber bisher an einer geſetzlichen Vorſchrift gänzlich fehlt [9]), ſo würde es richtiger ſeyn, auch in Sachen der Art der ſonſt allgemein geltenden Regel getreu zu bleiben.

III.

[7]) Dieſes kann aber auch in andern reichsſtändiſchen Verſammlungen geſchehen.

[8]) *Ern. Ludov. Poſſelt* utrum ad vota communia, per quae fit diſceſſio in partes, unanimia membrorum corporis, an plurima tantum ſuffragia requirantur? Kehlae 1783. 8.

[9]) Inſtr. pac. Osnabr. art. V. §. 52. beſtimmt: "quod vero ad pluralitatem votorum in *materia collectarum* attinet, quum haec res in praeſenti congreſſu decidi non potuerit, ad proxima comitia remiſſa eſto." *God. Dan. Hoffmann* conſideratio eorum, quae in pacificatione Weſtphalica expediri nequiverunt. §. 13. S. 37. Eine reichsgeſetzliche Entſcheidung iſt aber nachmals nicht erfolgt.

III. Von den Reichsdeputationen und einigen andern Arten reichsſtändiſcher Verſammlungen.

§. 70.

Begriff, Weſen und Arten der Reichsdeputationen [1]).

Unter Reichsdeputation im eigentlichen Sinne [2]) verſteht man einen Ausſchuß der Reichsſtände, welcher ſolche Reichsangelegenheiten, die vor die allgemeine Reichsverſammlung gehören, im Namen ſämmtlicher Reichsſtände, unter Mitwirkung des ReichsOberhauptes, beſorgt und verbindliche Schlüſſe darüber abfaßt. Sie iſt ein Surrogat des allgemeinen Reichstages und kann daher auch als eine ins Kleine gezogene Reichsverſammlung betrachtet werden. Da nun aber ein Reichstag aus den zwey Hauptbeſtandtheilen, dem Reichs-Oberhaupte und den Reichsſtänden, beſteht (§. 59.): ſo ſind auch ſie beide bey allen Arten der Reichsdeputationen für weſentliche Beſtandtheile zu halten, und ihr wechſelſeitiges Verhältniß muß im allgemeinen nach den auf dem Reichstage geltenden Grundſätzen abgemeſſen und beſtimmt werden. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die auf demſelben anzutreffenden auſſerweſentlichen Förmlichkeiten bey den Deputationen wegfallen, indem ſonſt ein Hauptzweck, leichtere und ſchnellere Behandlung der

[1]) Majers weltliches Staatsrecht Th. I. Cap. 3. Abſ. II. §. 126. f.

[2]) Im Gegenſatze der ehemals noch häufiger vorgekommenen Deputationen, denen die Reichsſtände nur ein ſie allein betreffendes Privatgeſchäft übertragen. Majers Teutſche Staatsconſtitution Th. I. S. 180.

der Geſchäfte, gänzlich verfehlt werden würde. — Bey allen Arten der Reichsdeputationen iſt die Beobachtung der Religionsgleichheit unter den zu deputirenden Ständen ein nothwendiges Erforderniß [3]). — Die Grenzen der Gewalt der Deputationsconvente müſſen nach der ihnen von Kaiſer und Reich ertheilten Vollmacht abgemeſſen werden: nach derſelben iſt es auch zu beurtheilen, ob die Deputationsſchlüſſe noch einer beſondern Ratification des Kaiſers und geſammter Stände bedürfen. Ueberhaupt iſt im zweifelhaften Falle die Deputationsgewalt einſchränkend zu erklären, da die Rechtsvermuthung Statt findet, daß der Reichstag ſo wenig wie möglich von ſeiner Gewalt weggegeben und dem Ausſchuſſe übertragen habe. Wenn gleich die Reichsdeputationen in die beiden Hauptarten, in die ordentlichen oder gemeinen und auſſerordentlichen zerfallen: ſo treffen dennoch beide, ihrer weſentlichen Natur und Beſtimmung nach, ordentlicher Weiſe, immer mit einander überein.

§. 71.

Ordentliche Reichsdeputationen [1]).

Diejenigen Reichsdeputationen, deren Mitglieder für alle künftige Fälle in den ReichsGrundgeſetzen

[3]) Inſtr. pac. Osnabr. art. V. §. 51. "In conventibus deputatorum imperii ordinariis numerus ex utriusque religionis proceribus aequetur - - -. In horum conventibus, itemque comitiis univerſalibus, ſive ex uno, ſive duobus, aut tribus imperii collegiis quacunque occaſione aut ad quaecunque negotia deputandi veniant, *aequetur deputatorum numerus ex utriusque religionis proceribus.*"

[1]) Moſers Staatsrecht Th. L. Cap. 46. S. 342. f.

Der-

geſetzen beſtimmt ſind, werden ordentliche genannt. Zu ihrer Entſtehung hat die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe in Teutſchland unſtreitig die erſte Veranlaſſung gegeben, indem die darauf Beziehung habenden Angelegenheiten von dem Reichstage einem Ausſchuſſe der Reichsſtände, an deſſen Spitze ſich eine kaiſerliche Commiſſion befand, übertragen wurden ²). Die Zuſammenberufung des Aus-

Derſelbe von den Teutſchen Reichstagen Th. II. S. 564. f. *Ahasv. Fritſchii* diſſ. de conventibus deputationum imperii ordinariis; in opusc. Tom. I. P. I. Nr. I. S. 117. f.

²) R. A. 1548. §. 95. (N. Samml. der R. A. Th. II. S. 544.) R. A. 1555. §. 65. "So ſich dann abermals die Sachen noch beſchwerlicher, und ſo eine große Empörung ereignete, daß des beſchwerten Kreiſes und der vier andern Kreiſe beſtimmte Hülfe dagegen nicht ſtark genug und dieſelben Kreisoberſten und ihnen Zugeordnete ermeſſen würden, daß aller Kreiſe Hülfe von Nöthen ſeyn würde, alsdann ſollen dieſer 5 Kreiſe Oberſten und Zugeordnete, wie die Sachen beſchaffen und fürgeben, mit allem nothwendigem Berichte - - dem Churfürſten von Mainz unvorzüglich zu erkennen geben, deſſen Liebden wir - - hiermit befehlen, ſetzen, ordnen und wollen, daß ſein Liebden als **Erzcanzler des Reichs**, im Namen kaiſerl. Majeſtät, die andern **Churfürſten**, auch von den **Fürſten** ſechs, nämlich uns, als Erzherzogen zu **Oeſterreich**, den Biſchof zu **Würzburg**, den Biſchof zu **Münſter**, den Herzog in **Baiern**, den Herzog zu **Jülich** und den Landgrafen zu **Heſſen**, und dann den Abt zu **Weingarten** und **Ochſenhauſen** von der **Prälaten**, den Grafen zu **Fürſtenberg** ꝛc. von der **Grafen** und Herrn: N. N. - - von der Stadt wegen, auf einen beſtimmten Tag gen Frankfurt am Mayn zuſammen beſchreiben und erfordern, und damit zu-

 gleich

Ausſchuſſes ward dem Reichs-Erzcanzler, entweder nach vorgängigem Reichsſchluſſe, oder auch auf unmittelbares Erſuchen des Kaiſers, überlaſſen [3]). — Sehr bald erwarben ſich gewiſſe Reichsſtände für ſich und ihre Nachkommen das Recht, Mitglieder der Deputation zu ſeyn [4]), die dann nachher nicht nur mit neuen, gleichfalls erblichen Mitgliedern vermehrt ward [5]), ſondern auch einen veränderten und erweiterten Geſchäftskreis erhielt, indem

gleich allen Bericht --- der kaiſerl. Majeſtät, mit Benennung des Tages - - ohne alles Verziehen ſchriftlich anzeigen, damit Ihre kaiſerl. Maj. ihre Commiſſarien auch zu ſchicken wiſſen" ---. N. Samml. der R. A. Th. III. S. 27. R. A. 1570. §. 18. 20. N. Samml. a. a. O. S. 290.

3) S. R. A. 1555. §. 65. (vorh. Note) R. A. 1570. §. 19. R. A. 1641. §. 90. N. Samml. Th. III. S. 565.

4) R. A. 1559. §. 49. "Da aber aus den alſo benamten allbereit etliche abgegangen, auch von unſern und des Reichs Frey- und Reichsſtädten keine in ſolchem Abſchiede damals namhaft gemacht; §. 50. auf daß dann dießfalls unſere und des R. Ordnung unmangelhaft ſey, - - haben wir uns auf ihr, der Churfürſten, Fürſten, Stände, Räthe und Geſandten Gutdünken mit ihnen, und ſie ſich hinwieder mit uns verglichen, daß jetzt angeregte Diſpoſition in ermeldetem, 1555. (ſ. Note 2.) ergangenem Abſchiede verleibt, ſo hiervor auf die namhaft gemachten Fürſten und Stände geſtanden, auf derſelben Nachkommen und Erben zu ſtellen." - - - Von den Reichsſtädten werden Cölln und Nürnberg angeführt. N. Samml. Th. III. S. 170.

5) R. A. 1570. §. 19. 20. Coſtanz, Burgund, Braunſchweig-Lüneburg und Pommern kamen hinzu.

indem ihr verſchiedene andere ReichstagsGeſchäfte übertragen wurden [6]), theils weil ſie ungleich beſſer durch einen Ausſchuß beſorgt werden konnten, theils weil den Reichsſtänden das öftere Erſcheinen auf dem Reichstage zu läſtig ſeyn mochte. Die im Weſtphäliſchen Frieden beſtimmte Religionsparität der Reichsdeputirten machte eine Abänderung des Deputationsſchemas unvermeidlich [7]): dieſe iſt nun zwar nachmals erfolgt [8]), ohne daß jedoch davon gegenwärtig Gebrauch gemacht werden könnte, indem

[6]) Majers Staatsrecht S. 502. Note *

[7]) S. §. 70. Note 3. In der daſelbſt angeführten Stelle heißt es ferner: "de perſonis autem vel ſtatibus imperii adiungendis in comitiis proximis ſtatuatur."

[8]) J. R. A. 1654. §. 194. "Und dieweil, nach Beſag des Friedensſchluſſes, neben dem geſammten churfürſtlichen Collegio aus dem fürſtlichen und ſtädtiſchen zu den alten Ordinarideputirten, nämlich Oeſterreich, Burgund, Würzburg, Coſtanz, Münſter, Baiern, Braunſchweig, Pommern, Heſſen, Weingarten, Fürſtenberg, Cölln und Nürnberg, aus den andern Fürſten und Ständen ſo viel zu verordnen ſeyn, damit es auf gleiche Anzahl von beiden Religionen eingerichtet und beſtellt werde: ſo haben wir uns mit Churfürſteu und Ständen dahin verglichen, daß hinfüro Sachſen=Altenburg, Brandenburg=Culmbach, Mecklenburg, Wirtemberg und einer von den Wetterauiſchen Grafen, ſammt denen auch dießmal von neuem bewilligten 4 Städten, Aachen und Ueberlingen, Straßburg und Regensburg, zu den vorigen gezogen werden." N. Samml. der R. A. Th. III. S. 677. — Den evangeliſchen Churfürſten ward im §. 191. des a. R. A. nur allein für den nächſten Deputationscongreß (1657.) ein viertes unter ihnen alternirendes Votum eingeräumt.

indem durch Einführung neuer evangeliſcher Churfürſten, durch Säculariſation, Abtretung und Aufhebung mehrerer Reichsſtädte zu bedeutende und wichtige Veränderungen unter den Reichsſtänden ſich ereignet haben. So lange daher keine ganz neue Organiſation [9]), die freylich immer mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen haben wird, erfolgt, iſt die ordentliche Reichsdeputation ſo gut wie gar nicht vorhanden.

Uebrigens theilt ſich die ordentliche Reichsdeputation in zwey Räthe oder Collegien, deren eines die Churfürſten, das andere hingegen die übrigen Reichsſtände bilden. Die vorhandene kaiſerliche Commiſſion eröffnet den Convent, ohne jedoch an den nachfolgenden Berathſchlagungen ſelbſt unmittelbar Antheil zu nehmen. Nach geſchehener Abfaſſung der Collegialſchlüſſe erfolgt zwiſchen den Directorien der beiden Räthe die Re- und Correlation; hierauf wird das verglichene Deputationsgutachten der kaiſerlichen Commiſſion zur Ratification vorgelegt [10]), durch deren Erthei-

[9]) Wahlcap. Art. XII. §. 6. "Wollen gleichfalls die ordinäre Reichsdeputation nicht nur auf dem Reichstage wiederum in ihren reichsconſtitutionsmäßigen Stand, Ordnung und Activität ſetzen, ſondern auch dieſelbe darin unverrückt laſſen und erhalten und darunter weder an den verordneten Perſonen, noch aufgetragenen Rechten und andern etwas ändern, es ſey dann, daß ſolches ebenmäßig auf öffentlichen Reichstagen von den geſammten Churfürſten, Fürſten und Ständen geſchehe."

[10]) R. A. 1555. §. 66. "Und im Falle, da die kaiſerl. Majeſtät ihre Commiſſarien auch dahin (auf den

theilung ein ReichsDeputationsſchluß entſteht, der mit einem Reichsſchluſſe gleiche Kraft hat, ſobald die Deputation zur endlichen Entſcheidung der Angelegenheit wirklich bevollmächtiget war [11]).

§. 72.

Ausserordentliche Reichsdeputationen [x]).

Diejenigen Reichsdeputationen, für welche die zu deputirenden Reichsſtände erſt bey jedem ſich ereignenden Falle, und allein für denſelben, von der ReichsStaatsgewalt beſtimmt werden, heiſſen auſſerordentliche, die denn bald aus mehreren, bald aus wenigern Mitgliedern beſtehen, bald dieſes,

den Deputationsconvent) zu der Berathung und Handlung ſchicken, alsdann ſollen die Churfürſten, deputirten Fürſten und Stände ihre räthlichen Bedenken jederzeit an dieſelbigen — Commiſſarien gelangen laſſen, und darüber ſich ihre Liebden und ſie mit ihnen, anſtatt der kaiſerl. Majeſtät oder unſer (des Röm. Königs), als der Häupter, wie gebräuchlich und Herkommen, vergleichen und vereinigen." D. A. von 1564. §. 12. 13. J. R. A. 1654. §. 191. "Und was man alſo für gut befinden und vergleichen wird (von Seiten der Deputation), das ſoll an unſere dort habende *commiſſarios* jedesmal, wie Herkommens, zur Faſſung eines völligen Schluſſes gebracht werden." Wahlcap. Art. XII. §. 7. "Vorbehältlich der, den Römiſchen Kaiſern bey dergleichen (ordentlichen) Deputationsconventen, vermöge der Reichsſatzungen zukommenden Auctorität, und mittelſt der kaiſerlichen Commiſſarien mit den Ständen fürgehender Vergleichung, allermaſſen bey Reichstagen üblich und herkömmlich."

[11]) *Struvii* ſyntagma iur. publ. cap. 22. §. 44.

[x]) Moſer von den T. Reichstagen Th. II. S. 605. f.

ſes, bald jenes Geſchäft zu beſorgen haben. Das Recht, die Reichsſtände, welche die Deputation ausmachen ſollen, zu ernennen, gebührt der Reichsverſammlung, da gerade ſie durch den Ausſchuß vertreten werden ſoll. In Rückſicht der zu ernennenden Reichsdeputirten muß die Religionsgleichheit beobachtet werden (§. 70.); ſonſt aber findet ſich durchaus keine geſetzliche Einſchränkung. Das häufig vertheidigte einſeitige Wahlrecht eines jeden Religionstheils [2]) läßt ſich wohl nicht als Regel annehmen; vielmehr würde die Ernennung der Deputirten, ganz dem ſonſt auf dem Reichstage üblichen Verfahren gemäß, in den drey Reichscolle-

[2]) *Henniges* meditat. ad I. P. O. art. V. §. 51. ſpec. V. mantiſſa I. *Godofr. Dan. Hoffmann* de iure corporis evangelicorum ſuae religionis deputatos imperiales ſeorſim eligendi. Tubingae 1775. Staatsrechtliche Bemerkungen eines Teutſchen Rechtsgelehrten über die Wahl der Reichsdeputirten zu dem künftigen Friedenscongreſſe. Germanien 1796. 8. v. Schauroths concluſa corporis evang. Th. I. S. 393. f. Th. II. S. 44. — Wie im J. 1795. die auſſerordentliche Reichsdeputation zur Abſchließung des Friedens in den drey Reichscollegien ernannt war, erklärten die Churfürſten von Sachſen und Brandenburg: "wie man dieß Orts bey der Zuſtimmung zu dem concluſo trium vorausgeſetzt habe, daß die Art und Weiſe, wie für dießmal die Auswahl der von Reichswegen zu dem Friedensgeſchäfte deputirten Stände behandelt worden, der Verfaſſung, von welcher man auf keine Weiſe abzugehen gedenke, und dem ſonſt üblichen Herkommen bey Ernennung von Reichsdeputationen, einigen Eintrag nicht thun könne" (7te Fortſetzung des Portocolls die Reichs-Friedensdeputat. betr. vom 22. Aug. 1795 S. 8.) worauf von Seiten Oeſterreichs eine Proteſtation erfolgte. S. 9. a. a. O.

collegien gemeinſchaftlich von den Reichsſtänden beider Religionen, nach der Mehrheit der Stimmen verrichtet werden müſſen [3]). Darüber kann ſich auch ein Religionskörper um ſo weniger beſchweren, da ihm ja immer das Recht in Theile zu gehen frey ſteht. Wenn das wegen Ernennung der Deputirten gefaßte Reichsgutachten die kaiſerliche Ratification erhalten hat, auch die Vollmacht [4]) und auſſerdem etwa noch eine beſondere Inſtruction für die Deputation auf gehörige Weiſe ausgefertiget iſt: ſo beruft der Kaiſer die Deputationsmitglieder nach dem vorher beſtimmten Orte. Nachdem ſich die Subdelegirten [5]) bey dem Deputationsdirectorium, welches vom ReichsErzcanzler ge-

[3]) *Edmundi* de *Hagen* comment. de iure catholicorum, coeligendi deputandos A. C. addictorum ad deputationes imperii extraordinarias, ad illuſtr. art. V. §. 51. I. P. O. 1791. 4. Die gemeinſchaftliche Wahl der Mitglieder zu einer Reichsdeputation und das ſich darauf gründende catholiſche Mitwahlrecht der evangeliſchen Reichsdeputirten. Regensburg 1796. 4.

[4]) Die der auſſerordentlichen Reichsdeputation ertheilte ReichsGeneralvollmacht vom 3. Aug. 1802. ſchließt ſich: "was nun durch ſie Reichsdeputirte insgeſammt, oder bey eines oder des andern Abweſenheit, Krankheit oder Nichterſcheinen, durch die übrigen nebſt der kaiſerlichen Geſandtſchaft alſo gehandelt, beſchloſſen und unterzeichnet werden wird, ſolches ſoll von dem geſammten Reiche, in der wechſelſeits zu beſtimmenden zulänglichen Friſt, ratificirt, angenommen und unverbrüchlich gehalten, auch die deputirten Stände deswegen -- vertreten werden."

[5]) Sie genießen mit den ReichstagsGeſandten gleiche Freyheiten und Rechte. Wahlcap. Art. VIII. §. 31. (ſ. oben §. 65. Note 11.).

geführt wird, gehörig legitimirt haben, eröffnet die anweſende kaiſerliche Commiſſion (die auch zuweilen Plenipotenz genannt werden kann) den Deputationsconvent und macht die erſte Propoſition. Die Deputirten ſondern ſich ſodann nicht in mehrere Collegien ab, ſondern halten ihre Berathſchlagungen im Plenum, denen die kaiſerliche Commiſſion, nach der Analogie des reichstäglichen Verfahrens, in mehreren Fällen nicht beygewohnt hat. Die Schlüſſe, welche in der Regel nach der Stimmenmehrheit [6]) abgefaßt werden, haben bis zur erfolgenden Ratification der kaiſerlichen Commiſſion, ordentlicher Weiſe, die Natur bloſſer Deputationsgutachten und erſt durch jene werden ſie in Deputationsſchlüſſe verwandelt [7]).

Sämmt-

[6]) Die oben §. 69. vorgekommenen Ausnahmen finden auch hier ihre Anwendung.

[7]) S. die §. 71. Note 10. angeführten grundgeſetzlichen Vorſchriften, welche mit vollem Rechte analogiſch auf die auſſerordentlichen Reichsdeputationen angewandt werden können. Ferner Wahlcap. Art. IV. §. 11. "Wir wollen auch Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs bey den Friedenshandlungen ihres Deputations- und Beywirkungsrechtes ſich ungeſchmälert gebrauchen, und ihnen daran keinen Eintrag geſchehen laſſen, alſo daß zwiſchen unſerer Geſandtſchaft und den Reichsdeputirten der auf Reichs- und andern Deputationstagen herkömmliche *modus tractandi* beobachtet werde." Pachners Samml. der Reichsſchlüſſe Theil II. S. 365. f. S. 397. f. S. 402. f. S. 416. 420. 421. 424. 427. 429. 766. 769. 770. 809. Weiſſes Abhandlung über die Teutſchen Reichdeputationen zu Friedenshandlungen 1797. §. 7. 8. Eine beſondere Modification ſ. in Pütters Verſuch einer richtigen Beſtimmung des kaiſerlichen Ratificationsrechts bey

Schlüſ-

Sämmtliche in eine Urkunde gebrachte Schlüſſe geben den Deputationsabſchied.

§. 73.

Verſammlungen des corpus catholicorum und evangelicorum.

Die Reichsſtände, die ſich zu einer und derſelben Reichsreligion bekennen, ſtehen mit einander in einer Vereinigung und bilden eine von dem andern Religionstheile abgeſonderte Corporation, deren Zweck dahin gerichtet iſt, ſich und ihre Glaubensgenoſſen bey den durch ausdrückliche Reichs-Grundgeſetze und Obſervanz erworbenen Religionsrechten und Freyheiten zu ſchützen, zu erhalten und für bedrückte Mitglieder zu intercediren. Auf die Art entſtehen die beiden Religionscorporationen, das corpus catholicorum [1]) und evangelicorum [2]), deren

Schlüſſen reichsſtändiſcher Verſammlungen, inſonderheit der Viſitation des Cammergerichts. Göttingen 1769. 4. Mit widerlegenden Beobachtungen (von Franz Ferd. Schrötter). Wien 1769. 4. ingleichen mit widerlegenden Anmerkungen. Frankf. 1778. 4. — Wegen des Streits über das kaiſerliche Ratificationsrecht der Schlüſſe der auſſerordentlichen Reichsdeputation von 1802. ſ. Protocoll der Deputation vom 14. Septemb. 1802. Seſſ. IV. S. 65.

[1]) Moſers Staatsrecht Th. X. S. 470. f. Deſſelben teutſche Religionsverfaſſung S. 796. f.

[2]) Moſer a. a. O. Th. X. S. 1-211. Religionsverfaſſung S. 338 f. *Gottl. Sam. Treuer* diſſ. de comitiis corporis evangelicorum. Helmſt. 1727. *E. L. Poſſelt* hiſtoria corporis evangelicorum Kehlae 1784. Deſſelben ſyſtema iurium corporis evangelicorum. Ar-

deren Rechtmäßigkeit auf keine Weiſe in Zweifel gezogen werden kann [3]). Beide beruhen nicht auf ausdrücklichen Verträgen, ſondern auf ſtillſchweigender Uebereinkunft.

Zu dem corpus catholicorum gehören die römiſchcatholiſchen, ſo wie zum corpus evangelicorum die evangeliſchen Reichsſtände aus den drey Reichscollegien. Unter den Evangeliſchen ſind ſowohl die A. C. Verwandten als Reformirten begriffen. Nicht durch die perſönliche Religion des Reichsſtandes, ſondern durch den Religionscharacter ſeines Staates müßte es eigentlich beſtimmt werden, zu welchem der beiden Religionskörper er zu rechnen ſey [4]): ſo wie auch darnach die Religionseigenſchaft der Reichs= und KreistagsStimme beurtheilt werden ſollte. Aber jener Grundſatz iſt keinesweges immer befolgt. — Uebrigens iſt es nicht unumgänglich nothwendig, daß ſich die Reichsſtände zu dem einen oder andern Corpus halten, und an deſſen Verhandlungen Antheil nehmen.

Der ChurfürſtErzcanzler führt das Directorium im corpus catholicorum, und der Churfürſt

Argentorati. 1786. von Bülows Geſchichte und Verfaſſung des gegenwärtigen Reichstags Th. I. S. 214. f.

[3]) Inſtr. pacis Osnabr. art. VIII. §. 2. Wahlcap. Art VI. §. 4. Moſer von der evangeliſchen Reichsſtände Collegialrechten, beſonders in Anſehung ihrer innern Verfaſſung §. 3. *Treuer* a. a. O. Cap. II. §. 6. *Poſſelt* a. a. O. S. 40.

[4]) Dagegen Majers Teutſche Staatsconſtitution Th. I. S. 157.

fürſt von Sachſen [5]), wenn er gleich für ſeine Perſon der catholiſchen Religion zugethan iſt, im corpus evangelicorum. Beide Religionskörper halten gegenwärtig an dem Orte des Reichstages ihre Conferenzen, worin die Reichsſtände durch ihre ReichstagsGeſandten vertreten werden. Die Zuſammenkünfte der catholiſchen Stände ſind immer ſehr ſelten geweſen. Die Schlüſſe [6]) werden, in der Regel [7]), nach der Stimmenmehrheit des Corpus abgefaßt [8]).

§. 74.

Beſondere Verſammlungen der Churfürſten, Fürſten, Grafen und Reichsſtädte.

Außer den bisher erörterten reichsſtändiſchen Verſammlungen können auch dadurch noch beſondere entſtehen, daß einzelne Claſſen der Reichsſtände

[5]) *Aug. Io. Dan. Arpini* diſſ. hiſtor. de directorio corporis evangelicorum. Roſtochii 1757. Ueber die bey Gelegenheit der Churſächſiſchen Religionsveränderung vorgefallenen Streitigkeiten ſ. Fabers Staatscanzley Theil XXX. S. 521. f. S. 558. f. S. 586. Th. XXXI. S. 432. f. S. 677. Th. XXXIII. S. 433. f. *Poſſelt* ſyſtema S. 73-84.

[6]) Eb. Chriſtian Wilhelm von Schauroths vollſtändige Sammlung aller concluſorum, Schreiben und anderer Verhandlungen des corporis evangelicorum von 1663-1752. Regensburg 1751. 1752. 3 Th. fol. Die von Nic. Aug. Herrich beſorgte Fortſetzung der Sammlung geht von 1753-1786. Regensb. 1786. fol.

[7]) Wegen der Ausnahmen ſ. auch oben §. 69. Note 2.

[8]) *Poſſelt* ſyſtema S. 70. §. 11.

ſtände Zuſammenkünfte veranſtalten, um ſich über ihre Angelegenheiten und die Aufrechthaltung ihrer Rechte zu berathſchlagen, wozu ſie, ſo oft ſie es für gut finden, berechtiget ſind [1]). Auf die Art können Churfürſten- [2]), Fürſten- [3]), Grafen- [4]) und StädteTage entſtehen.

Von einer wichtigen Verbindung der Reichsſtände handelt der folgende Abſchnitt beſonders.

[1]) Wahlcap. Art. XIII. §. 10. "So ſoll auch in- und auſſerhalb der Reichstage den Reichs- und Kreisſtänden unverwehret ſeyn, ſo oft es die Noth und ihr Intereſſe erfordert, entweder circulariter, oder collegialiter, oder ſonſt ungehindert zuſammenzukommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten."

[2]) Wahlcap. Art. III. §. 11. und 12. "Noch auch, daß ſolches (Zuſammenkommen der Churf.) mit unſerm Vorwiſſen, und unter unſerer Auctorität geſchehe, unſere Geſandten, vielweniger unſere Commiſſarien, auch zu dergleichen beſonderen Deliberationen zugelaſſen werden müſſen, verlangen, ſondern uns in dem und andern, der G. B. (Cap. XII. § 1. 2.) und ChurfürſtenVereinigung gemäß, gnädiglich und unweigerlich halten ſollen und wollen."

[3]) Das ganze fürſtliche Collegium kommt jedoch auſſer dem Reichstage nicht zuſammen. Ueber die fürſtlichen Vereine ſ. Gerſtlachers Handbuch der T. Reichsgeſetze Th. IV. S. 585. f.

[4]) Allg. Verein der vier reichsgräflichen Collegien zur Erhaltung ihrer gemeinſamen Rechte, Hoheit und Anſehens vom 30. Sept. 1738. beym Gerſtlacher a. a. O. S. 673.

IIIter Abſchnitt,

Von der Kreisverbindung [1]).

§. 75.

Urſprung, Begriff und Eintheilung der Reichskreiſe.

Vorzüglich zur Aufrechthaltung des 1495. publicirten allgemeinen Landfriedens und errichteten beſtändigen höchſten Reichsgerichts ward auf dem Augsburger Reichstage 1500. ein Reichsregiment angeordnet [2]), deſſen 20 Beyſitzer von den

[1]) Moſer von der Teutſchen Kreisverfaſſung. Frankf. 1773. 4. Deſſelben Staatsrecht Th. XXVI. von S. 226. Th. XXVII - XXXII. S. 1 - 314. Vorzüglich (Matthias Hoffmanns) Verſuch einer ſtaatsrechtlichen Theorie von den Teutſchen Reichskreiſen überhaupt, und dem Schwäbiſchen insbeſondere. Kempten 1787. 2 Theile 8. — Da durch den Lüneviller Frieden, und durch die nachmals in Teutſchland erfolgten Veränderungen einige Kreiſe faſt gänzlich zerrüttet worden ſind, ſo iſt von Seiten der ReichsStaatsgewalt eine neue Organiſation derſelben zu erwarten. Sobald dieſe erfolgt ſeyn wird, werden auch mit dieſe Abſchnitte einige Veränderungen vorgenommen werden müſſen.

[2]) Regimentsordnung von 1500. §. 1. N. Samml. d. R. A. Th. II. S. 56. C. G. O. von 1500. in der Vorrede und Art. 23. Erklärung des Landfriedens von 1500. Art. VII. *Datt* de pace publica B. III. Cap. 11. 12. *Weſtphal* diſſ. de veris initiis circulorum imperii. Halae 1761. Cap. II. III.

den Ständen des Reichs ernannt werden ſollten. Da aber einigen Ständen in Rückſicht der Beſetzung beſondere Vorrechte zugeſtanden wurden [3]), ſo theilte man die übrigen Reichsſtände, ungefähr nach ihrer geographiſchen Lage, in ſechs Departements oder Kreiſe, um die noch fehlenden ſechs Mitglieder des Reichsregiments zu ernennen, wodurch der Fränkiſche, Baierſche, Schwäbiſche, Oberrheiniſche, Weſtphäliſche und Niederſächſiſche Kreis ihr Daſeyn erhielten [4]). Nach der bald darauf erfolgten Auflöſung des Reichsregiments, beſchloß der Cöllner Reichstag im J. 1512., nicht nur die bisher nicht eingekreiſeten Reichsſtände gleichfalls in vier Kreiſen, dem Oeſterreichiſchen, Burgundiſchen, Churrheiniſchen und Oberſächſiſchen zuſammenzufaſſen [5]), ſondern auch die ganze Kreisanſtalt noch zu einem andern wichtigen Zwecke, nämlich zur Handhabung der öffentlichen Ruhe und Vollſtreckung der reichsgerichtlichen Urtheile, mithin als Werkzeug der voll=

[3]) Regimentsordnung §. 4.

[4]) a. a. O. §. 5-12.

[5]) R. A. 1512 Iſter Theil §. 11. 12. "Und darauf haben wir mit den Ständen 10 Cirkel geordnet —; nämlich ſollen wir mit unſern Erblanden zu Oeſterreich und Tyrol ꝛc. einen, und Burgund mit ſeinen Landen auch einen Cirkel haben; item: ſollen die vier Churfürſten am Rhein einen, und die Churfürſten von Sachſen und Brandenburg mitſammt Herzoge Georg von Sachſen und den Biſchöfen, ſo in den Landen und Gezirken daſelbſt geſeſſen, auch einen Cirkel haben, und ſollen die ſechs Cirkel auf dem Reichstage zu Augsburg verordnet bleiben." N. Samml. der R. A. Th. II. S. 138. — Die vier neuen Kreiſe gingen den ſechs alten in der Ordnung vor.

vollziehenden Gewalt zu benutzen [6]), weswegen denn auch in jedem Kreiſe ein Hauptmann und einige Räthe aufgeſtellt werden ſollten [7]). Allein, die Vollendung des Werkes erfolgte erſt 1521. und 1522., da theils eine Ordnung der 10 Kreiſe [8]) entworfen, theils von dem wieder in Thätigkeit geſetzten Reichsregimente es anerkannt ward, daß die ſchon 1512. mit den Kreiſen gehegte Abſicht durch keine andere Anſtalt ſo ſicher und gut erreicht werden könne [9]). Die innere Organiſation der Kreiſe entwickelte ſich allmählich, wozu unſtreitig die ReichsExecutionsordnung von 1555. viel beytrug, indem dieſelbe in Rückſicht ihrer militäriſchen und öconomiſchen Verfaſſung mehrere zweckmäßige Vorſchriften enthielt. — Sollte nun gleich das Kreisinſtitut, nach ſeiner wahren Abſicht, über das geſammte Teutſche Reichsterritorium ſich erſtrecken: ſo gibt es doch noch jetzt mehrere Teutſche Staaten, die zu keinem Kreiſe gehören [10]). Durch den Lüneviller Frieden von 1801. iſt nicht nur der gänz-

6) R. A. 1512. Iſter Theil §. 2. 3. 5. 6. 8. 9. 11. 12.

7) R. A. 1512. IIter Th. §. 16.

8) N. Samml. der R. A. Theil II. S. 211-216. *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 81. f.

9) Erklärung des Landfriedens von 1522. (N. Samml. der R. A. Th. II. S. 230.) "In dem allem iſt befunden, daß ſolch unvermeidlich nothwendig Werk (Handhabung des Landfriedens) durch niemand füglicher, fürträglicher noch gewiſſer, dann durch die zehen des Reichs Kreiſe -- vollbracht werden ſoll und mag."

10) Moſer a. a. O. S. 20.

gänzliche Verluſt des Burgundiſchen Kreiſes, ſondern auch beynahe eine völlige Zerrüttung des Chur- und Oberrheiniſchen Kreiſes bewirkt, und auſſerdem hat dadurch der Weſtphäliſche Kreis mehreres verlohren. Die durch den Deputations-Hauptſchluß von 1802. erfolgten Entſchädigungen werden gleichfalls manche Veränderungen in der Verfaſſung der einzelnen Kreiſe nach ſich ziehen.

Unter Reichskreiſen verſteht man die aus mehreren Oberhäuptern kleinerer und gröſſerer Teutſcher Staaten zuſammengeſetzten Corporationen, die zur Beſorgung gewiſſer ReichsRegierungsgeſchäfte [11]) von der ReichsStaatsgewalt angeordnet ſind. Daß ſie überdieß ihre eigenen Angelegenheiten [12]) collegialiſch zu beſorgen berechtiget ſind, verſteht ſich von ſelbſt.

Die Kreiſe werden in alte und neue, vordere und hinterliegende, rein catholiſche, rein evangeliſche und gemiſchte [13]) abgetheilt. — Die den Kreiſen durch die Reichsgeſetzgebung einmal verliehene Einrichtung kann von dem Reichs-Ober-

[11]) R. A. 1555. §. 54. 62. 63. Inſtr. pac. Osnabr. art. XVII. §. 8. Erklärung des Landfriedens von 1522. Tit. 1. R. A. 1576. §. 120. Wahlcap. Art. VIII. §. 3. R. A. 1565. §. 107. Münzordnung 1559. §. 31. 32. 157. R. A. 1566. §. 156. 157. R. A. 1570. §. 121. R. A. 1594. §. 101. Wahlcap. Art. IX. §. 31. C. G. O. 1555. Tit. 1. §. 3. Inſtr. P. O. art. V. §. 53. Majers T. Staatsconſtitution Th. I. S. 148.

[12]) Vorzüglich iſt dieſes bey der Policey der Fall, ſ. unten Policeygewalt.

[13]) Hoffmann a. a. O. S. 52. f.

Oberhaupte einſeitig nicht aufgehoben oder abgeändert werden [14]; daſſelbe ſoll aber für die gute Erhaltung der Kreiſe beſtändig Sorge tragen [15], da ſie mit der Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe in ſo genauer Verbindung ſtehen [16].

§. 76.

Kreisſtandſchaft.

Die Kreisſtandſchaft, welche in dem Rechte, Sitz und Stimme auf Kreisverſammlungen zu führen, beſteht, iſt, gerade wie die Reichsſtandſchaft, ein Realrecht und haftet auf einem unmittelbaren Reichslande; doch gibt es ausnahmsweiſe hin und wieder Perſonaliſten. Kreisſtandſchaft und Reichsſtandſchaft ſtehen jedoch in keiner ſo nothwendigen wechſelſeitigen Verbindung, daß ſich von der einen auf

14) Wahlcap. Art. XII. §. 5. "Wie wir dann in der ReichsExecutions- und KreisOrdnung nichts ändern wollen, ohne was der gedachten Executionsordnung halben auf allgemeinem Reichstage von allen Ständen beliebt und geſchloſſen werden möchte."

15) Wahlcap. Art. XII. §. 1. 2. 3. "Wollen auch nicht hindern, ſondern vielmehr daran ſeyn, daß die Kreiſe, laut inſtr. pacis und der Reichsconſtitutionen, in Verfaſſung geſtellt und darin beſtändig erhalten, und alles das, was in der Executionsordnung und deren Verbeſſerung verſehen, gebührend beobachtet werde." Gerſtlachers Handbuch der Reichsgeſetze Th. VIII. S. 1023.

16) R. A. 1555. §. 62. 63. Inſtr. pac. Oſnabr. art. XVII. §. 8. J. R. A. 1654. §. 15. Gerſtlacher a. a. O. S. 1026. f.

auf die andere immer ein bündiger Schluß machen ließe [1]). Durch die Säculariſationen und Aufhebung der meiſten Reichsſtädte iſt zwar die in mehreren Kreiſen ſonſt anzutreffende große Mannigfaltigkeit der Kreisſtände beträchtlich vermindert worden; indeſſen beſtehen dieſe in einigen Kreiſen noch gegenwärtig aus phyſiſchen und juriſtiſchen Perſonen, und erſtere können Churfürſten, Fürſten, Grafen und Herren ſeyn. Die Kreisſtände, welche einem Kreiſe, gleich bey der Errichtung, einverleibt ſind, dürfen aus der Verbindung, ſelbſt mit Einwilligung des Kreiſes, nicht austreten [2]); dahingegen die nachmals allein von den Kreiſen aufgenommenen Mitglieder auch mit deren Bewilligung wieder zur Abſonderung befugt ſind, inſofern nur nicht die Kreisſtandſchaft mit der Reichsſtandſchaft in nothwendiger Verbindung ſich befindet. Zur Reception neuer Kreisſtände iſt übrigens der Beſitz eines unmittelbaren Reichslandes, Uebernahme eines beſtimmten Matricularanſchlages und endlich, ordentlicher Weiſe, nur allein die Einwilligung des Kreiſes erforderlich [3]).

§. 77.

[1]) Vergl. Wahlcap. Art. I. §. 5. (oben §. 58. Note 2.).

[2]) Wahlcap. Art. XII. §. 1. "Wollen nachdrücklichſt beſorgen, daß den Kreiſen keine von Alters her einverleibte Stände und Lande entzogen und abgeriſſen werden, noch ſich davon eigenmächtig ſelbſt entziehen, und einem andern Reichskreiſe, zum Abbruch deſſen, worin ſie geſeſſen, als Kreisſtand eigenen Willens, gegen die vorige Reichsmatrikel, ſich zuwenden."

[3]) Hoffmann a. a. O. S. 97. Moſer a. a. O. S. 155. f.

§. 77.

KreisDirectorialämter [1]). Kreisofficianten.

In jedem Kreiſe findet ſich ein Kreisdirectorium oder KreisAusſchreibamt [2]), welches zuerſt durch Obſervanz entſtanden, nachmals durch die Reichsgeſetze ausdrücklich beſtätiget iſt [3]), und mehrere ſehr wichtige Vorrechte gewähret. Dieſe Würde iſt ein erbliches und dingliches Recht, und ſteht bald einem, bald mehreren Ständen im Kreiſe zu [4]), die deswegen Kreisausſchreibende Kreisdirecto-

[1]) Moſer a. a. O. S. 172. f. Hoffmann a. a. O. S. 111. f.

[2]) Beide Ausdrücke werden in den Reichsgeſetzen ſynonymiſch gebraucht, ſ. inſtr. pac. Oſnabr. art. XVI. §. 2. "iniungendo tam *directoribus* ausſchreibenden Fürſten, quam praefectis - - -. Inſeratur etiam edictis clauſula, ut, qui circuli *directores*, die ausſchreibenden Fürſten" u. ſ. w. *Multz* repraeſ. Maieſt. imper. S. 606. — Sonſt iſt das KreisAusſchreibamt an und für ſich, dem Wortverſtande nach, nur ein Theil des KreisDirectorialamtes und hat den erſten Grund zu den übrigen Directorialrechten gelegt.

[3]) Ueber die Entſtehung und den Fortgang deſſelben vergl. Anhang zu der Erklärung des Landfriedens von 1522. (N. Samml. der R. A. Th. II. S. 242.) R. A. 1530. §. 103. R. A. 1532. Tit. 6. §. 2. R. A. 1542. §. 19. R. A. 1543. §. 17. R. A. 1544. §. 13. R. A. 1548. §. 78. 79. R. A. 1551. §. 40. 57. R. A. 1555. §. 56. 57. Münzordnung 1559. §. 158. R. A. 1566. §. 136. Gerſtlacher a. a. O. Th. VIII. S. 1131. f.

[4]) Die Kreisdirectoren ſind: 1) im Oeſterreichiſchen Kreiſe — Oeſterreich; 2) im Churrheiniſchen — ſonſt Mainz. (Aber wie wird es in

directorial Fürſten, oberſte Kreisfürſten, Obere des Kreiſes genannt werden [s]), mit welchen aber die

Zukunft mit dem ganzen Kreiſe und deſſen Directorium werden?) 3) Im Oberſächſiſchen — Churſachſen; 4) im Fränkiſchen — Bamberg (jetzt Baiern) und Brandenburg-Onolzbach (ſ. Gerſtlacher a. a. O. S. 1135. Reuß T. Staatscanzley Th. VI S. 83.); 5) im Baierſchen — ſonſt Salzburg und Baiern (ſ. von Kreittmayrs Baierſches Staatsrecht § 132.) Aber nunmehr iſt durch den DeputationsHauptſchluß §. 1. Salzburg nebſt den übrigen dem Churfürſten zur Entſchädigung angefallenen Ländern vom Baierſchen Kreiſe gänzlich getrennt und dem Oeſterreichiſchen einverleibt. 6) Im Schwäbiſchen — Coſtanz (Baden) und Wirtemberg. (Hoffmann a. a. O. S. 265. f.); 7) im Oberrheiniſchen — ſonſt Worms und PfalzSimmern. (aber wie in Zukunft mit dieſem Kreiſe und ſeinem Directorium?) 8) im Weſtphäliſchen — Münſter (Brandenburg), Jülich (fällt jetzt weg) und Cleve (ſ. *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 1070. Geſtlacher a. a. O. S. 1149); 9) im Niederſächſiſchen — Magdeburg und Bremen (Churbraunſchweig-Lüneburg) und der Senior des Braunſchweig-Lüneburgiſchen Hauſes, welchem ein beſtändiges Condirectorium zukommt. inſtr. pac. Osnabr. art. X. §. 10. "ita ut inter *Magdeburgenſem* et *Bremenſem* circuli inferioris Saxoniae directorium alternetur, ſalvo tamen ducum Brunsvicenſium et Luneburgenſium *condirectorii iure*." Londorps acta publ. Tom. VI. Cap. 188. Chriſt. Wilh. von Stecks Abmüſſigungen. Halle 1787. S. 23. u. f. Pütters Erörterungen und Beyſpiele des T. Staats- und Fürſtenrechts Bd. III. Heft 1. S. 3-26.

s) R. A. 1530. §. 103. R. A. 1542. §. 19. R. A. 1551. §. 40. R. A. 1555. §. 75.

die Kreisoberſten [6]) nicht verwechſelt werden dürfen. Bey der Exiſtenz mehrerer Kreisdirectoren in einem Kreiſe, ſtreitet die Rechtsvermuthung für die völlig gemeinſchaftliche Ausübung ſämmtlicher KreisDirectorialgeſchäfte, bis eine rechtsbeſtändige Ausnahme dargethan werden kann. Die mit dem Kreisdirectorium verbundenen Rechte [7]) ſind von verſchiedener Art und beſtehen theils in bloſſen Ehrenrechten, theils in den eigentlich ſogenannten Directorialrechten, die ſich bald auf dem Kreisconvente ſelbſt, bald außer demſelben äußern, theils in den zur ReichsStaatsgewalt gehörenden Rechten, deren Ausübung aber reichsgeſetzlich dem Directorium übertragen iſt [8]).

Ueberdieß ſind zur Beſorgung der Kreisgeſchäfte noch Beamte verſchiedener Art angeſtellt, als z. B. Kreisſyndicus, Secretär, Caſſirer, General- und SpecialMünzwardein u. ſ. w.

§. 78.

Kreistag. Kreisſchlüſſe und Abſchiede.

Die Kreistage, unter welchen die Zuſammenkünfte der Kreisſtände, um über gemeinſchaftliche Kreisangelegenheiten zu berathſchlagen und Beſchlüſſe abzufaſſen, verſtanden werden, können aus den Ständen aller, oder mehrerer, oder ein-

[6]) Moſer von der Kreisverfaſſung. S. 180.

[7]) Hoffmann a. a. O. S. 130 - 141.

[8]) wie ſich dieß z. B. bey der Publication neuer Reichsgeſetze, bey dem Reichsjuſtiz-, Policey- und Kriegesweſen zeigt.

einzelner Reichskreiſe beſtehen. Die Kreistage ſämmtlicher Kreiſe [1]), die ſich übrigens von dem allgemeinen Reichstage in mehrfacher Hinſicht weſentlich unterſcheiden, ſind ſeit der Permanenz des Reichstages nicht üblich, wiewohl ſie, ſo gut wie die von mehreren Kreiſen, Statt finden können [2]).

Der Kreistag eines einzelnen Kreiſes kann ein allgemeiner oder ein engerer ſeyn, je nachdem entweder ſämmtliche, oder nur einige Kreisſtände, welche ſodann die übrigen repräſentiren, und in ihrem Namen verbindliche Schlüſſe abfaſſen können [3]), dazu berufen ſind. Das Recht, einen Kreistag auszuſchreiben, macht einen Theil des Directorialamtes aus, und gerade darin beſteht das KreisAusſchreibamt im ſtrengen Sinne. Die Zuſammenberufung braucht aber nicht jährlich zu geſchehen, auch iſt dazu Einwilligung des Kaiſers nicht erforderlich. Die berufenen Stände können auf

[1]) Die Convocation geſchieht vom Churfürſten-Erzcanzler, welcher auf ſolchem Convente auch das Directorium führt. R. A. 1603. §. 52. "Worauf wir alsdann mit ſeiner Liebden (dem Churfürſten von Mainz) verfügen wollen, daß ſie einen gewiſſen Tag allen zehen Kreiſen, zuvörderſt den ſämmtlichen Churfürſten, an gelegenem Orte und Mahlſtatt ausſchreiben."

[2]) Wahlcap. Art. XIII. §. 10. (ſ. oben §. 74. Note 1.).

[3]) Hoffmann a. a. O. S. 188. Hierdurch unterſcheiden ſie ſich von den ordentlichen und aufferordentlichen Kreisdeputationen, welche die Kreisſachen in der Regel nur vorbereiten und deren Schlüſſe zu ihrer völligen Gültigkeit der Genehmigung des Kreiſes noch bedürfen. Hoffmann S. 160.

auf der Verſammlung entweder in Perſon, oder durch Stellvertreter (Geſandte) erſcheinen, welche ſich durch eine Vollmacht, die dem Kreisdirectorium übergeben wird, legitimiren müſſen. Sie genießen an dem Orte des Kreistages dieſelben Rechte und Freyheiten, welche den ReichstagsGeſandten zukommen [4]). Die auf den Kreisconventen zu berathſchlagenden Gegenſtände betreffen bald die übertragenen Reichs-Staatsgeſchäfte, bald der Kreisſtände eigene Angelegenheiten, inſonderheit gemeinnützige Policeyanſtalten in ihren Staaten. In den Verſammlungen gibt es keine Curiat-, ſondern nur Virilſtimmen und die reſpective Mehrheit derſelben bringt unſtreitig in denjenigen Sachen, die entweder vermöge der Reichsgeſetze, oder der gemeinſchaftlichen Uebereinkunft ſämmtlicher Kreisſtände ein- für allemal vor die Kreiſe gehören, ohne alle weitere kaiſerliche Genehmigung, einen ſämmtliche Kreisſtände verbindenden Schluß hervor [5]), inſofern nicht ſolche Fälle und Sachen vorhanden ſind, in welchen überhaupt auf Stimmenmehrheit keine Rückſicht genommen wird [6]). Kann eine entſtandene Stimmengleichheit durch wiederholte Umfrage nicht gehoben werden: ſo bleibt es beym Alten, falls

[4]) Wahlcap. Art. VIII. §. 31. (ſ. oben §. 65. Note 11.).

[5]) J. R. A. 1654. §. 183. "In Kreishandlungen ſollen über die in der Executionsordnung enthaltenen und dahin gehörenden Verfaſſungsſachen jederzeit die *maiora* Statt haben, und die minderen Stimmen den mehreren nachzugeben verbunden ſeyn."

[6]) Inſtr. pac. Osnabr. art. V. §. 52. (ſ. oben Note 2. §. 69.).

falls man nicht die Entſcheidung auf das Loos an-kommen laſſen will. Die Abfaſſung der Kreis-ſchlüſſe, wie auch des Kreisabſchiedes gebührt dem Directorium.

Anmerk. Die ehemals eingegangenen Kreisaſſo-ciationen [7]) ſind jetzt in der That ſo gut wie völlig aufgelöſt.

[7]) Johann Adam Kopp von der Aſſociation der vordern Reichskreiſe. Frankf. 1739. 4. Gerſtla-chers Handbuch der Reichsgeſetze Theil VIII. S. 1051. f.

IV^ter Abſchnitt,
Von dem Reichsvicariate [1]).

§. 79.
Begriff des Reichsvicariates.

Da der Teutſche Reichsſtaat die Eigenſchaft einer Wahlmonarchie hat: ſo entſteht, auf den Fall kein Römiſcher König vorhanden iſt (§. 56.), bey dem Abgange des bisherigen Reichs-Oberhauptes (§. 55.), bis auf die erfolgte Wiedererwählung eines neuen, eine gänzliche Erledigung der kaiſerlichen Regierung, während welcher, vermöge der ReichsGrundgeſetze, die Reichsregierung von zwey Reichsſtänden geführt wird, die deswegen Reichsvicarien, Reichsverweſer (vicarii, proviſores imperii) genannt werden. Dieſe Periode der Vicariatsregierung heißt das Zwiſchenreich (interregnum). — Obgleich die Regierung der Vicarien urſprünglich einzig und allein für den Fall einer wirklichen Thronerledigung [2]) angeordnet iſt: ſo könnte ſie doch, der neueren Reichsgeſetzgebung zufolge [3]), auch ſelbſt

[1]) Moſer von dem Römiſchen Kaiſer, Römiſchen Könige und den Reichsvicarien S. 737. f. Joſeph v. Sartori reichsvicariatiſches Staatsrecht. Augsburg 1790. 8.

[2]) Goldene Bulle Cap. V. §. 1. (ſ. §. 80. Note 1.).

[3]) Wahlcap. Art. III. §. 14. "Gleichergeſtalt wollen wir

ſelbſt bey beſetztem Kaiſerthrone, wenn nämlich das Oberhaupt durch Minderjährigkeit (§. 52. 56.), langdauernde Abweſenheit, oder durch andere Umſtände (z. B. Gemüthskrankheit) verhindert würde, die Regierung ſelbſt zu führen, Statt finden. Indeſſen würde die Regierung von den Vicarien in ſolchen Fällen doch nur im Namen des vorhandenen ReichsOberhauptes verwaltet werden. Ueberhaupt wird aber jene Vorſchrift aus mehreren Gründen nicht leicht zur Anwendung kommen, zumal wenn ſchon ein Römiſcher König vorhanden ſeyn ſollte. Daher iſt denn auch hier nur noch von dem eigentlichen Vicariatsfalle zu handeln.

§. 80.

Zwey Reichsvicarien. Allgemeiner Umfang ihrer Gewalt.

Die Churfürſten von Baiern (ſonſt Pfalz) und Sachſen ſind die beiden grundgeſetzlich beſtellten Reichsvicarien [1]). Da aber die goldene Bulle nicht

wir die Vicarien des Reichs bey ihren uralten, in der goldenen Bulle und dem unverrückten Herkommen gegründeten Rechten der Reichsverweſung, ſowohl nach Abſterben eines Römiſchen Kaiſers oder Königs, als auch bey deſſen langwieriger Abweſenheit auſſer Reich, oder wenn derſelbe das Regiment ſelbſt zu führen durch andere Umſtände gehindert werden ſollte, unbeeinträchtiget bleiben laſſen, und nicht zugeben, daß die Vicariate und deren iura, ſammt was denſelben anhängig, von jemand diſputirt und beſtritten oder reſtringirt werden." Ebend. Art. XIII. §. 9. in den Worten: "oder in deſſen Minderjährigkeit." (ſ. oben §. 52. Note 8.).

1) G. B. Cap. V. §. 1. 2. "Quotiés ſacrum *vacare* con-

nicht die Abſicht hatte, die Reichsregierung durch ſie gemeinſchaftlich führen zu laſſen; ſo ward eine Theilung Teutſchlands in zwey Diſtricte angeordnet, dergeſtalt daß in dem einen das Rheiniſche, in dem anderen hingegen das Sächſiſche Vicariat zur Ausübung kommen ſollte [2]). Die über die Grenzen der beiden Vicariatsſprengel entſtandenen Streitigkeiten ſind durch den im J. 1750. zu Dresden errichteten Vergleich [3]) zwar unter den Reichsvicarien ſelbſt, aber noch nicht überhaupt, beygelegt, indem der Vergleich die Genehmigung der Reichs-

continget imperium, illuſtris *comes Palatinus Rheni*, ſacri imperii *archidapifer*, - - ratione principatus ſeu comitatus palatini privilegii eſſe debet *proviſor* ipſius imperii, - - - et eodem iure proviſionis illuſtrem *ducem Saxoniae*, ſacri imperii *archimareſchallum* frui volumus." Vergl. Ernſt Andr. Lamey Abh. von dem Urſprunge des Churpfälziſchen Reichsvicariats. Manheim 1790. 4. Journal für Staatskunde und Politik St. I. Nr. 4. St. II. Nr. 3.

[2]) G. B. a. a. O. "Comes Palatinus Rheni - - - - *in partibus Rheni et Sueviae et in iure Franconico* - - eſſe debet proviſor iſtius imperii - - - et eodem iure proviſionis — ducem Saxoniae - - frui volumus *in his locis, ubi Saxonica iura ſervantur*."

[3]) Gerſtlachers Handbuch der Reichsgeſetze Th. III. S. 406. f. Reuß T. Staatscanzley Theil XXVI. S. 293. f. Heinr. Ferd. Chriſt. von Lynkers hiſtoriſch-publiciſtiſche Anmerkungen und Erläuterungen zu dem zwiſchen den hohen Reichsvicarien im J. 1750. abgeſchloſſenen VicariatsGrenzvergleiche. Hildburghauſen 1791. 8. Joh. Nepo. Gottf. von Krenner über den Churpfälziſchen ReichsVicariatsſprengel. Ingolſtadt 1793. 4.

ReichsStaatsgewalt bisher nicht erhalten hat [4]), ohne welche ihm gleichwohl eine allgemein verbindende Kraft unmöglich beygelegt werden kann, da es dabey offenbar auf die Erklärung eines Reichs-Grundgeſetzes ankommt. Gänzliche Befreyungen von beiden Vicariaten ſollten aber gar nicht vorkommen können [5]).

Wenngleich jeder der Reichsvicarien, ordentlicher Weiſe, die Regierung in dem ihm angewieſenen Diſtricte ausſchlieſſend führt: ſo gibt es doch gegenwärtig allerdings auch Fälle, worin eine gemeinſchaftliche Ausübung der Vicariatsgewalt nothwendig wird.

Uebrigens kann den Reichsvicarien, wenn ſie gleich Stellvertreter des ReichsOberhauptes ſind, der ganze Inbegriff und Umfang der kaiſerlichen Gewalt und Rechte auf keine Weiſe zugeſprochen wer-

[4]) Wahlcap. Art. III. §. 17. "Und wie nicht minder der zwiſchen Churbaiern, Churſachſen und Churpfalz wegen der Grenzen des Rheiniſchen und Sächſiſchen Vicariats 1750. geſchloſſene Receß von dem churfürſtlichen Collegio zu gänzlicher Aufhebung der Irrungen erſprießlich und zugleich zur Beförderung der heilſamen Juſtiz bey entſtehendem Falle einer Reichsverweſung vorträglich angeſehen worden: ſo ſollen und wollen wir auch daran ſeyn, daß ſothaner Vergleich gleich nach dem Antritte unſerer kaiſ. Regierung dem geſammten Reiche vorgelegt, und deſſen Genehmigung befördert werde."

[5]) Sartori a. a. O. S. 39-54. von Dalwigk über die Exemtion eines Reichslandes von den ReichsVicariatsgerechtſamen; in deſſen kl. juriſt. Abhandl. 1788. 8. Nr. 1.

werden [6]), indem dafür weder ausdrückliche Grundgeſetze [7]), noch Obſervanz vorhanden ſind. Vielmehr iſt die ihnen übertragene Interimsregentſchaft, durch welche vorzüglich Erhaltung der bisherigen Reichsverfaſſung und Abwendung aller nachtheiligen Folgen von dem Reichsſtaate bewirkt werden ſoll, in ſehr enge Grenzen eingeſchränkt. Die Reichsvicarien können daher auch nur diejenigen kaiſerlichen Rechte in Anſpruch nehmen, welche entweder durch Reichsgeſetze und Obſervanz ausdrücklich ihnen beygelegt ſind, oder doch nothwendiger Weiſe aus dem Zwecke der ganzen Reichsverweſung abflieſſen. Dieß zeigt ſich auch bey den im zweyten Buche abzuhandelnden einzelnen Regierungsrechten.

Anmerkung. In Rückſicht der Reichsbelehnung, wovon ſchon oben §. 41. gehandelt worden, iſt hier nur noch zu bemerken, daß die Erneuerung der Belehnung über Fürſten- und Fahnlehen [8]), worunter gegenwärtig nur allein die Thron-

[6]) Reuß T. Staatscanzley Th. XXXI. S. 166. f. Dagegen (von Tröltſch) in der Abhandl. über anmaßliche Beſtreitung und Beſchränkung der Reichs-Vicariatsrechte. München 1790. 4.

[7]) Die G. B. Cap. V. §. 1. ſpricht nur von einzelnen Rechten der Reichsvicarien, als z. B. von der poteſtas iudicia exercendi, ad beneficia eccleſiaſtica praeſentandi, recolligendi reditus et proventus.

[8]) G. B. a. a. O. "Comes Palatinus Rheni - - - eſſe debet proviſor imperii cum poteſtate - - - - *inveſtiendi* de feudis, iuramenta fidelitatis, vice et nomine ſacri imperii, recipiendi, quae tamen per Regem Romanorum, poſtea electum, ſuo tempore omnia

 inno-

Thronlehen verſtanden werden [9]), von den Reichsvicarien nicht geſchehen kann; dahingegen diejenigen, welche andere Reichslehen beſitzen, bey den Reichsvicarien um die Belehnung, oder um ein Indult nachſuchen müſſen [10]), wenn nämlich der Termin von Jahr und Tag während des Zwiſchenreiches zu Ende geht. — Die Wiederverleihung eröffneter geringerer Reichslehen kann den Reichsvicarien nicht eingeräumt werden [11]).

§. 81.

innovari, et de novo ſibi iuramenta ipſa praeſtari debebunt, *feudis principum duntaxat exceptis, et illis, quae Vanlehen vulgariter appellantur*, quorum inveſtituram et collationem *ſoli Imperatori* vel Regi Romanorum *ſpecialiter reſervamus*."

[9]) Wahlcap. Art. XI. §. 7. "Welche Meinung (daß nämlich die Belehnung nicht wiederholt werden ſolle (§. 6.)) es dann auch haben ſoll mit denjenigen Lehen, welche die Reichsvicarien in Kraft der goldenen Bulle, (als worinnen die von einem jedesmaligen Römiſchen Kaiſer *coram throno* zu empfangenden Lehen allein ausgenommen ſind,) verleihen können."

[10]) S. Note 8. und 9.

[11]) Mehrerer anderen Gründe nicht zu gedenken, ſo wird dieſe Behauptung ſelbſt durch die Worte der G. B. Cap. V. §. 1. unterſtützt: "Ipſe tamen comes Palatinus *omne genus alienationis* ſeu obligationis rerum imperialium, huiusmodi proviſionis tempore, *expreſſe* ſibi noverit *interdictum*." Dagegen *Henr. Gottl. Franke* progr. de iure vicariorum imperii de feudis imperii apertis disponendi. Lipſiae 1745.; in *Jenichen* theſ. iur. feudalis Tom. I. Sartori a. a. O. S. 208. und v. Tröltſch a. a. O. S. 21. u. f.

§. 81.

Anfang und Ende des Reichsvicariates. Fortgang des Reichstages während desſelben.

Der Anfang der Vicariatsregierung, welcher mit der Beendigung der kaiſerlichen Regierung erfolgt, wird von den Reichsvicarien den Reichsſtänden ihres Diſtrictes durch Patente eröffnet.

Unter den Auſpicien der Reichsvicarien behält nicht nur der allgemeine Reichstag, ſondern auch ein etwa vorhandener Deputationscongreß ſeinen ungehinderten Fortgang. [1]). Die Vicarien ſind

[1]) Wahlcap. Art. XIII. §. 9. "Und da nach Abſterben eines Kaiſers - - - den Reichsvicarien die Ausſchreib- und Haltung eines Reichstages, oder, da dergleichen ſchon vorhanden, die Continuirung deſſelben ſtatt eines Röm. Königs allerdings zukommt; ſo ſollen dieſelben ſolchenfalls mit Anſetzung eines neuen Reichstages nach obiger Vorſchrift ſich gleichfalls zu achten ſchuldig, die ſtehenden *comitia* aber zu continuiren befugt ſeyn, und beide Arten anders nicht, als unter der Vicarien Auctorität gehalten und fortgeſetzt werden." *Iul. Melchior Strube* de iure comitiorum S. R. I. in interregno. Goett. 1746. Reuß T. Staatscanzley Th. XXVI. S. 313 - 423. Th. XXVII. S. 1 - 311. Häberlins Repertorium des Teutſchen Staats- und Lehenrechts Th. IV. S. 715 u. f. *Wieſe* comment. de differentia comitiorum S. R. I. durante interregno et vivo imperatore. Goett. 1791. 4. *L. Harſcher* d'*Almendingen* recherches ſur les droits et la forme de la diète germanique pendant la vacance du trône impérial. Goett. 1792. 8. Joh. Fried. Schmidlin über die geſetzgebende Gewalt in Teutſchland während eines Zwiſchenreichs. Stuttgard 1790.

ſind daher, wie dieß die neuere Obſervanz beſtätiget, zur Anſtellung einer gemeinſchaftlichen VicariatsPrincipalcommiſſion, welche jedoch das Ceremoniel der kaiſerlichen Commiſſion nicht verlangen kann, wie auch zur Erlaſſung der Commiſſionsdecrete berechtiget. Der Streit aber wegen der Ratification der von der Reichsverſammlung gefaßten Schlüſſe iſt zwiſchen den Reichsvicarien und übrigen Reichsſtänden noch nicht beygelegt. Auch läßt ſich nicht annehmen, daß die hierüber in dem gemeinſamen Schluſſe der drey Reichscollegien vom J. 1790 enthaltenen Beſtimmungen eine für die Zukunft völlig verbindliche Norm abgeben. Der Streit mag nun übrigens für oder gegen die Reichsvicarien entſchieden werden: ſo bleibt doch wohl ſo viel immer gewiß, daß die im Zwiſchenreiche abgefaßten Schlüſſe nur augenblickliche Bedürfniſſe des Staates zum Gegenſtande haben, und in der bisherigen Verfaſſung keine Veränderung machen dürfen, widrigenfalls ſie für verbindlich nicht gehalten werden könnten.

Nachdem das neugewählte ReichsOberhaupt die Wahlcapitulation in Perſon beſchworen hat, endiget ſich die Vicariatsregierung, da in jenem Augenblicke die kaiſerliche wieder ihren Anfang nimmt (§. 55.). Die verfaſſungsmäßigen Vicariats-

1790. 8. §. 30. u. f. Ignaz Felix Kilians neueſte Verhandlungen wegen Fortſetzung des Reichstages während des Zwiſchenreiches. (Regensburg 1793. 8.) Chriſtian Ernſt Weiſſes Aufſätze über einige unerörterte Gegenſtände des Teutſchen Staatsrechts S. 1-57.

cariatshandlungen iſt der neue Kaiſer genehm zu halten verbunden ²).

²) Wahlcap. Art. III. §. 18. "Wir ſollen und wollen auch dasjenige, was von den beiden Vicariatshöfen in mitteler Zeit der Vacanz und bis wir die Wahlcapitulation in Perſon beſchworen, folglich das Regiment wirklich angetreten, behandelt und verliehen worden, es ſey in Juſtiz- oder Gnadenſachen, in ſoweit als daſſelbe die Grenzen der goldenen Bulle, der gegenwärtigen Wahlcapitulation und des unverrückten Herkommens nicht überſchreitet, in der allerbeſtändigſten Form genehmhalten, confirmiren und ratificiren, wie ſich daſſelbe geziemet und gebühret, immaſſen wir ſolches hiermit confirmiren und ratificiren."

IItes Buch,

Teutſches RegierungsRecht.

Iste Abtheilung,

Von den RegierungsRechten überhaupt [1]).

§. 82.

Abtheilung der Regierungsrechte. Quellen derſelben in den einzelnen Teutſchen Staaten.

Die in der Staatsgewalt begriffenen einzelnen Rechte werden Regierungs-, Hoheits-, Majeſtäts-, SouverainetätsRechte oder Regalien (regalia) genannt; die letztern drey Benennungen paſſen indeſſen nicht eigentlich auf die in der untergeordneten Staatsgewalt, der Landeshoheit enthaltenen Rechte, wiewohl der Ausdruck Regalien in der Hinſicht ſelbſt geſetzlich iſt [2]).

Die

[1]) *Caſp. Ziegler* tr. de iuribus maieſtatis. Vitebergae 1681. 4. Chr. Ge. Jargows Einleitung zu der Lehre von den Regalien. Roſtock 1757. 4. Joh. Fr. Döhlers kurzgefaßte Abhandlung von den Regalien oder den Rechten der oberſten Gewalt. Nürnberg 1775. 1785. 4. Moſer von der Landeshoheit überhaupt Cap. X. Deſſelben ſyntagma iur. publ. S. 695 - 736. *Hartleben* theſaurus diſſ. iuridic. Vol. I. nr. VI.

[2]) Wahlcap. Art. I. § 9. Art. XIX. §. 6. inſtr. pac. Osnabr. art. VIII. §. 1. (oben §. 17. Note 2)

Die Rechte der Staatsgewalt laſſen ſich auf drey Hauptrechte zurückführen: 1) oberaufſehende, 2) geſetzgebende, und 3) vollziehende Gewalt [3]) (poteſtas *inſpectoria*, *legislatoria*, *executiva*). Dieſe können deswegen, weil ſie ihre Wirkſamkeit ohne Unterſchied auf alle Theile des gemeinen Weſens erſtrecken, allgemeine Hoheits- oder Regierungsrechte (iura regiminis *generalia*) genannt werden. Inſofern aber dieſe auf gewiſſe beſondere Gegenſtände im Staate angewandt werden [4]), entſtehen die ſogenannten beſonderen Regierungsrechte (iura regiminis *ſpecialia*). Letztere werden aus den allgemeinen abgeleitet, dürfen ihnen aber durchaus nicht, wie dieß, irriger Weiſe, von mehreren geſchehen iſt, entgegengeſetzt werden. — Die Regierungsrechte können das Verhältniß des Staates gegen Unterthanen, oder gegen Auswärtige betreffen, und daher in innere und äuſſere (regalia *immanentia*, *transeuntia*) abgetheilt werden, wiewohl, wenn von andern Staaten die Rede iſt, die Staatsgewalt nicht eigentlich als ſolche in Betrachtung kommt. Die auſſerdem noch ſehr gangbare Abtheilung der Regierungsrechte in weſentliche und zufällige (regalia *eſſentialia*, *accidentalia*), gröſſere und geringere (regalia *maiora*, *minora*) [5]) gewährt in der That in

[3]) Hufeland ſetzt noch die beurtheilende Gewalt hinzu, ſ. deſſen Inſtitutionen des geſammten poſitiven Rechts S. 352.

[4]) Kretſchmanns Lehrbuch des T. Staatsrechts, in der Vorrede S. 15. ferner S. 59. 85. Jenaer allg. Liter. Zeitung vom J. 1790. Nr. 209.

[5]) *Iuſt. Ge. Heuſer* ſpec. iuris publici de diſtinctione rega-

in dem poſitiven Staatsrechte keinen, oder doch nur einen höchſt unbedeutenden Nutzen, wenn ſich gleich nicht leugnen läßt, daß ſie, gehörig verſtanden, einigen Grund in der Sache ſelbſt habe. Sie iſt aus dem allgemeinen Staatsrechte in das poſitive übertragen, ohne in der Reichsgeſetzgebung ſelbſt ausdrücklich begründet zu ſeyn [6]. Ueberdieß bleibt ſie immer ſchwankend und unbeſtimmt, indem der eine dieſen, der andere jenen Begriff damit verbindet, wie dieſes eine Vergleichung der ſtaatsrechtlichen Schriften am beſten zeigt. Gerade deswegen hat ſie auch zu mancher nicht unbedeutenden practiſchen Verwirrung und Streitigkeit Veranlaſſung gegeben.

Die Quellen [7] der einzelnen Regierungsrechte in den monarchiſchen und republicaniſchen Staa-

regalium in eſſentialia et accidentalia eiusque uſu. Goettingae 1755. 4. *Val. Alberti* diſſ. de diviſione maieſtatis in regalia maiora et minora. Lipſiae 1679. **Nettelbladts** Erörterungen einzelner Lehren des T. Staatsrechts S. 250. — Auſſer den obigen Eintheilungen der Hoheitsrechte trifft man noch verſchiedene andere an.

6) **Moſer** von der Landeshoheit überhaupt S. 214.

7) Der berühmte Lehentext II. F. 56. enthält keine geſetzliche Norm wegen der Hoheitsrechte in Teutſchland. S. *Bertram* de genuino ſenſu ac valore conſtitutionis Friderici I. imp. II. F. 56. Halae 1765.; teutſch in **Zepernicks** Samml. auserleſener Abhandlungen des Lehenrechts Th. I. Nr. IX. S. 129. f. *Biener* de natura et indole dominii in germania S. 90. **Schnauberts** Erläuterung des Lehenrechts §. 62. S. 128. f. — Das Römiſche Recht hat zur Befeſtigung der Regalität in manchen Stücken unſtreitig

Staaten Teutſchlands können ſeyn: 1) die Landeshoheit (§. 17.), welche, vermöge ausdrücklicher geſetzlicher Anerkennung und der Obſervanz, in der Regel, ſämmtliche zur Erreichung des Staatszweckes nothwendige ſchon vorhandene, oder noch erſt etwa aufkommende Regierungsrechte in ſich begreift. 2) Beſondere kaiſerliche Verleihungen, welche gleichwohl gegenwärtig nur noch in dem Falle erforderlich ſind, wenn von einem ſolchen Regierungsrechte die Rede iſt, welches zu den noch übrigen ausſchlieſſenden kaiſerlichen Reſervatrechten gerechnet werden muß, und mithin nicht ſchon kraft der Landeshoheit, ſondern nur erſt vermöge einer kaiſerlichen verfaſſungsmäßigen Verleihung ausgeübt werden kann [8]). 3) Particuläre Grundgeſetze und Obſervanzen, welche häufig die regaliſtiſche Eigenſchaft eines Rechtes beſtimmen, die daſſelbe ſonſt nicht haben würde.

Uebrigens werden in den einzelnen mit Landeshoheit verſehenen Teutſchen Staaten die Regierungsrechte, die natürlich der ReichsStaatsgewalt immer

tig viel beygetragen, indem es dem kaiſerlichen Fiscus Rechte zuwendet, die nunmehr gleichfalls der Landeshoheit eigenthümlich ſind. Vergl. Pütters Beyträge zum T. Staats- und Fürſtenrechte Th. I. Nr. XII. S. 202. f. Weſtphals T. Staatsrecht Abh. V. S. 71. f.

[8]) Die Hoheitsrechte, die der Kaiſer vor Entſtehung der Landeshoheit in ganz Teutſchland ausgeübt hat, liegen gegenwärtig, ordentlicher Weiſe, in der Landeshoheit. Nicht ſelten tragen aber die Landesregenten, noch von den älteren Zeiten her, einzelne Hoheitsrechte von Kaiſer und Reich zu Lehen, ungeachtet dieſelben jetzt auch in der Landeshoheit begriffen ſind.

immer untergeordnet bleiben, dergeſtalt ausgeübt, daß eine kaiſerliche Concurrenz, ordentlicher Weiſe, nicht weiter Statt findet. Wenn indeſſen dieß der Fall iſt, weil das Recht zu den kaiſerlichen Reſervaten gehört, ſo iſt doch die Landeshoheit zur Ausübung einer Oberaufſicht wieder völlig berechtiget, indem nur dadurch mit Sicherheit aller Nachtheil von den Landesunterthanen abgewandt werden kann.

§. 83.

Erwerbung der Regierungsrechte von Landesunterthanen [1]).

Auch ſelbſt den Unterthanen der Teutſchen Particularſtaaten können einzelne Regierungsrechte, ſie mögen übrigens zu den ſogenannten weſentlichen [2]) und gröſſeren, oder zufälligen und kleineren gerechnet werden, in einzelnen Diſtricten des Staates, vermöge eines rechtmäßigen Grundes, zuſtehen. Dieſer kann nun aber ſeyn 1) eine ältere

1) *Huld.* ab *Eyben* de regalibus privatorum. Helmſt. 1671. 4.; in deſſen operibus P. III. nr. 10. de *Ickſtadt* de poſſeſſione vel quaſi regalium; in opusc. iurid. T. I. nr. X. S. 636-748. Moſer von der Landeshoheit überhaupt Cap. XI. S. 222. Strubens Nebenſtunden Th. 1. Abh. 5.

2) *G. L. Boehmeri* principia iur. feud. §. 63. Schnauberts Erläuterung des Lehenrechts S. 129. Mehrere ſind, ohne Grund, dagegen. Bleibt denn nicht ein erworbenes ſogenanntes weſentliches oder gröſſeres Hoheitsrecht der Staatsgewalt immer gleichfalls untergeordnet? Vergl. Jargow von den Regalien S. 55. *Ziegler* de iuribus maieſt. lib. I. cap. 3. §. 18. S. 77.

tere kaiſerliche [3]), 2) eine landesherrliche Verleihung. Dieſe iſt, wie jene, der Regel nach, einſchränkend zu erklären [4]); daher muß ſie auch, auf den Fall das unbeſtimmt verliehene Hoheitsrecht mehrere Gattungen in ſich begreift, von der niederen Gattung deſſelben verſtanden werden, und darf auf ein anderes Regierungsrecht, wenn es gleich mit dem verliehenen in einiger Verbindung ſteht, oder Aehnlichkeit mit ihm hat, nicht ausgedehnt werden. Die Staatsgewalt wird aber von der Mitausübung des ohne weitere Beſtimmung eingeräumten Hoheitsrechts, oder von der Geſtattung deſſelben an andere nicht ausgeſchloſſen, es ſey denn, daß es dadurch aufgehoben oder gänzlich vereitelt werden würde [5]). 3) Immemorialverjährung [6]), denn dieſe

[3]) Gegenwärtig können Mittelbare durch kaiſerliche Verleihungen keine Regierungsrechte zum Nachtheil der Landeshoheit erwerben.

[4]) Schnaubert a. a. O. §. 65. S. 132. *Wasmuth* diſſ. de privilegiorum natura c. I. §. 9. 14. *I. H. Boehmer* diſſ. de finibus privilegiorum reg. c. II. §. 9. *Hartleben* meditat. ad Pand. ſpec. XIV. med. 2. Glücks Erläuterung der Pandecten Th. I. S. 546.

[5]) Glück a. a. O. Th. II. S. 13. *Hartleben* ſpec. XII. m. 4. Dagegen Schnaubert a. a. O. S. 131. *Hommel* Rhapſodia quaeſt. obſ. 625. S. 132.

[6]) R. A. von 1548. §. 56. 59. (N. Sammlung der Reichsabſchiede Th. II S. 538.). Moſer a. a. O. S. 240. *Mevii* dec. P. VII. dec. 158. nr. 14. Meiſters Einleitung zur peinlichen Rechtsgelehrſamkeit S. 448. u. f. Jargow von den Regalien Buch II. Cap. XI. §. 10. *Wernher* obſerv. P. IV. obſ. 5. nr. 93. de *Cramer* opuſc. T. II. nr. 1. p. 1. 2. v. Kreittmayrs Anmerkungen ad Cod. civ. Bav. Th. II. S. 1197. (8. Ausg.). *Leyſer* medit. ad Pand. ſpec. 458.

dieſe begründet die Rechtsvermuthung, daß das Recht ehemals auf eine rechtsgültige Weiſe erworben ſey [7]).

Die

458. m. 3. ſpec. 441. m. 7. Weſtphals T. Staatsrecht. Abh. XVII. §. 1. u. f. von Günderrodes ſämmtliche Werke herausgegeben von Poſſelt Th. I. Abh. VI. S. 218. *Phil. Iac. Emmerich* diſſ. an regalia poſſint praeſcribi? Gieſſae 1763. 4. Dagegen *Thomaſius* in diſſ. de praeſcriptione regalium ad iura ſubditorum non pertinente. cap. III. — Die Meinung, die *Ickſtadt* in der vorher a. Abh. §. 85–87. ausgeführt hat, iſt nicht haltbar. Vergl. auch *Rave* de praeſcriptione (ed. 1790.) S. 17. 21. Note t, woſelbſt in Rückſicht der Immemorialverjährung die gröſſeren und kleineren Regalien, ohne hinreichenden Grund, von einander unterſchieden werden. Einige nehmen die vierzigjährige Verjährung an und gründen ſich dabey, irriger Weiſe, auf L. 4. C. de praeſcript. 30. vel 40. annor. und auf L. 14. C. de fundis patrimonialibus. — Wegen der Nachläſſigkeit der Staatsbeamten, auf welche mehrere in dieſer Materie ein großes Gewicht legen, kann unvordenkliche Verjährung nicht ausgeſchloſſen werden. Weſtphal a. a. O. §. 12. 13. dagegen de *Ickſtadt* diſſ. de ſuperioritatis territorialis, nec non regalibus iuribus, dolo aut negligentia miniſtrorum et officialium principis haud praeſcribendis; in opuſc. T. I. nr. XI. — Uebrigens iſt Immemorialverjährung nicht erforderlich, wenn von der Verjährung der Hoheitsrechte allein unter Unterthanen die Rede iſt. *I. H. Boehmer* conſult. et deciſ. Tom. I. P. II. reſp. X. nr. 14. *Hommel* Rhapſod. quaeſt. vol. V. obſ. 654. S. 243.

7) *I. H. Boehmer*ius eccleſ. Proteſt. lib. II. tit. 26. §. 39. 40. *Menken* diſſ. de praeſcriptione immemoriali §. 12. 15. de *Pufendorf* obſerv. iur. univ. Tom. I. obſerv. 151. §. 10. *Wernher* obſerv. Tom. I. P. I. obſ. 165. Meiſter a. a. O. S. 461.

Die Landesunterthanen mögen nun ein Hoheitsrecht aus dem einen oder dem andern Grunde beſitzen, ſo ſind ſie doch keineswegs bey der Ausübung deſſelben von der Staatsgewalt unabhängig, ſondern befinden ſich vielmehr in ſtrenger Subordination gegen dieſelbe [8]), welche ſich auf mehrfache Weiſe, inſonderheit bey vorfallenden Mißbräuchen [9]) thätig beweiſen kann.

Da indeſſen den Unterthanen in Rückſicht des Beſitzes erwieſener Regierungsrechte immer die ſtärkſte Rechtsvermuthung entgegen ſteht: ſo müſſen auch ſie, wenn ſie darüber mit der Staatsgewalt ſelbſt, oder mit andern in ihrem Namen in Streit gerathen, die Erwerbung des Rechts durch einen rechtsbeſtändigen Titel darthun [10]), ohne Unterſchied, ob von dem Rechts- oder ordentlichen Beſitzſtande die Rede iſt. Hieraus folgt jedoch noch

[8]) v. Cramers Wetzlariſche Nebenſtunden Th. VII. Nr. 1.

[9]) Wahlcap. Art. IX. §. 10.

[10]) de *Icſtadt* in opusc. T. I. nr. 10. §. 63. 64. S. 672. f. Jargow von den Regalien S. 49 - 56. *Mevii* deciſ. P. I. dec. 44. nr. 6. P. IV. dec. 356. 357. *Stryck* diſſ. de neceſſitate edendi titulum poſſeſſionis cap. III. §. 35. *Cocceji* ius civile controverſum lib. XLIX. tit. 14. quaeſt. II. Erfurter neue Sammlung von Gutachten und Urtheilsſprüchen Th. I. S. 24. S. 117. — Daß aber bey der Immemorialverjährung nicht weiter von Edition eines Titels die Rede ſeyn könne, ergibt ſich ſchon aus der Natur der Sache ſelbſt, denn gerade aus dem unvordenklichen Beſitze wird die Rechtmäßigkeit des Titels gefolgert, und mithin iſt jener ſtatt des wirklichen Titels. *Boehmer* a. a. O. §. 35. 40. *Hommel* a. a. O. vol. I. obſ. 146. S. 217.

noch nicht, daß die Landesobrigkeiten verlangen können, daß ihre Unterthanen ſogleich aus dem Beſitze der ihnen, ihrer Behauptung nach, zuſtehenden Hoheitsrechte entſetzt werden [11]). Vielmehr müſſen die Unterthanen während des Proceſſes, mithin bis über die Rechtmäßigkeit des Erwerbungsgrundes die richterliche Entſcheidung erfolgt iſt, bey dem Beſitze geſchützt werden.

§. 84.

Beſchränkung der Regierungsrechte durch Staatsrechts-Dienſtbarkeiten [1]).

Nicht ſelten hat ein einzelner Teutſcher Staat auf einen andern Teutſchen Staat ein beſonderes Recht,

[11]) L. 7. C. de iure fisci. *Hommel* a. a. O. *Strube* vindiciae iuris venandi nobilitatis germanicae cap. II. Deſſelben Unterricht von Regierungs- und Juſtitzſachen §. 13. Note b. §. 14. Note c. *Cocceji* a. a. O. und lib. XXII. tit. 3. quaeſt. IV. *Rave* a. a. O. S. 339. ſchol. 2. Mehrere ſind aber der entgegengeſetzten Meinung (z. B. *Kind* quaeſt. forenſes T. I. S. 186.), die gleichwohl durch Art. XV. § 8. der Wahlcap. (ſ. oben §. 19. Note 1.) auf keine Weiſe unterſtützt wird. Vergl. *Aug. Gottl. Petermann* de valore poſſeſſorii ſummariiſſimi contra principem I. regalia vindicantem a ſubdito inſtituti. Lipſiae 1731. *Goeckel* diſſ. poſſeſſorium ſummariiſſimum an et quatenus adverſus principem a ſubditis inſtitui poſſit. Erlangae 1799.

[1]) *Io. Henr. Felz* diſſ. de iuris publici ſervitutibus, ſive de iuribus in alieno territorio. Argent. 1701. 1736. 4. *Chr. Io. Conr. Engelbrecht* de ſervitutibus iuris publici. Helmſt. 1715. 1739. 4. *Io. Fr. Wilh. Neumann* meditationes iuris principum privati T. IV. S. 165. f. Moſers nachbarliches Staatsrecht Buch III. Cap. 4. und f. Vorzüglich Nic. Thad-

Recht, vermöge deſſen die Regierungsrechte des letztern dergeſtalt beſchränkt werden, daß er zum Beſten des erſteren etwas zu leiden, zu unterlaſſen, oder ſelbſt zu thun [2]) verbunden iſt, (berechtigter, belaſteter Staat, territorium dominans, ſerviens [3]). Ein Verhältniß der Art zwiſchen zwey Teutſchen Staaten, als ſolchen, heißt eine Staatsrechts Dienſtbarkeit (ſervitus iuris publici) [4]). Sie ſteht in der Mitte zwiſchen Privat- und Völkerrechts Dienſtbarkeiten, und muß zunächſt nach den Grundſätzen des Staats-, und nicht des Völkerrechts [5]) beurtheilt werden. Da Staatsrechts-Dienſtbarkeiten zwey unmittelbare, in ihren wechſelſeitigen Beziehungen ſonſt von einander unabhängige, jedoch der Reichs Staatsgewalt unterwor-

Thaddäus Gönners Entwickelung des Begriffs und der rechtlichen Verhältniſſe der Staatsrechts-Dienſtbarkeiten. Erlangen 1800. 8.

[2]) Reuß T. Staatscanzley Th. I. S. 92.

[3]) Auf Größe, Benennung oder Reichsſtandſchaft der Staaten kann bey dieſem Verhältniſſe nichts ankommen.

[4]) Unter allen Römiſchen Abtheilungen der Dienſtbarkeiten iſt diejenige, nach welcher ſie in affirmative und negative zerfallen, die einzige, welche auf die Staatsrechts Dienſtbarkeiten angewandt werden kann, wiewohl man ſich doch davor hüten muß, die rechtlichen Verhältniſſe derſelben nach Römiſchen Verordnungen beſtimmen zu wollen, da ſie ein dem Römiſchen Rechte fremdes Inſtitut ſind. Gönner a. a. O. S. 33. S. 117.

[5]) Dagegen Römers Völkerrecht der Teutſchen S. 221.

worfene Länder [6]) vorausſetzen, dabey überdieß eine Beſchränkung der Hoheit des einen Staates durch die dem andern Staate darin zuſtehenden, auf einem beſondern Erwerbungsgrunde beruhenden einzelnen Regierungsrechte [7]), (ohne Unterſchied, ob ſie zu den ſogenannten weſentlichen oder zufälligen gerechnet werden mögen) [8]), erfordert wird: ſo ſind ſie hinreichend theils von den Völkerrechts-Dienſtbarkeiten [9]), theils von den Beſchränkungen der Landeshoheit, die aus der allgemeinen Reichsverbindung abfließen [10]) und in den ReichsGrundgeſetzen enthalten ſind, theils von den Hoheitsrechten, welche Landesunterthanen ſich erworben haben, theils von Privatrechten eines Teutſchen Staates in einem andern, theils endlich von den Rechten der

6) Dieſes Princip ſcheint ſelbſt von der Wahlcapitulation anerkannt zu werden, indem es in derſelben Art. I. §. 2. heißt: "wie wir dann - - die Churfürſten, - Fürſten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände (die unmittelbare freye Reichsritterſchaft mit begriffen) bey ihren Hoheiten, geiſt- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, wie ſie dieſelbe in und auſſer ihren Territorien hergebracht haben — laſſen." Nettelbladts Erörterungen einiger Lehren des Teutſchen Staatsrechts S. 365.

7) Nettelbladt a. a. O. S. 368. Note a. Moſer a. a. O. S. 249. f. Römer a. a. O. S. 230. f. Pütters Rechtsfälle Bd II. Th. 3. S. 784. Gönner a. a. O. S. 91. f.

8) Ohne Grund iſt dagegen *Engelbrecht* a. a. O. Sect. II. membr. 2. §. 3.

9) von Martens Europäiſches Völkerrecht §. 111.

10) Pütters Beyträge zum T. Staats- und Fürſtenrechte Th. I. S. 293. f.

der Mittelbaren in einem fremden Territorium unterſchieden.

Die StaatsrechtsDienſtbarkeiten ſind vorzüglich [11]) aus ältern kaiſerlichen Verleihungen, aus den zwiſchen den einzelnen T. Staaten errichteten Verträgen, bey welchen die zur Veräußerung der Hoheitsrechte nothwendigen Erforderniſſe beobachtet ſeyn müſſen, und aus der Verjährung [12]) abzuleiten. Sie können nicht anders als einſchränkend erklärt werden, da ſie eine Ausnahme von der Regel, und zwar ſelbſt gegen die Staatsgewalt, enthalten. Hieraus ergeben ſich denn auch dieſelben Folgen, die ſonſt in dem Falle eintreten, wenn ſich Unterthanen Hoheitsrechte erworben haben (ſ. oben §. 83.). Der berechtigte Theil kann zwar alle diejenigen Mittel anwenden, die zur Erreichung des Zweckes unumgänglich nothwen-

[11]) Auſſer den hier angeführten Erwerbungsarten gibt es noch einige andere, welche ſeltener vorkommen, ſ. Gönner a. a. O. S. 124. f.

[12]) Nach der richtigern Theorie muß, wenn von den einzelnen weltlichen Teutſchen Staaten gegen einander die Rede iſt, die dreyſſigjährige Verjährung angenommen werden (ſ. auch oben §. 38.). Gönner a. a. O. S. 167. §. 76. Indeſſen wollen mehrere wegen des, (hier aber gar nicht anwendbaren), Privilegiums des Fiscus nur die vierzigjährige (Pütter a. a. O. S. 298.), oder die ImmemorialVerjährung zulaſſen, welche letztere zwar allerdings auch hier ein vollgültiger Erwerbungsgrund iſt, jedoch keineswegs für unumgänglich nothwendig gehalten werden kann, da zwiſchen der Erwerbung der StaatsrechtsDienſtbarkeiten und der Hoheitsrechte von Landesunterthanen offenbar eine ſehr weſentliche Verſchiedenheit anzutreffen iſt.

wendig ſind; doch muß er ſein Recht immer ſo ausüben, daß dadurch dem belaſteten Staate und deſſen Unterthanen ſo wenig Nachtheil und Unbequemlichkeit, als nur irgend möglich iſt, zugefügt werde. Der Berechtigte darf weder von der Landesregierung, noch von ihren Unterthanen, unmittelbarer oder mittelbarer Weiſe in der ordnungsmäßigen Ausübung ſeines Rechts geſtöhrt werden. Indeſſen leidet es keinen Zweifel, daß die StaatsrechtsDienſtbarkeiten, ohne Rückſicht darauf zu nehmen, aus welcher Quelle ſie etwa abgeleitet werden, der Staatsgewalt des belaſteten Territoriums immer untergeordnet bleiben [13]). Daher dürfen auch die vermöge der oberaufſehenden oder geſetzgebenden Gewalt des belaſteten Staates gemachten Verfügungen, inſofern die ordnungsmäßige Ausübung des Rechts nur dabey beſtehen kann, für keine Kränkungen oder Eingriffe gehalten werden.

Da bey den StaatsrechtsDienſtbarkeiten der Unterthansnexus gänzlich wegfällt, ſo muß auch bey ihnen der Beſitz alle die Vortheile gewähren, welche demſelben in den gemeinen Rechten beygelegt ſind.— Wenn gleich StaatsrechtsDienſtbarkeiten ſowohl active als paſſive auf die Beſitzer der Territorien immer übergehen müſſen: ſo können ſie doch, abgeſondert von dem berechtigten Staate, ohne beſondere Erlaubniß des belaſteten Staates, an andere nicht übertragen werden.

§. 85.

[13]) Gönner a. a. O. §. 84. S. 180. f. Vergl. Weſtphals Teutſches Staatsrecht Abh. 48. S. 535. f.

§. 85.

Unterſchied zwiſchen Regierungs- und Juſtizſachen [1]).

Für das geſammte Regierungsrecht iſt die Feſtſetzung des Unterſchiedes zwiſchen Regierungs- und Juſtizſachen, über welchen immer ſo viel geſtritten worden iſt, von großer Wichtigkeit. — Unter Juſtizſachen ſind diejenigen Gegenſtände zu verſtehen, bey welchen über eine Rechtsverletzung gegen ein ſolches Subject Klage erhoben wird, welches einen Richter über ſich erkennt. Regierungsſachen [2]) im Gegenſatze der erſteren ſind hingegen

[1]) *Schreiber* diſſ. de cauſarum politiae et earum, quae iuſtitiae dicuntur, conflictu et differentia. Gottingae 1739. de *Neurath* obſervationes de cognitione et poteſtate iudiciaria in cauſis, quae politiae nomine veniunt. Erlangae 1780. Wetzlariae 1790. 8. *Hommel* Rhapſodia quaeſt. vol. IV. obſ. 502. S. 5. **Strubens** Unterricht von Regierungs- und Juſtizſachen. Sect. II. §. 5. f. **Deſſelben** Nebenſtunden Th. III. Abh. 13. §. 2. 3. von **Zwierleins** vermehrte Beyträge zur Verbeſſerung des Juſtizweſens am C. G. Th. II. S. 90. f. **Malblanks** Anleitung zur T. Gerichts- und Canzleyverfaſſung und Praxis Th. IV. S. 268. §. 67. von **Bergs** Handbuch des T. Policeyrechts Bd I. S. 131. f. **Gönners** Handbuch des gemeinen T. Proceſſes Th. II. Nr. 26. S. 1-100. Die darin mit vielem Scharfſinne ausgeführte Theorie iſt die richtigſte und daher auch hier im ganzen befolgt. Deſſelben Rechtsfälle und Ausarbeitungen IIter Bd. Nr. 21. S. 217. u. f.

[2]) Darunter müſſen im allgemeinen auch die Policeyſachen (unten Abth. III. Abſchn. IV.) verſtanden werden. Unrichtig iſt es, die Juſtizſachen nur allein den Policeyſachen entgegenzuſetzen, da ſie doch auf gleiche Weiſe allen übrigen Regierungsſachen entgegengeſetzt ſind.

gegen alle diejenigen Angelegenheiten, welche die Ausübung der verſchiedenen in der Staatsgewalt begriffenen Regierungsrechte betreffen, ohne daß es dabey auf Verfolgung eines Rechts im gerichtlichen Wege ankommt. Beide Arten von Sachen unterſcheiden ſich im Zwecke, in den Subjecten, in den Mitteln und in den Handlungen, durch welche ſie erlediget werden [3]). Zum wirklichen Daſeyn einer Juſtizſache wird nothwendiger Weiſe erfordert, daß folgende Umſtände coexiſtiren [4]): 1) eine Rechtsverletzung. Dieſe iſt die einzige Eigenſchaft, die an dem Objecte weſentlich erforderlich iſt, um es überhaupt zu einer Juſtizſache zu qualificiren, ohne ſodann darauf weitere Rückſicht zu nehmen, aus welcher Quelle die Rechte ſelbſt, über deren Verletzung geklagt wird, abgeleitet werden mögen. 2) Ein Subject, welches ein Recht wider ein anderes in Anſpruch nimmt, und deſſen Handlung für eine Rechtsverletzung ausgegeben wird. 3) Ein Richter, deſſen Hülfe mittelſt Klage über verletztes Recht angerufen wird, und dem das beklagte Subject wirklich unterworfen iſt.

Da nun die Landeshoheit der ReichsStaatsgewalt immer untergeordnet iſt, ſie mithin die ReichsJuſtizgewalt über ſich anerkennen muß: ſo können auch inſofern ſelbſt die landeshoheitlichen Rechte einen Gegenſtand der oberſtrichterlichen Gewalt abgeben. Daraus ergibt ſich denn auch, daß darauf nichts ankommen könne, ob die Rechtsverletzung bey bloſſen Privatſachen, oder bey der Aus-

[3]) Gönners Handbuch S. 80. f.

[4]) Gönner a. a. O. S. 43. u. f.

Ausübung der in der Landeshoheit begriffenen Regierungsrechte vorkommt. Denn in dem letzteren Falle kann, wie ſichs unten noch umſtändlicher zeigen wird, gegen die verletzende Landeshoheit Klage bey den höchſten Reichsgerichten erhoben werden. Dieß iſt aber bey den durch die Ausübung der ReichsStaatsgewalt entſtehenden Rechtsverletzungen aus dem Grunde durchaus nicht anwendbar, weil ſie keinen Richter über ſich erkennt. In den einzelnen Teutſchen Staaten hingegen kann durch Entſtehung einer Rechtsverletzung eine jede Regierungsſache in eine Juſtizſache verwandelt werden [5]).

Uebrigens kann auch ein und derſelbe Gegenſtand in der einen Hinſicht als eine Juſtiz-, und in der andern als eine Regierungsſache zu betrachten ſeyn; folglich können beide Eigenſchaften an einem und demſelben Objecte zuſammen vorhanden ſeyn und es iſt durchaus nicht nothwendig, daß die eine Eigenſchaft die andere ſogleich aufhebe [6]).

§. 86.

Aufhebung wohlerworbener Rechte.

Die Inhaber der Staatsgewalt dürfen den Unterthanen ihre wohlerworbenen Rechte, mögen ſie auf Reichs- oder Particulargeſetzen, Verträgen, Reverſalen, Privilegien beruhen, oder auf eine andere

[5]) Daſſelbe gilt auch von den Kreisſachen. Sie können, inſofern dabey vom verletzten Rechte die Rede iſt, Juſtizſachen werden.

[6]) Gönner a. a. O. S. 81. f. S. 87.

dere gültige Weiſe entſtanden ſeyn, durch die Ausübung der Regierungsrechte weder gänzlich entziehen, noch überhaupt kränken [1]). Nur in dem außerordentlichen Falle findet von jener Regel eine Ausnahme Statt, wenn die Erhaltung der Rechte einzelner Unterthanen mit der Wohlfahrt des ganzen Staates, oder eines beträchtlichen Theiles deſſelben in eine wahre und wirkliche Colliſion geräth [2]). Sobald nun aber dieſes äußerſte Recht der Staatsgewalt (*poteſtas*, ius, imperium *eminens*), welches einige StaatsObereigenthum (*dominium eminens*), oder auch wohl Machtvollkommenheit (plenitudo poteſtatis) [3]) nennen, zur Ausübung gebracht wird:

[1]) Pütters Beyträge Th. I. S. 351. f. de *Neurath* a. a. O. (§. 85. Note 1.) §. 4. S. 21. v. Bergs Handbuch des Policeyrechts. Th. I. S. 166. Vergl. v. Cramers Wetzl. Nebenſtunden Th. 102. S. 184. Th. 104. S. 604. und in den obſervat. iur. Tom. I. obſ. 298. §. 2.

[2]) Pütter a. a. O. S. 357. 358. Strubens rechtliche Bedenken Th. IV. Bed. 21. de *Neurath* a. a. O. §. 12. Weſtphals T. Staatsrecht. Abh. VI. und VII. S. 75–82. Rundes Beyträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenſtände. Th. I. S. 68. *Treuer* in parergis Gotting. lib. II. p. 19. *Frid. Ulr. Peſtel* diſſ. de limitibus imperii eminentis. Rint. 1751. *Stieglitz* diſſ. de iure imperantium in ius quaeſitum ſubditorum.

[3]) In Urkunden und Geſetzen kommt mehrmals der Ausdruck: kaiſerliche Machtvollkommenheit vor, z. B. prooem. der goldenen Bulle, ferner Cap. I. §. 1. Cap. III. §. 2. Cap. VIII. §. 1. Cap. XIII. §. 3. Cap. XVI. §. 3. R. A. 1530. §. 63. R. A. 1542. §. 102. R. A. 1559. §. 35. Der Ausdruck ſagt aber nichts auſſerordentliches, ſondern bezeichnet nur die Rechte, die dem Kaiſer, als ſolchem, bey der Reichsregierung,

wird: ſo müſſen die Unterthanen, welche auf dieſe Weiſe ihre Rechte dem Staate aufopfern, vollkommen entſchädiget werden [4]). Davon dürfte nur in der dringendſten Noth des Staates eine Ausnahme gemacht werden.

Wenn von der Landeshoheit den Unterthanen, ohne ſolche rechtmäßige Urſache, wohlerworbene Rechte entzogen oder verlezt werden, oder wenigſtens, daß dieſes der Fall ſey, von den Unterthanen behauptet, oder wenn dieſen die gebührende Entſchädigung verweigert wird: ſo iſt der Gegenſtand zur Juſtizſache völlig geeigenſchaftet (§. 85.), und kann deswegen bey den höchſten Reichsgerichten Klage angeſtellt werden [5]).

rung, vermöge Geſetze und Obſervanz zuſtehen. Vergl. Biener von der kaiſerlichen Machtvollkommenheit S. 109. Strubens Nebenſtunden Th. V. Abh. 33. Majers weltliches Staatsrecht Bd I. S. 454–459.

[4]) *Ziegler* de iuribus maieſt. lib. I. c. IV. §. 17. *Neurath* a. a. O. §. 14. S. 53. Strubens rechtliche Bedenken Th. I. Bed. 92. Th. III. Bed. 3. §. 4. v. Berg a. a. O. S. 169.

[5]) *Neurath* §. 16. 17. 18. Strubens Nebenſtunden Th. III. Abh. 13. §. 18. Deſſelben Abh. von Regierungs- und Juſtizſachen S. 15. 49. Pütter a. a. O. S. 361.

IIte Abtheilung,
Von den allgemeinen Regierungsrechten.

Iſter Abſchnitt,
Von der oberaufſehenden Gewalt [1]).

§. 87.
Begriff, Weſen und Umfang der oberaufſehenden Gewalt.

Die oberaufſehende Gewalt (poteſtas inſpectoria, ius ſupremae inſpectionis) beſteht in dem Rechte der Staatsgewalt, den jedesmaligen Zuſtand des Staates und ſeiner Unterthanen in ſo weit zu erforſchen, als es der Staatszweck erfordert. Nur allein durch thätige Ausübung dieſes Rechtes wird die Staatsgewalt in den Stand geſetzt, gehörig zu erfahren und zu beurtheilen, ob etwas den Staatszweck verhinderndes vorhanden ſey oder vorgehe, durch welche Maaßregeln daſſelbe ſodann abgeſtellt, wie, und durch welche Mittel und Einrichtungen der Staatszweck noch mehr befördert

[1]) *Erneſti Io. Fr. Manzel* diſſ. de principum iure ſupremae inſpectionis generalis in ſacra et politica. Roſtochii 1757. *Carl Aug. Tittmann* comment. de ambitu et limitibus iuris ſupremae inſpectionis e natura rei et principiis iuris publici, tam univerſalis quam germanici, rite ponendis. Gottingae 1796. 4.

fördert werden könne, und ob auch die bereits gegebenen Geſetze und getroffenen Anſtalten wirklich befolgt werden. Dadurch wird mithin zugleich der geſetzgebenden Gewalt vorgearbeitet und bewirkt, daß ſich die vollziehende Gewalt vollkommen thätig äußern könne. — Der Umfang der oberaufſehenden Gewalt iſt allgemein [a]). Sie erſtreckt ſich über alle den Staat betreffende äußere und innere Verhältniſſe, über alle im Staate ſich befindende Anſtalten und Gegenſtände und über alle darin vorgehende Handlungen, jedoch immer nur inſofern, als dieß die Wohlfahrt des gemeinen Weſens nöthig macht. Dadurch werden die Grenzen des Rechtes ſelbſt beſtimmt. Die Mittel, deren ſich die Staatsgewalt bedient, um die Oberaufſicht wirkſam auszuüben, ſind mannigfaltig und nach den Gegenſtänden ſelbſt ſehr verſchieden.

§. 88.

Oberaufſicht der ReichsStaatsgewalt, der Reichskreiſe und der Landeshoheit.

Wenn gleich die oberaufſehende Gewalt in Teutſchland, als Ein Staat betrachtet, im allgemeinen für ein gemeinſchaftliches Regierungsrecht des Reichsoberhauptes und des Corps der Reichsſtände gehalten werden muß: ſo läßt ſich doch auch auf der andern Seite nicht leugnen, daß ſelbſt nach den

[a]) wie ſich dieß aus der Erörterung der beſonderen Regierungsrechte, inſonderheit der Policeygewalt ergeben wird. Fehlerhaft würde es ſeyn, ſchon hier einzelne Gegenſtände durchzugehen, bey welchen ſich die oberaufſehende Gewalt vorzüglich wirkſam beweiſet.

den geſetzlichen Vorſchriften der Kaiſer in verſchiedenen Fällen, (wie ſich dieſes bey den beſonderen Regierungsrechten zeigt,) zur Ausübung der Oberaufſicht allein berechtiget ſey. Aber die höchſte kaiſerliche Aufſicht bleibt doch immer in ſehr engen Grenzen eingeſchränkt, und iſt von keiner großen Erheblichkeit, indem ihr der Regel nach alles, was zunächſt und unmittelbar nur die einzelnen Teutſchen Staaten betrift, in der Maaße gänzlich entzogen iſt, daß ſie ſich darein, ohne ſich eines Eingriffs in die Landeshoheit ſchuldig zu machen [1], unaufgefordert und von Amts wegen nicht miſchen darf.

Die oberaufſehende Gewalt, welche von den Reichskreiſen in Anſehung verſchiedener Gegenſtände ausgeübt wird, beruhet theils auf einer Uebertragung der ReichsStaatsgewalt, theils auf einer freywilligen Uebereinkunft ſämmtlicher Kreisgenoſſen. Sie bleibt immer abhängig von der Oberaufſicht der Reichshoheit.

Am wichtigſten iſt unſtreitig die oberaufſehende Gewalt, welche in der Landeshoheit der einzelnen Teutſchen Staaten im vollen Umfange enthalten iſt. Da aber die Landeshoheit ſelbſt nur eine untergeordnete Staatsgewalt iſt: ſo iſt auch die darin begriffene Aufſicht nicht unabhängig, ſondern der ReichsStaatsgewalt ſubordinirt [2]. Dieſe Abhängigkeit zeigt ſich vorzüglich in

[1]) Wahlcap. Art. I. §. 8.

[2]) In den Reichsſtädten und reichsritterſchaftlichen Territorien iſt die kaiſerliche Oberaufſicht am bedeutendſten. Malblanks Abhandlungen aus dem reichsſtädtiſchen Staatsrechte S. 171. f.

in den Fällen, die zur reichsgerichtlichen Unterſuchung und Entſcheidung geeigenſchaftet ſind. Auſſerdem iſt noch die oberaufſehende Gewalt in den monarchiſchen Staaten Teutſchlands hin und wieder durch ParticularGrundgeſetze dergeſtalt beſchränkt, daß ſie nicht anders, als unter Mitwirkung der Landſtände ausgeübt werden kann [3]). — Wenn ſich Landesunterthanen das Recht der Oberaufſicht in einem beſtimmten Diſtricte des Territoriums erworben haben, ſo bleibt es nichts deſtoweniger der Oberaufſicht der Staatsgewalt untergeordnet.

[3]) von Cramers Wetzlariſche Nebenſtunden Th. 64. S. 65.

Ilter

IIter Abſchnitt,
Von der geſetzgebenden Gewalt.

I.
Von der geſetzgebenden Gewalt überhaupt.

§. 89.
Begriff und Umfang der geſetzgebenden Gewalt.

Die geſetzgebende Gewalt beſteht in dem Rechte der Staatsgewalt, für die äuſſeren freyen Handlungen der Unterthanen allgemeine Vorſchriften feſtzuſetzen. Die Geſetze können ſodann in gebietende (leges praeceptivae), verbietende (l. abſolute et ſecundum quid prohibitivae) und erlaubende (l. abſolute et ſecundum quid permiſſivae) abgetheilt werden, wiewohl mehrere behaupten, daß letztere keine beſondere Gattung ausmachen [1]). Die verbindliche Kraft der von dem Inhaber der Staatsgewalt gegebenen Geſetze, welche nach den Gegenſtänden, die ſie betreffen, verſchiedene Benennungen erhalten, fängt aber für die Unterthanen erſt in dem Augenblicke an, da ſie ihnen ausdrücklich, mündlich oder ſchriftlich, promulgirt, mithin auf eine gehörige Weiſe zu ihrer

[1]) Cocceji ius civile controv. lib. I. tit. I. quaeſt. 9. S. aber *Heur. Gottl. Schellhafer* diſſ. de indole legis permittentis. Lipſ. 1729. *Frid. Lud. Doehring* de quadruplici legis virtute. Erford. 1776. §. 5.

rer Kenntniß gebracht ſind [2]). Deswegen dürfen ſie auch, der Regel nach, auf vorhergegangene Handlungen nicht gezogen werden [3]).

Die geſetzgebende Gewalt begreift nun aber nicht nur in ſich das Recht 1) neue Geſetze zu geben, die vorhandenen abzuändern (derogare) und gänzlich abzuſchaffen (abrogare), ſondern auch 2) die Geſetze authentiſch zu erklären [4]) und 3) da-

[2]) L. 4. C. de legibus. Ueber den Grund der Verbindlichkeit bey poſitiven Geſetzen. Hannover 1775. 8. — Aus dem in der Nov. 66. c. 1. vorkommenden zweymonathlichen Termine läßt ſich keinesweges folgern, daß die Verbindlichkeit der Geſetze erſt zwey Monathe nach ihrer Publication ihren Anfang nehme. *Leyſer* meditat. ad P. ſpec. 7. m. 8. *Wernher* obſerv. P. IV. obſ. 201. *Reinharth* ſelectae obſerv. ad Chriſtin. vol. 1. obſ. 33.

[3]) L. 7. C. de legibus. *Chr. Gottl. Reinhardt* comment. de valore et vi legis in praeteritum, occaſione §. 4. art. 22. capit. Impp. Caroli VII. et Franciſci I. Halae 1748. *Hartleben* meditat. ad P. ſpec. VIII. m. 4. 5. Strubens Unterricht von Regierungs- und Juſtizſachen. Sect. IV. §. 27. Glücks Erläuterung der Pandecten Th. I. S. 139. Zuſätze S. 39.

[4]) L. 9. und ult. §. 1. C. de legibus. *Voetii* comment. ad P. lib. 1. tit. 3. §. 18-20. *Pütteri* diſſ. de iure et officio ſummorum imperii tribunalium circa interpretationem legum imperii; in opuſc. rem iudiciariam imper. illuſtr. nr. IV. cap. 1. §. 8-28. — Ob nun aber der Fall einer authentiſchen Interpretation vorhanden ſey, hängt nicht ſowohl ab von dem Verlangen der einen oder andern Partey, als vielmehr von dem Ermeſſen des Richters, oder der eigenen Beſtimmung des Inhabers der Staatsgewalt. — Eine gehörig bekannt gemachte authentiſche Auslegung eines Geſetzes hat für die Zukunft völlig

3) davon Ausnahmen (Privilegien im allgemeinen Sinne) zu geſtatten.

§. 90.

Beſchaffenheit der Privilegien [1]).

Privilegium im eigentlichen Sinne heißt diejenige Verfügung der geſetzgebenden Gewalt, vermöge welcher in Anſehung einer einzelnen ihr unterworfenen phyſiſchen und juriſtiſchen Perſon oder Sache von den im Staate geltenden Geſetzen dergeſtalt eine Ausnahme gemacht wird, daß ſie ſich nicht bloß auf einen, ſondern auf alle, oder mehrere zukünftige Fälle gleicher Art erſtreckt. Es iſt jedoch nicht unumgänglich nothwendig, daß ein Privilegium immer günſtig für den Privilegirten ſey [2]). Die günſtigen Privilegien können, nach Be=

völlig dieſelbe Kraft wie ein neues Geſetz; ſie muß daher auch ordentlicher Weiſe auf vergangene oder noch pendente Fälle nicht angewandt, und nie zur Verletzung wohlerworbener Rechte gebraucht werden. Strubens Nebenſtunden Th. III. Abh. 13. §. 9-12.

1) *Ge. Chriſt. Gebauer* ſingularia de privilegiis; in exercit. academicis nr. XI. *I. H. Boehmer* exercitat. ad P. Tom. I. exerc. 14. S. 665. f. *Ge. Frid. Waſmuth* de privilegiorum natura generatim et in ſpecie de modis, quibus finiuntur vel amittuntur. Gott. 1787. 4. Eichmanns Erklärung des bürgerlichen Rechts Th. II. Glücks Erläuterung der Pandecten Th. I. S. 533. f. Th. II. S. 1-48.

2) *Guſt. Bernh. Becmann* de aequitate privilegii odioſi et poteſtate imperantis circa illud. Gott. 1750. 4. Die odiöſen Privilegien, welche ſich ſelten rechtfertigen laſſen, pflegen nach dem Sprachgebrauche unter den Privilegien nicht begriffen zu werden.

Beſchaffenheit der gemachten Ausnahmen, in affirmative (wozu man gleichfalls die Monopole zählen kann,) und negative abgetheilt werden. — Eine Dispenſation [3]) iſt von einem Privilegium im eigentlichen Sinne dadurch allein unterſchieden, daß ſie nur für einen einzigen Fall eine Ausnahme vom Geſetze enthält. — Die beſondern Rechte (iura ſingularia) hingegen, welche ein: für allemal in den Geſetzen in Anſehung einer ganzen Claſſe von Perſonen oder Sachen angeordnet ſind, können nur im uneigentlichen Sinne Privilegien genannt werden.

Da Privilegien Ausnahmen von der Regel enthalten, ſo dürfen ſie theils für ähnliche Fälle nie zur Folge angezogen, und theils nicht ausdehnend erklärt werden [4]), wiewohl die Erklärung doch immer ſo geſchehen muß, daß die wohlthätige Abſicht des Verleihers nicht vereitelt wird [5]).

Ein

[3]) *I. H. Boehmer* de ſublimi diſpenſandi iure in cauſis et negotiis tam ſacris quam profanis; in exercit. ad P. Tom. I. nr. 13.

[4]) wenn auch gleich das Privilegium die Verleihung eines Hoheitsrechts enthalten ſollte (ſ. oben §. 83.).

[5]) L. 3. C. de conſtitutionibus principum. *Becmannorum* conſilia. P. I. reſp. 1. S. 23. — Dem Richter gebührt die wiſſenſchaftliche Auslegung der Privilegien ſo gut wie der Geſetze, und die Staatsgewalt kann nur auf die authentiſche Interpretation derſelben Anſpruch machen. *Pütter* de iure et officio iudicis circa interpretationem privilegiorum; in opuſc. rem iud. imp. illuſtr. nr. V. §. 5. 11. 12. 19-24. Strubens Unterricht von Regierungs- und Juſtizſachen Sect. IV. §. 28.

Ein ertheiltes Privilegium, welches, der Regel nach, weder auſſerhalb dem Staate des Verleihers, noch in Anſehung vergangener Handlungen [6]) von Wirkſamkeit ſeyn kann, muß von den übrigen Unterthanen wie ein Geſetz betrachtet werden, ſo bald daſſelbe nur gehörig zu ihrer Wiſſenſchaft [7]) gekommen iſt. Daher darf auch von ihnen nichts unternommen werden, wodurch der Privilegirte in der ruhigen Ausübung ſeines Rechts geſtöhrt würde; vielmehr iſt jede Handlung, die dagegen geſchieht, mit Nichtigkeit behaftet. Der Privilegirte, der zwar gegen diejenigen, welche nicht auf gleiche Weiſe privilegirt ſind, ein **Verbietungsrecht** [8]) auszuüben berechtiget iſt, kann dennoch andere, denen von der Staatsgewalt ein gleiches Privilegium verliehen iſt, von dem Gebrauche deſſelben nicht ausſchließen, inſofern nicht ſein Privilegium wegen der Art der Verleihung, oder ſchon ſeiner Natur nach, für ein ausſchließendes gehalten werden muß.

Privilegien können aufhören: 1) durch **Widerruf** [9]) des Inhabers der Staatsgewalt. Indeſſen darf derſelbe, er mag übrigens der Verleiher ſelbſt, oder ein Regierungsnachfolger ſeyn [10]), die auf eine gültige und der Verfaſſung gemäße Art erworbenen Privilegien, ohne Unterſchied, ob die

6) *Leyſer* med. ad P. ſpec. VII. m. 5.

7) *Hommel* Rhapſodia quaeſt. vol. IV. obſ. 533. nr. 4.

8) *Hartleben* medit. ad P. ſpec. XII. m. 4.

9) Strubens rechtl. Bed. Th. II. Bed. 80. *Hommel* a. a. O. vol. III. obſ. 104.

10) S. oben §. 42. und *Wasmuth* a. a. O. §. 29. 30.

die Erwerbung unentgeltlich und aus bloſſer Gnade, oder gegen ein gewiſſes Präſtandum, oder wegen geleiſteter Dienſte geſchehen war, nicht anders widerrufen, als wenn ſie a) ausdrücklich ad bene placitum ertheilt waren; oder b) die Umſtände von der Beſchaffenheit ſind, daß ſelbſt wohlerworbene Rechte gekränkt und aufgehoben werden können, in welchem Falle gleichwohl dem aufopfernden Theile eine Entſchädigung gegeben werden muß [11]; oder c) der Privilegirte groben Mißbrauch mit ſeinem Privilegium begangen hat [12]. 2) Durch Ablauf der beſtimmten Zeit, wie auch durch Aufhören der phyſiſchen und juriſtiſchen Perſonen und durch gänzliche Zerſtöhrung der Sachen, welchen die Privilegien verliehen waren. 3) Durch ausdrückliche Verzichtleiſtung des Privilegirten, inſofern dieſelbe ganz von ſeiner Willkühr abhängt; und endlich 4) durch Verjährung.

II.

Von der geſetzgebenden Gewalt der ReichsStaatsgewalt.

§. 91.

A) Errichtung der Reichsgeſetze. Kraft und Wirkung derſelben [1].

Die in der ReichsStaatsgewalt enthaltene geſetzgebende Gewalt kann dem ReichsOberhaupte keines

[11] S. oben §. 86. *Stryck* de privilegiis titulo oneroſo quaeſitis c. III. §. 23.

[12] c. 24. X. de privilegiis. c. fin. X. de reſcriptis. Quiſtorps kl. juriſtiſche Schriften Nr. 14. S. 123.

[1] Moſer von den ReichstagsGeſchäften Buch III. S. 257–329. *Gerſtlacher* corpus iur. publ. et privati Th. I. S. 6–76.

keinesweges allein beygelegt werden, ſondern, in Gemäßheit ausdrücklicher ReichsGrundgeſetze, muß die Corporation der Reichsſtände als Theilnehmer derſelben angeſehen werden [2]), dergeſtalt, daß ihre Einwilligung nicht nur zur Errichtung aller neuen [3]), allgemein für die Reichsunterthanen verbindlichen Geſetze, mögen ſie zu den Reichs-Grund- oder Privatgeſetzen gehören, ſondern auch zur Abänderung und Abſchaffung [4]), wie auch zur

[2]) *Io. Ern. Flörcke* de conſortio imperatoris et ſtatuum imperii in poteſtate legislatoria et iudiciaria u. ſ. w. membr. II. §. 16. f.

[3]) Inſtr. pac. Osnabr. art. VIII. §. 2. "Gaudeant (ſtatus imperii) ſine contradictione iure ſuffragii in omnibus deliberationibus ſuper negotiis imperii, praeſertim *ubi leges ferendae vel interpretandae* u. ſ. w. (ſ. oben §. 15. Note 5.) von Meierns Weſtphäl. Friedensh. Th. I. S. 437. 444. 620. 631. 813. Th. II. S. 186. 195. 201. 656. Wahlcap. Art. IV. §. 1. (oben §. 15. Note 5.) Ebendaſelbſt Art. II. §. 5. "Vielweniger ſollen und wollen wir, ohne der Churfürſten, Fürſten und Stände Mitbewilligung neue Ordnungen und Geſetze im Reiche machen, noch allein die Interpretation der Reichsſatzungen und Friedensſchlüſſe vornehmen, noch dergleichen dem Reichshofrathe oder Cammergerichte geſtatten; ſondern mit geſammter Stände Rath und Vergleichung auf Reichstagen damit verfahren, zuvor aber darin nichts verfügen, noch ergehen laſſen, als welches ſolchen Falls ungültig und unverbindlich ſeyn ſoll." — Hieraus ergibt ſich auch die Ungültigkeit kaiſerlicher proviſoriſcher Verordnungen. Biener von der kaiſerlichen Machtvollkommenheit Th. I. S. 165 - 175. Strubens Nebenſtunden Th. V. Abh. 33. §. 6. Dagegen *Mulz* in repraeſ. maieſt. imper. P. I. cap. VI. nr. 3.

[4]) Wahlcap. Art. II. §. 4. "Desgleichen ſollen und wollen

zur authentiſchen Interpretation [5]) der vorhandenen Geſetze unumgänglich erforderlich iſt. Die Reichsſtände ertheilen ihre Einwilligung entweder auf dem allgemeinen Reichstage, oder durch eine Deputation, mit Beobachtung der im vorigen Buche von Behandlungsart der Geſchäfte in jenen Verſammlungen vorgekommenen Grundſätze.

Das allgemeine Princip von der Nothwendigkeit der reichsſtändiſchen Mitwirkung zur Ausübung der ReichsGeſetzgebung erleidet in der That im weſentlichen keine Ausnahme durch die beſondere Art der Verfertigung der kaiſerlichen Wahlcapitulation [6]), welche einem Theile der Reichsſtände, den Churfürſten gebührt (§. 53.), indem theils dieſe hierbey als Stellvertreter des geſammten Corps

wollen wir die Reichsordnungen und Geſetze, ſo viel dem - - 1555. zu Augsburg aufgerichteten Reichsabſchiede und dem Weſtphäliſchen Friedensſchluſſe nicht zuwider ſind, erneuern, und dieſelben mit Conſens Churfürſten, Fürſten und Stände, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfordert, beſſern, keineswegs aber ohne Churfürſten, Fürſten und Stände auf Reichstagen gleichmäßig vorgehende Bewilligung ändern." Wegen Erneuerung der Reichsgeſetze ſ. auch Häberlins Geſchichte der Wahlcap. S. 57. Moſers Staatsrecht Th. III. S. 282. f.

5) S. Note 2. und die in der Note 4. §. 89. angeführte Pütterſche Abhandlung Cap. II. §. 39-63.

6) Moſer vom Röm. Kaiſer Cap. II. §. 103. S. 240. Derſelbe von Teutſchland überhaupt S. 297-336. Derſ. von den ReichstagsGeſchäften S. 90. f. *Gerſtlacher* corpus iur. publ. et priv. Th. I. S. 498. f.

Corps der Reichsſtände handeln [7]), theils ihr Recht, neue Zuſätze zu der jedesmaligen Capitulation zu machen *(ius adcapitulandi)* in ſehr engen Grenzen eingeſchränkt iſt [8]), und eine Ueberſchreitung

[7]) Wahlcap. im Eingange: "für ſich und ſämmtliche Fürſten und Stände des Reichs." Art. XXX. §. 7. Wegen der Erinnerungen der Fürſten und übrigen Reichsſtände zu der zu errichtenden Wahlcapitulation (monita ad capitulationem) ſ. Moſer a. zuletzt a. O. S. 132. f.

[8]) In dem Epilog der beſtändigen Wahlcapitulation, deren Verfertigung ſchon der Weſtphäliſche Frieden Art. VIII. § 3. dem Reichstage auftrug, und die endlich, nach vielfachen Streitigkeiten, zwiſchen den beiden höhern Reichscollegien im Jahre 1711. verglichen wurde, heißt es: "Dieſemnach hat das churfürſtliche Collegium auf obgeſetzte gewiſſe und beſtändige kaiſerliche Capitulation ohne welche, geſammter Stände Bewilligung nicht zu ändern, bey allen künftigen Wahlen, ſie geſchehen bey Lebzeiten oder nach Abſterben eines Römiſchen Kaiſers, den Eligendum zu verpflichten; daferne aber bey vorgehender Wahl ein churfürſtlich Collegium mit dem Eligendo noch weiters zu capituliren und denſelben in gemeinen Reichsgeſchäften, oder anderen die *communia ſtatuum* nicht betreffenden Sachen, (jedoch der goldenen Bulle, dem Münſter- und Osnabrückiſchen Friedensſchluſſe, der geſammten Stände iuribus, gegenwärtiger beſtändigen Capitulation, den Reichsconſtitutionen und was in obberührten gemeinen Reichsgeſchäften, mittelſt einer allgemeinen Reichsſatzung, inskünftige anders ſtatuiret und geſchloſſen werden möchte, unabbrüchig), zu des Reichs Wohlfahrt zu verbinden für nöthig erachten würde, ſoll er auch dazu obligiret ſeyn und bleiben." *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 1143. N. Samml. der Reichsabſchiede Th IV. S. 233-259. woſelbſt ſich die beſtändige Capitulation findet. Die Ver-

tung derſelben eine völlige Unverbindlichkeit der Zuſätze ſolange nach ſich ziehen würde, bis eine ausdrückliche oder ſtillſchweigende Einwilligung der übrigen Reichsſtände bewieſen werden könnte [9]. Uebrigens findet in Rückſicht der authentiſchen Inter-

Verhandlungen über dieſelbe auf dem Weſtphäl. Friedenscongreſſe ſ. in v. Meierns Friedenshandl. Th. I. S. 824. Th. II. S. 505. und über die Geſchichte der über dieſen Gegenſtand auf dem Reichstage gepflogenen Unterhandlungen *Gerſtlacher* a. a. O. Th. I. S. 577-591. Moſer a. a O. S. 96. Weil die beſtändige Capitulation als ein förmliches Reichsgeſetz noch nicht betrachtet werden kann, heißt es in der Wahlcap. Art. XXX. §. 2. "Sollen und wollen wir das negotium capitulationis perpetuae (wobey jedoch die Churfürſten ſich das ius adcapitulandi vorbehalten haben) bey dem Reichstage vornehmen und ſelbiges, ſobald möglich, zu ſeiner Perfection bringen laſſen."

9) Moſer a. a. O. S. 128. *Gerſtlacher a. a.* O. S. 521-529. S. 594-597. *Mereau* de paſſibus capitulationum noviſſimarum contradictis in genere. Ienae 1789. 4. *Frid. Aug. Schmelzer* de auctoritate pactorum capitulationi caeſareae poſt informatam perpetuam adiectorum. Helmſt. 1796. 4. Cap. II. S. 35. f. Die verſchiedenen, von den Churfürſten ſeit 1711. in die Wahlcapitulation aufgenommenen Stellen, denen die übrigen Stände, vorzüglich die Fürſten, widerſprochen haben (*paſſus contradicti*), ſind folgende: III. 15-19. 21. IV. 2. VI. 2. VIII. 23. 26. 27. X. 6. 7. 9. XI. 7. 19. 21. XIII. 7. 9. XVII. 2. XIX 7. XXIX. 3. XXX. 3. Aber nicht alle widerſprochene Stellen ſind wirklich unverbindlich.

Die dem Adcapitulationsrechte der Churfürſten gezogenen Grenzen dürfen auch von ihnen in den Collegialſchreiben (Wahlcap. Art. XXX. §. 3.), die ſie bey Gelegenheit der Wahl dem Kaiſer übergeben, nicht überſchritten werden.

terpretation der Wahlcapitulation von dem, was bey den übrigen Reichsgeſetzen gilt, nichts abweichendes Statt [10]).

Die Abfaſſung und Promulgation der Reichsgeſetze geſchieht nur allein im Namen des Kaiſers [11]). Die Bekanntmachung, mit welcher der Zeitpunct der verbindlichen Kraft anfängt, erfolgt auf verſchiedene Weiſe, je nachdem das Reichsgeſetz nur allein die Reichsſtände und übrige Unmittelbare oder auch die mittelbaren Unterthanen Teutſchlands verbinden ſoll.

Wenn gleich die Reichsgeſetze nur für die unmittelbaren und mittelbaren Reichsunterthanen gegeben werden: ſo hat ſich doch das ReichsOberhaupt vertragsmäßig anheiſchig gemacht, ſich bey der Führung der Regierung genau nach den Vorſchriften derſelben richten, und nichts dagegen unternehmen zu wollen [12]).

An=

[10]) *Gerſtlacher* a. a. O. S. 62. f. Moſer von Teutſchland überhaupt S. 330. Pütter in der oben Note 5. a. Diſſert. §. 61.

[11]) Biener von der kaiſerlichen Machtvollkommenheit Th. I. S. 156. f. Speners Teutſches ius publicum Th. I. S. 116. — Wegen der beſondern Publication, die dem ReichsCammergerichte geſchieht, ſ. *Tafinger* inſtitutiones iurispr. cam. Th. I. S. 619.

[12]) Wahlcap. Art. II. §. 3. "Wir ſollen und wollen die goldene Bulle, den Frieden in Religions= und Profanſachen, den Landfrieden, - - ſonderlich die Münſterſchen und Osnabrückſchen Friedensſchlüſſe - - ſodann den Nürnbergiſchen Executionsreceß, wie auch inſonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichstagen und Reichsdeputationen verabſchiedet und

Anmerk. Sollte es während eines Zwiſchen-reichs zur Ausübung der Reichsgeſetzgebung kommen: ſo dürften doch die abgefaßten Geſetze nur augenblickliche Bedürfniſſe zum Gegenſtande haben und in der Verfaſſung ſelbſt keine Veränderung machen [13]).

§. 92.

B) Kaiſerliche Privilegien.

So ſehr beſchränkt die Macht des Kaiſers in Hinſicht auf die Reichsgeſetzgebung ſelbſt iſt: ſo muß ihm doch das Recht Privilegien in Teutſchland zu erthei-

und geſchloſſen und durch die nachfolgenden Reichs-conſtitutionen und Geſetze, oder das rechtmäßige Reichsherkommen nicht wieder aufgehoben worden, oder bey gleichmäſſigen Reichsverſammlungen ferner für gut befunden und geſchloſſen werden möchte, - - gleich als wäre es dieſer Capitulation von Wort zu Wort einverleibt, ſtets feſt und unverbrüchlich halten, und unter keinerley Vorwande, er ſey, wer er wolle, ohne Churfürſten, Fürſten und Stände auf einem Reichs- oder Deputationstage vorgehende Bewilligung daraus ſchreiten, ſondern daſſelbe gebührend handhaben und darwider Niemanden beſchweren, noch durch andere beſchweren laſſen. Art. XVI. §. 9. "Auch wider dieſe unſere Zuſage, die goldene Bulle - - - und andere Reichsgeſetze und Ordnungen, ſo jetzt gemacht, und künftig - - - möchten aufgerichtet werden, kein Reſcript, Mandat oder Commiſſion, oder etwas anders beſchwerliches, ſo wenig *proviſorie*, als ſonſt ausgehen laſſen, oder zu geſchehen geſtatten in einige Weiſe oder Wege." J. R. A. 1654. §. 197.

13) Vergl. Schmidlins Betrachtungen über die geſetzgebende Gewalt im Zwiſchenreiche. S. 135-140.

ertheilen [1]) und ſie authentiſch zu interpretiren [2]), wiewohl beides ein Ausfluß aus der geſetzgebenden Gewalt iſt, noch gegenwärtig als ein Reſervatrecht in dem Sinne eingeräumt werden, daß dazu, in der Regel, die Einwilligung des Corpus der Reichsſtände kein nothwendiges Erforderniß iſt. Indeſſen dürfen doch kaiſerliche Privilegien, der ausdrücklichen Vorſchrift der ReichsGrundgeſetze zufolge, überhaupt a) wohlerworbene Rechte eines dritten nicht kränken [3]); inſonderheit b) in die Regierungsrechte der Landesherrſchaften auf keine Weiſe

[1]) Moſers Staatsrecht Th. IV. S. 248-342. Derſelbe von den kaiſerlichen Regierungsrechten und Pflichten Th. I. S. 519-563. de *Selchow* de iure imperatoris circa conceſſionem privilegiorum in territoriis ſtatuum imperii. Goett. 1757. Biener von der kaiſerlichen Machtvollkommenheit Th. II. §. 82. S. 107. f. *Gerſtlacher* corpus iur. publ. et priv. Th. IV Cap. 9. S. 323-474.

[2]) *Pütter* opusc. rem iudiciariam imperii illuſtr. nr. VI. §. 2. S. 274. f.

[3]) Wahlcap. Art. XV. §. 5. "Geſtalten wir auch alle und jede --- contra ius tertii, und ehe derſelbe darüber vernommen, hierbevor ſub- et obreptitie erhaltene privilegia ſammt allen derſelben Clauſeln, Declarationen und Beſtätigungen --- praevia ſummaria cauſae cognitione, für null und nichtig erklären und dieſelben caſſiren und aufheben ſollen und wollen." Moſers Anmerkungen über Carls VII. Wahlcap. Th. III. S. 165. W. C. Art. XVIII. §. 6. in den Worten: "oder ſonſt zum Präjudiz eines dritten." Moſers Teutſche Juſtizverfaſſung Th. I. S. 1072. — Ueber die den Privilegien gewöhnlich eingerückte Clauſel "auch ſonſt männiglich an ſeinen Rechten unſchädlich" ſ. Moſers Abh. verſchiedener Rechtsmaterien Abh. VI. Strubens Nebenſtunden Th. V. Abh. 33. §. 5.

Weiſe Eingriffe machen, inſofern nicht dem Kaiſer ein beſonderes Herkommen zur Seite ſteht [4]); c) ältere Privilegien nicht wieder aufheben [5]); d) die Einführung von Monopolen nicht beabſichtigen [6]); e) keine Exemtion und Trennung vom Reiche veranlaſſen [7]); und endlich f) ſollen einige kaiſerliche Privilegien ſo ſparſam wie möglich [8]), und andere nicht anders, als mit Bewilligung gewiſſer

[4]) Wahlcap. Art. 1. §. 9. (oben §. 17. Note 2.) in den Worten: "ſollen und wollen ‒ ‒ ‒. Niemanden einiges Privilegium [wider die Hoheitsrechte der Reichsſtände und Reichsritter] ertheilen ‒ und da einiges ertheilt ‒ dieſelben gänzlich caſſiren und annulliren." Art. XV. §. 2. 5. in den Worten: "Geſtalt wir auch alle und jede dagegen [gegen die Landeshoheit und ihre §. 2. angeführten Rechte] ertheilte Privilegien ‒ ‒ für nichtig erklären." Art. XXII. §. 5. Art. VII. §. 4. "Woneben wir auch hinfüro keinerley, von unſern Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte Privilegien, ſo der Churfürſten, Fürſten und Stände in ihren territoriis zuſtehendem Policeyweſen und gleichfalls hergebrachten Gerechtſamen in einigerley Wege vorgreifen, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilten erneuern ſollen und wollen." Moſers Anmerk. zu Carls VII. W. C. Th. III. S. 97 ‒ 99.

[5]) Wahlcap. Art. XVIII. §. 6. in den Worten: "oder der Stände älteren Privilegien." Moſers Teutſche Juſtizverfaſſung Th. I. S. 1071.

[6]) Wahlcap. Art. VII. §. 3. "Keineswegs auch Jemanden Privilegia auf Monopolia ‒ ‒ ertheilen, ſondern da dergleichen erhalten, dieſelben, als den Reichsſatznngen zuwider, abthun und aufheben."

[7]) Daſelbſt Art. X. §. 2. *Gerſtlacher* a. a. O. S. 345.

[8]) Wahlcap. Art. XVIII. §. 6. 7. J. R. A. 1654. §. 116. Moſers Betrachtungen über Joſephs II. W. C. Art. 18. §. 6. Nr. 8. §. 7.

wiſſer geſetzlich beſtimmter Reichsſtände, nach geſchehener Vernehmung des Kreiſes und der ſonſt dabey intereſſirten Perſonen [9]) ertheilt werden.

Den Reichsunmittelbaren ertheilt nur allein der Kaiſer, mit Beobachtung der geſetzlichen Vorſchriften, Privilegien, welche ſodann durch ganz Teutſchland wirken. Den Landesunterthanen kann er zwar gleichfalls Privilegien verleihen; dieß iſt aber im ganzen bey weitem der ſeltenſte Fall, wie ſich ſchon zum Theil aus dem vorhergehenden ergibt, und noch mehr §. 97. zeigt. — Daß bey Beurtheilung der Gültigkeit kaiſerlicher Privilegien immer auf die ſtaatsrechtlichen Grundſätze Rückſicht genommen werden müſſe, welche zur Zeit der Ertheilung geltend waren, verſteht ſich faſt von ſelbſt [10]).

Anmerk. Die beiden Reichsvicarien ſind im Zwiſchenreiche in Ertheilung der Privilegien äußerſt beſchränkt. Sie können ſich die Rechte, welche in der Hinſicht dem Kaiſer zuſtehen, keineswegs anmaßen, da dieſes weder in den Reichsgeſetzen ausdrücklich beſtimmt iſt, noch dafür ein feſtes Herkommen dargethan werden kann [11]).

III.

9) z. B. Wahlcap. Art. VIII. §. 1-5. §. 23. Art. IX. §. 11.

10) Daſelbſt Art. VIII. §. 21. Pütters Rechtsfälle Bd. II. Th. III. R. 226. S. 803. *Ge. Eraſ. Kobes* diſſ. de effectu hodierno privilegiorum aevi antiquioris ad illuſtr. art. VIII. §. 21. cap. caeſ. Altorfii 1766.

11) Vergl. Moſer von den kaiſerl. Regierungsr. und Pflichten Th. II. S. 818. Deſſen Staatsrecht Th. VIII. S. 43. Sartori reichsvicariatiſches Staatsrecht S. 156. §. 87.

III.

Von der geſetzgebenden Gewalt in den einzelnen Teutſchen Staaten [1].

§. 93.

A) Errichtung der Landesgeſetze.

Die geſetzgebende Gewalt iſt in der Landeshoheit begriffen, wie dieß theils das Weſen derſelben mit ſich bringt, theils Reichsgeſetze [2]) und Obſervanz anerkennen; ſie wird auch nur von ihr in den einzelnen monarchiſchen [3]) und republicaniſchen [4]) Staaten Teutſchlands ausgeübt, ohne daß eine kaiſerliche Beſtätigung weiter erforderlich wäre.

Die

[1]) Moſer von der Landeshoheit in Regierungsſachen überhaupt Cap. IV. S. 189-416. Jargow von den Regalien Buch I. Cap. IV. S. 165. f.

[2]) C. G. O. 1555. Th. I. Tit. 13. Tit. 57. Concept d. C. G. O. Th. I. Tit. 19. Tit. 71. R. H. R. O. Tit. I. §. 15. Tit. VII. §. 21. 24. J. R. A. 1654. §. 105. R. Policey O. 1577. Tit. 15. §. 4.

[3]) Auch ſelbſt den Reichsrittern ſteht das Recht der Geſetzgebung in ihren Territorien zu. Kerners reichsritterſchaftliches Staatsrecht Th. I. S. 235-239. Moſer von den T. Reichsſtänden S. 1284. §. 34. Mehrere ſind, ohne allen Grund, dagegen.

[4]) Moſer von der reichsſtädtiſchen Regimentsverfaſſung S. 201. Eiſenharts Anleitung zum Teutſchen Stadt- und Bürgerrechte §. 77. S. 105. *Felz* diſſ. de iure legislatorio territoriali civitatum imperialium. Argent. 1701. 4. Der in den Reichsſtädten conſtituirte Magiſtrat muß bey Ausübung der Geſetzgebung in den wichtigern Fällen die Bürgerſchaft, oder die Repräſentanten derſelben zuziehen; hierüber gibt die Verfaſſung jeder einzelnen Reichsſtadt die genaueren Beſtimmungen.

Die Landeshoheit kann, kraft ihrer geſetzgebenden Gewalt, ihren Unterthanen nicht nur neue Geſetze geben, die vorhandenen Landesgeſetze authentiſch interpretiren, verändern und gänzlich abſchaffen, ſondern auch die gemeinen fremden Rechte [5]) und ſelbſt die Teutſchen Reichsgeſetze [6]) abändern und gänzlich aufheben, vorausgeſetzt, daß die letzteren weder die LandesStaatsverfaſſung ſchlechtweg und in Beziehung auf die ReichsStaatsverfaſſung und die kaiſerlichen Reſervate, oder zum beſondern Vortheil der Landesunterthanen [7]) und anderer beſtimmen, noch ſonſt überhaupt die Natur ſchlechterdings gebietender oder verbietender Geſetze haben, welches theils aus den Worten derſelben und den ihnen beſonders etwa angehängten Clauſeln, theils aus der ganzen Abſicht abgenommen werden muß.

Nach den Grundgeſetzen mehrerer monarchiſchen Staaten Teutſchlands müſſen die Landſtände, als Theilnehmer der geſetzgebenden Gewalt betrach-
tet

[5]) Nettelbladts Samml. kleiner juriſtiſcher Abhandlungen Nr. III. S. 101-110.

[6]) *Silberrad* (ſ. *Scheid*) diſſ. de poteſtate ſtatuum imperii leges in territorio ferendi receſſibus imperii contrarias. Argent. 1756. Moſer von den Reichstags-Geſchäften S. 273. f. *Gerſtlacher* corp. iuris publ. priv. Th. I. S. 33. Th. IV. S. 67. f. Schnauberts Beyträge zum T. Staats- und Kirchenrechte Th. I. S. 46. f. Deſſelben Abh. Auch der Regent iſt an die von ihm gegebenen Geſetze gebunden. §. 26. S. 73.

[7]) Dadurch, daß ſie ihre Einwilligung ertheilen, wird das Landesgeſetz gültig. Inſtr. pac. Osnabr. art. V. §. 33.

tet werden [8]), dergeſtalt, daß, in der Regel, ohne ihre vorgängige Einwilligung, von dem Landesregenten keine, den öffentlichen oder privatrechtlichen Zuſtand der Unterthanen betreffende fortdauernde Geſetze erlaſſen werden können. Das landſtändiſche Mitwirkungsrecht zur Geſetzgebung pflegt ſich aber vorzüglich zu äußern, wenn durch die Geſetze die Rechte und Befugniſſe der Landſtände und Unterthanen verändert werden ſollen, oder die Geſetze ſolche Gegenſtände betreffen, die nach der Verfaſſung des Landes von der Willkühr des Regenten nicht allein abhängen, ſondern immer die vorgängige Einwilligung der Landſtände erfordern [9]).

Die

[8]) Vergl. *I. H. Boehmer* conſult. et deciſ. T. III. P. I. reſp. 16. S. 474-480. Moſers Nebenſtunden Th. I. S. 77. f. Th. II. S. 165. f., fortgeſetzt in dem in der Note I. von ihm angeführten Werke, S. 194-311. Strubens rechtliche Bedenken Th. III. Bed. 84. Deſſelben Unterricht von Regierungs- und Juſtizſachen Sect. II. §. 8. Note 6. Derſelbe de ſtatuum provincialium origine et iuribus §. 15. und deſſen Nebenſtunden Th. II. Abh. 10. Pütters Rechtsfälle Bd. II. Th. 4. S. 1039 f. *Reichard* de iure ſtatuum provincialium circa legislatoriam poteſtatem. Ienae 1769.

[9]) Die zwiſchen Landesherrn und Landſtänden über die Concurrenz zur Geſetzgebung entſtehenden, und aus der LandesGrundverfaſſung zu entſcheidenden Streitigkeiten gehören nicht an vor Landes-, ſondern vor die höchſten Reichsgerichte, wenn nicht die Particularverfaſſung ausdrücklich das Gegentheil beſtimmt. Bis auf erfolgende Inhibition der höchſten Reichsgerichte iſt der Landesregent auf die Beobachtung des von ihm publicirten Geſetzes zu halten berechtiget, wenn gleich die Landſtände, wegen des Mangels ihrer Einwilligung, die Ungültigkeit deſſelben behaupten.

Die Landesgeſetze, ſie mögen vom Landesherrn allein, oder in Verbindung mit den Landſtänden gemacht ſeyn, werden immer in des erſteren Namen abgefaßt [10]) und promulgirt [11]). Der geſchehenen Zuziehung der Landſtände geſchieht gewöhnlich in den Geſetzen Erwähnung.

§. 94.

B) Verbindliche Kraft der Landesgeſetze.

Die verbindliche Kraft der verfaſſungsmäßig errichteten und gehörig promulgirten Landesgeſetze, welche mit Beobachtung der im vorigen § vorgekommenen Einſchränkungen den gemeinen fremden und Teutſchen Reichsgeſetzen vorgehen, erſtreckt ſich auf ſämmtliche der geſetzgebenden Landeshoheit unterthänige Perſonen und Güter, inſofern keine beſondere Ausnahmen dargethan werden können. Sie verbinden [*]) daher nicht nur die beſtän=

[10]) Sie bekommen ſehr verſchiedene Benennungen z. B. **Edicte**, **Mandate**, **Patente**, **Conſtitutionen**, **Deciſionen**, **Landrechte** u. ſ. w. Auch ſelbſt landesherrliche **Reſcripte** müſſen zuweilen als wirkliche Geſetze betrachtet werden. Die in den einzelnen Ländern anzutreffenden **Policeyordnungen** entſprechen ſelten ganz ihrem Titel.

[11]) Die für die Landesunterthanen verbindlichen Reichsgeſetze werden ihnen gleichsfalls durch die Landesobrigkeit bekannt gemacht.

[*]) *I. Nic. Hertii* diſſ. de colliſione legum; in opusc. vol. I. tom. I. S. 91-158. *Io. Th. Seger* diſſ. de vi legum in territorio alieno. Lipſiae 1777. C. F. *Boeſchen* (praeſ. *Aug. Frid. Schott*) diſſ. de vi legum civilium in ſubditos temporarios. Lipſiae 1772. *Ch. Theoph. Römer* (praeſ. *Hofacker*) diſſ. de efficacia ſtatu-

ſtändigen Unterthanen [2]), mögen ſie im Staate ihr Domicilium haben, oder nur Güter darin beſitzen (forenſes) (§. 18.) [3]), ſondern auch ſelbſt die zeitigen Unterthanen (ſubditi temporarii), jedoch letztere, der Regel nach, nur in den Fällen, wenn ſie Handlungen im Staate vornehmen, von deren Strafbarkeit [4]), oder Gültigkeit wegen Beobachtung der vorgeſchriebenen äuſſern Form und Solennität [5]) die Frage iſt; dahingegen ſie in

ſtatutorum in res extra territorium ſitas. Tub. 1778. *Hofacker* principia iuris civilis rom. germ. Tom. I. §. 132. - 144. Glücks Erläuterung der Pandecten Th. I. S. 277. f. S. 387.

2) Auch die Juden ſind nicht nur den gemeinen fremden und T. Reichs-, ſondern auch den Landesgeſetzen unterworfen, wenn nicht ſolche Fälle vorkommen, mit der ihnen geſtatteten Glaubens- und Gewiſſensfreyheit in Verbindung ſtehen und deswegen nach den eigenen jüdiſchen Rechten beurtheilt werden müſſen, oder ſonſt durch Vergünſtigung der Staatsgewalt eine Ausnahme gemacht iſt, die gleichwohl auf die allgemeinen verbietenden oder gebietenden Geſetze des Landes nicht ausgedehnt werden darf. *Pfeffingeri* Vitr. ill. lib. III. tit. 17. §. 87. S. 1299. *Thiel* principia iurispr. iudaicae per germaniam communis §. 30. 31. 34. Geigers und Glücks merkwürdige Rechtsfälle und Abhandlungen Th. II. Nr. 29. Rundes Grundſätze des T. Rechts §. 644. Vergl. de *Pufendorf* obſerv. T. IV. obſ. 157. Strubens rechtliche Bedenken Th. III. Bed. 65.

3) Dieſe ſind indeſſen ordentlicher Weiſe nur den Geſetzen, welche auf die im Staate gelegenen Güter Beziehung haben, unterworfen.

4) S. unten Criminalgewalt.

5) de *Cramer* obſerv. Tom. II. obſ. 553. de *Pufendorf* obſerv. iur. Tom. I. obſ. 28. §. 9. *Hert* a. a.

in den Sachen, welche lediglich ihren Stand (ſtatum), und die davon abhängenden Rechte und Verbindlichkeiten betreffen, nach den Geſetzen ihres Wohnortes, ordentlicher Weiſe, beurtheilt werden müſſen [6]). So oft es bloß auf die Art des gerichtlichen Verfahrens ankommt, müſſen die beſondern Geſetze des Gerichtes beobachtet werden, woſelbſt der Rechtsſtreit anhängig iſt, ohne Unterſchied, ob von Einheimiſchen oder Fremden die Rede iſt [7]). — Was von ausdrücklichen Landesgeſetzen gilt, iſt gleichfalls auf rechtsbeſtändig eingeführte Gewohnheiten, welche jenen in der Wirkung gleichſtehen, völlig anwendbar.

Die Landesregenten ſind an diejenigen Landesgeſetze, welche, nach vorgängiger vertragsmäßiger Uebereinkunft mit Landſtänden und Unterthanen, errichtet wurden, ſie mögen übrigens die Staatsverfaſſung und Rechte der Staatsgewalt, oder das Privatrecht beſtimmen, in der Hinſicht allerdings gebunden, daß ſie dieſelben einſeitig weder aufheben, noch abändern, noch authentiſch interpretiren können. Vielmehr muß in dieſen Fällen daſſelbe immer beobachtet werden, was bey der Errichtung ſelbſt geſchah, indem ſonſt Veranlaſſung zu Klagen über Verletzung wohlerworbener Rechte gegeben

wird

D. Sect. IV. §. 10. Derſelbe de uno homine plures ſuſtinente perſonas, (in opuſc. vol. I. tom. 3.) Sect. II. §. 13. S. 36. Pütters Rechtsfälle Bd III. Th. I. Nr. 248. S. 80.

[6]) *Io. Sam. Frid. Boehmer* de efficacia ſtatuti perſonalis extra territorium. Francof. ad Viadr. 1756.

[7]) *Hommel* Rhapſ. quaeſt. Vol. II. obſ. 409. nr. 10. 16.

wird [8]). Was aber die eigenen Familienverhältniſſe, Privathandlungen und Privatgeſchäfte der Landesregenten betrift: ſo können ſie darin nach den von ihnen für ihre Unterthanen gegebenen Geſetzen [9]), der Regel nach, nicht anders beurtheilt werden [10]), als wenn ſie ſich ihnen ausdrücklich oder ſtillſchweigend unterworfen haben [11]). Wollen indeſſen die Landesherren aus Privatgeſchäften ihrer Unterthanen etwas erwerben, oder kommen ſie als Beſitzer von Privatgütern in Betrachtung, ſo müſſen ſie ſich nach ihren eigenen Geſetzen beurtheilen laſſen [12]).

Die

[8]) *Nathan Falke* diſſ. I. An et quousque princeps obſervare leges fundamentales teneatur? diſſ. II. Quid ſubditis pro defendendis legibus fundamentalibus liceat? Viteb. 1689. **W. V. Wieſes** Samml. juriſtiſcher Abhandlungen Nr. 7. Strubens Nebenſtunden Th. III. Abh. XIII. §. 16. 17.

[9]) Die dabey Statt gefundene landſtändiſche Mitwirkung macht keinen Unterſchied.

[10]) L. 31. D. de legibus. Pütters Erörterungen und Beyſpiele des T. Staats- und Fürſtenrechts Bd I. Heft 2. Nr. 4. S. 170. Heft 4. Nr. 10. S. 457. f. *Reinharth* obſerv. ad Chriſtinaei deciſ. vol. I. obſ. 10. *Hartleben* medit. ad Pand. ſpec. VIII. m. 11. *Hofacker* princ. iur. civ. T. I. §. 84.

[11]) Mehrere nehmen das Gegentheil an, es ſey denn, daß die mit der Privatperſon ſo genau verbundene Fürſtenperſon die Anwendung der Landesgeſetze überflüſſig oder unmöglich mache. S. Schnaubert Auch der Regent iſt an die von ihm gegebenen Geſetze gebunden §. 21-27. Glücks Zuſätze zu ſeinen Erläuterungen der Pandecten S. 68-73. *Hommel* Rhapſ. quaeſt. vol. III. obſ. 480. S. 133. f. **Majers** Einleitung in das PrivatFürſtenrecht Cap. IV. §. 51. 52.

[12]) Vergl. L. 4. C. de legibus.

Die Landesgeſetze können ihre verbindliche Kraft theils durch neuere, von der Landesobrigkeit allein, oder in Verbindung mit den Landſtänden, errichtete Geſetze, (von welchen jedoch die allgemeinen die beſonderen älteren Verordnungen, Statuten und Privilegien, der Regel nach, nicht aufheben [13]),) theils durch ein aufgekommenes rechtmäßiges Gewohnheitsrecht, theils ſelbſt durch neuere Reichsgeſetze [14]) verliehren, inſofern dieſe alle entgegenſtehende Geſetze und Gewohnheiten ausdrücklich aufheben, oder doch dieſes nach ihrem ganzen Inhalte angenommen werden muß. Aber weder bloſſer Nichtgebrauch [15]), noch Veränderung der Zeitumſtände, noch auch das Aufhören der erſten Veranlaſſung des Geſetzes ſchadet ſeiner fernern Kraft und Gültigkeit [16]).

§. 95.

13) Strubens rechtliche Bedenken Th. I. Bed. 135. Th. IV. Bed. 121. Danz Handbuch des T. Privatrechts Th. I. S. 186.

14) R. A. von 1555. §. 101. Inſtr. pac. Osnabr. art. XVII. §. 3. art. V. §. 33. Moſer von Reichstags-Geſchäften S. 276-284. *Gerſtlacher* corp. iur. publ. et priv. Bd I. S. 35. f.

15) *Becmannorum* conſilia et deciſ. P. I. reſp. 1. S. 20.

16) Ueber die auch gegen prohibitive und präceptive Landesgeſetze Statt findende Immemorialverjährung ſ. *I. H. Boehmer* de praeſcriptione contra legem prohibitivam; in exerc. ad Pand. T. V. *Leyſer* ſpec. 461. m. 5. *Reinharth* ad Chriſtinaeum vol. IV. obſ. 50. Dagegen de *Cramer* an praeſcriptio immemorialis ſubditorum relevet contra ordinationem provincialem; in opuſc. T. II. S. 1. f.

§. 95.

C) Statuten mittelbarer Familien und Corporationen, inſonderheit Stadtgeſetze.

Einzelne Familien im Staate, adeliche wie auch bürgerliche, können vermöge der allen Ständen zuſtehenden Autonomie über ihre Familienangelegenheiten beſondere Verordnungen (Familien-Statuten) machen, welche, wenn ſie nur nicht ausdrücklich verbietenden oder gebierenden Geſetzen entgegen ſind, und wohlerworbene Rechte eines dritten nicht verletzen, für gültig gehalten werden müſſen, dergeſtalt, daß ſie den übrigen vorhandenen Entſcheidungsnormen vorgehen, wenn ihnen gleich eine beſondere Beſtätigung der Landesherrſchaft oder Obrigkeit abgeht [1]), indem dieſe nur alsdann nothwendig iſt, wenn die Particularverfaſſung ſie vorſchreibt. — Auf gleiche Weiſe haben die im Staate ſich befindenden geiſtlichen und weltlichen Corporationen unbezweifelt das Recht, über ihre collegialiſchen Angelegenheiten Statuten (VertragsStatuten, ſtatuta conventionalia, iure collegiali condita) zu machen, und zur Gültigkeit derſelben iſt, der Regel nach, eben ſo wenig, wie überhaupt zu Verträgen, die landeshoheitliche Beſtätigung ein weſentliches Erforderniß [2]). Statuten

[1]) *I. H. Boehmer* conſult. et deciſ. vol. I. P. II. reſp. 49. q. 1. Pütters Rechtsfälle Bd. III. Th. I. S. 167. S. 227. J. C. W. v. Steck's Ausführungen politiſcher und rechtlicher Materien S. 180. f. Danz Teutſches Privatrecht Th. I. S. 240.

[2]) Schnauberts Beyträge zum T. Staats- und Kirchenrechte Th. I. S. 158. f. Glück's Erläuterung der Pandecten Th. I. S. 487. f. Danz a. a. O. S. 158. f.

tuten der Art dürfen ſich aber nur über Gemeinheits- oder GeſellſchaftsAngelegenheiten erſtrecken, und keinen verbietenden oder gebietenden Geſetzen entgegen ſtehen [3]). Durch ſolche Statuten, welche die Natur der Verträge haben, werden auch nur die Genoſſen der Corporation, welche zu ihrer Errichtung mitgewirkt, oder in dieſelbe eingewilligt haben, verbunden.

Von jenen ConventionalStatuten ſind aber die Statuten im engern Sinne, welche die Natur wirklicher Particulargeſetze haben (ſtatuta legalia), und mithin auch andere, die keine Mitglieder der Gemeinheit ſind, verbinden ſollen, weſentlich verſchieden. Statuten letzterer Art bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Beſtätigung der Landeshoheit, da nur ihr die geſetzgebende Gewalt im Staate zuſteht. Daher kann denn ſolchen Statuten der Mediatſtädte [4]) (beſſer Stadtgeſetzen, Stadtrechten im eigentlichen Sinne,) nicht anders geſetzliche Kraft beygelegt werden, als wenn ſie entweder eine ausdrückliche oder ſtillſchweigende landesherrliche Beſtätigung [5]) erhalten haben, oder ſich die Stadt

[3]) Die oberaufſehende Gewalt des Staates kann ſich aber auch in Anſehung dieſer Statuten wirkſam äuſſern.

[4]) Schnaubert a. a. O. §. 4. Eiſenharts Anleitung zum Teutſchen Stadt- und Bürgerrechte §. 72. S. 96. f. *I. H. Boehmer* de natura ſtatutorum, quae in civitatibus provincialibus conduntur; in exerc. ad Pand. T. I. S. 693.

[5]) Riccius zuverläſſiger Entwurf von Stadtgeſetzen B. II. Hauptſt. 4. S. 357. f. Strubens rechtliche Bedenken Th. IV. Bed. 62. *Lud. Menken* diſſ. de ſtatu-

Stadt durch Verleihung des Regenten oder durch Immemorialverjährung (§. 83.) das Recht, Stadtgeſetze zu errichten, ein- für allemal erworben hat. Indeſſen bleibt doch auch in dieſem Falle das ſtädtiſche Geſetzgebungsrecht der Oberaufſicht des Staates immer unterworfen, vorzüglich um zu verhüten, daß die Stadtgeſetze weder gegen die Zwangsgeſetze des Staates anſtoßen, noch landesherrliche Gerechtſame und wohlerworbene Rechte eines dritten kränken. Rechtsbeſtändig errichtete und gehörig promulgirte Stadtgeſetze, welche den Reichs- und Landesgeſetzen immer vorgehen, inſofern dieſe nicht ſchlechterdings gebietend oder verbietend ſind, haben unter denſelben Beſtimmungen, die bey den übrigen Landesgeſetzen gelten, der Regel nach, für alle Perſonen und Güter in der Stadt und in dem Weichbilde derſelben verbindliche Kraft [6]), bis eine Ausnahme dargethan werden kann. — Die authentiſche Auslegung der Stadtgeſetze kann der Stadt nur in dem Falle eingeräumt werden, wenn ſie durch ausdrückliche oder ſtillſchweigende Verleihung der Staatsgewalt das Recht der Geſetzgebung erhalten hat.

Die Aufhebung der Stadtgeſetze geſchieht theils durch ein neues rechtmäßiges Stadtgeſetz und Ge-

ſtatutorum non confirmatorum effectu; in diſſ. ſelect. iur. nr. 14. S. 479. Vergl. *Leyſer* medit. ad Pand. ſpec. VIII. m. 2.

[6]) de *Pufendorf* obſerv. T. I. obſ. 81. 82. *Fr. Eſ. Pufendorf* de iurisd. germ. P. II. S. III. c. 1. S. 293. f. Bodmann in Siebenkees Beyträgen zum Teutſchen Rechte Th. III. S. 113. f. Eiſenhart a. a. O. § 75.

Gewohnheitsrecht, theils durch beſondere landesherrliche Verordnungen, welche, wenn ſie nur keine erworbene Gerechtſame der Stadt kränken, allerdings zuläſſig ſind, theils ſelbſt durch Reichsgeſetze.

§. 96.

D) Retorſion [1]).

Wenn Geſetze in einem einzelnen Teutſchen Staate vorhanden ſind, die in Rückſicht fremder Unterthanen nachtheilige Beſtimmungen enthalten, deren Aufhebung gleichwohl im Wege Rechtens nicht gefordert werden kann: ſo ſind die andern Teutſchen Staaten zur Ausübung der Retorſion vollkommen berechtiget [2]), um dadurch Wiederherſtellung der Rechtsgleichheit zu bewirken. Unter dem Retorſionsrechte wird daher hier diejenige Befugniß verſtanden, vermöge welcher das für Auswärtige nachtheilige Recht eines gewiſſen Staates gegen deſſen Unterthanen in ähnlichen Fällen in einem andern Staate angewandt wird. Mit dem Wiedervergeltungsrechte dürfen aber Repreſſalien, welche den einzelnen Teutſchen Staaten gegen einander,

1) *Chr. Wildvogel* diſſ. de iure retorſionis inter ſtatus imperii. Ienae 1700. *Chriſt. Iac. Schmidmer* diſſ. ſiſtens obſervationes miſcellas de retorſione iuris. Altorfii 1787. 4. Joh. Gottfr. Amandus Weidners Abhandl. vom Erwiederungs- oder Wiedervergeltungsrechte ſowohl überhaupt, als inſofern es beſonders beym Abzugsrechte vorkommt. Göttingen 1794.

2) Auch Teutſchland, als Ein Staat betrachtet, könnte ſich der Retorſion gegen auswärtige Staaten bedienen.

ander, der Regel nach, nicht erlaubt ſind [3]), nicht verwechſelt werden. Der wahre Grund der Retorſion iſt unſtreitig die geſetzgebende Gewalt des Staates [4]); daher darf jene auch nur unter der Auctorität von dieſer ausgeübt werden, und die Gerichte ſind dazu, in Ermangelung einer allgemeinen oder beſondern Vorſchrift der geſetzgebenden Gewalt, auf keine Weiſe berechtiget [5]); denn ſie müſſen auf jeden vorkommenden Fall die ihnen zur Beobachtung vorgeſchriebenen Landesgeſetze zur Anwendung bringen, und dürfen ſich in Hinſicht auf Auswärtige eigenmächtig keine Ausnahmen erlauben.

Die bloſſe Exiſtenz eines nachtheiligen Geſetzes iſt ſchon völlig hinreichend [6]), um Retorſion auszuüben, wiewohl mehrere verlangen, daß davon bereits wirklich Anwendung gemacht worden ſey. Aber

3) S. unten Militärgewalt.

4) de *Pufendorf* animadverſ. iur. nr. 110. S. 153. *Müller* obſerv. pract. ad Leyſerum. T. I. faſc. II. obſ. 128. *Bauer* diſſ. de vero fundamento, quo inter civitates nititur retorſio iuris; in opuſc. T. I. S. 170. Rundes Grundſätze des T. Privatrechts §. 319. Ueber den von andern angenommenen Grund der Retorſion ſ. *Pfeffingeri* Vitr. illuſtr. T. III. S. 1486. 1487.

5) Strubens rechtliche Bedenken Th. V. Bed. 47. *Schmidmer* a. a. O. §. 7. Dagegen *Stryck* in uſu mod. Pandectar. lib. II. tit. 2. §. 2.

6) *Carl Frid. Elſaeſſer* diſſ. de iurium ſtatutariorum variantium retorſione etiam tum fundata, ſi actus ſecundum illa exercitus non praeceſſerit. Erlangae 1775. §. 6-15. *Stryck* a. a. O. §. 4.

Aber bloſſe Verſchiedenheit in der Geſetzgebung zweyer Staaten [7]), wie auch ein verliehenes Privilegium begründet noch keine Retorſion.

Zwiſchen Unterthanen eines und deſſelben Teutſchen Particularſtaates ſollte eigentlich keine Retorſion Statt finden; indeſſen trifft man nicht ſelten Beyſpiele vom Gegentheile an.

§. 97.

E) Ertheilung der Privilegien von der Landeshoheit [1]).

Da das Recht, Privilegien und Dispenſationen zu verleihen, ein Ausfluß aus der geſetzgebenden Gewalt iſt: ſo gebührt auch der Landeshoheit in den einzelnen Teutſchen Staaten, vermöge der ihr zuſtehenden Geſetzgebung, das Recht, ihren Unterthanen nicht nur gegen die Landes-, ſondern auch gegen die gemeinen fremden und Teutſchen Reichsgeſetze Privilegien und Dispenſationen zu ertheilen [2]), deren Wirkung ſich, ordentlicher Weiſe, nicht über die Grenzen des Territoriums erſtreckt. Indeſſen dürfen die landesherrlichen Privilegien nicht gegen ſchlechterdings verbietende oder gebietende Reichsgeſetze, gegen die Lan-

7) *Otto Rechenberg* de bello legum contra leges retorſione ementita metuendo. Lipſiae 1743. §. 11–14. Dagegen *Elſaeſſer* a. a. O. §. 18. Glücks Erläuterung der Pandecten Th. III. S. 265.

1) Moſer von der Landeshoheit in Gnadenſachen Cap. VIII. und IX. S. 33. f.

2) Auch den unmittelbaren Reichsrittern muß im allgemeinen das Recht der PrivilegienErtheilung eingeräumt werden. Kerners reichsritterſchaftliches Staatsrecht Th. I. S. 239.

Landesverfaſſung und wohlerworbene Rechte eines dritten anſtoſſen, auch nicht in die ausſchlieſſenden kaiſerlichen Reſervatrechte eingreifen. Betreffen aber Privilegien ſolche Reſervatrechte, die der Kaiſer mit der Landeshoheit gemeinſchaftlich auszuüben berechtiget iſt, ſo können ſie auch von beiden, vom Kaiſer und von der Landeshoheit, den Unterthanen verliehen werden [3]), und ſelbſt die Cumulation beider Arten Privilegien kann zuweilen Vortheile gewähren [4]), indem das kaiſerliche in ſeiner Wirkung nicht bloß auf einen einzelnen Teutſchen Staat beſchränkt iſt, ſondern in ganz Teutſchland gilt. Privilegien hingegen, welche in die alleinigen landeshoheitlichen Rechte einſchlagen, können vom ReichsOberhaupte den Landesunterthanen nicht ertheilt werden. — Wenn Unterthanen vom Kaiſer Privilegien erhalten haben, zu deren Verleihung er die Befugniß hatte, ſo dürfen ſie doch davon in ihrem Territorium nicht eher Gebrauch machen, als bis dieſelben von ihnen zur gebührenden Anzeige bey der Landesregierung gebracht ſind. Das Recht, Privilegien zu ertheilen und ſie authentiſch zu interpretiren, wird übrigens von den Landesregenten ohne alle Mitwirkung der Landſtände ausgeübt, wenn nicht wegen des beſondern Gegenſtandes des Privilegiums [5]), oder

[3]) *Gerſtlacher* corp. iur. publ. et priv. Th. IV. S. 339. und 342. S. 365. de *Cramer* opusc. T. II. nr. 2. §. 8-10.

[4]) Pütters Beyträge zum T. Staats- und Fürſtenrechte Th. I. S. 222.

[5]) von Bülows und Hagemanns practiſche Erörterungen Th. III. Nr. X. S. 66. f.

oder wegen ausdrücklicher Geſetze und Obſervanzen das Gegentheil angenommen werden muß.

IIIter Abſchnitt,

Von der vollziehenden Gewalt.

§. 98.

Begriff, Weſen und Ausübung der vollziehenden Gewalt im Reiche und in den einzelnen Teutſchen Staaten.

Die vollziehende Gewalt beſteht in dem Rechte der Staatsgewalt, die wirkliche Ausübung, Erfüllung und Aufrechthaltung der von ihr erlaſſenen Geſetze und getroffenen Staatsanſtalten zu bewirken, und zu dem Ende die zweckmäſſigſten und dienlichſten Maaßregeln zu ergreifen. Ohne dieſes Recht würde die höchſte Gewalt ohnmächtig und kraftlos ſeyn, und die ganze Staatsmaſchine ins Stecken gerathen. So mannigfaltig nun die Gegenſtände der Geſetzgebung ſelbſt ſind, auf ſo verſchiedene Weiſe kann ſich auch das Recht der Vollziehung äuſſern. Die Zwangsmittel und Perſonen, deren ſich die Staatsgewalt in der Hinſicht bedient, können mancherley Art ſeyn, und als eine vorzüglich wichtige Gattung der Vollſtreckung iſt die militäriſche zu betrachten [1]).

In

[1]) S. unten Militärgewalt.

In der Reichsregierung ſind die geſetzgebende und vollziehende Gewalt von einander abgeſondert. Die ReichsGrundgeſetze haben dem ReichsOberhaupte die unmittelbare Ausübung der executiven Gewalt gänzlich entzogen und ſie theils den Reichskreiſen (§. 75.), theils ſelbſt der Landeshoheit übertragen. Soll daher a) Namens des Kaiſers gegen einen Reichsunmittelbaren eine Execution vorgenommen werden, ſo kann dieſes, in Gemäßheit der ReichsExecutionsordnung vom Jahr 1555. [2]), nur durch die Kreisanſtalt geſchehen [3]). Die Vollſtreckung muß den KreisDirectorialfürſten [4]) desjenigen Kreiſes, wozu der zu

[2]) Dieſes in mehrfacher Hinſicht wichtige, und nachmals mit Zuſätzen vermehrte Geſetz macht einen Theil des Reichsabſchiedes vom J. 1555. aus, und geht von §. 31-103. *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 165-190. Neue Samml. der R. A. Th. III. S. 20. *Gerſtlacher* corp. iur. publ. et privati Th. I. S. 178-239. Moſer von Teutſchland überhaupt S. 275. f. Wegen des Projects einer neuen ReichsExecutionsordnung ſ. oben §. 8. Note 5. Wahlcap. Art. XII. §. 5. "daß wir möglichſt befördern wollen, daß die letzte Hand an die Reviſion der Executionsordnung gelegt, und dieſelbe in einen ſolchen Zuſtand gebracht werde, daß der Endzweck der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt dadurch vollkommen und dauerhaft erreicht werde; zu dem Ende wir auch bald nach angetretener unſerer kaiſerlichen Regierung zur endlichen Berichtigung dieſer ſo dringenden Reichsangelegenheit bey der allgemeinen Reichsverſammlung das erforderliche veranlaſſen und befördern werden."

[3]) Bey den unmittelbaren Reichsrittern, die in das ReichsKreisſyſtem nicht verflochten ſind, geſchieht es durch das Directorium des Cantons, zu welchem ſie gehören.

[4]) inſofern ſie nicht ſelbſt dabey intereſſirt ſind.

zu exequirende gehört, übertragen werden [5]), und ſie wird alsdann, wenn es nöthig ſeyn ſollte, mit Hülfe eines oder mehrerer benachbarten Kreiſe vollbracht. War die Execution nicht durch die richterliche Gewalt erkannt, ſo iſt auch das ReichsOberhaupt, in der Regel, nicht berechtigt, ſie eigenmächtig den Kreiſen aufzutragen, ſondern die Sache muß zuvor an den Reichstag gebracht werden, wenn nicht etwa der öffentliche Ruheſtand Teutſchlands in großer Gefahr ſich befände, und folglich die Ergreifung ſchleuniger Maaßregeln nothwendig wäre, in welchem Falle auch ſelbſt die KreisdirectorialFürſten die zweckdienlichen Vorkehrungen treffen können [6]). b) Die Namens des Kaiſers gegen einen mittelbaren Reichsunterthan vorzunehmende Execution muß ſeiner ordentlichen Obrigkeit aufgetragen, und durch die ſtarke Hand der Landeshoheit vollzogen werden [7]). Nur in dem Falle, daß letztere keine hinreichende Macht beſäße, könnte wieder das Kreisinſtitut zu Hülfe genommen werden [8]).

In

[5]) C. G. O. von 1555. Th. III. Tit. 48. Conc. der C. G. O. Th. III. Tit. 58. §. 2. J. R. A. von 1654. §. 160. (ſ. unten bürgerliche Juſtizgewalt, Abth. III. Abſchn. II. Hptſt. I. Abſatz IV. Wahlcap. Art. XX. §. 5. "Die Execution ſowohl in dieſem, (nämlich bey der Reichsacht) als in andern Fällen, anders nicht, als nach Inhalt der Executionsordnung, durch den Kreis, darin der exequendus geſeſſen und angehörig, vorgenommen und vollzogen werden."

[6]) S. unten Policeygewalt (Abth. III. Abſchn. IV. Hptſt. II.)

[7]) C. G. O. von 1555. Th. III. Tit. 48. §. 5. Conc. d. C. G. O. Th. III. Tit. 57. §. 8.

[8]) a. a. O. Tit. 58. §. 1. J. R. A. v. 1654. §. 160.

In der Landeshoheit iſt die vollziehende Gewalt in vollem Umfange enthalten, dergeſtalt, daß ſie dieſelbe in Anſehung aller ihr unterthänigen Perſonen und Güter, mit Ausſchließung jeder fremden Gewalt, und, in der Regel, ohne alle Mitwirkung der Landſtände ausübt. Den Landesunterthanen kann dieſes Recht nicht anders zuſtehen, als wenn es ihnen von der Staatsgewalt ausdrücklich oder ſtillſchweigend verliehen iſt, oder es als ein Theil eines andern ihnen eingeräumten Regierungsrechtes betrachtet werden muß.

IIIte Abtheilung,

Von den beſonderen Regierungsrechten.

Iſter Abſchnitt,

Von dem Rechte Staatsämter und Würden zu verleihen.

I.

Von den Staatsämtern [1]).

§. 99.

Begriff und Arten der Staatsämter. Recht der Anordnung und Beſetzung derſelben überhaupt.

Ein Staatsamt (munus, officium publicum) iſt der Inbegriff aller der Geſchäfte einer und derſelben Art, deren Verrichtung zur Erreichung eines

[1]) *Myleri* hyparchologia, ſeu de officialibus, magiſtratibus et adminiſtris liber ſingularis. Stuttg. 1678. 4. *Io. Paul. Kreſſii* diſſ. de iure officiorum et officialium. Helmſt. 1732. 1753. 4. v. Kreittmayrs Anmerkungen ad cod. Bav. civ. Th. V. Cap. 24. S. 2343. f. Moſer von der Landeshoheit in Regierungsſachen überhaupt Cap. III. J. M. Seuffert von dem Verhältniſſe des Staates und der Diener des Staates gegen einander in rechtlicher und politiſcher Hinſicht. Würzburg 1793. 8. Fr. Arnold von der Becke von Staatsämtern und Staatsdienern. Heilbronn

eines beſtimmten Staatszweckes jemanden unmittelbar oder mittelbar von der Staatsgewalt übertragen iſt. Der, welcher ein Staatsamt bekleidet, heißt Staatsbeamter oder Staatsdiener (officialis publicus), und ſchon der Begriff zeigt es, daß nicht alle Beamten in die Claſſe der wirklichen Staatsbeamten geſetzt werden können. — Ein Staatsamt kann fortdauernd [2]) und vorübergehend [3]), auf eine gewiſſe Anzahl Jahre, oder auf die Lebenszeit des Beamten beſchränkt, oder ſelbſt erblich, ferner einfach und zuſammengeſetzt ſeyn [4]). Durch die Verſchiedenheit der Geſchäfte, welche das Staatsamt ausmachen, entſtehen wieder beſondere Arten von Staatsbeamten, die alsdann nach der Wichtigkeit und dem Einfluſſe ihres Wirkungskreiſes mehrfach abgetheilt werden können.

Da

bronn 1797. 8. J. N. Biſchoffs Handbuch der Teutſchen Canzleypraxis. Th. II. Helmſtädt 1798. 8. S. 175. f.

[2]) Seuffert a. a. O. S. 24.

[3]) Hierher können auch die Commiſſionen und Geſandtſchaften gerechnet werden. Sämmtlichen Landesobrigkeiten Teutſchlands ſteht das Geſandtſchaftsrecht zu. Wahlcap. Art. XXIII. §. 2. in den Worten: "allen des h. R. Churfürſten, Fürſten und Ständen ſowohl, als ihren Bothſchaftern und Geſandten, (die von der Reichsritterſchaft abgeordneten mit begriffen)." Ihre Geſandte genießen alle Exemtionen und Freyheiten, welche das Europäiſche Völkerrecht den Geſandten überhaupt beylegt. Reuß Teutſche Staatscanzley Th. I. S. 266. Th. II. S. 224. 392. Th. III. S. 422.

[4]) *Georg Engelbrecht* diſſ. de coniunctione officiorum. Helmſt. 1682. 1751. 4. Biſchoff a. a. O. S. 279. f.

Da die StaatsOberhäupter die vielen zur Erreichung des Staatszweckes nothwendigen Geſchäfte nicht allein verrichten können: ſo ſind ſie nicht nur berechtiget, ſondern auch ſelbſt verpflichtet, Gehülfen anzunehmen und dieſen die Ausübung einzelner Theile der Staatsgewalt anzuvertrauen. Hieraus ergibt ſich, daß ſowohl das Recht, Staatsämter überhaupt anzuordnen, als dieſelben mit tauglichen Subjecten zu beſetzen, dieſen einen beſondern Titel und Rang [5]) beyzulegen, und über die angeſtellten Staatsbeamten die Oberaufſicht zu führen, ein alleiniges Recht der Staatsgewalt ſey, mag nun vom Teutſchen Reiche überhaupt, oder von den einzelnen Teutſchen Staaten die Rede ſeyn.

Das ReichsOberhaupt iſt in der Anordnung neuer ReichsStaatsämter und in der Beſetzung der vorhandenen, deren Anzahl überhaupt nicht beträchtlich iſt, ſehr beſchränkt. Einige derſelben ſind erblich, und das wichtigſte ReichsStaatsamt, des Erzcanzellariat (§. 52. Note 11.) iſt für immer mit der geiſtlichen Churwürde verbunden. Einige Reichsämter werden von einzelnen Reichsſtänden oder Reichskreiſen, andere vom Kaiſer und Corps der

[5]) Moſer von der Landeshoheit in Gnadenſachen Cap. V. S. 22. f. Pütters Beyträge Th. I. Nr. XI. §. 14. Wegen der Rangordnungen ſ. *Hellbach* medit. iuris proedriae moderni. Lipſ. 1742. 4. C. F. v. Moſers Hofrecht; in den Beylagen zum Iſten Bande S. 352. Wegen Entſcheidung der Rangſtreitigkeiten ſ. Moſer von den kaiſerl. Regierungsrechten und Pflichten S. 354. Derſelbe von der Landeshoheit in Policeyſachen Cap. XIV. S. 372. Strubens rechtl. Bedenken Theil III. Bed. 129.

der Stände gemeinſchaftlich vergeben, und nur wenige beſetzt der Kaiſer allein. Noch beſchränkter als er ſind die Reichsvicarien während eines Zwiſchenreichs. — Die Perſonen, denen der Kaiſer das Recht verleihet, in ſeinem Namen gewiſſe ausſchlieſſende und gemeinſchaftliche kaiſerliche Reſervatrechte auszuüben, heiſſen kaiſerliche HofPfalzgrafen (*comites palatini*, comites aulae palatiique caeſarei) [6]). Ihre Rechte ſind verſchieden, je nachdem ihnen eine gröſſere oder kleinere Comitiv (*comitiva maior*, *minor*) vom Kaiſer verliehen iſt. Sie können ſich bey der Ausübung ihrer Befugniſſe der landeshoheitlichen Oberaufſicht nicht entziehen [7]). Auch ernennt der Kaiſer entweder ſelbſt, oder durch die HofPfalzgrafen die Notarien [8]) in ganz

[6]) Moſer von den kaiſerl. Regierungsrechten und Pflichten Th. II. S. 468. Deſſelben Staatsrecht Th. IV. S. 228. f. *Pfeffingeri* Vitriarius illuſtr. lib. III. tit. 2. S. 113. f S. 260. Speners Teutſches ius publicum Th. VI. S. 285. f. G. E. G. Schwabens Unterricht von Hofpfalzgrafen und Notarien 1787. 4.

[7]) Nur dadurch können alle Mißbräuche verhütet werden, deren Abſtellung auch die Wahlcap. dem ReichsOberhaupte zur Pflicht macht. Art. XXII. §. 7. "Auf Mißbrauchung der Palatinate abſonderlich Obacht zu halten und die Mißbräucher empfindlich zu ſtrafen." Moſers Anmerk. zur W. C. Carls VII. Th. II. S. 577. Pütters Beyträge Th. I. Nr. 13. S. 210. de *Pufendorf* obſerv. iur. T. IV. obſ. 129. de *Cramer* obſervat. T. II. obſ. 447. Reichshofrath in Juſtiz- Gnaden- und andern Sachen Th. I. S. 273.

[8]) Maximilians I. Ordnung zu Unterrichtung der offenen Notarien, wie die ihre Aemter üben ſollen,

 auf-

ganz Teutſchland. Dieſe haben das Recht, auſſergerichtlichen Geſchäften mittelſt Zuziehung zweyer glaubhaften Zeugen und Verfertigung einer der vorgeſchriebenen Form gemäſſen Urkunde öffentliche Glaubwürdigkeit zu ertheilen. Sie dürfen weder mit den altrömiſchen, noch mit den altteutſchen Notarien verwechſelt werden [9]). Sie müſſen ſich bey der Ausübung ihres Amtes den von der Landeshoheit gemachten Einſchränkungen völlig unterwerfen [10]).

In Hinſicht auf Anordnung und Verleihung der Staatsämter kommt in Teutſchland faſt alles auf die Landeshoheit in den einzelnen Teutſchen Staaten an. Dieſe iſt dabey zuweilen durch die LandesGrundgeſetze beſchränkt, und nicht ſelten haben ſelbſt Unterthanen, ſowohl phyſiſche als juriſtiſche Perſonen, aus verſchiedenen Gründen das Be-

aufgerichtet zu Cölln 1512, N. Samml. der R. A. Th. II. S. 151-166. Gerſtlachers Handbuch der Teutſchen Reichsgeſetze Th. X. S. 1922-1948. Sie iſt auch beſonders mit einer hiſtoriſchen und juriſtiſchen Einleitung und mit erläuternden Anmerkungen herausgegeben von Johann Martin Stark. Frankf. 1799. Ueber die Notarien ſ. noch überhaupt Gerſtlacher a. a. O. S. 1949. u. f. Deſſen corp. iuris publ. et privati Th. I. S. 309-320. Moſers Staatsrecht Th. V. S. 412. f. Derſelbe von den kaiſerl. Regierungsrechten und Pflichten S. 475. Claproths Einleitung in den ordentlichen bürgerl. Proceß Th. I. S. 377. f. Rundes Beyträge zur Erläuterung rechtl. Gegenſtände. Bd I. S. 245.

9) Runde a. a. O. S. 320. u. f.

10) Runde a. a. O. S. 306. f. v. Kreittmayrs Anmerkungen ad cod. Bav. civ. Cap. II. §. 6. S. 48. de *Ludolf* obſerv. for. P. III. obſ. 291.

Beſetzungsrecht der Staatsämter. In dieſem Falle gebührt aber dem Landesregenten, in der Regel, das Beſtätigungsrecht. Uebrigens iſt das Verhältniß der auf dieſe Art ernannten Staatsbeamten gegen den Staat das nämliche, welches ſonſt zwiſchen ihm und den von ihm unmittelbar angeſetzten Staatsdienern eintritt [11].

§. 100.

Art und Weiſe der Beförderung zu Staatsämtern.

Zu den Staatsämtern, ohne Unterſchied, ob ſie unmittelbar oder mittelbar von der Staatsgewalt vergeben werden, ſollen nur ſolche Perſonen befördert werden, welche Rechtſchaffenheit und die erforderliche Geſchicklichkeit [1]) beſitzen, und überhaupt mit allen denjenigen Eigenſchaften [2]) verſehen ſind, die in den Reichs- oder Particulargeſetzen vorgeſchrieben ſind.

Verleihung der Staatsämter für Geld oder Geldeswerth (Aemterverkauf [3]) *nundinatio* officiorum publicorum) widerſtrebt im ganzen dem Staats-

[11]) von der Becke a. a. O. S. 35. Note * und S. 81. Seuffert a. a. O. S. 30.

[1]) Wegen der anzuſtellenden Prüfungen ſ. v. Maſſows Anleitung zum practiſchen Dienſte §. 210–226. v. der Becke a. a. O. S. 49. Biſchoff a. a. O. S. 258. f.

[2]) z. B. Indigenat, Adel. *Myler* a. a. O. Cap. VI. S. 215. f.

[3]) *Alb. Willebrand* de venditionibus officiorum. Roſtochii 1693.

Staatszwecke, und daraus könnte, wenn der Landesherr ſelbſt es thäte und dadurch unwürdige Subjecte in die Staatsbedienungen kämen, von Landſtänden und Unterthanen eine Beſchwerde gemacht werden. Wird aber der Aemterverkauf wider Wiſſen und Willen des Regenten getrieben, ſo entſteht das Verbrechen des ambitus [4]). Nicht viel beſſer als der Dienſthandel ſind die Anwartſchaften auf Staatsbedienungen [5]), auf deren Erfüllung auch weder gegen den Verleiher, noch gegen den Regierungsnachfolger würde geklagt werden können, wiewohl in gewiſſen Fällen eine Entſchädigung gegeben werden müßte [6]).

Den Staatsbeamten wird bey ihrer Anſtellung gewöhnlich eine beſondere Jnſtruction [7]), die mit der Landesverfaſſung nur nicht in Widerſpruch ſtehen darf, gegeben, auch von ihnen in mehreren Fällen Beſtellung einer Caution, und gewöhnlich Ablegung des Dienſteides [8]) gefordert.

Zwiſchen der Staatsgewalt und dem angeſtellten Staatsbeamten liegt ein Vertrag eigener Art — Dienſt-

[4]) *Myler* a. a. O. Cap. VII. *Leyſer* medit, ad P. ſpec. 571. med. 4. 5. ſpec. 622. 623. Feuerbachs peinliches Recht §. 216.

[5]) Biſchoff a. a. O. S. 263. v. d. Becke S. 55.

[6]) *Myler* a. a. O. Cap. III. S. 50. f. v. Kamptz von der Verbindlichkeit des Regierungsnachfolgers u. ſ. w. S. 225.

[7]) Seuffert a. a. O. §. 57. S. 107. v. d. Becke a. a. O. S. 113.

[8]) *Leyſer* medit. ad P. ſpec. 137. m. 2. ſpec. 567. m. 6. Strubens rechtliche Bedenken Th. IV. Bed. 104.

Dienſtvertrag — zum Grunde, der weder als ein Römiſcher Miethcontract (locatio conductio operarum), noch als ein Römiſcher ungenannter Contract: do ut facias, noch als ein Precarium betrachtet werden kann [9]). Der Regel nach kann kein Unterthan zur Eingehung des Dienſtvertrages gezwungen werden [10]).

§. 101.

Verbindlichkeiten und Rechte der Staatsbeamten.

Die Staatsbeamten ſind gleich den übrigen Unterthanen den Geſetzen des Staates in allen Stücken ſo lange unterworfen, bis eine zu ihrem Vortheile gemachte beſondere Abänderung dargethan werden kann [1]). Auch ſelbſt Reichsunmittelbare, welche in den einzelnen Teutſchen Staaten Staatsämter bekleiden, ſind in Rückſicht des übernommenen Staatsamtes als Unterthanen zu betrachten und der Landeshoheit unterworfen [2]), nicht aber in Anſehung anderer Handlungen, die auf

[9]) Seuffert a. a. O. S. 38. f. Vergl. Struben a. a. O. Th. III. S. 510.

[10]) *Er. Frid. Manzel* de coactione ad munera et officia publica. Roſt. 1755. 4. v. d. Becke a. a. O. in der Einleitung §. 28. S. 19. f.

[1]) Seuffert a. a. O. S. 97. §. 52. f. v. d. Becke S. 149.

[2]) Moſer v. der Landeshoheit überhaupt Cap. V. §. 12. S. 83. Deſſelben Reichsfama Th. VIII. S. 790. *Leyſer* medit. ad P. ſpec. 80. m. 11. Vergl. Meiſters Einleitung zur peinlichen Rechtsgel. S. 7. S. 368.

auf das übernommene Amt keine Beziehung haben. Die Staatsbeamten müſſen die aus dem Dienſtverhältniſſe entſtehenden allgemeinen und beſonderen Verbindlichkeiten genau erfüllen, und ſind dabey zur Anwendung des höchſten Grades von Sorgfalt und Fleiß verbunden [3]). Durch die aus Verſehen, Fahrläſſigkeit und Vorſatz geſchehene Verletzung der Amtspflichten entſtehen die **Amtsvergehungen und Verbrechen**, welche von ſehr verſchiedener Art ſeyn können [4]). Ihre Beſtrafung ſetzt aber immer eine vorgängige gehörige **Unterſuchung** voraus. Den Staatsbeamten iſt es nicht erlaubt, ohne Einwilligung ihres Regenten, einen **Nebendienſt** in andern Staaten [5]), oder auch nur einen Titel und Remunerationen [6]) von denſelben anzunehmen. Kein Staatsbeamter kann auch eigenmächtig einen ordentlichen Amtsverweſer beſtellen. — Der Nachfolger

[3]) v. d. Becke S. 174. §. 131. Dagegen *Leyſer* ſpec. 570. m. 29. *Kreſs* a. a. O. Cap. III. §. 2. — Indeſſen ſteht der Beamte für den Erfolg ſeiner Rathſchläge nicht ein, wenn nur bey Ertheilung derſelben von ſeiner Seite mit der gehörigen Einſicht und Treue verfahren iſt. *Leyſer* ſpec. 570. m. 28. ſpec. 571. m. 60. *Lauterbach* diſſ. de conſiliis eorumque iure P. II. c. 1. §. 6.

[4]) z. B. Inſubordination, Vernachläſſigung der Aufſicht über Untergebene, verletzte Amtsverſchwiegenheit, crimen *repetundarum*, *ſuperexactionis*, *concuſſionis*, *reſidui*. *Fr. Gottl. Zoller* de magiſtratu male procedente eiusque poena. Lipſ. 1766. 4. Biſchoff a. a. O. S. 214. f. *Meiſter* principia iuris crim. (ed. 1802.) §. 344. f.

[5]) Moſers nachbarliches Staatsrecht B. IV. Cap. 9. §. 4.

[6]) *Leyſer* ſpec. 571. m. 51.

folger im Amte haftet an und für ſich für die Handlungen ſeines Vorgängers nicht [7]). Kein Staatsbeamter darf ſich der beſtändigen Oberaufſicht der Staatsgewalt, die auf verſchiedene Weiſe ausgeübt werden kann, entziehen, ſollte er auch nur mittelbar von ihr angeſtellt ſeyn [8]).

Die Staatsbeamten haben für ihre Bemühungen, der Regel nach, ein Recht auf eine angemeſſene Beſoldung (ſalarium, penſio, ſtipendium, gage) [9]), die, wenn darüber bey Eingehung des Dienſtvertrages nichts ausgemacht war, dieſelbe iſt, welche der Vorgänger im Amte bekam, oder nach Billigkeit beſtimmt werden muß [10]). Sie kann von ſehr verſchiedener Art ſeyn [11]), und häufig genießt ſie beſondere Vorrechte [12]). Sie wird dem Beamten nicht voraus bezahlt, ihm aber, wenn er durch Krankheit, oder ſonſt an Verrichtung des Dienſtes, ohne ſeine Schuld, verhindert wird, nicht entzogen, und darf zu ſeinem Nachtheile, ordentlicher Weiſe, nicht verändert werden [13]). Für auſſerordentlichen Schaden, den die Staats-

[7]) v. Kreittmayr a. a. O. S. 2347. §. 5.

[8]) v. d. Becke S. 79. f.

[9]) *Io. Seb. Nicolai* diſſ. de eo, quod iuſtum eſt circa honoraria aut ſalaria officialium. Argent. 1736. 4. *Ah. Fritſch* de iure accidentalium; in opuſc. T. II. P. III. nr. 24. S. 467. f. *Leyſer* ſpec. 668. Biſchoff a. a. O. S. 225. f.

[10]) v. d. Becke S. 108.

[11]) Natural-, GeldBeſoldung, Sporteln u. ſ. w.

[12]) Strubens rechtliche Bed. Th. I. B. 7.

[13]) *Lauterbach* de ſalario §. 45.

Staatsbeamten, in der Eigenſchaft als Staatsbeamte, ohne ihr Verſchulden, und nicht durch bloſſen Zufall, erleiden, iſt die Staatsgewalt ihnen Erſatz zu geben allerdings verbunden [14]. — Die Staatsbeamten haben ein Recht auf alle diejenigen Mittel, wodurch ſie in den Stand geſetzt werden, den ganzen Umfang ihrer Amtspflichten gehörig zu erfüllen. Daher genießen ſie bey der Ausübung ihres Amtes beſondern Schutz und haben das Recht, die dabey ihnen zugefügten Beleidigungen ſelbſt zu beſtrafen, wenn nur ihr Amt zugleich mit Gerichtbarkeit verſehen iſt [15]. Deswegen verdient auch ihr Zeugniß in Amtsſachen vollen Glauben [16]. — Der Regent muß die von den Staatsbeamten ihrem Dienſte und der erhaltenen Inſtruction gemäß unternommenen Handlungen völlig anerkennen.

§. 102.

Erledigung der Staatsämter.

Fortdauernde Staatsämter können auf verſchiedene Arten wieder erlediget werden. Die vorzüglichſten derſelben ſind: 1) Tod des Beamten [1], nicht aber, in der Regel, Tod des Regenten. 2) Wech-

14) v. Kreittmayr a. a. O. §. 14. v. d. Becke S. 109-111. Biſchoff S. 246.

15) *Pufendorf* de iurisdictione germ. P. I. c. 4. §. 16. Quiſtorps rechtliche Bemerkungen Bd I. Nr. 16. von Bülows und Hagemanns practiſche Erörterungen Bd II. Nr. 21. S. 198. f.

16) *I. H. Boehmer* ius eccleſ. Proteſt. lib. II. tit. 20. §. 23. 27. Strubens rechtliche Bedenken Th. III. Bed. 83. Dagegen *Leyſer* ſpec. 288. m. 4. 5.

1) Erblichkeit der Staatsämter iſt eine große Ausnahme.

wechſelſeitige Einwilligung der Staatsgewalt und des Beamten. 3) Reſignation des Beamten [2]), welche von dem Regenten angenommen werden muß [3]), in ſo weit daraus nicht für den Staat ſelbſt ein großer Nachtheil zu beſorgen iſt, in welchem Falle jedoch eine Entſchädigung gegeben werden muß. 4) Unfähigkeit des Beamten zu den Dienſtverrichtungen, welche durch Alter, Krankheit, oder durch ſonſt einen Zufall entſtanden iſt [4]). 5) Abſetzung (Remotion) [5]), nach vorgängiger rechtlicher Unterſuchung und nach erfolgtem Spruche des competenten Richters [6]), entweder wegen ſchwerer Verletzungen der Amtspflichten [7]), oder wegen grober gemeiner Verbrechen [8]).

6) Ver-

[2]) *Phil. Adolph* de *Münchhauſen* diſſ. de iure miniſtrorum exigendi a principe dimiſſionem. Halae 1734. 4. *Ah. Fritſch* de reſignationibus regum, principum, officialium u. ſ. w.; in opusc. T. I. P. I. nr. 4. c. 4. S. 71. f.

[3]) v. d. Becke S. 129. Biſchoff S. 290. Dagegen Seuffert a. a. O. S. 154. §. 87. *Leyſer* ſpec. 571. m. 76. ſpec. 62. m. 10. Vergl. Klübers kleine juriſtiſche Bibliothek St. XXII. S. 156. Krauſes Abh. aus dem T. Staatsrechte Th. I. S. 182.

[4]) wegen der in dieſem Falle zu laſſenden Beſoldung oder auszuwerfenden Penſion ſ. v. d. Becke S. 102. f.

[5]) de *Cramer* de differentia inter remotionem ab officio et dimiſſionem; in opusc. T. IV. nr. 21. S. 477.

[6]) de *Cramer* obſerv. iur. T. III. obſ. 807.

[7]) Iſt nur grobe Fahrläſſigkeit begangen, ſo erfolgt die ſimple Remotion oder Dimiſſion; böſer Vorſatz hingegen hat die qualificirte Remotion oder Caſſation (dimiſſio ignominioſa) zur Folge.

[8]) *Seb. Malacord* diſſ. de publicis officiis absque iuſta cauſa

6) Verſetzung. 7) Veränderung der Religion, wenn das Staatsamt gerade das Bekenntniß zu einer gewiſſen Religion erfordert. 8) Aufhebung des Staatsamtes zum Beſten des Staates, welche aber die Entſchädigungsverbindlichkeit nach ſich zieht.

Hingegen willkührliche Entlaſſung (*dimiſſio in ſpecie, ſimplex*) des Regenten, das heißt eine ſolche, wodurch dem Staatsbeamten ſein Amt, wider ſeinen Willen, ohne alle, oder wenigſtens ohne rechtlich unterſuchte, Urſache vom Regenten entzogen wird, kann zu den rechtmäßigen Erledigungsarten, ſelbſt in dem Falle, daß dem Abſchiede die Clauſel: "in Gnaden", oder "mit Vorbehalt der Ehre" eingerückt ſeyn ſollte, nicht gerechnet werden [9]), es ſey denn, daß ſich der Regent

causa eiusque legali cognitione non auferendis. Gottingae 1788. 4. §. 22–24. Biſchoff a. a. O. S. 286. — Ueber die Suspenſion, die als Strafe oder nur als interimiſtiſche Verfügung Statt finden kann, ſ. *Sam. Stryck* diſſ. de ſuspenſione ab officio; in deſſen diſſert. Francof. vol. III. nr. 4. War die Suspenſion während der Unterſuchung mit Entbehrung der Dienſtemolumente erkannt, ſo müſſen dieſe, wenn jene zum Vortheil des Beamten ausfällt, ihm erſetzt werden. de *Pufendorf* obſerv. iur. T. IV. obſ. 208.

[9]) *Malacord* a. a. O. §. 7–20. Seuffert a. a. O. S. 124–149. v. d. Becke a. a. O. S. 84. f. Biſchoff a. a. O. S. 311. f. Weſtphals T. Staatsrecht Abh. XIX. S. 171. *Fr. Guil. Engler* diſſ. de muneribus publicis iuſtitiae ſacerdotibus absque iuſta cauſa non auferendis. Lipſiae 1794. 4. Dagegen *I. H. Boehmer* diſſ. de iure principis circa dimiſſionem miniſtrorum; in exerc. ad Pand. T. III. exerc. 57.;

gent gleich in der Beſtallung das Recht der Aufkündigung ausdrücklich vorbehalten habe. Dieſes kann jedoch aus der Clauſel: "auf Wohlgefallen, aus beſondern Gnaden, bis auf weitere Verordnung" keinesweges immer gefolgert werden, da dieſelbe in den meiſten Ländern weiter nichts, als eine bloſſe Canzleyformel geworden iſt [10]).

§. 103.

Collegien der Staatsbeamten. Archive.

So wie der Landeshoheit das Recht zuſteht, Staatsämter anzuordnen, ſo kann ſie auch nicht nur Collegien von Staatsbeamten [1]) einrichten, welchen die Verwaltung einzelner Rechte der Staatsgewalt anvertrauet wird, ſondern auch mit den vorhandenen Collegien Abänderungen vornehmen, inſofern keine beſondere grundgeſetzliche Einſchränkungen vorhanden ſind. Daß daſſelbe Recht auch in der ReichsStaatsgewalt begriffen ſey, verſteht ſich von ſelbſt, nur kann davon in der Maaße, wie in den einzelnen Teutſchen Staaten, aus leicht begreiflichen Urſachen kein Gebrauch gemacht werden.

Die Collegien der Staatsbeamten können, wenn man auf den Hauptgegenſtand ihrer Geſchäfte Rückſicht nimmt, ſeyn: a) Regierungscollegien im

57.; auch im iur. eccleſ. Proteſt. lib. V. tit. 57. §. 68. f. Strubens rechtliche Bedenken Th. I. B. 172. Th. III. B. 144.

[10]) *Malacord* a. a. O. §. 5.

[1]) Moſer von der Landeshoheit in Regierungsſachen überhaupt S. 26. f.

im engern und weitern Sinne [2]) (z. B. Cabinets-Conferenz-StaatsMiniſterium, Staatsrath, geheimes Conſeil, Staatscanzley, Geheimerrath, Landesregierung, Finanzcammer, HofKriegesrath u. ſ. w.) b) Juſtizcollegien. Die Verſchiedenheit dieſer Collegien beruhet auf dem Unterſchiede zwiſchen Regierungs- und Juſtizſachen (ſ. oben §. 85.). Sieht man auf das Verhältniß beider Arten von Collegien gegen einander, ſo zerfallen ſie in höhere (Obercollegien) und untergeordnete.

Die Collegien beſtehen gewöhnlich aus dirigirenden, votirenden und expedirenden Perſonen; zu den letzteren gehören Secretäre, Regiſtratoren, Canzelliſten u. ſ. w. [3]). Zuweilen haben aber die Secretäre den Vortrag im Collegium; dadurch verändert ſich ihre Lage weſentlich und ſie bekommen einen höhern Grad von Wichtigkeit. Nach der reſpectiven Stimmenmehrheit werden die Schlüſſe in den Collegien abgefaßt. — Die Collegien repräſentiren in den ihrer alleinigen Behandlung und Entſcheidung überlaſſenen Sachen den Regenten [4]). Durch ihn werden die unter ihnen entſtehenden Colliſionen entſchieden.

Zur Aufbewahrung der Urkunden und Schriften ſind bey den Collegien Archive (Regiſtraturen,

[2]) Moſer a. a. O. §. 24. Strubens Unterricht von Regierungs- und Juſtizſachen. Sect. II. §. 6. Note b. und c.

[3]) Carl Friedr. Elſäſſers Leitfaden über die Theorie der CanzleyPraxis. Erlangen 1783. S. 43. u. f.

[4]) de *Cramer* obſerv. iur. univ. T. I. obſ. 70.

ren, Repoſituren) eingerichtet [5]), welchen beſonders beeidigte Perſonen vorgeſetzt ſind. Auſſerdem gibt es noch Haupt- oder StaatsArchive (Reichs- [6]) und LandesArchive). Vermöge des Archivrechts (*ius archivi*) haben die in den Archiven aufbewahrten Urkunden und Schriften, ſie mögen Originale oder gehörig vidimirte Abſchriften ſeyn, die Vermuthung der Wahrheit oder Aechtheit für ſich [7]). Daher bedürfen ſie auch keiner Recognition und können nicht eidlich diffitirt werden, ſondern müſſen ſolange als ächt anerkannt werden, bis durch ordentlichen Beweis das Gegentheil ausgeführt iſt. Davon bleibt aber die Beweiskraft der Urkunden, welche von andern Gründen abhängt, ſehr verſchieden. — Das Recht ein Archiv zu haben, iſt kein ausſchließendes Vorrecht der Landeshoheit, ſondern es gebührt allen, die

[5]) Spieß von Archiven 1777. 8. Carl Gottl. Günther über die Einrichtung der Hauptarchive, beſonders in Teutſchen Reichslanden. Altenburg 1783. Pütters Anleitung zur juriſtiſchen Praxis. Th. III. S. 267.

[6]) E. A. Heiliger von dem Teutſchen HauptReichsarchiv, in den Hannöverſchen Anzeigen vom Jahre 1752. S. 898.

[7]) Nov. 49. c. 2. §. 2. Auth. ad haec C. de fide inſtrum. *G. L. Boehmeri* principia iuris canonici §. 804. Note c. Vergl. *Fritſch* de iure archivi c. VII.; in *Wenker* collectis archivi et cancellariae iuribus S. 37. u. f. *Neveu* de Windſchlee diſſ. de archivis §. 43. u. f. in *Wenker* S. 79. u. f. *Leyſer* medit. ad Pand. ſpec. 266. und ſpec. 683. m. 5. Weſtphals T. Staatsrecht Abh. 9. S. 93. u. f. Abh. 10. S. 99. u. f. Deſſelben T. und reichsſtändiſches Privatrecht Th. I. Abh. II. S. 126. u. f. Moſer a. a. O. Cap. V. §. 5. S. 340.

welche ſolche öffentliche Perſonen, als Archivare ſind, anzuſtellen die Befugniß haben [8]). Deswegen muß auch in Rückſicht der aus ſolchen Archiven producirten Urkunden daſſelbe eintreten, was von denjenigen gilt, die ſich in den landesherrlichen Archiven befunden haben.

II.

Von den Würden.

§. 104.

Verleihung der Würden überhaupt, inſonderheit der academiſchen Würden und des Adels.

Wenn gleich ſonſt Würden und Rang von der Landeshoheit mit voller Wirkſamkeit ertheilt werden können: ſo gibt es doch gewiſſe Würden, deren Verleihung noch gegenwärtig in ganz Teutſchland ein ausſchließendes kaiſerliches Reſervatrecht iſt, dergeſtalt, daß dazu die Landeshoheit, als ſolche, keine Befugniß hat. Das ReichsOberhaupt übt dieſes Recht entweder ſelbſt aus, oder durch diejenigen HofPfalzgrafen (§. 99.), denen eine darauf gerichtete Comitiv gegeben iſt. Von den reſervirten Würden ſind hier theils die academiſchen [1]), theils der Adel [2]) noch anzuführen. Von

8) Moſer a. a. O. §. 3. S. 337. u. f. Dagegen de *Cramer* in obſerv. iur. univ. Tom. VI. P. I. obſ. 922. §. 56. S. 206. *Pfeffingeri* Vitriar. illuſtr. lib. III. tit. 17. S. 1196. f.

1) *Io. Wilh. Itter* diſſ. de gradibus academicis. Frcf. 1698.

2) *Io. Heumann* de reſervato imperatoris dignitates largiendi ad illuſtr. capitul. art. 22. §. 1-6.; in exercitat. iur. univ. vol. I. p. 102. *Seger* diſſ. de iure con-

Von dem Amte oder der Würde eines Notarius iſt ſchon oben §. 99. gehandelt.

Der Kaiſer iſt bey Verleihung der verſchiedenen Stufen des niedern [3]), wie auch des hohen Adels [4]), (welche jedoch gegenwärtig an und für ſich ohne allen Einfluß auf die Reichsſtandſchaft iſt (§. 58.) [5])) an die Einwilligung der Reichsſtände auf keine Weiſe gebunden [6]). Aber die grund-

conferendi dignitates in imperio R. G. Lipſiae 1773. *Pfeffingeri* Vitriar. illuſtr. lib. III. tit. 2. S. 246. u. f. Moſers Staatsrecht Th. IV. Cap. 51. S. 106. u. f. Th. V. Cap. 92. S. 387. u. f. Derſelbe von den kaiſerlichen Regierungsrechten und Pflichten S. 418. u. f. *Io. Ludov. Klüber* de nobilitate codicillari 1788. Cap. III. S. 51. C. Müllers Darſtellung der Art und Weiſe, wie im Teutſchen Reiche neue Fürſten, Grafen, Freyherren und Edelleute gemacht werden. Wolfenbüttel 1797. 8.

[3]) von Steck vom Geſchlechtsadel und von der Erneuerung des Adels S. 38.

[4]) Die churfürſtliche Würde kann indeſſen vom Kaiſer niemanden als ein bloßer Titel beygelegt werden. Biener von der kaiſerlichen Machtvollkommenheit Th. II. S. 89.

[5]) Wahlcap. Art. XXII. §. 2. "Niemanden aber von den neu erhöheten Fürſten, Grafen und Herren zur Seſſion und Stimme im Fürſtenrathe oder in gräflichen Collegien mit Decreten und dergleichen, anderſt, als wenn er vorher dasjenige erfüllt, was nach dem erſten Artikel dieſer unſerer Wahlcapitulation dazu erfordert wird, zu ſtatten kommen."

[6]) Daſſelbe iſt auch bey der ſogenannten Realnobilitation der Fall. Biener a. a. O. S. 95. u. f. Moſers Sammlung merkwürdiger R. H. R. concl. Th. I. S. 524. Th. IV. S. 302. *Ad. Frid. Glaffey*

 de

grundgeſetzlichen Vorſchriften müſſen dabey von ihm beobachtet werden. Darnach ſoll die Adelswürde keinem anders verliehen werden, als wenn derſelbe angemeſſene Verdienſte hat, im Reiche angeſeſſen iſt, und hinreichende Mittel beſitzt, um dem neuen Stande gemäß zu leben [7]). Ueberdieß darf dadurch überhaupt den wohlerworbenen Rechten eines Dritten [8]), inſonderheit der Landeshoheit [9]) kein Nach-

de dignitate perſonali territoriis germanorum communicabili. Lipſ. 1717.

[7]) Wahlcap. Art. XXII. §. 1. "Bey Collation fürſtlicher und gräflicher, auch anderer Dignitäten, ſollen und wollen wir dahin ſehen, damit inskünftige auf allen Fall dieſelben allein denen von uns ertheilet werden, die es vor andern wohl meritiret, im Reiche angeſeſſen, und die Mittel haben, den affectirten Stand pro dignitate auszuführen." Vergl. Moſers Staatsrecht Th. IV. S. 142. u. f. Rundes Beyträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenſtände Bd I. S. 483. §. 4.

[8]) Wahlcap. Art. XXII. §. 3. "Auch keinen derſelben, (der neuerhöheten Fürſten, Grafen und Herren), wer der auch ſey, zum Präjudiz oder Schmälerung einigen alten Hauſes oder Geſchlechts, deſſelben Dignität, Stands und üblichen Titels, mit neuen Prädicaten, höhern Titeln oder Wapenbriefen begaben." — Theatr. Europae. ſub a. 1621. S. 563. Moſers Staatsrecht a. a. O. S. 145. §. 86. — Hierher gehört auch die Verleihung einer gewiſſen Anzahl Ahnen in den Adelspatenten, welche gleichfalls ohne Wirkung iſt. Runde a. a. O. S. 482. Dagegen v. Cramer in den Wetzl. Nebenſt. Th. 53. Nr. 4. §. 2. — Wegen der Kinder aus notoriſchen Mißheirathen Wahlcap. Art. XXII. §. 4. (ſ. oben §. 26.).

[9]) Wahlcap. a. a. O. §. 5. 6. "So ſollen auch des ein- oder andern unter den Churfürſten, Fürſten und

Nachtheil zugefügt werden. Die über die vorgenommene Standeserhöhung zu ertheilenden Diplome müſſen allein in der Reichs-Hofcanzley (§. 118.) ausgefertiget [10]), und die ihr dafür zu entrichtenden Taxen [11]) binnen drey Monathen bezahlt werden [12]), widrigenfalls die Verleihung für erloſchen zu achten iſt. Andere Canzleyen können

und Ständen des Reichs Geſeſſenen und Begüterten dergleichen höhere Standeserhöhungen dem iuri territoriali nicht nachtheilig ſeyn, und derſelbe ſowohl, als die ihm zugehörigen und in ſolchen Landen gelegenen Güter einen als den andern Weg, unter voriger landesfürſtlicher Jurisdiction verbleiben; wie dann, wo ein oder anderer Stand erweislich darthun würde, daß er in einem obiger Stücke bis daher gravirt und an ſeinen Gerechtſamen durch neue Standeserhöhungen beeinträchtiget worden, derſelbe mit ſeinen habenden Beſchwerden genüglich gehört, und das unbillig vorgegangene abgeändert und abgeſtellt werden ſolle." Moſer a. a. O. Th. V. S. 392.

10) Wahlcap. a. a. O. §. 7. 8. "Wie dann in Kraft dieſes diejenigen Diplome, ſo bey einer andern, als der Reichscanzley -- expedirt worden, hiermit null und nichtig ſeyn ſollen."

11) Die Reichs-Hofcanzley-Taxe bey Standeserhöhungen ſ. in *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 1038. Gerſtlachers Handbuch der Teutſchen Reichsgeſetze Th. V. S. 773. Allein ſie iſt beträchtlich erhöhet worden. Eine neuere Taxe, welche, bis auf einige Kleinigkeiten, völlig richtig iſt, ſ. beym *Klüber* a. a. O. S. 82. Danz Handbuch des T. Privatrechts Th. IV. S. 72. u. f. Materialien zu der Geſchichte, Statiſtik und Topographie der Teutſchen Reichsgrafſchaften Bd I. St. 3. 1792. Nr. V.

12) Wahlcap. a. a. O. §. 10. 11. 12.

nen alsdann weder für die Inſinuation, noch ſonſt überhaupt weiter Gebühren fordern [13]). — Einwilligung der Landesherrſchaft iſt zur Nobilitation ihrer Unterthanen nicht erforderlich [14]); aber dieſe müſſen ihr von der erhaltenen neuen Würde gehörige Anzeige machen und ihr das Diplom inſinuiren, worauf durch ſie die Bekanntmachung geſchieht, bis zu welchem Zeitpuncte davon im Lande kein Gebrauch gemacht werden darf. — Die Erneuerung eines nicht gebrauchten Adels kann nur von demjenigen geſchehen, welchem das Ertheilungsrecht deſſelben zukommt [15]).

Während eines Zwiſchenreichs können die Reichsvicarien, vermöge des Herkommens, die Adelswürde bis auf die gräfliche einſchließlich ertheilen [16]), nur müſſen ſie dabey die geſetzlichen Vorſchriften beobachten.

An=

[13]) Wahlcap. a. a. O. §. 9.

[14]) Moſer von den kaiſerlichen Regierungsrechten S. 444. f. Deſſen Staatsrecht Th. IV. S. 396. f. Riccius vom landſäſſigen Adel S. 304. f. Dagegen Runde a. a. O. S. 489. Eine deswegen von Oeſterreich im J. 1787. erlaſſene Verordnung ſ. in Reuß Staatscanzley Th. XX. S. 450. und ein Urtheil des Berliner Tribunals vom J. 1765. in *Behmer* nov. ius controv. T. II. obſ. 76. S. 493.

[15]) de *Selchow* progr. de renovatione nobilitatis; in electis iur. germ. S. 249.

[16]) Moſer von den kaiſerl. Regierungsrechten S. 823. *Pfeffingeri* Vitriar. illuſtr. lib. III. tit. 7. S. 624. von Beuſt Sächſiſche Staatsanzeigen Heft 1.

Anmerk. Von dem Reſervatrechte, adeliche Geſchlechtswapen zu verleihen [17]).

IIter Abſchnitt,

Von der bürgerlichen Juſtizgewalt.

Iſtes Hauptſtück,

Von der bürgerlichen Juſtizgewalt in Teutſchland, als Ein Staat betrachtet.

§. 105.

Oberſte Juſtizgewalt in Teutſchland im allgemeinen.

Die bürgerliche Juſtizgewalt iſt der Inbegriff derjenigen Rechte der Staatsgewalt, welche unmittelbar darauf Beziehung haben, Rechtsverletzungen von den Staatsbürgern im Inneren des Staates abzuwenden, und daher die entſtehenden Rechtsſtreitigkeiten zu unterſuchen und zu entſcheiden, und die geſprochenen Urtheile zu vollſtrecken. Sie begreift überhaupt in ſich 1) das Recht der Juſtizgeſezgebung. 2) Die richterliche Gewalt,

[17]) Moſers Staatsrecht Th. V. Cap. 94. S. 405. Derſelbe von den kaiſ. Regierungsrechten S. 459. Hagemanns kleine juriſtiſche Aufſätze Th. I. S. 6.

walt, oder die eigentliche Gerichtbarkeit (*poteſtas iudiciaria, iurisdictio in ſpecie*), welche ſich mit der Unterſuchung und Entſcheidung ſtreitiger Rechte oder der Juſtizſachen (§. 85.) beſchäftiget. Mit ihr iſt zugleich die Befugniß zur Vornahme der Handlungen der ſogenannten freywilligen oder willkührlichen Gerichtbarkeit (actus iurisdictionis *voluntariae*) verbunden [1]), die, wenn ſie gleich vom Richter verrichtet werden, doch an und für ſich nicht zu den Juſtizſachen gehören [2]). 3) Das Recht der Vollſtreckung, und 4) das Recht der Oberaufſicht über das ganze Juſtizweſen.

Wenn gleich der Kaiſer als Quelle der höchſten Gerichtbarkeit in Teutſchland und als oberſter Reichsrichter betrachtet wird [3]): ſo gebührt ihm doch keinesweges die Ausübung ſämmtlicher in der oberſten Juſtizgewalt über Teutſchland begriffenen Rechte allein, ſondern theils iſt das Corps der Reichsſtände in mehrfacher Hinſicht als Mitinhaber derſelben zu betrachten, theils wird auch die höchſte Gerichtbarkeit vom kaiſerlichen ReichsCammergerichte und Reichshofrathe in des Kai-

[1]) Mohls Syſtem der Gerichtbarkeit des kaiſerlichen ReichsCammergerichts Th. I. §. 2.

[2]) Gönners Handbuch des Proceſſes Th. II. S. 35.

[3]) Londorps Acta publica T. I. c. 1. S. 3. *Datt* de pace publica lib. IV. c. 1. S. 718. *Tafinger* diſſ. de ſuprema in S. R. I. iurisdictione. Tubingae 1753. Moſer von den kaiſerlichen Regierungsrechten und Pflichten S. 339. Biener von der kaiſerlichen Machtvollkommenheit Th. I. S. 193. v. Senkenberg von der kaiſerlichen höchſten Gerichtbarkeit. Frankf. 1760.

Kaiſers und Reichs Namen ausgeübt [4]). — Die ReichsGrundgeſetze machen dem ReichsOberhaupte den Schutz der beiden höchſten Reichstribunale, wie überhaupt die Sorgfalt für eine gute Juſtizverwaltung zur beſondern Pflicht; verbieten aber auf der andern Seite die Hof- und MiniſterialEingriffe und überhaupt alle Handlungen, wodurch der gerade und unparteyiſche Gang der Juſtiz auf irgend eine Art gehemmt werden könnte [5]). — Da der kaiſer-

[4]) Es gibt indeſſen, wie unten vorkommen wird, auch Fälle, in welchen Juſtizſachen zur Entſcheidung ſelbſt an die ReichsStaatsgewalt gebracht werden.

[5]) Wahlcap. Art. XVI. §. 1. Art. XIX. §. 3. Art. XVI. § 7. 8. "Dem Proceſſe dieſer Reichsgerichte ſeinen ſtracken Lauf, auch keinem von dem andern eingreiſen, oder Proceſſe avociren, vielweniger über die ſententias et iudicata camerae von unſerm Reichshofrathe, unter was für Prätext es ſey, cognoſciren laſſen, dem Cammergerichte durch keine abſonderliche kaiſerliche Reſcripte die Hände binden, noch daſſelbe von ſeiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen, - - überhaupt dem Reichshofrathe und Cammergerichte keinen Einhalt thun, noch von andern im Reiche directe oder indirecte zu geſchehen, geſtatten. Inſonderheit wollen wir an das RCammergericht für uns allein keine Inſtructionen, noch Inhibitionen, eben ſo wenig auch in particulari an unſern und des Reichs Cammerrichter in Juſtizſachen keine Verfügungen, noch auch Reſcripte auf Einſendung der *protocollorum pleni et ſenatuum* erlaſſen, ſondern, dafern etwas an dieſes Gericht zu verfügen, daß ſolches von uns und des Reichs Churfürſten und Ständen zugleich geſchehe, in Obacht nehmen, überhaupt aber ermeldetes kaiſ. und R. C. G. bey ſeinen Gerechtſamen, Gerichtbarkeit und reichsconſtitutionsmäßiger Verfaſſung, Ehren und Anſehen gegen männiglichen

kaiſerliche Reichs-Hofrath mit dem Tode des Reichs-Oberhaupts aufhört, ſo treten im Zwiſchenreiche zwey Reichsvicariats-Hofgerichte in ſeine Stelle, deren jedem ſein eigener Sprengel angewieſen iſt.

Auſſer den höchſten Reichsgerichten gibt es noch einige Reichs-Untergerichte, von welchen gleichfalls im Namen des Kaiſers und Reichs die Gerichtbarkeit ausgeübt wird.

chen in alle Wege ſchützen, erhalten und handhaben." Daſelbſt §. 12. — *I. F. T. Rolle* diſſ. de reſcriptis mandatisve ab imperatore ſine ſtatuum imperii conſenſu ad cameram datis, vi et efficacia deſtitutis. Lipſiae 1787. Protocolle des Wahlconvents vom J. 1790. Heft IX. — Die Reichs-Hofrathsgutachten — von welchen unten — enthalten eine große Abweichung von der Regel.

Iſter

Iſter Abſatz,
Von der Verfaſſung der höchſten Reichsgerichte.

Iſtes Capitel,
Von der Verfaſſung des kaiſerlichen und Reichs-Cammergerichts [1]).

§. 106.
I. Beſtimmung des Cammergerichts und die vorzüglichſten ſeine Verfaſſung und Verfahrungsart betreffenden Geſetze.

Das ſeit dem J. 1495. errichtete [2]) Cammergericht, welches im J. 1689. in die damalige

[1]) Moſer von der Teutſchen Juſtizverfaſſung Th. II. S. 282. f. Malblanks Anleitung zur Kenntniß der T. Reichs- und ProvincialGerichts- und Canzleyverfaſſung. Nürnberg und Altorf 4 Theile in 8. 1791-1795. Die beiden erſten Theile, welche auch beſondere Titel haben, beſchäftigen ſich mit der Verfaſſung des R. C. G.

[2]) v. Harpprechts Staatsarchiv d. C. G. Th. II. §. 28-31. Hegewiſch Geſchichte der Regierung Maximilians I. S. 113-159. Herchenhahns Geſchichte des kaiſerlichen Reichshofraths Th. I S. 478. f. Corpus iuris cameralis nr. I. *Gerſtlacker* corp. iur. publ. et priv. Th. I. S. 164 f.

lige Reichsſtadt Wetzlar [3]) verlegt, und 1693. daſelbſt wieder eröffnet wurde [4]), iſt ein beſtändiges höchſtes Reichsgericht, welches über unmittelbare und mittelbare der ReichsStaatsgewalt unterworfene Perſonen und Sachen die oberſte Gerichtbarkeit, nach den durch Geſetze und Obſervanz gemachten Beſtimmungen, im Namen des Kaiſers und Reichs ausübt [5]) Es kann nicht zugleich als ein kaiſerliches Regierungscollegium betrachtet werden, ſondern hat lediglich die Eigenſchaft eines höchſten Juſtizhofes, welcher ſich mit Gegenſtänden der ſtreitigen und freywilligen Gerichtbarkeit beſchäftigt.

Zu den Geſetzen [6]) welche für die Verfaſſung des Cammergerichts und die von ihm zu beobachtende

[3]) die zwar nunmehr in eine Mediatſtadt verwandelt iſt, aber eine unbedingte Neutralität genießt. DeputationsHauptſchluß §. 25.

[4]) Pachners Sammlung der Reichsſchlüſſe Th. II. S. 691. 693. 751. von Hofmanns Rhapſodien aus dem reichscammergerichtlichen Rechte und Proceſſe S. 69.

[5]) C. G. O. v. 1555. Th. I. Tit 8. R. A. v. 1557. §. 20. Concept d. C. G. O. Th. I. Tit. 9. im Eing. "Es ſollen auch die Beyſitzer, in Betrachtung, daß ſie von uns, als Röm. Kaiſer, auch Churfürſten, Fürſten und Ständen des h. R. Reichs an ſolche hohe Juſtitien verordnet, und an unſerer und ihrer Statt ſitzen, uns und dieſelben dies Orts, tamquam perpetui togati ſenatores in ſenatu imperii repräſentiren." J. R. A. 1654. §. 165.

[6]) S. die beiden Corpora iuris cameralis, von welchen eines 1717. zu Wetzlar, und das andere 1724. zu Frankfurt erſchienen iſt. Beide rühren von Ge. Mel-

tende Verfahrungsart vorzüglich wichtig ſind, gehören 1) die CammergerichtsOrdnungen, inſonderheit die neueſte von 1555., wodurch jedoch die älteren C. G. Ordnungen nur inſofern aufgehoben ſind, als ſie ihr entgegen ſtehen [7]). Das Concept der auf kaiſerlichen und des Reichs Befehl im J. 1613. erneuerten und verbeſſerten CammergerichtsOrdnung [8]) hat nur inſoweit geſetzliche Kraft, als es mit den verſchiedenen Geſetzen, woraus es entlehnt iſt, wirklich übereinſtimmt [9]), und durch ſpätere Geſetze keine Abänderungen bekommen hat. Auch die auf Befehl der letzten C. G. Viſitation entworfenen Concepte der C. G. Ordnung [10]) gewähren mannigfaltigen und großen Nutzen. 2) Die Reichsſchlüſſe von 1720. 1775. [11]) und 1788. [12]). 3) Die Viſitationsabſchie-

Melchior von Ludolf her, und das letztere iſt wegen der beobachteten chronologiſchen Ordnung vorzüglich brauchbar. ſ. Pütters Literatur Th. II. S. 452.

7) *Gerſtlacher* a. a. O. Th. I. S. 274.

8) Joh. Jac. v. Zwierleins Concept der C. G. O. mit Anmerkungen. 1744. 1753. Gieſſen 1783. 4.

9) welches, einige Kleinigkeiten abgerechnet, immer der Fall iſt. *Gerſtlacher* a. a. O. S. 288. f.

10) Herausgegeben von Heinr. Chriſti. v. Selchow. Göttingen 1782. III. Theile 8. S. auch von Balemanns Beyträge zur Reviſion und Verbeſſerung der 5 erſten Titel des Concepts der C. G. O. Lemgo 1778.

11) Neueſter Reichsſchluß über einige Verbeſſerungen des k. und R. C. Gerichts mit einer Vorrede über das Präſentationsweſen herausgegeben von Pütter Göttingen 1776. 4.

12) *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 1554. f.

abſchiede und Memorialien, unter welchen der Viſitationsabſchied nebſt den Memorialien von 1713. und die Viſitationsſchlüſſe von 1767. und den folgenden Jahren [13]) beſonders erheblich ſind.

Dem Cammergerichte iſt gewiſſermaßen die Befugniß zu einer proviſoriſchen Geſetzgebung eingeräumt, welche durch Beſchlüſſe des vollen Raths (*concluſa pleni*) ausgeübt wird. Dieſe können alsdann theils den Zuſtand des Gerichts ſelbſt, theils den Proceß, theils einzelne ſtreitige Rechtsfragen zum Gegenſtande haben [14]). Sie werden

[13]) Viſitationsſchlüſſe, die Verbeſſerung des k. R. C. gerichtlichen Juſtizweſens betreffend, mit Anmerkungen herausgegeben (von Balemann) Lemgo 1779. 1780. 4.

[14]) C. G. O. v. 1555. Th. II. Tit. 36. Concept Th. II. Tit. 38. im Eing. "Ob dieſer Ordnung des Proceſſes halber Zweifel einfallen, oder weitere Ordnung und Vorſehung zu thun vonnöthen ſeyn würde, wollen wir dem Cammerrichter und Beyſitzern befohlen haben, jederzeit, wenn es die Nothdurft erfordert, des Proceſſes halber dieſe Ordnung ihres beſten Verſtandes zu declariren, zu beſſern, auch weiter nothwendige Vorſehung und Ordnung vorzunehmen und zu machen und dieſelbige alſo bis zur jährlichen Viſitation des C. G. zu halten befehlen, und alsdann dieſelbige ſammt andern Mängeln den verordneten Commiſſarien und Viſitatoren vorzubringen, die dieſelbige approbiren, oder ſonſt derohalben gebührliches Einſehen thun ſollen. J. R. A. v. 1654. §. 94. "Wird C. Richter, Präſ. und Aſſeſſoren hiermit und in Kraft dieſes anbefohlen und Gewalt aufgetragen, einen gewiſſen modum, die producta und ſchriftlichen Handlungen -- zu übergeben, unter ſich zu vergleichen, zu

werden bald SenatusConſulte, (*ſenatus conſulta cameralia*) bald gemeine Beſcheide (*decreta communia*) genannt, welche Verſchiedenheit nicht, wie es gewöhnlich angenommen wird, von dem Gegenſtande der Schlüſſe, ſondern vielmehr davon herrührt, ob ſie den Perſonen, von welchen ſie beſonders beobachtet werden ſollen, publicirt ſind oder nicht; denn in dem erſteren Falle heiſſen ſie gemeine Beſchei-

zu ſchlieſſen, durch gemeine Beſcheide zu publiciren, einzuführen, und bis auf künftiger Viſitatoren und darauf einer allgemeinen Reichsverſammlung erfolgende Ratification oder Aenderung darob zu halten." R. A. v. 1570. §. 77. Concept Th. I. Tit. 16. §. 5. "Damit auch aller Ungleichheit in Entſcheidung der rechtshängigen Sachen vorgekommen werden möge, befehlen wir unſerm C. Richter, etliche Beyſitzer inſonderheit zu verordnen, ſo diejenigen opiniones, die bey den Rechtsgelehrten ganz ſtreitig, aber etwa in relationibus cauſarum, mit Approbation des ganzen Rathes, angenommen worden, mit Fleiß colligiren, ſolches alles in ein beſonderes Protocollbuch, mit Vorwiſſen des C. R., durch einen Protonotarium, und per modum concluſionis, beſchreiben laſſen, und in die Mainziſche Canzley, durch uns auf jederzeit künftige Reichsverſammlung, auf Rath und Gutachten gemeiner Stände publiciren zu laſſen, copeylich überſchicken; gleichwohl ſollen C. Richter und Beyſitzer immittelſt ſolchen verglichenen Puncten ſich in decernendo proceſſus et decidendo cauſas gemäß verhalten." J. R. A. v. 1654. §. 136. "Sollen die Aſſeſſoren gegen einander laufende praeiudicia in alle Wege verhüten helfen, und da ſich dergleichen Fälle begeben würden, forderlichſt in pleno ſich eines gewiſſen vereinbaren." Viſitationsſchluß vom 5ten Dec. 1768. in (v. Balemanns) Sammlung der Viſitationsſchlüſſe S. 91. 92.

Beſcheide [15]. Die Verbindlichkeit der abgefaßten Schlüſſe dauert ſo lange, als ſie nicht von Kaiſer und Reich aufgehoben oder abgeändert ſind.

§. 107.

II. Richteramts Perſonen. A. Cammerrichter und Präſidenten [1].

An der Spitze des Gerichts ſteht der Cammerrichter [2], welcher das Reichs Oberhaupt repräſentirt [3] und die Direction des ganzen Collegiums nach Vorſchrift der Geſetze zu beſorgen hat [4]. Er wird vom Kaiſer allein ernannt [5], und

[15]) *Gerſtlacher* a. a. O. Th. IV. S. 187. — Eine Sammlung von Senatusconſulten und gemeinen Beſcheiden des C. G. findet ſich: im corpus iur. cam., in *Cramer* obſerv. iur. P. V. obſ. 1387., in v. Balemanns Samml. der Viſitationsſchlüſſe S. 197-244., im Nachtrage S. 1-12. und S. 256. in der Samml., in v. Boſtells Beyträgen zur cammergerichtlichen Literatur Th. II. St. 2. Abſchn. 5. — Die *dubia cameralia* ſollen vom Reichs Erzcanzler dem Kaiſer und Reiche zur Entſcheidung zugeſtellt werden. R. A. v. 1557. §. 2. Concept Th. II. Tit. 38. §. 1. Geſammelt finden ſie ſich im corpus iur. cam. und in v. Balemanns Samml. der Viſitationsſchlüſſe S. 245-256. Vergl. auch v. Harpprechts Staatsarchiv des C. G. Th. V. Vorbericht S. 26.

[1]) Malblank a. a. O. Th. I. §. 22. S. 42. f.

[2]) Concept Th. I. Tit. 8. §. 13. Tit. 10. im Eing. "Nachdem der C. Richter das Haupt iſt."

[3]) Concept Th. I. Tit. 10. §. 3.

[4]) Conc. Th. I. Tit. 7. §. 3. Tit. 8. §. 13. Tit. 10. Eing. Tit. 11. Eing.

[5]) Inſtr. Pac. Osn. art. V. §. 53. "*Iudicem et praeſides*

und ſelbſt vom Gerichte, nachdem der Churfürſt Erzcanzler den Termin angeſezt hat, im Plenum eingeführt und beeidiget [6]), ohne daß er ſich vorher auch nur einem Generalexamen zu unterwerfen braucht. Zu dieſem Poſten kann nur ein Teutſcher von Geburt genommen werden, der mit den gehörigen Kenntniſſen verſehen iſt, und eigentlich immer aus dem hohen Adel ſeyn ſollte [7]), wiewohl die neuere Praxis entgegen ſteht [8]). Bekenntniß zur catholiſchen Religion iſt durchaus nicht erforderlich [9]); indeſſen kann bis jezt noch kein Beyſpiel eines proteſtantiſchen Cammerrichters angeführt werden.

Auf den Cammerrichter folgen die beiden Präſidenten, welche theils denſelben in der Direction

des -- a ſola Caeſarea maieſtate conſtituendos." — Die Reichsvicarien haben im Zwiſchenreiche das Ernennungsrecht nicht. Dagegen Malblank a. a. O. S. 44. Vergl. v. Hahnenbergs Geſchichte des C. G. unter den hohen Reichsvicarien §. 129. S. 207.

[6]) Die Eidesformel im Concept Th. I. Tit. 71.

[7]) C. G. O. v. 1495. Tit. 1. §. 1. C. G. O. v. 1555. Th. I. Tit. 1. §. 1. Concept Th. I. Tit. 1. im Eing. "Soll unſer C. G. jederzeit mit einem redlichen, verſtändigen Cammerrichter, der ein Fürſt, geiſtlich oder weltlich, oder aufs wenigſte ein Graf oder Freyherr ſey, beſetzt werden." Daſelbſt Tit. 3. im Anf. und §. 1.

[8]) Vergl. Moſers vermiſchte Nachrichten von reichsritterſchaftlichen Sachen St. 1. S. 325.

[9]) Vielmehr ſollte unter den beiden Religionstheilen abgewechſelt werden. R. Frieden v. 1555 §. 106. inſtr. pac. O. art. V. §. 1. 53. v. Meierns Weſtphäl. Friedenshandlungen Th. V. S. 471. Moſer von der T. Juſtizverfaſſung Th. II. S. 356.

rection des Gerichts unterſtützen [10]), theils im Nothfall ſeine Amtsgeſchäfte verrichten müſſen [11]). Auch ſie, welche der Rechte und Reichsverfaſſung kundig, Teutſcher Geburt, Grafen oder Freyherren ſeyn ſollen [12]), werden vom Kaiſer allein ernannt [13]), dergeſtalt, daß einer aus dem catholiſchen, der andere hingegen aus dem evangeliſchen Religionstheile [14]) genommen werden muß. Sie werden

[10]) Concept Th. I. Tit. 10. §. 1. 3. V. A. v. 1713. §. 4 "Es wird dem C. R. obliegen, in allen wichtigen Sachen mit den Präſidenten zu communiciren und mit deren Rath zu überlegen, wie die Reichsgeſetze und Ordnungen am beſten befolgt werden können. Gleichwie nun aber des Herrn C. Richters *arbitrio* anheim geſtellt bleibt, ob eine Sache wichtig ſey, oder nicht, alſo hat man zu demſelben, oder deſſen Amtsverweſer die Zuverſicht, er werde hierunter ſeine Pflicht und Gewiſſen lediglich beobachten, und die Wichtigkeit der Sachen nicht nach Affecten und Nebenabſichten ermäßigen." *Io. Bapt. Aloyſ. Samhaber* diſſ. de univerſali iudicis directorio in camera imper. per utriusque praeſidis conſortium reſtricto. Wirceb. 1791.

[11]) Während einer kurzen Abweſenheit oder Krankheit des C. Richters führt der älteſte Präſident das Vicedirectorium; dauert aber das Hinderniß lange, oder iſt der C. Richter verſtorben, ſo wird jener zum Stellvertreter ernannt, und bekommt, im Fall einer gänzlichen Erledigung, den Titel: Cammerrichteramtsverweſer V. A. v. 1713. §. 5. v. Balemanns Samml. der Viſitationsſchlüſſe S. 26. Deſſelben Beyträge zur Reviſion und Verbeſſerung des Concepts S. 205.

[12]) Conc. Th. I. Tit. 1. §. 2.

[13]) S. Note 5.

[14]) C. G. O. v. 1555. Th. I. Tit. 3. §. 3. Inſtr. P. O. art. V. §. 53. Reichsſchluß v. 1719. Nr. 12.

werden, nach vorgängigem Generalexamen, vom Gerichte an dem vom ChurfürſtenErzcanzler beſtimmten Tage in der Plenarverſammlung eingeführt.

§. 108.

B) Aſſeſſoren. a) Anzahl und Präſentation derſelben im allgemeinen.

Am Gerichte ſollen ſich fünf und zwanzig Beyſitzer oder Aſſeſſoren befinden [1]), die zum Vor-

[1]) Der Weſtphäliſche Fr. art. V. §. 53. verordnete: "*numerum aſſeſſorum cameralium ad quinquaginta* in univerſum adaugeri, ita ut catholici, computatis duobus aſſeſſoribus imperatoris praeſentationi reſervatis, XXVI., auguſtanae confeſſionis ſtatus XXIV. aſſeſſores praeſentare poſſint et teneantur, atque ex circulis mixtae religionis non tantum duos catholicos, ſed etiam binos auguſtanae confeſſioni addictos adſumere et eligere fas ſit." Das Präſentationsſchema für die Evangeliſchen enthält art. V. §. 57. und für die Catholiſchen der J. R. A. v. 1654. §. 169. Da aber jene Anzahl nicht in Gang gebracht werden konnte, ſo beſtimmte der Reichsſchluß vom 15. Dec. 1719. / 3. Nov. 1720. "daß der numerus aſſeſſorum auf die Halbſcheid der im Weſtphäl. Frieden beſtimmten, oder auf 25 ſubiecta incluſive des Churböhmiſchen und Churbraunſchweigiſchen feſtzuſtellen ſey." Pachners Samml. der Reichsſchlüſſe Th. IV. S. 95. *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 1288. Allein auch dieſes konnte nicht durchgeſetzt werden, und ſelbſt der Reichsſchluß vom J. 1775., welcher Art. 30. von neuem die Anzahl von 25. Aſſeſſoren vorſchrieb, iſt erſt am 1. Jun. 1782. in Erfüllung gegangen. Reuß Beyträge zur neueſten Geſchichte der reichsgerichtlichen Verfaſſung und Praxis Th. I. S. 1-54. Malblank a. a. O. Th. I. S. 78. f. Wegen des durch den Verluſt des linken Rheinufers

 ent-

kaiſerliche Reichs-Hofrath mit dem Tode des Reichs-Oberhaupts aufhört, ſo treten im Zwiſchenreiche zwey Reichsvicariats-Hofgerichte in ſeine Stelle, deren jedem ſein eigener Sprengel angewieſen iſt.

Auſſer den höchſten Reichsgerichten gibt es noch einige Reichs-Untergerichte, von welchen gleichfalls im Namen des Kaiſers und Reichs die Gerichtbarkeit ausgeübt wird.

chen in alle Wege ſchützen, erhalten und handhaben." Daſelbſt §. 12. — *I. F. T. Rolle* diſſ. de reſcriptis mandatisve ab imperatore ſine ſtatuum imperii conſenſu ad cameram datis, vi et efficacia deſtitutis. Lipſiae 1787. Protocolle des Wahlconvents vom J. 1790. Heft IX. — Die Reichs-Hofrathsgutachten — von welchen unten — enthalten eine große Abweichung von der Regel.

Iſter Abſatz,

Von der Verfaſſung der höchſten Reichsgerichte.

Iſtes Capitel,

Von der Verfaſſung des kaiſerlichen und Reichs-Cammergerichts [1]).

§. 106.

I. Beſtimmung des Cammergerichts und die vorzüglichſten ſeine Verfaſſung und Verfahrungsart betreffenden Geſetze.

Das ſeit dem J. 1495. errichtete [2]) Cammergericht, welches im J. 1689. in die damalige

[1]) **Moſer** von der Teutſchen Juſtizverfaſſung Th. II. S. 282. f. **Malblanks** Anleitung zur Kenntniß der T. Reichs- und ProvincialGerichts- und Canzleyverfaſſung. Nürnberg und Altorf 4 Theile in 8. 1791-1795. Die beiden erſten Theile, welche auch beſondere Titel haben, beſchäftigen ſich mit der Verfaſſung des R. C. G.

[2]) v. **Harpprechts** Staatsarchiv d. C. G. Th. II. §. 28-31. **Hegewiſch** Geſchichte der Regierung Maximilians I. S. 113-159. **Herchenhahns** Geſchichte des kaiſerlichen Reichshofraths Th. I S. 478. f. Corpus iuris cameralis nr. 1. *Gerſtlacker* corp. iur. publ. et priv. Th. I. S. 164 f.

lige Reichsſtadt Wetzlar [3]) verlegt, und 1693. daſelbſt wieder eröffnet wurde [4]), iſt ein beſtändiges höchſtes Reichsgericht, welches über unmittelbare und mittelbare der ReichsStaatsgewalt unterworfene Perſonen und Sachen die oberſte Gerichtbarkeit, nach den durch Geſetze und Obſervanz gemachten Beſtimmungen, im Namen des Kaiſers und Reichs ausübt [5]) Es kann nicht zugleich als ein kaiſerliches Regierungscollegium betrachtet werden, ſondern hat lediglich die Eigenſchaft eines höchſten Juſtizhofes, welcher ſich mit Gegenſtänden der ſtreitigen und freywilligen Gerichtbarkeit beſchäftigt.

Zu den Geſetzen [6]) welche für die Verfaſſung des Cammergerichts und die von ihm zu beobachtende

[3]) die zwar nunmehr in eine Mediatſtadt verwandelt iſt, aber eine unbedingte Neutralität genießt. DeputationsHauptſchluß §. 23.

[4]) Pachners Sammlung der Reichsſchlüſſe Th. II. S. 691. 693. 751. von Hofmanns Rhapſodien aus dem reichscammergerichtlichen Rechte und Proceſſe S. 69.

[5]) C. G. O. v. 1555. Th. I. Tit 8. R. A. v. 1557. §. 20. Concept d. C. G. O. Th. I. Tit. 9. im Eing. "Es ſollen auch die Beyſitzer, in Betrachtung, daß ſie von uns, als Röm. Kaiſer, auch Churfürſten, Fürſten und Ständen des h. R. Reichs an ſolche hohe Juſtitien verordnet, und an unſerer und ihrer Statt ſitzen, uns und dieſelben dies Orts, tamquam perpetui togati ſenatores in ſenatu imperii repräſentiren." J. R. A. 1654. §. 165.

[6]) S. die beiden Corpora iuris cameralis, von welchen eines 1717. zu Wetzlar, und das andere 1724. zu Frankfurt erſchienen iſt. Beide rühren von Ge. Mel-

tende Verfahrungsart vorzüglich wichtig ſind, gehören 1) die CammergerichtsOrdnungen, insonderheit die neueſte von 1555., wodurch jedoch die älteren C. G. Ordnungen nur inſofern aufgehoben ſind, als ſie ihr entgegen ſtehen [7]). Das Concept der auf kaiſerlichen und des Reichs Befehl im J. 1613. erneuerten und verbeſſerten CammergerichtsOrdnung [8]) hat nur insoweit geſetzliche Kraft, als es mit den verſchiedenen Geſetzen, woraus es entlehnt iſt, wirklich übereinſtimmt [9]), und durch ſpätere Geſetze keine Abänderungen bekommen hat. Auch die auf Befehl der letzten C. G. Viſitation entworfenen Concepte der C. G. Ordnung [10]) gewähren mannigfaltigen und großen Nutzen. 2) Die Reichsſchlüſſe von 1720. 1775. [11]) und 1788. [12]). 3) Die Viſitations-abſchie-

Melchior von Ludolf her, und das letztere iſt wegen der beobachteten chronologiſchen Ordnung vorzüglich brauchbar. ſ. Pütters Literatur Th. II. S. 452.

[7]) *Gerſtlacher* a. a. O. Th. I. S. 274.

[8]) Joh. Jac. v. Zwierleins Concept der C. G. O. mit Anmerkungen. 1744. 1753. Gieſſen 1783. 4.

[9]) welches, einige Kleinigkeiten abgerechnet, immer der Fall iſt. *Gerſtlacher* a. a. O. S. 288. f.

[10]) Herausgegeben von Heinr. Chriſti. v. Selchow. Göttingen 1782. III. Theile 8. S. auch von Balemanns Beyträge zur Reviſion und Verbeſſerung der 5 erſten Titel des Concepts der C. G. O. Lemgo 1778.

[11]) Neueſter Reichsſchluß über einige Verbeſſerungen des k. und R. C. Gerichts mit einer Vorrede über das Präſentationsweſen herausgegeben von Pütter Göttingen 1776. 4.

[12]) *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 1554. f.

grundgeſetzlichen Vorſchriften müſſen dabey von ihm beobachtet werden. Darnach ſoll die Adelswürde keinem anders verliehen werden, als wenn derſelbe angemeſſene Verdienſte hat, im Reiche angeſeſſen iſt, und hinreichende Mittel beſitzt, um dem neuen Stande gemäß zu leben [7]). Ueberdieß darf dadurch überhaupt den wohlerworbenen Rechten eines Dritten [8]), inſonderheit der Landeshoheit [9]) kein Nach-

de dignitate perſonali territoriis germanorum communicabili. Lipſ. 1717.

[7]) Wahlcap. Art. XXII. §. 1. "Bey Collation fürſtlicher und gräflicher, auch anderer Dignitäten, ſollen und wollen wir dahin ſehen, damit inskünftige auf allen Fall dieſelben allein denen von uns ertheilet werden, die es vor andern wohl meritiret, im Reiche angeſeſſen, und die Mittel haben, den affectirten Stand pro dignitate auszuführen." Vergl. Moſers Staatsrecht Th. IV. S. 142. u. f. Rundes Beyträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenſtände Bd I. S. 483. §. 4.

[8]) Wahlcap. Art. XXII. §. 3. "Auch keinen derſelben, (der neuerhöheten Fürſten, Grafen und Herren), wer der auch ſey, zum Präjudiz oder Schmälerung einigen alten Hauſes oder Geſchlechts, deſſelben Dignität, Stands und üblichen Titels, mit neuen Prädicaten, höhern Titeln oder Wapenbriefen begaben." — Theatr. Europae. ſub a. 1621. S. 563. Moſers Staatsrecht a. a. O. S. 145. §. 86. — Hierher gehört auch die Verleihung einer gewiſſen Anzahl Ahnen in den Adelspatenten, welche gleichfalls ohne Wirkung iſt. Runde a. a. O. S. 482. Dagegen v. Cramer in den Wetzl. Nebenſt. Th. 53. Nr. 4. §. 2. — Wegen der Kinder aus notoriſchen Mißheirathen Wahlcap. Art. XXII. §. 4. (ſ. oben §. 26.).

[9]) Wahlcap. a. a. O. §. 5. 6. "So ſollen auch des ein- oder andern unter den Churfürſten, Fürſten und

Nachtheil zugefügt werden. Die über die vorgenommene Standeserhöhung zu ertheilenden Diplome müſſen allein in der Reichs-Hofcanzley (§. 118.) ausgefertiget [10]), und die ihr dafür zu entrichtenden Taxen [11]) binnen drey Monathen bezahlt werden [12]), widrigenfalls die Verleihung für erloſchen zu achten iſt. Andere Canzleyen können

und Ständen des Reichs Geſeſſenen und Begüterten dergleichen höhere Standeserhöhungen dem iuri territoriali nicht nachtheilig ſeyn, und derſelbe ſowohl, als die ihm zugehörigen und in ſolchen Landen gelegenen Güter einen als den andern Weg, unter voriger landesfürſtlicher Jurisdiction verbleiben; wie dann, wo ein oder anderer Stand erweislich darthun würde, daß er in einem obiger Stücke bis daher gravirt und an ſeinen Gerechtſamen durch neue Standeserhöhungen beeinträchtiget worden, derſelbe mit ſeinen habenden Beſchwerden genüglich gehört, und das unbillig vorgegangene abgeändert und abgeſtellt werden ſolle." Moſer a. a. O. Th. V. S. 392.

10) Wahlcap. a. a. O. §. 7. 8. "Wie dann in Kraft dieſes diejenigen Diplome, ſo bey einer andern, als der Reichscanzley -- expedirt worden, hiermit null und nichtig ſeyn ſollen."

11) Die Reichs-Hofcanzley-Taxe bey Standeserhöhungen ſ. in *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 1038. Gerſtlachers Handbuch der Teutſchen Reichsgeſetze Th. V. S. 773. Allein ſie iſt beträchtlich erhöhet worden. Eine neuere Taxe, welche, bis auf einige Kleinigkeiten, völlig richtig iſt, ſ. beym *Klüber* a. a. O. S. 82. Danz Handbuch des T. Privatrechts Th. IV. S. 72. u. f. Materialien zu der Geſchichte, Statiſtik und Topographie der Teutſchen Reichsgrafſchaften Bd I. St. 3. 1792. Nr. V.

12) Wahlcap. a. a. O. §. 10. 11. 12.

nen alsdann weder für die Inſinuation, noch ſonſt überhaupt weiter Gebühren fordern [13]). — Einwilligung der Landesherrſchaft iſt zur Nobilitation ihrer Unterthanen nicht erforderlich [14]); aber dieſe müſſen ihr von der erhaltenen neuen Würde gehörige Anzeige machen und ihr das Diplom inſinuiren, worauf durch ſie die Bekanntmachung geſchieht, bis zu welchem Zeitpuncte davon im Lande kein Gebrauch gemacht werden darf. — Die Erneuerung eines nicht gebrauchten Adels kann nur von demjenigen geſchehen, welchem das Ertheilungsrecht deſſelben zukommt [15]).

Während eines Zwiſchenreichs können die Reichsvicarien, vermöge des Herkommens, die Adelswürde bis auf die gräfliche einſchließlich ertheilen [16]), nur müſſen ſie dabey die geſetzlichen Vorſchriften beobachten.

An=

[13]) Wahlcap. a. a. O. §. 9.

[14]) Moſer von den kaiſerlichen Regierungsrechten S. 444. f. Deſſen Staatsrecht Th. IV. S. 396. f. Riccius vom landſäſſigen Adel S. 304. f. Dagegen Runde a. a. O. S. 489. Eine deswegen von Oeſterreich im J. 1787. erlaſſene Verordnung ſ. in Reuß Staatscanzley Th. XX. S. 450. und ein Urtheil des Berliner Tribunals vom J. 1765. in *Behmer* nov. ius controv. T. II. obſ. 76. S. 493.

[15]) de *Selchow* progr. de renovatione nobilitatis; in electis iur. germ. S. 249.

[16]) Moſer von den kaiſerl. Regierungsrechten S. 823. *Pfeffingeri* Vitriar. illuſtr. lib. III. tit. 7. S. 624. von Beuſt Sächſiſche Staatsanzeigen Heft I.

Anmerk. Von dem Reſervatrechte, adeliche Geſchlechtswapen zu verleihen [17]).

IIter Abſchnitt,

Von der bürgerlichen Juſtizgewalt.

Iſtes Hauptſtück,

Von der bürgerlichen Juſtizgewalt in Teutſchland, als Ein Staat betrachtet.

§. 105.

Oberſte Juſtizgewalt in Teutſchland im allgemeinen.

Die bürgerliche Juſtizgewalt iſt der Inbegriff derjenigen Rechte der Staatsgewalt, welche unmittelbar darauf Beziehung haben, Rechtsverletzungen von den Staatsbürgern im Inneren des Staates abzuwenden, und daher die entſtehenden Rechtsſtreitigkeiten zu unterſuchen und zu entſcheiden, und die geſprochenen Urtheile zu vollſtrecken. Sie begreift überhaupt in ſich 1) das Recht der Juſtizgeſetzgebung. 2) Die richterliche Gewalt,

[17]) Moſers Staatsrecht Th. V. Cap. 94. S. 405. Derſelbe von den kaiſ. Regierungsrechten S. 459. Hagemanns kleine juriſtiſche Aufſätze Th. I. S. 6.

walt, oder die eigentliche Gerichtbarkeit (*poteſtas iudiciaria, iurisdictio in ſpecie*), welche ſich mit der Unterſuchung und Entſcheidung ſtreitiger Rechte oder der Juſtizſachen (§. 85.) beſchäftiget. Mit ihr iſt zugleich die Befugniß zur Vornahme der Handlungen der ſogenannten freywilligen oder willkührlichen Gerichtbarkeit (actus iurisdictionis *voluntariae*) verbunden [1]), die, wenn ſie gleich vom Richter verrichtet werden, doch an und für ſich nicht zu den Juſtizſachen gehören [2]). 3) Das Recht der Vollſtreckung, und 4) das Recht der Oberaufſicht über das ganze Juſtizweſen.

Wenn gleich der Kaiſer als Quelle der höchſten Gerichtbarkeit in Teutſchland und als oberſter Reichsrichter betrachtet wird [3]): ſo gebührt ihm doch keinesweges die Ausübung ſämmtlicher in der oberſten Juſtizgewalt über Teutſchland begriffenen Rechte allein, ſondern theils iſt das Corps der Reichsſtände in mehrfacher Hinſicht als Mitinhaber derſelben zu betrachten, theils wird auch die höchſte Gerichtbarkeit vom kaiſerlichen ReichsCammergerichte und Reichshofrathe in des Kai-

[1]) Mohls Syſtem der Gerichtbarkeit des kaiſerlichen ReichsCammergerichts Th. I. §. 2.

[2]) Gönners Handbuch des Proceſſes Th. II. S. 35.

[3]) Londorps Acta publica T. I. c. 1. S. 3. *Datt* de pace publica lib. IV. c. 1. S. 718. *Tafinger* diſſ. de ſuprema in S. R. I. iurisdictione. Tubingae 1753. Moſer von den kaiſerlichen Regierungsrechten und Pflichten S. 339. Biener von der kaiſerlichen Machtvollkommenheit Th. I. S. 193. v. Senkenberg von der kaiſerlichen höchſten Gerichtbarkeit. Frankf. 1760.

Kaiſers und Reichs Namen ausgeübt [4]). — Die ReichsGrundgeſetze machen dem ReichsOberhaupte den Schutz der beiden höchſten Reichstribunale, wie überhaupt die Sorgfalt für eine gute Juſtizverwaltung zur beſondern Pflicht; verbieten aber auf der andern Seite die Hof- und MiniſterialEingriffe und überhaupt alle Handlungen, wodurch der gerade und unparteyiſche Gang der Juſtiz auf irgend eine Art gehemmt werden könnte [5]). — Da der kaiſer-

[4]) Es gibt indeſſen, wie unten vorkommen wird, auch Fälle, in welchen Juſtizſachen zur Entſcheidung ſelbſt an die ReichsStaatsgewalt gebracht werden.

[5]) Wahlcap. Art. XVI. §. 1. Art. XIX. §. 3. Art. XVI. §. 7. 8. "Dem Proceſſe dieſer Reichsgerichte ſeinen ſtracken Lauf, auch keinem von dem andern eingreifen, oder Proceſſe avociren, vielweniger über die ſententias et iudicata camerae von unſerm Reichshofrathe, unter was für Prätext es ſey, cognosciren laſſen, dem Cammergerichte durch keine abſonderliche kaiſerliche Reſcripte die Hände binden, noch daſſelbe von ſeiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen, - - überhaupt dem Reichshofrathe und Cammergerichte keinen Einhalt thun, noch von andern im Reiche directe oder indirecte zu geſchehen, geſtatten. Inſonderheit wollen wir an das RCammergericht für uns allein keine Inſtructionen, noch Inhibitionen, eben ſo wenig auch in particulari an unſern und des Reichs Cammerrichter in Juſtizſachen keine Verfügungen, noch auch Reſcripte auf Einſendung der *protocollorum pleni et ſenatuum* erlaſſen, ſondern, dafern etwas an dieſes Gericht zu verfügen, daß ſolches von uns und des Reichs Churfürſten und Ständen zugleich geſchehe, in Obacht nehmen, überhaupt aber ermeldetes kaiſ. und R. C. G. bey ſeinen Gerechtſamen, Gerichtbarkeit und reichsconſtitutionsmäßiger Verfaſſung, Ehren und Anſehen gegen männiglichen

im engern und weitern Sinne [2]) (z. B. Cabinets-Conferenz-StaatsMiniſterium, Staatsrath, geheimes Conſeil, Staatscanzley, Geheimerrath, Landesregierung, Finanzcammer, HofKriegesrath u. ſ. w.) b) Juſtizcollegien. Die Verſchiedenheit dieſer Collegien beruhet auf dem Unterſchiede zwiſchen Regierungs- und Juſtizſachen (ſ. oben §. 85.). Sieht man auf das Verhältniß beider Arten von Collegien gegen einander, ſo zerfallen ſie in höhere (Obercollegien) und untergeordnete.

Die Collegien beſtehen gewöhnlich aus dirigirenden, votirenden und expedirenden Perſonen; zu den letzteren gehören Secretäre, Regiſtratoren, Canzelliſten u. ſ. w. [3]). Zuweilen haben aber die Secretäre den Vortrag im Collegium; dadurch verändert ſich ihre Lage weſentlich und ſie bekommen einen höhern Grad von Wichtigkeit. Nach der reſpectiven Stimmenmehrheit werden die Schlüſſe in den Collegien abgefaßt. — Die Collegien repräſentiren in den ihrer alleinigen Behandlung und Entſcheidung überlaſſenen Sachen den Regenten [4]). Durch ihn werden die unter ihnen entſtehenden Colliſionen entſchieden.

Zur Aufbewahrung der Urkunden und Schriften ſind bey den Collegien Archive (Regiſtraturen,

[2]) Moſer a. a. O. §. 24. Strubens Unterricht von Regierungs- und Juſtizſachen. Sect. II. §. 6. Note b. und c.

[3]) Carl Friedr. Elſäſſers Leitfaden über die Theorie der CanzleyPraxis. Erlangen 1783. S. 43. u. f.

[4]) de *Cramer* obſerv. iur. univ. T. I. obſ. 70.

ren, Repoſituren) eingerichtet [5]), welchen beſonders beeidigte Perſonen vorgeſetzt ſind. Auſſerdem gibt es noch Haupt= oder StaatsArchive (Reichs= [6]) und LandesArchive). Vermöge des Archivrechts (*ius archivi*) haben die in den Archiven aufbewahrten Urkunden und Schriften, ſie mögen Originale oder gehörig vidimirte Abſchriften ſeyn, die Vermuthung der Wahrheit oder Aechtheit für ſich [7]). Daher bedürfen ſie auch keiner Recognition und können nicht eidlich diffitirt werden, ſondern müſſen ſolange als ächt anerkannt werden, bis durch ordentlichen Beweis das Gegentheil ausgeführt iſt. Davon bleibt aber die Beweiskraft der Urkunden, welche von andern Gründen abhängt, ſehr verſchieden. — Das Recht ein Archiv zu haben, iſt kein ausſchließendes Vorrecht der Landeshoheit, ſondern es gebührt allen, die

[5]) Spieß von Archiven 1777. 8. Carl Gottl. Günther über die Einrichtung der Hauptarchive, beſonders in Teutſchen Reichslanden. Altenburg 1783. Pütters Anleitung zur juriſtiſchen Praxis. Th. III. S. 267.

[6]) E. A. Heiliger von dem Teutſchen HauptReichsarchiv, in den Hannöverſchen Anzeigen vom Jahre 1752. S. 898.

[7]) Nov. 49. c. 2. §. 2. Auth. ad haec C. de fide inſtrum. *G. L. Boehmeri* principia iuris canonici §. 804. Note c. Vergl. *Fritſch* de iure archivi c. VII.; in *Wenker* collectis archivi et cancellariae iuribus S. 37. u. f. *Neveu* de Windſchlee diſſ. de archivis §. 43. u. f. in *Wenker* S. 79. u. f. *Leyſer* medit. ad Pand. ſpec. 266. und ſpec. 683. m. 5. Weſtphals T. Staatsrecht Abh. 9. S. 93. u. f. Abh. 10. S. 99. u. f. Deſſelben T. und reichsſtändiſches Privatrecht Th. I. Abh. II. S. 126. u. f. Moſer a. a. O. Cap. V. §. 5. S. 340.

welche ſolche öffentliche Perſonen, als Archivare ſind, anzuſtellen die Befugniß haben [8]). Deswegen muß auch in Rückſicht der aus ſolchen Archiven producirten Urkunden daſſelbe eintreten, was von denjenigen gilt, die ſich in den landesherrlichen Archiven befunden haben.

II.

Von den Würden.

§. 104.

Verleihung der Würden überhaupt, inſonderheit der academiſchen Würden und des Adels.

Wenn gleich ſonſt Würden und Rang von der Landeshoheit mit voller Wirkſamkeit ertheilt werden können: ſo gibt es doch gewiſſe Würden, deren Verleihung noch gegenwärtig in ganz Teutſchland ein ausſchließendes kaiſerliches Reſervatrecht iſt, dergeſtalt, daß dazu die Landeshoheit, als ſolche, keine Befugniß hat. Das ReichsOberhaupt übt dieſes Recht entweder ſelbſt aus, oder durch diejenigen HofPfalzgrafen (§. 99.), denen eine darauf gerichtete Comitiv gegeben iſt. Von den reſervirten Würden ſind hier theils die academiſchen [1]), theils der Adel [2]) noch anzuführen. Von

[8]) Moſer a. a. O. §. 3. S. 337. u. f. Dagegen de *Cramer* in obſerv. iur. univ. Tom. VI. P. I. obſ. 922. §. 56. S. 206. *Pfeffingeri* Vitriar. illuſtr. lib. III. tit. 17. S. 1196. f.

[1]) *Io. Wilh. Itter* diſſ. de gradibus academicis. Frcf. 1698.

[2]) *Io. Heumann* de reſervato imperatoris dignitates largiendi ad illuſtr. capitul. art. 22. §. 1-6.; in exercitat. iur. univ. vol. I. p. 102. *Seger* diſſ. de iure con-

Von dem Amte oder der Würde eines Notarius iſt ſchon oben §. 99. gehandelt.

Der Kaiſer iſt bey Verleihung der verſchiedenen Stufen des niedern [3]), wie auch des hohen Adels [4]), (welche jedoch gegenwärtig an und für ſich ohne allen Einfluß auf die Reichsſtandſchaft iſt (§. 58.) [5])) an die Einwilligung der Reichsſtände auf keine Weiſe gebunden [6]). Aber die grund-

conferendi dignitates in imperio R. G. Lipſiae 1773. *Pfeffingeri* Vitriar. illuſtr. lib. III. tit. 2. S. 246. u. f. Moſers Staatsrecht Th. IV. Cap. 51. S. 106. u. f. Th. V. Cap. 92. S. 387. u. f. Derſelbe von den kaiſerlichen Regierungsrechten und Pflichten S. 418. u. f. *Io. Ludov. Klüber* de nobilitate codicillari 1788. Cap. III. S. 51. E. Müllers Darſtellung der Art und Weiſe, wie im Teutſchen Reiche neue Fürſten, Grafen, Freyherren und Edelleute gemacht werden. Wolfenbüttel 1797. 8.

[3]) von Steck vom Geſchlechtsadel und von der Erneuerung des Adels S. 38.

[4]) Die churfürſtliche Würde kann indeſſen vom Kaiſer niemanden als ein bloßer Titel beygelegt werden. Biener von der kaiſerlichen Machtvollkommenheit Th. II. S. 89.

[5]) Wahlcap. Art. XXII. §. 2. "Niemanden aber von den neu erhöheten Fürſten, Grafen und Herren zur Seſſion und Stimme im Fürſtenrathe oder in gräflichen Collegien mit Decreten und dergleichen, anderſt, als wenn er vorher dasjenige erfüllt, was nach dem erſten Artikel dieſer unſerer Wahlcapitulation dazu erfordert wird, zu ſtatten kommen."

[6]) Daſſelbe iſt auch bey der ſogenannten Realnobilitation der Fall. Biener a. a. O. S. 95. u. f. Moſers Sammlung merkwürdiger R. H. R. concl. Th. I. S. 524. Th. IV. S. 302. *Ad. Frid. Glaffey* de

auf das übernommene Amt keine Beziehung haben. Die Staatsbeamten müſſen die aus dem Dienſtverhältniſſe entſtehenden allgemeinen und beſonderen Verbindlichkeiten genau erfüllen, und ſind dabey zur Anwendung des höchſten Grades von Sorgfalt und Fleiß verbunden [3]). Durch die aus Verſehen, Fahrläſſigkeit und Vorſatz geſchehene Verletzung der Amtspflichten entſtehen die Amtsvergehungen und Verbrechen, welche von ſehr verſchiedener Art ſeyn können [4]). Ihre Beſtrafung ſetzt aber immer eine vorgängige gehörige Unterſuchung voraus. Den Staatsbeamten iſt es nicht erlaubt, ohne Einwilligung ihres Regenten, einen Nebendienſt in andern Staaten [5]), oder auch nur einen Titel und Remunerationen [6]) von denſelben anzunehmen. Kein Staatsbeamter kann auch eigenmächtig einen ordentlichen Amtsverweſer beſtellen. — Der Nachfolger

3) v. d. Becke S. 174. §. 131. Dagegen *Leyſer* ſpec. 570. m. 29. *Kreſs* a. a. O. Cap. III. §. 2. — Indeſſen ſteht der Beamte für den Erfolg ſeiner Rathſchläge nicht ein, wenn nur bey Ertheilung derſelben von ſeiner Seite mit der gehörigen Einſicht und Treue verfahren iſt. *Leyſer* ſpec. 570. m. 28. ſpec. 571. m. 60. *Lauterbach* diſſ. de conſiliis eorumque iure P. II. c. 1. §. 6.

4) z. B. Inſubordination, Vernachläſſigung der Aufſicht über Untergebene, verletzte Amtsverſchwiegenheit, crimen *repetundarum*, *ſuperexactionis*, *concuſſionis*, *reſidui*. *Fr. Gottl. Zoller* de magiſtratu male procedente eiusque poena. Lipſ. 1766. 4. Biſchoff a. a. O. S. 214. f. *Meiſter* principia iuris crim. (ed. 1802.) §. 344. f.

5) Moſers nachbarliches Staatsrecht B. IV. Cap. 9. §. 4.

6) *Leyſer* ſpec. 571. m. 51.

folger im Amte haftet an und für ſich für die Handlungen ſeines Vorgängers nicht [7]). Kein Staatsbeamter darf ſich der beſtändigen Oberaufſicht der Staatsgewalt, die auf verſchiedene Weiſe ausgeübt werden kann, entziehen, ſollte er auch nur mittelbar von ihr angeſtellt ſeyn [8]).

Die Staatsbeamten haben für ihre Bemühungen, der Regel nach, ein Recht auf eine angemeſſene **Beſoldung** (ſalarium, penſio, ſtipendium, gage) [9]), die, wenn darüber bey Eingehung des Dienſtvertrages nichts ausgemacht war, dieſelbe iſt, welche der Vorgänger im Amte bekam, oder nach Billigkeit beſtimmt werden muß [10]). Sie kann von ſehr verſchiedener Art ſeyn [11]), und häufig genießt ſie beſondere Vorrechte [12]). Sie wird dem Beamten nicht voraus bezahlt, ihm aber, wenn er durch Krankheit, oder ſonſt an Verrichtung des Dienſtes, ohne ſeine Schuld, verhindert wird, nicht entzogen, und darf zu ſeinem Nachtheile, ordentlicher Weiſe, nicht verändert werden [13]). Für auſſerordentlichen Schaden, den die Staats-

7) v. Kreittmayr a. a. O. S. 2347. §. 5.

8) v. d. Becke S. 79. f.

9) *Io. Seb. Nicolai* diſſ. de eo, quod iuſtum eſt circa honoraria aut ſalaria officialium. Argent. 1736. 4. *Ah. Fritſch* de iure accidentalium; in opuſc. T. II. P. III. nr. 24. S. 467. f. *Leyſer* ſpec. 668. Biſchoff a. a. O. S. 225. f.

10) v. d. Becke S. 108.

11) Natural-, GeldBeſoldung, Sporteln u. ſ. w.

12) Strubens rechtliche Bed. Th. I. B. 7.

13) *Lauterbach* de ſalario §. 45.

Staatsbeamten, in der Eigenſchaft als Staatsbeamte, ohne ihr Verſchulden, und nicht durch bloſſen Zufall, erleiden, iſt die Staatsgewalt ihnen Erſatz zu geben allerdings verbunden [14]). — Die Staatsbeamten haben ein Recht auf alle diejenigen Mittel, wodurch ſie in den Stand geſetzt werden, den ganzen Umfang ihrer Amtspflichten gehörig zu erfüllen. Daher genießen ſie bey der Ausübung ihres Amtes beſondern Schutz und haben das Recht, die dabey ihnen zugefügten Beleidigungen ſelbſt zu beſtrafen, wenn nur ihr Amt zugleich mit Gerichtbarkeit verſehen iſt [15]). Deswegen verdient auch ihr Zeugniß in Amtsſachen vollen Glauben [16]). — Der Regent muß die von den Staatsbeamten ihrem Dienſte und der erhaltenen Inſtruction gemäß unternommenen Handlungen völlig anerkennen.

§. 102.

Erledigung der Staatsämter.

Fortdauernde Staatsämter können auf verſchiedene Arten wieder erlediget werden. Die vorzüglichſten derſelben ſind: 1) Tod des Beamten [1]), nicht aber, in der Regel, Tod des Regenten. 2) Wech-

[14]) v. Kreittmayr a. a. O. §. 14. v. d. Becke S. 109–111. Biſchoff S. 246.

[15]) *Pufendorf* de iurisdictione germ. P. I. c. 4. §. 16. Quiſtorps rechtliche Bemerkungen Bd I. Nr. 16. von Bülows und Hagemanns practiſche Erörterungen Bd II. Nr. 21. S. 198. f.

[16]) *I. H. Boehmer* ius eccleſ. Proteſt. lib. II. tit. 20. §. 23. 27. Strubens rechtliche Bedenken Th. III. Bed. 83. Dagegen *Leyſer* ſpec. 288. m. 4. 5.

[1]) Erblichkeit der Staatsämter iſt eine große Ausnahme.

wechſelſeitige Einwilligung der Staatsgewalt und des Beamten. 3) Reſignation des Beamten [2]), welche von dem Regenten angenommen werden muß [3]), in ſo weit daraus nicht für den Staat ſelbſt ein großer Nachtheil zu beſorgen iſt, in welchem Falle jedoch eine Entſchädigung gegeben werden muß. 4) Unfähigkeit des Beamten zu den Dienſtverrichtungen, welche durch Alter, Krankheit, oder durch ſonſt einen Zufall entſtanden iſt [4]). 5) Abſetzung (Remotion) [5]), nach vorgängiger rechtlicher Unterſuchung und nach erfolgtem Spruche des competenten Richters [6]), entweder wegen ſchwerer Verletzungen der Amtspflichten [7]), oder wegen grober gemeiner Verbrechen [8]).

6) Ver-

[2]) *Phil. Adolph* de *Münchhauſen* diſſ. de iure miniſtrorum exigendi a principe dimiſſionem. Halae 1734. 4. *Ah. Fritſch* de reſignationibus regum, principum, officialium u. ſ. w.; in opusc. T. I. P. I. nr. 4. c. 4. S. 71. f.

[3]) v. d. Becke S. 129. Biſchoff S. 290. Dagegen Seuffert a. a. O. S. 154. §. 87. *Leyſer* ſpec. 571. m. 76. ſpec. 62. m. 10. Vergl. Klübers kleine juriſtiſche Bibliothek St. XXII. S. 156. Krauſes Abh. aus dem T. Staatsrechte Th. I. S. 182.

[4]) wegen der in dieſem Falle zu laſſenden Beſoldung oder auszuwerfenden Penſion ſ. v. d. Becke S. 102. f.

[5]) de *Cramer* de differentia inter remotionem ab officio et dimiſſionem; in opusc. T. IV. nr. 21. S. 477.

[6]) de *Cramer* obſerv. iur. T. III. obſ. 807.

[7]) Iſt nur grobe Fahrläſſigkeit begangen, ſo erfolgt die ſimple Remotion oder Dimiſſion; böſer Vorſatz hingegen hat die qualificirte Remotion oder Caſſation (dimiſſio ignominioſa) zur Folge.

[8]) *Seb. Malacord* diſſ. de publicis officiis absque iuſta

cauſa

6) Verſetzung. 7) Veränderung der Religion, wenn das Staatsamt gerade das Bekenntniß zu einer gewiſſen Religion erfordert. 8) Aufhebung des Staatsamtes zum Beſten des Staates, welche aber die Entſchädigungsverbindlichkeit nach ſich zieht.

Hingegen willkührliche Entlaſſung (*dimiſſio in ſpecie, ſimplex*) des Regenten, das heißt eine ſolche, wodurch dem Staatsbeamten ſein Amt, wider ſeinen Willen, ohne alle, oder wenigſtens ohne rechtlich unterſuchte, Urſache vom Regenten entzogen wird, kann zu den rechtmäßigen Erledigungsarten, ſelbſt in dem Falle, daß dem Abſchiede die Clauſel: "in Gnaden", oder "mit Vorbehalt der Ehre" eingerückt ſeyn ſollte, nicht gerechnet werden [9]), es ſey denn, daß ſich der Regent

cauſa eiusque legali cognitione non auferendis. Gottingae 1788. 4. §. 22-24. Biſchoff a. a. O. S. 286. — Ueber die Suspenſion, die als Strafe oder nur als interimiſtiſche Verfügung Statt finden kann, ſ. *Sam. Stryck* diſſ. de ſuspenſione ab officio; in deſſen diſſert. Francof. vol. III. nr. 4. War die Suspenſion während der Unterſuchung mit Entbehrung der Dienſtemolumente erkannt, ſo müſſen dieſe, wenn jene zum Vortheil des Beamten ausfällt, ihm erſetzt werden. de *Pufendorf* obſerv. iur. T. IV. obſ. 208.

9) *Malacord* a. a. O. §. 7-20. Seuffert a. a. O. S. 124-149. v. d. Becke a. a. O. S. 84. f. Biſchoff a. a. O. S. 311. f. Weſtphals T. Staatsrecht Abh. XIX. S. 171. *Fr. Guil. Engler* diſſ. de muneribus publicis iuſtitiae ſacerdotibus absque iuſta cauſa non auferendis. Lipſiae 1794. 4. Dagegen *I. H. Boehmer* diſſ. de iure principis circa dimiſſionem miniſtrorum; in exerc. ad Pand. T. III. exerc. 57.;

gent gleich in der Beſtallung das Recht der Aufkündigung ausdrücklich vorbehalten habe. Dieſes kann jedoch aus der Clauſel: "auf Wohlgefallen, aus beſondern Gnaden, bis auf weitere Verordnung" keinesweges immer gefolgert werden, da dieſelbe in den meiſten Ländern weiter nichts, als eine bloſſe Canzleyformel geworden iſt [10]).

§. 103.

Collegien der Staatsbeamten. Archive.

So wie der Landeshoheit das Recht zuſteht, Staatsämter anzuordnen, ſo kann ſie auch nicht nur Collegien von Staatsbeamten [1]) einrichten, welchen die Verwaltung einzelner Rechte der Staatsgewalt anvertrauet wird, ſondern auch mit den vorhandenen Collegien Abänderungen vornehmen, inſofern keine beſondere grundgeſetzliche Einſchränkungen vorhanden ſind. Daß daſſelbe Recht auch in der ReichsStaatsgewalt begriffen ſey, verſteht ſich von ſelbſt, nur kann davon in der Maaße, wie in den einzelnen Teutſchen Staaten, aus leicht begreiflichen Urſachen kein Gebrauch gemacht werden.

Die Collegien der Staatsbeamten können, wenn man auf den Hauptgegenſtand ihrer Geſchäfte Rückſicht nimmt, ſeyn: a) Regierungscollegien im

57.; auch im iur. eccleſ. Proteſt. lib. V. tit. 57. §. 68. f. Strubens rechtliche Bedenken Th. I. B. 172. Th. III. B. 144.

[10]) *Malacord* a. a. O. §. 5.

[1]) Moſer von der Landeshoheit in Regierungsſachen überhaupt S. 26. f.

grundgeſetzlichen Vorſchriften müſſen dabey von ihm beobachtet werden. Darnach ſoll die Adelswürde keinem anders verliehen werden, als wenn derſelbe angemeſſene Verdienſte hat, im Reiche angeſeſſen iſt, und hinreichende Mittel beſitzt, um dem neuen Stande gemäß zu leben [7]). Ueberdieß darf dadurch überhaupt den wohlerworbenen Rechten eines Dritten [8]), inſonderheit der Landeshoheit [9]) kein Nach-

de dignitate perſonali territoriis germanorum communicabili. Lipſ. 1717.

[7]) Wahlcap. Art. XXII. §. 1. "Bey Collation fürſtlicher und gräflicher, auch anderer Dignitäten, ſollen und wollen wir dahin ſehen, damit inskünftige auf allen Fall dieſelben allein denen von uns ertheilet werden, die es vor andern wohl meritiret, im Reiche angeſeſſen, und die Mittel haben, den affectirten Stand pro dignitate auszuführen." Vergl. Moſers Staatsrecht Th. IV. S. 142. u. f. Rundes Beyträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenſtände Bd I. S. 483. §. 4.

[8]) Wahlcap. Art. XXII. §. 3. "Auch keinen derſelben, (der neuerhöheten Fürſten, Grafen und Herren), wer der auch ſey, zum Präjudiz oder Schmälerung einigen alten Hauſes oder Geſchlechts, deſſelben Dignität, Stands und üblichen Titels, mit neuen Prädicaten, höhern Titeln oder Wapenbriefen begaben." — Theatr. Europae. ſub a. 1621. S. 563. Moſers Staatsrecht a. a. O. S. 145. §. 86. — Hierher gehört auch die Verleihung einer gewiſſen Anzahl Ahnen in den Adelspatenten, welche gleichfalls ohne Wirkung iſt. Runde a. a. O. S. 482. Dagegen v. Cramer in den Wetzl. Nebenſt. Th. 53. Nr. 4. §. 2. — Wegen der Kinder aus notoriſchen Mißheirathen Wahlcap. Art. XXII. §. 4. (ſ. oben §. 26.).

[9]) Wahlcap. a. a. O. §. 5. 6. "So ſollen auch des ein- oder andern unter den Churfürſten, Fürſten und

Nachtheil zugefügt werden. Die über die vorgenommene Standeserhöhung zu ertheilenden Diplome müſſen allein in der Reichs-Hofcanzley (§. 118.) ausgefertiget [10]), und die ihr dafür zu entrichtenden Taxen [11]) binnen drey Monathen bezahlt werden [12]), widrigenfalls die Verleihung für erloſchen zu achten iſt. Andere Canzleyen können

und Ständen des Reichs Geſeſſenen und Begüterten dergleichen höhere Standeserhöhungen dem iuri territoriali nicht nachtheilig ſeyn, und derſelbe ſowohl, als die ihm zugehörigen und in ſolchen Landen gelegenen Güter einen als den andern Weg, unter voriger landesfürſtlicher Jurisdiction verbleiben; wie dann, wo ein oder anderer Stand erweislich darthun würde, daß er in einem obiger Stücke bis daher gravirt und an ſeinen Gerechtſamen durch neue Standeserhöhungen beeinträchtiget worden, derſelbe mit ſeinen habenden Beſchwerden genüglich gehört, und das unbillig vorgegangene abgeändert und abgeſtellt werden ſolle." Moſer a. a. O. Th. V. S. 392.

10) Wahlcap. a. a. O. §. 7. 8. "Wie dann in Kraft dieſes diejenigen Diplome, ſo bey einer andern, als der Reichscanzley - - expedirt worden, hiermit null und nichtig ſeyn ſollen."

11) Die Reichs-Hofcanzley-Taxe bey Standeserhöhungen ſ. in *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 1038. Gerſtlachers Handbuch der Teutſchen Reichsgeſetze Th. V. S. 773. Allein ſie iſt beträchtlich erhöhet worden. Eine neuere Taxe, welche, bis auf einige Kleinigkeiten, völlig richtig iſt, ſ. beym *Klüber* a. a. O. S. 82. Danz Handbuch des T. Privatrechts Th. IV. S. 72. u. f. Materialien zu der Geſchichte, Statiſtik und Topographie der Teutſchen Reichsgrafſchaften Bd I. St. 3. 1792. Nr. V.

12) Wahlcap. a. a. O. §. 10. 11. 12.

nen alsdann weder für die Inſinuation, noch ſonſt überhaupt weiter Gebühren fordern [13]). — Einwilligung der Landesherrſchaft iſt zur Nobilitation ihrer Unterthanen nicht erforderlich [14]); aber dieſe müſſen ihr von der erhaltenen neuen Würde gehörige Anzeige machen und ihr das Diplom inſinuiren, worauf durch ſie die Bekanntmachung geſchieht, bis zu welchem Zeitpuncte davon im Lande kein Gebrauch gemacht werden darf. — Die Erneuerung eines nicht gebrauchten Adels kann nur von demjenigen geſchehen, welchem das Ertheilungsrecht deſſelben zukommt [15]).

Während eines Zwiſchenreichs können die Reichsvicarien, vermöge des Herkommens, die Adelswürde bis auf die gräfliche einſchließlich ertheilen [16]), nur müſſen ſie dabey die geſetzlichen Vorſchriften beobachten.

An-

[13]) Wahlcap. a. a. O. §. 9.

[14]) Moſer von den kaiſerlichen Regierungsrechten S. 444. f. Deſſen Staatsrecht Th. IV. S. 396. f. Riccius vom landſäſſigen Adel S. 304. f. Dagegen Runde a. a. O. S. 489. Eine deswegen von Oeſterreich im J. 1787. erlaſſene Verordnung ſ. in Reuß Staatscanzley Th. XX. S. 450. und ein Urtheil des Berliner Tribunals vom J. 1765. in *Behmer* nov. ius controv. T. II. obſ. 76. S. 493.

[15]) de *Selchow* progr. de renovatione nobilitatis; in electis iur. germ. S. 249.

[16]) Moſer von den kaiſerl. Regierungsrechten S. 823. *Pfeffingeri* Vitriar. illuſtr. lib. III. tit. 7. S. 624. von Beuſt Sächſiſche Staatsanzeigen Heft 1.

Anmerk. Von dem Reſervatrechte, adeliche Geſchlechtswapen zu verleihen [17]).

IIter Abſchnitt,

Von der bürgerlichen Juſtizgewalt.

Iſtes Hauptſtück,

Von der bürgerlichen Juſtizgewalt in Teutſchland, als Ein Staat betrachtet.

§. 105.

Oberſte Juſtizgewalt in Teutſchland im allgemeinen.

Die bürgerliche Juſtizgewalt iſt der Inbegriff derjenigen Rechte der Staatsgewalt, welche unmittelbar darauf Beziehung haben, Rechtsverletzungen von den Staatsbürgern im Inneren des Staates abzuwenden, und daher die entſtehenden Rechtsſtreitigkeiten zu unterſuchen und zu entſcheiden, und die geſprochenen Urtheile zu vollſtrecken. Sie begreift überhaupt in ſich 1) das Recht der Juſtizgeſezgebung. 2) Die richterliche Gewalt,

[17]) Moſers Staatsrecht Th. V. Cap. 94. S. 405. Derſelbe von den kaiſ. Regierungsrechten S. 459. Hagemanns kleine juriſtiſche Aufſätze Th. I. S. 6.

walt, oder die eigentliche Gerichtbarkeit (*poteſtas iudiciaria, iurisdictio in ſpecie*), welche ſich mit der Unterſuchung und Entſcheidung ſtreitiger Rechte oder der Juſtizſachen (§. 85.) beſchäftiget. Mit ihr iſt zugleich die Befugniß zur Vornahme der Handlungen der ſogenannten freywilligen oder willkührlichen Gerichtbarkeit (actus iurisdictionis *voluntariae*) verbunden [1]), die, wenn ſie gleich vom Richter verrichtet werden, doch an und für ſich nicht zu den Juſtizſachen gehören [2]). 3) Das Recht der Vollſtreckung, und 4) das Recht der Oberaufſicht über das ganze Juſtizweſen.

Wenn gleich der Kaiſer als Quelle der höchſten Gerichtbarkeit in Teutſchland und als oberſter Reichsrichter betrachtet wird [3]): ſo gebührt ihm doch keinesweges die Ausübung ſämmtlicher in der oberſten Juſtizgewalt über Teutſchland begriffenen Rechte allein, ſondern theils iſt das Corps der Reichsſtände in mehrfacher Hinſicht als Mitinhaber derſelben zu betrachten, theils wird auch die höchſte Gerichtbarkeit vom kaiſerlichen ReichsCammergerichte und Reichshofrathe in des Kai-

[1]) Mohls Syſtem der Gerichtbarkeit des kaiſerlichen ReichsCammergerichts Th. I. §. 2.

[2]) Gönners Handbuch des Proceſſes Th. II. S. 35.

[3]) Londorps Acta publica T. I. c. 1. S. 3. *Datt* de pace publica lib. IV. c. 1. S. 718. *Tafinger* diſſ. de ſuprema in S. R. I. iurisdictione. Tubingae 1753. Moſer von den kaiſerlichen Regierungsrechten und Pflichten S. 339. Biener von der kaiſerlichen Machtvollkommenheit Th. I. S. 193. v. Senkenberg von der kaiſerlichen höchſten Gerichtbarkeit. Frankf. 1760.

Kaiſers und Reichs Namen ausgeübt [4]). — Die ReichsGrundgeſetze machen dem ReichsOberhaupte den Schutz der beiden höchſten Reichstribunale, wie überhaupt die Sorgfalt für eine gute Juſtizverwaltung zur beſondern Pflicht; verbieten aber auf der andern Seite die Hof- und MiniſterialEingriffe und überhaupt alle Handlungen, wodurch der gerade und unparteyiſche Gang der Juſtiz auf irgend eine Art gehemmt werden könnte [5]). — Da der kaiſer-

[4]) Es gibt indeſſen, wie unten vorkommen wird, auch Fälle, in welchen Juſtizſachen zur Entſcheidung ſelbſt an die ReichsStaatsgewalt gebracht werden.

[5]) Wahlcap. Art. XVI. §. 1. Art. XIX. §. 3. Art. XVI. § 7. 8. "Dem Proceſſe dieſer Reichsgerichte ſeinen ſtracken Lauf, auch keinem von dem andern eingreiſen, oder Proceſſe avociren, vielweniger über die ſententias et iudicata camerae von unſerm Reichshofrathe, unter was für Prätext es ſey, cognosciren laſſen, dem Cammergerichte durch keine abſonderliche kaiſerliche Reſcripte die Hände binden, noch daſſelbe von ſeiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen, - - überhaupt dem Reichshofrathe und Cammergerichte keinen Einhalt thun, noch von andern im Reiche directe oder indirecte zu geſchehen, geſtatten. Inſonderheit wollen wir an das RCammergericht für uns allein keine Inſtructionen, noch Inhibitionen, eben ſo wenig auch in particulari an unſern und des Reichs Cammerrichter in Juſtizſachen keine Verfügungen, noch auch Reſcripte auf Einſendung der *protocollorum pleni et ſenatuum* erlaſſen, ſondern, dafern etwas an dieſes Gericht zu verfügen, daß ſolches von uns und des Reichs Churfürſten und Ständen zugleich geſchehe, in Obacht nehmen, überhaupt aber ermeldetes kaiſ. und R. C. G. bey ſeinen Gerechtſamen, Gerichtbarkeit und reichsconſtitutionsmäßiger Verfaſſung, Ehren und Anſehen gegen männigli-

kaiſerliche Reichs-Hofrath mit dem Tode des Reichs-Oberhaupts aufhört, ſo treten im Zwiſchenreiche zwey Reichsvicariats-Hofgerichte in ſeine Stelle, deren jedem ſein eigener Sprengel angewieſen iſt.

Auſſer den höchſten Reichsgerichten gibt es noch einige Reichs-Untergerichte, von welchen gleichfalls im Namen des Kaiſers und Reichs die Gerichtbarkeit ausgeübt wird.

chen in alle Wege ſchützen, erhalten und handhaben." Daſelbſt §. 12. — *I. F. T. Rolle* diſſ. de reſcriptis mandatisve ab imperatore ſine ſtatuum imperii conſenſu ad cameram datis, vi et efficacia deſtitutis. Lipſiae 1787. Protocolle des Wahlconvents vom J. 1790. Heft IX. — Die Reichs-Hofrathsgutachten — von welchen unten — enthalten eine große Abweichung von der Regel.

Iſter Abſatz,

Von der Verfaſſung der höchſten Reichsgerichte.

Iſtes Capitel,

Von der Verfaſſung des kaiſerlichen und Reichs-Cammergerichts [1]).

§. 106.

I. Beſtimmung des Cammergerichts und die vorzüglichſten ſeine Verfaſſung und Verfahrungsart betreffenden Geſetze.

Das ſeit dem J. 1495. errichtete [2]) Cammergericht, welches im J. 1689. in die damalige

[1]) Moſer von der Teutſchen Juſtizverfaſſung Th. II. S. 282. f. Malblanks Anleitung zur Kenntniß der T. Reichs- und ProvincialGerichts- und Canzleyverfaſſung. Nürnberg und Altorf 4 Theile in 8. 1791-1795. Die beiden erſten Theile, welche auch beſondere Titel haben, beſchäftigen ſich mit der Verfaſſung des R. C. G.

[2]) v. Harpprechts Staatsarchiv d. C. G. Th. II. §. 28-31. Hegewiſch Geſchichte der Regierung Maximilians I. S. 113-159. Herchenhahns Geſchichte des kaiſerlichen Reichshofraths Th. I S. 478. f. Corpus iuris cameralis nr. 1. *Gerſtlacker* corp. iur. publ. et priv. Th. I. S. 164 f.

welche ſolche öffentliche Perſonen, als Archivare ſind, anzuſtellen die Befugniß haben [8]). Deswegen muß auch in Rückſicht der aus ſolchen Archiven producirten Urkunden daſſelbe eintreten, was von denjenigen gilt, die ſich in den landesherrlichen Archiven befunden haben.

II.

Von den Würden.

§. 104.

Verleihung der Würden überhaupt, inſonderheit der academiſchen Würden und des Adels.

Wenn gleich ſonſt Würden und Rang von der Landeshoheit mit voller Wirkſamkeit ertheilt werden können: ſo gibt es doch gewiſſe Würden, deren Verleihung noch gegenwärtig in ganz Teutſchland ein ausſchließendes kaiſerliches Reſervatrecht iſt, dergeſtalt, daß dazu die Landeshoheit, als ſolche, keine Befugniß hat. Das ReichsOberhaupt übt dieſes Recht entweder ſelbſt aus, oder durch diejenigen HofPfalzgrafen (§. 99.), denen eine darauf gerichtete Comitiv gegeben iſt. Von den reſervirten Würden ſind hier theils die academiſchen [1]), theils der Adel [2]) noch anzuführen. Von

[8]) Moſer a. a. O. §. 3. S. 337. u. f. Dagegen de *Cramer* in obſerv. iur. univ. Tom. VI. P. I. obſ. 922. §. 56. S. 206. *Pfeffingeri* Vitriar. illuſtr. lib. III. tit. 17. S. 1196. f.

[1]) *Io. Wilh. Itter* diſſ. de gradibus academicis. Frcf. 1698.

[2]) *Io. Heumann* de reſervato imperatoris dignitates largiendi ad illuſtr. capitul. art. 22. §. 1-6.; in exercitat. iur. univ. vol. I. p. 102. *Seger* diſſ. de iure con-

Von dem Amte oder der Würde eines Notarius iſt ſchon oben §. 99. gehandelt.

Der Kaiſer iſt bey Verleihung der verſchiedenen Stufen des niedern [3]), wie auch des hohen Adels [4]), (welche jedoch gegenwärtig an und für ſich ohne allen Einfluß auf die Reichsſtandſchaft iſt (§. 58.) [5])) an die Einwilligung der Reichsſtände auf keine Weiſe gebunden [6]). Aber die grund-

conferendi dignitates in imperio R. G. Lipſiae 1773. *Pfeffingeri* Vitriar. illuſtr. lib. III. tit. 2. S. 246. u. f. Moſers Staatsrecht Th. IV. Cap. 51. S. 106. u. f. Th. V. Cap. 92. S. 387. u. f. Derſelbe von den kaiſerlichen Regierungsrechten und Pflichten S. 418. u. f. *Io. Ludov. Klüber* de nobilitate codicillari 1788. Cap. III. S. 51. C. Müllers Darſtellung der Art und Weiſe, wie im Teutſchen Reiche neue Fürſten, Grafen, Freyherren und Edelleute gemacht werden. Wolfenbüttel 1797. 8.

[3]) von Steck vom Geſchlechtsadel und von der Erneuerung des Adels S. 38.

[4]) Die churfürſtliche Würde kann indeſſen vom Kaiſer niemanden als ein bloßer Titel beygelegt werden. Biener von der kaiſerlichen Machtvollkommenheit Th. II. S. 89.

[5]) Wahlcap. Art. XXII. §. 2. "Niemanden aber von den neu erhöheten Fürſten, Grafen und Herren zur Seſſion und Stimme im Fürſtenrathe oder in gräflichen Collegien mit Decreten und dergleichen, anderſt, als wenn er vorher dasjenige erfüllt, was nach dem erſten Artikel dieſer unſerer Wahlcapitulation dazu erfordert wird, zu ſtatten kommen."

[6]) Daſſelbe iſt auch bey der ſogenannten Realnobilitation der Fall. Biener a. a. O. S. 95. u. f. Moſers Sammlung merkwürdiger R. H. R. concl. Th. I. S. 524. Th. IV. S. 302. *Ad. Frid. Glafey* de

lige Reichsſtadt Wetzlar [3]) verlegt, und 1693. daſelbſt wieder eröffnet wurde [4]), iſt ein beſtändiges höchſtes Reichsgericht, welches über unmittelbare und mittelbare der Reichs-Staatsgewalt unterworfene Perſonen und Sachen die oberſte Gerichtbarkeit, nach den durch Geſetze und Obſervanz gemachten Beſtimmungen, im Namen des Kaiſers und Reichs ausübt [5]). Es kann nicht zugleich als ein kaiſerliches Regierungscollegium betrachtet werden, ſondern hat lediglich die Eigenſchaft eines höchſten Juſtizhofes, welcher ſich mit Gegenſtänden der ſtreitigen und freywilligen Gerichtbarkeit beſchäftigt.

Zu den Geſetzen [6]) welche für die Verfaſſung des Cammergerichts und die von ihm zu beobachtende

[3]) die zwar nunmehr in eine Mediatſtadt verwandelt iſt, aber eine unbedingte Neutralität genießt. Deputations-Hauptſchluß §. 25.

[4]) Pachners Sammlung der Reichsſchlüſſe Th. II. S. 691. 693. 751. von Hofmanns Rhapſodien aus dem reichscammergerichtlichen Rechte und Proceſſe S. 69.

[5]) C. G. O. v. 1555. Th. I. Tit 8. R. A. v. 1557. §. 20. Concept d. C. G. O. Th. I. Tit. 9. im Eing. "Es ſollen auch die Beyſitzer, in Betrachtung, daß ſie von uns, als Röm. Kaiſer, auch Churfürſten, Fürſten und Ständen des h. R. Reichs an ſolche hohe Juſtitien verordnet, und an unſerer und ihrer Statt ſitzen, uns und dieſelben dies Orts, tamquam perpetui togati ſenatores in ſenatu imperii repräſentiren." J. R. A. 1654. §. 165.

[6]) S. die beiden Corpora iuris cameralis, von welchen eines 1717. zu Wetzlar, und das andere 1724. zu Frankfurt erſchienen iſt. Beide rühren von Ge- Mel-

tende Verfahrungsart vorzüglich wichtig ſind, gehören 1) die CammergerichtsOrdnungen, inſonderheit die neueſte von 1555., wodurch jedoch die älteren C. G. Ordnungen nur inſofern aufgehoben ſind, als ſie ihr entgegen ſtehen [7]). Das Concept der auf kaiſerlichen und des Reichs Befehl im J. 1613. erneuerten und verbeſſerten CammergerichtsOrdnung [8]) hat nur inſoweit geſetzliche Kraft, als es mit den verſchiedenen Geſetzen, woraus es entlehnt iſt, wirklich übereinſtimmt [9]), und durch ſpätere Geſetze keine Abänderungen bekommen hat. Auch die auf Befehl der letzten C. G. Viſitation entworfenen Concepte der C. G. Ordnung [10]) gewähren mannigfaltigen und groſſen Nutzen. 2) Die Reichsſchlüſſe von 1720. 1775. [11]) und 1788. [12]). 3) Die Viſitationsabſchie-

Melchior von Ludolf her, und das letztere iſt wegen der beobachteten chronologiſchen Ordnung vorzüglich brauchbar. ſ. Pütters Literatur Th. II. S. 452.

[7]) *Gerſtlacher* a. a. O. Th. I. S. 274.

[8]) Joh. Jac. v. Zwierleins Concept der C. G. O. mit Anmerkungen. 1744. 1753. Gieſſen 1783. 4.

[9]) welches, einige Kleinigkeiten abgerechnet, immer der Fall iſt. *Gerſtlacher* a. a. O. S. 288. f.

[10]) Herausgegeben von Heinr. Chriſti. v. Selchow. Göttingen 1782. III. Theile 8. S. auch von Balemanns Beyträge zur Reviſion und Verbeſſerung der 5 erſten Titel des Concepts der C. G. O. Lemgo 1778.

[11]) Neueſter Reichsſchluß über einige Verbeſſerungen des k. und R. C. Gerichts mit einer Vorrede über das Präſentationsweſen herausgegeben von Pütter Göttingen 1776. 4.

[12]) *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 1554. f.

abſchiede und Memorialien, unter welchen der Viſitationsabſchied nebſt den Memorialien von 1713. und die Viſitationsſchlüſſe von 1767. und den folgenden Jahren [13]) beſonders erheblich ſind.

Dem Cammergerichte iſt gewiſſermaßen die Befugniß zu einer proviſoriſchen Geſetzgebung eingeräumt, welche durch Beſchlüſſe des vollen Raths (*concluſa pleni*) ausgeübt wird. Dieſe können alsdann theils den Zuſtand des Gerichts ſelbſt, theils den Proceß, theils einzelne ſtreitige Rechtsfragen zum Gegenſtande haben [14]). Sie werden

[13]) Viſitationsſchlüſſe, die Verbeſſerung des k. R. C. gerichtlichen Juſtizweſens betreffend, mit Anmerkungen herausgegeben (von Balemann) Lemgo 1779. 1780. 4.

[14]) C. G. O. v. 1555. Th. II. Tit. 36. Concept Th. II. Tit. 38. im Eing. "Ob dieſer Ordnung des Proceſſes halber Zweifel einfallen, oder weitere Ordnung und Vorſehung zu thun vonnöthen ſeyn würde, wollen wir dem Cammerrichter und Beyſitzern befohlen haben, jederzeit, wenn es die Nothdurft erfordert, des Proceſſes halber dieſe Ordnung ihres beſten Verſtandes zu declariren, zu beſſern, auch weiter nothwendige Vorſehung und Ordnung vorzunehmen und zu machen und dieſelbige alſo bis zur jährlichen Viſitation des C. G. zu halten befehlen, und alsdann dieſelbige ſammt andern Mängeln den verordneten Commiſſarien und Viſitatoren vorzubringen, die dieſelbige approbiren, oder ſonſt derohalben gebührliches Einſehen thun ſollen. J. R. A. v. 1654. §. 94. "Wird C. Richter, Präſ. und Aſſeſſoren hiermit und in Kraft dieſes anbefohlen und Gewalt aufgetragen, einen gewiſſen modum, die producta und ſchriftlichen Handlungen -- zu übergeben, unter ſich zu vergleichen, zu

werden bald SenatusConſulte, (*ſenatus conſulta cameralia*) bald gemeine Beſcheide (*decreta communia*) genannt, welche Verſchiedenheit nicht, wie es gewöhnlich angenommen wird, von dem Gegenſtande der Schlüſſe, ſondern vielmehr davon herrührt, ob ſie den Perſonen, von welchen ſie beſonders beobachtet werden ſollen, publicirt ſind oder nicht; denn in dem erſteren Falle heiſſen ſie gemeine Beſchei-

zu ſchlieſſen, durch gemeine Beſcheide zu publiciren, einzuführen, und bis auf künftiger Viſitatoren und darauf einer allgemeinen Reichsverſammlung erfolgende Ratification oder Aenderung darob zu halten." R. A. v. 1570. §. 77. Concept Th. I. Tit. 16. §. 5. "Damit auch aller Ungleichheit in Entſcheidung der rechtshängigen Sachen vorgekommen werden möge, befehlen wir unſerm C. Richter, etliche Beyſitzer inſonderheit zu verordnen, ſo diejenigen opiniones, die bey den Rechtsgelehrten ganz ſtreitig, aber etwa in relationibus cauſarum, mit Approbation des ganzen Rathes, angenommen worden, mit Fleiß colligiren, ſolches alles in ein beſonderes Protocollbuch, mit Vorwiſſen des C. R., durch einen Protonotarium, und per modum concluſionis, beſchreiben laſſen, und in die Mainziſche Canzley, durch uns auf jederzeit künftige Reichsverſammlung, auf Rath und Gutachten gemeiner Stände publiciren zu laſſen, copeylich überſchicken; gleichwohl ſollen C. Richter und Beyſitzer immittelſt ſolchen verglichenen Puncten ſich in decernendo proceſſus et decidendo cauſas gemäß verhalten." J. R. A. v. 1654. §. 136. "Sollen die Aſſeſſoren gegen einander laufende praeiudicia in alle Wege verhüten helfen, und da ſich dergleichen Fälle begeben würden, forderlichſt in pleno ſich eines gewiſſen vereinbaren." Viſitationsſchluß vom 5ten Dec. 1768. in (v. Balemanns) Sammlung der Viſitationsſchlüſſe S. 91. 92.

Beſcheide [15]. Die Verbindlichkeit der abgefaßten Schlüſſe dauert ſo lange, als ſie nicht von Kaiſer und Reich aufgehoben oder abgeändert ſind.

§. 107.

II. Richteramts Perſonen. A. Cammerrichter und Präſidenten [1].

An der Spitze des Gerichts ſteht der Cammerrichter [2], welcher das ReichsOberhaupt repräſentirt [3] und die Direction des ganzen Collegiums nach Vorſchrift der Geſetze zu beſorgen hat [4]. Er wird vom Kaiſer allein ernannt [5], und

[15]) *Gerſtlacher* a. a. O. Th. IV. S. 187. — Eine Sammlung von Senatusconſulten und gemeinen Beſcheiden des C. G. findet ſich: im corpus iur. cam., in *Cramer* obſerv. iur. P. V. obſ. 1387., in v. Balemanns Samml. der Viſitationsſchlüſſe S. 197-244., im Nachtrage S. 1-12. und S. 256. in der Samml., in v. Boſtells Beyträgen zur cammergerichtlichen Literatur Th. II. St. 2. Abſchn. 5. — Die *dubia cameralia* ſollen vom ReichsErzcanzler dem Kaiſer und Reiche zur Entſcheidung zugeſtellt werden. R. A. v. 1557. §. 2. Concept Th. II. Tit. 38. §. 1. Geſammelt finden ſie ſich im corpus iur. cam. und in v. Balemanns Samml. der Viſitationsſchlüſſe S. 245-256. Vergl. auch v. Harpprechts Staatsarchiv des C. G. Th. V. Vorbericht S. 26.

[1]) Malblank a. a. O. Th. I. §. 22. S. 42. f.

[2]) Concept Th. I. Tit. 8. §. 13. Tit. 10. im Eing. "Nachdem der C. Richter das Haupt iſt."

[3]) Concept Th. I. Tit. 10. §. 3.

[4]) Conc. Th. I. Tit. 7. §. 3. Tit. 8. §. 13. Tit. 10. Eing. Tit. 11. Eing.

[5]) Inſtr. Pac. Osn. art. V. §. 53. "*Iudicem et praeſides*

und ſelbſt vom Gerichte, nachdem der Churfürſt Erzcanzler den Termin angeſetzt hat, im Plenum eingeführt und beeidiget [6]), ohne daß er ſich vorher auch nur einem Generalexamen zu unterwerfen braucht. Zu dieſem Poſten kann nur ein Teutſcher von Geburt genommen werden, der mit den gehörigen Kenntniſſen verſehen iſt, und eigentlich immer aus dem hohen Adel ſeyn ſollte [7]), wiewohl die neuere Praxis entgegen ſteht [8]). Bekenntniß zur catholiſchen Religion iſt durchaus nicht erforderlich [9]); indeſſen kann bis jetzt noch kein Beyſpiel eines proteſtantiſchen Cammerrichters angeführt werden.

Auf den Cammerrichter folgen die beiden Präſidenten, welche theils denſelben in der Direction

des -- a ſola Caeſarea maieſtate conſtituendos." — Die Reichsvicarien haben im Zwiſchenreiche das Ernennungsrecht nicht. Dagegen **Malblank** a. a. O. S. 44. Vergl. v. Fahnenbergs Geſchichte des C. G. unter den hohen Reichsvicarien §. 129. S. 207.

[6]) Die Eidesformel im Concept Th. I. Tit. 71.

[7]) C. G. O. v. 1495. Tit. 1. §. 1. C. G. O. v. 1555. Th. I. Tit. 1. §. 1. Concept Th. I. Tit. 1. im Eing. "Soll unſer C. G. jederzeit mit einem redlichen, verſtändigen Cammerrichter, der ein Fürſt, geiſtlich oder weltlich, oder aufs wenigſte ein Graf oder Freyherr ſey, beſetzt werden." Daſelbſt Tit. 3. im Anf. und §. 1.

[8]) Vergl. **Moſers** vermiſchte Nachrichten von reichsritterſchaftlichen Sachen St. 1. S. 325.

[9]) Vielmehr ſollte unter den beiden Religionstheilen abgewechſelt werden. R. Frieden v. 1555. §. 106. *inſtr. pac. O. art.* V. §. 1. 53. v. **Meierns** Weſtphäl. Friedenshandlungen Th. V. S. 471. **Moſer** von der T. Juſtizverfaſſung Th. II. S. 356.

rection des Gerichts unterſtützen [10]), theils im Nothfall ſeine Amtsgeſchäfte verrichten müſſen [11]). Auch ſie, welche der Rechte und Reichsverfaſſung kundig, Teutſcher Geburt, Grafen oder Freyherren ſeyn ſollen [12]), werden vom Kaiſer allein ernannt [13]), dergeſtalt, daß einer aus dem catholiſchen, der andere hingegen aus dem evangeliſchen Religionstheile [14]) genommen werden muß. Sie werden

[10]) Concept Th. I. Tit. 10. §. 1. 3. V. A. v. 1713. §. 4 "Es wird dem C. R. obliegen, in allen wichtigen Sachen mit den Präſidenten zu communiciren und mit deren Rath zu überlegen, wie die Reichsgeſetze und Ordnungen am beſten befolgt werden können. Gleichwie nun aber des Herrn C. Richters *arbitrio* anheim geſtellt bleibt, ob eine Sache wichtig ſey, oder nicht, alſo hat man zu demſelben, oder deſſen Amtsverweſer die Zuverſicht, er werde hierunter ſeine Pflicht und Gewiſſen lediglich beobachten, und die Wichtigkeit der Sachen nicht nach Affecten und Nebenabſichten ermäßigen." *Io. Bapt. Aloyſ. Samhaber* diſſ. de univerſali iudicis directorio in camera imper. per utriusque praeſidis conſortium reſtricto. Wirceb. 1791.

[11]) Während einer kurzen Abweſenheit oder Krankheit des C. Richters führt der älteſte Präſident das Vicedirectorium; dauert aber das Hinderniß lange, oder iſt der C. Richter verſtorben, ſo wird jener zum Stellvertreter ernannt, und bekommt, im Fall einer gänzlichen Erledigung, den Titel: Cammerrichteramtsverweſer V. A. v. 1713. §. 5. v. Balemanns Samml. der Viſitationsſchlüſſe S. 26. Deſſelben Beyträge zur Reviſion und Verbeſſerung des Concepts S. 205.

[12]) Conc. Th. I. Tit. 1. §. 2.

[13]) S. Note 5.

[14]) C. G. O. v. 1555. Th. I. Tit. 3. §. 3. Inſtr. P. O. art. V. §. 53. Reichsſchluß v. 1719. Nr. 12.

werden, nach vorgängigem Generalexamen, vom Gerichte an dem vom ChurfürſtenErzcanzler beſtimmten Tage in der Plenarverſammlung eingeführt.

§. 108.

B) Aſſeſſoren. a) Anzahl und Präſentation derſelben im allgemeinen.

Am Gerichte ſollen ſich fünf und zwanzig Beyſitzer oder Aſſeſſoren befinden [1]), die zum Vor-

[1]) Der Weſtphäliſche Fr. art. V. §. 53. verordnete: "*numerum aſſeſſorum cameralium ad quinquaginta* in univerſum adaugeri, ita ut catholici, computatis duobus aſſeſſoribus imperatoris praeſentationi reſervatis, XXVI., auguſtanae confeſſionis ſtatus XXIV. aſſeſſores praeſentare poſſint et teneantur; atque ex circulis mixtae religionis non tantum duos catholicos, ſed etiam binos auguſtanae confeſſioni addictos adſumere et eligere fas ſit." Das Präſentationsſchema für die Evangeliſchen enthält art. V. §. 57. und für die Catholiſchen der J. R. A. v. 1654. §. 169. Da aber jene Anzahl nicht in Gang gebracht werden konnte, ſo beſtimmte der Reichsſchluß vom 15. Dec. 1719. / 3. Nov. 1720. "daß der numerus aſſeſſorum auf die Halbſcheid der im Weſtphäl. Frieden beſtimmten, oder auf 25 ſubiecta incluſive des Churböhmiſchen und Churbraunſchweigiſchen feſtzuſtellen ſey." Pachners Samml. der Reichsſchlüſſe Th. IV. S. 95. *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 1288. Allein auch dieſes konnte nicht durchgeſetzt werden, und ſelbſt der Reichsſchluß vom J. 1775., welcher Art. 30. von neuem die Anzahl von 25. Aſſeſſoren vorſchrieb, iſt erſt am 1. Jun. 1782. in Erfüllung gegangen. Reuß Beyträge zur neueſten Geſchichte der reichsgerichtlichen Verfaſſung und Praxis Th. I. S. 1-54. Malblank a. a. O. Th. I. S. 78. f. Wegen des durch den Verluſt des linken Rheinufers ent-

Vortrage und zur Entſcheidung der angebrachten Rechtsſachen und überhaupt zur Beſorgung aller richterlichen Geſchäfte beſtimmt ſind. Nur Einer derſelben wird vom Kaiſer präſentirt. Die Reichsſtände präſentiren [2]) die übrigen mit Beobachtung der Religionsgleichheit. In Anſehung der Präſentationen, welche überhaupt die Anzahl der wirklichen Aſſeſſoren um zwey überſteigen [3]), werden theils wegen des Lüneviller Friedens, theils wegen des DeputationsHauptſchluſſes, durch welchen zwey Churen aufgehoben und vier neue eingeführt ſind, mehrere Abänderungen gemacht werden müſſen. Da aber darüber von der ReichsStaatsgewalt noch keine Beſchlüſſe gefaßt ſind: ſo kann hier nur angeführt werden, welche Beſchaffenheit es vor jenen Ereigniſſen mit dem Präſenta-

entſtehenden Abganges der Cammerzieler (ſ. unter Cameral- oder Finanzgewalt) hat das C. G. am 22. März 1802. den proviſoriſchen Schluß gefaßt, daß es, wenn der Suſtentationsfond nicht bald ergänzt werden ſollte, zwey Aſſeſſoratſtellen von jedem Religionstheile offen laſſen würde. Häberlins Staatsarchiv Heft XXXI. S. 320.

[2]) S. die in der vorigen Note angeführten Geſetze. *Io.* ab *Ulmenſtein* tr. iur. publ. de iure praeſentandi aſſeſſorem in camera imperiali. Wetzlariae 1765. 4. Carl Chriſt. Albr. Heinr. v. Kamptz Darſtellung des Präſentationsrechts zu Aſſeſſoraten am k. und R. C. Gerichte. Gött. 1802.

[3]) Wegen der hinzugekommenen Churböhmiſchen und Churbraunſchweigiſchen Präſentation beſteht die Zahl der Präſentirten aus XXVII.; davon ſind jedoch nur XXV. wirklich angeſtellt, und zwey haben jedesmal die Anwartſchaft, die alsdann nach der Religion, dem Alter der Präſentation und der Reception einrücken.

ſentationsweſen gehabt hat. Darnach hat 1) jeder Churfürſt Eine Präſentation, und Eine alternirt unter den drey evangeliſchen Churfürſten [4]. 2) Alsdann kommt der kaiſerliche Aſſeſſor. 3) Von den Kreiſen, mit Ausnahme des Churrheiniſchen, geſchehen die übrigen Präſentationen [5], dergeſtalt, daß der Oeſterreichiſche und Burgundiſche (fällt jetzt weg) Kreis, jeder Einen Aſſeſſor, die übrigen Kreiſe hingegen jeder zwey Aſſeſſoren präſentiren. Auſſerdem wechſelt Eine Präſentation unter den beiden evangeliſchen Kreiſen und den evangeliſchen Ständen der vier gemiſchten Kreiſe [6]. Daher war denn das Präſentationsſchema folgendes:

Catholiſche.		Evangeliſche.	
ChurMainz (jetzt ChurfürſtErzcanzler)	1	ChurSachſen	1
ChurTrier (aufgehoben.)	1	ChurBrandenburg	1
ChurCölln (aufgehoben.)	1	ChurBraunſchweig-Lüneburg	1
ChurBöhmen	1	Dieſe drey Churfürſten nach ihrer Ordnung alternando	1
ChurPfalz (jetzt ChurBaiern)	1	evangeliſche Kreiſe: Oberſächſiſcher Kreis	2
		Niederſächſiſcher	2

Kaiſer

4) Concluſum corp. cath. v. 30. Jun. 1781. und corp. evang. v. 28. Nov. 1781. ratificirt vom Kaiſer durch die Decrete vom 22. Dec. 1781. und 18. Nov. 1782. Reuß Beyträge S. 92. Malblank a. a. O.

5) Malblank a. a. O. S. 110–126.

6) v. Boſtells Beyträge zur cammergerichtl. Literatur und Praxis Th. II. St. 1. S. 201. Reuß Beyträge Th. I. S. 67.

Gruppe	Catholiſche.	
	Kaiſer	1
catholiſche Kreiſe.	Oeſterreichiſcher Kreis	1
catholiſche Kreiſe.	Burgundiſcher (fällt weg.)	1
	Baierſcher	2
gemiſchte Kreiſe.	Fränkiſcher	1
gemiſchte Kreiſe.	Schwäbiſcher	1
gemiſchte Kreiſe.	Oberrheiniſcher	1
gemiſchte Kreiſe.	Weſtphäliſcher	1
		14

Gruppe	Evangeliſche.	
gemiſchte Kreiſe.	Fränkiſcher	1
gemiſchte Kreiſe.	Schwäbiſcher	1
gemiſchte Kreiſe.	Oberrheiniſcher	1
gemiſchte Kreiſe.	Weſtphäliſcher	1
	Dieſe ſechs Kreiſe nach verglichener Alternation	1
		13

§. 109.

b) Art und Weiſe der Präſentation. Eigenſchaften der Präſentirten. Einrücken.

Der zur Präſentation Berechtigte, welcher übrigens ein, zwey oder drey Subjecte zugleich präſentiren kann [1]), muß die Präſentation ſpäteſtens binnen ſieben Monathen, angerechnet von Zeit der vom C. G. erhaltenen Anzeige von der erfolgten Erledigung, ausüben, denn ſonſt entſteht eine Devolution, und das Gericht kann die Wiederbeſetzung vornehmen [2]). — Der Präſentirte wird, wenn

[1]) Concept d. C. G. O. Th. I. Tit. 5. §. 4. 6. J. R. A. v. 1654. §. 27. 28.

[2]) Conc. a. a. O. §. 4. "Es ſoll der Stand oder Kreis binnen ſechs Monathen präſentiren, mit dem Anhange, wo ſolches nicht geſchehe, daß er der C. R. und die Beyſitzer, nach Ausgang der Zeit, eine geſchickte Perſon annehmen wollten." J. R. A. §. 22. "Sollen Aſſeſſores, nach verſpürtem Saumſahl in praesentando, nach Verflieſſung der ſechs Monathe, jederzeit 14 Tage, oder längſtens einen Monath hernach die vacirende Stelle

wenn ſonſt keine Hinderniſſe entgegen ſtehen, weswegen gerade das Gericht eine Prädeliberation anſtellt, zum GeneralExamen zugelaſſen, welches zwey Aſſeſſoren von verſchiedener Religion vornehmen. In demſelben wird eine Unterſuchung wegen der allgemeinen Eigenſchaften angeſtellt, welche die Geſetze von einem Aſſeſſor verlangen und die darin beſtehen, daß er von ehrlicher, ehelicher Geburt, ein gebohrner Teutſcher [3]), wo möglich aus dem Lande des Präſentanten [4]), aus der Ritterſchaft oder graduirt [5]), von der vorgeſchriebenen Reli-

Stelle unfehlbar erſetzen." Indeſſen beſtimmt doch zugleich §. 26. "Zum Fall auch ein oder ander präſentirender Churfürſt, oder anderer Stand in ſeiner Präſentation ſäumig befunden würde, ſoll es andern mit ihm zu präſentiren berechtigten Ständen nicht präjudicirlich, ſondern denſelben erlaubt ſeyn, unverhindert ſolchen Verzuges, mit der Präſentation fortzuſchreiten." Joh. Chriſt. v. Aretin über das Anfallsrecht der K. Cammergerichts Präſentationen. München 1801. 8.

[3]) Concept d. C. G. O. Th. I. Tit. 3. §. 1. "Es ſollen die Beyſitzer alle - - rechter natürlicher, ehrlicher Geburt, - - aus Teutſcher Nation gebohren, und derſelben Nation Gebräuche und guten Gewohnheiten erfahren - - ſeyn."

[4]) Conc. Th. I. Tit 5. §. 9. "Es ſollen die Beyſitzer aus des präſentirenden Standes oder Kreiſes Lande oder Bezirke, oder wenigſtens aus andern nächſt anſtoſſenden, und nicht aus den weiter davon gelegenen Kreiſen präſentirt werden." V. A. v. 1713. §. 15.

[5]) Conc. Th. I. Tit. 1. §. 3. "Es ſoll ihnen (den Präſentanten) frey und zugelaſſen ſeyn, aus der Ritterſchaft gebohrne, ob die gleich der Rechte nicht gewürdiget, oder aber graduirte und der Rechte

Religion, nicht zu jung, und kein Bruder eines Procurators [6]) ſeyn ſoll; überdieß muß er ſich bisher eines ehrbaren Wandels befliſſen, und ſich bereits mehrere Jahre in practiſchen juriſtiſchen Geſchäften geübt haben [7]). Iſt nun wegen dieſer Erforderniſſe am Präſentirten nichts auszuſetzen, ſo wird er zur Proberelation und zum Specialexamen zugelaſſen, um wegen ſeiner Geſchicklichkeit die

Rechte gewürdigte Perſonen, ob die gleich nicht aus der Ritterſchaft gebohren, zu präſentiren." Daſelbſt Tit. 3. § 2. — Die erforderliche Ritterbürtigkeit wird, dem Herkommen zufolge, von vier Ahnen verſtanden. ſ. Moſers Staatsrecht Th. IV. S. 139. *Taſinger* obſerv. ſelectae iur. cam. obſ. II, Riccius vom Adel S. 364. v. Balemanns Beyträge zur Reviſion u. ſ. w. S. 46.

[6]) Speierſcher D. Abſchied v. 1557. §. 34. Concept Th. I. Tit. 5. §. 18. *Taſinger* inſtitutiones iurisprud. camer. §. 164.

[7]) Conc. Th. I. Tit. 3. §. 1. "Es ſollen die Beyſitzer alle eines ehrbaren Weſens und Wandels, --- tapfere, gelehrte, erfahrne, auch taugliche, verſtändige Perſonen, die vorgebrachten rechtlichen Sachen zu referiren und zu decidiren geſchickt ſeyn, und zuvor und ehe ſie zu Beyſitzern angenommen, in Univerſitäten, welche zum wenigſten von unſern Vorfahren, Röm. Kaiſern und Königen, oder uns confirmirt, geleſen, oder doch je fünf Jahre lang in Rechten ſtudirt, auch in gerichtlichen Händeln advocirt und practicirt, oder bey chur- und fürſtlichen Höfen hergekommen, oder ſonſt in gerichtlichen Sachen und Handlungen ſich gebraucht, und deſſen, wie ihres Weſens und Thuns, gute Kundſchaft haben." Allein der J. R. A. §. 28. verordnet: "daß nicht ſo ſtark auf das ſtudium iuridicum quinquennale auf Teutſchen Univerſitäten, ſondern auf die Qualität, Geſchicklichkeit und Experienz geſehen werden ſolle."

die gehörige Gewißheit zu erhalten. Erfolgt eine Abweiſung, wovon das Gericht niemanden Rechenſchaft zu geben braucht, ſo kann der Abgewieſene um die Erlaubniß zu einer neuen Proberelation anhalten [8]). Wird aber der Präſentirte vom Plenum für receptibel erklärt, ſo muß er mit der wirklichen Anſtellung warten, bis die Ordnung des Einrückens ihn trift, wovon der kaiſerliche Präſentatus allein eine Ausnahme macht, welcher gleich nach der Reception einrückt. Nach geſchehener Einberufung und erfolgter Introduction befindet ſich der Aſſeſſor allein in dem Dienſte des Kaiſers und Reichs und der ſogenannte Repräſentationscharacter in Rückſicht des Präſentanten fällt gänzlich weg [9]). Der Aſſeſſor darf kein anderes Amt nebenher bekleiden, ſondern ſoll ſich einzig und allein den Geſchäften des Aſſeſſorats widmen [10]).

§. 110.

Erledigung der RichteramtsStellen.

Sämmtliche bisher angeführte Richteramts-Stellen werden durch Tod, Reſignation und Remo-

[8]) Conc. Th. I. Tit. 5. §. 15.

[9]) V. A. v. 1713. §. 22. "Soll derſelbe (Beyſitzer) unter dem ungegründeten Vorwande, als ob er ſeinen Präſentanten beym Gerichte, (welches überhaupt ihre kaiſ. Majeſtät und das Reich allein repräſentirt) inſonderheit repräſentire, keine Unruhen im Rathe, noch ſonſt anfangen." Reichsſchluß v. 1775. §. 26.

[10]) Conc. Th. I. Tit. 5. §. 10. Viſit. Schluß v. 2. Jan. 1775. R. S. v. 1775. §. 27. v. Balemanns Beyträge zur Reviſion S. 245.

Remotion erlediget. Die Reſignation findet indeſſen bey den Präſidenten und Aſſeſſoren nur nach Ablauf einer ſechsjährigen Dienſtzeit Statt [1]), wenn nicht beſondere Dispenſation ertheilt wird, und auſſerdem ſind die Aſſeſſoren zu einem ſechsmonathlichen Nachdienſte [2]) verbunden. Die Remotion des Cammerrichters und der Präſidenten geſchieht nur allein von Kaiſer und Reich oder von der Viſitation [3]), die der Aſſeſſoren hingegen auch von dem Gerichte [4]).

§. III.

III. CammergerichtsCanzley [*]).

Die Perſonen der CammergerichtsCanzley, von welcher die Leſerey nur eine Abtheilung bildet, ſind

[1]) Conc. Th. I. Tit. 4. "Wir wollen, daß die Beyſitzer, ſo an das Gericht genommen werden, ſechs Jahre lang - - daran bleiben, und vor Ausgang derſelben Jahre davon nicht abkommen." v. Balemanns Beyträge S. 193. 211.

[2]) Conc. Th. I. Tit. 5. §. 2. J. R. A. §. 140. V. A. v. 1713. §. 6. Viſ. Schlüſſe v. 18. März und 20. Sept. 1771. v. Balemanns Viſitationsſchlüſſe S. 350.

[3]) Moſers T. Juſtizverfaſſung Th. II. S. 379. v. Bergs Darſtellung der Viſitation §. 32.

[4]) Conc. Th. I. Tit. 6. im Anf. "Wenn ein Beyſitzer im Referiren und Votiren nicht genug gelehrt, geübt und erfahren, oder ſonſt ſeines Weſens, Wandels oder anderer Sachen halben untauglich angeſehen, - - - ſo ſoll er durch C. R. und Beyſitzer wieder abgeſchafft werden;" und §. 1. 3., auch Tit. 11. §. 5., Tit. 19. §. 2. V. A. v. 1713. §. 3. 6. 46.

[*]) Malblank a. a. O. Th. I. S. 230. — Von der Canzley

ſind dazu vorhanden, um theils die Ausfertigungen der cammergerichtlichen Beſchlüſſe zu beſorgen, theils das Protocoll beym Gerichte zu führen, theils die Acten in Ordnung zu halten und aufzubewahren. Der ChurfürſtErzcanzler hat das Recht, sämmtliche Canzleybedienungen zu beſetzen [2]), wozu bisher nur Catholiken befördert ſind, wiewohl die Evangeliſchen mehrmals Beobachtung der Religionsgleichheit gefordert haben [3]). Der Canzleyverwalter führt die Direction der Canzley und zugleich die Oberaufſicht über die zur Inſinuation der cammergerichtlichen Erkenntniſſe beſtellten 24. Boten. Auf ihn folgen drey Protonotarien, ſieben Notarien, vier Leſer, 1. Notarius Fiſci, 1. Taxeinnehmer, zwey Completoren, ſieben Copiiſten und 1. Canzleydiener. Die Dienſtemolu-

ley müſſen die vom ChurfürſtenErzcanzler erlaſſenen Canzleyordnungen beobachtet werden, in ſo weit ſie den Reichsgeſetzen nicht entgegen ſind. Conc. Th. I. Tit. 39. §. 12. 13. Die drey Canzleyordnungen von 1656., 1662. und 1673. ſind auf Befehl des ChurErzcanzlers 1713. zu Wetzlar zuſammengedruckt; ſie ſtehen gleichfalls in der N. Samml. d. R. A. im Anh. z. IV. Th. S. 91-108. *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 1049. *Gerſtlacher* corp. iur. publ. et priv. Th. IV. S. 128-137.

[2]) Die kaiſerliche Beſtätigung dieſes Rechts vom Jahr 1530. ſ. in Lünigs Reichsarchiv ſpicil. eccleſ. Th. I. Art. Mainz. Conc. Th. I. Tit. 39. im Anf. "Die Canzley unſers k. C. G. ſoll -- vom Erzbiſchofe und Churfürſten zu Mainz, als Erzcanzlern, mit tauglichen Perſonen jederzeit nach Nothdurft verſehen werden."

[3]) *Schauroth* concl. corp. evang. Th. I. S. 293. 297. v. Cramers Wetzl. Nebenſt. Th. 76. S. 11. Moſers T. Juſtizverf. Th. II. S. 449.

emolumente des Canzleypersonals ſind viel zu geringe [4]. — Die Resignation der Canzleybeamten muß ein Jahr vorher angezeigt werden. Die Remotion derſelben kann ſowohl vom Churfürſten Erzcanzler als von der Viſitation und dem Cammergerichte verfügt werden [5].

§. 112.

IV. Cammergerichts Advocaten und Procuratoren.

Zum Beſten der am C. G. Proceſſe führenden Parteyen ſind XII. Advocaten [1]) vorhanden, welche ſelbſt vom Gerichte, ohne Unterſchied der Reli-

4) Ge. Krauß über die Suſtentation der C. G. Canzley. 1796. — Die Canzleybeamten ſind auf die Taxgefälle angewieſen, welche aber nicht hinreichen, um ihnen anſtändige Beſoldungen zu verſchaffen. Wegen der Reformation des Taxweſens nnd einer neuen Taxordnung ſ. inſtr. P. O. art. VIII. §. 3. Wahlcap. Art. XVII. §. 8. Die Taxordnung, nach welcher ſich die Canzley zu richten hat, iſt in dem zum V. A. v. 1713. gehörenden Memorial für den Canzleyverwalter §. 26. enthalten. *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 1199. Sie iſt eigentlich nur eine Wiederholung der Mainziſchen Taxordnung von 1645. und der 1660. vorgenommenen Taxverbeſſerungen, auch kommt ſie größtentheils mit derjenigen Taxordnung überein, welche der Canzleyordnung v. 1662. (*Schmauſs* a. a. O. S. 1068.) beygefügt iſt. *Gerſtlacher* a. a. O. Th. IV. S. 146. Haas freymüthige Gedanken über die Taxirrungen zwiſchen der Canzley und den C. G. Procuratoren. Wetzlar 1783.

5) Conc. Th. I. Tit. 39. §. 11. 12. J. R. A. §. 104. CanzleyMem. v. 1713. §. 3. 4.

1) V. S. v. 15. Sept. 1768. "Niemals mehr, als höchſtens 12. Advocaten anzunehmen."

Religion, nach vorgängiger Prüfung, angenommen werden [2]). Indeſſen ſind doch die Parteyen nicht gezwungen, ſich derſelben zur Abfaſſung ihrer Schriften zu bedienen [3]). Auſſerdem gibt es XXX Procuratoren [4]), die gleichfalls vom Gerichte, und zwar aus dem Corps der Advocaten, angeſtellt werden, ohne daß dabey abſolute Religionsgleichheit braucht beobachtet zu werden. Die Procuratoren [5]) ſind öffentliche und privilegirte Anwälde, deren ſich, der Regel nach, alle Parteyen [6]) bey ſämmtlichen Extrajudicial- und Judicialvorträgen bedienen müſſen. — Die Reſignation der Procuratoren muß ſechs Monathe vorher dem Gerichte und den Parteyen angezeigt werden [7]). Eine Suſpenſion und Remotion der Advocaten und Procuratoren kann nicht nur von der Viſitation, ſondern auch von dem Gerichte verfügt werden [8]),

Die

[2]) Conc. Th. I. Tit. 30. §. 2. Tit. 31. §. 8.

[3]) Daſelbſt Tit. 31. §. 5.

[4]) Daſelbſt Tit. 30. im Anf. V. A. v. 1713. §. 99. V. S. v. 15. Sept. 1768. "Die Anzahl von 30. Procuratoren unter keinerley Betrachtung und Vorwande zu überſchreiten."

[5]) welche nicht aufhören Advocaten zu ſeyn.

[6]) Conc. Th. I. Tit. 38.

[7]) Daſelbſt Tit. 37. §. 8.

[8]) Daſelbſt Tit. 30. §. 4. Tit. 31. §. 10. Tit. 66. V. A. v. 1713. §. 7. 10. 12. 13. — Die Geldſtrafen für die ſich vergehenden Procuratoren, die ſie den Parteyen nicht anrechnen dürfen, ſind: die Strafe der Ordnung (80 Xr.); die Strafe der Ermäßigung, d. h. die doppelte Strafe der Ordnung;

Die fiscaliſchen Sachen werden von dem Fiscalprocurator [9]) und Fiscaladvocaten [10]) beſorgt. Beide werden vom Kaiſer dem Gerichte präſentirt und von demſelben, nach vorgängigem GeneralExamen, eingeführt.

§. 113.

V. Rechte und Freyheiten ſämmtlicher Cameralperſonen.

Sämmtliche Cameralperſonen, wie auch deren Frauen, Kinder, Domeſtiken und Wittwen haben ſowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen ihren Gerichtsſtand beym ReichsCammergerichte [1]). Sie genießen zu Wezlar eine vollkommene Religionsfreyheit [2]) und haben im ganzen

nung; die Strafe von ein oder mehreren Mark Silbers oder Goldes, wobey die Mark Silbers zu 8 Thl, die Mark Goldes zu 96 Thl gerechnet wird. de *Ludolf* comment. ſyſt. de iure cam. S, II, S. 185. u. 21.

[9]) *Ioſeph Bonn* de iure et officio fisci caeſarei procuratoris et advocati. Gieſſae 1735. 4. Concept Th. I, Tit. 27 im Anf. Wegen der Amtsverrichtungen des Fiscalprocurators ſ. Conc. Th. I, Tit. 28. 29. J. R. A. §. 93. Kaiſ. Edict v. 28. Jul. 1715. in der N. Samml. d. R. A. Th. IV. S. 331.

[10]) Conc. Th. I. Tit. 27. §. 1. 2.

[1]) Concept Th. I. Tit. 63. im Anf. J. R. A. 1654. §. 141. (ſ. Note 3.) Moſer v. der T. Juſtizverfaſſung Th. II. S. 583. 875. *Tafinger* inſtitutiones iurisprud. cameral. §. 262. und 460. *Pütter* de foro delinquentis officialis cancellariae in ſupremo cam. imp. iudicio; in opusc. rem iudic. imp. illuſtr. nr. X. Malblank a. a. O. Th. I. S. 267.

[2]) Moſers Staatsrecht Th. XLI. S. 499. f. *Schauroth* concl. corp. evangel. Th. I. S. 274.

zen Reiche eine Befreyung von Steuern und Abgaben [3]), mit Ausnahme derjenigen, welche auf Grundſtücken haften [4]), dieſe mögen gelegen ſeyn, wo ſie wollen. Ungegründet iſt es aber, daß das Aſſeſſorat den perſönlichen Adel verſchaffe [5]).

§. 114.

VI. Behandlungsart der Geſchäfte am Cammergerichte.

Im vollen Rathe, oder Plenum, welchem ſämmtliche RichteramtsPerſonen nebſt dem Canzleyverwalter und einem Protonotar beywohnen, werden vorzüglich ſolche Geſchäfte verhandelt [1]), wel-

[3]) Conc. Th. I. Tit. 63. im Anf. J. R. A. §. 141. "Ordnen wir, daß Cammerrichter, Präſidenten, Beyſitzer, Advocaten, Procuratoren, Protonotarien, Notarien, Leſer, Schreiber, Boten und alle andere zum Cammergerichte gehörige Perſonen, auch deren nachgelaſſene Wittwen und Kinder, ſo lange ſie ihr häuslich Anweſen bey und an dem Cammergerichte haben, unverrückten Stand halten, und ſich der Ort nicht in die Bürgerſchaft verheirathen, oder ſonſten unter andere Jurisdiction begeben, ſammt allem ihrem Hausgeſinde und Haushaltung, ſo lange ſie in den Schranken ihrer Cameralfunction verbleiben, aller Orten Umgelds, Daz, Mauth, Zoll und aller Beſchwerung, auch anderer Gerichtszwäng frey ſeyn ſollen." Wahlcap. Art. XXV. §. 6. Art. IV. §. 10. Moſers T. Juſtizv. Th. II. S. 460.

[4]) Concept Th. I. Tit. 63. §. 1. 2. v. Boſtells Beyträge Th. II. S. 397.

[5]) Moſer a. a. O. Th. II. S. 430. Dagegen de *Cramer* obſerv. iur. T. IV. obſ. 1049.

[1]) Concept Th. I. Tit. 15. überhaupt und insbeſ. §. 5. Malblank a. a. O. Th. I. S. 293.

welche die innere Verfaſſung des Gerichtes, ſein äuſſeres Verhältniß und die proviſoriſche Geſetzgebung betreffen, Juſtizſachen aber nur in dem Falle, wenn in den einzelnen Gerichtsabtheilungen eine nicht anders zu hebende Stimmengleichheit entſtanden iſt. Für gewiſſe Plenargeſchäfte ſind mehrere einzelne Deputationen von Aſſeſſoren [2]) nach der Religionsgleichheit vorhanden, die jedoch in wichtigen Fällen wieder zum Plenum ihre Zuflucht nehmen.

Zur Unterſuchung und Entſcheidung der Juſtizſachen, mit Ausnahme der minder wichtigen, welche allein an den Beſcheidtiſch verwieſen ſind [3]), iſt das Gericht in mehrere kleinere Collegien oder Senate [4]) abgetheilt, deren Organiſation,

[2]) Conc. a. a. O. §. 7–14. V. A. v. 1713. §. 32.

[3]) Conc. Th. I. Tit. 12. §. 1. V. S. v. 3. Febr. 1769. R. S. v. 1775. Art. 21. R. S. v. 1788. Art. 4.

[4]) Joh. Friedr. Brandis Geſchichte der inneren Verfaſſung des k. R. C. Gerichts hauptſächlich in Hinſicht der Anordnung der Senate. Wetzlar 1785. 8. v. Omptedas Betrachtungen über die Materie der Senate. Regensburg 1788. Reuß Beyträge zur neueſten Geſchichte der reichsgerichtlichen Verfaſſung Th. II. S. 1. f. Hoſchers Jahrbücher des k. C. Gerichts Bd I. Th. I. S. 84. f. S. 115–138. ſteht das R. G. A. mit dem kaiſerl. Ratificationsdecrete v. 23. Aug. 1788. und S. 149. folgen die concluſa pleni über Befolgung des Reichsſchluſſes. Carl Ge. von Riedeſel Vorträge an den vollen Rath über einige wichtige Materien des cammergerichtlichen Proceſſes 1791. Nr. 1. Malblank a. a. O. Th. I. S. 311. f.

Wenn

tion, nach mehreren Abänderungen, durch den Reichsſchluß vom 23. Auguſt 1788., welcher die über den Sinn des §. 20. des Reichsſchluſſes v. J. 1775. entſtandenen Mißverſtändniſſe gänzlich hob, vollendet wurde. Nach der zum Grunde gelegten Abtheilung des ganzen cammergerichtlichen Proceſſes [5]) zerfällt daher das Gericht in mehrere beſtändige und, der Regel nach, unveränderliche [6]) Judi-

Wenn gleich die Senatseinrichtung ſehr viel zur ſchnellern Juſtizverwaltung beyträgt, ſo bleibt dennoch die Sollicitatur beynahe unvermeidlich; auch iſt ſie in den Geſetzen nicht gänzlich verboten, ſondern nur gewiſſen Einſchränkungen unterworfen. V. S. v. 17. Jul. 1768. V. S. v. 22. Sept. 1774. Vergl. Pütter von der Sollicitatur. Göttingen 1768. v. Boſtells Beyträge Th. III. S. 131. — Durch die Beſchaffenheit der Sollicitatur iſt aber die Beobachtung des Referentengeheimniſſes (Conc. Th. I. Tit. 19. §. 12. V. A. v. 1713. §. 88. 89. 90.) ſo gut wie aufgehoben, welches in der That in mehrfacher Hinſicht Vortheile gewährt. Vergl. v. Boſtells Beyträge Th. III. S. 126. §. 42. v. Hofmanns Rhapſodien aus dem cammergerichtl. Rechte S. 36.

[5]) Er wird in den Extrajudicial- und Judicial-Proceß abgetheilt. Die für den letzteren beſtimmte Anſtalt iſt die Audienz.

[6]) Ueber die Art und Weiſe der aus erheblichen Gründen vorzunehmenden Abänderung der Senate ſ. R. S. v. 1775. Art. 19. und concluſum pleni ad art. 19. in Reuß Beyträgen Th. II. S. 93. — Religionsgleichheit muß in den Senaten beobachtet werden. V. S. v. 22. Octob. 1770. v. 30. Jun. 1775. v. 22. Jan. 1776., womit die R. S. v. 1775. und 1788. übereinſtimmen, nach welchen der Beyſitzer, welcher zur Ergänzung aus einem Senate entlehnt wird, von der Religion des Abgehenden ſeyn ſoll.

Ueber

Judicial ≈ ExtrajudicialSenate. — I) Von den drey Judicialſenaten beſtehen zwey aus acht, und einer aus neun Mitgliedern, von welchen immer zum wenigſten ſechs bey dem Anfange, Fortgange und der Beendigung einer Sache anweſend ſeyn müſſen [7]). Sinkt nun aber ein Judicialſenat bis auf fünf Perſonen herab, und kann der fehlende Votant nicht zeitig genug wieder einrücken [8]): ſo muß der neunſtimmige Senat Einen abgeben, und zwar den letzten in der Votirordnung, oder den vorletzten, wenn jener verhindert iſt [9]). Findet dieſer Ausweg nicht Statt, ſo müſſen ſich die unvollzähligen Senatsglieder mit Extrajudicial= oder BeſcheidtiſchSachen beſchäftigen. II) Für die Extrajudicial= und übrigen dazu gerechneten Sachen der Reichsunmittelbaren ſind vier Senate angeordnet, deren einer aus ſieben, die übrigen drey hingegen aus ſechs Gliedern beſtehen, von welchen fünf durchaus bey dem Vortrage einer Sache gegenwärtig ſeyn müſſen [10]). Iſt dieß nicht möglich, ſo müſſen die übrigen, wenn ihrer noch vier vorhanden ſind, Extrajudicialien der Mittelbaren vornehmen [11]). III) Für die Extrajudicialſachen der Mittelbaren ſind die drey Judicialſenate

Ueber die in Hinſicht auf Religion ungleichen Senate ſ. R. S. v. 1775. §. 15. v. Balemanns Anmerkungen über die Viſitationsſchlüſſe S. 361.

7) R. S. v. 1788. Art. I.

8) Ebendaſelbſt Art. I. lit. B. und concluſum pleni 5.

9) Daſelbſt Art. I. lit. A. und concl. pleni 12.

10) R. S. v. 1788. Art. II. und lit. A.

11) Daſelbſt Art. II. lit. B.

ſenate in ſechs Senate [12]) von vier und reſp. fünf [13]) Beyſitzern abgetheilt. Fehlt in einem vierſtimmigen Senate ein Mitglied, ſo leiſtet der fünfſtimmige Aushülfe [14]). Geht aber dieſes nicht an, ſo vereiniget ſich die unvollzählige Abtheilung mit einer andern ihres Senats, um Extrajudicialien der Unmittelbaren oder Mittelbaren vorzunehmen, und die Ueberſchieſſenden verfügen ſich an den Beſcheidtiſch [15]).

In den Senaten muß im Vortrage [16]) der von dem Directorium vertheilten [17]) Rechtsſachen theils der Perſonal- [18]), theils der Real-

12) Daſelbſt Art. III.

13) Nach dem concl. pleni I. ſoll der 5te Beyſitzer in dieſem Senate eben ſo wenig als der 7te in dem einen Senate für die Unmittelbaren mitvotiren, inſofern er nicht zu der geſetzlich beſtimmten Aushülfe erforderlich iſt.

14) R. S. v. 1788. Art. III. lit. B.

15) Daſelbſt Art. III. lit. C.

16) Durch zweckmäſſigere Kürze der Relationen könnte ſehr viel Zeit gewonnen werden. Wegen der darüber gemachten Vorſchläge ſ. E. J. R. v. Fahnenbergs Vortrag an den vollen Rath über die Abkürzung der cammergerichtlichen Relationen. Wetzlar 1792. F. D. v. Ditfurth zwey Abſtimmungen in dem vollen Rathe des k. R. C. G. Jena 1792.

17) R. S. v. 1775. Art. VI. Concl. pleni ad art. VI. in Reuß Beyträgen Bd II. S. 53. f. Bericht des Cammergerichts v. 1782., worin die der geſetzlichen Ordnung der Actendiſtribution entgegenſtehenden Schwierigkeiten gezeigt ſind, bey Reuß a. a. O. S. 144. f.

18) Concept d. C. G. O. Th. I. Tit. 11. §. 4. Tit. 23. §. 6. V. S. v. 11. April 1768. und v. 15. Jan. 1776.

RealTurnus [19]) beobachtet werden. Bey dem letzteren kommt jedoch immer viel auf das Ermeſſen des Referenten und des Directoriums an. — Nicht nur wegen Wichtigkeit der Sache [20]), ſondern auch ſelbſt auf Bitten der Partey [21]), oder weil der beſtellte Referent das Aſſeſſorat noch nicht lange bekleidet [22]), wird ein Correferent beſtellt.

§. 115.

Entſtehung der Stimmengleichheit.

Nachdem in den Senaten die Re- und Correlation abgelegt iſt, und die übrigen Senatsglieder, mit Ausnahme des Dirigenten, inſofern dieſer nicht ein Aſſeſſor iſt, ihre Stimmen abgegeben haben, wird der Schluß nach der reſpectiven Stimmenmehrheit abgefaßt [1]). Eine entſtehende Stimmengleichheit kann ſeyn: 1) eine wahre (paritas vera), wenn für die eine wie für die andere Meinung eine gleiche Anzahl von Aſſeſſoren ſtimmt, es mag dieſes ohne, oder mit Abſonderung nach der Religion (*itio in partes*) geſchehen; 2) eine fingirte (*paritas ficta*), wenn ſich die Stimmen nach der Religion theilen, und die kleinere

1776. R. S. v. 1775. Art. I. und concl. pleni über dieſen Artikel in Reuß Beyträgen Th. II. S. 38. 265.

[19]) R. S. v. 1775. Art. I. II.

[20]) Concept Th. I. Tit. 12. §. 16.

[21]) *Taſinger* inſtitutiones iurispr. cam. §. 841.

[22]) Concept Th. I. Tit. 12. §. 16.

[1]) R. S. v. 1775. Art. 15. "Die Vorſchrift der C. G. O. Th. I. Tit. 13. §. 10., daß drey gegen fünf paria vota ausmachen, wäre aufzuheben."

nere Anzahl der gröſſeren vollkommen gleichgeachtet werden muß, weil nämlich ein ſolcher Fall vorhanden iſt, worin die Geſetze eine abſolute Religionsgleichheit der Votanten verlangen [2]). Kann die Stimmenparität durch eine vom Senatsdirectorium verſuchte zweyte oder dritte Umfrage [3]) nicht geho-

[2]) Dieſe Fälle ſind im Weſtphäl. Frieden auf folgende Weiſe beſtimmt worden: Art. V. §. 54. 1) Cauſae eccleſiaſticae, ut et politicae inter *catholicos* et *auguſtanae confeſſionis ſtatus, vel inter hos ſolos vertentes*, vel etiam 2) quando *catholicis*, contra *catholicos* ſtatus litigantibus, *tertius interveniens A. C. ſtatus erit*, et viciſſim quando auguſtanae confeſſionis ſtatibus, contra eiusdem confeſſionis ſtatus litigantibus, *tertius interveniens erit catholicus*, *adlectis ex utraque religione pari numero aſſeſſoribus discutiantur et iudicentur.* — Idem 3) etiam quoad paritatem aſſeſſorum obſervetur, quoties *auguſtanae confeſſionis ſtatus immediatus a mediato catholico*, *vel immediatus catholicus a mediato auguſtanae confeſſionis ſtatu* iudicio convenitur. Si vero 4) (art. V. §. 56.) inter *mediatos* vel actor, vel reus, vel tertius interveniens fuerit auguſtanae confeſſionis, et paritatem iudicantium ex utriusque religionis aſſeſſoribus *poſtulaverit*, adhibeantur pares. — R. S. v. 1775. Art. 15. "Hingegen tritt ficta paritas in den Fällen ein, wo etwa in einem Senate die Religionsgleichheit fehlt und ſolche nach dem inſtrumento pacis erfordert wird." R. S. v 1788. Art. VI. B. "Endlich hätte in allen Fällen, wo vermöge des W. F. die Religionsgleichheit erfordert wird, und etwa wegen Ermangelung eines oder andern Aſſeſſors nicht vorhanden iſt, laut des §. 15. des R. S. von 1775. - - ficta paritas einzutreten; in allen übrigen Fällen aber, wo keine dergleichen Religionsparität erforderlich iſt, die Mehrheit der Stimmen den Ausſchlag zu geben.

[3]) R. S. v. 1775. Art. 13.

gehoben werden, ſo erfolgt die Adjunction eines andern gleichartigen Senats [4]), welche bey Extrajudicialſachen wiederholt werden kann. Bleibt aber dieſes Mittel ohne Erfolg, ſo kommt die Sache ins Plenum [5]), worin die Präſidenten gleichfalls ein Stimmrecht ausüben. Entſteht nun auch hier keine Stimmenmehrheit; ſo muß entweder a) eine Verweiſung an den Reichstag geſchehen. Dieſer Fall tritt nur ein, wenn die Mitglieder des Plenums in einer ſolchen Sache, worin ſonſt, ſelbſt ohne daß von der Partey beſonders darum nachgeſucht iſt, eine völlige Religionsgleichheit der Votanten erfordert wird, in *partes* gegangen ſind, mag

4) C. G. O. v. 1555. Th. I. Tit. 13. §. 10. Conc. Th. I. Tit. 25. §. 4. "Und ſo ſich begäbe, daß die aſſeſſores in votis ſpännig und in zwey gleiche Theile zerfielen, oder daß unter achten, drey aus wichtigen, anſehnlichen und tapfern Urſachen einer andern und ſondern Meinung ſeyn würden (ſ. Note 1.), ſo ſoll alsdann die Sache, oder der Punct, darin ſie ſtreitig, an den C. Richter und die andern Aſſeſſoren gelangen, und zu derſelben Ermeſſenheit heimſtehen, zu ſolcher ſtreitigen Sache oder Puncten, nach Gelegenheit, Gröſſe, oder Wichtigkeit derſelben, etliche aus den Beyſitzern zu verordnen, oder aber dieſelben in einem andern Definitivrathe, oder ſo es für gut angeſehen, in vollem Rathe vorzunehmen, die Relationen wieder anzuhören und ſich eines Urtheils zu vergleichen." R. S. v. 1775. Art. 13. "Entſtänden künftig paria in einem Senate und würde bey ſolchen auch nach der 2ten und 3ten Umfrage beſtanden, ſo wäre, um die vota paria zu heben, ein anderer Senat beyzuziehen, und wenn die Sache ſodann wieder in paria verfallen ſollte, ſo hätte ſolche ad plenum zu gelangen." §. 14. R. S. v. 1788. Art. V.

5) S. vor. Note.

mag alsdann dadurch eine wahre oder fingirte Stimmengleichheit entſtanden ſeyn [6]). Oder b) es muß die Sache nach Vorſchrift der Cammergerichts-Ordnung ausgemacht werden [7]). Dieſes heißt aber in der That nichts andres, als die Sache bleibt unerledigt, da dem Cammerrichter in Juſtizſachen keine entſcheidende Stimme eingeräumt wird [8]), auch

[6]) I. P. O. art. V. §. 56. "Si -- in diiudicandis cauſis eccleſiaſticis vel politicis *inter partes ſupra* (art. V. §. 54. ſ. oben die drey erſten Nummern der Note 2.) *expreſſas* vertentibus, *ex paritate* aſſeſſorum *utriusque religionis*, poſtquam in *pleno* etiam *ſenatu*, pari tamen ſemper utrinque iudicantium numero, examinatae fuerint, *contrariae* oriantur *ſententiae, catholicis quidem in unam, auguſtanae vero confeſſionis aſſeſſoribus* in aliam *abeuntibus*, *remittantur ad comitia imperii univerſalia.*"

[7]) I. P. O. art. V. §. 56. beſtimmt die Fälle, in welchen keine Remiſſion an den Reichstag Statt finden ſoll, dahin: "Si autem 1) duo pluresve catholici cum uno aut altero auguſtanae confeſſionis aſſeſſore, et viciſſim, unam, reliqui vero totidem numero, quamvis religione dispares, alteram amplexi fuerint ſententiam, indeque contrarietas oriatur, *hoc caſu iuxta ordinationem camerae lis terminabitur*, *ulteriori remiſſione ad comitia ceſſante:* et haec omnia in *cauſis ſtatuum*, comprehenſa immediata imperii nobilitate, ſive actores illi, ſive rei, ſive intervenientes fuerint, obſerventur. Si vero 2) *inter mediatos* (ſ. oben Nr. 4. in der Note 2.) --- adhibeantur pares. *Eveniente autem tunc votorum paritate, ceſſet remiſſio ad comitia et lis iuxta ordinationem camerae terminetur.*"

[8]) Die in der C. G. O. von 1495. §. 1. befindliche Stelle: "und ob die Urtheiler ſpännig und auf beiden Theilen gleich wären, welchem dann der Cammerrichter einen Zufall thut, dabey ſoll es blei

auch ſonſt kein anderes Auskunftsmittel vorhanden iſt.

bleiben." iſt in den nachfolgenden Ordnungen weggelaſſen, und die in der Note 4 angeführte Stelle aus der C. G. O. enthält keine Entſcheidung dieſer Frage. Vergl. auch R. S. v. 1775. Art. 16. Die Streitigkeiten über dieſen Gegenſtand auf dem W. Friedenscongreſſe ſ. in v. Meiern's Weſtphäl. Friedenshandlungen Th. IV. S. 550. Th. V. S. 471. 480. 488. 489. Vergl. *Schauroth* concl. corp. evang. Th. I. S. 286. Moſers T. Juſtizverfaſſung Th. II. S. 662. Wilh. Aug Rudloff über die entſcheidende Stimme des Cammerrichters. Hannover 1773. 4. (Haas) patriotiſche Gedanken von des Cammerrichters voto deciſivo, wie weit ſolches in der C. G. O. und dem Herkommen gegründet ſey. Wetzlar 1767.

IItes

IItes Capitel,

Von der Verfaſſung des kaiſerlichen Reichshof=raths [1]).

§. 116.

I. Beſtimmung des Reichshofraths und die vorzüglich=ſten ſeine Verfaſſung und Verfahrungsart betreffen=den Geſetze.

Der Reichshofrath [2]), welcher ſich am kaiſerli=chen Hoflager befindet [3]), ohne jedoch dem=ſelben

[1]) Malblanks Anleitung zur Kenntniß u. ſ. w. (ſ. oben §. 106. Note 1.). 3ter Theil 1792. 8., welcher der Verfaſſung des R. H. R. gewidmet iſt. J. C. Herchenhahns Geſchichte der Entſtehung, Bildung und gegenwärtigen Verfaſſung des k. Reichshofraths IIter Theil 1792. 8. Vincenz Hanzelys Anleitung zur neueſten Reichshofraths=Praxis. Frankf. und Leipzig 1784. 8. Moſers Teutſche Juſtizverfaſſung Th. II. S. 1. f.

[2]) Ueber ſeine Entſtehung, die früher angenommen werden muß, als gewöhnlich geſchieht, vergl. Her=chenhahns Geſchichte des kaiſerl. R. H. R. Th. I. S. 488. f. *Gerſtlacher* corpus iur. Th. I. S. 459. Pütters Beyträge zu der Lehre vom Urſprunge des R. H. R.; in deſſen opusc. rem iud. imp. illuſtr. S. 361. — Nach vielen Streitigkeiten iſt der R. H. R. von den Reichsſtänden ausdrücklich und ſtill=ſchweigend anerkannt. I. P. O. art. V. §. 54. 55. v. Meierns' Weſtphäliſche Friedenshandl. Th. IV. S. 56.

[3]) R. H. R. O. Tit. 1. §. 3. 10.

ſelben überall folgen zu müſſen [4]), hat eine vielfache Beſtimmung. Er iſt: I) ein höchſtes Reichsgericht, welches nicht nur mit dem ReichsCammergerichte eine vollkommen concurrente Gerichtbarkeit im Namen des Kaiſers und Reichs ausübt, ſondern ſie auch in einigen Fällen ausſchließend verwaltet. II) Ein kaiſerliches Regierungscollegium, deſſen ſich das ReichsOberhaupt bey der Ausübung der Regierungsrechte, inſofern dabey eine vorläufig anzuſtellende Unterſuchung erforderlich iſt, bedienen muß [5]). Aus dieſer Eigenſchaft des Collegiums erklären ſich auch die Officialverfügungen, die von demſelben, hauptſächlich häufig in Beziehung auf die Verfaſſung der Reichsſtädte und Reichsritterſchaft, erlaſſen werden [6]). III) Oberſter ReichsLehenhof, welcher alle in das Reichslehenweſen einſchlagende Geſchäfte allein zu beſorgen hat [7]).

Die CammergerichtsOrdnungen (§. 106.) müſſen gleichfalls vom Reichshofrathe beobachtet werden, inſoweit ſeine beſondere Verfaſſung nicht ent-

[4]) Wahlcap. Art. XVI. §. 2.

[5]) R. H. R. O. Tit. II. §. 1. Wahlcap. Art. XVI. §. 12. Art. XVII. §. 6. Hanzely a. a. O. Th. I. §. 319. Note ** Th. II. §. 1440. f. Moſer von den kaiſerl. Regierungsrechten Th. II. S. 529. §. 112. Deſſelben Abhandl. verſchiedener Rechtsmaterien St. III. S. 280. St. IX. S. 160. Deſſen Juſtizverfaſſung Th. I. S. 777. S. 1071.

[6]) Malblank a. a. O. S. 293. f.

[7]) Moſers T. Lehenverfaſſung S. 148. f. — Wegen der Gerichtbarkeit in ReichsLehenſtreitigkeiten ſ. unten.

entgegenſteht [8]). Auſſerdem kommen aber noch folgende eigenthümliche Vorſchriften in Betrachtung: 1) die Reichshofraths-Ordnungen, unter welchen die, welche Kaiſer Ferdinand III., ohne Zuziehung der Reichsſtände, im J. 1654. erlaſſen hat [9]), die neueſte iſt. Nach vielen Streitigkeiten hat die Wahlcapitulation ſie in Hinſicht auf das gerichtliche Verfahren als ein verbindliches Geſetz anerkannt, bis eine andere Ordnung von Kaiſer und Reich würde verfertiget werden [10]). 2) Die von

[8]) I. P. O. art. V. §. 55. "Quoad *proceſſum iudiciarium* ordinatio camerae imperialis etiam *in iudicio aulico ſervabitur per omnia.*" R. H. R. O. Tit. II. §. 8. "Daß unſere R. H. Räthe, ſo viel möglich, des C. G. Ordnung und in allen Sachen gewöhnlichen Proceß, Termin und Solennitäten gebrauchen und obſerviren, inſonderheit aber in allen Proceſſen keine ſubſtantialia auslaſſen, jedoch auch allen Ueberfluß und Verzüglichkeit abſchneiden, — — und in alle Wege, ſo viel die Subſtanz eines gerichtlichen Proceſſes anlangt, ſonderlich darin unwiederbringliches Präjudiz zu befahren, von der Ordnung, wie ſie im kaiſerl. C. G. eingeführt und verbeſſert werden möchte, in *ſubſtantialibus requiſitis proceſſus* nicht abweichen ſollen." §. 9. hingegen wollen wir ſie an andere unnöthige Gerichts-ſolennia, wodurch dem Hauptwerk und genugſamer Erkundigung der Wahrheit nichts zu- oder abgehet, keinesweges verbunden, ſondern vielmehr auf den gemeinen Nutzen und Förderung der Juſtiz gewieſen und verpflichtet haben." *Gerſtlacher* corp. iur. Th. I. S. 297. J. C. von Moſers Geſchichte und Erläuterung der R. H. R. O. Th. II. S. 173. f.

[9]) *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 398. f. Die verſchiedenen R. H. R. Ordnungen finden ſich in *Uffenbach* Tract. de iudicio caeſareo imper. aulico. Mantiſſa I.

[10]) Wahlcap. Art. XXIV. §. 8. "Wie dann von unſerm

von Zeit zu Zeit an den R. H. R. ergangenen kaiſerlichen Decrete, unter welchen ſich das Decret K. Carls VI. v. J. 1714. [11]) und die Decrete K. Josephs II. v. 5. April 1766. und 19. October 1767. [12]) vorzüglich auszeichnen. — Nach dem Beyſpiele des ReichsCammergerichts übt auch der Reichs-

ſerm Reichshofrathe ſowohl, als den verordneten Viſitatoren, bis von uns und dem geſammten Reiche eine den heutigen Umſtänden gemäß eingerichtete vollſtändige ReichshofrathsOrdnung verfaßt werden kann, *in modo procedendi* die alte R. H. R. O. (d. h. die von 1654.), nebſt demjenigen, was der von weiland Kaiſer Carl VI. im Reiche im J. 1714. dieſerwegen ausgelaſſenen Verordnung aus den monitis ſtatuum inſerirt worden, *pro regula* angenommen, und aufs genaueſte beobachtet, auch, daß ſolches geſchehe, mit allem Ernſte und Nachdrucke von uns beſorget werden ſoll." §. 4. "Und weil auch Beſchwerde geführet worden, als ſollten gegen vorbemeldete R. H. R. O. Contraventionen vorgegangen ſeyn, ſo ſollen und wollen wir, nach angetretener unſerer Regierung, bey unſerm alsdann neubeſtellten R. H. R. ſolche nachdrückliche Vorſehung thun, damit der Sachen rechtlicher Gebühr remedirt und zumal in Zukunft dergleichen nicht begangen, weniger geduldet, ſondern vielmehr dagegen alle genaue Vorkehre beobachtet werde." §. 5. "Auch ſollen wir von dem Reiche ein Gutachten wegen zu verbeſſernder R. H. R. O. erfordern." *Gerſtlacher* corp. iur. publ. et priv. Th. I. S. 483. f. Hanzelys Anleitung Th. I. §. 262.

11) *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 1255. Wahlcap. Art. XXIV. §. 8. Die Beſchwerden der Reichsſtände von 1711., aus welchen mehreres in das Decret von 1714. aufgenommen iſt, ſ. in Elect. iur. publ. T. VII. S. 110. f.

12) Fabers R. Staatscanzley Th. XVII. Cap. 5. Th. XVIII. Cap. 2., Häberlins Repertorium des T. Staats- und Lehenr. Th. IV. S. 493.

Reichshofrath eine proviſoriſche Geſetzgebung durch concluſa pleni aus [13]).

§. 117.

II. Richteramtsperſonen. Reichshofrathspräſident, Vicepräſident, Reichshofräthe.

Der Kaiſer iſt das alleinige oberſte Haupt des Reichshofraths [1]), und der Präſident, welcher in den Geſetzen das nachgeſetzte Haupt genannt wird, führt im Namen des Kaiſers die Direction des Collegiums [2]), in welcher Hinſicht er mit einer hin-

[13]) *Gerſtlacher* a. a. O. Th. IV. S. 205. Hanzely Th. I. §. 280.

[1]) R. H. R. O. Tit. 1. §. 1. "Unſer kaiſerlicher Reichshofrath, deſſen oberſtes Haupt und Richter allein wir, und ein jeder Römiſcher Kaiſer ſelbſt iſt."

[2]) R. H. R. O. Tit. 1. §. 4. "Es ſoll unſer R. H. R. Präſident, als das nachgeſetzte Haupt, jederzeit den Vorſitz, die Umfrage, den Beſchluß und die ganze Direction, auch deretwegen bey unſern Reichshofräthen in ſolchen Rathsſachen eine willfährige Folge, rechten Gehorſam und ehrerbietigen Reſpect, er hinwieder auf ſie eine fleißige, ſorgfältige Obacht haben, damit jeder ſein Amt treu und emſiglich abwarte, auch ſonſten alle Unordnungen, Mißbrauch und Uebertretung gänzlich verhütet bleiben." Wahlcap. Art. XXIV. §. 12. "Dem R. H. R. Präſidenten ſollen und wollen wir in der ihm zuſtehenden R. H. R. Direction in iudicialibus von niemanden, wer der auch ſey, eingreifen laſſen, noch geſtatten, daß ein anderer ſich ſolcher Direction anmaße." Indeſſen kann doch auch der Churfürſt-Erzcanzler, wenn er perſönlich im Collegium erſcheinen will, das Präſidium führen. von Harpprechts Staatsarchiv d. K. G. Th. II. S. 8.

hinreichenden Gewalt verſehen iſt. Die Beſetzung dieſer, wie auch aller übrigen Richteramts-Stellen im Reichshofrathe gebührt allein dem Kaiſer [3]), wofür aber auch er allein die Laſt der Unterhaltung hat [4]). — Um zu dem Präſidentenamte gelangen zu können, muß man Teutſcher von Geburt, Reichsfürſt, Graf oder Freyherr, unmittelbar oder mittelbar im Reiche begütert, und mit den nöthigen Einſichten und Kenntniſſen verſehen ſeyn [5]). Bisher ſind nur Catholiken zu dieſem Poſten genommen worden [6]).

Der R. H. R. Vicepräſident, welcher übrigens dieſelben Eigenſchaften, wie der Präſident, beſitzen ſoll [7]), muß theils dieſem bey der Ausübung des Directorialamts behülflich ſeyn, theils denſelben im Fall einer Verhinderung oder Erledigung vertreten [8]).

Die

[3]) Wahlcap. Art. XXIV. §. 1. (ſ. Note 11.).

[4]) Ebend. Art. XXV. §. 5.

[5]) R. H. R. O. Tit. 1. §. 1. "Unſer kaiſ. R. H. R. ſoll jederzeit mit einem verſtändigen, und wie zur Führung eines ſolchen Amtes vonnöthen, wohlqualificirten Präſidenten beſetzt ſeyn, der ein Reichsfürſt, Graf, oder Herrenſtandes ſey." Wahlcap. Art. XXIV. §. 11. "Wir ſollen und wollen auch bey dem R. H. R. keinen zum Präſidenten oder Vicepräſidenten beſtellen, es ſey denn derſelbe ein Teutſcher Reichsfürſt, Graf oder Herr, in demſelben unmittelbar oder mittelbar angeſeſſen und begütert."

[6]) J. C. von Moſers Geſchichte und Erläuterungen der R. H. R. O. Th. I. S. 399.

[7]) Wahlcap. Art. XXIV. §. 11. ſ. Note 5.

[8]) R. H. R. O. Tit. 1. §. 5. Wegen der auſſerordentlichen Stellvertretung des Reichshofvicecanzlers ſ. Moſers T. Juſtizverfaſſung Th. II. S. 38.

Die Anzahl der Reichshofräthe ſoll ſich nicht über achtzehn belaufen [9]), jedoch mit Einſchlieſſung des Präſidenten und Ausſchlieſſung des Reichs Hofvicecanzlers (§. 118.), der, als ſolcher, beſtändiger Reichshofrath iſt, wiewohl er den Sitzungen des Collegiums nicht beyzuwohnen pflegt. Zum wenigſten ſechs der Reichshofräthe müſſen aus dem evangeliſchen Religionstheile genommen werden [10]). Die Eigenſchaften der Reichshofräthe ſind geſetzlich dahin beſtimmt [11]): ſie ſollen in Teutſch-

[9]) R. H. R. O. Tit. 1. §. 2. "Und dieweil die allzugroße Menge der Räthe nur zu mehrerer Verlängerung der Rathsgeſchäfte gereicht, alſo haben wir uns gnädigſt reſolviret, daß hinfüro unſer R. H. R. über **achtzehen Perſonen**, miteingeſchloſſen des R. H. R. Präſidenten, (auſſer dem Reichs Vicecanzler) ſich nicht erſtrecken ſoll; geſtalten wir auch keinen neuen Rath annehmen, oder reſolviren wollen, bis eine ordentliche Vacanz von obbemeldeten 18 Perſonen ſich ereignen wird. J. C. v. Moſers Geſchichte der R. H. R. O. Th. I. S. 429. f. Hanzelys Anleitung §. 21. Moſers T. Juſtizverfaſſung Th. II. S. 41.

[10]) I. P. O. art. V. §. 54. Wahlcap. Art. XXIV. §. 1. R. H. R. O. Tit. 1. §. 2. "Wir wollen auch unter dieſen achtzehn Perſonen, ſechs vom Herren- Ritter- und Gelehrten Stande **der augsburgiſchen Confeſſion Verwandten** – – aus den Reichskreiſen, darin entweder die A. C. Verwandten allein, oder zugleich die catholiſche Religion im Schwange gehet, annehmen." J. C. v. Moſers Geſchichte und Erläuterung Th. 1. S. 550.

[11]) R. H. R. O. Tit. 1. §. 1. und 3. Wahlcap. Art. XXIV. §. 1 und 2. "Wir ſollen und wollen unſern R. H. R. mit Fürſten, Grafen, Herren von Adel, und andern ehrlichen Leuten beiderſeits Religion, vermöge inſtr. pacis, aus den Reichskrei-

Teutſchland gebohren und erzogen, nicht bloß Oeſterreichiſche Unterthanen, ſondern auch aus andern Reichsländern, von der catholiſchen oder evangeliſchen Religion, im Reiche begütert und angeſeſſen, nicht zu jung, von gutem Rufe und von hinreichender Rechtskenntniß und Erfahrung ſeyn. Um von dem letzteren Umſtande gehörige Gewißheit zu bekommen, ſoll jeder vor der Anſetzung eine Proberelation verfertigen und ſich einem Examen unterwerfen [12]). Iſt hieran nichts auszuſetzen, ſo erfolgt die zugleich auf das Reich zu richtende Beeidigung [13]) und Introduction, wodurch alle

ſen beſetzen, und zwar nicht allein aus unſern Unterſaſſen, Unterthanen und Vaſallen, ſondern mehrentheils aus denen, ſo im Reiche T. Nation gebohren und erzogen, darin nach Standesgebühr angeſeſſen und begütert, der Reichsſatzungen wohl erfahren, guten Namens und Herkommens, auch rechten Alters, und gehöriger in examine, gleich in dem Cammergerichte, wohlbeſtandener Geſchicklichkeit, auch guter, in ſolchen wohlgeordneten Teutſchen Dicaſterien, worin Rechtshändel vorkommen, oder auch juriſtiſchen Facultäten erworbener Experienz ſind." Carls VI. Decret von 1714. Art. 5. am Ende.

12) Wahlcap. a. a. O. (ſ. vorige Note). Kaiſ. Decret von 1714. Art. V. im Anf. Joſephs II. Decret von 1766. Dadurch iſt der Unterſchied aufgehoben, welchen die R. H. R. O. Tit. 1. §. 3. am Ende macht: "ſodann nur diejenigen, ſo vorher in der Churfürſten und Stände vornehmen Dienſten nicht begriffen geweſen, bey ihrer Annehmung an unſerm R. H. R. dem examini unterworfen ſeyn, und einen definitive geſchloſſenen Proceß oder acta ſelbſt, ohne Hülfe eines andern, vermöge ihrer beym examine leiſtenden Pflicht, referiren ſollen."

13) Wahlcap. Art. XXIV. §. 3.

alle vorhergehende Dienſtverhältniſſe aufgehoben werden [14]). — Die Reichshofräthe kommen alsdann nach Verſchiedenheit ihres Standes entweder auf die Herren- oder Gelehrten Bank [15]); in Rückſicht der letzteren iſt aber kein academiſcher Grad erforderlich.

Sämmtliche Richteramts Stellen des Reichshofraths werden nicht nur durch Tod der Beamten, ſondern auch des Kaiſers, durch Reſignation, durch Entlaſſung und Remotion, welche jedoch nie anders, als nach vorgängiger rechtlicher Unterſuchung und darauf ergangener Sentenz geſchehen darf [16]), erlediget.

Anmerk. Die Perſonen des Reichshofraths haben ſammt ihren Frauen, Kindern, Domeſtiken und

[14]) R. H. R. O. Tit. I. §. 17. 19. Carls VI. Decret v. 1714. Art. I. Wahlcap. Art. XXIV. §. 3. "Die R. H. R. ſollen niemanden, dann uns und dem Reiche, Inhalts der in der R. H. R. O. enthaltenen, jedoch künftighin auf das Reich namentlich mitzurichtenden Eidesnotel, und ſonſt weder unſerm Hauſe, noch einem Churfürſten, Fürſten oder Stande des Reichs, vielweniger ausländiſchen Potentaten mit abſonderlichen Pflichten, Beſtallung oder Gnadengelde verwandt ſeyn."

[15]) R. H. R. O. Tit. I. §. 1 u. 9. Wahlcap. Art. XXIV. §. 9. Moſers T. Juſtizverfaſſung Th. II. S. 14.

[16]) Wahlcap. Art. XXIV. §. 10. "Auch ſoll kein Reichshofrath ſeiner Stelle anders, als nach vorhergegangener rechtlicher Cognition und darauf erfolgtem Spruche Rechtens, entſetzt werden." Aechtes Protocoll des churf. Wahlconvents von 1790. Heft XI. S. 236. *Hommel* de remotione conſiliariorum imperii aulicorum ad illuſtrandum locum art. XXIV. §. 10. cap. nov. Lipſiae 1791. 4.

und Wittwen ſelbſt bey dem Collegium in bürgerlichen und peinlichen Sachen ihren Gerichtsſtand [17]), und genießen, auf gleiche Weiſe wie die Cameralen, freye Religionsübung und Befreyung von Steuern und Abgaben [18]).

§. 118.

III. Kaiſerliche ReichsHofcanzley [r]).

Die ReichsHofcanzley kommt in einer doppelten Rückſicht in Betrachtung. Von ihr werden nicht nur die vom Reichshofrathe in Juſtiz-, kaiſerlichen Regierungs- und ReichslehenSachen gefaßten Schlüſſe, die einer förmlichen Ausfertigung bedürfen, expedirt, ſondern auch die vor den Kaiſer gehörenden Teutſchen Staatsſachen, wie überhaupt alle

[17]) R. H. R. O. Tit. 1. §. 8. Wahlcap. Art. XXV. §. 7.

[18]) Wahlcap. Art. XXV. §. 6. "Wie ſelbige (nämlich die Perſonen des R. H. R.) dann auch wegen der Zölle, Steuer und anderer Beſchwerden Befreyung den CammergerichtsAſſeſſoren gleich gehalten werden ſollen." Auch §. 7.

[r]) ReichsHofcanzleyOrdnung Kaiſer Maximilians II. von 1570. *Uffenbach* tr. de conſilio caeſareo aulico Anhang III. S. 16. Churmainziſches ReichsHofcanzleyMemorial vom 13. Sept. 1610. bey *Uffenbach* a. a. O. S. 28. Wenn gleich beide Vorſchriften nicht von Kaiſer und Reich herrühren, ſo ſind ſie doch verbindlich, inſofern ſie nur nicht den Reichsgeſetzen und Rechten der Reichsſtände entgegen laufen. *Gerſtlacker* corp. iur. publ. Th. IV. S. 113. f. S. überhaupt *G. D. Hoffmann* primae lineae iuris publ. germ. de cancellaria imperiali aulica. Tubingae 1778. 4. Moſer vom Röm. Kaiſer S. 435-445. S. 492-508. S. 516-534. Malblanks Anleitung Th. III. S. 344-437.

alle an den Reichshofrath nicht gelangende kaiſerliche Regierungsſachen beſorgt und ausgefertiget [2]. — Folgende Perſonen bilden das ganze Collegium: 1) der Reichs-Hofvicecanzler [3]), welcher des Erz-

[2]) Wahlcap. Art. XXV. §. 4. "Inſonderheit ſollen und wollen wir die kaiſerlichen und Reichsangelegenheiten, als die Reichstagsgeſchäfte, die Inſtructionen unſerer kaiſerlichen Geſandten in- und auſſer Reichs, die Erſtattung ihrer Relationen in Reichsſachen, nicht weniger die Reichs-Krieges- und Friedens-Geſchäfte betreffenden Negociationen und Schlüſſe an und durch niemand anders, dann durch den Reichs-Vicecanzler gehen, nicht aber dieſelben zu unſerer Erblande-Hofcanzley ziehen laſſen." Art. XXII. §. 7. 8. "So ſollen und wollen wir auch in fleiſſige Obacht nehmen und verſchaffen, daß alle Expeditionen, ſo in kaiſerlichen und des Reichs Staats-, auch Gnaden- und andern Sachen, inſonderheit aber Diplome über den Fürſten-, Grafen- und Herrenſtand, auch Nobilitationen, Palatinate und kaiſerliche Rathstitel von allen Gattungen, ſammt andern Freyheiten und Privilegien, welche wir unter dem Namen eines Röm. Königs oder Kaiſers ertheilen werden, bey keiner andern, als der Reichscanzley, wie ſolches von Alters herkommen, auch unſerer und des Reichs Hoheit gemäß iſt, geſchehen ſollen. Wie dann in Kraft dieſes diejenigen Diplome, ſo bey einer andern, als der Reichscanzley, unter kaiſerlichem Titel und Namen während unſerer kaiſerlichen Regierung expediret werden, hiermit null und nichtig ſeyn, und die Impetranten, ehe und bevor ſie aus der Reichscanzley gegen gebührende Taxerlegung confirmiret und legitimiret, dafür im Reiche nicht geachtet, noch ihnen das Prädicat oder Titel gegeben werden ſoll."

[3]) *Wagenſeil* de Vice-Cancellario imperii; in *Wenker* collectan. de archiv. nr. 21. S. 614. *Pfeſſingeri* Vitr. illuſtr. T. I. S. 1075. von Selchows R. H. R.

Erzcanzlers Stelle vertritt, Director der geſammten Canzley, conſtitutionsmäßiger kaiſerlicher Reichsminiſter [4]) und zugleich Reichshofrath iſt. 2) Zwey Reichs-Hofreferendäre. Sie ſind des ReichsVicecanzlers beſtändige Gehülfen und machen mit ihm das eigentliche kaiſerliche Reichsminiſterium aus [5]), welches auch die geheime Reichs-Hofcanzley heißt, im Gegenſatze von dem übrigen Canzleypersonale, welches alsdann die Reichs-Hof- oder ReichsCanzley im eingeſchränkteren Sinne genannt zu werden pflegt. Einer der Reichsreferendäre iſt der teutſchen, und der andere der lateiniſchen [6]) Expedition vorgeſetzt. 3) Zwey Reichshofraths-Secretäre der teutſchen und lateiniſchen Expedition [7]), welche unmittelbar für die Geſchäfte des Reichshofraths beſtimmt ſind, und vorzüglich die Führung des Protocolls in der Verſammlung, die Abfaſſung der erforderlichen Ausfertigungen in Gemäßheit der reichshofräthlichen Beſchlüſſe, die Unterſchrift aller an die Parteyen gelangenden Schlüſſe, das Anſchlagsprotocoll, Verfertigung der Verzeichniſſe von den Arbeiten des Reichshofraths u. ſ. w. zu beſorgen haben. 4) Ein Protonotar, der gleichfalls allein für den Reichshof-

Proceſſe Th. I. S. 78. Eid des ReichsVicecanzlers in der ReichsHofcanzleyOrdnung von 1570., bey von *Uffenbach* a. a. O. Anhang III. S. 26.

4) Wahlcap. Art. XXV. §. 4. (ſ. Note 2.)

5) Auch der R. H. R. Präſident iſt kaiſerl. Geheimerrath und ReichsConferenzminiſter, aber er iſt nicht wahres Mitglied des Reichsminiſteriums.

6) Sie begreift weit mehr in ſich, als die Benennung andeutet. Hanzelys Anleitung §. 207.

7) Hanzely a. a. O. §. 92. f.

Hofrath beſtellt iſt. 5) Zwey Concipiſten, welche als Gehülfen der Reichsreferendäre zu betrachten ſind. 6) Ein Expeditor, welcher für die ordnungsmäſſige und pünctliche Ausfertigung zu ſorgen hat. 7) Mehrere Canzleyofficialen oder Canzelliſten. 8) Ein Wapeninſpector und Wapenmahler. 9) Die Perſonen des Taxamtes [8]) und dieſe-

[8]) Churmainziſche ReichsHofcanzleyTaxordnung vom 6. Auguſt 1658., bey *Uffenbach* a. a. O. S. 36. und *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 1031. Sie enthält bloß Vorſchriften über das Verhalten der TaxamtsBedienten, und die dazu gehörende Beylage, welche einige Monathe ſpäter, (am 6 Jan. 1659.) herausgekommen iſt, enthält das Taxregulativ oder die eigentliche Taxrolle. *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 1038. *Gerſtlacher* corp. iur. Th. IV. S. 135. f. Eine von Kaiſer und Reich gemachte Taxordnung iſt nicht vorhanden, wenn gleich die Canzley dieſes mehrmals behauptet hat, auch ſelbſt die Wahlcap. Art. XVII. §. 8. damit übereinzuſtimmen ſcheinet, indem es darin heißt: "auch ſothane ehedeſſen in comitiis beliebte Taxordnung innerhalb Jahresfriſt, nach Antritt unſerer Regierung, Churfürſten und Ständen auf allgemeinem Reichstage, zu mehrerer Nachricht und allenfalls gutfindender beſſerer Einrichtung unfehlbar mittheilen laſſen." *Gerſtlacher* corp. iur. Th. IV. S. 171 - 180. Moſer vom Röm. Kaiſer S. 527. Daher wird im ganzen die Taxrolle von 1659. noch immer zum Grunde gelegt, jedoch nicht ſelten durch Unterhandlung eine Moderation bewirkt, welche indeſſen vom ReichsErzcanzler zum Nachtheile des Canzleyperſonals nicht bewilliget werden darf. Wahlcap. Art. XXII. §. 10. — Die Taxgefälle müſſen in Gnadenſachen binnen drey Monathen, in Juſtizſachen hingegen in Jahresfriſt, vom Tage der Erkennung an gerechnet, berichtiget werden, widrigenfalls die ertheilte Gnade für caſſirt, und das Erkenntniß für unkräftig gehalten wird. Wahlcap. Art. XXII. §. 11.

diejenigen, welche der geheimen und JudicialRegiſtratur vorſtehen [9]). — Der Reichshofraths-Thürhüter, welcher zu verſchiedenen Geſchäften des Reichshofraths gebraucht wird, gehört aber nicht zur Canzley [10]).

Der ChurfürſtErzcanzler beſetzt allein die ſämmtlichen Aemter der ReichsHofcanzley [11]), und nimmt dazu nur Catholiken [12]). Daß indeſſen bey der Beſetzung der wichtigen Poſten des Reichs-Viecanzlers und der Reichsreferendäre nur auf ſolche Subjecte Rückſicht genommen werde, gegen welche der Kaiſer keine erhebliche Einwendungen hat, verſteht ſich beynahe von ſelbſt.

Die

[9]) Das ſogenannte geheime Staatsarchiv ſteht unter der Aufſicht der beiden Reichsreferendäre.

[10]) Er wird allein vom R. H. R. Präſidenten beſtellt. R. H. R. O. Tit. 1. §. 22.

[11]) Wahlcap. Art. XXV. §. 1. 2. "In Beſtell- und Anſetzung der ReichsHofcanzley, ſowohl des Reichs-Hofvicecanzlers, als der Reichsreferendarien, Reichshofraths Secretarien und aller andern zur Reichs-Hofcanzley gehörigen Perſonen ſollen und wollen wir dem Churfürſten von Mainz, als Erzcanzler durch Germanien, in der ihm allein dießfalls zuſtehenden Diſpoſition, unter was Vorwand es ſey, inskünftige keinen Eingriff, Aufſchub oder Verhinderniß thun, noch darin einig Ziel und Maaß geben. Es ſoll auch, was dawider vorgegangen, und ferner gethan, oder verordnet werden möchte, für ungültig gehalten werden."

[12]) Die von den Evangeliſchen dagegen gemachten Vorſtellungen ſ. in von Schauroths Samml. der concl. corp. evang. Th. II. S. 521. Moſers T. Juſtizverf. Th. II. S. 62.

Die Canzleyperſonen haben in bürgerlichen und peinlichen Sachen einen befreyeten Gerichtsſtand, aber, dem Herkommen zufolge, nicht vor dem Reichshofrathe, ſondern vor dem Reichs-Erzcanzler [13]) oder deſſen Stellvertreter. Uebrigens werden ihnen dieſelben Freyheiten und Rechte eingeräumt, welche den reichshofräthlichen Perſonen zuſtehen.

Die Canzleyämter werden durch den Tod des Kaiſers nicht erledigt. Dieſer bewirkt nur, daß die Canzley bis zur Wiederbeſetzung des Throns geſchloſſen bleibt [14]).

§. 119.

IV. Reichshofraths-Agenten. Reichs-Hoffiscal.

Zur Beſorgung der gerichtlichen und auſſergerichtlichen Geſchäfte der Parteyen theils beym Reichshofrathe theils bey der Reichs-Hofcanzley ſind 24 bis 30 Reichshofraths-Agenten oder Reichsagenten [1]), unter welchen ſich immer einige von der evangeliſchen Religion befinden, angeſtellt. Ihrer müſſen ſich alle Parteyen, wenn ſie nicht perſönlich gegenwärtig ſind [2]), oder zu den Reichsſtänden gehören, welche das Recht haben, auſſerordent-

[13]) Moſer a. a. O. Th. II. S. 101.

[14]) Moſer vom Röm. Kaiſer S. 445.

[1]) R. H. R. O. Tit. 7. §. 1. "deren Anzahl ſich doch über 24 bis 30 nicht zu erſtrecken hat."

[2]) R. H. R. O. Tit. 7. §. 7.

ordentliche Agenten abzuſchicken [3]), zu den eigentlichen gerichtlichen Handlungen bey dem Reichshofrathe durchaus bedienen. Indeſſen ſteht es auch andern Parteyen frey, zu beſſerer Inſtruction ihres Agenten, oder zu ſchleunigerer Betreibung ihrer Proceſſe Bevollmächtigte abzuordnen.

Der Reichshofraths Präſident ernennt ſämmtliche Agenten, nach vorgängiger Communication mit dem Reichs Hofvicecanzler [4]). Sie ſind des Reichshofraths Gerichtbarkeit unterworfen [5]), und genießen, wiewohl gegenwärtig nicht ohne Einſchränkung, die übrigen reichshofräthlichen Freyheiten und Rechte. Erſteres gilt in gleicher Maaße von den auſſerordentlichen Agenten, welche von Reichsſtänden abgeſandt ſind [6]), ingleichen von den

[3]) R. H. R. O. Tit. 7. §. 9. "Da auch ein Churfürſt, Fürſt oder Stand des Reichs, ihren eigenen Advocaten, Procurator oder Agenten, zu gerichtlicher Ein- und Ausführung ſeiner rechtlichen Proceſſe, an unſerm kaiſerlichen Reichshofrathe halten oder gebrauchen wollte, das ſolle auch zugelaſſen werden, jedoch, daß auf ſolchen Fall ſelbiger ſich auch zu dieſer unſerer Ordnung, auſſerhalb des examinis, qualificire, und derſelben, wie andere, ſich in allen gemäß verhalte, auch nicht wieder verreiſe, er habe dann einen andern Procurator ad acta judicialia ſubſtituirt und genugſam gevollmächtiget." — Mit dieſen reichsſtändiſchen auſſerordentlichen Agenten, welche ganz in die Stelle der ordentlichen Agenten treten, dürfen die von den Reichsſtänden beym kaiſerl. Hofe accreditirten Geſandten und Reſidenten nicht verwechſelt werden. Vergl. Moſers Einleitung in den R. H. R. Proceß Th. IV. S. 354.

[4]) R. H. R. O. Tit. 7. §. 2.

[5]) Moſers T. Juſtizverfaſſung Th II. S. 105.

[6]) Moſers Abhandl. verſchiedener Rechtsmaterien

IItes

den Parteyen, die perſönlich gegenwärtig ſind, wie auch von andern Bevollmächtigten [7]). — Die Remotion der Agenten kann vom Reichshofrathe nur nach vorgängigem Gutachten an den Kaiſer, geſchehen [8]).

Der Reichs-Hoffiscal, dem die Beſorgung aller fiscaliſchen Sachen obliegt, wird unmittelbar vom Kaiſer ernannt.

§. 120.

II^tes Stück S. 516. — Der R. H. R. darf ſich aber über die Geſandten, Reſidenten und Geſchäftsträger der Reichsſtände, welche ſich bey ihm wegen Proceßſachen nicht beſonders legitimirt haben, durchaus keine Gerichtbarkeit anmaßen. Wahlcap. Art. XXV. §. 7. "Wie dann auch der Stände Geſandte, Reſidenten, Geſchäftsträger und Angehörige, die nicht beſonders bey dem Reichshofrathe zu allda anhängigen Proceſſen legitimiret ſind, von aller Jurisdiction nicht nur des Hofmarſchall-Amtes und aller erbländiſchen Gerichtsſtellen, ſondern auch des Reichshofraths gänzlich befreyet ſeyn und verbleiben ſollen." Aechtes vollſtändiges Protocoll des churf. Wahlconvents v. 1790. St. XI. S. 238. Moſers Teutſche Juſtizverfaſſung Th. II. S. 135. Deſſelben Abhandl. verſch. Rechtsmat. St. II. S. 554. C. F. Treitſchke Beſtimmung der Frage: ob die am kaiſerlichen Hofe reſidirenden reichsſtändiſchen Geſandten der Gerichtbarkeit des Reichshofraths unterworfen ſind? Leipzig 1777. Reuß Staatscanzley Th. I. S. 266. 288. Th. II. S. 224. Th. III. S. 424. Th. XV. S. 409. Th. XX. S. 452. Deſſen Deductions- und Urkunden-Sammlung Bd I. S. 159. Bd II. S. 1.

[7]) Moſers T. Juſtizverfaſſung Th. II. S. 146. 164. Deſſen Zuſätze zum neuen T. Staatsrechte Th. I. S. 910.

[8]) R. H. R. O. Tit. 7. §. 17. Moſers Zuſätze Th. I. S. 891.

§. 120.

V. Behandlungsart der Geſchäfte am Reichshofrathe.

Proceßſachen wie auch andere Angelegenheiten werden beym Reichshofrathe immer in vollem Rathe verhandelt, denn alle Verſuche zur Einführung der Senate ſind fruchtlos geblieben, und überdieß hat ſie die Wahlcapitulation ausdrücklich unterſagt [1]). Nur zu einzelnen Proceßhandlungen können Commiſſionen auf einige Mitglieder des Collegiums erkannt werden. — Sollten auch einige Richteramts-Perſonen aus gegründeten Urſachen der Collegialverſammlung beyzuwohnen verhindert werden: ſo können dennoch Definitivurtheile und die ihnen gleichkommenden Interlocutorien abgefaßt werden, wenn nur wenigſtens acht Reichshofräthe [2]) gegenwärtig ſind. Zu den ſogenannten Currentien iſt eine noch kleinere Anzahl hinreichend. Wegen der Menge von Sachen, die bisher an das Collegium kamen, iſt die Sollicitatur [3]) unvermeidlich, und ſie verurſacht die Nichtbeobachtung des

[1]) Wahlcap. Art. XXIV. §. 13. "Sollen alle und jede vor unſern Reichshofrath gehörige Sachen allezeit in Pleno abgehandelt, und weder zuvor noch hernach, vor einige Deputationen, Hofcommiſſionen, und was dergleichen auſſerordentliche Wege ſonſt für Namen haben mögen, nimmermehr gezogen, noch deren gerader Rechtslauf unterbrochen oder gehemmet werden." R. H. R. O. Tit. I. §. 14.

[2]) R. H. R. O. Tit. I. §. 15. "Und ſollen bey Schöpfung der DefinitivUrtheile jederzeit aufs wenigſte acht Räthe ſich befinden."

[3]) Sie geſchieht von den Parteyen, den R. H. R. Agenten, Geſandten der Reichsſtände und Bevollmächtigten anderer Parteyen.

des vorgeſchriebenen Referentengeheimniſſes [4]). Im Vortrage der vom Präſidenten ausgetheilten Sachen [5]) wird, mit Ausnahme der Currentien, theils der Perſonal- theils der RealTurnus [6]) beobachtet. In verſchiedenen Fällen muß auch auſſer dem Referenten ein Correferent beſtellt werden [7]). — Nachdem der Präſident die Umfrage gehalten hat, (womit nach dem Gerichtsgebrauche, der Regel nach, bey der Gelehrtenbank der Anfang gemacht wird [8])) muß der Schluß nach der reſpecti-

4) R. H. R. O. Tit. IV. §. 2. 13.

5) R. H. R. O. Tit. IV. §. 2. Auch der Kaiſer kann den Referenten beſtimmen. daſ. §. 1.

6) R. H. R. O. Tit. IV. §. 7-11. ſchreibt die Ordnung vor, wie die Sachen einander vorgehen ſollen.

7) R. H. R. O. Tit. IV. §. 2. "Nicht allein in wichtigen, ſondern auch in allen Definitivſachen, ſie ſeyen wichtig, oder nicht, ſoll unſer R. H. R. Präſident dem Referenten bey Verfaſſung des Definitivurtheils einen Correferenten zuordnen, und zwar, da die Sache beiderſeits Religionsverwandte betreffen thäte, ſolche Re- und Correferenten auch von beiderley Religionsverwandten Räthen anſetzen." Daſſelbe geſchieht auch in Reviſionsſachen und ſolchen, worin ein erſt neu eingetretener Rath zum Referenten beſtellt wird. —

8) Die R. H. R. O. Tit. V. §. 8. verordnet; "Demnach dann in dieſem unſerm Rathsmittel zwiſchen den Fürſten, Grafen, Herren und Ritterſtandsperſonen und andern, ſo als Gelehrte dienen, von alten Zeiten her, ein Unterſchied gehalten, und dieſelben in zwey Bänke abgetheilet worden, ſo ſoll unſer Präſident dieſes Aufſehen haben, daß in Sachen die juſtitiam betreffend, mit Frag der erſten Stimmen bey den Gelehrten, aber in Staats-, Landes- und dergleichen Sachen bey den andern angefangen

reſpectiven Stimmenmehrheit abgefaßt werden [9]). Bey entſtehender Stimmengleichheit übt der Präſident ein entſcheidendes Stimmrecht aus [10]). In den Fällen aber, in welchen nach Vorſchrift des Weſtphäliſchen Friedens wegen einer im Plenum des ReichsCammergerichts vorgefallenen *itio in partes* eine Remiſſion an den Reichstag geſchehen ſoll (§. 115.), muß daſſelbe gleichfalls beym Reichshofrathe beobachtet werden [11]).

Sehr begreiflich iſts, daß der Reichshofrath in den Fällen, worin er nicht als Juſtizcollegium betrach-

fangen werde, jedoch ſoll unſer Präſident in demſelben, nach Geſtalt und Gelegenheit der Sachen, Landesart, und voriger Relation nicht gefährdet werden, ſondern jezuweilen, wenn es der Sache Beſchaffenheit erfordern will, ohne Bedenken, diejenigen Räthe nach einander fragen, die vermuthlich um die Gelegenheit, Natur und vorige Relation der Sachen mehr Wiſſens haben, damit ſich die andern um ſo viel mehr in ihren Rathſchlägen darin finden könnten."

9) R. H. R. O. Tit. V. §. 15. Decret Carls VI. von 1714. §. 19.

10) R. H. R. O. Tit. V. §. 16. "Da auch unterſchiedliche vota in der Anzahl gleich wären, ſo ſoll unſer Präſident einem Theile mit ſeiner Stimme Beyfall thun, und alsdann auf daſſelbige als das mehrere ſchlieſſen." §. 17. "Den Schluß aber, er ſey einhellig, per majora, oder durch ſeinen Beyfall richtig geſchehen, ſoll unſer Präſident u. ſ. w.

11) R. H. R. O. Tit. V. §. 22., welcher eine wörtliche Ueberſetzung der oben (§. 115 Note 6.) angeführten Stelle des Weſtphäl. Friedens Art. V. §. 56. enthält. ſ. auch F. C. v. Moſers Erläuterungen der R. H. R. O. Th. II. S. 521.

betrachtet werden kann, ſeinen Schluß in Geſtalt eines Gutachtens an den Kaiſer *(votum ad imperatorem)* bringen, und deſſen endliche Entſchlieſſung abwarten müſſe. Allein, auch ſelbſt in wahren Juſtizſachen müſſen in einigen geſetzlich beſtimmten Fällen Gutachten an den Kaiſer erſtattet werden [12]). Dieſer iſt nur alsdann verpflichtet, zu

[12]) R. H. R. O. Tit. V. §. 18. I) "Wo aber die Stimmen in ziemlicher Anzahl zertheilet, und unſer Präſident vermerken würde, daß beider Theile Meinung mit ſtattlichen, grundfeſten Urſachen beſtärket, oder, II) da in unſerm R. H. R. Sachen vorkommen werden, darin unſere Reichshofräthe ſich nicht vergleichen möchten; dahero wegen ihrer Hochwichtigkeit deren Erledigung bey uns vonnöthen, ſo ſoll unſer R. H. R. Präſident auſſerhalb unſerm Vorwiſſen nichts endliches ſchlieſſen, ſondern, nachdem ſelbige Sache zuvörderſt am fleiſſigſten erwogen, beider Theile ſchriftliche Meinungen kürzlich dem ſecretario in die Feder und zu Protocoll gegeben werden, und alsdann dem Referenten ein ſchriftliches Gutachten mit allen umſtändlichen und wichtigen Bedenken aufzuſetzen, dem Correferenten aber andern Theils Meinung gleichfalls in ein anderes Gutachten zu bringen, anordnen." [In dem zweyten Falle des §. 18. iſt unſtreitig von der Ausnahme die Rede, wenn der Präſident des ihm ſonſt bey einer Stimmengleichheit zuſtehenden entſcheidenden Stimmrechtes ſich zu bedienen Bedenken tragen würde. Der §. 20. der R. H. R. O. enthält nicht, wie es gewöhnlich angenommen wird, einen neuen Fall von einem abzuſtattenden Gutachten, ſondern beſtimmt nur, wie auch dieß die angeführten Schlußworte des §. 18. thun, die bey Erſtattung der Gutachten zu beobachtende Verfahrungsart.] III) Wahlcap. Art. XVI. §. 15. "Es ſollen jedoch dieſe an uns von dem R. H. R. zu erſtattenden vota bey Juſtizſachen überall nach Anleitung

zu der anzuſtellenden Berathſchlagung den Reichs-hofraths-Präſidenten, Reichs-Vicecanzler, die Re- und Corriferenten und einige andere Reichshofrä-the zuzuziehen [13]). Das Recht des Kaiſers, eine dem Gutachten gerade entgegenſtehende Entſchei-dung abzugeben, läßt ſich aber auf keine Weiſe in Zweifel ziehen [14]).

IIItes

leitung der R. H. R. O. nur in den darin beſtimm-ten Fällen, oder wenn wichtige den allgemeinen und öffentlichen Ruheſtand betreffende Um-ſtände mit eintreten, Statt finden." Vergl. Chr. Ernſt Weiße von den Fällen, in welchen die Er-ſtattung der Reichshofraths-Gutachten den Geſetzen gemäß iſt; in deſſen Aufſätzen über einige unerörter-te Gegenſtände des T. Staatsrechts. 1794. S. 88-107. Moſers T. Juſtizverfaſſung Th. II. S. 218. f. F. C. v. Moſers Erläuterung der R. H. R. O. Th. II. S. 470. f. Abhandl. Iſt es rathſam, den Kaiſer in der Wahlcapitul. noch mehr einzuſchränken? 1790. S. 24. 32. Protocoll des Wahlconvents v. 1790. Heft IX. S. 151.

13) Wahlcap. Art. XVI. §. 15. "Wo auch im R. H. R. in wichtigen Juſtizſachen ein Votum oder Gut-achten abgefaſſet, und uns referiret werden ſollte, wollen wir ſolches anders nicht, als in Anweſenheit des R. H. R. Präſidenten und Reichs-Vicecanzlers, mit Zuziehung der Re- und Correferenten und an-derer Reichshofräthe beider Religion, inſonderheit, wenn die Sache beiderſeits Religionsverwandte be-trift, vortragen laſſen, mit denſelben darüber be-rathſchlagen, und in keinem andern Rathe reſolvi-ren, und den vorgeſchriebenen *modum* als eine *formam eſſentialem* beobachten."

14) R. H. R. O. Tit. V. §. 20. "So wollen wir -- der Sachen Nothdurft und Umſtände anhören, die-ſelbige folgends erledigen, oder nach unſerm Wil-len und Gefallen, in andere Wege der Gebühr

nach

IIItes Capitel,

Von der Verfaſſung der ReichsVicariatshofgerichte [1]).

§. 121.

Baierſches und Sächſiſches VicariatsHofgericht.

Im Zwiſchenreiche behält das ReichsCammergericht, ohne beſondere Beſtätigung der Reichsvicarien [2]), ſeinen ungehinderten Fortgang, und fertiget unter der letzteren Namen und gemeinſchaftlichem Inſiegel [3]) ſeine Erkenntniſſe aus. Der Reichs-

nach zu geſchehen, befehlen. Indeſſen verordnet zugleich die Wahlcap. Art. XVI. §. 15. "Und durch die darauf zu ertheilenden Reſolutionen ſoll die Juſtiz nicht ſiſtiret, ſondern befördert werden." **Malblanks** Anleitung Th. III. S. 256.

[1]) **Wilhelm Auguſt Friedrich Danz** Betrachtungen über die Juſtizverfaſſung in Teutſchland während eines Zwiſchenreichs. Stuttgard 1790. 8. *F. G. Tafinger* de ſuprema in imperio Rom. Germ. iurisdictione tempore interregni. Tubingae 1755. de *Cramer* opusc. T. II. Nr. 16. S. 399. f.

[2]) Danz a. a. O. in den Beylagen S. 103.

[3]) Der Vergleich der beiden Reichsvicarien vom 9. Jun. 1750. §. 6.; in G. F. C. von **Lynkers** Wahlcap. Joſephs II. mit beygefügtem Protocoll des churfürſtl. Wahltages und hiſtoriſchem und actenmäßigem Auszuge aus den bey Röm. Königswahlen vorgefallenen Streitigkeiten und Ereigniſſen. Arnſtadt

Reichshofrath hingegen hört mit dem Tode des ReichsOberhauptes auf [4]), und an deſſen Stelle werden für die Dauer des Interregnums von den beiden Reichsvicarien zwey VicariatsHofgerichte angeordnet [5]). Jedes derſelben übt in dem ihm unterworfenen Sprengel, gerade wie ſonſt der Reichshofrath, die oberſte Gerichtbarkeit aus [6]). Auſſer-

ſtadt 1783. S. 152. Die Streitigkeiten über die Form des Siegels in dem Zwiſchenreiche von 1790. und die proviſoriſche Verfügung des RErzcanzlers ſ. in **E. J. C. v. Fahnenbergs** Geſchichte des k. R. Cammergerichts unter den hohen Reichsvicarien, S. 279.

4) Joh. Richard von **Roths** pragmatiſche Interregnumsgeſchichte, beſonders des ReichsErzcanzellariats. Frankf. a. M. 1794. 8.

5) Goldene Bulle Cap. V. § 1. "Quoties - ſacrum vacare continget imperium, illuſtris comes Palatinus Rheni - - eſſe debet proviſor ipſius imperii, *cum poteſtate iudicia exercendi.*" §. 2. "et eodem iure illuſtrem ducem Saxoniae frui volumus in locis, ubi ſaxonica iura ſervantur. **Reuß** T. Staatscanzley Th. 32. S. 1. f.

6) Wahlcap. Art. III. §. 15. "Und weil, nach Inhalt der goldenen Bulle, den Reichsverweſern die **Gewalt, im Reiche Recht zu ſprechen,** zuſtehet, alſo ſoll berührte Befugniß der Reichsverweſer **nicht bloß auf neue,** oder ſolche **Rechtsſachen,** wobey *periculum in mora*, oder die Gefahr einer Unruhe und Thätlichkeit abzuwenden, eingeſchränkt **ſeyn, ſondern ſich auch auf Fortſetzung der vorhin beym k. Reichshofrathe anhängig geweſenen Proceß- und Rechtshändel** vor den VicariatsHofgerichten allerdings erſtrecken, und zu ſolchem Ende an erwähnte ReichsVicariatsgerichte die bey dem beſagten R. H. R. vorhin verhandelten, in der Reichscanzley vorhandenen acta in originali gegen Beſcheinigung und Erklärung wegen deren ohn-

Auſſerdem haben ſie die Eigenſchaft von Regierungscollegien und Lehenhöfen [7]). Jeder Reichsvicarius ernennt die RichteramtsPerſonen ſeines Hofgerichts, (deren Anzahl übrigens ganz von ſeiner Willkühr abhängt,) wie auch die Canzleybeamten, ohne daß der ChurfürſtErzcanzler zur Anſtellung der letzteren eine Concurrenz auszuüben berechtiget wäre [8]). Beide Vicariatsgerichte, welche nicht in Senate abgetheilt werden, richten ſich im ganzen nach dem beym Reichshofrathe üblichen Verfahren [9]).

ohnfehlbarer Reſtitution zu dem Reichsarchive ſogleich nach geendigter Reichsverweſung, durch allgemeine Anordnung des Churfürſten zu Mainz, als des Reichs Erzcanzlers, auf Verlangen der Vicariate und Koſten der Parteyen, ohnweigerlich verabfolgt werden." und §. 16.

7) Reuß a. a. O. Th. 31. S. 199. Th. 32. S. 69. f. S. 116. f.

8) v. Harpprechts Staatsarchiv des k. R. C. G. Th. IV. §. 116. S. 87. und im Anh. Nr. 279. S. 174.

9) Das Rheiniſche Vicariatsgericht bekam nach dem Tode Carls VI. und Carls VII. eine eigene Ordnung ſ. Königs dritte Abhandl. von den hohen Vicariatsgerechtſamen § 43. S. 83. de *Cramer* opusc. T. II. Nr. 16. S. 399.

IIter Abſatz,

Von der Verfaſſung der ReichsUntergerichte.

§. 122.

Kaiſerliche Hof- und Landgerichte [1]).

Die kaiſerlichen Hof- und Landgerichte, die ſich noch bis auf den heutigen Tag in einigen Gegenden Teutſchlands erhalten haben [2]), üben unter

[1]) Moſers T. Juſtizverfaſſung Th. II. S. 915. f.

[2]) Wegen des Verſuchs ſie abzuſchaffen ſ. I. P. O. art. V. §. 57. "Quum de abolendis curia imperiali Rottwilae, iudiciis provincialibus Sueviae et aliis hinc inde per imperium hactenus uſitatis, mentio injecta fuerit, resque haec gravioris viſa ſit momenti, de his quoque ulterior deliberatio ad proxima comitia remiſſa eſto." *Hoffmann* conſideratio eorum, quae Pac. Weſtphal. expediri nequiverunt. §. 16. S. 63. Wahlcap. Art. XVIII. §. 8. "Als auch von Churf. Fürſten und Ständen ſchon von langen Jahren her, ſowohl wider das k. Hofgericht zu Rothweil, als das Weingartiſche und andere Landgerichte zu Schwaben, allerley große Beſchwerungen vorgekommen, auf unterſchiedlichen hiebevorigen Reichsconventen angebracht und geklagt, daher auch im Friedensſchluſſe deren Abolition halber allbereit Veranlaſſung geſchehen, ſo wollen wir alles Ernſtes daran ſeyn, daß ſolchen der Stände, einſchließlich der Reichsritterſchaft, Beſchwerden wirklich aus dem Grunde abgeholfen und wegen der Abolition erſtberührter Hof- und Landgerichte auf dem Reichstage baldmöglichſt ein gewiſſes ſtatuiret werde." Pütters hiſt. Entwickelung Th. II. S. 116.

unter kaiſerlicher Auctorität in beſtimmten Diſtricten des Reichsterritoriums über die darin ſich befindenden Reichsunmittelbaren und Mittelbaren die Gerichtbarkeit in erſter Inſtanz aus, inſofern keine kaiſerliche Exemtionsprivilegien entgegen ſtehen [3]), welcher Fall jedoch ſehr häufig eintritt. Sie concurriren in Rückſicht der Unmittelbaren in erſter Inſtanz mit den höchſten Reichsgerichten, und in Anſehung der Mittelbaren auf gleiche Weiſe mit den Territorialgerichten, ſo daß Prävention entſcheidet. Von ihren Ausſprüchen läuft die Appellation an die höchſten Reichsgerichte [4]); an ſie ſelbſt ſollte aber nicht appellirt werden können,

[3]) Wahlcap. Art. XVIII. §. 9. 11. "Sollen Churfürſten, Fürſten und Stände bey ihren dawider erlangten Exemtionsprivilegien, ungeachtet ſolche caſſiret zu ſeyn vorgewendet werden möchten, gehandhabet werden. Wir wollen auch in alle Wege der Churfürſten und ihrer Unterthanen, auch Anderer von Alters hergebrachte Exemtion von berührtem Rothweiliſchen und anderen Gerichten bey ihren Kräften erhalten, und ſie dawider nicht turbiren noch beſchweren." — Die Freyheitsbriefe erſtrecken ſich, der Regel nach, nicht auf die ſogenannten Ehehaften, welche jedoch nicht ausgedehnt werden dürfen. Wahlcap. Art. XVIII. §. 8. "Daß die eine Zeit her wider die alte Hof- und Landgerichtsordnung extendirten Ehehaftsfälle abgethan und die dabey ſich befindlichen Exceſſe und abuſus förderſamſt aufgehoben werden."

[4]) Wahlcap. Art. XVIII. §. 10. "Nächſtdem jedem gravirten freyſtehen ſoll, von mehrerwähnten Hof- und Landgerichten entweder ad aulam caeſaream, oder an unſer und des Reichs Cammergericht, ohne einige unſere Widerrede oder Hinderung, zu appelliren."

nen, wiewohl oft dagegen gehandelt wird [5]). Während eines Zwiſchenreichs dauern ſie fort, und treten gegen die ReichsVicariatshofgerichte in das Verhältniß, in welchem ſie ſonſt gegen den Reichshofrath ſtehen [6]).

Beträchtlich war ehemals die Anzahl der kaiſerlichen Hof- und Landgerichte; allein gegenwärtig können eigentlich nur noch folgende dazu gerechnet werden: 1) das kaiſ. Hof- und Landgericht zu **Rothweil**, welches ſeinen Gerichtszwang über den Schwäbiſchen, Fränkiſchen, Chur- und Oberrheiniſchen Kreis erſtreckt [7]). 2) Das kaiſ. freye **Landgericht in Schwaben**, oder wie es auch ſonſt genannt wird: **Landgericht in Ober- und NiederSchwaben auf Leutkircher Heide und in der Gepürs** [8]), welches das Haus Oeſterreich pfand-

5) Moſers T. Juſtizverf. Th. II. S. 936.

6) Danz Betrachtungen über die Juſtizverfaſſung während eines Zwiſchenreichs S. 99.

7) *Mauritius* de iudicio Rothwilenſi. 1666. 4; in opuſc. S. 588. *H. B. Blum* de iudicio curiae imp. Rothwilenſi; in append. comment. de iudicio curiae imp. germ. S. 137. — Die neueſte Ordnung dieſes Gerichts vom Kaiſer Max. II. vom Jahre 1572. ſ. in *Schmauſs* corp. iur. publ. nr. 43. S. 281-315. Ueber die Exemtionsprivilegien ſ. Moſers T. Juſtizverfaſſung Th. II. S. 930. Die Ehehaften beſtimmt die HofgerichtsOrdnung Th. II. Tit. 5. *Schmauſs* a. a. O. S. 309. f. S. auch Jac. Ottos unverfänglichen Entwurf des freyen k. Landgerichts Ehehaftinnen. Nürnberg 1685. 4.

8) Büſchings Erdbeſchreibung Th. VII. S. 372-378. J. A. Bürckle des freyen kaiſerlichen Landgerichts in Ober- und NiederSchwaben, auf Leutkircher Heide und in der Gepürs gerichtlicher Proceß. Frankf.

pfandweiſe beſitzt, und 3) das kaiſ. Landgericht des Burggrafthums Nürnberg [9]), welches von dem Hauſe Brandenburg beſetzt wird.

Anmerk. Auch die Austrägalgerichte, welche durch die Austrägalinſtanz der Reichsunmittelbaren entſtehen, gehören zu den ReichsUntergerichten. S. unten Abſatz III. §. 125. f.

Frankf. und Leipzig 1742. 2 Th. 8. — Die neueſte Ordnung des Gerichts vom J. 1618. ſteht in de *Ludolf* collectione ſtatutorum p. 307. Eine Beſchreibung des Gerichtsbezirkes ſ. in Joh. Reinh. Wegelins gründlichem hiſt. Berichte von der kaiſerl. und ReichsLandvogtey in Schwaben. 1755. Fol. Beyl. 215. S. 288. Ueber die Exemtionsprivilegien ſ. Wegelin a. a. O. S. 233. und über die Ehehaften die LandgerichtsOrdnung Th. II. Tit. 5.

[9]) C. F. Junge Grundfeſte der Hoheit des kaiſerl. Landgerichts Burggrafthums Nürnberg. 1759. — Die Ordnung dieſes Gerichts ſ. beym *Ludolf* a. a. O. p. 1.

IIIter Abſatz,

Von der Gerichtbarkeit der höchſten Reichsgerichte [1]).

§. 123.

I. Gerichtbarkeit der höchſten Reichsgerichte überhaupt.

Die höchſten Reichsgerichte üben im Namen des Kaiſers und Reichs ſo lange eine vollkommen concurrente Gerichtbarkeit aus [2]), dergeſtalt, daß unter ihnen Prävention allein entſcheidet [3]), bis durch Geſetze oder Herkommen eine beſondere Ausnahme dargethan werden kann. Ihre Gerichtbarkeit erſtreckt ſich: a) über die Reichsunmittelbaren. Dieſe ſind ihr, der Regel nach, gleich in erſter

[1]) *Aug. Conr. Dan. Sypmanni* ſyſtema iurisdictionis ſupremae in imperio Rom. Germ., praecipue illius quae a camerae imperialis iudicio exercetur. Francof. 1758. 8. Benj. Ferdinand Mohls Verſuch eines Syſtems der Gerichtbarkeit des kaiſerlichen Reichs-Cammergerichts Th. I. II. Tübingen 1791. 8. Malblanks Anleitung zur Kenntniß u. ſ. w. Th. IV. 1795. 8. (Dieſer beſchäftiget ſich mit der Lehre von der Gerichtbarkeit der höchſten Reichsgerichte). Moſer von der T. Juſtizverfaſſung Th. I.

[2]) *Pütter* de ſummorum imperii tribunalium concurrente iurisdictione; in opusc. rem iudiciariam imper. illuſtr. nr. IX. S. 334. f.

[3]) *Pütter* de praeventione et inde nata praeſcriptione fori; in opusc. nr. II. S. 38. f.

erſter Inſtanz unterworfen, inſofern nicht durch das Recht der Austräge, welches gleichwohl dem größten Theile derſelben zukommt, eine Ausnahme entſteht. b) Ueber die Mittelbaren in höherer Inſtanz, wenn nicht rechtsbeſtändige Befreyungen vorhanden ſind. In einigen wenigen Fällen findet ihre Gerichtbarkeit über Mittelbare ſogleich in erſter Inſtanz Statt. — Durch Compromiſſe [4]), die jetzt ſehr ſelten vorfallen [5]), kann der höchſten Reichsgerichte Gerichtbarkeit auch in ſolchen Fällen, die ſonſt ihrer Natur nach nicht vor ſie gehören würden [6]), begründet werden; nur wird hierbey vorausgeſetzt, daß die ſtreitenden Theile nicht mittelbar ſind, denn von dieſen ſollen keine Compromiſſe angenommen werden [7]).

Die

[4]) R. A. von 1531. §. 28. 30. C. G. O. Th. I. Tit. 30. §. 3. Concept Th. II. Tit. 29. *Ge. Wilh. Ludolf* de iurisdictione compromiſſaria, tum generatim, tum ſpeciatim auguſti camerae imperialis iudicii ad C. O. C. P. II. tit. 29. Gieſſae 1747. 4. v. Cramer von Compromißſachen am C. G.; in den Wetzlariſchen Nebenſtunden Th. 34. S. 138.

[5]) Moſers T. Juſtizverf. Th. I. S. 527. *Pütter* opusc. S. 381.

[6]) Mohl a. a. O. Th. II. S. 277. f. Dagegen *Tafinger* inſtitutiones iurisprudentiae camer. §. 684.

[7]) R. A. v. 1594. §. 65. "Dieweil ſolche Compromiß am C. G. zu viel gemein werden, und darum die unvermeidliche Nothdurft erfordert, auf eine beſtändige Verordnung zu denken, was compromittirte Sachen und welcher Geſtalt dieſelben künftig daſelbſt angenommen werden ſollen; ſetzen wir hierum, daß nicht alle Compromiſſe und arbitria, wie ſie auch beſchaffen wären,

 an

Die freywillige Gerichtbarkeit der höchſten Reichsgerichte äuſſert ſich auf mehrfache Weiſe [8]), z. B. bey Beſtätigung und Beſtellung der Vormünder für Unmittelbare.

Die Gerichtbarkeit der höchſten Reichsgerichte kann durch kaiſerliche Privilegien auf mehrfache Weiſe ſehr beſchränkt, ja aufgehoben werden [9]).

§. 124.

II. Länder und Sachen, in Rückſicht welcher die Gerichtbarkeit der höchſten Reichsgerichte gar nicht Statt findet.

I) Einige der ReichsStaatsgewalt unterworfene Länder ſind nicht nur in Anſehung der Unterthanen,

an unſerm C. G. zuzulaſſen, ſondern, (jedoch mit C. R. und Beyſitzer gutem freyem Willen) allein diejenigen, ſo ſich zwiſchen den Ständen, die dem Reiche *immediate* unterworfen und vermöge der Rechtsordnung die Austrägen haben, dann auch den Perſonen, welche, ihrer Eigenſchaft nach, in erſter Inſtanz an das C. G. gehörig, zutragen, daſelbſt auf= und angenommen werden ſollen." Concept d. C. G. O. Th. II. Tit. 29. im Eing. *Tafinger* a. a. O. §. 683.

8) *Tafinger* a. a. O. §. 619. **Moſers** Juſtizverfaſſung Th. I. S. 1138. f. **Malblank** a. a. O. Th. IV. S. 39-66. **Mohl** a. a. O. Th. II. S. 270 f.

9) J. R. A. 1654. §. 116. "Wollen wir, auf der Stände Suchen und Erinnerungen, uns inskünftige mit Ertheilung der privilegiorum de non appellando, wie auch electionis fori und anderer dergleichen, welche zu Ausſchlieſſung des h. Reichs Juriſdiction - - - ausrinnen wollen, die Nothdurft väterlich beobachten, und mit Conceſſion der Privilegien erſter Inſtanz oder ſonderbaren Austrägen auf diejenigen, welche dieſelben bishero nicht gehabt,

thanen, ſondern auch ſelbſt ihrer Regenten der Gerichtbarkeit der höchſten Reichsgerichte gänzlich entzogen [1]), wiewohl ſich noch dagegen mehrere bedeutende Einwendungen machen lieſſen, auch ſelbſt von andern Reichsſtänden mehrmals Widerſpruch eingelegt iſt. Dahin gehören gegenwärtig a) das Erzherzogthum Oeſterreich [2]); b) das Königreich Böhmen [3]), und c) die übrigen Teutſchen Beſitzungen des Hauſes Oeſterreich, welches dieſes Vorrecht ſogar auf alle neue Erwerbungen in Teutſchland ausdehnen will. II. Zu den exemten Sachen, die zum Theil von der Beſchaffenheit ſind, daß es ſich bey ihnen von ſelbſt verſteht, gehören:

gehabt, oder hergebracht, vörderſt an uns halten." womit Wahlcap. Art. XVIII. §. 6. faſt wörtlich übereinſtimmt.

1) Vergl. Wahlcap. Art. XVIII. §. 1. 2.

2) Lünigs Reichsarchiv P. ſpec. cont. unter Oeſterreich S. 4. S. 7. S. 15. S. 26. S. 66., woſelbſt die verſchiedenen kaiſerl. Privilegien von 1156. 1245. 1361. 1437. und 1530. ſtehen. *Pfeffingeri* Vitr. illuſtr. lib. IV. tit. 6. §. 26. S. 494. Moſers Juſtizverfaſſung Th. I. S. 345-365. v. Meierns Weſtphäl. Friedenshandlungen Th. II. S. 260. Th. IV. S. 713. Th. V. S. 713. und 514. Moſers Anmerkungen über die Wahlcap. Carls VII. Th. II. S. 703. Reuß Staatscanzley Th. XIII. S. 381. Th. XIV. S. 390. Th. XVII. S. 281. E. J. C. von Fahnenberg: über die völlige Exemtion des erzherzöglichen Hauſes Oeſterreich von der Gerichtbarkeit des kaiſerl. Cammergerichts. Wien 1796. 4.

3) S. oben §. 14. Note 15. Lünig a. a. O. S. 31. 83. Mohl a. a. O. Th. II. S. 333-348. Pütters Rechtsfälle Bd II. N. 229. S. 249. f.

hören: 1) die ReichsRegierungsſachen [4]). Auch die darüber zwiſchen dem ReichsOberhaupte und dem Corps der Reichsſtände entſtehenden Streitigkeiten gehören nicht vor die höchſten Reichsgerichte, indem der Kaiſer wegen Ausübung der Reichsregierung keinem Richter unterworfen iſt [5]) und das Corpus der Reichsſtände in den grundgeſetzlich beſtimmten Fällen der Mitwirkung als frey und unabhängig betrachtet werden muß (§ 15.) [6]). Ueberhaupt können ReichsRegierungsſachen, wenn ſich

[4]) Hierher gehört auch I. P. O. art. V. §. 56. Wahlcap. Art. II. §. 5.

[5]) Moſers Juſtizverfaſſung Th. I. S. 313. derſelbe vom Röm. Kaiſer. S. 585-598. — Von der in der goldenen Bulle Cap. V. §. 3. befindlichen Stelle: "Et quamvis Imperator ſive Rex Romanorum ſuper cauſis, pro quibus impetitus fuerit, habeat, ſicut ex conſuetudine introductum dicitur, coram *Comite Palatino Rheni*, ſacri imperii archidapifero, electore principe, reſpondere; illud tamen iudicium Comes Palatinus ipſe non alibi, praeterquam in imperiali curia, ubi Imperator, ſeu Romanorum Rex praeſens extiterit, poterit exercere" kann gar keine Anwendung gemacht werden. Vergl. *Henr. Chriſti.* de *Senkenberg* fabula iudicii palatini in Caeſarem, iuris publici doctoribus credita, dilucide explicata et deſtructa rationibus. Francof. 1731. und vermehrt, unter dem Titel: disquiſitiones tres: de iudiciis principum, Palatini in Caeſarem, et recurſu ad comitia. Francof. 1745. 4. *Ge. Ad. Struvii* diſſ. de foro competente Imperatoris Regisque Romanorum. Ien. 1664. 4. *Pfeffingeri* Vitr. illuſtr. lib. III. tit. 12. S. 881. f.

[6]) Staatsverbindlichkeiten können im Namen des Kaiſers gegen einzelne Reichsſtände bey den höchſten Reichsgerichten verfolgt werden. R. H. R. O. Tit. I. §. 15. Wahlcap. Art. XVI. §. 1. Malblank a. a. O. Th. IV. S. 416. f.

ſich auch jemand dadurch von der ReichsStaatsgewalt in ſeinen Rechten gekränkt glaubt, keine Juſtizſachen werden (§. 85.), da es an einem Richter fehlt. 2) Die Regierungs- und inſonderheit die im allgemeinen darunter mitbegriffenen PoliceySachen in den einzelnen Teutſchen Staaten [7]), welche jedoch, wenn die LandesStaatsgewalt dadurch wohlerworbene Rechte verletzt, in Juſtizſacheu verwandelt werden können (§. 85. 86.), die ſodann der Entſcheidung der höchſten Reichsgerichte unterworfen ſind [8]). 3) Die KreisRegie-

[7]) Wahlcap. Art. I. §. 8. (ſ. oben §. 17. Note 2.)

[8]) Ebendaſelbſt Art. XIX. §. 6. "Sollen und wollen wir bey Klagſachen der Landſtände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit, inſonderheit, wenn es die landesherrliche Obrigkeit und Regalien, ſowohl überhaupt, als in ſpecie die iura collectarum, armaturae, ſequelae und Landesdefenſion, Beſetzung der Feſtungen und Unterhaltung der Garniſon, nach Inhalt des R. A. v. 1654. §. 180. und dergleichen betrift, - - zuvörderſt die Austräge in Acht nehmen; §. 7." wo aber in Sachen, da Landſtände, Unterthanen, oder in den Reichsſtädten die Bürger und deren Ausſchüſſe wider ihre Obrigkeit Klage führen, die Jurisdiction fundirt, - - die beklagte Obrigkeit jedesmal und in allen Fällen mit ihrem Berichte und Gegennothdurft vernehmen, geſtalten bey deſſen Hinterbleibung ihnen geſtattet und zugelaſſen ſeyn ſoll, ſolchen Mandaten oder Reſcripten keine Parition zu leiſten, und wenn alsdann ſich befinden würde, daß die Unterthanen billige Urſache zu klagen haben, dem Proceſſe ſchleunig — abhelfen, inmittelſt gleichwohl ſie zum ſchuldigen Gehorſame gegen ihre Obrigkeit anweiſen." Malblank a. a. O. Th. IV. S. 268 f. Moſers Juſtizverfaſſung Th. I. S. 1051. Reuß T. Staatscanzley Th. XIV. S. 247. Th. XX. S. 433.

gierungsSachen [9]), welche aber gleichfalls, inſo= fern dadurch Rechte verletzt werden, Juſtizſachen, und mithin ein Gegenſtand der oberſtrichterlichen Gewalt Teutſchlands ſeyn können [10]). 4) Die Achts=

433. — Wegen der Streitigkeiten eines Teutſchen Staates gegen einen andern T. Staat verordnet die Wahlcap. Art. XIX. §. 4. "Und ob auch einiger Churfürſt, Fürſt oder anderer Stand (die freye un= mittelbare Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen), ſeiner Regalien — halber — mit ſeinem Gegen= theile — zu gebührlichen Rechten kommen — wollte, daſſelbe ſollen und wollen wir, wie alle andere ordentlich obſchwebende Rechtfertigungen — beför= dern."

9) Wahlcap. Art. XII. §. 3. 4. "Wollen auch - - - daß den Reichsgerichten keinesweges geſtattet wer= de, in die innere Kriegs=, Civil= und öcono= miſche Verfaſſungen der Reichskreiſe Hand einzuſchlagen, darüber auf einigerley Weiſe zu erkennen, oder wohl gar Proceſſe ausge= hen zu laſſen." J. R. A. v. 1654. §. 180. "Soll auf den Fall ſich jemand der Executionsordnung widerſetzen, und am k. R. H. R. oder k. C. G. ei= nigerley Proceſſe dagegen zu ſuchen ſich gelüſten laſſen würde, ein ſolcher keineswegs angehöret, ſondern a limine iudicii ab= und zu ſchuldiger Pari= tion angewieſen werden."

10) *Io. Ge. Eſtor* diſſ. de reſtricta agendi appellandique facultate ratione bellicorum, civilium et oeconomicorum, de quibus circuli germaniae ſtatuerunt, ad illuſtrandum art. XII. §. 4. ſanctionis imperatoriae Caroli VII. Ienae 1744. Dan. Nettelbladt von der Gerichtbarkeit der höchſten Reichsgerichte in Kreis= ſachen; in deſſen Erörterungen des T. Staatsrechts N. VII. S. 143. Strubens rechtliche Bedenken Th. II. Bed. 13. Der Reichshofrath in Juſtiz= und Gnadenſachen Th. II. S. 240. Moſers Staats= recht Th. XXXII. Cap. 158. S. 202. f. S. 270. Deſſelben Juſtizverfaſſung Th. II. S. 623 - 631.

Deſſel=

Achtsſachen [11]. 5) Die peinlichen Sachen der mittelbaren Unterthanen [12]. 6) Alle die Sachen, welche nach den Grundſätzen des catholiſchen und proteſtantiſchen Kirchenrechts zu den geiſtlichen Juſtizſachen gehören, inſoweit vom Petitorium die Rede iſt. Dieſe Exemtion begreift jedoch weder die Religionsbeſchwerden, noch die Streitigkeiten wegen Aufrechthaltung der Concordate in ſich. Auch läßt ſich mit gutem Grunde annehmen, daß die Gerichtbarkeit der höchſten Reichsgerichte begründet ſey, wenn in geiſtlichen Sachen über begangene unheilbare Nichtigkeiten oder über Verzögerung und Verweigerung der Juſtiz Beſchwerden geführt wird.

§. 125.

III. Auſträgalinſtanz der Reichsunmittelbaren [1]).

a) Im allgemeinen.

Von dir Regel, daß die Reichsunmittelbaren in erſter Inſtanz den höchſten Reichsgerichten unterworfen ſind (§. 123.), machen diejenigen eine

Deſſelben Anmerkungen zu Franz I. Wahlcap. Th. I. S. 330. Mohl a. a. O. Th. II. S. 258. *Endler* diſſ. de cauſis iuſtitiae ex gravamine matriculari, ſpeciatim de cauſa reſtitutionis matricularis Norimbergenſis. Altorfii 1788. 4.

11) S. unten Criminalgewalt.

12) S. ebendaſelbſt.

1) *H. C. Senkenberg* flores ſparſi ad ius auſtraegarum tam legalium, quam conventionalium. Gieſſae 1739. *I. G. Eſtor* opuſc. Vol. I. P. I. Joh. Jac. Prehn von den Austrägen. Halle 1779. 8. F. C. von Moſer von den befreyten Richtern oder Austrägen der Reichsſtände; in den kl. Schriften Bd XI. S. 1. Moſers T. Juſtizverfaſſung Th. I. S. 46. Malblank a. a. O. Th. IV. S. 420-605.

ne Ausnahme, welchen das Recht der Austräge zukommt [2]). Darunter verſteht man diejenigen Perſonen, welche die nicht beſonders ausgenommenen Rechtsſtreitigkeiten der Reichsunmittelbaren, die mit dieſem Vorrechte verſehen ſind, in erſter Inſtanz entſcheiden, dergeſtalt, daß von ihrem Ausſpruche die Appellation an eines der höchſten Reichsgerichte Statt findet. — Den Auſträgalrichtern iſt geſetzlich die Eigenſchaft beſtändiger kaiſerlicher Commiſſarien beygelegt [3]); daher iſt auch die Auſträgalinſtanz als eine beſtändige, ordentliche ReichsUntergerichtsinſtanz [4]) anzuſehen, welche die

[2]) Concept d. C. G. O. Th. II. Tit. 30. "Weiter ordnen, ſetzen und wollen wir, daß alle und jede Perſonen und Sachen, die der kaiſerlichen Jurisdiction ohne Mittel unterworfen, und durch ſondere Austräge dieſer Ordnung, oder andere Privilegien, Freyheiten, Gewillkühre und rechtmäſſige Gewohnheiten nicht ausgenommen ſeynd, an unſerm k. C. G. vorgenommen und gerechtfertiget werden ſollen."

[3]) C. G. O. v. 1495. Tit. 24. "Der Austragsrichter ſoll die Sache zu vollführen ſchuldig ſeyn, als unſer königlicher oder kaiſerlicher *commiſſarius*, in Kraft der Commiſſion, die wir als R. König hiermit einem jeden gethan haben wollen, es ſoll derſelbe, unſer erkohrner *commiſſarius* — — mit ſammt ſeinen unparteyiſchen Räthen die Sache zu Recht verhören, und, wie ſich in Recht gebühren wird, Entſcheid thun. Doch ſoll keiner Partey die Appellation an unſer kaiſerlich oder königlich C. G. benommen oder abgeſtellt ſeyn. C. G. O. v. 1555. Th. II. Tit. 2. §. 2. Concept ebendaſelbſt §. 1. Prehn a. a. O. S. 67.

[4]) Concept Th. II. Tit. 1. §. 2. "Es ſoll das k. C. G. in erſter Inſtanz auf niemands Klage oder Anſu-

die höchſten Reichsgerichte genau zu beobachten verbunden ſind [5]).

Die Austräge können übrigens ſeyn: 1) gewillkührte, welche, ſie mögen durch Vertrag oder Teſtament entſtanden ſeyn (austraegae conventionales, teſtamentarii) [6]), nur für die Intereſſenten

Anſuchen Ladung erkennen oder geben gegen diejenigen, die der k. Majeſtät oder dem Reiche nicht ohne Mittel unterworfen ſeyn, und (oder) doch ſonſt ihren ordentlichen Richter haben."

[5]) C. G. O. v. 1555. Th. II. Tit. 2. §. 1. I. P. O. art. V. §. 56. "In aulico non minus, quam camerae imperialis iudicio - - *auſtraegarum iura* - - ſtatibus imperii illibata ſunto, nec per mandata aut commiſſiones aut avocationes aut quovis alio modo turbantor." R. H. R. O. Tit. II. §. 2. 3. J. R. A. v. 1654. §. 105. B. A. v. 1713. §. 9. Edict K. Carls VI. v. 1714. Wahlcap. Art. XVIII. §. 4. Darin verſpricht der Kaiſer: "jeden bey - - dem *iure auſtraegarum, tam legalium quam conventionalium* vel *familiarum* - - zu laſſen."

[6]) *W. A. Schoepff* diſſ. de arbitris neceſſariis, comprimis auſtraegis conventionalibus et teſtamentariis germaniae, gewillkührten Stamm- und ErbAusträgrichtern; in *Moſer* ſyntagm. diſſert. S. 772. Churverein v. 1558. Art. II., in *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 212. Allg. Grafenverein v. 1738., in Moſers Tr. von den T. Reichsſtänden S. 987. Beyſpiele von gewillkührten Austrägen in und zwiſchen einzelnen landesherrlichen Familien ſ. in *Pfeffingeri* Vitr. illuſtr. lib. IV. tit. V. S. 505. f. Moſers Staatsrecht Th. XXIII. Cap. 125. — Hierher gehört auch die in mehreren reichsritterſchaftlichen Cantons übliche OrtsAuſträgalinſtanz, welche von dem Ortsdirectorium formirt wird, und nur alsdann beobachtet werden muß, wenn wirkliche Reichsritter einander belangen. Kerners reichs-

ten Verbindlichkeit haben. Diejenigen gewillkührten Austräge aber, welche erſt nach 1555. entſtanden ſind, können nur alsdann auf immer für völlig verbindlich gehalten werden, wenn ſie kaiſerliche Beſtätigung erhalten haben [7]). 2) Privilegirte [8]). Dieſe beruhen auf kaiſerlichen Privilegien, deren Ertheilung dem ReichsOberhaupte auch noch gegenwärtig keinesweges gänzlich entzogen iſt [9]). 3) Geſetzliche oder Austräge der Ordnung, welche unmittelbar in den Geſetzen angeordnet ſind, und den beiden erſten Arten von Austrägen nachſtehen müſſen [10]).

§. 26.

reichsritterſchaftliches Staatsrecht Th. II. S. 409. Malblanks Anleitung Th. IV. S. 463. f. S. überhaupt *Taſinger* de directoriorum equeſtr. poteſt. iudiciaria; in *Mader* ſelect. equeſtr. T. II. S. 208. *Gatzert* de iudiciorum equeſtrium habitu atque ratione erga austraegas et ſuprema imperii tribunalia. Gieſſae 1780.

7) v. Cramers Wetzl. Beyträge Th. II. Abh. 14.

8) Wegen reichsſtädtiſcher Austrägalprivilegien, ſ. *Pfeffingeri* Vitr. illuſtr. lib. IV. tit. 5. S. 529. f.

9) Wahlcap. Art. XVIII. §. 7. "Und nach Inhalt des R. A. v. 1654. (§ 116.) mit Conceſſion der Privilegien erſter Inſtanz, auch ſonderbarer Austräge auf diejenigen, welche dieſelben bisher nicht gehabt oder hergebracht, vörderſt an uns halten." Pütters Rechtsfälle Bd III. R. 1050. n. 21.

10) C. G. O. v. 1555. Th. II. Tit. 2. §. 1. Concept ebendaſelbſt im Anf. "Welche ſonderlich gewillkührte rechtliche Austräge gegen einander haben, der ſollen ſie ſich laut derſelben gegen einander gebrauchen; welche aber dieſelbige Austräge gegen einander nicht hätten, ſoll der klagende

Chur-

§. 126.

b) Geſetzliche Austräge. Auſträgalgerichte.

Geſetzliche Austräge haben I) Churfürſten, Fürſten und Fürſtenmäſſige [1]) (principales) (mit Einſchluß der Gemahlinnen, Wittwen, apanagirten Prinzen und Prinzeſſinnen [2])), der Kläger mag übrigens ſeyn, von welchem Stande und von welcher Beſchaffenheit er immer will [3]).

In-

Churfürſt, Fürſt oder Fürſtenmäſſige den Churfürſten, Fürſten oder Fürſtenmäſſigen, geiſtlich oder weltlich, an dem er Spruch oder Forderung vermeinet zu haben, beſchreiben – –." Conc. Th. II. Tit. 6. §. 2.

[1]) d. h. gefürſtete Reichsprälaten und gefürſtete Reichsgrafen. S. Pütters Entwickelung Th. I. S. 268. *G. F. C. Robert* diſſ. de ſtatu eorum, qui ſecundum leges imperii dicuntur Fürſtenmäſſige. Marb. 1785. Klübers kl. juriſt. Bibliothek IV. S. 272. f. 279. Sonſt werden unter Fürſtenmäſſigen ſolche Perſonen verſtanden, die zwar keinen Fürſtentitel haben, aber doch mit den Fürſten für ebenbürtig gehalten werden. Rundes T. Privatrecht §. 339. Note 6.

[2]) *Tafinger* inſtitut. iurisprud. cam. §. 434.

[3]) C. G. O. v. 1555. und Conc. Th. II. Tit. 2.: "Wie und vor welchen Richtern Churfürſten, Fürſten und Fürſtenmäſſige einander zu Recht fordern ſollen" C. G. O. v. 1555. und Conc. Th. II. Tit. 4.: "Wie und vor welchem Richter die Prälaten, Grafen, Freyherren, Herren, die von Adel und die Städte, die Churfürſten, Fürſten und Fürſtenmäſſigen zu Recht fordern ſollen." C. G. O. v. 1500. Tit. 11.: "Nachdem in unſerer C. G. O. nicht ausgedrückt, wie Bürger und Bauern gegen Fürſten und Fürſtenmäſſige Rechtfertigung üben ſollen; – – ſo wollen wir, daß Bürger und Bauern hin-

Indeſſen bewirkt doch der verſchiedene Stand des Klägers eine Verſchiedenheit des Austrägalweges. Gehört nämlich derſelbe ſelbſt zu dieſer erſten Claſſe von Perſonen: ſo gibt es nur Einen Austrägalweg [4]); im entgegengeſetzten Falle hat aber der Kläger unter acht verſchiedenen Wegen die Wahl [5]).

II) Prä-

hinfüro gegen Fürſten und Fürſtenmäſſige, denen ſie nicht unterthan ſind, in aller Maaße Rechtfertigung üben ſollen, wie von der Rechtfertigung der Grafen geſchrieben ſtehet." C. G. O. v. 1555. Th. II. Tit. 4. §. 18. Conc. Th. II. Tit. 4. §. 21. "Und ſollen ſolche Austräge der Prälaten, Grafen, Herren, Ritterſchaften und Städte, in aller Maaße, wie obgeſetzt, **auch mit den Bürgern, Bauern und andern Unterthanen gegen den Fürſten und Fürſtenmäſſigen Statt haben.**"

4) Conc. Th. II. Tit. 2. im Anf. und §. 1. "Soll der klagende Churfürſt, Fürſt oder Fürſtenmäſſige den Churfürſten, Fürſten oder Fürſtenmäſſigen, geiſtlich oder weltlich, an dem er Spruch oder Forderung vermeinet zu haben, beſchreiben, und ihm ſeinen Spruch oder Forderung in ſolcher Schrift anzeigen, mit Erſuchung, ihm darum Rechts zu pflegen; darauf ſoll der beſchriebene und erforderte Churfürſt, Fürſt oder Fürſtenmäſſige, in **vier Wochen**, den nächſten nach ſolcher Forderung, dem Kläger vier regierende Churfürſten, Fürſten oder Fürſtenmäſſige, halb geiſtlich und halb weltlich, die nicht aus einem Hauſe gebohren ſeyn, ungefährlich benennen, daraus der Kläger einen zum Richter kieſen ſoll."

5) 1) Concept Th. II. Tit. 4. im Anfange: "Soll der Kläger den Churfürſten, Fürſten oder Fürſtenmäſſigen erſuchen, ihm darum Rechtens vor ſeinen Räthen zu pflegen: alsdann ſoll der erforderte Churfürſt, Fürſt oder Fürſtenmäſſige den Kläger vor ſeinen Räthen an ſeinem Hofe ungefährlich zu Recht vorbe-

II) Prälaten (fällt nunmehr weg), Grafen, Freyherren und andere Reichsadeliche, welche un=

vorbeſcheiden, und -- neun ſeiner treflichen Räthe an ſeinem Hofe zu Recht niederſetzen, die aus dem Adel und den Gelehrten genommen werden ſollen, und ſoll einer aus den neun Räthen, den der Beklagte für einen Richter ernennen wird, von den acht Räthen, und der älteſte unter den acht Räthen wieder von ihm einen Eid empfahen." §. 4. "mit dem Zuſatze, daß unter denſelben neun Räthen zum wenigſten fünfe von Adel ſeyn ſollen." II) Ebend. §. 5. "Ob einer klagenden Partey nicht gefällig, vor ſo viel Räthen zu handeln, daß dieſelbe aus gedachten neun Räthen ſieben oder fünfe zu erkieſen Macht habe." III) Ebend. §. 7. "Daß der Churfürſt, Fürſt oder Fürſtenmäſſige drey unparteyiſche Fürſten benenne, aus denen der Kläger einen zu erwählen und erkieſen Macht habe;" wozu §. 8 (aus dem D. A. v. 1600. §. 25.) noch die Erklärung hinzufügt, "daß, wenn ein Fürſt oder fürſtenmäſſige Perſon von einem freyen von Adel oder anderem privato zu Recht erfordert würde, -- in Benennung der Fürſten alle requiſita, als wenn er von einem Fürſten requiriret worden, -- fürnemlich, daß die ernannten Fürſten nicht über 12. Meilen dem Requirenten entſeſſen, auch nicht aus Einem Hauſe gebohren, --- ſo hochnöthig nicht zu halten, jedoch daß der benannte Churfürſt, Fürſt oder Fürſtenmäſſige über 20 Meilen nicht entſeſſen ſey." IV) Ebend. §. 9. "Soll der klagenden Partey erlaubt ſeyn, einen unparteyiſchen Commiſſarien, der zum wenigſten eines hohen Prälatenſtandes oder ein Graf ſey, von k. Majeſtät zu erlangen." V) Ebend. §. 10. "Soll der Kläger dem Beklagten neun redliche unverleumdete Perſonen anzeigen, daraus der Beklagte zwey Perſonen erwählen; hinwiederum ſoll der Beklagte, -- neun aus ſeinen Räthen oder andern benennen, daraus der Kläger drey erwählen; dieſelben fünfe fürter rechtlich

unmittelbaren Standes ſind, jedoch nur alsdann, wenn ſie entweder von Perſonen derſelben, oder der erſten Claſſe belangt werden [6]). Im erſten wie im zweyten Falle hat der Kläger unter zwey Auſträgalwegen die Wahl [7]). Auſſer den genannten

lich handeln." VI) Ebend. §. 11. "Soll oder mag der Kläger zween unparteyiſche, ehrbare und redliche, desgleichen der Beklagte auch zween aus ſeinen Räthen oder andere geſchickte — ordnen und ſetzen, — und ob dieſelben vier im Urtheilen zwieſpältig würden und ſich mit Wiſſen und Willen der Parteyen eines Obmannes nicht vereinigen könnten, alsdann ſollen wir, als Röm. Kaiſer, auf beider oder einer Partey Anſuchen, einen unparteyiſchen Obmann zu geben und anzuordnen befugt ſeyn. — Doch ſoll jeder Partey ihre zween Zugeſetzte auf ihre, und der Obmann auf gemeine Koſten geſetzt werden." VII) Ebend. §. 12. "Soll und mag der Kläger aus des Beklagten - - Räthen fünfe erkieſen, doch daß der Beklagte zuvor und ehe der Kläger ſolche fünfe, wie gemeldet, erwählet, einen oder zween von ſeinen Räthen, ſo ihm in gemeldeter Sache zu gebrauchen ſind, vorzubehalten und auszunehmen Macht habe." VIII) Ebend. §. 14. "Soll und mag ein Churfürſt, Fürſt oder Fürſtenmäſſiger neun Räthe, unter welchen zum wenigſten fünfe aus der Ritterſchaft ſchaft ſeyn ſollen, ernennen und ſetzen."

6) Wenn wirkliche Mitglieder der unmittelbaren Reichsritterſchaft von ihren Unterthanen oder andern Mittelbaren zu belangen ſind, ſo brauchen letztere ihre Klage in erſter Inſtanz nicht bey den höchſten Reichsgerichten anzubringen, ſondern ſie können die OrtsAuſträgalinſtanz (ſ. §. 125. Note 6.) wählen, und der Beklagte muß ſich darauf einlaſſen. Kerners Reichsritterſchaftl. Staatsrecht Th. II. S. 410. de *Cramer* obſerv. iur. T. I. obſ. 212. S. 446. f. obſ. 230.

7) Concept Th. II. Tit. 3. beſtimmt die beiden Wege,

ten Perſonen kann keiner auf geſetzliche Austräge Anſpruch machen [8]).

Schlägt der Kläger in den dazu geeigneten Fällen den Weg einer kaiſerlichen Auſträgalcommiſſion

ge, wenn der Kläger aus der erſten Claſſe iſt, dahin: 1) "daß der klagende Churfürſt, Fürſt oder Fürſtenmäſſige Macht habe, einen unparteyiſchen Commiſſarien ſeines Standes, doch dem Antworter über 12 Meilen nicht entlegen, zu erlangen; oder 2) ſoll der Churfürſt, Fürſt oder Fürſtenmäſſige von den Prälaten, Grafen, Herren, Rittern oder andern des Adels zu erfordern haben, ihm drey Churfürſten, Fürſten, oder Fürſtenmäſſige, die unparteyiſch und dem Kläger über 12 Meilen nicht entſeſſen ſind, zu benennen, daraus der klagende Churfürſt, Fürſt oder Fürſtenmäſſige Einen erwählen und vor dem klagen und procediren ſoll." — Beide Wege kommen aber auch in dem Falle, wenn der Kläger aus derſelben Claſſe iſt, zur Anwendung. Concept Th. II. Tit. 5. im Eing. 1) "Herwiederum, wenn ein Prälat, Graf, Herr, Edelmann oder Knecht gegen einen Prälaten, Grafen, Herrn, Edelmann oder andern des Adels, dem Reiche ohne Mittel unterworfen, Spruch oder Forderung hätte; ſo ſoll der Beklagte Macht haben, auf des Klägers Anſuchen oder Verkündigung drey Churfürſten, Fürſten - - zu benennen, daraus der Kläger Einen zu erwählen; oder, 2) wo ihm daſſelbige nicht annehmlich wäre, einen unparteyiſchen Commiſſarien von uns als Röm. Kaiſer erlangen." Hier fehlt nur allein die beſondere Beſtimmung, daß der Commiſſär von des Klägers Stande ſeyn müſſe.

[8]) Wegen des Corpus der Reichsritterſchaft ſ. concluſum pleni des k. C. G. von 1732. "daß in Sachen contra corpus equeſtre die Austräge nicht Platz haben ſollten", in (v. Balemanns) Sammlung der Viſitationsſchlüſſe S. 262.

miſſion ein: ſo muß er ſich wegen ihrer Ernennung an den Reichshofrath wenden [9]); wählt er hingegen irgend einen andern Austrägalweg, ſo muß er an den Beklagten ein gehörig eingerichtetes Requiſitionsſchreiben wegen der Austräge erlaſſen [10]); antwortet dieſer hierauf nicht binnen einem Monathe [11]), ſo iſt er der Auſträgalinſtanz verluſtig, und der Kläger kann die Hauptſache wegen verzögerter oder verweigerter Auſträgaljuſtiz an eines der höchſten Reichsgerichte bringen [12]). Ernennt der Beklagte in dem monathlichen Termine diejenigen Fürſten, aus welchen der Kläger Einen zum Auſträgalrichter zu erwählen hat, ſo muß die Auswahl von ihm in vier Wochen geſchehen [13]), und beide Theile müſſen in vierzehn Tagen an den Gewählten das Geſuch wegen Uebernehmung des Geſchäftes bringen [14]), welches dieſer, der Regel nach, nicht ausſchlagen darf, wiewohl er zu ſubdelegiren befugt iſt.

Das nach Verſchiedenheit der Auſträgalwege verſchieden zuſammengeſetzte Auſträgalgericht muß den Proceß in Jahresfriſt entſcheiden, widrigenfalls die Hauptſache an eines der höchſten Reichsgerichte gebracht werden kann [15]). Von dem Ausſpruche

9) R. H. R. O. Tit. 2. §. 5.

10) Conc. d. C. G. O. Th. II. Tit. 2. im Eing.

11) Ebend. §. 1.

12) Ebend. §. 4.

13) Ebend. §. 1.

14) a. a. O. §. 1.

15) Concept Th. II. Tit. 4. §. 1.

ſpruche des Auſträgalgerichts kann immer an eines der höchſten Reichsgerichte appellirt werden, wenn nicht etwa die Sache ihrer Natur nach inappellabel iſt [16]). Um die Vollſtreckung des in Rechtskraft übergegangenen Auſträgalurtheils wird bey einem der höchſten Reichsgerichte nachgeſucht [17]).

§. 127.

c) Sachen, in welchen auch Auſträgalberechtigte in erſter Inſtanz unter den höchſten Reichsgerichten ſtehen.

Sind gleich diejenigen Reichsunmittelbaren, welche das Recht der Austräge haben, erſt in höherer Inſtanz den höchſten Reichsgerichten unterworfen, (inſofern nicht etwa die Austräge wegen einer ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Verzichtleiſtung oder Protraction wegfallen): ſo gibt es doch mehrere Rechtsſachen, worin gegen ſie die Gerichtbarkeit der höchſten Reichsgerichte, ohne alle weitere Rückſicht auf Austräge, immer ſogleich in erſter Inſtanz vollkommen begründet iſt. Dahin gehören nun: 1) Landfriedensbruchs=[1]) und überhaupt

[16]) Concept Th. II. Tit. 4. §. 2. Tit. 6. Prehn a. a. O. S. 184.

[17]) *Pütter* de ordine iudiciario ab austraegis obſervando; in opusc. rem iudic. imp. illuſtr. S. 470.

[1]) Landfrieden v. 1495. §. 3. v. 1548. Tit. 8. (N. Samml. d. R. A. Th. II. S. 578.) C. G. O. v. 1555. Th. II. Tit. 9. §. 1. Conc. d. C. G. O. Th. II. Tit. 10. §. 1. 2. 12. Die allgemeine Rubrik des 10ten Titels heißt: "von Perſonen und Sachen, die von ihrer Art und Eigenſchaft wegen, ungeachtet ob ſie mit oder ohne Mittel dem Reiche unterworfen, in

haupt alle übrige ReichsfiscalSachen [2]). 2) Alle Sachen über ſtreitigen Beſitz [3]), Pfandungen [4]), Arreſte und Repreſſalien [5]) unter zwey Reichsunmittelbaren. 3) Sachen, in welchen mandata ſine clauſula ſtatthaſt ſind [6]). 4) Wenn eine wahre Continenz [7]) oder Connexität [8]) der Sachen vorhanden

in erſter Inſtanz an das k. C. G. gehörig." Moſers Nebenſt. Th. II. S. 223. f. Deſſen T. Juſtizverfaſſung Th. I. S. 928. Mohls Syſtem der Gerichtbarkeit u. ſ. w. Th. I. S. 31. f. *Tafinger* inſt. iurispr. cam. §. 470. f. v. Cramers Wetzl. Nebenſt. Th. 22. S. 1. Malblank a. a. O. Th. IV. S. 147. f. -- Die Religionsfriedensbruchsſachen ſtehen den erſteren völlig gleich. R. A. v. 1555. §. 15. I. P. O. art. XVII. §. 4. J. R. A. v. 1654. §. 193.

[2]) C. G. O. v. 1555. Th. II. Tit. 9. und Tit. 20. Conc. Th. II. Tit. 21. Ueberſchrift: "Daß alle und jede fiscaliſche Sachen und Fälle am k. C. G. gerechtfertiget werden ſollen, und welches ſolche Fälle und Sachen ſeyen." *Tafinger* a. a. O. §. 486-491. Moſers T. Juſtizverf. Th. I. S. 762. f. Mohl a. a. O. S. 110. Malblank a. a. O. S. 167. f. S. 326.

[3]) Conc. Th. II. Tit. 22.

[4]) Ebend. Tit. 23. J. R. A. §. 138.

[5]) R. A. v. 1570. §. 84. R. A. v. 1594. §. 82. Conc. Th. II. Tit. 24. *G. W. Wagner* diſſ. de prohibitis arreſtis in cauſa propria duorum imperii ſtatuum, ad illuſtrandum tit. 24. P. II. C. O. C. Gieſſae 1747.

[6]) C. G. O. v. 1555. Th. II. Tit. 9. 23. Conc. Th. II. Tit. 25. *Tafinger* a. a. O. §. 440. 371.

[7]) Dep. Abſchied v. 1600. §. 23. 24. Conc. Th. II. Tit. 9. Eing. und §. 1. "Wenn wider zwey oder mehrere Conſortes, deren jeder ſeine ſonderbare

handen iſt. 5) Wenn der Kläger in die Claſſe der personae miſerabiles gehört [9]). 6) Sachen, bey welchen das richterliche Amt nur zur Vorbereitung eines Rechtsſtreites erforderlich iſt. 7) Wenn reichsgerichtliche Advocaten, Procuratoren und Agenten ihre Deſervitenrechnung einklagen; und endlich,

bare Austräge hätte, alſobald in camera ſuppliciret würde; ordnen wir, daß in ſolchem Falle, da ſich aus den narratis die continentia cauſae befinden würde, -- alsbald an unſerm k. C. G. Proceſſe erkannt werden ſollen und mögen. Gleichermaſſen wenn einer, ſo vermöge der ReichsOrdnung vor die Austräge gehörte, mit andern ſeinen Unterthanen und Dienern zu beklagen, ſollen die Austräge dießfalls nicht Statt haben, ſondern ſoll unſer k. C. G., als das höchſte Gericht, ob continentiam cauſae, darunter anzulangen ſeyn, es wäre dann, daß die Diener oder Unterthanen für ſich ſelbſten mit der Sache nichts zu ſchaffen, und allein zu derſelben als bloſſe *miniſtri* gebraucht, auch ex facto ſuo ſie nicht, ſondern ihr Herr dem Kläger obligiret und condemnirt werden möchte, auch der Herr die Diener und Unterthanen ſelbſt vertreten wollte und könnte, auf welchen Fall allein auf den Principal zu ſehen, und nach Ordnung der Austräge der Herr derſelben nicht, ſondern der Unterthan und Diener dießfalls ihm zu folgen ſchuldig ſeyn ſoll." Dubium cam. 6. v. J. 1768. in (v. Balemanns) Viſitationsſchlüſſen S. 254. Wahlcap. Art. XXI. §. 1. *Brandt* de continentia cauſae quatenus praetermiſſis austraegis fundet iurisdictionem cam. imperialis. Wetzlariae 1754.

[8]) Wahlcap. Art. XVI. §. 17.

[9]) L. un. C. quando imperator inter pupillos. Moſers T. Juſtizverfaſſung Th. I. S. 1021.

endlich, der Regel nach, 8) Sachen, welche gröſſere oder ReichsRegallehen betreffen [10]).

§. 128.

IV. Gerichtbarkeit der höchſten Reichsgerichte in Klagen der Unterthanen gegen ihre Landesobrigkeit [1]).

I) Klagen der Unterthanen gegen ihre Landesobrigkeit, als ſolche, welche mithin über Mißbrauch oder Ueberſchreitung der Regierungsrechte der LandesStaatsgewalt geführt werden, gehören in erſter Inſtanz, zufolge allgemeiner geſetzlicher Vorſchrift [2]), entweder vor die Austrägen [3]), oder, wegen

[10]) **Moſer** a. a. O. S. 92. 937. **Malblank** Th. IV. S. 352. und 554.

[1]) *G. I.* de *Martens* diſſ. de foro S. R. I. principum cum ſubditis ſuis litigantium. Goettingae 1780. 4. *C. Fr. Wilh. Schmidt* diſſ. de foro principum a ſubditis conventorum auſtraegali. Tub. 1791. 8. Auch Teutſch unter dem Titel: Ein Beytrag zur neueſten Wahlcapitulation Leopolds II. Art. 19. §. 6. Göttingen 1791. 8. Abhandlung von den Klagen Teutſcher Unterthanen gegen ihre Landesobrigkeiten zur Beleuchtung des 19ten Art. §. §. 6. 7. der k. Wahlcapitulation. Frankf. und Leipzig. 1792. J. B. Schues Gedanken über die Rechtsbeſtändigkeit des Art. 19. §. 6. cap. nov. in Betref der Klagen Teutſcher Unterthanen gegen ihre Landesherren. Wetzlar 1791. 8. Heinrich von Schelbaß über die Gerichtbarkeit der höchſten Reichsgerichte in Klagen zwiſchen mittelbaren Reichsunterthanen und ihrer Landesobrigkeit. Stuttgard 1795. 8.

[2]) C. G. O. v. 1555. Th. II. Tit. 4. §. 18. Conc. ebend. §. 21. "Und ſollen ſolche Austräge der Prälaten, Grafen, Herren, Ritterſchaften und Städte in aller Maaſſe, wie obgeſetzt, auch mit den **Bürgern, Bauern nnd andern Unterthanen** gegen

wegen der Beſchaffenheit der Sache und der beſondern Qualität der beklagten Landesobrigkeit (§. 126.), vor die höchſten Reichsgerichte [4]). Die Territorialgerichte dürfen ſich aber in Streitigkeiten der Art, der Regel nach, durchaus keine Gerichtbarkeit anmaßen [5]). Kommen gleichwohl, vermöge einer rechtsbeſtändigen Ausnahme, ſolche Klagen in

gegen den Fürſten und Fürſtenmäſſigen Statt haben, und, wie obgemeldet, gehalten werden." Wahlcap. Art. XIX. §. 6. (ſ. oben §. 125. Note 7.)

[3]) Den Unterthanen darf die freye Wahl unter den verſchiedenen Auſträgalwegen nicht entzogen werden. *Gail* obſ. lib. 1. nr. 19. *Mynſinger* cent. 1. obſ. 1. *Gylmann* ſymphorem. T. III. p. 55. Schmidt a. a. O. S. 26. v. Schelhaß a. a. O. S. 42. f. Heinr. Wilh. von Bülows freymüthige Betrachtungen über die k. W. Cap. S. 255. Malblank a. a. O. Th. IV. S. 290. S. 537. u. f.

[4]) Vor Erkennung der Proceſſe muß in allen und jeden Klagen der Unterthanen gegen ihre Landesobrigkeit Schreiben um Bericht erkannt werden. Wahlcap. Art. XIX. §. 7. (ſ. oben §. 124. Note 7.) V. S. v. 1. Febr. 1769. (v. Balemanns) Viſitationsſchlüſſe S. 52. 377. 382. *Ullheimer* diſſ. de litteris informatoriis in cauſis ſubditorum contra ſuperiorem decernendis in cam. imper. proceſſibus neceſſario praemittendis. Bambergae 1777. Chr. Er. Weiſſe über die Berichtserſtattung auf Klagen Teutſcher Unterthanen gegen ihre Landesherren an den höchſten Reichsgerichten. Wetzlar 1791. 8.

[5]) Strubens rechtl. Bed. Th. V. Bed. 128. Deſſelben Unterricht von Regierungs- und Juſtizſachen Sect. III. §. 12. Not. d. Deſſelben Nebenſtunden Th. III. Abh. 13. §. 4. 19. 20. von Bülows und Hagemanns practiſche Erörterungen Th. I. Nr. 46. S. 236. f.

in erſter Inſtanz an die Landesgerichte, ſo darf dennoch, der Regel nach, der Appellation an die höchſten Reichsgerichte kein Hinderniß in den Weg gelegt werden. II) Dieſelben Grundſätze ſollten im allgemeinen auch in Anſehung der Klagen angenommen werden, die von Unterthanen gegen ihre Landesobrigkeit in bloſſen Privatſachen, dieſe mögen übrigens ſeyn, von welcher Art ſie wollen [6]), angeſtellt werden; denn den bis 1790. ergangenen Reichsgeſetzen iſt der ganze Unterſchied zwiſchen Staats- und Privatſachen in Hinſicht auf den Gerichtsſtand der Landesobrigkeit völlig fremd [7]), und eine allgemeine Obſervanz kann hierin nicht angenommen werden. Nun iſt zwar in der Leopoldiniſchen Wahlcapitulation vom J. 1790. in Rückſicht einer Gattung von Privatſachen [8]), nämlich derjenigen, welche die landesfürſtliche Cammer betreffen, eine Ausnahme gemacht worden [9]). Allein

[6]) v. Schelhaß a. a. O. S. 73.

[7]) Reichs-Hofrathsgutachten mit Geſichtspuncten für den Leſer Th. II. S. 219. Schelhaß a. a. O. S. 62.

[8]) Malblanks Anleitung Th. IV. S. 291.

[9]) Wahlcap. Art. XIX. § 6. "Wenn Landſtände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit, in Privatſachen, welche die landesfürſtliche Cammer betreffen, Klage führen, ſo ſollen und wollen wir dieſe bey ihren ordentlichen Landesgerichten entſcheiden laſſen, weder (und nicht) den Reichsgerichten geſtatten, über ſolche Klagen in letzter Inſtanz, wenn *privilegia de non appellando* vorhanden ſind, und darin kein ausdrücklicher Vorbehalt enthalten, oder ein anderes durch Verträge mit den Landſchaften und Obrigkeiten nicht beſtimmt

lein für allgemein verbindlich kann dieſe Vorſchrift um deswillen nicht wohl gehalten werden, weil ſie ſich mit der vorhergehenden ReichsGeſetzgebung in offenbarem Widerſpruche befindet, und folglich die Churfürſten die verfaſſungsmäſſigen Grenzen ihres Adcapitulationsrechtes in der That überſchritten haben. Wenn man indeſſen auf die beſonderen Grundgeſetze und Obſervanzen ſehr vieler einzelnen Teutſchen Staaten Rückſicht nimmt, ſo gehören, in Gemäßheit jener, die Klagen der Unterthanen gegen die Landesobrigkeit in Privatſachen, welche die landesfürſtliche Cammer betreffen, in erſter Inſtanz ausſchließend vor die Territorialgerichte [10]). Von ihren Ausſprüchen müßte aber alsdann der Appellation an die höchſten Reichsgerichte Statt gegeben werden, ohne auf Appellationsſumme und uneingeſchränkte Appellationsprivilegien die geringſte Rückſicht zu nehmen [11]). Allein

ſtimmt iſt, zu urtheilen." Vergl. Häberlins pragmatiſche Geſchichte der neueſten kaiſerl. Wahlcapitulation ad art. XIX. S. 277-285. (v. Roths) ächtes vollſtändiges Protocoll des churfürſtl. Wahlconvents Bd II. S. 209. Malblank a. a. O. Th. IV. S. 275. f.

[10]) Struben von Regierungs- und Juſtizſachen. Sect. III. §. 12. Sieber von der Macht der Reichsſtände und Gerichtsherren ſelbſt Recht zu ſprechen. S. 81. *Pufendorf* introd. in proceſſum civilem P. I. c. 2. §. 5. Die Actenverſendung ſollte dem darum nachſuchenden Theile nie verweigert werden. *Leyſer* med. ad Pand. ſpec. 68. m. 4.

[11]) von Schelhaß a. a. O. S. 231. f. S. 274. f. S. 333. Hanzelys Reichshofraths Praxis Bd II. §. 1123. S. 555. K. Wahlcapit. mit critiſchen Anmerkungen von Schmelzer S. 153. f.

Allein auch hiergegen iſt wieder häufig die beſondere Landesverfaſſung, welche unſtreitig beobachtet werden muß [12]).

§. 129.

V. Privilegium electionis fori einiger Reichsunmittelbaren.

Da den höchſten ReichsGerichten, der Regel nach, eine vollkommen concurrente Gerichtbarkeit zuſteht (§. 116.): ſo hängt es auch lediglich von der Willkühr des Klägers ab, bey welchem derſelben er einen Reichsunmittelbaren belangen will. Hiervon entſteht jedoch, ſowohl in erſter als zweyter Inſtanz, eine Ausnahme, wenn der Beklagte ein *privilegium electionis fori* hat. Ein ſolches iſt nun theils durch den Weſtphäliſchen Frieden der Krone Schweden [1]) in Rückſicht der ihr damals abgetretenen Teutſchen Staaten, theils vom Kaiſer

[12]) Dagegen von Schelhaß S. 224. f.

[1]) Inſtr. pac. Osn. art. X. §. 12 "Si contigerit, ipſos (reges Sueciae) *tamquam duces Bremenſes*, *Verdenſes* aut *Pomeraniae*, vel etiam ut *principes Rugiae*, aut *dominos Wismariae*, *ex cauſa dictas ditiones concernente*, ab aliquo legitime conveniri, caeſarea maieſtas liberum iis relinquit, *ut pro ſua commoditate forum eligant*, vel in aula caeſarea vel camera imperiali, ubi actionem intentatam excipere velint. Teneantur tamen *intra tres menſes* a die denunciatae litis ſeſe declarare, coram quo iudicio ſeſe ſiſtere velint." Moſers T. Juſtizverfaſſung Th. I. S. 511 f. von Bergs Teutſches StaatsMagazin Bd III. Heft 3 S. 449 f. — Gedachtes Privilegium iſt nachmals in Anſehung der beiden Herzogthümer Bremen und Verden auf Churbraunſchweig-Lüneburg und in Rückſicht des Stettiniſchen Diſtrictes auf Churbrandenburg transſcribirt. Moſers Staatsrecht Th. IV. S. 320. §. 4.

Kaiſer Ferdinand III. am 24. Nov. 1648. dem Geſammthauſe Braunſchweig-Lüneburg [2]) verliehen worden. Erſteres iſt ein Realprivilegium letzteres hingegen kommt bey allen gegen ein Mitglied der genannten fürſtlichen Familie anzuſtellenden Klagen, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche Fahnlehen betreffen, zur Anwendung [3]).

§. 130.

[2]) S. Anh. des corp. iur. cam. (ed. Francof.) S. 211. Ludolfs catalogus privilegiorum S. R. I. electorum, principum et ſtatuum. Francof. 1730. (ed. III.) S. 128. nr. 4., woſelbſt auch die obſervat. auctoris anonymi über das Privilegium befindlich ſind. v. Meierns Weſtphäl. Friedenshandlungen Th. VI. S. 418. 467. *Franc. Dom. Häberlin* de privilegio electionis fori auguſtae domus Brunsvico-Luneburgicae Helmſt. 1760. 4. Eugen Stubenrauchs rechtliche Betrachtungen über die Freyheit des Braunſchweig-Lüneburgiſchen Hauſes ſich ſelbſt den Gerichtsſtand zu wählen. Wien 1782. 4. (von Berg) über das Braunſchweig-Lüneb. privilegium electionis fori und das reichscammergerichtliche Benehmen in der v. Berlepſchiſchen Sache. Göttingen 1797. 8. Rhapſodiſche Bemerkungen über die freye Wahl des Gerichtsſtandes des Hauſes Br. L. 1797. 8.

[3]) Der Kaiſer erklärt in dem Privilegium: "wann und ſo oft gedachte Herzöge zu Braunſchweig-Lüneburg ſammt oder ſonderlich, ihre Erben und Nachkommen, Herzöge zu Braunſchweig-Lüneburg, von jemanden - - *ſive per modum ſimplicis querelae, ſive mandatorum, ſive appellationis, ſive nullitatis, ſive commiſſionis*, oder ſonſten auf einige andere Weiſe und Weg, vor unſerem k. Hof- oder unſerm k. C. Gerichte beklagt - - werden, ſo ſoll - - in ihrer freyen Wahl und Willkühr ſtehen, ob ſie vor unſerm R. H. R., oder C. G. zu Recht erſcheinen und ſich einlaſſen wollen.

§. 130.

VI. Gerichtbarkeit der höchſten Reichsgerichte über Mittelbare in erſter Inſtanz [1]).

Auch ſelbſt Mittelbare können gleich in erſter Inſtanz der Gerichtbarkeit der höchſten Reichsgerichte

Ob auch der Kläger jetzt oder künftig an einem der bemeldeten Gerichte, auf ſeine angebrachte Klage, Citation und Proceß ausgezogen und darnach eine Prävention erhalten zu haben vermeinte, — ſo ſoll doch ſolche ausgezogene Citation und Proceß auf vorbenannter Herzögen in dem beſtimmten Termine eingekommene exceptionem fori declinatoriam alſobald caſſirt, — und der Kläger oder Impetrant an das von demſelben gewählte Gericht lediglich verwieſen werden. Sollte aber derjenige, ſo an die Herzöge vor Br. L. Forderung gewinnet, ſelbige hiernächſt von anſtellendem Rechtsproceſſe, urkundlich antragen, an welchem Gerichte dieſelbe um ſolche Anſprüche zu Recht zu ſtehen gemeinet wären, ſo ſollen ſie ſich deſſen, **innerhalb zweyer Monathe**, von angefügter Requiſition anzurechnen, deutlich zu erklären ſchuldig, oder im widrigen Falle der ihnen ſonſt, kraft dieſes, gebührenden Election für diesmal und in vorſchwebender Sache verluſtig ſeyn, und dem Gegentheile, an welchem Gerichte er ſeine Klage anbringen und vollführen wollte, frey und bevorſtehen. - - Von dieſem unſerm ertheilten privilegio electionis fori ſollen **durchaus keine Sachen, als allein die Fahnlehen**, exemt und ausgezogen, ſondern alle übrige, ohne Unterſchied, darunter begriffen ſeyn. — Jedoch ſoll hierdurch den *iudiciis austraegarum* und privilegiis primae inſtantiae nichts benommen, ſondern ſelbige mehrbeſagten Herzögen, gleich andern Ständen, unverkümmert vorbehalten ſeyn." —

[1]) *Hertling* diſſ. de cauſis, ubi mediatus in prima inſtantia coram ſummis imperii tribunalibus conveniri poteſt; in *Moſer* ſyntagm. diſſert. iur. publ. S. 515.

te unterworfen ſeyn. Dieſe Ausnahme findet Statt: 1) in Klagen der Landesobrigkeiten gegen ihre Unterthanen [2]), wiewohl auch dieſe bey den Landesgerichten angebracht werden können [3]), welches indeſſen bey Streitigkeiten über Regierungsrechte [4]) nicht leicht geſchehen wird, hingegen bey Klagen in Cammerſachen, vermöge der Particularverfaſſung ſehr vieler Territorien geſchehen muß [5]). Die LandesGerichte dürfen jedoch in ſolchen Fällen als Surrogate der Austrägalgerichte nicht betrachtet werden, da Mittelbare auf Austrägalinſtanz keinen Anſpruch machen können. 2) In Land- und Religionsfriedensbruchs- [6]) und andern Reichs-FiscalSachen [7]); indeſſen ſind Fälle der Art gegenwärtig ſehr groſſen Schwierigkeiten ausgeſetzt. 3) Wegen der Continenz der Sachen, inſofern näm-

[2]) *Tafinger* inſtitut. iurispr. cam. §. 462. *Malblank* conſpectus rei iudic. S. 329. §. 181. Deſſen Anleitung Th. IV. S. 613. von Bergs Staatsmagazin Bd I. Heft 3. S. 400.

[3]) Schmidt über den Gerichtsſtand bey Klagen der Unterthanen u. ſ. w. S. 32. §. 26. — Mehrere ſind dagegen *Roding* pand. cam. tit. 4. §. 58. *Ludolf* in comment. ſyſtem. de iure camer. Sect. I. §. 2. n. 15. S. 29. v. Schelhaß a. a. O. S. 106. Mohl a. a. O. Th. I. S. 202.

[4]) Wegen der den Landesobrigkeiten gegen ihre Unterthanen geſtatteten Selbſthülfe ſ. oben §. 17.

[5]) Vergl. Malblanks Anleitung Th. IV. S. 287.

[6]) Concept d. C. G. O. Th. II. allgemeine Rubrik des 10ten Titels (§. 127. Note 1.) und §. 1. 2. Mohl a. a. O. Th. I. S. 47. Malblank Th. IV. S. 159.

[7]) Concept Th. II. Tit. 21. Moſers T. Juſtizverfaſſung Th. I. S. 762. f.

nämlich mit einer und derſelben unzertrennlichen Klage zugleich ein Unmittelbarer und Mittelbarer [8]), oder zwey und mehrere Mittelbare aus verſchiedenen Teutſchen Staaten, oder mehrere, der Staatsgewalt verſchiedener Teutſcher Staaten unterworfene, Güter [9]) in Anſpruch genommen werden. 4) Wegen der Connexität der Sachen. 5) Wenn ein Mittelbarer unter einer zwiſchen mehreren Landesobrigkeiten ſtreitigen Gerichtbarkeit ſteht. 6) In Reconventionsſachen. 7) In dem provocatoriſchen Proceſſe. 8) Wenn die Juſtiz von den Landesgerichten wirklich gänzlich verweigert oder verzögert werden ſollte. (ſ. folg. Hauptſtück.). Durch das im Römiſchen Rechte den perſonae miſerabiles eingeräumte beſondere Vorrecht [10]) kann aber auf keine Weiſe eine Ausnahme begründet werden [11]), ungeachtet häufig das Gegentheil angenommen wird [12]). — Die angeführ-

8) S. oben §. 127. Note 7.

9) Beide Fälle ſind jedoch ſehr beſtritten. dubium cam. 8. von 1594. Deput. Abſchied v. 1600. §. 140. Vergl. **Pütters** Rechtsfälle Bd I. Th. II. S. 348. **Strubens** rechtl. Bedenken Th. II. Bed. 24. *F. H. C. Siegmann* de iurisdictione ſummorum imperii iudiciorum ob cauſarum continentiam in cives mediatos haud fundata. Lipſ. 1781. 4.

10) L. un. C. quando imperator inter pupillos.

11) *Taſinger* a. a. O. §. 464. v. **Cramers** Wetzl. Nebenſt. Th. II. S. 186. v. **Zangen** Erörterung der Frage, ob die Gerichtbarkeit der höchſten Reichsgerichte in denjenigen Sachen, welche miſerable Perſonen angehen, beſonders über Mittelbare in erſter Inſtanz gegründet ſey. Wetzlar 1778. S. 21.; auch in deſſen Sammlung practiſcher Rechtserörterungen. Wetzlar 1783. 8. Nr. I.

12) *Leyſer* medit. ad Pand. ſpec. 78. m. 1.

führten Fälle abgerechnet, können die höchſten Reichsgerichte über Mittelbare nur in höherer Inſtanz die Gerichtbarkeit ausüben, wie dieſes das folgende Hauptſtück genauer zeigt. —

§. 131.

VII. Ausſchlieſſende Gerichtbarkeit der höchſten Reichsgerichte.

Jedem der höchſten Reichsgerichte ſteht, wie dieß ſchon oben vorgekommen iſt, die völlige Gerichtbarkeit über ſämmtliche zu demſelben gehörende Perſonen zu, wovon nur das Perſonale der Reichs-Hofcanzley zu Wien eine Ausnahme macht. Auſſerdem gibt es noch einige Juſtizſachen, in welchen die Gerichtbarkeit allein vom Reichshofrathe ausgeübt wird. Dahin können gerechnet werden: 1) die Lehenſtreitigkeiten "Fürſtenthümer, Herzogthümer, Grafſchaften rc. belangend, ſo vom Reiche zu Lehen rühren und einem Theile gänzlich und endlich abgeſprochen werden ſollen [1])." Ueber die Auslegung dieſer Stelle ſind jedoch die höchſten Reichsgerichte in groſſer Uneinigkeit [2]). 2) Die Streitigkeiten über Gül-

[1]) Regimentsordnung v. 1521. §. 7. C. G. O. v. 1555. Th. II. Tit. 7. Concept ebendaſelbſt. Moſers T. Juſtizverfaſſung Th. I. S. 941. f. Deſſelben Nebenſtunden S. 56. Malblanks Anleitung Th. IV. S. 333. f. *G. C. Oelhafen* a Schoellenbach de iurisdictione in feuda imperii. Gottingae 1767. C. G *Buder* de imperatore ipſo iudice ad O. C. P. II. tit. 7.; in amoenitatibus iur. publ. obſ. VII.

[2]) Wegen der einſchränkenden Erklärung der angezogenen Stelle der C. G. O., welche das C. G.

Dd und

Gültigkeit und Verluſt kaiſerlicher Privilegien; 3) über Erwerbung und Verluſt des Adels [3]); 4) über den Rang einzelner Reichsſtände [4]); und allenfalls 5) über das ReichsPoſtweſen [5]). Auch gehören 6) die Criminalſachen der Reichsunmittelbaren, jedoch unter ſehr groſſen Beſchränkungen, dem Herkommen zufolge, an den R. H. R. (ſ. unten Abſchn. III.). Der Catalog der dem Reichshofrathe reſervirten Juſtizſachen wird von mehreren, ohne allen Grund, weit gröſſer angegeben [6]), welches aber offenbar von einer Verwechſelung der verſchiedenen Eigenſchaften des R. H. R. herrührt. Zu wünſchen wäre es allerdings, daß

und die Reichsſtände bey mehreren Gelegenheiten vertheidiget haben, die auch, bis auf einen Punct, unſtreitig die richtigere iſt, ſ. *Roſenthal* de feudis cap. XII. concl. 1. n. 30. v. Cramers Wetzl. Nebenſt. Th. XV. Abh. 4. *Pfeffingeri* Vitr. illuſtr. T. III. S. 329. Die Gründe für die ausdehnende reichshofräthliche Exegeſe ſ. in der Sammlung v. ReichshofrathsGutachten Th. I. n. 13. 14. Ueber ReichsAfterleben iſt des R.H.R. Gerichtbarkeit in erſter Inſtanz nicht gegründet. Vergl. de *Ludwig* diſſ. de primo foro ſubfeudorum imperii. Halae 1715. 4. Fabers Staatscanzley Th. X. S. 201. Th. XII. S. 258.

[3]) Reuß Staatscanzley Th. XVII. S. 351. Th. XVIII. S. 111. Moſers Zuſätze z. neuen Staatsrechte Th. I. S. 752.

[4]) R. A. v. 1570. §. 160–162. N. Samml. der R. A. Th. III. S. 308. Moſer von den kaiſerl. RegierungsRechten und Pflichten S. 352. f.

[5]) Moſers T. Juſtizverfaſſung Th. I. S. 160.

[6]) z. B. in Hanzely's Anleitung zur neueſten Reichshofraths Praxis Th. I. §. 319–328. Herchenhahn vom k. Reichshofrathe Th. II. S. 228. f.

daß die ReichsStaatsgewalt die Grenzen beider höchſten Reichsgerichte genauer beſtimmte [7]), um Jurisdictionsconflicte zu verhüten, welche für die Parteyen gewöhnlich ſehr unangenehme Folgen haben und Recurſe an den Reichstag veranlaſſen [8]).

IVter Abſatz,

Von der Vollſtreckung der Urtheile der höchſten Reichsgerichte [1]).

---

§. 132.

Art und Weiſe der Vollſtreckung gegen Unmittelbare und Mittelbare.

Wenn Urtheile der höchſten Reichsgerichte, welchen gegenwärtig der Befolgungsbefehl unmittelbar angehängt werden muß [2]), in Rechtskraft

[7]) Churfürſtl. Collegialſchreiben vom 9. Sept. 1790. die Jurisdictionsconflicte der höchſten Reichsgerichte betreffend.

[8]) *Pütter* de praeventione; in opusc. §. 135. 136. 141. 142. Reuß Staatscanzley Th. I. S. 103.

[1]) Moſers T. Juſtizverfaſſung Th. I. S. 1223. f. Deſſelben diſſert. iur. publ. (1735.) nr. 7. Neurodes pragmatiſche Erläuterung des jüngern Reichsabſchiedes, Anmerk. 325. u. f. S. 653. *Tafinger* inſt. iurispr. cam. §. 975. f.

[2]) R. A. v. 1654. §. 159. §. 160. und *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 684. Note f.

kraft übergegangen ſind, und dennoch der Condemnirte in dem beſtimmten Termine gar keine, oder doch keine hinreichende Parition leiſtet, ſo wird, auf Bitten des Siegers, nachdem zuvor ein oder auch mehrere Paritoriurtheile fruchtlos ergangen ſind, die Execution von den höchſten Reichsgerichten erkannt [3]). Soll ſie gegen einen Reichsunmittelbaren erfolgen, ſo muß ſie den Kreisausſchreibenden Fürſten des Kreiſes [4]), wovon jener Mitglied

[3]) vom C. G. durch ein mandatum de exequendo und vom R.H.R. durch ein reſcriptum commiſſorium ad exequendum.

[4]) Conc. d. C. G. O. Th. III. Tit. 58. §. 2. J. R. A. 1654. §. 160. "Soll alsdann auf Anrufung des obſiegenden Theils, vermöge ergangener Urtheil, der condemnatus in die darin benannte Pön ſammt Koſten und Schaden erklärt, und die Execution ſowohl auf den Pönfall, als in der Hauptſache ſeiner Obrigkeit, oder des Kreiſes, in dem er geſeſſen und begütert, ausſchreibenden Fürſten, per mandata executorialia, nach Inhalt unſerer C. G. O., oder, wenn dieſelben bey der Sache intereſſiret, auch ſonſten erhebliche Urſachen vorhanden, nach Gutbefinden des Richters, den ausſchreibenden Fürſten eines oder mehrerer benachbarten Kreiſe, von unſerm k. C. G. aufgetragen und anbefohlen werden, welche dann auf ſolchen des C. G. Befehl und des obſiegenden Theils gebührliches Anſuchen, ihm forderlichſt Hülfe und Vollziehung mitzutheilen ſchuldig ſeyn ſollen." Wahlcap. Art. XX. §. 5. — Wegen der Execution gegen unmittelbare Reichsritter ſ. oben §. 98. Note 3. und *Ludolf* obſerv. for. P. I. obſ. 38. v. Cramers Wetzl. Nebenſt. Th. 42. Abh. 2. *Tafinger* de directoriorum equeſtrium poteſtate iudiciaria ſuperiorique tutela §. 14. Ueber die Execution gegen Apanagirte ſ. *Io. Fr. Wahl* de ſententiarum ſummo-

glied iſt, mit Beobachtung der Vorſchriften wegen der Religionsgleichheit [5]), und, der Regel nach, weder mit der Clauſel: "ſammt und ſonders," noch "ſammt oder ſonders" [6]) aufgetragen werden. Können die Kreisausſchreibenden Fürſten den Executionsauftrag aus rechtmäſſigen Urſachen nicht übernehmen, oder weigern ſie ſich ohne hinreichenden Grund (wiewohl dieſes völlig unſtatthaft iſt): ſo erfolgt eine Transſcription [7]) auf

ſummorum iudiciorum imp. contra principes apanagiatos executione. Gott. 1749. 4.

[5]) Inſtr. Pac. Osn. art. V. §. 51. "Ubi extraordinariis commiſſionibus negotia in imperio expedienda occurrunt, ſi res inter A. C. ſtatus verſatur, ſoli eidem religioni addicti deputentur; ſi inter catholicos, ſoli catholici, ſi inter catholicos et A. C. ſtatus utriusque religionis pari numero commiſſarii denominentur et deputentur." Wahlcap. Art. XVIII. §. 5. "In ſpecie aber bey Erkennung der Commiſſionen die Verordnung des inſtr. pac. genau beobachten laſſen, dabey auch, wenn die Sachen beiderley Religionsverwandte betreffen, in Erkennung der Commiſſarien ad normam inſtr. pac. auf eine Gleichheit ſehen, - - immaſſen ſonſt dergleichen Commiſſionen von keiner Kraft ſeyn ſollen."

[6]) *G. L. Boehmer* principia iuris can. §. 250. Eichmanns Erklärung des bürgerlichen Rechts Th. V. S. 448. R. H. R. in Juſtiz-, Gnaden- und andern Sachen Th. III. N. 43. S. 168. *Io. Iac. Ioſ. Sündermahler* progr.; utrum clauſula ſammt und ſonders in commiſſione executionis circa cauſas, quae religionem et diverſae religionis affectas concernunt, locum habeat? 1750.; in opuſc. p. 195.

[7]) J. R. A. §. 17. "Wofern aber ein oder anderer ausſchreibender Fürſt in mora exequendi wäre, ſoll derſelbe hierzu vom E. G. per mandata executoria-

auf die Kreisausſchreibenden Fürſten des benachbarten Kreiſes. Daſſelbe geſchieht auch, wenn entweder der ernannte Commiſſär verſtirbt, (es ſey dann, daß die Commiſſion mehreren unter der Clauſel: "ſammt und ſonders," oder "ſammt oder ſonders" ertheilt wäre), oder ſonſt gegründete Urſachen zur Zurücknahme des Auftrages vorhanden ſind. Auf den Fall die Kräfte der Commiſſäre dem Auftrage nicht gewachſen ſind, müſſen ein oder, nach den Umſtänden, auch wohl mehrere Kreiſe zu Hülfe gezogen werden [8]). Kann aber auf dieſe Art der Endzweck nicht erreicht werden: ſo bleibt nichts übrig, als ſich unmittelbar an Kaiſer und Reich zu wenden [9]). Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Commiſſäre an dem zu vollziehenden Urtheile keine Abänderungen vornehmen dürfen [10]).

Die

lia angehalten, oder die Execution einem andern Stande in dem Kreiſe, neben den Kreis-Nach- und Zugeordneten, oder auch auf deren Verweigerung den ausſchreibenden Fürſten des benachbarten Kreiſes aufgetragen und von denſelben unweigerlich vollzogen werden." Auch §. 160. (oben Note 4.)

8) V. A. v. 1713. §. 13. "In Erkennung der ſogenannten mandatorum auxiliatoriorum behutſam zu ſeyn."

9) Executionsordnung v. 1555. §. 67. Concept Th. III. Tit. 58. §. 6.

10) I. P. O. art. XVII. §. 7. "Quae vero iudicis ſententia definita fuerint, ſine diſcrimine ſtatuum, executioni mandentur, prout imperii leges de exequendis ſententiis conſtituunt." Concept Th. III. Tit. 58. im Eing. Wahlcap. Art. XVII. §. 16.

Die Execution der Urtheile der höchſten Reichsgerichte gegen Mittelbare wird ihrer ordentlichen Obrigkeit übertragen [11]).

[11]) C. G. O. v. 1555. Th. III. Tit. 48. §. 5. Conc. Th. III. Tit. 57. §. 8. "So der gewinnende Theil anzeigen würde, daß die verluſtigte Partey eines — Churfürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen, Herrn Commun oder anderer Obrigkeit Unterthan und Landſaß wäre, und darauf bitten, dieſelbe Obrigkeit für Executoren und Vollzieher der erlangten Urtheile, Rechte, Pönfälle und Acht ihm zu geben; alsdann ſoll das C. G. den, oder dieſelben zu Executoren und Vollziehern geben, und ihnen gebieten, zu Vollziehung der erlangten Urtheil - - zu verhelfen." J. R. A. §. 160. in den Worten: "ſeiner Obrigkeit oder des Kreiſes u. ſ. w. ſ. oben Note 4.

Vter Abſatz,

Von der Viſitation der höchſten Reichsgerichte und dem Recurſe an den Reichstag.

§. 133.

Viſitation der höchſten Reichsgerichte [1]).

Vermöge des dem ReichsOberhaupte und dem Corps der Reichsſtände zuſtehenden Rechts der oberſten Aufſicht über das ReichsJuſtizweſen werden Viſitationen des ReichsCammergerichts durch Reichsdeputationen in der Abſicht vorgenommen, um die vorhandenen Perſonal- und Real-Mängel abzuſtellen, Verbeſſerungen zu bewirken und die Beſchwerden der Parteyen über Erkenntniſſe des Gerichts zu entſcheiden. Zur Anordnung einer ſolchen Viſitation gehört ein Reichsſchluß.

Die ordentlichen Viſitationen des Cammergerichts, welche von einer auf immer reichsgeſetzlich beſtimmten Anzahl von Reichsſtänden (§. 71.), jährlich, ohne darüber erſt einen neuen Reichsſchluß abzuwarten, auf Zuſammenrufung des ReichsErzcanzlers, angeſtellt werden ſollen [2]), haben

[1]) Moſers T. Juſtizverfaſſung Th. II. S. 728. f. Malblanks Anleitung Th. II. S. 1 - 426. v. Bergs Darſtellung der Viſitation des k. und R. C. G. nach Geſetzen und Herkommen. Göttingen 1794. 8.

[2]) R. A. v. 1532. Tit. 3. §. 3 - 17. R. A. v. 1555. §. 110. C. G. O. 1555. Th. I. Tit. 50. R. A. v. 1566. §. 82.

haben nur kurze Zeit gedauert, und ſind bereits über zweyhundert Jahre auſſer Uebung [3]). Ihre baldige Wiederherſtellung [4]) iſt jedoch durch die reichstägligen Bemühungen ſeit 1791. ſehr erleichtert. Nach dem Abgange der ordentlichen Viſitationen ſind mehrere auſſerordentliche, für welche die zu deputirenden Reichsſtände jedesmal beſonders ernannt werden müſſen (§. 72.), veranſtaltet worden. Die letzte derſelben nahm 1767. ihren Anfang und wurde 1776. aufgehoben [5]), ohne ihre Arbeit vollendet zu haben.

Bey jeder Viſitation muß unter den Viſitatoren Religionsgleichheit beobachtet werden [6]). Die Subdelegirten der deputirten Reichsſtände dürfen ſeit Jahresfriſt nicht in Pflichten des Cammerge-

[3]) Diedr. Heinr. Lud. von Omptedas Geſchichte der vormaligen ordentlichen CammergerichtsViſitationen. Regensburg 1792. 4.

[4]) Wahlcap. Art. XVII. §. 3. "Immaſſen die Aufrechthaltung des C. G. und der heilſamen Juſtiz erfordert, daß die in vorigen Zeiten gewöhnlich geweſenen Ordinariviſitationen des k. und R. C. G. neben den damit verknüpften Reviſionen hinwieder in Gang und Ordnung gebracht werden, als wollen wir uns zur beſondern Angelegenheit ſeyn laſſen, daß über den herzuſtellenden Gang der Ordinari-ReichsViſitationsdeputation und der dabey vorzunehmenden alten und neuen Reviſionsſachen ein künftiger Reichsſchluß zu Stande komme."

[5]) Pütters wahre Bewandtniß der Trennung der C. G. Viſitation im May 1776. Göttingen 1776. 4., mit widerlegenden Anmerkungen. Wien 1776.

[6]) I. P. O. art. V. §. 51.

mergerichts geſtanden ſeyn [7]. Von dem Reichs-Oberhaupte erſcheint bey jeder Viſitation eine Commiſſion; durch dieſelbe kann es den Verhandlungen beywohnen, und durch ſie übt es das Ratificationsrecht (§. 72.) der einſtimmig oder nach Stimmenmehrheit — welche die Regel ausmacht — gefaßten Deputationsgutachten aus [8]. Der Churfürſt Erzcanzler führt das Directorium auf dem Viſitationscongreſſe [9], kann aber doch, wenn jener in mehrere Senate abgetheilt ſeyn ſollte, nur in einem Senate ein Stimmrecht ausüben.

Da die Viſitationsdeputation kein geſetzgebendes Corpus iſt, ſo kann ſie auch, wenn es auf Abänderung, Aufhebung oder authentiſche Interpretation ſchon vorhandener, oder auf Abfaſſung neuer, die Verbeſſerung der cammergerichtlichen Verfaſſung und Verfahrungsart betreffender, Reichsgeſetze ankommt, der Regel nach, nur vorbereitende Unterſuchungen anſtellen und muß darüber Berichte an die geſetzgebende Gewalt des Reichs abſtatten [10]. Vollkommen berechtiget hingegen iſt die

[7]) C. G. O. Th. I. Tit. 64. §. 7. Conc. ebend. J. R. A. §. 130. Reichsinſtruction v. 1766. §. 5.

[8]) Wahlcap. Art. XII. §. 7. (ſ. oben §. 71. Note 10.) v. Rieffels Abh. vom k. Ratificationsrechte bey C. G. Viſitationen; in ſ. critiſchen Staatsbetrachtungen Th. I. Nr. 3.

[9]) Malblank a. a. O. S. 280. f.

[10]) Reichsinſtruction v. 1706. Art. 14. Wegen des Rechts, die gemeinen Beſcheide und dubia cameralia zu verwerfen oder zu beſtätigen oder darüber Bericht an Kaiſer und Reich abzuſtatten, ſ. C. G. O. Th. II. Tit. 36. R. A. v. 1570. §. 77. J. R. A. §. 135. Reichsinſtruction v. 1706. Art. 24.

die Viſitation, alle Mängel und Mißbräuche, welche ſich in Anſehung einzelner Cameralperſonen [11]), (wozu auch die Canzleybeamten gehören [12]), ganzer Claſſen derſelben, oder des ganzen Gerichts vorfinden, zu unterſuchen, und ſie nach den vorhandenen Geſetzen abzuſchaffen. Auſſerdem übt auch die Viſitation in einzelnen Juſtizſachen eine richterliche Gewalt aus, indem ſie die Beſchwerden der Parteyen über cammergerichtliche Erkenntniſſe unterſucht und entſcheidet, weil entweder an die Viſitation Recurs ergriffen [13]), oder Reviſion eingewandt, oder die Syndicatsklage angeſtellt iſt. — Aus ſämmtlichen in eine Urkunde gebrachten Viſitationsſchlüſſen entſteht der Viſitationsabſchied, welchem die Viſitationsmemorialien angehängt werden.

Zur Viſitation des Reichshofraths haben ſich die Reichsſtände, aller Bemühungen ungeachtet, bis jezt noch kein Mitwirkungsrecht erwerben können [14]). Und ſelbſt die geſetzliche Vorſchrift, daß

[11]) C. G. O. v. 1555. Th. I. Tit. 50. §. 2. Conc. Th. I. Tit. 64. §. 13. 14. J. R. A. §. 128. Reichsinſtr. v. 1706. Art. 14.

[12]) Conc. Th. I. Tit. 39. §. 12. 13. Reichsinſtr. v. 1706. Art. 19. Fabers alte Staatscanzley Th. XI. S. 202.

[13]) R. A. v. 1570. §. 79. Conc. Th. I. Tit. 22. §. 14. R. A. v. 1530. §. 94. Conc. Th. I. Tit. 64. §. 20. Moſer von dem Recurſe an die C. G. Viſitation. Ulm 1775.; in deſſen Abhandlungen verſchiedener Rechtsmaterien St. 7. und 12.

[14]) Moſers T. Juſtizverfaſſung Th. II. S. 255. von Meierns Weſtphäl. Friedenshandlungen Th. IV. S. 98. 108. 109.

daß der Churfürſt Erzcanzler alle drey Jahre eine Viſitation des Reichshofraths vornehmen ſolle [15]), wird aus leicht begreiflichen Urſachen nicht beobachtet.

§. 134.

Recurs an den Reichstag [x]).

Der Recurs an den Reichstag im eigentlichen Sinne iſt dasjenige Mittel, durch welches eine

15) I. P. O. art. V. §. 56. "Viſitatio conſilii aulici fiat ab electore Moguntino toties, quoties opus fuerit, obſervatis iis, quae in proximis comitiis de communi ſtatuum placito obſervanda eſſe videbuntur." Wahlcap. Art. XXIV. §. 6. 7. "Wir ſollen und wollen weniger nicht vermittelſt eines Commiſſionsdecrets von Churfürſten, Fürſten und Ständen ein Reichsgutachten über das, was im inſtr. pacis zur nächſten Reichsdeliberation ausgeſetzt worden und den modum viſitandi (des Reichshofraths) betrifft, erfordern und dem darauf erfolgenden Reichsſchluſſe ſeine gehörige Kraft und Nachdruck geben; inzwiſchen aber und bis dahin geſchehen laſſen, daß von dem Churfürſten von Mainz -- vorerſt dieſe Viſitation vorgenommen, damit alle drey Jahre, ſolange, bis in comitiis ein anderes beliebt, continuiret, die bey der Viſitation ergangenen Acten jedesmal der Reichsverſammlung vorgelegt, auch, wofern darunter der geringſte Mangel erſcheinet, ſofort in comitiis gemeſſene Vorſehung gemacht werde."

x) J. J. Moſers hiſt. und rechtliche Betrachtung des Recurſes von den höchſten Reichsgerichten an den Reichsconvent. 1737. 1738, und ohne des Verfaſſers Namen, Frankf. 1750. 8. Deſſelben Tractat von Reichstagsgeſchäften S. 470-576. Strubens Nebenſtunden Th. III. Abh. 12. S. 1. G. L. *Boehmeri*

eine Partey ſelbſt von der ReichsStaatsgewalt eine Abänderung eines von den höchſten Reichsgerichten ergangenen Erkenntniſſes, durch welches ſie ſich beſchweret zu ſeyn erachtet, zu erhalten ſucht. Da das ReichsOberhaupt und das Corpus der Reichsſtände ſich mit der Unterſuchung und Entſcheidung der Juſtizſachen nicht beſchäftigen und kein oberſtes Reichstribunal bilden: ſo kann auch der Recurs durchaus nicht als ein ordentliches Rechtsmittel betrachtet werden. Die wahre Quelle, woraus dieſes auſſerordentliche Mittel abgeleitet werden muß, iſt die dem Kaiſer und den Ständen zuſtehende oberaufſehende Gewalt über das ReichsJuſtizſen [2].

Der vielen bisher vorgenommenen Recurſe ungeachtet [3], fehlt es dennoch in den ReichsGrundgeſet-

meri diſſ. de gravamine communi S. R. I. ſtatuum; in electis iur. civ. T. II. nr. 5. (Fr. Wernh. Grimm) der Recurs an die allg. Reichsverſammlung nach ſeiner ächten Beſchaffenheit, ſeinem Mißbrauche und dem daraus entſtehenden Unheile, nebſt Vorſchlägen, wie ſolchem Uebel abzuhelfen wäre. Regensburg 1784. *Io. Otto Lutterloh* de recurſus a ſupremis imperii tribunalibus ad comitia genuino fundamento. Lipſiae 1789. 4.

2) *Lutterloh* a. a. O. S. 28. §. 14.

3) (von Borie) Verzeichniß der von 1663. — bis 1788. gegen die Erkenntniſſe des k. und R. C. G. bey der Reichsverſammlung mittelſt der öffentlichen Reichsdictatur angebrachten Recurſe. Regensburg 1788. 4. (von Ompteda) Verzeichniß der ſeit dem Anfange des gegenwärtigen Reichstages an ſelbigen gelangten Recursbeſchwerden gegen den k. Reichshofrath. Regensburg 1788. 4. Reuß T. Staatscanzley Th. I. S. 1-328.

geſetzen [4]) an feſten und zuverläſſigen Regeln, nach welchen die Statt- oder Unſtatthaftigkeit der Recurſe beurtheilt werden könnte. Indeſſen läßt ſich doch nach der Natur der Sache annehmen, daß nur alsdann Recurs an den Reichstag ſollte ergriffen werden können, wenn das Verfahren der höchſten Reichsgerichte von der Beſchaffenheit iſt, daß aus einer bloſſen Vergleichung deſſelben mit dem Rechte ſeine offenbare Rechtswidrigkeit ſogleich klar hervorgeht [5]). Dieſes Princip gewährt unſtreitig beſſere Dienſte, als das gewöhnliche, nach welchem darauf geſehen werden ſoll, ob das reichsgerichtliche Verfahren eine gemeinſame reichsſtändiſche Beſchwerde begründet.

Da

[4]) Die Wahlcap. Art. XVII. §. 3. verordnet bloß: "immaſſen die Aufrechthaltung - der heilſamen Juſtiz erfordert, daß ---- auch den in den letzteren Zeiten ad comitia genommenen häufigen recurſibus Ziel und Maaß geſetzt werde, als wollen wir --- da die an die Reichsverſammlung bisher genommenen, oder künftig zu nehmenden Recurſe, ſo wohl an ſich, als in Abſicht ihrer Wirkung, eine geſetzliche Vorſchrift und Beſtimmung erfordern, -- zu Erzielung eines den Reichsſatzungen und der Juſtiz gemäſſen Regulativs alle Beförderung thun, und immittelſt keineswegs hindern, daß diejenigen Recurſe, die jetzt zur Vornahme reif ſind, -- auf allenfallſiges Andringen der Recurrenten, einſtweilen vorgenommen, und nach den bey jeder Sache vorliegenden beſondern rechtlichen Gründen erlediget werden können." *Ayrer* progr. de recurſu ad comitia per capitulat. caeſ. reſtricto, non ſublato. Gottingae 1743. 4.

[5]) Pütters patriot. Abbildung des heutigen Zuſtandes beider höchſten Reichsgerichte. S. 86. f. *Taſinger* inſt. iurispr. cam. §. 1071. f.

Da der Recurs nicht die Eigenſchaft eines or⸗dentlichen Rechtsmittels hat, ſo iſt er auch an keine Fatalien und Formalien gebunden. Er hat keine Suspenſivkraft und daher fahren die höchſten Reichsgerichte in ihren weiteren Verfügungen ſo⸗lange fort, bis von Kaiſer und Reich eine Inhi⸗bition erfolgt iſt [6]). Nicht nur Billigkeit, ſon⸗dern auch Rechtsanalogie will es, daß, bevor in einer Recursſache ein entſcheidender Reichsſchluß gefaßt wird, von demjenigen höchſten Reichsge⸗richte, gegen welches recurrirt iſt, Bericht gefor⸗dert werde [7]).

[6]) v. Cramers Wetzl. Nebenſt. Th. 92. S. 1. Stru⸗ben a. a. O.

[7]) v. Hering: ob in Recurſen vom C. G. Bericht zu fordern ſey? ſelecta iur. publici nov. Th. XV. Falke Prüfung dieſer Erörterung, a. a. O. Th. XXV. *Pütter* opuscula rem iudiciar. imperiii Illuſtr. S. 560.

IIIes

IItes Hauptſtück,

Von der bürgerlichen Juſtizgewalt in den einzelnen Teutſchen Staaten [1]).

§. 135.

I. LandesJuſtizgewalt im allgemeinen.

Die bürgerliche Juſtizgewalt in den einzelnen monarchiſchen und republicaniſchen Staaten Teutſchlands, welche die oben §. 105. angeführten Hauptrechte in ſich begreift, liegt in der Landeshoheit [2]), und mithin iſt dazu eine beſondere kaiſerliche Verleihung keinesweges erforderlich. Sie bleibt aber, wie die Landeshoheit ſelbſt, der ReichsJuſtizgewalt immer untergeordnet. Nach der Grundverfaſſung mehrerer monarchiſchen Staaten Teutſchlands nehmen auch die Landſtände an der

1) Moſer von der Landeshoheit in Juſtizſachen. Frankf. und Leipz. 1773. 4. *Io. Iac. Sündermahler* de poteſtate iudiciaria S. R. I. principum; in deſſen opusc. nr. 2. J. G. Siebers Abh. von der Macht der Reichsſtände und Gerichtsherren, ſelbſt Recht zu ſprechen. Göttingen 1773. 8. *T. W. Tafinger* de poteſtate iudiciaria ſtatuum imperii R. G. generatim, ſpeciatim ſereniſſimorum Haſſiae landgraviorum. Tub. 1772.

2) Wahlcap. Art. I. §. 8. (oben §. 17. Note 2.) In Rückſicht der Reichsſtädte heißt es ausdrücklich im I. P. O. art. VIII. §. 4. "*cum omnimoda iurisdictione* intra muros et in territorio." — Auch den unmittelbaren Reichsrittern kann die bürgerliche Juſtizgewalt nicht abgeſprochen werden.

der Ausübung einiger in der bürgerlichen Juſtizgewalt begriffenen Rechte Antheil.

Die Territorialgerichtbarkeit, (welche natürlich auſſer den Grenzen des Particularſtaats nicht anders ausgeübt werden darf, als wenn eine StaatsrechtsDienſtbarkeit (§. 84) vorhanden iſt [3])) erſtreckt ſich über das ganze Staatsgebiet, und ihr ſind daher alle Perſonen, die ſich gegen die LandesStaatsgewalt in einer perſönlichen oder reellen [4]) Unterthänigkeit befinden, ſolange unterworfen, bis eine rechtsbeſtändige Ausnahme dargethan werden kann [5]). Ausdrücklich iſt in den Reichsgeſetzen ſämmtlichen Landesobrigkeiten in Hinſicht auf ihre Unterthanen das *ius de non evocando* beygelegt [6]). Dieſes bewirkt, daß die Unterthanen, weder

[3]) In dieſem Falle iſt ſie wieder der Landesgerichtbarkeit untergeordnet, ſollte ſie auch einer alten kaiſerlichen Verleihung ihren Urſprung verdanken.

[4]) *Forenſes* doch nur in Hinſicht der Güter, die ſie im Staate beſitzen.

[5]) de *Cramer* obſerv. iur. T. II. obſ. 840. T. VI. obſ. 144. *Malblank* conſpectus rei iudiciariae germ. §. 177. S. 318. f. Siebenkees Beyträge zum Teutſchen Rechte Th. I. Nr. 4. Insbeſondere wegen der Exemtion der Geſandten ſ. *Corn.* v. *Bynkershoeck* de foro competente legatorum. Lugd. 1721. de *Pufendorf* obſerv. iur. T. IV. obſ. 100. de *Ickſtadt* opusc. T. II. Siebenkees a. a. O. Th. V. S. 188.

[6]) C. G. O. v. 1495. Tit. 25. "Die Unterthanen in ihren ordentlichen Gerichten bleiben zu laſſen." C. G. O. v. 1555. Th. II. Tit. 1. §. 1. Tit. 5. §. 2. Conc. Th. II. Tit. 1. §. 1. und Tit. 5. §. 1. "Und ſolle ſonſt ein jeder dem Reiche ohne Mittel nicht, ſondern anderer Herrſchaft unterworfen, oder aber

 ſolcher

weder an auswärtige Landesgerichte, der Regel nach,

ſolcher Sachen halber, die in eines Churfürſten, Fürſten, oder Herrſchaft Gericht ohne Mittel gehörig, bey demſelben ſeinem ordentlichen Richter laut der Ordnung bleiben." R. H. R. O. Tit. 2. §. 2. J. R. A. §. 105 164. Wahlcap Art. XVIII. § 3. 4. "Wir wollen auch die Churfürſten, Fürſten, Prälaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs, (die unmittelbare Reichsritterſchaft mit begriffen) und deren allerſeits Unterthanen im Reiche mit rechtlicher oder gütlicher Tageleiſtung von ihren ordentlichen Richtern nicht bringen, erfordern, oder vorbeſcheiden, ſondern einen jeden bey -- den privilegiis -- de non evocando, ſo wohl in Civil- und Criminal- als LehenSachen, -- bey der erſten Inſtanz, und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern, mit Aufhebung und Vernichtung aller der bis daher etwa dagegen, unter was Schein und Vorwand es ſeyn möge, geſchehenen Contraventionen, ergangenen Reſcripten, Inhibitorien und Befehlen, bleiben laſſen." Ebend. Art. XXI. §. 1. "Wir gereden und verſprechen Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, die freye Reichsritterſchaft mitbegriffen, wegen ihrer angehörigen Lehen, ſie ſeyen gelegen, wo ſie wollen, bey ihren landesherrlichen Befugniſſen, auch Gerichtbarkeit in denen dahin, nach denen Lehenrechten, gehörigen Fällen allerdings unbeeinträchtiget, und ihnen darin von keinem Reichsgerichte neque ſub praetextu continentiae cauſarum neque iudicii univerſalis eingreifen zu laſſen." S. überhaupt *Died. Herm. Kemmerich* de iure de non evocando electorum, principum et ſtatuum imperii aliorumque immediatorum et mediatorum. Viteb. 1726. 4. *Senkenberg* disquiſ. de exceptione iuris germ., qua evocationes illicitae dicuntur. Franc. 1733. und in der Senkenberg. Ausgabe des Zangerſchen Tractats de exceptionibus P. II. S. 1373. Moſers T. Juſtizverf. Th. I. S. 159. f. *Gerſtlacher* corp. iur. publ. et priv. Th. IV. S. 353. Ein Ver-

nach, gezogen [7]), noch daß ſie ſich ſelbſt ihnen frey- willig unterwerfen dürfen [8]), auch daß die höch- ſten Reichsgerichte über ſie in erſter Inſtanz, or- dentlicher Weiſe, keine Gerichtbarkeit auszuüben befugt ſind (§. 124. 130.) [9]). Indeſſen erleidet das ius de non evocando der Landesobrigkeiten durch die noch hin und wieder vorhandenen kaiſer- lichen Hof- und Landgerichte einige Einſchrän- kung, indem dieſe mit den Landesgerichten in er- ſter Inſtanz concurriren (§. 122.).

§. 136.

II. Anordnung der Gerichte im Lande.

In Gemäßheit der Reichsgeſetze haben die Landesherren und übrige unmittelbare Obrigkeiten nicht

Verzeichniß von den ehemals ertheilten Privilegien de non evocando ſ. in *Pfeffingeri* Vitr. illuſtr. lib. III. tit. 17. S. 1160. f. und *Senkenberg* a. a. O. Cap. III. §. 1. Wegen der Churfürſten ſ. gold. Bulle Cap. VIII. §. 1. Cap. XI. §. 1. 2. 5.

[7]) *Pfeffingeri* Vitr. illuſtr. lib. III. tit. 8. S. 668. *Hommel* Rhapſod. quaeſt. vol. V. obſ. 631. *Mevii* deciſ. P. IV. dec. 67. *Leyſer* med. ad P. ſpec. 81. m.6. de *Pufendorf* animadv. iur. T.I. nr.XIII. Stru- bens rechtl. Bed. Th. V. B. 27. Pütters Rechts- fälle Bd III. Th. 3. R. 305.

[8]) Schnauberts Beyträge zum T. Staats- und Kir- chenrechte Th. II. Nr. 3. *Kemmerich* diſſ. de pro- rogatione iurisdictionis §. 20. Glücks Erläuterung der Pandecten Th. III. Abth. I. S. 207.

[9]) Auch ſelbſt Compromiſſe von Mittelbaren können die höchſten Reichsgerichte nicht annehmen. S. oben §. 123.

nicht nur das Recht, ſondern auch die Verbindlichkeit, in ihren Territorien zwey Inſtanzen, ein Unter- und ein Obergericht anzuordnen [1]), welche

[1]) DeputationsAbſchied v. 1600. §. 15. "Dieweil aber die höchſte Nothdurft erfordert, daß in allen Churfürſtenthümern, Fürſtenthümern, Landen und Orten, wo die im heil. Reiche begriffen, die Unter- Ober- und HofGerichte, in denen Orten es noch nicht geſchehen, und noch Mangel und Gebrechen bevor, aufs eheſte, förderlich und unverhinderlich viſitirt, reformirt, mit verſtändigen Urtheilern beſetzt, und in eine gute, richtige, der rechten Reichs- und C. G. Proceß gemäſſe Ordnung, ſo viel nach eines jeden Orts Gelegenheit immer erſprießlich ſeyn wird, gebracht und darauf feſtiglich gehalten werde, damit den Unterthanen, da ſie rechtlos geſtellet worden ſeyen, Urſachen zu klagen abgeſchnitten werden; ſo wollen wir hiemit allen und jeden Churfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs, und allen andern des Reichs Eingeſeſſenen, Zugethanen und Verwandten, wie die Namen haben mögen, ernſtlich auferlegt und befohlen haben, ſolche hievor und jetzo bedachte nützliche Anordnungen ihrer Unter- Ober- und HofGerichte, in denen Orten es noch nicht geſchehen, und noch Mangel bevor, zum allereheſten unverhinderlich, ihren und des Reichs Unterthanen ſelbſten zum Beſten, anzuordnen und darin einigen weitern Aufſchub noch Einſtellung nicht zu ſuchen." Neue Sammlung der R. A. Th. III. S. 476. Concept d. C. G. O. Th. II. Tit. 31. §. 9. S. überhaupt Gönners vollſtändige Unterſuchung über das Verhältniß der Inſtanzen in Teutſchland; in deſſen Handbuche des T. gemeinen Proceſſes Bd III. Abh. 37. S. 1-104. Minder richtig iſt dieſer Punct in folgendem, ſonſt viele ſchätzbare Beyträge enthaltenden, Werke dargeſtellt: Matthäus Joſeph Schick über das reichsſtändiſche Inſtanzenrecht, deren unerlaubte

welche alsdann mit gehörig qualificirten Männern beſetzt ſeyn müſſen [2]), mag nun übrigens die Beſetzung von ihnen allein, oder unter Mitwirkung der Landſtände geſchehen. Wird dieſer Staatsverbindlichkeit kein Genüge geleiſtet, ſo kann allerdings deswegen von den Unterthanen bey den höchſten Reichsgerichten Beſchwerde geführt werden; ja die Sache würde zu einer Verfügung von Amts wegen geeigenſchaftet ſeyn [3]). Dieſelbe Zahl, welche

laubte Vervielfältigung und insbeſondere von der ſogenannten Cabinetsinſtanz. Gieſſen 1802. 8. (Eine ſehr vermehrte und veränderte Ausgabe der ſchon 1788. von dem Verf. herausgegebenen Diſſ. de illicita inſtantiarum multiplicatione).

[2]) J. R. A. v. 1654. §. 108. "Iſt ſolchemnach unſer verordneter Wille und Meinung, erinnern auch ernſtlich hiermit und in Kraft dieſes, daß Churfürſten und Stände dero Gerichte mit **qualificirten Leuten** alſo beſtellen ſollen und wollen, damit ſich niemand darwider zu beſchweren, oder doch um ſo viel weniger zu beklagen dahero Urſache nehme, als wären dieſelben im Reiche hin- und wieder dermaſſen übel beſetzt, daß man ſich bey ihnen in rechtlichen und andern wichtigen Sachen einer gleichmäſſigen Billigkeit jeweilen nicht zu verſehen habe, und dahero aus C. G. zu appelliren gedrungen werde."

[3]) J. R. A. §. 109. "Wenn ſich aus denen am C. G. durch Appellation, oder ſonſten eingebrachten Rechtfertigungen entweder von wegen Erſetzung der Gerichte, oder Adminiſtrirung der Juſtitien einiger Mangel, oder ſonſten *in facto* genugſam verificirt befinden würde, daß aus des Richters Ungeſchicklichkeit, oder Unerfahrenheit, auch Verſäumniß, Corruption oder Bosheit, zu jemandes Präjudiz, Nachtheil oder Schaden geurtheilt und geſprochen, das Recht verſagt, oder verzogen

che das Minimum der Territorialinſtanzen ausmacht, beſtimmt zugleich das Maximum derſelben [4]), dergeſtalt, daß von der zweyten Landesinſtanz die Berufung in letzter Inſtanz an eines der höchſten Reichsgerichte oder an eines ihrer Surrogate gehen muß. Eine Vervielfältigung der Inſtanzen über jene Anzahl enthält eigentlich eine Verletzung der Reichsverfaſſung [5]).

§. 137.

III. Ausübung der Gerichtbarkeit durch die Landesgerichte. Verbot aller Eingriffe in den geraden Lauf der Juſtiz.

Iſt gleich die LandesStaatsgewalt die wahre Quelle aller Gerichtbarkeit im Staate (§. 135.), ſo dürfen doch die Landesherren und andere unmittelbare Obrigkeiten die Gerichtbarkeit nicht in eigener

zogen worden wäre, ſo ſolle gegen die ſchuldhafte Obrigkeit ſowohl, als deren geordneten Unterrichter gebührende Beſtrafung vorgenommen, und durch unſern kaiſerlichen Fiscal zu Einbringung ſolcher Strafen, wie ſich gebühret, verfahren werden." Gönner a. a. O. S. 78. v. Schelhaß über die Gerichtbarkeit der höchſten Reichsgerichte u. ſ. w. S. 131-145. — Ueber die Recuſation eines ganzen Dicaſteriums ſ. *Ern. Frid. Rühl* diſſ. de formato principis dicaſterio recuſabili. Gieſſae 1783. Gönner a. a. O. S. 12. Dagegen *Sündermahler* de formato principis dicaſterio non recuſabili; in opuſc. nr. I.

4) Gönner a. a. O. S. 81. f.

5) Vergl. Schick a. a. O. v. Schelhaß a. a. O. S. 146. f. Pütters Rechtsfälle Bd IV. Th. I. Nr. 338. S. 17-27.

ner Perſon ausüben [1]). Vielmehr ſind ſie verbunden, die Verwaltung und Ausübung derſelben ihren ordentlichen Gerichten, die mit rechtſchaffenen, geſchickten und auf die Juſtiz beeidigten Beamten beſetzt ſeyn müſſen, zu übertragen (*iurisdictio adminiſtratoria, officialis, vicaria, perſonalis*). Handelt nun der Landesregent ſelbſt, oder eines ſeiner für Regierungs-, und nicht für Juſtizſachen beſtimmten Collegien dagegen, und maßt ſich die Entſcheidung der Juſtizſachen an, ſo entſteht die ſogenannte Cabinetsjuſtiz oder Cabinetsinſtanz, welche ein Gegenſtand gerechter Ahndung der höchſten Reichsgerichte iſt [2]). — Auf gleiche Weiſe dürfen, der Regel nach, keine ſchon anhängige, oder erſt noch anhängig zu machende Juſtizſachen den ordentlichen Gerichten entzogen, und einer beſondern Commiſſion zur Unterſuchung und Entſcheidung übertragen werden [3]). Sollte gleichwohl, ausnahms-

[1]) S. die in der Note 1. 2. des §. 136. angeführten Geſetze.

[2]) v. Cramers Wetzl. Nebenſt. Th. II. Nr. V. S. 71. f. Deſſelben obſerv. iur. T. II. P. II. obſ. 691. de *Ludolf* obſerv. for. obſ. 133. Moſer von der Landeshoheit in Juſtizſachen Cap. 1. §. 17. Deſſen Zuſätze zum neuen T. Staatsrechte Bd I. S. 619. Reuß T. Staatscanzley Th. VII. S. 443. Reichshofrath in Juſtiz-, Gnaden- und andern Sachen Th. I. S. 178. (Hoſchers) Sammlung merkwürdiger am C. G. entſchiedener Rechtsfälle Bd III. Nr. 4. Schick a. a. O. §. 36. f. v. Schelbaß a. a. O. S. 114 f. S. 149. f.

[3]) Sieber a. a. O. S. 217-236. Moſer a. a. O. S. 26. Gönners Handbuch des T. gemeinen Proceſſes Bd I. S. 13-22.

nahmsweiſe, dieſes wegen eines vorhandenen rechtsmäſſigen Grundes geſchehen können, ſo darf doch im übrigen kein Eingriff in die Rechte, welche die Staatsbürger in Rückſicht der Verhandlung ihrer Rechtsſtreitigkeiten haben, gemacht, und mithin keine weitere Veränderung oder Vervielfältigung der Inſtanzen vorgenommen werden. — Ueberhaupt ſind alle landesherrliche oder CabinetsResolutionen, wodurch der gerade Gang der Juſtiz auf irgend eine Weiſe verändert oder gehemmet wird, gänzlich verboten, wenn nicht etwa ein ſolcher Fall vorhanden iſt, in welchem wegen der Wohlfahrt des Staates auch ſelbſt wohlerworbene Rechte gekränkt und aufgehoben werden können [4]), worüber es jedoch zu einer oberſtrichterlichen Unterſuchung und Entſcheidung kommen kann.

§. 138.

IV. JuſtizGeſetzgebung und Oberaufſicht über das LandesJuſtizweſen.

Wenn nicht von der Ausübung der richterlichen Gewalt in beſtimmten Juſtizſachen die Rede iſt, ſo bleibt die Juſtizgewalt der Landesobrigkeiten in ihrer vollen Wirkſamkeit. Von ihnen wird daher theils die Juſtizgeſetzgebung [1]), mit Beobachtung der oben in der Lehre von der geſetzgebenden Gewalt vorgekommenen Grundſätze, und das Recht,

[4]) Strubens rechtliche Bed. Th. III. Bed. 3. Gönner a. a. O. S. 8.

[1]) Von der landſtändiſchen Mitwirkung zu dieſem und andern Rechten der Juſtizgewalt ſ. Moſer von der Landeshoheit in Juſtizſachen S. 34. v. Cramers Wetzl. Nebenſt. Th. 64. S. 65.

Recht, Privilegien, welche in das Gerichtsweſen einſchlagen, zu ertheilen, theils die oberſte Aufſicht über das geſammte LandesJuſtizweſen ausgeübt. Aus dem letzteren Rechte flieſſen alsdann hauptſächlich folgende Befugniſſe wieder ab: 1) Viſitationen der verſchiedenen Landesgerichte vorzunehmen [2]; 2) von ihnen Deſignationen der angebrachten und wirklich ausgearbeiteten Sachen zu verlangen; 3) allgemeine und ſpecielle *mandata de adminiſtranda iuſtitia* zu erlaſſen; und 4) die Entſcheidungsgründe einzufordern [3]. Wird gegen das richterliche Verfahren an den Landesregenten ſelbſt Recurs ergriffen, ſo darf doch das Cabinet nie in eine eigentliche Juſtizſtelle verwandelt werden [4].

§. 139.

V. Verſchiedene Arten der Landesgerichte.

Die Gerichte in den Teutſchen Particularſtaaten ſind von doppelter Art: 1) Untergerichte, welche ſowohl landesherrliche, als eigene (ſ. §. 140.) Gerichte ſeyn können, und die Gerichtbarkeit in erſter Inſtanz ausüben. Die den landesherrlichen Untergerichten auf dem Lande und in den Städten vorgeſetzten Beamten bekommen nach der Verfaſſung der einzelnen Länder ſehr verſchiedene Benennungen. So heiſſen ſie z. B. Vögte,

[2] *Ahasv. Fritſch* de viſitationibus provincialibus utiliter inſtituendis, von Landviſitationen.

[3] Sieber a. a. O. S. 61. und 243.

[4] Vergl. Gönner a. a. O. Bd I. S. 42. Schick a. a. O. S. 161.

Vögte, Amtſchreiber, Amtmänner, Oberamtmänner, Droſten, Gerichtsſchulzen, Schultheiſſen, Gogreven, Landpfleger, Landrichter, Landhauptleute, Oberhauptmänner u. ſ. w. [1]), welche alsdann bald ein Collegium bilden, bald nur einzeln die Juſtiz ausüben. — Auſſer der Juſtizverwaltung iſt ihnen gewöhnlich auch die Ausübung anderer Regierungsrechte und die Beſorgung des Cammerguts in ihrem Amtsdiſtricte von der Staatsgewalt übertragen. 2) Obergerichte, welche die Gerichtbarkeit theils in erſter Inſtanz über diejenigen Perſonen, Güter [2]) und Corporationen, die von den Untergerichten befreyet ſind, theils in höherer Inſtanz in den Sachen, die durch Appellation oder auf andere Weiſe von den untergeordneten Landesgerichten an ſie gebracht werden, ausüben [3]). Sieht man auf vorhandene uneingeſchränkte Appellationsprivilegien (§. 141.), ſo

[1]) Ueber die Bildung der Aemter zu Untergerichten ſ. Strubens Unterricht von Regierungs- und Juſtizſachen S. III. §. 3. Deſſen Nebenſtunden Th. I. Abh. 3. Cap. 2. §. 5. Th. V. Abh. 34. §. 12. 14.

[2]) Ueber die perſönliche Schrift- oder Canzleyſäſſigkeit des Adels ſ. *Io. Gottl. Biener* de ſchriftſasſiatu perſonali; in opusc. T. I. S. 463. Dieſes Vorrecht genieſſen jedoch auch faſt alle Honoratioren. Die Rittergüter ſind nicht überall ſchriftſäſſig. ſ. überhaupt *Io. Gottl. Bauer* de foro ſchriftſaſſiatus realis; in opusc. T. I. S. 473. *Ah. Fritſch* opusc. P. II. S. 85.

[3]) Von den Gerichten in den reichsritterſchaftlichen Territorien kann an das Ortsdirectorium nicht appellirt werden, denn dieſes iſt durchaus nicht als ein Obergericht zu betrachten. Malblanks Anleitung Th. IV. S. 468. *Mader* ſelecta equeſtr. T. II. S. 283.

ſo ſind die LandesObergerichte entweder höchſte Gerichtshöfe, oder ſolche, welche dieſen wieder untergeordnet ſind. Zu den LandesObergerichten gehören vorzüglich: a) die Hofgerichte, Land-Hofgerichte, Landgerichte *(iudicia aulica, curiae provinciales)* [4]) deren Einrichtung in mehreren Stücken der des ReichsCammergerichts ähnlich iſt [5]); b) die Juſtizcanzleyen, Regierungen [6]), Hofrathscollegien und Cammergerichte [7]), welche zum Theil Nachbildungen des Reichshofraths ſind, und mit denen die Hofgerichte in bürgerlichen Sachen gewöhnlich eine völlig concurrente Gerichtbarkeit [8]) ausüben, ſo daß es ganz von der Wahl des Klägers abhängt, bey welchem Gerichte er ſeine Klage anbringen will. c) Die Oberappellations [9])- und RevisionsGerichte,

[4]) *C. G. Buder* de origine iudiciorum aulicorum. Ienae 1759. *Malblank* conſpectus rei iudic. germ. §. 185. S. 336.

[5]) W. A. Rudloffs Abh. von der Aehnlichkeit der L. Hofgerichte mit dem kaiſ. und ReichsCammergerichte. Bützow 1769.

[6]) Dieſe Collegien ſind theils für Regierungs- theils für JuſtizSachen beſtimmt; doch pflegt die erſtere Gattung von Sachen jetzt unbedeutend zu ſeyn, indem man ſie andern Collegien übertragen hat.

[7]) S. z. B. Geſchichte des Cammergerichts zu Berlin; in den Beyträgen zur juriſtiſchen Literatur in den Preuſſiſchen Staaten. Samml. I. S. 176.

[8]) Nicht ſelten auch in Lehenſtreitigkeiten, wie z. B. in den ChurBraunſchweig-Lüneburgiſchen Ländern, wiewohl gewöhnlich das Gegentheil angenommen wird.

[9]) S. z. B. v. Balthaſars rechtliche Abhandlung der Gerechtſame und Univerſaljurisdiction des königl.

richte, (ſuprema tribunalia) welche in den Ländern, die mit uneingeſchränkten Appellationsprivilegien verſehen ſind, die Gerichtbarkeit in letzter Inſtanz ausüben.

Anmerk. I. Für gewiſſe Gattungen von Sachen (z. B. Lehen- Deich- Bergwerks- Handlungs-Sachen u. ſ. w.) wie auch für gewiſſe Claſſen von Perſonen (z. B. Hofbediente Militärperſonen) ſind häufig beſondere Gerichte in den einzelnen Ländern angeordnet.

Anmerk. II. Von der Verfaſſung der Spruchcollegien [10]), welche an und für ſich keine Gerichtbarkeit haben.

§. 140.

VI. Eigene inſonderheit PatrimonialGerichtbarkeit [x]).

Die in den einzelnen Teutſchen Staaten häufig anzutreffende Gerichtbarkeit, welche als ein Eigen-

nigl. Schwediſchen Tribunals zu Wismar. Bützow 1770. Fol. von Bülow über Verfaſſung, Geſchäfte und Geſchäftsgang des churf. Braunſchweig-Lüneb. OberAppellationsgerichts zu Zelle. Göttingen Th. I. 1801. 4.

[10]) Elſäſſer über den Geſchäftsgang von Verſendung der Acten an Rechtscollegien bis zur Eröfnung des eingeholten Urtheils. S. 25-42. Moſer von der Landeshoheit in Juſtizſachen. S. 264.

[x]) *Heineccii* diſſ. de origine atque indole iurisdictionis patrimonialis. Halae 1716.; in opusc S. 238-265. *Lochmann* diſſ. de iurisdictione patrimoniali. Lipſiae 1766. 4. *C. L. Graefe* de praecipuis et ſingularibus iuribus iurisdictionis patrimonialis. Lipſ. 1730. *Malblank* conſpectus rei iudic. germ. §. 68. S. 133. f.

genthumsrecht beſeſſen wird, (iurisdictio *propria* ſ. *realis*, im Gegenſatze derjenigen, welche man kraft eines von der Staatsgewalt verliehenen Amtes ausübt, (iurisdictio *adminiſtratoria*, *vicaria*, *officialis*, *perſonalis* §. 137.) muß entweder als Zubehör eines Gutes, (iurisdictio *patrimonialis*, *praediatoria*, *praedialis*, Guts- oder ErbGerichtbarkeit) oder als ein für ſich ſelbſt einer phyſiſchen oder juriſtiſchen Perſon (z. B. einer Stadt) zuſtehendes Recht (iurisdictio *realis in ſpecie talis)* betrachtet werden. — Die Patrimonialgerichtbarkeit kann aus der ehemaligen Leibeigenſchaft nicht abgeleitet werden [2]); ſondern der wahre Grund derſelben iſt ausdrückliche oder ſtillſchweigende Verleihung der Staatsgewalt [3]), indem dieſe die Quelle aller Gerichtbarkeit im Staate iſt (§. 137.). Daſſelbe muß gleichfalls von der eigentlich ſogenannten dinglichen Gerichtbarkeit angenommen werden. Für die Patrimonialgerichtbarkeit iſt daher auch nie die Rechtsvermuthung vorhanden, und der deswegen vom Fiscus in Anſpruch

[2]) wie dieß von mehreren geſchieht, ſ. Kopps Nachricht von der Verfaſſung der geiſtlichen und Civilgerichte in Heſſen Th. I. Abth. VI. S. 249. *Heineccius* a. a. O. §. 18. f. Riccius vom landſäſſigen Adel Th. II. Cap. 19. §. 37. Rundes Grundſätze des T. Privatrechts §. 702.

[3]) *Leyſer* medit. ad Pand. ſpec. 29. m. 4. de *Ludolf* obſerv. for. obſ. 108. *Pufendorf* de iurisdict. germ. P. II. S. 3. §. 225. Buri Erläuterung des Lehenrechts IVte Fortſetzung Cap. 3. S. 35. f. Jargow von den Regalien S. 234. Strubens Nebenſtunden Th. V. Abh. 34. §. 3. Eichmanns Erklärung des bürgerlichen Rechts Th. IV. S. 364. Glücks Erläuterung der Pandecten Th. III. S. 70.

ſpruch genommene Unterthan kann ſich durch den Beſitzſtand von der Angabe des Titels nicht befreyen [4]). Uebrigens gelten in Rückſicht der Erwerbung dieſes Rechts von Landesunterthanen dieſelben Grundſätze, welche oben §. 84. von der Erwerbung der Hoheitsrechte überhaupt vorgekommen ſind [5]). Die Patrimonialgerichtbarkeit, wie auch andere Art der eigenen Gerichtbarkeit, bleibt immer, ſie mag durch ausdrückliche Verleihung oder Immemorialverjährung erworben ſeyn, der Landeshoheit und ihrer Juſtizgewalt ſubordinirt [6]).

Die Patrimonialgerichtbarkeit iſt an ſich ſelbſt als ein Theil des Vermögens anzuſehen; kann daher auch veräuſſert, taxirt [7]), ja auf ſolche Perſonen übertragen werden, welche ſonſt vom Richteramte gänzlich ausgeſchloſſen ſind [8]), wiewohl alsdann die Verwaltung derſelben von gehörig geeigenſchafteten Perſonen geſchehen muß. — Ihr ſind alle Perſonen und Güter in dem beſtimmten Gerichtsbezirke unterworfen, bis eine Ausnahme dargethan

4) *Heineccius* a. a. O. §. 21. *Stryck* uſus mod. P. lib. II. tit. 1. §. 27. — Auch Städte, als Städte, können auf Gerichtbarkeit keinen Anſpruch machen. von Selchows Rechtsfälle Bd I. S. 65.

5) In zweifelhaftem Falle iſt dieſe Gerichtbarkeit nur von der niederen zu verſtehen ſ. oben §. 84. und unten Criminalgewalt.

6) Glück a. a. O. S. 42. f.

7) *M. Graſs* de modo et iure taxandi iurisdictionem. Tubingae 1724. 4. *Müller* ad Struvii ſyntagm. iur. civ. exerc. 23. th. 19. not. δ. n. X.

8) *Io. Henr. Grams* diſſ. de foemina iurisdictionem patrimonialem habente. Altorfii 1706.

gethan werden kann [9]). Indeſſen erſtreckt ſie ſich nicht auf die Frau und Kinder des Gerichtsherrn [10]), indem dieſe gleichfalls ſeinem Gerichtsſtande unterworfen ſind. Vermöge der Obſervanz in den meiſten Teutſchen Ländern und der Rechtsanalogie kann der Gerichtsherr auch ſeine Gerichtsunterthanen wegen eigener Anſprüche bey dem Patrimonialgerichte belangen [11]), wobey es ſich jedoch von ſelbſt verſteht, daß von ihm ſelbſt das Urtheil nicht geſprochen werden dürfe [12]).

Sollte der Gerichtsherr die zur Führung des Richteramtes erforderlichen Eigenſchaften beſitzen, und auf die Juſtiz beeidiget ſeyn, ſo kann er allerdings, mit Ausnahme des vorher angeführten Falls, die Gerichtbarkeit ſelbſt ausüben [13]).

Ge-

9) Ob in zweifelhaftem Falle landesherrliche Concurrenz zur Ausübung ausgeſchloſſen ſey? S. **Eichmann** a. a. O. Th. IV. S. 334. **Glück** a. a. O. S. 41. und mehrere andere, welche es bejahen. Dagegen *Mevii* deciſ. P. I. dec. 44. P. II. dec. 313.

10) *Leyſer* ſpec. 29. m. 6. *Io. Tob. Richter* de filio iurisdictioni paternae patrimoniali non ſubiecto. Lipſ. 1745. **Eichmann** a. a. O. S. 381. f.

11) **Sieber** a. a. O. S. 340-348. *Heineccii* diſſ. de dominis ſubditos ſuos in iudicio ſuo convenientibus. Halae 1738. §. 17. *Menken* diſſ. de iure conveniendi ſubditos in proprio iudicio §. 11. **Glück** a. a. O. S. 80. f. Dagegen **Eichmann** a. a. O. S. 384.

12) L. uni. C. ne quis in ſua cauſa iudicet, vel ius dicat. L. 10. D. de iuriſd. **Strubens** rechtl. Bedenken Th. V. Bed. 22. *Mevii* deciſ. P. VIII. dec. 98.

13) **Sieber** a. a. O. §. 258. S. 335. **v. Bülows** und **Hagemanns** practiſche Erörterungen Bd II. Nr. 29. S. 243.

Gewöhnlich wird aber die Verwaltung der Gerichtspflege einem Gerichtshalter (Juſtitiarius) übertragen *(iurisdictio mandata)*. Ein ſolcher ſollte nie ohne vorgängige Prüfung von einem LandesObergerichte, und ohne Beſtätigung der Landesregierung angeſtellt werden; zum wenigſten muß doch jedesmal eine Beeidigung auf die Juſtizpflege geſchehen. Der Gerichtshalter, welcher, wie jeder andere Unterrichter im Staate, ein öffentlicher Juſtizbeamter iſt, tritt ganz in die Stelle des Gerichtsherrn, inſofern keine beſondere rechtsbeſtändige Reſervationen vorgefallen ſind. Der Gerichtsherr iſt auch auf keine Weiſe befugt, ſich über den Juſtitiarius eine wahre Oberherrſchaft und Gerichtbarkeit anzumaſſen, ſich in die Verwaltung der Juſtiz einzumiſchen, und über dieſelbe eine höchſte Oberaufſicht auszuüben [14]). Der Gerichtshalter kann eben ſo wenig wie andere LandesJuſtizbeamte von dem Gerichtsherrn willkührlich entlaſſen werden (§. 102.) [15]).

Die in einigen Ländern vorkommende Abtheilung der Patrimonialgerichte in geſchloſſene und ungeſchloſſene (iudicia *clauſa*, *non clauſa*) [16]), iſt

[14]) Rundes Beyträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenſtände Bd II. S. 13-22.

[15]) *Kind* quaeſt. forenſes T. II. obſ. 36. T. III. obſ. 61. Häberlins Staatsarchiv Heft XIV. S. 223.

[16]) Strubens Nebenſtunden Th. V. Abh. 34. *Pufendorf* de iurisdictione S. 503. f. Annalen der Br. Lüneb. Churlande Jahrg. III. St. II. S. 225. St. III. S. 628. St. IV. S. 823. Jahrg. IV. St. III. S. 612. Liebhabers Beyträge zur Erörterung der Staatsverfaſſung der Br. Lüneb. Churlande S. 191.

iſt nicht ſowohl in Hinſicht auf Juſtiz, als vielmehr auf andere Regierungsrechte von Wichtigkeit.

Grober Mißbrauch der Patrimonialgerichtbarkeit kann die Privation derſelben nach ſich ziehen [17]).

Die Mediatſtädten zuſtehende Gerichtbarkeit wird entweder von den Magiſtraten allein ausgeübt, oder es muß noch ein landesherrlicher Vogt oder Schultheiß zugezogen werden.

§. 141.

VII. Verhältniß der Landesgerichte gegen die höchſten Reichsgerichte. A. in Hinſicht auf Appellation.

Die Obergerichte in den einzelnen Teutſchen Staaten ſind den höchſten Reichsgerichten dergeſtalt untergeordnet, daß von ihren Ausſprüchen die Appellation an eines derſelben immer Statt findet [1]), inſofern nicht beſondere rechtsbeſtändige Ausnahmen vorhanden ſind. Hierauf haben nicht nur der Kaiſer und die höchſten Reichsgerichte, ſon-

[17]) *Guſt. Henr. Mylii* diſſ. de privatione iurisdictionis ob eius abuſum. Lipſiae 1755. §. 11. *Malblank* conſpectus S. 140.

[1]) C. G. O. v. 1555. Th. II. Tit. 28. §. 1. Concept Th. II. Tit. 31. im Eing. "Es ſoll - - von den Urtheilen, **durch die ordentlichen Untergerichte, dem kaiſerl. Cammergerichte ohne Mittel unterworfen**, ausgeſprochen, - - einem jeden Theile, der ſich durch das geſprochene Urtheil beſchwert befindet, an das k. C. G. zu appelliren zugelaſſen ſeyn." Mohls Syſtem der Gerichtbarkeit des k. C. G. Th. II. §. 102. S. 7. u. f.

ſondern auch ſelbſt die Landesunterthanen in Gemäßheit der ausdrücklichen Vorſchrift der Reichsgeſetze ein wohlerworbenes Recht, welches den letzteren von der Landeshoheit oder unmittelbaren Obrigkeit weder gänzlich entzogen, noch auf irgend eine Weiſe gekränkt, geſchmälert oder erſchwert werden darf [z]). Dieſe feſt gegründete Appellationsbefugniß der Unterthanen fällt jedoch in folgenden Fällen weg: 1) wenn der Staat ein uneinge-

[z]) R. A. v. 1532. Tit. 4. §. 12. C. G. O. v. 1555. Th. II. Tit. 28. §. 2. Conc. Th. II. Tit. 31. §. 1. "Dieweil bisher etliche Stände ihre Unterthanen mit Eid und Pflicht dahin gezwungen, von ihren Urtheilen nicht zu appelliren, und ſo die Parteyen darüber appelliret, dieſelbige als meineidig zu ſtrafen unterſtanden, welches aber nicht allein den Rechten zuwider, ſondern auch unſerm k. C. G. und deſſen Jurisdiction zum höchſten abbrüchig; ſo wollen, ordnen und ſetzen wir, daß hinführo keiner gezwungen werden ſoll, ſich des Appellirens zu enthalten, oder von gethaner Appellation abzuſtehen, und ſo ſolches beſchehen, daß alsdann ſolche Verpflichtung an ſich ſelbſt unbündig ſeyn, und daß die Parteyen, ſo ſich beſchwert befinden, zu appelliren und ihre Appellation zu proſequiren, nichtsdeſtoweniger, ohne einige Verletzung ihrer Ehren, Fug und Macht haben ſollen, es wäre dann, daß einer ſich freywillig und ungedrungen der Appellation vorhin begäbe, oder aber, daß er vermöge eines rechtmäſſigen Privilegiums ſeiner Obrigkeit, oder Richters, auch ſonſt von rechtswegen nicht appelliren könnte und möchte." Schick über das reichsſtändiſche Inſtanzenrecht u. ſ. w. 2ter Abſchn. §. 33. 34. Anlagen Nr. 2. 3. (Hoſchers) Sammlung merkwürdiger am C. G. entſchiedener Rechtsfälle Th. III. S. 47. Reuß T. Staatscanzley Th. XVI. Abſchn. 1.

eingeſchränktes Appellationsprivilegium (*privilegium de non appellando illimitatum*) erhalten hat, deſſen Verleihung dem ReichsOberhaupte allein zukommt [3]). Ein ſolches Privilegium erſtreckt ſich aber nur auf die in demſelben ausdrücklich genannten Länder [4]), und hat, der Regel nach, einzig und allein auf diejenigen Proceſſe Beziehung, welche die Unterthanen der Privilegirten unter einander, oder Fremde mit ihnen vor den Landesgerichten führen [5]). Uneingeſchränkte Appellationsprivilegien haben gegenwärtig: a) alle Churfürſten für ihre ſämmtlichen Länder [6]). Schon durch die goldene Bulle erhielten ſie das Vorrecht der Inappellabilität [7]), mußten gleichwohl nachmals darauf

[3]) J. R. A. v. 1654. §. 116. Wahlcap. Art. XVIII. §. 6. (ſ. oben §. 123. Note 9). v. Cramers Wetzl. Nebenſt. Th. 94. S. 99. Moſers T. Juſtizverfaſſung Th. I. S. 233. §. 57.

[4]) Dagegen Moſer a. a. O. S. 234.

[5]) Die Wahlcap. Art. XIX. §. 6. macht in Rückſicht der Klagen der Unterthanen gegen die Landesobrigkeit, welche die landesfürſtliche Cammer betreffen, eine Ausnahme, von deren Verbindlichkeit oben §. 128. gehandelt iſt.

[6]) DeputationsHauptſchluß von 1803. §. 33. "Das unbedingte privilegium de non appellando kommt allen Churfürſten für alle ihre Beſitzungen — zu Statten."

[7]) Cap. XI. §. 3. "Quod nulli perſonae eccleſiis huiusmodi (electorum eccleſiaſticorum) ſubiectae — a proceſſibus, ſententiis interlocutoriis et definitivis ſive praeceptis — aut executionibus eorundem — ad quodcunque tribunal aliud liceat appellare —. Eandem conſtitutionem ad electores ſaeculares — plane extendi volumus."

darauf Verzicht leiſten [8]), und es erſt allmäh-lich durch beſondere Privilegien wieder erwer-ben [9]), welches durch den Deputations-Haupt-ſchluß

[8]) Müllers Reichsſtaat Buch II. Cap. 13. S. 332. vergl. mit Cap. VI. S. 271. S. auch noch v. Ludwigs Erläuterung der goldenen Bulle Th. II. S. 13. *Pfeffingeri* Vitr. illuſtr. lib. III. tit. 8. S. 669.

[9]) So bekam es Mainz d. 30. April 1654.; Baiern 1620. und 1628. (v. Kreittmayrs Anmerk. ad cod. iud. Bavar. Cap. XV. §. 4. S. 204.); Sachſen d. 2. May 1559. (Moſers T. Juſtizverf. Th. I. S. 199. Spittler: Hat Sachſen für alle ſeine Länder ein uneingeſchränktes Privilegium de non appellando? in deſſen und Meiners hiſt. Magazin Bd II. St. 2. Nr. 8. St. 3. Nr. 5. Bd IV. St. 2. Nr. 1. Dagegen K. G. Günther: Das privilegium de non appellando des chur- und fürſtlichen Hauſes Sachſen aus der Geſchichte und dem Staatsrechte erläutert. 1788. 8. Derſelbe: Der unbegrenzte Umfang der Sächſiſchen Appellationsfreyheit nach dem wahren Sinne der kaiſerlichen Privilegien und dem Herkommen erwieſen. 1789. Siegmann über Geſchichte und Umfang des churſächſiſchen Privilegiums wider die Appellationen an die Reichgerichte 1789.); Brandenburg d. 24. Jul. 1586., welches 1746. auf Magdeburg, Cleve, Hinterpommern, Halberſtadt, Minden, Camin, Meurs, Mark, Ravensberg und Tecklenburg, und 1750. auf Oſtfriesland ausgedehnt ward (Moſer a. a. O. S. 204. Selecta iur. publ. Th. XXIV. S. 380.); Braunſchweig-Lüneburg d. 16. Aug. 1716., welches d. 20. May 1747. auf Sachſen-Lauenburg und Land Hadeln erſtreckt wurde (Staatsſchriften unter Franz I. Th. V. S. 909. de *Pufendorf* obſerv. iur. T. III. obſ. 101. Annalen der Br. Lüneb. Churlande Jahrg. IX. St. 1. S. 16.); Heſſen-Caſſel hatte vor ſeiner Erhebung zur Chur-würde ſchon 1742. das Privilegium bekommen, welches 1791.

ſchluß von 1803. die letzte große Ausdehnung bekommen hat, indem es ſich nunmehr auf alle ihre Beſitzungen erſtrecken ſoll [10]). b) Einige andere Fürſten [11]). — Die höchſten Reichsgerichte müſſen ſolche Privilegien, ſobald ſie ihnen gehörig inſinuirt worden ſind, genau beobachten [12]). Damit

1791. auch auf Hanau-Münzenberg extendirt ward. Wirtemberg befand ſich gleichfalls vor Erwerbung der Churwürde in dem Beſitze einer uneingeſchränkten Appellationsfreyheit, ohne gleichwohl ein ausdrückliches Privilegium aufweiſen zu können.

10) S. Note 6.

11) Die herzoglich-Sächſiſchen Länder ſeit 1559. (ſ. Note 9.); Schweden wegen ſeiner Teutſchen Beſitzungen in Gemäßheit I. P. O. art. X. §. 12.; Heſſen Darmſtadt ſeit 1747., aber durch §. 33. des DeputationsHauptſchluſſes v. 1803. auf deſſen ſämmtliche Länder, ſowohl alte als neue, ausgedehnt; das Geſammthaus Naſſau durch den angeführten DeputationsHauptſchluß gleichfalls für ſeine alten und neuen Beſitzungen. Das dem Geſammthauſe Mecklenburg durch Art. XV. des Teſchner Friedens v. 1779. zugeſicherte Privilegium iſt noch nicht ausgefertiget, weil zwiſchen dem Herzoge und der Landſchaft bisher keine Vereinbarung wegen Beſetzung des zu errichtenden OberAppellationsgerichts und Abfaſſung der Gerichtsordnung hat zu Stande gebracht werden können. (Vergl. Rönnbergs gemeinnützige Notiz vom kaiſerlichen Privilegium de non appellando ſowohl überhaupt, als in Rückſicht auf Mecklenburg 1785. Moſers Zuſätze zum n. Staatsrechte Bd I. S. 624. Reuß T. Staatscanzley Th. IV. S. 350. Pütters hiſtoriſche Entwickelung Th. III S. 194. f. *Gerſtlacher* corp. iur. publ. et priv. Th. III. S. 373. 376. Th. IV. S. 370.)

12) I. P. O. art. V. §. 56. "Privilegia de non appellando

mit gleichwohl die Unterthanen durch den Abgang der reichsgerichtlichen Inſtanz in ihrem Inſtanzenrechte nicht gekränkt werden, ſo ſind die privilegirten Landesherren verbunden, in ihren Staaten ordentliche Appellationsgerichte (§. 139.) anzulegen [13]). Dieſe bleiben, wenn ſie gleich für die Landesunterthanen die Stelle der höchſten Reichsgerichte vertreten, wahre landesherrliche Gerichte, auch können nach der Particularverfaſſung häufig Sachen an ſie gebracht werden, welche im Wege der Appellation an die höchſten Reichsgerichte nicht hätten gelangen können. II) Wenn zwar das Land an ſich appellabel iſt, die Sachen aber ſelbſt inappellabel ſind. Dahin müſſen theils die oben §. 124. angeführten, theils überhaupt diejenigen Sachen, worin ſchon nach den gemeinen fremden Rechten Appellation unzuläſſig iſt [14]), theils in gewiſſer Hinſicht die Wechſelſachen [15]) gerechnet werden [16]). Auſſerdem können

lando ſtatibus imperii illibata ſunto." J. R. A. v. 1654 §. 111. Wahlcap. Art. XVIII. §. 4.

13) arg. art. X. §. 12. I. P. O. v. Cramers Wetzl. Nebenſt. Th. 122. S. 456. Sieber a. a. O. S. 151.

14) *Lauterbach* colleg. theor. pract. lib. XLIX. tit. 5. de *Ludolf* comment. ſyſt. de iure camer. Sect. I. §. 14 nr. 10. 11. Wegen der Sachen, worin nur ſchlechte Beyurtheile (interlocutoriae ſimplices) ergangen ſind, ſ. beſonders Concept d. C. G. O. Th. II. Tit. 31. §. 15.

15) J. R. A. v. 1654. § 107.

16) Der J. R. A. §. 106. beſtimmt weder (wie dieß häufig angenommen wird) den Unterſchied zwiſchen Juſtiz-

nen durch beſondere kaiſerliche Privilegien [17]) noch mehrere Sachen inappellabel werden, (privilegia de non appellando limitata quoad cauſas), wie dieß in verſchiedenen Ländern der Fall iſt. III) Wenn die Appellationsſumme (*ſumma appellabilis*) [18]), entweder die geſetzliche (ſumma *ordinationis*) [19]) oder die durch kaiſerliche Privilegien

Juſtiz- und PoliceySachen, noch inwiefern in Policeyſachen eine Appellation überhaupt zuläſſig ſey. Er verordnet nur, daß die höchſten Reichsgerichte bey der Appellation in Sachen, welche der Policey anhangen, das mitunterlaufende Intereſſe des Staates in Erwägung ziehen und nicht leichtlich Inhibitionen erkennen ſollen. Gönners Handbuch des gemeinen Proceſſes Bd II. S. 96. f.

[17]) *Pfeffingeri* Vitr. illuſtr. lib. III. tit. 17. S. 1189.

[18]) *Stark* diſſ. de ſumma appellabili in deferendis ad ſumma imperii tribunalia provocationibus rite aeſtimanda. Gieſſae 1778. Wetzl. 1790. Mohls Syſtem der Gerichtbarkeit des k. C. G. Th. II. S. 36-67.

[19]) J. R. A. §. 112. "Soll die ſumma appellabilis von 300. Gülden bis auf 400. Reichsthaler Capital, ſowohl auch die, kraft des Reichsabſchiedes v. 1600., um rechten Zins und Nutzungen angeſtellten Proceſſe und deretwegen verordnete 12. Reichsgülden, künftig auf 16. Reichsthaler, doch mit Vorbehalt eines jeden Standes Rechten, Gerechtigkeiten und Freyheiten, erhöhet werden." Wegen der ältern Legislation vergl. C. G. O. v. 1521. Tit. 24. §. 1. C. G. O. v. 1555. Th. II. Tit. 28. §. 4. R. A. von 1570. §. 66. D. A. von 1600. §. 14. Concept der C. G. O. Th. II. Tit. 31. §. 4. — In Rückſicht der Appellationsſumme der Armen verordnet §. 114. d. J. R. A. "auf daß auch um geringen Vermögens willen niemand an ſeinen Rechten verkürzt oder hülflos gelaſſen werde, ſo ordnen wir,

gien [20]) erhöhete (ſumma *privilegiaria*) [21]) nicht vorhanden iſt. Hierauf wird jedoch bey Gerechtigkeiten, die keiner Schätzung fähig ſind [22]), wie auch, wenn in Injurienſachen auf Widerruf geklagt iſt, keine weitere Rückſicht genommen [23]). — In

wir, daß, wenn ein Appellant, in Ermangelung genugſamer Nachricht von der Obrigkeit und Untergericht, worunter derſelbe geſeſſen und begütert, wie auch, wenn keine ſonderbare Gefahr des Meineides erſcheinen thäte, vermittelſt eines leiblichen Eides erhalten kann, daß ſein Vermögen ſich nicht über 2000. Fl. erſtrecket, wenn er *in ſententia* um 300. Fl., ſoviel das Capital anlanget, beſchweret wäre, daß ihm die Proceß erkannt, und in der Sachen, was recht iſt, geurtheilt werden ſolle."

20) Privilegia de non appellando limitata quoad ſummam.

21) Verzeichniſſe ſ. in *Pfeffingeri* Vitr. illuſtr. lib. III. tit. 17. S. 1180. f. Moſers T. Juſtizverfaſſung Th. I. S. 208. (von Balemanns) Viſitationsſchlüſſe S. 265 u. f. Ueber die Goldgulden, worauf die Appellationsprivilegien lauten, ſ. J. R. A. §. 116. v. Cramers Wetzl. Nebenſt. Th. 59. S. 81. Moſers Zuſätze z. n. Staatsrechte Bd I. S. 685.

22) (Hoſchers) Samml. merkwürdiger am C. G. entſchiedener Rechtsfälle Th. II. Nr. 1.

23) Concept Th. II. Tit. 31. §. 6. "Doch ſollen hierin die Sachen injuriarum, in denen auf Widerruf geklagt, - - - auch Obrigkeit, Gerechtigkeit, perſönlich, und Felddienſtbarkeit, auch andere dergleichen, ſo nicht gewiſſe Achtung hätten, ob ſie gleich unter der beſtimmten Summe wären, ausgenommen ſeyn." §. 7. "Was aber ewige unablösliche Gült, Zins oder Nutzung anlangt, wollen wir, daß 12 (jetzt 16 Reichsthaler) Reichsgulden, jährlichs und was

In Ermangelung der geſetzlichen oder privilegirten Appellationsſumme darf gleichwohl der Partey, die ſich durch das Urtheil des Obergerichts beſchwert glaubt, das Rechtsmittel der Reviſion verbunden mit der Actenverſendung (*transmiſſio actorum in vim reviſionis*) nicht verſagt werden [24]. Hierauf hat aber die Partey an und für ſich kein Recht, wenn die Appellationsſumme wirklich vorhanden iſt [25]. — Uebrigens können die Lan-

was darüber, ſumma appellabilis ſeyn ſoll, was aber darunter, davon ſoll nicht mögen appellirt werden, ausgenommen, da die Gült, Zins oder Nutzung der Obrigkeit anhängig, oder aber da derwegen auf das verfallene Eigenthum vel quaſi, ſo obgehörter Summe gemäß, oder darüber werth, geklagt würde, denn in denen ſoll es bey der Ordnung bleiben."

[24]) D. A. v. 1600. §. 16. Concept Th. II. Tit. 31. §. 10. J. R. A. §. 113. "Auf den Fall die Summe nicht appellabel und den *effectum devolutivum* an das C. G. nicht gehaben könnte, daß alsdann der Partey ordentliche Obrigkeit, auf derſelben gebührendes Anſuchen und Begehren, die vollkommenen acta, vermöge des D. A. von 1600., auf - - vorgehende Inrotulation (ohne nebenſeitige Recommendation), durch gewiſſe unparteyiſche Rechtsgelehrte revidiren, oder auf eine unparteyiſche Univerſität, oder anderes *collegium iuridicum* zu ſchicken, und dero rechtliches Gutachten darüber zu erfordern ſchuldig ſeyn ſolle; jedoch den Ständen des Reichs an ihren erlangten und hergebrachten Privilegien, Freyheiten, Landesordnungen, Statuten und ſonſten ohne Nachtheil."

[25]) Aug. Ferd. Hurlebuſch: Ob die in den Reichsgeſetzen verordnete Reviſion auch alsdann Statt finde, wenn die ſtreitige Summe groß genug iſt, um

Landesobrigkeiten auch in Rückſicht der Fälle, worin die Appellation an die höchſten Reichsgerichte Statt finden würde, für die Unterthanen andere Rechtsmittel einführen und in der Hinſicht beſondere Gerichte anordnen. Indeſſen muß doch hierbey aller Zwang gänzlich verbannt [26]), und es mithin der Willkühr der Parteyen allein überlaſſen ſeyn, ob ſie lieber die Appellation an die höchſten Reichsgerichte ergreifen, oder, unter Verzichtleiſtung auf dieſelbe, ſich des eingeführten Rechtsmittels bedienen wollen. Aber die Einwilligung des gravirten Theils allein iſt nicht hinreichend, ſondern auch die ſeines Gegners muß vorhanden ſeyn.

§. 142.

B. In Rückſicht der Beſchwerden über unheilbare Nichtigkeiten, Verzögerung oder Verweigerung der Juſtiz.

Klagen über die von den LandesObergerichten begangenen unheilbaren Nichtigkeiten, welche nach den im J. R. A. von 1654. [1]) gemachten Be-

um an die Reichsgerichte appelliren zu können. Braunſchweig 1784. 8. S. 12. f. Jäger über das Rechtsmittel der Reviſion und Actenverſendung. Stuttgard 1787. 8. Dagegen v. Cramers Wetzl. Nebenſt. Th. 8. S. 121. Th. 37. S. 20. *G. L. Boehmer* in electis iur. civ. T. II. S. 95. u. f. Weſtphals Staatsrecht Abh. XXVIII. S. 263. f.

[26]) Concept Th. II. Tit. 31. §. 1. am Ende (ſ. oben Note 2.) Reuß Beyträge zur neueſten Geſchichte der reichsgerichtlichen Verfaſſung Bd I. S. 358. *Malblank* conſpectus rei iudiciariae germ. S. 341. §. 187.

[1]) §. 121 122. Schnauberts Erörterung der Lehre von den heilbaren und unheilbaren Nullitäten. Gieſſen 1780. 8.

Beſtimmungen zu beurtheilen ſind, können immer bey einem der höchſten Reichsgerichte angebracht werden, ſelbſt wenn völlig uneingeſchränkte Appellationsprivilegien vorhanden ſind, und folglich von dem höchſten Landesgerichte die unheilbare Nichtigkeit begangen ſeyn ſollte [2]). Iſt gleichwohl die Sache wegen ihrer Beſchaffenheit, oder wegen fehlender geſetzlicher Appellationsſumme nicht devolubel: ſo kann von den Reichsgerichten nicht über die Hauptſache ſelbſt, ſondern nur einzig und allein über den Nullitätspunct erkannt und ein den Geſetzen gemäſſes Verfahren vorgeſchrieben werden. — Auf gleiche Weiſe ſteht weder ein Appellationsprivilegium, von welcher Art es immer ſeyn mag, noch der Abgang der geſetzlichen Appellationsſumme einer bey den höchſten Reichsgerichten anzubringenden Beſchwerde über die von den LandesObergerichten begangene Verzögerung oder Verweigerung der Juſtiz entgegen [3]). Verhindert indeſſen die beſondere Beſchaf-

[2]) *Pfeſſingeri* Vitr. illuſtr. T. III. p. 678. de *Ludolf* comment. ſyſt. de iure cam. Sect. 1. §. 14. p. 142. Moſers T. Juſtizverfaſſung Th. I. S. 236. Vergl. *Bernh. Iaup* diſſ. de privilegiorum de non appellando S. R. I. ſtatibus conceſſorum effectu, quoad querelas nullitatis, querelas denegatae ſeu protractae iuſtitiae, mandata de adminiſtranda iuſtitia §. 21. f. *Cannegieſer* deciſ. Trib. Haſſo-Caſſel. T. I. in der Vorrede. *Pufendorf* obſerv. iur. T. III. obſ. 102. §. 78. von Bülows und Hagemanns pract. Erörterungen Th. III. Nr. 79.

[3]) Goldene Bulle Cap. XI. §. 3. "Quamdiu — querulantibus non fuerit iuſtitia denegata." §. 4. "In defectu vero iuſtitiae - - ad imperialem - - curiam et

ſchaffenheit der Sache die Devolution, ſo kann weder um Promotorialen, noch um eine Citation *ſuper protracta* oder *denegata iuſtitia* nachgeſucht, ſondern nur um ein *mandatum de adminiſtranda iuſtitia* gebeten werden [4]. — Auf geſchehenes Anſuchen können auch von den höchſten Reichsgerichten *mandata de exequendo propriam ſententiam* erkannt werden, wenn die LandesObergerichte die Vollſtreckung ihrer eigenen, in Rechtskraft übergegangenen Urtheile verzögern oder gänzlich verweigern.

et tribunal – –, his, quibus denegata fuerit iuſtitia, liceat appellare." R. A. von 1512. §. 13. "daß ein jeder in dem Gerichte, darin er ohne Mittel gehörig iſt, vorgenommen werden ſolle, es wäre dann, daß einem das Recht verſagt, oder ihm das nicht vollzogen werden möchte, und das kündlich wäre, oder gemacht würde, wie recht iſt, vor dem Richter, da er die Ladung begehret; ſo ſoll der Kläger des Antworters Herrſchaft, oder nächſte Obrigkeit derſelben darum erſuchen, ihm zu Recht zu verhelfen, und wo die ihm auch nicht verhelfen wollte, ſo mag er ſolches an unſer K. C. G. bringen, daſelbſt ihm vörderlichſt verholfen werden ſoll." C. G. O. von 1555. Th. II. Tit. 1. §. 2. Concept Th. II. Tit. 28. §. 3. *I. H. Boehmer* diſſ. de origine, progreſſu atque indole querelae denegatae vel protractae iuſtitiae. Halae 1738. in exercitat. ad Pand. T. VI. exerc. 103. *Iaup* in der o. a. Diſſ. Moſers T. Juſtizverfaſſung Th. I. S. 913. von Bülow über die Verfaſſung des Zelliſchen Ober-Appellationsgerichtes Th. I. S. 316.

4) *Iaup* a. a. O. §. 14-16.

IIIter

IIIter Abſchnitt,

Von der Criminalgewalt.

§. 143.

Begriff, Umfang und Arten der Criminalgewalt in Teutſchland,

Die Criminalgewalt (*poteſtas criminalis*) iſt der Jubegriff derjenigen Rechte der Staatsgewalt, welche auf die Beſtrafung der Verbrechen [1]) Beziehung haben. Sie begreift in ſich: 1) die Criminalgeſetzgebung, oder das Recht zu beſtimmen, welche Handlungen im Staate als Verbrechen betrachtet werden ſollen, und mit welchen öffentlichen Strafen die Begehung derſelben geahndet werden ſoll. Ein Ausfluß aus dieſem Rechte iſt das Recht, Privilegien (im weitern Sinne) zu ertheilen, welches ſich in Hinſicht auf Verbrechen auf mehrfache Weiſe äuſſern kann. 2) Die Criminalgerichtbarkeit, welche darin beſteht, über begangene Verbrechen, nach vorgängiger gehöriger Unterſuchung, ein Erkenntniß abzufaſſen. 3) Das Recht

[1]) Von Verbrechen im engern Sinne, oder den eigentlich peinlichen Verbrechen, ſind Policeyverbrechen oder Policeyvergehungen zu unterſcheiden. *Gregel* ſ. *Haus* diſſ. de poteſtatis politiae et criminalis nexu et differentia praecipue in cauſis criminalibus. 1790. 4. § 3. S. 6. 7. Kleinſchrods ſyſtem. Entwickelung der Grundbegriffe des peinlichen Rechts Th. I. §. 8.

Recht der Execution, und 4) die oberſte Aufſicht über das ganze Criminalweſen. — Die Criminalgewalt iſt in Teutſchland entweder Reichs- oder LandesCriminalgewalt.

I. ReichsCriminalgewalt.

§. 144.

ReichsCriminalgewalt überhaupt.

Die ReichsCriminalgewalt, welche ſich über das Teutſche Reich im Ganzen erſtreckt, kann ſich theils in Anſehung der Reichsunmittelbaren, theils der Landesunterthanen äuſſern. Sie ſteht ihrem ganzen Umfange nach nicht dem ReichsOberhaupte allein zu, ſondern das Corpus der Reichsſtände nimmt zum Theil an der Ausübung der darin enthaltenen Rechte Antheil, wie ſich dieß ganz vorzüglich bey der ReichsCriminalgeſetzgebung [1]) zeigt.

§. 145.

Criminalgerichtbarkeit über Reichsunmittelbare [1]).

Nur allein das ReichsOberhaupt iſt in Teutſchland der Begehung eines Verbrechens nicht fähig.

[1]) Ueber des Reichs peinliche Gerichtsordnung vom J. 1532. ſ. Jul. Fr. Malblanks Geſch. der peinl. G. O. Kaiſers Carls V. von ihrer Entſtehung und weiteren Schickſalen bis auf unſere Zeit. Nürnberg 1783. 8. *Gerſtlacher* corp. iur. publ. et priv. Th. I. S. 324-367. Deſſelben Handbuch der Teutſchen Reichsgeſetze Th. XI.

[1]) de *Cramer* de iurisdictione caeſaris in cauſis criminalibus

fähig. Die Reichsunmittelbaren [2]) hingegen, ſie mögen nun zugleich Landesherren und Reichsſtände ſeyn, oder nicht, können, da ſie der Reichs-Criminalgewalt immer unterworfen bleiben, allerdings Verbrechen begehen. — Von ihnen können Verbrechen begangen werden [3]): 1) gegen Kaiſer und Reich (ReichsStaatsverbrechen); 2) gegen den ganzen Staat, deſſen Regenten ſie ſind (Regierungsverbrechen); 3) gegen einzelne, die entweder ihre, oder anderer Teutſchen Staaten Unterthanen ſind (Privatverbrechen). Sie ſind in Rückſicht ihrer Verbrechen den gemeinen Reichs-Criminalgeſetzen unſtreitig unterworfen [4]); dürfen aber bey den Privatverbrechen nach den Strafgeſetzen,

nalibus immediatorum; in deſſen opusc. T. IV. nr. 23. S. 530. *Io. Ge. Cramer* de natura et indole delictorum et poenarum in cauſis ſtatuum imperii R. G. 1728. Lipſ. 1738. 8. *Io. Fr. Wilh.* de *Neumann* comment. de delictis et poenis principum. 1753. 4. Moſers Teutſche Juſtizverfaſſung Th. I. S. 632. Deſſelben perſönliches Staatsrecht Th. II. S. 206. f. Meiſters Einleitung zur peinlichen Rechtsgelehrſamkeit Th. III. S. 371. f. Malblanks Anleitung u. ſ. w. Th. IV. S. 296. f.

[2]) Reichsunmittelbare Corporationen ſind keines Verbrechens fähig, denn, wenn alle, oder die Mehrheit derſelben, ein Verbrechen begehen, ſo delinquiren ſie als einzelne, aber nicht als Glieder der Corporation. *Malblank* obſervationes quaedam ad delicta univerſitatum. Erlangae 1792.

[3]) Feuerbachs peinliches Recht §. 34.

[4]) Dagegen Meiſter a. a. O. S. 377. f. *Treuer* de iure publico crim. S. R. I. cautiſſime diiudicando. Gottingae 1740. S. 6. 7. Malblank a. a. O. S. 302.

ſetzen, die ſie für ihre eigene Unterthanen gegeben haben, nicht beurtheilt werden [5]).

Die Criminalgerichtbarkeit über ſämmtliche Reichsunmittelbare gebührt zwar dem Kaiſer; indeſſen muß doch jedes Mal die förmliche Unterſuchung von einem der höchſten Reichsgerichte angeſtellt werden [6]), und zur Abfaſſung des Straferkenntniſſes iſt häufig ſelbſt die Einwilligung des Reichstags erforderlich. Da das ReichsCammergericht in dem von Reichsunmittelbaren begangenen Verbrechen des Land- und ReligionsFriedensbruchs [7]) und in den übrigen ſie betreffenden ReichsFiscalſachen [8]) (welche zwar nicht in die Claſſe der eigentlich peinlichen Sachen gehören) mit dem Reichshofrathe gemeinſchaftlich die Gerichtbarkeit auszuüben berechtiget iſt, überhaupt beide höchſte Reichsgerichte, der Regel nach, vollkommen gleiche Rechte haben, und zum Nachtheile des Cammergerichts in den Geſetzen keine ausdrückliche Beſchränkung enthalten iſt: ſo ließe ſich auch annehmen [9]), daß das Cammergericht ſo gut wie der Reichs-

[5]) S. oben §. 94.

[6]) Austräge (oben §. 125.) fallen natürlich bey Verbrechen gänzlich weg. *Pfeffingeri* Vitr. illuſtr. T. III. S. 315. Note a. *Senkenberg* flores ſparſi ad ius auſtraegarum §. 44. Meiſter a. a. O. S. 364.

[7]) S. oben §. 127. Note 1. *Carl Ernſt Berens* de moderno uſu conſtitutionis pacis publicae in ſupremis dicaſteriis imp. Gieſſae 1750. 4.

[8]) S. oben §. 127. Note 2. de *Ludolf* comment. ſyſt. de iure camerali S. I. § 6. S. 53. Meiſter a. a. O. Th. II. S. 186. f. Th. III. S. 344. S. 379.

[9]) Moſers T. Juſtizverfaſſung Th. I. S. 677. §. 16. Carl

Reichshofrath befugt ſey, überhaupt in allen peinlichen Sachen der Reichsunmittelbaren die Unterſuchung anzuſtellen und die Beſtrafung zu erkennen, inſofern letzteres nicht von Kaiſer und Reich geſchehen muß. Aber ſchon längſt iſt die alleinige Competenz des Reichshofraths durch das Herkommen entſchieden [10]).

Zu den Strafen, welche über Landesherren und Reichsſtände nicht von dem die Unterſuchung führenden höchſten Reichsgerichte, ſondern nur allein, nach geſchloſſener Unterſuchung, von der ReichsStaatsgewalt ſelbſt erkannt werden können, gehören folgende: 1) die Reichsacht [11]), welche vorzüglich auf das Verbrechen des Land- und

Carl Aug. Tittmann: über die Behauptung, daß die Unterſuchung in Strafſachen der Reichsunmittelbaren dem Reichshofrathe, nicht dem Cammergerichte zuſtehe. Leipz. 1801. 8. Die mehreſten ſind der entgegengeſetzten Meinung ſ. Tittmann S. 3. f.

[10]) de *Cramer* ſyſtem. proceſſus imperii §. 123.

[11]) I. P. O. art. VIII. §. 3. Wahlcap. Art. XX. §. 1. "Abſonderlich auch darauf halten, daß hinfüro niemand hohen oder niedern Standes, Churfürſt, Fürſt oder Stand, oder anderer, ohne rechtmäſſige und genugſame Urſache, auch ungehört und ohne Vorwiſſen, Rath und Bewilligung des heil. Reichs Churfürſten, Fürſten und Stände in die Acht oder Oberacht gethan, gebracht oder erklärt werde." Moſer von den ReichstagsGeſchäften S. 181. f. Biener v. d. kaiſ. Machtvollkommenheit Th. I. S. 245. f. J. P. Carrachs reichsgrundgeſetzmäſſiger Bericht von der Reichsacht. Halle 1758. 4. Gerſtlachers Handbuch der Reichsgeſetze Th. XI. S. 2945. f.

und ReligionsFriedensbruchs geſetzt iſt [12]), und den Geächteten ſeiner Länder, Güter, Hoheit und übrigen Rechte beraubt [13]), ohne jedoch den unſchuldigen Agnaten zu ſchaden [14]). In dem Falle der Acht müſſen die von dem höchſten Reichsgerichte [15]) inſtruirten Acten an den Reichstag geſchickt

[12]) Landfrieden v. 1548. Tit. 3. Concept d. C. G. O. Th. II. Tit. X. §. 1. R. A. v. 1555. §. 15. 16.

[13]) Conc. a. a. O. §. 2. "Sollen des Aechters Leib und Gut allermänniglichen erlaubt ſeyn, und niemand daran freveln oder verhandeln können oder mögen. Darzu alle Verſchreibung, Pflicht und Bündniß ihnen zuſtehend, und darauf ſie Forderung oder Zuſpruch haben möchten, gegen denjenigen, die ihnen verhaft wären, ab und todt, auch die Lehen - - den Lehenherren verfallen ſeyn." Wahlcap. Art. XX. §. 6. "Was nun dem alſo in die Acht erklärten abgenommen wird, das ſollen und wollen wir uns und unſerm Hauſe nicht zueignen, ſondern es ſoll dem Reiche verbleiben, vor allen Dingen aber dem beleidigten Theile daraus Satisfaction geſchehen." §. 7. "Jedoch ſoviel die Particularlehen, ſo nicht immediate von uns und dem Reiche, ſondern von andern herrühren, betrift, dem Lehenherrn, auch ſonſten der C. G. O. und einem jeden an ſeinem Rechte und Gerechtigkeit unbeſchadet."

[14]) Wahlcap. §. 8. "Geſtalten auch bey verwirkten Gütern des Aechters, deſſelben Verbrechen den Agnaten und allen andern, ſo Anwartung und Recht daran haben, und ſich des Verbrechens in der That nicht theilhaftig gemacht, an ihrem *iure ſuccedendi in feudum* und Stammgütern nicht präjudiciren, ſondern das principium, als ob auch agnati innocentes propter feloniam des Aechters des dadurch verwirkten Lehens und andern zu priviren, keineswegs Statt haben ſoll."

[15]) Daſelbſt §. 3. "Wir ſollen und wollen in den künf-

ſchickt und von einer anzuordnenden Reichsdepu≈tation unterſucht werden [16]). Ueber das von dieſer abgefaſſte Gutachten wird von den Reichs≈ſtänden, nach der auf dem Reichstage üblichen Weiſe, geſtimmt und concludirt. Das abgefaßte ReichsGutachten kommt hierauf an den Kaiſer zur Genehmigung. Wird nun die Reichsacht von Kai≈ſer und Reich beſchloſſen, ſo muß ſie in des erſte≈ren Namen bekannt gemacht und nach Vorſchrift der Executionsordnung vollzogen werden [17]). — Statt

künftigen caſibus, darin, nach Beſchaffenheit des Verbrechers, auf die Acht oder Privation entwe≈der von kaiſerlichen Fiscalamts wegen, oder auf Berufen des lädirten und klagenden Theils zu pro≈cediren und in Rechten zu verfahren, und darüber wir entweder an dem Reichshofrathe, oder unſerm und des Reichs C. G. pro adminiſtratione iuſtitiae angerufen und implorirt werden, zuvörderſt in De≈cretirung oder Auslaſſung der auf die Reichsacht oder Privation gebetenen Ladungen und Mandate, ſodann in der Sache weitern Ausführung bis zum Beſchluß auf des Reichs hierüber vorhin gefaſſte Geſetze und C. G. O. genaue und ſorgfältige Ach≈tung geben, damit der Angeklagte nicht präcipitirt, ſondern in ſeiner habenden rechtmäſſigen Defenſion der Nothdurft nach angehört werde."

16) Ebend. §. 4. "Wann es dann zum Schluß der Sache kommt, ſo ſollen die ergangenen acta auf öffentlichen Reichstag gebracht, durch gewiſſe hierzu abſonder≈lich vereidigte Stände - - - aus allen dreyen Reichs≈collegien, in gleicher Anzahl der Religionen, exa≈minirt und überlegt, deren Gutachten an geſammte Churfürſten, Fürſten und Stände referirt, und von denen der endliche Schluß gefaſſt werden."

17) Daſelbſt §. 5. "Das alſo verglichene Urtheil, nachdem es von uns oder unſerm Commiſſarius

Statt der Reichsacht kann aber auch ſelbſt von den höchſten Reichsgerichten auf die Strafe von 2000 Mark feinen Goldes erkannt werden [18]). 2) Suspenſion und Entſetzung von der Landesregierung oder vom Sitz- und Stimmrechte auf Reichs- und Kreistagen [19]). 3) Todes- wie überhaupt jede andere Strafe, bey welcher die Fortführung der Regierung nicht beſtehen kann [20]). — Der Reichshofrath hat aber nicht immer jene geſetzlich gezogenen Grenzen genau beobachtet [21]). Weiter geht ſeine Macht, wenn von Beſtrafung ſolcher Reichsunmittelbaren die Rede iſt, die nicht zu der Claſſe der Landesherren und Reichsſtände gehören. Sein Straferkenntniß muß durch ein Gutachten an den Kaiſer zur Beſtätigung gebracht werden.

II.

gleichfalls approbirt, in unſerm Namen publicirt, auch die Execution ſowohl in dieſem, als andern Fällen, anders nicht, als nach Inhalt der Executionsordnung durch den Kreis, darin der Aechter geſeſſen und angehörig, vorgenommen und vollzogen werden."

[18]) Landfrieden v. 1548. Tit. 2. Tit. 13. N. Samml. d. R. A. Th. II. S. 576. 579. Concept d. C. G. O. Th. II. Tit. 10. §. 3. Bemerkungen über das ReichshofrathsConcluſum vom 22. Jun. 1797. in Sachen des ReichsHoffiscals wider den Herrn Landgrafen von Heſſen-Caſſel, einen vermeintlichen Landfriedensbruch und deſſen Beſtrafung betr. 1798. 8.

[19]) Wahlcap. Art. 1. §. 3. 4. (oben §. 19. Note 2. §. 55. Note 5.).

[20]) Meiſters Einleitung Th. III. S. 381. f.

[21]) Pütters hiſtoriſche Entwickelung Th. III. S. 236. Moſers Zuſätze zum neuen T. Staatsrechte Th. II. S. 455. 460. Reuß T. Staatscanzley Th. III. S. 431.

II. Criminalgewalt in den einzelnen Teutſchen Staaten.

§. 146.

LandesCriminalgewalt überhaupt. Criminalgeſetzgebung.

In der Landeshoheit iſt die Criminalgewalt in vollem Umfange, mithin nach den oben §. 43. angegebenen Rechten, enthalten [1]). Sie bleibt aber, wie auch dieſes bey den übrigen Regierungsrechten der Fall iſt, der ReichsCriminalgewalt untergeordnet. — Durch die LandesCriminalgeſetzgebung, zu deren Ausübung in Gemäßheit der Particularverfaſſung zuweilen Einwilligung oder doch Zuziehung der Landſtände erforderlich iſt, kann auch Carls V. peinliche Gerichtsordnung abgeändert oder gänzlich abgeſchaft werden, indem dazu die LandesStaatsgewalt in Rückſicht der Reichsgeſetze überhaupt berechtigt iſt, inſofern ſie nur nicht ſchlechterdings gebietend oder verbietend ſind (§. 93.) [2]).

§. 147.

[1]) Wahlcap. Art. I. §. 8. — In Hinſicht auf die Criminalgewalt unterſcheiden ſich die Reichsritter weſentlich von den Landesherren. Die Criminalgerichtbarkeit gebührt in den Ritterterritorien keinem, als dem Kaiſer, welcher ſie alsdann entweder dem Reichsritter ſelbſt, oder einem andern überlaſſen kann. Kerners reichsritterſchaftliches Staatsrecht Th. I. S. 252. §. 73. f. Maders reichsritterſchaftl. Magazin Theil III. S. 1. u. f. Meiſters Einleitung S. 325. Moſer von den Reichsſtänden S. 1285. §. 36.

[2]) Dieſer Grundſatz dürfte durchgreifender ſeyn, als das, was man gewöhnlich aus der dem Regensburgiſchen Reichsabſchiede v. 1532. Tit. 4. eingerückten

§. 147.

Criminalgerichtbarkeit. a) Umfang derſelben.

Die Criminalgerichtbarkeit [1]) erſtreckt ſich, wenn nicht durch Staatsrechts Dienſtbarkeiten [2]), oder auf andere rechtsbeſtändige Weiſe Ausnahmen entſtehen, ausſchlieſſend über das ganze Territorium. Gegenſtand derſelben ſind aber nicht bloß diejenigen Verbrechen, die innerhalb der Grenzen des

ten und in dem Prooemium der P. G. O. wiederholten Clauſel: "doch wollen wir durch obgemeldete Ordnung Churfürſten, Fürſten und Ständen, an ihren alten, wohlhergebrachten, rechtmäſſigen und billigen Gebräuchen nichts benommen haben" folgert.

[1]) Sie bekommt ſehr verſchiedene Benennungen, von denen indeſſen einige zuweilen nicht bloß die Criminalgerichtbarkeit, ſondern auch andere Rechte andeuten. So wird ſie z. B. bezeichnet durch peinliche Gerichte, hohe Gerichtbarkeit, Obergerichte, Blutbann, Halsgerichte, Maleſizgerichte, Fraiſch, hohe Fraiſch, fraiſchliche Obrigkeit, Cent, hohe centliche Gerichtbarkeit, u. ſ. w. ſ. *Schottel* de ſingularibus et antiquis in germ. iuribus cap. VII. §. 1. 2. *Pufendorf* de iurisdictione germ. P. II. c. 3. Meiſters Einleitung u. ſ. w. Th. III. S. 303. §. 3. f. *G. L. Boehmer* de centena ſublimi; in electis iur. civ. T. II. p. 356. *Malblank* conſpectus rei iudiciariae S. 188. §. 96. f. S. 204. §. 103.

Nach den Particulargeſetzen und Gewohnheiten Teutſchlands geht die Criminalgerichtbarkeit nur auf diejenigen Verbrechen, welche mit peinlichen Strafen belegt ſind, da hingegen die geringern Verbrechen auch als Objecte der Civilgerichtbarkeit betrachtet werden. Meiſters Einleitung S. 26. f *Meiſter* iun. princ. iur. crim. (ed. 1802.) §. 26 77.

[2]) *Engelbrecht* de ſervitutibus iuris publici Sect. I. m. I. S. 52 - 79.

des Staats von Unterthanen und Auswärtigen, mögen dieſe Teutſche oder Nichtteutſche [3]) ſeyn, ſo zu Stande gebracht ſind, daß an dem Begriffe derſelben nichts mehr fehlt (*forum delicti commiſſi*) [4]), ſondern auch ſolche, welche in einem andern Teutſchen Particularſtaate verübt worden ſind [5]), deren

[3]) Kleinſchrods Entwickelung des peinlichen Rechts Th. II. §. 123. S. 322.

[4]) Meiſters Einleitung Th. V. S. 621. u. f. — Die Nacheile in benachbarte Teutſche Staaten iſt in den Reichsgeſetzen nur unter gewiſſen Einſchränkungen geſtattet worden. R. A. v. 1559. §. 22. "Da hinfüran - - Räuber oder Mörder - - in dem Gebiete, darin - - Beſchädigung geſchehen, nicht betreten, ereilet oder ergriffen werden könnten, daß diejenigen, ſo beſchädiget, zu Roß und zu Fuß den oder die Beſchädiger von einer Obrigkeit in die andere, auch einem Kreiſe in den andern, jedoch den Obrigkeiten und Kreiſen ohne Entgeld, nacheilen und ſie niederwerfen mögen." §. 23. 24. 25. 26. "So nun in ſolcher Nacheile einer oder mehr der Thäter oder Beſchädiger niedergeworfen oder ergriffen, ſollen der oder dieſelbigen in der Obrigkeit und Herrſchaft Gericht, darin er oder ſie niedergelegen, gelaſſen und eingeſtellt, daſelbſt verſtrickt, oder in Gefängniß und gute Verwahrung geantwortet, - - geklagt und gegen den Beklagten - - gehandelt werden." Moſers nachbarliches Staatsrecht S. 551. v. Cramers Wetzl. Nebenſt. Th. XX. S. 1. f. Gerſtlachers Handbuch der Reichsgeſetze Th. IX. S. 1280.

[5]) *G. L. Boehmer* diſſ. de delictis extra territorium commiſſis; in elect. iur. civ. T. III. nr. 20. *B. F. Mohl* diſſ. de iuribus et obligationibus ſpecialium germ. rerum publicarum inter ſe in exercenda iurisdictione criminali obviis. Stuttg. 1787. *I. A. Rudolf* diſſ. de poena delictorum extra territorium admiſſorum. Erlangae 1790. *Edm. Büſchleb* de principiis

ren Thäter aber in jenem Staate ihren Wohnſitz haben *(forum domicilii)* [6]), oder ſich darin, nach begangener That, aufhalten *(forum deprehenſionis)* [7]). Denn, wegen der Verbindung, worin ſich ſämmtliche beſondere Teutſche Staaten, als integrirende Theile eines gemeinſchaftlichen Staates befinden, können und müſſen Verbrechen auch auſſer dem Territorium, worin ſie verübt wurden, beſtraft werden [8]). In Hinſicht auf dieſe auſſer dem Staate begangenen Handlungen wird gleichwohl immer vorausgeſetzt, daß ſie nicht bloß nach Teutſchen Particulargeſetzen, ſondern ſelbſt nach den gemeinen ReichsCriminalgeſetzen die Eigenſchaft von Verbrechen haben, denn nur in dem letzteren [9]), nicht aber in dem erſteren Falle [10]), iſt jeder

cipiis iur. civilis, publici et gentium circa comprehenſionem, punitionem vel remiſſionem peregrinorum, qui in alieno territorio deliquerunt. Gottingae 1800.

[6]) *Boehmer* a. a. O. §. 10. *H. Cocceji* de fundata in territorio et plurium locorum concurrente iurisdictione cap. III. §. 7.

[7]) R. A. v. 1559. §. 26. (N. Samml. der R. A. Th. III. 167.) Kaiſ. Commiſſionsdecret v. 1668. Nr. IV. "und demnach a. a. O. Th. IV. S. 57. — Dieſer Gerichtsſtand wird aber nicht erſt, wie mehrere annehmen, durch die wirkliche Ergreifung und Gefangennehmung begründet; ſelbſt aus den angeführten Geſetzen läßt ſich dieſes abnehmen. Meiſters Einleitung Th. V. S. 646.

[8]) *Boehmer* a. a. O. §. 10 und 15. Quiſtorps Grundſätze des peinlichen Rechts §. 572. S. 1193. Meiſter a. a. O. S. 648.

[9]) *Boehmer* §. 15. Meiſter a. a. O. S. 681. u. f. Grollmanns Grundſätze der Criminalrechtswiſſenſchaft §. 264. S. 144. f. Kleinſchrod a. a. O. S. 323.

[10]) wenn auch die Handlung nach den Particulargeſetzen

jeder Teutſche Richter, dem der Verbrecher wegen des Domicils oder der Deprehenſion unterworfen iſt, berechtiget und verbunden zu ſtrafen. Die alsdann zu erkennende Strafe muß, auf den Fall die gemeinen und particulären Geſetze Teutſchlands in Anſehung derſelben verſchieden ſind, lediglich nach den erſteren beſtimmt werden [11]. — Reichsunmittelbare, ohne Unterſchied, ob ſie in die Claſſe der Landesherren und Reichsſtände gehören, oder nicht [12], ſind wegen der von ihnen in einem Teutſchen Staate begangenen Verbrechen, der Gerichtbarkeit deſſelben nicht unterworfen [13], indem über ſie nur allein die kaiſerliche Gerichtbarkeit Statt findet (§. 145.). Bekleiden ſie indeſſen ein Staatsamt, ſo müſſen ſie auch in den Amtsverbrechen

ſetzen des Landes, worin der Thäter ſein Domicil hat, oder ſich gegenwärtig aufhält, gleichfalls ein Verbrechen iſt.

11) *Boehmer* a. a. O. §. 17. Meiſter S. 683. u. f. *Meiſter* iun. principia iur. crim. (ed. 1802.) §. 104. Vergl. Kleinſchrod a. a. O. S. 325. Grollmann a. a. O. §. 264. Strubens rechtl. Bedenken Th. IV. Bed. 135.

12) z. B. Reichsritter. Ueber die Gründe für und wider die Reichsritterſchaft ſ. *Burgermeiſter* cod. diplom. equeſtr. Vol. I. S. 749. Vol. II. S. 577. Vertheidigte Freyheit und Unmittelbarkeit der Reichsritterſchaft in Franken, Schwaben und am Rhein. 1750. Th. I. S. 434. Meiſters Einleitung Th. III. S. 385. §. 40. f. Malblanks Anleitung Th. IV. S. 316. Vergl. Kerners reichsritterſchaftl. Staatsrecht Th. III. S. 229. Maders Samml. reichsg. Erkenntniſſe Th. IV. S. 35. Th. XII. S. 223.

13) *Myler* ab *Ehrenbach* de principibus imperii cap. XX. nr. 31. Dagegen *H. Cocceji* in d. a. a. diſſ. S. II. §. 12.

§. 148.

b) Ausübung der Criminalgerichtbarkeit durch die Landesgerichte. Verhältniß derſelben zu den höchſten Reichsgerichten.

Die Landesobrigkeiten müſſen die Ausübung der ihnen zuſtehenden Criminalgerichtbarkeit tüchtigen, der Rechte kundigen und auf die Verwaltung der Juſtiz beeidigten Perſonen übertragen (iurisdictio criminalis adminiſtratoria, officialis, perſonalis), und folglich darf eigentliche Cabinets-Criminaljuſtiz nicht vorkommen (§. 137.). — Die Gerichte, die nun im Namen der Staatsgewalt die Criminaljuſtiz zu verwalten haben, können Unter- und OberGerichte ſeyn. Den erſteren pflegt nur die Inſtruction des Criminalproceſſes überlaſſen zu ſeyn [1]), und die Abfaſſung des Urtheils ſelbſt geſchieht alsdann von den Criminal-Obergerichten. Sollte, wie dieß in den kleinern Ländern zuweilen der Fall iſt, nur Ein Gericht vorhanden, und daſſelbe nicht gehörig beſetzt ſeyn, ſo müſſen die Acten zur Einholung des Urtheils an ein auswärtiges Juriſtencollegium geſchickt werden [2]).

Gegen die von den Landesgerichten in eigentlich peinlichen Verbrechen geſprochenen Urtheile findet an die höchſten Reichsgerichte durchaus keine Appellation Statt [3]), wenn gleich ſonſt das Land

[1]) Meiſters Einleitung Th. III. S. 393. *Pufendorfii* introd. in proceſſum crim. Luneb. C. V. §. 20.

[2]) P. G. O. Art. 1. 81. 82. *Pufendorfii* obſerv. T. II. obſ. 69.

[3]) R. A. v. 1530. §. 95. "Als jetzt etliche Zeit her viel-

Land appellabel iſt. Sind indeſſen unheilbare Nichtigkeiten begangen, oder wird die Juſtiz verzögert oder verweigert, ſo iſt ein Recurs an die höchſten Reichsgerichte vollkommen zuläſſig [4]), mag als

vielfältig von peinlichen Sachen an unſer k. C. G. appelliret, auch dieſelbige Appellation angenommen, darauf Proceß erkannt, und rechtlich gehandelt worden iſt, und ſolches dem alten hergebrachten Gebrauche im heil. R. Reiche zuwider: ſo ſetzen und ordnen wir, daß hinfürter in peinlichen Sachen keine Appellation angenommen, ſondern damit nach altem hergebrachten Gebrauche gehalten werden ſolle." N. Samml. d. R. A. Th. II. S. 321. C. G. O. (1555.) Th. II. Tit. 28. §. 5. Concept Th. II. Tit. 31. §. 14. "Nachdem auch dem alten hergebrachten Gebrauche im heil. R. Reiche zuwider, daß in peinlichen Sachen Appellationen zugelaſſen werden ſollen: ordnen und wollen wir, daß hinfürter in peinlichen Sachen, die Leibesſtrafe auf ihnen tragen, am k. C. G. keine Appellation angenommen, ſondern angeregtem Gebrauche nach gehalten werde." *Ludolf* ius cam. S. I. §. 14. m. I. nr. 12. *Tafinger* inſtitut. iuriſpr. camer. §. 393. Meiſters Einleitung S. 352. §. 26. f. Selchows Concepte der C. G. O. Th. II. S. 259. *Pufendorfii* obſerv. iur. Tom. III. obſ. 100. obſ. 195. §. 2. von Bülows und Hagemanns practiſche Erörterungen Th. III. Nr. 64.

4) Concept a. a. O. "Doch, da ſich jemand an dem Cammergerichte beklagen würde, daß in peinlichen Sachen, auch Leibesſtrafe belangend, ſein unerfordert und ungehört, und alſo nichtiglich, oder ſonſt wider natürliche Vernunft und Billigkeit wider ihn procedirt, gehandelt und geurtheilt, und derhalben principaliter auf die Nullität um Proceß anſuchen würde, ſofern dann der Richter, deß Handlung ſich die Partey obberührter

alsdann die Nichtigkeitsklage ſelbſt angeſtellt und um eine Ladung ad videndum principaliter deduci nullitates inſanabiles commiſſas nachgeſucht, oder um ein unbedingtes Mandat, z. B. de adminiſtranda iuſtitia [5]), gebeten werden. Derſelbe Grundſatz muß gleichfalls zur Anwendung kommen, wenn in einem inappellabeln Lande das höchſte Landestribunal unheilbare Nichtigkeiten begehen ſollte [6]). Die höchſten Reichsgerichte können jedoch nur allein über die Nullitäten, keinesweges aber über die Hauptſache ſelbſt erkennen; dieſe muß vielmehr von ihnen

rührter Maaſſen beklagt, dem C. G. ohne Mittel unterworfen iſt, ſoll alsdann der anſuchenden Parteyen ſolcher Nichtigkeit halben Ladung erkannt, und darauf rechtliche Hülfe mitgetheilt werden." *Mynſinger* cent. IV. obſ. 41. *Mevii* deciſ. P. II. dec. 272. und dec. 322. *Io. Ph. Carrach* de querela nullitatis ac denegatae iuſtitiae ad ſuprema I. R. G. tribunalia in cauſis ab horum iurisdictione exemtis, inprimis criminalibus, perferenda. Duisb. 1768. Moſers Juſtizverfaſſung Th. I. S. 705. Deſſelben Abh. verſchiedener Rechtsmaterien Th. III. S. 176. Malblanks Anleitung Th. IV. S. 327. u. f. de *Cramer* obſerv. T. I. obſ. 134. 316. deſſen Beyträge Th. IV. S. 102. Th. III. S. 77. Reuß Staatscanzley Th. VI. S. 210.

5) oder de procedendo ſecundum iura et conſtitutiones imperii, de concedenda defenſione, de transmittendis actis u. ſ. w.

6) S. oben §. 142. Dagegen (von Ziegeſars) Darſtellung der von dem herzogl. Sächſiſchen Juſtizamte zu Gotha wider den Schwertfeger Sartorius anhängig geweſenen Unterſuchung wegen eines doppelten Ebebruchs. Zur Widerlegung einer bey dem R. C. G. ſich angemaßten Nullitätsklage. Gotha 1797. 4. §. 145-178.

nen an das Territorialgericht zurückgewieſen werden [7]).

§. 149.

PatrimonialCriminalgerichtbarkeit.

Die Patrimonialgerichtbarkeit, von welcher ſchon (§. 140.) gehandelt iſt, begreift häufig zugleich die Criminalgerichtbarkeit in ſich, wiewohl dieſes im zweifelhaften Falle nicht angenommen werden darf [1]). — 1) Die Patrimonial-Criminalgerichtbarkeit wird begründet theils durch Begehung eines Verbrechens in dem beſtimmten Gerichtsbezirke, theils durch das Domicil, theils durch die Deprehenſion des Thäters in demſelben [2]). 2) Sie erſtreckt ſich auch, der Regel

[7]) Concept a. a. O. (oben Note 3.) "So ſich in Ausführung der Sache befände, daß obberührter Maaſſen nichtiglich gehandelt und geurtheilt, alsdann ſolle die Hauptſache wieder an die ordentliche Obrigkeit, förmlich und rechtmäſſig darin zu handeln, zu procediren und zu urtheilen, remittirt werden."

[1]) Aus der unbeſtimmt geſchehenen Verleihung der Gerichtbarkeit, oder Gerichte folgt nicht die Criminalgerichtbarkeit. *Pufendorf* de iurisd. germ. P. II. S. IV. §. 137. S. 595. Meiſters Einleitung S. 461. f. Dagegen *Mevii* deciſ. P. IV. dec. 296. — Ueber die Beweismittel der peinlichen Gerichtbarkeit ſ. Meiſter a. a. O. S. 424. f.

[2]) Wenn zwiſchen den landesherrlichen und Patrimonialgerichten deſſelben Staates eine Colliſion der verſchiedenen peinlichen Gerichtsſtände eintritt, ſo muß jedesmal der Verbrecher an dasjenige Gericht, in deſſen Bezirke das Verbrechen begangen worden iſt, von dem Gerichte des Domicils oder der Deprehenſion

gel nach, auf alle Verbrechen, mit Ausnahme derjenigen, die auf den durch den Gerichtsdiſtrict laufenden Heerſtraßen und öffentlichen Flüſſen begangen ſind, deren Beſtrafung vermöge des Herkommens, ordentlicher Weiſe, den landesherrlichen Criminalgerichten überlaſſen bleibt [3]). Außerdem finden ſich in Anſehung gewiſſer Verbrechen hin und wieder noch beſondere Ausnahmen [4]). 3) In ihr iſt nicht nur das Recht der Unterſuchung, ſondern auch der Entſcheidung [5]) und Execution enthalten, wiewohl letzteres zuweilen davon getrennt angetroffen wird. 4) Sie berechtiget zu allen denjenigen Handlungen und Anſtalten, die als Mittel zum Zwecke anzuſehen ſind [6]), ohne welche daher die Gerichtbarkeit

henſion ausgeliefert werden. *Meiſter* iun. princ. iur. crim. §. 84. Dagegen Meiſters Einleitung S. 483. S. 673. f.

[3]) *Fritſch* de regali viarum publicarum iure cap. III. §. 19. cap. X. *Ziegler* de iuribus mai. lib. II. c. XVII. §. 30. Jargow von den Regalien Buch I. Cap. VII. §. 26. *Biener* de dominio in territor. germ. §. 21. *Pufendorf* de iurisdict. germ. S. 610. §. 29. u. f. S. 613. §. 33. Strubens rechtl. Bed. Th. II. Bed. 81. — Zuweilen iſt jemand mit den Straſſengerichten beſonders beliehen.

[4]) Meiſters Einleitung S. 328. 489. und 593. *Malblank* conſpectus rei iudic. germ. S. 196. §. 97.

[5]) Ein gehörig beſetztes Patrimonialgericht kann ſelbſt das Urtheil abfaſſen. Vergl. Meiſter a. a. O. S. 318. 485. und 601. u. f. Strubens rechtl. Bed. Th. II. Bed. 112. *Iac. Reinharth* de transmiſſionis actorum iure eiusque abuſu §. 22–28.

[6]) L. 2. D. de iurisdict. *Malblank* conſpectus §. 99. S. 197. f. Aber das Recht Zuchthäuſer anzulegen fließt

keit nicht ausgeübt werden kann, oder durch welche doch ihre Ausübung erleichtert wird. 5) Sie verleihet das Recht auf den Genuß der Geldſtrafen [7]), nicht aber überhaupt auf das Fiscusrecht, oder auf andere Hoheitsrechte, inſofern nicht die beſondere Landesverfaſſung dieſes mit ſich bringt [8]). 6) Sie bleibt der LandesCriminalgewalt ſtets untergeordnet [9]). Wegen Beſtätigung der von den Patrimonialgerichten erkannten Urtheile und Uebernehmung der Criminalkoſten ſ. den folgenden §.

§. 150.

fließt nicht aus der Criminalgerichtbarkeit, ſondern eigentlich aus der Policeygewalt. Moſer von der Landeshoheit in Policeyſachen Cap. VI §. 17. *Meiſter* pr. de iure ergaſtula inſtituendi ex iurisdictione criminali haud fluente. Gott. 1784. Deſſen practiſche Bemerkungen Th. I. S. 34. Nr. III.

[7]) *Gottl. Winkler* de eo, quod iuſtum eſt circa mulctas §. 18. *Mevii* deciſ. P. IV. dec. 363. *Leyſeri* medit. ad P. ſpec. 658. Strubens rechtliche Bedenken Th. III. Bed. 41. Deſſelben Nebenſtunden Th. V. Abh. 35. §. 17. Meiſters Einleitung S. 518. f. S. 525. Pütters Rechtsfälle Bd III. Th. 3. S. 600. Quiſtorps Grundſätze des peinl. Rechts Th. II. §. 566. S. 1183. f.

[8]) Wegen Sachſen ſ. Meiſter a. a. O. S. 500. f. *G. L. Boehmer* de iure fiſci civitatibus mediatis, vi conceſſi iuris lubecenſis, non competente; in elect. iur. civ. T. II. nr. 10. p. 501.

[9]) Jargow von den Regalien B. I. Cap. VI. §. 6. Meiſters Einleitung S. 484. §. 27. *Pufendorfii* obſerv. iur. T. I. obſ. 152. §. 1.

§. 150.
Beſtätigung der Criminalurtheile. Uebernehmung der Criminalkoſten.

Wichtigere Criminalurtheile, inſonderheit ſolche, in welchen auf eine Todesſtrafe erkannt iſt, ſie mögen nun von landesherrlichen oder Patrimonialgerichten herrühren, müſſen immer vor der Vollſtreckung der Landesherrſchaft zur Beſtätigung vorgelegt werden [1]). — Sämmtliche Criminalkoſten, welche durch Unterſuchung und Entſcheidung der Verbrechen, wie auch durch Vollziehung der Urtheile (Henkersgeld), verurſacht werden, fallen der Criminalgerichtbarkeit [2]) zur Laſt, wenn der Verurtheilte kein Vermögen beſitzt, woraus ſie beſtritten werden können. Die Unterthanen ſind zur Uebernehmung derſelben nicht anders verbunden, als wenn dieſes durch LandesGrundgeſetze, Obſervanz oder Verjährung beſtimmt worden iſt [3]). Letzteres gilt auch von den Unkoſten, die nicht ſowohl lediglich wegen eines beſtimmten Criminalfalles aufgewandt werden, ſondern vielmehr auf die Erhaltung und Beförderung der Criminaljuſtiz überhaupt Beziehung haben und zugleich für künftige Fälle einen bleibenden Nutzen ſtiften.

§. 151.

[1]) Quiſtorp von der landesherrlichen Beſtätigung in peinlichen und Straffachen; in deſſen Beyträgen Nr. 37. S. 552. Deſſen peinliches Recht Th. II. §. 774. Strubens rechtliche Bedenken Th. II. Bed. 112.

[2]) Quiſtorp am zuletzt a. O. Th. II. §. 812. f.

[3]) Pütters Rechtsfälle Bd II. Th. 3. N. 282. Meiſters pract. Bemerk. aus dem Crim. und Civilr. Th. I. Nr. 20.

§. 151.

Privilegienertheilung in Rückſicht auf Verbrechen.

Aus der Criminalgeſetzgebung fließt auch das Recht, Privilegien (im weitern Sinne) zu ertheilen (§. 143.). Daher hat die Landeshoheit 1) das Recht der Abolition (Niederſchlagung der Unterſuchung)[1]), wodurch der gegen jemanden wegen eines Verbrechens angeſtellte peinliche Proceß gänzlich aufgehoben wird bevor das Endurtheil vom Richter erfolgt iſt. Sie kann bey jedem Verbrechen, und in jeder Lage der Unterſuchung vorkommen; ſie hebt im Staate alle nachtheilige Folgen auf, die durch das gerügte Verbrechen entſtanden waren, iſt aber andern an ihren Rechten auf keine Weiſe nachtheilig. 2) Das Begnadigungsrecht im eigentlichen Sinne (*aggratiatio* in ſ. *ſtricto*)[2]), wodurch der Verbrecher von der ihm durch das richterliche Urtheil ſchon zuerkannten Strafe völlig befreyet wird. 3) Das Milderungsrecht (*ius mitigandi* ex capite *gratiae*), wodurch die verdiente Strafe zum Theil erlaſſen wird. 4) Das Recht, die zuerkannte Strafe in eine gelindere zu verwandeln. 5) Das Recht, das Verſprechen der Strafloſigkeit zu geben. 6) Das Recht der Reſtitution eines beſtraften Verbrechers im Wege der Gnade.

[1]) *Leyſer* medit. ad P. ſpec. 626. *Engau* diſſ. de abolitione. Ienae 1754. 4. Moſer von der Landeshoheit in Gnadenſachen S. 71. *Io. Th. Seger* diſſ. de abolitione veteri et hodierna. Lipſ. 1778. Quiſtorps peinl. Recht Th. II § 850. S. 1769.

[2]) *Lauterbach* diſſ. de iure aggratiandi. Tub. 1647. 4. Moſer a. a. O. S. 63. Kleinſchrods Grundbegriffe des peinl. Rechts Th. II. §. 108. S. 180.

Gnade. — Iſt jemand mit Infamie von Landesgerichten belegt, ſo kann ihm, ſolange er noch in demſelben Staate domicilirt iſt, weder vom Kaiſer und von den HofPfalzgrafen, noch von irgend einer andern Landesherrſchaft die Ehre im Wege der Gnade reſtituirt werden. Verläßt er hingegen den Staat, worin er infamirt war, und wählt ſein Domicil in einem andern Teutſchen Staate, ſo kann ihn nicht nur der Kaiſer, ſondern auch die neue Landesherrſchaft reſtituiren, ohne daß jedoch der vorige Landesregent die Wirkungen davon in ſeinem Lande anzuerkennen brauchte [3]. — Das Recht der Exasperation kann aber der Landeshoheit nicht eingeräumt werden [4]. — Auf ſämmtliche bisher angeführte Rechte darf die peinliche Patrimonialgerichtbarkeit keinen Anſpruch machen [5].

In Rückſicht der von Reichsunmittelbaren begangenen Verbrechen, deren Unterſuchung und Beſtrafung den höchſten Reichsgerichten zuſteht, kann auch vom ReichsOberhaupte die Privilegiengewalt ausgeübt werden [6].

Anmerk.

[3]) Schnauberts Beyträge z. T. Staats- und Kirchenrechte Th. I. Nr. 9. S. 90. f. Vergl. Moſer a. a. O. S. 67. und von kaiſerl. Regierungsrechten und Pflichten Th. II. S. 602. f.

[4]) Kleinſchrod a. a. O. §. 112. S. 295.

[5]) *Mevii* deciſ. P. VII. dec. 407. de *Cramer* obſerv. iur. T. VI. obſ. 1422. §. 10. 11.

[6]) Malblanks Anleitung Th. IV. S. 179. Reuß T. Staatscanzley Th. III. S. 431.

Anmerk. Von dem Rechte Freyſtätte in den einzelnen Teutſchen Territorien anzuordnen [7]).

IV[ter] Abſchnitt,

Von der Policeygewalt [1]).

I[stes] Hauptſtück,

Von der Policeygewalt überhaupt.

---

§. 152.

Begriff und Arten der Policeygewalt in Teutſchland.

Die Policeygewalt (Policeyhoheit, *poteſtas politiae*, *ius politiae*) iſt der Inbegriff derje= nigen

[7]) Moſer v. d. Landeshoheit in Gnadenſachen S. 84. f.

[1]) S. *Petr. Carol. Guil.* L. B. ab *Hohenthal* liber de politia. Lipſ. 1776. 8. Fried. Chriſt. Jonath. Fiſchers Lehrbegriff ſämmtlicher Cameral= und Po= liceyrechte. Frankf. a. d. Oder 1785. 3 Bände 8. Darin ſind die heterogenſten Materien zuſammenge= tragen. Moſer von der Landeshoheit in Policey= ſachen. Frankf. und Leipzig 1773. 4. Vorzüglich brauchbar iſt Günther Heinrich von Bergs Hand= buch des Teutſchen Policeyrechts. Hannover 1799-1800. (2te Ausgabe 1802.) 3 Bände 8.

nigen Rechte der Staatsgewalt, welche theils auf die Verhütung und Abwendung künftiger gemeinſchädlicher Uebel im Innern des Staats, theils ſelbſt auf Verbeſſerung des Zuſtands der Unterthanen Beziehung haben [2]). Alle Angelegenheiten, welche die Erreichung des angegebenen Endzwecks betreffen, heiſſen Policeyſachen. — Die Policeygewalt beſteht aus drey Hauptrechten: aus der Policeyaufſicht, aus der Policeygeſetzgebung (aus welcher das Recht, Policeyprivilegien zu ertheilen, ein Ausfluß iſt, da hingegen die Policeyconceſſionen aus der Policeyaufſicht abzuleiten ſind,) und aus der Policeyvollſtreckung. Die Policeygerichtbarkeit unterſucht und beſtraft die Uebertretungen der Policeygeſetze, inſofern ſie nicht Verbrechen im eigentlichen Sinne ſind, auch hat ſie ſelbſt in den Fällen, welche vor die Criminalgerichtbarkeit gehören, das Recht des erſten Angriffs und der vorläufigen Unterſuchung.

Die Policeygewalt iſt in Teutſchland dreyfach: 1) Reichs-, 2) Kreis- und 3) Territorial- oder Landes Policeygewalt.

§. 153.

[2]) Vergl. *Pütteri* inſtit. iur. publ. §. 331. Majers weltliches Staatsrecht Th II. S. 384. §. 269. Häberlins Repertorium des T. Staats- und Lehenrechts Bd. IV. S. 161. von Berg a. a. O. Th. I. §. 3. 4. 5. Sehr ſchwankend und unbeſtimmt Erb in den Vorleſungen der Churpfälziſchen phyſicaliſch-oeconomiſchen Geſellſchaft in Heidelberg Bd III. S. 183. f. *Gregel* ſ. reſp. *Haus* de poteſtatis politiae et criminalis nexu et differentia. Wirceburgi 1799. §. 2.

§. 153.

1. ReichsPoliceygewalt. ReichsPoliceyordnungen.

Die ReichsPoliceygewalt, welche ſich mit der Policey des Teutſchen Reichs im Ganzen beſchäftiget [1]), ſteht dem ReichsOberhaupte nicht allein zu, ſondern iſt vielmehr in ihren wichtigſten Theilen ein gemeinſames Regierungsrecht des Kaiſers und des Corpus der Reichsſtände [2]). Sie iſt aber gegenwärtig wegen der Staatsgewalt in den Teutſchen Particularſtaaten in ſehr engen Grenzen eingeſchränkt, und kann ſich nicht ſo wirkſam äuſſern, als das Beſte des Ganzen es zuweilen fordert. Den bey beiden höchſten Reichsgerichten befindlichen Fiscalen iſt die Beſorgung eines Theils der ReichsPoliceyaufſicht übertragen [3]).

Die erſte von den Inhabern der ReichsPoliceygewalt errichtete ReichsPoliceyordnung [4]) iſt vom

[1]) Majers weltliches Staatsrecht Th. II. S. 385. v. Berg a. a. O. Th. I. S. 19. S. 81.

[2]) I. P. O. art. VIII. §. 2. 3. "In proximis comitiis de reformatione politiae *ex communi ſtatuum conſenſu* agatur et ſtatuatur." Moſer von ReichstagsGeſchäften B. X. S. 1358. Nur in Anſehung einiger Gegenſtände der Policeyaufſicht und Vollſtreckung kann der Kaiſer allein handeln. ſ. z. B. Wahlcap. Art. VII. §. 1. 2. Art. VIII. §. 5. 6. 7. 9. 11. 12. Art. XXI. §. 7. Moſer von den kaiſerl. Regierungsrechten und Pflichten Th. II. S. 612. f. S. 645. f.

[3]) Concept d. C. G. O. Th. II. Tit. 21. §. 3. v. Selchows Concepte d. C. G. O. Th. II. S. 137. v. Berg a. a. O. S. 112.

[4]) Ueber die Geſchichte der verſchiedenen R. Policeyordnungen ſ. *Gerſtlacher* corp. iur. publ. et priv. Th.

vom J. 1530. [5]). Nachdem man ſie 1532. verbeſſert und vermehrt hatte [6]), ward ſchon 1548. eine ganz neue ReichsPoliceyordnung erlaſſen [7]), welche die vorhergehenden an innerer Güte in mehreren Stücken übertraf. Wie nun auch hierauf verſchiedene in die Policey einſchlagende Geſetze [8]), inſonderheit die für Teutſchlands innere Ruhe ſo wichtige Executionsordnung (1555.), erfolgt waren: ſo ward die abermalige Reviſion und Verbeſſerung der ReichsPoliceyordnung der Frankfurter Reichsdeputation übertragen, durch welche die dritte ReichsPoliceyordnung vom J. 1577. vollendet [9]). Dieſe iſt noch jetzt die neueſte, wenn man gleich über Abfaſſung einer neuen Policeyordnung wiederholt, nicht nur auf dem Weſtphäliſchen Friedenscongreſſe [10]), ſondern auch auf dem Reichstage [11]), Berathſchlagungen angeſtellt hat. Indeſſen ſind doch

Th. I. S. 429. f. Moſer von ReichstagsGeſchäften S. 1359. f.

[5]) N. Samml. der Reichsabſchiede Th. II. S. 332–345.

[6]) R. A. 1532. Tit. 8. a. a. O. S. 361.

[7]) a. a. O. S. 587–606.

[8]) R. A. 1551. §. 69–86. R. A. 1555. §. 135. 136. R. A. 1559. §. 74–81. R. A. 1566. §. 177. 178. R. A. 1570. §. 152. 153.

[9]) N. Samml. der R. A. Th. III. S. 379–398. Ein Auszug in *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 326.

[10]) v. Meierns W. F. Handlungen Th. IV. S. 180. 493. 495. und oben Note 2.

[11]) J. R. A. 1654. §. 195. Wegen der Unterhandlungen auf dem Reichstage von 1666–1681. ſ. de *Henniges* medit. ad inſtr. pac. T. II. S. 1383–1556.

doch mehrere einzelne, die Reichspolicey betreffende Geſetze publicirt [12]). Dem Kaiſer iſts aber zur Pflicht gemacht, für die Errichtung einer neuen ReichsPoliceyordnung Sorge zu tragen.

§. 154.

2) KreisPoliceygewalt.

Die KreisPoliceygewalt [1]), welche ſich über einzelne Reichskreiſe erſtreckt, beruhet theils auf Uebertragung der ReichsStaatsgewalt (§. 75. Note 11.), indem die Beſorgung gewiſſer Gegenſtände der Reichspolicey durch Reichsgeſetze den Reichskreiſen anvertrauet iſt [2]), theils auf freywilliger Uebereinkunft der Kreisgenoſſen, woraus alsdann die kreisgenoſſenſchaftliche Policey entſteht, deren Recht durch Kreisabſchiede und Kreisobſervanz ſeine Beſtimmung bekommt. Vorzüglich Gegenſtände der letztern Art, die ſonſt vor die LandesPoliceygewalt (§. 155.) gehören würden, beſchäftigen in den noch thätigen Reichskreiſen die Kreispolicey am meiſten. Die

[12]) Z. B. 1715. 1746. (Gerſtlachers Handbuch der T. Reichsgeſetze Th. IX. S. 1200.) 1737. (Gerſtlacher a. a. O. S. 1511.) 1731. 1771. 1772. (Gerſtlacher a. a. O. S. 1734.).

[13]) Wahlcap. Art. VII. §. 1. "Sollen und wollen wir ein ausführliches Reichsgutachten darüber erfordern, wie die vorhandenen, und immittelſt kräftigſt aufrecht zu erhaltenden ReichsPoliceyordnungen zu verbeſſern und den jetzigen Zeitumſtänden näher anzupaſſen."

[1]) Moſer von den ReichstagsGeſchäften S. 1364.

[2]) Moſer von der Kreisverfaſſung Cap. 14. S. 728.

Die KreisPoliceyſachen müſſen an die Kreisverſammlung [3]) gebracht werden, inſofern nicht die Kreisdirectorien, auch ohne Zuziehung der übrigen Kreisſtände, zu handeln berechtiget ſind. — Die KreisPoliceygewalt bleibt der Reichshoheit immer untergeordnet.

§. 155.

3) LandesPoliceygewalt.

Die LandesPoliceygewalt [1]), welche auf einen einzelnen Teutſchen Staat Beziehung hat, iſt ein in der Landeshoheit der monarchiſchen [2]) und republicaniſchen [3]) Staaten Teutſchlands enthaltenes [4]), ganz vorzüglich wichtiges Regierungsrecht. Sie verbreitet ſich über alle Zweige der Staatspolicey, und ihr ſind ausſchlieſſend alle Gegenſtände überlaſſen, welche die Policey jedes einzelnen Teutſchen Staats zunächſt und unmittelbar betref=

[3]) Wegen der Stimmenmehrheit ſ. oben §. 75. und von Berg Th. I. S. 119. f. Moſer von der Kreisverfaſſung S. 381.

[1]) Majers weltl. Staatsrecht Th. III. S. 178.

[2]) Auch ſelbſt den unmittelbaren Reichsrittern kann die Ausübung der Policeygewalt auf ihren Territorien nicht abgeſprochen werden, wiewohl bey ihnen mehrere Einſchränkungen als bey den Landesherren vorkommen. Kerners reichsritterſch. Staatsrecht Th. I. § 83. Th. II. S. 447. 448.

[3]) Vergl. Moſer von der reichsſtädtiſchen Regimentsverfaſſung S. 307. f. Malblanks Abhandlungen aus dem reichsſtädtiſchen Staatsrechte S. 208.

[4]) R. P. Ordnung 1577. Tit. XV. §. 4. Wahlcap. Art. I. §. 8. (ſ. oben §. 17. N. 2.) Art. VII. §. 4. (ſ. §. 92. Note. 4.).

betreffen, da hingegen diejenigen vor die Reichspo- licey gehören, welche das Teutſche Reich im Ganzen angehen, oder doch durch einzelne Policeyanſtalten und -Verordnungen nicht zweckmäſſig und gehörig beſorgt werden können. — Die Landes-Policeygewalt kann aber durchaus nicht für eine völlig unabhängige Gewalt gehalten werden [5]), ſondern ſie bleibt, gleich den übrigen in der Landeshoheit begriffenen Regierungsrechten, der Reichs-Staatsgewalt immer untergeordnet; daher kann ſie auch die über eigentliche Gegenſtände der Reichspolicey ergangenen verbietenden oder gebietenden Reichs-Policeygeſetze nicht abändern oder aufheben [6]); deswegen kann auch von den Landesunterthanen, deren wohlerworbene Rechte durch die Landes-Policeygewalt gekränkt werden [7]), Klage bey den höchſten Reichsgerichten erhoben werden; deswegen würde ſelbſt das Reichs-Oberhaupt berechtiget ſeyn, bey groben Mißbräuchen der Landes-Policeygewalt ſeine Oberaufſicht, auch unaufgefordert, eintreten

[5]) Moſer v. d. Landeshoheit in Policeyſachen S. 6.

[6]) Die Reichs-Policeygeſetze aber, welche einzig und allein die innere Landespolicey betreffen, ſind der Abänderung und Aufhebung der Landesobrigkeiten unterworfen, wiewohl ſie, ſo lange das nicht geſchehen iſt, verbindliche Kraft haben, wenn nicht etwa die gänzlich veränderten Zeitumſtände ihre Anwendung unmöglich machen. — Auch von den römiſchen Policeygeſetzen kann ſubſidiariſch Gebrauch gemacht werden. ſ. *Eberh. Lud. Frid. Arnold* de legum romanarum, quae politiam ſpectant, uſu hodierno. Gott. 1800. 4.

[7]) Hiervon müſſen bloſſe Beſchränkungen der natürlichen Freyheit unterſchieden werden.

ten zu laſſen [8]). — Nach der Particularverfaſſung iſt zuweilen die Landeshoheit bey Ausübung der Policeygewalt durch die Mitwirkung der Landſtände noch beſonders eingeſchränkt [9]).

Nimmt man auf die Art der Wirkſamkeit der Landespolicey Rückſicht, ſo kann ſie in die hohe oder OberLandes- (LandesStaats-) Policey und in die niedere oder LocalPolicey abgetheilt werden. Letztere wird alsdann entweder von Staatsbeamten, im Namen der Landesherrſchaft, oder von Unterthanen, vermöge eines eigenen Rechts, ausgeübt. Der letztere Fall iſt bey Städten [10]) und den mit Gerichtbarkeit verſehenen Rittergütern [11]) vorzüglich häufig anzutreffen. Die dieſen zuſtehende niedere Policey muß jedoch immer für einen Ausfluß aus der LandesPoliceygewalt gehalten werden, und mithin beruht ſie auf einer ausdrücklichen oder ſtillſchweigenden Verleihung der Landeshoheit, der ſie auch ſtets ſtreng untergeordnet bleibt. Die Localpolicey beſchäftiget ſich theils mit der Aufſicht über die Befolgung der von

8) Moſer v. d. kaiſerl. Regierungsrechten und Pflichten Th. I. S. 213.

9) Moſer v. d. Landeshoheit in Policeyſachen S. 7. f. v. Berg a. a. O. Th. I. S 188 f. Pütters Rechtsfälle Bd II. Th. 4. S. 1045. Bd III. Th. 3. S. 612.

10) Nettelbladt von dem Policeyrechte der mittelbaren Städte in Teutſchland; in deſſen Samml kleiner juriſtiſcher Abhandlungen Nr. VII. S. 153. Strubens Nebenſtunden Th. I. Abh. 5. Eiſenharts Anleitung zum T. Stadt- und Bürgerrechte §. 87. S. 123. f.

11) Struben a. a. O. Th. V. Abh. 34. §. 15. 16.

von der Oberlandespolicey erlaſſenen Policeygeſetze, theils mit Vollſtreckung derſelben und Beſtrafung der Uebertreter [12]). Sie begreift aber das Recht, neue Policeygeſetze zu machen, und neue Policeyanſtalten einzurichten, keinesweges in ſich [13]), es ſey denn, daß ſie ſich daſſelbe beſonders erworben habe, oder groſſe Gefahr auf dem Verzuge hafte, in welchem Falle von ihr allerdings Verordnungen und Anſtalten proviſoriſch gemacht werden können.

§. 156.

Einzelne Policeygegenſtände. Policeycollegien.

Die einzelnen Gegenſtände der Policeygewalt ſind von ſehr verſchiedener Art. Die vorzüglichſten derſelben ſind: Sorge für Sicherheit, Bevölkerung, Geſundheit, Unmündige, Minderjährige und andere, die für ſich ſelbſt zu ſorgen auſſer Stande ſind, Erziehung, Unterricht und Wiſſenſchaften, Sitten und Religioſität, Städte, Handel und Gewerbe, Landwirthſchaft, Vergnügen und Bequemlichkeit. Aber nicht alle dieſe Gegenſtände können hier in vollem Umfange abgehandelt werden, indem theils ſonſt nicht ſelten in das Gebiet der Policeywiſſenſchaft würde übergegangen werden, theils man-

12) Struben a. a. O. und Th. III. Abh. 13. §. 23.

13) Moſer von der Landeshoheit in Policeyſachen S. 10. Strubens rechtl. Bed. Th. III. Bed. 40. Th. IV Bed. 163. *Hohenthal* de politia S. 288. *Heumann* ius politiae §. 39. Eiſenhart a. a. O. §. 89. Dagegen de *Oppel* de iurisdictione patrimoniali §. 26. *Mevius* ad ius lubecenſe, quaeſt. praelim. 2. n. 65. f. *Ertel* de iurisdictione inferiori cap. 11.

manches auf Geſetzen beruht, die zu ſehr particular ſind, theils ſelbſt einiges in andere Rechtsdiſciplinen gehört. — Zur Beſorgung der verſchiedenen Policeygegenſtände ſind häufig in den Teutſchen Staaten beſondere Policeycollegien [1]) eingerichtet.

§. 157.

Unterſchied zwiſchen Policey- und Juſtizſachen.

Da Policeyſachen offenbar nur einen Theil der Regierungsſachen ausmachen, ſo findet auch zwiſchen Policey- und Juſtizſachen derſelbe Unterſchied Statt, welcher zwiſchen den letzteren und den Regierungsſachen überhaupt vorhanden, und §. 85. aus einander geſetzt iſt. Daraus folgt auch, daß Policeyſachen durch Entſtehung einer Rechtsverletzung in Juſtizſachen verwandelt werden können, ohne Unterſchied, ob die Verletzung und Kränkung der Rechte von der Landeshoheit und ihren Beamten bey Ausübung der Policeygewalt, (§. 86.) [1]) oder von Privatperſonen herrühre. Wenn daher in ſolchen Fällen entweder von Unterthanen gegen Unterthanen bey dem competenten Landesgerichte, oder von Unterthanen gegen die Landeshoheit bey einem der höchſten Reichsgerichte Klage erhoben wird, ſo iſt in der Hinſicht nicht weiter eine Policey-, ſondern eine Juſtizſache vorhanden, und die richterliche Gewalt muß ſich thätig beweiſen, da ein ſtreitiges Recht zu entſcheiden iſt, womit ſie es gerade zu thun hat. Hieraus ergibt ſich,

[1]) Moſer von der Landeshoheit in Regierungsſachen Cap. II. v. Berg a. a. O. Th. III. S. 571.

[1]) Strubens rechtl. Bedenken Th. V. Bed. 128.

ſich, daß die Paroemie: "in Policeyſachen gilt keine Appellation" [2]) in der Ausdehnung, wie ſie von mehreren verſtanden wird, völlig unrichtig ſey, denn in Policeyſachen, die einmal in Juſtizſachen ausgeartet ſind, iſt ſowohl gerichtliche als auſſergerichtliche Appellation [3]) ſtatthaft. Nur darf ihr, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, der ſuſpenſive Effect nicht eingeräumt werden. — In den meiſten Ländern Teutſchlands iſt in geringfügigen, ſogleich in die Augen fallenden und keinen Verzug leidenden Policeyſachen nicht nur die Unterſuchung, ſondern auch die Vollziehung den Policeybeamten in der Maaſſe überlaſſen, daß dagegen nie eine Appellation Statt finden ſoll.

[2]) *Hertii* paroemiae iuris germ.; in opusc. Vol. II. par. 38. Eiſenharts Grundſätze der Teutſchen Rechte in Sprüchwörtern S. 510.

[3]) S. auch J. R. A. v. 1654. §. 106. (oben §. 141. Note 16.).

IItes Hauptſtück,

Von dem Rechte der inneren öffentlichen Sicherheitspolicey [1]).

§. 158.

Innere öffentliche Sicherheitspolicey überhaupt.

Die innere öffentliche Sicherheitspolicey beſchäftiget ſich damit, Unruhen und Empörungen, die dem ganzen Staate oder einem Theile deſſelben Zerrüttungen drohen, zu verhüten oder abzuwenden. In den Reichsgeſetzen ſind überhaupt ſämmtlichen Einwohnern Teutſchlands, ſie mögen zugleich Regenten ſeyn, oder nicht, alle Bündniſſe, Verbindungen, Befehdungen und eigenmächtige Gewaltthätigkeiten, wodurch des Reichs öffentliche Ruhe geſtöhrt werden könnte, bey den härteſten Strafen verboten [2]); den Unterthanen iſt Gehorſam

[1]) Moſer von den ReichstagsGeſchäften S. 608. f. Derſelbe von den kaiſerl. Regierungsrechten und Pflichten S. 612. v. Bergs Policeyrecht Th. I. S. 213. f. Gerſtlachers Handbuch der Reichsgeſetze Th. IX. S. 1221. f. auch Th. VIII. S. 1026.

[2]) Goldene Bulle Cap. XV. §. 1–4. Landfrieden v. 1495. Eing. §. 1. 2. R. A. v. 1542. §. 124. R. A. v. 1548. §. 17. 18. 19. (Neue Samml. d. R. A. Th. II. S. 531.) Landfrieden v. 1548. Eing. §. 1. 2. Tit. 1. Tit. II. (a. a. O. S. 575. 576.) R. A. v. 1551. §. 96. 97. 98. Executionsordnung

ſam und Unterthänigkeit gegen ihre Landesherrſchaft befohlen, und jedem unterſagt, ſie davon auf irgend eine Weiſe abzuführen. — Die öffentliche Sicherheitspolicey wird theils von der Reichs- und Kreis-, theils von der LandesPoliceygewalt ausgeübt.

§. 159.

nung v. 1555. §. 34. "Ordnen und wollen, daß in allen Churfürſtenthümern, Fürſtenthümern, Landen, Obrigkeiten und Gebieten die Vergatterungen und Verſammlungen des Kriegsvolks, welches für ſich ſelbſt, eigenes Vorhabens, ohne Vorwiſſen und Erlaubniß der ordentlichen Obrigkeit, ſich zuſammenſchlagen möchte, und ſonſt andere verbotene Practiken, Gewerb und Aufwiegelungen, auch alle thätliche Handlungen derer, ſo im heil. Reiche Gleich und Recht nicht leiden möchten, -- daraus dann nichts anders, als Unruhe, Empörungen, Aufruhr, Verderben und Verheerungen der Lande und Leute zu gewarten iſt, nicht geduldet, ſondern mit allem Fleiſſe dagegen getrachtet, und gegen die, ſo hierüber ungehorſam erſcheinen - - mit allem Ernſte gehandelt werden ſoll." §. 43. 44. "Daß auch die Obrigkeiten in ihren Churfürſtenthümern, Fürſtenthümern u. ſ. w. allen ihren Unterthanen -- gebieten, daß ſie ſich in keine Weiſe rottiren, vergattern oder zu einiger Verſammlung wider kaiſ. Majeſtät oder irgend einen Stand des Reichs, weder heimlich noch öffentlich, begeben, beſtellen oder annehmen laſſen." D. A. v. 1564. §. 28. 29. 32. Rel. Fried. v. 1555. §. 14. 15. 16. R. A. v. 1613. §. 4. I. P. O. art. XVII. §. 7. "Ut nulli omnino ſtatuum imperii liceat ius ſuum vi vel armis perſequi, ſed ſi quid controverſiae ſive iam exortum ſit, ſive poſthac inciderit, unusquisque iure experiatur; ſecus faciens reus ſit fractae pacis publicae." J. R. A. 1654. §. 193. Wahlcap. Art. XV. §. 2.

Jt

§. 159.

Rechte der Reichs- und KreisPoliceygewalt in Hinſicht auf öffentliche Sicherheit.

Dem ReichsOberhaupte iſt es zur Pflicht gemacht, für die Erhaltung der öffentlichen Ruhe Teutſchlands zu ſorgen [1]), jedoch in ſehr wichtigen Fällen die Sache zuvor an die Reichsverſammlung, oder wenigſtens, wenn Gefahr auf dem Verzuge haftet, an die Churfürſten zu bringen [2]). Allein, da es dem Kaiſer ſo ganz an Executivmitteln fehlt, ſo kann er für ſich allein äuſſerſt wenig ausrichten [3]). — Beym Ausbruche bedeutender Unruhen ſind auch die höchſten Reichsgerichte berechtiget, ſelbſt unaufgefordert und von Amts wegen [4]), den Umſtänden gemäſſe Verfügungen zu erlaſſen, und die Ruheſtöhrer durch Patente wieder zur Ordnung zu verweiſen.

Um die öffentliche Ruhe im Innern deſto gewiſſer zu erhalten, hat die ReichsPoliceygewalt die Sorge dafür zugleich den Reichskreiſen übertragen. Deswegen können die Kreisdirectoren

¹) Wahlcap. Art. XV. §. 6.

²) Ebend. Art. VI. §. 2.

³) Moſer von ReichstagsGeſchäften S. 610.

⁴) C. G. O. v. 1555. Th. II. Tit. 9. §. 2. Conc. Th. II. Tit. 10. §. 1. "Daß durch unſer kaiſerl. C. G. auf Anrufen der beſchädigten Parteyen, unſers kaiſerl. Fiscals, oder für ſich, von Amts wegen ſtrengiglich und unabläßlich procedirt - - werden ſolle." §. 7. 8. Danz ſtaatsrechtliche Betrachtungen über die Lüttichſchen Unruhen. Stuttgard 1790. 8. S. 23. v. Berg a. a. O. S. 222. Malblanks Anleitung u. ſ. w. Th. IV. S. 162. f.

ren bey entſtehenden Unruhen in den zum Kreiſe gehörenden Ländern, unaufgefordert, ohne weitern Auftrag der höchſten Reichsgerichte, alle diejenigen Vorkehrungen treffen, wodurch Ordnung und Ruhe am beſten wieder hergeſtellt werden können [5]). Die einzelnen Kreisſtände, welche gleichfalls auf alle unruhige Bewegungen genau achten, und ſie ſogleich in der Geburt zu unterdrücken ſich bemühen ſollen, ſind im Nothfalle zur Hülfleiſtung immer verbunden [6]). Reichen aber die Kräfte Eines Kreiſes nicht hin, ſo müſſen die benachbarten Kreiſe, auf geſchehene Aufforderung, Beyſtand leiſten

[5]) Executionsordnung v. 1555. §. 60. §. 70. "Sollen der Oberſt und die Zugeordneten nicht allein im Fall, da ein Kreisſtand mit der That allbereit wider den Landfrieden bekriegt, belagert, überzogen, oder ſonſt beſchädiget wäre, ſich ihres Amtes, wie obgeſetzt, gebrauchen, ſondern auch, ſo ein offenbar Gewerb und Empörung, welche über einen Kreis oder Stand deſſelben gehen ſollte, kündlich und wiſſentlich vor Augen, und dannoch kein Angriff beſchehen wäre, wie auch künftiger vorſtehender Unrath abgewendet und vorkommen werden möchte und dann, welcher Geſtalt, da ein verſammelt Kriegsvolk zum Theil oder gänzlich zertrennt, Vorſehung zu thun, daß ſich daſſelbige nicht wiederum zuſammenſchlage, erwägen, und was ſie entgegen vorzunehmen für gut achten und ſchlieſſen, das ſoll - - wirklich vollzogen werden." I. P. O. art. XVII. §. 8. "Ut etiam pax publica tanto melius conſervari poſſit, redintegrentur circuli, et ſtatim ac undecunque turbarum vel motuum aliqua initia apparent, obſerventur ea, quae in conſtitutionibus imperii de pacis publicae executione et conſervatione diſpoſita ſunt." J. R. A. v. 1654. §. 178.

[6]) ReichsExecutionsordnung §. 60.

leiſten [7]). Hiervon muß jedoch dem ReichsOberhaupte Nachricht gegeben werden [8]). Zuletzt kann die Angelegenheit auch an den Reichstag kommen.

§. 160.

Rechte der Landesobrigkeiten in Rückſicht der öffentlichen Sicherheit.

In Hinſicht der Erhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit in den einzelnen Teutſchen Staaten kommt es inſonderheit auf die LandesPoliceygewalt an, die nicht nur berechtiget [1]), ſondern auch

[7]) Ebend. §. 62. 63. "Im Fall aber berührte Kriegsempörung, — andere Rottirungen und thätliche Vergewaltigungen gegen einen oder mehr Stände, oder einen ganzen Kreis ſich dermaſſen ereigneten, daß deſſelben Kreisoberſter und Zugeordnete die Sache ſo beſchwerlich befänden, daß ihres Kreiſes beſtimmte Hülfe dagegen nicht genugſam; - - alsdann ſollen ſie Macht haben, anderer ihnen nächſt gelegener zweyer Kreiſe Oberſte und Zugeordnete um Hülfe anzurufen. - - Wo nun aber dieſer des anrufenden und der andern zweyer - - Kreiſe beſtimmte Hülfe nicht ſtark genug wäre, - - alsdann ſollen ſie Macht haben, noch zweyer anderen Kreiſe, die den vorigen dreyen nicht zum weiteſten entlegen, Oberſte und Zugeordnete - zu ſich zu erfordern, ferner zu berathſchlagen und zu ſchlieſſen, — wie und welcher Geſtalt ſie ſich - - zu erretten und zu erwehren." D. A. v. 1564. §. 17. 18. 19. J. R. A. §. 15. in den Worten: "mit Zuziehung ein, zwey oder drey anderer benachbarter Kreiſe"

[8]) Ebend. §. 64.

[1]) R. A. v. 1529. §. 14. R. A. v. 1548. §. 20. Landfrieden v. 1548. Tit. 16. §. 1. 2. Exec. O. v. 1555. §. 60.

auch verbunden iſt, alle Mittel anzuwenden, wodurch der Endzweck erreicht werden kann, die ſich, wenn ihre Macht nicht hinreichend ſeyn ſollte, vorzüglich des Beyſtands der Kreiſe zu erfreuen hat. Auch bey Verfolgung der Räuber- und Diebes-Banden ſind die benachbarten Teutſchen Staaten und die Kreispolicey zum Beyſtande verpflichtet, und von den Unterthanen kann zu dieſem Endzwecke Landfolge verlangt werden.

Volksverſammlungen und öffentliche Zuſammenkünfte ſtehen wegen ihres groſſen Einfluſſes auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit unter beſonderer Aufſicht der Policey. Dieſe verlangt daher, der Regel nach, mit vollem Rechte, daß ihr von den zu haltenden Verſammlungen zuvor Anzeige gemacht werde, inſonderheit wenn die Abſicht derſelben dahin geht, ſich über gemeinſame Beſchwerden zu berathſchlagen. — Sämmtliche im Staate entſtehende, zu einem fortdauernden Endzwecke vereinigte Geſellſchaften, können nicht eher für rechtmäſſig und der bürgerlichen Rechte und Freyheiten theilhaftig gehalten werden, als bis ſie von der landesPoliceygewalt ausdrückliche oder ſtillſchweigende Beſtätigung erhalten haben [2]), wodurch ſie alsdann die Eigenſchaft juriſtiſcher oder moraliſcher Perſonen bekommen. Da indeſſen bey Ertheilung der Beſtätigung alles darauf ankommt, den wahren Zweck der Geſellſchaft genau zu kennen, indem ohne deſſen Kenntniß nicht beurtheilt werden kann, ob er auch nicht dem Staatszwecke entgegen- ſtrebe

[2]) Pütters Rechtsfälle Bd II. Th. 2. S. 512.

ſtrebe und für die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährlich ſey: ſo iſt die Geſellſchaft ſchuldig, der Policeygewalt die Einſicht in ihren Zweck und in ihre Verfaſſung zu geſtatten. Hieraus ergibt ſich, was von den Geſellſchaften zu urtheilen ſey, deren Grundgeſetz gerade in Geheimhaltung ihres Zwecks und ihrer Verfaſſung beſteht. — Die Geſellſchaften bleiben, nach erfolgter Beſtätigung, der genauen Aufſicht der Policey immer unterworfen, von welcher ſelbſt ihre Aufhebung verfügt werden kann, wenn ſie von ihrem Zwecke abweichen und anfangen dem Staate gefährlich zu werden.

[a]) *Io. Aug. Gehler* diſſ. de inſpectione ſuprema in ſocietates occultas prudenter exercenda. Lipſ. 1786. Klübers kl. juriſt. Bibliothek Th. II. S. 396. f.

IIItes Hauptſtück,

Von dem Rechte der Bevölkerungspolicey.

§. 161.

Bevölkerungspolicey überhaupt.

Vermöge des Rechts der Bevölkerungspolicey iſt die Staatsgewalt berechtiget, nicht nur alle Hinderniſſe, welche der Vermehrung der Volksmenge entgegen ſtehen, ſondern auch die Urſachen, wodurch eine wirkliche Verminderung derſelben bewirkt wird, aus dem Wege zu räumen. — Gehört gleich der ehelose Stand zu den größten Hinderniſſen der Volksvermehrung: ſo iſt doch die Landeshoheit nicht berechtiget, gegen ihre Unterthanen eigentliche Zwangsmittel zur Eingehung der Ehe anzuwenden, denn dieſe würden offenbar der Teutſchen Freyheit entgegen ſeyn [1]). Das Hageſtolzenrecht, welches gegenwärtig nur noch in wenigen Ländern gilt [2]), kann gewiſſermaſſen zu den Beförderungsmitteln der Ehen gerechnet werden.

§. 162.

[1]) Moſer von der Landeshoheit in Anſehung der Unterthanen Perſonen und Vermögens § 13. S. 118.

[2]) *Wernher* diſſ. de iure hageſtolziatus, Vitebr. 1724. 4. *Io. Paul Kreſs* de iure hageſtolziatus, praecipue in ducatu guelpherbytano. 1727. 4. Moſer a. a. O. S. 112. *Pfeffingeri* Vitr. illuſtr. T. III. S. 902.

§. 162.

Aufnahme neuer Unterthanen, inſonderheit der Juden.

Das Recht neue Unterthanen [1]) aufzunehmen, iſt ein in der Policeygewalt begriffenes Recht, welches entweder unmittelbar von der Landesobrigkeit, oder von ihren Beamten in den Städten und auf dem Lande ausgeübt wird. Indeſſen beſitzen dieſes Recht auch die ſtädtiſchen Magiſtrate und Patrimonialgerichte, bey deſſen Ausübung ſie alsdann die über die Aufnahme neuer Unterthanen vorhandenen Landesgeſetze, inſonderheit wegen Abforderung des Huldigungseides, zu beobachten ſchuldig ſind.

Ehemals gehörte zwar das Recht, Juden aufzunehmen [2]) und ihnen Schutz zu ertheilen, zu den kaiſerlichen Reſervatrechten; allein gegenwärtig iſt es ein landeshoheitliches Recht [3]); Landesunter-

[1]) Die Eingebohrnen *(indigenae originarii)* genieſſen häufig vor den neu Aufgenommenen *(indigenae novi, adventitii)* wichtige Vorrechte. — Naturaliſationspatente.

[2]) *Ge. Henr. Ayrer* de iure recipiendi iudaeos, cum generatim, tum ſpeciatim in terris Brunſv. Luneburgenſibus. Gott. 1741. 4. Moſer von der Landeshoheit in Anſehung der Unterthanen Perſonen und Vermögens Cap. II. S. 10. f. Derſelbe von den kaiſerl. Regierungsrechten und Pflichten S. 223. 636. Olenſchlagers neue Erläuterung d. gold. Bulle §. 54. S. 191. *Pufendorf* obſerv. iur. T. II. obſ. I. Strubens rechtliche Bedenken Th. III. Bed. 70.

[3]) Wegen der Churfürſten ſ. goldene Bulle Cap. 9. §. 2. ReichsPoliceyordn. von 1548. und von 1577. Tit. 20. §. 1. "So ſetzen, ordnen und wollen wir, daß

unterthanen können es daher nicht anders ausüben, als wenn ſie es ſich durch ausdrückliche Verleihung oder unvordenklichen Beſitz erworben haben [4]). — Den von der Landeshoheit aufgenommenen Juden, welche vergleitete oder Schutz- und Schirmjuden (iudaei *recepti*) genannt werden, und überhaupt in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen treten, ohne gleichwohl des vollen Staatsbürgerrechts theilhaftig zu werden [5]), wird der Schutz durch beſondere Schutzbriefe, häufig nur auf einen beſtimmten Zeitraum, ertheilt, wofür ſie nicht ſelten ein ſehr beträchtliches Schutzgeld entrichten müſſen. Ihnen werden alsdann theils wegen des Orts ihres Aufenthalts, theils wegen des von ihnen zu treibenden Handels genaue Vorſchriften gegeben, und zuweilen noch beſondere Privilegien verliehen. Sie ſtehen, der Regel nach, unter der Gerichtbarkeit der Ortsobrigkeit [6]).— Da das Schutzgeld der Staatsgewalt

daß hinfüro niemanden, Juden anzunehmen oder zu halten, geſtattet werden ſoll, dann denjenigen, die von uns und dem heil. Reiche Regalia haben, oder inſonderheit derhalben privilegirt ſeynd. Da aber jemand darüber Juden aufnehmen würde, ſo ſollen doch dieſelbigen an keinem Orte Sicherheit noch Geleit haben, daneben auch von uns ernſtliches Einſehen dagegen vorgenommen, und abgeſchaft werden."

[4]) Struben a. a. O. §. 5. Vergl. *Pufendorf* a. a. O. §. 23.

[5]) v. Cramers Wetzl. Nebenſt. Th. III. Nr. 4. S. 94. f.

[6]) Strubens rechtl. Bed. Th. IV. Bed. 123. *Beck* de iuribus iudaeorum cap. XVI. §. 5. — Wegen der durch beſondere Privilegien einem Landrabiner

walt nur allein für Ertheilung und Fortſetzung des Schutzes entrichtet wird, ſo können ſich die Juden durch Bezahlung deſſelben von den ſonſt den Unterthanen obliegenden gemeinen Laſten und Abgaben [7]), inſonderheit von ReichsKriegsſteuern [8]), nicht für befreyet halten. Doch dürfen ſie dabey nicht härter behandelt werden, als andere Unterthanen [9]).

§. 163.

Auswanderungen [1]).

Die LandesPolicеygewalt darf den freyen Unterthanen [2]) die Auswanderung aus dem Staate nicht

eingeräumten Gerichtbarkeit ſ. *G. L. Boehmer* de officio et poteſtate rabbini provincialis in terris Brunsvico-Luneb.; in elect. iur. civ. T. III. ex. 23.

[7]) Gerſtlachers Handbuch der T. Reichsgeſetze Th. X. S. 1897.

[8]) Fr. Carl v. Moſers actenmäſſiger Bericht von dem Beytrage der Juden zu den Reichs- und Kreisſteuren; in deſſen kl. Schriften Th. XII. S. 34. v. Bergs juriſtiſche Beobachtungen und Rechtsfälle Th. I S. 133.

[9]) v. Berg a. a. O. S. 135. Dagegen *Thiel* iurisprud. iudaica §. 106.

[1]) *Io. Ge. Frid Heyd* (resp. *Frid.* de *Normann*) diſſ. de iure emigrandi in germania. Stuttg. 1775. Moſer v. d. Landeshoheit in Anſehung der Unterthanen Perſonen und Vermögens Cap. XXII. S 215. *Io. Anr. Lud Seidenſticker* de iure emigrandi ex moribus germanorum, iure communi ac legibus imperii conſtituto. Gott. 1788. *Wieſand* de limitibus, quibus facultas domicilii mutandi circumſcribitur. Viteb. 1791. Strubens Nebenſtunden Th. III. Abh 18.

[2]) Leibeigene können nur mit Bewilligung ihres Leib-

nicht verbieten, widrigenfalls ſie gegen ſolche Eingriffe in die Teutſche Freyheit von den höchſten Reichsgerichten Beyſtand zu erwarten haben [3]). Haufenweiſe geſchehende Auswanderungen kann zwar die Landespolicey zu verhindern ſuchen, aber ein gänzliches Verbot würde gleichfalls ordentlicher Weiſe unerlaubt ſeyn. Sollten jedoch durch die Auswanderung Unterthanenverbindlichkeiten verletzt werden, ſo finden allerdings Strafverbote und andere Zwangsmittel Statt. Auswanderungen aus dem Teutſchen Reiche in auswärtige Staaten können auch die ReichsPolicegewalt beſchäftigen; indeſſen iſt bis jetzt noch kein Geſetz von ihr erlaſſen, wodurch die Freyheit der Reichsunterthanen in dieſer Hinſicht eingeſchränkt wäre, indem das auf Anſuchen einiger Kreiſe ergangene kaiſerliche Edict vom 7. Jul. 1768. [4]) theils nicht die verbindliche Kraft eines Reichsgeſetzes

Leibherrn auswandern. Wollen ſie aber den Staat deswegen verlaſſen, weil darin ihre Religion vermöge des Normaljahrs weder eine öffentliche noch PrivatUebung genießt, ſo können ſie nicht aufgehalten werden, ihre Leibeigenſchaft mag ſeyn, von welcher Art ſie will. I. P. O. art. V. 37.

[3]) Fabers Staatscanzley Th. 49. S. 463. Moſer von der reichsſtädtiſchen Regimentsverfaſſung B. I. Cap. 14. §. 14. *Seidenſticker* a. a. O. §. 31. S. 47. v. Bergs Policeyrecht Th. II. S. 51. Struben a. a. O. §. 5.

[4]) worin der Kaiſer erklärte: "ſo wollen wir alles Ausziehen Teutſcher Reichsunterthanen in fremde mit dem Reiche in keiner Verbindung ſtehende Lande unter allen Gattungen des Fortwanderns — abzuſtellen nicht länger anſtehen." Moſer von der Kreisverfaſſung S. 757.

ſetzes hat, wenn es ſich gleich auf ältere Reichsgeſetze, die aber nicht vorhanden ſind, beruft, theils ſich daſſelbe nur auf die damaligen beſondern Zeitumſtände bezieht [5]). — Um Emigrationen der Unterthanen vorzubeugen, ſind in den meiſten Teutſchen Staaten gegen die Emiſſarien, welche die Unterthanen zur Auswanderung zu verleiten ſuchen, und vorzüglich gegen die heimlichen fremden militäriſchen Werber ſtrenge Strafgeſetze vorhanden.

Von der den Teutſchen Unterthanen zuſtehenden Emigrationsfreyheit läßt ſich aber kein Schluß auf die Befugniß der Landesherrſchaft machen, ihre Unterthanen willkührlich zur Auswanderung zu zwingen. Nur in gewiſſen Fällen iſt der Landeshoheit dieſes Recht in Rückſicht der Unterthanen verſchiedener Religion durch die Reichsgeſetze eingeräumt [6]).

Anmerk. Wegen der Emigrationsgabelle ſ. unten Abſchn. V. Hauptſtück III.

[5]) *Seidenſticker* a. a. O. S. 59.

[6]) I. P. O. art. V. §. 36. 37. Moſer von der Landeshoheit im geiſtlichen S. 863. de *Ickſtadt* de iure ſtatuum imperii expellendi atque transplantandi ſubditos, diverſam a territorii domino amplectentes religionem; in opuſc. T. I. nr. 5. §. 82. 85. *Hoffmann* diſſ. de iuribus emigrantium propter religionem §. 8. S. 10.

IVtes Hauptſtück,

Von dem Rechte der Vormundſchaftspolicey [1]).

§. 164.

Vormundſchaftspolicey im allgemeinen.

Die Vormundſchaftspolicey oder das Ober-Vormundſchaftsrecht *(tutela ſuprema, ſublimis)* beſteht in dem Rechte der Staatsgewalt, für diejenigen Perſonen wie auch ihre Güter und Rechte Sorge zu tragen, welche wegen Unmündigkeit und Minderjährigkeit oder wegen eines andern zufälligen Umſtandes [2]) dazu nicht ſelbſt im Stande ſind. Sie begreift überhaupt in ſich 1) das Recht, ſolchen Perſonen Vormünder zu beſtellen [3]); 2) die durch Vertrag, Teſtament oder Geſetz zur Uebernehmung der Vormundſchaft berechtigten und verpflichteten Perſonen, nach vorgängiger gehöriger Prüfung und Unterſuchung, zu beſtätigen und ihnen die Verwaltung zu übertragen, oder ſie, wenn ſie

[1]) *Io. Gottl. Heineccii* diſſ. de ſuprema principum magiſtratuumque tutela. 1730. 1732. 4.; in operibus T. II. exerc. 20. S. 713. Moſer von der Landeshoheit in Anſehung der Unterthanen Perſonen und Vermögens Cap. IX. S. 104. Fiſchers Policey- und Cameralrecht Th. I. §. 204. f.

[2]) wegen Wahnſinns, Blödſinns, Verſchwendung.

[3]) ReichsPoliceyordnung v. 1548. Tit. 31. §. 1. R. P. O. v. 1577. Tit. 32. §. 1. Gerſtlachers Handbuch der Reichsgeſetze Th. X. S. 1783.

ſie untüchtig befunden werden, zu verwerfen und andere zu beſtellen [4]). Hierbey muß alsdann auf verſchiedene Weiſe für die beſondere Sicherheit der Pflegbefohlenen geſorgt werden [5]). 3) Aufſicht über die angeordneten Vormünder zu führen, und daher nicht nur jährlich von ihnen Rechnung zu fordern, ſondern auch ihnen ihr Amt wegen ſich ergebender Untauglichkeit wieder zu entziehen [6]).

§. 165.

Vormundſchaftspolicey über Reichsunmittelbare und Mittelbare.

I) Ueber die Reichsunmittelbaren ſteht dem Kaiſer die Obervormundſchaft zu, welche durch die beiden höchſten Reichsgerichte ausgeübt wird (ſ. auch oben §. 40.) [1]). Dieſe haben daher ſowohl die Beſtätigung, als die Beſtellung der Vormünder, und

4) R. P. O. v. 1577. Tit. 32. §. 2. und §. 1. de *Pufendorf* obſerv. iur. T. I. obſ. 50.

5) R. P. O. a. a. O. §. 3.

6) Ebendaſelbſt.

1) R. A. v. 1570. §. 98. Concept d. C. G. O. Th. I. Tit. 34. §. 13. Th. III. Tit. 9. §. 6. Proc. Mem. v. 1587. §. 1. Gerſtlachers Handbuch der Reichsgeſetze Th. X. S. 1800. f. de *Cramer* obſerv. iur. univ. T. I. obſ. 55. T. II. obſ. 729. Moſers Staatsrecht Th. XVII. Cap. 86. Th. XVIII. Cap. 86. Sect. III. bis Cap. 96. — Die Ausübung der Obervormundſchaft über die unmittelbaren Reichsritter iſt den Cantonsdirectorien übertragen, welche aber wieder einer ſtrengen Aufſicht des Reichshofraths unterworfen ſind. Kerners reichsritterſchaftl. Staatsrecht Th. II. S. 373. f. Siebenkees neues juriſtiſches Magazin. 1784. Nr. 5.

und überhaupt liegen ihnen alle Pflichten der obervormundſchaftlichen Sorgfalt für die Unmittelbaren ob, welche ſich auch bey Vollsjährigen äuſſern können, inſofern ſie wegen ihres Gemüthszuſtandes nicht ſelbſt für ſich ſorgen können. — Das Privilegium der VolljährigkeitsErgänzung oder Jahrgebung (*venia aetatis*) können Unmittelbare nur allein vom Kaiſer erhalten; ſie müſſen ſich mit ihrem Geſuche an den Reichshofrath wenden. — II) Ueber die Unterthanen der einzelnen Teutſchen Staaten gebührt der LandesPoliceygewalt die Obervormundſchaft. Die Verwaltung derſelben wird aber, wenn ſie nicht eigenen Pupillencollegien übertragen iſt, oder ſonſt beſondere Einrichtungen im Staate getroffen ſind, als ein Zubehör der Civilgerichtbarkeit betrachtet [2]). Zuweilen ſind zur Ausübung der Oberaufſicht über das ganze Vormundſchaftswesen OberPupillencollegien angeordnet. Die Obrigkeit, welche die obervormundſchaftlichen Rechte verwaltet, iſt zur Verleihung der Volljährigkeit auf keine Weiſe berechtigt. Dieſes geſchieht nur von der Landesherrſchaft ſelbſt [3]). Der Ertheilung des Privilegiums muß jedoch immer eine genaue Unterſuchung vorangehen; aber auf den im Römiſchen Rechte [4]) beſtimm-

[2]) *Ertel* praxis iurisdict. infer. cap. 20. obſ. I. *Leyſer* medit. ad Pand. ſpec. 332. de *Pufendorf* obſerv. iur. T. II. obſ. 95.

[3]) de *Cramer* progr. de iure principis veniam aetatis concedendi. 1734.; in opusc. T. II. S. 572. *Myleri* etologia ordinum imperialium, ſive de principum et aliorum ſtatuum imperii iure concedendi veniam aetatis. Tub. 1706. 4. Moſer von der Landeshoheit in Gnadenſachen Cap. VII. S. 30. f.

ſtimmten Termin von 18. reſp. 20 Jahren beym Supplicanten nehmen die Verleiher nicht immer Rückſicht. Durch die verliehene Volljährigkeit, deren Wirkung, nach der richtigern Theorie, ſich nicht bloß in dem einzelnen Territorium, ſondern in ganz Teutſchland äuſſert, erhält der Begnadigte, in der Regel, kein freyes Dispoſitionsrecht über ſein unbewegliches Vermögen [5]). — Auch Mittelbaren kann der Kaiſer *venia aetatis* ertheilen, nur iſt dazu gleichfalls eine vom Reichshofrathe anzuſtellende gehörige Unterſuchung und Bericht von der Obrigkeit des Supplicanten unumgänglich erforderlich [6]).

[4]) L. 2. pr. und §. 1. C. de his qui veniam aetatis impetraverunt.

[5]) L. 3. C. de his qui veniam aetatis.

[6]) Moſer von den kaiſerl. Regierungsrechten und Pflichten Th. II. S. 609. §. 155. — Gerade wegen der Nothwendigkeit einer anzuſtellenden Unterſuchung werden die kaiſerlichen Hofpfalzgrafen zur Ausübung dieſes Rechts in den Teutſchen Staaten nicht leicht gelaſſen.

Vtes

Vtes Hauptſtück,
Von dem Legitimationsrechte [1]).

§. 166.

Legitimationsrecht des Kaiſers und der Landes-Policeygewalt.

Unehelich gebohrne Kinder können die Rechte ehelich gebohrner nicht nur durch Eingehung einer Ehe zwiſchen ihren Eltern (*legitimatio per ſubſequens matrimonium*), ſondern auch durch ein Privilegium der Staatsgewalt (*legitimatio per reſcriptum principis*) erhalten. Die Befugniß, ein ſolches Privilegium zu verleihen, oder das Legitimationsrecht (*ius legitimandi*), (welches in Anſehung aller Arten unehelicher Kinder ausgeübt werden kann [2]), wobey auch darauf nichts ankommt, ob die Ehe mit der Perſon, mit welcher die unehelichen Kinder erzeugt ſind, möglich iſt, und ob ſchon eheliche Kinder vorhanden ſind [3]),) ſteht zu:

1) in

[1]) Moſer von der Landeshoheit in Gnadenſachen Cap. II. S. 6. *Pufendorf* obſerv. iur. T. I. obſ. 241. *Ern. Lud. Aug. Eiſenhart* diſſ. de legitimatione liberorum illegitimorum, praecipue ſecundum ius germanicum hodiernum. Helmſt. 1786. Glücks Erläuterung der Pandecten Th. II. S. 242. f.

[2]) *I. H. Boehmer* de legitimatione ex damnato coitu natorum; in exerc. ad Pand. T. I. S. 865. f.

[3]) *G. H. Ayrer* diſſ. de reſcripto legitimationis principis pleniſſimum effectum tribuente, legitimi licet liberi exſtent. Gott. 1748. 4.

1) in Anſehung der Reichsunmittelbaren allein dem Kaiſer [4]), der es durch den Reichshofrath ausüben läßt; 2) in Rückſicht der Mittelbaren theils a) dem Kaiſer, oder in ſeinem Namen den kaiſerlichen HofPfalzgrafen [5]), welche jedoch in dieſem Stücke in den einzelnen Teutſchen Staaten ſehr beſchränkt zu ſeyn pflegen [6]), theils b) der Landesherrſchaft in ihrem Staate, kraft der Landeshoheit [7]). Die von der letzteren verliehenen Legitimationen müſſen ihre Wirkſamkeit, gleich den kaiſerlichen, in ganz Teutſchland äuſſern [8]). Die Wirkungen der Legitimation ſind aber verſchieden, je nachdem ſie unvollkommen oder vollkommen iſt (legit. *minus plena*, *imperfecta*, *plena*, *perfecta*). Die erſtere, um welche bey der Staatsgewalt, ſelbſt ohne Einwilligung des Vaters, nachgeſucht wer-

4) *Pfeffingeri* Vitr. illuſtr. T. III. lib. III. tit. 2. §. 13. S. 110. Moſers Samml. merkw. Reichshofraths-Concl. Th. I. S. 286. Th. II. S. 714. Th. IV. S. 426. *Eiſenhart* a. a. O. S. 26.

5) Moſer von den kaiſ. Regierungsrechten und Pflichten S. 606. f.

6) Pütters hiſt. Entwickelung Th. III. S. 271. v. Bergs T. Staatsmagazin Heft II. Nr. 9. S. 281. f.

7) *M. H. Griebner* de iure legitimandi principibus imperii competente; in opuſc. iur. publ. T. I. S. 1. f. Auch ſelbſt von unmittelbaren Reichsrittern können Privilegien der Art ertheilt werden. *Eiſenhart* a. a. O. S. 25.

8) *Hertii* diſſ. de colliſione legum S. IV. c. 3. §. 14. *Griebner* a, a. O. §. 12. f. *Hartleben* medit. ad Pand. V. I. P. I. ſpec. 9 m. 4. S. 158. Dagegen Moſers nachbarliches Staatsrecht B. IV. Cap. 8. §. 6.

werden kann, befreyet bloß von der aus der unehelichen Geburt entſtehenden Anrüchtigkeit (*levis notae macula*), und verleihet mithin, der Regel nach, alle Rechte der Legitimen im Staate, ſo daß die Begnadigten nicht weiter vom Bürgerrechte, von Zünften [9]) und Staatsämtern [10]) ausgeſchloſſen werden können. Die letztere hingegen, zu welcher die Einwilligung der unehelichen Kinder und des Vaters nöthig iſt, gewähret, auſſer der Befreyung von der Anrüchtigkeit, auch die Familienrechte, inſofern nicht von ſolchen Rechten die Rede iſt, die ausſchlieſſend auf wirklich ehelicher Geburt beruhen, wie dieß beym Adel und bey der Succeſſion in Lehen- und Stammgütern der Fall iſt.

[9]) Reichsſchluß von 1731. Art. XI.

[10]) Ausnahme macht Conc. d. C. G. O. Th. I. Tit. 3. §. 1. (ſ. oben §. 109. Note 3.)

VIᵗᵉˢ Hauptſtück,

Von dem Rechte der Unterrichts- und Bücher-Policey.

§. 167.

Unterrichtspolicey [1]).

Vermöge des Rechts der Unterrichtspolicey iſt die Landes Policeygewalt berechtiget: 1) öffentliche Lehranſtalten im Staate zu errichten, welche nach der Verſchiedenheit ihres Zweckes verſchiedene Benennungen bekommen, z. B. Teutſche-, niedere-, Induſtrie-, Real-, lateiniſche- (Trivial-) Schulen, Gymnaſien, Lycäen, hohe Schulen, Academien, Univerſitäten (ſtudia generalia). Zur Anlegung der Univerſitäten [2]) iſt ein kaiſerliches Privilegium nur einzig und allein in der Hinſicht erforderlich, damit von denſelben allgemein gültige academiſche Würden verliehen werden können. Gewöhnlich ſind die Univerſitäten mit beſonderen Vorrechten verſehen (z. B. mit der Gerichtbarkeit). — Den Landſtädten kann an und für

[1]) Moſer von der Landeshoheit in Policeyſachen Cap. III. S. 48. f. *Io. Gottl. Heineccii* diſſ. de iure principis circa civium ſtudia. Halae 1738. 4. von Bergs Policeyrecht Th. II. S. 299. f.

[2]) Moſer von den kaiſ. Regierungsr. und Pflichten Th. II S. 569. f. Cotta kaiſerliche und ſtändiſche Befugniſſe, bey Errichtung hoher Schulen. Tüb. 1786.

für ſich das Recht zur Anlegung niederer und mittlerer Schulen nicht eingeräumt werden, ſondern dazu iſt immer die Einwilligung der LandesPoliceygewalt erforderlich. 2) Die öffentlichen Lehrer zu beſtellen, und das Prüfungs- und Beſtätigungsrecht auszuüben, wenn Privatperſonen vermöge der Fundation, oder eines andern Grundes das Beſetzungsrecht zuſteht. 3) Schulordnungen und Vorſchriften über die zu lehrenden Gegenſtände und die zu befolgende Lehrmethode zu erlaſſen [3]; die Eltern anzuhalten, ihre Kinder an dem öffentlichen Schulunterrichte Theil nehmen zu laſſen, inſofern nicht durch häusliche Unterweiſung für ſie geſorgt iſt; dem Zudrängen zum Gelehrtenſtande gewiſſe Grenzen zu ſetzen [4]; Verbote gegen das Beſuchen auswärtiger Univerſitäten zu geben, und zum voraus zu beſtimmen, welche Kenntniſſe diejenigen, die ſich dem Dienſte des Staates widmen wollen, beſitzen ſollen. 4) Die Oberaufſicht über die Lehranſtalten zu führen, wovon auch ſelbſt PrivatLehranſtalten und die den Studirenden gewidmeten Privatſtipendien keinesweges ausgeſchloſſen ſind.

Die Schulen, in welchen Religionsunterricht der Jugend Haupt- oder Nebenzweck iſt, wie

[3]) Wegen der in den Lehrvorträgen über Religions- und StaatsSachen zu beobachtenden Schranken ſ. auch I. P O. art. V. § 50. Edict Kaiſer Carls VI. v. 14. Auguſt 1715 Gerſtlachers Handbuch der Reichsgeſetze Th. IX. S. 1201. 1202.

[4]) *Io. Frid. Iugler* diſſ. de interdictione ſtudiorum. Luneb. 1757. Moſer von der Landeshoheit in Policeyſachen S. 91. f.

wie auch die Univerſitäten haben zugleich die Eigenſchaft kirchlicher Anſtalten und Corporationen und ſind deswegen zugleich der Kirchengewalt unterworfen [5]). Hierdurch kann nicht leicht in proteſtantiſchen, deſto eher aber in catholiſchen Ländern zu Colliſionen Veranlaſſung gegeben werden.

§. 168.

Bücherpolicey.

Alle auf die Bücherpolicey Beziehung habende Gegenſtände gehören zunächſt ausſchlieſſend vor die LandesPoliceygewalt. Sie hat jedoch dabey die in den Reichsgeſetzen enthaltenen Vorſchriften, deren Abſicht dahin gerichtet iſt, zu verhüten, daß die Preßfreyheit gemißbraucht, und dem Staatszwecke nachtheilig werde, zu beobachten. Sie ſind folgende: 1) die zum Druck zu befördernden Schriften ſollen zuvor der Landesherrſchaft zur Cenſur übergeben [1]); von ihr aber 2) alle diejenigen [2]) nicht zum Drucke zugelaſſen werden, welche gegen Religion, gute Sitten, beſtehende Staatsverfaſſung gerichtet ſind, Läſterungen enthalten und Stöhrung der öffentlichen Ruhe, inſonderheit der Harmonie zwiſchen den Reichsreligionen zur Abſicht haben [3]). Kommen

[5]) S. Kirchenrecht.

[1]) R. A. v. 1529. §. 9. R. A. v. 1530. §. 58. R. A. v. 1570. §. 156. R. P. O. v. 1577. Tit. 35. §. 2. Gerſtlachers Handbuch der Reichsgeſetze Th. IX. S. 1189. f.

[2]) Dahin gehören auch Kupferſtiche.

[3]) R. A. v. 1529. §. 9. R. A. v. 1530. §. 58. R. A.

nen 3) nichts deſto weniger Bücher der Art zum Vorſchein, ſo ſollen ſie von der Landesregierung ſogleich unterdrückt uud confiſcirt, und Verfaſſer, Verleger, Drucker und Verkäufer nach den Umſtänden hart beſtraft werden [4]). — Ueberdieß ſollen, um die Befolgung und Vollziehung jener Vorſchriften zu erleichtern, a) Druckereyen bloß in landesherrlichen Reſidenzorten, oder auf Univerſitäten und in Reichsſtädten angelegt [5]); nur b) ſolche Perſonen zu Buchdruckern zugelaſſen werden, die dazu von ihrer Obrigkeit tauglich befunden und darauf beeidiget ſind, ſich in Rückſicht der zu druckenden Bücher ganz den bisherigen und künftigen

A. v. 1541. §. 40. R. A. v. 1570. §. 154-158. R. P. O. v. 1548. Tit. 34. §. 1-4. R. P. O. v. 1577. Tit. 35. §. 1-5. Gerſtlacher a. a. O. I. P. O. art. V. §. 50. Kaiſer Carls VI. Edict v. 14. Auguſt 1715. und Kaiſer Franz I. Generalpatent v. 10. Febr. 1746. § 1. Gerſtlacher S. 1201. f. Wahlcap. Art. II. § 6. 8. "Ueberhaupt aber keine Schrift geduldet werde, die (**mit den ſymboliſchen Büchern beiderley Religionen?**) und mit den guten Sitten nicht vereinbarlich iſt, oder wodurch der Umſturz der gegenwärtigen Verfaſſung, oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert wird." Ueber die eingeklammerte Stelle, welche in Leopolds II. Wahlcap. 1790 durch die Stimmenmehrheit der catholiſchen Churfürſten eingerückt worden iſt, ſ. Cromes Anmerkungen über Leopolds II. Wahlcap. S. 21-27.

4) R. A. v. 1530. §. 58. R. A. v. 1570. §. 157. 158. R. P. O. v. 1577. Tit. 35. §. 3.

5) R. A. v. 1570. §. 155. R. P. O. v. 1577. Tit. 35. §. 6.

tigen Reichsgeſetzen gemäß zu betragen [6]); und c) die Bücher jedesmal mit dem Namen des Verfaſſers, Verlegers, Druckers und Druckortes gehörig verſehen ſeyn [7]).

So lange nun von der LandesPoliceygewalt die Bücherpolicey ordnungsmäſſig ausgeübt wird, darf ſich die ReichsBücherpolicey auf keine Weiſe, einmiſchen, und ſich kein Unterſuchungs- Straf- und Confiscationsrecht anmaſſen [8]). Erſt alsdann, wenn ſich die Landesobrigkeiten in Erfüllung ihrer Obliegenheiten nachläſſig beweiſen, könnte ſich die dem ReichsOberhaupte zuſtehende oberſte Aufſicht über das Bücherweſen im Reiche wirkſam zeigen [9]). Dieſe wird ſowohl vom Reichshofrathe in der Eigenſchaft eines kaiſerlichen Regierungscollegiums, als von dem ihm wieder untergeordneten Büchercommiſſariate zu Frank-

6) R. A. v. 1570. §. 156. R. P. O. a. a. O.

7) R. A. v. 1530. §. 58. R. A. v. 1570. §. 156. R. P. O. a. a. O. §. 2.

8) v. Bergs Policeyrecht Th. II. S. 358.

9) R. P. O. v. 1577. Tit. 35. §. 4. "Wo aber einige Obrigkeit, wer die wäre, oder wie ſie Namen haben möchte, in Erkundigung ſolcher Dinge, oder, ſo es ihr angezeigt, darin fahrläſſig handeln und nicht ſtrafen würde, alsdann wollen wir entweder ſelbſt wider dieſelbige, auch den Dichter, Drucker, oder die Buchführer, Händler oder Verkäufer, ernſtlich Strafe vornehmen laſſen, oder aber ſoll unſer kaiſerlicher Fiscal von Amts wegen dagegen auf gebührliche Strafe procediren und handeln, welche Strafe nach Gelegenheit und Geſtalt der Sachen unſer kaiſ. C. G. zu ſetzen und zu moderiren Macht und Befehl haben ſoll."

Frankfurt am Mayn ausgeübt [10]). Auch können von den bey beiden höchſten Reichsgerichten angeſtellten Fiscalen gegen die Uebertreter der Reichs-Büchergeſetze fiscaliſche Klagen erhoben werden [11]).

Anmerk. Von den Druckprivilegien, welche theils vom Kaiſer, theils von der Landespoliceygewalt verliehen werden können [12]).

VIIᵗᵉˢ Hauptſtück,

Von dem Rechte der Stadt- und Handwerks-Policey.

I. Stadtpolicey überhaupt.

§. 169.

Verleihung des Stadtrechts. Städtiſche Magiſtrate.

Die Verleihung des Stadtrechts *(ius civitatis)* gehört zu den Rechten der LandesPoliceygewalt, und kann gegenwärtig auf keine Weiſe zu den

10) Wahlcap. Art. II. §. 7. Moſer v. den kaiſ. Regierungsr. und Pflichten Th. II. S. 729. f. S. 734. f. Pütters Beyträge z. T. Staats- und Fürſtenrechte Th. I. S. 281. f.

11) ſ. Note 9.

12) Pütter a. a. O. S. 241. f. Moſer von der Landeshoheit in Gnadenſachen Cap. X. S. 51.

den kaiſerlichen Reſervatrechten gezählt werden [1]). Welche beſondere Vorrechte [2]) einer Stadt über- dieß verliehen werden ſollen, hängt gleichfalls, or- dentlicher Weiſe, ganz von der Willkühr der Lan- deshoheit ab. — Von den Stadtmagiſtraten, deren Verfaſſung ſehr verſchieden iſt [3]), wird die niedere Policey und Gerichtbarkeit, inſofern dieſe Hoheitsrechte der ſtädtiſchen Corporation zu- ſtehen (§. 140 §. 155.), ausgeübt; von ihnen wird die Verwaltung der Gemeindegüter und der Stadtcaſſe oder Cämmerey (deren Zuflüſſe von verſchiedener Art ſind, und aus welchen der Auf- wand, den das gemeine ſtädtiſche Weſen verur- ſacht, beſtritten werden muß) beſorgt. Sie blei- ben der LandesPoliceygewalt immer ſtreng unter- geordnet, die jedoch zur Kränkung wohlerworbe- ner ſtädtiſcher Rechte nicht gemißbraucht werden darf. Die LandesPoliceyaufſicht zeigt ſich vorzüglich wirk- ſam bey der Verwaltung der ſtädtiſchen Güter und bey den damit vorzunehmenden Veräuſſerungen im engern und weitern Sinne [4]); bey den zum Be- ſten

[1]) *Chriſti. Thomaſii* diſſ. de iure ſtatuum imperii dan- dae civitatis. 1696. 4. Moſer von der Landesho- heit in Gnadenſachen S. 80. §. 2. v. Kreitt- mayrs Anmerk. ad codic. civ. Bavar. Th. V. S. 1359. §. 2. *Pfeffingeri* Vitr. illuſtr. T. III. S. 165. Strubens Nebenſt. Th. IV. S. 100. Th. V. S. 457. Th. VI. S. 501.

[2]) Moſer a. a. O. S. 24.

[3]) Eiſenharts Anleitung zum T. Stadt- und Bür- gerrechte §. 39 f. Rundes Grundſätze des T. Pri- vatrechts §. 430. f.

[4]) L. 3. C. de vendend. rebus univerſit. *Sam. Stryck* de iure principis circa rationes civitatum. Halae 1699. 4.

ſten der Stadtcämmerey zu machenden Auflagen; bey verweigerter Zulaſſung zum Bürgerrechte [5]), und bey dem Handel und den Gewerben in den Städten.

§. 170.

Handel und Gewerbe der Städte.

Nach der Verfaſſung der einzelnen Teutſchen Territorien ſind die Städte der ausſchlieſſende Sitz des Handels und der Gewerbe und zwar der Handwerke, da hingegen die übrigen Gewerbe — Gewerke, Fabriken, Manufacturen [1]) — nicht auf die Städte eingeſchränkt zu ſeyn pflegen. Indeſſen ſind doch gewöhnlich auf dem platten Lande auch ſolche Handwerker und Handelsleute zugelaſſen, durch welche die täglichen und unentbehrlichen Bedürfniſſe der Landleute befriediget werden können. Sobald nicht wohlerworbene Gerechtſame entgegenſtehen, können von der LandesPoliceygewalt in Sachen der Art nach Willkühr Aenderungen gemacht werden.

Nach

4. Strubens Nebenſtunden Th. I. S. 458. *Leyſer* medit. ad Pand. ſpec. 678. Moſer v. d. T. Unterthanen Rechten und Pflichten S. 244. §. 50. Schnauberts Beyträge z. T. Staats- und Kirchenrechte Th. I. Nr. 5. §. 2. Eiſenhart a. a. O. §. 107. Daſſelbe gilt auch von den Commungütern der Dorfſchaften.

[5]) Strubens rechtliche Bedenken Th. III. Bed. 5. v. Cramers Wetzl. Nebenſt. Th. XI. nr. 11. S. 152.

[1]) Conceſſion zu ſolchen Anſtalten. — Manufacturreglements. — Schauanſtalten.

Nach der particulären Landesverfaſſung iſt gewöhnlich die Bierbraugerechtigkeit zum feilen Verkaufe zu einem beſondern Vorrechte der Städte [2]) dergeſtalt gemacht, daß keiner auf dem benachbarten platten Lande dieſes Recht auszuüben befugt iſt, wenn er nicht eine beſondere Verleihung erhalten, oder unvordenklichen Beſitz für ſich hat, welches gerade vorzüglich bey den Beſitzern der Rittergüter der Fall iſt. Uebrigens hat die Policey, es mag nun mit der Braugerechtigkeit dieſe oder jene Bewandniß haben, immer dahin zu ſehen, daß bey Ausübung derſelben keine gemeinſchädliche Mißbräuche begangen, und die eingeſchlichenen gehörig abgeſtellt werden. Auf gleiche Art beweiſet ſich die Policey thätig beym Branntеweinbrennen, welches, der Regel nach, frey in den Städten und auf dem Lande getrieben werden kann [3]), wiewohl häufig zuvor um Erlaubniß nachgeſucht werden muß, wodurch es aber noch zu keinem eigentlichen Regal wird.

Zur

[2]) Unrichtig iſts, daraus ein allgemeines Vorrecht der Städte in ganz Teutſchland zu machen. Dieſes iſt eben ſo wenig der Fall, als daß jenes Recht allgemein zu den landeshoheitlichen Rechten gehöre. Vergl. Strubens Nebenſt. Th. III. Nr. 19. *Scheid* diſſ. de iure coquendi et vendendi cereviſiam. Gott. 1739. Pütters Rechtsfälle Bd I. Th. IV. Nr. 136. Moſer von der Landeshoheit in Policeyſachen S. 155 f. Eiſenhart a. a. O. §. 218. Rundes Grundſätze des T. Privatrechts §. 416. und 477.

[3]) *Scheid* ſingularia quaedam de eo, quod iuſtum eſt circa vinum aduſtum, praecipue ad uſum terrarum Brunsvico-Luneb. Gott. 1739. Moſer a. a. O. S. 171.

Zur Anlegung der Wirthshäuſer und Schenken in den Städten iſt Bewilligung der Landes-Policeygewalt erforderlich [4]), und der Stadtmagiſtrat führt die unmittelbare Aufſicht über dieſe Anſtalten.

II. Handwerkspolicey [1]).

§. 171.

Begriff und Arten der Zünfte. Zunftgeſetzgebung.

Gewöhnlich ſind die Handwerke nicht frey, ſondern werden zunftmäſſig getrieben. Unter einer Zunft (Innung, Gilde, Gaffel, Zeche, Amt, Amtsgilde, Gaffelamt) verſteht man eine von der Staatsgewalt beſtätigte Geſellſchaft von Handwerksmeiſtern, welche ein gewiſſes Handwerk, mit Ausſchlieſſung anderer, zu treiben berechtiget ſind. — Die Zünfte werden vorzüglich in geſchloſſene und

4) Moſer a. a. O. §. 54. S. 429. *Scheid* de cauponarum origine et iure et magiſtratuum in iis colendis cura. Gott. 1739. 4. Derſelbe de iure erigendi cauponas et hospitia publica tam in genere, quam in ſpecie in terris Brunsvico-Luneb. Gott. 1739. 4.

1) *I. G. Struvii* ſyſtema iurisprudentiae opificiariae. Lemgov. 1738. T. I. II. III. v. Kreittmayrs Anmerk. ad cod. civil. Bavar. Th. V. S. 1384. f. Joh. Heinr. Fricke Grundſätze des Rechts der Handwerker. Gött. und Kiel 1771. 1778. 8. Joh. Fried. Chriſt Weiſſer das Recht der Handwerker nach allg. Grundſätzen und nach Wirtemb. Geſetzen. Stuttgard 1780. 8. Eiſenhart a. a. O. S. 296. Moſer v. d. Landeshoheit in Policeyſachen S. 176. f. Derſelbe v. Reichstags Geſchäften S. 1450. f. Gerſtlachers Handbuch der T. Reichsgeſetze Th. IX. S. 1722-1780. Th. X. S. 1991-2076.

und ungeſchloſſene, in einfache und vereinigte oder zuſammengeſetzte, in handelnde und tagwerkende (auf Geding arbeitende) und gemiſchte abgetheilt.

Schon ſeit mehreren Jahrhunderten ſind die Handwerke, welche eine zunftmäſſige Einrichtung haben, ein vorzüglicher Gegenſtand der Aufmerkſamkeit der ReichsPoliceygewalt geweſen [2]). Nachdem im XVI. und XVIIten Jahrhunderte über Abſtellung der Handwerksmißbräuche mehrere einzelne Verordnungen von der ReichsStaatsgewalt erlaſſen waren [3]), erfolgte im J. 1731. ein für das ganze Zunftweſen äuſſerſt wichtiges Reichsgeſetz [4]), welches 1772. theils von neuem beſtätiget, und

[2]) Schon unter dem R. Könige Heinrich erging 1231. ein Reichsſchluß zu Worms gegen die Zünfte, und in der von ſeinem Vater, dem Kaiſer Friedrich II., 1232. erlaſſenen Conſtitution heißt es: "irritamus nihilominus et caſſamus *cuiuslibet artificii confraternitates* ſeu *ſocietates*, quocunque nomine appellentur." Gerſtlacher a. a. O. Th. X. S. 1993.

[3]) R. Policeyordn. v. 1530. Tit. 29. §. 1. Tit. 39. §. 1. 2. R. P. O. v. 1548. Tit. 37. §. 1. 2. 4. R. A. v. 1551. §. 83. 84. R. A. v. 1559. §. 75.–80. R. A. v. 1570. §. 152. R. P. O. v. 1577. Tit. 37. §. unic. Tit. 38. §. 2.–7. RGutachten v. 1681. ratificirt 1685.

[4]) Gerſtlacher Th. IX. S. 1734. f. Th. X. S. 2008. *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 1371. f. — Ueber die Geſchichte dieſes Reichsgeſetzes ſ. de *Henniges* medit. ad I. P. O. T. II. S. 1383.–1385. S. 1417.–1556. Fabers Staatscanzley Th. II. Cap. VI. n. 15. Th. XLIX. Cap. XV. n. 1. 8. 9. Das Geſetz war ſchon lange vorher von der Reichsverſammlung entworfen, ward alsdann als eine Beylage zu dem Reichs-

und zur genauen Beobachtung empfohlen iſt [5]), theils einige Vermehrungen erhalten hat [6]). — Aber nicht allein die Reichspolicey, ſondern auch die Kreis- und inſonderheit die Landes-Policeygewalt hat ſich in Hinſicht auf das Zunftweſen ſtets ſehr thätig bewieſen, und darüber wiederholt Geſetze gegeben; dieſe dürfen jedoch nur inſofern Abänderungen der vorhin angeführten Reichsgeſetze enthalten, als dadurch der Zweck einer allgemein verbeſſerten Einrichtung der zunftmäſſigen Handwerke in Teutſchland nicht vereitelt wird [7]). Die in Handwerksſachen ergangenen Geſetze verbinden alle Arten Gewerbe, die zunftmäſſig eingerichtet ſind, wenn ſie auch den Namen eines Handwerks nicht führen [8]). Auf ältere Privilegien, die mit den Reichsgeſetzen von 1731. und 1772. in Widerſpruch ſtehen, können ſich die Zünfte nicht ferner berufen [9]).

§. 172.

Reichsgutachten vom 28. Jun. 1731. dem Kaiſer übergeben, von ihm am 4. Sept. 1731. ratificirt und in Form eines Patents an die kreisausſchreibenden Fürſten erlaſſen.

[5]) Jac. Gottl. Siebers Abh. von den Schwierigkeiten in den Reichsſtädten, das Reichsgeſetz v. 1731. wegen der Handwerksmißbräuche bey den Zünften zu vollziehen. 1771. 8.

[6]) R. Gutachten v. 15. Jul. 1771. und v. 3. Febr. 1772., ratificirt v. Kaiſer a. 30. April 1772. Gerſtlacher a. a. O. Th. IX. S. 1759. f. *Schmauſs* corp. iur. publ. (ed. 1794.) S. 1680.

[7]) v. Bergs Policeyrecht Th. III. S. 474. f. Gerſtlacher Th. X. S. 2050. Vergl. Fricke a. a. O. §. 18.

[8]) RSchluß v. 1772. Art. VI.

[9]) Gerſtlacher Th. X. S. 2043.

§. 172.

Rechte der Landespolicey in Rückſicht der Zünfte.

1) Zur Entſtehung einer Zunft iſt Einwilligung der LandesPoliceygewalt erforderlich [1]). Nach erfolgter Beſtätigung genießt die Zunft, der Regel nach, alle Rechte, welche überhaupt erlaubten Geſellſchaften im Staate zukommen, und ſie iſt zur Ausübung des Zunftzwanges berechtiget [2]). 2) Die innere Einrichtung und Grenzen der Zünfte werden durch Landesgeſetze beſtimmt, auch entſtandene Zunftmißbräuche dadurch abgeſchaft, ohne daß ſich dagegen die Zünfte auf unvordenklichen Beſitz berufen dürfen [3]). 3) Die von den Zünften errichteten Statuten (Innungsartikel, Amtsrollen, Gildebriefe) bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Beſtätigung der Staatsgewalt [4]). 4) Von

[1]) RSchluß v. 1731. Art. I. VI. X. v. Cramers Wetzl. Nebenſt. Th. XXX. S. 2. *Wernher* obſerv. T. II. P. VII. obſ. 201. Strubens rechtl. Bedenken Th. IV. Bed. 65. Sieber a. a. O. §. 117. Weiſſer a. a. O. §. 31. S. 51. f.

[2]) Fricke a. a. O. §. 76. f. *Mevii* deciſ. P. IX. dec. 100. n. 2. Weiſſer §. 97. S. 206. f.

[3]) RSchluß v. 1731. Art. I. VI. Art. XIV. Gerſtlacher Th. X. S. 2053. *Leyſer* medit. ad Pand. ſpec. 559. m. 9.

[4]) R. Schl. v. 1731. Art. I. "Auch an keinem Orte einige Handwerksartikel, Gebräuche und Gewohnheiten paſſirt werden, ſie ſeyen dann entweder von der Landes- oder wenigſtens jedes Orts dazu berechtigten Obrigkeit, nach vorgängiger genugſamer Erwägung der Einrichtung nach der Sachen gegenwärtigem Zuſtande, confirmiret und bekräftiget; hingegen alle diejenigen, welche von den

4) Von dieſer können aber die Statuten und verliehenen Zunftprivilegien nach Willkühr wieder abgeändert und aufgehoben werden [5]). Dadurch entſteht keine Rechtsverletzung, wegen welcher die Zünfte gegen die Landesherrſchaft klagbar werden könnten [6]); mithin bleibt eine Angelegenheit der Art immer eine bloſſe Policeyſache. Wenn hingegen Zünfte unter einander, oder Zünfte gegen Unzünftige eine Verletzung ihrer aus den Zunftſtatuten und Zunftprivilegien, oder den das Zunftweſen betreffenden Landesgeſetzen abflieſſenden Rechte

den Handwerksleuten, Meiſtern und Geſellen für ſich allein, und ohne nur gedachter Obrigkeiten Erlaubniß, Approbation und Confirmation aufgerichtet worden, und inskünftige aufgerichtet und eingeführt werden möchten, null, nichtig, ungültig und unkräftig ſeyn." Art. 10.

5) R. S. v. 1731. Art. 1. "Wie dann jedem Reichsſtande ohnedas nach Gelegenheit der Zeit, der Läufte und Umſtände, kraft beſitzender Regalien, alle landesherrliche Gewalt, und in Anſehung derſelben die Aenderung und Verbeſſerung der Innungsbriefe in ihrem Gebiete allwege vorbehalten bleibt" J. R. A. v. 1654. §. 106. "Des Orts Obrigkeit, als die ohnedas die Gewalt haben, dergleichen ſtatuta nach Gelegenheit der Läufte und Zeiten zu widerrufen und zu ändern."

6) Weiſſer a. a. O. S. 62. §. 32. v. Cramers Wetzl. Nebenſt. Th. 112. Abh. 5. §. 23. de *Neurath* obſerv. de cognitione et poteſtate iudiciaria in cauſis, quae politiae nomine veniunt §. 19. S. 76. — In einigen Reichsſtädten finden ſich beſondere Ausnahmen. *Lutterloh* diſſ. de ſtatutis collegiorum opificum, ſpeciatim ex iure Hamburgenſi. §. 7. 8.

Rechte behaupten, ſo iſt die Sache zur Juſtizſache allerdings geeigenſchaftet, und kann im gerichtlichen Wege verfolgt werden [7]). 5) Die Landespolicey ertheilt gegen die Handwerksgeſetze und Statuten Privilegien und Dispenſationen [8]). 6) Nur mit ihrer Einwilligung können bisher offene Zünfte in geſchloſſene verwandelt [9]), und die Clauſur der Zünfte gänzlich oder zum Theil wieder aufgehoben werden. 7) Sie gebietet, bey ungeſchloſſenen Zünften, die Aufnahme neuer Genoſſen, wenn dieſe von der Zunft ohne hinreichenden Grund verweigert wird [10]). 8) Sie kann alle Zünfte im Lande aufheben [11]).

Zur Verhütung aller Unordnungen iſt es den Zünften unterſagt, mit Zünften in anderen Territorien Correſpondenz zu unterhalten, ſo wie auch die über verſchiedene Staaten ſich erſtrecken=

den

[7]) de *Neurath* a. a. O. §. 20. S. 83. f.

[8]) RSchluß v. 1731. Art. XIII. nr. 8. "Immaſſen einem jeden Stande ohnedas unbenommen bleibt, mit einem oder anderem guten Arbeiter und Künſtler nach Gelegenheit der Sachen zu dispenſiren, und denſelben auch wider der Zunft Willen - - anzunehmen und zur Meiſterſchaft kommen zu laſſen." Weiſſer S. 64. v. Cramers Wetzl. Nebenſt. Th. 112. Abh. 5. 6. Gerſtlacher a. a. O. S. 2068. f.

[9]) R. S. von 1731. Art. XIII. nr. 7. ſteht nur der eigenmächtigen Clauſur der Zünfte, nicht aber der, welche von der Staatsgewalt erfolgt, entgegen.

[10]) Strubens rechtl. Bedenken Th. IV. Bed. 62.

[11]) R. S. v. 1731. Art. XIV.

den Hauptladen und Generalcapitel der Zünfte gänzlich verboten [12]) ſind.

§. 173.

Verhältniß der Zünfte gegen die Localpolicey.

1) Die Ortsobrigkeit führt, in Subordination gegen die Landesregierung, die Aufſicht über die Zünfte des Orts. 2) Zu Zunftzuſammenkünften iſt ihre Erlaubniß erforderlich, und ſie kann überdieß dazu jemanden deputiren [1]). 3) Sie ſorgt dafür,

[12]) RSchluß v. 1731. Art. VI. "Werden alle und jede ſolche Hauptladen, oder ſogenannte Haupthütten hiermit und in Kraft dieſes gänzlich vernichtiget, aufgehoben und abgethan und alle hier und da mißbräuchlich aufgebrachte provocationes auf Handwerkserkenntniß aus dreyer Herren Ländern verboten, vielmehr aber den Landesherrſchaften überlaſſen, in ihren Landen Zünfte und Laden einzurichten und dieſen die Geſetze allein vorzuſchreiben. — Demnach auch nicht abzuſehen iſt, was die Handwerker von verſchiedenen Orten, ja gar territoriis, unter ſich zu correſpondiren haben, ſondern dieſe Correſpondenz zwiſchen Handwerkern ehender gänzlich ceſſiren könnte, wenn jedoch Fälle ſich ereignen, da das Zuſchreiben nöthig ſcheinet, mögen die Briefe anders nicht, dann durch jedes Orts Obrigkeit, nach zuvor erwogenem ihrem Inhalte, und zu deſſen Beweis beygeſetzter Signatur beſtellt werden, ſo daß auſſerdem, bey Vermeidung 20 Rthlr. Strafe, weder ein Handwerk an das andere ſchreibe, noch ein Handwerk des andern Briefe annehme, erbreche und beantworte."

[1]) angef. R. S. Art. I. "Sollen die Handwerker unter ſich keine Zuſammenkünfte, ohne Vorwiſſen ihrer ordentlichen Obrigkeit, welcher bevorſte-

het,

dafür, daß das Vermögen der Zunft ordentlich verwaltet werde. 4) Ohne ihr Vorwiſſen und ohne ihre Genehmigung darf der Zunftzwang in einzelnen Fällen nicht ausgeübt werden. — Gerichtbarkeit und eine eigentliche Strafgewalt [2]) können ſich die Zünfte in Zunftſachen nicht anmaſſen [3]).

het, dazu jemand in ihrem Namen, nach Gutbefinden, zu deputiren, anzuſtellen Macht haben."

[2]) R. P. O. v. 1577. Tit. 38. §. 4. "Und was ſonſt ein jeder Spruch und Forderung zu dem andern, um Sachen, das Handwerk, oder anderes betreffend, hätte oder zu haben vermeinet, das ſoll ein jeder vor der Obrigkeit, oder Flecken, darin ſie betreten werden, oder ſich aufhalten, der Gebühr nach austragen." Reichsſchluß v. 1731. Art. II.

[3]) Gerſtlacher a. a. O. Th. X. S. 2054.

VIIItes

VIIItes Hauptſtück,

Von dem Rechte der Handlungspolicey.

Iſter Abſatz,

Von dem Rechte der Handlungspolicey im allgemeinen [1]).

§. 174.

Begriff. Rechte der Reichs- und LandesPoliceygewalt.

Das Recht der Handlungspolicey begreift die Rechte der Staatsgewalt in ſich, welche auf Hinwegräumung der dem freyen Handelsverkehre entgegenſtehenden Hinderniſſe und überhaupt auf deſſen möglichſte Erleichterung und Beförderung Beziehung haben. — Dem ReichsOberhaupte iſt die Beförderung und Beſchützung des Teutſchen Handels, inſonderheit der drey Handelsrepubliken, Lübeck,

[1]) *Ziegler* de iuribus maieſt. Buch I. Cap. 41. Moſer von der Landeshoheit in Policeyſachen S. 224. f. von Bergs Policeyrecht Th. III. S 489. f. *Ge. Henr. Ayrer* S. R. I. princeps politiam circa commercia civium ſuorum rite adornans Gott. 1745. 4. *Chriſti. Gotth. Gutſchmid* diſſ. de favore commerciorum. Lipſ. 1751. 4. Derſelbe de mercaturae legum ferendarum auxilio iuvandae ratione ſalutari. Lipſ. 1752. 4.

Lübeck, Bremen, Hamburg, zur vorzüglichen Pflicht gemacht [2]) und die höchſten Reichsgerichte ſind angewieſen, in vorkommenden Handelsſtreitigkeiten die proceſſualiſchen Weitläuftigkeiten zu vermeiden und mit gehöriger Schnelligkeit zu verfahren [3]). Im Ganzen bleibt jedoch in Handelsangelegenheiten die Wirkſamkeit der ReichsPolicey-gewalt ſehr beſchränkt; ihr fehlt es hauptſächlich an der vollziehenden Gewalt; daher auch von einem neuen Reichsgeſetze [4]) über die Verbeſſerung des Commerzes zu Waſſer und zu Lande keine groſſe Wirkungen zu erwarten ſeyn würden. — Nach der ganzen Lage des Teutſchen Reichs kommt es bey der Handlungspolicey vorzüglich auf die Landeshoheit in den einzelnen Teutſchen Staaten an. Dieſe erläßt Handelsgeſetze, organiſirt Commerzcollegien

[2]) Wahlcap. Art. VII. §. 2. (ſ. oben §. 50. Note 5.) *Io. Iul. Surland* diſſ. de vero ſenſu art. VII. §. 2. cap. nov. 1753. Moſer von den kaiſ. Regierungsrechten und Pflichten Th. II. S. 723. — Daher iſt nicht nur den drey Hanſeeſtädten, ſondern auch den übrigen drey Reichsſtädten eine vollkommene Neutralität während eines künftigen Reichskrieges zugeſichert worden. DeputationsHauptſchluß von 1803. §. 27.

[3]) J. R. A. v. 1654. §. 107. Reichsſchluß v. 1668. Pachners Samml. Th. I. Nr. 183. Gerſtlachers Handbuch der Reichsgeſetze Th. IX. S. 1419. f.

[4]) Wahlcap. Art. VII. §. 1. Sollen und wollen wir ein ausführliches Reichsgutachten darüber erfordern, --- wie zur möglichſten Verbeſſerung der zu Waſſer und Lande zum Wohl des Reichs, der Stände und Unterthanen beſtens zu befördernden Commercien des Reichs durch gemeinſame, den Verhältniſſen Teutſchlands allenthalben angemeſſene, Maaßregeln zu gelangen ſey."

gien und Handelsgerichte, und macht überhaupt alle diejenigen Anſtalten und Einrichtungen, welche als Mittel zum Zwecke betrachtet werden können, wobey jedoch ausdrücklich verbietenden oder gebietenden Reichsgeſetzen nicht entgegen gehandelt werden darf.

§. 175.
Handelsfreyheit.

Im ganzen Teutſchen Reiche ſoll nach ausdrücklicher reichsgeſetzlicher Vorſchrift [1]) eine vollkommene Handelsfreyheit und Sicherheit des Handels Statt finden, und dieſelbe von den Landesregierungen auf keine Weiſe beſchränkt, erſchwert [2]), oder wohl gar gänzlich gehemmt und geſperrt

[1]) R. A. von 1555. §. 14. R. A. von 1613. §. 4. I. P. O. art. IX. §. 1. 2. "Et quia publice intereſt, ut commercia – refloreſcant, ideo conventum eſt, ut quae eorum praeiudicio et contra utilitatem publicam hinc inde per imperium – – noviter propria auctoritate contra iura, privilegia, et ſine conſenſu imperatoris atque electorum imperii invecta ſunt vectigalia et telonia – – – – omniaque alia inuſitata onera et impedimenta, quibus commerciorum et navigationis uſus deterior redditus eſt, penitus tollantur. – – – *Plena ſit commerciorum libertas et tranſitus ubique locorum, terra marique tutus*, – omnibus et ſingulis – – – vaſallis, ſubditis, clientibus et incolis, *eundi, negotiandi redeundique poteſtas data ſit*, quos etiam magiſtratus contra iniuſtas oppreſſiones et violentias inſtar propriorum ſubditorum defendere et protegere teneantur." Reichsſchlüſſe von 1666. in Pachners Samml. Th. I. Nr. 117. 121. 123. 127. Gerſtlacher a. a. O. S. 1386. f. Wahlcap. Art. VIII. §. 6. Moſers nachbarliches Staatsrecht S. 615.

[2]) Wegen des Stapel- und Zollrechts ſ. unten.

geſperrt werden. Daher ſollen auch wechſelſeitig die Unterthanen, ohne Unterſchied der Religion, die Freyheit haben, des Handels wegen ab zu= und durchzureiſen, wobey ihnen gleicher Schutz wie den eigenen Unterthanen gewährt werden muß. Wenn nun gleich dieſe Verordnungen keinesweges allein von dem freyen Durchfuhrhandel, ſondern in gleicher Maaße von dem freyen Aus= und Einfuhrhandel in ganz Teutſchland [3]) verſtanden werden müſſen: ſo kann es doch der Landes Policeygewalt nicht verwehrt werden, den Aus= und Einfuhrhandel aus rechtmäſſigen Urſachen entweder zu beſchränken, oder in gewiſſer Rückſicht gänzlich zu verbieten [4]). Daher kann auch, bey eintretender Noth, eine Frucht= oder GetreideSperre (Zuſchlag) gegen benachbarte Teutſche und gegen auswärtige Staaten angelegt werden [5]), die indeſſen auf Getreideniederlagen, welche Auswärtige ſchon

[3]) Auf den Fall daß auswärtige Staaten die Durch= oder Einfuhr Teutſcher Waaren verbieten, macht die Wahlcap. Art. VII. §. 5. dem Kaiſer zur Pflicht, ſich "deſſen Abſtellung angelegen ſeyn zu laſſen, im widrigen aber die Vorſehung zu thun, daß andere Waaren hinwieder aus ermeldeten Landen ins Reich zu bringen, gleichergeſtalt nicht zugelaſſen ſeyn ſolle."

[4]) Vergl. Moſers nachbarliches Staatsrecht S. 611. und 630. f. Derſelbe von der Landeshoheit in Policeyſachen S. 237. *G. L. Boehmer* diſſ. de iure principis, libertatem commerciorum reſtringendi in utilitatem ſubditorum; in elect. iur. civ. T. III. nr. 19. §. 24. 25. S. 194. 195.

[5]) *Io. Aug. Reuſs* de interdictis exportationis frumentorum territorialibus. Tubingae 1772. §. 7 - 13. Moſer am zuletzt a. O. S. 140. v. Bergs Policeyrecht Th. III. S. 143. f.

ſchon vorher im Lande hatten, nicht ausgedehnt werden darf. Auch könnte nur durch die äuſſerſte Noth die Zurückbehaltung des vor erfolgtem Zuſchlage an Fremde verkauften, und in ihr Eigenthum bereits übergegangenen inländiſchen Getreides, gerechtfertiget werden [6]). Uebrigens müſſen ſich Auswärtige, die Grundſtücke im Lande beſitzen, der Sperre völlig unterwerfen; daſſelbe läßt ſich jedoch von denen nicht behaupten, welche Fruchtgefälle aus dem Lande zu erheben haben [7]). — Auch durch die kreisgenoſſenſchaftliche Policey kann für einen ganzen Kreis eine Fruchtſperre entſtehen [8]). Eine allgemeine ReichsGetreideſperre, mit Aufhebung aller Particular- Kreis- und TerritorialSperren, würde unſtreitig dem Syſteme der Reichsconſtitution am meiſten entſprechen. Aber nicht leicht wird ſie von der ReichsPoliceygewalt verfügt werden, und noch ſchwieriger dürfte ihre Vollſtreckung ſeyn [9]). — In Rückſicht der Freyheit des Tranſitohandels müſſen aber die obigen reichsgeſetzlichen Normen überall genau befolgt werden. Indeſſen wird auch hierbey immer vorausgeſetzt, daß die Durchfuhr in jeder Hinſicht unſchädlich

6) *Reuſs* a. a. O. §. 20. S. 25.

7) *Reuſs* a. a. O. In dem Reichsſchluſſe vom Jahre 1772. wegen der allgemeinen Getreideſperre hieß es: "Auswärtigen Perſonen und andern Corporibus die Verabfolgung ihrer in reichsſtändiſchen Ländern zu erheben habenden Früchte nicht zu verweigern."

8) *Reuſs* §. 16. S. 20.

9) Selbſt der Reichsſchluß von 1772. verbot nicht einmal ſchlechterdings die Particularſperren.

lich ſey, und daß ſich die Handels- und Fuhrleute der einmal beſtimmten Zoll- und Commercialſtraſſen bedienen [10]), auch ſich den rechtmäſſigen Abgaben im Lande unterwerfen.

In den einzelnen Teutſchen Staaten iſt jeder Unterthan zur Betreibung des Handels ſo lange berechtiget, bis durch Geſetze oder Herkommen beſondere Ausnahmen dargethan werden können. Dieſe entſtehen durch Innungen und auf andere Weiſe häufig genug. Ueberhaupt hängt es von der LandesPoliceygewalt ab, die Handelsfreyheit ihrer Unterthanen zu beſchränken, und zu beſtimmen, wer im Staate zur Führung der Handlung berechtiget ſeyn ſolle? mit welchen Gegenſtänden, und in wie weit?

§. 176.

Märkte, Meſſen [1]).

Die weſentliche Verſchiedenheit zwiſchen Märkten und Meſſen — Anſtalten, wodurch der Handel erleichtert und belebt wird, kann nur allein darin geſetzt werden, daß Meſſen im eigentlichen Sinne (Reichsmeſſen, *nundinae ſolennes*, *miſſae*) ſolche Märkte ſind, welche den ſie bereiſenden Kaufleuten beſondere Rechte und Freyheiten [2]) gewäh-

[10]) Moſer a. a. O. S. 229.

[1]) *Ahasv. Fritſch* tr. de regali nundinarum iure et privilegiis; in opusc. T II. P. 3. nr. 22. p. 400. *Ziegler* de iuribus maieſt. lib. I. cap. 43.

[2]) Vergl. (Orths) Abhandlung von den zwey Reichsmeſſen, ſo zu Frankfurt am Mayn jährlich gehalten werden. Frankf. 1765. 4. S. 142. 242.

gewähren, die nicht bloß in dem Lande, worin die Meſſe gehalten wird, ſondern im ganzen Teutſchen Reiche ihre Wirkſamkeit äuſſern und überall auf gleiche Weiſe anerkannt werden müſſen. Die Ertheilung eines Meßprivilegiums in dem angegebenen Sinne iſt noch gegenwärtig ein kaiſerliches Reſervatrecht [3]). — *Marktprivilegien* hingegen, die wieder von verſchiedener Art ſeyn können [4]), werden jetzt, wenn ſie gleich ehemals nicht ſelten vom ReichsOberhaupte verliehen worden ſind, *allein* von der LandesPoliceygewalt ertheilt. Auch hängt es bloß von ihrer Willkühr ab, ob die zu den Märkten reiſenden Kaufleute beſondere Vorrechte genieſſen ſollen; dieſe können ſich jedoch nur in dem Particularſtaate wirkſam zeigen. Daher iſt ein ſolcher Markt, wenn ihm auch der Name Meſſe beygelegt wird, dennoch keine Reichsmeſſe. — Die Ertheilung der Meß- und MarktPrivilegien muß immer ſo geſchehen, daß dadurch die Orte nicht gekränkt werden, welche ein wohlerworbenes Recht darauf haben, daß in einem be-

[3]) *Stryck* uſus mod. P. lib. 50. tit. 11. §. 2. **Pütters** Rechtsfälle Bd II. Th. III. S. 784. f. Dagegen *Horix* diſſ. de iure inſtituendi nundinas in imp. R. Germ. Moguntiae 1752. Deſſelben hiſtorica nundinarum Moguntinarum delineatio; beide in *Hartleben* theſ. diſſ. iuridic. ſelect. Vol. I. P. I. nr. 3. 4. Vergl. *Moſer* von den kaiſerlichen Regierungsrechten und Pflichten Th. II. S. 580. Derſelbe von der Landeshoheit in Gnadenſachen Cap. XV. S. 73. f. und von der Landeshoheit in Policeyſachen S. 387. Ein Verzeichniß von kaiſerlichen Meß- und Jahrmarktsprivilegien ſ. in *Pfeffingeri* Vitr. illuſtr. T. III. S. 169. u. f.

[4]) *Wochenmärkte, Jahrmärkte.*

beſtimmten Bezirke keine Meſſe oder Markt angelegt werde [5]).

Die Aufſicht über die Meſſen und Jahrmärkte führt die Localpolicey, welche gleichfalls für die pünctliche Befolgung der von der Oberlandespolicey gegebenen Meß- und MarktOrdnungen Sorge zu tragen hat.

Anmerk. Von Elle, Maaß und Gewicht [6]). Von Börſen und Banken.

§. 177.

Stapelrecht. Kranenrecht.

Das für den Handel ſo äuſſerſt nachtheilige und drückende Stapelrecht (*ius ſtapulae*) [1]) beſteht gewöhnlich in dem Rechte einer Stadt, vermöge deſſen zu verkaufende Waaren, welche durch die Stadt, oder in einem beſtimmten Bezirke derſelben [2]) geführt werden, in der Abſicht angehal-

[5]) Moſer von der Landeshoheit in Gnadenſachen S. 75. §. 5. *Io. Chriſt. Wieſand* diſſ. de ratione interpretandi privilegia nundinarum ſolennium. Lipſiae 1764.

[6]) Moſer von der Landeshoheit in Policeyſachen S. 382. u. f. §. 9. *Ziegler* de iuribus maieſt. lib. I. cap. 45. Strubens rechtl. Bedenken Th. IV. Bed. 163.

[1]) *Schottel* de ſingularibus in germ. iuribus cap. 26. p. 454. *Ziegler* de iuribus maieſt. lib. I. cap. 42. *Pfeffingeri* Vitr. illuſtr. T. III. S. 198. v. Cramers Wetzl. Nebenſt. Th. 9. S. 26. *Boehmer* elect. iur. civ. T. III. nr. 19. §. 27. f. v. Cancrins Abh. von dem Waſſerrechte Bd I. Abh. II. S. 39. f.

[2]) Dadurch entſteht das Straſſenfahrtrecht.

halten werden können, damit ſie auf eine gewiſſe Zeit zum öffentlichen Verkaufe in der Stadt ausgeſetzt werden. Indeſſen bringt zuweilen das Stapelrecht nur die Verbindlichkeit hervor, die durchzuführenden Waaren in der Stapelſtadt auszupacken und ſie auf andere Wagen oder Schiffe zu laden [3]). Dürfen die aufgeſtapelten Waaren in der feſtgeſetzten Zeit nur an Einwohner der Stapelſtadt verkauft werden, ſo iſt das eigentliche StadtEinlagerrecht *(ius emporii)* vorhanden. — Die Landeshoheit iſt zur Ertheilung der Stapelprivilegien von der einen oder andern Art, inſofern ſie auch ſolche, die nicht Unterthanen des Particularſtaates ſind, mithin alle Reichsbürger und Fremde verbinden ſollen, auf keine Weiſe berechtiget. Vielmehr gehört die Verleihung derſelben zu den kaiſerlichen Reſervatrechten, wobey aber das ReichsOberhaupt ſehr beſchränkt iſt, indem zu ihrer Rechtsbeſtändigkeit, gerade wie zu einer Zollverleihung (ſ. unten), die einſtimmige collegialiſche Einwilligung der Churfürſten erfordert wird [4]). Im-

[3]) Beym Stapelrechte kömmt es auf den Inhalt des Privilegiums an und es läßt ſich von einem Stapelorte auf einen andern kein Schluß machen.

[4]) Wahlcap. Art. VIII. §. 23. "Und inskünftige ganz keine Privilegien auf Stapelgerechtigkeit mehr ertheilet werden, es geſchehe dann erſtbeſagtermaſſen [ſ. §. 2., welcher von der Zollverleihung handelt] mit einmüthigem Collegialrathe und Bewilligung der ſämmtlichen Churfürſten." § 21. "Doch ſoll denjenigen Privilegien, welche Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, die freye Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen, von den Röm. Königen oder Kaiſern zur Zeit, da der churfürſtliche Conſens

Immemorialverjährung kann die Stelle eines gültigen kaiſerlichen Privilegiums erſetzen [5]).

Mit dem Stapelrechte darf das Recht, Kranen anzulegen *(ius geranii)*, nicht verwechſelt werden. Dazu iſt keine kaiſerliche Verleihung erforderlich. Die Anlegung der Kranen geſchieht kraft der LandesPoliceygewalt [6]), doch darf mit der Anſtalt kein Zwang verbunden werden, wenn nicht etwa durch's Stapelrecht eine Ausnahme entſteht. Gegen Abforderung eines billigen Kranengeldes für den Gebrauch der Anſtalt, iſt eben ſo wenig etwas zu erinnern, als gegen Weggeld [7]); nur darf kein Zoll darunter verborgen liegen [8]).

§. 178.

ſens *per pacta et capitulationes* noch nicht alſo eingeführt oder nöthig geweſen, oder ſonſten ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts präjudicirt oder benommen, ſondern - - die Stände dabey, ohne Eintrag, männiglich gelaſſen und auf deren Anrufen nachdrücklich geſchützt werden." *Boehmer* a. a. O. §. 27. Note z.

[5]) Wahlcap. a. a. O. *Ziegler* a. a. O. §. 4. *Boehmer* a. a. O. §. 29.

[6]) v. Roths Staatsrecht der Reichslande Th. II. S. 34. Dagegen von Kreittmayrs allgem. und T. Staatsrecht §. 12. und 92. Moſer von der Landeshoheit in Steuerſachen S. 776.

[7]) Vergl. Reuß T. Staatscanzley Th. VII. S. 242. f. Th. XIX. S. 304. f.

[8]) Wahlcap. Art. VIII. §. 11.

§. 178.

Monopole [1]).

Unter einem Monopol (Alleinhandel) verſteht man ein ſolches Privilegium, kraft deſſen einer allein, oder eine dazu vereinigte Geſellſchaft den Handel mit gewiſſen Waaren ausſchlieſſend zu treiben berechtiget iſt [2]). Damit iſt jedoch an und für ſich kein gegen den Käufer auszuübendes Zwangsrecht verbunden, ſondern dieſes muß wieder beſonders verliehen ſeyn. — Da Monopole für den Handel und für die Unterthanen ſehr nachtheilige Folgen hervorbringen können, ſo ſind ſie, der Regel nach, als verboten zu betrachten [3]). Des=

[1]) *Ahasv. Fritſch* diſſ. de monopoliis ad L. un. C. de monopoliis; in opusc. T. II. P. 3. n. 12. S. 189. *Ziegler* de iuribus maieſt. lib. I. cap. 47. Joh. Philipp Fr. Goldmayers Abhandl. von Monopolien. Wirzburg 1768. 8. Moſer von der Landeshoheit in Policeyſachen S. 263. f. Deſſen Nebenſtunden Th. II. Nr. 6. S. 246. v. Cramers Wetzl. Nebenſt. Th. II. S. 171. v. Bergs Policeyrecht Th. III. S. 507. f.

[2]) Zuweilen werden Monopole angenommen, ohne daß ſie in der That vorhanden ſind. Moſer v. d. Landesh. in Policeyſachen S. 264. Derſelbe v. d. kaiſ. Regierungsrechten und Pflichten Th. II. S. 585. 599.

[3]) L. un. C. de monopoliis. (IV. 59.) R. A. v. 1526. §. 26. R. A. v. 1529. §. 34. R. A. v. 1530. §. 135. 136. 137. R. Policeyordnung v. 1548. Tit. 18. §. 1–12. Gerſtlachers Handbuch der Reichsgeſetze Th. IX. S. 1422. f. R. Policeyordnung v. 1577. Tit. 18. §. 1. 2. "Wiewohl die Monopolia, betriegliche, gefährliche und ungebührliche Vorkaufe nicht allein in gemeinen beſchriebenen Rechten, ſon=
dern

Deswegen dürfen ſich auch Privaten keine Monopole eigenmächtig anmaſſen, und ſelbſt die Landeshoheit iſt zur Verleihung der Monopole, inſonderheit ſolcher, die auf wirkliche Lebensbedürfniſſe gehen,

dern auch in den Reichsabſchieden bey groſſer Pön und Strafe, als Verluſt aller Haab und Güter und Verweiſung des Landes, verboten: ſo iſt doch ſolchem Verbote bis anhero mit gebührlicher und ſchuldiger Vollziehung gar nicht nachgekommen noch gelebt worden, ſondern ſeynd in kurzen Jahren viel groſſe Geſellſchaften in Kaufmannsgeſchäften, auch etliche ſonderbare Perſonen, Handthierer und Kaufleute im Reiche aufgeſtanden, die allerley **Waaren und Kaufmannsgüter, auch Wein und Korn** und anderes dergleichen, von den höchſten bis auf die geringſten --- **in ihre Hand und Gewalt allein zu bringen**, unterſtehen, Auf- und Vorkauf damit zu treiben, und denſelben Waaren einen Werth nach ihrem Willen und Gefallen zuſetzen, oder dem Käufer oder dem Verkäufer anzudringen, ſolche Waaren niemand dann ihnen zu kaufen zu geben, oder zu behalten, oder daß er, der Verkäufer, ſie nicht näher oder anders geben wolle, dann wie mit ihm übereinkommen, fügen damit dem Reiche und allen Ständen deſſelben merklichen Schaden, wider obvermeldte gemeine geſchriebene Rechte und alle Ehrbarkeit zu: daher --- wollen wir, daß ſolche ſchädliche Handthierungen, Auf- und Vorkaufe und derhalben gemachte Geding -- hinfüro verboten und abſeyn und dieſe hinfüro niemand weder durch ſich ſelbſt, noch andere treiben oder üben ſolle." §. 2-12. Reichsſchluß v. 1668. "Daß kaiſ. Maj. durch ihre -- Fiscale auf die Uebertreter fleiſſige Aufſicht nehmen, und da ſie deren von ſelbſt, oder mittelſt anderer erkundigen, welche ſich dergleichen **verbotenen monopoliſchen Handlung** und wucherlichen Contracten unterfangen, gegen dieſelben der Gebühr nach, mit fiscaliſchen ſchleunigen Proceſſen ohne allen Reſpect zu verfahren -- anzubefehlen geruhen wollen." Gerſtlacher a. a. O. S. 1428.

gehen, ordentlicher Weiſe, nicht berechtigt [4]). Auch dem ReichsOberhaupte iſt die Ertheilung der Monopole durchaus unterſagt [5]). Da indeſſen die Landeshoheit die Handelsfreyheit ihrer Unterthanen überhaupt einzuſchränken befugt iſt: ſo kann ihr auch, wenn dazu rechtmäſſige Urſachen vorhanden ſind, das Recht, Monopole zu ertheilen, nicht gänzlich abgeſprochen werden [6]). Nur darf dadurch kein wohlerworbenes Recht eines dritten gekränkt werden, und ſollte das öffentliche Beſte auch dieſes nothwendig machen, ſo muß Entſchädigung gegeben werden.

§. 179.

Moratorien [x]).

Moratorien (*literae reſpirationis*, *reſcripta moratoria*, Anſtands-, Aufſchubs-, eiſerne-, Quin-

[4]) R. P. O. §. 12. *Fritſch* a. a. O. cap. VIII. n. 6. f.

[5]) Wahlcap. Art. VII. §. 3. "Keineswegs auch jemanden einige privilegia auf *monopolia*, es geſchehe ſolches bey Kauf, Handel, Manufacturen, Künſten und andern in das Policeywesen einlaufenden Sachen, oder wie es ſonſt Namen haben möge, ertheilen, ſondern, da dergleichen erhalten, dieſelben als den Reichsſatzungen zuwider abthun und aufheben."

[6]) *Fritſch* a. a. O. cap. 10. Rundes Grundſätze des T. Privatrechts §. 197. b.

[x]) *Ziegler* de iuribus maieſt. lib. I. cap. 48. *I. H. Boehmer* diſſ. de literis reſpirationis earumque validitate et invaliditate. Halae 1722. 1732. 4.; in deſſen exercit. ad P. T. III. S. 159. *Leyſer* meditat. ad P. ſpec. 13. *Ern. Chriſti. Schuler* diſſ. de eo, quod iuſtum eſt in induciis moratoriis. Gieſſae 1747. 4.

QuinquennalBriefe, Quinquennellen) welche für den öffentlichen Credit wichtige Folgen haben, ſind ſolche Privilegien, wodurch Schuldner wegen ihrer bereits gemachten Schulden gegen die gerichtliche Verfolgung ihrer Gläubiger auf eine beſtimmte Zeit von der Staatsgewalt in Schutz genommen werden. Da ſich aber der Staat der Schuldner zum Nachtheil der Gläubiger nicht annehmen, und den letzteren ihre wohlerworbenen Rechte nicht entziehen darf: ſo können auch Moratorien nicht willkührlich ertheilt werden, ſondern im allgemeinen nur alsdann Statt finden, wenn dadurch nicht allein des Schuldners Erhaltung bewirkt, ſondern auch zugleich das Intereſſe der Gläubiger befördert wird, und dieſe, nach Ablauf einer gewiſſen Zeit, wegen Capital- und Zinsforderung befriediget werden können. — Zur rechtsbeſtändigen Verleihung eines Moratoriums wird daher erfordert: a) der Schuldner muß an und für ſich hinreichendes Vermögen beſitzen, ſeine Gläubiger wegen ihrer Forderungen zu befriedigen und es ihm nur durch Umſtände unmöglich gemacht ſeyn, ohne ſeinen gänzlichen Untergang, jetzt ſogleich Zahlung zu leiſten [2]);

b) das

Moſers Staatsrecht Th. II. Buch 2. Cap. 65. Derſelbe von der Landeshoheit in Gnadenſachen S. 56. Ebend. von den kaiſ. Regierungsrechten und Pflichten Th. II. S. 389. Georg Philipp Muhls practiſche Beyträge zur Rechtslehre von Moratorien. Bd I. II. Mannheim 1798. 8.

[2]) de *Cramer* ſyſtema proceſſus imperii S. VII. tit. 6. §. 2199. f. *Mevii* diſcuſſio levaminum inopiae debitorum cap. V. n. 20. 41-44. Deſſen deciſ. P. II. dec. 371. Moſers Teutſche Juſtizverfaſſung Th. I. S. 1025. Deſſelben Abh. verſchiedener beſonderer Rechtsmat. Bd II. St. 8. Nr. 7. §. 11.

b) das momentane Zahlungsunvermögen muß durch wirkliche Unglücksfälle, nicht aber durch Verſchulden des Schuldners entſtanden ſeyn [3]), und c) müſſen gegründete Ausſichten vorhanden ſeyn, daß ſich der Schuldner, nach Beendigung des Aufſchubs, in dem Zuſtande befinden werde, ſeine

[3]) R. Policeyordnung v. 1548. Tit. 22. §. 2. und von 1577. Tit. 23. §. 4. "Wenn auch ſolche verdorbene Kaufleute zu Zeiten bey den Römiſchen Kaiſern und Königen *moratoria* oder Quinquennellen ausbringen und erlangen und doch -- ihre Gläubiger nicht bezahlen, -- ſo meinen wir hiermit ernſtlich, und wollen, daß ihnen ſolche moratoria oder Quinquennellen nicht mehr gegeben werden ſollen, wir oder unſere Nachkommen, Röm. Kaiſer oder Könige, ſeynd dann von der Obrigkeit, darunter ſolche verdorbene Kaufleute geſeſſen, zuvor eigentlich berichtet und vergewiſſert, oder daß dieſelbige Kaufleute glaubliche Urkund oder Schein fürbringen, daß ſie aus unverſehenen zugeſtandenen Unfällen (vergl. §. 1. 2. der P. O.) ihrer Leib oder Güter verdorben und ausgeſtanden ſeyen, und das in ſolchen Fällen, darin die *moratoria* -- Statt haben; wo aber die anderer Geſtalt und mit verſchwiegener Wahrheit ausgebracht oder erlangt werden, alsdann ſollen ſie kraftlos ſeyn und dafür gehalten werden." Reichsgutachten v. 22. Jun. 1669. (ratif. den 15. Jul.) "Hält man für höchſt nöthig, daß, ehe beſagte Moratorien förders mehr ertheilt, zuvor dasjenige, was dießfalls in den gemeinen Rechten, wie auch in der P. O. v. 1577. Tit. 23. verordnet iſt, -- zu beobachten ſey." Gerſtlachers Handbuch der Reichsgeſetze Th. IX. S. 1411-1418. *Mevii* diſcuſſio levaminum cap. IV. ſect 8. n. 6. 7. cap V. n. 62. 70. *Boehmer* in d. a. Diſſ. Cap. II. §. 9. v. Cramers Wetzl. Nebenſt. Th. XI. Nr. 1. §. 2.

ſeine Gläubiger wirklich zu befriedigen [4]). Das auf vorgängige gehörige Unterſuchung erfolgende Moratorium [5]) bewilliget alsdann entweder nur einen Aufſchub wegen Zahlung der Capitale, oder auch zugleich wegen Entrichtung der Zinſen [6]). Nach Ablauf der Indultzeit, die nach den Umſtänden verſchieden beſtimmt werden kann, und nicht nothwendiger Weiſe auf fünf Jahre eingeſchränkt iſt, müſſen Capitale nebſt rückſtändigen Zinſen gezahlt werden.

Den Reichsunmittelbaren kann nur allein das Reichs-Oberhaupt, mit Beobachtung der angeführten Erforderniſſe, Moratorien ertheilen. Die Unterſuchung ſtellt der Reichshofrath an. — Den Mittelbaren können, inſofern die geſetzlichen Erforderniſſe vorhanden ſind, von ihrer Landesherrſchaft Moratorien gegeben werden [7]), welche, wenn ſie auch nicht, gleich den kaiſerlichen, in ganz Teutſchland von Wirkſamkeit ſind, doch gegen die von Auswärtigen während der Indultzeit bey den Gerichten des Landes angeſtellten Klagen Schutz ver-

[4]) Muhl a. a. O. S. 86. f. *Mevius* a. a. O. Cap. VI. Nr. 19-26.

[5]) Wegen der vom Schuldner, auf Verlangen der Gläubiger, zuvor zu leiſtenden Caution ſ. L. 4. C. de precibus imper. offerendis (I. 19.). v. Cramer a. a. O. §. 7. *Herm. Schoene* de induciis moratoriis theſ. 38. *Boehmer* a. a. O. Cap. II. §. 13. Muhl a. a. O. Th. II. S. 3. f.

[6]) Wegen des beſondern Vorrechts einiger Forderungen ſ. Muhl Th. I. S. 106. f. *Boehmer* a. a. O. Cap. 3. §. 2. f.

[7]) de *Pufendorf* obſervat. iuris T. II. obſ. 22.

verleihen [8]). Aber auch der Kaiſer kann den Mittelbaren Moratorien verleihen [9]), nachdem zuvor die Obrigkeit, unter welcher der Schuldner ſteht, mit ihrem Berichte gehört worden iſt [10]).

[8]) Pütters Beyträge zum T. Staats- und Fürſtenrechte Th. I. Nr. XV.

[9]) R. P. O. v. 1577. Tit. 23. §. 4. (ſ. oben Note 3.). Dem ſteht §. 175. des J. R. A. v. 1654. auf keine Weiſe entgegen, ſ. Reichsſchluß v. 1668. und 1669. Gerſtlacher a. a. O. S. 1416. f.

[10]) R. P. O. a. a. O. Reichsſchluß v. 1669. "Daß je und allweg, wenn auch ſchon dieſelbe Kaufleute Urkund der ihnen dem Vorgeben nach zugeſtandenen Unfälle beygebracht, nichts deſto weniger von dem *magiſtratu loci*, allwo ſelbige geſeſſen, über deren An- und Einbringen Bericht erfordert und eingeholet werde, da dann die Obrigkeit ſich der Beſchaffenheit, auf vorhergehende Vernehmung der Intereſſenten, dergeſtalt zu informiren haben ſoll, damit ſie den erforderten Bericht mit gutem Grunde erſtatten möge."

IIter Abſatz,

Von dem Münzrechte [1]).

§. 180.

Münzweſen überhaupt.

Gold und Silber ſind nach und nach das Geld der Welt und das allgemeine Mittel des Umſatzes geworden [2]). Wenn nun daſſelbe, wie auch Kupfer, in gröſſere und kleinere Theile zerſtückelt, den Metallſtücken eine bequeme Geſtalt gegeben, und die Geltung derſelben durch gewiſſe ihnen aufgedrückte Zeichen (Bild, Wapen, Ueberſchrift,

kurz:

1) Johann Chriſt. Hirſch des Teutſchen Reichs Münzarchiv. Th. I-9. Nürnberg 1756-1769. Fol. Deſſelben Schlüſſel zum T. Münzarchiv. Nürnberg 1766. 4. von Prauns gründliche Nachricht von dem Münzweſen insgemein, inſonderheit von dem Teutſchen Münzweſen. 1739. 1741. 3te Aufl. Leipzig 1784. 8 beſorgt von Joh. Friedr. Klotzſch. Joachim Ernſt von Beuſt ſciagraphia iuris monetandi oder Entwurf von der Münzgerechtigkeit im T. Reiche. Leipzig 1745. 4. Moſer von den ReichstagsGeſchäften S. 1371-1442. Derſelbe von den kaiſerl. Regierungsrechten und Pflichten Th. II. Anhang 2. S. 710. f. Derſelbe von der Landeshoheit in Policeyſachen S. 396. von Bergs Policeyrecht Th. III. S. 514. f. Friedr. Gottl. Buſſe Kenntniſſe und Betrachtungen des neuern Münzweſens für Teutſche Th. I. II. Leipzig 1795. 1796.

2) Ueber Geld und Münze, Banken und Banknoten. Altona 1781. Erſte Abh. S. 2. f.

kurz: Gepräge [3]) von der Staatsgewalt feyerlich beglaubt wird, ſo entſtehen Gewerbsmünzen [4]), Münzen ſchlechthin, oder Münze (moneta) (collective) genannt, welche zum allgemeinen Maaßſtabe für den Werth anderer Dinge dienen [5]). Seit geraumer Zeit wird, ordentlicher Weiſe, nur Gold, Silber und Kupfer zu den Münzen verarbeitet und jede Münze nach einem dieſer Metalle benannt, wenn gleich die Gold- und Silbermünzen nicht völlig rein, ſondern mit etwas Kupfer oder Silber, oder mit beiden Metallen zugleich vermiſcht (beſchickt, legirt [6]) ſind. Die Kupfermünzen beſtehen aber faſt allein aus dem Metalle, wornach ſie benannt werden.

Das Münzweſen gehört wegen ſeiner genauen Verbindung mit dem Commerz zu den vorzüglichſten Gegenſtänden der Handlungspolicey, und ſeine Folgen bleiben faſt nie in den Grenzen eines einzelnen Teutſchen Staates eingeſchloſſen.

§. 181.

Münzrecht.

Das Münzrecht, das heißt das Recht, Münzen zu prägen, iſt ein wichtiges Hoheitsrecht, welches

[3]) L. 1. D. de contrah. emt.

[4]) von welchen die Schaumünzen (Medaillen), Jettons, Rechnungsmünzen u. ſ. w. wohl zu unterſcheiden ſind. (Buſſe a. a. O. S. 41.).

[5]) Buſſe a. a. O. Th. I. S. 43.

[6]) daher feines und legirtes Metall, daher die rothe, weiſſe und vermiſchte Legirung oder Raratirung. Beckmanns Technologie S. 497.

ches aber in der Landeshoheit nicht enthalten iſt [1]), ſondern noch gegenwärtig in der Hinſicht zu den kaiſerlichen Reſervatrechten [2]) gerechnet werden muß, daß niemand daſſelbe auszuüben berechtigt iſt, der es nicht durch ein rechtsbeſtändiges kaiſerliches Privilegium erhalten, oder durch unvordenklichen Beſitz ſich erworben hat [3]). Zu einer

[1]) Dagegen v. Ludwigs Erläuterung der goldenen Bulle Th. I. S. 890. Deſſelben Einleitung zu dem T. Münzweſen mittl. Zeiten Cap. 8. S. 51. *Carrach* diſſ. de regali cudendi monetam ex ſuperioritate, non ex privilegiis imperialibus competente. Halae 1749. Fiſchers Cameral- und Policeyrecht Th. III. S. 376.

[2]) R. A. 1551. §. 41. §. 46. in den Worten: "ſo von uns, oder unſern Vorfahren im Reiche mit dem Regal der Münz gefreyet ſind." (N. Sammlung d. R. A. Th. II. S. 618.). ReichsMünzordnung v. 1559. §. 177. "Wäre es auch Sache, daß einiger Reichsſtand, ſo mit Freyheit des Münzens nicht begabt, künftiglich ſolche Freyheit, Gold und Silber zu münzen, von uns und unſeren Nachkommen am Reiche ausbringen und erlangen würde, in welchem Wege ſolches beſchähe, dem ſollen und wollen wir dieſelbe Freyheit keiner andern Geſtalt geben, noch zuſtellen." — (a. a. O. Th. III. S. 199.) R. A. 1570. §. 132. "Als dann auch die Münzgerechtigkeit keine Mercanzey, ſondern unſer kaiſerliches Regal, ſo die Münzſtände aus unſerm ſondern Vertrauen, nicht zu ihrem ſelbſt geſuchten Vortheile, ſondern wie wir ſelbſt, dem heil. Reiche zu Ehren und Wohlfahrt gebrauchen ſollen." (a. a. O. Th. III. S. 305.).

[3]) Wahlcap. Art. IX. §. 7. "Wie auch denjenigen, ſo ſolches Regale nicht rechtmäſſig erhalten, oder ſonſten beſtändig hergebracht, daſſelbe verbieten."

einer verfaſſungsmäſſigen neuen kaiſerlichen Verleihung des Münzregals iſt aber des Kaiſers Einwilligung allein nicht hinreichend, ſondern dazu gehört auch die der Churfürſten, und überdieß muß derjenige Kreis, in welchem ſich der neue Münzſtand befindet, mit ſeinem Bedenken zuvor gehört werden [4]). Aus dem einen oder anderen Grunde hat jetzt die Landeshoheit faſt in allen Teutſchen Staaten das Münzrecht [5]). — Kein Münzberechtigter darf aber ſein Münzrecht an andere verkaufen, verleihen, verpfänden, verpachten, oder auf irgend eine Weiſe übertragen [6]).

§. 182.

bieten." — Die Reichsvicarien ſind aber zur Verleihung der Münzprivilegien nicht berechtiget. Dagegen von Beuſt a. a. O. S. 100. §. 5.

[4]) Wahlcap. Art. IX. §. 6. "Wir ſollen und wollen auch hinfüro ohne Vorwiſſen und abſonderliche Einwilligung der Churfürſten, und Vernehmung, auch billige Beobachtung desjenigen Kreiſes Bedenken, darin der neue Münzſtand geſeſſen, niemand, wes Standes oder Weſens der ſey, mit Münzfreyheiten oder Münzſtätten begaben oder begnadigen." Daſelbſt §. 11. "Maſſen wir auch den mittelbaren Ständen mit dergleichen -- Privilegien, ohne Miteinwilligung der Churfürſten und Vernehmung, auch billiger Beobachtung ſelbigen Kreiſes Bedenkens, als obgedacht, und der Mitintereſſirten, vielweniger zu derſelben Abbruch, nicht willfahren wollen."

[5]) Den Churfürſten ward es durch die goldene Bulle, beſtätigt, Cap. X. §. 1. 3. Ein Verzeichniß von kaiſ. Münzprivilegien ſ. in *Pfeffingeri* Vitr. illuſtr. T. III. S. 459. f.

[6]) RMünzordnung v. 1559. §. 174. R. A. v. 1570. §. 132. R. A. v. 1594. §. 103. RSchluß v. 1667. §. 5. kaiſerl. Münzedict v. 1759. Art. XI. "Solle

§. 182.

Reichs-Münzgeſetze.

Um das Münzweſen allgemein in Teutſchland in gute Ordnung zu bringen, hat die Reichs-Poliͤceygewalt mehrere Münzgeſetze gegeben und verſchiedene Münzordnungen errichtet [1]), als 1437. zu Eger [2]), 1495. zu Worms [3]), 1524. zu Eßlingen [4]), und 1559. zu Augsburg [5]), nebſt einer Münz-Probirordnung [6]), welche beide noch gegenwärtig die neueſten ſind. In der letzten Reichs-Münzordnung iſt vorzüglich beſtimmt: 1) der Gebrauch der Cöllniſchen Mark [7]); 2) das Schrot und Korn [8]) der gangbaren Gold- [9]) und

keiner ſeine Münzgerechtigkeit oder Münzſtatt verkaufen, verleihen, verpfänden, oder verlegen laſſen, vielweniger mit dem Münzmeiſter wegen Theilung des Gewinns, den Reichsgeſetzen zuwider, einigen Pact treffen."

[1]) S. *Gerſtlacher* corp. iur. publ. et priv. Th. I. S. 368. f. Deſſen Handbuch der Reichsgeſetze Th. IX. S. 1475. f. Weſtphals T. Staatsrecht. Abh. 38. S. 325. f.

[2]) Faſt wörtlich wiederholt 1438. und 1442. N. Samml. d. R. A. Th. I. S. 153. 163. 173.

[3]) Daſelbſt Th. II. S. 27. 28.

[4]) Ebendaſelbſt Th. II. S. 261-269.

[5]) a. a. O. Th. III. S. 186-199. Hirſch Münzarchiv Th. I. S. 383. *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 219.

[6]) *Schmauſs* a. a. O. S. 238-247.

[7]) Buſſe a. a. O. Th. I. S. 82. 87. f.

[8]) Buſſe Th. I. S. 118. f. Beckmanns Technologie S. 508. 509.

[9]) §. 64. 68. 69. der Münzordnung. Darnach ſollen die

und SilberMünzen [10]), mithin eigentlich der Münzfuß; 3) die Beobachtung der MünzProbationstage, und 4) die Abſchaffung verſchiedener Mißbräuche und Betrügereyen im Münzweſen und deren Beſtrafung.

§. 183.

Verſchiedene Münzfüſſe in Teutſchland.

Die ReichsMünzordnung von 1559. ward zwar auf mehreren nachfolgenden Reichstagen ausdrücklich beſtätigt, im ganzen aber immer ſehr ſchlecht befolgt. Die Kreiſe behandelten das Münzweſen für ſich. Das im Anfange des XVIIten Jahrhunderts Ueberhand nehmende Kippen und Wippen der Münze vermehrte die Münzunordnung. Da

die Goldgulden, deren einer 75 Xr. gilt, zu $18\frac{1}{2}$ Karat fein, 72 Stück aus der Mark, die Ducaten hingegen, deren einer 1 Fl. 44 Xr. gilt, zu $23\frac{2}{3}$ Karat fein, 67 Stück aus der Mark ausgeprägt werden. v. Praun a. a. O. S. 149.

10) §. 2-9. der Münzordnung. Von der Silbermünze ſollen ſiebenerley Sorten geſchlagen werden, und von den Reichsgulden, deren jeder 60 Xr. beträgt, $9\frac{1}{2}$ Stück auf die Cöllniſche Mark gehen, und 14 Loth 16 Grän fein halten; folglich wurde die feine Mark Silber um 10 Fl. $13\frac{1}{2}$ Xr. ausgebracht. Daſſelbe geſchah in den $\frac{1}{2}$ $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Fl. oder in den 30. 10. 5. Xr. Stücken. — Wenn gleich die Ausprägung der ReichsthalerMünze gänzlich verboten wurde, ſo erfolgte doch ſchon 1566. wieder ihre Zulaſſung, aber unter der Bedingung, daß 8 Stücke auf die rauhe Cöllniſche Mark gehen und 14 Loth 8 Grän halten ſollen; mithin mußte die feine Mark in 9 Stücken, a 68 Xr., um 10 Fl. 12 Xr. ausgebracht werden. R. A. 1566. §. 150. Buſſe Th. II. S. 6. §. 272.

Da der Reichsthaler ſo ſehr geſtiegen war [1]), ſo ward derſelbe 1623. von den obern Kreiſen (Franken, Baiern, Schwaben, Oeſterreich) auf 90 Xr. (der Goldgulden auf 1 Fl. 44 Xr. und der Ducaten auf 2 Fl. 20 Xr.) geſetzt, und dabey verordnet, daß die Mark fein Silber nicht höher, als 13 Fl. 30 Xr., ausgebracht werden ſollte [2]). Die Proportion zwiſchen Gold und Silber blieb faſt ganz die alte. Die untern Kreiſe folgten jenem Beyſpiele; nur allein in Ober- und Niederſachſen brachte man den Reichsthaler auf ſeinen alten Werth, zu 24 Groſchen, zurück [3]), und münzte letztere in ihrem vorigen guten Gehalte aus. Hiervon machten nur die Stände eine Ausnahme, welche nach Marken und Schillingen rechneten, unter welchen in der Folge der Lübiſche Fuß entſtanden iſt. Da aber in der zweyten Hälfte des XVIIten Jahrhunderts die kleinere Münze wieder ſchlechter ward, und der Reichsthaler über 90 Xr. ſtieg [4]), ſo ſetzte ihn der Reichstag 1667. proviſoriſch auf 96 Xr., den Ducaten auf 3 Fl. und den Goldgulden auf 2 Fl. 10 Xr. [5]). Allein Churſachſen und Churbrandenburg hielten die geſchehene Erhöhung des Reichsthalers, wegen der goldenen Münzen, nicht für hinreichend, und errichteten daher 1667. einen neuen Münzfuß im Kloſter Zinna,

[1]) Diſcurs von dem heutigen corrupten Zuſtand des Münzweſens im Reiche. 1687. S. 30.

[2]) v. Praun a. a. O. S. 171. f.

[3]) Buſſe Th. II. S. 9.

[4]) Unterſchied zwiſchen dem Reichs- und ſogenannten Current Thaler.

[5]) von Praun S. 184.

na, welcher davon der Zinnaiſche genannt wird [6]). Auch das Haus Braunſchweig-Lüneburg nahm ihn 1668. an. Indeſſen blieben ſie nicht ſehr lange dem Fuſſe getreu; denn im Januar und Febr. 1690. kamen ſie zu Leipzig [7]) und Torgau über einen neuen Münzfuß überein [8]), welcher der Leipziger Fuß heißt. Dieſer iſt nun zwar durch die Reichsſchlüſſe von 1737. und 1738. [9]) zum allgemeinen Reichs-Münz-

[6]) Darnach ſollte die feine Mark Silber in den groſſen und kleinen Münzſorten, mit Ausnahme des Reichsthalers, zu 10½ (Zinnaiſchen Current- oder Rechnungs-) Thalern, oder 15 Fl. 45 Xr. ausgeprägt werden. Folglich ſollte der Reichsthaler auf 1 Fl. 45 Xr. oder 28 gute Groſchen zu ſtehen kommen. Die Proportion des Goldes zum Silber war etwa von 1-13⅝. Der im Zinnaiſchen Fuſſe genannte Thaler ſollte nicht ausgeprägt werden, um den geſetzmäſſigen Reichsthaler nicht zu ſtören; aber ⅔ Thalerſtücke, Guldiner genannt, prägte man, die zu 16 guten Groſchen, oder 60 Xr. gerechnet wurden, folglich ⅔ des Zinnaiſchen Thalers ausmachten. Hirſch Münzarchiv Th. IV. S. 24. Schlüſſel S. 81. v. Praun S. 184. Buſſe Th. II. S. 17.

[7]) Leipziger Convention vom 16/26. Januar in Hirſch Münzarchiv Th. V. Nr. 121. S. 260. Der ganze Receß d. d. Torgau den 28. Febr. 1690. in Fabers alter Staatscanzley Th. 72. S. 227-241. und Klotzſch Churſächſ. Münzgeſchichte Th. II. S. 696. Der Torgauer Receß hat nicht bloß die geringern Münzſorten zum Gegenſtande.

[8]) Schmidts Abh. in was für Münzſorten eine Geldſchuld abzutragen? §. 22-36. Hirſch Vorbericht zum 3ten Theile des Münzarchivs.

[9]) Hirſch Münzarchiv Th. VI. Nr. 55. 56. 82. 83. *Gerſtlacher* corp. iur. publ. et priv. Th. I. S. 411. f. Deſſen Handbuch Th. IX. S. 1511. f. *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 1479. f.

Münzfuſſe [10]) erhoben, kann aber doch dafür rechtlich nicht anerkannt werden [11]), weil jene Reichsſchlüſſe weder förmlich vom Kaiſer publicirt, noch den höchſten Reichsgerichten, um darnach zu ſprechen, inſinuirt ſind, mithin die Kraft verbindlicher Reichsgeſetze nicht erhalten haben, wie auch dieß

[10]) Darnach ſoll I) die Mark fein Silber 1) in den $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Stücken zu 12 (Current- oder Leipziger Rechnungs-) **Thalern** (jeden zu 24 guten Groſchen gerechnet) oder zu 18 **Gulden**; 2) in den 2 guten GroſchenStücken zu $12\frac{3}{8}$ Thalern; 3) in den einzelnen guten Groſchen und Mariengroſchen zu $12\frac{1}{2}$ Thlr. und 4) in den noch kleinern Stücken, als 6. 4. 3. 2 und 1 PfennigStücken zu 13 Thlr. ausgeprägt werden. Indeſſen nahm der Reichsſchluß die Beſtimmungen unter 2. 3. und 4., die in dem Torgauer Receſſe enthalten ſind, nicht an, ſondern verordnete, daß die Mark in den groben Silberſorten bis auf $\frac{1}{12}$ Thlr. incl. zu 12 Thlr. oder 18 Fl. auszuprägen ſey, und machte zugleich für einige noch geringere Stücke beſondere Beſtimmungen. Der **Reichsthaler** oder **Speciesthaler**, der durch dieſen Fuß in ſeinem Schrot und Korn nicht geſtöhrt, und fernerhin ausgepräat werden ſollte, kam auf 32 gute Groſchen oder auf 2 Fl. oder 120 Xr. zu ſtehen, galt mithin $1\frac{1}{3}$ Currentthaler. II) Von den **Goldmünzen** ſollen 1) **Ducaten**, zu 4 Fl., 67 Stück auf die Cöllniſche Mark geben, und 23 Karat 8 Grän fein halten; 2) **Goldgulden**, zu 3 Fl., 72 Stück auf die Mark, 18 Karat 10 Grän fein Gold, 3 Karat 8 Grän fein Silber, und 1 Karat 6 Grän Kupfer. v. **Praun** a. a. O. S. 198. u. f. 238. **Hirſch** Schlüſſel S. 85. **Buſſe** a. a. O. S. 19. u. f. S. 25. u. f.

[11]) *Gerſtlacher* corp. iur. publ. et priv. Th. I. S. 418. Anm. 196. **Moſers** Abh. verſchiedener Rechtsmaterien St. 19. 2te Abh. S. 505. Deſſelben Reichs-Staatshandbuch Th. III. S. 270.

dieß ſchon mehrmals anerkannt iſt [12]). Der Leipziger Fuß ward indeſſen von denen, die ihn angenommen hatten, gröſstentheils wieder verlaſſen, wozu unſtreitig Graumanns Grundſätze [13]) viel beygetragen haben. Braunſchweig-Wolfenbüttel verließ ihn 1749.; daſſelbe geſchah 1750. von Oeſterreich und mehreren andern Teutſchen Staaten. Oeſterreich münzte ſeit 1750. die Cöllner Mark fein Silber zu 20 Fl. aus. Mit Churbaiern errichtete es 1753. eine beſondere Münzconvention

[12]) Reichsgutachten vom 28. April 1752. kaiſ. Münzedict vom 13. Aug. 1759. (Fabers neue Staatscanzley Th. II. S. 107.) Wahlcap. Art. IX. §. 4. "Nachdem in den Jahren 1737. und 1738. bey der allgem. Reichsverſammlung wegen Herſtellung des Münzweſens verſchiedenes gehandelt, und von Carl VI. -- genehmiget worden, theils noch zu erörtern ausgeſetzt iſt; als ſollen und wollen wir -- mittelſt eines eigenen an die Reichsverſammlung zu erlaſſenden Commiſſionsdecrets ernſtlich daran ſeyn, damit alles und jedes vollends gänzlich zu Stande gebracht, mithin das noch zu berathen übrige zu ſeinem Schluſſe beſtens befördert, das bereits beſchloſſene aber einſtweilen (mittelſt auszulaſſender Münzordnungen und dazu gehöriger Valvationstabellen) verkündet, auch allenthalben ohne Unterſchied --- genaueſt befolget werde." Moſers Anmerkungen zu Carls VII. Wahlcap. Th. III. S. 119-126. Auch Joſeph II. hat 1766. und 1767. ein Reichsgutachten über das Münzweſen vom Reichstage verlangt, ohne daß es bis jetzt erfolgt iſt.

[13]) Abdruck von einem Schreiben (von C. J. P. Graumann) die Teutſche und anderer Völker Münzverfaſſung betreffend. 1749.

tion [14]), wovon der darin beſtimmte Münzfuß den Namen des Conventionsfuſſes erhalten hat [15]). Dieſen haben nach und nach die meiſten Teutſchen Münzherren angenommen, jedoch mit dem Unterſchiede, daß in mehreren Kreiſen [16]) die Cöllniſche Mark fein Silber zwar nach dem Conventionsfuſſe ausgeprägt, aber der äuſſere Werth um den ſechsten Theil erhöhet wird, dergeſtalt daß die Mark fein Silber zu 24 Fl. ausgebracht wird, wovon alsdann dieſer Fuß die Benennung des Vierundzwanzig-Guldenfuſſes erhalten hat [17]). — Aus dieſem allem ergibt ſich nun aber, daß es gegenwärtig in der That an einem allgemeinen Reichs-Münzfuſſe fehle.

§. 184.

14) Hirſch Münzarchiv Th. VI. S. 398-411. Gerſtlachers Handbuch Th. IX. S. 1531. f. Moſers Staatsarchiv Jahrg. 1754. Th. VII. S. 34.

15) Dieſer beſtimmt I) die Ausmünzung der Cöllniſchen Mark fein a) Gold zu 283 Fl. 5 Xr. $3\frac{47}{71}$ Pf.; Ducaten 23 Karat 8 Grän fein; b) Silber vom Speciesthaler bis zu den Groſchen herab die feine Mark zu 20 Fl. II) Proportion des Goldes zum Silber wie 1-14., höchſtens wie 1-$14\frac{11}{72}$. Buſſe Th. II. S. 28. u. f. Pütters Abhandl. von dem Werthe der Conventionsmünze. 1784.

16) Hirſch Münzarchiv Th. VIII. S. 336. f. Gerſtlachers Handbuch Th. IX. S. 1547. f. Buſſe Th. II. S. 47.

17) Auſſer den bisher angeführten Münzfüſſen iſt noch beſonders der 21 Guldenfuß, der vorzüglich in den Preuſſiſchen Ländern gilt, und der Lübiſche zu $11\frac{1}{3}$ Thlr. oder 34 Mark Lüb. oder 17 Gulden (Buſſe S. 58.) zu merken.

§. 184.

Kreis Münzſtädte. Münz Probationstage. Kaiſerliche Aufſicht.

Um allen Münzunordnungen und Mißbräuchen deſto gewiſſer vorzubeugen, ſind I) in den Kreiſen gewiſſe Münzſtädte angeordnet [1]), woſelbſt die Münzberechtigten des Kreiſes durch die Kreis Münzbedienten, unter Aufſicht der Kreis-Münzwardeine, ihre Münzen prägen laſſen ſollen, wovon nur diejenigen Münzſtände, welche eigene Bergwerke haben, inſoweit eine Ausnahme machen, daß ſie das daraus gewonnene Gold und Silber in ihren eigenen Münzſtädten vermünzen laſſen können [2]). Die aber von andern Münzherren

[1]) 1) Für Schwaben: Stuttgard, Baden, Augsburg, Tettnang; 2) für Franken: Würzburg, Schwabach, Nürnberg, Wertheim; 3) für Baiern: München, Salzburg, Regensburg; 4) für Oberſachſen: Leipzig, Berlin, Stettin, Saalfeld; 5) für Niederſachſen: Magdeburg, Bremen, Braunſchweig, Lübeck; 6) für Weſtphalen: Münſter, Düſſeldorf, Paderborn, Osnabrück, Minden, Dortmund; 7) für Oberrhein: Fulda, Hanau, Frankfurt. Moſer von den Reichstags Geſchäften S. 1425. Derſelbe von der Kreisverfaſſung S. 740. Eſtors neue kl. Schriften Th. II. S. 239. f. (Joh. Seb. Robbe) hiſt. Nachricht, daß beynahe kein einziger des Münzregals berechtigter Reichsſtand, allermeiſt des Oberſächſiſchen und Fränkiſchen Kreiſes, ſich ſchon ſeit vielen Jahren her an die geordneten Kreismünzſtädte, wenn es nicht dero eigene Landſtädte geweſen, gebunden habe. (Hildburghauſen) 1759. Fol.

[2]) R. A. v. 1570. §. 133. "Daß nunmehro keinem, ſo Münzgerechtigkeit hat, ſeines Gefallens beſondere

ren eigenmächtig angelegten Münzſtädte, Heckemünzen genannt, ſollen nicht geduldet werden [3]). II) Den Kreiſen und inſonderheit den kreisausſchreibenden Fürſten iſt die unmittelbare Aufſicht über das Münzweſen übertragen [4]), und von ihnen müſſen jährlich MünzProbationstage [5]), welche von ſämmt-

dere Münzſtädte in den Kreiſen anzurichten zu verſtatten, ſondern ſollen die Kreisſtände und Münzherren auf gemeine Kreistage zuſammenkommen, und, eines jeden Kreiſes Gelegenheit nach, ſich auf drey oder vier Oerter, daſelbſt gemeine Münzſtädte anzuſtellen, vergleichen. — Doch ſoll denjenigen Ständen, ſo eigene Bergwerke haben, auch beſondere Münzen darneben zu halten, und daſelbſt zu münzen unverboten, ſondern zugelaſſen ſeyn." R. A. v. 1571. §. 27. "Daß den Herren, ſo eigene Bergwerke haben, auf ihren beſonderen Münzen, nur dasjenige Gold oder Silber, ſo viel daſelbſt gewonnen, zu vermünzen unverboten; aber ſonſt alles andere erkaufte oder ſonſt an ſich gebrachte Gold und Silber ſollen ſie, wie andere Stände, auf den Münzſtädten vermünzen zu laſſen ſchuldig ſeyn." R. A. v. 1594. §. 103. R. G. A. v. 29. April und kaiſ. Comm. Decret v. 5. Sept. 1667. Gerſtlachers Handbuch Th. IX. S. 1653.

[3]) Wahlcap. Art. IX. §. 2.

[4]) ReichsMünzordnung v. 1559. §. 157. f. MünzProbirordnung §. 1. f. D. A. v. 1571. §. 22-26.

[5]) ReichsMünzordn. v. 1559. §. 157. "Daß alle und jedes Jahr — zweymal gemeine Probationstage gehalten werden ſollen; doch wo die Kreisſtände befinden, daß unvonnöthen wäre, zwey Probationstage zu halten, ſo ſoll auf das wenigſte ein Probationstag jährlich gehalten werden." Daſ. §. 158. R. A. v. 1566. §. 170. R. A. v. 1570. §. 137-140. R. S. v. 1667. Münzedict v. 1759. §. 2. Wahlcap. Art. IX. §. 5. Gerſtlachers Handbuch Th. IX. S. 1658. f.

ſämmtlichen Kreisſtänden zu beſchicken ſind, veranſtaltet werden, um der Münzen Beſchaffenheit gehörig zu unterſuchen. Auch ſollen die benachbarten Kreiſe wegen des Münzweſens gute Correſpondenz unterhalten, und gemeinſchaftliche MünzProbationstage anſtellen [6]). III) Der Kaiſer führt die oberſte Aufſicht über das Münzweſen im Reiche [7]) und kann die Beobachtung der vorhandenen Reichs-Münzgeſetze durch beſondere Münzedicte einſchärfen [8]). Der Reichshofrath erläßt auch deswegen, als kaiſerliches Regierungscollegium, an die Münzſtände und kreisausſchreibenden Fürſten Officialverfügungen [9]), um die Abſtellung der Münzunordnungen oder Vergehungen zu bewirken. — Bey beiden höchſten Reichsgerichten findet wegen Münzvergehungen ein fiscaliſches Verfahren Statt [10]).

§. 185.

[6]) D. A. v. 1571. §. 28. 29. R. A. v. 1582. §. 68. 69. R. S. v. 1667. Gerſtlacher a. a. O. S. 1669. f. Moſer v. den ReichstagsGeſchäften S. 1434.

[7]) Wahlcap. Art. IX. §. 1-5. 7. 10. Moſer von den kaiſerl. Regierungsrechten und Pflichten Th. II. S. 711. f. von Bergs Policeyrecht Theil III. S. 535.

[8]) aber keine neue Münzgeſetze für ſich erlaſſen. Wahlcap. Art. IX. §. 1.

[9]) Moſer von der Landeshoheit in Policeyſachen S. 397. f. Derſelbe von der Kreisverfaſſung S. 743.

[10]) MünzProbirordn. v. 1559. §. 10. Moſer v. d. T. Juſtizverfaſſung Th. I. S. 1027.

§. 185.

Beſtrafung der Münzmißbräuche.

Die Münzgerechtigkeit ſoll nicht des Gewinnes wegen, ſondern nur allein zum Beſten des Ganzen ausgeübt werden [1]). — Begehen nun aber a) reichsunmittelbare Münzberechtigte Münzmißbräuche, ſo verliehren ſie, ohne ferneres Erkenntniß, ihre Münzgerechtigkeit, und werden vom ReichsOberhaupte und von den Kreiſen von der Ausübung derſelben abgehalten, und überdieß, mit Bewilligung des Reichstages, von ihrem reichsſtändiſchen Sitz- und Stimmrechte ſuſpendirt [2]). Ihre

[1]) S. oben §. 181. Note 2.

[2]) ReichsMünzordn. v. 1559. §. 175. R. A. v. 1570. §. 127. Gerſtlacher a. a. O. S. 1620. 1621. Wahlcap. Art. IX. §. 7. 8. "Auch, wo wir beſtändig befinden, daß diejenigen Stände, denen ſolches Regal und Privilegium verliehen, daſſelbe der Münzordnung v. 1559. und andern zu deren Verbeſſerung erfolgten Reichsconſtitutionen zugegen, mißbrauchen, oder durch andere mißbrauchen laſſen, und ſich alſo ihrer Münzgerechtigkeit, ohne fernere Erkenntniß, [gerade ſo R. A. v. 1570. §. 127.] verluſtig gemacht, ihnen daſſelbe [Regal] nicht allein verbieten, und durch die Kreiſe wider ſie gebührend verfahren laſſen; ſondern auch einen ſolchen privirten Stand, auſſer einer allgemeinen Reichsverſammlung und der Stände Bewilligung, nicht reſtituiren." Daſ. §. 9. Wie wir dann auch gegen diejenigen, ſo obgedachtermaſſen das ihnen zukommende Münzregal - - mißbraucht, oder durch andere mißbrauchen laſſen, nebſt der Privation gedachten ihres Regals auch mit der Suspenſion *a ſeſſione et voto* (jedoch auf Art und Weiſe, wie in dem erſten Artikel dieſer Capitulation enthalten) verfahren, und ſolchen ſuspendirten Stand

Ihre Reſtitution ſowohl in dieſes Recht, als in das Münzrecht ſelbſt kann gleichfalls nur mit Einwilligung der Reichsverſammlung erfolgen. Wenn hingegen b) mittelbare Perſonen ihr Münzrecht mißbrauchen, ſo ſollen ſie deſſelben von ihrer Landesherrſchaft verluſtig erklärt, und es ihnen nicht wieder ertheilt werden [3]). — Unmittelbare und mittelbare Münzherren ſind immer zur Erſtattung des Schadens verbunden, den ſie durch Ausprägung unrichtiger Münzen verurſacht haben [4]).

§. 186.

LandesMünzpolicey.

Die LandesMünzpolicey iſt vom Münzrechte im eigentlichen Sinne (§. 181.) unabhängig. Sie wird von der Landeshoheit, ihrem ganzen Umfange nach, ausgeübt, da ſie ein Theil der Landespolicengewalt iſt [1]). Die Landeshoheit iſt daher berechtigt, überhaupt 1) Münzgeſetze und Münzedicte

Stand gleichfalls anders nicht, als auf einem gemeinen Reichstage, nach gegebener Satisfaction, reſtituiren laſſen ſollen und wollen."

[3]) Wahlcap. Art. IX. §. 10. "Wofern ſich aber dergleichen bey Mediatſtänden und andern, ſo dem Reiche immediate nicht, ſondern Churfürſten, Fürſten und andern Reichsſtänden unterworfen, begäbe; alsdann ſolle durch deren Landesfürſten und Herrn wider ſie, wie ſichs gebührt, verfahren, und ſolche Münzgerechtigkeit ihnen gänzlich gelegt, caſſirt und nicht ferner ertheilt werden."

[4]) R. A. v. 1570. §. 127. D. A. v. 1571. §. 19. 20.

[1]) v. Bergs Policeyrecht Th. III. S. 541.

edicte zu erlaſſen, welche entweder nur das erneuern, was ſchon den Reichs- und Kreisſchlüſſen gemäß iſt, oder ſelbſt etwas neues verordnen, welches jedoch gegen verbietende Reichsgeſetze nicht anſtoſſen darf. 2) Den Staat mit guten Münzen hinreichend zu verſehen, mag dieſes durch eigene Prägung geſchehen, inſofern die Landeshoheit das Münzrecht beſitzt, oder dadurch bewirkt werden, daß geringhaltige und ſchlechte Münzſorten vom Lande abgehalten und weggeſchaft werden. 3) Die Münzen zu devalviren [a]), und 4) die Oberaufſicht über die mittelbaren Münzberechtigten zu führen.

[a]) Eine allgemeine, für das geſammte Reich geltende Münzdevalvation erfolgt von der ReichsStaatsgewalt.

IIIter Abſatz,

Von dem Poſtrechte [1]).

§. 187.

Begriff, Arten und Urſprung der Poſten.

Unter Poſten verſteht man überhaupt diejenigen zum Beſten des Publicums gemachten Anſtalten, wodurch Briefe, Paquete und Perſonen an beſtimmten Tagen und Stunden, gegen Bezahlung einer gewiſſen Taxe, von einem Orte zum andern fortgeſchaft werden. — Sie können in Waſſer- und LandPoſten, und letztere wieder in fahrende und reitende (Brief-), in ordentliche und auſſerordentliche Poſten (Eſtaffetten, Extraposten) abgetheilt werden. Die Orte, an welchen auf der Poſtroute die Umwechſelung der Pferde geſchieht, heiſſen Poſtſtationen.

Der

[1]) *Chriſti. Leonhardi* ſcriptores et excerpta iuris poſtarum, ſive miſcellanea et collectanea iuris publici curioſa de regali poſtarum iure. Lipſiae 1710. fol., und in *A. Corrreji* corp. iur. publ. T. IV. Joachim Ernſt von Beuſt Verſuch einer ausführlichen Erklärung des Poſtregals. Jena 1747. 1748. 3 Theile 4. Moſers Staatsrecht Th. V. S. 1. f. Derſelbe von den kaiſ. Regierungsrechten und Pflichten Th. II. S. 645-710. Derſelbe von den ReichstagsGeſchäften S. 1366. f. Pütters Erörterungen und Beyſpiele des T. Staats- und Fürſtenrechts Heft I.

Der Urſprung [2]) dieſer wichtigen Policey-anſtalt iſt nicht bey den Römern zu ſuchen, indem deren Poſten nicht dem geſammten Publicum gewidmet waren, ſondern die Eigenſchaft bloſſer Staatsposten hatten [3]). Daſſelbe gilt von den Poſten in der Fränkiſchen Monarchie [4]). — Der erſte ſchwache Anfang mit der Handelspoſt ward in Frankreich gemacht und Teutſchland verdankt dieß Inſtitut der jetzt fürſtlichen Thurn und Taxiſchen Familie; denn die reitende Poſt, welche Franz von Taxis, mit Bewilligung des Kaiſers Maximilian I. als Regenten der Niederlande, für die Niederländiſch-Oeſterreichiſchen Regierungsangelegenheiten zwiſchen Wien und Brüſſel im J. 1516. anlegte, iſt allmählich in eine wahre Publicums- oder HandelsPoſt verwandelt worden. Leonhard von Taxis, welcher von Carl V. 1543. zum Niederländiſchen GeneralPoſtmeiſter [5]) beſtellt wurde, legte eine beſtändige reitende Poſt aus den Nie-

[2]) Joh. Chriſt. Wilh. v. Stecks Abmüſſigungen Nr. IV. S. 41. f. Ernſt Ludw. v. Poſſelts kleine Schriften 1795. Nr. 13. S. 305. f. Mereaus Miscellaneen zum T. Staats- und Privatrechte. Th. I. S. 125. f. v. Beuſt a. a. O. Th. I. S. 91. f. Pütter a. a. O. S. 19. f.

[3]) Cod. Theod. Lib. VIII. tit. 5. de curſu publico, angariis et parangariis, und *Gothofredi* commentar. T. II. S. 522. f. S. 526-538. (nach Ritters Ausg.) L. 11. C. de curſu publico. (XII. 51) "Nullus evectione utatur *privatus*, tametſi valuerit impetrare.

[4]) *Baluzii* capit. T. I. S. 461. 740. 800. T. II. S. 116. 400. 736. 830. 893.

[5]) Lünigs Reichsarchiv Par. gen. (Vol. I.) S. 441. Reuß T. Staatscanzley Th. XVI. S. 326-328.

Niederlanden durch Lüttich und Trier nach Speyer und von da durch das Wirtembergiſche über Augsburg und Tyrol nach Italien an. Vom Kaiſer Ferdinand I. bekam er 1563. eine kaiſerliche Beſtätigung [6]) ſeines von Carl V. erhaltenen Niederländiſchen Beſtallungsbriefes. Kaiſer Rudolf II. erklärte 1595. Leonhard von Taxis zugleich zum kaiſerlichen GeneralOberpoſtmeiſter im Reiche [7]), und Lamoral von Taxis ward vom Kaiſer Matthias mit dem GeneralPoſtmeiſterAmte im Reiche, als mit einem von neuem angeſetzten Regal- und männlichen Reichslehen, im J. 1615. belehnt [8]), welches 1621. von Ferdinand II. auf die Taxiſche weibliche Nachkommenſchaft ausgedehnt [9]), und, nachdem die Taxiſche Familie vom gräflichen Stande in den Fürſtenſtand erhoben war, von Carl VII. in ein ReichsThronlehen verwandelt worden iſt. — Auſſer den Taxiſchen Poſten wurden aber auch von der Landeshoheit in den einzelnen Teutſchen Staaten frühzeitig Poſten organiſirt [10]).

§. 188.

[6]) Lünig a. a. O. S. 440-443. Reuß a. a. O. S. 300. Gerſtlachers Handbuch der T. Reichsgeſetze Th. IX. S. 1700-1705.

[7]) Das Patent v. 16. Jun. 1595. und das kaiſ. Mandat v. 6. Nov. 1597. ſ. beym Lünig a. a. O. S. 443-446. Reuß a. a. O. S. 333. f.

[8]) Lünig a. a. O. S. 446-448. *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 716. Gerſtlacher S. 1703. f.

[9]) Lünig a. a. O. S. 449.

[10]) Sammlung vermiſchter Nachrichten zur Sächſiſchen Geſchichte Bd VII. St. 2. Nachrichten von Juvavia. S. 475. N. 8. S. 478. Not. g. Wegen Wirtemberg ſ. Moſers Staatsrecht Th. V. S. 15.

§. 188.

Landesherrliches Poſtregal.

Das Poſtrecht, das heißt das Recht Poſten im Staate anzulegen und alles das zu verfügen, was zur Vervollkommnung und zum Emporbringen der Anſtalt beytragen kann, iſt in Teutſchland ein Hoheitsrecht [1]). Aber das Poſtregal kann nicht in die Claſſe der kaiſerlichen Reſervatrechte geſetzt werden [2]), ohne Unterſchied, ob von reitenden [3]) oder fahrenden Poſten, ob von dem Zeitraume vor oder nach der Wahlcapitulation von 1658. [4]) die Rede iſt. Vielmehr gehört das Poſtregal, ſeinem ganzen Umfange nach, zu den in der Landes Policeygewalt begriffenen Rechten [5]), wogegen auch eini-

15. und S. 38. wegen Oeſterreich. Wegen Braunſchweig-Lüneburg Pütter a. a. O. S. 117. f.

[1]) v. Beuſt a. a. O. Th. I. S. 21. Th. II. S. 27. *Ziegler* de iuribus maieſt. lib. II. c. 18. n. 28. *Ockel* de regali poſtarum iure c. 10. theſ. 10.

[2]) Strubens gründliche Vertheidigung der churfürſtl. Braunſchweig-Lüneb. Poſtgerechtigkeit 1758.; in Habers neuer Staatscanzley Th. I. S. 120. f. Fr. Wilh. Peſtels Gedanken von der Rechtmäſſigkeit der reichsſtändiſchen Landpoſten und der Unerweislichkeit eines dieſe ausſchlieſſenden Poſtmonopolii. Rinteln 1759. Pütter a. a. O. S. 77. f. v. Beuſt Th. II. S. 589. f. Dagegen: hiſtoriſch-ſtatiſtiſche Abhandlung über das kaiſerliche Reſervatrecht des Reichs Poſtweſens. 1790. 8.

[3]) Aus dieſen macht Moſer ein kaiſerliches Reſervatrecht; deſſen Tr. von kaiſ. Regierungsrechten und Pflichten S. 667. 677. 691.

[4]) Gönners Rechtsfälle Th. I. S. 202. 203.

[5]) v. Beuſt S. 451. f. S. 801. f.

einige Stellen aus den Reichsgeſetzen nicht angeführt werden können, wenn man nur ihre Veranlaſſung und ihren wahren Zuſammenhang in gehörige Erwägung zieht. Mithin iſt die Landeshoheit eines jeden Teutſchen Particularſtaates, inſo weit keine rechtsbeſtändige Einſchränkungen dargethan werden können, vollkommen berechtigt, entweder ſelbſt Landesposten einzurichten, oder fremde [6]) Poſten im Staatsgebiete aufzunehmen, wodurch alsdann eine Staatsrechtsdienſtbarkeit entſteht. — Aus der regaliſtiſchen Eigenſchaft des Poſtrechts ergibt ſich aber, daß Landesunterthanen zur Ausübung dieſes Rechts nicht anders befugt ſind, als wenn ſie einen zur Erwerbung eines Hoheitsrechts hinreichenden Grund für ſich haben, in welchem Falle jedoch ihr Poſtrecht der LandesPoliceygewalt vollkommen untergeordnet bleibt. Auch dürfen überhaupt Unterthanen nichts unternehmen, wodurch die Poſtanſtalt verhindert wird, den zum Beſten des gemeinen Weſens nöthigen Grad der Ausbildung und Vollkommenheit zu erreichen.

Das der Landeshoheit zuſtehende Poſtregal begreift nun hauptſächlich folgende einzelne Rechte in ſich: 1) Poſten im Staate anzulegen und deswegen mit benachbarten Staaten Verträge abzuſchlieſſen; 2) Poſtofficianten zu beſtellen; 3) Poſtgeſetze und Poſtordnungen zu erlaſſen wie auch Poſtprivilegien [7]) zu verleihen, und 4) über das ganze

[6]) Pütter S. 93. f.

[7]) v. Beuſt a. a. O. S. 199. f. *Io. Th. Seger* diſſ. de privilegiis curſus publici recte aeſtimandis. Lipſ. 1768.

ganze Poſtweſen im Lande die Oberaufſicht [8]) zu führen. — In den Poſtordnungen werden gewöhnlich die ausſchlieſſenden Rechte der Poſten, ihre vorzüglichen Begünſtigungen, die Pflichten der Poſtbeamten, ihre Subordination, ihr Verhältniß gegen Reiſende und Befrachter, die Taxen für Brief- und WagenPoſt, für Eſtafetten und Extrapoſten beſtimmt.

Wenn gleich Nutzen und Bequemlichkeit des Publicums immer Hauptzweck bey der Poſtanſtalt bleibt, ſo iſt ſie doch gewöhnlich für den Staat zugleich eine Quelle beträchtlicher Revenüen, und folglich auch in cameraliſtiſcher Hinſicht ſehr wichtig.

§. 189.

Kaiſerliche und ReichsPoſten.

Unter den kaiſerlichen und ReichsPoſten werden diejenigen verſtanden, welche von dem fürſtlichen Thurn und Taxiſchen Hauſe in den einzelnen Teutſchen Staaten angeordnet ſind, jedoch nicht kraft eines kaiſerlichen Reſervatrechts, ſondern vermöge ausdrücklicher oder ſtillſchweigender Bewilligung der LandesStaatsgewalt (§. 187.). Durch dieſe Poſten wird das landesherrliche Poſtregal auf keine Weiſe aufgehoben, oder allgemein beſchränkt, da ſie nur inſofern von dem kaiſerlichen und

8) Moſer von der Landeshoheit in Policeyſachen S. 423. Ueber das aus der Oberaufſicht, der Regel nach, nicht abflieſſende Eröfnungsrecht der den Poſten anvertraueten Briefe ſ. *Io. Iod. Beck* de reſignatione, avulſione et turbatione ſigillorum. Altorf. 1742. §. 25. Ueber das Geheimniß der Poſten. Frankf. u. Leipz. 1788. 8.

und ReichsGeneralpoſtmeiſterAmte in den Teutſchen Particularſtaaten angelegt werden können, als ihnen von der Landeshoheit die Aufnahme bewilligt worden iſt.

Die kaiſerlichen und ReichsPoſten ſtehen als eine öffentliche ReichsPoliceyanſtalt unter dem beſondern Schutze des ReichsOberhaupts und des churfürſtlichen Collegiums [1]) und können auf mehrfache Weiſe die ReichsPoliceygewalt beſchäftigen. Daher hat inſonderheit der Kaiſer 1) dahin zu ſehen, daß die Reichsposten in den einzelnen Teutſchen Staaten, worin ſie rechtmäſſig hergebracht ſind [2]), erhalten werden [3]), und zwar in dem Zu-

[1]) DeputationsHauptſchluß von 1803. §. 13. "Um dieſe Anſtalt in ihrer ganzen Vollſtändigkeit, ſo wie ſie ſich in beſagtem Zeitpuncte befand (ſ. Note 4), deſto mehr zu ſichern, wird ſie dem beſondern Schutze des Kaiſers und des churfürſtlichen Collegiums übergeben."

[2]) Wahlcap. Art. XXIX. §. 1. "Churfürſten, Fürſten und Stände in ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen kaiſerliche Poſtämter vorhanden und hergebracht." Churbraunſchweig-Lüneburg wollte 1741. noch hinzufügen: "rechtlicher Art nach, und nicht bittweiſe, oder auch mit der Stände Widerſpruch hergebracht." Dieß unterblieb jedoch, weil Trier bemerkte: "daß überall ein *legitimus ſtatus poſſeſſionis* in der gegenwärtigen Verordnung ſupponirt werde." Moſer von kaiſ. Regierungsrechten u. ſ. w. Th. II. S. 673.

[3]) R. A. v. 1641. §. 93. Wahlcapit. (1658) Art. XXIX. §. 4. "Wir ſollen und wollen auch die beſtändige Verfügung thun, daß unſer Generalkaiſerlich und ReichsOberpoſtamt in ſeinem *Eſſe* allenthalben erhalten, und zu deſſen Schmälerung nichts vor-

Zuſtande, worin ſie ſich zur Zeit des Lüneviller Friedens von 1801. befunden haben [4]); und 2) da- für

vorgenommen, verwilliget oder nachgeſehen, mit- hin daſſelbe, ſowohl bey unſerer kaiſerlichen Per- ſon und Hofſtaate, als ſonſt im Reiche jederzeit in ruhiger Einnehmung, Beſtellung und Austheilung aller und jeder Briefe und Paquete, gegen erheben- des billiges Poſtgeld gelaſſen werde." Ueber die Veranlaſſung und den wahren Sinn dieſes Artikels, der 1658. zuerſt in Leopolds I. Capitulation kam, in Joſephs I. und Carls VI. Capitulation wörtlich wiederholt ward, aber in Carls VII. Capitulation die gegenwärtige allgemeinere Faſſung erhielt, ſ. Gerſt- lachers Handbuch der T. Reichsgeſetze Th. IX. S. 1712. u. f. Note * Moſers StaatsRecht Th. V. S. 97. 99 101. f. Deſſen Anmerkungen zu Carls VII. Wahlcap. Th. II. S. 670. u. f. Derſelbe v. kaiſ. Regierungsrechten und Pflichten Th. II. S. 671. Pütter a. a. O. S. 62. f. Es ward 1658. bey Abfaſſung des Artikels, der damals der 35ſte war, bedungen: "daß der jetzt neu eingerückte Ar- tikel der Wahlcapitulation nicht anders zu verſte- hen ſey, als daß ſolches alles den Churfürſten, Fürſten und Ständen an ihrem Poſtregale und deſ- ſen habendem exercitio unnachtheilig und unpräjudi- cirlich ſey;" auch daß der Umſtand "daß ein oder anderer Reichsſtand aus gutem freyem Willen mit dem Grafen Taxis, der Poſten halber ſich, auf ge- wiſſe Maaſſe verglichen, den andern, welche ſich, wie zuvor, alſo auch noch inskünftige des Poſtre- gals für ſich in ihren Ländern gebrauchen wollen, keineswegs präjudiciren, oder zu einigem Nach- theile gereichen ſolle."

4) DeputationsHauptſchluß §. 13. "Uebrigens wird die Erhaltung der Poſten des Fürſten von Thurn und Taxis, ſo wie ſie conſtituirt ſind, garantirt. Dem zufolge ſollen ſie in dem Zuſtande erhalten werden, in welchem ſie ſich, ihrer Ausdehnung und Ausübung nach, zur Zeit des Lüneviller Frie- dens befanden."

für zu ſorgen, daß alle Mißbräuche bey ihnen abgeſtellt, mithin gehörige Poſtcharten geführt, und die Briefe gegen ein billiges Poſtgeld, nach einer in den Poſthäuſern öffentlich angeſchlagenen gedruckten Taxe, ordentlich beſorgt werden [5]). Aus dieſer dem Kaiſer gebührenden Poſtaufſicht, (woraus übrigens keine nachtheilige Folgen für das landesherrliche Poſtregal gezogen werden dürfen) kann man ſich die kaiſerlichen Poſtpatente [6]) und die vom Reichshofrathe in ReichsPoſtſachen erfolgenden Officialverfügungen erklären. Wenn indeſſen zur weitern Vervollkommnung der ReichsPoſtanſtalt oder zur Erledigung der darüber gemachten Beſchwerden allgemein verbindliche Regulative gemacht werden ſollen, ſo können dieſe nur durch den Geſammtwillen des ReichsOberhaupts und des Corpus der Reichsſtände ihre Entſtehung erhalten [7]).

Auch

[5]) I. P. O. art. IX. §. 1. "Et quia publice intereſt, ut facta pace, commercia viciſſim refloreſcant, ideo conventum eſt, ut --- *immoderata poſtarum* --- onera et impedimenta -- penitus tollantur." Wahlcap. Art. XXIX. §. 2. "Wollen wir den General-Reichspoſtmeiſter dahin anhalten, daß er ſeine Poſten mit aller Nothdurft wohl verſehe, die getreuen und richtigen Briefbeſtellungen, gegen billiges Poſtgeld, ſo in allen Poſthäuſern, zu jedermanns guter Nachricht, in offenem Drucke beſtändig angeſchlagen ſeyn ſoll, befördern, und alſo zu keiner ferneren Klage und Einſehen Urſache gebe."

[6]) Neueſte Staatsacten unter Joſeph II. Th. V. S. 359.

[7]) v. Bergs Policeyrecht Th. III. S. 553. Gönners Rechtsfälle Th. I. S. 205.

Auch dem ChurfürſtenErzcanzler iſt ſchon 1615. vom Kaiſer die beſondere Protection der ReichsPoſtanſtalt übertragen [8]). Sie hat zwar im allgemeinen geſetzliche Beſtätigung erhalten [9]), iſt aber wegen fehlender genauerer Beſtimmungen vielen Streitigkeiten ausgeſetzt [10]).

§. 190.

Genaueres Verhältniß zwiſchen den Reichspoſten und dem LandesPoſtregal.

So lange 1) in einem einzelnen Teutſchen Staate keine Reichspoſten vorhanden ſind, hängt es ganz von der Willkühr der Landeshoheit ab, ob ſie ſelbſt Landespoſten einrichten, oder Reichs- oder andere Poſten aufnehmen will. Sind aber 2) Reichspoſten auf beſtändig und unwiderruflich aufgenommen: ſo können ſie zwar von der Landeshoheit willkührlich nicht wieder aufgehoben werden; aber dieſe behält dennoch das Recht, ſelbſt Poſtanſtalten einzurichten, oder dazu andern das Recht einzuräumen, inſofern nicht das ReichsGeneralpoſtmeiſterAmt die rechtsbeſtändige Erwerbung eines völlig ausſchlieſſenden Rechts darzuthun vermag [1]). Würde hingegen 3) der Reichspoſt die

[8]) *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 719. v. Beuſt a. a. O. Th. II. S. 625. u. f.

[9]) Wahlcap. Art. XXIX. §. 3. in den Worten: "der Churmainziſchen ReichsPoſtprotection."

[10]) Franz v. Cuniberts Abh. von den dem Churf. von Mainz als ReichsErzcanzlern in Anſehung des kaiſerlichen Reichspoſtweſens zuſtehenden Gerechtſamen. 1785. Dagegen: hiſtoriſch-ſtatiſtiſche Abhandlung ꝛc. (ſ. oben §. 188. Note 2.) S. 125. f.

[1]) Pütter a. a. O. S. 100.

die Aufnahme nur bittweiſe, bis auf weitere Verordnung *(precario)*, geſtattet: ſo ſteht der Landeshoheit, auch nach der längſten Zeit, die Aufkündigung völlig frey, aber eigenmächtige Selbſthülfe darf ſie ſich nicht erlauben [2]). 4) Die Aufnahme der Reichsposten mag auf die eine oder andere Weiſe geſchehen ſeyn, ſo ſind ſie doch der Oberaufſicht, ja ſelbſt der Geſetzgebung [3]) der Landeshoheit immer unterworfen. 3) Die Taxiſchen Poſtbeamten, wozu nur Reichsunterthanen genommen werden dürfen [4]), bleiben, mit Ausnahme der Amtsſachen, der Landeshoheit völlig unterworfen [5]), und können nur eine Befreyung von Perſonal-, nicht aber von Reallaſten [6]) in Anſpruch nehmen.

Das

[2]) Dagegen Pütter S. 104. f.

[3]) Ueber die landesherrliche Einwilligung in eine Taxiſche Poſttaxe ſ. Gönners Rechtsfälle Th. I. S. 208.

[4]) Wahlcap. Art. XXIX. §. 1. "Wollen wir keinesweges geſtatten, daß - - - (ſ. oben §. 189. Note 3.) ſolche Perſonen, welche keine Reichsunterthanen ſind, und deren Treue man nicht verſichert iſt, angeſetzt, oder dieſelben, auſſerhalb der Perſonalbefreyung, von dem Beytrage gemeiner Realbeſchwerden eximirt und befreyet werden."

[5]) Conſpectus über die von der Reichsſtadt Frankfurt zum Druck beförderte vollſtändige Darſtellung der Gründe, die Territorialjurisdiction über die kaiſerlichen Poſtofficianten in cauſis non officialibus betreffend. 1786. Fol. Reuß T. Staatscanzley Th. XVI. S. 281. f.

[6]) S. Note 4.

Das reichsſtädtiſche Botenweſen ſoll in eine ordentliche Poſtanſtalt nicht verwandelt werden [7]).

Anmerk. Von der Verbindlichkeit der Poſtherren, den Schaden zu erſetzen, welcher in Anſehung der der Poſtanſtalt anvertrauten Briefe, Sachen, Gelder und Koſtbarkeiten durch Nachläſſigkeit und Untreue der Poſtbeamten, oder durch Diebſtahl und Beraubung verurſacht worden iſt [8]).

[7]) Wahlcap. Art. XXIX. §. 3. "Dagegen ſoll den gemeinen Land- und reichsſtädtiſchen Boten unterwegs und zwiſchen den Orten, wo aus und hin ein Bote ſeine Commiſſion hat, die Mitbringung und Sammlung der Briefe, Wechſelung der Pferde und Aufnehmung der Perſonen und Paquete nicht zugelaſſen, ſondern die Reichsſtädte und deren gehende, reitende und fahrende Boten hierunter den - - - ergangenen kaiſerlichen Decreten, Patenten und Reſcripten ſich gemäß bezeigen, und ſolchergeſtalt dieſes Botenweſen - - - dem GeneralReichs-Erbpoſtmeiſter, und ſonſt männiglichen ohne Nachtheil ſeyn." v. Beuſt a. a. O. Th. III. S. 393. u. f. Moſers ReichsStaatshandbuch v. 1768. Th. I. B. I. Cap. 14. S. 150. f.

[8]) *Leyſer* medit. ad Pand. ſpec. 66. medit. 3. *Cocceji* de regali poſtarum iure cap. 1. §. 9. *Chriſti. Ferdinand Harpprecht* de officio magiſtri poſtarum tam in genere, quam in ſpecie quoad reſtitutionem pecuniae aliusve rei ipſi concreditae, ſed amiſſae. Tubingae 1755. 4. Vergl. G. L. Böhmers Rechtsfälle Bd III. Abth. II. S. 469. f. Nr. 224.

IVter

IVter Abſatz,

Von dem Rechte der Straſſenpolicey [1]).

§. 191.

StraſſenPoliceyrecht überhaupt.

Die Wege können Privat- und öffentliche Wege ſeyn. Letztere ſind entweder Gemeindewege oder Landſtraſſen, je nachdem ſie ſich in dem Eigenthume einer ſtädtiſchen oder DorfGemeinde, oder des Staates befinden. Die Landſtraſſen werden gewöhnlich in die eigentlichen Heer- oder Poſtſtraſſen (viae *regiae*, *conſulares*, *militares*, les grands chemins) [2]) und in die Landſtraſſen im engern Sinne (wozu inſonderheit die Nebenwege gehören) abgetheilt. — Der Inbegriff ſämmtlicher

[1]) *Ahasv. Fritſch* diſſ. de iure viarum publicarum regali. 1662. 4. ; in opusc. T. I. nr. 14. S. 265. f. *Ziegler* de iuribus maieſt. l. II. cap. XVII. S. 1097. f. *Cocceji* de regali viarum publicarum iure; in exercitat. Vol. I. nr. 34 Moſer von der Landeshoheit in Anſehung Erde und Waſſers S. 8. f. *Io. Aug. Reuſs* comment. de munitione viarum publicarum (vulgo Chauſſéebau), tam territoriali, quam circulari. Tubingae 1782. 4. Weſtphals T. StaatsRecht. Abh. 35. S. 377. f. v. Bergs Policeyrecht. Th. III. S. 545. f.

[2]) Strubens rechtliche Bedenken Th. IV. Bed. 19. Danz Handbuch des Teutſchen Privatrechts Th. I. S. 446. *Pfeffingeri* Vitr. illuſtr. lib. III. tit. 2. S. 225. *Ziegler* a. a. O. §. 4.

licher Rechte der Staatsgewalt in Anſehung der öffentlichen Wege, vorzüglich aber der Heerſtraſſen, macht das ſogenannte Wege- oder StraſſenRegal aus, welches ein Theil der Policeygewalt iſt, und daher am beſten StraſſenPoliceyrecht genannt werden kann. Es wird vorzüglich von der Landeshoheit ausgeübt, in welcher es in vollem Umfange enthalten iſt [3]). Von der ReichsPoliceygewalt ſind bisher nur einige allgemeine, die Straſſen betreffende, Geſetze erlaſſen [4]), unter welchen ſich der Reichsſchluß vom J. 1668. [5]), welcher zugleich die Verbeſſerung und Unterhaltung der öffentlichen Wege zum Gegenſtande hat, beſonders auszeichnet. — Den Kreiſen iſt die Sorge für die Heerſtraſſen durch die Reichsgeſetze bis jetzt noch nicht übertragen, mithin kommt alles auf die beſondere Verfaſſung eines jeden Kreiſes an.

§. 192.

Anlegung und Unterhaltung der Heerſtraſſen.

Die hierauf Beziehung habenden Rechte der LandesPoliceygewalt ſind folgende: 1) die vorhandenen

3) *Reuſs* a. a. O. S. 17. 23. Dagegen *Gottl. Theod. Müller* de eo, quod iuſtum eſt circa vias publicas et militares in I. R. G., ſpeciatim in Suevia, exſtruendas. Gieſſae 1776. S. 69.

4) Moſer von den ReichstagsGeſchäften S. 1456. *Reuſs* S. 14. 112-115.

5) Pachners Samml. der Reichsſchlüſſe Th. I. Nr. 182. S. 306. Gerſtlachers Handbuch der Reichsgeſetze Th. IX. S. 1382. *Henniges* meditat. ad inſtr. pac. ſpec. VIII. mant. 3. S. 1467. 1471. — Unrichtig wird der Reichsſchluß zuweilen unter dem Jahre 1667. angeführt. Das Reichsgutachten iſt v. 31. Auguſt und die kaiſerl. Ratification v. 8. Oct. 1668.

denen Heerſtraſſen in guten und brauchbaren Stand herzuſtellen, und ſie darin beſtändig zu erhalten, ſo daß man ſich derſelben ohne Gefahr und ohne groſſe Unbequemlichkeit bedienen kann, welches ſelbſt die Reichsgeſetze ſämmtlichen Landesobrigkeiten zur unverletzlichen Pflicht gemacht haben [1].

2) Statt

[1]) R. Schluß v. 1668. Nr. 4. "Iſt jeder Obrigkeit aufzulegen, daß ſelbige in ihren Landen und Gebieten derentwegen [nämlich wegen Einrichtung und Erhaltung der Straſſen und Brücken] ernſte Fürſehung thun und zur Inſpection der Straſſen und Geſtade gewiſſe Beamte, wo nicht ſchon Anſtalt gemacht wäre, verordnen, und denſelben durch gemeſſene Befehle und Ordnung, dergleichen Mängel ungeſäumt zu wenden, ernſtlich und mit Bedrohung, daß widrigenfalls bey ſich ergebendem Unheile oder Unglücke die reiſenden und commercirenden Perſonen -- ihres erlittenen Schadens an ihnen ſich zu erholen hätten, injungiren, -- - und alſo ein jeder in allem ſchuldigem Eifer und Fleiſſe nichts erwinden laſſen ſolle, damit mehrgedachte verderbte Wege, Stege, Waſſerſtröme, Dämme, Brücken, Waſſerfahrten, Leinpfade, Geſtade, und dergleichen hinwieder gebeſſert, reparirt und ausgeräumt, auch aller Orten in gutem und beſtändigem Weſen erhalten werden." Am Ende des Abſatzes heißt es: "Falls aber die Herrſchaften ſelbſt an Vollziehung deſſen, was in beiden Puncten dergeſtalt geſchloſſen und verordnet worden, ſich ſäumig und nachläſſig erweiſen, und darüber Klagen einkommen würden, ſo ſolle gegen dieſelben durch *mandata ſine clauſula*, oder andere ſchleunige Mittel und Wege, wie auch fiscaliſche Proceſſe, ohne allen Reſpect, verfahren werden." — Das zufolge eines churfürſtlichen Collegialſchreibens vom Kaiſer an die kreisausſchreibenden Fürſten im J. 1764. wegen der Wiederherſtellung der Landſtraſſen erlaſſene Reſcript ſ. beym Moſer von der Kreisverfaſſung S. 738.

2) Statt der gewöhnlichen Heerſtraſſen, Chauſſeen [2]) (Straſſendämme oder Kunſtſtraſſen) anzulegen und ſie in gutem Stande zu erhalten. 3) Ganz neue Heerſtraſſen einzurichten [3]), entweder mit Beybehaltung der alten, oder mit gänzlicher Aufhebung derſelben, mag übrigens ihre Anlegung chauſſeemäſſig geſchehen oder nicht. Nur darf weder die beſondere Kreisverfaſſung entgegenſtehen, noch dürfen dadurch wohlerworbene Rechte benachbarter Landesobrigkeiten verlezt werden, indem dieſe ſonſt die Aufhebung der neuen Straſſe zu fordern berechtiget ſind [4]). 4) Von den Landesunterthanen zu verlangen, daß ſie ihre Grundſtücke abtreten, wenn die Anlegung neuer Straſſen dieſes unumgänglich nothwendig macht, oder wenn dadurch ſehr beträchtliche Krümmungen, die ſich in den alten Straſſen befinden, vermieden werden können. Indeſſen kann die Abtretung nie anders, als gegen eine vollkommene Entſchädigung, die, ſo lange es möglich iſt, wieder in Grundſtücken beſtehen muß, gefordert werden [5]). Was von dem Landeigenthume geſagt iſt, gilt gleichfalls von den zum Bau

[2]) Ueber ihren Urſprung ſ. continuation du traité de la police de Ms. de la *Mare* liv. VI. tit. XIII. S. 474., und über ihre Anlegung in Teutſchland ſ. Chr. Fried. v. Lüders vollſtändigen Inbegriff aller bey dem Straſſenbau vorkommenden Fälle, ſammt einer vorausgeſetzten Weggeſchichte und einem Verzeichniſſe der unentbehrlichſten Weggeſetze. Frankf. 1779. 8. §. 180. 201. f.

[3]) Dagegen *Müller* a. a. O. §. 44. S. 69.

[4]) *Reuſs* a. a. O. S. 32. f. S. 83 - 87. Moſers nachbarliches Staatsrecht Buch III. Cap. XV. S. 435. f. Weſtphal a. a. O. S. 380. §. 8 - 10.

[5]) *Ziegler* a. a. O. §. 11. G. L. Böhmers Rechtsfälle. Bd I. Abth. 2. S. 386. f.

Bau und zur Unterhaltung der Straſſen unentbehrlichen Materialien [6]), welche ſich auf dem angrenzenden Grunde und Boden der Unterthanen finden. 5) Von ihnen Dienſte [7]) (Landfolge ſ. unten) auch ſelbſt Geldbeyträge zum Behuf der Anlegung oder Unterhaltung der Straſſen zu fordern [8]), jedoch dergeſtalt, daß die durch einen Chauſſeebau entſtehenden beträchtlichen Koſten theils verhältnißmäſſig aus den landesherrlichen Cammergütern, theils entweder von den geſammten Landesunterthanen, oder von denen vorzüglich müſſen beſtritten werden, für welche aus der neuen Chauſſee der gröſte Nutzen entſpringt [9]). Bey der zu leiſtenden Landfolge, die ein Surrogat des Geldbeytrages iſt, muß das letztere Princip gleichfalls beobachtet werden. 6) Um die Koſten der jährlichen Unterhaltung, oder auch ſelbſt der erſten Anlegung der Landſtraſſen und Chauſſeen zu beſtreiten, ein Wege- oder ChauſſeeGeld von denen, die ſich des Weges

6) *Reuſs* S. 47.

7) Moſer von der Landeshoheit in Anſehung der Unterthanen Perſonen und Vermögens Cap. XI. §. 5. v. Cramers Wetzl. Nebenſt. Th. V. S. 66.

8) Wenn gleich hierüber kein Reichsſchluß v. J. 1670. vorhanden iſt, wie es häufig angegeben wird, auch das Beſteurungsrecht der Landeshoheit in enge Grenzen eingeſchränkt iſt (ſ. unten): ſo gibt es doch andere Gründe, nach welchen die Unterthanen zur Uebernehmung der Koſten verbunden erachtet werden können. Unrichtig iſt übrigens die Behauptung, daß von den Zolleinkünften, der Regel nach, die Unterhaltung der Wege zu beſtreiten ſey. Vergl. R. Schluß v. 1668. *Reuſs* a. a. O. S. 49. Note a. Pütters Rechtsfälle Bd II. S. 453.

9) *Reuſs* S. 53.

Weges bedienen zu erheben [10]), welches jedoch mit dem Koſtenaufwande in Proportion ſtehen muß. Der Einführung einer ſolchen Abgabe ſtehen die Reichsgeſetze auf keine Weiſe entgegen, ſobald nur darunter kein wirklicher Zoll verborgen liegt [11]). Da Wegegeld und Zoll ganz verſchiedene Abgaben ſind, ſo kann auch von der Zollbefreyung kein Schluß auf die vom Wegegelde gemacht werden [12]). 7) Wege- und ChauſſeeOrdnungen zu publiciren und beſondere Beamte anzuſtellen, welche die Aufſicht über den Bau und die Reparatur der Straſſen führen.

Anmerk. Die Anlegung und Unterhaltung der Gemeindewege geſchieht von jeder Commüne auf eigene Koſten. Sie bleibt aber hierbey der Oberaufſicht der LandesPoliceygewalt unterworfen. Ohne deren beſondere Bewilligung darf auch keine Gemeinde ein Wege- oder Pflaſter-Geld einführen [13]).

§. 193.

Sicherheit der Heerſtraſſen. Geleitsrecht.

Die Landesherrſchaften haben nicht nur das Recht, ſondern auch die Verbindlichkeit [1]), für die

10) Strubens rechtliche Bed. Th. II. Bed. 71. *Iuſt. Chriſti.* de *Schellwitz* comment. de exactione pecuniae pro vis publicis pontibusque ſolvendae, vulgo Weg- und Brückengeld. Ienae 1776. Moſer von der Landeshoheit in Steuerſachen Cap. XV. §. 51. v. Cramers Wetzl. Nebenſt. Th. II. Nr. 1. *Reuſs* S. 61. f.

11) S. unten Cameral- oder Finanzgewalt.

12) Weſtphal a. a. O. §. 15.

13) *I. H. Boehmeri* conſult. T. I. P. II. reſp. 28. p. 132.

1) R. A. v. 1548. §. 20. (N. Samml. d. R. A. Th. II.

die Sicherheit der Heerſtraſſen die möglichſte Sorgfalt zu tragen, und daher alle Mittel anzuwenden, wodurch der Endzweck am beſten und gewiſſeſten erreicht werden kann. Haben ſie es gleichwohl an den nothwendigen Vorkehrungen fehlen laſſen, ſo daß ihnen ein grobes Verſehen zur Laſt fällt, ſo ſind ſie den Reiſenden zur Erſtattung des ihnen durch Beraubung auf der Heerſtraſſe zugefügten Schadens allerdings verbunden [2]). — Aus dem StraſſenPoliceyrechte fließt auch das Recht der Landesobrigkeit, das Geleitsrecht [3]) im Staatsgebiete auszuüben, wodurch den Reiſenden gegen gefährliche Anfälle unmittelbarer Schutz verliehen werden ſoll. Indeſſen hängt es, der Regel nach, ganz von ihrer Willkühr ab, ob ſie Geleit nehmen wollen oder nicht [4]). Verlangen ſie es, ſo müſſen

II. S. 531. 532.) R. A. v. 1559. §. 33. (daſ. Th. III. S. 168.), welcher in dem R. Schluſſe v. 1668. (ſ. §. 191. Note 5.) und in dem angefangenen InterimsReichsabſchiede v. 1670. (N. Samml. Th. IV. S. 76.) bloß wiederholt iſt.

[2]) G. L. Böhmers Rechtsfälle Bd III. Abth. 2. S. 473. *Ziegler* de iuribus maieſt. l. II. cap. 13. §. 5. Zu weit gehen: *Fritſch* a. a. O. cap. 12. *Mynſinger* obſ. ſingul. cent. 5. obſ. 70. *Gail* obſerv. lib. II. obſ. 64.

[3]) R. A. v. 1548. §. 20. *Chriſt. Lud. Wilh. Buff* diſſ. de conducendi iure ſereniſſimorum Haſſiae Landgraviorum per Wetteraviam; pars prior et generalis, obſervationes de conductu eiusque in germania origine et habitu potiores complexa. Gieſſae 1771. *Reuſs* a. a. O. S. 88. Weſtphals Teutſches Staatsrecht Abh. 36. v. Bergs Policeyrecht Th. II. S. 287.

[4]) Strubens rechtl. Bedenken Th. IV. Bed. 42. *Chr. Wildvogel* diſſ. de conductore mercatorio. Ienae 1707. 1756. 4. theſ. 17. 23.

ſen ſie auch die damit verbundenen Koſten überneh- men, wiewohl ſonſt die Staatsgewalt unentgeltlich für die Sicherheit der Heerſtraſſen zu ſorgen hat. Hin und wieder iſt aber mit dem Geleitsrechte, vermöge älterer kaiſerlicher Privilegien, ein wirk- licher Zwang verbunden, ſo daß Reiſende gegen das hergebrachte Geleitsgeld [5]) Geleit nehmen, oder doch wenigſtens, wenn ſie es nicht verlangen, das Geleitsgeld bezahlen müſſen. Nicht ſelten wird auch das mit Zwang verbundene Geleitsrecht als StaatsrechtsDienſtbarkeit ausgeübt [6]). In dieſem Falle kann aber der fremde Geleitsherr auf ſämmtliche in dem StraſſenPoliceyrechte enthalte- ne Rechte keinesweges Anſpruch machen [7]). — Iſt wirklich Geleit gegeben, oder doch dafür das Ge- leitsgeld genommen: ſo entſteht für den Geleits- herrn die Verbindlichkeit, den Reiſenden, der den- noch auf der Geleitsſtraſſe durch Beraubung Scha- den leidet, völlig zu entſchädigen [8]). Ein frem- der

5) Wahlcap. Art. VIII. §. 12. "Auch ungebührliche, wider das Herkommen, auch alte und neue Ver- träge laufende Geleitsgelder aller Orten ohne Ver- zug abſtellen und aufheben."

6) Moſers nachbarliches Staatsrecht Cap. XVII. S. 490.

7) Weſtphal a. a. O. §. 8. f.

8) R. A. v. 1559. §. 34. "Setzen, ordnen und wol- len wir, wofern von Churfürſten, Fürſten, Stän- den und einiger Obrigkeit, die ſey, wer ſie wolle, jemanden Geleit gegeben und derſelbige darüber auf derſelben Churfürſten, Fürſten, Stände oder Obrigkeit Geleitsſtraſſen thätlich angegriffen und beſchädiget wird, daß der Stand, ſo ſolch Geleit gegeben, nach Geſtalt ſolches Geleites, dem Be- ſchädigten ſeines Schadens Erſtattung zu thun ſchuldig ſeyn ſolle."

der Geleitsherr könnte in einem ſolchen Falle gegen die Landesherrſchaft ſeinen Regreß nehmen, vorausgeſetzt, daß ihr wirklich Schuld beyzumeſſen iſt.

IXtes Hauptſtück,

Von dem Rechte der Waſſerpolicey.

---

§. 194.

Gewäſſer überhaupt. Inſeln und Alluvionen.

Seen, Ströme und überhaupt alle flieſſende Waſſer [1]) innerhalb der Grenzen eines Teutſchen Particularſtaates ſind nicht bloß der Hoheit deſſelben unterworfen, ſondern gehören auch, der Regel nach, zum Staatseigenthume, ohne daß auf den von einigen gemachten Unterſchied [2]) zwiſchen groſſen und kleinen Flüſſen Rückſicht genommen werden kann. Ausnahmsweiſe befinden ſich jedoch hin und wieder Bäche im Privateigenthume [3]), wie:

[1]) *Ahasv. Fritſchii* ius fluviaticum variorum auctorum in unum volumen collectum. 1672. 4. Darin findet ſich auch Meurers Waſſerrecht. Fr. Lud. von Cancrins Abhandlungen von dem Waſſerrechte. Bd I-IV. Halle 1789-1800. 4.

[2]) *Biener* de natura et indole dominii in territoriis germ. §. 22. S. 112. Moſer von der Landeshoheit in Anſehung Erde und Waſſers Cap. XVII. §. 4.

[3]) Schnauberts Beyträge zum T. Staats- und Kirchenrechte Th. II. Nr. II. S. 134.

wiewohl der Fall ſehr ſelten iſt, daß ſie in dem al-
leinigen Eigenthume Einer Privatperſon ſtehen,
da vielmehr ſallen denen, durch deren Grundſtücke
ſie flieſſen, ein Eigenthumsrecht daran zuzukommen
pflegt, und daher keiner daran etwas unternehmen
darf, wodurch das Recht der übrigen Intereſſen-
ten geſchmälert, oder wohl gar aufgehoben wür-
de [4]). — Quellen, von welcher Art ſie seyn mö-
gen, ſind als Zubehör des Grundes und Bodens
zu betrachten. Aber alle Privatwaſſer bleiben der
LandesPoliceygewalt unterworfen. — Im allge-
meinen ſteht zwar jedem ein unſchädlicher Ge-
brauch der im Staatseigenthume befindlichen Flüſſe
frey; aber die eigentlichen Flußnutzungen gehö-
ren der Staatsgewalt, ſo wie ſie gleichfalls in Pri-
vatwaſſern den Privateigenthümern, jedem auf ſei-
nem Grunde und Boden, zukommen. Daher ge-
bührt in allen Staatsflüſſen die Fiſchereygerech-
tigkeit [5]), Perlenfiſcherey, Goldwäſche u. ſ. w.
allein der Staatsgewalt, und Unterthanen können
darauf nicht anders Anſpruch machen, als wenn
eine ausdrückliche oder ſtillſchweigende Verleihung
vorhanden iſt. — In Rückſicht der Inſeln und
Alluvionen in den Staatsflüſſen müſſen in Teutſch-
land die Grundſätze des Römiſchen Rechts ange-
wandt werden; mithin hat die Staatsgewalt kein
Recht auf ſie, wenn nicht die Particularverfaſſung
das Gegentheil mit ſich bringt, oder ſelbſt das Ufer
des

4) von Bülows und Hagemanns practiſche Erörte-
rungen Th. I. Nr. 3. §. 5. 6.

5) Moſer a. a. O. Cap. XXII. S. 240. f. v. Can-
crin a. a. O. Bd III. Abh. XII. S. 71. f. Dage-
gen Strubens rechtliche Bedenken Th. II. Bed. 87.

des Fluſſes ſich im Staatseigenthume befindet [6]). Die Römiſchen Grundſätze gelten gleichfalls in Rückſicht eines verlaſſenen Flußbettes [7]).

Anmerk. Das Strand- und Grundruhr Recht [8]) iſt längſt durch die Reichsgeſetze ausdrücklich abgeſchaft [9]).

§. 195.

[6]) Moſer a. a. O. Cap. XVIII. S. 213. f. Deſſelben Nebenſtunden S. 400. f. v. Cramers Wetzl. Nebenſt. Th. IX. S. 109. v. Cancrin a. a. O. Bd I. Abh. 3. S. 175. *Pufendorf* obſerv. iur. T. IV. obſ. 239. *Wernher* obſ. Vol. III. P. 4. obſ. 131. *Hofacker* principia iuris civilis Rom. Germ. T. I. §. 948. 950. Danz Handbuch des T. Privatrechts Th. I. S. 415. Vergl. *Pfeffingeri* Vitr. illuſtr. T. III. lib. III. tit. 18. S. 1469. *Io. Rud. Engau* diſſ. cuinam inſularum in fluminibus publicis natarum competat dominium? Ienae 1751. 4. Sect. II. §. 25., welche allgemein für die Regalität ſind.

[7]) *Pufendorf* obſerv. iur. T. IV. obſ. 238. *Leyſer* medit. ad Pand. ſp. 502. m. 6.

[8]) Moſer von der Landeshoheit in Anſehung Erde und Waſſers Cap. XXVI. S. 270. Büſch theoretiſch practiſche Darſtellung der Handlung Th. II. S. 108. f. Zuſätze Bd II. S. 205. f. v. Cancrin a. a. O. B. III. Abh. 13. S. 101. f.

[9]) Peinl. Gerichtsordnung Art. 218. "Deßgleichen an vielen Enden der Mißbrauch, ſo ein Schiffmann mit ſeinem Schiffe ſchiffbrüchig würde, daß er alsdann der Obrigkeit deſſelbigen Orts mit Schiff, Leib und Gütern verfallen ſeyn ſollt, -- ſo wollen wir, daß eine jede Obrigkeit ihn abſchaffen ſolle, -- als wir ihn aus kaiſerl. Macht hiermit aufheben, vernichten und abthun."

§. 195.

Schiffahrt. Floßrecht.

Alle, welche Schiffahrt treiben, müſſen ſich der Oberaufſicht der LandesPolicengewalt und den von ihr erlaſſenen Schiffahrtsordnungen unterwerfen. Nach Vorſchrift der Reichsgeſetze ſoll übrigens jedem Reichsunterthan Schiffahrt und Commerz auf den Flüſſen in ſämmtlichen einzelnen Teutſchen Staaten frey und ungehindert ſeyn, und von den Landesobrigkeiten und ihren Unterthanen nichts vorgenommen werden, wodurch die Schiffahrt erſchwert, geſperrt oder gänzlich gehemmt würde [1]). Daher ſind alle Anlagen und Baue an und in den Flüſſen, welche der Schiffahrt nachtheilig werden, gänzlich verboten; daher dürfen die Flüſſe in einem Reichslande zum Nachtheil und Schaden benachbarter Territorien nicht abgeleitet, verengt, oder die Schiffahrt durch unterlaſſene Flußſäuberung nicht gehindert werden. Auch müſſen ſich die Eigenthümer der Ufer alle diejenigen Beſchränkungen [2]) gefallen laſſen, welche der öffentliche Gebrauch der Flüſſe, inſonderheit die Ausübung

[1]) I. P. O. art. IX. §. 1. 2. (ſ. oben §. 175. Note 1.) Wahlcap. Art. VIII. § 6. 7. 8. 17. *Moſer* miſcell. diſſ. iur. publ. S. 124. Derſelbe von der Landeshoheit in Anſehung Erde und Waſſers Cap. XX. S. 230. f. *Horix* diſſ. de libertate navigationis in imper. R. G. Mogunt. 1764.; in *Hartleben* theſ. diſſ. Mogunt. T. II. nr. 5. v. Cancrin a. a. O. Bd III. Abh. 14. S. 136. f.

[2]) z. B. Ankerwerfen, Leinpfad. *Chriſt. Gottl. Biener* diſſ. de ſemita nautarum in ripis fluminum navigerorum, Leinpfad ſeu Trödel vulgo appellata. Lipſ. 1787.

übung der Schiffahrt, unumgänglich nothwendig macht. Die Landesobrigkeiten ſind hingegen auf der andern Seite zu allem dem vollkommen berechtigt, was auf den leichtern und bequemern Gebrauch der Flüſſe in ihren Staaten, vorzüglich auf die Schiffbarmachung derſelben, Beziehung hat, und hierin dürfen ſie von benachbarten Landesherrſchaften durch keine daran hinderliche Baue, oder auf irgend eine andere Weiſe geſtöhrt werden [3]. Gleichwohl können ſich die Landesregenten zur Schiffbarmachung der Flüſſe in ihren Staaten nicht wechſelſeitig zwingen [4].

Da die Schiffahrt auf Teutſchlands Flüſſen frey ſeyn ſoll, ſo muß auch inſofern das Floßrecht (ius *grutiae*) [5] als frey betrachtet werden. Indeſſen bleibt die LandesPoliceygewalt berechtigt, Floßordnungen zu erlaſſen und die Oberaufſicht durch

3) Wahlcap. Art. VIII. §. 7. "Derentwegen wir dann auch nicht zugeben wollen, daß, wo ein in den Rhein oder andern ſchiffbaren-Strom gehender Fluß weiter ſchiffbar gemacht werden könnte, ſolches durch eines oder andern angelegenen Standes darauf eigennützig vorgenommenen hinderlichen Bau verwehret werde; ſondern es ſollen ſolche Gebäude, zu Beförderung des gemeinen Weſens, wenigſtens alſo eingerichtet werden, daß die Schiffe ungehindert auf- und abkommen können, und alſo der von Gott verliehenen ſtattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur ſelbſt, ein Stand weniger nicht als der andere, nach Recht und Billigkeit, ſich gebrauchen möge." Strubens rechtl. Bedenken Th. II. Bed. 88.

4) Pütters Rechtsfälle Bd III. Th. 3. Nr. 289.

5) Moſer a. a. O. Cap. XXI. S. 234. f. v. Cancrin a. a. O. Bd II. Abh. 6. S. 97. f.

durch beſondere Floßaufſeher auszuüben, und die Floßherren ſind zur Erſtattung des durch ihre Flöſſe auf irgend eine Art verurſachten Schadens verbunden.

§. 196.

Brücken, Fähren, Marktſchiffe.

Die LandesPolicengewalt hat nicht nur das Recht, ſondern auch die Verbindlichkeit, für die Anlegung und gute Unterhaltung der Brücken [1]) über die Flüſſe im Staate Sorge zu tragen [2]), welche jedoch der Schiffahrt nicht hinderlich werden dürfen (§. 195.). In Rückſicht der Uebernehmung der Unkoſten, welche durch Bau und Unterhaltung derjenigen Brücken, über welche die Heerſtraſſen führen, entſtehen, kommen dieſelben Grundſätze zur Anwendung, die bey den Heerſtraſſen ſelbſt gelten (§. 192.). Auch iſt die Einführung eines Brückengeldes eben ſo wenig verboten als die eines Wegegeldes (§. 192.). Aber eigenmächtige Einführung eines Brückengeldes bey bloſſen Privat- oder GemeindeBrücken iſt unerlaubt; dazu gehört immer Bewilligung der Landesherrſchaft.

Auf den Flüſſen vertreten häufig Fähren [3]) die Stelle der Brücken. Das Fährrecht *(ius traiectus)*, das heißt das Recht, Menſchen und Sachen mittelſt einer Art Schiffes, Fähre genannt, gegen ein

[1]) Moſer a. a. O. Cap. XIX. S. 226. f. v. Cancrin Bd II. Abh. IV. S. 7. f.

[2]) Reichsſchluß von 1668. ſ. oben §. 192. Note 1.

[3]) v. Cancrin Bd II. Abh. V. S. 67. Moſer a. a. O. S. 228.

ein gewiſſes Geld über's Waſſer zu bringen, kann von den Unterthanen nicht anders ausgeübt werden, als wenn eine ausdrückliche oder ſtillſchweigende Verleihung der LandesStaatsgewalt vorhanden iſt, von welcher alsdann die Gröſſe des Fährgeldes gleichfalls beſtimmt wird. Das Fährrecht auf den Staatsflüſſen iſt gewöhnlich entweder verpachtet oder zu Lehen gegeben und in ſolchen Fällen dürfen die, welche mit Bewilligung der Landesherrſchaft Fähren zu ihrem Privatgebrauche halten, nichts unternehmen, was zum Nachtheil des Berechtigten gereicht [4]).

Die Anlegung der Marktſchiffe, welche eine Nachahmung der Poſtkutſchen ſind, hängt allein von der LandesPoliceygewalt ab.

§. 197.

Verhütung der Waſſerſchäden, inſonderheit durch Deiche.

Die LandesPoliceygewalt kann und muß dafür ſorgen, daß die höchſt nachtheiligen Folgen, welche durch Ueberſchwemmungen der Meere, Seen, Flüſſe und Bäche, mögen ſie ſich im Staats- oder Privateigenthume befinden, für das Land entſtehen können, möglichſt verhütet und abgewandt werden [1]). Sie iſt daher zu allen ſolchen Anſtalten, wo-

[4]) Danz Handbuch des Teutſchen Privatrechts Bd I. S. 419.

[1]) Moſer a. a. O. S. 207. Derſelbe von der Landeshoheit in Policeyſachen S. 369.

wodurch der Endzweck erreicht werden kann, völlig berechtigt [2]), nur dürfen ſie nicht von der Beſchaffenheit ſeyn, daß die freye Schiffahrt dadurch gehemmt wird, oder Nachbaren dadurch in Gefahr oder in weſentlichen Nachtheil verſetzt werden [3]).

Zur Verhütung der Waſſerſchäden dienen ganz vorzüglich die Deiche (aggeres) [4]), worunter man die an den Ufern der Meere, Seen und Flüſſe aufgeführten Erdwälle verſteht, welche dazu dienen, um die aufſchwellenden und Ueberſtrömung drohenden Fluthen zurückzuhalten. Die dabey eintretenden Hauptrechte der LandesPoliceygewalt ſind folgende: 1) ſie gebietet den Unterthanen die Anlegung neuer Deiche an den, nach der Kunſtverſtändigen Urtheile, dazu ſchicklichen Orten und ſorgt für gehörige Unterhaltung der ſchon vorhandenen, mögen ſie von Privatleuten für ſich, oder unter öffentlicher Auctorität aufgeführt ſeyn [5]).

Die

[2]) von Bergs Policeyrecht Th. III. S. 80. f.

[3]) Strubens rechtliche Bedenken Th. V. Bed. 114.

[4]) *Iod. Hackmann* tr. de iure aggerum von Deichen und Dämmen und deren Gerechtigkeit. Stadae 1690. 4. von Cancrin a. a. O. Bd I. Abh. 2. S. 113. f. S. 145-156. S. 162. f. v. Berg a. a. O. S. 95-132.

[5]) Die Verbindlichkeit, die Koſten, welche durch Bau und Unterhaltung der Deiche entſtehen, zu übernehmen, haftet auf allen denjenigen Ländereyen, welche durch den Deich Schutz gegen die Gewalt der Fluthen erhalten und mithin vor Ueberſchwemmungen und gänzlichem Untergange bewahrt werden, und nur in dem Falle, wenn die Koſten die Kräfte der Unterthanen überſteigen, pflegt die Landes-

Die Unterthanen können ſich auch der Abtretung ihrer Ländereyen, worauf der Deich erbauet werden ſoll, nicht widerſetzen, wiewohl ihnen vom Deichbande eine hinreichende Entſchädigung gegeben werden muß [6]), welche denen gleichfalls gebührt, die von ihrem Eigenthume Erde und andere Materialien zur Aufführung und Ausbeſſerung der Deiche hergeben müſſen. 2) Sie erläßt einzelne Deichgeſetze und allgemeine Deichordnungen [7]), welche Beſtimmungen über Anlegung und Bau der Deiche, über die Uebernehmung der Deichlaſt, über die Art und Weiſe, wie Deichſtreitigkeiten unterſucht und entſchieden [8]), und Deichverbrechen beſtraft werden ſollen, und über die in Anſehung des Deichweſens Statt findenden beſonderen

desherrſchaft Zuſchuß zu geben. Von der Deichlaſt hat kein Land, es mag Cammer-, geiſtliches oder Rittergut ſeyn, eine Befreyung, inſofern es nicht unbebauete Moor- oder hohe, der Waſſersgefahr nicht ausgeſetzte Geeſtländerey iſt, welche ordentlicher Weiſe nicht beyträgt. Die Beſitzer der durch den Deich geſchützten Ländereyen bilden einen Deichband (*communitas ſ. ſocietas aggeralis*). (*Pufendorf* obſerv. iur. T. II. obſ. 104.), der alsdann zuweilen wieder in mehrere kleinere Deichbände zerfällt. S. überhaupt *Hackmann* a. a. O. Cap. X. S. 222-336.

6) v. Bülows und Hagemanns practiſche Erörterungen Th. II. S. 25. *Pufendorf* obſerv. iur. T. IV. obſ. 216. §. 6.

7) *Hackmann* a. a. O. Cap. XV. S. 449. f.

8) Häufig finden ſich beſondere Deichgerichte, *Hackmann* Cap. XVII. S. 479. f.

licher Rechte der Staatsgewalt in Anſehung der öffentlichen Wege, vorzüglich aber der Heerſtraſſen, macht das ſogenannte **Wege-** oder **Straſſen Regal** aus, welches ein Theil der Policeygewalt iſt, und daher am beſten **Straſſen Policeyrecht** genannt werden kann. Es wird vorzüglich von der Landeshoheit ausgeübt, in welcher es in vollem Umfange enthalten iſt [3]). Von der Reichs Policeygewalt ſind bisher nur einige allgemeine, die Straſſen betreffende, Geſetze erlaſſen [4]), unter welchen ſich der Reichsſchluß vom J. 1668. [5]), welcher zugleich die Verbeſſerung und Unterhaltung der öffentlichen Wege zum Gegenſtande hat, beſonders auszeichnet. — Den Kreiſen iſt die Sorge für die Heerſtraſſen durch die Reichsgeſetze bis jetzt noch nicht übertragen, mithin kommt alles auf die beſondere Verfaſſung eines jeden Kreiſes an.

§. 192.

Anlegung und Unterhaltung der Heerſtraſſen.

Die hierauf Beziehung habenden Rechte der Landes Policeygewalt ſind folgende: 1) die vorhandenen

[3]) *Reuſs* a. a. O. S. 17-23. Dagegen *Gottl. Theod. Müller* de eo, quod iuſtum eſt circa vias publicas et militares in I. R. G., ſpeciatim in Suevia, exſtruendas. Gieſſae 1776. S. 69.

[4]) **Moſer** von den Reichstags Geſchäften S. 1456. *Reuſs* S. 14. 112-115.

[5]) **Pachners** Samml. der Reichsſchlüſſe Th. I. Nr. 182. S. 306. **Gerſtlachers** Handbuch der Reichsgeſetze Th. IX. S. 1382. *Henniges* meditat. ad inſtr. pac. ſpec. VIII. mant. 3. S. 1467. 1471. — Unrichtig wird der Reichsſchluß zuweilen unter dem Jahre 1667. angeführt. Das Reichsgutachten iſt v. 31. Auguſt und die kaiſerl. Ratification v. 8. Oct. 1668.

denen Heerſtraſſen in guten und brauchbaren Stand herzuſtellen, und ſie darin beſtändig zu erhalten, ſo daß man ſich derſelben ohne Gefahr und ohne groſſe Unbequemlichkeit bedienen kann, welches ſelbſt die Reichsgeſetze ſämmtlichen Landesobrigkeiten zur unverletzlichen Pflicht gemacht haben [1]).

2) Statt

[1]) R. Schluß v. 1668. Nr. 4. "Iſt jeder Obrigkeit aufzulegen, daß ſelbige in ihren Landen und Gebieten derentwegen [nämlich wegen Einrichtung und Erhaltung der Straſſen und Brücken] ernſte Fürſehung thun und zur Inſpection der Straſſen und Geſtade gewiſſe Beamte, wo nicht ſchon Anſtalt gemacht wäre, verordnen, und denſelben durch gemeſſene Befehle und Ordnung, dergleichen Mängel ungeſäumt zu wenden, ernſtlich und mit Bedrohung, daß widrigenfalls bey ſich ergebendem Unheile oder Unglücke die reiſenden und commercirenden Perſonen - - ihres erlittenen Schadens an ihnen ſich zu erholen hätten, injungiren, - - - und alſo ein jeder in allem ſchuldigem Eifer und Fleiſſe nichts erwinden laſſen ſolle, damit mehrgedachte verderbte Wege, Stege, Waſſerſtröme, Dämme, Brücken, Waſſerfahrten, Leinpfade, Geſtade, und dergleichen hinwieder gebeſſert, reparirt und ausgeräumt, auch aller Orten in gutem und beſtändigem Weſen erhalten werden." Am Ende des Abſatzes heißt es: "Falls aber die Herrſchaften ſelbſt an Vollziehung deſſen, was in beiden Puncten dergeſtalt geſchloſſen und verordnet worden, ſich ſäumig und nachläſſig erweiſen, und darüber Klagen einkommen würden, ſo ſolle gegen dieſelben durch *mandata ſine clauſula*, oder andere ſchleunige Mittel und Wege, wie auch fiscaliſche Proceſſe, ohne allen Reſpect, verfahren werden." — Das zufolge eines churfürſtlichen Collegialſchreibens vom Kaiſer an die kreisausſchreibenden Fürſten im J. 1764. wegen der Wiederherſtellung der Landſtraſſen erlaſſene Reſcript ſ. beym Moſer von der Kreisverfaſſung S. 738.

2) Statt der gewöhnlichen Heerſtraſſen, Chauſſeen [2]) (Straſſendämme oder Kunſtſtraſſen) anzulegen und ſie in gutem Stande zu erhalten. 3) Ganz neue Heerſtraſſen einzurichten [3]), entweder mit Beybehaltung der alten, oder mit gänzlicher Aufhebung derſelben, mag übrigens ihre Anlegung chauſſeemäſſig geſchehen oder nicht. Nur darf weder die beſondere Kreisverfaſſung entgegenſtehen, noch dürfen dadurch wohlerworbene Rechte benachbarter Landesobrigkeiten verlezt werden, indem dieſe ſonſt die Aufhebung der neuen Straſſe zu fordern berechtiget ſind [4]). 4) Von den Landesunterthanen zu verlangen, daß ſie ihre Grundſtücke abtreten, wenn die Anlegung neuer Straſſen dieſes unumgänglich nothwendig macht, oder wenn dadurch ſehr beträchtliche Krümmungen, die ſich in den alten Straſſen befinden, vermieden werden können. Indeſſen kann die Abtretung nie anders, als gegen eine vollkommene Entſchädigung, die, ſo lange es möglich iſt, wieder in Grundſtücken beſtehen muß, gefordert werden [5]). Was von dem Landeigenthume geſagt iſt, gilt gleichfalls von den zum Bau

[2]) Ueber ihren Urſprung ſ. continuation du traité de la police de Ms. de la *Mare* liv. VI. tit. XIII. S. 474. und über ihre Anlegung in Teutſchland ſ. Chr. Fried. v. Lüders vollſtändigen Inbegriff aller bey dem Straſſenbau vorkommenden Fälle, ſammt einer vorausgeſetzten Weggeſchichte und einem Verzeichniſſe der unentbehrlichſten Weggeſetze. Frankf. 1779. 8. §. 180. 201. f.

[3]) Dagegen *Müller* a. a. O. §. 44. S. 69.

[4]) *Reuſs* a. a. O. S. 32. f. S. 83-87. Moſers nachbarliches Staatsrecht Buch III. Cap. XV. S. 435. f. Weſtphal a. a. O. S. 380. §. 8-10.

[5]) *Ziegler* a. a. O. §. 11. G. L. Böhmers Rechtsfälle. Bd I. Abth. 2. S. 386. f.

Bau und zur Unterhaltung der Straſſen unentbehrlichen Materialien [6]), welche ſich auf dem angrenzenden Grunde und Boden der Unterthanen finden. 5) Von ihnen Dienſte [7]) (Landfolge ſ. unten) auch ſelbſt Geldbeyträge zum Behuf der Anlegung oder Unterhaltung der Straſſen zu fodern [8]), jedoch dergeſtalt, daß die durch einen Chauſſeebau entſtehenden beträchtlichen Koſten theils verhältnißmäſſig aus den landesherrlichen Cammergütern, theils entweder von den geſammten Landesunterthanen, oder von denen vorzüglich müſſen beſtritten werden, für welche aus der neuen Chauſſee der gröſte Nutzen entſpringt [9]). Bey der zu leiſtenden Landfolge, die ein Surrogat des Geldbeytrages iſt, muß das letztere Princip gleichfalls beobachtet werden. 6) Um die Koſten der jährlichen Unterhaltung, oder auch ſelbſt der erſten Anlegung der Landſtraſſen und Chauſſeen zu beſtreiten, ein Wege- oder ChauſſeeGeld von denen, die ſich des Weges

6) *Reuſs* S. 47.

7) Moſer von der Landeshoheit in Anſehung der Unterthanen Perſonen und Vermögens Cap. XI. §. 5. v. Cramers Wetzl. Nebenſt. Th. V. S. 66.

8) Wenn gleich hierüber kein Reichsſchluß v. J. 1670. vorhanden iſt, wie es häufig angegeben wird, auch das Beſteurungsrecht der Landeshoheit in enge Grenzen eingeſchränkt iſt (ſ. unten): ſo gibt es doch andere Gründe, nach welchen die Unterthanen zur Uebernehmung der Koſten verbunden erachtet werden können. Unrichtig iſt übrigens die Behauptung, daß von den Zolleinkünften, der Regel nach, die Unterhaltung der Wege zu beſtreiten ſey. Vergl. R. Schluß v. 1668. *Reuſs* a. a. O. S. 49. Note a. Pütters Rechtsfälle Bd II. S. 453.

9) *Reuſs* S. 53.

Weges bedienen zu erheben [10]; welches jedoch mit dem Koſtenaufwande in Proportion ſtehen muß. Der Einführung einer ſolchen Abgabe ſtehen die Reichsgeſetze auf keine Weiſe entgegen, ſobald nur darunter kein wirklicher Zoll verborgen liegt [11]. Da Wegegeld und Zoll ganz verſchiedene Abgaben ſind, ſo kann auch von der Zollbefreyung kein Schluß auf die vom Wegegelde gemacht werden [12]. 7) Wege- und ChausſeeOrdnungen zu publiciren und beſondere Beamte anzuſtellen, welche die Aufſicht über den Bau und die Reparatur der Straſſen führen.

Anmerk. Die Anlegung und Unterhaltung der Gemeindewege geſchieht von jeder Commüne auf eigene Koſten. Sie bleibt aber hierbey der Oberaufſicht der LandesPoliceygewalt unterworfen. Ohne deren beſondere Bewilligung darf auch keine Gemeinde ein Wege- oder Pflaſter-Geld einführen [13].

§. 193.

Sicherheit der Heerſtraſſen. Geleitsrecht.

Die Landesherrſchaften haben nicht nur das Recht, ſondern auch die Verbindlichkeit [1]), für die

10) Strubens rechtliche Bed. Th. II. Bed. 71. *Iuſt. Chriſti.* de *Schellwitz* comment. de exactione pecuniae pro vis publicis pontibusque ſolvendae, vulgo Weg- und Brückengeld. Ienae 1776. Moſer von der Landeshoheit in Steuerſachen Cap. XV. §. 51. v. Cramers Wetzl. Nebenſt. Th. II. Nr. 1. *Reuſs* S. 61. f.

11) S. unten Cameral- oder Finanzgewalt.

12) Weſtphal *a. a.* O. §. 15.

13) *I. H. Boehmeri* conſult. T. I. P. II. reſp. 28. p. 132.

1) R. A. v. 1548. §. 20. (N. Samml. d. R. A. Th. II.

die Sicherheit der Heerſtraſſen die möglichſte Sorgfalt zu tragen, und daher alle Mittel anzuwenden, wodurch der Endzweck am beſten und gewiſſeſten erreicht werden kann. Haben ſie es gleichwohl an den nothwendigen Vorkehrungen fehlen laſſen, ſo daß ihnen ein grobes Verſehen zur Laſt fällt, ſo ſind ſie den Reiſenden zur Erſtattung des ihnen durch Beraubung auf der Heerſtraſſe zugefügten Schadens allerdings verbunden [2]). — Aus dem StraſſenPoliceyrechte fließt auch das Recht der Landesobrigkeit, das Geleitsrecht [3]) im Staatsgebiete auszuüben, wodurch den Reiſenden gegen gefährliche Anfälle unmittelbarer Schutz verliehen werden ſoll. Indeſſen hängt es, der Regel nach, ganz von ihrer Willkühr ab, ob ſie Geleit nehmen wollen oder nicht [4]). Verlangen ſie es, ſo müſſen

II. S. 531. 532.) R. A. v. 1559. §. 33. (daſ. Th. III. S. 168.), welcher in dem R. Schluſſe v. 1668. (ſ. §. 191. Note 5.) und in dem angefangenen InterimsReichsabſchiede v. 1670. (N. Samml. Th. IV. S. 76.) bloß wiederholt iſt.

2) G. L. Böhmers Rechtsfälle Bd III. Abth. 2. S. 473. *Ziegler* de iuribus maieſt. l. II. cap. 13. §. 5. Zu weit gehen: *Fritſch* a. a. O. cap. 12. *Mynſinger* obſ. ſingul. cent. 5. obſ. 70. *Gail* obſerv. lib. II. obſ. 64.

3) R. A. v. 1548. §. 20. *Chriſt. Lud. Wilh. Buff* diſſ. de conducendi iure ſereniſſimorum Haſſiae Landgraviorum per Wetteraviam; pars prior et generalis, obſervationes de conductu eiusque in germania origine et habitu potiores complexa. Gieſſae 1771. *Reuſs* a. a. O. S. 88. Weſtphals Teutſches Staatsrecht Abh. 36. v. Bergs Policeyrecht Th. II. S. 287.

4) Strubens rechtl. Bedenken Th. IV. Bed. 42. *Chr. Wildvogel* diſſ. de conductore mercatorio. Ienae 1707. 1756. 4. theſ. 17. 23.

Oo 5

ſen ſie auch die damit verbundenen Koſten überneh- men, wiewohl ſonſt die Staatsgewalt unentgeltlich für die Sicherheit der Heerſtraſſen zu ſorgen hat. Hin und wieder iſt aber mit dem Geleitsrechte, vermöge älterer kaiſerlicher Privilegien, ein wirk- licher Zwang verbunden, ſo daß Reiſende gegen das hergebrachte Geleitsgeld [5]) Geleit nehmen, oder doch wenigſtens, wenn ſie es nicht verlangen, das Geleitsgeld bezahlen müſſen. Nicht ſelten wird auch das mit Zwang verbundene Geleitsrecht als StaatsrechtsDienſtbarkeit ausgeübt [6]). In dieſem Falle kann aber der fremde Geleitsherr auf ſämmtliche in dem StraſſenPoliceyrechte enthalte- ne Rechte keinesweges Anſpruch machen [7]). — Iſt wirklich Geleit gegeben, oder doch dafür das Ge- leitsgeld genommen: ſo entſteht für den Geleits- herrn die Verbindlichkeit, den Reiſenden, der den- noch auf der Geleitsſtraſſe durch Beraubung Scha- den leidet, völlig zu entſchädigen [8]). Ein frem- der

[5]) Wahlcap. Art. VIII. §. 12. "Auch ungebührliche, wider das Herkommen, auch alte und neue Ver- träge laufende Geleitsgelder aller Orten ohne Ver- zug abſtellen und aufheben."

[6]) Moſers nachbarliches Staatsrecht Cap. XVII. S. 490.

[7]) Weſtphal a. a. O. §. 8. f.

[8]) R. A. v. 1559. §. 34. "Setzen, ordnen und wol- len wir, wofern von Churfürſten, Fürſten, Stän- den und einiger Obrigkeit, die ſey, wer ſie wolle, jemanden Geleit gegeben und derſelbige darüber auf derſelben Churfürſten, Fürſten, Stände oder Obrigkeit Geleitsſtraſſen thätlich angegriffen und beſchädiget wird, daß der Stand, ſo ſolch Geleit gegeben, nach Geſtalt ſolches Geleites, dem Be- ſchädigten ſeines Schadens Erſtattung zu thun ſchuldig ſeyn ſolle."

der Geleitsherr könnte in einem ſolchen Falle gegen die Landesherrſchaft ſeinen Regreß nehmen, vorausgeſetzt, daß ihr wirklich Schuld beyzumeſſen iſt.

IXtes Hauptſtück,

Von dem Rechte der Waſſerpolicey.

§. 194.

Gewäſſer überhaupt. Inſeln und Alluvionen.

Seen, Ströme und überhaupt alle flieſſende Waſſer [1]) innerhalb der Grenzen eines Teutſchen Particularſtaates ſind nicht bloß der Hoheit deſſelben unterworfen, ſondern gehören auch, der Regel nach, zum Staatseigenthume, ohne daß auf den von einigen gemachten Unterſchied [2]) zwiſchen groſſen und kleinen Flüſſen Rückſicht genommen werden kann. Ausnahmsweiſe befinden ſich jedoch hin und wieder Bäche im Privateigenthume [3]), wie:

[1]) *Ahasv. Fritſchii* ius fluviaticum variorum auctorum in unum volumen collectum. 1672. 4. Darin findet ſich auch Meurers Waſſerrecht. Fr. Lud. von Cancrins Abhandlungen von dem Waſſerrechte. Bd I-IV. Halle 1789-1800. 4.

[2]) *Biener* de natura et indole dominii in territoriis germ. §. 22. S. 112. Moſer von der Landeshoheit in Anſehung Erde und Waſſers Cap. XVII. §. 4.

[3]) Schnauberts Beyträge zum T. Staats- und Kirchenrechte Th. II. Nr. II. S. 134.

wiewohl der Fall ſehr ſelten iſt, daß ſie in dem alleinigen Eigenthume Einer Privatperſon ſtehen, da vielmehr allen denen, durch deren Grundſtücke ſie flieſſen, ein Eigenthumsrecht daran zuzukommen pflegt, und daher keiner daran etwas unternehmen darf, wodurch das Recht der übrigen Intereſſenten geſchmälert, oder wohl gar aufgehoben würde [4]). — Quellen, von welcher Art ſie ſeyn mögen, ſind als Zubehör des Grundes und Bodens zu betrachten. Aber alle Privatwaſſer bleiben der LandesPoliceygewalt unterworfen. — Im allgemeinen ſteht zwar jedem ein unſchädlicher Gebrauch der im Staatseigenthume befindlichen Flüſſe frey; aber die eigentlichen Flußnutzungen gehören der Staatsgewalt, ſo wie ſie gleichfalls in Privatwaſſern den Privateigenthümern, jedem auf ſeinem Grunde und Boden, zukommen. Daher gebührt in allen Staatsflüſſen die Fiſchereygerechtigkeit [5]), Perlenfiſcherey, Goldwäſche u. ſ. w. allein der Staatsgewalt, und Unterthanen können darauf nicht anders Anſpruch machen, als wenn eine ausdrückliche oder ſtillſchweigende Verleihung vorhanden iſt. — In Rückſicht der Inſeln und Alluvionen in den Staatsflüſſen müſſen in Teutſchland die Grundſätze des Römiſchen Rechts angewandt werden; mithin hat die Staatsgewalt kein Recht auf ſie, wenn nicht die Particularverfaſſung das Gegentheil mit ſich bringt, oder ſelbſt das Ufer des

[4]) von Bülows und Hagemanns practiſche Erörterungen Th. I. Nr. 3. §. 5. 6.

[5]) Moſer a. a. O. Cap. XXII. S. 240. f. v. Cancrin a. a. O. Bd III. Abh. XII. S. 71. f. Dagegen Strubens rechtliche Bedenken Th. II. Bed. 87.

des Fluſſes ſich im Staatseigenthume befindet [6]). Die Römiſchen Grundſätze gelten gleichfalls in Rückſicht eines verlaſſenen Flußbettes [7]).

Anmerk. Das Strand- und GrundruhrRecht [8]) iſt längſt durch die Reichsgeſetze ausdrücklich abgeſchaft [9]).

§. 195.

[6]) Moſer a. a. O. Cap. XVIII. S. 213. f. Deſſelben Nebenſtunden S. 400. f. v. Cramers Wetzl. Nebenſt. Th. IX. S. 109. v. Cancrin a. a. O. Bd I. Abh. 3. S. 175. *Pufendorf* obſerv. iur. T. IV. obſ. 239. *Wernher* obſ. Vol. III. P. 4. obſ. 131. *Hofacker* principia iuris civilis Rom. Germ. T. I. §. 948. 950. Danz Handbuch des T. Privatrechts Th. I. S. 415. Vergl. *Pfeffingeri* Vitr. illuſtr. T. III. lib. III. tit. 18. S. 1469. *Io. Rud. Engau* diſſ. cuinam inſularum in fluminibus publicis natarum competat dominium? Ienae 1751. 4. Sect. II. §. 25., welche allgemein für die Regalität ſind.

[7]) *Pufendorf* obſerv. iur. T. IV. obſ. 238. *Leyſer* medit. ad Pand. ſp. 502. m. 6.

[8]) Moſer von der Landeshoheit in Anſehung Erde und Waſſers Cap. XXVI. S. 270. Büſch theoretiſch practiſche Darſtellung der Handlung Th. II. S. 108. f. Zuſätze Bd II. S. 205. f. v. Cancrin a. a. O. B. III. Abh. 13. S. 101. f.

[9]) Peinl. Gerichtsordnung Art. 218. "Deßgleichen an vielen Enden der Mißbrauch, ſo ein Schiffmann mit ſeinem Schiffe ſchiffbrüchig würde, daß er alsdann der Obrigkeit deſſelbigen Orts mit Schiff, Leib und Gütern verfallen ſeyn ſollt, -- ſo wollen wir, daß eine jede Obrigkeit ihn abſchaffen ſolle, -- als wir ihn aus kaiſerl. Macht hiermit aufheben, vernichten und abthun."

§. 195.

Schiffahrt. Floßrecht.

Alle, welche Schiffahrt treiben, müſſen ſich der Oberaufſicht der landesPolicengewalt und den von ihr erlaſſenen Schiffahrtsordnungen unterwerfen. Nach Vorſchrift der Reichsgeſetze ſoll übrigens jedem Reichsunterthan Schiffahrt und Commerz auf den Flüſſen in ſämmtlichen einzelnen Teutſchen Staaten frey und ungehindert ſeyn, und von den Landesobrigkeiten und ihren Unterthanen nichts vorgenommen werden, wodurch die Schiffahrt erſchwert, geſperrt oder gänzlich gehemmt würde [1]). Daher ſind alle Anlagen und Baue an und in den Flüſſen, welche der Schiffahrt nachtheilig werden, gänzlich verboten; daher dürfen die Flüſſe in einem Reichslande zum Nachtheil und Schaden benachbarter Territorien nicht abgeleitet, verengt, oder die Schiffahrt durch unterlaſſene Flußſäuberung nicht gehindert werden. Auch müſſen ſich die Eigenthümer der Ufer alle diejenigen Beſchränkungen [2]) gefallen laſſen, welche der öffentliche Gebrauch der Flüſſe, inſonderheit die Ausübung

[1]) I. P. O. art. IX. §. 1. 2. (ſ. oben §. 175. Note 1.) Wahlcap. Art. VIII. §. 6. 7. 8. 17. *Moſer* miscell. diſſ. iur. publ. S. 124. Derſelbe von der Landeshoheit in Anſehung Erde und Waſſers Cap. XX. S. 230. f. *Horix* diſſ. de libertate navigationis in imper. R. G. Mogunt. 1764.; in *Hartleben* theſ. diſſ. Mogunt. T. II. nr. 5. v. Cancrin a. a. O. Bd III. Abh. 14. S. 136. f.

[2]) z. B. Ankerwerfen, Leinpfad. *Chriſt. Gottl. Biener* diſſ. de ſemita nautarum in ripis fluminum navigerorum, Leinpfad ſeu Trödel vulgo appellata. Lipſ. 1787.

übung der Schiffahrt, unumgänglich nothwendig macht. Die Landesobrigkeiten ſind hingegen auf der andern Seite zu allem dem vollkommen berechtigt, was auf den leichtern und bequemern Gebrauch der Flüſſe in ihren Staaten, vorzüglich auf die Schiffbarmachung derſelben, Beziehung hat, und hierin dürfen ſie von benachbarten Landesherrſchaften durch keine daran hinderliche Baue, oder auf irgend eine andere Weiſe geſtöhrt werden [3]). Gleichwohl können ſich die Landesregenten zur Schiffbarmachung der Flüſſe in ihren Staaten nicht wechſelſeitig zwingen [4]).

Da die Schiffahrt auf Teutſchlands Flüſſen frey ſeyn ſoll, ſo muß auch inſofern das Floßrecht (ius *grutiae*) [5]) als frey betrachtet werden. Indeſſen bleibt die LandesPoliceygewalt berechtigt, Floßordnungen zu erlaſſen und die Oberaufſicht durch

[3]) Wahlcap. Art. VIII. §. 7. "Derentwegen wir dann auch nicht zugeben wollen, daß, wo ein in den Rhein oder andern ſchiffbaren-Strom gehender Fluß weiter ſchiffbar gemacht werden könnte, ſolches durch eines oder andern angelegenen Standes darauf eigennützig vorgenommenen hinderlichen Bau verwehret werde; ſondern es ſollen ſolche Gebäude, zu Beförderung des gemeinen Weſens, wenigſtens alſo eingerichtet werden, daß die Schiffe ungehindert auf- und abkommen können, und alſo der von Gott verliehenen ſtattlichen Gelegenheit und Beneficirung der Natur ſelbſt, ein Stand weniger nicht als der andere, nach Recht und Billigkeit, ſich gebrauchen möge." Strubens rechtl. Bedenken Th. II. Bed. 88.

[4]) Pütters Rechtsfälle Bd III. Th. 3. Nr. 289.

[5]) Moſer a. a. O. Cap. XXI. S. 234. f. v. Cancrin a. a. O. Bd II. Abh. 6. S. 97. f.

durch beſondere Floßaufſeher auszuüben, und die Floßherren ſind zur Erſtattung des durch ihre Flöſſe auf irgend eine Art verurſachten Schadens verbunden.

§. 196.

Brücken, Fähren, Marktſchiffe.

Die LandesPoliceygewalt hat nicht nur das Recht, ſondern auch die Verbindlichkeit, für die Anlegung und gute Unterhaltung der **Brücken** [1]) über die Flüſſe im Staate Sorge zu tragen [2]), welche jedoch der Schiffahrt nicht hinderlich werden dürfen (§. 195.). In Rückſicht der Uebernehmung der Unkoſten, welche durch Bau und Unterhaltung derjenigen Brücken, über welche die Heerſtraſſen führen, entſtehen, kommen dieſelben Grundſätze zur Anwendung, die bey den Heerſtraſſen ſelbſt gelten (§. 192.). Auch iſt die Einführung eines **Brückengeldes** eben ſo wenig verboten als die eines Wegegeldes (§. 192.). Aber eigenmächtige Einführung eines Brückengeldes bey bloſſen Privat- oder GemeindeBrücken iſt unerlaubt; dazu gehört immer Bewilligung der Landesherrſchaft.

Auf den Flüſſen vertreten häufig **Fähren** [3]) die Stelle der Brücken. Das Fährrecht *(ius traiectus)*, das heißt das Recht, Menſchen und Sachen mittelſt einer Art Schiffes, Fähre genannt, gegen ein

[1]) **Moſer** a. a. O. Cap. XIX. S. 226. f. v. **Cancrin** Bd II. Abh. IV. S. 7. f.

[2]) Reichsſchluß von 1668. ſ. oben §. 192. Note 1.

[3]) v. **Cancrin** Bd II. Abh. V. S. 67. **Moſer** a. a. O. S. 228.

ein gewiſſes Geld über's Waſſer zu bringen, kann von den Unterthanen nicht anders ausgeübt werden, als wenn eine ausdrückliche oder ſtillſchweigende Verleihung der LandesStaatsgewalt vorhanden iſt, von welcher alsdann die Gröſſe des Fährgeldes gleichfalls beſtimmt wird. Das Fährrecht auf den Staatsflüſſen iſt gewöhnlich entweder verpachtet oder zu Lehen gegeben und in ſolchen Fällen dürfen die, welche mit Bewilligung der Landesherrſchaft Fähren zu ihrem Privatgebrauche halten, nichts unternehmen, was zum Nachtheil des Berechtigten gereicht [4]).

Die Anlegung der Marktſchiffe, welche eine Nachahmung der Poſtkutſchen ſind, hängt allein von der LandesPoliceygewalt ab.

§. 197.

Verhütung der Waſſerſchäden, inſonderheit durch Deiche.

Die LandesPoliceygewalt kann und muß dafür ſorgen, daß die höchſt nachtheiligen Folgen, welche durch Ueberſchwemmungen der Meere, Seen, Flüſſe und Bäche, mögen ſie ſich im Staats- oder Privateigenthume befinden, für das Land entſtehen können, möglichſt verhütet und abgewandt werden [1]). Sie iſt daher zu allen ſolchen Anſtalten, wo-

[4]) Danz Handbuch des Teutſchen Privatrechts Bd I. S. 419.

[1]) Moſer a. a. O. S. 207. Derſelbe von der Landeshoheit in Policeyſachen S. 969.

wodurch der Endzweck erreicht werden kann, völlig berechtigt [2]), nur dürfen ſie nicht von der Beſchaffenheit ſeyn, daß die freye Schiffahrt dadurch gehemmt wird, oder Nachbaren dadurch in Gefahr oder in weſentlichen Nachtheil verſetzt werden [3]).

Zur Verhütung der Waſſerſchäden dienen ganz vorzüglich die Deiche (aggeres) [4]), worunter man die an den Ufern der Meere, Seen und Flüſſe aufgeführten Erdwälle verſteht, welche dazu dienen, um die aufſchwellenden und Ueberſtrömung drohenden Fluthen zurückzuhalten. Die dabey eintretenden Hauptrechte der LandesPoliceygewalt ſind folgende: 1) ſie gebietet den Unterthanen die Anlegung neuer Deiche an den, nach der Kunſtverſtändigen Urtheile, dazu ſchicklichen Orten und ſorgt für gehörige Unterhaltung der ſchon vorhandenen, mögen ſie von Privatleuten für ſich, oder unter öffentlicher Auctorität aufgeführt ſeyn [5]).

Die

[2]) von Bergs Policeyrecht Th. III. S. 80. f.

[3]) Strubens rechtliche Bedenken Th. V. Bed. 114.

[4]) *Iod. Hackmann* tr. de iure aggerum von Deichen und Dämmen und deren Gerechtigkeit. Stadae 1690. 4. von Cancrin a. a. O. Bd I. Abh. 2. S. 113. f. S. 145-156. S. 162. f. v. Berg a. a. O. S. 95-132.

[5]) Die Verbindlichkeit, die Koſten, welche durch Bau und Unterhaltung der Deiche entſtehen, zu übernehmen, haftet auf allen denjenigen Ländereyen, welche durch den Deich Schutz gegen die Gewalt der Fluthen erhalten und mithin vor Ueberſchwemmungen und gänzlichem Untergange bewahrt werden, und nur in dem Falle, wenn die Koſten die Kräfte der Unterthanen überſteigen, pflegt die Landes-

Die Unterthanen können ſich auch der Abtretung ihrer Ländereyen, worauf der Deich erbauet werden ſoll, nicht widerſetzen, wiewohl ihnen vom Deichbande eine hinreichende Entſchädigung gegeben werden muß [6]), welche denen gleichfalls gebührt, die von ihrem Eigenthume Erde und andere Materialien zur Aufführung und Ausbeſſerung der Deiche hergeben müſſen. 2) Sie erläßt einzelne Deichgeſetze und allgemeine Deichordnungen [7]), welche Beſtimmungen über Anlegung und Bau der Deiche, über die Uebernehmung der Deichlaſt, über die Art und Weiſe, wie Deichſtreitigkeiten unterſucht und entſchieden [8]), und Deichverbrechen beſtraft werden ſollen, und über die in Anſehung des Deichweſens Statt findenden beſonderen

desherrſchaft Zuſchuß zu geben. Von der Deichlaſt hat kein Land, es mag Cammer-, geiſtliches oder Rittergut ſeyn, eine Befreyung, inſofern es nicht unbebauete Moor- oder hohe, der Waſſersgefahr nicht ausgeſetzte Geeſtländerey iſt, welche ordentlicher Weiſe nicht beyträgt. Die Beſitzer der durch den Deich geſchützten Ländereyen bilden einen Deichband (*communitas* ſ. *ſocietas aggeralis*). (*Pufendorf* obſerv. iur. T. II. obſ. 104.), der alsdann zuweilen wieder in mehrere kleinere Deichbände zerfällt. S. überhaupt *Hackmann* a. a. O. Cap. X. S. 222-336.

[6]) v. Bülows und Hagemanns practiſche Erörterungen Th. II. S. 25. *Pufendorf* obſerv. iur. T. IV. obſ. 216. §. 6.

[7]) *Hackmann* a. a. O. Cap. XV. S. 449. f.

[8]) Häufig finden ſich beſondere Deichgerichte, *Hackmann* Cap. XVII. S. 479. f.

ren Vorrechte [9]) enthalten. 3) Sie führt die Oberaufſicht über die ganze Deichöconomie und beſtellt daher Deichbeamte (OberDeichgräfen, Ober-Deichinſpectoren, Deichgräfen, Deichcommiſſarien, Deichſchulzen, Deichgeſchworne u. ſ. w.), welche dahin zu ſehen haben, daß die Deichgeſetze und Anordnungen zum allgemeinen Beſten wirklich befolgt werden, und deswegen von Zeit zu Zeit eine Deichſchau anſtellen [10]). 4) Sie verlangt im Nothfalle von den Unterthanen Landfolge zum Beſten des Baues oder der Wiederherſtellung der Deiche.

[9]) So gehören z. B. Deiche zu den befriedeten Sachen (res ſanctae), und die, welche zum Bau und zur Unterhaltung der Deiche Geld oder Materialien creditirt haben, genieſſen bey entſtehendem Concurſe ein Vorzugsrecht von andern Forderungen. *Hackmann* a. a. O. Cap. XVI. S. 466. f.

[10]) *Hackmann* Cap. XII. S. 363. f.

Xtes Hauptſtück,

Von dem Rechte der Forſt- und JagdPolicey.

I. Forſtpolicey [1]).

§. 198.

Begriff und Weſen der Forſtpolicey.

Das Recht der Forſtpolicey iſt der Inbegriff von Rechten, welche der Staatsgewalt in Anſehung der ſämmtlichen Forſten [2]) oder Waldungen im Staate zuſtehen, und deren Zweck dahin gerichtet iſt, das ganze Forſtweſen ſo zu beſtimmen und einzu-

[1]) Joh. Jod. Beck tr. de iurisdictione foreſtali, von der forſtlichen Obrigkeit, Forſtgerechtigkeit und Wildbann. 1737. 4. vermehrt von Joh. Gottl. Klingner. Nürnberg 1748. Frankf. 1767. 4. *Io. Iac. Reinhard* tr. de iurisdictione foreſtali germanorum, una cum explicatione iuris dicti Märkerrecht. Frankf. 1738. 4. 1759. 8. Gotth. Pietſch Verſuch eines Entwurfs der Grundſätze des Forſt- und Jagdrechts. Leipzig 1779. 8. Moſer v. d. Landeshoheit in Anſehung Erde und Waſſers Cap. IV. S. 25 f. Dan. Nettelbladts Samml. kl. juriſtiſcher Abhandl. Nr. VIII. S. 204. f. *Chriſt. Gottl. Biener* (ſ. reſp. *Weber*) de ſuprema principis in ſilvas inſpectione legibus patriis illuſtrata. Lipſ. 1796. 4. v. Bergs Policeyrecht Th. III. S. 344. f.

[2]) Ueber das Wort "Forſt" ſ. *Reinhard* a. a. O. Cap. I. § 3. 4. Stiſſers Forſt- und Jagdhiſtorie der Teutſchen Cap. I. §. 5.

einzurichten, wie es die Wohlfahrt des Ganzen erfordert [3]). Die Forſtpolicey iſt ein Theil der LandesPolicengewalt und fließt mithin unmittelbar aus der Landeshoheit ab [4]), ſteht daher auch den Unterthanen nicht zu, wiewohl dieſe ſich einzelne Rechte derſelben, in Abhängigkeit von der Landes-Staatsgewalt, durch einen rechtsgültigen Titel erwerben können. Sie wird gewöhnlich Forſthoheit (*ſuperioritas foreſtalis*), forſtliche Herrlichkeit, forſtliche Obrigkeit, Forſtregal, Forſtbann (*bannum foreſtale*) [5]), StaatsOberaufſicht über die Wälder [6]) genannt [7]). Sie iſt von den Rechten, welche aus dem Eigenthume an den Wäldern entſtehen [8]) (dieſes mag dem Staate ſelbſt zuſtehen, oder dem Landesherrn, als CammerGutsbeſitzer, oder den Unterthanen), weſentlich verſchieden, und darf nie mit ihnen verwechſelt werden. Sie erſtreckt ſich zwar über alle Forſten im Staatsgebiete [9]), das Eigenthumsrecht daran mag

[3]) *Biener* a. a. O. §. 23. Moſer a. a. O. §. 36.

[4]) Wegen der unmittelbaren Reichsritter ſ. Beck a. a. O. Cap. II. §. 2. S. 19.

[5]) Ueber die verſchiedenen Bedeutungen dieſes Ausdrucks ſ. v. Moſers Forſtarchiv Bd IX. S. 107.

[6]) *Biener* a. a. O. §. 23. S. 24.

[7]) Pietſch a. a. O. §. 8.

[8]) welche unter dem Forſt- (Wald-) Rechte im engern Sinne begriffen werden und ſehr verſchiedener Art ſind. S. Rundes T. Privatrecht S. 117. f. *Biener* a. a. O. §. 13. S. 15-24.

[9]) *Biener* §. 28. Moſer v. der Landeshoheit in Policeyſachen S. 56. 57.

mag dieſem oder jenem gehören, äuſſert ſich indeſſen ganz vorzüglich bey den Privatwaldungen.

§. 199.

Hauptrechte der Forſtpolicey.

Die in dem Eigenthume an den Wäldern begriffenen Rechte müſſen der Forſtpolicey eben ſo heilig ſeyn, als andere wohlerworbene Rechte. Aber ſie kann und muß jedem Mißbrauche des WaldEigenthumsrechts vorbeugen, um den für den Staat zu beſorgenden Holzmangel abzuwenden; in welcher Hinſicht ſie berechtiget iſt, der Ausübung des Eigenthumsrechts gewiſſe Schranken zu ſetzen [1]), wodurch gleichwohl die forſtmäſſige Benutzung der Wälder den Eigenthümern nicht entzogen werden darf.

Um nun das Forſtweſen ſo einzurichten, wie es das gemeine Beſte fordert, hat die Forſtpolicey das Recht: 1) Forſtgeſetze und Forſtordnungen zu erlaſſen [2]), worin über Anlegung und Wartung

[1]) *Krebs* de ligno et lapide P. I. claſſ. 4. Sect. 6. §. 17. p. 215. *Ludolf* obſerv. for. P. I. obſ. 104. §. 5. v. Cramers Wetzl. Nebenſt. Th. V. Nr. 2. S. 37. v. Moſers Gedanken über die Grenzen der landesherrlichen Rechte in Anſehung des Jagd- und Forſteigenthums der Unterthanen; in deſſen Forſtarchiv Th. VIII. S. 127. *Biener* a. a. O. §. 27. Strubens rechtliche Bedenken Th. II. Bed. 102. §. 3. Th. IV. Bed. 48.

[2]) Struben a. a. O. Th. V. Bed. 3. Samml. von Forſtordnungen ſ. in *Ahasv. Fritſch* corp. iur. venat. foreſt. Rudolſt. 1675. 1702.

tung der Forſten, über Art, Quantität und Zeit der Abholzung, über Schläge [3]), über Anweiſung des zu ſchlagenden Holzes vermittelſt eines Wald- (Mahl-) Hammers [4]), über Ausrodung der Wälder [5]), über Ausübung der Weide- und Maſt-Gerechtigkeit in den Wäldern, über Verkauf des Holzes auſſer dem Lande [6]) Beſtimmungen gemacht werden können. 2) Forſtbeamte anzuſtellen [7]) und Forſtcollegien anzuordnen, welche für die Befolgung der vorhandenen Forſtgeſetze zu wachen und die Oberaufſicht über ſämmtliche Forſten zu führen haben, wofür ſie von den Privateigenthümern, der Regel nach, keine beſondere Belohnung und Accidenzien zu fordern berechtiget ſind [8]). Die ſogenannte Forſtgerichtbarkeit (iurisd. *foreſtalis*), welche ſich mit Unterſuchung und Beſtrafung der eigentlichen Forſtverbrechen oder Forſtvergehungen (Forſtrügen, Forſt- oder Waldfrevel) beſchäftiget,

[3]) Burgsdorfs Forſthandbuch §. 409. f.

[4]) Strubens rechtl. Bedenken Th. IV. Bed. 48. Th. II. Bed. 102. *Biener* S. 36. v. Cramers Wetzl. Nebenſtunden Th. XXXIII. S. 38. Vergl. v. Moſers Forſtarchiv Th. VIII. S. 138.

[5]) Moſer von der Landeshoheit in Anſehung Erde und Waſſers S. 73.

[6]) Derſelbe von der Landeshoheit in Policeyſachen S. 261.

[7]) Pietſch a. a. O. §. 30. S. 42. f. Ueber das Recht der Waldeigenthümer, auch eigene Forſtbediente anzuſtellen, ſ. Struben a. a. O. Th. V. Bed. 62. Stiſſers Forſt- und Jagdhiſtorie Cap. VI. §. 23. S. 177.

[8]) *Biener* a. a. O. S. 53. Pietſch a. a. O. §. 35. v. Moſers Forſtarchiv Th. VIII. S. 142.

get [9]), und, wie jede Art der Gerichtbarkeit, aus der Landeshoheit abfließt, wird, wenn nicht beſondere Forſtgerichte im Staate angeordnet ſind [10]), von den ordentlichen Gerichten, ohne Unterſchied, ob von landesherrlichen oder Patrimonialgerichten die Rede iſt [11]), ausgeübt, wiewohl dadurch, daß das Forſtverbrechen eigentlich peinlich zu behandeln iſt, eine Ausnahme entſtehen kann.

§. 200.

II. Jagdpolicey [1]).

Das Recht der Jagdpolicey, welches als ein Theil der Forſthoheit gewöhnlich betrachtet, auch ſonſt Jagdhoheit genannt wird, und in der LandesPoliceygewalt enthalten iſt, begreift in ſich: 1) das Recht, Jagdgeſetze und Jagdordnungen zu machen, welche mit den Forſtordnungen häufig

[9]) Pietſch S. 23. f. S. 29. Note a. S. 32. §. 23. f. v. Bergs Policeyrecht Th. III. S. 356. f. Moſer v. der Landeshoheit in Anſehung Erde und Waſſers S. 72. §. 38.

[10]) Fiſchers Cameral- und Policeyrecht Th. II. S. 813. — Zuweilen ſind den Forſtgerichten auch alle auf Forſten Beziehung habende bürgerliche Rechtsſtreitigkeiten überlaſſen.

[11]) Strubens rechtliche Bedenken Th. II. Bed. 102. §. 4. 5. Pietſch a. a. O. §. 21. de *Cramer* obſerv. T. IV. obſ. 1002. *Biener* a. a. O. §. 24. deciſ. ſupr. Trib. Haſſo-Caſſel. P. II. S. 413.

[1]) Moſer von der Landeshoheit in Anſehung Erde und Waſſers S. 127. §. 27. de *Ickſtadt* de eo, quod iure publico univerſali et particulari Imp. Rom. Germ. circa venationes iuris eſt. Wirceb. 1737.; in opuſc. T. I. §. 8.

häufig verbunden ſind, und von ſämmtlichen Jagdberechtigten befolgt werden müſſen. Die Abſicht dieſer Geſetze geht dahin, ſowohl allen Nachtheil, der durch die wilden Thiere für den Staat entſtehen könnte, abzuwenden, als die Jagdberechtigten bey ihrem Rechte möglichſt zu ſchützen. In ſolchen Geſetzen können daher über die Art und Weiſe der Ausübung der Jagdgerechtigkeit und über die zu beobachtenden Schon- oder Hägezeiten [2]) Beſtimmungen gemacht; darin kann das übermäſſige, der ganzen Landwirthſchaft äuſſerſt nachtheilige, Hägen des Wildes unterſagt, und in ſolchem Falle die Ausübung der Jagd ſelbſt befohlen, auch überhaupt den Jagdberechtigten aufgelegt werden, ſolche Einrichtungen zu machen, welche den benachbarten Feldern gegen die Beſchädigungen des Wildes hinreichenden Schutz verleihen. 2) Jagdfolge *(ſequela venatoria publica)* von den Unterthanen in der Hinſicht zu fordern, um das Land von ſchädlichen und gefährlichen Raubthieren zu befreyen [3]). 3) Jagdbediente anzuſtellen, welche für die Beobachtung der ergangenen Jagdgeſetze in den verſchiedenen Jagdrevieren ſorgen. — Die Jagdpolicey erſtreckt ſich zugleich auf den Vogelfang, welcher ein Stück der Jagdgerechtigkeit iſt.

Uebrigens kann die Jagdgerechtigkeit ſelbſt durchaus nicht für ein Hoheitsrecht allgemein in Teutſch-

[2]) Die Wildbannsgerechtigkeit befreyet häufig von ihrer Beobachtung, Riccius von der Jagdgerechtigkeit Cap. IV. §. 2. S. 268.

[3]) *I. M. Seuffert* pr. operae venatoriae ad territoriales quatenus referendae ſint? Wirceb. 1790. 8.

Teutſchland gehalten werden [4]), es mag von ihr überhaupt, oder von der hohen, oder von der Vor- und MitJagd die Rede ſeyn. Mithin kann die Landeshoheit auf die Jagdgerechtigkeit in der einen oder andern Hinſicht in den eigenthümlichen Forſten der Unterthanen nicht anders Anſpruch machen, als wenn ſie durch particuläre Grundgeſetze oder Obſervanz zu einem Hoheitsrechte gemacht iſt, welcher Fall in mehreren Teutſchen Staaten, insonderheit in Hinſicht der hohen Jagd, anzutreffen iſt.

[4]) *Struben* vindiciae iuris venandi nobilitatis germanicae. Hildeſ. 1739. 4. Deſſelben Nebenſtunden Th. I. Nr. 2. Th. II. Nr. 11. Bilderbecks gründliche Deduction gegen die vermeintliche Regalität der Jagden. Zelle 1723. 1741. Fol. Pütters Rechtsfälle Bd I. Th. I. S. 416. Schnauberts Erläuterung des in Teutſchland üblichen Lehenrechts S. 140. f. Riccius Entwurf von der in Teutſchland üblichen Jagdgerechtigkeit. 1772. §. 6. S. 10. u. f. Pietſch a. o. a. O. §. 69-81. S. 91-113. Runde Grundſätze des T. Privatrechts §. 149. S. 121. Dagegen Lübbe gründliche Gewährung des Jagdregals. Zelle 1731. de *Ickſtadt* (ſ. oben Note 1.). de *Cramer* vindiciae regalis iuris venandi; in opusc. T. III. nr. 1. S. 1.

Vter

Vter Abſchnitt,

Von der Cameral- oder FinanzGewalt.

§. 201.

Cameral- oder FinanzGewalt überhaupt.

Die Cameral- oder FinanzGewalt iſt der Inbegriff derjenigen Rechte der Staatsgewalt, welche auf die Herbeyſchaffung der zur Beſtreitung der Regierungsbedürfniſſe nothwendigen Hülfsmittel Beziehung haben. Sie beſteht aus der Finanzgeſetzgebung, Finanzaufſicht und Finanzvollſtreckung. Die Caſſe, wohin die Staatseinkünfte flieſſen, aus welchen die Regierungskoſten beſtritten werden, heißt der Fiſcus im allgemeinen Sinne [1]), welcher ſowohl zur Verwaltung ſeiner verſchiedenen Einkünfte, als zur Vertheidigung ſeiner Gerechtſame beſondere Beamte (Fiſcale u. ſ. w.) nöthig hat.

[1]) Vom Fiſcusrechte, als einem eigenen Hoheitsrechte, ſ. unten Hauptſtück VI.

Iſtes Hauptſtück,

Von dem Domanialgute und dem Beſteurungsrechte.

I.

Von den Reichsdomänen und dem ReichsBeſteurungsrechte.

§. 202.

Reichsdomänen. Kaiſerliche Einkünfte.

Die ehemals ſo ſehr beträchtlichen ReichsDomanialgüter ſind nach und nach gänzlich verlohren gegangen, ohne daß zu neuen Erwerbungen groſſe Hofnung vorhanden iſt. Von den verſchiedenen einträglichen Hoheitsrechten iſt dem ReichsOberhaupte äuſſerſt wenig übrig geblieben, ſo daß daſſelbe, zumal da vom Reiche jährlich keine Geldbewilligungen zu ſeinem Unterhalte gemacht werden, zu den ärmſten Regenten gehört, welches, ohne beträchtliche Erbſtaaten, den Aufwand der kaiſerlichen Regierung nicht zu beſtreiten im Stande ſeyn würde. Die noch vorhandenen unbeträchtlichen beſtändigen kaiſerlichen Einkünfte beſtehen theils in der Reichsſtädte- (Urbar-) Steuer [1]), welche ſchon vor

[1]) Wahlcap. Art. XVI. §. 16-20. *Herm. Henr. Engelbrecht* aſſertiones iur. publ. de ſteura imperiali ordinaria civitatum imperii. Gryphisw. 1751. 4. Moſer v. Röm. Kaiſer S. 548. Deſſelben Staatsrecht Th. VI. S. 506.

vor der durch den DeputationsHauptſchluß von 1803. erfolgten Aufhebung ſo vieler Reichsſtädte ſehr unbedeutend war, weil mehrere derſelben ſich eine Befreyung davon erworben hatten, theils in der Judenſteuer (Opferpfennig), die vorzüglich aus einigen reichsritterſchaftlichen Territorien einkommt. Unter den ungewiſſen Einkünften des Kaiſers ſind die Charitativſubſidien [2]) der unmittelbaren Reichsritterſchaft, welche inſonderheit zu Kriegszeiten und bey andern auſſerordentlichen Gelegenheiten gegeben werden, die wichtigſten, wofür die Reichsritterſchaft zu den Reichsſteuern nichts beyträgt. Die Laudemial- und Anfallsgelder werden dem ReichsHofrathe und der ReichsHofcanzley zu Theil, und die in die Fiscalcaſſe bey beiden höchſten Reichsgerichten flieſſenden Geldſtrafen (ſ. unten) ſind von geringer Erheblichkeit.

§. 203.

Reichsſteuern; a) Cammerzieler.

Unter Reichsſteuern [1]) werden die zur Beſtreitung der Koſten der Reichsregierung vom ReichsOberhaupte und dem Corpus der Reichsſtände auf dem Reichstage [2]) bewilligten Geldbeyträge

[2]) Kerners reichsritterſchaftliches Staatsrecht Th. III. S. 133. f.

[1]) Moſer von den ReichstagsGeſchäften S. 1336. f.

[2]) I. P. O. art. VIII. §. 2. (oben §. 15. Note 5.) Wahlcap. Art. V. §. 1. 2. "Wir ſollen und wollen auch die Churfürſten und andere des h. R. Reichs Stände mit -- Auflagen und Steuern ohne Noth nicht beladen noch beſchweren, auch in zugelaſſenen noth-

träge verſtanden. Die Reichsſteuern ſind theils ordentliche oder beſtändige, welche zu beſtimmten Zeiten, ohne weitere neue Bewilligung, von den Reichsſtänden bezahlt werden müſſen; theils auſſerordentliche oder zufällige, die bey auſſerordentlichen Gelegenheiten beſonders bewilliget werden. — Zu den ordentlichen Reichsſteuern gehören allein die Cammerzieler [3]), worunter die von den Reichsſtänden [4]) zur Unterhaltung des Reichs-Cammergerichts, nach einer eigenen Matrikel, zu entrichtenden Geldbeyträge zu verſtehen ſind. Die den Reichsſtänden angeſetzten Quoten, welche von ihnen in zwey Terminen oder Zielen, zu Oſtern und Michael, nach dem 20Fl.Fuſſe abgetragen werden müſſen, ſind durch die Reichsſchlüſſe von 1720.

nothdürftigen unverzüglichen Fällen, die Steuern und dergleichen An- und Auflagen, es ſey zu Kriegs- oder Friedenszeiten, anders nicht, als mit Rath, Wiſſen und Verwilligung der Churfürſten, Fürſten und Stände auf allgemeinen Reichstagen anſetzen." Moſers Anmerk. über Carls VII. Wahlcap. Th. II. S. 236. und Franz I. Wahlcap. Th. II. S. 150. — Wegen der Stimmenmehrheit in ReichsSteuerſachen ſ. oben §. 69. Note 3.

3) de *Ludolf* hiſtoria ſuſtentationis iudicii ſupremi camerae imp. Francof. 1721. 4. v. Harpprechts Bericht das Unterhaltungswerk des C. G. betreffend. Frankf. u. Leipz. 1768. 4. Moſer v. d. Teutſchen Juſtizverfaſſung Th. II. S. 472. f. Malblanks Anleitung zur Kenntniß der Verfaſſung des k. u. R. C. G. Th. II. S. 486. f.

4) Wegen des Verſuchs, auch von der Reichsritterſchaft einen Beytrag zu erhalten, ſ. Moſers Beyträge zu reichsritterſchaftlichen Sachen S. 28.

1720. [5]) und 1775. [6]) beträchtlich erhöhet, und die hierauf vom Cammergerichte entworfene neue Uſualmatrikel [7]) iſt 1776. Kaiſer und Reich mitgetheilt. Wegen des durch den Lüneviller Frieden erfolgten Verluſtes des linken Rheinufers wird über die Unterhaltung des Cammergerichts ein neuer Schluß von der ReichsStaatsgewalt gefaßt werden müſſen [8]). Uebrigens leidet der cammergerichtliche Unterhaltungsfond durch die Säculariſatio-

[5]) R. G. A. v. 15. Dec. 1719. (ratif. 1720.) Art. 4. "Damit aber das nöthige Unterhaltungsquantum erlangt werden möge, ſo hätte jeder Stand des Reichs den gewöhnlichen Beytrag [2 Zieler] auf ſieben Zieler zu erhöhen, und ſeine quotam in zwey Friſten --, jedesmal mit $3\frac{1}{2}$ Ziel in die angeordnete Legſtadt richtig zu liefern." Pachners Samml. der Reichsſchlüſſe Th. IV. S. 96. und S. 145. — Die vom ReichsCammergerichte im J. 1732. verfertigte Uſualmatrikel ſ. in *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 1332.

[6]) Art. 32. "Jhro Majeſtät bewilligen und beſtätigen, daß zur Herſtellung eines genüglichen Suſtentationsfundi für das vermehrte Cammergericht über die allſchon beſtehenden erhöheten zwey Cammerzieler, proviſorio modo, bis der Unterhaltungspunct ſammt der C. G. Matrikel näher eingeſehen, erwogen und in allen ſeinen Theilen berichtiget werde, noch ein halbes dergleichen erhöhetes Ziel, in einer jeden der beiden Frankfurter Meſſen mit $\frac{1}{4}$ zahlbar, und mit der Frankf. OſterMeſſe 1776. mit wirklicher Zahlung anfangend, entrichtet -- werde." Vergl. Reuß Beyträge zur neueſten Geſchichte der reichsgerichtlichen Verfaſſung Bd I. S. 242. f.

[7]) Fabers neue Staatscanzley Th. 45. S. 67. Gerſtlachers Handbuch der Reichsgeſetze Theil VI. S. 862. f.

[8]) Häberlins Staatsarchiv Heft XXXI. S. 318. f.

ſationen und Aufhebung der Reichsſtädte nicht, indem die neuen Beſitzer die bisher bezahlten Cammerzieler fortbezahlen müſſen [9]). — Den in der Zahlung ſäumigen Reichsſtänden ſind beſondere Strafen angedroht [10]), und der Reichsfiscal iſt verbunden gegen ſie klagbar zu werden [11]). — Alle Moderationsgeſuche gehören vor den Reichstag.

§. 204.

b) Römermonathe.

Die auſſerordentlichen Reichsſteuern werden gegenwärtig von der ReichsStaatsgewalt nach Römermonathen [1]) bewilligt, wiewohl auch jede andere Beſteurungsart erwählt werden könnte [2]). Das Steuerſyſtem nach dem gemeinen Pfennig

[9]) DeputationsHauptſchluß §. 86. 87. 88.

[10]) J. R. A. v. 1654. §. 10 gemildert durch den R. S. v. 13. Jul. 1729. Pachners Samml. der R. S. Th. IV. S. 275.

[11]) Concept d. C. G. O. Th. I. Tit. 74. §. 2. J. R. A. §. 15-19.

[1]) *Ulr. Obrecht* diſſ. de expeditione romana; in opusc. acad. S. 456. f. Moſer von den ReichstagsGeſchäften S. 1141. Joh. Heinr. Langs hiſt. Entwickelung der Teutſchen Steuerverfaſſung S. 187. Rönnberg über Reichsmatrikel, Reichscontingent und Römermonathe. 1794.

[2]) Moſer a. a. O. S. 1344. Fr. Carl v. Moſers kl. Schriften Th. IX. S. 129.

nig [3]), welches niemals groſſes Glück gemacht hat [4]), iſt ſchon ſeit langer Zeit abgekommen. Bey dem jetzt gangbaren ReichsSteuerfuſſe liegt die Wormſer Reichsmatrikel v. J. 1521. [5]) zum Grunde, in welcher, wegen des damals von K. Carl V. beſchloſſenen Römerzuges, auf die einzelnen Reichsſtände eine gewiſſe Anzahl Truppen vertheilt iſt. Ihr Sold ward zugleich dahin beſtimmt [6]), daß monathlich für einen Infanteriſten 4 Fl. und für einen Reuter 10 Fl. (welche aber 1541. auf 12 Fl. erhöhet ſind [7]) ſollten gegeben werden. Wenn gleich jener Römerzug nicht zu Stande kam, ſo gebrauchte man doch bald nachher die einmal entworfene Matrikel dazu, um nach der darin für die Mannſchaft befindlichen monathlichen Gage die Geld-

3) N. Samml. der R. A. Th. I. S. 124. f. *Datt* de pace imperii publica lib. III. c. 4-8. *Pfeffingeri* Vitr. illuſtr. lib. III. S. 368. Note a. Majers weltliches Staatsrecht B. II. S. 278. Gerſtlachers Handbuch der Reichsgeſetze Th. VI. S. 813. Lang a. a. O. S. 182. f. Meine Abh. de ſubſidio charitativo nobilitatis imp. immed. S. 7. f.

4) Bedenken und Vorſtellung wider den gemeinen Pfennig auf dem Reichstage zu Speyer v. 1544.; in Chr. Gottl. Buders Sammlung ungedruckter Schriften S. 382. f.

5) Sie iſt am richtigſten abgedruckt in Gerſtlachers Handbuch der Reichsgeſetze Th. VI. S. 815. f. Ueber die Reichsmatrikel ſ. überhaupt Moſers ReichstagsGeſchäfte S. 1131. *Matth. Stein* de matricula imperii noviſſima, conſenſu Imp. et ſtatuum confecta. Roſt. 1704. 1751. 4.

6) R. A. v. 1521. §. 33. N. Samml. der R. A. Th. II. S. 208.

7) R. A. v. 1541. §. 44. a. a. O. Th. II. S. 437.

Geldbeyträge der Reichsſtände zu auſſerordentlichen Reichsbedürfniſſen zu beſtimmen. — Bisher hat die Errichtung einer neuen Reichsmatrikel noch immer nicht zu Stande gebracht werden können [8]), ungeachtet ſie ein dringendes Bedürfniß iſt, da ſich theils in der Wormſer Matrikel viele Unrichtigkeiten finden, theils mehrere Reichsſtände über Prägravation Beſchwerden geführt haben [9]), welchen noch keinesweges völlig abgeholfen iſt, indem man nur erſt einigen eine Moderation ihres Anſatzes ertheilt hat [10]). Da man ſich nun im ganzen noch

[8]) R. A. v. 1582. §. 64. R. A. v. 1594. §. 122. I. P. O. art. VIII. §. 3. J. R. A. §. 184. 195. Wahlcap. Art. V. §. 10. "Sollen und wollen daran ſeyn, daß der punctus - - moderationis matriculae et peraequationis - - auf gemeinem Reichs- oder einem abſonderlichen Moderationstage rechtmäſſig und förderlichſt vorgenommen und erörtert werde." —

Die ſogenannten ReichsUſualmatrikeln von 1698. (mit einigen Abweichungen in *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 1420. f.) und von 1737. mit einem Zuſatze von 1738. ſind eine bloſſe Privatarbeit. Vergl auch Moſers Gedanken von Verfertigung einer Reichs- Interims- oder UſualMatrikel. 1739. 4.; auch in deſſen Anmerkungen über Carls VII. Wahlcap. Th. III. S. 81. f. Die Matrikel von 1698. iſt mit Bemerkung der allmählich erfolgten Moderationen von Heinr. Sig. Georg Gumpelzhaimer von neuem unter folgendem Titel herausgegeben: Die Reichsmatrikel aller Kreiſe nebſt der Uſualmatrikel des kaiſ. und Reichscammergerichts. Ulm 1796. 8.

[9]) Moſer v. d. ReichstagsGeſchäften S. 1141. f.

[10]) Ueber das bey dem Berichtigungs- und ModerationsGeſchäfte der Reichsmatrikel zu beobachtende Ver-

noch immer nach der Wormſer Matrikel richtet: ſo beträgt ein von Kaiſer und Reich bewilligter Römermonath für jeden einzelnen Reichsſtand ſo vielmal 4 und reſp. 12 Fl., als ihm Infanteriſten und Reuter in der Matrikel angeſetzt ſind, wenn nicht ſein Anſatz auf rechtsbeſtändige Weiſe vermindert iſt. Mit völliger Gewißheit läßt ſich der ganze Ertrag eines Römermonaths [11]) nie zum voraus beſtimmen, zumal da ſich mehrere ihren Anſchlag eigenmächtig moderirt haben. — Die auf dieſe Art von den Reichsſtänden zu bezahlenden Gelder müſſen an die vom Reichstage beſtimmten Orte und zwar an die ernannten Reichscaſſirer geſchickt, und alsdann ganz zu dem Zwecke, wozu ſie verwilligt ſind, verwandt werden [12]). Um das letztere zu erfahren, muß dem Reichstage förmliche Rechnung abgelegt werden, welches nur in dem Falle unterbleiben kann, wenn die Steuer zur freyen Dispoſition des Kaiſers oder ſonſt jemandes verwilligt war [13]). — Nicht nur alle eigenmächtige Exemtionen

Verfahren ſ. R. A. v. 1548. §. 78. f. R. A. v. 1555. §. 115. R. A. v. 1582. §. 50. f. R. A. v. 1594. §. 107-121. R. A. v. 1603. §. 57. Moſer a. a. O. S. 1169.

[11]) Nach der Wormſer Reichsmatrikel beträgt ein einfacher Römermonath 128,000 Fl. Nach der Privatmatrikel v. 1698. 88464 Fl. und nach der von 1737 nur 58280 Fl. 30 Xr. 1 Pf. wovon aber gegenwärtig, beſonders wegen der Abtretung des linken Rheinufers, wieder eine beträchtliche Summe abgerechnet werden muß.

[12]) S. folg. Note.

[13]) Wahlcap. Art. V. §. 3. 4. 5. "Wollen, daß von den ReichsPfennigmeiſtern oder Reichscaſſirern,

tionen von den Reichsſteuern [14]), ſondern auch die Compenſationen [15]) ſind gänzlich verboten; in-

rern, denen ſolchenfalls die Erhebung und Zuſammenbringung der in den Legſtädten eingegangenen Gelder, den Reichsgeſetzen und Verfaſſungen gemäß, ohne Eintrag zu überlaſſen, jedesmal dem Reiche, oder wen daſſelbe bey der Verwilligung zur Aufnahme ſolcher Rechnungen verordnen wird, auf dem Reichstage, wenn es nicht Anlagen betrift, welche zu des Röm. Kaiſers, oder ſonſt jemandes freyer Dispoſition verwilliget worden, richtige Rechnung gethan werde, auch die von den Reichsſtänden eingewilligten Steuern und Hülfen zu keinem andern Ende, als dazu gewilliget worden, anwenden."

[14]) Daſelbſt §. 6. 7. "Wollen auch weder uns ſelbſt mit unſern Erblanden des Beytrages zu den vom Reiche verwilligten Hülfen und Anlagen entziehen, noch auch geſtatten, daß ein Stand, welcher *ſeſſionem et votum* bey Reichsconventen hat, von ſolchen Reichshülfen und Anlagen, unter was Vorwande ſolches geſchehen möge, ſich befreyungsweiſe eximire, oder von uns, oder ſonſt jemanden inner- oder auſſerhalb des Reichs auf einigerley Weiſe eximiret werde." §. 9. "Auch ſelbſt keine Exemtionen oder Moderationen der Anſchläge und Matrikel, ohne Vorwiſſen und Verwilligung der Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, ertheilen." R. A. v. 1548. §. 52. "Iſt — befunden, daß gleichwohl etliche Stände ausgezogen, aber durch die Ausziehenden die Reichsanſchläge der Ausgezogenen erlegt und entrichtet werden [exemtio cum onere]. Dieweil dann derowegen kein Streit noch Irrung iſt, auch dem Reiche deshalb an ſeinen Anlagen und Gerechtigkeiten nichts abgeht, ſo laſſen wir und gemeine Stände -- ſolches alles bleiben und beruhen, bevorab, ſo die ausgezogenen Stände ſolches Ausziehens und Vertretens zufrieden ſind."

[15]) Wahlcap. a. a. O. §. 8. "Auch wollen wir keine

 Com-

ingleichen darf das ReichsOberhaupt keine Aſſignationen darauf ertheilen [16]).

II.

Von dem Cammergute und dem Beſteurungsrechte in den einzelnen Teutſchen Staaten.

§. 205.

Cammergut.

Das Cammergut im eigentlichen Sinne (§. 22.) beſteht in den Teutſchen Particularſtaaten theils aus ganzen Gütern [1]), theils aus einzelnen Präſtationen und Gefällen (Patrimonial-, gutsherrliche Abgaben). Häufig werden dazu aber auch verſchiedene einträgliche Hoheitsrechte gerechnet, obgleich dieſe aus einem ganz verſchiedenen Geſichtspuncte zu beurtheilen ſind. Die Verwaltung des Cammerguts iſt den Cammercollegien [2]) übertragen,

Compenſationen ohne des Reichs Bewilligung, am wenigſten mit den Reichs- ſodann unſern und andern PrivatGeldern oder Schulden geſtatten." Pütters hiſt. Entwickelung Th. III. S. 104.

16) Daſelbſt §. 8. "Wir wollen auch niemanden Aſſignationen auf Reichskreiſe oder Stände, wider deren Willen, ausſtellen."

1) Auf die Cammerpachtungen findet L. 3. und 5. C. de locatione praediorum civilium ohne alles Bedenken Anwendung. *Leyſeri* med. ad Pand. ſpec. 215. m. 4. *Pufendorfii* obſerv. iur. T. I. obſ. 136. §. 1. v. Bülows und Hagemanns practiſche Erörterungen Th. III. Nr. 30. S. 188. Dagegen Quiſtorps rechtliche Bemerkungen Th. I. Nr. 2.

2) Moſer v. d. Landeshoheit in Cameralſachen Cap. II. S. 54. Derſelbe v. d. Landeshoheit in Regierungs-

tragen, welchen wieder mehrere Beamte untergeordnet ſind. Dieſe Collegien können ſich weder das Recht der Geſetzgebung noch Gerichtbarkeit anmaſſen, wiewohl in letzterer Hinſicht zuweilen Ausnahmen angetroffen werden. Sind gleich die Revenüen aus dem Cammergute, zumal wenn darunter auch nutzbare Hoheitsrechte mit begriffen werden, häufig ſehr beträchtlich, ſo können doch daraus allein der Unterhalt der regierenden Familie und die übrigen Unkoſten der Regierung nicht beſtritten werden. Daher werden Steuern (öffentliche Abgaben, Auflagen, Schatzungen, *tributa, collectae*) der Landesunterthanen nothwendig.

§. 206.

LandesBeſteurungsrecht überhaupt. Nothwendige und freywillige Steuern.

Das LandesBeſteurungsrecht [1]), das heißt das Recht Geldbeyträge von den Landesunterthanen

rungsſachen Cap. II. §. 29. S. 65. Strubens Nebenſt. Th. III. Abh. XIII. §. 24. 25. Deſſelben Unterricht von Regierungs- und Juſtizſachen Sect. III. §. 22. 23. von Liebenſtein von Cammer- und JuſtizCollegien und deren Verhältniſſen ſowohl gegen einander als auch gegen den ganzen Staat. Tübingen 1770. 4.

[1]) Casp. *Klock* de contributionibus. Francof. 1655. fol. Moſers Grundſätze des Beſteurungsrechtes der Teutſchen Reichsſtände 1765. 4.; in der erſten Sammlung einiger neuen Abh. von T. Staatsſachen Nr. 3. S. 413. f. Derſelbe von der Landeshoheit in Steuerſachen. Frankf. und Leipz. 1773. 4. *Bened. Guil. Zahnii* comment. de iure collectandi in genere, ſpeciatim vero de iure collectandi reipubl. Norimbergenſis.

nen zu den Staatsbedürfniſſen zu fordern, welches nicht ſo ſpät, als zuweilen angenommen wird, in den einzelnen Teutſchen Staaten aufgekommen iſt [2]), und worauf die mit dem Militärweſen nach und nach in Teutſchland vorgegangenen Veränderungen einen entſcheidend wichtigen Einfluß gehabt haben, iſt ein ſelbſt in der Landeshoheit der monarchiſchen und republicaniſchen Staaten Teutſchlands enthaltenes Recht [3]), welches aber, zum Beſten

genſis. Altorfii 4. *Chriſti. Frid. Wiliſch* de iure colléctandi in territoriis germaniae. Vitebergae 1785. 4. Fried. Wilh. v. Ulmenſteins Einleitung in die Lehre des Staatsrechts von Steuern und Abgaben. Erlangen 1794. 8.

[2]) Ueber die Geſchichte der Steuern ſ. *Struben* de collectarum et aerariorum provincialium origine; in deſſen obſervat. iuris et hiſtor. germ. nr. 3. S. 86. Deſſen Nebenſtunden Th. II. Abh. IX. Pütters Rechtsfälle Bd I. Th. III. S. 560. *Chr. Ulr. Grupen* disceptat. forenſ. S. 884., vorzüglich Langs hiſt. Entwickelung der T. Steuerverfaſſung, woraus ein kurzer Auszug in Mayers Verſuch einer Abhandlung von Steuern und Abgaben im allgem. und vorzüglich im Hochſtifte Bamberg (1795. 8.) zu finden iſt, S. 1-66.

[3]) Wahlcap. Art. XV. §. 2. Art. XIX. §. 6. *Ludolf* ſymphor. conſult. et deciſ. vol. I. conſ. 10. §. 12. und vol. II. conſult. 25. p. 1211. lit. a. *Zahn* a. a. O. S. 22. *Wiliſch* a. a. O. §. 9. S. 33. Wegen der Reichsſtädte verordnet I. P. O. art. VIII. §. 4. "privilegia *colleclandi* et inde dependentia iura iis rata et intacta maneant." Ueber das reichsſtädtiſche Beſteurungsrecht ſ. Moſer von der reichsſtädtiſchen Regimentsverfaſſung S. 232. Malblanks Abhandlungen aus dem reichsſtädtiſchen Staatsrechte, Abh. I. und II. — Ueber das Recht der unmittelbaren

Beſten der Unterthanen, durch die Reichs-Grundgeſetze ſehr eingeſchränkt iſt, dergeſtalt, daß es nicht nach Willkühr ausgeübt werden kann [4]). — Bey wenigen Regierungsrechten zeigt ſich, vermöge der Particularverfaſſung, der Einfluß der Landſtände ſo bedeutend, als bey der Ausübung des Beſteurungsrechts [5]), wiewohl ſonſt zwiſchen denjenigen Teutſchen Staaten, die mit Landſtänden verſehen ſind, und denen, worin keine in Rückſicht des Beſteurungsrechts allgemein kein rechtlicher Unterſchied vorhanden iſt.

In Gemäßheit der durch die Reichsgeſetze gemachten Beſchränkung des Beſteurungsrechts zerfallen die Landesſteuern in nothwendige und freywillige. Erſtere ſind diejenigen, zu deren Uebernehmung die Unterthanen, auf die von der Landeshoheit an ſie gehörig ergangene Aufforderung, dergeſtalt verbunden ſind, daß es auf ihre vorgängige Einwilligung nicht weiter ankommt. Dieſe Steuern werden nun entweder zum Beſten des geſamm-

baren Reichsritter Privatſteuern (zum Unterſchiede derjenigen, welche das ganze Rittercorpus erhebt,) zur Beſtreitung der durch die Regierung ihrer kleinen Territorien verurſachten Unkoſten, zu erheben ſ. Kerners reichsritterſchaftl. Staatsrecht Th. I. S. 216. f.

[4]) Moſer v. d. Landeshoheit in Steuerſachen S. 334.

[5]) Pütters Rechtsfälle Bd 1. Th. III. S. 558. *Struben* obſerv. iur. et hiſt. Nr. 3. Deſſelben Nebenſtunden Th. II. Abh. X. §. 9. f. Th. IV. Abh. XXX. Deſſen commentatio de iure villicorum cap. VI. S. 249. f.

ſammten Reichs, oder der Kreisverbindung, oder unmittelbar des Particularſtaates ſelbſt (Landesſteuern im eigentlichen Sinne) entrichtet. Letztere hingegen ſind diejenigen Steuern, welche auf freyer Bewilligung der Unterthanen beruhen, und mithin ihnen wider ihren Willen von der landesStaatsgewalt nicht aufgelegt werden können. Allein, nicht bloß zufolge der ReichsGrundgeſetze, ſondern auch der rechtsbeſtändigen Grundgeſetze und Obſervanzen einzelner Teutſcher Staaten können die Landesſteuern in nothwendige und freywillige abgetheilt werden; denn nicht ſelten haben ſich Landſtände und Unterthanen zur Uebernehmung mehrerer Steuern, als wozu ſie nach reichsgeſetzlicher Vorſchrift ſchuldig ſind, ein- für allemal freywillig verbindlich gemacht, und dadurch nothwendigen Steuern ihre Entſtehung gegeben.

§. 207.

Nothwendige Steuern; a) nach Vorſchrift der Reichsgeſetze.

Zu den Landesſteuern, welche nach Vorſchrift der Reichsgeſetze die Eigenſchaft nothwendiger Steuern haben, gehören folgende: I) die ordentlichen und auſſerordentlichen, nach Römermonathen, oder nach einem andern Steuerfuſſe bewilligten Reichsſteuern (§. 203. 204.), wie auch alle Unkoſten, welche durch die, in Gemäßheit eines Reichsſchluſſes erfolgende Aufbringung und Unterhaltung des Reichscontingents mit allem Zugehör entſtehen [1]). Die Landesherrſchaften haften zwar

[1]) Moſer von der Landeshoheit in Steuerſachen S.

zwar ſelbſt für die richtige Abtragung der auf ſie fallenden Quote an den Reichsſteuern; aber ihnen ſteht in Anſehung derſelben das Subcollectationsrecht zu, welches zuerſt durch Obſervanz [2]) aufgekommen, nachmals in den Reichsgeſetzen ausdrücklich anerkannt und beſtätigt [3]), und ſpäterhin gleichfalls

S. 503. Derſelbe von der Landeshoheit in Militärſachen S. 12. u. 100. u. f.

[2]) N. Samml. der R. A. Th. II. S. 112. §. 8. S. 133. §. 6. Müllers Teutſcher ReichstagsStaat unter Maximilian I. B. IV. S. 619. §. 6. v. Harpprechts Archiv des Cammergerichts S. 80. §. 81. S. 244. Lang a. a. O. S. 187. Unrichtig iſts, die erſte Entſtehung des Subcollectationsrechts in die Jahre 1530. oder 1543. zu ſetzen.

[3]) R. A. v. 1530. §. 118. "Und dieweil dieſe eilende Hülfe gegen den Türken etwas tapfer und groß und ein gemein chriſtlich gut Werk iſt, welches männiglich zu Schutz und Troſt kommt, ſo ſoll und mag ein jeder Churfürſt Fürſt und Stand ſeine Unterthanen um Hülfe und Steuer erſuchen." (N. Samml. der R. A. Th. II. S. 324.) R. A. v. 1543. §. 24. "Und dieweil ſolche Hülfe von der Stände eigenen Cammergütern in Anſehung etlicher vieler Urſachen zu leiſten, beſchwerlich und unmöglich ſeyn möchte: ſo iſt geordnet und zugelaſſen, daß eine jede Obrigkeit alle ihre Unterthanen, die ſie vermöge der Rechte und alten beſitzlichen Herkommens zu ſteuern und zu belegen hat, auf den gemeinen Pfennig, wie der hiervor im Reiche bewilliget, doch allein derſelben Obrigkeit zu gute, oder ſonſt durch eine Steuer oder Anlag, wie eine jede Obrigkeit für gut anſehen würde, anlegen und einziehen möge, und ſoll in ſolcher Anlage niemand ausgeſchloſſen ſeyn noch verſchonet werden. Doch ſollen die Obrigkeiten hierin nicht anders, dann ſich von Rechtswe-

falls auf die Cammerzieler (§. 203.) ausgedehnt worden iſt[4]). Dadurch ſoll jedoch keineswegs die ganze Laſt den Unterthanen aufgebürdet werden, ſondern auch der Landesherr bleibt theils wegen ſeines Cammergutes, theils wegen ſeiner übrigen Revenüen zur Concurrenz verbunden [5]), inſofern er nicht

wegen, und wie ſie es in ruhigem Gebrauche und Herkommen haben, vornehmen und inſonderheit den gemeinen armen Mann, ſo viel möglich, vor andern nicht beſchweren, ſondern nach eines jeden Vermögen Gleichheit halten." (N. Samml. der R. A. Th. II. S. 487.) R. A. v. 1548. §. 95. (a. a. O. S. 544.) R. A. v. 1566. §. 41. (a. a. O. Th. III. S. 220.) R. A. v. 1576. §. 11. (a. a. O. S. 355.) R. A. v. 1603. §. 18. 19. (a. a. O. S. 503.). R. S. v. 1793. Gerſtlachers Handbuch der Reichsgeſetze Th. VII. S. 967. u. f.

[4]) J. R. A. v. 1654. §. 14. "Und ſoll den Ständen bevorſtehen, ihre Landſtände, Bürger und Unterthanen zur Beyhülfe [nämlich zu den Cammerzielern] zu ziehen." R. S. v. 1720. "Zu richtiger Beybringung und Zahlung gedachter Cammerzieler und Beſoldungen bleibt den Ständen des Reichs, nach dem R. A. v. 1654. §. 14., bevor, ihre Landſtände, Bürger und Unterthanen zur Beyhülfe des C. G. Unterhaltes zu ziehen." R. S. v. 1775. Art. 33. "Verſtatten und bewilligen kaiſ. Majeſtät fernerweit, daß zur Beyhülfe des ſolchergeſtalt vermehrt werdenden quanti zum C. G. Unterhalt, die Stände des Reichs ihre Landſtände, Bürger und Unterthanen, ungehindert aller anderweiten Verträge, Obligationen, Statuten, Gebräuche Gewohnheiten und Herkommen, beyziehen." Wahlcap. Art. XV. §. 3. Moſers Nebenſtunden Th. V. Nr. 21. 707. f.

[5]) R. A. v. 1543. §. 25. "Die Obrigkeiten ſollen auch

nicht durch die beſondere Landesverfaſſung gänzlich befreyet iſt. Damit auch die Unterthanen bey der Ausübung der Subcollectation gegen alle Uebervortheilungen geſichert ſind, müſſen ihnen, auf ihr Verlangen, die nöthigen Documente von der Landesherrſchaft vorgelegt werden [6]). II) Sämmtliche Kreisſteuern [7]), welche nach der Reichs-Executionsordnung zur Nothdurft und zum Beſten der Kreiſe

auch zu dieſem chriſtlichen Werke ſich gleichermaſſen, wie die Unterthanen ſelbſt, angreifen und Mitleiden tragen, dadurch der gemeine Mann und alle Unterthanen deſto mehr zu ſolcher Anlage bewegt und in gutem Willen und Gehorſam erhalten werden." R. A. v. 1576. §. 11. "Weil den Ständen, als die hiebevor merklich und kündlich beſchweret, ſolche beharrliche auch in eventum eilende Hülfe aus ihren Cammergütern und Einkommen allein zu leiſten und abzurichten unerſchwinglich fallen will, ſo ſoll u. ſ. w. R. A. v. 1582. §. 10. (N. Samml. d. R. A. Th. III. S. 401.). Die in der vorigen Note wegen der Cammerzieler angeführten Geſetze reden gleichfalls nur von Beyhülfe. *Struben* de iure villicorum cap. VI. §. 4. Derſelbe de ſtatuum provincialium origine et praecipuis iuribus §. 7. de *Ludolf* hiſtoria ſuſtentat. iud. camer. imp. §. 11. not. f. Dagegen Moſer von der Landeshoheit in Steuerſachen S. 504. *Wiliſch* a. a. O. S. 52. v. Bergs juriſtiſche Beobachtungen und Rechtsfälle Th. I. S. 24.

[6]) R. A. v. 1548. §. 95. R. A. v. 1551. §. 25. Executionsordnung von 1555. §. 82. (ſ. Note 8.) R. A. v. 1566. §. 41. und 66. v. 1576. §. 11. v. 1582. §. 10. v. 1594. §. 10. 11. v. 1598. §. 11. 12. v. 1603. §. 17. 18. v. 1613. §. 7.

[7]) Ueber das Kreis-Beſteurungsrecht ſ. R. Executionsordnung v. 1555. §. 86. Moſers Staatsrecht Th. XXX. S. 446 Th. XXXI. S. 450. Th. XXXII. S. 1. Derſelbe von der Kreisverfaſſung S. 19. S. 703. f.

Kreiſe auf Kreistagen beſchloſſen ſind, wozu gleichfalls die Unkoſten gehören, welche durch das in Nothfällen, oder auch in Friedenszeiten, wenn ſich der Kreis in einer ordentlichen Militärverfaſſung befindet, zu haltende Kreiscontingent veranlaßt werden [8]). In Rückſicht dieſer Kreisſteuern findet das Subcollectationsrecht völlig auf die vorige Weiſe wieder Statt [9]). III) Die Unkoſten,

[8]) Moſer von der Landeshoheit in Militärſachen S. 100. §. 7.

[9]) R. Executionsordnung §. 82. "Dieweil nun dieſe Kreishülfe (§. 80.) zur Vollziehung hievor geſetzten Friedſtandes, Execution und Handhabung des Landfriedens, zur Erhaltung gemeiner Sicherheit und Ruhe, daß auch ein jeder bey dem Seinen deſto getroſter bleiben möge, vorgenommen und die Stände des Reichs und Obrigkeiten dieſem heilſamen Vornehmen deſto ſteifer nachſetzen, auch dasjenige, ſo zu gemeiner Wohlfahrt und eines jeden Gedeihen gelangen, erfolgen und erſchwingen mögen: ſo haben wir uns mit den Ständen und Bothſchaftern und ſie hinwieder ſich mit uns verglichen und entſchloſſen, daß derwegen eine jede Obrigkeit Macht haben ſolle, ihre Unterthanen, geiſtlich und weltlich, ſie ſeyen exemt oder nicht exemt, gefreyet oder nicht gefreyet, mit Steuer zu belegen, doch höher und weiter nicht, dann ſofern einer jeden Obrigkeit gebührend Antheil auf des Reichs Anſchläge jedesmal, ſo, und wann die Hülfe, und wie lange die zu leiſten, ſich erſtrecket, und die Unterthanen hierin zu gehorſamen ſchuldig ſind, denen auch die beſtimmte Maaß derſelben Hülfe zuförderſt eigentlich und ausdrücklich kundbar und nahmhaft gemacht werden ſoll. R. A. v. 1566. §. 28. J. R. A. v. 1654. §. 178. §. 180. im Anfange. Vergl. Lang a. a. O. S. 205. Moſer von der Landeshoheit

koſten, welche durch Anlegung und Unterhaltung der **nöthigen** Landesfeſtungen und der darin erforderlichen Garniſonen verurſacht werden, wozu die Unterthanen einen hülflichen Beytrag zu geben verbunden ſind [10]). Hieraus läßt ſich jedoch ihre

hoheit in Steuerſachen S. 520. Derſelbe von der Landeshoheit in Militärſachen S. 103. — Gegen die landesherrliche Concurrenz iſt *Kemmerich* diſſ. de iure collectarum provincialium §. 8.

10) R. A. v. 1654. §. 180. am Ende. "Sonderlich aber ſollen jedes Churfürſten und Standes Landſaſſen, Unterthanen und Bürger zu Beſetz= und Erhaltung der einem oder andern Reichsſtände zugehörigen **nöthigen** Feſtungen, Plätze und Garniſonen ihren Landesfürſten, Herrſchaften und Obern **mit hülflichem Beytrage** gehorſamlich an Hand zu gehen ſchuldig ſeyn." R. S. v. 1689. in der Würzburgiſchen Sache, in Pachners Samml. der R. S. Th. II. Nr. 512. Wahlcap. Art. XV. §. 3. Auch nicht gutheiſſen, - - daß die Landſtände - - wider des J. R. A. und anderer darüber zeither errichteter Reichsſchlüſſe ausdrückliche Verordnung, ſich des **Beytrages**, womit jedes Churfürſten, Fürſten und Standes Landſaſſen und Unterthanen zu Beſetzung und Unterhaltung der einem und anderm Reichsſtande zugehörigen **nöthigen** Feſtungen, Plätze und Garniſonen -- an Handen zu gehen ſchuldig ſind, ſich entſchlagen." Art. XIX. §. 6. Vergl. Moſers Nebenſtunden Th. IV. S. 527. f. Th. V. S. 727. f. Th. VI. S. 747. f. Deſſelben Abhandlungen verſchiedener Rechtsmaterien St. V. Abh. 3. S. 103 f. St. IX. Abh. 4. S. 184. St. 10. Abh. I. S. 220. St. XI. Abh I. S. 445. — Die von den Reichsſtänden in dem Reichsgutachten vom $\frac{29}{19}$. Oct. 1670. verlangte Extenſion des §. 180. des R. A. v. 1654. [Pachners Samml. der R. S. Th I. S. 495. f. Gerſtlachers Handbuch der Reichsgeſetze Th. VII. S.

ihre Verbindlichkeit, die Unterhaltung des geſammten Landesmilitärs zu übernehmen, auf keine Weiſe folgern [11]). Auch iſt reichsgeſetzlich nicht be-

S. 989-993. Moſers Abhandlungen verſchiedener Rechtsmat. St. VIII. Abh. 3. S. 732-764.] erhielt in der kaiſerl. Reſolution vom $\frac{13}{3}$. Febr. 1671. keine Genehmigung, vielmehr wurde darin ausdrücklich erklärt, daß es bey der vorigen Legislation ſein Bewenden haben ſolle: "als können Ihro k. Maj. zwar geſchehen laſſen, daß es nicht allein bey dem §. 180. und dem den Churfürſten und Ständen gegen ihre Unterthanen, wegen der Reichs- und Kreisverfaſſungen, wie auch der Reichsanlagen, gebührenden *iure collectandi* verbleibe, ſondern auch jene Churfürſten und Stände, ſo ein mehreres, als in dem §. 180. begriffen, gegen ihre Unterthanen und Landſaſſen rechtmäſſig hergebracht, dabey geſchirmet und gehandhabet, die Landſaſſen und Unterthanen aber zu allem dem zu contribuiren angewieſen werden, was das Reich *pro ſecuritate publica* verwilliget, die Executionsordnung vermag, und die Landesdefenſion *contra quemvis aggreſſorem*, dem Herkommen und erheiſchender Nothdurft nach, erfordert. Daß aber Ihro k. Majeſtät in die prätendirte Extenſion des §. 180.-- willigen ſollten, dazu können dieſelben, in Erwägung der hierbey vorfallenden hochwichtigen Bedenken, einmal nicht gehelen, ſondern werden vielmehr gemüſſiget, einen jeden bey dem, weſſen er berechtiget, und wie es bis *dato* obſerviret worden, in alle Wege verbleiben zu laſſen." Pachner a. a O. S. 518. f. Gerſtlacher a. a. O. Th. VII. S. 995. *Ludolf* ſymphor. conſ. et dec. T. I. adp. Symph. 3. n. I. p. I. Moſers Abh. verſchiedener Rechtsmaterien St. VIII. Abh. 4. S. 765. f.

[11]) Moſers Samml. einiger neuen Abh. von Teutſchen Staatsſachen; Samml. I. Nr. I. Derſelbe von der Landeshoheit in Militärſachen S. 105.

beſtimmt, daß die Unterthanen überhaupt alle durch die Landesvertheidigung gegen jeden Angriff entſtehende Unkoſten allein tragen müßten [12]). IV) Die Koſten, welche durch die Geſandtſchaften zu Reichs-, Deputations- und KreisTagen entſtehen [13]).

§. 208.

b) nach beſondern Landesgeſetzen und Obſervanzen.

Sieht man auf die Grundgeſetze und Obſervanzen einzelner Teutſcher Staaten, ſo findet man die Zahl der nothwendigen Steuern häufig beträchtlich gröſſer, als ſie es nach den Reichsgeſetzen iſt. Die auf dieſe Art nothwendigen Landesſteuern betreffen inſonderheit 1) den Fall der Vermählung lan-

[12]) Die kaiſ. Reſolution v. 1671. (ſ. Note 11.), worin der Landesdefenſion contra quemvis aggreſſorem Erwähnung geſchieht, iſt eben ſo wenig ein Reichsgeſetz, als das vorhergegangene Gutachten der Reichsſtände; überdieß nimmt ſie ausdrücklich auf die beſondere Obſervanz Rückſicht, wodurch neue nothwendige Steuern entſtehen können.

[13]) Reichsgutachten vom $\frac{29}{19}$ Oct. 1664. vom $\frac{25}{15}$ Jan. 1667. vom $\frac{23}{13}$ Jan. 1669. und darauf erfolgte kaiſ. Erklärung vom $\frac{27}{17}$ Jan. 1670. "Als erklären ſich kaiſ. Maj. dahin: daß ein jeder Churfürſt und Stand des Reichs von ſeinen Unterthanen zu Reichs-, Deputations- und KreisConventen die nöthigen Legationskoſten erheben, und dem bevorſtehenden Reichsabſchiede dieſerhalben ein gewiſſer *paſſus* inſeriret werden möge." Gerſtlacher a. a. O. Th. VII. S. 986. f. Vergl. Moſer von der Landeshoheit in Steuerſachen S. 555. f.

landesherrlicher Töchter (Prinzeſſinnſteuer) [1]; 2) die Unterhaltung des Landesmilitärs und die Landesvertheidigung; 3) die Unterhaltung der Landescollegien [2]) und anderer öffentlicher Anſtalten; 4) die Verzinſung und Abtragung landesherrlicher Schulden [3]), und endlich 5) die jährliche Unterſtützung des Landesregenten (Cammerbeyträge) [4]). — Gehören nun Steuern weder nach Reichs- noch rechtsbeſtändigen Landesgeſetzen und Obſervanzen zu den nothwendigen, ſo können ſie, ihre

1) Moſers Staatsrecht Th. XIX. S. 484. f. Th. XX. beſonders Sect. 4. S. 127. Deſſelben Familien-Staatsrecht Th. II. S. 296. *Ludolf* de iure foeminarum illuſtrium S. 103. Deſſelben obſervationes for. P. I. S. 240. Strubens rechtliche Bed. Th. IV. Bed. 138. v. Cramers Wetzl. Nebenſt. Th. 41. Nr. X. S. 109. Der Reichshofrath in Juſtiz- und Gnadenſachen Th. III. S. 115. *Ahasv. Fritſch* de dotatione filiae principis et in ſpecie de collectis maritagii, vulgo FräuleinSteuer; in deſſen opusc. P. I. nr. III. S. 54. *G. H. Hinüber* diſſ. de iure ſtatuum imperii dotis ſubſidia filiarum illuſtrium a ſubditis exigendi per obſervantiam ſtabilito. Gott. 1756. *A. L. Seip* de libertate ſtatuum provincialium circa dotationem filiarum illuſtrium, potiſſimum apanagiatarum. Gott. 1747.

2) Moſer von der Landeshoheit in Regierungsſachen überhaupt Cap. II. S. 119. f.

3) Lang a. oben a. O. S. 217. f. Moſer v. d. Landeshoheit in Steuerſachen S. 532. Derſelbe v. d. Landeshoheit in Cameralſachen S. 61. f. — Kann eine Verſion bewieſen werden, ſo ſind die Unterthanen zur Bezahlung der Cammerſchulden immer verbunden.

4) *Strauſs* diſſ. de contributionibus, et quae ex his appellantur Cammerhülfen. Viteb. 1698. 4. Moſer v. d. Landeshoheit in Steuerſachen S. 533.

ihre Beſtimmung mag ſeyn welche ſie will, den Unterthanen wider ihren Willen nicht aufgebürdet werden [5]), und dieſe haben Schutz und Beyſtand gegen ihre Landesherrſchaft bey den höchſten Reichsgerichten zu gewarten [6]). Sollte indeſſen eine Steuer für das gemeine Beſte unumgänglich nothwendig ſeyn, und dennoch Landſtände und Unterthanen ihre Einwilligung verweigern, ſo kann dieſe von den höchſten Reichsgerichten allerdings ergänzt werden.

§. 209.

Beſteurungsart und Erhebung der Steuern.

Nach entſchiedener Vorfrage, ob, und wie viel Steuern von den Unterthanen zu entrichten ſind? kommt es auf die Beſtimmung der Beſteurungsart oder des Steuerfuſſes an. Die Erwählung dieſer oder jener Beſteurungsart (wobey alle Prägravationen vermieden werden müſſen) gebührt, ſowohl bey den eigentlich nothwendigen als freywilligen Steuern, allein der Landesherrſchaft [x]), wenn

[5]) Hierher gehört auch das Stempelpapier. Pütters Rechtsfälle Bd III. Th. 3. S. 593. Moſer v. d. Landeshoheit in Steuerſachen S. 799. v. Cramers Wetzl. Nebenſt. Th. 100 S. 71. und 121. Weſtphals Staatsrecht. Abh. 22. Müllers Stempelrecht. 1778.

[6]) Strubens Unterricht von Regierungs- und Juſtiz-Sachen Sect. III. §. 13. S. 90.

[x]) Strubens Nebenſtunden Th. IV. Abh. 30. §. 2. f. Moſer von dem Rechte, die Beſteurungsart, oder den modum contribuendi zu beſtimmen, wie auch abzuändern; in deſſen neueſten kl. Staatsſchriften Nr. 2. S. 55.

wenn nicht Landſtände vorhanden ſind, welche nach der Particularverfaſſung dazu mitzuwirken die Befugniß haben. Durch die über dieſe Concurrenz zwiſchen Landesherrn und Ständen entſtehenden Streitigkeiten, deren Entſcheidung vor die höchſten Reichsgerichte gehört, darf jedoch die Entrichtung der erforderlichen Steuer nicht aufgehalten werden. Die Ausſchreibung der erwählten Steuerart geſchieht immer im Namen des Landesherrn. — Die Beſteurungsart iſt aber in den Teutſchen Particularſtaaten ſehr verſchieden. Bald wird die Steuer auf die Grundſtücke und auf das Vieh (Grundſteuer, Contribution), oder auf das Einkommen überhaupt, bald ſelbſt auf die Perſonen (Kopfſteuer, *capitatio*), oder auf ihren Rang und ihr Gewerbe, bald auf die Bedürfniſſe derſelben (Conſumtionsſteuer [2]), Licent [3]), Acciſe [4]), Impoſt u. ſ. w.) gelegt. — Die Erhebung der gehörig umgelegten Steuer gebührt wieder der Landesherrſchaft, welche ſie durch beſondere Beamte beſorgen läßt. Die einkommenden Gelder müſſen immer zu dem beſtimmten Zwecke verwandt werden. Aber auch bey der Erhebung und Verwaltung der Steuern haben die Landſtände in mehreren Ländern ſehr

2) Lang a. oben a. O. S. 234.

3) Spittlers Calenbergiſche Geſchichte Th. I. S. 439. Note n. Th. II. S. 331. Moſer von der Landeshoheit in Steuerſachen S. 712.

4) Moſer a. a. O. S. 681. v. Ulmenſtein a. oben a. O. S. 162-182. v. Cramers Wetzl. Nebenſt. Th. 118. S. 145. Faulſtichs Beyträge zur Geſchichte der Acciſe. Leipzig 1781. In der Wahlcap. Art. VIII. §. 11. wird das Wort Acciſe in einer andern Bedeutung gebraucht.

ſehr bedeutende Rechte [5]). Mit dieſen mag es nun eine Beſchaffenheit haben, welche es will, ſo darf doch die landſtändiſche Adminiſtration der Landescaſſen *(aeraria provincialia)* der landesherrlichen Oberaufſicht nie entzogen werden [6]). Daher iſt auch der Landesherr immer berechtigt, die RechnungsAblegung von den Landſtänden zu fordern. Steht aber dem Landesherrn allein die Erhebung und Verwaltung der Steuern zu, ſo kann doch gewöhnlich den Landſtänden die Einſicht der geführten Rechnungen nicht verweigert werden [7]).

§. 210.

Befreyung von Steuern.

Die Befreyung einzelner Perſonen und Güter im Staate von den aufzubringenden Steuern, welche immer als eine wichtige Ausnahme von der Regel zu betrachten iſt, muß ganz vorzüglich nach der Verfaſſung der einzelnen Teutſchen Staaten beurtheilt werden. Eine gänzliche oder partielle Steuerfreyheit pflegen zu genieſſen: 1) der Landesherr mit ſeiner Familie, wie auch deſſen Cammer-

5) *Struben* obſerv. iur. et hiſt. nr. 3.

6) Wahlcap. Art. XV. §. 3. "Auch nicht gutheiſſen, noch zugeben, daß die Landſtände die Diſpoſition über die Landſteuer, deren Empfang, Ausgab und Rechnungsreceſſirung mit Ausſchlieſſung des Landesherrn, *privative* vor und an ſich ziehen."

7) Pütters Rechtsfälle Bd III. Th. 2. S. 383. f. S. 558. Vergl. v. Cramers Wetzl. Nebenſt. Th. 84. S. 117. Moſer a. a. O. S. 660.

merguͤter [1]), und zwar entweder nur allein die alten, oder uͤberhaupt alle, welche nach entſtandener Immunitaͤt erworben ſind, oder noch kuͤnftig erworben werden. Im zweifelhaften Falle bleibt jedoch die Rechtsvermuthung immer gegen die Steuerfreyheit der Cammerguͤter [2]). Uebrigens iſt ſie, der Regel nach, (wie auch dieſes bey den Nr. 2. u. 3. anzufuͤhrenden Guͤtern der Fall iſt) ein wahres Realvorrecht [3]), deſſen mithin jeder neue Beſitzer gleichfalls theilhaftig wird. 2) Die Ritterguͤter [4]), deren Befreyung ſich gleichwohl, der Regel nach, nicht auf Reichs- und Kreisſteuern (§.

[1]) Moſer v. d. Landeshoheit in Steuerſachen S. 450. Derſelbe von der Reichsſtaͤnde Landen S 272. f. v. Cramers Wetzl Nebenſt. Th. 82. S. 95. von Bergs juriſtiſche Beobachtungen und Rechtsfaͤlle Nr. 1. §. 9. — Daß uͤbrigens den Cammerguͤtern keine voͤllige Befreyung von den nach den Reichsgeſetzen nothwendigen Steuern zuſtehe, ſ. oben §. 207.

[2]) de *Cramer* obſervat. iur. univ. T. I. obſ. 186. §. 1.

[3]) v. Cramers Wetzl. Nebenſt. Th. 82. S. 102. Th. 10. S. 82. *Mevii* deciſ. P. 8. dec. 460. n. 7. *Leyſeri* Medit. ad Pand. ſpec. 664. m. 4.

[4]) Strubens Nebenſtunden Th. II. Abh. 9. Puͤtters Rechtsfaͤlle Bd II. Th. 2. S. 475. de *Cramer* obſervat. iur. univ. T. V. obſ. 1345 S. 202—298. Deſſen Wetzl. Nebenſt. Th. 14. S 22. Weſtphals T. Staatsrecht Abh. 24. Haͤberlin uͤber die Steuerfreyheit des Teutſchen Adels; in der Teutſchen Monathsſchrift. April 1793. Andreas Stuͤndecks hiſtoriſch juriſtiſche Abhandlung uͤber die Steuerverfaſſung in Teutſchen Reichslanden, mit beſonderer Hinſicht auf die Steuerfreyheit der Cleriſey und des Ritterſtandes. Duisburg 1794. 8. Weber von Ritterguͤtern S. 113. §. 19. f.

(§. 207.) [5]), ſondern nur allein auf die zum Beſten des Territoriums und deſſen Regenten aufzubringenden Steuern erſtreckt. Und ſelbſt dieſe Steuerfreyheit hat ſich in den wenigſten Teutſchen Staaten in ihrer urſprünglichen Vollſtändigkeit erhalten. — Die aber auf einem Gute einmal haftende Steuerpflicht hört nicht auf, wenn auch daſſelbe von einem Adelichen erworben wird [6]). 3) Die Prälatur- und übrigen KirchenGüter [7]), deren Befreyung auf Staatsverträgen, Verleihungen und unvordenklichem Beſitze beruht. Ordentlicher Weiſe

[5]) R. A. v. 1543. §. 24. (ſ. oben §. 207. Note 3.) R. A. v. 1548. §. 95. "Daß derwegen eine jede Obrigkeit Macht haben ſolle, ihre Unterthanen, geiſtliche und weltliche, ſie ſeyen exemt oder nicht exemt, gefreyet oder nicht gefreyet, mit Steuer zu belegen." R. A. v. 1551. §. 25. Reichs-Executionsordnung §. 82. (ſ. oben §. 207. Note 9.). Uebereinſtimmend ſind damit die R. A. v. 1566. §. 41. v. 1576. §. 11. v. 1582. §. 10. v. 1594. §. 10. v. 1603. §. 17. v. 1613. §. 7. Moſers Nebenſtunden Th. IV. S. 521. f.

[6]) Eiſenhart Teutſches Recht in Sprüchwörtern Abth. II. Nr. 16.

[7]) *Thomaſſini* vetus et nova eccleſ. disciplina P. III. lib. I. cap. 33. u. f. Van *Espen* ius eccleſ. univ. P. II. S. 4. tit. 4. cap. 1. *Riegger* inſtit. iurispr. eccleſ. (ed. 1780.) P. III. §. 881. f. *Casp. Ziegler* de dote eccleſ. cap. XII. nr. 49. f. *Schmidt* theſ. iur. eccleſ. T. V. nr. XI. und XII. Weſtphals Staatsrecht Abh. 23. Veremund von Lochſtein (von Oſterwald) Gründe ſowohl für als wider die geiſtliche Immunität in zeitlichen Dingen. München 1766. 4. *Struben* obſerv. iur. et hiſt. obſ. 3. §. 4. Stündeck a. a. O.

Weiſe können doch darauf nur die kirchlichen Dotalgüter, nicht aber die neuerworbenen Güter Anſpruch machen. In Rückſicht der Reichs- und KreisSteuern ſtehen die geiſtlichen Güter den Rittergütern völlig gleich [8]). 4) Die Güter, welche den ſtädtiſchen Corporationen ſelbſt gehören. 5) Die geiſtlichen Perſonen, deren Befreyung aber auf ihre Patrimonialgüter nicht ausgedehnt werden darf 6) Die Soldaten und Studenten, doch gewöhnlich nur auf eine ſehr eingeſchränkte Weiſe. — Wegen der Befreyung der Geſandten auf Reichs-, Kreis- und CollegialTagen, wie auch der reichsgerichtlichen Perſonen ſ. oben §. 65. Note 11. §. 78. §. 113. Note 3. u. §. 117.

Forenſen verſteuern ihre Güter in dem Staate, worin ſie liegen [9]), und ſind dagegen von ſolchen Steuern in dem Staate, gegen welchen ſie ſich in der Perſonalſubjection befinden, frey

[8]) S. Note 5. Moſer von der Landeshoheit in Steuerſachen S. 454. §. 10.

[9]) *Gail* obſ. 53. nr. 10. in f. *Klock* in faſciculo conſultat. S. 129. f. *Mevii* deciſ. P. II. deciſ. 72. und 372. v. Cramers Wetzl. Nebenſt. Th. 39. S. 41. *Io. Iac. Prehn*: de cive ratione bonorum extra civitatis diſtrictum ſitorum collectis magiſtratus civibus indictis non obnoxio. Gott. 1768. S. 11. §. 13. f. *Io. Sebaſt. Frech*: periculum quaeſtionis: utrum forenſis de bonis ſuis collectas magiſtratui pendere obligetur? Gieſsae 1779. — Die Stelle des R. A. v. 1542. §. 69. "Daß ein jeder allein an dem Orte, da er geſeſſen, ſeine Anlage gebe, von allen ſeinen Haab und Gütern, ſo er allenthalben hat, unverhindert wo die ſind oder liegen" (N. Samml. der R. A. Th. II. S. 456.) hat bloß auf den damals ausgeſchriebenen gemeinen Pfennig Beziehung.

frey [10]). Im übrigen bleibt es immer der Willkühr der Landesherrſchaft überlaſſen, ob ſie ihren Unterthanen zugleich in dem Wohnorte die Steuern wegen der anderswo, jedoch in demſelben Territorium gelegenen Güter, oder an dem Orte, woſelbſt ſie liegen, auflegen will.

Nicht nur durch rechtsbeſtändige landesherrliche Privilegien [11]), ſondern auch durch Immemorialverjährung [12]), inſofern dieſe durch Lan-

[10]) Ausnahmen ſ. bey *Prehn* a. a. O. S. 28. *Mevius* ad ius lubecenſe in quaeſt. praelim. 6.

[11]) Pütters Rechtsfälle Bd III. Th. 3. S. 567. v. Cramers Wetzl. Nebenſt. Th. 24. Nr. VI. S. 78. f. Th. 26. S. 1 Deſſelben obſervat. iur. univ. T. V. obſ. 1393. S. 764. Moſer von der Landeshoheit in Steuerſachen S. 474. v. Bülows und Hagemanns practiſche Erörterungen Th. III. Nr. 10. S. 66.

[12]) R. A. v. 1548. §. 56. "Und dagegen wider ihn nicht dargebracht werden möchte, daß er je in Menſchen Gedächtniß in des Reichs gemeinen und nicht privilegirten Hülfen contribuiret habe" und §. 59. N. Samml. der R. A. Th. II. S. 538. *Ziegler* de iuribus maieſtatis lib. II. c. 2. §. 52. *Kreſs* de indole vetuſtatis cap. III. §. 16. Moſer a. a. O. S. 480. *Iac. Ravii* principia de praeſcriptione §. 196. S. 338. — Einige halten ſchon die 40jährige Verjährung für hinreichend, z. B. *Ferd. Chriſt. Harpprecht* de praeſcriptione immunitatis a collectis. Tubingae 1709. 4. *Philippi* diſſ. de praeſcriptione immunitatis a tributis. Lipſ. 1685. th. 14. — Andere verwerfen auch die Immemorialverjährung, als *Carl. Wilh. Winckler* in diſſ. de praeſcriptione immunitatis a tributis, praeſertim quoad aerarium publicum Saxoniae, impugnata. Lipſ. 1779. S. 11. f. §. 4. *Rechenberg* diſſ. de vetuſtatis auxilio reipubli-

Landesgeſetze nicht ausdrücklich verworfen iſt [13]), kann eine Steuerbefreyung erworben werden. — Aber bey auſſerordentlichen Nothfällen des Staates hören alle ſonſt geltende Steuerbefreyungen gänzlich auf [14]).

cae quoad immunitatem a collectis haud opponendo. Lipſiae 1726.

13) *Pufendorfii* obſerv. iur. T. II. obſ. 136. S. 483.

14) *Ziegler* a. a. O. §. 56. S. 907. Nähere Erläuterung und Rechtfertigung der von Seiten der 7 Landſtädte des Hochſtifts Hildesheim wider die drey vorſitzenden Stände, Domcapitel, ſieben Stifter und Ritterſchaft am Reichshofrath ergriffenen Appellation (herausgegeben von Wöltje) 1780. fol. S. 6. §. 7.

IItes Hauptſtück,

Von der Landfolge [1]).

§. 211.

Begriff und Verſchiedenheit der Landfolge von andern Dienſten. Verbindlichkeit zur Landfolge.

Unter Landfolge (Territorialdienſten, Landesfrohnen, *ſequela territorialis*) werden diejenigen Dienſte verſtanden, welche der Landeshoheit, zum Beſten des Staates, von den Unterthanen, als ſolchen, geleiſtet werden müſſen. Sie beſtehen bald in Spann-, bald in bloſſen PerſonenDienſten, und ſind, wie dieß der Begriff zeigt, weſentlich verſchieden, theils von den Dienſten, welche aus dem gutsherrlichen Nexus oder aus der Leibeigenſchaft entſpringen (Frohnen, Frohndienſte, Herrendienſte, Schaarwerk), theils von denen, die zum Beſten und zur Beförderung

[1]) *Carl Heinr.* de *Berger* diſſ. de iure ordinum imperii circa operas ſubditorum. Ien. 1724. *Io. Philipp Hahn* diſſ. de iure ſequelae; in *Hartleben* theſ. diſſ. Mogunt. vol. I. P. II. S 55. f. *Reinh. Hille* diſſ. de principum germaniae circa operas ruſticorum territoriales iuribus earumque praeſcriptione. Marb. 1789. *Io. Petr. Bucher* progr. de functionum publicarum ſeu operarum territorialium indole finibusque earum recte regundis. Rint. 1784. 4. *Aaron Gumbrecht* de ſequela territoriali, vulgo Landfolge. Göttingen 1799. 8. Moſer von der Landeshoheit in Anſehung der Unterthanen Perſonen und Vermögens Cap. XI.

derung der Ortsanſtalten einer Gemeinheit von deren Gliedern verrichtet werden müſſen (Communfrohnen, Gemeinde- oder Reihedienſte) [2]).

Die Landfolge hat die Eigenſchaft einer NaturalStaatsabgabe [3]), indem den Unterthanen keine Geldentſchädigung gegeben wird. Sie ſetzt immer ein gewiſſes Bedürfniß des Staates voraus, und kann im allgemeinen von den Unterthanen in den Fällen gefordert werden, in welchen Steuern von ihnen würden verlangt werden können [4]). Dieſe Fälle ſind nun entweder durch Reichs- oder vorzüglich durch LandesGeſetze und Obſervanz beſtimmt. So wie ſich aber Unterthanen bey auſſerordentlichen Staatsbedürfniſſen den Steuern nicht entziehen können: ſo findet auch dieß bey der Landfolge volle Anwendung. Vorläufige Einwilligung der Landſtände in die Ausſchreibung der Landfolge iſt nicht üblich; auch würde ſie häufig nicht einmal möglich ſeyn, da die zu leiſtenden Dienſte gewöhnlich keinen Aufſchub leiden. Indeſſen können Landſtände und Unterthanen über unrechtmäſſiger Weiſe ihnen aufgebürdete Landfolge allerdings Klage erheben [5]). — Die Verbindlichkeit zur Landfolge liegt allen Unterthanen ob, und davon findet, der Regel nach, keine Befreyung Statt

[2]) Danz Handbuch des T. Privatrechts Th. V. S. 189. f.

[3]) Büſch vom Geldumlaufe Bd III. §. 78. 79.

[4]) Strubens rechtliche Bedenken Th. II. Bed. 8.

[5]) Struben a. a. O.

Statt [6]). In Ermangelung beſonderer Vorſchriften ſind die Landesdienſte nach dem geſetzmäſſigen LandesSteuerſyſteme auf die einzelnen Unterthanen zu vertheilen [7]), wodurch alsdann oft Befreyungen entſtehen, auf welche jedoch in wahren Nothfällen keine Rückſicht genommen werden kann. Diejenigen, welche die ihnen zufallenden Dienſte nicht ſelbſt zu leiſten im Stande ſind, müſſen entweder Stellvertreter dingen, oder Geld geben, wofür von Staats wegen Dienſte gemiethet werden können. Erfordern die Dienſte nicht die Mitwirkung ſämmtlicher Unterthanen, ſondern iſt ſchon eine gewiſſe Anzahl derſelben hinreichend, ſo muß dieſen für den geleiſteten Dienſt von den übrigen Unterthanen, welche Nutzen davon haben, eine verhältnißmäſſige Entſchädigung gegeben werden.

§. 212.

Verſchiedene Arten der Landfolge.

Die wichtigſten Arten der Landfolge, welche in den einzelnen Teutſchen Staaten angetroffen werden, ſind: 1) gewiſſe Militärdienſte [1]), zu welchen

[6]) v. Bülows und Hagemanns practiſche Erörterungen Th. I. S. 124.

[7]) Vergl. §. 21. H. Weckherlins Darſtellung der Grundſätze, nach welchen Frohndienſte, und inſonderheit Landesfrohnen auszutheilen und auszugleichen ſind, mit vorzüglicher Hinſicht auf die Verfaſſung des Herzogthums Wirtemberg. 1798.

[1]) Von der Heeresfolge oder dem Aufgebote, welches von einigen Landfolge κατ' ἐξοχην genannt wird, wie auch von den eigentlichen Militär- oder KriegsDienſten ſ. unten Militärgewalt.

chen inſonderheit Kriegerfuhren [2]), Schanzarbeiten, Dienſte zur Erbauung und Erhaltung der Landesfeſtungen [3]) und der Caſernen für das Militär gehören. 2) Die Dienſte zum Behuf der Landespolicey, und zwar vorzüglich a) zum Weg- und Chauſſeebau (§. 192.); b) zur Ausrottung gefährlicher Thiere [Jagdfolge (§. 200.)]; c) zur Abhaltung und Vertreibung herumſtreifender Räuber- und Diebesbanden; d) zur Verfolgung entflohener Verbrecher (Amts- oder Gerichtsfolge, Nacheile). — Auſſer dieſen Arten der Landfolge trift man hin und wieder noch einige andere an.

2) Strubens rechtliche Bedenken Th. II. Bed. 9. de *Pufendorf* obſerv. iur. Tom. III. obſ. 190.

3) J. R. A. 1654. §. 180. Wahlcap. Art. XV. §. 3. (ſ. oben §. 207. Note 10.) dieſe Dienſte werden häufig Burgfeſte genannt, wiewohl mit demſelben Namen auch diejenigen Dienſte belegt werden, welche zum Bau und zur Unterhaltung landesherrlicher Schlöſſer, und anderer herrſchaftlicher Gebäude geleiſtet werden. Letztere gehören aber nicht zur Landfolge. Vergl. Strubens rechtl. Bed. Th. III. Bed. 143. Th. IV. Bed. 71.

IIItes

IIItes Hauptſtück,

Von dem Nachſteuer- und Abzugsrechte [1]).

§. 213.

Begriff, Urſprung und Regalität des Nachſteuer- und Abzugsrechtes.

Unter Abzug im allgemeinen Sinne verſteht man den Theil, der von demjenigen Vermögen, welches bisjetzt ein integrirender Theil des geſammten Landesvermögens war und nunmehr auſſer den Grenzen des Staates, mit völliger Aufhebung der bisherigen Verbindung, gebracht werden ſoll, abgezogen wird [2]). Der Abzug heißt a) Nachſteuer

[1]) Jo. Jod. Beck von der Nachſteuer und dem Handlohn mit Zuſätzen und Berichtigungen von Heinr. Arn. Lange. Bayreuth 1781. 4. Moſer von der Landeshoheit in Anſehung der Unterthanen Perſonen und Vermögens Cap. XXIII. S. 231. f. Vorzüglich Fr. Joſeph Bodmanns pragmatiſche Geſchichte, Grund- und inneres TerritorialVerhältniß des Abzugs- und Nachſteuerrechts in Teutſchland überhaupt und im Erzſtifte Mainz insbeſondere. Mainz 1791. 8. Deſſelben inneres Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachſteuerrechts in Teutſchland. Mainz 1791. 8. Deſſelben äuſſeres oder nachbarliches Territorialverhältniß des Abzugs- und Nachſteuerrechts in Teutſchland. Mainz 1795. 8. Joh. Fr. Reitemeiers allgemeines Abſchoßrecht in Teutſchland. Frankf. a. d. Oder 1800. 8.

[2]) Freſenius Meditat. für Rechtsgelehrte Bd I. S. 79. Bodmanns pragmatiſche Geſchichte u. ſ. w. S. 94.

ſteuer im eigentlichen Sinne *(cenſus emigrationis, gabella emigrationis)*, wenn Perſonen mit gänzlicher Aufgebung des Unterthansnexus aus dem Staate wandern und daraus ihr Vermögen mitnehmen. b) Abzug im engern Verſtande *(detractus in ſpecie, cenſus detractus* ſ. *detractionis)*, wenn Auswärtige Vermögen als Erbſchaft oder unter einem andern Titel aus dem Staate ziehen. Beide Arten zuſammen kommen in den Landesgeſetzen häufig unter folgenden Benennungen vor: Abzug, Abzugsgeld, Abfahrt, Nachſchoß, Abſchoß, Nachſteuer, Abſchied, Abſchiedung, Freygeld, Nachbäth, zehnter Pfennig, Decimation, ZehntPfennigsrecht u. ſ. w. [3]). — Der Hauptgrund des ganzen Rechts iſt unſtreitig: Entſchädigung für das auſſer Landes gehende Vermögen, welches bisher als eine Quelle der Staatseinkünfte angeſehen und behandelt iſt [4]).

Zuerſt wurde in den Städten Teutſchlands ſeit dem XIIIten Jahrhunderte aus verſchiedenen Veranlaſſungen von dem Nachſteuer- und Abzugsrechte Gebrauch gemacht [5]), ohne daß ſich die Landesherren ſehr in die Sache gemiſcht hätten. Dem Beyſpiele der Städte folgten nicht ſelten die in dem Territorium gelegenen Stifter, Klöſter und der Adel in

[3]) *Seidenſticker* commentatio de iure emigrandi §. 25. S. 39. f.

[4]) Bodmann a. a. O. S. 17.

[5]) Langs Entwickelung der T. Steuerverfaſſung S. 116 f *Io. Frid. Bonhoeffer* diſſ. qua ius detractus ſuperioritati territoriali vindicatur eiusque vera indoles oſtenditur. Gott. 1773. rec. Erf. 1784. 4. §. 15. f. *Seidenſticker* a. a. O. §. 24. und 35. S. 53. f.

in ſeinen Bezirken. Aber allmählich, vorzüglich vom XVIten Jahrhunderte an, entſtand eine wichtige und faſt gänzliche Veränderung, indem das TerritorialAbzugs- und Nachſteuerrecht herrſchend wurde [6]), wozu vorzüglich theils die veränderten Begriffe von der Staatshoheit, theils die ſo ſehr Ueberhand nehmenden Auswanderungsfälle die nächſte Veranlaſſung gaben. Manche Mediatſtadt wurde daher geradezu aus ihrem alten Beſitze entſetzt, und andere mußten ſich zur Annehmung eines Privilegiums bequemen, wenn ſie fernerhin das Recht ausüben wollten.

Gegenwärtig iſt das Nachſteuer- und Abzugsrecht in den einzelnen Staaten Teutſchlands für ein Hoheitsrecht zu halten [7]), zu deſſen Einführung die Landeshoheit, wenn es bisjetzt noch nicht üblich war, vollkommen berechtiget iſt [8]), wie-

[6]) Bodmann a. a. O. §. 15. S. 46. f. *Bonhoeffer* §. 22.

[7]) Joh. Gott. Fauſt: Beweis, daß das Recht der Nachſteuer ein Regale ſey. Frankfurt und Leipzig 1756. 4. Moſer a. a. O. §. 2. *Bonhoeffer* a. a. O. §. 39. f. Langes Anmerkungen von Nachſteuer Handlohn Cap. III. Anm. 1. Cap. 10. Anm. 2. Reuß T. Staatscanzley Th. IX. S. 267. f. Deciſiones Caſſellanae T. I. dec. 164. S. 708. Vergl. Bodmanns pragm. Geſchichte u. ſ. w. §. 32. S. 72. f. Deſſelben inneres Territorialverhältniß u. ſ. w. S. 1. f. S. 310. Pütters Rechtsfälle Bd IV. Th. I. S. 53. f.

[8]) v. Cramers Wetzl. Nebenſt. Th. VI. Nr. 1. S. 1. Bodmann a. a. O. S. 320. Entgegen ſteht nicht der R. A. v. 1555. §. 24. "denen [die der Religion wegen auswandern] ſoll ſolcher Ab- und Zuzug,

Ss auch

wiewohl ſie am beſten thut, davon nicht anders, als vermöge des Wiedervergeltungsrechtes, Gebrauch zu machen. Deswegen können ſich denn aber auch die Landesunterthanen jenes Recht nicht anders anmaſſen, als wenn ſie einen rechtsbeſtändigen Erwerbungsgrund [9]), entweder ausdrückliche Verleihung oder unvordenklichen Beſitz [10]) darzuthun im Stande ſind. Indeſſen finden ſich aus dem einen oder andern Grunde gegenwärtig viele Mediatſtädte, auch Stifter und Klöſter und der landſäſſige Adel in dem Beſitze dieſes Rechtes [11]), daher daſſelbe in das Territorial- und MediatAbzugsrecht abgetheilt werden kann. So wie die Landeshoheit wohlerworbene Rechte überhaupt nicht kränken darf, ſo iſt auch dieſes bey dem MediatAbzugs- und Nachſteuerrechte der Fall [12]). Daher haben auch die von der Landeshoheit mit Auswärtigen über das Nachſteuer- und Abzugsrecht errichteten beſondern Verträge [13]) für die-

auch Verkaufung ihrer Haab und Güter, gegen ziemlichen billigen Abtrag der Leibeigenſchaft und Nachſteuer, wie es jedes Orts von Alters anhero üblich hergebracht und gehalten worden iſt, - - zugelaſſen und bewilliget ſeyn." Auch nicht der R. A. v. 1594. §. 82. in den Worten: "auch gewöhnlicher hergebrachter Nachſteuer, Abzug."

9) Vergl. Bodmanns a. a. O. S. 310. f.

10) Dagegen ohne allen Grund *Bonhoeffer* a. a. O. §. 44.

11) Bodmann a. a. O. §. 11. S. 19. f.

12) Bodmanns pragmatiſche Geſchichte S. 74. f.

13) Bodmanns äuſſeres oder nachbarliches Territorialverhältniß u. ſ. w. S. 1-118.

diejenigen Unterthanen, die ſich ſchon vorher in dem Beſitze des Rechtes befanden, keine verbindliche Kraft und können ihnen an ihrer Befugniß keinen Nachtheil zufügen [14]. Der Regel nach, findet das MediatAbzugs- und Nachſteuerrecht nur gegen Auswärtige, nicht aber gegen Unterthanen deſſelben Landesregenten Statt.

§. 214.

Erforderniſſe bey der Ausübung des Nachſteuer= und Abzugsrechtes.

I) Um Nachſteuerrecht im eigentlichen Sinne ausüben zu können, werden folgende Stücke erfordert: 1) muß der Auswandernde bisher Landesunterthan geweſen, und 2) ſein Domicil wirklich im Staate gehabt haben [1]; 3) daſſelbe nunmehr aufgeben, und ſich, mit gänzlicher Aufhebung des Unterthansnexus [2], anderswohin begeben wollen, wobey darauf nichts ankommt, ob die Auswanderung freywillig oder gezwungen [3], wegen der Religion [4] oder aus andern Gründen erfolgt; zu-

[14]) Bodmanns inneres Territorialverhältniß S. 23.

[1]) Daher die Freyheit der Forenſen von der Nachſteuer.

[2]) Höchſt anomaliſch iſt daher Nachſteuer, wenn der Auszögling in demſelben Territorium bleibt.

[3]) Bodmann a. zuletzt a. O. S. 59.

[4]) R. A. v. 1555. §. 24. R. A. v. 1594. §. 82. (ſ. oben §. 213. Note 8.). I. P. O. art. V. §. 37. *Seidenſticker* a. a. O. §. 46. S. 73. f. *Hoffmann* diſſ. de emigratione civium propter religionem §. 29. S. 33. *Buckiſch* obſerv. in I. P. O. obſ. 101.

zugleich 4) die Abſicht haben, ſein Vermögen, welches bisher einen integrirenden Theil des Landesvermögens ausmachte, und den Staatslaſten entweder ordentlicher Weiſe oder doch im Nothfalle unterworfen war [5]), auf immer aus dem Staate zu ziehen und unter eine fremde Herrſchaft zu bringen, mag dieſes durch Naturalexportation oder auf andere Weiſe geſchehen. Daher iſt auch der aus dem veräuſſerten unbeweglichen Vermögen gelöſte Kaufſchilling ſammt den zu exportirenden Mobilien, Baarſchaften und Capitalien [6]) der Nachſteuer unterworfen. — II) Das Abzugsrecht im engern Sinne wurde geraume Zeit hindurch nur ausgeübt, wenn Erbſchaften und Vermächtniſſe, welche durch Vertrag, letzten Willen oder geſetzliche Dispoſition an Auswärtige gefallen waren, aus dem Lande gebracht werden ſollten; nachdem es aber nach und nach immer weiter ausgedehnt worden iſt, ſo kann es jetzt zur Anwendung kommen, nicht nur wenn Vermögen (welches von der vorher bey der Nachſteuer angegebenen Beſchaffenheit iſt) in Erbſchaftsfällen (Erbabzug) [7]), ſondern auch aus irgend einem andern Grunde (Abzug

[5]) Von der ordentlichen Steuerfreyheit läßt ſich auf Nachſteuerfreyheit kein richtiger Schluß machen; daher iſt auch die Paroemie: "was nicht vorſteuert, ſteuert auch nicht nach" unrichtig. Bodmann a. a O. S. 138. f.

[6]) Bodmann a. a. O. S. 152. S. 166. S. 169. f. S. 172.

[7]) Bodmann S. 100. f. S. 209. f. *Kind* quaeſt. for. T. II. cap. 38.

zug unter Lebendigen) an Auswärtige kommt, und auf immer aus dem Staate gezogen wird [8]).

Bey der Nachſteuer wie beym Abzuge wird die wahre wirklich auſſer Landes gehende Vermögensmaſſe von unparteyiſchen beeidigten Sachverſtändigen zu Gelde angeſchlagen, und davon, nachdem zuvor alle erweisliche Schulden und übrige darauf haftende Laſten abgezogen ſind, die Abgabe entrichtet, deren Gröſſe nach den Geſetzen und dem Herkommen des Ortes, woſelbſt das Recht eingeführt iſt, beſtimmt werden muß, inſofern nicht auch hierbey die Retorſion zum Maaßſtabe genommen wird. Gewöhnlich beſteht die Gröſſe der Abgabe in 10 von 100 [9]), woher auch ihre Benennung zehnter Pfennig entſtanden iſt.

§. 215.

Befreyungen von dem Nachſteuer- und Abzugsrechte.

I) Die wirklichen Mitglieder der unmittelbaren Reichsritterſchaft ſind, wenn ſie gleich in eines Landesherrn Dienſten ſtehen, oder ohne Dienſt in deſſen Staate ihr Domicil haben, in Rückſicht ihres Mobiliarvermögens (Capitalien und Baarſchaften mitgerechnet) der Nachſteuer nicht unterworfen und derſelbe Grundſatz muß auch beym Ab-

[8]) Bodmann a. a. O. S. 174. S. 236. Ueber den Abzug beym Güterverkaufe der Forenſen ſ. ebendenſelben S. 160. f.

[9]) Wegen des dritten Pfennigs ſ. de *Pufendorf* obſerv. iur. T. IV. obſ. 256. Strubens rechtliche Bedenken Th. IV. Bed. 144.

Abzuge angewandt werden [1]). In Anſehung der von Reichsrittern in Teutſchen Territorien beſeſſenen und veräuſſerten unbeweglichen mittelbaren Güter läßt ſich keine allgemeine Befreyung vom Abzuge behaupten. II) Die von mehreren vertheidigte allgemeine Befreyung der Mitglieder des ReichsCammergerichts und ReichsHofraths von der Nachſteuer und dem Abzuge [2]) iſt weder in den Reichsgeſezzen

[1]) *Braunſchiedel* (*Bodmann*) vindiciae libertatis a iure detractus territorialis, quod ad bona mobilia nobilis imperii immediati, vinculo ſervitii vel muneris aulici domino territoriali quondam obſtricti. Mogunt. 1786.; in Maders reichsritterſchaftl. Magazin Th. XI. S. 262. (Idſteins) Deduction: Unſtatthaftigkeit des von dem Hrn. Fürſtbiſchof von Speyer in Sachen der R.-R. am Oberrheinſtrome – – an die allgem. Reichsverſammlung ergriffenen Recurſes 1788.; in Maders Magazin Th. XII. S. 261; in Reuß Deductionsſammlung Bd V. S. 143. Bodmanns unparteyiſche Gedanken über die reichsritterſchaftliche Mobiliar- Abzugsfreyheit und den Sinn des Leopoldiniſchen Privilegiums v. J. 1666. Mainz 1791. 8. Die in jener Sache gegen die Reichsritterſchaft herausgekommenen beiden Speyerſchen Deductionen von 1784. und 1789. ſtehen in den churfürſtl. Wahlprotocollen von 1790. S. 527 - 544. S. 545 - 636. Reuß T. Staatscanzley Th. IX. S. 238 - 296.

[2]) *Greſs* diſſ. de privilegiis perſonarum cameralium, ſpeciatim ratione bonorum ſuorum in territoriis ſtatuum I. ſitorum. Marb. 1763. §. 41. f. Joh. Ferd. Wilh. Brandts rechtliches Bedenken über die allgemeine Befreyung aller CammergerichtsPerſonen in Anſehung der Nachſteuer oder des zehnten Pfennigs, wenn denſelben Erbſchaften im Reiche anfallen. Wetzlar 1764. 4. *Tafingeri* inſtit. iuriſpr. cam. S. I.

zen [3]), noch in dem Reichsherkommen hinreichend begründet [4]). Ein gleiches gilt III) von der Abzugsfreyheit der Reichstags- und anderer reichsſtändiſcher Geſandten. IV) In den einzelnen Teutſchen Staaten genieſſen häufig vermöge der Landesverfaſſung verſchiedene Perſonen eine Nachſteuer- und Abzugs-Befreyung. Dahin gehören vorzüglich: der landſäſſige Adel [5]), angeſehene Civil- und Militär-Perſonen, Geiſtliche [6]), Doctoren und Profeſſoren auf den Univerſitäten. Auſſerdem können durch beſondere landesherrliche Privilegien und Dispenſationen Befreyungen entſtehen, welche jedoch dem Mediat-Nachſteuer- und Abzugsrechte nicht nachtheilig ſind.

S. 1. tit. 6. §. 110. Note e. S. 255. Malblanks Anleitung Th. I. §. 152. *Uffenbach* de conſilio imp. aul. S. 102.

[3]) C. G. O. v. 1555. Th. I. Tit. 49. im Anf. Concept d. C. G. O. Th. I. Tit. 63. §. 3. J. R. A. v. 1654. §. 141. R. H. R. O. Tit. 1. §. 8. Wahlcap. Art. XXV. §. 8.

[4]) Moſers T. Juſtizverfaſſung Th. II. S. 589. Bodmanns inneres Territorialverhältniß u. ſ. w. S. 77. f. S. 109. f. Rundes Beyträge zur Erläuterung rechtlicher Gegenſtände Bd II. S. 363-374.

[5]) *Io. Chr. Pesler* diſſ. de bonis nobilium iuri detractus obnoxiis. Francof. ad Viadr. 1743.

[6]) Bodmann a. a. O. S. 85. f. S. 121.

IVtes Hauptſtück,

Vom Zollrechte [1])

§. 216.

Begriff und verſchiedene Abtheilungen des Zolls.

Unter Zoll *(teloneum, vectigal)* im eigentlichen Sinne verſteht man diejenige Abgabe, welche allein für die Erlaubniß, durch eine gewiſſe Gegend Sachen und Waaren durchzuführen, nach einer verhältnißmäſſigen Schätzung derſelben, entrichtet werden muß. Das Recht, eine ſolche Abgabe an einem beſtimmten Orte zu fordern, heißt das Zollrecht. Nach dem aufgeſtellten Begriffe iſt

[1]) *Ziegler* de iure maieſt. lib. II. c. V. §. 973. f. *Frid. Alb.* de *Hopfgarten* de iure vectigalium in S. R. I.; ad artic. VIII. capit. Carolinae. Lipſiae 1723. 1742. 4. *Bened. Schmidt* diſſ. de iure telonii ſtatuum imperii in genere et in ſpecie von dem reichsſtändiſchen Zoll- und Mauthregal. Ingolſt. 1770. 4. Fried. v. Wiſſels Abh. de iure vectigali oder von den Zöllen, inſonderheit auf den ſchiffbaren Strömen Teutſchlands. Zelle 1771. 8. Moſer von den ReichstagsGeſchäften S. 1457. Derſelbe von der Landeshoheit in Steuerſachen S. 723-782. de *Pufendorf* obſerv. iur. T. IV. obſ. 143. *Ant. Hoffmann* diſſ. de vectigalium iure in genere, in ſpecie vero von Wehrzöllen. Mogunt. 1787. 4. Fried. Wilh. Frhr. v. Ulmenſteins pragmatiſche Geſchichte der Zölle in Teutſchland und der Teutſchen ReichsZollgeſetze. Halle 1798. 8. Gerſtlachers Handbuch der Reichsgeſetze Th. IX. S. 1431. f.

iſt Zoll von andern oben vorgekommenen Abgaben, z. B. von dem Wege- und BrückenGelde (Brükkenzoll), von dem Geleitsgelde, von der Acciſe oder dem Licente [2]) und von dem Impoſte, hinreichend unterſchieden [3]). — Gewöhnlich wird der Zoll in Einfuhr- (*droit de douane*), Eſſito-, Conſumo- und TranſitoZoll abgetheilt. Aber die ganze Abtheilung iſt nicht richtig; denn nur allein die letztere Art Abgabe, der TranſitoZoll (*droit de péage*) iſt wahrer Zoll und nur von ihm ſind die in den ReichsGrundgeſetzen anzutreffenden Zollvorſchriften zu verſtehen [4]). Je nachdem der Zoll für die freye Paſſage zu Waſſer oder zu Lande erhoben wird, iſt er Waſſer- oder LandZoll, und beide können nach den Gegenſtänden, wovon die Abgabe zu entrichten iſt, wieder verſchieden abgetheilt werden. In vielen Staaten Teutſchlands gibt

[2]) Darunter wird in einigen Gegenden ein wirklicher Zoll verſtanden, I. P. O. art. X. §. 13. "Ad haec concedit regiae maieſt. Sueciae *moderna vectigalia* vulgo **Licente** vocata ad littora portusque Pomeraniae et Megapoleos iure perpetuo, ſed ad eam taxae moderationem reducenda, ne commercia in iis locis intercidant." — Wegen der Abgabe, die zur Nachahmung der **Niederländiſchen Licente** hin und wieder eingeführt ward, und gleichfalls den Namen **Licent** erhielt, ſ. Wahlcap. Art. VIII. §. 6. 12. **Pütters** Rechtsfälle Bd II. Th. II. S. 326-473. v. **Günderrodes** ſämmtliche Werke (ed. 1788.) Nr. V. S. 116. f.

[3]) **Wiſſel** a. a. O. S. 5. und **Pütter** a. a. O.

[4]) *Hoffmann* a. a. O. S. 8. Note a. **Speners** Teutſches ius publ. Bd IX. S. 258.

gibt es ſogar einen Leibzoll, zu deſſen Bezahlung die reiſenden Juden verbunden ſind [5].

Teutſchlands Handel leidet auſſerordentlich durch die groſſe Menge der gröſtentheils in ältern Zeiten durch kaiſerliche Verleihungen [6]) entſtandenen Waſſer- und Landzölle, denn faſt kein nur einigermaſſen beträchtliches Teutſches Territorium iſt anzutreffen, worin ſich nicht ein oder auch mehrere Zölle vorfinden, welche oft einen ſehr wichtigen Theil der Cameralrevenüen ausmachen. Selbſt die Wahlcapitulation [7]) legt das Geſtändniß ab: "die Teutſche Nation iſt mit Zöllen zu Waſſer und Lande zum höchſten beſchweret." Sämmtliche auf dem linken und rechten Ufer befindliche Rheinzölle ſind nun zwar gänzlich aufgehoben; allein, die gebliebenen Eingangsgebühren und die auf die Rheinſchiffahrt unter dem Namen einer Schiffahrtsoctroi *(octroi de navigation)* gelegte Auflage [8]) werden nicht weniger drückend für den Han-

[5]) *I. L. Uhl* (praeſ. *G. Mascov*) de cenſu iudaico. Gottingae 1735. *Beck* tr. de iuribus iudaeorum Cap. XV. §. 2. S. 406. v. Ulmenſtein a. a. O. S. 64. f.

[6]) *Pfeffingeri* Vitr. illuſtr. T. III. lib. III. tit. 4. §. 6. Note u. S. 482. f.

[7]) Art. VIII. §. 1.

[8]) Deputationshauptſchluß v. 1803. §. 39. "Alle ſowohl auf dem rechten als linken Ufer erhobene Rheinzölle ſollen aufgehoben ſeyn, ohne unter irgend einer Benennung wieder hergeſtellt werden zu können, jedoch mit Vorbehalt der Eingangsgebühren *(droits de douane)* und einer Schiffahrtsoctroi." Vergl. Protocoll der Reichs-Friedensdeputation zu Raſtatt Bd V. S. 4. 11. 23. 68. 82. 181. 194. Bd VI. S. 24. 40.

Handel ſeyn. Der Ertrag der letztern Abgabe wird, nachdem die Koſten der Erhebung, Verwaltung und Policey davon beſtritten ſind, in zwey gleiche Theile getheilt, von denen der eine an Frankreich, der andere hingegen an Teutſchland fällt. Beide ſind vorzüglich zur Unterhaltung der Leinpfade und der zur Schiffahrt erforderlichen Arbeiten auf den beiden Ufern beſtimmt, und aus dem reinen Ueberſchuſſe der Teutſchland zufallenden Hälfte wird inſonderheit die Dotation des ChurfürſtenErzcanzlers ergänzt [9]).

§. 217.

Erwerbung des Zollrechts. Zollmißbräuche. Wehrzoll.

Das Zollrecht gehört zwar in die Claſſe der Hoheitsrechte, aber in der Landeshoheit ſelbſt iſt es keineswegs enthalten [1]). Vielmehr muß es noch gegenwärtig zu den kaiſerlichen Reſervatrechten in der Hinſicht gerechnet werden, daß keiner, er mag zu den mittelbaren Unterthanen, oder zu den Landesregenten Teutſchlands gehören, ſich das Zollrecht anmaſſen darf, wenn er nicht die Erwer-

[9]) Der DeputationsHauptſchluß enthält a. a. O. nur erſt einige allgemeine Anordnungen über die Schiffahrtsoctroi, deren endliche Einrichtung von der Franzöſiſchen Regierung und dem ChurfürſtenErzcanzler — welchem Kaiſer und Reich ihre Rechte übertragen haben — wird beſtimmt werden. Das Reſultat muß alsdann vom ChurfürſtenErzcanzler an das Churcollegium zur Genehmigung, und gleichfalls zur Kenntniß des Reichstags gebracht werden.

[1]) Ohne allen Grund dagegen Fiſchers Lehrbegriff ſämmtlicher Cameral- und Policeyrechte Bd II. §. 589. S. 416. f.

werbung deſſelben durch eine kaiſerliche conſtitu-tionsmäſſige Verleihung, oder durch unvordenklichen Beſitz zu beweiſen vermag [2]). Dieſes kaiſer-

[2]) R. A. v. 1576. §. 118. 119. "Seynd wir berichtet worden, daß etliche Stände, ohne unſern kaiſerlichen Conſens, auch ohne Bewilligung unſerer und des h. R. Churfürſten, ſondern für ſich ſelbſt, mit eigener That, hin und wieder im h. R. T. Nation zu Waſſer und zu Lande, theils neue Zölle anzuſtellen, theils ihre alten Zölle zu erſteigern angefangen, und daſſelbe auch zum Theil unterm Namen Umgelds, Aufſchlags, Brückengelds oder Weggelds, und was des Scheins mehr, verantwortet werden wolle: --- will das alles zu unſerer kaiſerlichen ſondern Hoheit und Reſervaten, dann auch, ſowohl zu unſerer kaiſ. als der Churfürſten Reputation, Veracht, Schmälerung und Abbruch de facto durchgebracht und fortgeſetzt werden u. ſ. w." (N. Samml. der R. A. Th. III. S. 372.) Wahlcap. Art. VIII. §. 8. 9. "Auf den Fall auch einer oder mehrere, weß Standes oder Weſens er oder die wären, einige neue Zölle, oder eines alten Verlegung, Erſteigerung oder Prorogation in ihren Chur- und Fürſtenthümern, Graf- und Herrſchaften und Gebieten, zu Waſſer und Lande, in Auf- und Abführen, für ſich ſelbſt, ohne der vorigen R. Kaiſer und des churfürſtlichen Collegiums Bewilligung und damalige Requiſiten, angeſtellt und aufgeſetzt hätten, oder künftig anders, als obgemeldt, anſtellen, oder aufſetzen würden ---- den oder dieſelben, ſobald wir deſſen von uns ſelbſt in Erfahrung kommen, oder von andern Anzeige davon empfangen, wollen wir durch mandata ſine clauſula und andern behörige nothdürftige Rechtsmittel, auch ſonſt in alle andere mögliche Wege abhalten, und was alſo vorgenommen --- gänzlich abthun und caſſiren." Daſelbſt §. 10. und §. 21. in den Worten: "oder ſonſten ruhiglich hergebracht" (ſ. Note 4.). I. P. O. art. IX. §. 2. "*Telo-neis*

kaiſerliche Reſervatrecht iſt indeſſen wieder ſehr eingeſchränkt, indem die Verleihung des Zollrechts nicht mehr von der bloſſen Willkühr des ReichsOberhaupts abhängt [3]), ſondern zur Gültigkeit derſelben ſeit Carls VI. Wahlcapitulation (1711.) [4]) erfor-

neis ab Imperatore de conſenſu electorum conceſſis aut uſu diuturno introductis in pleno ſuo vigore manentibus." — Der Churfürſt von Brandenburg und der Erzherzog von Oeſterreich behaupten, in Anlegung und Erhöhung der Zölle an die Reichsgeſetze nicht gebunden zu ſeyn. Erſterer kraft eines Privilegiums des Kaiſer Friedrichs III. vom Jahr 1453., welches v. K. Carl V. 1530. beſtätiget iſt (*Pfeffingeri* Vitr. illuſtr. T. II. lib. 1. tit. 16. S. 24 f. Schröttero Abhandlungen aus dem Oeſterreichiſchen Staatsrechte Abh. 4. S. 200). Letzterer vermöge eines Privilegiums deſſelben Kaiſers v. J. 1456. (Lünigs Reichsarchiv P. ſpec. Abſchn. III. §. 76. S. 308 Moſer von der Landeshoheit in Steuerſachen S. 732. f.).

[3]) Wahlcap. Art. VIII. §. 1. "Wir ſ. u. w. - - keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren, weniger von einem Orte oder Bezirke zum andern, weiter als ſich gebührt und rechtmäſſig hergebracht, erſtrecken oder verlegen laſſen, auch für uns ſelbſt keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren." Daſ. §. 9.

[4]) Wegen der allmählich entſtandenen Einſchränkung des Kaiſers in Ertheilung der Zollrechtsprivilegien ſ. *Dahm* de unione electorali S. 74. f. Note d. v. Ulmenſtein a. a. O. S. 111. Die Gültigkeit der ältern kaiſerlichen Zollprivilegien muß aber immer nach den zur Zeit der Ertheilung geſetzmäſſigen Erforderniſſen beurtheilt werden. Wahlcap. Art. VIII. §. 1. "Jedoch unbeſchadet der vor Aufrichtung weiland K. Carls VI. Wahlcap. mit Beobachtung der zu ſelbiger Zeit erforderlichen Requiſiten, gewilligten und von unſern Vorfahren, R. Kaiſern, abſon-

erforderlich iſt: 1) einſtimmige Collegialbewilligung der Churfürſten [5]); 2) vorgängige Vernehmung der benachbarten Stände, inſonderheit desjenigen Kreiſes [6]), worin der Zoll angelegt werden ſoll, und 3) dürfen überdieß die alten Zollherren dadurch nicht beeinträchtiget werden [7]). Dieſelben

abſonderlich den Churfürſten des Reichs, ertheilten und in Obſervanz gebrachten Zollconceſſionen, Prorogationen und Perpetuationen." Daſ. §. 21. (ſ. oben §. 177. Note 4.).

[5]) Wahlcap. Art. VIII. §. 2. "Es ſey dann -- mit aller und jeder Churfürſten Wiſſen und Willen, Zulaſſen und Collegialrathe durch einhelligen Schluß alſo in dieſem Stücke verfahren, daß keines Churfürſten Widerrede oder Diſſens dagegen, und dergeſtalt alle und jede in dero Collegialſtimmen einmüthig ſeyn, maſſen dießfalls die *maiora* nicht zu attendiren, und ohne die *unanimia* nichts zu Stande zu bringen." §. 4. "S. und w. auch als allen denjenigen, ſo um neue Zölle, oder der alten Verlegung und Erhöhung, oder auch um Prorogation ſolcher Erhöhung anhalten werden, keine Vertröſtung oder Promotorialſchreiben an die Churfürſten geben, noch ausgehen laſſen, ſondern dieſelben ſchlechterdingen einer Collegialverſammlung der Churfürſten zu erwarten erinnern, oder bey verſammeltem Reichstage dieſelben ans churfürſtliche Collegium verweiſen."

[6]) Ebend. §. 3. "Auch die intereſſirten benachbarten Kreiſe, und beſonders derjenige, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, transferiret, prorogiret oder perpetuiret werden will, darüber gehöret, deren dawider habende Beſchwerden von uns und den geſammten Churfürſten gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet werden."

[7]) Daſelbſt §. 5. "Und neben dem churfürſtlichen Colle

ſelben Rechtsnormen müſſen gleichfalls bey Erhöhung, Erſtreckung und Verlegung alter Zölle beobachtet werden [8]). Nichtbeobachtung der geſetzlichen Vorſchriften zieht nicht nur Nichtigkeit des ertheilten Zollprivilegiums nach ſich, ſondern berechtigt ſogar zur Selbſthülfe [9]). Auch dürfen unter dem Deckmantel anderer Abgaben weder neue Zölle eingeführt, noch mit den vorhandenen Veränderungen vorgenommen werden, indem es nicht auf den Namen der Abgabe ankommt [10]), ſon-

Collegio jedesmal dahin ſehen, damit durch die zu ertheilenden neuen Zölle und Conceſſionen andere Churfürſten, Fürſten und Stände in ihren vorhin habenden Zolleinkünften und Rechten keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu erleiden haben."

8) S. Note 2. 3. 5. 6. Moſer a. zuletzt a. O. S. 771. f.

9) Wahlcap. Art. VIII. §. 18. 20. "Sollen alle ohne die zu ſelbiger Zeit erforderlichen Requiſiten ausgebrachte, hinfüro aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des churfürſtlichen Collegii, auch obgedachte von neuem feſtgeſetzte Erforderniſſe ausbringende Zollconceſſionen, oder ſonſt ein und andern Orts jetzt und ins künftige für ſich unternehmende Uſurpationen ſothaner Auflagen, unter was Schein und Namen auch dieſelben erhalten worden, oder eigenen Gewalts und Willens durchzuführen geſucht werden möchten, null und nichtig ſeyn; auch einem jedweden des h. R. Churfürſten, Fürſten und Stande, welcher ſich damit beſchweret findet, frey- und bevorſtehen, ſich ſolcher Beſchwerung, ſo gut er kann, ſelbſt zu entheben." Der unmittelbaren Reichsritterſchaft, welche hier ausgelaſſen iſt, räumt §. 16. daſſelbe Recht ein.

10) R. A. v. 1576. §. 118. (oben Note 2.) Wahlcap. Art.

ſondern alles davon abhängt, ob ſie ihrem Weſen nach ein wirklicher Zoll iſt.

Wenn Zollmißbräuche auf erfolgte Erinnerung und Abmahnung der kreisausſchreibenden Fürſten nicht ſogleich abgeſtellt werden: ſo iſt in den Geſetzen a) Verluſt des Zollrechts angeordnet, welcher für einzelne unmittelbare und mittelbare Perſonen während ihrer Lebenszeit, für Corporationen hingegen dreyſſig Jahre dauert [11]); und b) ſo-

Art. VIII. §. 11. in den Worten: "unter dem Namen Accis, Umgeld, Niederlage, Stand- und Marktrecht, Pforten-, Brücken- und Weg-, Kaufhaus-, Rent-, Pflaſter-, Steinfuhren- und CentoGelder, Multerſteuer und andern dergleichen Impoſten." Daſ. §. 17. "Wo ſich zuträgt, daß zwar der Name Zoll bisweilen nicht gebraucht, ſondern unter dem Mißbrauche und Prätexte einer Niederlage, Licent, Stapelgerechtigkeit, oder ſonſt von den auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren eben ſo viel, als wenn es ein rechter Zoll wäre, erhoben ‒ ‒ ‒; ſo ſollen alle und jede dergleichen ‒ ‒ auf allen Strömen und ſchiffbaren Waſſern des Reichs, ohne Unterſchied, — anmaſſende Vornehmen — null und nichtig ſeyn."

[11]) Ebend. Art. VIII. §. 13. 14. "Geſtalten auch jeder Churfürſt, Fürſt oder Stand, ſo ſich der habenden Zollgerechtigkeit mißbraucht, und dieſe mehr oder weiter, als er befugt, erſtrecket, oder erhöhet, oder noch fürohin und inskünftige erhöhen und erſtrecken würde, dieſer mit der That ſelbſt, wenn er nicht alsbald ſolchen Exceß, auf zuvor beſchehene Erinnerung der kreisausſchreibenden Fürſten, mit Ernſt abſtellen würde, ſolange ein ſolcher Churfürſt, Fürſt oder Stand im Leben ſeyn würde, und eine Communität auf

b) ſogar der Gebrauch der Selbſthülfe geſtattet [12]). — Die Anlegung eines Wehrzolles iſt indeſſen nicht als unerlaubt zu betrachten, ſobald derſelbe nur allein zur Abſicht hat, die Revenüen der rechtmäſſigen Zollſtätte zu ſichern und alle Unterſchleife zu verhüten. Sollte aber dadurch die Zollerhebung vermehrt, oder die bisherige Zoll- und CommercialStraſſe zum Nachtheile anderer verändert werden, ſo würde das geſetzliche Verbot vollkommen eintreten [13]).

§. 218.

Befreyungen vom Zolle.

So oft Perſonen mit zollbaren Sachen und Waaren eine rechtmäſſige Zollſtätte paſſiren, ſind ſie zur Entrichtung des Zolles verbunden, ohne Unter-

auf dreyſſig Jahre, wirklich verfallen und verwirket, und derentwegen *a competente iudice* alsbald *ad declarationem* geſchritten werden; es auch in allem eine gleiche Meinung und Verſtand haben ſolle, wenn ſchon der Uebertreter kein Immediat, ſondern nur ein mittelbarer Landſtand wäre." Daſelbſt §. 15.

12) Ebend. Art. VIII. §. 16. Faſt wörtlich übereinſtimmend mit §. 20. (ſ. oben Note 9.).

13) Vergl. *Hoffmann* a. a. O. S. 18. f. Moſer a. a. O. S. 772. §. 39. Fabers Staatscanzley Th. XII. Cap. 3. S. 158. Moſers Anmerkungen zur Wahlcap. Carls VII. Th. III. S. 107. f. Derſelbe von T. Reichstagen Th. II. S. 484. f. Fabers fortgeſetzte neue Europäiſche Staatscanzley Th. XXIX. XXXI. XXXII. XXXIII. Reuß T. Staatscanzley Th. IX. S. 26. f.

terſchied, ob ſie Landesunterthanen oder Fremde ſind, ob ſie im Lande bleiben oder weiter gehen, inſofern ihnen nicht eine Zollbefreyung [1]) zuſteht, welche jedoch der Kaiſer gegenwärtig nicht mehr eigenmächtig verleihen kann [2]). Eine allgemeine Befreyung vom Zolle genieſſen in Teutſchland die Sachen folgender Perſonen: 1) der Churfürſten, ihrer Geſandten und Räthe nebſt deren Wittwen und Erben, bey ihrem Ein- und Abzuge, wenn nämlich den Churfürſten bey Bewilligung des Zollrechtes, oder bey Erhöhung oder Erſtreckung deſſelben dieſes beſondere Vorrecht vorbehalten iſt [3]), wel-

[1]) *Herm. Henr. Engelbrecht* de immunitate a vectigali ſecundum ius romanum et hodiernum. Gryph. 1735. 4. *El. Steph. Melchiors* de immunitate a vectigalibus, praecipue quatenus per germaniam obtinet. Mogunt. 1792. 4. v. Ulmenſtein a. a. O. S. 218. f.

[2]) Wahlcap. Art. VIII. §. 24 u. 25. "Auch keine Exemtionsprivilegien mehr ertheilen, und die, ſo dawider ohne Conſens des churfürſtlichen Collegii bey vorigen Kriegen ertheilt worden, ſollen caſſiret und ab ſeyn."

[3]) Ebend. Art. VIII. §. 26. "Auch ſ. u. w. wir diejenigen Stände, denen von unſern Vorfahren, Römiſchen Kaiſern, mit Verwilligung des Reichs Churfürſten, mit dieſer Maaß und Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben, oder die alten erhöhet oder prorogirt worden, (anhalten,) daß ſie mehrgedachte Churfürſten, deren Geſandte und Räthe, und deren Wittwen und Erben bey ihrem Ein- und Abzuge, wie auch ihre Unterthanen, Diener, Zugewandte und andere gefreyete Perſonen, auch derſelben Haab und Güter mit ſolchen von neuem gegeben, erhöheten oder prorogirten Zöllen nicht beſchweren, ſondern an allen und jeden Orten ihrer Fürſtenthümer und Lande,

welches jedoch in Zukunft immer der Fall ſeyn ſoll [4]). 2) Der Reichsſtände und ihrer Geſandten, wenn ſie zu Reichs-, Kreis-, Deputations- und CollegialTagen reiſen, oder ſich darauf befinden [5]). 3) Der Mitglieder des ReichsCammergerichts und Reichshofraths [6]) — Aber die behauptete allgemeine Befreyung des ſogenannten Fürſtenguts [7]) wird weder durch Reichsgeſetze

Lande, mit ihren Waaren und Gütern zollfrey durchpaſſiren, verfahren und treiben laſſen, ſich auch ſonſt der Zollerhöhungen halber gewiſſer vorgeſchriebener Maaß verhalten, und darüber mittelſt eines ſonderbaren verglichenen Reverſes gegen die Churfürſten kräftiglich verbinden ſollen, die aber ſolche Reverſe noch nicht von ſich gegeben, mit allem Ernſte, auch bey Verluſt des concedirten Privilegiums, dahin erinnern und anhalten, ſich hierin der Schuldigkeit zu bequemen und angeregten Revers ohne längern Verzug herauszugeben und den Churfürſten einzuhändigen." Durch die 1790. geſchehene Einſchaltung des eingeklammerten Wortes "anhalten" iſt Undeutlichkeit in der Stelle entſtanden. S. Wahlprotocoll von 1790. Bd I. Heft 5. Seſſ. 9. S. 476. Schmelzers kritiſche Anmerkungen zur Wahlcap. S. 77. f.

[4]) Wahlcap. Art. VIII. §. 27. (1619.). "Denen aber, ſo inskünftige obbeſchriebenermaſſen neue Zölle, oder der alten Erſteigerung oder Prorogation erhalten werden, wollen wir vor Herausgebung ſolcher Reverſe unſere kaiſerliche Conceſſionen keineswegs ausfertigen noch ertheilen laſſen."

[5]) S. oben §. 65. Note 11. §. 78. *Melchiors* a. a. O. §. 9. S. 7. f.

[6]) S. oben §. 113. Note 3. §. 117. Anmerk.

[7]) Vergl. *Herm. Henr. Engelbrecht* de fundamento exemtionis rerum principum a vectigalibus. Gryph. 1736.

ſetze unterſtützt, noch kann dafür ein Reichsherkommen angeführt werden. Daſſelbe gilt von der allgemeinen Zollfreyheit der unmittelbaren Reichsritterſchaft [8]), der Geiſtlichen [9]), Doctoren, Profeſſoren und Studenten. In den einzelnen Teutſchen Staaten hingegen finden, kraft der beſondern Landesverfaſſung, verſchiedene Befreyungen Statt, unter welchen die für Ritterſchaft und Prälatur [10]) in Rückſicht der auf ihren Gütern gewonnenen Producte, wie auch derjenigen Sachen, die ſie zum Behuf ihrer Haushaltung und zum Beſten ihrer Güter bedürfen, die wichtigſten zu ſeyn pflegen. — Die von den Landesherren in Geſetzen verliehenen allgemeinen Zollbefreyungen, oder die von ihnen ertheilten beſondern Privilegien und ſogenannten einzelnen Freypäſſe (Dispenſationen) ſind, der Regel nach, nur bey den landesherrlichen Zollſtätten von Wirkung, und bringen mit-

1736. 4. *Io. Geor. Neureuter* diſſ. de eo quod iuſtum eſt circa exemtionem rerum principum a vectigalibus. Mogunt. 1748. *Pufendorf* a. oben a. O. §. 15.

8) *Io. Frid. Salzmann* de immunitate a vectigalibus immediatorum S. R. I. nobilium, mediisque illam conſervandi. Argent. 1748. 4.; in Maders reichsritterſchaftl. Magazin Th. II. Nr. 8. S. 240. *Melchiors* a. a. O. §. 15. S. 23. f. v. Ulmenſtein S. 243. Reichshofraths-Concluſa Th. VI. S. 483.

9) de *Hopfgarten* a. a. O. Sect. II. §. 10. S. 58.

10) *Leyſer* medit. ad Pand. ſpec. 664. m. 32. ſp. 665. m. 38. *Pufendorf* a. a. O. §. 19-21. Joh. Fried. Reitemeier über Zollfreyheit der Lieferanten für den Hof und Staat, ferner für den Adel und andere Zollbefreyete Perſonen. Frankf. a. d. Oder 1798. 8.

mithin dem wohlerworbenen Rechte der Privat-Zollinhaber im Staate keinen Nachtheil [11]).

§. 219.

Zolldefraudationen.

Vorſätzliche Zolldefraudationen [1]), welche theils durch Umfahrung der Zollſtätte, theils durch Verheimlichung oder unrichtige Angabe der zollbaren Sachen und Waaren begangen werden können, ziehen die Strafe der Confiscation der gar nicht, oder nicht gehörig verzollten Sachen nach ſich [2]), ſelbſt wenn der Fuhrmann oder Schiffer die Zollbetrügerey ohne Einwilligung des Eigenthümers der Waaren begangen haben ſollte [3]). Gewöhnlich wird jedoch die Strafe der Confiscation in eine gelindere Geldſtrafe verwandelt. Die confiscirten Waaren wie auch die Geldbuſſen fallen aber

11) **Reitemeier** a. a. O. S. 39. *Leyſer* a. a. O. ſpec. 670. m. 8. 9. 10.

1) v. **Ulmenſtein** a. a. O. S. 269. f. **Quiſtorps** Grundſätze des peinlichen **Rechts** Th. I. §. 412. S. 861. f.

2) L. 11. §. 2. L. 14. L. 16. §. 5. 6. 10. D. de publicanis et vectigalibus et commiſſis. **Strubens** rechtliche Bedenken Th. I. Bed. 103. *Leyſer* medit. ſpec. 428. med. 1. *Pufendorf* obſerv. iur. T. II. obſ. 37. §. 1. 11.

3) L. 11. §. 2. D. de public. et vect. et commiſſis. *Io. Schilter* praxis iur. romani in foro germ. exercit. 42. §. 60. Dagegen *Cocceji* ius controv. lib. 39. tit. 4. quaeſt. III. **Gebrüder Overbeck** Meditationen über verſchiedene Rechtsmaterien Bd II. Med. 62.

aber immer dem Zollherrn anheim [4]), welcher dann bald der Landesherr, bald ein anderer ſeyn kann.

Vtes Hauptſtück,

Von dem Bergwerksrechte [1]).

---

§. 220.

Regalität des Bergwerksrechts.

Bergwerke ſind diejenigen Orte, woſelbſt man ſich beſchäftiget, Mineralien oder Foſſilien aufzuſuchen, zu gewinnen und ſo zu bereiten, daß ſie

[4]) *Pufendorf* a. a. O. §. 4. Strubens rechtl. Bed. Th. IV. Bed. 42.

[1]) Thomas Wagner corpus iuris metallici recentiſſimi et antiquioris, oder Sammlung der neueſten und älteren Berggeſetze. Leipzig 1791. Fol. Chriſt. Herttwigs neues und vollkommenes Bergbuch, beſtehend in Berghändeln, Berggebräuchen, Bergurtheilen und Bergabſchieden (in alphabetiſcher Ordnung) 1710. 1734. Fol. Joh. Georg Bauſſens inſtitutiones iuris metallici germanici, oder Einleitung zu den in Teutſchland üblichen Bergrechten und Bergproceſſen. III Theile. Leipzig 1740. 1742. 4. *Io. Caſp. Barthel* diſſ. de iure fodiendi metalla; in opuſc. T. I. Moſer von der Landeshoheit in Anſehung Erde und Waſſers Cap. XI. S. 174. f. Weſtphals T. Staatsrecht Abh. 41. S. 467. f. Cancrins Grundſätze des T. Berg- und Salzrechtes 1790. 8. (oder XIter Theil ſeiner Berg- und Salzwerkskunde).

ſie zum weitern Gebrauche verarbeitet werden können. Die Operation, durch welche dieß bewirkt wird, heißt der Bergbau. — In Teutſchland wurden, von frühen Zeiten an, diejenigen Mineralien, welche Metalle, inſonderheit die edleren, Gold und Silber, enthalten, nicht als Zugehör des Grundes und Bodens, worin ſie ſich befanden, betrachtet. Vielmehr ſah man das Recht auf dieſelben als ein Hoheitsrecht an, und deswegen ſtand dem ReichsOberhaupte das Bergregal in ganz Teutſchland zu, die Erze mochten ſich auf den kaiſerlichen Cammergütern, oder in den Grundſtücken der Unterthanen befinden [2]). Nachdem die Kaiſer das Bergregal den Reichsſtänden häufig verliehen, dieſe es ſich auch hin und wieder eigenmächtig angemaßt hatten, wurde den Churfürſten das Recht auf die Erze aller Art in ihren Territorien als ein Hoheitsrecht in der goldenen Bulle ausdrücklich verliehen, oder beſtätiget [3]). Iſt nun gleich in Rückſicht der übri-

[2]) v. Olenſchlagers Erläuterung der goldenen Bulle S. 188. f. *Pfeffingeri* Vitr. illuſtr. T. III. lib. III. tit. 18. §. 28. S. 1445. f. Strubens rechtliche Bedenken Th. II. Bed. 77. *Barthel* a. a. O. Cap. II. Vergl. *Biener* de natura et indole dominii in territoriis S. 143. f.

[3]) G. B. Tit. IX. §. 1. "Statuimus ac de certa ſcientia declaramus, quod ſucceſſores noſtri, Bohemiae reges, *nec non univerſi et ſinguli principes electores, eccleſiaſtici et ſaeculares*, qui perpetuo fuerint, *univerſas auri et argenti fodinas atque mineras ſtanni, cupri, plumbi, ferri et alterius cuiuscunque generis metalli, ac etiam ſalis*, tam inventas, quam inveniendas inpoſterum, quibuscunque temporibus, in regno praedicto aut terris et pertinentiis eidem regno ſubiectis

übrigen Territorialregenten keine ſolche Verordnung in den ReichsGrundgeſetzen anzutreffen: ſo leidet es doch, vermöge des Reichsherkommens, gegenwärtig keinen Zweifel, daß das Bergregal in der Landeshoheit ſelbſt enthalten ſey [4]). Indeſſen iſt es doch auf die Erze, mögen dieſe edlere oder geringere Metalle enthalten, einzuſchränken, und darf mithin auf andere Mineralien oder Foſſilien, ſelbſt wenn dabey ein wirklicher Bergbau Statt finden ſollte, nicht ausgedehnt werden, wenn nicht vermöge particulärer Grundgeſetze oder Obſervanzen eine Ausnahme bewieſen werden kann [5]). Aus dieſem Grunde gehören keinesweges allgemein zum Bergregal: a) die Steinkohlen [6]); b) Edelſtein-

iectis, nec non ſupradicti principes in principatibus, terris, dominiis et pertinentiis ſuis, tenere iuſte poſſint et legitime poſſidere, cum omnibus iuribus, nullo prorſus excepto, prout *poſſunt* ſeu *conſueverunt* talia poſſideri."

[4]) *Pfeffinger* a. a. O. lib. III. tit. VIII. S. 666. de *Ludolf* obſervat. P. II. obſ. 198. nr. 7. Struben a. a. O. *Barthel* a. a. O. Cap. III. Moſers Staatsrecht Th. IV. S. 512. Gerſtlachers Handbuch der Reichsgeſetze Th. X. S. 2216. Rundes Grundſätze des T. Privatrechts. §. 162. S. 132.

[5]) Sehr weit geht hierin das Preuſſiſche Landrecht Th. II. Tit. 16. §. 69. f.

[6]) Moſer von der Landeshoheit in Anſehung Erde und Waſſers S. 190. §. 7. *Phil. Helfr. Krebs* de ligno et lapide S. 478. Herttwigs Bergbuch unter dem Worte Kohlen §. 10. Struben a. a. O. §. 3. Dagegen Cancrin a. a. O. §. 42. S. 43. f. Deſſelben rechtliches Bedenken über die Regalität der Steinbrüche. 1797. 4. §. 15. *Io. Iac. Dornfeld* diſſ. de iuribus circa lithanthraces, von den Rechten der

ſtein-[7]), Kalk-, Marmor-[8]), Schiefer- und andere Stein-Brüche; c) Ton-, Porcellan-, Walker-Erde, Gyps, Torf[9]), und d) Salpeter[10]) (welcher zu den Salzen gehört). Indeſſen kann ſich bey mehreren der angeführten Sachen, die, der Regel nach, als Zugehör des Grundeigenthums müſſen angeſehen werden, die landesherrliche Policeygewalt in gewiſſer Hinſicht thätig und wirkſam beweiſen[11]).

§. 221.

der Steinkohlen. Lipſ. 1742. Bartholdi vom Rechte der Steinkohlen. 1742. Gönners auserleſene Rechtsfälle Bd II. Nr. XVII. S. 3. f.

[7]) Dagegen v. Cancrins Berg- und Salz-Recht S. 4. §. 8.

[8]) Dagegen *Sixt. iac. Kapf* (praeſ. *G. D. Hoffmann*) diſſ. de regali marmoris iure. Tub. 1757. *Hoffmann* florum ſparſio in ius marmoris regale S. 75. 76. v. Cancrin a. a. O. S. 4. S. 44. Deſſen rechtl. Bedenken §. 14.

[9]) Moſer a. a. O. S. 181. f. Sixt. Jac. Kapfs rechtliche Unterſuchung der Frage: ob der Torf zu den Regalien gehöre. Tübingen 1767. 1769. Pütter in Beckmanns Beyträgen zur Oekonomie und Technologie Th. XI. Nr. 1. Pütters Erörterungen und Beyſpiele des T. Staats- und Fürſtenrechts Bd III. Heft 1. S. 51. f. Cancrin a. a. O. S. 45.

[10]) Moſer a. a. O. S. 190. Pütter a. a. O. Bd III. H. 1. S. 27.

[11]) Pütters Rechtsfälle Bd II. Th. 4. Nr. 234. S. 994. v. Bergs Policeyrecht Th. III. S. 406. f.

§. 221.

Ausübung des Bergregals.

Die Landeshoheit iſt berechtigt, auf dem Grunde und Boden ihrer geſammten Unterthanen den Bergbau anzufangen und ſich allen daraus entſtehenden Gewinn allein zuzueignen [1]). Indeſſen muß den Eigenthümern der durch Bebauung des Bergwerks an ihren Grundſtücken entſtehende Schaden erſetzt werden. Unterthanen können aber auf ihrem eigenen oder auf fremdem Boden das Bergregal nicht anders ausüben, als wenn a) ihnen daſſelbe von der Staatsgewalt über einen beſtimmten Diſtrict beſonders verliehen iſt [2]), oder ſie gegen jene eine Immemorialverjährung beweiſen können; oder b) der Bergbau entweder in dem ganzen Staate oder in einzelnen Theilen deſſelben von der Landeshoheit frey erklärt iſt [3]), wodurch die Privaten die Befugniß erhalten, den Bergbau in einem gewiſſen auf einen Gang, Flötz-, Stock-, oder

[1]) v. Rohrs Haushaltungsrecht B. X. Cap. 2. §. 9. 10.

[2]) v. Cancrin a. a. O. S. 69–80. Deſſelben Abh. von der Natur und Einrichtung einer Bergbelehnung. Gieſſen 1788. Bauſſen a. a. O. Th. I. S. 85. f. v. Bergs Policeyrecht Th. III. S. 389. — Auch bey einer vollkommenen Verleihung des Bergregals bleibt der Staatsgewalt das Recht der Oberaufſicht, Geſetzgebung und Berggerichtsbarkeit, wie auch das Vorkaufsrecht auf die gewonnenen Metalle.

[3]) Z. B. im Churbraunſchweigiſchen, im Brandenburgiſchen, im Herzogthume Magdeburg, im Bayreuthiſchen, in Baiern, in Wirtemberg, in Heſſen-Caſſel und Heſſen-Darmſtadt, im Schwarzburgiſchen, in der Gr. Mansfeld u. ſ. w.

oder Seifenwerk beſtimmten Raume ordnungsmäſſig zu unternehmen, und daraus, gegen die bergrechtlichen Abgaben, alle Ausbeute zu ziehen.

§. 222.

Rechte, die beym freyerklärten Bergbau Statt finden.

1) Wollen Unterthanen oder Fremde ſchürfen [1]), ſo müſſen ſie in Gemäßheit der Particulargeſetze beym Bergmeiſter einen Schürfzettel oder Schürfſchein löſen, worauf ſie allenthalben, inſoweit nicht beſondere Ausnahmen vorhanden ſind, einen Schurf werfen können. Doch ſind ſie zur Beſtellung einer Caution, wenn dadurch für Gebäude oder Höfe Nachtheil zu befürchten iſt, wie auch zur Entſchädigung der Eigenthümer, auf deren Boden der Grubenbau angelegt wird, verbunden. II) Hierauf muß vom Finder bey dem Bergmeiſter um die Erlaubniß, in dem erſchürften Felde eine Zeche bauen zu dürfen, nachgeſucht, oder die Muthung ſchriftlich vorgenommen [2]), auch in kurzer Friſt der gemuthete Gang entblößt oder um Verlängerung gebeten werden, wenn nicht das erworbene Vorzugsrecht ſoll verlohren gehen. III) Das Bergamt ertheilt alsdann auf das zur rechten Zeit geſchehene Anſuchen des Muthers die Beſtätigung, Verleihung oder Belehnung [3]) des gemutheten Feldes, welche in das Berglehnbuch eingetragen wird. In derſelben muß der Name

[1]) Bauſſen a. a. O. Th. I. S. 93. v. Cancrins Berg- und Salzrecht S. 100. f.

[2]) v. Cancrin a. a. O. S. 106. f.

[3]) Derſelbe S. 123. f.

me des Belehnten, die Zeit der Muthung und Belehnung angegeben, der verliehene Gang ſammt dem Felde und Gebirge benannt, die Gröſſe des verliehenen Feldes beſtimmt, und die beſonders feſtgeſetzten Bedingungen aufgeführt werden. IV) Bald nach der Belehnung erfolgt die Vermeſſung des verliehenen Feldes [4]. V) Auf dieſe Art erhält der Belehnte das Recht, den Bergbau in dem beſtimmten und vermeſſenen Felde ausſchlieſſend zu treiben, die daraus entſtehenden Nutzungen ſich zuzueignen, und ſein Recht ordnungsmäſſig auf andere zu übertragen [5]. Uebrigens hängt es von dem Belehnten ab, ob er die Zeche allein (Eigenlehner, Eigenlehn), oder in Geſellſchaft mit mehreren (Gewerke, Gewerkſchaft) [6] bauen will. Die Bergtheile der Mitglieder der Geſellſchaft (Kuxen) können unter Auctorität des Bergamts auf jeden dritten übertragen werden und haben gewöhnlich beſondere Vorrechte. VI) Der Landeshoheit verbleiben indeſſen noch immer ſehr wichtige Rechte, nämlich 1) die Oberaufſicht über den Grubenbau und was damit in Verbindung ſteht; 2) die Berggeſetzgebung; 3) Ertheilung ſolcher Privilegien, die auf das Bergweſen

Be-

[4] Derſelbe S. 136. f.

[5] Ein eigentlicher Lehencontract liegt keinesweges zum Grunde. Vergl. J. F. C. Mählers Abhandl. ob den Bergwerksverwandten an ihren Bergwerken ein ſogenanntes dominium utile, oder was ſonſten für ein Recht, und welche vorzügliche Befugniſſe dem Landesherrn und oberſten Bergherrn, der Verleihung ungeachtet, zuſtehen? 1785.

[6] *Ge. Frid. Schmidt* de origine ac iuribus ſocietatis metallicae, Gewerkſchaft. Lipſ. 1778.

Beziehung haben; 4) die Beſtellung der Bergbeamten [7]), welche in die Herren von der Feder und vom Leder abgetheilt werden. Unter ihrer Direction wird der Bergbau, der Bergwerkspolicey gemäß, getrieben, und ſie müſſen für die Aufrechthaltung der landesherrlichen Rechte Sorge tragen. 5) Die Ausübung der Berggerichtbarkeit [8]); 6) Erhebung gewiſſer Abgaben von den Belehnten, welche verſchieden ſind [9]) und wohin vorzüglich gehören: a) der Bergzehnte *(decimae metallicae)*; b) das Quatember- oder Receß-Geld; c) das Lade- und WageGeld. 7) Das Vorkaufsrecht auf die gewonnenen Metalle.

§. 223.

Vorrechte der Bergleute.

Die wichtigſten Vorrechte, welche den Bergleuten nach den Particulargeſetzen zuzuſtehen pflegen, ſind: 1) beſonderer Gerichtsſtand; 2) Befreyung von Abgaben und 3) von Werbungen und Einquartirungen. Auch pflegen den Bergſtädten beſondere Rechte bewilligt zu ſeyn.

Anmerk. Das Salz [1]), es mag in ſeiner reinen Geſtalt in der Erde, oder in Steinen und Erden

[7]) v. Cancrin a. a. O. S. 54. f.

[8]) Bauſſen a. a. O. Th. I. S. 133. f. v. Cancrin a. a. O. Abth. IV. S. 5. f.

[9]) v. Cancrin a. a. O. Abth. I. S. 145. f.

[1]) *Ah. Fritſch* de regali ſalinarum iure, et de civitatum quarundam germaniae ſtatutis ſalinariis; in opusc.

den oder in Quellen [2]) befindlich ſeyn, gehört nicht zum Bergwerksregal. Auch kann überhaupt das Recht darauf allgemein in Teutſchland auf keine Weiſe zu den Hoheitsrechten gezählt werden, indem dafür weder ausdrückliche Grundgeſetze noch Herkommen vorhanden ſind [3]). Daher iſt jeder Eigenthümer des Grundes und Bodens zur Anlegung von Salzwerken und zur ausſchlieſſenden Benutzung derſelben ſolange völlig berechtigt, bis durch die individuelle Staatsverfaſſung die Regalität des Salzes entſchieden iſt. Die PrivatSalzwerke bleiben jedoch immer in einem vorzüglichen Grade der Oberaufſicht und Geſetzgebung [4]) der LandesPoliceygewalt

opusc. T. I. P. I. nr. XV. S. 299. f. *Io. Henr. Jung* lib. ſing. de iure ſalinarum tam veteri quam hodierno. Gott. 1743. 4. Bauſſen a. a. O. Th. III. S. 52. f. Moſer von der Landeshoheit in Anſehung Erde und Waſſers Cap. XV. S. 194. f. v. Cancrins Berg- und Salzrecht Abtheil. V.

[2]) Eine Nachricht von den wichtigſten Salzwerken in Teutſchland ſ. beym *Fritſch* a. a. O. cap. VIII. S. 311-324.

[3]) *Jung* a. a. O. c. I. §. 6. f. c. III. §. 1. f. Rundes Grundſätze des T. Privatrechts §. 176. Danz Handbuch des T. Privatrechts Th. V. S. 130. f. Dagegen *Fritſch* a. a. O. c. II. III. Cancrin a. a. O. §. 872 f. v. Rohrs Haushaltungsrecht Buch X. Cap. V. §. 2. v. Olenſchlagers Erläuterung der goldenen Bulle S. 189. Vergl. *Pfeffingeri* Vitr. illuſtr. T. III. lib. III. tit. 18. §. 28. S. 1445. — Die goldene Bulle ſpricht in der oben angeführten Stelle (§. 220. Note 3.) höchſtwahrſcheinlich nur von Steinſalzen.

[4]) v. Cancrin a. a. O. S. 35. § 910. f.

gewalt unterworfen. Deswegen können von ihr Salzwerksordnungen erlaſſen, und beſondere Salzbeamte angeſtellt werden, damit die Betreibung ſämmtlicher Salzwerke auf eine dem öffentlichen Wohl entſprechende Art geſchehe.

VItes Hauptſtück,
Vom Fiscusrechte.

§. 224.
Fiscusrecht überhaupt [1]).

Betrachtet man das Fiscusrecht *(ius fisci)* als ein abgeſondertes Hoheitsrecht, ſo iſt darunter das Recht der Staatsgewalt auf eine beſtimmte Art zufälliger Einkünfte, nebſt dem Inbegriffe derjenigen Rechtsvorzüge, welche bey verſchiedenen Gelegenheiten den Staatscaſſen [2]) zukommen *(privilegia fisci)*, zu verſtehen [3]). Das Fiscusrecht iſt gegenwärtig ein ſelbſt in der Landeshoheit begriffenes Recht, ohne Unterſchied, ob von den monarchiſchen oder republicaniſchen Staaten Teutſchlands [4]) die Rede iſt, und mithin kommt es auf beſon-

[1]) *Wolfg. Ad. Lauterbach* diſſ. de iure fisci. Tub. 1659. 4. Moſer von der Landeshoheit in Cameralſachen Cap. V. S. 106.

[2]) Ihnen ſtehen die Cammercaſſen gleich.

[3]) Hagemeiſters Mecklenburgiſches Staatsrecht §. 154. S. 225. v. Roths Staatsrecht Teutſcher Reichslande Th. II. §. 38. *Carol. Henr. Geisler* comment. de iure fisci civitatum imperii. Marb. 1780. §. 1. — Der von mehreren aufgeſtellte Begriff vom Fiscalrechte iſt viel zu weitumfaſſend ſ. z. B. Moſer a. a. O. S. 107. §. 3. Jargow von den Regalien B. II. Cap. 1. f.

[4]) Wahlcap. Art. XXI. §. 2-4. I. P. O. art. VIII. §. 4. *Geisler* a. a. O. §. 4. 5.

beſondere kaiſerliche Privilegien oder auf beſondere Obſervanz nicht weiter an. Hieraus ergibt ſich zugleich, daß Landesunterthanen, ſie mögen phyſiſche oder juriſtiſche Perſonen ſeyn, die Criminalgerichtbarkeit beſitzen (§. 149.) oder nicht, auf das Fiscusrecht nicht anders Anſpruch machen können, als wenn es ihnen von der Landeshoheit ausdrücklich verliehen iſt, oder ſie ſich in einem unvordenklichen Beſitze befinden [5]. — Die beſtimmte Art zufälliger Einkünfte, auf welche die Landeshoheit vermöge des Fiscusrechtes Anſpruch hat, iſt theils nach dem Römiſchen Rechte [6], theils inſonderheit nach den Reichs- und ParticularGeſetzen und nach der Obſervanz zu beurtheilen. In Rückſicht der ſogenannten privilegia fisci [7] iſt gleichfalls das Römiſche Recht vollkommen angenommen.

§. 225.

Einkünfte der Landeshoheit kraft des Fiscusrechts.

Das Fiscusrecht verleihet ein Recht: 1) auf die Geldſtrafen [1]; 2) auf die für verfallen oder verwirkt erklärten Güter und Sachen, ſey es nun bey Erbſchaften, Vermächtniſſen, unerlaubten Contracten,

[5] Strubens rechtliche Bedenken Th. II. Bed. 74. Th. IV. Bed. 165. *M. Chriſt. Schaaf* diſſ. de iure fisci ad civitates mediatas ſ. municipales non pertinente. Gott. 1757. 4. Oben §. 149. Note 8.

[6] S. die folgende Note.

[7] Lib. 49. D. tit. 14. Lib. VII. C. tit. 73. Lib. X. C. tit. 1. ſ. *Leyſeri* meditat. ad Pand. ſpec. 50.

[1] Wegen der Patrimonialgerichte ſ. oben §. 149.

tracten, Defraudationen [2]), oder ſonſt zur Strafe; 3) auf die erbloſen Güter [3]), und 4) auf die Adeſpota [4]), worunter man diejenigen Sachen verſteht, die ſich in Niemandes Privateigenthume befinden. Aber a) können die Sachen zu den Adeſpoten nicht gerechnet werden, welche als Zuwachs oder Zubehör von dem Eigenthume, welches einer phyſiſchen oder juriſtiſchen Privatperſon zuſteht, zu betrachten ſind. Dieſe kann ſich die Landeshoheit nicht anders zueignen, als wenn das Recht darauf durch Geſetze oder Herkommen zu einem Hoheitsrechte gemacht iſt, wie dieſer Fall bey den in den Grundſtücken der Privaten befindlichen Metallen allgemein in Teutſchland anzutreffen iſt (§. 220.), da hingegen z. B. die Steinbrüche, das Wild (§. 200.), die öden und wüſten Plätze [5]), welche ſich in dem Bezirke des Eigenthums einer Privat-

[2]) Wegen der Zolldefraudationen ſ. oben §. 219.

[3]) *G. H. Ayrer* de iure occupandi bona vacantia. Gott. 1748. *C. F. Winckler* diſſ. de ſucceſſione fisci ex iure romano, germanico et lubecenſi. Kilae 1758. *Pufendorf* obſerv. iur. T. III. obſ. 14. Strubens rechtl. Bedenken Th. II. Bed. 74.

[4]) *Hahn* diſſ. de regali principis circa bona adespota. Mog. 1748. *I. A. L. Seidenſticker* de genuinis fundamentis iuris ſupremae poteſtatis circa adespota. Gott. 1789. 4. Klübers kleine juriſt. Bibliothek Stück 19. S. 357. f. Moſer v. d. Landeshoheit in Anſehung der Unterthanen Perſonen und Vermögens Cap. 24. S. 244. f.

[5]) Strubens rechtl. Bed. Th. IV. Bed. 109. *Leyſer* med. ad Pand. ſpec. 439. m. 4. v. Bülows und Hagemanns pract. Erörterungen Th. II. Nr. 27. S. 236. f. Moſer v. d. Landeshoheit in Anſehung Erde und Waſſers S. 165.

Privatperſon befinden, und die Alluvionen der Landeshoheit nur in dem Falle können zugeſprochen werden, wenn die Particularverfaſſung dieſes mit ſich bringt. Ueberdieß müſſen b) bey Beurtheilung des Rechts auf die wirklichen Adeſpoten die Grundſätze des Römiſchen Rechts ſo lange immer angewandt werden, bis eine beſondere rechtsbeſtändige Ausnahme dargethan werden kann. Hieraus ergibt ſich, daß weder das Recht auf die eigentlich ſogenannten Schätze [6]), noch auf die verlaſſenen Sachen [7]) allgemein für ein Hoheitsrecht gehalten werden könne.

§. 226.

Kaiſerliches Fiscusrecht.

Dem ReichsOberhaupte ſteht das Fiscusrecht nur noch in denjenigen Fällen zu, welche die Reichsregierung und reichsunmittelbare Perſonen und Länder betreffen. Diejenigen Geldſtrafen, welche nach einer gewiſſen Anzahl Mark löthigen Goldes berechnet werden, fallen in die kaiſerliche Fiscalcaſſe [1]) und ſind der Beſtimmung des Kaiſers überlaſſen.

Anmerk. Auſſer den in dieſem Abſchnitte abgehandelten verſchiedenen Quellen der Staatseinkünfte, gibt

[6]) Moſer a. a. O. Cap. 16. S. 198. f. *Hofacker* principia iur. civilis rom. germ. §. 933. f.

[7]) *Mevii* deciſ. P. IV. dec. 162. *Leyſer* a. a. O. ſpec. 443. *Hofacker* a. a. O. §. 932.

[1]) Viſ. A. v. 1713. §. 81. *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 1178.

gibt es für die Landeshoheit auch noch einige andere, welche zur Beſtreitung der Staatsbedürfniſſe wieder verwandt werden können. So entſtehen 1) ſelbſt aus der Juſtizverwaltung Einkünfte, welche entweder den Juſtizbeamten als Salarium überlaſſen, oder dem Staate beſonders berechnet werden. Sind 2) mehrere von den in der Policeygewalt enthaltenen, und im IVten Abſchnitte abgehandelten, Rechten von der Beſchaffenheit, daß daraus ſehr beträchtliche Revenüen für die Staatsgewalt abflieſſen. Gibt es 3) in verſchiedenen Teutſchen Staaten vermöge der Grundgeſetze und Obſervanzen noch einige einträgliche Hoheitsrechte, z. B. das Recht auf den Neubruchs- oder Rottzehnten *(decimae novales)* [2]), welches mehrere, irriger Weiſe, allgemein in Teutſchland für ein Hoheitsrecht halten [3]).

2) I. P. O. art. V. §. 47. "Inter caeteros ſtatus imperii et ſubditos id iuris eſto, quod *ius commune*, vel cuiusque loci *conſuetudo* et *obſervantia* de *decimis ex novalibus* conſtituunt, aut per *pactiones voluntarias* conventum eſt" Werndle vom Zehntrechte Buch IV. Cap. 5. *I. H. Boehmer* ius eccleſ. Proteſt. lib. III. tit. 30. §. 62 f. *Pufendorf* obſerv. iur. univ. T. II. obſ. 157. T. III. obſ. 131. T. IV. obſ. 266. Strubens Nebenſt. Th. V. Abhandl. 35. §. 12. Schnauberts Erläuterung des Lehenrechts (ed. 1791) S. 191. f. v. Bülows und Hagemanns practiſche Erörterungen Th. III. Nr. 33. S. 198. f.

3) *Pfeffingeri* Vitr. illuſtr. T. III lib. III. tit. 18. §. 75. S. 1518. *Hert* de ſuperioritate territoriali §. 50. *G. H. Brückner* diſſ. de emendata, occaſione reformationis Lutheri, doctrina de decimis praecipue novalium Sect. III. §. 5. f. *Harpprecht* conſ. Tubing. V. I. conſ. 14. n. 78.

VIter

VIter Abſchnitt,

Von der Militärgewalt.

§. 227.

Begriff, Rechte und Arten der Militärgewalt in Teutſchland.

Die Militärgewalt (das Recht der öffentlichen Gewalt) iſt der Inbegriff derjenigen Rechte der Staatsgewalt, welche darauf Beziehung haben, wegen der äuſſern und innern Sicherheit des Staates Anſtalten zum Zwange zu errichten, zu erhalten und zu gebrauchen. Die Hauptrechte, welche ſie in ſich begreift, ſind: 1) das Bewaffnungsrecht *(ius armorum)* oder das Recht Militär oder Soldaten zu halten und alles dasjenige anzuordnen, was das Militärweſen betrift; 2) das Recht des allgemeinen Aufgebots zu den Waffen (Heeresfolge, *ius ſequelae*); 3) das Befeſtigungsrecht, und 4) das Recht des Krieges und Friedens *(ius belli et pacis)*. Der Inhaber der Militärgewalt heißt der Kriegsherr. — Die Militärgewalt iſt in Teutſchland Reichs-, Kreis- und Territorial- oder LandesMilitärgewalt.

Iſtes Hauptſtück,
Von der ReichsMilitärgewalt [1]).

§. 228.

Reichsarmee in Friedenszeiten. Reichsfeſtungen.

Bis jetzt gibt es noch keine Reichsarmee in Friedenszeiten [2]), wiewohl mehrere annehmen, daß ſie, in Gemäßheit des Reichsſchluſſes von 1681. (§. 232.), aus 40000 Mann beſtehe. Nur erſt in dem Falle eines Reichskrieges entſteht eine Reichsarmee, welche aus den Contingenten der einzelnen Teutſchen Staaten zuſammengeſetzt wird. Indeſſen werden doch auch in Friedenszeiten die ReichsGeneralſtellen [3]) vom Kaiſer und dem Corpus der Reichsſtände nach der Religionsgleichheit beſetzt. — Reichsfeſtungen [4]) ſind gegenwärtig nicht mehr vorhanden, da auch Philippsburg und Kehl in dem demolirten Zuſtande, worin ſie, nach Beendigung des letzten Krieges, von Frankreich herausgegeben ſind, nach Vorſchrift des Lüne-

[1]) Pragmatiſche Erörterung der Grundſätze der T. ReichsKriegsverfaſſung. Frankf. u. Leipz. 1795. 8. Das T. StaatsKriegsrecht Th. I. 1796.

[2]) Moſer von den ReichstagsGeſchäften S. 615. f. Derſelbe von der Landeshoheit in Militärſachen S. 13.

[3]) Wahlcap. Art. IV. §. 3. Moſer a. zuerſt a. O. S. 633. f. Deſſelben Nebenſtunden Th. V. S. 591. f. Reuß T. Staatscanzley Th. XII. S. 124.

[4]) Moſer v. d. ReichstagsGeſchäften S. 660.

Lüneviller Friedens [5]) bleiben müſſen. Dem ReichsOberhaupte iſt die Anlegung neuer Reichsfeſtungen in den einzelnen Teutſchen Staaten, als ein Eingriff in die Landeshoheit, gänzlich unterſagt [6]).

§. 229.

Reichskrieg. Repreſſalien. Kreishülfe vor erklärtem Reichskriege.

Ein Reichskrieg [1]), er mag gegen auswärtige Staaten, oder gegen einen Regenten eines Teutſchen Particularſtaates, welcher ſeine conſtitutionellen Pflichten verletzt hat [2]), geführt werden ſollen, er mag ein Angriffs- oder Vertheidigungskrieg (*bellum offenſivum, defenſivum*) ſeyn [3]), kann nicht anders, als vom ReichsOberhaupte und dem Corpus der Reichsſtände auf dem Reichstage beſchloſſen werden [4]), und im äuſſerſten Nothfalle wür-

[5]) Art. VI.

[6]) I. P. O. art. VIII. §. 2. Wahlcap. Art. IV. §. 6.

[1]) *Io. Iac. Mascovii* diſſ. de bello ſolenni imperii ad illuſtr. art. IV. cap. caeſ. Lipſ. 1734. 4. Moſer a, zuletzt a. O. S. 737. f.

[2]) In dieſem Falle heißt er ReichsExecutionskrieg, auf welchen ſich alle Regeln, welche vom Reichskriege überhaupt gelten, anwenden laſſen. Dagegen Moſer a. a. O. S. 1007. §. 3.

[3]) Abh. von dem Unterſchiede der Offenſiv- und DefenſivKriege; in der Teutſchen Kriegscanzley B. I. S. 773. f.

[4]) I. P. O art. VIII. §. 2. "Gaudeant [ſtatus] ſine contradictione iure ſuffragii — *ubi bellum decernendum.*" (ſ. oben §. 15. Note 5.) Wahlcap. Art. IV. §. 2. "Wir

würde doch wenigſtens die collegialiſche Einwilligung ſämmtlicher Churfürſten erforderlich ſeyn [5]). Das reichsſtädtiſche Collegium darf indeſſen gegenwärtig an den Berathſchlagungen über Krieg und Frieden auf dem Reichstage keinen Antheil nehmen [6]). — So wenig nun das ReichsOberhaupt allein einen Reichskrieg zu beſchlieſſen berechtigt iſt, eben ſo wenig findet auch dieſes bey Repreſſalien Statt, welche im Namen des Reichs ausgeübt werden ſollen. Darunter werden aber einzelne ungerechte Handlungen verſtanden, welche gegen einen andern Staat in der Abſicht ausgeübt werden, um ihn dadurch zur Wiedergutmachung des zuerſt begangenen Unrechts zu zwingen.

Wenn

ſ. u. w. uns - gegen die benachbarten Mächte friedlich halten, ihnen - zu Widerwärtigkeiten gegen das Reich keine Urſache geben, weniger das Reich in fremde Kriege impliciren, ſondern uns aller Aſſiſtenz, daraus dem Reiche oder deſſen Ständen Gefahr und Schaden entſteht, gänzlich enthalten, auch kein Gezänk, Fehde, noch Krieg in- und auſſerhalb des Reichs, von deſſelben wegen unter keinerley Vorwande, wie der auch ſey, anfangen, oder Bündniß mit ihnen machen, es geſchehe dann ſolches mit der Churfürſten, Fürſten und Stände Conſens auf offenem Reichstage, oder [paſſus *contradictus*] zum wenigſten der ſämmtlichen Churfürſten Vorwiſſen Rath, und Einwilligung in eilenden Fällen, wo hernächſt gleichwohl und ſobald mit geſammtem Reiche die Gebühr zu beobachten."

5) S. vorige Note und *Mascov* a. a. O. §. 6. 7. Moſers Anmerkungen über die Wahlcap. Carls VII. Th. II. S. 183.

6) DeputationsHauptſchluß von 1803. §. 27.

Wenn einzelne Teutſche Staaten von auswärtigen Mächten angefallen werden, ſo muß dem Angegriffenen ſogleich, ohne erſt eine ReichsKriegserklärung abzuwarten, die executionsmäſſige Kreishülfe geleiſtet werden, und iſt die Macht Eines Kreiſes nicht hinreichend, ſo müſſen die benachbarten Kreiſe behülflich ſeyn, die Gefahr und den feindlichen Ueberfall abzuwenden [7]). Daß dieſelbe Verbindlichkeit auch in dem Falle eintrete, wenn ein Teutſcher Staat von einem andern Teutſchen Staate angegriffen wird, verſteht ſich von ſelbſt.

§. 230.

ReichsKriegserklärung, Avocatorien, Inhibitorien und Wegſchaffung der Geſandten.

Nach verfaſſungsmäſſig beſchloſſenem Reichskriege erläßt das ReichsOberhaupt allein in ſeinem Namen: 1) die Kriegserklärung, hierauf 2) die Avocatorien (*literae ſ. mandata avocatoria*) [1]), wodurch alle unmittelbare und mittelbare Reichsglieder und Vaſallen, welche ſich in des erklärten Reichsfeindes Militär- oder CivilDienſten befinden,

[7]) RExecutionsordnung §. 60-70. (ſ. oben §. 159. Note 5.). J. R. A. v. 1654. §. 178. 185. Pragmatiſche Erörterung der Grundſätze d. T. Reichs-Kriegsverfaſſung S. 316. §. 111.

[1]) Moſer v. d. ReichstagsGeſchäften S. 761. Joh. Chriſt. Wilh. v. Steck von Abrufung der in auswärtigen Kriegsdienſten ſtehenden Reichsglieder und Vaſallen; in deſſen Abhandl. aus dem T. Staats- und Lehenrechte S. 33-54. und im Anhange S. 1-55. *Maſcov* a. a. O. §. 14.

den, unter Androhung ſchwerer Strafen (Confiſcation des Vermögens u ſ. w.), zurückberufen werden. Die Avocatorien werden den kreisausſchreibenden Fürſten zugeſchickt, und von ihnen den Kreisſtänden mitgetheilt, welche alsdann nicht nur verbunden ſind, ſie in ihren Staaten gehörig zu verkündigen und zu vollziehen, ſondern überdieß beſondere Abrufungsbefehle an ihre Landſaſſen und Lehenleute ergehen zu laſſen [2]). 3) Die Inhibitorien *(literae ſ. mandata inhibitoria)* [3]), wodurch, nach den Umſtänden, bald aller Briefwechſel und alles Commerz mit dem Reichsfeinde, bald aber nur die Zuführung der eigentlichen Kriegsbedürfniſſe (KriegsContrebande), bey Strafe der Confiſcation, verboten wird. Die Bekanntmachung der Inhibitorien geſchieht auf dieſelbe Weiſe, wie die der Avocatorien. Auch wird 4) die Wegſchaffung der Geſandten der feindlichen Macht, welche ſich bey den Höfen des Kaiſers oder der Reichsſtände befinden, befohlen.

§. 231.

Neutralität.

1) Bey einem zwiſchen auswärtigen Mächten ausbrechenden Kriege hängt es allein von der Willkühr der ReichsStaatsgewalt ab, inſofern nicht vor-

[2]) R. A. v. 1555. §. 4. (N. Samml. d. R. A. Th. III. S. 22.) R. Dep. A. v. 1564. §. 32. (a. a. O. S. 207.). Strubens Nebenſt. Th. III. Abh. 18. §. 3. v. Steck a. a. O. S. 39. 52.

[3]) *Maſcov* a. a. O. §. 15. *Ferd. Hommel* diſſ. de commercio S. R. I. tempore belli interdicto. Lipſiae 1745. 4.

vorher eingegangene Verträge entgegen ſtehen, ob ſie Neutralität beobachten wolle oder nicht. Wird 2) ein einzelner Teutſcher Staat von einer auswärtigen Macht mit Krieg überzogen, ſo kann Kaiſer und Reich, der Regel nach, nicht neutral bleiben, ſondern es muß, in Gemäßheit der ganzen Reichsverbindung, dem Angegriffenen Schutz und Beyſtand geleiſtet werden. 3) Iſt aber einmal ein Reichskrieg erklärt, ſo iſt es keinem Reichsſtande erlaubt, Neutralität [1]), ſie ſey, von welcher Art ſie

[1]) R. A. v. 1641. §. 87. "Setzen, ordnen und wollen wir, daß nicht allein die von etlichen Ständen allbereit angemaßte und unzuläſſige, hochſchädliche Neutralität -- ganz und zumalen aufgehoben ſeyn ſolle; allermaſſen wir ſolche hiermit und in Kraft dieſes gänzlich aufheben, ſondern daß auch hinführo einiger Stand des Reichs, wer der auch ſey, ohne unſer Vorwiſſen und Genehmhaltung, ſich in dergleichen hochſchädliche Neutralitäten nicht einlaſſen ſolle." (N. Samml. d. R. A. Th. III. S. 564.) R. G. A. v. 4. Febr. 1689. (Pachners Samml. der R. S. Th. II. S. 655.), und die darauf erfolgte Kriegserklärung (a. a. O. S. 675.); die Kriegsverkündigung v. 1734. (a. a. O. Th. IV. S. 439.); die ratificirten R. G. A. vom 9. May 1757. (Fabers Staatscanzley Th. 114. S. 492.); ratificirtes R. G. A. v. 22. März 1793. Art. VIII. Moſer v. d. Reichstagsgeſchäften S. 1006. f. *Pfeffingeri* Vitr. illuſtr. T. IV. lib. III. tit. 19. §. 139. Note a. *Maſcov* a. a. O. §. 29. *Io. Gottl. Gonne* comment. de iure neutralitatis ſtatuum circulorumque imperii. Erl. 1746. P. G. v. Herberſtein, ob ein Reichsſtand nach beſchloſſenem Reichskriege die Neutralität ergreifen könne? Wien 1773. 8. Ueber die Neutralität der Teutſchen Reichsſtände in Reichskriegen. 1793. 8. Vergl. über Kreisaſſociationen, Reichskrieg und Neutralität 1792. 8.

ſie wolle, zu beobachten, und alle in dieſer Hinſicht, ſelbſt vor dem Ausbruche des Krieges, eingegangene Verträge müſſen für ungültig und unverbindlich gehalten werden. Indeſſen iſt nunmehr den ſechs republicaniſchen Staaten Teutſchlands [2]), wie auch den beiden Mediatſtädten Regensburg und Wetzlar [3]) die uneingeſchränkteſte Neutralität während eines Reichskrieges auf immer zugeſichert. Bey jedem Reichskriege können durch ein Reichsgeſetz ähnliche Ausnahmen in Rückſicht Einzelner gemacht werden. Aus dem allgemeinen Verbote der Neutralität ergibt ſich die Ungültigkeit der ſogenannten Separatfrieden [4]) der Reichsſtände.

§. 232.

Zuſammenſetzung der Reichsarmee in Kriegszeiten.

Ehemals wurde die Gröſſe der von den Reichsſtänden zur Reichsarmee in Kriegszeiten zu ſtellenden Contingente nach dem in der Wormſer Reichsmatrikel von 1521. (§. 204.) jedem Reichsſtande angeſetzten Mannſchaftsquantum beſtimmt. Allein gegenwärtig pflegt von der ReichsStaatsgewalt bey Aufbringung einer Reichsarmee der Fuß zum Grunde gelegt zu werden, welcher auf dem Reichsſchluſſe von 1681. [1]) beruht. In dieſem ward, zur

[2]) DeputationsHauptſchluß von 1803. §. 27.

[3]) Daſelbſt §. 25.

[4]) Dagegen v. Almendingens Archiv zur Aufklärung ſtaatsrechtlicher Gegenſtände Heft 1. 1796.

[1]) Pragmatiſche Erörterung der T. ReichsKriegsverfaſſung S. 130 f. Pachners Samml. d. R. S. Th. II. S. 312. f.

zur Abwendung der damals Teutſchland bedrohenden Gefahr, beſtimmt, daß 40000 Mann (12/m. zu Pferde und 28/m. zu Fuſſe) aufgebracht werden ſollten. Ein anderer Reichsſchluß deſſelben Jahres [2]) vertheilte die ganze Mannſchaft auf die 10 Kreiſe und überließ jedem Kreiſe die Subrepartition der ihm zugeſchriebenen Quote. Seit der Zeit iſt jedesmal beym Ausbruche eines Reichskrieges von Kaiſer und Reich nicht nur der Kreismannſchafts-Fuß von 1681. wieder erneuert, ſondern zugleich beſtimmt worden, ob das Triplum oder Quintuplum von den 40000 Mann geſtellt werden ſollte [3]). Jeder Kreis iſt alsdann, dem ergangenen Reichsſchluſſe zufolge, verbunden, das auf ihn an dem Triplum oder Quintuplum, nach der Repartition von 1681., fallende Contingent zur Reichsarmee zu ſtellen, wogegen er die von Reichs wegen einzelnen Kreisſtänden in Rückſicht ihrer Reichs-Matricularanſchläge bewilligten Moderationen nicht vorſchützen darf [4]). Jeder Kreisſtand haftet wieder dem Kreiſe für die richtige Stellung des ihm vom Kreiſe angeſetzten Contingents und muß zugleich für deſſen Sold, Fourage, Proviant, Munition und Recrutirung ſorgen [5]). Wollen indeſſen die Kreisſtände ihr Contingent nicht ſelbſt ſtellen, ſo können ſie ſich auch durch andere bewaffnete

[2]) Pachner a. a. O. S. 325. Anl. Nr. 9. *Schmauſs* corp. iur. publ. S. 1095.

[3]) Moſer von den Reichstags-Geſchäften S. 823.

[4]) Pragmatiſche Erörterung u. ſ. w. S 330 f.

[5]) Die unmittelbare Reichsritterſchaft, welche nicht mit in die Kreisverfaſſung gezogen iſt, ſtellt auch kein Reichscontingent.

nete Stände vertreten laſſen. Im äuſſerſten Nothfalle müßten die Reichsſtände auſſer ihrem Contingente auch mit ihren übrigen Truppen und dem allgemeinen Aufgebote ihrer Unterthanen dem Reiche zu Hülfe kommen. Von der allgemeinen reichsſtändiſchen Verbindlichkeit zur Stellung des Contingents genieſſen jetzt die ſechs Reichsſtädte eine beſtändige Befreyung [6]), und andere Reichsſtände, wie auch ganze Kreiſe können davon befreyet werden, wenn ſie entweder die Truppen zu ihrer eigenen Sicherheit unumgänglich gebrauchen und das ReichsGeneralcommando dazu ſeine Einwilligung ertheilt, oder ſie ihre gänzliche oder partielle Unvermögenheit Kaiſer und Reich hinreichend beweiſen können [7]).

Die auf dieſe Art zuſammengeſetzten Kreiscontingente müſſen, unter Anführung der Kreisgeneralität, der Reichsgeneralität zur Muſterung, Verpflichtung und freyen Dispoſition übergeben werden, und kein Kreis oder Kreisſtand darf ſein Contingent eigenmächtig zurückziehen. Für die Feld- und ſchwere Artillerie nebſt Zugehör, wie auch für Magazine, Lazarethe und andere auſſerordentliche Ausgaben hat jeder Kreis Sorge zu tragen, weswegen eine KreisOperationscaſſe angelegt werden muß.

§ 233.

6) DeputationsHauptſchluß v. 1803. §. 27.

7) Moſer a. a. O. S. 825. Pragmatiſche Erörterung S. 347. f.

§. 233.

Obercommando über die Reichsarmee. ReichsOperationscaſſe.

Wenn nicht ſelbſt das ReichsOberhaupt das Generalcommando über die Reichsarmee führen will, ſo wird von ihm und den Reichsſtänden auf dem Reichstage beſtimmt, wem daſſelbe zu übertragen ſey. Die Leitung der Kriegsunternehmungen bleibt zwar dem Generalcommando überlaſſen, doch ſoll die Reichsarmee nicht ohne Einwilligung des Reichstages auſſerhalb der Reichsgrenzen geführt werden. Wegen der Durchmärſche durch die einzelnen Teutſchen Staaten muß immer, wenn nicht groſſe Gefahr vorhanden iſt, eine gehörige Requiſition vorhergehen [2]), und alle verurſachte Unkoſten und Schäden müſſen erſetzt werden. Die Anordnung der Einquartirungen [3]) überhaupt, inſonderheit der Winterquartiere, ſollte nur mit Einwilligung des Reichstages geſchehen [4]); aber ſie bleibt dem commandirenden General überlaſſen. — Um die durch Führung des Krieges entſtehenden Unkoſten, für welche nicht ſchon durch die einzelnen Kreisſtände und Kreiſe geſorgt werden muß, zu beſtreiten, wird eine ReichsOperationscaſſe [5]) errichtet, deren Zuflüſſe in den nach Römermonathen bewilligten Reichsſteuern

[1]) Wahlcap. Art. IV. §. 8.

[2]) Moſer a. a. O. S. 973.

[3]) Von Einquartirungen überhaupt, insbeſondere aber von der Einquartirungsfreyheit reichsſtändiſcher Reſidenzen. 1793. 4.

[4]) I. P. O. art. VIII. §. 2. Wahlcap. Art. IV. §. 9.

[5]) Moſer a. a. O. S. 912. f.

ſteuern beſtehen, von welchen in dieſer Hinſicht die Reichsſtädte nunmehr befreyet ſind.

§. 234.

Reichsbündniſſe, ReichsFriedensſchlüſſe und Garantie derſelben.

Das ReichsOberhaupt allein kann keine Art von Verträgen und Bündniſſen [1]), welche für das geſammte Teutſche Reich verbindliche Kraft haben ſollen, mit auswärtigen Mächten oder mit einzelnen Teutſchen Staaten eingehen, ſondern dazu gehört immer die Einwilligung des Corps der Reichsſtände [2]), und im äuſſerſten Nothfalle würde wenigſtens die collegialiſche Einwilligung der Churfürſten erforderlich ſeyn [3]). Dieſelbe Regel gilt in Anſehung der ReichsFriedensſchlüſſe [4]), ohne Unterſchied, ob ſie Präliminar- oder Haupt-Frie-

[1]) *Io. Iac. Maſcovii* diſſ. de iure foederum in S. R. I. Lipſ. 1726. — Hierher gehört auch die Uebernehmung einer Garantie, Moſer a. a. O. S. 251. v. Stecks Abhandlungen aus dem T. Staats- und Lehenrechte Nr. VII. S. 133.

[2]) I. P. O. art. VIII. §. 2. (ſ. oben §. 15. Note 5.) Wahlcap. Art. VI. §. 1. "Wir ſollen und wollen auch für uns ſelbſt, als erwählter Röm. Kaiſer, in des Reichs Händeln kein Bündniß oder Einigung mit andern in- oder auſſerhalb des Reichs machen, wir haben dann zuvor der Churfürſten, Fürſten und Stände Bewilligung auf einem Reichstage hierzu erlangt." Art. IV. §. 2. (ſ. oben §. 229. Note 4.).

[3]) Daſelbſt §. 2.

[4]) Moſer a. a. O. 1021. f.

Friedensverträge ſind [5]). Das Mitwirkungsrecht der Reichsſtände [6]) zur Errichtung der ReichsFriedensſchlüſſe kann nun aber ausgeübt werden [7]) entweder a) durch Ertheilung einer **Vollmacht** an den **Kaiſer**, im Namen des geſammten Reichs den Frieden zu unterhandeln und abzuſchlieſſen [8]), oder b) durch eine verfaſſungsmäſſig ernannte **Reichsdeputa-**

[5]) I. P. O. art. VIII. §. 2. (ſ. oben §. 15. Note 5.). Wahlcap. Art. IV. §. 11. "Sodann ſ. u. w. wir auch keine verbindliche **Präliminar- weniger HauptFriedenstractate** ohne Zuthun und Mitbewilligung der **Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs**, vornehmen, weniger ſchlieſſen, es wäre dann, daß eine wahre und wirklich eilende Noth ein ſolches nicht geſtatte, welchenfalls wir wenigſtens einſtweilen, bis die Sache an das geſammte Reich gebracht werden kann, des **churfürſtlichen Collegiums Conſens** einholen wollen, ehe wir uns in etwas verbindliches einlaſſen." — Wegen der verfaſſungswidrigen Abſchlieſſung des **Lüneviller** Friedens v. 1801. ſ. die kaiſerliche Entſchuldigung im Anhange Nr. III. Anlage I. S. 18.

[6]) Die Reichsſtädte ſind jedoch von aller Theilnehmung ausgeſchloſſen. DeputationsHauptſchluß v. 1803. §. 27.

[7]) *Geor. Gottl. Boerneri* diſſ. de modis ſanciendi foedera pacis I. R. G. Francof. 1759. (v. **Bülow**) Wie handelte die allgemeine Teutſche Reichsverſammlung, ſeit dem Weſtphäliſchen Frieden, bey den durch Reichskriege veranlaßten Friedensunterhandlungen? 1794. 4.

[8]) Wahlcap. Art. IV. §. 11. "Im Fall aber uns Churfürſten, Fürſten und Stände zur Friedensunterhandlung **Vollmacht** ertheilen würden, wie ihnen allerdings frey ſteht, ſo ſollen und wollen wir ſothane Vollmacht weiter nicht erſtrecken, noch gebrauchen, als ihr **wörtlicher Verſtand** mit ſich **bringt.**"

putation, welche alsdann nicht nur zu den Berathſchlagungen mit den kaiſerlichen Geſandten zugezogen, ſondern auch unmittelbar zu den Unterhandlungen mit den auswärtigen Mächten zugelaſſen, mithin alle Rechte eines mitſchlieſſenden Haupttheils genieſſen muß [9]. Ueberdieß iſt es den Reichsſtänden erlaubt, wegen ihrer beſondern in die Friedenshandlung Einfluß habenden Angelegenheiten eigene Geſandte abzuſchicken, welche ohne Widerrede zu den Tractaten zugelaſſen werden müſſen [10]. — Die Abſchlieſſung des Reichsfriedens mag nun aber auf die eine oder andere Weiſe geſchehen, ſo muß doch derſelbe zuletzt von Kaiſer und Reich immer ratificirt werden [11]. Ein Reichs-

[9]) Ebendaſelbſt. "Sofort wollen wir Churfürſten, Fürſten und Stände des Reichs bey den Friedensunterhandlungen ihres Deputations- und BeywirkungsRechtes ſich ungeſchmälert gebrauchen, und ihnen daran keinen Eintrag geſchehen laſſen -- (ſ. oben § 72. Note 7.); ſoviel aber die Congreſſe mit Alliirten, oder andern auswärtigen, beſonders der Mächte, mit denen man im Kriege befangen geweſen, Geſandten betrift, die Reichsdeputirten zu ſelbigen unweigerlich zugelaſſen, ohne deren Zuziehung nichts verhandelt, weniger von den unſrigen unternommen werde, die Reichsdeputirten zu vertreten."

[10]) Ebendaſelbſt. S. auch Abänderungen und Zuſätze zu der Wahlcap. Joſephs II. bey Gelegenheit der Wahl Leopolds II. 1790. S. 11. Vollſtändiges Protocoll des Wahlconvents zu Frankfurt von 1790. B. I. S. 450. W. L. Medicus über das Beywirkungsrecht der einzelnen Reichsſtände zu ReichsFriedenshandlungen. Frankf. 1795. Fortſetzung der Abhandl. 1796. 8.

[11]) Moſer v. d. ReichstagsGeſchäften S. 1080. §. 48.

ReichsFriedensſchluß kann auch entweder von einer dritten Macht, oder ſelbſt von ſämmtlichen Hauptcontrahenten garantirt [12]) werden.

[12]) Ueber die Garantie des Weſtphäliſchen Friedens ſ. oben §. 7. S. 16. 17. und Moſer von der Garantie des Weſtphäliſchen Friedens nach dem Buchſtaben und Sinne deſſelben. 1767. 4. Derſelbe v. Teutſchland überhaupt S. 447. v. Stecks Abhandl. aus dem T. Staats- und Lehenrechte Nr. VI. S. 97. — Rußland iſt durch Uebernehmung der Garantie des Teſchner Friedens v. 1779., in welchem der Weſtphäliſche Frieden erneuert und beſtätigt worden, als wenn er demſelben von Wort zu Wort einverleibt wäre [Art. XII. des Teſchn. F.] keineswegs Garant des Weſtphäliſchen Friedens geworden. S. über dieſe Streitfrage: Moſers Anmerkungen über den Teſchner Friedensſchluß S. 148. (v. Roth) Frage: iſt die Kaiſerinn von Rußland Garant des Weſtphäliſchen Friedens? 1791. 8. (Wackerhagens) Verſuch eines Beweiſes, daß die Kaiſerinn von Rußland den Weſtphäliſchen Frieden weder garantiren könne noch dürfe. 1794. 8. Reuß T. Staatscanzley Th. XXXVII. S. 193. f. Th. XXXVIII. S. 1-182.

IItes Hauptſtück,

Von der LandesMilitärgewalt [1].

§. 235.

LandesMilitärgewalt überhaupt.

Die Militärgewalt iſt nach ihrem ganzen Umfange, wiewohl in Unterwürfigkeit gegen die ReichsStaatsgewalt, in der Landeshoheit der einzelnen Teutſchen Staaten enthalten [2], und zur Ausübung mehrerer darin begriffenen Rechte ſteht, in Gemäßheit der Particularverfaſſung, dem Corpus der Landſtände häufig ein Mitwirkungsrecht zu [3]. In den gröſſeren Teutſchen Staaten ſind beſondere Collegien angeordnet, um die landesherrlichen Rechte in Militärſachen zu verwalten, doch ſo, daß der Landesherr ſich und ſeinem Cabinete die vorzüglich wichtigen Gegenſtände vorbehalten hat.

§. 236.

[1]) Corpus iuris militaris mit Annotationen von Hoyer. Frankf. 1674. Lünigs corp. iuris militaris. Lipſ. 1723. fol. *Fritſchii* corp. iur. milit. Lipſ. 1724. Fr. Andr. Gottl. Gnügens gründliche Anleitung zum Kriegsrechte. Jena u. Leipz. 1750. 8. Joh. Andr. Hoffmanns Abhandl. von dem vormaligen und heutigen Kriegsſtaate. Lemgo 1769. Th. I. II 8. Moſer von der Landeshoheit in Militärſachen. Frankf. und Leipz. 1773. 4. Joh. Heinr. Beermanns Grundſätze des heutigen T. Kriegsrechts. Lemgo 1795. Bd I. II. 8.

[2]) Wahlcap. Art. I. §. 8. (ſ. oben §. 17. Note 2.).

[3]) Moſer a. a. O. S. 10. §. 9.

§. 236.

Recht Militär zu halten. Verſchiedenheit des Militärs. I) Reguläres Militär. Begriff und Beſtimmung deſſelben.

Das Recht Militär oder Soldaten, das heißt bewaffnete Mannſchaft zu halten, iſt ein Theil der Militärgewalt und folglich ein in der Landeshoheit der monarchiſchen [1]) und republicaniſchen [2]) Staaten Teutſchlands begriffenes Recht, welches ſich daher weder Apanagirte noch Landesunterthanen auf irgend eine Weiſe anmaſſen dürfen [3]).

Das Militär in den einzelnen Teutſchen Staaten kann theils aus regulären Soldaten (Soldaten ſchlechtweg), theils aus Landſoldaten, Landmiliz beſtehen. — I) Unter regulären Soldaten werden diejenigen verſtanden, welche von der Landesherrſchaft gegen einen beſtimmten Unterhalt zu beſtändigen Kriegsdienſten angenommen und in die Muſterrolle eingetragen ſind [4]). Sie beſtehen aus Ge-

[1]) Wegen des Rechts der Reichsritter Militär in ihren Territorien zu halten ſ. Moſers neueſte Geſchichte der Reichsritterſchaft Th. II. S. 221. v. Cramers Wetzl. Nebenſt. Th. 114. S. 193. Kerners reichsritterſchaftl. Staatsrecht Th. I. S. 191. f.

[2]) Moſer v. d. reichsſtädtiſchen Regimentsverfaſſung S. 226. f.

[3]) Moſer v. d. Landeshoheit in Militärſachen S. 96. f. Derſelbe v. d. T. Unterthanen Rechten S. 210. und v. d. Landeshoheit überhaupt S. 238. Strubens Nebenſtunden Th. I. S. 582.

[4]) Beermann a. a. O. Th. I. S. 93.

Gemeinen, Unterofficiers und Officiers, und bilden das eigentliche Kriegsheer. Die noch auſſerdem bey demſelben befindlichen Perſonen, welche zwar nicht unmittelbar zu Kriegsdienſten gebraucht werden, aber doch zu irgend einer Function beym Heere angeſtellt worden ſind, werden im allgemeinen gleichfalls unter den Soldaten begriffen. Die Hauptpflicht der Soldaten beſteht in ſtrenger Subordination und genauer Befolgung der Kriegsartikel und übrigen Militärgeſetze.

Die regulären Soldaten werden theils zum Behuf des Reichs- und KreisContingents [5]), theils zur äuſſern und innern Sicherheit und Vertheidigung des Staates ſelbſt [6]) gehalten, welche letztere Landes oder Haustruppen genannt werden. Die Landſtände und Unterthanen ſind aber nur allein zur Unterhaltung des Reichscontingents [doch bloß in dem Falle eines wirklichen Reichskrieges(§. 207. und 228.)] wie auch des Kreiscontingents und der in den nöthigen Landesfeſtungen erforderlichen Garniſonen verbunden Geldbeyträge zu geben [7]), wenn nicht

[5]) *Strykii* diſſ. de iure militiae circularis. Halae 1699. 4.

[6]) Moſer v. d. Landeshoheit in Militärſachen S. 12. f. S. 98. f.

[7]) S. oben §. 207. und Moſer: Wie viel Soldaten eines T. Reichsſtandes Land zu erhalten ſchuldig ſey. 1765. 4.; in deſſen Samml. neuer Abhandl. v. T. Staatsſachen Th. I. Nr. 1. Joh. Jac. Prehn von Verbindlichkeit der Vaſallen und Unterthanen zum Beytrage des Reichs- und KreisContingents, beſonders nach Mecklenburgiſchen Landesgeſetzen und archivaliſchen Nachrichten. Schwerin 1793. 4.

nicht die LandesGrundgeſetze das Gegentheil beſtimmen (§. 208.).

§. 237.

Unterhalt, Montur und Armatur des regulären Militärs. Beſondere Vorrechte deſſelben.

Die Soldaten bekommen a) einen feſtgeſetzten Geldgehalt (Sold, Gage, Tractament oder Löhnung bey Unterofficiers und Gemeinen und allen, die ihnen gleich zu halten ſind) [1]), der auch den kranken und verwundeten, in Gefangenſchaft gerathenen und in Arreſt befindlichen Soldaten, der Regel nach, gebührt [2]); b) Quartier und Servis (§. 240.); c) Proviant [3]), welcher in Friedenszeiten gewöhnlich nur in Brod (Commißbrod) beſteht, auch nur den Unterofficiers und Gemeinen gegeben wird, in Kriegszeiten aber beträchtlicher zu ſeyn pflegt, und d) die Cavalleriſten Fourage für ihre Pferde. — Auſſerdem werden den Soldaten noch Montirungs- und ArmaturStücke und den Cavalleriſten Pferde gegeben. Das Eigenthum dieſer ihnen gelieferten Sachen verbleibt jedoch dem Kriegsherrn [4]).

Die Soldaten genieſſen beſondere Freyheiten und Vorrechte, welche theils auf den gemeinen frem-

1) Beermann a. a O. Th. I. S. 362. f.

2) Gnüge a. a. O. §. 1186. Nr. 2.

3) *Sam. Stryck* de proviſione militari. Halae 1702.; in collect. dispp. vol. II. nr. 1. Beermann a. a. O. Th. I. S. 373. f.

4) Beermann a. a. O. S. 425.

fremden Rechten, theils auf beſondern Landesgeſetzen beruhen [5]). Ihr befreyeter Gerichtsſtand [6]) erſtreckt ſich gewöhnlich nicht nur auf eigentliche Amtsvergehungen und Amtsverbrechen *(delicta militaria propria)*, ſondern auch auf gemeine Verbrechen und Civilſachen. Die Gerichtbarkeit wird über ſie theils von den Regimentern, theils von Militär-Juſtizcollegien, theils von einem Standrechte [7]) und ordentlichen Kriegsrechte [8]) ausgeübt.

§. 238.

II) Landſoldaten oder Landmiliz [x]).

Unter Landſoldaten, Landmiliz (Landausſchuß, Miliz ſchlechtweg) verſteht man einen Ausſchuß der Unterthanen, welche in Friedenszeiten zuweilen in den Waffen geübt werden, um ſie dadurch zu ordentlichen Kriegsdienſten tüchtig zu machen, dazu jedoch erſt in Kriegszeiten ſubſidiariſch und im Nothfalle, vorzüglich zur Vertheidigung des Vaterlandes, gebraucht werden. Die Landes-hoheit

[5]) Joh. Heinr. Kirchhofs Abhandl. von den beſondern Soldatenrechten, Vorzügen und Freyheiten. Mit Gottfr. Schützens Vorrede. Hamb. 1762. 1771. 8. *Casp. Ziegler* discept. ſelect. n. 49.

[6]) *Leyſeri* medit. ad Pand. ſpec. 75.

[7]) *Casp. Achat. Beckii* diſſ. de iudicio ſtatario. Ienae 1727.

[8]) Moſer v. der Landeshoheit in Militärſachen S. 174. f.

[x]) *Stryck* de militia lecta provinciali, von der Landmiliz. Halae 1705. 4. Moſer v. d. Landeshoheit in Militärſachen S. 208. Beermann a. a. O. S. 264. f.

hoheit iſt zur Errichtung einer Landmiliz vollkommen berechtigt. — In Friedenszeiten werden hin und wieder die Landſoldaten auch zur Bewachung und Transportirung der Gefangenen, ingleichen zu executiviſchen Verrichtungen von der Juſtiz gebraucht. Die Verſchiedenheit der Landmiliz vom regulären Militär zeigt ſich nicht nur a) in dem zu leiſtenden Dienſte, ſondern auch b) in dem Mangel eines beſtimmten Unterhaltes; c) im Gerichtsſtande, indem die Gemeinen und Unterofficiers, ausgenommen in Dienſtſachen, derjenigen Obrigkeit, unter welcher ſie wohnhaft ſind, unterworfen bleiben, und endlich d) darin, daß ſie nicht die beſondern Freyheiten und Vorrechte des regulären Militärs genießt. Dieſem ſteht ſie in dieſer Hinſicht nur erſt alsdann, wenn ſie zu wirklichen Kriegsdienſten zuſammengezogen wird, gleich.

§. 239.

Landesaufgebot.

Eine von der Landmiliz verſchiedene Vertheidigungsanſtalt iſt das Landesaufgebot oder die Heeresfolge (Landfolge, Landſturm, *ſequela, armandia)* [1]). Man verſteht darunter die von der Landesherrſchaft an ihre Unterthanen in der Hinſicht ergangene Aufforderung zu den Waffen, damit

[1]) Auſſer den §. 211. Note 1. von der Landfolge angeführten Schriften, welche auch von der Heeresfolge handeln, ſ. noch *Fritſch* de iure luſtrationis et ſequelae; in opusc. Moſer v. d. Landeshoheit in Militärſachen S. 225. Hoffmanns T. Kriegsſtaat Th. I. Hptſt. I. S. 20. f.

mit ſie ſich in Perſon dem Feinde entgegen ſtellen und die gegenwärtige Gefahr des Vaterlandes abwenden. Das Recht zum Landesaufgebote liegt in der Militärgewalt der Landeshoheit, und es kann von demſelben nicht nur zum Beſten eines Teutſchen Particularſtaates, ſondern auch ſelbſt des Teutſchen Reichs Gebrauch gemacht werden. Der Regel nach iſt kein waffenfähiger Unterthan von der Heeresfolge befreyet. Die Verbindlichkeit zum Dienſte dauert indeſſen nur ſolange, als die Gefahr vorhanden iſt und nach Endigung derſelben müſſen die Unterthanen wieder gänzlich entlaſſen werden.

§. 240.

Aufbringung des regulären Militärs.

Die Aufbringung der regulären Soldaten geſchieht durch Werbung oder durch Ausnahme, Ausbebung, Auswahl [1]), und beide können in Hauptwerbung und Hauptausnahme und in Recrutirung abgetheilt werden. 1) Die Werbung, welche einen Vertrag vorausſetzt, durch den ſich jemand unter gewiſſen Bedingungen zu ordentlichen Kriegsdienſten freywillig anheiſchig macht (Werbecontract, *contractus militaris in ſpecie)*, zerfällt in die inländiſche und ausländiſche. Die erſtere wird von der Landesherrſchaft für ihr Militär innerhalb der Grenzen des ihr unterworfenen Staates veranſtaltet, und dadurch können alsdann nicht nur Einheimiſche, ſondern auch Ausländer, welche ſich zur Zeit des Engagements im Lande befinden, zu Soldaten

[1]) Moſer v. d. Landeshoheit in Militärſachen S. 113. f. *Wilh. Schlözer* de iure delectus in S. R. I. Gott. 1783. 4. Beermann a. a. O. Th. I. S. 113. f.

daten angenommen werden. Landſtände und Unterthanen dürfen ſich der Ausübung dieſes Rechts der Landeshoheit nicht widerſetzen; aber zur Bezahlung der Werbegelder können ſie, in Ermangelung beſonderer Beſtimmungen, nicht anders angehalten werden, als wenn die Werbung für das Reichs- und KreisContingent geſchieht. Zu einer ausländiſchen Werbung, d. h. einer ſolchen, welche auſſerhalb des Staates des Kriegsherrn angeſtellt wird, gehört durchaus vorgängige Einwilligung derjenigen Landesherrſchaft, in deren Staate die Werbung geſchehen ſoll [2]. Auswärtigen Mächten kann jedoch die Erlaubniß zur Anſtellung einer Werbung in den Teutſchen Staaten von der Landesherrſchaft nur in dem Falle ertheilt werden, wenn ſie beträchtliche Reichsländer beſitzen, widrigenfalls iſt dazu Bewilligung des Reichstages erforderlich [3]. II) Die Ausnahme oder

[2]) *Io. Ad.* de *Ickſtadt* de illicitis conquiſitionibus in territorio alieno earumque poenis. Wirceb. 1738. *Schlüter* a. a. O. cap. III. §. 33. f. J. B. Anthes: von den Werbungen in den Teutſchen Reichslanden und Städten, und insbeſondere, ob die Reichsſtädte berechtigt ſind, ſolche in ihren Territorien zu verbieten und einzuſchränken? Frankf. 1790.

[3]) Wahlcap. Art. IV. §. 14. "Wollen wir in der reichsväterlichen Abſicht, damit das Reich der dienſtfähigen Mannſchaft nicht entblößt werde, für die Zukunft keineswegs geſtatten, daß ohne unſere und der Churfürſten, Fürſten und Stände förmliche Bewilligung jenen Mächten, die nicht ſelbſt anſehnliche Reichslande beſitzen, eine Werbung im Reiche zugelaſſen oder nachgeſehen werde." — Die Reichsſtädte dürfen aber jetzt nur Reichsſtänden die Werbungen geſtatten. DeputationsHauptſchluß v. 1803. §. 27.

oder Ausbebung, durch welche waffenfähige Unterthanen, auch wider ihren Willen, zum Soldatenſtande angenommen werden, darf von der Landeshoheit nur allein in Rückſicht der Aufſtellung und Recrutirung des Reichs- und KreisContingents und der Beſatzungen in den nöthigen Landesfeſtungen befohlen werden [4]), inſofern nicht auch in Anſehung des übrigen Landesmilitärs durch Landesverträge oder Obſervanz daſſelbe feſtgeſetzt iſt. Am wenigſten iſt der Landesregent berechtigt, ſeine Unterthanen zum Kriegsdienſte zu zwingen, um ſie einem andern Kriegsherrn zu verkaufen [5]). Dem ausgehobenen Unterthan darf es, der Regel nach, nicht abgeſchlagen werden, ſtatt ſeiner einen andern völlig tüchtigen und brauchbaren Mann zu ſtellen [6]). Sollte indeſſen dieſer ein Ausländer ſeyn, ſo kann von dem Subſtituirenden Caution gefordert werden.

§. 241.

[4]) Moſer von Nöthigung der Unterthanen zu regulären Kriegsdienſten. 1766. 4., und in ſ. 2ten Samml. einiger neuen Abhandl. v. T. Staatsſachen. Derſelbe v. d. Landeshoheit in Militärſachen S. 118. §. 25. Dagegen Wackerhagen über die Verbindlichkeit T. Unterthanen zur perſönlichen Leiſtung von Kriegsdienſten. Wetzlar 1793. 8. S. 94. §. 22.

[5]) Moſer v. d. Landeshoheit in Militärſachen S. 192.

[6]) Dagegen Joh. Heinr. Koch von der Verbindlichkeit der Unterthanen T. Reichsſtände nach Anordnung ihrer Landesherren reguläre Militärdienſte zu leiſten. Erfurt 1792. 8. S. 41.

§. 241.

Einquartirung und Servis des regulären Militärs [1]).

Wenn für die Soldaten keine Casernen erbauet ſind, ſo muß denſelben bey den Unterthanen Quartier verſchaft werden, worunter man nicht nur freyes Obdach (Dach und Fach), ſondern auch Lagerſtätte für den Mann und Stallung für die Pferde begreift. Zur Uebernehmung der Quartierlaſt ſind indeſſen die Unterthanen nur in Hinſicht des Reichs- und KreisContingents und des überdieß verfaſſungsmäſſig bewilligten Landesmilitärs verbunden. Will daher die Landesherrſchaft das Einquartirungsrecht weiter ausdehnen, ſo muß den Unterthanen Entſchädigung gegeben werden. Die Quartierlaſt iſt übrigens, ihrer Natur nach, als eine Realbeſchwerde [2]), welche auf den Häuſern der

[1]) *Io. Chriſt. Walther* tr. de iure metatorum vel hoſpitationibus militum, vom Einquartirungsrechte. Norimb. 1647.; ins Teutſche überſetzt und mit Beylagen vermehrt. Frankf. u. Leipz. 1735. 4. *Leyſeri* diſſ. de metatis. Helmſt. 1718. *G. D. Hoffmann* diſſ. de munere et immunitate metatorum militarium electa quaedam capita. Tub. 1751. 4. **Moſer** v. d. Landeshoheit in Militärſachen S. 140. f. *Theobad Vogt* diſſ. de eo, quod iuſtum et aequum videtur circa metata bellica eorumque onere mixto, vulgo von der Einquartirungslaſt. Mogunt. 1796. **Winklers** Abhandl. von Kriegsſchäden der Pächter und Miethsleute Abſchn. II. Hptſt. 4. **Beermann** a. a. O. Th. I. S. 308. f.

[2]) *Carpzov* P. II. C. 37. def. 15. **Rövenſtruncks** Bedenken von Anlagen und Kriegsſteuern §. 253. **Walther** a. a. O. §. 31. *Leyſeri* medit. ad Pand. ſpec. 661. m. 7. **Strubens** rechtl. Bed. Th. I. Bed. 82. *Pufendorfii* obſerv. iur. T. IV. obſ. 107. v. **Kreitt-**

der Unterthanen [3]), nicht aber auf ihren Grundſtücken überhaupt, haftet, zu betrachten, wiewohl bey Vertheilung derſelben zugleich auf die Vermögensumſtände des Quartiergebers Rückſicht zu nehmen iſt [4]). Nach der Particularverfaſſung genieſſen nicht nur die Beſitzer der Rittergüter, ſondern auch verſchiedene andere eine Befreyung von dieſer Beſchwerde [5]). — Als eine mit der Quartierlaſt verbundene Beſchwerde iſt der den Soldaten zu gebende Servis [6]) anzuſehen, welcher in den groſſen (Holz und Licht) und in den kleinen (Salz, Pfeffer und Eſſig) pflegt abgetheilt zu werden. Wird das Quartier nicht in natura geleiſtet, ſondern dafür Geld gegeben, ſo muß daſſelbe auch in Anſehung des Servis geſchehen (Servisgeld).

§. 242.

Durchmarſch fremder Truppen.

Wenn der Kaiſer oder ein anderer Landesregent durch einen fremden Teutſchen Staat Truppen marſchiren laſſen will, ſo muß vorher, zu gehöriger Zeit, eine Requiſition erlaſſen werden [1]), und erſt,

v. Kreittmayrs Anmerk. ad cod. civ. Bav. Th. V. S. 2255.

3) Beermann a. a. O. S. 316. §. 329.

4) *Vogt* a. a. O. §. 28. S. 29.

5) *E. L. A. Eiſenhart* de immunitate praediorum equeſtrium a metatis eiusque ratione et indole. Helmſt. 1795. 4. *Dan. Claſſenii* diſſ. de immunitate metatica, von Einquartirungsfreyheit. Helmſt. 1677.

6) *Chr. Wildvogel* diſſ. de ſalgamo, vom Service der Soldaten. Ien. 1696.

1) S. unten Note 4.

erſt, nach erfolgter Bewilligung, welche jedoch ohne die wichtigſten Urſachen nicht wird abgeſchlagen werden [2]), darf der Durchzug vor ſich gehen, der alsdann in jeder Hinſicht unſchädlich ſeyn muß [3]). Die Truppen können aber keinesweges einige Verpflegung von den Unterthanen fordern, vielmehr müſſen ſie alles für den landüblichen Preis baar bezahlen [4]). Zuweilen beſtehen zwiſchen

[2]) Reuß T. Staatscanzley Th. IX. S. 437. Häberlins Geſchichte der neueſten Wahlcap. S. 114. Vergl. Landfrieden v. 1548. Tit. 24. §. 1. *Stryckii* diſſ. de tranſitu militum, Membr. 1. Sect. 3. Strubens rechtl. Bedenken Th. II. Bed. 16.

[3]) S. Note 4.

[4]) I. P. O. art. XVII. §. 9. "Quoties autem milites quavis occaſione aut quocunque tempore per aliorum territoria aut fines aliquis ducere velit, tranſitus huiusmodi inſtituatur *eius, ad quem tranſeuntes milites pertinent, ſumtu*, atque *adeo ſine maleficio, damno et noxa eorum, quorum per territoria ducuntur;* ac denique omnino obſerventur, quae de conſervatione pacis publicae imperii conſtitutiones decernunt et ordinant." Wahlcap. Art. IV. §. 15. 16. "Mithin ſollen unſere eigene ſowohl, als unſere etwa habende Hülfsvölker, desgleichen beträchtliche durch bewaffnete Mannſchaft escortirte Recrutentransporte, nicht anders, als nach vorhergehender gewöhnlicher Requiſition, durch der Churfürſten und Stände Lande einen unſchädlichen Durchzug nehmen, und für dieſelben hinfüro keine etapenmäſſige Verpflegung gefordert werden, ſondern es ſollen ſolche beiderley Völker im Marſche und im Felde für den landläufigen Preis und durch ihr eigenes Commiſſariat leben, mithin alles nöthige und vom Lande anſchaffende baar bezahlen. Es ſollen alſo die Völker bey Quartieren und Stationen in der Stände Landen alleinig Dach und Fach und keinesweges einige Verpflegung ſich anweiſen laſſen, ſo ſich gleichfalls auf die Generalität, Artillerie, das

ſchen den einzelnen Teutſchen Staaten wegen der Verpflegung ihrer durchmarſchirenden Truppen beſondere Verträge (Etapenconventionen) [5]).

§. 243.

Anlegung von Feſtungen.

Das Befeſtigungsrecht [1]) iſt ein in der Militärgewalt der Landeshoheit begriffenes Recht [2]), in welches vom Kaiſer keine Eingriffe gemacht werden dürfen (§. 228.). Landesunterthanen können ſich dieſes Recht auf keine Weiſe anmaſſen. Von ihrer Verbindlichkeit, zum Bau und zur Unterhaltung der nöthigen Feſtungen des Staates durch Steuern und Dienſte beyzutragen, ſ. oben §. 207. §. 212.

§. 244.

Kriegs- Friedens- und BündnißRecht.

I) Da die einzelnen Teutſchen Staaten Theile Eines Staates ausmachen, welche der Reichs-Staatsgewalt unterworfen ſind, ſo iſt auch unter ihnen ſelbſt alle Art von eigenmächtiger Gewaltthätigkeit und Selbſthülfe, inſonderheit durch Waffen, verboten, und es müſſen die unter ihnen entſtehenden Streitigkeiten im Wege Rechtens,

das Commiſſariat und Feldcanzleyen, auch von Kriegs- und FriedensZeiten, verſteht." §. 17. S. darüber Reuß a. a. O. Moſers Anmerkungen über Carls VII. Wahlcap. Th. II. S. 233.

[5]) Moſers nachbarliches Staatsrecht S. 320.

[1]) *Ahasv. Fritſch* de iure fortalitii extruendi; in opusc. T. I. S. 244. Moſer v. d. Landeshoheit in Militärſachen S. 228. f.

[2]) Wahlcap. Art. IV. §. 6.

tens, mithin von den höchſten Reichsgerichten, entſchieden werden [1]). Hieraus ergibt ſich, daß das Recht des Krieges von den Teutſchen Landesherrſchaften gegen einander nicht ausgeübt werden könne [2]). Wird gleichwohl von ihnen dagegen gehandelt, ſo fallen ſie in die Strafe des Landfriedensbruchs (§. 145.), und es muß nicht nur dem angegriffenen Theile die gehörige Kreishülfe geleiſtet, ſondern es kann auch von Kaiſer und Reich ein Executionskrieg (§. 229.) beſchloſſen werden. Indeſſen iſt doch den Landesherrſchaften Selbſthülfe und ſogar Ergreifung der Waffen in einigen Fällen geſtattet [3]): wenn nämlich a) die eine

[1]) Landfrieden v. 1548. Eing. §. 1. "daß -- niemand, wes Würden, Standes oder Weſens der ſey, um keinerley Urſachen willen, -- den andern befehden, bekriegen, berauben, fahen, überziehen, belagern, noch einige verbotene Conſpiration oder Bündniß wider den andern aufrichten oder machen, daß auch keiner den andern ſeiner Poſſeſſion, Inhabens oder Gewähr ---, nichts ausgenommen, mit gewehrter Hand und gewaltiger That, freventlich entſetzen -- ſolle." (N. Samml. d. R. A. Th. II. S. 575.) I. P. O. art. XVII. §. 7. "Ut *nulli* omnino ſtatuum imperii liceat *ius ſuum vi vel armis perſequi* u. ſ. w. (ſ. oben §. 158. Note 2.) Wahlcap. Art. XXI. §. 6. 7. *Sündermahler* de poteſtate, ius ſuum vi et armis perſequendi in imperio haud permiſſa, vulgo von der Selbſthülfe; in deſſen opusc. nr. V. VIII. Moſers T. nachbarliches Staatsrecht S. 93. f.

[2]) Moſer a. a O. S. 142.

[3]) Struben von erlaubten und unerlaubten Kriegen der Teutſchen Reichsſtände wider einander. Frankf. 1758. Derſelbe von der im Weſtphäliſchen Frieden erlaubten Selbſthülfe; in deſſen Nebenſt. Th. IV.

eine von der andern feindlich angefallen wird, in welchem Falle ihr das Recht der Vertheidigung in vollem Umfange zuſteht [4]); b) neue Zölle verfaſſungswidrig angelegt oder Zollmißbräuche begangen werden (§. 217.); c) wirkliche Religionsbeſchwerden gegen den Weſtphäliſchen Frieden zugefügt werden [5]), wiewohl alsdann durchaus nicht ſogleich zur Selbſthülfe geſchritten werden darf [6]), und d) Streitigkeiten mit einem ſolchen Landesherrn entſtehen, welcher von der Gerichtbarkeit der höchſten Reichsgerichte völlig befreyet zu ſeyn behauptet (§. 124.) [7]). Von der den Landesregenten gegen ihre Unterthanen geſetzlich eingeräumten Selbſthülfe ſ. oben §. 19. II) So wie den Landesherrſchaften das Recht des Krieges gegen einander nicht zuſteht, ſo dürfen ſie ſich auch, der Regel nach, keine Repreſſalien (§. 229.) [8]), welche von der Retor-

Nr. 27. Th. VI. Nr. 44. *G. L. Boehmer* de principe imperii ius ſuum vi et armis tuente. Goett. 1745.; in elect. iur. civ. T. II.

[4]) Moſer a. a. O. S. 122. §. 18. Samml. der Reichshofraths Gutachten Th. I. S. 78.

[5]) I. P. O. art. XVII. §. 5. 6.

[6]) Moſer a. a. O. S. 135.

[7]) Moſer a. a. O. §. 5. S. 144. f.

[8]) R. A. v. 1570. §. 84. "Wann auch die arreſta wie die Repreſſalien generaliter in Rechten verboten." R. A. v. 1641. §. 94. I. P. O. art. VIII. §. 4. Wahlcap. Art. XVI. §. 5. "Wollen wir die Vorſehung thun, damit in rechtshängigen Sachen und unter währender Litispendenz kein Stand den andern mit Repreſſalien, Arreſten und andern wider die Reichsſatzungen und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Friedensſchluß laufenden Thätlichkeiten beſchwere." *Crameri* obſerv. iuris T. I. obſ. 124. T. II. P. II. obſ. 621. Moſer a. a. O. S. 126.

I. B.

Retorſion (§. 96.) weſentlich verſchieden ſind, gegen einander erlauben. Dieſe finden nur bloß in den Fällen, in welchen Selbſthülfe zuläſſig iſt, Statt [9]). III) Die Landesherrſchaften können im übrigen Bündniſſe, welche die Erhaltung ihrer Rechte und ihre Sicherheit betreffen, unter ſich eingehen, nur dürfen ſie überhaupt nicht gegen Kaiſer und Reich gerichtet ſeyn, auch dadurch auf keine Weiſe die in den ReichsGrundgeſetzen beſtimmten Verbindlichkeiten verletzt werden [10]). IV) Das Kriegsrecht gegen auswärtige Mächte muß den Teutſchen Landesherrſchaften, der Regel nach, eingeräumt werden [11]), ohne Unterſchied, ob

I. B. Wernher diſſ. de iure repreſſaliarum inter principes imperii. 1717.; in deſſen obſervat. T. I. P. 3. obſ. 115. Van *Swieten* diſſ. de iure repreſſaliarum inter ſtatus et membra imperii exule. Vindob. 1752.

9) Zu weit geht *Kahle* in diſſ. de iuſtis repreſſaliarum limitibus tum a gentibus, tum a ſtatibus imp. obſervandis (1746. und in ſ. opusc. T. I. n. 2.) §. 33.

10) I. P. O. art. VIII. §. 2. "Cum primis vero ius faciendi *inter ſe et cum exteris foedera, pro ſua cuiusque conſervatione ac ſecuritate*, ſingulis ſtatibus perpetuo liberum eſto, *ita tamen* ne eiusmodi foedera ſint contra *imperatorem et imperium*, pacemque eius publicam, vel hanc inprimis transactionem ſiantque ſalvo per omnia iuramento, quo quisque imperatori et imperio obſtrictus eſt. Hiermit ſtimmt wörtlich überein Wahlcap. Art. VI. §. 4. und §. 3. verordnet: wenn wir auch künftig unſerer eigenen Lande halber einige Bündniſſe machen würden, ſo ſoll ſolches anderergeſtalt nicht geſchehen, als unbeſchädigt des Reichs und nach Inhalt inſtrumenti pacis." Moſer a. a. O. S. 160. f. Joh. Müller Darſtellung des Fürſtenbundes (2te Aufl.) 1789. 8. Reuß T. Staatscanzley Th. X. S. 385. f. Th. XI. S. 377. f. Th. XII. S. 193. Th. XIII. S. 195.

11) Dagegen: Unparteyiſche Gedanken über die Unabhän-

ob von einem bloſſen Vertheidigungs- oder vom Angriffs-Kriege [12]) die Rede iſt, ob ſie als hauptkriegende Theile, oder als Alliirte anderer Landesherren oder auswärtiger Mächte in Betrachtung kommen. Daher ſteht ihnen gleichfalls das Recht zu, defenſiv- und offenſiv-Bündniſſe mit auswärtigen Mächten oder mit andern Landesherren gegen jene abzuſchlieſſen, auch Hülfstruppen zu überlaſſen [13]) und deswegen Subſidientractate einzugehen. Indeſſen wird bey den Kriegen, Bündniſſen und Verträgen mit auswärtigen Staaten immer vorausgeſetzt, daß dadurch weder die Pflichten gegen Kaiſer und Reich auf irgend eine Art verletzt werden, noch für das geſammte Reich oder für einzelne Kreiſe, Reichsſtände und andere Reichsangehörige Gefahr oder Schaden erwachſe [14]). V) Haben nun die Landesherrſchaften unter den angegebenen Einſchränkungen das Kriegsrecht gegen auswärtige Mächte, ſo iſt ihnen um ſo viel weniger verwehrt, gegen ſie Repreſſalien auszuüben. VI) Aus dem Kriegsrechte gegen auswärtige Staaten folgt das Recht, Friedensſchlüſſe mit ihnen zu errichten, von ſelbſt.

abhängigkeit einzelner T. Reichsſtände in Beziehung auf auswärtige Mächte und über ihr Recht mit denſelben Krieg zu führen. Frankf. u. Leipz. 1792. 8.

12) Dagegen Moſers T. auswärtiges Staatsrecht S. 345.

13) I. P. Monaſt. art. III. "Singulis tamen ſtatibus liberum ſit, huic illive regno extra imperii limites *ſuppetias* ferre, *non tamen aliter, quam ſecundum imperii conſtitutiones*." Moſer a. a. O. S. 351. und 354. Reuß T. Staatscanzley Th. IX. S. 460.

14) S. Note 10. und Wahlcap. Art. VI. §. 5.

Anhang.

I.

Traité de Paix

entre

Sa Majeſté l'Empereur, le corps Germanique et la république Françaiſe, ſigné *à Lunéville* le 9. Février 1801.

Sa Majeſté l'Empereur, Roi de Hongrie et de Bohême, et le premier Conſul de la république Françaiſe, au nom du peuple Français, ayant également à coeur de faire ceſſer les malheurs de la guerre, ont réſolu de procéder à la concluſion d'un traité définitif de paix et d'amitié. Sa dite Majeſté Impériale et Royale ne déſirant pas moins vivement de faire participer l'Empire Germanique aux bienfaits de la paix et les conjonctures préſentes ne laiſſant pas le tems néceſſaire, pour que l'Empire ſoit conſulté, et puiſſe intervenir par ſes députés dans la négociation; ſa dite Majeſté ayant d'ailleurs égard à ce qui a été conſenti par la députation de l'Empire au précédant congrès de Raſtadt, a réſolu, à l'exemple de ce qui a eu lieu dans des circonſtances ſemblables, de ſtipuler au nom du corps Germanique. En conſéquence de quoi les parties contractantes ont nommé pour leurs plénipotentiaires, ſavoir:

S. M. Impériale et Royale le Sieur *Louis*, Comte du Saint-Empire Romain, *de Cobenzl*, Chevalier de la Toiſon d'or, Grand croix de l'ordre royal de St. Etienne, et de l'ordre de St. Jean de Jéruſalem, Chambellan, Conſeiller intime actuel de ſa dite Majeſté Impériale et Royale, ſon Miniſtre des conférences et Vice-Chancelier de Cour et d'Etat; — Et le premier Conſul de la république Françaiſe, au nom du peuple Français, le Citoyen *Joſeph Bonaparte*,

 Con-

Conſeiller d'Etat. Lesquels après avoir échangé leurs pleins pouvoirs, ont arrêté les articles ſuivans.

Art. I. Il y aura, à l'avenir et pour toujours, paix, amitié et bonne intelligence entre S. M. l'Empereur, Roi de Hongrie et de Bohème, ſtipulant, tant en ſon nom qu'en celui de l'Empire Germanique, et la république Françaiſe; s'engageant ſa dite Majeſté à faire donner par le dit Empire ſa ratification en bonne et due forme au préſent traité. La plus grande attention ſera apportée de part et d'autre, au maintien d'une parfaite harmonie, et à prévenir toutes ſortes d'hoſtilités par terre ou par mer, pour quelque cauſe et ſous quelque prétexte que ce puiſſe être, en s'attachant avec ſoin à entretenir l'union heureuſement rétablie. Il ne ſera donné aucun ſecours et protection, ſoit directement, ſoit indirectement, à ceux qui voudraient porter préjudice à l'une ou à l'autre des parties contractantes.

Art. II. La ceſſion des ci-devant provinces Belgiques à la république Françaiſe, ſtipulée par l'article 3. du traité de Campo-Formio, eſt renouvellée ici de la maniere la plus formelle; en ſorte que S. M. Impériale et Royale, pour Elle et ſes ſucceſſeurs, tant en ſon nom, qu'au nom de l'Empire Germanique, rénonce à tous ſes droits et titres aux ſusdites provinces, les quelles ſeront poſſédées à perpétuité en toute ſouveraineté et propriété par la république Françaiſe, avec tous les biens territoriaux qui en dépendent.

Sont pareillement cédés à la république Françaiſe par S. M. Impériale et Royale et du conſentement formel de l'Empire:

1) Le Comté de *Falkenſtein*, avec ſes dépendances;

2) Le *Frickthal*, et tout ce qui appartient à la maiſon d'Autriche ſur la rive gauche du Rhin, entre Zurzach et Bâle; la république Françaiſe ſe reſervant de céder ce dernier pays à la république Helvétique.

Art. III. De même, en renouvellement et confirmation de l'article VI. du traité de Campo-Formio, S. M. l'Empereur et Roi poſſédera en toute ſouveraineté et propriété les pays ci deſſous déſignés, ſavoir:

L'Is-

L'Iſtrie, la Dalmatie, et les îles ci devant Venitiennes de l'Adriatique en dépendantes, les bouches du Cattaro, la ville de Véniſe, les Lagunes, et les pays compris entre les états héréditaires de Sa Majeſté l'Empereur et Roi, la mer Adriatique et l'Adige, depuis ſa ſortie du Tyrol jusqu'à ſon embouchure dans la dite mer; le *Thalweg* de l'Adige ſervant de ligne de délimitation; et comme par cette ligne, les villes de Vérone, et de Porto-Legnago ſe trouveront partagées, il ſera établi ſur le milieu des ponts des dites villes des ponts levis, qui marqueront la ſéparation.

Art. IV. L'article XVIII. du traité de Campo Formio eſt pareillement renouvellé en cela, que S. M. l'Empereur et Roi s'oblige à céder au Duc de Modène, en indemnité des pays, que ce Prince et ſes héritiers avaient en Italie, le Brisgau, qu'il poſſédera aux mêmes conditions, que celles en vertu des quelles il poſſédait le Modénais.

Art. V. Il eſt en outre convenu que S. A. R. le Grand-Duc de Toscane renonce, pour elle et ſes ſucceſſeurs et ayant cauſe, au Grand-Duché de Toscane et à la partie de l'île d'Elbe, qui en dépend, ainſi qu'à tous droits et titres réſultans de ces droits ſur les dits états, les quels ſeront poſſédés déſormais en toute ſouveraineté et propriété par S. A. R. l'Infant Duc de Parme. Le Grand-Duc obtiendra en Allemagne une indemnité pleine et entiere de ſes états d'Italie. — Le Grand-Duc diſpoſera à ſa volonté, des biens et propriétés qu'il poſſéde particulierement en Toscane, ſoit par acquiſition perſonnelle, ſoit par hérédité des acquiſitions perſonnelles de feue S. M. l'Empereur Leopold II. ſon pere, ou de feue S. M. l'Empereur François I. ſon ayeul; il eſt auſſi convenu que les créances, établiſſemens, et autres propriétés du Grand-Duché, auſſi bien que les dettes duement hypothéquées ſur ce pays, paſſeront au nouveau Grand-Duc.

Art. VI. S. M. l'Empereur et Roi, tant en ſon nom, qu'en celui de l'Empire Germanique, conſent à ce que la république Françaiſe poſſéde déſormais, en toute ſouveraineté et propriété, les pays et domaines ſitués à la rive gauche du Rhin, et qui faiſaient partie de l'Empire Ger-

Germanique; de manière, qu'en conformité de ce qui avait été expreſſément conſenti au congrès de Raſtadt par la députation de l'Empire, et approuvé par l'Empereur, le *Thalweg du Rhin* ſoit déſormais la limite entre la république Françaiſe et l'Empire Germanique, ſavoir, dépuis l'endroit où le Rhin quitte le territoire Helvétique, jusqu'à celui où il entre dans le territoire Batave.

En conſéquence de quoi, la république Françaiſe renonce formellement à toute poſſeſſion quelconque ſur la rive droite du Rhin, et conſent à reſtituer, à qui il appartient, les places de Duſſeldorf, Ehrenbreitſtein, Philipsbourg, le fort de Caſſel et autres fortifications vis-à-vis de Mayence à la rive droite, le fort de Kehl, et le vieux Briſac, ſous la condition expreſſe, que ces places et forts continueront à reſter dans l'état, où ils ſe trouveront lors de l'évacuation.

ART. VII. Et comme par ſuite de la ceſſion, que fait l'Empire à la république Françaiſe, pluſieurs princes et états de l'Empire ſe trouvent particuliérement dépoſſédés, en tout ou en partie, tandis que c'eſt à l'Empire Germanique collectivement à ſupporter les pertes réſultantes des ſtipulations du préſent traité, il eſt convenu entre S. M l'Empereur et Roi, tant en ſon nom, qu'au nom de l'Empire Germanique, et la république Françaiſe, qu'en conformité des principes formellement établis au congrés de Raſtadt, l'Empire ſera tenu de donner aux princes héréditaires, qui ſe trouvent dépoſſédés à la rive gauche du Rhin, un dédommagement, qui ſera pris dans le ſein du dit Empire, ſuivant les arrangemens qui, d'après ces baſes, ſeront ultérieurement déterminés.

ART. VIII. Dans tous les pays cédés, acquis, ou échangés par le préſent traité, il eſt convenu, ainſi qu'il avait été fait par les articles IV. et X. du traité de Campo-Formio, que ceux, aux quels ils appartiendront, ſe chargeront des dettes hypothéquées ſur le ſol des dits pays; mais attendu les difficultés, qui ſont ſurvenues à cet égard, ſur l'interprétation des dits articles du traité de Campo-Formio, il eſt expreſſément entendu, que la république Françaiſe ne prend à ſa charge que les dettes réſultantes d'emprunts formellement conſentis par les

états

états des pays cédés, ou des dépenſes faites pour l'admi-niſtration effective des dits pays.

Art. IX. Auſſitôt après l'échange des ratifications du préſent traité, il ſera accordé dans tous les pays cédés, acquis, ou échangés par le dit traité, à tous les habitans et propriétaires quelconques, main levée du ſéqueſtre mis ſur leurs biens, effets et revenus, à cauſe de la guerre, qui a eu lieu. Les parties contractantes s'obligent à acquit-ter tout ce qu'elles peuvent devoir pour fonds à elles prê-tés par les dits particuliers, ainſi que par les établiſſe-mens publics des dits pays, et à payer ou rembourſer toute rente conſtituée à leur profit ſur chacune d'elles. En conſéquence de quoi, il eſt expreſſément reconnu, que les propriétaires d'actions de la banque de Vienne, devenus Français, continueront à jouir du bénéfice de leurs actions, et en toucheront les intérêts échus ou à échoir, non obſtant tout ſéqueſtre et toute dérogation, qui seront regardés comme non avenus, notamment la dérogation réſultante de ce que les propriétaires, devenus Français, n'ont pu fournir les 30 et les 100 pour 100 de-mandés aux actionnaires de la banque de Vienne par S. M. l'Empereur et Roi.

Art. X. Les parties contractantes feront également lever tous ſéqueſtres qui auraient été mis, à cauſe de la guerre, ſur les biens, droits et revenus des ſujets de Sa Majeſté l'Empereur ou de l'Empire dans le territoire de la république Françaiſe, et des citoyens Français dans les états de ſa dite Majeſté ou de l'Empire.

Art. XI. Le préſent traité de paix, notamment les articles VIII. IX. X. et XV. ci-après, eſt déclaré com-mun aux républiques: Batave, Helvétique, Ciſalpine, et Ligurienne. Les parties contractantes ſe garantiſſent mutuellement, l'indépendance des dites républiques, et la faculté aux peuples qui les habitent, d'adopter telle forme de gouvernement, qu'ils jugeront convenable.

Art. XII. Sa Majeſté Impériale et Royale renonce pour Elle et ſes ſucceſſeurs, en faveur de la république Ciſalpine, à tous les droits et titres provenans de ces droits, que ſa dite Majeſté pourrait prétendre ſur les

pays, qu'elle poſſédait en Italie avant la guerre, et qui, aux termes de l'article VIII. du traité de Campo-Formio, ſont maintenant partie de la république Ciſalpine, laquelle les poſſédera en toute ſouveraineté et propriété, avec tous les biens territoriaux qui en dépendent.

Art. XIII. Sa Majeſté Impériale et Royale tant en ſon nom, qu'au nom de l'Empire Germanique, confirme l'adhéſion déjà donnée, par le traité de Campo-Formio, à la réunion des ci devant fiefs impériaux à la république Ligurienne, et renonce à tous droits et titres provenans de ces droits ſur les dits fiefs.

Art. XIV. Conformément à l'article XI. du traité de Campo-Formio la navigation de l'Adige, ſervant de limite entre les états de Sa Majeſté Impériale et Royale et ceux de la république Ciſalpine, ſera libre, ſans que de part ni d'autre, on puiſſe y établir aucun péage, ni tenir aucun bâtiment armé en guerre.

Art. XV. Tous les priſonniers de guerre faits de part et d'autre, ainſi que les ôtages enlevés ou donnés pendant la guerre, qui n'auront pas encore été reſtitués, le ſeront dans quarante jours, à dater de celui de la ſignature du préſent traité.

Art. XVI. Les biens fonciers et perſonnels, non aliénés, de S. A. R. l'Archiduc Charles et des héritiers de feue S. A. R. Madame l'Archiducheſſe Chriſtine, qui ſont ſitués dans les pays cédés à la république Françaiſe, leur ſeront reſtitués, à la charge de les vendre dans l'eſpace de trois ans. Il en ſera de même des biens fonciers et perſonnels de LL. AA. RR. l'Archiduc Ferdinand et Madame l'Archiducheſſe Beatrix ſon épouſe, dans le territoire de la république Ciſalpine.

Art. XVII. Les Articles XII. XIII. XV. XVI. XVII. et XXIII. du traité de Campo-Formio, ſont particulièrement rappellés, pour être exécutés ſuivant leur forme et teneur, comme s'ils étaient inſérés mot à mot dans le préſent traité.

Art. XVIII. Les contributions, livraiſons, fournitures et preſtations quelconques de guerre, ceſſeront d'avoir

d'avoir lieu, à dater du jour de l'échange des ratifications données au préſent traité d'une part par S. M. l'Empereur et par l'Empire Germanique, d'autre part par la république Françaiſe.

ART. XIX. Le préſent traité ſera ratifié par S. M. l'Empereur et Roi, par l'Empire et par la république Françaiſe, dans l'espace de trente jours, ou plutôt ſi faire ſe peut, et il eſt convenu, que les armées des deux puiſſances reſteront dans les poſitions où elles ſe trouvent, tant en Allemagne qu'en Italie, jusqu'à ce que les dites ratifications de l'Empereur et Roi, de l'Empire et de la république Françaiſe, ayent été ſimultanément échangées à Lunéville, entre les plénipotentiaires reſpectifs. Il eſt auſſi convenu que, dix jours après l'échange des dites ratifications, les armées de S. M Impériale et Royale ſeront rentrées ſur ſes poſſeſſions héréditaires, lesquelles ſeront évacuées dans le même espace de tems par les armées Françaiſes, et que trente jours après le dit échange, les armées Françaiſes auront évacué la totalité du territoire du dit Empire.

Fait et ſigné à Lunéville le neuf Février mil huit cent un. (vingt Pluviôſe an 9 de la république Françaiſe.)

(L. S.)	(L. S.)
Louis Comte Cobenzl.	*Joſeph Bonaparte.*

II.

Traité de paix définitif

conclu

entre S. M. l'Empereur, Roi de Hongrie et de Bohême, et la république Françaiſe, ſigné à *Campo-Formio* le 17 Octobre 1797. (26 Vendémiaire, an 6.) [1])

Sa Majeſté l'Empereur des Romains, Roi de Hongrie et de Bohême, et la république Françaiſe, voulant conſolider la paix, dont les baſes ont été poſées par les préliminaires ſignés au château d'Eckenwald près de Léoben en Styrie, le 18. avril 1797. (20. germinal, an 5 de la république Françaiſe, une et indiviſible), ont nommé pour leurs plénipotentiaires, ſavoir: — — lesquels, après l'échange de leurs pleins pouvoirs réſpectifs, ont arrêté les articles ſuivans:

Art. I. Paix et amitié.

Art. II. Auſſitôt après l'échange des ratifications du préſent traité, les parties contractantes feront lever tous ſéqueſtres mis ſur les biens, droits et revenus des particuliers réſidans ſur les territoires reſpectifs et les pays qui y ſont réunis, ainſi que des établiſſemens publics qui y ſont ſitués; elles s'obligent à acquitter tout ce qu'elles peuvent devoir pour fonds à elles prêtés par les dits particuliers et établiſſemens publics, et à payer ou rembourſer toutes rentes conſtituées à leur profit ſur chacune d'elles. Le préſent article eſt déclaré commun à la république Cisalpine.

Art. III. Sa Majeſté l'Empereur, Roi de Hongrie et de Bohême, renonce pour Elle et Ses Succeſſeurs, en faveur de la république Françaiſe, à tous ses droits et titres ſur les ci devant provinces Belgiques, connues sous le

1) Da der Lüneviller Frieden ohne den Frieden von Campo-Formio unverſtändlich ſeyn würde, ſo folgt letzterer hier vollſtändig abgedruckt, nur mit Weglaſſung einiger im Anfange vorkommenden Stellen.

le nom de Pays Bas Autrichiens. La république Françaiſe poſſédera ces pays à perpétuité, en toute ſouveraineté et propriété, et avec tous les biens territoriaux qui en dépendent.

Art. IV. Toutes les dettes hypothéquées avant la guerre ſur le ſol des pays énoncés dans l'article précédent, et dont les contrats ſeront revêtus des formalités d'uſage, ſeront à la charge de la république Françaiſe. Les plénipotentiaires de Sa Majeſté l'Empereur, Roi de Hongrie et de Bohême, en remettront l'état le plutôt poſſible au plénipotentiaire de la république Françaiſe, et avant l'échange des ratifications, afin que, lors de l'échange, les plénipotentiaires des deux puiſſances puiſſent convenir de tous les articles explicatifs ou additionnels au préſent article, et les ſigner.

Art. V. Sa Majeſté l'Empereur, Roi de Hongrie et de Bohême, conſent à ce que la république Françaiſe poſſède en toute ſouveraineté les îles ci devant Vénitiennes du Levant, ſavoir: Corfou, Zante, Céphalonie, Sainte-Maure, Cérigo et autres îles en dépendantes, ainſi que Butrinto, Larta, Vonizza, et en général tous les établiſſemens ci devant Vénitiens en Albanie, qui ſont ſitués plus bas que le golfe de Lodrino.

Art. VI. La république Françaiſe conſent à ce que S. M. l'Empereur et Roi poſſède en toute ſouveraineté et propriété les pays ci deſſous déſignés, ſavoir: l'Jſtrie, la Dalmatie, les isles ci devant Vénitiennes de l'Adriatique, les Bouches du Cattaro, la ville de Veniſe, les Lagunes et les pays compris entre les états héréditaires de S. M. l'Empereur et Roi, la mer Adriatique, et une ligne qui partira du Tyrol, ſuivra le torrent en avant de Gardola, traverſera le lac de Garda jusqu'à Laciſe; de là une ligne militaire jusqu'à St. Giacomo, offrant un avantage égal aux deux parties, laquelle ſera déſignée par des officiers du génie nommés de part et d'autre avant l'échange des ratifications du préſent traité. La ligne de limite paſſera enſuite l'Adige à St. Giacomo, ſuivra la rive gauche de cette rivière jusqu'à l'embouchure du Canal-Blanc; y compris la partie de Porto-Legnago qui ſe trouve ſur la rive droite de l'Adige, avec l'arrondiſſement d'un rayon

de

de trois mille toiſes. La ligne ſe continuera par la rive gauche du Canal-Blanc, la rive gauche du Tartaro, la rive gauche du Canal, dit la Poliſella, jusqu'à ſon embouchure dans le Pô, et la rive gauche du grand Pô jusqu'à la mer.

Art. VII. S. M. l'Empereur, Roi de Hongrie et de Bohême, renonce à perpétuité, pour Elle, Ses Succeſſeurs et ayans cauſe, en faveur de la république Cisalpine, à tous les droits et titres provenans de ces droits, que Sa dite Majeſté pourrait prétendre ſur les pays, qu'Elle poſſédait avant la guerre, et qui ſont maintenant partie de la république Cisalpine, laquelle les poſſédera en toute ſouveraineté et propriété avec tous les biens territoriaux, qui en dépendent.

Art. VIII. S. M. l'Empereur, Roi de Hongrie et de Bohême, reconnaît la république Cisalpine comme puiſſance indépendante. Cette république comprend la ci devant Lombardie Autrichienne, le Bergamasque, le Breſſan, le Cremasque, la ville et fortereſſe de Mantoue, le Mantouan, Peſchiera, la partie des états ci devant Vénitiens à l'oueſt et au ſud de la ligne déſignée dans l'article VI pour la frontière des états de S. M. l'Empereur en Italie; le Modénois, la principauté de Maſſa et Carrara, et les trois légations de Bologne, Ferrare et la Romagne.

Art. IX. Dans tous les pays cédés, acquis ou échangés par le préſent traité, il ſera accordé à tous les habitans et propriétaires quelconques, main-levée du ſéqueſtre mis ſur leurs biens, effets et revenus à cauſe de la guerre, qui a eu lieu entre S. M. Impériale et Royale et la république Françaiſe, ſans qu'à cet égard ils puiſſent être inquiétés dans leurs biens ou perſonnes. Ceux qui, à l'avenir, voudront ceſſer d'habiter les dits pays, ſeront tenus d'en faire la déclaration trois mois après la publication du traité de paix définitif. Ils auront le terme de trois ans pour vendre leurs biens meubles et immeubles, ou en diſpoſer à leur volonté.

Art. X. Les pays cédés, acquis ou échangés par le préſent traité, porteront à ceux auxquels ils demeureront, les dettes hypothéquées ſur leur ſol.

Art.

Art. XI. La navigation de la partie des rivières et canaux ſervant de limites entre les poſſeſſions de S. M. l'Empereur, Roi de Hongrie et de Bohême, et celles de la république Ciſalpine, ſera libre, ſans que l'une ni l'autre puiſſance puiſſe y établir aucun péage, ni tenir aucun bâtiment armé en guerre, ce qui n'exclud pas les précautions néceſſaires à la ſûreté de la forteresſe de Porto-Legnago.

Art. XII. Toutes ventes ou aliénations faites, tous engagemens contractés, ſoit par les villes, ou par le gouvernement, ou autorités civiles et adminiſtratives des pays ci devant Vénitiens, pour l'entretien des armées Allemandes et Françaiſes, juſqu'à la date de la ſignature du préſent traité, ſeront confirmés et regardés comme valides.

Art. XIII. Les titres domaniaux & archives des différens pays cédés ou échangés par le préſent traité, ſeront remis dans l'eſpace de trois mois, à dater de l'échange des ratifications, aux puiſſances qui en auront acquis la propriété. Les plans et cartes des fortereſſes, villes et pays que les puiſſances contractantes acquièrent par le préſent traité, leur ſeront fidèlement remis. Les papiers militaires et regiſtres pris dans la guerre actuelle aux états-major des armées reſpectives, ſeront pareillement rendus.

Art. XIV. Les deux parties contractantes, également animées du déſir d'écarter tout ce qui pourrait nuire à la bonne intelligence heureuſement établie entre elles, s'engagent de la manière la plus ſolemnelle à contribuer de tout leur pouvoir au maintien de la tranquillité intérieure de leurs états reſpectifs.

Art. XV. Il ſera inceſſamment conclu un traité de commerce établi ſur des baſes équitables, et telles qu'elles aſſurent à S. M. l'Empereur, Roi de Hongrie et de Bohême, et à la république Françaiſe, des avantages égaux à ceux dont jouiſſent, dans les états reſpectifs, les nations les plus favoriſées. En attendant, toutes les communications et relations commerciales ſeront rétablies dans l'état où elles étaient avant la guerre.

Art.

ART. XVI. Aucun habitant de tous les pays occupés par les armées Autrichiennes et Françaiſes, ne pourra être pourſuivi ni recherché, ſoit dans ſa perſonne, ſoit dans ſes propriétés, à raiſon de ſes opinions politiques ou actions civiles, militaires ou commerciales, pendant la guerre qui a eu lieu entre les deux puiſſances.

ART. XVII. S. M. l'Empereur, Roi de Hongrie et de Bohême, ne pourra, conformément aux principes de neutralité, recevoir dans chacun de ſes ports, pendant le cours de la préſente guerre, plus de ſix bâtimens armés en guerre appartenant à chacune des puiſſances belligérantes.

ART. XVIII. S. M. l'Empereur, Roi de Hongrie et de Bohême, s'oblige à céder au Duc de Modène, en indemnité des pays, que ce prince et ſes héritiers avaient en Italie, le Briſgaw, qu'il poſſédera aux mêmes conditions que celles en vertu deſquelles il poſſédait le Modénois.

ART. XIX. Les biens fonciers et perſonnels non aliénés de leurs Alteſſes Royales l'Archiduc Charles et l'Archiducheſſe Chriſtine, qui ſont ſitués dans les pays cédés à la république Françaiſe, leur ſeront reſtitués, à la charge de les vendre dans l'eſpace de trois ans. Il en ſera de même des biens fonciers et perſonnels de ſon Alteſſe Royale l'Archiduc Ferdinand dans le territoire de la république Ciſalpine.

ART. XX. Il ſera tenu à Raſtadt un congrès, uniquement compoſé des plénipotentiaires de l'Empire Germanique et de la république Françaiſe, pour la pacification entre ces deux puiſſances. Ce congrès ſera ouvert un mois après la ſignature du préſent traité, ou plutôt, s'il eſt poſſible.

ART. XXI. Tous les priſonniers de guerre faits de part et d'autre, et les ôtages enlevés ou donnés pendant la guerre, qui n'auraient pas encore été reſtitués, le ſeront dans quarante jours, à dater de celui de la ſignature du préſent traité.

ART. XXII. Les contributions, livraiſons, fournitures et preſtations quelconques de guerre, qui ont eu lieu

lieu dans les états reſpectifs des puiſſances contractantes, ceſſeront à dater du jour de l'échange des ratifications du préſent traité.

Art. XXIII. S. M. l'Empereur, Roi de Hongrie et de Bohême, et la république Françaiſe, conſerveront entre elles le même cérémonial, quant au rang et aux autres étiquettes, que ce qui a été conſtamment obſervé avant la guerre. Sa dite Majeſté et la république Cisalpine auront entre elles le même cérémonial d'étiquette, que celui qui était d'uſage entre Sa dite Majeſté et la république de Veniſe.

Art. XXIV. Le préſent traité de paix eſt déclaré commun à la république Batave.

Art. XXV. Le préſent traité ſera ratifié par S. M. l'Empereur, Roi de Hongrie et de Bohême, et la république Françaiſe, dans l'eſpace de trente jours, à dater d'aujourd'hui, ou plutôt ſi faire ſe peut, et les actes de ratification en due forme ſeront échangés à Raſtadt.

Fait et ſigné à Campo-Formio, près d'Udine, le 17 Octobre 1797, (26 Vendémiaire, an 6 de la république Françaiſe, une et indiviſible.)

Signé *Bonaparte*; le marquis *de Gallo*; Louis, comte *Cobenzl*; le comte *de Merveldt*, général-major; le baron *de Degelmann*.

III.

Kaiſerlich allergnädigſtes Hofdecret

an

die hochlöbliche allgemeine Reichsverſammlung zu Regensburg, de dato Wien den 21ſten Hornung 1801., wodurch der mit der Franzöſiſchen Republik abgeſchloſſene Friedenstractat mitgetheilt, und wegen deſſen Ratification ein ſchleunigſt zu ertheilendes Reichsgutachten verlangt wird.

Dictatum Ratisbonae die 25. Febr. 1801.
per Moguntinum.

Von der Römiſch Kaiſerl. Majeſt. Franz des Zweiten unſers allergnädigſten Herrn wegen, den bey gegenwärtig allgemeiner Reichsverſammlung anweſenden des heiligen Römiſchen Reichs Kurfürſten, Fürſten und Stände fürtreflichen Räthen, Bothſchaftern und Geſandten in Gnaden anzufügen:

An den von Sr. K. K. Apoſtol. Majeſtät zur Unterhandlung des Friedens mit der Franzöſiſchen Republik nach Lüneville abgeſönderten K. K. Bevollmächtigten geſchah von dem Bevollmächtigten des Franzöſiſchen Gouvernements unter namentlicher Beziehung auf das Beyſpiel der Friedenshandlungen zu Raſtadt und zu Baaden vom Jahre 1714 der beſtimmteſte Antrag, daß dort zugleich der Reichsfriede in Allerhöchſtihrer Eigenſchaft als Reichs-Oberhaupt berichtiget und unterzeichnet werde.

Die Wichtigkeit dieſes Antrags, die vielerley Rückſichten, die hierbey eintraten, erheiſchten die redlichſte und ſorgfältigſte Erwägung des Reichsoberhaupts, und Seine Kaiſerl. Majeſtät durften keinen Anſtand nehmen, unverzüglich ſämmtliche Kurfürſten in ihrer kurfürſtlichen ſowohl als fürſtlichen Eigenſchaft, und andere angeſehene Reichsfürſten mittelſt eines eigenen Allerhöchſten Handſchreibens in die Kenntniß des wahren Verhältniſſes der Sache und Ihrer gefaßten Entſchlieſſung zu ſetzen. Daſſelbe enthält den

den reinen Ausdruck Allerhöchſtihrer Empfindungen und Grundſätze, und Se. Kaiſerl. Majeſtät theilen hievon auch der allgemeinen Reichsverſammlung in der erſten Anlage eine Abſchrift mit, des feſten Vertrauens auf ihr wohl bewährtes Urtheil, daß bey richtiger Abwägung des ganzen Inhalts dieſes Handſchreibens ſelbſt jeder Schein verfaſſungswidriger Abſicht weichen werde.

So kam dann und zu Folge des von dem Franzöſiſchen Bevollmächtigten namentlich angeführten Beyſpiels der Friedenshandlungen zu Raſtadt und zu Baaden der Friedenstractat zu Stande, deſſen vollſtändige Abſchrift hier anliegt. Eben jenes zur Norm aufgeſtellte Beyſpiel bewahret zugleich ſattſam das reichsſtändiſche Mitwirkungsrecht in Friedensſachen, wenn gleich der vorliegenden Friedensurkunde zur Sicherſtellung jener geſetzlichen Gerechtſame keine ähnliche Uebereinkunft, wie dem Friedensſchluſſe zu Raſtadt, ausdrücklich einverleibet iſt.

Die Beweggründe, welche Se. Kaiſerl. Majeſtät zur Abſchlieſſung dieſes Friedens beſtimmt haben, werden nun auch durch ihre Stärke bey Kurfürſten, Fürſten und Ständen den Entſchluß erzeugen, die Ratification des vorliegenden Friedensinſtruments möglichſt zu beſchleunigen; beſonders da das Franzöſiſche Gouvernement den Genuß der erſten Friedensfrüchte, nämlich die Befreyung von allen Kriegsexactionen und die Abziehung der Armeen aus dem Reiche von der baldigſten Reichsgenehmigung abhängig gemacht hat. Se. Kaiſerl. Majeſtät ſehen ſomit einem zu dieſem Ende ſchleunigſt zu erſtattenden Reichsgutachten mit groſſer Sehnſucht entgegen.

Es verbleiben übrigens Ihro Kaiſerl. Majeſtät der des heil. Röm. Reichs Kurfürſten, Fürſten und Stände fürtreflichen Räthen, Bothſchaftern und Geſandten mit Kaiſerlichen Gnaden wohl= und gewogen. Signatum zu Wien, unter Ihro Kaiſerlichen Majeſtät hervorgedrucktem Kaiſerlichen Secretinſiegel, den 21ſten Hornung 1801.

F. zu Colloredo Mannsfeld

(L. S.)

Peter Anton Rs. Frhr v. Frank mppr.

Anlage 1.

Handſchreiben des Kaiſers an die Churfürſten und andere angeſehene Reichsfürſten.

Meinem nach Lüneville zur Unterhandlung des Friedens mit der Franzöſiſchen Republik abgeſendeten K. K. bevollmächtigten Miniſter geſchah von dem Bevollmächtigten des Franzöſiſchen Gouvernements der beſtimmte Antrag, daß in dem mit Mir abzuhandelnden Friedensſchluſſe zugleich der Reichsfrieden in Meiner Eigenſchaft als Reichs-Oberhaupt berichtigt werden ſolle.

Dem K. K. Bevollmächtigten war nicht entgangen, daß das Mitwirkungsrecht der Kurfürſten, Fürſten, und Stände des Reichs in Friedensſachen durch die Grundgeſetze des Teutſchen Reichs klar entſchieden, ſomit hierin Meine Kaiſerliche Autorität, ohne vorher zu dem Ende eine beſondere Vollmacht von dem Reiche erhalten zu haben, durch die Rechte der Teutſchen Verfaſſung beſchränkt ſey. Dieſe dem obigen Antrage in ihrem vollen Gewichte, nebſt andern, entgegengeſtellte Betrachtung fand aber den Eingang nicht, den Mein Bevollmächtigter von der Stärke deren verfaſſungsmäſſigen Richtigkeit erwartet hatte. Vielmehr ward auf dem Antrage, unter namentlicher Beziehung auf das Beyſpiel der Friedens-Unterhandlungen zu Raſtadt und zu Baaden vom Jahre 1714. ſo beharrlich, feſt und dringend beſtanden, daß ſich alle Friedensunterhandlungen würden aufgelöſt haben, wenn nicht endlich, nach fruchtlos erſchöpften Vorſtellungen, Mein Bevollmächtigter dem Franzöſiſchen Anſinnen, unter gleichmäſſiger Beziehung auf die Unterhandlungsart zu Raſtadt und zu Baaden, beygetreten wäre.

Groß war Meine Verlegenheit in der Eigenſchaft als ReichsOberhaupt, als ich durch Meinen Bevollmächtigten von dieſem Hergange der Sache die Nachricht erhielt, und es war für Mich ein höchſt wichtiges Anliegen, die Sache reiflichſt zu erwägen. Die Vorſtellung, den Schritt Meines Bevollmächtigten zu genehmigen, und in Folge dieſer Genehmigung zur Abhandlung der ReichsFriedensartikel vorzuſchreiten, wenn gleich hiebey die Abſicht keinesweges iſt, den Friedenstractat der nachherigen Einſicht und Ratification der allgemeinen Reichsverſammlung zu entziehen, lag ſehr

ſehr mit Meiner pflichtmäſſigen Achtung für die reichsſtändiſchen Rechte und Befugniſſe im Streite: der Mißbilligung hingegen des Beytritts Meines Bevollmächtigten zu jenſeitigem Anſinnen wirkte die Vorſtellung des harten Verhängniſſes, welches gegenwärtig über einem ſehr anſehnlichen Theile Teutſchlands ſchwebt, die Vorſtellung eines noch härteren Schickſals, womit die Franzöſiſche Uebermacht das Reich bey längerer Ausſetzung des Friedenswerks bedroht, die Vorſtellung der allgemein gewordenen Friedenswünſche, und des baldigen Genuſſes der Friedensfrüchte mächtig entgegen; und Ich beſchloß zu Folge der von Meinem Bevollmächtigten gegebenen und von Mir unter ſolchen Verhältniſſen genehmigten Erklärung auch die ReichsFriedenspuncte abſchlieſſen zu laſſen, und vertraue anbey ſehr auf die bewährte Wohlerwägung Eurer ꝛc. daß Dieſelben nach gröſter Wahrſcheinlichkeit in ähnlicher beſchwerlichen Lage eben die Entſchlieſſung gefaßt haben würden.

Wenn Ich nun eine Beruhigung darinn finde, Euer ꝛc. durch gegenwärtiges Handſchreiben, mit dem wahren Verhältniſſe der Sache und Meiner gefaßten Entſchlieſſung bekannt zu machen: ſo finde Ich zugleich eine nicht geringere in dem Bewußtſeyn der reinſten reichsoberhauptlichen Abſicht, die überdieß durch mehrere öffentliche Erklärungen an den Reichstag, beſonders durch das Kaiſerliche Hofdecret vom 19ten May 1795. auf das feierlichſte verbürget iſt, auf keine Weiſe dadurch dem reichsſtändiſchen Beywirkungsrechte in Friedensſachen zu nahe treten zu wollen; und auch der Erfolg, wenn ſpäterhin der Friedensabſchluß an die Kurfürſten, Fürſten und Stände bey der allgemeinen Reichsverſammlung gelanget, wird beſtätigen, und Eure ꝛc. vollkommen überzeugen und beruhigen, daß ſelbſt bey der Leitung des erwähnten Friedensgeſchäfts, eben in Gemäßheit des obengedachten Beyſpiels der Raſtädtiſchen und Baadiſchen Friedenshandlungen vom Jahre 1714, von Mir ſchon zum voraus zur Sicherſtellung der reichsſtändiſchen Gerechtſame alle mögliche Vorſorge getroffen worden ſey.

Ich verbleibe ꝛc.

Anlage 2.

(Abſchrift des Nr. 1. ſtehenden Lüneviller Friedens.)

IV.

An

Ihro Römiſch-Kaiſerl. Majeſtät

allerunterthänigſtes ReichsGutachten, de dato Regensburg den 7ten März 1801., den von Ihro Kaiſerl. Majeſtät und des Reichs wegen zu ratificirenden am 9ten Febr. d. J. zu Lüneville abgeſchloſſenen Frieden betreffend.

Dictatum Ratisbonae die 9. Martii 1801.
per Moguntinum.

Ihrer Röm. Kaiſerl. Majeſtät, unſers allergnädigſten Herrn, zu gegenwärtiger Reichsverſammlung bevollmächtigtem höchſtanſehnlichen PrincipalCommiſſarius, Herrn **Karl Alexander**, Fürſten von Thurn und Taxis ꝛc. ꝛc. Hochfürſtl. Gnaden bleibt hiemit im Namen Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs gebührend unverhalten:

Aus dem allerhöchſten Kaiſerl. Hofdecrete vom 21ten und dictato 25ten Februars des laufenden Jahrs und deſſen zwey Anlagen habe die allgemeine Reichsverſammlung erſehen, aus welchen wichtigen Gründen Se. Kaiſerliche Majeſtät in den beſtimmteſten Antrag der Franzöſiſchen Republik:

> daß auch der Reichsfrieden in Allerhöchſtihrer Eigenſchaft als Reichsoberhaupt nach dem Beyſpiele der Friedenshandlungen zu Raſtadt und zu Baaden, zu Lüneville berichtiget und unterzeichnet werde,

einzuwilligen, und den Frieden in dieſer Eigenſchaft abzuſchlieſſen bewogen worden ſeyen, und ſolchen jetzt der allgemeinen Reichsverſammlung in der zweyten Anlage zu dem Ende vorzulegen geruheten, damit Kurfürſten, Fürſten und Stände ſolchen von Reichs wegen ratificiren, und aus denen, in dem allerhöchſten Hofdecrete angeführten, auf den mit jedem Verzuge für Teutſchland täglich anwachſenden Schaden ſich genau und richtig beziehenden Vorſtellungen die Ratification, und das darüber an Allerhöchſtdieſelbe zu

zu erſtattende Reichsgutachten, welchem Ihre Kaiſerl. Majeſtät mit Sehnſucht entgegen ſehen, beſchleunigen möchten.

Die drey Reichscollegien hätten dieſes allerhöchſte Kaiſerliche Hofdecret in reife, dem wichtigen Inhalte deſſelben angemeſſene, und dabey nach den dringenden Umſtänden, ſchleunigſte Berathung genommen, und ſo wie ſich dieſelben wegen des, Kurfürſten, Fürſten und Ständen des Reichs nach den Reichsgeſetzen zuſtehenden Mitwirkungsrechts in Friedensſachen bey denen in dem — dem Kaiſerlichen Hofdecrete in der erſten Anlage beygelegten Kaiſerlichen Handſchreiben, ausführlich angeführten Gründen, und bey denen für die anerkannten, und ohnehin unbezweifelten Rechte des Reichs, wiederholten Kaiſerlichen Verſicherungen ſich jetzt allerdings beruhigen können; ſo hätten auch die Beweggründe, welche Se. Kaiſerliche Majeſtät, den Frieden in der vorgelegten Maaſſe abzuſchlieſſen beſtimmt haben, durch ihre Stärke, und durch die bekannte traurige Lage Teutſchlands, welches den Frieden ſo ſehr wünſche, und deſſelben ſo ſehr bedürfe, die allgemeine Reichsverſammlung zu dem Schluß bewogen, daß der von Sr. Kaiſerlichen Majeſtät in Allerhöchſtihrem und des Reichs Namen mit der Franzöſiſchen Republik am 9ten Hornung des laufenden Jahrs zu Lüneville abgeſchloſſenen Frieden von Ihro Kaiſerlichen Majeſtät und des Reichs wegen zu ratificiren, darüber an Allerhöchſtdieſelbe ſchleunigſt ein allerunterthänigſtes Reichsgutachten zu erlaſſen, und Sr. Kaiſerlichen Majeſtät dabey für alle reichspatriotiſche, thätige Bemühungen und Verwendungen in dieſer Friedensſache der lebhafteſte Dank, wie hiemit geſchiehet, zu erſtatten, und Allerhöchſtdieſelbe ehrerbietigſt zu erſuchen ſeyen, den gedachten Frieden in Allerhöchſtihrem und des heil. Röm. Reichs Namen zu ratificiren und zu beſtätigen.

Womit des Kaiſerlichen Herrn PrincipalCommiſſarius hochfürſtlichen Gnaden der Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs anweſende Räthe, Bothſchafter und Geſandte ſich beſten Fleiſſes und geziemend empfehlen. Signatum Regensburg den 7. im März, 1801.

(L. S.)

Kurfürſtlich Mainziſche Canzley.

V.

Kaiſerlich allergnädigſtes Commiſſions-Ratificationsdecret

an die hochlöbliche allgemeine Reichsverſammlung zu Regensburg, de dato den 9. März 1801., die von Jhro Kaiſerl. Majeſtät ertheilte Ratification des Reichsgutachtens vom 7ten März über den am 9ten Febr. d. J. zu Lüneville abgeſchloſſenen Frieden betreffend.

Dictatum Ratisbonae die 10. Martii 1801.
per Moguntinum.

Von der Römiſch Kaiſerl. Majeſtät Franz des Zweyten, unſers Allergnädigſten Kaiſers und Herrn Herrn, zur gegenwärtigen allgemeinen Reichsverſammlung verordneter Höchſtanſehnlicher Kaiſerlicher Principal-Commiſſarius, Herr Karl Alexander, des heiligen Römiſchen Reichs Fürſt von Thurn und Taxis, gefürſteter Graf zu Friedberg-Scheer, Graf zu Valſaſſina, Herr der Herrſchaften Demmingen, Mark-Tiſchingen und Trugenhofen, Sr Röm. Kaiſerlichen Majeſtät wirklicher geheimer Rath, Ritter des goldenen Vlieſſes ꝛc. laſſen den allhier verſammelten, des heiligen Römiſchen Reichs Kurfürſten, Fürſten und Ständen vortreflichen Räthen, Bothſchaftern und Geſandten andurch unverhalten:

Jhro Römiſch Kaiſerliche Majeſtät haben aus dem unter dem 7ten dieſes erſtatteten allerunterthänigſten Reichsgutachten den von der allgemeinen Reichsverſammlung nach reifer und ſchleuniger Berathung gefaſſten Schluß vernommen, daß

der von Allerhöchſtdenſelben in Allerhöchſtihrem und des Reichs Namen mit der Franzöſiſchen Republik am 9. Hornung des laufenden Jahrs zu Lüneville abgeſchloſſene Frieden von Jhro Kaiſerlichen Majeſtät und des Reichs wegen zu ratificiren — darüber an Allerhöchſtdieſelbe ſchleunigſt ein Reichsgutachten zu erlaſſen — Seiner Kaiſerlichen Majeſtät dabey für alle reichs-

reichspatriotiſche thätige Bemühungen und Verwendungen in dieſer Friedensſache der lebhafteſte Dank zu erſtatten — und Allerhöchſtdieſelben ehrerbietigſt zu erſuchen ſeyen, den gedachten Frieden in Allerhöchſtihrem und des heiligen Römiſchen Reichs Namen zu ratificiren und zu beſtätigen.

Es gereichet Ihrer Römiſch Kaiſerlichen Majeſtät zur groſſen Beruhigung und Zufriedenheit, Ihre reichsväterliche Bemühungen zur ſchleunigen Herbeyführung des Friedens für das Teutſche Reich mit dem lebhafteſten Danke der allgemeinen Reichsverſammlung anerkannt zu ſehen: und Allerhöchſtdieſelbe finden ſich durch gleiche Sorgfalt zur ſchnellſten Entfernung der noch fortwährenden Kriegslaſten bewogen, dem vorerwähnten Reichsgutachten die reichsoberhauptliche allergnädigſte Genehmigung ohne allen Aufenthalt zu ertheilen, und in deſſen Gemäßheit die förmliche und feierliche Ratifications-Urkunde in Allerhöchſtihrem und des Reichs Namen aufs ſchleunigſte nach Lüneville befördern zu laſſen.

Es verbleiben übrigens des Höchſtanſehnlichen Kaiſerlichen Herrn Principal-Commiſſarius Hochfürſtliche Gnaden den allhier verſammelten vortreflichen Räthen, Bothſchaftern und Geſandten mit freundlichem, auch geneigtem und gnädigem Willen beſtändig wohl zugethan. Signatum Regensburg den 9ten März 1801.

(L. S.) Karl, Fürſt von Thurn und Taxis mppr.

VI.

Kaiſerlich allergnädigſtes Commiſſions-Decret

an die hochlöbliche allgemeine Reichsverſammlung zu Regensburg, de dato Regensburg den 7ten April 1801., wodurch die am 16. März zu Paris ausgewechſelten RatificationsUrkunden des zu Lüneville von Ihro Kaiſerlichen Majeſtät auch Namens des Reichs mit der Republik Frankreich am 9ten Febr. d. J. geſchloſſenen Friedens mitgetheilt werden.

Dictatum Ratisbonae die 8. April. 1801.
per Moguntinum.

Von der Römiſch Kaiſerl. Majeſt. Franz des Zweyten, unſers Allergnädigſten Kaiſers und Herrn Herrn, zur gegenwärtigen allgemeinen Reichsverſammlung verordneter Höchſtanſehnlicher kaiſerl. Principal-Commiſſarius, Herr Karl Alexander, des heiligen Römiſchen Reichs Fürſt von Thurn und Taxis, gefürſteter Graf zu Friedberg-Scheer, Graf zu Valſaſſina Herr der Reichsherrſchaft Eglingen, und der freyen Herrſchaften Tiſchingen, Demmingen, Balmertshofen ꝛc. Sr. Röm. Kaiſerlichen Majeſtät wirklicher Rath, Ritter des goldenen Vließes ꝛc. geben den allhier verſammelten, des heiligen Römiſchen Reichs Kurfürſten, Fürſten und Ständen vortreflichen Räthen, Bothſchaftern und Geſandten hiemit zu vernehmen:

Die reichsväterliche Sorgfalt Sr. Kaiſerlichen Majeſtät zur Beſchleunigung des Reichsgutachtens über den Inhalt des am 21ten Hornung dieſes Jahrs an die allgemeine Reichsverſammlung erlaſſenen allergnädigſten Hofdecrets erſtreckte ſich auch auf die möglichſt ſchleunige Ausfertigung der feierlichen RatificationsUrkunde, ſo, daß dieſe bereits am 16ten März in Paris gegen die Franzöſiſche Ratification ausgewechſelt werden konnte.

Bey Mittheilung dieſer Urkunden (Anlage 1. und 2.) können Se. Kaiſerliche Majeſtät nicht unterlaſſen, Kurfürſten, Fürſten und Ständen Allerhöchſtihre gnädigſte Zufrieden-

denheit zu bezeigen, daß Dieſelben durch einſtimmige richtige Beurtheilung der äuſſerſt kritiſchen Lage, in weche Allerhöchſtſie in Anſehung des ohne reichsſtändiſche Mitwirkung abzuſchlieſſenden Reichsfriedens ſich verſetzt ſahen, und in gebührlichem Zutrauen auf Sr. Kaiſerlichen Majeſtät gerechte Denkungsart, Allerhöchſtdieſelben von jeder verfaſſungswidrigen Abſicht irgend einer Kränkung des reichsſtändiſchen Beywirkungsrechts in Friedensſachen weit entfernt hielten. Se. Kaiſerliche Majeſtät, der Reinheit Ihrer Abſicht ſich innigſt bewußt, beſtätigen nicht nur dieſelbe vor ganz Teutſchland, ſondern erklären auch ſelbſt ausdrücklich dieſen Vorfall zur vollkommenen Beruhigung aller Rechtlichgeſinnten für alle Zukunft und in jeder Hinſicht als unnachtheilig für die beſtehende Reichsverfaſſung: aber eben dieſe pflichtmäſſige Achtung für die Verfaſſung und die Sr. Kaiſerlichen Majeſtät von den Kurfürſten in der Wahlcapitulation auferlegte Handhabung derſelben gebieten auch Allerhöchſtihnen, die Rechte der Teutſchen Conſtitution wider alle während des Laufes des nun geendigten Reichskriegs unternommene Eigenmächtigkeiten, wodurch Teutſchlands geſetzliche Einheit ſo ſehr erſchüttert, und die Geſammtkraft des Reichs ſo mächtig gelähmt ward, vermöge Ihrer Kaiſerlichen Obliegenheit aufs feierlichſte zu verwahren, damit nicht etwa einſtens aus Beyſpielen der Willkühr und Eigenmacht ſelbſt Schlüſſe einer ſtillſchweigenden Abänderung in den zu Teutſchlands Sicherheit und Wohlfahrt beſtehenden wichtigen Grundgeſetzen hergeleitet werden.

Möge nunmehr die Güte des Allmächtigen nach ertragenen ſo vielen harten Stürmen und auſſerordentlichen Leiden des Kriegs Glück und Wohlſtand über Teutſchlands Bewohner aller Claſſen in geſegnetem Uebermaſſe verbreiten! Dieſes iſt der ſehnlichſte Wunſch des der braven Teutſchen Nation mit reichsväterlichem Wohlwollen allergnädigſt zugethanen Oberhaupts.

Es verbleiben übrigens des Höchſtanſehnlichen Kaiſerlichen Herrn PrincipalCommiſſarius Hochfürſtliche Gnaden den allhier verſammelten vortrefflichen Räthen, Bothſchaftern und Geſandten mit freundlichem, auch geneigtem und gnädigem Willen beſtändig wohl zugethan. Signatum Regensburg den 7ten April 1801.

(L.S.) Karl, Fürſt von Thurn und Taxis mppr.

Anlage I.

Inſtrumentum ratificationis Caeſaris ſuo et Imperii nomine pacis in Lunari villa concluſae.

Nos *Franciscus* II. divina favente clementia electus Romanorum Imperator, ſemper Auguſtus, Germaniae, Hungariae, Bohemiae, Dalmatiae, Croatiae, Slavoniae, Galiciae, Lodomeriae, et Hieroſolymae Rex, Archidux Auſtriae etc. etc.

Notum facimus omnibus et ſingulis, praeſentes literas inſpecturis, lecturis, vel legi audituris, aut quomodocunque infra ſcriptorum notitia ad ipſos pervenire poterit: poſtquam ad reſtringendum, quod inter Nos et Romanum Imperium ex una, et rempublicam Gallicam ex altera parte per plures annos duravit, graviſſimum bellum, conſilia pacis collata fuerint, divina bonitate factum eſſe, ut per conſtitutos utrimque plenipotentiarios pax et amicitia concluſa ſit forma et tenore ſequenti:

(Hier folgt der oben Nr. I. ſtehende Lünevিller Friedensſchluß in Franzöſiſcher Sprache.)

Nos igitur haec omnia et ſingula, prout hic verbotenus inſerta et deſcripta leguntur, praehabita matura et diligentii conſideratione ex certa Noſtra ſcientia approbamus, ratificamus et confirmamus, rataque et firma eſſe et fore virtute praeſentium declaramus, ſimulque verbo Imperiali promittimus pro Nobis Noſtrisque ſucceſſoribus et Imperio Romano (cujus Status Ratisbonae per deputatos congregati memoratum pacis inſtrumentum, vigore concluſi nuperrime facti et a Nobis ratificati in omnibus et ſingulis articulis approbarunt et ratum habuerunt). Nos omnes et ſingulos ſupra deſcriptos articulos, et quidquid tota hac pacis conventione continetur, firmiter, conſtanter, ac inviolabiliter ſervaturos, atque executioni mandaturos, nullaque ratione, ut vel ex Noſtra parte, vel per alios ullo unquam tempore contraveniatur, paſſuros, quomodocunque id fieri poſſit; omni dolo et fraude excluſis. In horum omnium teſtimonium et fidem ſigillum Noſtrum Caeſareum majus huic Diplomati, manu Noſtra ſubſcripto, appendi fecimus. Datum in civitate Noſtra Viennae in Auſtria, die nona menſis Martii, anno

no milleſimo octingenteſimo primo, Regnorum Noſtrorum, Romani nono, Hungarici et Bohemici vero decimo.

Franciscus

Vt Princeps de Colloredo Mansfeld.

Ad mandatum Sacrae Caeſar. Maieſtatis proprium

Petrus Antonius L. B à Frank.

Anlage 2.

Ratificationsinſtrument der Franzöſiſchen Regierung über den zu Lüneville abgeſchloſſenen Reichsfrieden.

Bonaparte, prémier Conſul, au nom du peuple Français.

Les Conſuls de la république ayant vu et examiné le traité conclu, arrêté et ſigné à Lunéville le vingt Pluviôſe an neuf de la république Françaiſe (neuf Février, mil huit cent un) par le citoyen Joſeph Bonaparte, Conſeiller d'etat, en vertu des pleins pouvoirs qui lui avaient été conferés à cet effet, avec le Sieur Louis, Comte du St. Empire Romain, de Cobenzl, Miniſtre plénipotentiaire de S. M. l'Empereur, Roi de Hongrie et de Bohême également muni de pleins pouvoirs et du quel traité la teneur ſuit:

(Steht oben Nr. 1.)

Approuve le traité ci deſſus en tous et chacun des articles, qui y ſont contenus, déclare qu'il eſt accepté, ratifié et confirmé et promet, qu'il ſera inviolablement obſervé.

En foi de quoi ſont données les préſentes, ſignées, contreſignées et ſcellées du grand ſceau de la république.

A Paris le vingt Ventôſe an neuf de la république (onze Mars mil huit cent un.)

Bonaparte.

Le Miniſtre des relations extérieures
Ch. Mau. Talleyrand.

Par le prémier Conſul le Secretaire d'Etat,
Hugue B. Maret.

VII.

Hauptſchluß

der auſſerordentlichen Reichsdeputation, vom 25ſten Febr. 1803.

Demnach zu Beendigung des zwiſchen Kaiſerlicher Majeſtät und dem teuſchen Reiche eines — dann der franzöſiſchen Republik andern Theils — ausgebrochenen Kriegs, zu Folge 20ſten Artikels des am 17ten Oktober 1797. geſchloſſenen Friedens zu Campo-Formio noch in demſelbigen Jahre ein Friedens-Kongreß zwiſchen Allerhöchſtgedachter Sr. Kaiſerl. Majeſtät und einer dazu ernannten auſſerordentlichen Reichsdeputation einer — dann den Bevollmächtigten der franzöſiſchen Republik andrer Seits — zu Raſtadt eröffnet worden, auch daſelbſt die Unterhandlungen bereits ſo weit gediehen, daß im Namen des teutſchen Reichs in die Ueberlaſſung der Lande der linken Rheinſeite nicht nur gewilligt, ſondern auch wegen des dadurch auf ſolcher Rheinſeite entſtehenden Verluſtes die Grundlage der Entſchädigung durch Säkulariſationen angenommen, dieſe Friedensunterhandlungen aber durch den Wiederausbruch der Feindſeligkeiten unterbrochen worden: ſo iſt zwar nachher am 9ten Febr. 1801. von Sr. Kaiſerl. Majeſtät mit dem erſten Konſul der franzöſiſchen Republik auch Namens des teutſchen Reichs, unter Beziehung auf die bey dem vorhergegangenen Raſtadter Kongreſſe von der Reichsdeputation ſchon verwilligte Baſis, Friede zu Lüneville geſchloſſen, dieſer Friedensſchluß auch von Kurfürſten, Fürſten und Ständen unter reichsoberhauptlicher Mitwirkung am 7ten März 1801. wirklich genehmigt, jedoch in dieſem Friedensſchluſſe ſelbſt einige Gegenſtände auf weitere Erörterung ausgeſetzt worden; indem nicht nur die im Vten Artikel dem Herrn Großherzoge von Toskana zugeſagte Entſchädigung in Teutſchland keine nähere Beſtimmung daſelbſt erhalten, ſondern auch vermöge des VIIten Artikels die Entſchädigungen der erblichen Reichsſtände in Gemäßheit der ſchon erwähnten zu Raſtadt aufgeſtellten Grundſätze noch beſtimmt werden ſollten. — Nachdem nun ferner von Sr. Kaiſerl. Majeſtät zu Vollziehung dieſer Artikel, ſogleich

gleich nach geſchehener Mittheilung des Friedens von Lüneville an die allgemeine Reichsverſammlung durch ein eignes kaiſerl. KommiſſionsDekret vom 3ten März ein weiteres Reichsgutachten über die reichsſtändiſche Mitwirkungsart zur gänzlichen Berichtigung des Reichsfriedensgeſchäftes verlangt, dieſes Reichsgutachten auch den 2ten Okt. 1801. dahin, daß hiezu eine abermalige auſſerordentliche Reichsdeputation, beſtehend aus 8 Mitgliedern, und zwar aus dem **Kurfürſten-Rathe: Kurmainz, Kurböhmen, Kurſachſen, Kurbrandenburg;** aus dem **Fürſten-Rathe: Baiern, Hoch- und Teutſchmeiſter, Wirtemberg** und **Heſſenkaſſel,** zu ernennen ſey, wirklich erſtattet, und von Kaiſerlicher Majeſtät unterm 7ten Nov. 1801. allergnädigſt genehmigt worden; ſo haben ſodann endlich Se. Kaiſerliche Majeſtät durch ein weiteres allergnädigſtes Kommiſſions-Decret vom 2ten Auguſt dieſes Jahrs der allgemeinen Reichsverſammlung bekannt gemacht, daß der Zeitpunkt, wo die auſſerordentliche Reichsdeputation ſich zu vereinigen habe, erſchienen ſey, daß daher ſämmtliche deputirte Stände ihre Subdelegirten nach Regensburg, als den mit Beiſtimmung der franzöſiſchen Regierung feſtgeſetzten Ort abſenden, auch daß die zu gänzlicher Berichtigung dieſes Friedensgeſchäftes für die Deputation erforderliche Vollmacht ausgefertigt werden ſolle, indem Allerhöchſtſie in Ihrer reichsoberhauptlichen Eigenſchaft als Ihren Kaiſerl. Bevollmächtigten bei dieſem Kongreſſe den wirklichen Kaiſerl. geheimen Rath und Kaiſerl. Konkommiſſarius an der allgemeinen Reichsverſammlung Reichsfreiherrn von **Hügel** zu beſtimmen allergnädigſt geruhet hätten. — Wie nun hierauf die Reichsvollmacht, um die in dem Lüneviller Friedensſchluſſe Art. V. et VII. einer beſondern Uebereinkunft noch vorbehaltenen Gegenſtände, einvernehmlich mit der franzöſiſchen Regierung näher zu unterſuchen, zu prüfen und zu erledigen am 3ten Auguſt d. J. für dieſe auſſerordentliche Reichsdeputation wirklich ausgefertigt worden: ſo haben die deputirten Reichsſtände ihre Subdelegirten, nämlich **Kurmainz** den Kaiſerl. geheimen Rath, Commandeur des St Stephans-Ordens, und Kurfürſtl. Mainziſchen Staatsminiſter, Herrn **Franz Joſeph** Freiherrn von **Albini; Kurböhmen,** den Kaiſerl. Reichshofrath Herrn **Franz Aban** von **Schraut;** und ſpäterhin noch den Kaiſerl. Kämmerer und Königl. Kurböhmiſchen Reichstagsge-

tagsgeſandten, Herrn Ferdinand Grafen zu Colloredo-Mansfeld; Kurſachſen, den kurſächſiſchen geheimen Rath Herrn Hans Ernſt von Globig; Kurbrandenburg, den königl. preußiſchen wirklichen geheimen Etats- und Kriegsminiſter auch Reichstagsgeſandten, des ſchwarzen und rothen Adlerordens Ritter, Herrn Johann Euſtachius Grafen von Schlitz, genannt Görz; und den königl. preußiſchen Direktorialgeſandten im fränkiſchen Kreiſe, auch Kammer-Vicepräſidenten zu Anſpach, Herrn Konrad Sigmund Karl Hänlein; Baiern, den kurfürſtl. Kämmerer, wirklichen geheimen Rath und Komitialgeſandten, Herrn Alois Franz Xaver Freiherrn von Rechberg und Rothenlöwen; Hoch- und Teutſchmeiſter, den Herrn Karl Philipp Ernſt Freiherrn von Nordegg zur Rabenau, des hohen teutſchen Ordens Ritter, Rathsgebiethiger der Ballei Franken, Kommentur zu Donauwört, hochfürſtl. Hoch- und Teutſchmeiſteriſchen adelichen wirklichen Hof- Regierungs- und Kammerrath, und Oberamtmann des Scheuerberger Gebietes zu Hornegg; Wirtemberg, den herzogl. wirklichen geheimen Rath, Vicepräſidenten, Kammerherrn, und Ritter des herzoglichen großen Ordens, Herrn Philipp Chriſtian Freiherrn von Normann; Heſſenkaſſel, den fürſtlichen geheimen Rath und Komitialgeſandten Herrn Philipp Maximilian von Günterrode; und ſpäterhin noch den Heſſenkaſſelſchen Kriegsrath, Herrn Georg Wilhelm von Starkloff, hieher nach Regensburg abgeordnet, ſo, daß dieſe Deputationsverſammlung, nach allerſeitiger herkömmlichermaſſen vollzogener Legitimation, am 24ſten Auguſt wirklich konſtituirt, und mittels Propoſition des ernannten höchſtanſehnlichen Kaiſerlichen Herrn Plenipotentiarius eröffnet worden.

Da nun auch zu gleicher Zeit der erſte Konſul der franzöſ. Republik einen Miniſtre extraordinaire in der Perſon des Citoyen *Laforeſt*, hieher abgeordnet; ferner Se. Kaiſerl. Ruſſiſche Majeſtät Ihre hohe Vermittelung, gemeinſam mit dem franzöſiſchen Gouvernement zu Berichtigung der gedachten Entſchädigungsſache und zu Befeſtigung der Ruhe Teutſchlands, eintreten zu laſſen, ſich entſchloſſen, und zu dem Ende bereits unterm 18ten Auguſt erſagter franzöſ. Miniſtre Citoyen *Laforeſt* gemeinſam mit dem bey der allgemeinen Reichsverſammlung akkreditirten Kaiſerl.

ſerl. Ruſſiſchen Herrn Miniſtre Reſident *Kläpffel* zwei gleich= lautende Deklarationen dieſer Reichsdeputation mitgetheilt, worinn dieſe hohen vermittelnden Mächte, zum Behufe der anzuſtellenden Berathſchlagungen, einen allgemeinen Entſchädigungsplan vorgelegt; auch kurz nachher Se. Kaiſerl. Ruſſiſche Majeſtät einen eigenen Plenipotentiaire in der Perſon des Kaiſerl. Ruſſiſchen geheimen Raths und mehrerer Orden Ritters, Herrn **Karl** Freiherrn von **Bühler**, bisherigen auſſerordentlichen Geſandten am Kurpfalzbairiſchen Hofe, zu dieſem Geſchäfte hieher abzuordnen geruhet; ſodann die Reichsdeputation die ihr zugeſtellten Deklarationen in allen ihren Theilen gründlich erwogen, hierüber den gedachten Herrn Miniſtern der vermittelnden Mächte unter jedesmaliger Mittheilung der bei ihr eingereichten mannigfaltigen Reklamationen und Vorſtellungen ihre Beſchlüſſe eröffnet; hierauf aber dieſe unterm 8ten Oktob. der Deputation einen abgeänderten Plan, als Reſultat ihrer neueſten Inſtruktionen mitgetheilt, die Deputation ſodann auch dieſen 2ten Plan in weitere Berathung gezogen, und hierüber den erwähnten Herren Miniſtern ihre fernern Beſchlüſſe ebenfalls kommunicirt, darauf endlich dieſe weitere Noten vom 19ten Oktober, 15ten und 19ten November, 3ten Dec. v. J. 18ten und 31ten Jänner, dann den 11ten dieſes übergeben haben: ſo iſt nunmehr hiernach und aus allen vordern einzelnen Deputationsbeſchlüſſen folgender **Deputations=Hauptſchluß** abgefaßt worden:

Die Austheilung und endliche Beſtimmung der Entſchädigungen geſchieht, wie folgt:

§. 1.) Sr Majeſtät dem Kaiſer, Könige von Ungarn und Böhmen, **Erzherzoge von Oeſtreich**, für die Abtretung der Landvogtei Ortenau: die Biſthümer **Trient** und **Brixen**, mit ihren ſämmtlichen Gütern, Einkünften, eigenthümlichen Beſitzungen, Rechten und Vorrechten, ohne irgend einige Ausnahme, und die in dieſen beiden Biſthümern gelegenen Kapitel, Abteien und Klöſter; unter der Verbindlichkeit jedoch, ſowohl für den lebenslänglichen Unterhalt der beiden jetzt lebenden Fürſtbiſchöfe und der Mitglieder der beiden Domkapitel, nach einer mit ſolchen zu treffenden Uebereinkunft, als auch für die hierauf erfolgende Dotation der bei dieſen beiden Diöceſen

ſen anzuſtellenden Geiſtlichkeit, nach dem in den übrigen Provinzen der öſtreichiſchen Monarchie beſtehenden Fuße, zu ſorgen. Alle Eigenthums- und übrigen Rechte, die Sr. Majeſtät dem Kaiſer und König als Souverain der Erbſtaaten und als höchſtem Reichsoberhaupte zuſtehen, bleiben Ihnen vorbehalten, in ſo ferne dieſe Rechte mit der Vollziehung gegenwärtiger Urkunde beſtehen können; jene Rechte hingegen, worüber beſonders verfügt worden iſt, gehen an die neuen Beſitzer über.

Dem **Erzherzoge Großherzoge** für Toskana und deſſen Zugehörungen: das Erzbisthum **Salzburg**, die Probſtei **Bergtolsgaden**, der jenſeits der Ilz und des Inns auf der Seite von Oeſtreich gelegene Theil des Bisthums **Paſſau**, jedoch mit Ausnahme der **Innſtadt** und **Ilzſtadt**, ſammt einem Bezirke von 500 franzöſiſchen Toiſen im Durchſchnitte vom äuſſerſten Ende jener Vorſtädte an gemeſſen; und endlich die in den oberwähnten Diöceſen gelegenen Kapitel, Abteien und Klöſter. Dieſe Beſitzungen erhält der Erzherzog unter den, auf die beſtehenden Verträge, gegründeten Bedingungen, Verbindlichkeiten und Verhältnißen. — Sie werden vom bairiſchen Kreiſe getrennt, und dem öſtreichiſchen einverleibt; auch ihre geiſtlichen, ſowohl Metropolitan- als Diöceſan-Gerichtsbarkeiten werden gleichfalls durch die Gränzen der beiden Kreiſe abgeſondert; und die oben von des Erzherzogs Entſchädigungen ausgenommenen Theile mit den bairiſchen Diöceſen verbunden. Mühldorf, und der auf dem linken Innufer gelegene Theil der Grafſchaft Neuburg werden mit aller Landeshoheit mit dem Herzogthume Baiern vereinigt. Das Aequivalent der Einkünfte von Mühldorf und der Landeshoheit über Neuburg iſt von den Einkünften, welche Freiſingen im öſtreichiſchen Gebiete beſitzt, zu nehmen. — Der Erzherzog Großherzog erhält überdieß für ſich und ſeine Erben in völlig ſouveränen und unabhängigen Beſitz das Bisthum **Eichſtädt**, ſamt allen demſelben anhängigen Gütern, Einkünften, Rechten und Vorrechten, ſo wie der Fürſtbiſchof ſolche zur Zeit der Unterzeichnung des Lünevil- ler Friedensſchlußes beſaß; jedoch mit Ausnahme der Aemter Sandſee, Wernfels, Spalt, Abenberg, Ahrberg, Ohrnbau, und Vahrnberg-Herrieden, und aller übrigen von den Anſpachiſchen und Baireuthiſchen Landen eingeſchloſſenen Zugehörden des Bisthums Eichſtädt, welche dem

Kurfür-

Kurfürſten von Pfalzbaiern verbleiben, und dem Erzherzoge Großherzoge durch ein vollſtändiges Aequivalent von den Herrſchaften des Kurfürſten in Böhmen, und falls dieſe nicht hinreichen, von irgend andern Einkünften des Kurfürſten von Pfalzbaiern erſetzt werden. In dem Gebiete des erwähnten Biſthums Eichſtädt findet keine neue Errichtung irgend einiger Feſtungswerke von Seiten des Erzherzogs Großherzogs oder ſeiner Erben ſtatt.

Das Breisgau und die Ortenau werden die Entſchädigung des vormaligen Herzogs von Modena für das Modeneſiſche, deſſen Zugehörden und Zuſtändigkeiten ausmachen. Dieſer Fürſt und ſeine Erben werden beide Lande nach dem buchſtäblichen Inhalte des 4ten Artikels des Lüneviller Friedensſchluſſes beſitzen; welcher in dieſer Rückſicht ohne einigen Vorbehalt oder Einſchränkung von der Ortenau, wie von dem Breisgau zu verſtehen iſt.

§. 2. Dem Kurfürſten von Pfalzbaiern für die Rheinpfalz, die Herzogthümer Zweybrücken, Simmern und Jülich, die Fürſtenthümer Lautern und Veldenz, das Marquiſat Bergopzoom, die Herrſchaft Ravenſtein und die übrigen in Belgien und im Elſaß gelegenen Herrſchaften: das Biſthum Wirzburg unter den hernach vorkommenden Ausnahmen; die Biſthümer Bamberg, Freiſingen, Augsburg, und das von Paſſau, mit Vorbehalt deſſen, was Spho 1. dem Erzherzoge Großherzoge davon beſtimmt iſt; nebſt der Stadt Paſſau, derſelben Vorſtädten, und allen und jeden Zugehörden dieſſeits des Inns und der Ilz, und überdies noch einen von ihren äuſſerſten Enden an zu nehmenden Bezirk von 500 franzöſiſchen Toiſen im Durchſchnitt: Ferner: die Probſtey Kempten, die Abteyen Waldſaſſen, Eberach, Irrſee, Wengen, Söflingen, Elchingen, Ursberg, Roggenburg, Wettenhauſen, Ottobeurn, Kaiſersheim und St Ulrich; überdies die geiſtlichen Rechte, eigenthümliche Beſitzungen und Einkünfte, welche von den in der Stadt und Markung Augsburg gelegenen Kapiteln, Abteyen und Klöſtern abhängen, mit Ausnahme jedoch alles deſſen, was in beſagter Stadt, und derſelben Markung ſelbſt begriffen iſt. Endlich die Reichsſtädte und Reichsdörfer: Rothenburg, Weiſſenburg, Windsheim, Schweinfurt, Gochsheim, Sennfeld, Kempten, Kaufbeurn, Memmingen, Dinkelsbühl, Nördlingen, Ulm,

Bopſingen, **Buchhorn**, **Wangen**, **Leutkirch** und **Ravensburg**, nebſt ihren Gebieten mit Einſchluſſe der freien Leute auf der Leutkircher Haide. — Es findet keine Vermehrung der Feſtungswerke der Stadt Paſſau ſtatt. Sie werden lediglich unterhalten, und es wird kein **neues Feſtungswerk** in den Vorſtädten angelegt werden. Der Kurfürſt von Pfalzbaiern erhält überdies in vollen eigenthümlichen und Landeshoheits-Beſitz nach den vorerwähnten Bedingniſſen die von dem Antheile des Erzherzogs Großherzogs getrennten Theile von Eichſtädt, wobey der fernere Bedacht auf einen **Territorialerſatz** deſſen, was dem Kurfürſten von Pfalzbaiern noch für das ihm vorhin angewieſene Bisthum Eichſtädt abgeht, vorbehalten wird.

§. 3. Dem **Könige von Preuſſen, Kurfürſten von Brandenburg**, für das Herzogthum Geldern, und den auf dem linken Rheinufer gelegenen Theil des Herzogthums Kleve; für das Fürſtenthum Mörs, die Bezirke von Sevenaer, Huiſſen und Malburg, und für die Rhein- und Maaszölle: Die Bisthümer: **Hildesheim** und **Paderborn**; das Gebiet von **Erfurt** mit **Untergleichen**, und alle Mainziſchen Rechte und Beſitzungen in **Thüringen**; das **Eichsfeld**, und der Mainziſche Antheil an **Treffurt**. Ferner die Abteyen: **Herforden**, **Quedlinburg**, **Elten**, **Eſſen**, **Werden** und **Kappenberg**; und die Reichsſtädte **Mühlhauſen**, **Nordhauſen** und **Goslar**; endlich die Stadt **Münſter**, nebſt dem Theile des Bisthums dieſes Namens, welcher an und auf der rechten Seite einer Linie liegt, die unter Olphen über Seperad, Kakesbeck, Heddingſchel, Ghisſchinck, Notteln, Huiſchhofen, Nannhold, Nienburg, Uttenbrock, Grimmel, Schönfeld und Greven gezogen wird, und von da dem Laufe der Ems folgt, bis auf den Zuſammenfluß der Hoopteraa in der Grafſchaft Lingen.

Die **Ueberreſte** des Bisthums **Münſter** werden auf folgende Weiſe vertheilt, nämlich: dem **Herzoge** von **Oldenburg** die Aemter: **Vechte** und **Kloppenburg** — Dem **Herzoge** vom **Aremberg** das Amt: **Meppen** mit der Kölniſchen Grafſchaft **Reklingshauſen** — Dem **Herzoge** von **Croy** die Reſte des Amts **Dülmen** — Dem **Herzoge von Looz** und **Corswaren**: die Reſte der

der Aemter **Bevergern** und **Wolbeck**. — Die Kapitel, Archidiaconal-Präbenden, Abteyen und Klöſter, ſo in den Aemtern gelegen ſind, welche die obenbenannten Ueberreſte des Bisthums Münſter ausmachen, werden gedachten Aemtern einverleibt. — Den **Fürſten von Salm**, die Aemter: **Bocholt** und **Ahaus**, mit den darinn liegenden Kapiteln, Archidiakonaten, Abteyen und Klöſtern; alles im Verhältniſſe von zwey Drittheilen für **Salm-Salm**, und eines Drittheils für **Kyrburg**, deſſen Abtheilung unverzüglich durch eine weitere Anordnung beſtimmt werden wird. — Die Reſte des Amtes **Horſtmar** mit Einſchluß der darinn befindlichen Kapitel, Archidiaconaten, Abteyen und Klöſtern fallen den **Rheingrafen** zu, unter der Bedingung, die gegen die Fürſten von Salm den 26ſten October a. p. übernommenen Verbindlichkeiten zu erfüllen. — Aus der getroffenen Vertheilung von Münſter folgt von ſelbſt, daß die bisherige **ſtändiſche Verfaſſung** nicht mehr Statt finden kann.

Das Haus **Salm-Reiferſcheid-Bedburg** erhält das Mainziſche Amt **Krautheim**, mit den Gerichtbarkeits-Rechten der Abtey Schönthal in beſagtem Amte, und überdieß eine beſtändige auf **Amorbach** ruhende Rente von 32000 Gulden. — Der **Fürſt von Salm-Reiferſcheid** für die Grafſchaft Niederſalm: eine immerwährende Rente von 12000 Gulden auf **Schönthal**. — Der **Graf von Reiferſcheid-Dyk** erhält für die Feudalrechte ſeiner Grafſchaft eine immerwährende Rente von 28000 Gulden auf die Beſitzungen der Frankfurter Kapitel.

§. 4. Dem **Könige von England, Kurfürſten von Braunſchweig-Lüneburg** für ſeine Anſprüche auf die Grafſchaft Sayn-Altenkirchen, Hildesheim, Corvey und Höxter, und für ſeine Rechte und Zuſtändigkeiten in den Städten Hamburg und Bremen, und in derſelben Gebieten, namentlich dem Gebiete der letzteren, ſo wie daſſelbe unten beſtimmt werden wird, wie auch für die Abtretung des Amtes Wildeshauſen: das Bisthum **Osnabrück**.

Dem **Herzoge von Braunſchweig-Wolfenbüttel** die Abteyen: **Gandersheim** und **Helmſtädt**, mit der Auflage einer immerwährenden Rente von 2000 Gulden zu der Stiftung der Prinzeſſin Amalie zu Deſſau.

§. 5. Dem **Marggrafen von Baaden** für ſeinen Theil an der Grafſchaft Sponheim, und für ſeine Güter und Herrſchaften im Luxemburgiſchen, Elſaß u. ſ. f. das Bisthum **Konſtanz**, die Reſte der Bisthümer **Speier**, **Baſel** und **Straßburg**, die pfälziſchen Aemter **Ladenburg**, **Bretten** und **Heidelberg** mit den **Städten Heidelberg** und **Mannheim**; ferner die Herrſchaft **Lahr**, unter den zwiſchen dem Marggrafen von Baaden, dem Fürſten von Naſſau-Uſingen, und den übrigen Intereſſenten verabredeten Bedingungen; Ferner die Heſſiſchen Aemter: **Lichtenau** und **Wildſtädt**; dann die Abteyen: **Schwarzach**, **Frauenalb**, **Allerheiligen**, **Lichtenthal**, **Gengenbach**, **Ettenheim-Münſter**, **Petershauſen**, **Reichenau**, **Oehringen**, die Probſtey und das Stift **Odenheim**, und die Abtey **Salmansweiler**, mit Ausnahme von **Oſtrach** und den unten bemerkten Zugehörungen. Die Reichsſtädte **Offenburg**, **Zell am Hammersbach**, **Gengenbach**, **Ueberlingen**, **Biberach**, **Pfullendorf** und **Wimpfen**; Endlich die mittelbaren ſowohl, als unmittelbaren Beſitzungen und Rechte auf der Südſeite des Neckars, welche von den öffentlichen Stiftungen und Körperſchaften des linken Rheinufers abhängen.

§. 6. Dem **Herzoge** von **Wirtemberg** für das Fürſtenthum Mömpelgard nebſt Zugehörden, wie auch für ſeine Rechte, Beſitzungen, Anſprüche und Forderungen im Elſaß und in der Franche-Comté: die Probſtey **Ellwangen**; die Stifter, Abteyen und Klöſter: **Zwiefalten**, **Schönthal** und **Comburg**, mit Landeshoheit (jedoch unter Vorbehalt der Rechte der weltlichen Fürſten und der Grafſchaft Limburg). Ferner: **Rothenmünſter**, **Heiligenkreuzthal**, **Oberſtenfeld**, **Margrethenhauſen**, nebſt allen denjenigen, ſo in ſeinen neuen Beſitzungen gelegen ſind. Ferner: das Dorf **Dürrenmettſtetten**, und die Reichsſtädte **Weil**, **Reutlingen**, **Eßlingen**, **Rothweil**, **Giengen**, **Aalen**, **Hall**, **Gemünd** und **Heilbronn**; alles unter der Bedingung, folgende immerwährende Renten zu entrichten; nämlich:

Den **Fürſten** von **Hohenlohe-Waldenburg** für ihren Antheil am Bopparder Zoll: 600 Gulden, halb an **Bartenſtein**, halb an **Schillingsfürſt**. — Dem **Fürſten** von

von Salm-Reiferſcheid für ſeine Grafſchaft Niederſalm 12000 Gulden. — Dem Grafen von Limburg Styrum für die Herrſchaft Oberſtein, 12,200 Gulden. — Dem Grafen von Schall für ſein Gut Megen 12000 Gulden. — Der Gräfin Hillesheim für ihren Antheil an der Herrſchaft Reipoltskirchen 5400 Gulden. — Der verwittweten Gräfin von Löwenhaupt für die Feudalrechte ihres Antheils an der Herrſchaft Ober- und Niederbronn 11300 Gulden. — Den Erben des Freiherrn von Dietrich für gleiche Rechte 31200 Gulden. — Den Herrn Seubert für die Lehen Beutal und Bretigny 3300 Gulden.

§. 7. Dem Landgrafen von Heſſenkaſſel für St. Goar und Rheinfels und für ſeine Rechte und Anſprüche auf Corvey: die mainziſchen Aemter Fritzlar, Naumburg, Neuſtadt und Amöneburg, die Kapitel Fritzlar und Amöneburg, und die Klöſter in beſagten Aemtern; ferner: die Stadt Gelnhauſen und das Reichsdorf Holzhauſen; alles unter Bedingung einer immerwährenden Rente von 22500 fl. für den Landgrafen von Heſſen-Rothenburg, welche Rente jedoch in der Folge auf den Ueberſchuß des Ertrags von dem §. 39. erwähnten Schifffahrts-Oktroi übertragen wird, wenn ſich nach Bezahlung jener Renten, welche in gegenwärtiger Urkunde auf dieſen Ertrag unmittelbar angewieſen ſind, ein hinreichender Ueberſchuß ergiebt.

Dem Landgrafen von Heſſen-Darmſtadt für die Grafſchaft Lichtenberg, die Aufhebung ſeines Schutzrechts über Wetzlar und des hohen Geleits in Beziehung auf Frankfurt; für die Abtretung der Heſſiſchen Aemter: Lichtenau und Wildſtädt, Katzenellenbogen, Braubach, Embs, Kleeberg, Epſtein und des Dorfs Weiperfelden: das Herzogthum Weſtphalen mit Zugehörden, und namentlich Volkmarſen, ſamt den im genannten Herzogthume befindlichen Kapiteln, Abteyen und Klöſtern, jedoch mit einer immerwährenden dem Fürſten von Wittgenſtein-Berleburg zu zahlenden Rente von 15000 fl., welche Rente jedoch in der Folge auf den Ueberſchuß des Ertrags von dem §. 39. erwähnten Schifffahrts-Oktroi übertragen wird, wenn ſich nach Bezahlung jener Renten, welche in gegenwärtiger Urkunde auf dieſen Ertrag unmittelbar angewieſen

 gewieſen

gewieſen ſind, ein hinreichender Ueberſchuß ergibt. Ferner: die Mainzer Aemter, Gernsheim, Bensheim, Heppenheim, Lorſch, Fürth, Steinheim, Alzenau, Vilbel, Rockenburg, Haßloch, Aſtheim, Hirſchhorn; die Mainziſchen auf der Südſeite des Mains, im Darmſtädtiſchen gelegenen Beſitzungen und Einkünfte, namentlich die Höfe: Mönchhof, Gundhof und Klarenberg, wie auch diejenigen, ſo von den dem Fürſten von Naſſau-Uſingen weiter unten zugewieſenen Kapiteln, Abteyen und Klöſtern abhängen, mit Ausnahme der Dörfer: Bürgel und Schwanheim; ferner: die pfälziſchen Aemter: Lindenfels, Umſtadt und Otzberg, und die Reſte der Aemter: Alzey und Oppenheim; dann den Reſt des Biethums Worms; die Abteyen: Seligenſtadt, und Marienſchloß bey Rockenburg; die Probſtey Wimpfen, und die Reichsſtadt Friedberg. Alles unter der Bedingung, die Deputat-Gelder des Landgrafen von Heſſen-Homburg wenigſtens um den vierten Theil zu vermehren.

§. 8. Dem Herzoge von Hollſtein-Oldenburg für die Aufhebung des Elsfleter Zolls, die Abtretung der Dörfer in dem weiter unten bezeichneten Landesſtrich von Lübeck, und für die ihm und dem Domkapitel zuſtändigen Rechte und Beſitzungen in der Stadt dieſes Namens: das Biſthum und Domkapitel Lübeck; das hannöveriſche Amt: Wildeshauſen und die ſchon erwähnten Aemter: Vechte und Kloppenburg im Münſterſchen.

§. 9. Dem Herzoge von Mecklenburg-Schwerin für ſeine Rechte und Anſprüche auf zwey erbliche Kanonikate der Kirche zu Straßburg, die ihm als Erſatz für den Hafen von Wismar gegeben waren, ſo wie für ſeine Anſprüche auf die Halbinſel Priwal in der Trave, deren ausſchließliches Eigenthum der Stadt Lübeck bleibt: die Rechte und das Eigenthum des Lübecker Hoſpitals in den Dörfern Warnekenhagen, Altenbuchow und Crumbrook, und in den der Inſel Poel; ferner eine immerwährende Rente von 10000 fl., auf den §. 39. erwähnten Schiffsfahrtsoctroi.

§. 10. Dem Fürſten von Hohenzollern-Hechingen für ſeine Feudalrechte in der Grafſchaft Geulle, und den

den Herrſchaften Mouffrin und Baillonville im Lütticher Lande: die Herrſchaft Hirſchlatt, und das Kloſter Stetten. — Dem Fürſten von Hohenzollern-Sigmaringen für ſeine Feudalrechte in den Herrſchaften Boxmer, Dixmüde, Berg, Gendringen, Etten, Fiſch, Pannerden und Mühlingen; und für ſeine Domänen in Belgien: die Herrſchaft Glatt, die Klöſter Inzikhofen, Kloſterbeuren und Holzheim; letzteres im Augsburgiſchen.

§. 11. Dem Fürſten von Dietrichſtein für die Herrſchaft Traſp in Graubünden: die Herrſchaft Neu-Ravensburg.

Dem Fürſten von Ligne für Fagnolles: die Abtey Edelſtetten, unter dem Namen einer Grafſchaft.

§. 12. Dem Fürſten von Naſſau-Uſingen für das Fürſtenthum Saarbrück, zwey Drittheile der Grafſchaft Saarwerden, die Herrſchaft Ottweiler, und die von Lahr in der Ortenau: die Mainziſchen Aemter: Königſtein, Höchſt, Kronenberg, Rüdesheim, Oberlahnſtein, Eltwill, Haarheim, Kaſſel, mit den Beſitzungen des Domkapitels auf der rechten Mainſeite, unterhalb Frankfurt; ferner das pfälziſche Amt: Kaub, nebſt Zugehörden, der Reſt des eigentlichen Kurfürſtenthums Kölln (mit Ausnahme der Aemter: Altwied und Nurburg); die Heſſiſchen Aemter: Katzenellenbogen, Braubach, Embs, Epſtein und Kleeberg, frey von den Solmſiſchen Anſprüchen; die Dörfer: Weiperfelden, Soden, Sulzbach, Schwanheim, und Okriftel; die Kapitel und Abteyen: Limburg, Rummersdorf, Bleidenſtadt, Sayn und alle Kapitel, Abteyen und Klöſter in den, ihm zur Entſchädigung zugefallenen Landen; Endlich die Grafſchaft Sayn-Altenkirchen mit dem Beding, ſich in Anſehung der Schadloshaltung des Hauſes Sayn-Wittgenſtein, deſſen Anſprüche auf die Grafſchaft Sayn und Zugehörden erloſchen bleiben, nach der darüber getroffenen Uebereinkunft, zu benehmen. — Dem Fürſten von Naſſau-Weilburg für den dritten Theil an Saarwerden, und die Herrſchaft Kirchheim-Polanden: Der Reſt des Kurfürſtenthums Trier, mit den Abteyen: Arnſtein, Schönau und Marienſtadt. — Dem Für-

ſten von Naſſau-Dillenburg zur Entſchädigung für die Statthalterſchaft, und ſeine Domänen in Holland und Belgien: die Bisthümer: Fulda und Corvey, die Reichsſtadt Dortmund; die Abtey Weingarten, die Abteyen und Probſteyen Hofen, St. Gerold im Weingartiſchen, Bandern, im Lichtenſteiniſchen Gebiete; Dietkirchen, im Naſſauiſchen, ſo wie alle Kapitel, Abteyen, Probſteyen und Klöſter in den zugetheilten Landen, unter der Bedingung, den beſtehenden, und ſchon früher von Frankreich anerkannten Anſprüchen auf einige Erbſchaften, welche im Laufe des letzten Jahrhunderts mit dem Naſſau-Dillenburgiſchen Majorat vereiniget worden ſind, Genüge zu thun.

§. 13. Dem Fürſten von Thurn und Taxis, zur Schadloshaltung für die Einkünfte der Reichsposten in den an Frankreich abgetretenen Provinzen: das gefürſtete Damenſtift Buchau, nebſt der Stadt; die Abteyen Marchthal und Neresheim; das zu Salmannsweiler gehörige Amt Oſtrach im ganzen Umfange ſeiner gegenwärtigen Verwaltung, mit der Herrſchaft Schemmelberg, und den Weilern Tiefenthal, Frankenhofen und Stetten. — Uebrigens wird die Erhaltung der Poſten des Fürſten von Thurn und Taxis, ſo wie ſie konſtituirt ſind, garantirt. Dem zu Folge ſollen die gedachten Poſten in dem Zuſtande erhalten werden, in welchem ſie ſich, ihrer Ausdehnung und Ausübung nach, zur Zeit des Lüneviller Friedens befanden. Um dieſe Anſtalt in ihrer ganzen Vollſtändigkeit, ſo wie ſie ſich in beſagtem Zeitpunkte befand, deſto mehr zu ſichern, wird ſie dem beſondern Schutze des Kaiſers, und des kurfürſtlichen Kollegiums übergeben.

§. 14. Dem Fürſten von Löwenſtein-Wertheim für die Grafſchaft Pükingen, die Herrſchaften Scharfeneck, Cugnon und andere: die zwei Mainzer Dörfer Würth und Trennfurt; die würzburgiſchen Aemter Rothenfels und Homburg, die Abteyen Brombach, Neuſtadt und Holzkirchen; die würzburgiſchen Verwaltungen Widdern und Thalheim, eine immerwährende Rente von 12000 Gulden auf den §. 39. erwähnten Schiffahrts-Octroi, und die würzburgiſchen Rechte und Einkünfte in der Grafſchaft Wertheim; jedoch unter der Klauſel, gedachtes Amt Homburg und die Abtey Holz-

Holzkirchen dem Kurfürſten von Pfalzbaiern gegen eine immerwährende Rente von 28000 Gulden, oder gegen jedes andere Aequivalent, deſſen ſie übereinkommen mögen, wieder abzutreten. — Den Grafen von Löwenſtein-Wertheim für die Grafſchaft Virneburg: das Amt Freudenberg, die Karthauſe Grünau, das Kloſter Trieſenſtein, und die Dörfer: Montfeld, Rauenberg, Weſſenthal und Trennfeld.

§. 15. Dem Fürſten von Oettingen-Wallerſtein für die Herrſchaft Dachſtuhl: die Abtey Heiligenkreuz zu Donauwörth, das Kapitel St. Magnus zu Füſſen, und die Klöſter: Kirchheim, Deggingen und Maihingen, im Wallerſteiniſchen.

§. 16. Den Fürſten und Grafen zu Solms, für die Herrſchaften: Rohrbach, Kratz-Scharfenſtein und Hirſchfeld, und für ihre Rechte und Anſprüche auf die Abtey Arensburg und das Amt Kleeberg: die Abteyen Arensburg und Altenburg, im Solmſiſchen.

§. 17. Den Fürſten und den Grafen von Stollberg für die Grafſchaft Rochefort und ihre Anſprüche auf Königſtein: eine immerwährende Rente von 30000 Gulden auf den §. 39. erwähnten Schiffahrts-Octroi.

§. 18. Dem Fürſten Karl von Hohenlohe-Bartenſtein für die Herrſchaft Oberbrunn: die Aemter Faltenbergſtetten, Lautenbach, Jaxtberg, und Braunsbach, der Wirzburger Zoll im Hohenlohiſchen, und Antheil am Dorfe Neuenkirchen, das Dorf Münſter, und der öſtliche Theil des Gebiets von Karlsberg; alles unter der Klauſel, das nöthige Gebiet zu einer militäriſchen Straſſe, und direkten ununterbrochenen Kommunikation von Würzburg nach Rothenburg gegen ein billiges Aequivalent an den Kurfürſten von der Pfalz wieder abzutreten. — Den Häuptern der beiden Linien von Hohenlohe-Waldenburg für ihren Antheil am Bopparder Zoll: die ſchon erwähnten beſtändigen Renten von ſechshundert Gulden auf Comburg. — Dem Fürſten von Hohenlohe-Ingelfingen für ſeine Rechte und Anſprüche auf die ſieben Dörfer: Königshofen, Rettersheim, Reiderfeld, Wermuthhauſen, Neubronn, Streichenthal und

 Obern-

Oberndorf: das Dorf **Nagelsberg.** — Dem **Fürſten** von **Hohenlohe-Neuenſtein** für die Abtretung des Dorfs Münſter, und des öſtlichen Theils vom Karlsberger Gebiete, nämlich ein Bezirk von 500 franzöſiſchen Toiſen im Durchſchnitte, von der äuſſerſten Gränze an gerechnet: das Dorf **Amrichshauſen**, und die Mainzer, Würzburger und Comburger Antheile an dem Marktflecken **Künzelsau.**

§. 19. Dem **Fürſten** von **Iſenburg** für die Abtretung des Dorfes Okriſtel: das Dorf **Gainsheim** nah' am Rhein mit den Reſten der Abtey von **Jakobsberg** auf der rechten Rheinſeite; jedoch mit Ausſchluß derjenigen, welche im Gebiete des Landgrafen von Heſſenkaſſel eingeſchloſſen ſind; ſodann das Dorf **Bürgel** bey Offenbach. — Der **Fürſtin** von **Iſenburg**, Gräfin von **Barkſtein,** für ihren Antheil an der Herrſchaft Reipoltskirchen und anderen Herrſchaften am linken Rheinufer eine immerwährende Rente von 23000 fl. auf den §. 39. erwähnten Schifffahrts-Oktroi.

§. 20. Dem **Hauſe Leiningen** für das Fürſtenthum dieſes Namens, die Grafſchaft Daxburg und die Herrſchaft Weihersheim, ſo wie für ſeine Rechte und Anſprüche auf Saarwerden, Lahr und Mahlberg, nämlich: dem **Fürſten** von **Leiningen** die mainziſchen Aemter **Miltenberg, Buchen, Seeligenthal, Amorbach** und **Biſchofsheim;** die von Würzburg getrennten Aemter **Grünsfeld, Lauda, Hartheim** und **Rückberg;** die pfälziſchen Aemter: **Boxberg** und **Mosbach,** und die Abteyen **Gerlachsheim** und **Amorbach.** — Dem **Grafen** von **Leiningen Güntersblum** für ſeinen Verluſt und ſeinen Antheil an vorerwähnten Anſprüchen: die mainziſche Kellerei **Billigheim** und eine immerwährende Rente von 3000 fl. auf den §. 39. erwähnten Schifffahrts-Octroi. — Dem **Grafen** von **Leiningen-Heidesheim** für ſeinen Verluſt und ſeinen Antheil an vorerwähnten Anſprüchen: die mainziſche Kellerei **Neidenau** und eine immerwährende Rente von 3000 fl. auf den §. 39. erwähnten Schifffahrts-Oktroi. — Dem **Grafen** von **Leiningen-Weſterburg älterer Linie** die Abtey und das Kloſter **Ilbenſtadt** in der Wetterau mit der Landeshoheit in ihrem geſchloſſenen Umfange, und eine immerwähren-

währende Rente von 3000 fl. auf den §. 39. erwähnten Schifffahrts-Oktroi. — Dem **Grafen** von **Leiningen-Westerburg jüngerer Linie:** die Abtey **Engelthal** in der Wetterau, und eine immerwährende Rente von 6000 fl. auf den §. 39. erwähnten Schifffahrts-Oktroi.

§. 21. Dem **Fürſten** von **Wiedrunkel** für die Grafſchaft Kriechingen: die Köllniſchen Aemter: **Nurburg** und **Altwied**, und die Kellerei **Wilmar.**

§. 22. Dem **Fürſten** von **Bretzenheim** für Bretzenheim und Winzenheim: die **Stadt** und das **gefürſtete Damenſtift Lindau** am Bodenſee.

§. 23. Dem **Fürſten** von **Wittgenſtein-Berleburg** für die Herrſchaften Neumagen und Hemsbach: die ſchon erwähnte immerwährende Rente von 15000 Gulden auf das Herzogthum Weſtphalen. Die als rechtmäßig anerkannten Anſprüche des Hauſes **Sayn-Wittgenſtein** auf die Grafſchaften Sayn-Altenkirchen und Hachenburg werden durch die zwiſchen dem Markgrafen von Baaden, dem Fürſten von Naſſau, und den gedachten Grafen von Wittgenſtein getroffene Uebereinkunft befriediget.

§. 24. Nachdem in Erwägung der Unzulänglichkeit der noch diſponibel bleibenden Theile von unmittelbarem Gebiete und den gleichwohl beſtehenden Erforderniſſen eines verhältnißmäßigen Etabliſſements zur Uebertragung des Stimmrechts, die unmittelbare Abteyen und Klöſter: **Ochſenhauſen, Münchroth, Schuſſenried, Guttenzell, Hegbach, Baindt, Burheim, Weiſenau** und **Jsny** mit ihren Zugehörden, dann die Stadt **Jsny**, für die Entſchädigung der **Reichsgrafen** beſtimmt ſind, ſo wird dieſe Entſchädigungsmaſſe folgender Geſtalt vertheilt:

a) Dem **Grafen** von **Aspremont-Lynden** wegen Reckheim: die Abtey **Baindt** und eine jährliche Rente mit 850 fl. von Ochſenhauſen. b) Dem **Grafen** von **Baſſenheim** wegen Pyrmont und Ollbrücken: die Abtey **Hegbach** (mit Ausſchluß der Orte Mietingen und Sullmingen, des Zehnden zu Baltringen und der zu dieſem letzten Antheile beſtimmten 500 Jauchert Wald), ferner eine jährliche Rente von 1300 fl. von Burheim. c) Dem

Grafen

Grafen von Metternich wegen Winneburg und Beilſtein, die Abtey Ochſenhauſen, (mit Ausſchluß des Amtes Tannheim) unter der Verbindlichkeit jedoch, eine jährliche Rente von 20000 fl., nämlich an den Grafen von Aspermont 850 fl., an den Grafen von Quadt 11000 fl., an den Grafen von Wartemberg 8150 fl. hinaus zu zahlen. d) Dem Grafen von Oſtein wegen Mylendonk: die Abtey Buxheim (mit Ausſchluß des Dorfes Bleß) unter der Verbindlichkeit, eine jährliche Rente von 9000 fl., nämlich an den Grafen von Baſſenheim 1300 fl., an den Grafen von Plettenberg 6000 fl., an den Grafen von Goltſtein 1700 fl. hinaus zu bezahlen. e) Dem Grafen von Plettenberg wegen Wittem und Eyß: die Hegbachiſchen Orte Miedingen und Sullmingen ſammt dem Zehnden in Baldringen und 500 Jauchert Wald, welche demſelben in den an Miedingen zunächſt angränzenden Walddiſtrikten Wolfloch, Laitbühl und Schneckenkau zuzumeſſen ſind; nebſt dem eine jährliche Rente mit 6000 fl. von Buxheim. f) Dem Grafen von Quadt wegen Wickerath und Schwanenberg die Abtey und Stadt Isny und eine jährliche Rente mit 11000 fl. von Ochſenhauſen. g) Dem Grafen von Schäsberg wegen Kerpen und Lommerſum: das Ochſenhauſiſche Amt Tannheim (mit Ausſchluß des Dorfs Winterrieden) unter der Verbindlichkeit einer jährlichen Rente von 2000 fl., nämlich an den Grafen von Sinzendorf 1500 fl., an den Grafen von Hallberg 500 fl. hinaus zu zahlen. h) Dem Grafen von Sinzendorf wegen der Burggrafſchaft Rheineck: das vorerwähnte Dorf Winterrieden unter der Benennung einer Burggrafſchaft, und eine jährliche Rente mit 1500 fl. von Tannheim. i) Dem Grafen von Sternberg wegen Blankenheim, Junkrath, Geroldsſtein und Dollendorf: die Abteyen Schuſſenried und Weiſſenau, unter der Verbindlichkeit einer jährlichen Rente von 13900 fl., nämlich an den Grafen von Wartemberg für Sickingen 5500 fl., an den Grafen von Sickingen zu Sickingen 1110 fl., an den Grafen von Hallberg 6880 fl., an den Grafen von Neſſelrod-Reichenſtein 260 fl., an den Grafen von Goltſtein 150 fl. hinaus zu zahlen. k) Dem Grafen von Törring wegen Gronsfeld: die Abtey Guttenzell. l) Dem Grafen von Wartemberg wegen Wartemberg die Abtei Roth, und eine jährliche Rente von 8150 fl. von Ochſenhauſen.

m) Dem

m) Dem **Grafen von Wartemberg** für Sickingen wegen Ellerſtadt, Aſpach und Oranienhof: das Buxheimiſche Dorf **Bleß**, und eine jährliche Rente mit 5500 fl. von Schuſſenried. n) Dem **Grafen von Goltſtein** wegen Schlenacken eine jährliche Rente von 1850 fl., nämlich von Buxheim 1700 fl., von Schuſſenried 150. fl. o) Dem **Grafen von Hallberg** wegen Fußgehnheim und Ruchheim eine jährliche Rente von 7380 fl., nämlich von Schuſſenried 6880 fl. und von Tannheim 500 fl. p) Dem **Grafen von Neſſelrod-Reichenſtein** für Burgfrey und Mechernich eine jährliche Rente mit 260 fl. von Schuſſenried. q) Dem **Grafen von Sickingen zu Sickingen** für das Amt Hoheneinöden eine jährliche Rente mit 1110 fl. von Schuſſenried.

Dieſer Vertheilung werden noch folgende allgemeine Beſtimmungen beygefügt:

1) Die **Stimmrechte** derjenigen entſchädigten Reichsgrafen, deren Verluſt in einem reichsunmittelbaren Gebiete, welches zu Reichs- und Kreispräſtanden beygetragen, beſtanden, und die zugleich eine Stimme oder Antheil daran auf Reichs- und Kreistagen gehabt haben, nämlich der Grafen von **Aspermont**, **Baſſenheim**, **Metternich**, **Oſtein**, **Plettenberg**, **Quadt**, **Schäsberg**, **Sinzendorf**, **Sternberg**, **Törring** und **Wartemberg** werden auf ihre **neue Beſitzungen radizirt**. 2) Die von einem Hauptentſchädigungsobjekte (chef-lieu) getrennten Theile entrichten die **Anlagen zu Reichs- und Kreispräſtanden** in die **Hauptkaſſe**, und in dem Verhältniſſe wie bisher, und ſtellen nicht minder die Mannſchaft zu dem bisherigen **Kontingente**: der Beſitzer des getrennten Theils hat das Recht die Anlags-Quota zu ſubrepartiren und die Mannſchaft auszuheben. 3) Das **Abzugsrecht** zwiſchen den Beſitzungen des Hauptortes und dem getrennten Theile bleibt in dem bisherigen Zuſtande. 4) Dem Innhaber eines getrennten Theiles bleiben das daſelbſt befindliche und dazu gehörige Mobiliarvermögen und Rückſtände (arrerages), über welche derſelbe mit dem vorigen Beſitzer übereinzukommen hat. An den Aktiv- und Paſſiv-Kapitalien der Kameralkaſſe des Hauptortes hat hingegen derſelbe keinen Antheil, weil dieſe bey Berechnung des Ertrags überhaupt ſchon berückſichtigt ſind. 5) Er iſt verbun-

verbunden, zu der Suſtentation der Geiſtlichkeit des Hauptortes nach Verhältniß des Ertrags des getrennten Theiles zum Ganzen beyzutragen. 6) Den in der Vertheilung angewieſenen Renten kommen alle jene Vorzüge und Verfügungen zu ſtatten, welche durch gegenwärtige Urkunde in Anſehung der in ihr enthaltenen Renten beſtimmt ſind. 7) Der Empfänger einer Rente iſt gleichfalls verbunden, zu den Suſtentationskoſten der Geiſtlichkeit des Hauptortes, worauf die Rente radizirt iſt, beyzutragen; jedoch, weil er an dem Mobiliarvermögen des Entſchädigungsobjektes keinen Theil hat, nur die Hälfte derjenigen Quota, welche ſich nach Verhältniß dieſer Rente zu dem unter Abzug der Laſten berechneten Ertrag des Entſchädigungsobjektes ergibt. 8) Zu einiger Ausgleichung der temporären Laſten, und vorzüglich der nach einem billigen Ueberſchlag, in Gemäßheit der §§. 51 u. 57. gegenwärtiger Urkunde erwogenen Suſtentationskoſten der Geiſtlichkeit in den neuen Abteyen, ſind die Aktiv-Kapitalien der Karthauſe Buxheim mit 176000 fl. nach folgenden Principien zu verwenden. a) Die Suſtentationsſumme, welche den dritten Theil des Ertrags einer Abtey nicht überſteigt, wird ſowohl durch die Allgemeinheit dieſer Laſt, als durch Ueberlaſſung des Mobiliarvermögens, als kompenſirt betrachtet. b) Wenn die Suſtentationsſumme aber den Ertragsdrittel überſteigt, ſo wird der Ueberſchuß aus gedachten Kapitalien achtfach vergütet. c) Der künftige Beſitzer von Buxheim hat dieſe Kapitalien zu verwalten, an die Theilhaber mit $3\frac{1}{2}$ pr. Ct. zu verzinſen und mittelſt ſucceſſiver Aufkündigung in achtjährigen ratis abzuzahlen. d) Zu Folge dieſer Beſtimmungen erhalten an gedachten Aktiv-Kapitalien die künftigen Beſitzer auf die Abtey Roth 7500 fl., auf Weiſſenau 6450 fl., auf Buxheim 20200 fl., auf Hegbach 53950 fl., auf Baindt 38650 fl., und auf Guttenzell 45250 fl.; der verbleibende Reſt mit 4000 fl. iſt als ein gemeinſchaftlicher Ueberſchuß zu Deckung des etwaigen Verluſts anzuſehen. e) Falls ſich ein größerer Verluſt ohne Verſchuldung der Verwaltung ergäbe, ſo iſt ſolcher von allen Theilnehmern pro rata zu tragen.

Die Ergänzung der Entſchädigung, wo ſie Statt hat, und in ſoweit ſie nicht durch die nunmehr zu erwartende Aufhebung des Sequeſters bewirkt wird, wird übrigens für die erwähnten Grafen und für alle andere ſich auf glei-

chen

chen Titel gründende Reklamanten, auf jene Einkünfte angewieſen, welche noch zu einer weitern Beſtimmung übrig bleiben dürften.

§. 25. Der **Stuhl zu Mainz** wird auf die Domkirche zu **Regensburg** übertragen. Die Würden eines **Kurfürſten, Reichs-Erzkanzlers, Metropolitan-Erzbiſchofs** und **Primas** von **Teutſchland** bleiben auf ewige Zeiten damit vereiniget. Seine Metropolitan-Gerichtsbarkeit erſtreckt ſich in Zukunft über **alle** auf der rechten Rheinſeite liegenden Theile der ehemaligen geiſtlichen Provinzen von **Mainz, Trier** und **Kölln**, jedoch mit Ausnahme der Königl. **Preuſſiſchen** Staaten; ingleichen über die **Salzburgiſche** Provinz, ſo weit ſich dieſelbe über die mit **Pfalzbaiern** vereinigten Länder ausdehnt. — Was das **weltliche** betrifft; ſo wird die Ausſtattung des Kurfürſten Erzkanzlers zuvörderſt auf die Fürſtenthümer **Aſchaffenburg** und **Regensburg** begründet. Jenes begreift das Oberamt Aſchaffenburg in ſeiner gegenwärtigen Vollſtändigkeit und Ausdehnung; ſodann die Aemter **Aufenau, Lohr, Orb** mit den Salzwerken, **Prozelten, Klingenberg** auf der rechten Seite des Mains, und das Würzburgiſche Amt **Aurach** im Sinngrunde. Dieſes beſteht aus dem bisherigen Bisthume **Regensburg**, ſammt der Stadt dieſes Namens, und alles was davon abhängt, mit den darinn befindlichen mittelbaren und unmittelbaren Stiftern, Abteyen und Klöſtern, namentlich: **St Emmeram, Obermünſter** und **Niedermünſter**; alles nach den dermalen beſtehenden Verhältniſſen gegen Baiern. Ferner gehören zu dieſer Ausſtattung: die Reichsſtadt **Wetzlar** in der Eigenſchaft einer **Grafſchaft**, und mit voller Landeshoheit, wie auch alle Stifter, Abteien und Klöſter, die in den benannten Fürſtenthümern und der Grafſchaft gelegen ſind. Auch das **Haus Compoſtell** zu **Frankfurt**, und alle Proprietäten, Beſitzungen und Einkünfte, welche dem mainziſchen Domkapitel auſſer den, dem Könige von Preuſſen, dem Landgrafen von Heſſenkaſſel und Darmſtadt, den Fürſten von Naſſau-Uſingen und Leiningen angewieſenen Aemtern zugeſtanden haben, und von denſelben genoſſen worden ſind. — Der Ertrag der hier oben benannten Gegenſtände iſt zu 650,000 Gulden angeſchlagen. — Die Ergänzung der

dem

dem Kurfürſten Erzkanzler beſtimmten Entſchädigung von einer Million Gulden wird durch Anweiſung auf das §. 39. erwähnte Schifffahrts-Octroi bewerkſtelligt. Mittlerweile, bis dieſes Octroi in Vollzug geſetzt iſt, ſollen die Zölle der rechten Rheinſeite, mit deren Einnahme ſeit dem erſten Dezember 1802 fortgefahren worden, zur Entrichtung der beſagten Entſchädigungs-Ergänzung dienen. Der Kurfürſt Erzkanzler wird ſich desfalls mit den Fürſten benehmen, im Namen derer dieſe Zölle eingenommen worden ſind. Wenn ſich nach Berichtigung der ihm zukommenden Ergänzung hieran noch ein hinreichender Ueberſchuß ergiebt, ſo ſoll derſelbe zu verhältnißmäßiger Beſtreitung der §§. 9. 14. 17. 19. und 20. enthaltenen Anweiſungen verwendet werden.

Der Kurfürſt Erzkanzler wird fernerhin, nach den Statuten ſeiner alten Metropolitankirche, gewählt werden.

Den Städten Regensburg und Wetzlar wird eine unbedingte Neutralität, ſelbſt in Reichskriegen, zugeſichert, indem jene der Sitz des Reichstags, dieſe des Reichskammergerichts iſt.

§. 26. Aus Rückſicht für die Kriegsdienſte ihrer Glieder, werden der teutſche und der Maltheſer-Orden der Säkulariſation nicht unterworfen, und erhalten für ihren Verluſt auf der linken Rheinſeite zur Vergütung, nemlich: der Fürſt Hoch- und Teutſchmeiſter und der teutſche Orden: die mittelbaren Stifter, Abteyen und Klöſter im Vorarlberg im Oeſtreichiſchen Schwaben, und überhaupt alle Mediat-Klöſter der Augsburger und Konſtanzer Diözeſen in Schwaben, worüber nicht diſponirt worden iſt, mit Ausnahme der im Breisgau gelegenen. — Der Fürſt Groß-Prior und das teutſche Groß-Priorat des Maltheſer Ordens: die Grafſchaft Bonndorf, die Abteyen St. Blaſii, St. Trutpert, Schuttern, St. Peter, Tennenbach, und überhaupt alle Stifter, Abteyen und Klöſter im Breisgau mit allen auf der rechten Rheinſeite gelegenen reſpektiven Zugehörungen der ſo eben benannten Objekte, jedoch mit der Obliegenheit, nach einer noch vorzunehmenden Liquidation die perſönlichen Schulden der vormaligen Biſchöffe von Baſel und Lüttich

zu

zu bezahlen, welche ſie ſeit der Entfernung von ihren Sitzen gemacht haben.

§. 27. Das Kollegium der Reichsſtädte beſteht in Zukunft aus den freyen und unmittelbaren Städten: Augsburg, Lübeck, Nürnberg, Frankfurt, Bremen und Hamburg. — Sie genießen in dem ganzen Umfange ihrer reſpektiven Gebiete die volle Landeshoheit und alle Gerichtsbarkeit ohne Ausnahme und Vorbehalt; jedoch der Appellation an die höchſten Reichsgerichte unbeſchadet. Sie genießen auch ſelbſt in den Reichskriegen einer unbedingten Neutralität. Zu dem Ende ſind ſie auf immer von allen ordentlichen und auſſerordentlichen Kriegsbeyträgen befreyt, und bey allen Fragen über Krieg und Frieden von allem Antheil an den Reichsberathſchlagungen vollkommen, und nothwendigerweiſe entbunden. Ueberdieß erhalten ſie als Entſchädigung, Vergütung und Bewilligung, nämlich: a) Die Stadt Augsburg: alle geiſtlichen Güter, Gebäude, Eigenthum und Einkünfte in ihrem Gebiete ſowohl in- als auſſerhalb der Ringmauern, nichts ausgenommen. b) Die Stadt Lübeck für die Abtretung der von ihrem Hoſpital abhängenden Dörfer und Weiler im Mecklenburgiſchen: denjenigen ganzen Landesbezirk des Bisthums und Domkapitels zu Lübeck, mit allen und jeden Rechten, Gebäuden, Eigenthum und Einkünften, welcher zwiſchen der Trave, der Oſtſee, dem Himmelsdorferſee, und einer Linie begriffen iſt, die von da oberhalb Swartau in einer Entfernung von wenigſtens 500 franzöſiſchen Toiſen von der Trave, dem däniſchen Hollſtein, und dem Hannöveriſchen, gezogen wird. Ueber die von der Stadt Lübeck abhängigen einzelnen Stücke, welche auſſerhalb des eben bezeichneten Bezirks in den Landen des Herzogs von Hollſtein-Oldenburg eingeſchloſſen liegen, wird man ſich gütlich vereinigen. c) Die Stadt Frankfurt für die Abtretung ihres Antheils an den Dörfern Soden und Sulzbach: alle innerhalb ihres Umkreiſes gelegenen Stifter, Abteyen und Klöſter, mit allen ihren innerhalb und außerhalb des Stadtbezirks befindlichen Zugehörungen, namentlich: Mokſtadt und alle in gedachter Stadt und ihrem Gebiete begriffenen geiſtlichen Güter, Gebäude, Eigenthum und Einkünfte (das Kompoſtell ausgenommen); unter der Bedin-

 gung,

gung, eine beſtändige Rente von 28,000 Gulden dem Grafen von Salm-Reiferſcheid-Dyk, eine von 3,600 Gulden dem Grafen von Stadion-Warthauſen, und von 2400 Gulden dem Grafen von Stadion-Tannhauſen zu bezahlen. Dieſe Renten, welche im Ganzen 34000 Gulden ausmachen, werden in der Folge auf den Ueberſchuß des Ertrags von dem §. 39. erwähnten Schiffahrts-Octroi übertragen, wenn ſich nach Bezahlung jener Renten, welche in gegenwärtiger Urkunde auf dieſen Ertrag unmittelbar angewieſen ſind, ein hinreichender Ueberſchuß ergiebt. — Ueberdieß wird der Frankfurter Handel von **allen Geleitsrechten**, die von irgend einem Reichsſtande ausgeübt, oder angeſprochen werden möchten, **gänzlich befreyt.** d) Das Gebiet von **Bremen** begreift den Flekken Vegeſack ſammt Zugehörungen, das Grolland, den Burghof, die Hemlinger Mühle, die Dörfer Haſtede, Schwaghauſen und Vahr mit Zugehörungen; und alles, was zwiſchen der Weſer, den Flüſſen Wümme, und Leeſum, den bisherigen Gränzen, und einer von der Sebaldsbrücke über die Hemlinger Mühle, bis an das linke Ufer der Weſer gehenden Linie liegt; nebſt allen vom Herzogthum und Domkapitel Bremen, und überhaupt von dem Kurfürſten von Braunſchweig-Lüneburg in gedachter Stadt, und in dem genannten Gebiete abhängigen Rechten, Gebäuden, Eigenthum und Einkünften. — Um den Bremer Handel und die Schiffahrt auf der Niederweſer vor jeder Beſchränkung zu ſchützen, wird der **Elsflether Zoll** für immer **aufgeboben**; ſo daß er unter keinerley Vorwand und Benennung wieder hergeſtellt, noch die Schiffe, oder Fahrzeuge, ſo wie die Waaren, welche ſie führen, weder beym Hinauf- noch Hinunterfahren auf gedachtem Fluſſe unter irgend einem Vorwande an- oder aufgehalten werden dürfen. e) Die Stadt **Hamburg** erhält alle in ihrem Bezirk oder Gebiete gelegenen Rechte, Gebäude, Eigenthum und Einkünfte des Herzogthums, und des Domkapitels Bremen, und des Kurfürſten von Braunſchweig-Lüneburg überhaupt. f) Die nähere Beſtimmung des Gebiets der Stadt **Nürnberg** wird auf weitere Vergleichshandlungen ausgeſetzt.

Gedachte 6 Städte dürfen **nur** Reichsſtänden **militäriſche Werbungen** in ihren Ringmauern und Gebieten geſtatten.

Die

Die Kurfürſten und Fürſten, welchen Reichsſtädte als Entſchädigung zufallen, werden dieſe Städte in Bezug auf ihre Munizipalverfaſſung und Eigenthum auf den Fuß der in jedem der verſchiedenen Lande am **meiſten privilegirten Städte** behandeln, ſo weit es die Landesorganiſation und die zum allgemeinen Beſten nöthigen Verfügungen geſtatten. — Insbeſondere bleibt ihnen die **freye Ausübung ihrer Religion**, und der **ruhige Beſitz** aller ihrer zu kirchlichen und milden Stiftungen **gehörigen Güter** und **Einkünfte** geſichert.

§. 28. Die Entſchädigungen, welche etwa einzelnen Mitgliedern der **Reichsritterſchaft** gebühren dürften, werden, ſo wie die Indemniſationsergänzung der Reichsgrafen, im Verhältniß ihrer rechtmäßigen Anſprüche, inſoweit ſie nicht durch die nunmehr zu erwartende Aufhebung des Sequeſters bewirkt werden, in immerwährenden Renten auf jene Einkünfte angewieſen, welche zu einer weitern Beſtimmung übrig bleiben dürften.

§. 29. Die **helvetiſche Republik** erhält zur Vergütung ihrer Rechte und Anſprüche auf die von ihren geiſtlichen Stiftungen abhängigen Beſitzungen in Schwaben, über welche durch die vorhergehenden Artikel diſponirt worden iſt: das Bisthum **Chur**, hat aber für den Unterhalt des Fürſtbiſchofs, des Kapitels, und ihrer Diener zu ſorgen; ſodann die Herrſchaft **Trasp**. Auch ſtehet es ihr frey, mittels immerwährender dem reinen Ertrage gleichkommender, jedoch nach dem durch die helvetiſchen Geſetze beſtimmten Fuß einlösbarer Renten, oder durch jede andere mit den Intereſſenten zu treffende Uebereinkunft, alle und jede Rechte, Zehnden, und Domainen, Güter und Einkünfte an ſich zu löſen, welche ſowohl dem **Kaiſer**, den **Fürſten und Ständen des Reichs**, als den **ſäkulariſirten geiſtlichen Stiftungen, fremden Herrſchaften**, und **Privatperſonen** im ganzen Umfange des helvetiſchen Gebiets zuſtehen. — Jene Säkulariſationen, welche beſagte Republik innerhalb ihrer Gränzen vornehmen dürfte, gehen ohne Verluſt und Nachtheil der **im teutſchen Reiche** gelegenen **Zugehörden** ihrer geiſtlichen Stiftungen vor ſich, ausſchließlich deſſen, worüber anderſt verfügt worden iſt; und ein gleiches wird für die, teutſchen geiſtlichen Stiftungen zuſtehenden Zugehörden **in Helvetien** feſtgeſetzt.

ſetzt. Alle und jede Gerichtsbarkeit eines Fürſten, Standes oder Mitgliedes des teutſchen Reichs in dem Bezirke des helvetiſchen Territoriums hört künftig auf, gleichwie alle Lehenherrlichkeit und alle bloſe Ehrenberechtigung. Das nämliche hat in Anſehung der ſchweizeriſchen im Umfange des teutſchen Reichs liegenden Beſitzungen ſtatt.

§. 30. Alle in den vorhergehenden Artikeln feſtgeſetzten beſtändigen Renten können jederzeit gegen ein Kapital zu $2\frac{1}{2}$ Przt. abgelöſt werden; jeder andern zwiſchen den intereſſirten Theilen freywillig beliebten Uebereinkunft unbeſchadet. — Der Termin, auf welchen die gedachten Renten fällig ſind, iſt auf den erſten Dezember jedes Jahres feſtgeſetzt. — Die Zahlung geſchieht im 24. GuldenFuß, in laufenden harten Silberſorten.

§. 31. Die Kurwürde wird dem Erzherzoge Großherzoge ertheilt; desgleichen dem Marggrafen von Baaden, dem Herzoge von Wirtemberg, und dem Landgrafen von Heſſenkaſſel, welche in Anſehung des Ranges unter ſich, nach den im Fürſtenrathe beſtehenden Strophen, alterniren werden, und zu ihrer Einführung die herkömmlichen Förmlichkeiten zu beobachten haben. Nach gänzlicher Erlöſchung des Hauſes Heſſenkaſſel in allen ſeinen Linien, wird die Kurwürde auf Heſſendarmſtadt übergehen.

§. 32. Neue Virilſtimmen im Reichsfürſtenrathe erhalten: 1) Der Kaiſer, als Erzherzog zu Oeſterreich: für Steyermark eine, für Krain eine, für Kärnten eine, und Tyrol eine; 2) Der Kurfürſt von der Pfalz, als Herzog in Baiern: für das Herzogthum Berg eine, für Sulzbach eine, für Niederbaiern eine, und für Mindelheim eine; 3) Der König von Preußen, als Herzog von Magdeburg: für Erfurt eine, und für das Eichsfeld eine; 4) Der Kurfürſt Reichserzkanzler: für das Fürſtenthum Aſchaffenburg eine; 5) Der Kurfürſt von Sachſen, als Marggraf zu Meißen eine, für die Burggrafſchaft Meißen eine, und für Querfurt eine; 6) Ebenderſelbe wechſelsweiſe mit den Herzogen von Sachſen-Weimar, und von Sachſen-Gotha: für Thüringen eine; 7) Der König von England als Herzog von Bremen: für Göttingen eine;

8) Der

8) Der Herzog von Braunſchweig = Wolfenbüttel: für Blankenburg eine; 9) Der Marggraf von Baaden: für Bruchſal anſtatt Speier, eine, und für Ettenheim anſtatt Strasburg, eine; 10) Der Herzog von Wirtemberg: für Teck eine, für Zwiefalten eine, und für Tübingen eine; 11) Der König von Dännemark, als Herzog von Hollſtein: für Plön eine; 12) Der Landgraf von Heſſendarmſtadt: für das Herzogthum Weſtphalen eine, und für Starkenburg eine; 13) Der Landgraf von Heſſenkaſſel: für Fritzlar eine, und für Hanau eine; 14) Der Herzog von Modena: für das Breisgau eine, und für die Ortenau eine; 15) Der Herzog von Mecklenburg=Strelitz: für Stargard eine; 16) Der Herzog von Aremberg ſeine auf dießſeitige Lande verſetzte Virilſtimme; 17) Der Fürſt von Salm = Salm eine eigene Stimme, die vorher mit Salm=Kirburg gemeinſchaftlich war; 18) Der Fürſt von Naſſau = Uſingen eine; 19) Der Fürſt von Naſſau=Weilburg eine; 20) Der Fürſt von Hohenzollern=Sigmaringen eine; 21) Der Fürſt von Salm=Kirburg eine; 22) Der Fürſt von Fürſtenberg: für Baar und Stüblingen eine; 23) Der Fürſt von Schwarzenberg: für Klettgau eine; 24) Der Fürſt von Thurn und Taxis: für Buchau eine; 25) Der Fürſt von Waldeck eine; 26) Der Fürſt von Löwenſtein=Wertheim eine; 27) Der Fürſt von Oettingen=Spielberg eine; 28) Der Fürſt von Oettingen = Wallerſtein eine; 29) Der Fürſt von Solms = Braunfels eine; 30) Die Fürſten von Hohenlohe=Neuenſtein eine; 31) Der Fürſt von Hohenlohe=Waldenburg=Schillingsfürſt eine; 32) Der Fürſt von Hohenlohe = Waldenburg=Bartenſtein eine; 33) Der Fürſt von Iſenburg=Birſtein eine; 34) Der Fürſt von Kaunitz: für Rittberg eine; 35) Der Fürſt von Reuß = Plauen = Graiz eine; 36) Der Fürſt von Leiningen eine; 37) Der Fürſt von Ligne für Edelſtetten eine; 38) Der Herzog von Loos: für Volbeck eine.

Die Aufrufordnung ſowohl der alten, als der neuen Stimmen im Reichsfürſtenrathe wird künftig, nach der 10ten Strophe, folgende ſeyn: 1) Oeſterreich. 2) Oberbaiern. 3) Steyermark. 4) Magdeburg. 5) Salzburg. 6) Nie=

derbaiern. 7) Regensburg. 8) Sulzbach. 9) Teutſchorden. 10) Neuburg. 11) Bamberg. 12) Bremen. 13) Markgraf von Meiſſen. 14) Berg. 15) Wirzburg. 16) Kärnthen. 17) Eichſtädt. 18) Sachſen-Koburg. 19) Bruchſal. 20) Sachſen-Gotha. 21) Ettenheim. 22) Sachſen-Altenburg. 23) Konſtanz. 24) Sachſen-Weimar. 25) Augsburg. 26) Sachſen-Eiſenach. 27) Hildesheim. 28) Brandenburg-Anſpach. 29) Paderborn. 30) Brandenburg-Bayreuth. 31) Freiſingen. 32) Braunſchweig-Wolfenbüttel. 33) Thüringen. 34) Br. Zelle. 35) Paſſau. 36) Br. Calenberg. 37) Trient. 38) Br. Grubenhagen. 39) Brixen. 40) Halberſtadt. 41) Krain. 42) Baden-Baden. 43) Wirtemberg-Teck. 44) Baden-Durlach. 45) Osnabrück. 46) Verden. 47) Münſter. 48) Baden-Hochberg. 49) Lübeck. 50) Wirtemberg. 51) Hanau. 52) Hollſtein-Glückſtadt. 53) Fulda, 54) Hollſtein-Oldenburg. 55) Kempten. 56) Mecklenburg-Schwerin. 57) Ellwangen. 58) Mecklenburg-Güſtrau. 59) Maltheſerorden. 60) Heſſen-Darmſtadt. 61) Berchtolsgaden. 62) Heſſen-Caſſel. 63) Weſtphalen. 64) Vor-Pommern. 65) Hollſtein-Plön. 66) Hinter-Pommern. 67) Breisgau. 68) Sachſen-Lauenburg. 69) Korvey. 70) Minden. 71) Burggraf von Meiſſen. 72) Leuchtenberg. 73) Anhalt. 74) Henneberg. 75) Schwerin. 76) Kamin. 77) Ratzeburg. 78) Hirſchfeld. 79) Tyrol. 80) Tübingen. 81) Querfurt. 82) Aremberg. 83) Hohenzollern-Hechingen. 84) Fritzlar. 85) Lobkowitz. 86) Salm-Salm. 87) Dietrichſtein. 88) Naſſau-Hadamar. 89) Zwiefalten. 90) Naſſau-Dillenburg. 91) Auersberg. 92) Starkenburg. 93) Oſtfriesland. 94) Fürſtenberg. 95) Schwarzenberg. 96) Göttingen. 97) Mindelheim. 98) Lichtenſtein. 99) Thurn und Taxis. 100) Schwarzburg. 101) Ortenau. 102) Aſchaffenburg. 103) Eichsfeld. 104) Br. Blankenburg. 105) Stargard. 106) Erfurt. 107) Naſſau-Uſingen. 108) Naſſau-Weilburg. 109) Hohenzollern-Sigmaringen. 110) Salm-Kirburg. 111) Fürſtenberg-Baar. 112) Schwarzenberg-Klettgau. 113) Taxis-Buchau. 114) Waldeck. 115) Löwenſtein-Wertheim. 116) Oettingen-Spielberg. 117) Oettingen-Wallerſtein. 118) Solms-Braunfels. 119) Hohenlohe-Neuenſtein. 120) Hohenlohe-Waldenburg-Schillingsfürſt. 121) Hohenlohe-Waldenburg-Bartenſtein. 122) Iſenburg-

Birſtein. 123) Kauniz=Rittberg. 124) Reuß=Plauen=Graiz. 125) Leiningen. 126) Ligne. 127) Loos. 128) Schwäbiſche Grafen. 129) Wetterauiſche Grafen. 130) Fränkiſche Grafen. 131) Weſtphäliſche Grafen.

1) Das **Direktorium** im Reichsfürſtenrathe bleibt, wie es vorher war. 2) Die **Alternirungen**, welche bisher Statt hatten, werden auch künftig beobachtet, und die verſchiedenen Häuſer ſowohl, als die Aeſte des nämlichen Hauſes haben ſich über neue Alternirungen zu vergleichen. 3) Durch den Aufruf der Stimmen wird dem höheren oder gleichen Range der Fürſten unter ſich gar nicht präjudizirt, und die Rechte eines jeden bleiben vorbehalten. 4) Die Stimmen der ſäkulariſirten Fürſtenthümer bleiben an ihrer alten Stelle, ſo daß die **zwey Bänke** (latera) können beybehalten werden, wenn es das fürſtliche Kollegium rathſam findet. 5) Die Fürſten, welche Stimmen, die auf den ehemals geiſtlichen zur Entſchädigung erhaltenen Landen haften, auszuüben haben, erlangen dadurch kein Recht zu einem höhern Range, als ſie vorher hatten. 6) Die Fürſten, welche für ihre verlohrnen Stimmen neue erhalten, behalten den Rang ihrer vorigen Stimmen. 7) In Gemäßheit der hier zum Grunde gelegten 10ten Strophe werden nun auch die 9 übrigen Strophen eingerichtet.

§. 33. Das **unbedingte** *privilegium de non appellando* kömmt **allen Kurfürſten** für **alle** ihre Beſitzungen, desgleichen dem **Landgrafen** von **Heſſen=Darmſtadt** für ſeine **alten** und **neuen** zu Statten, und es wird dem **Geſammthauſe Naſſau** für ſeine **alten** und **neuen** Beſitzungen verwilliget werden.

§. 34. **Alle Güter** der **Domkapitel** und ihrer **Dignitarien** werden den **Domänen der Biſchöfe** einverleibt, und gehen mit den Bisthümern auf die Fürſten über, denen dieſe angewieſen ſind. In den zwiſchen mehrere vertheilten Bisthümern werden die, in den einzelnen Theilen befindlichen Güter dieſer Art mit denſelben vereiniget.

§. 35. Alle Güter der **fundirten Stifter, Abteyen und Klöſter**, in den alten ſowohl, als in den neuen Beſitzungen, katholiſcher ſowohl, als A. C. verwandten,

ten, mittelbarer ſowohl, als unmittelbarer, deren Verwendung in den vorhergehenden Anordnungen nicht förmlich feſtgeſetzt worden iſt, werden der freyen und vollen Diſpoſition der reſpektiven Landesherren, ſowohl zum Behuf des Aufwandes für Gottesdienſt, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anſtalten, als zur Erleichterung ihrer Finanzen überlaſſen, unter dem beſtimmten Vorbehalte der feſten und bleibenden Ausſtattung der Domkirchen, welche werden beybehalten werden, und der Penſionen für die aufgehobene Geiſtlichkeit nach den unten theils wirklich bemerkten, theils noch unverzüglich zu treffenden näheren Beſtimmungen.

§. 36. Die namentlich und förmlich zur Entſchädigung angewieſenen Stifter, Abteyen und Klöſter, ſo wie die der Diſpoſition der Landesherren überlaſſenen gehen überhaupt an ihre neuen Beſitzer mit allen Gütern, Rechten, Kapitalien und Einkünften, wo ſie auch immer gelegen ſind, über, ſofern oben nicht ausdrückliche Trennungen feſtgeſetzt worden ſind.

§. 37. Die auf der einen Rheinſeite befindlichen Güter und Einkünfte, welche Spitälern, Fabriken, Univerſitäten, Kollegien, und andern frommen Stiftungen, wie auch Gemeinden der andern Rheinſeite gehörten, bleiben davon getrennt, und der Diſpoſition der reſpektiven Regierungen überlaſſen, d. h. ſo viel die rechte Rheinſeite betrifft, der Regierung derjenigen Orte, wo ſie liegen, oder erhoben werden. Jedoch ſollen die Güter und Einkünfte ſolcher litterariſchen Anſtalten, die ehemals beiden Rheinſeiten gemeinſchaftlich waren, und dermalen auf dem rechten Rheinufer fortgeſetzt werden, dieſen auf der rechten Rheinſeite fortdaurenden Anſtalten verbleiben, inſofern ſie nicht in Gebieten entſchädigter Fürſten liegen.

§. 38. Die für ihre Beſitzungen jenſeits des Rheins entſchädigten Reichsſtände haben ihre ſowohl blos perſönlichen, als die von erwähnten Beſitzungen herrührenden Schulden auf ihre zur Entſchädigung erhaltenen Domänen und Renten zu übernehmen, und von denſelben zu tilgen; doch vorbehältlich der in dem Lüneviller Frieden, und in den, von dem franzöſiſchen Gouvernement

ment mit einzelnen Reichsſtänden geſchloſſenen beſondern Verträgen, enthaltenen Beſtimmungen.

§. 39. Alle ſowohl auf dem **rechten** als **linken Ufer** erhobenen **Rheinzölle** ſollen **aufgehoben** ſeyn, ohne unter irgend einer Benennung wieder hergeſtellt werden zu können; jedoch mit Vorbehalt der **Eingangsgebühren** (*droits de douane*), und eines **Schiffahrts-Oktroi**, welches nach folgenden Grundlagen genehmiget wird.

Da der **Rhein** von den Gränzen der bataviſchen Republik an bis zu den Gränzen der helvetiſchen Republik ein zwiſchen der franzöſiſchen Republik und dem teutſchen Reiche **gemeinſchaftlicher Strom** geworden iſt, ſo geſchieht die Errichtung ſowohl, als die Anordnung und Erhebung des Schiffahrts-Oktroi **gemeinſchaftlich** von Frankreich und dem teutſchen Reiche. — Das **Reich** überträgt, mit Einwilligung des **Kaiſers**, alle ſeine desfallſigen Rechte völlig und gänzlich dem **Kurfürſten Erzkanzler**, welcher die Vollmacht des teutſchen Reichs hat, mit der franzöſiſchen Regierung alle **allgemeine** und **beſondere Anordnungen** in Beziehung auf das Schiffahrts-Oktroi abzuſchließen; dieſe Anordnungen werden durch den Kurfürſten Erzkanzler zur **Genehmigung** des **Kurfürſtl. Kollegiums** und zur **Kenntniß** des unter ſeinem Oberhaupte verſammelten **Reiches** gebracht. — Die **Taxe** wird dergeſtalt ausgemittelt, daß ſie den Betrag der aufgehobenen Zölle **nicht überſteigt**. Es wird eine **höhere** Taxe von der Schiffahrt der **Fremden**, und von den Schiffen, welche den Rhein **heraufgehen**, entrichtet, als von der Schiffahrt der franzöſiſchen oder teutſchen **Uferbewohner**, und von den Schiffen, welche den Rhein **hinabgehen**. — Die **Erhebung** derſelben wird **einer einzigen** Behörde anvertraut, und die Erhebungsart ſo eingerichtet, daß die Schiffahrt ſo wenig als möglich dabey aufgehalten wird. — Der **General-Direktor des Oktroi** wird **gemeinſchaftlich** von der franz. Regierung und dem Kurfürſten Erzkanzler ernannt, welche **wechſelſeitig** einen **Controlleur** bey jedem Erhebungs-Büreau halten. Die **Einnehmer** auf dem **rechten** Ufer werden von dem **Kurfürſten Erzkanzler** mit Einverſtändniß der **Landesfürſten** ernannt. Nichtsdeſtoweniger bleiben dieſe Adminiſtrations- und Erhebungsgrundſätze noch dem weitern Ue-

bereinkommen unterworfen, welches über die endliche Einrichtung des Schiffahrts-Oktroi ſelbſt zwiſchen dem franzöſiſchen Gouvernement und dem Kurfürſten Reichserzkanzlern Statt haben wird. — Es werden **nicht weniger** als 5 und **nicht mehr** als 15 **Erhebungsbureaux** errichtet. Dieſe Bureaux ſind nur in **Dienſtſachen**, außerdem aber **keineswegs**, von der **Gerichtsbarkeit** der Landesherren ausgenommen. Sie werden hingegen bedürfenden Falls allen Beyſtand von Seiten der Landesherren erhalten. — Der **Ertrag** des Oktroi im Ganzen hat vorderſamſt die **Koſten der Erhebung**, der **Verwaltung** und der **Polizey** zu beſtreiten. Der **Ueberſchuß** wird in **zwey** gleiche Theile getheilt, deren jeder vorzüglich zu Unterhaltung der **Leinpfade** und der zur Schiffahrt erforderlichen Arbeiten auf **jedem** der reſpektiven **Ufer** beſtimmt iſt. Der **reine Reſt** der zum **rechten** Rheinufer gehörigen Hälfte wird 1) zur **Ergänzung** der **Dotation** des **KurfürſtenErzkanzlers**, dann für die übrigen in den §§. 9. 14. 17 19. u. 20. gegebenen Anweiſungen; 2) zur **Bezahlung** der in den §§. 7. u. 27. ſubſidiariſch und bedingnißweiſe angewieſenen **Renten**, verhypothezirt. — Falls ſich ein jährlicher **Ueberſchuß** von Einkünften ergäbe, ſo wird er zur ſtufenweiſen **Ablöſung** der Laſten dienen, mit welchen das Schiffahrts-Oktroi-Recht beleget iſt. — Der KurfürſtErzkanzler wird ſich jährlich mit der franzöſiſchen Regierung, und den an das Ufer gränzenden Landesfürſten der rechten Rheinſeite über die Unterhaltung der Leinpfade, und die zur Schiffahrt erforderlichen Arbeiten in der Ausdehnung der reſpektiven Rheingränzen benehmen.

§. 40. Alle am **rechten Rheinufer** gelegene von den, ehemals auf dem **linken Ufer** beſtandenen **Lehenhöfen** abhangende **Lehen**, gehen in Zukunft **unmittelbar** von **Kaiſer** und **Reich** zu Lehen, wenn die **Landeshoheit** darauf haftet mit **reichsſtändiſcher Eigenſchaft**, im Gegenfall aber von **dem Landesherrn**, in deſſen Staaten ſie **eingeſchloſſen** ſind. Nur die **Mainzer** Lehen, welche **Landeshoheit** haben, ſollen von **Aſchaffenburg** zu Lehen rühren. Den neuen Lehenherren bleibt überlaſſen, ob ſie ſich bis zu einem künftigen Lehensfalle einsweilen mit einer **bloßen Muthung** von den neuen Vaſallen begnügen, oder aber auf der **wirklichen Lehens-Empfäng-**

fängniß beſtehen wollen; jedoch ſind im letzteren Falle die Vaſallen diesmal mit Taxen und andern Lehensgebühren zu verſchonen.

§. 41. Da die Stimmen der unmittelbaren Reichsgrafen hieroben §. 24. auf die diesſeitigen Entſchädigungsgebiete übertragen worden ſind, ſo bleibt nur noch die Ausübungsart dieſer Stimmen und anderer damit verbundener Prärogativen einer näheren Regulirung vorbehalten. — Wie die geiſtlichen Stimmen künftig geführt werden, iſt ebenfalls hieroben §. 32. verſehen.

§. 42. Die Säkulariſation der geſchloſſenen Frauenklöſter kann nur im Einverſtändniß mit dem Diözeſan-Biſchofe geſchehen. Die Mannsklöſter hingegen ſind der Verfügung der Landesherren oder neuen Beſitzer unterworfen, welche ſie nach freyem Belieben aufheben, oder beybehalten können. Beyderley Gattungen können nur mit Einwilligung des Landesherrn oder neuen Beſitzers Novizen aufnehmen.

§. 43. Der Genuß der zur Entſchädigung angewieſenen Güter nimmt für die entſchädigten Fürſten und Stände, welche nicht im Falle geweſen ſeyn möchten, vor den Deklarationen der vermittlenden Mächte, Civilbeſitz zu ergreifen, mit dem erſten Dezember 1802 ſeinen Anfang. Der Civilbeſitz ſelbſt geht für Alle 8 Tage vor jenem Termine an. — Die Rückſtände der unter der Dispoſition der Nutznießer geſtandenen Fonds bis zum Zeitpunkte des neuen Genuſſes, gehören den alten Beſitzern, ohne jedoch hiedurch anderen Verabredungen zwiſchen den intereſſirten Theilen vorzugreifen.

§. 44. Alle ſeit dem 24ſten Auguſt 1802 in den Entſchädigungslanden und Gebieten vorgenommenen Veräußerungen, welche nicht als Folgen der gewöhnlichen Verwaltung anzuſehen ſind, werden hiemit für ungültig erklärt.

§. 45. Obige Verfügungen vernichten alle Anſprüche auf die durch den Frieden von Lüneville an die franzöſiſche Republik abgetretenen Länder; jedoch verſtehet ſich von ſelbſt, daß Familien-Succeſſionsrechte von jenſeits rheiniſchen und ausgetauſchten Beſitzungen auf

die

die Entſchädigungs- und eingetauſchten Objekte als Surrogate übergehen. Ferner ſind diejenigen **Anſprüche** als **vernichtet** zu betrachten, welche an die für auf der linken Rheinſeite verlohrne Beſitzungen, auf der rechten Rheinſeite gegebenen **Entſchädigungslande** gemacht werden könnten, ſofern ſie nicht **innerhalb eines Jahrs vom 1ſten Dezember 1802 an** zu rechnen, vorgebracht, und gütlich, oder gerichtlich erledigt ſeyn werden. Sollte aber im Mangel gerichtlicher Entſcheidung, oder in Verweigerung eines billigen Vergleichs der Grund liegen, warum ein wirklich vorgebrachter Anſpruch nicht in dem Laufe des gedachten Jahrs erledigt worden iſt; ſo wird **derſelbe innerhalb eines zweyten Jahrs** durch Auſträgal-Richter, **ohne Appellation**, entſchieden werden. Da der **Kurfürſt Erzkanzler** *ex jure novo* **dotirt** wird, ſo muß, um dieſe Ausſtattung zu ſichern, der etwa aus einem Anſpruche gegen denſelben herrührende **Revenuenverluſt** durch Verleihung heimfallender **kaiſerlicher** und **Reichslehen** vergütet werden.

§. 46. Alle Tauſchverträge, Länder-Purifikationen, und andere Vergleiche aller Art, welche von den Fürſten, Ständen, und Gliedern des Reichs unter ſich **innerhalb eines Jahrs** geſchloſſen werden, ſollen ebenſowohl volle Kraft haben, und vollzogen werden, als wenn ſie gegenwärtigem Hauptſchluſſe wörtlich einverleibt wären.

§. 47. In Anſehung der Verhältniſſe der aus dem Beſitze tretenden Regenten und Beſitzer, auch der davon abhangenden Geiſtlichkeit, ſo wie ihrer bisherigen Dienerſchaft in dem Hof- Civil- und Militärfache, und in Anſehung der beſondern Verbindlichkeiten der entſchädigten Fürſten und Stände, welche ſich auf den anſtändigen Unterhalt der gedachten Regenten und übrigen Individuen, auf die Verfaſſungen der Lande, und die Ubernehmung der Schulden, auch insbeſondere auf die Entrichtung der Kammerzieler beziehen, und welche mit dem Eintritt in den wirklichen Genuß der Entſchädigungsländer und Gebiete ihren Anfang nehmen, ſoll es nach den, in den folgenden §§. enthaltenen Vorſchriften gehalten werden.

§. 48. Allen **abtretenden Regenten** bleibt ihre **perſönliche Würde** mit dem davon abhangenden Range, und

und dem Fortgenuſſe ihrer perſönlichen Unmittelbarkeit.

§. 49. Die Herren Fürſtbiſchöfe und gefürſteten Aebte oder Pröbſte, behalten zugleich die Gerichtsbarkeit über ihre Dienerſchaft dergeſtalt, daß Sie in bürgerlichen Rechtsſachen, mit jedesmaligem Vorwiſſen der obern Landesbehörde, für ſolche Sachen in erſter Inſtanz das Landesgericht, wo ſolche zu verhandeln, zu wählen, in peinlichen Fällen aber die erſte Cognition zu nehmen haben, wo ſodann die gedachten bürgerlichen Sachen in weiterer Inſtanz an die landesherrlichen Appellationsgerichte zu bringen ſind: in peinlichen Fällen hingegen, wenn ſich die Peinlichkeit ergiebt, der Verbrecher an die peinlichen Gerichte des Landes auszuliefern iſt. Uebrigens haben ſich ſämmtliche Diener eines ſolchen Fürſten den beſtehenden und ergehenden landesherrlichen Geſetzen und ſonderlich den Polizeyanordnungen zu fügen.

§. 50. Den ſämmtlichen abtretenden geiſtlichen Regenten iſt nach ihren verſchiedenen Graden auf lebenslang eine ihrem Range und Stande angemeſſene freye Wohnung mit Meublement und Tafelſervice, auch den Fürſtbiſchöfen und Fürſtäbten des erſten Ranges ein Sommeraufenthalt anzuweiſen; wobey ſich von ſelbſt verſteht, daß dasjenige, was Ihnen an Meublen eigenthümlich zugehört, Ihnen gänzlich überlaſſen bleibe, das aber, was dem Staate zugehört, nach ihrem Tode dieſem zurückfalle.

§. 51. Die Suſtentation der geiſtlichen Regenten, deren Lande ganz oder doch größtentheils mit den Reſidenzſtädten an weltliche Regenten übergehen, kann, da Ihr Einkommen ſehr verſchieden iſt, nur nach Verhältniß deſſelben regulirt, mithin allenthalben nur ein minimum und ein maximum beſtimmt werden. In dieſer Hinſicht wird a) für Fürſtbiſchöfe das *minimum* auf 20000, und das *maximum* auf 60000 Gulden; für den Herrn Biſchof zu Wirzburg, als Koadjutor zu Bamberg, noch weiter die Hälfte dieſes Maximums; b) Für Fürſtäbte und Pröbſte des erſten Ranges das *minimum* der Fürſtbiſchöfe; für alle andere Fürſtäbte das *minimum* auf 6000, das *maximum* auf 12000; für gefürſtete Aebtiſſinnen aber das *minimum* auf 3000, das *maximum* auf

auf 6000 Gulden; c) Für Reichsprälaten und Aebtiſſinnen, auch d) unmittelbare Aebte das *minimum* auf 2000, das *maximum* auf 8000 Gulden beſtimmt. Bey allen dieſen Beſtimmungen wird jedoch der Großmuth der künftigen Landesherren kein Ziel geſetzt; vielmehr bleibt jedem, was er durch beſondere Verhältniſſe und Rückſichten weiter zu bewilligen ſich veranlaßt findet, unbenommen. Wie nun hiernach die Regulirung zur Zufriedenheit der abtretenden Regenten wirklich geſchehen ſey, oder bey aufzuhebenden Prälaturen künftig gemacht werden wolle, darüber gewärtiget die Reichsdeputation von den neuen weltlichen Regenten ſpäteſtens binnen 4 Wochen eine verläſſige Anzeige, damit alsdann, Falls wider Vermuthen ein und anderer Beſtimmung wegen bey der Anwendung obiger Regeln ein Anſtand ſich noch äuſſern ſollte, die Deputation darüber erkennen möge.

§. 52. Die Weihbiſchöfe, inſoferne ſie Präbenden haben, die Domkapitularen, Dignitarien, auch Canonici der Ritterſtifter, auch adeliche Stiftsdamen behalten den lebenslänglichen Genuß ihrer Kapitelwohnungen; Ihnen, oder ihren Erben ſind die auf den Ankauf oder Optirung ihrer Häuſer gemachten Auslagen, Falls der Landesherr ſolche nach ihrem Tode an ſich ziehen will, zu vergüten; auch auſſer dem, an Orten, wo ſie ein Privateigenthum ihrer Wohnung hergebracht haben, wird ihnen dieſes vorbehalten.

§. 53. Zu ihrer Suſtentation aber ſind den Domkapitularen, Dignitarien und Canonicis der Ritterſtifter $\frac{9}{10}$ ihrer ganzen bisherigen Einkünfte, und zwar jedem einzelnen, was er bisher genoſſen hat, zu belaſſen. Auf gleiche Weiſe ſind die Vikarien bey ihren Wohnungen, und da ſie meiſt gering ſtehen, bey ihrem ganzen bisherigen Einkommen, bis ſie etwa auf andere geiſtliche Stellen verſorgt werden, zu belaſſen, wogegen ſie ihren Kirchendienſt einsweilen fortzuverſehen haben. Die Domizellaren da, wo ſie wirklich ſchon einigen Genuß ihrer Präbenden bezogen haben, werden in der Quote ihrer Suſtentation den Kapitularen gleich gehalten, und rücken hiernächſt, falls ſich der Landesherr nicht in andere Wege mit ihnen abfindet, in die vazirend werdenden Kapitelspfründen.

§. 54.

§. 54. Kapitularen und Domizellaren der Dom⸗Ritter⸗ und Mediatſtifter, welche nach den verſchiedenen Statuten der Stifter entweder erſt nach dem Ablaufe der Carenzjahre, oder nach eintretenden anderen Verhältniſſen zum Genuſſe kommen, ſobald ſie nur in dem wirklichen Beſitze ihrer Präbenden ſind, haben ganz gleiche Rechte als diejenigen, welche ſich wirklich ſchon im Genuß ihrer Präbenden befinden.

§. 55. Die Stiftsfrauen und Fräulein bleiben in ſo lange bey ihrem bisherigen Genuſſe, als es dem neuen Landesherrn nicht räthlicher ſcheint, ſie gegen eine, zu ihrer Zufriedenheit zu regulirende Abfindung, aufzuheben.

§. 56. Für die kapitulariſchen geiſt⸗ und weltlichen Dienerſchaften gelten die nämlichen Diſpoſitionen, welcher hiernach wegen der eignen fürſtlichen Dienerſchaften folgen.

§. 57. Die Konventualen fürſtlicher auch Reichs⸗ und unmittelbaren Abteyen ſind auf eine ihrer bisherigen Lebensweiſe angemeſſene anſtändige Art in ein oder der andern Kommunität ferner zu unterhalten, oder denen, welche mit landesherrlicher Verwilligung austreten, bis zu anderweiter Verſorgung eine Penſion von 300 bis 600 Gulden nach dem Vermögen ihrer Stiftung zu verabreichen. Für die Laienbrüder iſt auf ähnliche Art zu ſorgen; Novizen, welche durch Gelübde noch nicht gebunden, können von den Landesherren mit einer dreyjährigen verhältnißmäßigen Penſion entlaſſen werden.

§. 58. Kaiſerliche Preciſten, welche ihre Preces den Stiftern bereits präſentirt, und den ſchon eingetretenen Einrückungsfall nicht etwa haben vorbeygehen laſſen, erhalten bey den künftigen Erledigungsfällen eine verhältnißmäßige Penſion; und eben dieſes gilt auch von denjenigen Paniſten, welche auf ihre Laienpfründen ein ſchon erworbenes anerkanntes Recht haben.

§. 59. In Anſehung der ſämmtlichen bisherigen geiſtlichen Regenten, auch Reichsſtädte und unmittelbaren Körperſchaften, Hof⸗, geiſtlichen und weltlichen Dienerſchaft, Militär und Penſioniſten, inſoferne

ſoferne der abgehende Regent ſolche nicht in ſeinem perſönlichen Dienſte behält, ſo wie der **Kreisdiener**, da wo mit den Kreiſen eine Veränderung vorgehen ſollte, wird dieſen allen der **unabgekürzte lebenslängliche Fortgenuß** ihres bisherigen **Rangs, ganzen Gehalts,** und **rechtmäßiger Emolumente**, oder wo dieſe wegfallen, eine dafür zu regulirende **Vergütung** unter der Bedingniß gelaſſen, daß ſie ſich dafür nach Gutfinden des neuen Landesherrn, und nach Maaßgabe ihrer Talente und Kenntniſſe auch an einem andern Orte, und in anderen Dienſtverhältniſſen gebrauchen und anſtellen laſſen müſſen; jedoch iſt ſolchen Dienern, welche in einer Provinz anſäſſig ſind, und in eine andere gegen ihren Willen überſetzt werden ſollen, freyzuſtellen, ob ſie nicht lieber in **Penſion** geſetzt werden wollen. In dieſem letzteren Falle iſt einem **15jährigen** Diener ſein **voller Gehalt** mit **Emolumenten**, einem **10jährigen** $\frac{2}{3}$, und denen, die **noch nicht volle zehen Jahre** dienten, die **Hälfte** als **Penſion** zu belaſſen. Den **wirklichen Penſioniſten** ſind, Falls nicht etwa neuerlich hie und da Mißbräuche untergelaufen wären, ihre **Penſionen fort zu bezahlen**. — Sollte der neue Landesherr einen oder den andern Diener **gar nicht** in Dienſten **zu behalten** gedenken, ſo verbleibt demſelben ſeine **genoſſene Beſoldung lebenslänglich**. Sollten hingegen ſeit dem 24ſten Auguſt 1802. neue Penſionen oder Beſoldungserhöhungen verwilligt, oder ganz neue Beſoldungen gemacht worden ſeyn, ſo bleibt es billig dem neuen Landesherrn überlaſſen, ob er ſolche Verwilligungen den Grundſätzen der Billigkeit und einer guten Staatsverwaltung angemeſſen findet.

§. 60. **Die dermalige politiſche Verfaſſung der zu ſäkulariſirenden Lande, inſoweit ſolche auf gültigen Verträgen zwiſchen dem Regenten und dem Lande, auch andern reichsgeſetzlichen Normen ruht, ſoll ungeſtört erhalten, jedoch in demjenigen, was zur Civil- und Militäradminiſtration, und deren Verbeſſerung und Vereinfachung gehört, dem neuen Landesherrn freye Hand gelaſſen werden.**

§. 61. **Die Regalien, biſchöfliche Domainen, domkapiteliſche Beſitzungen und Einkünfte fallen dem neuen Landesherrn zu.**

§. 62.

§. 62. **Die erz- und biſchöflichen Diözeſen** aber **verbleiben in ihrem bisherigen Zuſtande**, bis eine andere Diözeſan-Einrichtung auf reichsgeſetzliche Art getroffen ſeyn wird, wovon dann auch die Einrichtung der künftigen Domkapitel abhängt.

§. 63. **Die bisherige Religionsübung eines jeden Landes ſoll gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geſchützt ſeyn**; insbeſondere jeder Religion der **Beſitz** und **ungeſtörte Genuß** ihres **eigenthümlichen Kirchenguts**, auch **Schulfonds** nach der Vorſchrift des **weſtphäliſchen Friedens** ungeſtört verbleiben; **dem Landesherrn ſteht jedoch frey, andere Religionsverwandte zu dulden**, und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu geſtatten.

§. 64. Mit den Mediatſtiftern, Abteyen und Klöſtern in den zu ſäkulariſirenden Landen iſt es ganz auf den nämlichen Fuß, wie hier oben von den unmittelbaren angeordnet worden, zu halten. Es behalten nämlich die **Kanonici** der **Mediatſtifter**, welche aufgehoben werden, nebſt ihren **Wohnungen** $\frac{9}{10}$ **ihres bisherigen Einkommens**, die **Vikarien** aber das **Ganze**, die **Domizellaren** $\frac{9}{10}$ **deſſen**, was ſie etwa wirklich **bisher** ſchon **bezogen haben**, und **rücken den Kapitularen nach.** Solche Kanonici jedoch, die überhaupt keine 800. fl. beziehen, ſind, wie die Vikarien, bey ihrem ganzen Einkommen zu belaſſen. **Aebte**, deren **Unmittelbarkeit** bisher **ſtreitig** oder welche **unſtreitig mittelbar** geweſen ſind, erhalten verhältnißmäßig nach dem Vermögen ihrer Abtey 2000 bis 8000 **fl. Penſion.** Ihre und andere Kloſterkonventualen 300 bis 600 fl. Mit den **Laienbrüdern**, und **Novizen** wird es auf gleiche Art, wie von denſelben hier oben bey unmittelbaren Stiftern erwähnt worden, gehalten. Von **den Dienerſchaften** aller ſolcher Korporationen gilt alles das Nämliche, was ſchon überhaupt wegen der Dienerſchaften feſtgeſetzt worden.

§. 65. **Fromme** und **milde Stiftungen ſind**, wie jedes Privateigenthum, zu **konſerviren**, doch ſo, daß ſie der landesherrlichen Aufſicht und Leitung untergeben bleiben.

§. 66. Um nun auch den Unterhalt dieſer großen Menge höherer, und anderer unſchuldiger Perſonen auf möglichſte

Art ſicher zu ſtellen, haben die neuen Landesherren alle ſolche Suſtentationsgelder auf ihre nächſten Rezepturen anzuweiſen, und als ſolche, welche das privilegirteſte Unterpfand auf die Landeseinkünfte haben, jederzeit vierteljährig in guten Münzſorten nach dem 24Guldenfuß unverzüglich abführen zu laſſen, daher auch ihren Gerichten keine Arreſtsanlegungen auf dieſe Alimentationsgelder zu geſtatten.

§. 67. Die Kreisdirektorien haben über den Vollzug alles deſſen zu halten, und auf das erſte Anrufen der Penſioniſten, ohne Geſtattung eines Termins oder einer Einrede ſogleich gegen die Zahlungsbehörde, welche ſich mit der Quittung über die geſchehene Zahlung nicht ausweiſen kann, die bereiteſte Exekution zu erkennen und zu vollziehen; bey eintretender weiterer Zahlungsgefahr aber, die Revenüen, ſoweit ſie zu dieſem Zwecke nöthig, in unmittelbare Adminiſtration zu nehmen.

§. 68. Bey denjenigen geiſtlichen Ländern, welche nicht ganz oder größtentheils mit ihren Reſidenzen an einen weltlichen Herrn kommen, ſondern unter mehrere vertheilt werden, gleichwohl aber ihre Reſidenzen, und meiſten Lande dieſſeits Rheins haben, ſind ſowohl in Anſehung der ſtandesmäßigen Unterhaltung der unter der gegenwärtigen Veränderung leidenden Perſonen, als wegen der Sicherſtellung der Dienerſchaften des Landes, auch kirchlichen, religiöſen Verfaſſung, und dergleichen, alle diejenigen Grundſätze in Anwendung zu bringen, welche hieroben ſchon feſtgeſetzt worden. Nur erfordert die Vertheilung der Suſtentationsſumme, und der Fonds, worauf ſolche gegründet werden, in dieſen Landen nothwendig nähere Beſtimmung. Dieſemnach fallen die auf einzelnen Theilen insbeſondere ruhenden Laſten, z. B. die Unterhaltung eines mitttelbaren Kloſters, die Uebernahme der Beamten und Diener eines einzelnen Amtes, und dergleichen mehr, denjenigen neuen Herren allein zur Laſt, die ſolche einzelne Theile erhalten, ſonderlich kann die Erhaltung des domkapitliſchen Perſonals, und der Individuen aller geiſtlich und weltlichen Korporationen, die ihre eigne Fonds gehabt haben, bey einem vertheilten geiſtlichen Lande nicht in die ganze Maſſe geworfen werden, ſondern nur denjenigen, welche die Gefälle

fälle und Güter ſolcher Domkapitel und Korporationen be-commen, zufalleu, und unter dieſe verhältnißmäßig ver-theilt werden. — Zur Vertheilung unter ſämmtliche neue Theilhaber eines ſolchen Landes bleiben alſo nur die auf das Ganze ſich beziehenden Laſten übrig, wohin dann vorzüg-lich die Suſtentationsſumme des von der Regierung abtretenden geiſtlichen Landesherrn gehört. Sämmt-liche Theilhaber haben ſich hierüber alsbald unter ſich zu verſtehen; ſollte jedoch desfalls keine gütliche Uebereinkunft binnen 4 Wochen zu Stande kommen, ſo haben die Kreis-ausſchreib-Aemter, und in dem Kur- und oberrheini-ſchen Kreiſe, wo der Fall der Theilung vorzüglich ein-tritt, Kurmainz und Heſſenkaſſel gemeinſam dieſe Gegenſtände zu erörtern, und die erforderlichen Beſtim-mungen zu treffen.

§. 69. Bey denjenigen Landen, wo die geiſtlichen Regenten ihre Reſidenzſtädte auf der linken Rheinſeite mit den dortigen Landen verloren, doch auch noch beträchtliche Beſitzungen dieſſeits Rheins behalten haben, kommen vor-züglich Se. Kurfürſtliche Durchlaucht zu Trier, als Kurfürſt des Reichs, auch Dero Domkapitel und Die-nerſchaften in Betrachtung. Da die übrigen dieſſeits rheiniſchen kurfürſtlichen Lande, und ihre Einkünfte bey weitem nicht hinreichen, alle dieſe Suſtentationen zu be-ſtreiten, zumal dem Domkapitel zu Trier auf dieſer Seite kein eigener Fond geblieben, ſo wird der Unterhalt Sr. Kurfürſtlichen Durchlaucht auf 100,000 Gulden be-ſtimmt. Das kurfürſtliche Kollegium, einſchlüſſig der neu einzuführenden Herren Kurfürſten, iſt erſucht, dieſe Summe zu übernehmem, dem Herrn Kurfürſten von Trier ſolche jährlich in zu beſtimmenden Terminen zu ent-richten, und zur Berichtigung dieſes Gegenſtandes einen eigenen Schluß im kurfürſtlichen Kollegium zu faſ-ſen; dann wird feſtgeſetzt, daß die Stadt Augsburg dem Herrn Kurfürſten von Trier ihr biſchöfliches Schloß, und die für ihre Dienerſchaft nöthigen Gebäude in ihrem gegenwärtigen meublirten Zuſtande nebſt den bisher gehabten Immunitäten, in ihrem ganzen Umfange lebenslänglich ungeſtört zu belaſſen habe.

§. 70. Die neuen Beſitzer der Reſte der kurtrieri-ſchen Lande haben, da ſie mit dieſem Unterhalte ganz ver-

ſchont bleiben, einen verhältnißmäßig größern Antheil des trieriſchen Domkapitels, und der trieriſchen Dienerſchaft zu übernehmen; die billige Ermäßigung und Beſtimmung dieſes Penſionen-Antheils wird **Kurmainz** und **Heſſenkaſſel** aufgetragen.

§. 71. Die Beſtimmung der Unterhaltung des **Domkapitels zu Kölln** iſt eben ſo, wie jene des Domkapitels zu Trier, nicht blos nach den dieſſeitigen Beſitzungen und Einkünften des Domkapitels ſelbſt abzumeſſen, ſondern auch darauf Rückſicht zu nehmen, daß die neuen Beſitzer aus den Einkünften der ihnen zufallenden Lande keinen Regenten zu erhalten haben. Es haben daher die vorbenannten Kommiſſarien unter dieſen Rückſichten auch dem Domkapitel zu Kölln den **billigmäßigen Unterhalt** auszumitteln.

§. 72. Auf alle übrige, zu den Landen **letztgedachter Art** gehörige geiſtliche Regenten, Domkapitel, Dienerſchaften, Mediatſtifter, Klöſter, Stiftungen, geiſt- und weltliche Körperſchaften, Landes- und kirchliche Verfaſſungen iſt zwar alles dasjenige ebenfalls anwendbar, was in Anſehung ſolcher geiſtlichen Lande, welche ganz, oder doch größtentheils mit den Reſidenzſtädten der bisherigen geiſtlichen Regenten an einen weltlichen Regenten übergehen, oder welche nicht ganz oder größtentheils mit ihren Reſidenzen an einen weltlichen Herrn kommen, ſondern unter mehrere vertheilt werden, gleichwohl aber ihre Reſidenzen und meiſten Lande dieſſeits Rheins haben, feſtgeſetzt worden; es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß der **Unterhalt** aller zu dieſer Klaſſe gehörigen Perſonen, in ſo ferne ihre Fonds nicht ganz auf dieſer rechten Rheinſeite liegen, **nicht ſo beträchtlich**, als bey den eben benannten, **ausfallen könne**, ſondern daß ſolcher vorzüglich nach den Ihnen auf dieſer Seite noch zuſtehenden Einkünften zu bemeſſen ſey. Es kann daher auch bey ſolchen Domkapiteln und Stiftern der Unterhalt **nicht durchgängig** auf $\frac{9}{10}$ ihrer vormaligen Einkünfte feſtgeſetzt werden.

§. 73. Die **Dienerſchaften**, welche **nicht lokal** und in den dieſſeitigen Aemtern **angeſtellt ſind**, können nur nach dem Verhältniſſe, worinn die dieſſeits rheiniſchen Reſte der Lande zum ganzen Lande ſtehen, von den neuen

Beſitzern einige Unterſtützung gewärtigen, es ſey dann, daß ſolche, wie in ſpecie die dieſſeits angeſtellte kurkölniſche Dienerſchaft, auf die rechte Rheinſeite zur Adminiſtration der dieſſeitigen Lande von Ihrem Landesherrn ausdrücklich beordert worden, in welchem Falle ihnen ihre ganzen Gehalte ohne Anſtand fortzubezahlen ſind.

§. 74. Ueberhaupt iſt dieſe Fürſorge nur auf diejenigen Kapitularen und Diener einzuſchränken, welche ihren Regenten auf die rechte Rheinſeite gefolgt, und auch inzwiſchen ihren Wohnſitz nicht jenſeits aufgeſchlagen haben, welcher Grundſatz allgemein anzuwenden iſt. Es ſind jedoch diejenigen Domherren, welche jenſeits bey ihren Domkirchen geblieben ſind, den herübergegangenen gleichzuhalten, falls ſie ſich künftig dieſſeits niederlaſſen werden.

§. 75. Für diejenigen geiſtlichen Regenten mit Ihren Domkapiteln und Dienerſchaften, denen auf dieſer Rheinſeite, wie z. B. dem Herrn Fürſtbiſchofe zu Baſel, ſehr wenig an Landen und Einkünften übrig bleibt, oder welche jenſeits, wie z. B. der Herr Fürſtbiſchof zu Lüttich, alles verloren haben, iſt nöthig, einen beſonderen Fond zu beſtimmen, woraus Ihr billiger Unterhalt hergenommen wird. Dieſemnach wird die Suſtentation des Herrn Fürſtbiſchofs von Lüttich, deſſen Lage einzig iſt, auf 20000 fl. feſtgeſetzt. Diejenigen Fürſtbiſchöfe, die im Beſitze 2er oder mehrerer Biſthümer waren, geben zu Aufbringung dieſer Summe den 10ten Theil der Penſion eines ihrer Biſthümer ab; eben ſo werden ſie für den Herrn Fürſtbiſchof von Baſel den 20ſten Theil der Revenüen eines ihrer Biſthümer abgeben, um für ihn die Hälfte des Minimums, nämlich 10000 fl. aufzubringen, indem ihm nur einige Parzellen ſeines Landes auf dem rechten Rheinufer geblieben ſind. Im Falle nun einer der Fürſtbiſchöfe, die ein Zehntel und Zwangzigtel eines ihres Deputats an die Fürſtbiſchöfe von Lüttich und Baſel abgeben, früher, als oben gedachte Fürſtbiſchöfe, verſterben würden, ſo behält der Landesherr, dem eine ſolche Penſion zurückfällt, die Verbindlichkeit, das 10tel u. 20tel an gedachte Herren Fürſtbiſchöfe von Baſel und Lüttich fortzuentrichten. Ferner werden die beiden Herren Fürſtbiſchöfe von Baſel und Lüttich zu den erſten offen werdenden biſchöfl.

Sitzen empfohlen, jedoch bleibt es der Willkühr der beiden gedachten Herren Fürſten überlaſſen, Bisthümer zu übernehmen oder nicht, ohne in einem oder dem andern Falle ihre ohnehin auf das minimum geſetzte Suſtentationsgelder an den Einkünften des Bisthums aufgerechnet zu erhalten. — Die beiden bemerkten Summen von 20 und 10000 fl. werden nach folgender Austheilung von den Fürſtbiſchöfen entrichtet. a) Der Herr **Kurfürſt** von **Trier** geben von ihrer Penſion von 60000 fl., als **Biſchof** von **Augsburg**, an den Biſchof von Baſel 3000, an jenen von Lüttich 6000 fl.; ferner als **Probſt** von **Ellwangen** von der Penſion von 20000 fl., an Baſel 1000, an Lüttich 2000 fl. b) Der Herr **Biſchof** von **Wirzburg** wegen der **Coadjutorie** von **Bamberg** à 30000 fl., an Baſel 1500, an Lüttich 3000 fl. c) Der Herr **Biſchof** von **Hildesheim** und **Paderborn** erhält für beide Sitze 50000 Preußiſche Thaler oder 80000 fl. gibt alſo von der Hälfte ab, an Baſel 2000, an Lüttich 4000 fl. d) Der Herr **Biſchof** von **Regensburg** von ſeiner Penſion von **Freiſingen** à 20000 fl., an Baſel 1000, an Lüttich 2000 fl.; **Ebenderſelbe** wegen der **Probſtey Berchtolsgaden** à 20000 fl., an Baſel 1000, an Lüttich 2000 fl. e) Der Herr **Kurfürſt-Erzkanzler** als Fürſtbiſchof von **Conſtanz** und **Worms** à 10000 fl., an Baſel 500, an Lüttich 1000 fl.

Betreffend hingegen die Domkapitel und Dienerſchaften, welche aus den dieſſeits rheiniſchen Gütern und Einkünften von den neuen Landesherren Ihren nöthigen Unterhalt nicht erhalten können, als jene von **Kölln**, **Trier**, **Worms**, **Lüttich**, **Baſel**, **Speyer**, **Straßburg** und **andere**, welche ſich im **ähnlichen Falle** befinden; ſo ſoll für Sie eine **eigne Kaſſe** dadurch errichtet werden, daß jenen Domherren, welche mehr als eine Präbende hatten, **zwey Zehntheile ihrer neun Zehntheile**, welche Sie von dieſen Präbenden zu beziehen haben, eingehalten, und dieſe Kaſſe dem **Kurfürſten Reichserzkanzler** untergeben werde, um hievon nach einem gerechten Maaßſtabe die Austheilung dergeſtalten zu machen, damit nach den Kräften der Kaſſe ihr Zweck erreicht werde. Nichts deſtoweniger haben diejenigen Landesherren, welchen die Ueberreſte ſolcher Lande, auch der Einkünfte der Domkapitel und anderer Korporationen zufallen, nach deren Verhältniß für

für den Unterhalt der leidenden Intereſſenten zu ſorgen.

§. 76. In Anſehung derjenigen Geiſtlichen und Diener endlich, deren Körperſchaften jenſeits auf der linken Rheinſeite aufgehoben worden, welche jedoch noch mehr oder weniger Güter auf dieſer rechten Rheinſeite haben, die künftig der Dispoſition der reſpektiven Landesherren überlaſſen ſind, verſteht ſich von ſelbſt, daß dieſe Landesherren, ſo weit dieſe Einkünfte reichen, den Unterhalt derjenigen Perſonen, welche als dieſſeits gebohrne von dem franzöſiſchen Gouvernement zu dieſem Unterhalt ohne Penſion auf dieſe Seite verwieſen worden, oder welche eben dieſer Einkünfte und ihrer Adminiſtration wegen, um davon ihren Unterhalt zu ziehen, ſchon während des Kriegs auf dieſer Rheinſeite ihre Wohnungen genommen, auch dieſe Einkünfte bisher wirklich genoſſen haben, eben ſo wie alle andere neue Landesherren, dieſen Unterhalt zu übernehmen, und zu dieſem Ende dieſen unglücklichen Individuen ihre Einkünfte, worauf ihnen ein gegründetes Recht zuſtehet, lebenslänglich zu belaſſen, und über ſolche nur nach deren Tode anderweit zu disponiren haben.

§. 77. Da auch wegen der, auf den **Entſchädigungslanden** haftenden **Schulden** zur Beruhigung ſo vieler Gläubiger Vorſehung geſchehen muß; ſo verſteht ſich zuvörderſt von ſelbſt, daß bey **ſolchen Landen**, welche ganz von einem geiſtlichen Regenten auf einen weltlichen übergehen, letzterer alle ſowohl **Kameral**- als **Landesſchulden** eines ſolchen Landes mitzuübernehmen, mithin ſolche reſpektive aus ſeinen neuen Kammer-Einkünften und Steuern eben ſo zu verzinſen und abzuführen habe, wie es der geiſtliche Regent würde haben thun müſſen.

§. 78. Bey **ſolchen** geiſtlichen Landen hingegen, welche **unter Mehrere vertheilt werden**, kann ſich zwar der Gläubiger, wenn ihn ein Spezial-Unterpfand verſchrieben iſt, an dieſes **Spezial-Unterpfand** allerdings **dergeſtalt** halten, daß diejenigen Theilhaber eines ſolchen Landes, welche die Spezialhypothek beſitzen, ihm einsweilen die **Zinſen** fort entrichten müſſen, es ſind aber hiernächſt dieſe Schulden eben ſo wie diejenigen, welche

nur eine Generalhypothek, oder auch nur verſionem in rem für ſich, oder endlich die ihre bisher gehabte Spezialhypothek, z. B. die Zölle, verlohren haben, als **allgemeine Landesſchulden** unter ſämmtliche Theilhaber eines ſolchen Landes in verhältnißmäßige Theile, und zwar die **Kammerſchulden** nach dem **Domainen-Ertrage**, die **Landesſchulden** aber nach dem **Steuerkapitale** zu vertheilen.

§. 79. Damit jedoch die Gläubiger bis zu dieſer Austheilung nicht auf ihre Zinſen warten müſſen, ſo hat von **ſolchen Kapitalien**, denen es an einer **Spezialhypothek fehlt**, der **Inhaber** des **Hauptorts** oder des **größern Theils des Landes**, einsweilen bis zur Abrechnung, **dieſe Zinſen zu berichtigen**; es wäre dann, daß ſich die Theilhaber da, wo die Theile nicht merklich verſchieden ſind, wenigſtens der Verzinſung ſolcher Kapitalien wegen, einsweilen unter ſich verſtünden.

§. 80. Lägen hingegen die geiſtlichen Lande, von deren Schulden die Frage iſt, **zum Theil** auf der **linken Rheinſeite**; ſo ſind diejenigen Landesſchulden, die ihre **Spezialhypothek** auf der **linken Rheinſeite** haben, oder die ſonſt nach dem Lüneviller Frieden geeignet ſind, auf die franzöſiſche Republik überzugehen, von der zu vertheilenden Schuldenmaſſe eines ſolchen Landes **voraus abzuziehen**.

§. 81. Sollten aber etwa irgendwo noch **nach** dem 24ſten Auguſt 1802. **neue Schulden** kontrahirt worden ſeyn, ſo hängt deren Zahlung davon ab, ob wirklich der **Nutzen** oder das **Bedürfniß des Staats** ſolche Geldaufnahmen noch erfordert habe.

§. 82. Was ſodann **die Schulden ganzer Kreiſe**, und zwar zuerſt **ſolcher**, welche wie der fränkiſche und ſchwäbiſche, **ganz** auf der **rechten Rheinſeite** liegen, betrifft; ſo bleiben alle diejenigen Länder, welche bisher zu dieſen Kreiſen gehört haben, für ſolche Schulden verhaftet. Werden aber einzelne geiſtliche Kreislande unter mehrere weltliche Herren vertheilt; ſo muß ohnehin jedem Theile eines ſolchen Landes **ſeine** *rata matricularis* an **Reichs- und Kreisprästanden** bald thunlichſt regulirt **werden; nach welchem Maaßſtabe** alsdann auch die

neuen

neuen Beſitzer zu Abtrag⸗ und Verzinſung der Kreiska⸗
pitalien zu konkurriren haben. Bis aber dieſe Reparti⸗
tion wirklich geſchehen iſt, kann der Beytrag von ſolchen ge⸗
theilten Ländern zu allen Kreisprästanden, mithin auch zu
Verzinſung der Kapitalſchulden nicht anders geſchehen, als
auf die nämliche Art, wie ſo eben in Betreff der Landes⸗
ſchulden getheilter Lande erwähnt worden iſt.

§. 83. In Anſehung derjenigen Schulden aber end⸗
lich, welche die auf beiden Rheinſeiten gelegenen Kur⸗ und
oberrheiniſchen Kreiſe, und zwar Kurrhein unmit⸗
telbar vor dem Kriege, Oberrhein aber erſt während
und zu dem Kriege kontrahirt haben, ſo ſind nach allen
vorwaltenden Verhältniſſen die Gläubiger dieſer Kur⸗
und oberrheiniſchen Kreiſe wegen dieſer ihrer Kapita⸗
lien und Zinſen ſich an den dieſſeits rheiniſchen Lan⸗
den der beiden Kreiſe zu halten allerdings befugt. Die
Herren der dieſſeits rheiniſchen Lande, welche zu einem
dieſer Kreiſe gehören, haben ſich über die Verzinſung und
Abführung dieſer Kapitalien zu verſtehen. Vor allem ſind
zu dieſem Ende bey Oberrhein zu den dort eingeführten
General⸗ und Spezialkaſſen die exigibeln Ausſtände, in⸗
ſofern keine rechtliche Entſchuldigung obwaltet, beyzutrei⸗
ben; ſodann zur Zinſen⸗ und Kapitalien⸗Zahlung zu ver⸗
wenden, das weiter Erforderliche aber iſt durch gewöhnliche
Kreisrömermonate von den zu dieſem Kreiſe noch gehö⸗
rigen Landen beyzubringen.

§. 84. Inſofern hingegen der martrikularmäßige
Antheil der jenſeits Rheins gelegenen Kreislande an dieſen
Schulden, von der franzöſiſchen Republik nicht unter die
Kategorie der von derſelben zu übernehmenden Schulden
gerechnet wird; ſo iſt der Antheil der jenſeits Rheins
gelegenen weltlichen Kreislande an den Kreisſchulden den⸗
jenigen Landesſchulden beyzuzählen, welche von den ent⸗
ſchädigten Reichsſtänden, ohne Belaſtung ihrer neuen
Unterthanen, zu übernehmen ſind; und nur der Antheil
der geiſtlichen Kreislande an den Kreisſchulden fällt ohne
Uebertragung hinweg, und vermehrt die Schuldenmaſſe
der dieſſeits Rheins übrigen Kreisgebiete, weil für dieſelbe
keine Entſchädigung gegeben wird.

§. 85. Die Vollziehung dieſer Beſchlüſſe haben ſich
die kreisausſchreibenden Herren Fürſten, und am

 Kur⸗

kur= und oberrheiniſchen Kreiſe Kurmainz und Heſſenkaſſel gemeinſam angelegen ſeyn zu laſſen. — Würden jedoch, ſowohl bey Austheilung dieſer Schulden, als des zu regulirenden Unterhalts für die Geiſtlichkeit Fälle eintreten, wo wegen Kolliſion der Intereſſen, und aus Mangel gütlicher Uebereinkunft die Beyziehung eines dritten Fürſten nothwendig würde; ſo haben ſich die kreisausſchreibenden Herren Fürſten oder Kommiſſarien einen Obmann ſelbſt zu erbitten.

§. 86. Obgleich nun auch ſich von ſelbſt verſteht, daß die den Ständen des Reichs als Entſchädigung zufallenden Reichslande, die bisher von ſolchen Landen entrichteten Kreis= und Reichsſteuern, insbeſondere die der Unterhaltung des kaiſerl. Reichskammergerichts gewidmeten Beyträge, oder Kammerzieler, ferner zu zahlen ſchuldig ſeyen: ſo findet man jedoch bey den vorgehenden Beſitzveränderungen, und ſonderlich bey der Verſtücklung mehrerer Reichslande, zu mehrerer Sicherſtellung des kammergerichtlichen Unterhalts nöthig, nach dem Sinne der älteren Reichsgeſetze, insbeſondre des §. 16. des j. R. A., feſtzuſetzen:

daß 1) alle erbliche Reichsſtände von den Ihnen als Entſchädigung zufallenden geiſtlichen reichsunmittelbaren Landen, auch Reichsſtädten, die davon bisher bezahlten Kammerzieler fortzubezahlen haben. Sodann

§. 87. Daß 2) eben dieſe Verbindlichkeit denjenigen Reichsſtänden obliegt, welchen abgeriſſene Lande von jenſeits rheiniſchen Hauptlanden, oder nur Theile dieſſeits rheiniſcher Entſchädigungslande zufallen, dergeſtalt, daß der künftige Beſitzer abgeriſſener Lande von jenſeits rheiniſchen Hauptlanden die *ratam*, welche ein ſolches abgeriſſenes Land zum jenſeitigen Hauptlande beygetragen hatte; von mehrern Theilhabern aber eines zertheilten Reichslandes der künftige Beſitzer des größern Theils eines ſolchen Landes, oder deſſen Hauptorts, den ganzen Kammerzielerbeytrag, ſalvo regreſſu gegen die übrigen Theilhaber, einsweilen abzuführen habe, es wäre dann, daß dieſer mit den Inhabern der kleinern Landesantheile über ihre Konkurrenz binnen 2 Monaten ſich verglichen, und dieſe getroffene Uebereinkunft dem kaiſerlichen Reichskammergerichte angezeigt haben würde. Endlich

§. 88.

§. 88. Daß 3) wo ein Land in mehrere kleine Parzellen zerfällt, die Kammerzieler, welche auf dem ganzen bisher gehaftet, unter die einzelnen Theilhaber einsweilen *ex aequo et bono* von den kreisausſchreibenden Herren Fürſten, im Kur- und oberrheiniſchen Kreiſe aber von Kurmainz und Heſſenkaſſel, bis zur künftigen Rektifikation der Kammermatrikel auf den Fall zu vertheilen ſind, wenn ſolche Theilhaber ſich desfalls nicht unter ſich ſelbſt binnen den vorgedachten zwey Monaten gütlich verglichen, und hievon das kaiſerl. Reichskammergericht benachrichtigt hätten.

§. 89. Schließlich wird Kaiſerl. Majeſtät und dem Reiche anheim geſtellt, den über das Suſtentationsweſen dieſes Reichsgerichts von demſelben erſtatteten Hauptbericht baldthunlichſt zu erledigen, und deſſen künftige Verhältniſſe bey der Abnahme ſeines Suſtentationsfonds, und den eintretenden Veränderungen, geſetzlich zu beſtimmen.

Signatum Regensburg den 25. Februar 1803.

(L. S.)

Kurfürſtlich-Mainziſche Kanzley.

VIII.

An

Jhro Römiſch-Kaiſerl. Majeſtät

allerunterthänigſtes ReichsGutachten, de dato Regensburg den 24ten März 1803. Den von Jhro Kaiſerl. Majeſtät und des Reichs wegen zu ratifizirenden, am 25ſten Febr. d. J. verfaßten Hauptſchluß der auſſerordentlichen Reichsdeputation dahier betreffend.

Dictatum Ratisbonae die 26. Mart. 1803.
per Moguntinum.

Jhrer Röm. Kaiſerl. Majeſtät, unſers allergnädigſten Herrn, zu gegenwärtiger Reichsverſammlung bevollmächtigtem höchſtanſehnlichen PrinzipalKommiſſarius, Herrn Karl Alexander, Fürſten von Thurn und Taxis ꝛc. ꝛc. Hochfürſtl. Gnaden bleibt hiemit im Namen der Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs gebührend unverhalten:

Nachdem von der zur gänzlichen Berichtigung des Lüneviller Friedens ernannten, und durch das kaiſerliche allergnädigſte Kommiſſionsdekret vom 2ten Aug. v. J. hieher berufenen auſſerordentlichen Reichsdeputation, nach vielfältigen mit der höchſtanſehnlichen kaiſerl. Plenipotenz und den Herren Miniſtern der vermittelnden Mächte gepflogenen Kommunikationen bereits den 23ten November vorigen Jahrs ein Hauptſchluß verfaßt, und darüber nicht nur ſchon am 6ten Decemb. von erſagten Miniſtern Noten an die allgemeine Reichsverſammlung gebracht, ſondern auch ein kaiſerl. allerhöchſtes Kommiſſionsdekret unterm 21ten gedachten Monats an dieſelbe erlaſſen, ferner von der Deputation ſelbſt unterm 5ten und 31ten Jänner, auch 4ten und 26ten Febr. dieſes Jahrs Berichte ſamt Anlagen erſtattet, und dem letzten Berichte ein mit mehreren Abänderungen und Zuſätzen Tags vorher neu verfaßter Deputations-Hauptſchluß beygelegt, auch das nur erwähnte kaiſerliche allerhöchſte Kommiſſionsdekret, die Noten und Berichte, ſo

wie

wie die neueſten Noten der Herren Miniſter der vermittelnden Mächte vom 28ten v. M. und 9ten dieſes jederzeit durch die Reichsdiktatur zur Wiſſenſchaft aller drey Reichskollegien befördert, ſodann alle dieſe Verhandlungen in allen drey Reichskollegien in Vortrag und Umfrage geſtellt worden; ſo hat man nach reifer der Sache Erwägung dafür gehalten und geſchloſſen: daß

1) der nunmehr zur Vollſtändigkeit gediehene hier mitkommende Deputations-Hauptſchluß vom 25ten vorigen Monats, als das einzige Mittel, den für das Wohl des geſammten teutſchen Vaterlandes, und die Erhaltung des Reichsverbandes, ſelbſt ſo nothwendigen Ruſtand zu befeſtigen, und eine gute Ordnung der Dinge im Reiche wieder herzuſtellen, von geſammten Reichswegen zu genehmigen; dabey auch

2) die bisherigen Reichs-Grundgeſetze, inſonderheit der weſtphäliſche Frieden und alle darauf gefolgten Friedensſchlüſſe, in ſo weit ſolche durch den Lüneviller Traktat, und dieſen jetzt zu genehmigenden Deputations-Hauptſchluß nicht ausdrücklich abgeändert worden, zu beſtätigen; in weſſen Folge alſo

3) die teutſche Reichsverfaſſung in allen ihren übrigen nicht ausdrücklich abgeänderten Punkten, wie ſolche für Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs, wohin auch der hohe teutſche Orden zu rechnen, und die unmittelbare Reichsritterſchaft mit eingeſchloſſen, bisher beſtanden, auch für die Zukunft zu verwahren ſey; daß demnach

4) Sr. Kaiſerl. Majeſtät für die reichsoberhauptliche Vorſorge zur möglichſten Erhaltung der teutſchen Reichsverfaſſung, weiſe Einleitung und Mitwirkung zur glücklichen Beendigung dieſes beſchwerlichen Entſchädigungsgeſchäftes, der allerunterthänigſte Dank gebühre, und mit der ehrerbietigſten Bitte hiemit geziemendſt erſtattet werde, daß Allerhöchſtdieſelben geruhen mögen, auch den hohen vermittelnden Mächten für Ihre weiſen Rathſchläge, und Ihre rühmliche Verwendung zur endlichen Ausgleichung dieſer wichtigen National-Angelegenheit die dankbaren Empfindungen

dungen der Reichsverſammlung zu erkennen zu geben; welches alles

5) durch ein allergehorſamſtes Reichsgutachten, wie hiemit geſchiehet, zur reichsoberhauptlichen Genehmigung allerunterthänigſt zu bringen ſey.

Womit des Kaiſerlichen Herrn PrinzipalKommiſſarius hochfürſtlichen Gnaden der Kurfürſten, Fürſten und Stände des Reichs anweſende Räthe, Botſchafter und Geſandte ſich beſten Fleißes und geziemend empfehlen. Signatum, Regensburg den 24. im März, 1803.

(L. S.)

Kurfürſtlich-Mainziſche Kanzley.

IX.

Kaiſerlich allergnädigſtes Kommiſſions-Ratifikationsdekret

an die hochlöbliche allgemeine Reichsverſammlung zu Regensburg, de dato 27ten April, 1803. Die von Ihrer Kaiſerlichen Majeſtät ertheilte Ratifikation des Reichsgutachtens vom 24. März, den Deputations-Hauptſchluß vom 25. Febr. d. J. betreffend.

Dictatum Ratisbonae die 28. April. 1803.
per Archicancellarienſem.

Von der Römiſch-Kaiſerlichen Majeſtät Franz des Zweyten, unſers Allergnädigſten Kaiſers und Herrn Herrn, zur gegenwärtigen allgemeinen Reichsverſammlung verordneter Höchſtanſehnlicher Kaiſerlicher PrinzipalCommiſſarius, Herr Karl Alexander, des heiligen Römiſchen Reichs Fürſt von Thurn und Taxis, gefürſteter Graf zu Friedberg-Scheer, Graf zu Valſaſſina, Herr der Reichsherrſchaft Eglingen, und der freyen Herrſchaften Tiſchingen, Demmingen, Balmertshofen ꝛc. Sr. Röm. Kaiſerlichen Majeſtät wirklicher geheimer Rath, Ritter des goldenen Vließes ꝛc. ꝛc. geben den allhier verſammelten, des heiligen Römiſchen Reichs Kurfürſten, Fürſten und Ständen, vortreflichen Räthen, Bothſchaftern und Geſandten hiermit zu vernehmen:

Da die zur Erfüllung des fünften und ſiebenden Artikels des Lüneviller Friedens bevollmächtigte ausserordentliche Reichsdeputation das ihr anvertraute Werk nunmehr zu Stande gebracht hat, und von Kurfürſten, Fürſten und Ständen des teutſchen Reichs in ihrem gemeinſamen Gutachten vom 24ſten März auf deſſen Beſtätigung angetragen worden iſt; ſo wollen Se. Majeſtät der Kaiſer nicht verweilen, dieſem in ſeiner Beſchaffenheit und in ſeinen Folgen ſo wichtigen Werke aus reichsväterlicher Sorgfalt für die Erhaltung des Friedens und der Ruhe Teutſchlands, nach Maßgabe Ihrer Pflichten, die geſetzliche Vollendung zu ertheilen.

Der

Der Endzweck, auf welchen in dieſem entſcheidenden Augenblick Ihre Aufmerkſamkeit ſich richtet, beſteht darin, die Erfüllung der von Sr. Kaiſerlichen Majeſtät, und dem teutſchen Reiche übernommenen Verbindlichkeiten einerſeits mit der Erhaltung der hergebrachten Reichsverfaſſung, andererſeits mit den freundſchaftlichen Rückſichten thunlichſt zu vereinbaren, die Allerhöchſtdieſelben für die Vorſchläge der zwey als Vermittler eingeſchrittenen Mächte, ſo wie für die Wünſche und die Zufriedenheit der Reichsſtände tragen. — Es iſt dieſes der nämliche Zweck, der alle Schritte und Bemühungen Sr. Majeſtät des Kaiſers bey Zuſammenberufung, und bey allen Verhandlungen der erwähnten Reichsdeputation geleitet hat. In Gemäßheit deſſelben haben Sie Sich während dem Laufe dieſer Verhandlungen dem von den vermittelnden Mächten vorgeſchlagenen, von der Deputation durch entſchiedene Stimmenmehrheit angenommenen Entſchädigungsplane ſo beförderlich erwieſen, als es immer die Vorſchrift der maßgebenden Friedensartikel and die Gränzen der auf die Erfüllung dieſer Artikel und auf die Aufrechthaltung der damit vereinbarlichen Reichsverfaſſung abgezielten Deputationsvollmacht erlauben konnten. Und mit welcher freywilligen Mäßigung, und großen Rückſichten für die vermittelnden Mächte, und die mitintereſſirten Reichsſtände, Se. Kaiſerliche Majeſtät ſich hiebey beſtrebt haben, die Behebung der ſich ergebenden Anſtände, wenn ſelbe von den rechtmäßigſten Intereſſen Allerhöchſtihres Hauſes herrührten, zu erleichtern, ſolches hat Ihre zu Paris den 26ten Dec. v. J. geſchloſſene Konvention an den Tag gelegt, worinn ſie die Verbindlichkeiten des Lüneviller Traktats freywillig erweitert, und die einem Fürſten Ihres Hauſes gebührende volle Entſchädigung möglichſt beſchränket haben. — Eben ſo haben Se. Kaiſerl. Majeſtät die thunlichſte Beförderung in Anſehung der dem Entſchädigungsplane beygerückten, aus der angenommenen Entſchädigungs-Baſis nicht gefloſſenen, oder in die innere Verfaſſung des teutſchen Reichskörpers einſchlagenden weiteren Anträge bewieſen. Auch hierüber haben Sie Sich durch die angeführten Rückſichten bewogen gefunden, in vorgedachter Pariſer Konvention Ihre Beyſtimmung zu dem Deputationsſchluſſe vom 23ten November v. J in der Maßgebung zuzuſagen, daß Sie dabey ſämmtliche mit dem Entſchädigungsplane an ſich ver-

vereinbarliche Gerechtſame ausdrücklich verwahrten, die Allerhöchſtdenenſelben theils in Ihrer Reichsoberhauptlichen Würde, theils als Regenten Ihrer Erbſtaaten gebühren; da Sie in dieſer letzten Eigenſchaft, gleichwie Sie für Ihre Kriegsverluſte an den Entſchädigungen keinen Theil bekommen, auch den damit verknüpften Einſchränkungen nur in ſo fern, als es die Ausführungsmöglichkeit der allgemeinen Entſchädigungs-Baſis erheiſchet, unterliegen können.

Nachdem endlich nach dem Schluſſe der Konvention vom 26ſten Dezemb. zu dem Deputations-Hauptſchluſſe vom 23ſten November noch verſchiedene Zuſätze, Aenderungen und Anträge hinzu gekommen ſind, und daraus der neue Deputations-Hauptſchluß vom 25ſten Hornung entſtanden iſt, auf deſſen Gutheiſſung das Reichsgutachten unter einigen ausdrücklichen Vorbehaltungen anträgt; ſo ſehen Seine Kaiſerliche Majeſtät ſich nach reiflicher Abwägung aller bisher angeführten Umſtände, und nach dem Gefühle Ihrer aufhabenden theuerſten Pflichten veranlaßt, dem eben genannten Reichsgutachten **Ihre Reichsoberhauptliche Genehmigung unter folgenden Bedingniſſen zu ertheilen.**

Daß die zu Paris den 26ſten Dezember v. J. geſchloſſene, und zur Kenntniß der Reichsverſammlung vorgelegte Konvention in ihrer Kraft und Verbindlichkeit, nach dem wörtlichen Inhalte ihrer Artikel, inſonderheit in Anſehung der in dem 4ten Artikel enthaltenen Vorbehaltungen, aufrecht zu beſtehen habe.

Daß, in ſo fern dieſe Vorbehaltungen die Seiner Majeſtät als Kaiſer und Reichsoberhaupte zuſtehenden Gerechtſame betreffen, die geſetz- und herkommenmäßige Ausübung dieſer Gerechtſame, ſowohl bei Ausführung des gegenwärtigen Reichsſchluſſes, als für alle zukünftige Zeiten ungeſchmälert erhalten werde.

Daß die in dem Reichsgutachten vom 24ſten März erwähnte **Beſtätigung** der **Reichs-Grundgeſetze**, inſonderheit des **weſtphäliſchen Friedens**, und der **darauf erfolgten Friedensſchlüſſe**, in ſo fern ſolche durch den Lüneviller Traktat, und den gegenwärtigen Reichsſchluß **nicht ausdrücklich** abgeändert **werden**, desgleichen die

f darin

darin angetragene **Verwahrung der teutſchen Reichs-verfaſſung in allen übrigen nicht ausdrücklich geänderten Punkten**, wie ſolche für **Kurfürſten** und **Stände des Reichs**, wohin auch der **hohe teutſche Orden** zu rechnen, und die **unmittelbare Reichsritterſchaft** miteingeſchloſſen, bisher beſtanden iſt, **in wirkliche Ausführung und Handhabung übergehe.**

Daß, nachdem die Bedenken, welche von Seiner Kaiſerlichen Majeſtät bei Gelegenheit der in den frühern Deputations-Vorſchlägen gemachten Anträge zur Vermehrung der **Virilſtimmen im Reichsfürſtenrathe** geäuſſert wurden, durch die ſpätern Vorſchläge keineswegs gehoben worden ſind, Seine Kaiſerliche Majeſtät ſich durch Ihre für die Erhaltung der Reichsverfaſſung und die Beſchützung der katholiſchen Religion heilig beſchwornen Pflichten gemüßiget ſehen, **Ihre Ratifikation über dieſen Gegenſtand einſtweilen zu ſuspendiren**, und ſich vorzubehalten, durch ein unverzügliches ferneres Kommiſſionsdekret die Erſtattung eines weitern Reichsgutachtens zu dem Ende zu verlangen, damit durch angemeſſene Vorſchläge dafür geſorgt werde, daß, nachdem dem proteſtantiſchen Religionstheile ſchon in den kurfürſtlichen und reichsſtädtiſchen Kollegien eine ſo entſchiedene Stimmenmehrheit zufällt, die hergebrachten Verhältniſſe der zwey Religionstheile nicht auch in dem fürſtlichen Kollegium, bis zur weſentlichen Ueberſchreitung der Stimmen Parität, abgeändert werden.

Daß endlich in Anſehung derjenigen Punkte des letzten Deputationsſchluſſes, deren Erörterung erſt noch künftigen Anträgen und Unterhandlungen zu unterliegen hat, wie dergleichen namentlich in dem Schluſſe des 2ten und 39ſten §§. vorkommen, Sr. Kaiſerlichen Majeſtät und dem Reiche die weitere gebührende Einſchreitung vorbehalten bleibe.

Indem nun Se. Kaiſerliche Majeſtät **unter dieſen vorausgeſetzten Bedingniſſen** dem Reichsgutachten vom 24ſten März Ihre **Reichsoberhauptliche Genehmigung** hiemit **förmlich ertheilen**, ſo ergreifen Sie auch dieſe Gelegenheit, um Ihren und des geſammten Reichs aufrichtigſten Dank für die von den zwey vermittelnden Mächten in der vorliegenden wichtigen Angelegenheit verwende-

wendete Sorgfalt und Bemühungen öffentlich hiemit ab- zuſtatten; gleichwie Sie mit Zuverſicht hoffen, daß gedachte Mächte die hiebey von Seiten Kaiſers und Reichs erhaltenen überzeugendſten Beweiſe bereitwilliger Rückſicht für Ihre Wünſche und Vorſchläge freundſchaftlich erkennen werden, und daß ſomit das nunmehr gänzlich zu Stande gebrachte Friedenswerk auf das dauerhafteſte verſichert und befeſtigt worden ſey.

Es verbleiben übrigens des Höchſtanſehnlichen Kaiſer- lichen Herrn PrinzipalKommiſſarius Hochfürſtliche Gna- den den allhier verſammelten vortreflichen Räthen, Both- ſchaftern und Geſandten mit freundlichem, auch geneigtem und gnädigem Willen beſtändig wohl zugethan. Signatum Regensburg den 27ten April 1803.

(L.S.) Karl, Fürſt von Thurn und Taxis mppr.

Dem Hochlöblichen Kurerzkanzleriſchen
Reichs-Directorio anzuhändigen.

Göttingen,
gedruckt bey Johann Friedrich Röwer.

[illegible]. A

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Leist, Justus Christoph,

Lehrbuch des Teutschen Staatsrechts nebst einem Abdrucke des Lüneviller Friedens, des Friedens von Campo Formio

Göttingen 1803

J.publ.g. 427
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10560067-1